

Verhandlungen der Landessynode

der Evangelischen Landeskirche in Baden

11.

ordentliche Tagung

vom 20. Oktober bis 24. Oktober 2013
(Amtszeit von Oktober 2008 bis Oktober 2014)

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

11. ordentliche Tagung vom 20. Oktober bis 24. Oktober 2013

(Amtszeit von Oktober 2008 bis Oktober 2014)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe

Satz: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Gestaltung Umschlag: Perfect Page, Kaiserstraße 88, 76133 Karlsruhe

Druck: Druckerei Grube & Speck, Waldstraße 81, 76133 Karlsruhe

2014

(Gedruckt auf Opakomatt – 100 % PEFC zertifiziert –)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. A Die ständigen Ausschüsse der Landessynode	XII
B Rechnungsprüfungsausschuss	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien	XIII–XVI
IX. Die Redner bei der Tagung der Landessynode	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII–XXIV
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXV–XXVI
XII. Gottesdienst	1– 3
Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch die Präsidentin Justizrätin Margit Fleckenstein	1
Predigt von Landesbischof Dr. Ulrich Fischer	2– 3
XIII. Studientag „Zum Entwurf eines Positionspapiers zur Friedensethik“, 07.06.2013	5– 28
XIV. Festlicher Begegnungsabend „40 Jahre GEKE“ am 20.10.2013	
Ablauf	29
Grußwort Landesbischof Dr. Weber.	29– 31
XV. Verhandlungen	
Erste Sitzung, 21. Oktober 2013	33– 54
Zweite Sitzung, 23. Oktober 2013	55– 91
Dritte Sitzung, 24. Oktober 2013	92– 127
XVI. Anlagen	129–245

I**Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter**

(Art. 67 Abs. 1 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

- Präsidentin der Landessynode: Fleckenstein, Justizrätin Margit, Rechtsanwältin
Jaspersstr. 2, Augustinum App. 502/O-7, 69126 Heidelberg
1. Stellvertreter der Präsidentin: Wermke, Axel, Rektor i. R.
Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher
2. Stellvertreter der Präsidentin: Fritz, Volker, Krankenhauspfarrer
Eichhörnchenweg 7, 76337 Waldbronn

II**Das Präsidium der Landessynode**

(Art. 67 Abs. 1 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Justizrätin Margit Fleckenstein, Axel Wermke, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Michael Dahlinger (Erster Schriftführer), Rüdiger Heger, Eleonore Leiser, Horst P. W. Neubauer, Esther Richter,
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn

III**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Justizrätin Margit Fleckenstein, Axel Wermke, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Michael Dahlinger (Erster Schriftführer), Rüdiger Heger, Eleonore Leiser, Horst P. W. Neubauer, Esther Richter,
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| Bildungs- und Diakonieausschuss: | Dr. Cornelia Weber |
| Finanzausschuss: | Ekke-Heiko Steinberg |
| Hauptausschuss: | Theo Breisacher |
| Rechtsausschuss: | Dr. Fritz Heidland |
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Henriette Fleißner, Renate Gassert, Dr. Adelheid von Hauff, Dr. Jutta Kröhl, Ilse Lohmann

IV Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(Art. 81, 82, 87 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:

Fischer, Dr. Ulrich

Die Präsidentin der Landessynode:

Fleckenstein, Justizrätin Margit
Rechtsanwältin, Heidelberg

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Breisacher, Theo, Pfarrer, Pfinztal
Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach
Groß, Thea, Dipl.Religionspädagogin, Meersburg
Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist i. R., Merzhausen
Klomp, Wibke, Pfarrerin, Walldorf
Lallathin, Richard, Pfarrer, Elztal-Dallau
Leiser, Eleonore, Textilkauuffrau, Offenburg
Nußbaum, Hans-Georg, Dipl.Ing., Unternehmer, Kehl-Bodersweier
Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin i. R., Steinen
Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer i. R., Baden-Baden
Weber, Dr. Cornelia, Schuldekanin, Ladenburg
Wermke, Axel, Rektor i. R., Ubstadt-Weiher

Stellvertretende

Präsidentin der Landessynode

Fleckenstein, Justizrätin Margit

Wermke, Axel,
Rektor i. R., Ubstadt-Weiher

Heger, Rüdiger, Dipl.Sozialarbeiter, Linkenheim-Hochstetten
Miethke, Wolf Eckhard, Pfarrer/Religionslehrer, Lörrach
Roßkopf, Susanne, Pfarrerin, Steinen
Jammerthal, Thomas, Dekan, Baden-Baden
Janus, Rainer, Pfarrer, Friesenheim
Richter, Esther, Rektorin/Dipl.Pädagogin, Zaisenhausen
Baumann, Claudia, Pfarrerin, Kehl
Götz, Matthias, Pfarrer, Niefern-Öschelbronn
Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Prof. f. NT / Diak.wissensch., Freiburg
Hauth, Prof. Dr. Michael, Prof. f. Logistik & Einkauf, Schwetzingen
Fritsch, Daniel, Pfarrer, Siegelsbach
Fritz, Volker, Krankenhauspfarrer, Waldbronn

Von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg:

Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang, Uni.Prof. für Praktische Theologie,
Heidelberg

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen / die Oberkirchenräte: Bauer, Barbara; Hinrichs, Karen; Keller, Urs; Kreplin, Dr. Matthias; Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph; Strack, Helmut; Teichmanis, Dr. Susanne; Werner, Stefan

Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Der Prälat / die Prälatin: Schächtele, Prof. Dr. Traugott; Zobel, Dagmar

V

Die Mitglieder der Landessynode**A Die gewählten Mitglieder**

(Art. 66 der Grundordnung i.V.m. § 82 Abs. 5 des Leitungs- und Wahlgesetzes)

Baumann, Claudia	Pfarrerin Hauptausschuss	Lindenstr. 10, 77694 Kehl (KB Ortenau Region Kehl)
Breisacher, Theo	Pfarrer Hauptausschuss	Kirchgasse 20, 76307 Karlsbad-Spielberg (KB Alb-Pfinz)
Dahlinger, Michael	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Kirchenstr. 1, 68766 Hockenheim (KB Südliche Kurpfalz)
Dietze, Michael	Pfarrer Rechtsausschuss	Marie-Alexandra-Str. 66, 76137 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Dörzbacher, Klaus	Polizeibeamter Hauptausschuss	Finkenweg 1, 97944 Boxberg (KB Adelsheim-Boxberg)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuss	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd-Eberbach)
Ehmann, Reinhard	Pfarrer Hauptausschuss	Pfarrstr. 1, 75245 Neulingen (KB Bretten)
Falk-Goerke, Julia	Rechtsassessorin Rechtsausschuss	Hauptstraße 33, 74867 Neunkirchen (KB Neckargemünd-Eberbach)
Fath, Wolfgang	Studiendirektor Rechtsausschuss	Rebenweg 16, 69493 Hirschberg (KB Ladenburg-Weinheim)
Fleckenstein, JR Margit	Rechtsanwältin Präsidentin der LS	Jaspersstr. 2, Augustinum App. 502/O-7, 69126 Heidelberg (Bezirksgemeinde Mannheim)
Fleißner, Henriette	Diplom-Verwaltungswirtin Rechtsausschuss	Durlacher Weg 38, 76327 Pfinztal-Kleinsteinbach (KB Alb-Pfinz)
Fritsch, Daniel	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Schlossgasse 2, 74936 Siegelbach (KB Kraichgau)
Gassert, Renate	Konrektorin i. R. Hauptausschuss	Halbrunnenweg 34, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Geib, Ina	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Alpenstr. 12, 79848 Bonndorf (KB Hochrhein)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	Lindenstr. 1, 75223 Niefem-Öschelbronn (KB Pforzheim-Land)
Groß, Thea	Dipl. Religionspädagogin Finanzausschuss	Kirchstr. 4, 88709 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Hammelsbeck, Daniela	Pfarrerin Hauptausschuss	Alte Poststraße 18, 79379 Müllheim (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Hartmann, Ralph	Dekan Finanzausschuss	M 1, 1a, 68161 Mannheim (Bezirksgemeinde Mannheim)
Hauff, Dr. Adelheid von	Dipl. Pädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	Königsacker 66, 68723 Schwetzingen (KB Südliche Kurpfalz)
Hauth, Prof. Dr. Michael	Prof. für Logistik & Einkauf Finanzausschuss	Kolpingstr. 37, 68723 Schwetzingen (KB Südliche Kurpfalz)
Heger, Rüdiger	Dipl. Sozialarbeiter Hauptausschuss	Sauerbruchstr. 2, 76351 Linkenheim-Hochstetten (KB Karlsruhe-Land)
Heidel, Klaus	Historiker Finanzausschuss	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (Bezirksgemeinde Heidelberg)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist i. R. Rechtsausschuss	Im Grämeracker 3, 79247 Merzhausen (Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Hornung, Michael	Fotograf Hauptausschuss	Seestraße 4, 76297 Stutensee (KB Karlsruhe-Land)
Jammerthal, Thomas	Dekan Rechtsausschuss	Ludwig-Wilhelm-Str. 7 a, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt)

Janus, Rainer	Pfarrer Rechtsausschuss	Weinbergstr. 24, 77948 Friesenheim (KB Ortenau Region Lahr)
Kayser, Eva	Kunsthistorikerin Rechtsausschuss	Einsetzen 5, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Klomp, Wibke	Pfarrerin Rechtsausschuss	Lucas-Cranach-Str. 24, 69190 Walldorf (KB Emmendingen)
Kreß, Karl	Pfarrer Finanzausschuss	Schachleiterstr. 40, 74731 Walldürn (KB Adelsheim-Boxberg)
Kröhl, Dr. Jutta	Fachärztin HNO Hauptausschuss	Buschweg 26 A, 76199 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Kunath, Dr. Jochen	Pfarrer Hauptausschuss	Markgrafenstraße 18 b, 79115 Freiburg (Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Lallathin, Richard	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Obere Augartenstr. 11, 74834 Elztal-Dallau (KB Mosbach)
Lederle, Wolfgang	Beamter Finanzausschuss	Ezmattenweg 16, 79189 Bad Krozingen (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Leiser, Eleonore	Textilkauffrau Hauptausschuss	Am Spitalberg 12, 77654 Offenburg (KB Ortenau Region Offenburg)
Leiting, Klaus-Jürgen	Ingenieur Finanzausschuss	Birkenweg 3, 79350 Sexau (KB Emmendingen)
Löwenstein, Udo Prinz zu	Dipl.Ingenieur Agrar, Finanzwirt Hauptausschuss	Remlerstr. 1, 69120 Heidelberg (Bezirksgemeinde Heidelberg)
Lohrer, Felix	Dipl. Ingenieur Hauptausschuss	Im Grün 13, 79804 Dogern (KB Hochrhein)
Marz, Hans-Joachim	Arbeitstherapeut Bildungs-/Diakonieausschuss	Grabengasse 1, 77694 Kehl (KB Ortenau Region Kehl)
Mayer, Hartmut	Dipl. Ingenieur (FH) Finanzausschuss	Eichwaldstr. 18, 74821 Mosbach (KB Mosbach)
Miethke, Wolf Eckhard	Pfarrer/Religionslehrer Hauptausschuss	Oscar-Grether-Str. 10 c, 79539 Lörrach (KB Markgräflerland)
Munsel, Heinrich	Verkaufsberater Rechtsausschuss	Ölbergweg 17, 79283 Bollschweil (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Neubauer, Horst P. W.	Informatiker Bildungs-/Diakonieausschuss	Johanniter-Str. 30, 78333 Stockach (KB Überlingen-Stockach)
Richter, Esther	Rektorin/Dipl.Pädagogin Bildungs-/Diakonieausschuss	Am Sonnenhang 6, 76684 Östringen (KB Bretten)
Roßkopf, Susanne	Pfarrerin Rechtsausschuss	Schrohmlühleweg 1, 79585 Steinen (KB Markgräflerland)
Scheele-Schäfer, Jutta	Doz. für Pflegeberufe Finanzausschuss	Liebigstr. 5, 76135 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin i. R. Finanzausschuss	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Markgräflerland)
Schnebel, Rainer	Bezirksjugendreferent Bildungs-/Diakonieausschuss	Mühlenstr. 6, 77716 Haslach (KB Ortenau Region Offenburg)
Schowalter, Dr. Rolf	Studiendirektor i. R. Finanzausschuss	Kirchstr. 6, 75203 Königsbach-Stein (KB Pforzheim-Land)
Seemann, Harald	Dipl. Kaufmann Finanzausschuss	Karlsruher Str. 35, 74889 Sinsheim-Dühren (KB Kraichgau)
Steinberg, Ekke-Heiko	Stadtkämmerer i. R. Finanzausschuss	Markgraf-Christoph-Str. 38, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt)
Thost-Stetzler, Renate	Dipl.Wirtschaftsingenieurin Finanzausschuss	Auguste-Viala-Str. 15, 75179 Pforzheim (Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Weber, Dr. Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	Kirchenstr. 28, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)

Weis, Dr. Mathias	Betriebswirt Finanzausschuss	Bachgasse 54, 77971 Kippenheim (KB Ortenau Region Lahr)
Wendlandt, Sabine	Krankenhauspfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Feuersteinstr. 55, 78479 Reichenau (KB Konstanz)
Wetterich, Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	Hans-Bardon-Str. 38, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Wiegand, Beate	Fachlehrerin Rechtsausschuss	Schillerstr. 20, 75242 Neuhausen-Steinegg (Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	Kreidenweg 28, 78166 Donaueschingen-Aasen (KB Villingen)
Wurster, Jochen	Berufsschullehrer Hauptausschuss	Dilsberger Str. 11, 68259 Mannheim (Bezirksgemeinde Mannheim)

B Die berufenen Mitglieder

(Art. 66 der Grundordnung i.V.m. § 82 Abs. 5 des Leitungs- und Wahlgesetzes)

Baden, Stephanie Prinzessin von	Rechtsausschuss	Schloss Salem, 88682 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Burret, Dr. Gianna	Juristin Rechtsausschuss	Christoph-Mang-Str. 8, 79100 Freiburg (Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang	Uni.Prof. für Praktische Theologie Hauptausschuss	Karlstr. 16, 69117 Heidelberg (Bezirksgemeinde Heidelberg)
Fritz, Volker	Krankenhauspfarrer Finanzausschuss	Eichhörnchenweg 7, 76337 Waldbronn (KB Alb-Pfinz)
Handtmann, Caroline	Lehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Dreisamstr. 9 a, 76199 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Henkel, Teresa	SWR-Studiodirektorin Bildungs-/Diakonieausschuss	Gabelsbergerstr. 4, 68165 Mannheim (Bezirksgemeinde Mannheim)
Henning, Prof. Dr. Peter	Prof. für Informatik Bildungs-/Diakonieausschuss	Bussardweg 7, 76356 Weingarten (KB Bretten)
Kirchhoff, Prof. Dr. Renate	Prof. für NT/Diakoniewissenschaft Bildungs-/Diakonieausschuss	Rotenweg 12, 79199 Kirchlengarten (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Lohmann, Ilse	Bundesrichterin Rechtsausschuss	Machstr. 8, 76227 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Nußbaum, Hans-Georg	Dipl. Ingenieur, Unternehmer Hauptausschuss	Korker Str. 24, 77694 Kehl-Bodersweier (KB Ortenau Region Kehl)
Wermke, Axel	Rektor i. R. Finanzausschuss	Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)

C Veränderungen:

1. Das Präsidium der Landessynode (II):
 2. Die Schriftführer der Landessynode:
neu: Leiser, Eleonore
ausgeschieden: Remane, Gabriele
2. Der Ältestenrat der Landessynode (III):
 2. Die Schriftführer der Landessynode:
neu: Leiser, Eleonore
ausgeschieden: Remane, Gabriele
3. Die Mitglieder des Landeskirchenrats (IV):
neu: Strack, Helmut
ausgeschieden: Vicktor, Gerhard
4. Die Mitglieder der Landessynode (V):
 - A. Die gewählten Mitglieder
ausgeschieden: Remane, Gabriele
Pfarrerin
Friedhofstr. 13, 78176 Blumberg
(KB Villingen)
neu: N. N.
5. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (VI):
 2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):
neu: Strack, Helmut
ausgeschieden: Vicktor, Gerhard

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Dörzbacher, Klaus; Kreß, Karl	
Alb-Pfinz	2	Breisacher, Theo; Fleißner, Henriette	Fritz, Volker
Baden-Baden u. Rastatt	2	Jammerthal, Thomas; Steinberg, Ekke-Heiko	
Breisgau- Hochschwarzwald	3	Hammelsbeck, Daniela; Lederle, Wolfgang; Munsel, Heinrich	Kirchhoff, Prof. Dr. Renate
Bretten	2	Ehmann, Reinhard; Richter, Esther	Henning, Prof. Dr. Peter; Wermke, Axel
Emmendingen	2	Klomp, Wibke; Leiting, Klaus-Jürgen	
Stadtkirchenbezirk Freiburg	2	Heidland, Dr. Fritz; Kunath, Dr. Jochen	Burret, Dr. Gianna
Bezirksgemeinde Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Löwenstein, Udo Prinz zu	Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang
Hochrhein	2	Geib, Ina; Lohrer, Felix	
Karlsruhe-Land	2	Heger, Rüdiger; Hornung, Michael	
Stadtkirchenbezirk Karlsruhe	3	Dietze, Michael; Kröhl, Dr. Jutta; Scheele-Schäfer, Jutta	Handtmann, Caroline; Lohmann, Ilse
Ortenau Region Kehl	2	Baumann, Claudia; Marz, Hans-Joachim	Nußbaum, Hans-Georg
Ortenau Region Lahr	2	Janus, Rainer; Weis, Dr. Mathias	
Ortenau Region Offenburg	2	Leiser, Eleonore; Schnebel, Rainer	
Konstanz	2	Kayser, Eva; Wendlandt, Sabine	
Kraichgau	2	Fritsch, Daniel; Seemann, Harald	
Ladenburg-Weinheim	2	Fath, Wolfgang; Weber, Dr. Cornelia	
Bezirksgemeinde Mannheim	3	Fleckenstein, JR Margit; Hartmann, Ralph; Wurster, Jochen	Henkel, Teresa
Markgräflerland	3	Miethke, Wolf Eckhard; Roßkopf, Susanne; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Mosbach	2	Lallathin, Richard; Mayer, Harmut	
Neckargemünd-Eberbach	2	Ebinger, Werner; Falk-Goerke, Julia	
Pforzheim-Land	2	Götz, Mathias; Schowalter, Dr. Rolf	
Stadtkirchenbezirk Pforzheim	2	Thost-Stetzler, Renate; Wiegand, Beate	
Südliche Kurpfalz	3	Dahlinger, Michael; Hauff, Dr. Adelheid von; Hauth, Prof. Dr. Michael	
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Neubauer, Horst P. W.	Baden, Stephanie Prinzessin von
Villingen	2	N. N.; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Gassert, Renate; Wetterich, Cornelia	
Zusammen:	59		11 70

VI

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

(Art. 66 Abs. 3, Art. 79 der Grundordnung)

1. Der Landesbischof:

Dr. Ulrich Fischer

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):

Bauer, Barbara (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Hinrichs, Karen

Keller, Urs

Kreplin, Dr. Matthias

Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph

Strack, Helmut

Teichmanis, Dr. Susanne

Werner, Stefan

3. Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Schächtele, Prof. Dr. Traugott (Prälat des Kirchenkreises Nordbaden)

Zobel, Dagmar (Prälatin des Kirchenkreises Südbaden)

VII

A Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung der Landessynode)

Bildungs- und Diakonie-
ausschuss

(16 Mitglieder)

Weber, Dr. Cornelia, Vorsitzende
 Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, stellvertretende Vorsitzende

Dahlinger, Michael	Lallathin, Richard
Fritsch, Daniel	Marz, Hans-Joachim
Geib, Ina	Neubauer, Horst P. W.
Handtmann, Caroline	Richter, Esther
Hauß, Dr. Adelheid von	Schnebel, Rainer
Henkel, Teresa	Wendlandt, Sabine
Henning, Prof. Dr. Peter	Wetterich, Cornelia

Finanzausschuss

(19 Mitglieder)

Steinberg, Ekke-Heiko, Vorsitzender
 Schmidt-Dreher, Gerrit, stellvertretende Vorsitzende

Ebinger, Werner	Mayer, Hartmut
Fritz, Volker	Scheele-Schäfer, Jutta
Groß, Thea	Schowalter, Dr. Rolf
Hartmann, Ralph	Seemann, Harald
Hauth, Prof. Dr. Michael	Thost-Stetzler, Renate
Heidel, Klaus	Weis, Dr. Mathias
Kreß, Karl	Wermke, Axel
Lederle, Wolfgang	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth
Leiting, Klaus-Jürgen	

Hauptausschuss

(18 Mitglieder)

Breisacher, Theo, Vorsitzender
 Gassert, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Baumann, Claudia	Kröhl, Dr. Jutta
Dörzbacher, Klaus	Kunath, Dr. Jochen
Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang	Leiser, Eleonore
Ehmann, Reinhard	Löwenstein, Udo Prinz zu
Götz, Mathias	Lohrer, Felix
Hammelsbeck, Daniela	Miethke, Wolf Eckhard
Heger, Rüdiger	Nußbaum, Hans-Georg
Hornung, Michael	Wurster, Jochen

Rechtsausschuss

(15 Mitglieder)

Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender
 Lohmann, Ilse, stellvertretende Vorsitzende

Baden, Stephanie Prinzessin von	Janus, Rainer
Burret, Dr. Gianna	Kayser, Eva
Dietze, Michael	Klomp, Wibke
Falk-Goerke, Julia	Munsel, Heinrich
Fath, Wolfgang	Roßkopf, Susanne
Fleißner, Henriette	Wiegand, Beate
Jammerthal, Thomas	

B Rechnungsprüfungsausschuss

(§ 15 der Geschäftsordnung der Landessynode)

(7 Mitglieder)

Ebinger, Werner, Vorsitzender
 Lallathin, Richard, stellvertretender Vorsitzender

Fleißner, Henriette	Nußbaum, Hans-Georg
Hauth, Prof. Dr. Michael	Seemann, Harald
Mayer, Hartmut	

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● = Mitglied

●¹ = Mitglied vom EOK berufen

S = stellv. Mitglied

1. S = 1. Stellvertreter

2. S = 2. Stellvertreter

	Groß, Thea	Hammelbeck, Daniela	Handtmann, Caroline	Hartmann, Ralph	Hauff, Dr. Adelheid von	Hauth, Prof. Dr. Michael	Heger, Rüdiger	Heidel, Klaus	Heidland, Dr. Fritz	Henkel, Teresa	Henning, Prof. Dr. Peter	Hornung, Michael	Jammerthal, Thomas	Janus, Rainer	Kayser, Eva	Kirchhoff, Prof. Dr. Renate	Klomp, Wibke	Kreß, Karl	Kröhl, Dr. Jutta	Kunath, Dr. Jochen
Landeskirchenrat	●					S	S		●				S	S		S	●			
Bischofswahlkommission	●				●				●				stV			●	●	●	●	
Ältestenrat					●		●		●										●	
Bildungs-/Diakonieausschuss			●		●					●	●					●				
Finanzausschuss	●			●		●		●										●		
Hauptausschuss		●					●					●							●	●
Rechtsausschuss									V				●	●	●		●			
Rechnungsprüfungsausschuss						●														
Besonderer Ausschuss Friedensethik					●	●														
Delegiertenversammlung der <u>ACK B.-W.</u>																				
Vergabeausschuss AFG III																S				
Beirat, Amt für Missionarische Dienste							●													
Ausschuss für <u>Ausbildungsfragen</u>																				
Aufsichtsrat, <u>Diakonisches Werk</u> Baden							●									●				
<u>EKD-Synode</u> / Vollkonferenz der UEK					1. S			●											●	
Vollversammlung der EMS						●														
Kuratorium <u>Ev. Hochschule</u> Freiburg								●												
AGEM (Arbeitsgem. <u>Ev. Medienverbund</u>)									●											
<u>Ev. Pfarrprüfungsstiftung</u> Baden, Stiftungsrat								●												
<u>Ev. Stiftung Pflege Schönau</u> , Stiftungsrat								●												
Fachgruppe <u>Gleichstellung</u>																				
Vergabeausschuss <u>Hilfe f. Opfer der Gewalt</u>																				
Vorstand, Verein für <u>Kirchengeschichte</u>																				
Vergabeausschuss <u>Kirchenkompassfonds</u> für Gemeinden und Kirchenbezirke																●				
Kommission für <u>Konfirmation</u>														●						
<u>Landesjugendkammer</u>		●																		
Spruchkollegium für <u>Lehrverfahren</u>															●					●
<u>Liturgische Kommission</u>													●							
<u>Mission und Ökumene</u> , Beirat																			●	
<u>Mission und Ökumene</u> , Fachgruppen					●										●				●	
<u>Schulstiftung</u> , Stiftungsrat																				
Beirat <u>„Vernetzung in der Landeskirche“</u>																				
Dachstiftung, Stiftungsrat	●						●											●		

IX

Die Redner bei der Tagung der Landessynode

	Seite
Bauer, Barbara	38ff, 78, 102
Baumann, Claudia	84f, 125
Bejck, Dr. Urte	44, 46f
Birkhofer, Dr. Peter	34ff
Breisacher, Theo	88f, 104, 110f
Burret, Dr. Gianna	73, 116
Dahlinger, Michael	36f, 110f, 116
Dörzbacher, Klaus	67f
Ebinger, Werner	84ff, 100, 103, 115
Ehmann, Reinhard	79ff, 125
Erbacher, Volker	52f
Falk-Goerke, Julia	68ff
Fischer, Dr. Ulrich	37, 54, 84ff, 102
Fleckenstein, JR Margit	33ff, 76, 92ff, 114, 126f
Fritsch, Daniel	84, 108ff
Fritz, Volker	47ff, 56ff, 110f, 114ff, 118, 125
Gnändinger, Franziska	44f, 47
Götz, Mathias	118ff
Groß, Thea	58
Hartmann, Ralph	85, 89
Hauff, Dr. von Adelheid	112ff
Hauth, Prof. Dr. Michael	77f, 111
Heger, Rüdiger	72, 78
Heidel, Klaus	61ff
Heidland, Dr. Fritz	88f, 116
Hinrichs, Karen	125f
Jammerthal, Thomas	111
Janus, Rainer	103, 114, 125
Kast-Streib, Sabine	45ff
Keller, Urs	78, 110f
Kirchhoff, Prof. Dr. Renate	78f, 101, 115, 118
Kreplin, Dr. Matthias	85f
Kreß, Karl	75f
Kröhl, Dr. Jutta	115f
Labsch, Susanne	73ff
Lederle, Wolfgang	84f
Leiser, Eleonore	59
Löwenstein, Udo Prinz zu	116
Lohmann, Ilse	71, 84f, 89, 98
Lohrer, Felix	97f
Miethke, Wolf Eckhard	85ff, 104, 115
Neubauer, Horst P.W.	88
Nußbaum, Hans-Georg	61, 75
Pfeiffer, Dr. Birgit	56f
Schalla, Dr. Thomas	70f
Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph	111
Sendler-Koschel, Birgit	57f
Steffe, Hans-Martin	50f
Steinberg, Ekke-Heiko	88, 93ff, 98ff, 102f, 111, 115f
Sternberg, Dr. Torsten	52ff
Strack, Helmut	85, 115
Strugalla, Ingo	59ff
Teichmanis, Dr. Susanne	84f, 88, 104, 125
Thost-Stetzler, Renate	111, 115
Weber, Dr. Cornelia	97, 101, 103, 126f
Weis, Dr. Mathias	78, 111, 115
Wermke, Axel	104ff
Werner, Stefan	78

X

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

Altenheimseelsorge/Altenhilfeseelsorge	Anlage; Seite
– siehe Seniorenarbeit (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Konzeption Seniorenarbeit)	
– siehe Seniorenarbeit (Eingabe des Landeskonzvents Altenheimseelsorge v. 26.08.2013 betr. Altenheimseelsorge)	
Ältere Menschen	
– siehe Seniorenarbeit (Einführung in die Konzeption Seniorenarbeit, KRin Gnändinger, KRin Kast-Streib, Dr. Bejick)	
– siehe Seniorenarbeit (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Konzeption Seniorenarbeit)	
– siehe Seniorenarbeit (Eingabe des Landeskonzvents Altenheimseelsorge v. 26.08.2013 betr. Altenheimseelsorge)	
Arbeitsplatzförderungsgesetz (AFG III)	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht über den Fonds AFG III und das Diakonische Werk Baden e. V.)	
Asylsuchende, Asylverfahren – Rechtsberatung, Flüchtlinge	
– siehe Flüchtlinge (Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zum Thema „Hilfe für syrische Flüchtlinge“)	
Ausländer, Asylsuchende, Aus- u. Übersiedler, Flüchtlinge	
– siehe Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss (Bericht des Ausschusses, Syn. Dörzbacher)	
– siehe Flüchtlinge (Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zum Thema „Hilfe für syrische Flüchtlinge“)	
Ausschüsse, besondere	
– Friedensethik – Bericht aus dem besonderen Ausschuss, Vizepräsident Fritz	47ff
– Vorlage der Präsidentin v. 07.10.2013: Bericht des besonderen Ausschusses Friedensethik	
– Eingabe der Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald v. 16.05.2011 betr. Friedensethik	
– Eingabe Herr Dr. Walther v. 05.08.2013 zum Thema Friedenssteuer	Anl. 9, 112ff
– siehe Schwerpunkttag/Studientag Friedensethik am 07.06.2013 (Entwurf eines Positionspapiers zur Friedensethik der Evang. Landeskirche in Baden mit Stellungnahme der Militärseelsorge; Ablauf des Studientages; Einführendes Referat in den Entwurf, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Pfr. Becker-Hinrichs; Referat zur pazifistischen Position, Prof. Dr. Enns; Referat zur Position der EKD-Denkschrift, Pfr. Rademacher; Ergebnisse der Workshops)	
Beschlüsse der Landessynode der Herbsttagung 2013	
– Vorlage des LKR v. 19.09.2013: Verfahren zur Beteiligung der Evang. Landeskirche in Baden an der Perikopenrevision	72f
– Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zum Thema „Hilfe für syrische Flüchtlinge“	79
– Eingabe des Bezirkskirchenrates Wertheim v. 30.08.2013 zur Änderung der Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder	102ff
– Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Konzeption Seniorenarbeit	110f
– Eingabe des Landeskonzvents Altenheimseelsorge vom 26.08.2013 betr. Altenheimseelsorge	110f
– Vorlage der Präsidentin v. 07.10.2013: Bericht des besonderen Ausschusses Friedensethik . .	116
– Eingabe der Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald v. 16.05.2011 betr. Friedensethik . .	116
– Eingabe Herr Dr. Walther v. 06.08.2013 zum Thema Friedenssteuer	118
– Eingabe der Landesjugendkammer v. 28.02.2011: Änderung der Visitationsordnung – Wahrnehmung der Kinder- und Jugendarbeit als Pflichtaufgabe.	125f
Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK (2008–2014)	
– Änderung der Ordnung der Besuche der Landessynode beim Evang. Oberkirchenrat durch den LKR	38
Bezirksvisitation	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Ordnung der Visitation (Visitationsordnung), Eingabe der Landesjugendkammer v. 28.02.2011: Änderung der Visitationsordnung – Wahrnehmung der Kinder- und Jugendarbeit als Pflichtaufgabe)	
Bildung	
– Zwischenbilanz und Perspektive für die EKD-Kampagne „Kurse zum Glauben“ in Baden, KR Steffe	50f
Bischofswahlkommission	
– Bekanntgabe theologisches Mitglied OKRin Hinrichs	37

Anlage; Seite

Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen

- siehe Landesbischof (Ernennung durch LKR)

Daten/Statistik

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den Datenschutz der Evang. Kirche in Deutschland)

Diakoniegesezt

- Bekanntgabe: Zustimmung des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes zur Änderung des Diakoniegeseztzes 38

Diakonisches Werk Baden

- siehe Fundraising-Projekte (Information über ein Projekt der EKIBA und ihrer Diakonie: „Was bleibt Weitergeben, Schenken, Stiften und Vererben.“, Pfr. Dr. Sternberg, Herr Erbacher)
- siehe Seniorenarbeit (Einführung in die Konzeption Seniorenarbeit, KRin Gnändinger, KRin Kast-Streib, Dr. Bejick)
- siehe Seniorenarbeit (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Konzeption Seniorenarbeit)

Dreisbach, Dr. Dieter

- siehe Nachrufe 37

Ehe und Familie, Kirchliche Trauung

- Informationsveranstaltung zum evang. Eheverständnis Anl. 15; 38, 126

EKD

- siehe Bildung (Zwischenbilanz und Perspektive für die EKD-Kampagne „Kurse zum Glauben“ in Baden, KR Steffe)
- Grußwort OKRin Sandler-Koschel (Kontaktoberkirchenrätin für die Evang. Landeskirche in Baden) 57f

EMS – Evangelische Mission in Solidarität

- Bericht über die EMS-Vollversammlung und den Internationalen Missionsrat, KRin Labsch . . . 73ff

Erwachsenenbildung

- siehe Bildung (Zwischenbilanz und Perspektive für die EKD-Kampagne „Kurse zum Glauben“ in Baden, KR Steffe)

Europa

- siehe GEKE (Gemeinschaft Evang. Kirchen in Europa) (Grußwort der Leuenberger Kirchengemeinschaft, Landesbischof Prof. Dr. Friedrich Weber)

Finanzausgleichsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden (FAG))
- siehe Haushalt der Landeskirche (Eingabe des Bezirkskirchenrats Wertheim vom 30.08.2013 zur Änderung der Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder)

Flüchtlinge

- siehe Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss (Bericht des Ausschusses, Syn. Dörzbacher)
- Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zum Thema „Hilfe für syrische Flüchtlinge“ 78f

Fort- und Weiterbildung

- siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht der ständigen Ausschüsse: Syn. Steinberg ...)

Friedensfragen

- siehe Ausschüsse, besondere (Friedensethik – Bericht aus dem besonderen Ausschuss, Vizepräsident Fritz)
- siehe Ausschüsse, besondere (Vorlage der Präsidentin v. 07.10.2013: Bericht des besonderen Ausschusses Friedensethik; Eingabe der Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald vom 16.05.2011 betr. Friedensethik; Eingabe Herr Dr. Waltherr v. 05.08.2013 zum Thema Friedenssteuer)
- siehe Schwerpunkttag/Studientag Friedensethik am 07.06.2013 (Entwurf eines Positionspapiers zur Friedensethik der Evang. Landeskirche in Baden mit Stellungnahme der Militärseelsorge; Ablauf des Studientages; Einführendes Referat in den Entwurf, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Pfr. Becker-Hinrichs; Referat zur pazifistischen Position, Prof. Dr. Enns; Referat zur Position der EKD-Denkschrift, Pfr. Rademacher; Ergebnisse der Workshops)

Fundraising-Projekte

- Information über ein Projekt der EKIBA und ihrer Diakonie: „Was bleibt Weitergeben, Schenken, Stiften und Vererben.“, Pfr. Dr. Sternberg, Herr Erbacher 52f

Anlage; Seite

Gäste

- Birkhofer, Dr. Peter, Domkapitular, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg 34
- Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen, künftiger Landesbischof 34
- Dis, Abdallah, Rum-Orthodoxe Kirche 56
- Eric, Yassir, Leiter der Arabisch sprechenden Evangelischen Gemeinden 56
- Harmsen, Dr. Dirk-Michael 34
- Heß, Bernd, Vors. Richter des Kirchl. Verwaltungsgerichts 34
- Hiller, Dr. Doris, Direktorin Predigerseminar, Petersstift 34
- Kellenberger, Achim, Vertreter landeskirchl. Gemeinschaftsverbände 56
- Marquard, Prof. Dr. Reiner, Rektor EH Freiburg 56
- Pfeiffer, Dr. Birgit, Vertreterin der Synode von Hessen und Nassau 56
- Scholz, Rüdiger, Vertreter des Militärdekanats 34
- Sandler-Koschel, Birgit, Kontaktoberkirchenrätin der EKD 56
- Weitzberg, Harald, Oberkirchenrat, Leiter Oberrechnungsamt der EKD 56

GEKE (Gemeinschaft Evang. Kirchen in Europa)

- Festlicher Begegnungsabend „40 Jahre GEKE“ am 20. Oktober 2013 34
 - Grußwort der Leuenberger Kirchengemeinschaft, Landesbischof Prof. Dr. Friedrich Weber 29ff

Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Beauftragung im Bereich der Seelsorge in der Evang. Landeskirche in Baden (Seelsorgegesetz – SeelsorgeG))

Gesetze

- siehe Diakoniegesezt (Bekanntgabe: Zustimmung des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes zur Änderung des Diakoniegeseztzes) 38
- Kirchl. Gesetz zur Beauftragung im Bereich der Seelsorge in der Evang. Landeskirche in Baden (Seelsorgegesetz – SeelsorgeG) Anl. 12; 68ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den Datenschutz der Evang. Kirche in Deutschland Anl. 2; 71f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des KirchenbeamtenAG Anl. 5; 73
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden (FAG) Anl. 3; 75f
- Neufassung der Lebensordnung Taufe, Änderungsgesetz zu den kirchl. Lebensordnungen „Lebensordnung Taufe“ Anl. 4; 79ff, 104ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Leitungsamtsgesetzes (LeitAmtG) Anl. 7; 86ff
 - Eingabe der Landessynodalen Breisacher, Steinberg, Leiser u. a. vom 05.10.2012 bzgl. Berufung von stimmberechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrats sowie Prälätinnen und Präläten durch den LKR auf Vorschlag des Landesbischofs bzw. der Landesbischofin (hier nicht abgedruckt; siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2013, Anlage 6.7)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Haushaltsgesetz 2014/2015) Anl. 1; 93ff
- Kirchl. Gesetz über die Ordnung der Visitation (Visitationsordnung)
 - Eingabe der Landesjugendkammer v. 28.02.2011: Änderung der Visitationsordnung – Wahrnehmung der Kinder- und Jugendarbeit als Pflichtaufgabe Anl. 6; 118ff

Gewalt

- siehe Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss (Bericht des Ausschusses, Syn. Dörzbacher)

Gottesdienst

- siehe Schwerpunkttag „Gottesdienst“, Frühjahrstagung 2014 (weitere Mitglieder Vorbereitungsgruppe, Terminankündigung)
- siehe Perikopenordnung (Vorlage des LKR v. 19.09.2013: Verfahren zur Beteiligung der Evang. Landeskirche in Baden an der Perikopenrevision)

Großstädte

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht ... über die Schwerpunkt-Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes in den Großstadt-Kirchengemeinden und Verwaltungs- und Serviceämtern ...)

Grußworte (siehe Gäste)

- Widmann, Beatus Anl. 14
- Birkhofer, Dr. Peter 34ff
- Pfeiffer, Dr. Birgit 56f
- Sandler-Koschel, Birgit 57f

	Anlage; Seite
Haushalt der Landeskirche	
- Einführung in den Haushalt 2014/2015, OKRin Bauer	38ff
- Vorlage LKR v. 24.07.2013: Haushaltsgesetz 2014/2015	Anl. 1; 93ff
- Vorlage LKR v. 24.07.2013: Änderung des Stellenplans im Bereich Grundsatzplanung/ Gemeindeberatung	Anl. 1.1; 93ff
- Eingabe des Bezirkskirchenrats Wertheim vom 30.08.2013 zur Änderung der Betriebs- zuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder	Anl. 1.2; 93ff
- Bericht der ständigen Ausschüsse (Syn. Steinberg: Haushaltsgesetz, allgemeine Haushaltsentwicklung, Begleitbeschlüsse, Budgets ab Referat 7)	93ff, 98ff
- Voten aus den ständigen Ausschüssen (Syn. Dr. Weber: Budgets der Referate 4 und 5; Syn. Lohrer: Budgets der Referate 0, 1 und 3; Syn. Lohmann: Budgets der Referate 2 und 6)	97ff
- Abstimmung	102ff
Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss	
- Bericht des Ausschusses, Syn. Dörzbacher	67f
Jugendarbeit	
- Bericht vom Landesjugendtreffen 27.-29.09.2013 „YouVent“, Landesjugendpfarrer Dr. Schalla	70f
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Ordnung der Visitation (Visitationsordnung), Eingabe der Landes- jugendkammer v. 28.02.2011: Änderung der Visitationsordnung – Wahrnehmung der Kinder- und Jugend- arbeit als Pflichtaufgabe)	
Kindergärten	
- siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht der ständigen Ausschüsse: Syn. Steinberg ...)	
- siehe Haushalt der Landeskirche (Eingabe des Bezirkskirchenrats Wertheim vom 30.08.2013 zur Änderung der Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder)	
Kirche, Zukunft	
- siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2014/2015, OKRin Bauer)	
- siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht der ständigen Ausschüsse: Syn. Steinberg (auch ZfS))	
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des KirchenbeamtenAG)	
Kirchenbeamtengesetz	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des KirchenbeamtenAG)	
Kirchengemeinden	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht ... über die Schwerpunkt-Prüfung des Rechnungs- prüfungsamtes in den Großstadt-Kirchengemeinden und Verwaltungs- und Serviceämtern, ...)	
Kirchenleitung	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Leitungsamtsgesetzes (LeitAmtG))	
Kirchensteuer	
- siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2014/2015, OKRin Bauer)	
Landesbischof	
- Ernennung von Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh durch den LKR	34
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Leitungsamtsgesetzes (LeitAmtG))	
Landessynode	
- Mitglieder, Zuweisung in ständige Ausschüsse, Veränderungen	33
- Besuche bei anderen Synoden	37
- Schriffführer (Nachwahl)	58f
Lebensordnung, kirchl.	
- siehe Gesetze (Neufassung der Lebensordnung Taufe, Änderungsgesetz zu den kirchl. Lebensordnungen „Lebensordnung Taufe“)	
Leitungsämter, kirchl.	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Leitungsamtsgesetzes (LeitAmtG))	
Leuenberger Kirchengemeinschaft	
- siehe GEKE (Gemeinschaft Evang. Kirchen in Europa) (Grußwort ... Landesbischof Prof. Dr. Weber)	

Anlage; Seite

Reformationsjubiläum 2017

- siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2014/2015, OKRin Bauer)
- siehe EKD (Grußwort OKRin Sandler-Koschel)

Schenkungen

- siehe Fundraising-Projekte (Information über ein Projekt der EKIBA und ihrer Diakonie: „Was bleibt. Weitergeben, Schenken, Stiften und Vererben.“, Pfr. Dr. Sternberg, Herr Erbacher)

Schmoll, Gerd, Prälat i. R.

- siehe Nachrufe 36

Schriftführer

- siehe Wahlen (Nachwahl)

Schulstiftung

- siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2014/2015, OKRin Bauer)

Schwerpunkttag/Studientag „Friedensethik“ am 07.06.2013

- siehe Ausschüsse, besondere (Friedensethik – Bericht aus dem besonderen Ausschuss, Vizepräsident Fritz)
- siehe Ausschüsse, besondere (Vorlage der Präsidentin v. 07.10.2013: Bericht des besonderen Ausschusses Friedensethik; Eingabe der Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald vom 16.05.2011 betr. Friedensethik; Eingabe Herr Dr. Walther v. 05.08.2013 zum Thema Friedenssteuer)
- Entwurf eines Positionspapiers zur Friedensethik der Evang. Landeskirche in Baden mit Stellungnahme der Militärseelsorge 5ff
- Ablauf des Studientages 12
- Einführendes Referat in den Entwurf
 - OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht 13
 - Pfr. Becker-Hinrichs 13ff
- Referat zur pazifistischen Position, Prof. Dr. Enns 16ff
- Referat zur Position der EKD-Denkschrift, Pfr. Rademacher 21ff
- Ergebnisse der Workshops 27f

Schwerpunkttag „Gottesdienst“, Frühjahrstagung 2014

- weitere Mitglieder Vorbereitungsgruppe 37
- Terminankündigung 09.04.2014. 37

Seelsorge

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Beauftragung im Bereich der Seelsorge in der Evang. Landeskirche in Baden (Seelsorgegesetz – SeelsorgeG))
- siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht der ständigen Ausschüsse: Syn. Steinberg (auch ZfS))

Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Beauftragung im Bereich der Seelsorge in der Evang. Landeskirche in Baden (Seelsorgegesetz – SeelsorgeG))

Seniorenarbeit

- Einführung in die Konzeption Seniorenarbeit, KRin Gnändinger, KRin Kast-Streib, Dr. Bejick 43ff
- Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Konzeption Seniorenarbeit 108ff
- Eingabe des Landeskonzents Altenheimseelsorge v. 26.08.2013 betr. Altenheimseelsorge 108ff

Stellenbesetzung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Leitungsamtsgesetzes (LeitAmtG))

Stellenplan

- siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2014/2015, OKRin Bauer)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage LKR v. 24.07.2013: Änderung des Stellenplans im Bereich Grundsatzplanung/Gemeindeberatung)

Stiftung Pflege Schönau, Evang. (ESPS)

- siehe Pflege Schönau, Evang. (ESPS) (Geschäftsbericht 2012 der Evang. Stiftung Pflege Schönau)
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht zur Vorlage des Stiftungsrates der Evang. Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2012 der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrpründestiftung Baden, zum Jahresabschluss der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrpründestiftung Baden 31.12.2012 ...)

	Anlage; Seite
Stiftungen, Kirchl.	
– Berufung von Synodalen in den Stiftungsrat der Dachstiftung der Evang. Landeskirche in Baden	58
Strack, Oberkirchenrat, Helmut	
– Begrüßung.	34
Tageseinrichtungen für Kinder	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht der ständigen Ausschüsse: Syn. Steinberg ...)	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Eingabe des Bezirkskirchenrats Wertheim vom 30.08.2013 zur Änderung der Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder)	
Taufe	
– siehe Gesetze (Neufassung der Lebensordnung Taufe, Änderungsgesetz zu den kirchl. Lebensordnungen „Lebensordnung Taufe“)	
Transformation	
– Bericht „Den Wandel gestalten. Die Große Transformation als Herausforderung für die Kirche. Anmerkungen in ökumenischer Perspektive.“, Syn. Heidel	61 ff, 126
Vertreter der Landessynode	
– in der Kommission für Konfirmation	58
– siehe Stiftungen, kirchl. (Berufung von Synodalen in den Stiftungsrat der Dachstiftung der Evang. Landeskirche in Baden)	
Visitation	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Ordnung der Visitation (Visitationsordnung), Eingabe der Landesjugendkammer v. 28.02.2011: Änderung der Visitationsordnung – Wahrnehmung der Kinder- und Jugendarbeit als Pflichtaufgabe)	
Visitationsordnung	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Ordnung der Visitation (Visitationsordnung), Eingabe der Landesjugendkammer v. 28.02.2011: Änderung der Visitationsordnung – Wahrnehmung der Kinder- und Jugendarbeit als Pflichtaufgabe)	
Wahlen	
– Schriftführer	58
Walther, Dieter, Oberkirchenrat i. R.	
– siehe Nachrufe	37

XI

Verzeichnis der Anlagen

Anlage-Nr.	Eingang-Nr.		Seite
1	11/1	Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2014 und 2015 (Haushaltsgesetz – 2014/2015)	130
1.1	11/1.1	Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013: Änderung des Stellenplans im Bereich Grundsatzplanung/Gemeindeberatung	134
1.2	11/1.2	Eingabe des Bezirkskirchenrates Wertheim vom 30. August 2013 zur Änderung der Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder	135
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19. September 2013	135
2	11/2	Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland	136
3	11/3	Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden	137
4	11/4	Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013: Neufassung der Lebensordnung Taufe, Änderungsgesetz zu den Kirchlichen Lebensordnungen „Lebensordnung Taufe“	144
		Schreiben von Theo Breisacher vom 1. Oktober 2013.	153
5	11/5	Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des KirchenbeamtenAG	161
6	11/6	Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Ordnung der Visitation (Visitationsordnung).	161
6.1	11/6.1	Eingabe der Landesjugendkammer vom 28. Februar 2011: Änderung der Visitationsordnung – Wahrnehmung der Kinder- und Jugendarbeit als Pflichtaufgabe	165
7	11/7	Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungsamtsgesetzes	165
	10/6.7	Eingabe der Landessynodalen Breisacher, Steinberg, Leiser u. a. vom 5. Oktober 2012 bzgl. Berufung von stimmberechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrats sowie Prälatinnen und Prälaten durch den Landeskirchenrat auf Vorschlag des Landesbischofs bzw. der Landesbischofin (hier nicht abgedruckt; siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2013, Anlage 6.7)	
8	11/8	Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2013: Verfahren zur Beteiligung der Evangelischen Landeskirche in Baden an der Perikopenrevision . .	166
9	11/9	Vorlage der Präsidentin vom 7. Oktober 2013: Bericht des besonderen Ausschusses Friedensethik: 1. Argumente und Inhalte der friedensethischen Diskussion in der Evangelischen Landeskirche in Baden – ein zusammenfassender Überblick.	167
		2. Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens (Lk 1,79) – ein Diskussionsbeitrag aus der Evangelischen Landeskirche in Baden	170
		3. Beschlussvorschlag	175
9.1	11/9.1	Eingabe der Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald vom 16. Mai 2011 betr. Friedensethik . .	177
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. Juli 2011	179
9.2	11/9.2	Eingabe Herr Dr. Walther vom 5. August 2013 zum Thema Friedenssteuer.	179
10	11/10	Vorlage des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2012 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden (hier nicht abgedruckt)	180
11	10/17	Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Konzeption Seniorenarbeit	181
		Schreiben von Kirchenrätin Gnädinger vom 20. September 2013	224

11.1	10/171	Eingabe des Landeskonzvents Altenheimseelsorge vom 26. August 2013 betr. Altenheimseelsorge	225
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. September 2013	225
12	10/20	Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. März 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Beauftragung im Bereich der Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Seelsorgegesetz)	226
		Hauptantrag des Rechtsausschusses vom 25. September 2013	234
13		Liste der Eingänge zur Herbsttagung 2013 der Landessynode	238
14		Schriftliches Grußwort des 2. stellvertretenden Präsidenten der Synode der Württembergischen Landeskirche	239
15		Informationsveranstaltung zum evangelischen Eheverständnis am 23. Oktober 2013 Beitrag Synodaler Theo Breisacher	240
		Beitrag Oberkirchenrat Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht	241
16		Morgenandachten	243

XII Gottesdienst

zur Eröffnung der elften Tagung der 11. Landessynode am Sonntag, dem 20. Oktober 2013, um 17 Uhr
in der Klosterkirche in Bad Herrenalb

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch die Präsidentin Justizrätin Margit Fleckenstein

Liebe Brüder und Schwestern!

Sehr herzlich begrüße ich Sie alle zur 11. und damit vorletzten Tagung unserer Landessynode, die wir mit diesem Gottesdienst eröffnen. Wie lang erscheint uns ein bevorstehender Zeitraum von sechs Jahren, und wie schnell geht er vorbei!

Ich begrüße alle Konsynodale. Mein besonderer Gruß gilt Herrn Landesbischof Dr. Fischer, der diesen Gottesdienst mit uns feiert, den Damen und Herren Kollegiumsmitgliedern und allen Gästen. Ich heiße Sie alle aufs herzlichste willkommen. Wir danken der Gemeindeleitung herzlich dafür, dass wir unseren Eröffnungsgottesdienst wieder in der Klosterkirche feiern können. Herzlichen Gruß auch an Herrn Landeskirchenmusikdirektor Michaelis, der diesen Gottesdienst musikalisch gestaltet!

Wir feiern heute das 40jährige Bestehen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa. 1973 wurde die Leuenberger Konkordie unterzeichnet. Weitere Unterzeichnerkirchen kamen später hinzu. Unsere Landeskirche weiß sich in ihrer Verfassung und in ihrer täglichen Arbeit eingebunden in die europäische wie in die weltweite Gemeinschaft evangelischer Kirchen und in die ökumenische Gemeinschaft mit christlichen Kirchen anderer Konfession. Jacques Delors, der frühere EU-Kommissionspräsident, hat 1992 das Wort geprägt „Europa eine Seele geben“. Er hatte die Vision, dass das in zehn Jahren geschehen sein müsse. Nun sind über zwanzig Jahre vorüber, und wir sehen, wie aktuell und wie groß die Herausforderung ist, der sich gerade die christlichen Kirchen stellen müssen. Daher ist uns die Gemeinsamkeit wichtiger denn je. Und darum feiern wir dieses Jubiläum in großer Dankbarkeit mit einem Gottesdienst und einem festlichen Begegnungsabend, zu dem wir eine Reihe hoch geschätzter Gäste erwarten. Manche sind noch nicht eingetroffen. Statt aller begrüße ich aber schon jetzt auf das Herzlichste den Präsidenten des Rates der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, Herrn Landesbischof Prof. Weber aus Braunschweig, auf dessen Festansprache wir uns heute Abend ganz besonders freuen.

Liebe Brüder und Schwestern!

Wir haben wiederum ein großes und sehr dichtes Arbeitsprogramm vor uns. Ich nenne nur einige wenige Punkte unserer Agenda:

Der Doppelhaushalt 2014/15 muss beschlossen werden. Wir wissen uns den Geboten der Nachhaltigkeit und der Generationengerechtigkeit verpflichtet.

Unter dem Titel „Leben in Fülle und Würde. Kirche – kompetent fürs Alter“ wollen wir eine Gesamtkonzeption unserer landeskirchlichen Arbeit beschließen.

Besondere Beachtung verdient der durchgeführte Konsultationsprozess „Friedensethik“. Wir sind dem Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald dankbar für seine Initiative. Ein Positionspapier einer Arbeitsgruppe, die aus Mitgliedern der Landessynode, des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats und aus Fachleuten bestand, wurde sodann mit einer Stellungnahme der Militärseelsorge in fast allen Bezirkssynoden und von vielen Gruppen und Einzelpersonen bearbeitet. Die Landessynode führte im Juni einen Studientag durch. Der eingesetzte besondere Ausschuss Friedensethik sammelte alle Rückmeldungen und bereitete ein Diskussionspapier als Einladung zur landeskirchen- und EKD-weiten Weiterbefassung mit der Friedensethik vor. Ein Beschlussvorschlag enthält die Zielformulierung: „Kirche des gerechten Friedens“ werden. Was das im Einzelnen für uns als Landeskirche, für unsere Gesellschaft, für jeden Einzelnen von uns bedeutet, muss in den nächsten Monaten und Jahren durchbuchstabiert werden.

Mit Paul Gerhards Worten können wir das Fundament aller Schritte auf dem Weg des Friedens, den unsere Welt so dringend braucht, benennen:

„Wer gibt uns Leben und Geblüt? Wer hält mit seiner Hand, den güldnen, werten, edlen Fried in unserm Vaterland?“ (EG 324, 6)

Nun wünsche ich uns allen einen gesegneten Gottesdienst und Gottes gutes Geleit für unsere Beratungen und Entschlüsse. Ich freue mich auf die gemeinsamen Tage.

**Predigt
von Landesbischof Dr. Fischer**

Predigt über Joh 15,9-12

Gnade sei mit uns und Friede von Gott, unserem Vater, und dem Herrn Jesus Christus. Amen.

Liebe Synodalgemeinde,

heute predige ich zum letzten Mal im Eröffnungsgottesdienst zur Tagung der Landessynode. Durch den für diesen Sonntag vorgegebenen Predigttext aus dem 15. Kapitel des Johannesevangeliums schließt sich für mich in guter Weise ein Kreis: Am Anfang wie am Ende meines Dienstes stehen Worte Jesu aus seinen Abschiedsreden, die er nach der Überlieferung des Johannesevangeliums am Tag vor seiner Verhaftung und Hinrichtung an seine Jünger richtete. Bei meiner Einführung in das Amt des Landesbischofs hatte ich in der Karlsruher Stadtkirche über Joh 15,1-8 zu predigen, über Jesu Wort vom Weinstock und den Reben. Die sich genau an diesen Textabschnitt anschließenden Worte Jesu sind uns heute als Predigttext gegeben. Es sind Worte des Abschieds, von Jesus gesprochen, als wäre er schon von seinen Jüngern gegangen. Jesus schaut noch einmal zurück auf sein Wirken. Er gibt seinen Jüngern ein Vermächtnis weiter. Fast klingen seine Worte wie das Testament eines Verstorbenen, eines Dahingegangenen. Hören wir diese Worte des Abschieds: „Wie mich mein Vater geliebt hat, so habe ich euch geliebt. Bleibt in meiner Liebe! Wenn ihr meine Gebote haltet, werdet ihr in meiner Liebe bleiben, so wie ich meines Vaters Gebote gehalten habe und in seiner Liebe bleibe. Das habe ich euch gesagt, damit meine Freude in euch sei und eure Freude vollkommen werde. Das ist mein Gebot, dass ihr euch einander liebt, wie ich euch geliebt habe.“

Beim ersten Hören sind das nicht gerade aufregende Worte. Über Liebe wird so viel und so oft gesprochen, dass wir kaum noch zuhören. Aber was Jesus hier zum Abschied von seinen Jüngern über die Liebe sagt, klingt doch ganz anders. Jesus spricht von der Liebe Gottes, seines Vaters, die ihn trägt. Er spricht von seiner Liebe zu seinen Jüngern, die er ihnen erwiesen hat. Und er spricht von der Liebe der Jünger, die bleiben soll, wenn er von ihnen gegangen sein wird. Jesus spricht von einem gewaltigen Strom der Liebe. Die Quelle dieses Liebestroms liegt in Gott, seinem Vater. Von ihm ergießt sich die Liebe auf Jesus und dringt vor bis zu uns hin. Nicht nur die Jünger damals, wir selbst heute werden mitgerissen von diesem Strom der Liebe. So wie ein Winzer pflanzt Gott Jesus Christus in diese Welt als seinen Weinstock. Und von diesem Weinstock strömen uns, den Reben, Kräfte zu. Das meint: Quelle der Liebe ist Gott selbst, ist die Liebe Gottes zu seiner Welt. Der Liebeswille Gottes findet darin seinen Ausdruck, dass er Jesus Christus als seinen einzigen Sohn in die Welt gesandt hat. „Also hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen einzigen Sohn gab, damit alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben.“ Und alles, was Jesus, sein geliebter Sohn, dann auf Erden vollbrachte, war ein Hinweis auf den Quellgrund der Liebe in Gott.

Sehen wir, wie das Johannesevangelium Jesus darstellt: Als den Freudenmeister, der Wasser zu Wein verwandelt. Als den Heiler und Retter, der Tote zum Leben erweckt. Als den Menschen, der Fragenden nicht ausweicht und Sünder

wieder auf den rechten Weg bringt. Und unmittelbar vor der Abschiedsrede Jesu an seine Jünger zeichnet der Evangelist Jesus als einen, der seinen Jüngern einen letzten Liebesdienst erweist. Am Abend vor seinem Leiden wäscht er ihnen die Füße. So zeigt er, wie in seinem Leben die Liebe die Gestalt des Dienens angenommen hat. So zeigt er, dass er bis zu seinem Tod Gottes Gebot der Liebe befolgt. Ja, das Johannesevangelium ist im Grunde eine große Erzählung von der Liebe, die in Gott entspringt und die sich in der Liebe Jesu zu den Menschen in diese Welt hinein ergießt. Und in diesen Strom der Liebe werden nun die Jünger, werden wir hineingenommen mit Jesu Worten „Bleibt in meiner Liebe! Wenn ihr meine Gebote haltet, werdet ihr in meiner Liebe bleiben, so wie ich meines Vaters Gebote gehalten habe und in seiner Liebe bleibe.“

Diese Worte Jesu müssen vor Missverständnissen geschützt werden. „Bleibt in meiner Liebe!“, das ist keine Aufforderung zu einem Gefühl, das ist die Mahnung zu einem Verhalten, zu einer Haltung. Das Bleiben in der Liebe konkretisiert sich nämlich darin, dass wir Jesu Gebote halten, besser: seinen Weisungen folgen. Nicht mit einem Pflichtappell verabschiedet sich Jesus von seinen Jüngern, sondern mit einem Freundeswort: „Bleibt in meiner Liebe! Nehmt mein Beispiel, das ich euch gegeben habe, hinein in euer Leben. Lasst euch Gottes Liebe, lasst euch meine Liebe gefallen. Vertraut euch dem Strom der Liebe an, der in Gott seine Quelle hat und der auch euch mitreißen kann. Vertraut euch dem Strom der Liebe an, indem ihr nun auch Liebe aneinander übt. Nicht nur an euren Freunden. Nein, auch an euren Feinden. Wenn schon Gott seine Sonne aufgehen lässt über Böse und Gute wenn er schon regnen lässt über Gerechte und Ungerechte, dann sollt auch Ihr eure Haltung der Liebe nicht begrenzen. Vielmehr: Liebt eure Feinde, bittet für die, die euch verfolgen!“

Indem wir in der Liebe Jesu bleiben, fließt der Strom der Liebe Gottes hinein in die Gemeinschaft der Christen. Das Bleibende im Leben einer Kirche sind nicht die Kenntnisse, die wir von Jesus haben, oder die Dogmen, die wir über ihn entwickeln. Das Bleibende in der Kirche ist das Bleiben in seiner Liebe. Die Verbundenheit mit Jesus verwirklicht sich, indem wir uns seine Liebe gefallen lassen und das Gebot seiner Liebe befolgen. Auf diesem Hintergrund relativieren sich Lehrunterschiede zwischen den Kirchen. Sie sind versöhnt in der Jüngerschaft Jesu, in der Freundschaft derer, die Jesu Gebot der Liebe befolgen.

Weil dies so ist, konnten vor 40 Jahren zahlreiche lutherische, reformierte und unierte Kirchen sowie die vorreformatorischen Kirchen der Waldenser und der Böhmisches Brüder in der Leuenberger Konkordie gegenseitig Kirchengemeinschaft erklären. Sie hatten gemeinsam erkannt, dass das sie verbindende die befreiende und gewiss machende Erfahrung des Evangeliums ist. Sie haben sich dazu bekannt, dass die „freie und bedingungslose Gnade Gottes“ (Leuenberg 4) Grundlage ihres Kircheseins ist. Und sie haben festgestellt, dass die „Rechtfertigungsbotschaft als die Botschaft von der freien Gnade Gottes Maßstab aller Verkündigung der Kirche ist“ (Leuenberg 12). Und was ist der Inhalt dieser Rechtfertigungsbotschaft anderes als die Botschaft von der Liebe Gottes, mit der er uns Menschen bedingungslos annimmt!

Auf die Rechtfertigungsbotschaft, auf die Botschaft von der bedingungslosen Liebe Gottes haben wir in der Jüngerschaft Jesu zu antworten, indem wir in Jesu Liebe

bleiben. Das ist der Auftrag an jeden einzelnen Christenmenschen. Das ist der Auftrag für uns, die wir in kirchenleitenden Organen Verantwortung für unsere Kirche übernommen haben. Das ist der Auftrag an alle Kirchen, die sich als Kirchen Jesu Christi verstehen. Das Evangelium von der bedingungslosen Liebe Gottes ist es, das die Kirchen zum gemeinsamen Dienst befreit und verbindet, zu einem Dienst, der als Dienst der Liebe allen Menschen gilt (Leuenberg 36). So ist Kirchengemeinschaft eine Gemeinschaft, die ihren Quellgrund in der Liebe Gottes hat und die gestaltet sein will in einer Dienst- und Liebesgemeinschaft, die sich an Jesu Gebot der Liebe orientiert. Solche Kirchengemeinschaft hält viel Verschiedenheit aus, weil sie um die versöhnende Kraft der Liebe weiß.

Was das dann konkret bedeutet, hat jede und jeder von uns im eigenen Leben, hat jede Kirche für sich und in der Gemeinschaft mit anderen Kirchen durchzubuchstabieren. Das Bleiben in der Liebe Christi kann seinen Ausdruck finden im Beistand für Menschen, die nicht mit dem Leben zurechtkommen, und kann konkret werden im persönlichen wie auch politischen Einsatz für Menschen, die in unserem Land Zuflucht suchen.

Das Bleiben in der Liebe Christi kann gelebt werden, indem Schritte der Versöhnung gewagt werden zu auf jene, die mir oder uns Feind sind, oder kann gelebt werden im Einsatz für Gottes geliebte Schöpfung.

Sehr schön hat den Raum des Bleibens in der Liebe Christi der Kirchenvater Augustin beschrieben, wenn er sagt: „Dilige et fac quod vis – Liebe und dann tu, wozu dich die Liebe verpflichtet.“ Ja, vielfältig kann das sein, wozu die Liebe verpflichtet. Wichtig aber ist, dass Menschen uns und unserer Kirche abspüren, dass die Liebe Gottes hindrängt zu Taten der Liebe. Die aufopfernde Liebe Jesus gründete in der Liebe Gottes. Sie ermöglicht uns, sein Liebesgebot zu erfüllen. Daran ist zu erkennen, ob wir Jünger und Freunde Jesu sind.

Was bleibt? So frage ich zum Schluss. Ich werde nicht mehr lange im Amt bleiben. Vieles an persönlichen Begegnungen wird nicht mehr möglich sein. Vieles wird nicht bleiben können. Aber bleiben wird die Liebe Gottes zu dieser Welt. Bleiben wird die Liebe, mit der Jesus Gottes Liebe weitergegeben hat. Und es bleibt der Auftrag an uns, in seiner Liebe zu bleiben. Auf dies Bleibende ist unser Leben, ist die Kirche gegründet. Amen.

XIII

Studientag „Zum Entwurf eines Positionspapiers zur Friedensethik“

7. Juni 2013 im Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe

<p>2 </p> <p>ZU DIESEM TEXT (Stand: 3. April 2012)</p> <p>Aufgrund einer Eingabe des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald an die Landessynode erteilte der Evangelische Oberkirchenrat in Abstimmung mit dem Präsidium der Landessynode den Auftrag, eine Arbeitsgruppe einzuberufen, die den Entwurf eines Positionspapiers zur Friedensethik erarbeiten sollte. Diese Arbeitsgruppe traf sich dreimal und erarbeitete zwischen Januar und März 2012 den folgenden Text. Unter der Federführung von Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht wirkten in der Arbeitsgruppe die folgenden Personen mit: Dietrich Becker-Hirrichs (Forum Friedensethik), Anne Heltmann (Abteilung Mission und Ökumene), Dr. Ulrich Lochmann (Theologische Sozietät Baden), Gernot Meier (Evangelische Akademie Baden), Stefan Maas (Arbeitsstelle Frieden), Jürgen Stude (Arbeitsstelle Frieden), Dr. Cornelia Weber (Schuldekanin und Landessynodale), Elisabeth Winkelmann-Klingsporn (Landessynodale) und Theo Ziegler (Religionslehrer, Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald).</p>	<p>Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats hat den Entwurf des Positionspapiers am 3. April 2012 zur Kenntnis genommen und leitet ihn den Bezirksynoden in Abstimmung mit dem Präsidium der Landessynode gemeinsam mit einer Stellungnahme der Evangelischen Militärseelsorge zu mit der Bitte um Beratung und Stellungnahme bis Februar 2013.</p>
<p>INHALT</p> <p>Entwurf des Positionspapiers, Stand 3. April 2012 Seite 3-11</p> <p>Stellungnahme der Militärseelsorge, Militärdekanat München, vom 21. Mai 2012 ... Seite 13-14</p> <p>Referenten und Material Seite 15</p>	



ENTWURF | 3

ENTWURF EINES POSITIONSPAPIERS ZUR FRIEDENSETHIK DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN

RICHTIG UNSERE FÜSSE AUF DEN WEG DES FRIEDENS (Lk 1,79)

„Nichts zeichnet einen Christen so sehr aus als dies: Friedensstifter zu sein.“ Mit diesen Worten hat Basilius der Große (4. Jh.) Christinnen und Christen an ihren Auftrag erinnert, für Frieden und Versöhnung einzutreten. Gottes Geschenk des Friedens wird so in der Welt bezeugt. Was das für das Leben der Kirche konkret heißt, muss jede Generation auf Grundlage des biblischen Zeugnisses neu in ihre Zeit hinein buchstabieren.

Die Eingabe des Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau Hochschwarzwald fordert eine Neuorientierung der evangelischen Friedensethik an den biblischen Kernaussagen des christlichen Glaubens. Sie problematisiert dabei die „vorrangige Option für Gewaltfreiheit“, die den Einsatz militärischer Gewalt unter bestimmten Bedingungen legitimiert, wie sie insbesondere in der EKD-Denkschrift „Aus Gottes Frieden leben, für gerechten Frieden sorgen“ vertreten wird. Angesichts der Erfahrung, dass in der Praxis die militärische Option, z.B. in finanzieller Hinsicht, deutlichen Vorrang genießt, wird gefragt, ob aus „christlicher Sicht nicht für die Gewaltfreiheit als einziger Option eingetreten werden müsste?“

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden wird diese Frage im Frühjahr 2013 im Rahmen eines Studientages diskutieren und danach über die friedensethische Positionierung der badischen Landeskirche entscheiden. Entscheidende Voraussetzung dafür ist eine breite Diskussion in den Bezirks-synoden. Dafür möchte der folgende Text eine Grundlage bieten. Erst bewusst in den Horizont der aktuellen weltweiten ökumenischen Diskussion gestellt und nimmt Impulse des „ökumenischen Aufrufs zum gerechten Frieden“ und der internationalen ökumenischen Friedenskonvokation (Mai 2011) auf.¹

¹ Im Folgenden zitiert als „Aufruf“. Der ökumenische Diskussionsprozess ist dokumentiert in dem dazugehörigen „Begleitdokument“, ersetzend sind Redebeiträge bei der ÖFK. Insbesondere die wichtige Rede von Paul Oesterreicher. Alle Dokumente finden sich auf www.gewaltueberwinden.de/materialien.org

4 | ENTWURF

1 AUSGANGSLAGE

In den letzten Jahren kam es in Jugoslawien, im Irak, in Afghanistan und Libyen zu militärischen Interventionen westlicher Bündnisse, teilweise unter Beteiligung der Bundeswehr. Diese werden humanitär begründet. Die Ergebnisse dieser Interventionen zeigen, dass sie die menschenrechtliche Problematik nicht zu lösen vermögen, sondern eher noch verschärfen.¹ Militärische Interventionen können die Machtverhältnisse verändern, nicht aber den Frieden bringen oder langfristig zur Verbesserung der Menschenrechte beitragen. So wurden zwar Saddam Hussein, Muammar al Gaddafi und Osama Bin Laden getötet und die Taliban von der Macht vertrieben, doch gelang es weder im Irak, in Afghanistan, noch in Libyen, stabile und friedliche Verhältnisse herzustellen. Hinterfragt werden muss das Eigeninteresse der eingreifenden Nation (Erdbil, Rohstoffe, Sicherung der eigenen Macht). Bei der Friedenskonvokation in Jamaika lehnten aus diesem Grund mehrere Vertreterinnen und Vertreter afrikanischer Staaten Militärinterventionen zum Schutz der Bevölkerung ab. Hoffnung machen die gewaltfreien Bewegungen, die in Tunesien und Ägypten Veränderungen bewirkt haben, und der erfolgreiche gewaltfreie Widerstand der Frauen in Liberia um die Friedensnobelpreisträgerin Leymah Gbowee. Diese Beispiele zeigen, wie Veränderungen auf gewaltfreiem Wege herbeigeführt und diktatorische Regime gestürzt werden können. Untersuchungen von US-amerikanischen ForscherInnen, die sämtliche Bürgerkriege und Aufstände zwischen 1900 und 2006 analysiert haben, belegen, dass gewaltfreie Revolutionen weit erfolgreicher ihre Ziele erreichen als bewaffnete Revolutionen und weniger Tote und Traumatisierungen bedingt werden müssen.²

Weltweit ist zudem ein Anstieg der Rüstungsausgaben zu beobachten, welches zu Lasten des sozialen und wirtschaftlichen und des ökologischen Fortschritts geht. Die Industrieländern exportieren Militärgüter in alle Welt. Nach Angaben des SIPRI (Stockholm International Peace Research Institute) ist der deutsche Anteil am internationalen Waffenhandel zwischen 2005 und 2010 auf 11 % gestiegen (Russland 23 %, USA 30 %). Deutschland ist somit drittgrößter Waffenexporteur. Unsere Volkswirtschaft – und mit ihr die Kirchen profitiert von Gewalt und Krieg. Teilweise kommt es auch zur unkontrollierten Weitergabe von Waffen an diktatorische Systeme und Bürgerkriegsparteien. Die Atommächte perfektionieren ihre Massenvernichtungswaffen und immer mehr Länder bemühen sich ebenfalls, in den Besitz solcher Waffen zu kommen. High-Tech-Waffen mit hoher Zielgenauigkeit und begrenzter Wirkung werden entwickelt und so die Schwelle gesenkt, sie zum Einsatz zu bringen.

Die NATO und mit ihr die Bundeswehr ist weltweit militärisch aktiv. Dabei behält sich die NATO nach wie vor die Androhung und den Einsatz von Atomwaffen vor. Deutschland transformiert die Bundeswehr von einer Verteidigungsarmee in eine Interventionsarmee. Die bisherige Verteidigungsstrategie ist damit aufgegeben.³ Stattdessen wird das Ziel der Bundeswehr umschrieben mit „Verhütung von Konflikten und Krisen“ und der Verteidigung deutscher Interessen.

¹ In Afghanistan stieg die Zahl der getöteten Zivilisten seit 2007 jährlich (vgl. der Bericht von UNAMA Feb. 2012, S1), in Libyen ging der (physische) Übergangsrat von 30.000 bis 50.000 Toten aus.(DIE ZEIT vom 3.1.2011)

² Vgl. Chenoweth, Erica; Stephan, Maria (2011): Why civil resistance works. The strategic logic of nonviolent conflict. New York, NY: Columbia Univ. press (Columbia studies in terrorism and irregular warfare), S. 7ff.

³ „Eine unmittelbare territoriale Bedrohung Deutschlands mit konventionellen militärischen Mitteln ist unverändert unwahrscheinlich“ (Verteidigungspolitische Richtlinien 2011, S.1). Stattdessen heißt es u.a. bei den Aufgaben: „und einen freien und ungehinderten Weltmarkt sowie den freien Zugang zur Hohen See und zu natürlichen Ressourcen zu ermöglichen“ (S. 3).

ENTWURF

6

Was diese „aktive Gewaltfreiheit“ konkret bedeuten kann, verdeutlicht Jesus seinen Zuhörern am Berg der Seligpreisungen an Beispielen: „Wenn dich einer auf die rechte Wange schlägt, dem halte auch die andere hin“ (Mt 5, 39). Dieses Verhalten nimmt die Gewalt weder passiv hin, noch wird mit Gegengewalt reagiert. Vielmehr gibt es dem Angeriffenen seine Würde zurück, lässt die Aggressivität ins Leere laufen und führt so aktiv aus der Gewaltspirale hinaus. Auch Paulus nimmt das Ethos der Bergpredigt auf, wenn er sagt: „Wenn dein Feind hungert, so gib ihm zu essen.“ und „Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwind das Böse mit Gutem“ (Röm 12,21). Es geht also im Neuen Testament um einen **dritten Weg der Konfliktbearbeitung**. Wer diesen Weg gehen will, auf Gewalt verzichtet und sich so „schwach“ macht, kann auf Jesus Christus hoffen, wie Paulus ihn bezeugt: „Und er hat zu mir gesagt: Lass dir an meiner Gnade genügen; denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.“ (2 Kor 12,9, Jahreslosung 2012)

Der menschliche Beitrag zum Frieden, der uns in der Bergpredigt aufgetragen wird, lässt die „Unverfügbarkeit“ des göttlichen Friedens nicht aus dem Blick geraten. Im Gegenteil, die konkreten Handlungsanweisungen der Bergpredigt und das Verständnis vom Frieden als Geschenk Gottes ergänzen sich: Jesus Christus, der durch sein Leben, seinen Tod und seine Auferstehung die „Quellen der Feindschaft“ überwunden hat, ist „unser Friede“, ein Frieden, der Feindschaft, Gewalt und Trennung überwindet (Eph 2,14-16). Diesen Frieden gibt Jesus seinen Jüngern weiter (Joh 14,27-28). So haben auch wir die Möglichkeit und den Auftrag, „Botschafter der Versöhnung“ (2. Kor 5,19) zu sein.

2.2. ETHOS DER BERGPREDIGT VERSUS LEHRE VOM GERECHTEN KRIEG

Für die Beantwortung der Frage, ob Christen und Christinnen Gewalt als (letztes) Mittel rechtfertigen können, ist von Anfang an der Umgang mit dem **Ethos der Bergpredigt** entscheidend gewesen. Die Bergpredigt wurde von den Christen in den ersten Jahrhunderten der Kirche sehr ernst genommen. Sie waren der Meinung, die prophetische Weisung des Mlicha sei nun erfüllt, als Söhne des Friedens seien die Christen berufen, die Schwerver zu Pflugscharen umzuwandelten. Die ersten Christen lehnten alle Gewalt ab und weigerten sich, in der römischen Armee Kriegsdienst zu leisten. Nach der konstantinischen Wende wurde das Christentum Staatsreligion und die Bergpredigt zur Sonderethik für besonders berufene Christen (z.B. Mönche oder Priester), bald traten Christen auch in die römische Armee ein und kämpften als Soldaten. Um die zerstörerische Kraft des Krieges einzudämmen, entwickelte Augustin die „**Lehre vom gerechten Krieg**“ (bellum iustum). Nach dieser Lehre muss die Kriegsführung bestimmte Kriterien erfüllen, um als ethisch gerechtfertigt gelten zu können.⁴ Auch auf diesem Hintergrund wurde bis weit ins 20. Jahrhundert hinein der Militärdienst von den Kirchen legitimiert oder sogar unter Verweis auf Röm 13 als „Christenpflicht“ angesehen. Die aus der Reformation hervorgegangenen historischen Friedenskirchen (z.B. Mennoniten und Quäker) haben dagegen am Prinzip der Gewaltlosigkeit festgehalten und den Kriegsdienst verweigert. Sie blieben aber mit ihrer Auffassung in der Minderheit.

Erst im 20. Jahrhundert wurde mit Mahatma Gandhi und Martin Luther King die konkrete Ethik der Bergpredigt als Leitfaden für realpolitisches Handeln wieder breiter wirksam. In den gewaltfreien Methoden des Widerstandes gegen Ungerechtigkeit und Unterdrückung erkannten Gandhi und King eine praktische Umsetzung der Lehren Jesu aus der Bergpredigt und des Grundsatzes, Böses mit Gutem zu überwinden. Viele weitere Beispiele dafür lassen sich im 20. und 21. Jahrhundert nennen, sind allerdings in der öffentlichen Wahrnehmung wenig präsent.⁵

⁴ Diese Kriterien sind ein gerechter Grund (iusta causa), eine legitime Autorität (legitima auctoritas), die rechte Absicht (recta intentio), der letzte Ausweg (ultima ratio), eine begründete Aussicht auf Erfolg, die Schonung der Zivilbevölkerung und die Verhältnismäßigkeit der Mittel (debitus modus).

⁵ Religiöse Menschen können eine friedensstiftende Kraft entwickeln. Eindrucksvoll belegt dies die Studie von Markus Weingardt: „Religion Macht Frieden – Das Friedenspotential von Religionen in politischen Gewaltkonflikten“, Stuttgart 2007. Nicht zuletzt verstanden wir die Überwindung der „Berliner Mauer“ und in Folge davon die Einheit Deutschlands dem mutigen Widerstand von Menschen in der damaligen DDR, die den Aufrufen zur Gewaltfreiheit in den Kirchen folgten. Jüngstes Beispiel für den Einsatz gewaltfreier Methoden in Bürgerkriegen ist der erfolgreiche gewaltfreie Aufstand von muslimischen und christlichen Frauen in Liberia, die im Jahr 2003 den blutigen Bürgerkrieg mit gewaltfreien Mitteln beendeten. Selbst den Tyrannen Charles Taylor brachten sie zum Stürzen. „Play like a girl“ war ihre Parole, die dem Geist der Bergpredigt ähnelte, selbst in den so genannten zerfallenden Staaten Afrikas mit ihren blutigen Bürgerkriegen sind also gewaltfreie Methoden aussichtsreich.

ENTWURF

5

2 BIBLISCHE UND THEOLOGISCHE EINSICHTEN

2.1 BIBLISCHE ORIENTIERUNG

Eine gesamtbiblische Perspektive lässt keine theologische Rechtfertigung von Krieg zu. Biblische Texte und Gottesbilder wurden in der Geschichte immer wieder als Rechtfertigung von militärischer Gewalt und Krieg genutzt. Auch in der Kirchengeschichte gibt es eine Tradition des Missbrauchs biblischer Texte zur Legitimation von Gewalt in Gottes Namen. Eine selbstkritische Auseinandersetzung mit einer solchen Exegese ist unerlässlich.¹

„Das Frieden und Gerechtigkeit sich küssen...“ (Ps 85,11)

Die hebräische Bibel zeichnet ein sehr realistisches Bild des Gewaltpotenzials menschlichen Zusammenlebens. Allerdings ist bereits in der Schöpfungsgeschichte das Tötungsverbot angelegt. Es hat seinen Grund in der Ebenbildlichkeit des Menschen mit Gott (Gen 1,27). Aus dieser Gottes Ebenbildlichkeit bezieht der Mensch seine besondere Würde. Hierin ist auch die „Weisung zum Schutz des menschlichen Lebens“, das sog. Tötungsverbot im Dekalog begründet (Ex 20,13). Eine umfassende Perspektive auf die Beziehungen von Menschen untereinander, aber auch zur Schöpfung und zu Gott selbst eröffnet der von Gott verliehene „Schalom“. Im Schalom verbinden sich die Vorstellung von Frieden, Heilsein und Umverehrtheit mit Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit (Ps 85,8 ff.). Ein solcher ganzheitlicher Frieden, der auch Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung umfasst, soll die menschlichen Beziehungen und Verhaltensweisen prägen, auch wenn „Schalom“ in seiner gesamten Fülle erst durch den Messias, den „Friedefürst“, offenbar werden wird (Jes 9,5).

Auf diesem Hintergrund kritisieren die Propheten die Vorherrschaft von Gewalt, Krieg und Ungerechtigkeit ebenso wie „älteren Frieden“, der eben nicht mit Gerechtigkeit einhergeht (Jer 6,14). Ihre Visionen zeigen dagegen z.T. sehr konkrete Bilder von einem neuen Zusammenleben der Völker, das die Berechtigung von Waffen überflüssig macht: „Sie werden ihre Schwerter zu Pflugscharen umschmelzen und ihre Speere zu Winzermessern. Kein Volk wird wider das andere das Schwert erheben und sie werden den Krieg nicht mehr lernen“ (Jes 2, 2-4, Mt 4, 1-5). Diese prophetischen Visionen im Sinne des völkervermählenden und ganzheitlichen Schalom gehen einher mit Bildern vom „Säen“, „Sprossen“ und „Frucht tragen“: „Die Frucht der Gerechtigkeit wird Frieden sein und der Ertrag der Gerechtigkeit Ruhe und Sicherheit auf immer“ (Jes 32,17, vgl. Jak 3,18). Frieden und Gerechtigkeit müssen miteinander wachsen. Friede kann nur als Prozess bzw. Weg gedacht und erlangt werden.²

„Überwinde das Böse mit Gutem...“ (Röm 12,21)

„Die umfassende Bedeutung von shalom wird hinübergetragen ins Neue Testament und mit dem griechischen Wort erinne wiedergegeben... Hinter dem allgemeinen Wunsch des Wohlergehens steht die Überzeugung, dass dieser Friede ein Geschenk ist, welches die machtvolle Wirklichkeit der Erlösung durch Gott widerspiegelt. Die prophetische und apokalyptische Botschaft von der Herrschaft Gottes bildet den Kern des von Jesus verkündeten Evangeliums.“³

Jesus lehrt und lebt diese frohe Botschaft des kommenden Reiches Gottes und seines befreienden Versprechens eines gerechten Friedens. Diese Erfahrung spiegelt sich bereits in der Weihnachtsgeschichte, wenn die Engel verkünden: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden bei den Menschen seines Wohlgefallens“ (Lk 2,14). In der Tradition der Propheten Israels fordert Jesus in der Bergpredigt zur „aktiven Gewaltfreiheit“ auf. Er preist die Friedensstifter selig und warnt bei seiner Festnahme vor dem Gebrauch militärischer Gewalt: „Wer das Schwert nimmt, soll durch das Schwert umkommen.“ Der Liebe Gottes, der seine Sonne aufgehen lässt über Gerechte und Ungerechte, sollen Christinnen und Christen in ihrem Verhalten entsprechen und ihre Feinde lieben.

¹ Vgl. zum ambivalenten Verhältnis von Religion und Gewalt z.B. die Ausführungen der EKD-Denkchrift (Abschn. 41 - 45) oder das Kapitel „Abel und Gewalt“ (Begleitdokument, Kap. 2 Abschn.12-23).

² Die Frucht der Gerechtigkeit wird Frieden sein und der Ertrag der Gerechtigkeit Ruhe und Sicherheit auf immer“ (Jes 32,17, vgl. Jak 3,18).

³ Begleitdokument, Kap. 1, Abschn. 22, vgl. auch zum Folgenden Begleitdokument, Kap. 1

2.4. UNGEKLÄRTE FRAGEN DER EKD-DENKSCHRIFT UND DES ÖRK

So stringiert die Friedensethische Debatte seit 1948 vom gerechten Krieg zum gerechten Frieden hin zu führen scheint, es bleiben weiterhin einige wesentliche Fragen ungeklärt, die die Kirchen daran hindern, den Krieg als Mittel der Politik ein für allemal zu ächten. Dies zeigt sich zum Beispiel in der Friedensdenkschrift der EKD von 2007: Sie bekräftigt die „vorrangige Option für die Gewaltfreiheit“, lässt aber den Einsatz militärischer Gewalt zu, für den Fall, dass andere Mittel der Konfliktlösung versagen: „Das christliche Ethos ist grundlegend von der Bereitschaft zum Gewaltverzicht (Mt 5,38ff.) und vorrangig von der Option für Gewaltfreiheit bestimmt. In einer nach wie vor friedlosen, unerlösten Welt kann der Dienst am Nächsten aber auch die Notwendigkeit einschließen, den Schutz von Recht und Leben durch den Gebrauch von Gegengewalt zu gewährleisten (vgl. Rom 13,7). Beide Wege, nicht nur der Waffenverzicht, sondern ebenso der Militärdienst setzen im Gewissen und voreinander verantwortete Entscheidungen voraus“ (EKD, 60). Auch in der weltweiten Okumene wird über die Frage der sog. „Schutzverantwortung“ (responsibility to protect) sehr kontrovers diskutiert¹¹: „Es gibt Extremsituationen, in denen der rechtmäßige Einsatz von Waffengewalt als letzter Ausweg und kleineres Übel notwendig werden kann, um gefährdete Bevölkerungsgruppen zu schützen, die unmittelbaren tödlichen Gefahren ausgesetzt sind. Doch selbst dann –(ist dies) Zeichen schwerwiegenden Versagens wie auch ... zusätzliches Hindernis auf dem Weg zu einem gerechten Frieden (Aufruf, Ziff. 22)“.

International wird die Möglichkeit diskutiert, ob ein Konzept des „just policing“ einen Ausweg aus diesem Dilemma öffnet. „Das Konzept „just policing“ unterscheidet zwischen militärischer Gewalt und polizeilicher Gewalt und sieht den Einsatz von internationalen Polizeitruppen vor.

2.5. FRIEDENSETHISCHE WEGWEISER

1. „Richte unsere Fülle auf den Weg des Friedens“: Das weite Verständnis vom „gerechten Frieden“ und die Praxis der Gewaltfreiheit Jesu fordern uns zu einem Weg heraus, auf dem theologisches Nachdenken und kirchliche Praxis unbedingt zusammen gehören und einander beeinflussen. Dieser Weg kann nicht verordnet werden, sondern hängt vom Engagement vieler ab. Er ist deshalb einladend und bemüht, auch kontroverse Fragen im Sinne der Friedensverteilung auszutragen.
2. Im Mittelpunkt dieses Weges steht die Praxis der aktiven Gewaltfreiheit. Diese zu lernen und zu lehren ist eine Aufgabe von Kirche. Sie entspricht damit ihrem Auftrag, Kirche des Friedens zu sein.
3. „Gerechter Friede“ fordert uns heraus, vom Frieden aus zu denken und die Konsequenzen unseres Handelns im Blick auf alle Dimensionen des gerechten Friedens, nämlich Gerechtigkeit, Schöpfung und „Frieden in der Gemeinschaft“ mit zu bedenken. Eine besondere friedenspolitische Herausforderung stellen im 21. Jahrhundert die Folgen des Klimawandels dar.¹²

2.6. ZUSAMMENFASSUNG

Carl Friedrich von Weizsäcker hatte schon 1963 erklärt: „Der Krieg als Institution muss in einer fortlaufenden Anstrengung abgeschafft werden“. Wir sind diesem Ziel heute näher als vor 100 oder vor 50 Jahren. Daher muss der Tendenz gewehrt werden, Krieg als normales Mittel der Politik anzusehen. Der Krieg muss ein für allemal geächtet werden! Er darf für Christen nicht mehr zu den Handlungsoptionen gehören. In der Nachfolge Jesu und der Aufnahme der Weisungen der Bergpredigt sind gewaltfreie Methoden die für Christen gebotene und politisch vernünftige Handlungsoption zur Verteidigung von Menschenrechten und zur Überwindung von Unrecht und Unterdrückung. In Situationen, in denen gewaltfreie Mittel nicht sofort zur Verfügung stehen oder nicht entwickelt werden konnten, lässt sich als kleineres Übel an den Einsatz internationaler Polizeikräfte denken, die eine schützende Funktion wahrnehmen können und rechtsstaatliche Strukturen aufbauen helfen.

¹¹ Die Argumente, die in der seit 1999 (Kosovo) intensiv geführten Diskussion vorgebracht wurden, sind gut zusammengefasst im Begleitdokument (Kap. 4 Abschn. 62ff.). Wie problematisch die Umsetzung der Schutzverantwortung auf militärischem Wege im konkreten Fall sein kann, zeigt sich am Beispiel des Libyenkrieges. Um die Zivilbevölkerung in Benghazì zu schützen, wurde eine UNO-Resolution erlassen, die den Einsatz militärischer Mittel zur Durchsetzung einer Flugverbotszone erlaubte. Ziele der UN-Resolution waren ein sofortiger Waffenstillstand und Verhandlungen zwischen den Bürgerkriegsparteien. Die NATO unterstützte jedoch die Anti Gaddafi Rebellen bis zum Sturz des Diktators und ging damit über die begrenzte Erlaubnis der UNO Resolution weit hinaus. Die Folge war ein blutiger Bürgerkrieg, der nach Schätzungen des Guardian 50.000 Menschen das Leben kostete.

¹² Vgl. Begleitdokument (Kap. 4, Abschn. 54). Die Auswirkungen dieses Konzeptes werden zurzeit noch untersucht, und zwar nicht nur im Rahmen der aktuellen Debatte zu ethisch angemessenen Wegen, um Bedrohungen des internationalen Friedens zu reduzieren, sondern auch im Rahmen des Aufbaus von Strukturen, die zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung in jeder Gesellschaft notwendig sind. Bereits jetzt lässt sich festhalten, dass in dem Konzept besonderer Wert auf die Unterscheidung zwischen Gewalt an sich und dem gerechtfertigten Gebrauch von Gewaltmaßnahmen, die grundsätzlich zum Schutz bzw. zur Rettung von Leben und nicht zum Töten bzw. zu Zerstörungszwecken dienen, gelegt wird“ (vgl. a. ebd. Abschn. 78).

¹³ Vgl. den „kirchlichen Diskussionsbeitrag“ im Jahrbuch Gerechtigkeit V, Menschen Klima Zukunft, 2012, S. 16ff.

2.3. VOM GERECHTEN KRIEG ZUM GERECHTEN FRIEDEN - STATIONEN AUF DEM WEG DER FRIEDENSETHIK

In den Jahrzehnten nach dem zweiten Weltkrieg hat ein entscheidender Paradigmenwechsel in der friedensethischen Diskussion stattgefunden: Während Jahrhundertlang die „Lehre vom gerechten Krieg“ bestimmend war, gilt inzwischen der „gerechte Frieden“ als Leitbild christlicher Friedensethik.

Die Abkehr vom Konzept des „gerechten Krieges“ begann unter dem Eindruck der Verheerungen des 2. Weltkrieges. 1948 erklärte der Ökumenische Rat der Kirchen bei seiner Gründung unter der Überschrift „Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein“: „Krieg als Methode zur Beilegung von Konflikten ist unvereinbar mit der Lehre und dem Beispiel unseres Herrn Jesu Christi, die Rolle, die Krieg in unserem gegenwärtigen internationalen Leben spielt, ist eine Stunde gegen Gott und eine Entwürdigung des Menschen. ...Die Kriegsführung hat sich sehr geändert. ...Unter diesen Umständen ist die Tradition eines gerechten Krieges, der einen triftigen Grund und den Einsatz gerechter Mittel erfordert, nun in Frage gestellt. Das Rechtswesen mag die Billigung des Einsatzes von Gewalt erfordern, aber wenn Krieg ausbricht, wird Gewalt in einem solchen Ausmaß eingesetzt, dass sie die Grundlage des Rechtswesens möglicherweise zerstört.“¹¹ Später wurde dies angesichts der Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen erneut reflektiert: So erklärte die badische Landessynode 1990: „... Das Zeitalter der Massenvernichtungswaffen macht unüberschaubar klar, dass ein gerechter Krieg nicht möglich ist. Krieg scheidet darum als Mittel der Politik aus und darf nach Gottes Willen nicht sein. Dies wurde in zahlreichen Äußerungen unserer und anderer Kirchen in großer ökumenischer Übereinstimmung immer wieder festgehalten.“¹²

Gleichzeitig wurde das Konzept des „gerechten Friedens“ seit den 80er Jahren mit ihrem „ökumenischen Versammlung“¹³ weiter entwickelt und zum Leitbild christlicher Friedensethik.¹⁴ Dabei steht das Konzept des „gerechten Friedens“ sowohl für die Abkehr von der „Lehre vom gerechten Krieg“ als auch für einen weiten Friedensbegriff, der die Ergebnisse des „konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ aufnimmt und die Fragen nach Gewaltverhinderung und Frieden „in der Gemeinschaft“ einschließt. Dieser „gerechte Friede“ ist kein Zustand, sondern ein Prozess, ein Weg auf dem sich (schrittweise) Gewaltfreiheit und Gerechtigkeit für Menschen und Schöpfung durchsetzen.¹⁵

Der „ökumenische Aufruf zum gerechten Frieden“ von 2011 stellt im Blick auf die immer wieder aufbrechende Kontroverse um die Anwendung von militärischer Gewalt fest: „Jahrzehntlang haben die Kirchen mit ihrer Uneinigkeit in dieser Frage gekämpft; aber der Weg des gerechten Friedens zwingt uns jetzt, darüber hinaus zu gehen. Lediglich Krieg zu verurteilen, reicht; jedoch nicht aus; wir müssen alles in unserer Macht Stehende tun, um Gerechtigkeit und Friedliche Zusammenarbeit zwischen den Völkern und Nationen zu fördern. Der Weg des gerechten Friedens unterscheidet sich grundlegend vom Konzept des „gerechten Krieges“ und umfasst viel mehr als den Schutz von Menschen vor ungerechtem Einsatz von Gewalt; außer Waffen zum Schweigen zu bringen, schließt er soziale Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte und Sicherheit für alle Menschen ein“ (Aufruf, Ziff.10). Und: „Als Christen und Christinnen fühlen wir uns verpflichtet, jede theologische oder andere Rechtfertigung des Einsatzes militärischer Gewalt in Frage zu stellen und die Berufung auf das Konzept eines „gerechten Krieges“ und dessen übliche Anwendung als obsolet zu erachten.“ (Aufruf, Ziff. 23)

¹¹ Bericht aus Sektion IV, zit. n. Begleitdokument S. 63

¹² Erklärung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 1990. Anlass dazu war die Weigerung mehrerer Kirchenmitglieder, sich bei ihrer Einführung auf die Bekenntnisschriften der Reformation verpflichten zu lassen. In der Confessio Augustana (CA, Artikel 16) wird erklärt, dass Christen an „gerechten Kriegen“ teilnehmen dürfen (Iure bellato). Der Pfaffenhaus der Täufer wird dagegen verdammt. Dies konnten die Kirchenältesten nicht unterschreiben und sorgten damit für erhebliches Aufsehen. Die Landessynode befasste sich mit der Frage und kam zu der oben genannten Erklärung.

¹³ 1988/89 DDR, Basel 1989, Seoul 1990

¹⁴ So das kath. Bischofswort „Gerechter Friede“ 2000; die Zwischenbilanz der EKD 2001 und schließlich die EKD-Denkschrift 2007. Explizit formuliert z.B. der Exekutivausschuss des Lutherischen Weltbundes bei einer Tagung in München (1986) „an die Stelle der Lehre vom gerechten Krieg soll eine Lehre vom gerechten Frieden treten“.

¹⁵ Dies deckt sich sowohl mit dem biblischen Verständnis der Gabe des „Schalom“, das Frieden als Frucht der Gerechtigkeit beschreibt (s.u.) und auch EKD, 80 als auch mit dem Ergebnis der Friedensforschung. Ulrich Frey (ehem. Geschäftsführer der AGDF) beschreibt die Perspektive dieses Prozesses: „Letztlich dieses Prozesses sind weltweit geltende Normen und Werte wie Demokratie und Menschenrechte, sowie die Forderung nach einer Weltinnen- und Weltordnungspolitik, Friedenspolitik hat der gerechte Friede zum Inhalt. Macht im Sinne von violencia (Verletzung, Schädigung, Entbeiligung) zu brechen und eine gewaltfrei und demokratisch begründete Macht im Sinne von potestas (an Recht gebundene, Sanktionen unterworfen) zu etablieren.“ (Frey, Ulrich (2008): Frieden in das Zentrum der Kirche. In: Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (Hg.): Gewaltfrei streiten für einen gerechten Frieden. Pfläzger für zivile Konflikttransformation, Oberursel: S. 39 f. 68, S. 52-53).

ENTWURF | 10

5. Die badische Landeskirche setzt sich für einen Ausbau der kirchlichen Friedensforschung in Kooperation mit der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e.V. (FEST) ein, die einen Transfer zwischen Wissenschaft, Kirche, Friedensorganisationen, Gesellschaft und Politik leistet und den interreligiösen Dialog zu den Themen „Religionen und Frieden“ und „Religionen und Konflikte“ vertieft. Gleich dem nationalen Ausstiegsgesetz aus der atomaren Energiegewinnung, gilt es – möglicherweise in Abstimmung mit anderen EU-Mitgliedstaaten – ein Szenario zum mittelfristigen Ausstieg aus der militärischen Friedenssicherung zu entwickeln. Um dieses Szenario ins öffentliche Bewusstsein zu tragen und dort wach zu halten, veröffentlicht die badische Landeskirche in regelmäßigen Abständen einen Bericht zum Stand der Entwicklung des Weges zu einem gerechten Frieden.

6. Die badische Landeskirche soll darauf drängen, dass unverzüglich der Export von Kriegswaffen ohne Ausnahmen verboten wird. Der jüngst von beiden großen Kirchen in Auftrag gegebene Rüstungsexportbericht und auch die neuere Diskussion über die Lieferung von Panzern nach Saudi-Arabien bzw. die Lieferung von Waffen nach Ägypten belegen, dass Waffen aus deutscher Herstellung an diktatorische Systeme geliefert werden, was gewaltfreie Veränderungen in diesen Ländern erschwert bzw. unmöglich macht. Die Evangelische Landeskirche in Baden wird eine Initiative der württembergischen Landeskirche aufnehmen und sich in Kooperation mit Politikern, Gewerkschaften, Betriebsräten und Unternehmensführungen für „Rüstungskonversionsprojekte“ einsetzen.

7. Viele Gemeinden haben über ihre Gemeindeglieder und Firmenkontakte direkte Beziehungen auch zu Unternehmen, die Rüstungsgüter herstellen. Eine Liste von solchen Firmen in Baden und Württemberg kann im EDK angefordert werden. Bei allen Kontakten sollte dabei bedacht werden, dass ein Teil der kirchlichen Einkünfte auch aus Steuern der dort Beschäftigten kommt und deshalb eine Verantwortungsgemeinschaft besteht, die weitergestaltet werden muss. Bei der Anlage von Kapitalen hat die Landeskirche bereits als Kriterium aufgestellt: „Die Anlage soll Unternehmen ausschließen, die in Bereichen tätig sind, die wir für ethisch bedenklich halten (z.B. Rüstungsgüterproduktion, Glücksspiel).“¹⁴

¹⁴ „Anlagenrichtlinien für die Vermögensverwaltung der ELB vom Januar 2000 mit Kommentar von H. Bött, vgl. auch EKD Text 113 über Geldanlagen der EKD: „Ausschlusskriterien für Unternehmen, die an der Entwicklung oder Herstellung von Rüstungsgütern (im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz) beteiligt sind, sowie Unternehmen, die unabhängig von ihrem Umsatzanteil an der Entwicklung oder Herstellung von geschützten Waffen beteiligt sind.“

ENTWURF | 9

3 KONKRETIONEN

Die EKD-Denkschrift von 2007 benennt ausführlich politisch und kirchliche Friedensaufgaben (S.80ff.). Folgende Aspekte scheinen uns für den Kontext der badischen Landeskirche besonders vordringlich.

3.1 KIRCHE DES GERECHTEN FRIEDENS WERDEN

Das Engagement für den Frieden lebt aus dem Gebet und Gottesdienst. Das Gebet für den Frieden in der Welt ist Bestandteil vieler Gottesdienste. Daneben sind die jährliche ökumenische Friedensdeklare und der internationale Gebestag für den Frieden (21. September) Anlässe, an denen Friedensgottesdienste auch in Zukunft gefeiert werden sollen. Für Frieden und Versöhnung einzutreten gehört zum Kern des kirchlichen Zeugnisses. Dieses Zeugnis kann nicht nur in die gesamtkirchliche Verantwortung delegiert werden, sondern verlangt dauerhaftes Engagement auf allen kirchlichen Ebenen. Die Kirche wird in der Öffentlichkeit als ethische Instanz gesehen und es wird zu Recht erwartet, dass sie Stellung bezieht zu Gewalt, Unrecht und Verfolgung. Auch die Evangelische Landeskirche in Baden hinterfragt in ihrem Engagement und in ihren Verlaubarungen militärische Gewalt als Mittel der Politik und fördert Wege der gewaltfreien Konfliktlösung.

Folgende politischen und gesellschaftlichen Themen stehen zurzeit auf der Tagesordnung:

1. In ihrer Geschichte haben die Kirchen dem Krieg vielfach Vorschub geleistet und ihm gerechtfertigt bis hin zur Segnung der Waffen. Die teilweise enge Verbindung von Religion bzw. christlicher Kirche und militärischer Gewalt ist bis heute nicht überwunden und erlebt in manchen Ländern (z. B. Russland, USA) einen neuen Aufschwung. Aber auch in Deutschland besteht die Gefahr der Veremmung kirchlichen Handelns durch staatliche Interessen. Dadurch laufen der christliche Friedensauftrag und die von Krieg und Gewalt direkt betroffenen Menschen Gefahr, aus dem Blick zu geraten. Um der Klarheit des christlichen Friedensauftrags und des seelsorglichen Auftrags willen, ist eine Unterscheidung von staatlichem und kirchlichem Handeln notwendig. Dies gilt auch für die Seelsorge an Soldaten.
2. Der Klimawandel ist eine der zentralen ökologischen, sozialen und friedenspolitischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Besonders gravierend sind seine Folgen für die Menschen in den armen Ländern. Konzepte, die Klimagerechtigkeit, soziale Gerechtigkeit und das Recht auf Entwicklung zusammen bringen und Wege zu verändertem (kirchlichen) Handeln aufzeigen, sind dringend gefragt. Mit ihrem Klimaschutzkonzept hat die Landeskirche bereits einen Plan zur CO₂-Reduktion vorgelegt. Außerdem hat sie ein Projekt zur „öko-fairen und sozialen Beschaffung“ in Auftrag gegeben. Die Umsetzung dieser ehrgeizigen Vorhaben ist nicht nur eine Herausforderung für das Management, sondern auch eine geistliche Herausforderung, da sie der Kirche wie auch den Einzelnen tiefgreifende Verhaltensänderungen abverlangt. Bei einem solchen „Umkehrprozess“ müssen Kirchenmitglieder, Gemeindevorstände und die Landeskirche sich gegenseitig unterstützen und stärken.
3. Die Evangelische Landeskirche in Baden fordert von der Bundes- und Landesregierung die Entwicklung und Umsetzung gewaltfreier Konzepte und Instrumente der Prävention, der Lösung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung. Die Landesynode hat dazu in ihrer Stellungnahme vom April 2008 zu „Krisenprävention und gewaltfreier Konfliktregulierung“ die Stärkung des Beitrags der ED und ihrer Mitgliedsstaaten zur Friedensförderung und zivilen Konfliktbearbeitung¹⁵ einen ersten Schritt getan. Die Forderung, den „Aktionsplan Krisenprävention“ der Bundesregierung entschieden umzusetzen, wäre ein nächster Schritt.
4. Die badische Landeskirche fördert Konfliktprävention und zivile Konfliktbearbeitung durch die Ausbildung von Fachleuten in konstruktiver Konfliktbearbeitung und Entsendung von badischen Friedensfachkräften in andere Länder. Dies kann in Zusammenarbeit mit internationalen Partnerkirchen und ökumenischen Organisationen geschehen, z. B. durch:
 - Übernahme von Patenschaften für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zivilen Friedensdienstes, um eine Identifikation mit dem „Zivilen Friedensdienst“ zu befördern.
 - Vortragsrundreisen von ZFD-Leistenden in der Landeskirche (Aktion: „Zivil statt militärisch“)
 - Unterstützung von Gruppen, die auf gewaltfreien Wegen Änderungen in Diktaturen und Bürgerkriegsländern anstreben
 - Gründung von Patenschaften mit Kirchengemeinden in Krisengebieten.

STELLUNGNAHME

13

STELLUNGNAHME ZUM POSITIONSPAPIER „FRIEDENSETHIK“

Militärdekanat München, 21. Mai 2012

I. FRIEDEN ALS GRUNDDIMENSION CHRISTLICHER EXISTENZ

- Das unmissverständliche Eintreten für Frieden gehört zum Wesen christlicher Existenz. Den mit der EKD-Friedensdenkschrift endgültig vollzogenen Paradigmenwechsel vom „gerechten Krieg“ hin zum „gerechten Frieden“ halten wir für notwendig. Als Militärseelsorge begrüßen wir die Initiative, sich erneut und auf breiter kirchlicher Basis mit dem Thema „Friedensethik“ auseinanderzusetzen.
- Als Militärgeistliche werden wir aus einer besonderen Perspektive mit friedensethischen Fragen konfrontiert. Wir danken daher für die Möglichkeit, zu dem Positionspapier Stellung nehmen zu können. Wir hätten uns allerdings als Teil der Gesamtkirche gerne schon von Anfang an in den Diskussionsprozess zur Erstellung des Papiers eingebracht.
- Wir teilen das im Positionspapier geforderte nachdrückliche Eintreten für den Vorrang für gewaltfreie Lösungswege in Konfliktsfällen. Mit der Friedensdenkschrift der EKD halten wir aber militärisches Eingreifen, nämlich als ultima ratio unter bestimmten, klar definierten Bedingungen (Prüfkriterien, Friedensdenkschrift, Zif. 102), für legitim, wenn durch rechthaltende Gewalt noch größerer Schaden verhindert werden kann.
- Der Diskurs um diese Fragestellung begleitet die friedensethische Diskussion der Nachkriegszeit von Anfang an und hat in der theologischen Debatte bis heute unter Christinnen und Christen keine einheitliche Antwort gefunden. Der erste Entwurf zur Ökumenischen Erklärung zum Gerechten Frieden¹ stellt aber auch fest, dass in den letzten Jahrzehnten „Pazifisten und Vertreter der Theorie des gerechten Gebrauchs sich immer wieder als Arbeitsverbündete“ gesehen haben.

II. CHRISTLICHE VERANTWORTUNG IN DER NOCH NICHT ERLÖSTEN WELT

- Die Sorge für Recht und Frieden, die zur Verantwortung in der noch nicht erlösten Welt gehört, kann dazu führen, dass es „nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens“ zur Anwendung von Gewalt kommen kann (Barmer Theologische Erklärung, These 5). Als christlicher Sicht macht die Anwendung von Gewalt allerdings grundsätzlich schuldig. Dabei ist es unerheblich, welche Form von Gewalt ausgeübt wird – und sei es auch nur verbale Gewalt. Für die dem Positionspapier zugrundeliegende Fragestellung der grundsätzlichen Ablehnung von Gewalt hilft daher die dort getroffene Unterscheidung von militärischer und politischer Gewalt nicht weiter.
- Verantwortung zu übernehmen schließt aus christlicher Sicht ein, gleichermaßen die Folgen des Handelns wie des Nicht-Handelns ethisch zu beurteilen. Auch das Zulassen von tödender Gewalt macht schuldig. Die Friedensdenkschrift der EKD formuliert folgerichtig (Zif. 103): „In Situationen, in denen die Verantwortung für eigenes oder fremdes Leben zu einem Handeln nötigt, durch das zugleich Leben bedroht oder vernichtet wird, kann keine noch so sorgfältige Güterabwägung von dem Risiko des Schuldigwerdens befreien.“
- Das gilt umso mehr bei der Ausübung von Gewalt bis hin zur Tötung von Menschen, insbesondere im Krieg. Der Auffassung des Positionspapiers, dass Krieg weder als normales Mittel der Politik betrachtet noch theologisch gerechtfertigt werden kann, ist daher ausdrücklich zu folgen. Das Tötungsverbot kann keinerlei Relativierung erfahren: Töten ist immer mit Schuld verbunden. Das gilt auch dann, wenn dadurch noch größeres Unheil verhindert werden konnte. Vor diesem Hintergrund kann die Befreiung von Schuld allein ein Akt der Gnade Gottes sein.
- Im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt die Bundeswehr als Parlamentsarmee mit ihren Soldatinnen und Soldaten die Aufgabe wahr, bei Eintritt der ultima ratio rechtmäßigende oder rechthaltende Gewalt auszuüben. Nicht wenige der Soldatinnen und Soldaten üben diesen Dienst bewusst als Christenmenschen aus und verstehen diesen dann ausdrücklich als Dienst auf dem Weg zu einem gerechten Frieden.

¹ Ökumenischer Rat der Kirchen: Erster Ökumenischer Entwurf einer Ökumenischen Erklärung zum Gerechten Frieden, hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, Frankfurt/M., 2009.

ENTWURF

11

3.2 FRIEDEN LERNEN

Frieden kann gelernt und muss gelehrt werden. Methoden der konstruktiven Konfliktbearbeitung und die Praxis der aktiven Gewaltfreiheit müssen erlernt, immer wieder eingeübt und strukturiert werden. Zur Entwicklung und Umsetzung entsprechender Konzepte soll geprüft werden, ob die evangelischen Kirchen im Südwesten gemeinsam ein „evangelisches Institut für Friedenspädagogik“ einrichten können.

Folgende weitere Schritte werden vorgeschlagen:

- Die konstruktive gewaltfreie Austragung von Konflikten kann bereits im Kindergarten gelernt werden.
- In der Konfirmationsarbeit hat sich das Konzept „Jugendliche werden Friedensstifter“ bestens bewährt und soll weiter ausgebaut werden. Wenn Konfirmanten mit der Vermittlung der christlichen Glaubensgrundlagen auch dem Umgang mit Konflikten lernen, dann wird deutlich, dass dem Glauben an den Gott des Friedens auch ein Friedenshandeln seitens der Christen folgen muss.
- In den Schulen haben sich die Streitschlichtertrainings überall etabliert und zeigen den Jugendlichen, wie wichtig die Funktion von Mediatoren in einem Konflikt sein kann. Das Konzept „Jugendliche werden Friedensstifter“ kann auch hier ausgebaut werden. Evangelische Schulen sollten ein Friedenspädagogisches Profil haben.
- In den Bildungsplänen für den Religionsunterricht müssen Fragen der Friedensethik und konstruktive Konfliktbearbeitung verankert bleiben. Historische Fallstudien (Gandhi, Martin Luther King, Philippinen, Liberia) können Jugendlichen die Wirksamkeit gewaltfreien Handelns nahebringen. Wo Religionsgemeinschaften in ihrer Friedensarbeit religionsübergreifend zum Frieden beitragen (Nigeria, Liberia) ist darauf im Religionsunterricht besonders hinzuweisen.
- Gemeinden, die sich in ihrer Arbeit z.B. im Kindergarten oder der Konfirmationsarbeit und der Erwachsenenbildung oder in ihrem Stadttreff besonders als „Friedensstifter“ engagieren, werden ausgezeichnet.
- Das Thema „Gewaltfreie Konfliktbearbeitung“ muss fester Bestandteil der Bildungspläne aller kirchlichen Ausbildungsgänge werden.
- Friedenstheologie sollte bereits im Theologiestudium angeboten werden; in der zweiten Ausbildungsphase der Pfarrerinnen und Pfarrer müssen Informationen über Institutionen und Strukturen der landeskirchlichen und EKD-weiten Friedensarbeit ebenso vermittelt werden wie ein Grundwissen (z. B. über Methoden konstruktiver Konfliktbearbeitung oder die reale friedenspolitische Relevanz religiöser Akteure auf nationaler wie internationaler Ebene). So können Pfarrerinnen und Pfarrer und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche in theologischer wie in politischer Hinsicht befähigt werden, Antworten auf die friedenspolitischen Fragen unserer Zeit zu geben.
- Ökumenisches, interreligiöses und interkulturelles Lernen ist ein wichtiger Baustein der Friedenspädagogik. Projekte wie FIT (Fit durch interkulturelles Training) haben Erfolg und sollen aufgenommen und ggf. weiterentwickelt werden. Gleiches gilt für den „Freiwilligen Ökumenischen Friedensdienst“ der Landeskirche und die Partnerschaftsarbeit, bei denen Fragen der Friedensethik im ökumenischen und interkulturellen Gespräch verstärkt vorkommen.
- Die Evangelische Akademie Baden und die Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e.V. (FESt) nehmen das Friedensthema und friedensethische Fragestellungen weiterhin in ihren Veranstaltungen und Tagungen in vielfältiger Weise auf. Sie analysieren und beleuchten dabei die Gewalt- und Friedenspotenziale der Weltreligionen. Auf Tagungen der Akademie werden regelmäßig die Zusammenhänge von Frieden und wirtschaftlichem Handeln in regionaler und globaler Hinsicht reflektiert und unter wirtschaftsethischen und sozialethischen Aspekten nachhaltig Friedensfördernden und konfliktmindernden Handlungsansätzen gesucht.
- Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt (KDA) nimmt in konkreten Krisen- und Konfliktsituationen in der Arbeitswelt eine aktive Rolle wahr, indem er versucht, Beteiligte zu einem aktiven Konfliktmanagement zu gewinnen, durch Gespräche und Vermittlungen deeskalierend zu wirken und Perspektiven für ein gewaltverminderndes Miteinander aufzuzeigen.
- Der Kirchliche Dienst auf dem Lande (KDL) greift immer wieder auch Probleme von Entwicklungsländern und deren Abhängigkeiten durch gewalttätige ungerechte Strukturen auf (z.B. land grabbing).
- Beim Thema „Gewalt überwinden“ und „Frieden stiften“ müssen die unterschiedlichen Beiträge – und die unterschiedliche Betroffenheit – von Männern und Frauen im Blick sein. Der Männerarbeit und der Frauenarbeit der badischen Landeskirche kommt hier eine wichtige Rolle zu.
- Das ökumenische Jugendprojekt „Mahnmal zu Erinnerungen der am 22. Oktober 1940 verfolgten Juden“ soll mit einem nachhaltigen friedenspädagogischen Konzept ausgebaut werden.

Anmerkung: Seite 12 = Leerseite

14 | STELLUNGNAHME
MATERIAL + REFERENTEN | 15

5. Die Option der Gewaltfreiheit, d.h. die Suche nach gewaltfreien Lösungen von Konflikten und die Einübung der Wege dorthin, muss daher vorrangig bleiben. Den im Positionspapier unter „3.2. Frieden lernen“ aufgelisteten Maßnahmen ist aus Sicht der Militärseelsorge ausdrücklich zuzustimmen. Die Militärgeistlichen kommen dieser Aufgabe im Rahmen ihres Dienstes in der Bundeswehr zentral in dem von ihnen erteilten Lebenskundlichen Unterricht nach, der friedensethische Fragen im Curriculum vorsieht und als berufsethische Qualifizierungsmaßnahme verpflichtend für alle Soldatinnen und Soldaten ist.

6. Die Militärseelsorge unterstützt diesen Weg auch durch das umfassend angelegte Diskursprojekt „Dem Frieden der Welt dienen ...“, mit dem die Evangelischen Akademien in Deutschland friedensethische Fragen sowie die außen- und sicherheitspolitische Strategie Deutschlands thematisieren wollen, und durch das Projekt „Friedensbildung, Bundeswehr und Schule“, das das Ziel verfolgt, an Schulen Friedensbildung im Unterricht und den Dialog zwischen Jugendoffizieren und Friedenspädagoginnen und -pädagogen zu fördern.

III. GEWALT ALS „ULTIMA RATIO“ DES GERECHTEN FRIEDENS

1. Verantwortliches Handeln kann in eng abgegrenzten Fällen und unter bestimmten Bedingungen die Anwendung von Gewalt als „ultima ratio“ zur Abwendung noch größeren Übels in der noch nicht-erlösten Welt nach sich ziehen. (Friedensdenkschrift, Ziff. 104 ff.)

2. Dabei ist auch aus Sicht der Militärseelsorge davon auszugehen, dass mit Gewalt verbundene Interventionen (nicht nur militärische) nicht selbst Frieden bringen, sondern bestenfalls Raum für den Aufbau gewaltfreier Strukturen schaffen bzw. Zeitfenster für politische Lösungen öffnen können. Aber auch dies kann eine wichtige, möglicherweise sogar die einzige Option sein, den Weg zum gerechten Frieden zu ebnen.

3. Die vom Positionspapier geforderte Christenpflicht, aktiv für den Frieden einzutreten, schließt ein, alle mit Gewalt verbundenen Lösungsansätze ständig zu hinterfragen und auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Die von der EKD-Denkschrift entwickelten Kriterien für die Anwendung „rechtserhaltender Gewalt“ sind dabei leitend. Es gehört zum Wächteramt der Kirche, Begründungen oder Eigeninteressen, die nicht den Kriterien rechtserhaltender Gewalt entsprechen, hörbar zu kritisieren.

IV. MILITÄRSELSORGE AN DER SCHNITTSTELLE ZWISCHEN KIRCHE UND POLITIK

1. Wir bestätigen ausdrücklich die im Positionspapier wiederholte Forderung nach Unterscheidung von staatlichem und kirchlichem Handeln. Diese kommt mehrfach und unzweideutig im Militärseelsorgevertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Tragen: Art. 2 legt fest, dass die Militärseelsorge Teil kirchlicher Arbeit ist und unter Aufsicht der Kirche (nicht des Staates) ausgeübt wird. Art. 16 führt ergänzend aus, dass „die Militärgeistlichen in einem geistlichen Auftrag stehen, in dessen Erfüllung sie von staatlichen Weisungen unabhängig sind“. Art. 10-13 legen im Blick auf das höchste geistliche Amt in der Militärseelsorge, das des Militärbischofs, fest, dass dieser nebenamtlich eine vom Staat unabhängige und alleine der EKD Rechenschaft schulden Position innehat.

¹ in Trägerschaft der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF) und der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Frieden (EAK)

MATERIAL
MATERIAL + REFERENTEN | 15

MATERIAL

Anfragen und Stellungnahmen zum Positionspapier können gern an die Arbeitsstelle Frieden, Evangelischer Oberkirchenrat, 76133 Karlsruhe gerichtet werden.
Tel: 0721-9175471, E-Mail: Frieden-ekiba@ekiba.de

Hier können auch weitere Exemplare des Positionspapiers sowie Materialien zum Thema bestellt werden, zum Beispiel:

FILME

Zur Hölle mit dem Teufel
Ein Film, der von dem mutigen gewaltfreien Widerstand der Frauen in Liberia erzählt, der maßgeblich zum Friedensprozess beigetragen hat.

Gemeinsam verändert (28 Minuten)
Ein Film der Stiftung Friedliche Revolution. Zeitzeugen aus Leipzig berichten über die friedliche gewaltfreie Revolution 1989.

**CD-ROM:
Handbibliothek Christlicher Friedensethologie**
Viele friedensethologische Texte wurden vom Internationalen Versöhnungsbund (Deutscher Zweig) zusammengestellt.

BÜCHER

Gerster, Petra, Michael, Michael:
Die Friedensmacher. München 2005
Ein Buch über aussergewöhnliche Menschen, die in Konfliktregionen Auswege finden, wo andere längst aufgegeben haben.

**Raiser, Konrad; Schmitthenner, Ulrich (Hg.):
Gerechter Friede**
Ein ökumenischer Aufruf zum Gerechten Frieden. Begleitdokument des Ökumenischen Rates der Kirchen, Münster 2012

Weingardt, Markus A.: Religion Macht Frieden
Das Friedenspotential von Religionen in politischen Gewaltkonflikten. Bonn 2007

REFERENTEN

Die folgenden Personen stehen als Referentinnen und Referenten für Kirchenbezirke zu der Thematik Neuorientierung der Friedensethik zur Verfügung.

Dietrich Becker-Hinrichs,
Gemeindepfarrer, Bretten,
Tel: 07252/963880,
E-Mail: dietrich.becker-hinrichs@wfga.de

Anne Heilmann,
Gemeindepfarrerin und landeskirchliche Beauftragte für Mission u. Ökumene, Karlsruhe
Tel: 0721/9175390,
E-Mail: Anne.Heilmann@ekiba.de

Karen Hinrichs,
Oberkirchenrätin, Karlsruhe,
Tel: 0721/9175103,
E-Mail: Karen.Hinrichs@ekiba.de

Stefan Maab,
Landesjugendreferent, Arbeitsstelle Frieden, Karlsruhe,
Tel: 0721/9175470,
E-Mail: stefan.maass@ekiba.de

Dr. Gernot Meier,
Studienleiter, Evang. Akademie Baden, Karlsruhe,
Tel: 0721/9175358,
E-Mail: germot.meier@ekiba.de

Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht,
Oberkirchenrat, Karlsruhe,
Tel: 0721/9175400,
E-Mail: Christoph.Schneider-Harpprecht@ekiba.de

Jürgen Stude,
Landesjugendreferent, Arbeitsstelle Frieden, Karlsruhe,
Tel: 0721/9175470,
E-Mail: juergen.stude@ekiba.de

Theodor Ziegler,
Religionslehrer, Breisach,
Tel: 0033/389729595,
E-Mail: ziegler.theodor@wanadoo.fr

Weitere Materialien zum Download finden Sie unter:
www.ekiba.de/friedensethik

**Ablauf Studientag der Landessynode
„Zum Entwurf eines Positionspapiers zur Friedensethik“
am 7. Juni 2013**

9:30 Uhr	Eröffnung, Begrüßung, Andacht
10:00 Uhr	Einführendes Referat in den Entwurf Pfarrer Dietrich Becker-Hinrichs OKR Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht
10:20 Uhr	Gespräch in Kleingruppen zum Text
10:40 Uhr	Referat zur pazifistischen Position Prof. Dr. Fernando Enns
11:10 Uhr	Rückfragen – Murrelphase
11:40 Uhr	Referat zur Position der EKD-Denkschrift Pfarrer Dirk Rademacher
12:10 Uhr	Rückfragen
12:30 Uhr	Mittagessen
13:30 Uhr	Workshops – Phase 1
	1. Biblische und Theologische Einsichten zur Friedensfrage mit Prof. Ulrike Wagener, Villingen
	2. Vom „gerechten Krieg“ zum „gerechten Frieden“ mit Prof. Thomas R. Elßner, Zentrum innere Führung und Theodor Ziegler
	3. „just policing“ – die Entwicklung des Militärs zur Weltpolizei mit Regierungsdirektor Haager, Koblenz und RA Ulrich Hahn, Villingen
	4. Gewaltfreie zivile Konfliktbearbeitung – Erfahrungen und Modelle mit Stefan Maaß, Arbeitsstelle Frieden und Pfarrer Dietrich Becker-Hinrichs, Bretten findet nur in Phase 1 statt
	5. Frieden lernen in Familie – Kita – Schule – Gemeinde mit Jürgen Stude, Arbeitsstelle Frieden und Schuldekan Herbert Kumpf, Kehl findet nur in Phase 2 statt
	6. Rüstung: Industrie – Export – Konversion mit Akademiedir. i.R. Ulrich Lochmann und Dr. Jürgen Geisler findet nur in Phase 2 statt
	7. Gerechtes Wirtschaften mit Prof. Dr. Hans Diefenbacher, FEST Heidelberg und Klaus Heidel, Heidelberg findet nur in Phase 1 statt
	8. Beispiele religionsverbindender Friedensgruppen mit Dr. Martin Weingardt, Stiftung Weltethos findet nur in Phase 1 statt
15:00 Uhr	Pause
15:30 Uhr	Workshops – Phase 2 (siehe oben)
17:00 Uhr	Abschluss und Reisesegen

Einführendes Referat in den Entwurf

Richte unsere FüÙe auf den Weg des Friedens – Einführung in das friedensethische Positionspapier der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Oberkirchenrat Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht

Im Jahr 2011 fanden die meisten Kriege seit 1945 statt: 20 an der Zahl. Seit dem Ende des 2. Weltkriegs fanden weit mehr als 200 Kriege und Bürgerkriege statt. Die Nachrichten erinnern uns täglich an den Einsatz deutscher Soldaten in Afghanistan, am Horn von Afrika, im Kosovo, neuerdings auch in Mali. Wir sind konfrontiert mit den Bildern vom Bürgerkrieg in Syrien. Der arabische Frühling hat der Welt in den letzten Jahren drei Kriege beschert. Neue Techniken der Kriegführung wurden entwickelt. Der US-Präsident versucht Regeln für den Einsatz von bewaffneten Drohnen entwickeln, der – wie Medien berichten – auch von Deutschland aus gesteuert wird. Im Bundestag und in der Öffentlichkeit ist der Streit um den Einsatz von Drohnen in vollem Gang. Der Verteidigungsminister muss erklären, weshalb er es zuließ, dass fast 500 Mio Euro für ihre Anschaffung ausgegeben wurden, obwohl sie technisch nicht zugelassen werden können. In Zeiten des Friedens in Europa sind die Themen Krieg und Gewalt, bewaffnete Konflikte und Rüstung immer wieder von großer Bedeutung.

Die Sicherung des Friedens zwischen den Völkern, die Vermeidung und die Lösung von bewaffneten Konflikten und die Herstellung von Lebensbedingungen, die den Frieden ermöglichen und erhalten, ist die vornehmste Aufgabe der Politik. Schnell zeigt sich, dass Frieden und Gerechtigkeit nicht zu trennen sind. In einem Rechtsstaat, in dem die allgemeine Erklärung der Menschenrechte gilt, wirft die Wirklichkeit von Krieg und Gewalt die Frage auf, ob es rechtens und ob es ethisch und moralisch verantwortbar ist, Krieg zu führen und Waffengewalt einzusetzen, um Recht und Gerechtigkeit durchzusetzen. Dies ist eine zentrale Frage besonders für die Christen und die christlichen Kirchen. Sollen sie sich an Jesu Botschaft der Feindesliebe aus der Bergpredigt halten, auch die andere Wange hinhalten und leiden? Oder können sie es verantworten, unter bestimmten Umständen mit gutem Gewissen Waffengewalt einzusetzen? Oder machen sie sich dabei schuldig? Das hat weitreichende Konsequenzen bis hin zum Einsatz im Militär und in der Rüstung.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat 2007 in einer Denkschrift mit dem Titel „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ Position bezogen. In ihr wird die vorrangige Option für Gewaltfreiheit vertreten, die den Einsatz von rechtserhaltender Gewalt unter bestimmten Umständen zulässt, jedoch stets das Risiko sieht, sich schuldig zu machen. Diese Position hat die Bezirks-synode des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald in Frage gestellt. Sie hat in einer Eingabe an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden (siehe Anlage 9.1) eine Neuorientierung der evangelischen Friedensethik an den Kernaussagen des christlichen Glaubens gefordert. Sie fragt, ob die Kirche die vorrangige Option für Gewaltfreiheit angesichts der Kriege der letzten Jahre aufrechterhalten kann und ob nicht aus christlicher Sicht die Gewaltfreiheit die einzige Option darstellt.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat in Abstimmung mit dem Präsidium der Landessynode eine Arbeitsgruppe einberufen, die den Entwurf eines Positionspapiers erarbeitet

hat. Zur Vorbereitung der Diskussion in der Landessynode, der Beschlussfassung über die Eingabe des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald und zur damit verbundenen friedensethischen Positionsbestimmung der Landeskirche wurde ein umfassender Beratungsprozess in den Bezirkssynoden in Gang gesetzt. Nach anfänglichem Zögern hat dieser Prozess eine erstaunliche Dynamik gewonnen. Die große Mehrheit der Bezirkssynoden hat sich mit ihm auseinandergesetzt und Empfehlungen gegeben. Was wir gewünscht haben, ist Wirklichkeit geworden, dass eine breite friedensethische Debatte in unserer Landeskirche beginnt. Der heutige Studientag ist eine wichtige Etappe auf diesem Weg. Das Ziel ist es, die Argumente für und gegen eine Option für Gewaltfreiheit abzuwägen und zu prüfen, wie die Synode auf ihrer Herbsttagung optieren kann. Herr Pfarrer Becker-Hinrichs wird nun noch einmal inhaltlich in das Positionspapier einführen.

Pfarrer Dietrich Becker-Hinrichs

Sehr geehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder, ich darf Sie heute einführen in das friedensethische Positionspapier mit Stellungnahme der Militärseelsorge. Mein Name ist Dietrich Becker-Hinrichs, ich bin Gemeindepfarrer in Bretten und seit vielen Jahren in der Friedensbewegung aktiv, vor allem in der Werkstatt für Gewaltfreie Aktion in Baden und im Forum Friedensethik der Landeskirche.

Grundlage für die Diskussion in der Landeskirche ist die Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland aus dem Jahre 2007 und die Erklärung des Ökumenischen Rates zum gerechten Frieden, das sogenannte Begleitdokument.

Ich möchte an den Beginn die Stellungnahme der Militärseelsorge stellen, die Sie am Ende des Papiers finden, weil sie ziemlich genau die Haltung der Friedensdenkschrift wiedergibt. In der Stellungnahme zum Positionspapier hält das Militärdekanat München fest:

1. Der Frieden ist eine Grunddimension christlicher Existenz.

Spätestens seit der Ökumenischen Versammlung 1988 in der DDR gilt der „gerechte Friede“ als Leitperspektive christlicher Friedensethik und nicht mehr der gerechte Krieg.

2. Christliche Verantwortung in der noch nicht erlösten Welt

Die Militärseelsorge teilt das in der EKD-Denkschrift geforderte Eintreten für gewaltfreie Lösungswege in Konflikten. In Ausnahmefällen sei aber die Anwendung militärischer Gewalt als ultima ratio unter bestimmten, klar definierten Bedingungen legitim. Diese Prüfkriterien, die den klassischen Kriterien aus der Lehre vom gerechten Krieg entsprechen, lauten:

Prüfkriterien für den Gebrauch rechtserhaltender Gewalt

Gibt es für den Einsatz militärischer Gewalt einen hinreichenden Grund?

Sind diejenigen, die zu Gewalt greifen, dazu ausreichend legitimiert?

Verfolgen sie ein verantwortbares Ziel?

Beantworten sie ein eingetretenes Übel nicht mit einem noch größeren?

Gibt es eine vernünftige Aussicht auf Erfolg?

Wird die Verhältnismäßigkeit gewahrt?

Blieben unschuldige Zivilpersonen verschont?

In der Aufnahme der 5. These der Barmer Theologischen Erklärung hält die Militärseelsorge fest, dass die Sorge für Recht und Frieden in der noch nicht erlösten Welt dazu führen kann, „nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens“ Gewalt anzuwenden. Die Kirche habe die Aufgabe, alle mit Gewalt verbundenen Lösungen ständig zu hinterfragen und auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Begründungen und Eigeninteressen, die nicht den Kriterien rechtserhaltender Gewalt entsprechen, seien von der Kirche hörbar zu kritisieren. Dies gehöre zu ihrem Wächteramt.

Damit haben sie jetzt die Stellungnahme der Militärseelsorge und auch die offizielle friedensethische Position der EKD vor Augen.

An welchen Stellen unterscheidet sich nun das Positionspapier, das eine Arbeitsgruppe im Auftrag des EOK verfasst hat?

Ich fasse die drei Kernaussagen zu Beginn schon einmal kurz zusammen.

Sie finden sie im Positionspapier unter Ziffer 2.6

1. Die Erfahrungen aus den Kriegen der letzten Jahre zeigen: Kriege sind kein geeignetes Mittel, gerechten Frieden zu fördern. Daher soll die Kirche den Krieg als Mittel der Politik ächten.
2. Gewaltfreie Wege der Konfliktbearbeitung sind viel erfolgreicher, als man bisher dachte. Daher soll sich die Kirche für gewaltfreie Methoden der Konfliktbearbeitung als Mittel zum Frieden in internationalen Konflikten einsetzen.
3. In Ergänzung zu den gewaltfreien Formen der Konfliktaustragung sind im Grenzfall nur polizeiliche Mittel zur Durchsetzung des Rechts ethisch legitim. Rechtserhaltende Gewalt im Sinne der EKD-Friedensdenkschrift kann nur polizeiliche Gewalt sein.

Diese drei Thesen werden in dem Positionspapier entfaltet, begründet und es werden friedenspolitische Konkretionen daraus entwickelt.

1. Die Ausgangslage

Nach Jahrzehnten der Abschreckungspolitik, in denen die Maxime galt: „Wenn der erste Schuss fällt, hat die Bundeswehr versagt“, kehrte der Krieg als Mittel der Auseinandersetzung in die deutsche Politik zurück.

Kurze Zwischenbemerkung: Ich werde oft gefragt, ja was ist denn eigentlich Krieg? Die Friedens- und Konfliktforschung versteht unter Krieg einen internationalen Konflikt zwischen zwei Parteien (von denen mindestens eine den Charakter einer militärischen Streitmacht hat) mit mehr als 1000 Toten.

Seit 1999 hat die NATO vier Kriege geführt, an zweien davon war und ist auch die Bundeswehr beteiligt. Die Kriege im Kosovo und in Afghanistan wurden offiziell humanitär begründet, im Hintergrund standen natürlich auch geostrategische und ökonomische Interessen. Die Ergebnisse dieser Kriege zeigen, dass sie die menschenrechtliche Problematik nicht zu lösen vermochten. Sie haben keinen Frieden geschaffen, sondern teilweise noch mehr Schaden angerichtet.

Legt man die strengen Prüfkriterien für den Gebrauch rechtserhaltender Gewalt aus der EKD Denkschrift beispielsweise an den Afghanistankrieg an, so muss man feststellen, dass insbesondere das Kriterium 7 (unbedingter Schutz von Zivilisten) massiv verletzt wurde. In Afghanistan wurden bis heute zwischen 70.000 und 100.000 Menschen getötet, mindestens die Hälfte darunter waren Zivilisten. Frieden kann in Afghanistan nur auf dem Wege von Verhandlungen mit den Taliban zustande kommen. Selbst innerhalb der Bundeswehr gibt es einzelne Offiziere, die den Einsatz militärischer Gewalt im Afghanistankrieg verurteilen.

Das Fazit eines Offiziers der Bundeswehr in Afghanistan: *„Wenn immer mehr zivile Opfer und unsägliches Leid durch die eigenen Militärs unter der Zivilbevölkerung produziert werden, dann eignet sich das Mittel der militärischen Gewalt nicht, um die Probleme in diesem Land zu lösen.“* Oberstleutnant Jürgen Heiducoff (2007)

Die EKD hat sich aber entgegen der sehr strengen Prüfkriterien ihrer Denkschrift nie gegen die Art der Kriegsführung im Kosovo oder in Afghanistan ausgesprochen.

Auch an anderer Stelle hat die Bundesrepublik Deutschland ihre frühere Zurückhaltung aufgegeben. Deutschland ist heute der drittgrößte Exporteur von Kriegswaffen in der Welt. Schliesslich weisen wir im Positionspapier auch auf die veränderte Sicherheitspolitik hin: Seit einigen Jahren hat die Bundeswehr ihre bisherige Verteidigungsstrategie aufgegeben. Sie sagt ganz offen, dass es im Moment keine territoriale Bedrohung unseres Landes gibt.

Stattdessen will man international in Krisen und Konflikten intervenieren, zum Schutz deutscher Wirtschaftsinteressen, und um den Zugang zu Ressourcen zu ermöglichen. Dies wird so immer offener ausgesprochen. Diese fundamentale Veränderung der Außen- und Verteidigungspolitik verbunden mit einer Zunahme der Beteiligung deutscher Soldaten in Kriegen weltweit ist der Hintergrund der friedensethischen Diskussion, die wir zur Zeit in unserer Landeskirche führen.

Darum erinnern wir in unserem Positionspapier noch einmal an die grundlegende Kritik am Krieg, die der Ökumenische Rat der Kirchen bereits 1948 so formuliert hatte:

„Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein.“

„Krieg als Methode zur Beilegung von Konflikten ist unvereinbar mit der Lehre und dem Beispiel unseres Herrn Jesu Christi. Die Rolle, die der Krieg in unserem internationalen Leben spielt, ist eine Sünde gegen Gott und eine Entwürdigung des Menschen.“ Auch die badische Landessynode hat sich 1990 ausdrücklich dieser Erklärung angeschlossen (siehe Protokoll Nr. 1, Herbsttagung 1990, Seite 102). Danach wurden allerdings zwei Kriege mit deutscher Beteiligung geführt, ohne dass die Landessynode einen Anlass gesehen hätte, auf der Grundlage ihrer Erklärung von 1990 dazu Stellung zu beziehen. Auch das ist ein Anlass für das Drängen auf eine Wiederaufnahme der friedensethischen Diskussion in unserer Landeskirche.

2. Biblische und theologische Einsichten

Jedes friedensethische Nachdenken beginnt mit einer Friedenstheologie. Diese wurzelt in den Aussagen der Bibel. Unter Punkt 2 folgen darum biblische und theologische Einsichten. Für das Alte Testament, die hebräische Bibel, lautet die Überschrift „dass Frieden und Gerechtigkeit sich küssen“. Der Friede ist eine Frucht der Gerechtigkeit. Die Friedens-

botschaft des Alten Testaments gipfelt in der Vision des Jesaja, dass die Völker auf Gottes Weisung hören und ihre Schwerter zu Pflugscharen umschmieden werden. Im Neuen Testament orientieren sich die Aussagen wesentlich an der Bergpredigt, mit ihrer Aufforderung zum Gewaltverzicht und dem Gebot der Feindesliebe. Das Ethos der Bergpredigt wird auch von Paulus übernommen, wenn er sagt: „Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem“. Christen sollen in Konflikten für den Frieden eintreten, sie sollen eine Kraft ins Spiel bringen, die ihnen von Gott geschenkt wird, die Kraft der Liebe und der Wahrheit, die Kraft der aktiven Gewaltfreiheit, die im Epheserbrief mit dem Bild der „geistlichen Waffenrüstung“ beschrieben wird.

Im Gehorsam gegenüber den Weisungen Jesu aus der Bergpredigt waren die Christen in den ersten drei Jahrhunderten der Kirche sämtlich Pazifisten. Der Pazifismus war die Regel in der Kirche, nicht die Ausnahme wie heute. Und dies nicht nur wegen der Weigerung, den römischen Kaiser anzubeten, sondern auf Grund der Überzeugung, dass Kriegführen unmenschlich ist und den Weisungen Jesu diametral entgegensteht. Dies änderte sich in dem Moment, in dem das Christentum zur Staatsreligion im römischen Reich wurde. Seit der konstantinischen Wende dienten Christen als Soldaten im römischen Heer. Augustin versuchte, die Greuel im Krieg durch die Lehre vom gerechten Krieg einzudämmen, die er in ihren Grundzügen von Cicero übernahm. Diese sieht 7 Prüfkriterien vor, die es erlauben sollen, Krieg zu führen. Ob diese Lehre in der langen Geschichte der Kirche die Gewalt im Krieg auch nur in einem einzigen Fall eingedämmt hat oder gar einen Krieg verhindert hat, das ist für mich eine große Frage. Mir ist kein Fall bekannt. Sie hat aber gewiss oft dazu gedient, Kriege gedanklich vorzubereiten und sie ethisch zu legitimieren. Im Grunde haben wir schon in der Urkirche die beiden friedensethischen Traditionen vor Augen, die bis heute die Diskussion bestimmen: den Pazifismus und die Lehre vom gerechten Krieg.

Was aber sollen Christen tun, wenn unschuldiges Leben bedroht wird?

Das Positionspapier antwortet darauf mit dem Hinweis auf den dritten Weg Jesu, den Weg der aktiven Gewaltfreiheit. Und das ist vielleicht der wichtigste Beitrag des Positionspapiers zur friedensethischen Diskussion der Gegenwart. Während oft von einem Dilemma gesprochen wird zwischen passivem Zusehen einerseits und militärischem Eingreifen andererseits, empfiehlt das Positionspapier einen dritten Weg, den Weg der aktiven Gewaltfreiheit. Gewaltfreie Methoden der Konfliktbearbeitung vermeiden sowohl schädliche Passivität als auch das militärische Eingreifen mit Gewalt, das, sofern es zum Krieg führt, konfliktverschärfend wirkt. Dabei geht die zivile Konfliktbearbeitung von einem völlig anderen Konfliktverständnis aus, als die militärischen Optionen. Bei gewaltfreier Konfliktbearbeitung geht es nicht darum, den Feind auszulöschen und zu besiegen, sondern gewaltfreien Druck zu entfalten und Lösungen anzustreben, von denen letzten Endes beide Seiten in einem Konflikt profitieren. Es geht um das ins Spiel bringen einer aktiven Kraft, der Kraft der Wahrheit, der Kraft der Liebe, wie Martin Luther King sagt. Oft wird gewaltfreiem Handeln nur eine begrenzte Wirkung zugewiesen. Man sagt, Gewaltfreiheit funktioniere nur in Demokratien, aber nicht gegen Diktatoren. Das stimmt so nicht. Wenn wir in die Geschichte blicken, dann können wir sehen, dass im 20. und 21. Jahrhundert zahlreiche Diktaturen der people power, der Kraft der Gewaltfreiheit

weichen mussten. Auch wir in Deutschland verdanken unsere Einheit den gewaltlosen Demonstrationen von Leipzig, die stärker waren als die Macht des SED Regimes. Selbst gegen den Völkermord Hitlers haben gewaltfreie Widerstandsmethoden eine beeindruckende Wirkung entfaltet. Im Jahre 1943 demonstrierten Hunderte von Frauen in Berlin öffentlich für die Freilassung ihrer jüdischen Männer und hatten damit Erfolg. Die orthodoxe Kirche in Bulgarien solidarisierte sich geschlossen mit der jüdischen Bevölkerung im Land, und bewahrte sie dadurch vor der Deportation nach Auschwitz. Die Tragödie ist nicht, dass gewaltfreie Widerstandsmethoden nicht auch unter Hitler funktioniert hätten, sondern, dass sie so selten angewandt wurden.

Vergleicht man sämtliche Aufstände, Revolutionen und Regimewechsel des 20. Jahrhunderts, und zwar die gewaltvollen und die gewaltfreien, dann kommt man zu der Erkenntnis, dass gewaltfreier Widerstand dabei doppelt so häufig zum Erfolg führte wie militärisch gestützter Widerstand.

Die Frage, die sich den Autoren des Positionspapiers in diesem Zusammenhang stellt, ist, warum in unserem Land diejenigen Mittel und Methoden, die wesentlich effektiver Frieden herbeiführen können, mit so wenig Ressourcen ausgestattet werden, und warum man für militärische Lösungen, die angeblich nur die ultima ratio sein sollen und im Grunde wesentlich unwirksamer sind, Milliarden einsetzt? Müsste sich das Verhältnis hier nicht umkehren?

Sogar in eskalierten Bürgerkriegen Afrikas hatte gewaltfreier Widerstand Erfolg. In beispielhafter Weise konnten christliche und muslimische Frauen in Liberia im Jahre 2003 einen blutigen Bürgerkrieg durch ihre gewaltfreien Aktionen beenden und für Frieden sorgen. Ihre Anführerin Leymah Gbowee bekam dafür den Friedensnobelpreis. Der Film „Zur Hölle mit dem Teufel“ dokumentiert den mutigen gewaltfreien Widerstand der liberianischen Frauen.

In den letzten Abschnitten des Positionspapiers werden aus der grundsätzlichen Kritik am Krieg und dem Eintreten für den dritten Weg der aktiven Gewaltfreiheit konkrete friedenspolitische und kirchenpolitische Schlüsse gezogen:

Konkret fordern die Autoren des Positionspapiers im Abschnitt „Konkretionen“ unter 3.1. Kirche des gerechten Friedens werden:

1. Eine deutlichere Unterscheidung von staatlichem und kirchlichem Handeln bei der Seelsorge für Soldaten.
2. Die Förderung von Konzepten, die Klimagerechtigkeit, soziale Gerechtigkeit und das Recht auf Entwicklung zusammen denken.
3. Eine deutlichere Unterstützung der zivilen Konfliktbearbeitung und eine stärkere Berücksichtigung von Instrumenten zur Prävention von Konflikten in der Aussenpolitik.
4. Die Landeskirche soll die Ausbildung und Entsendung von Friedensfachkräften in Zusammenarbeit mit internationalen Partnerkirchen fördern und den zivilen Friedensdienst unterstützen.
5. Die Friedensforschung soll weiter ausgebaut werden. Die Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft in Heidelberg, die FEST, sollte damit beauftragt werden, ein Szenario zum langfristigen Ausstieg aus der militärischen Sicherheitspolitik zu entwerfen (Sicherheitswende analog der Energiewende).

6. Der Export von Kriegswaffen und Rüstungsgütern soll ohne Ausnahmen verboten werden. Projekte der Rüstungskonversion sollen entwickelt werden (Umstieg von militärischen auf zivile Produkte) (vgl. Projekt in der württembergischen Landeskirche).
7. Im Sinne einer ethisch verantwortlichen Geldanlage legt die Landeskirche ihr Geld nicht in Wertpapieren an, die aus der Rüstungsgüterindustrie stammen.

Außerdem werden in 3.2. vielfältige Möglichkeiten dargestellt, wie die Kirche selbst dazu beitragen kann, dass Frieden gelernt wird und Methoden der zivilen Konfliktbearbeitung in innerkirchlichen Arbeitsfeldern eingeübt werden.

Ich komme zum Schluss:

Das Fazit des Positionspapiers: (Abschnitt 2.6)

1. Die Kirche soll den Krieg als Mittel der Politik ächten.
2. Sie soll sich für gewaltfreie Methoden der Konfliktbearbeitung einsetzen als Mittel zum Frieden in internationalen Konflikten.
3. In Ergänzung zu den gewaltfreien Formen der Konflikt austragung sind im Grenzfall nur polizeiliche Mittel zur Durchsetzung des Rechts ethisch legitim.

Den Unterschied zwischen polizeilicher und militärischer Gewalt entfaltet das Positionspapier nicht ausführlich. Hier ist auf weitere Ausführungen in der Arbeitshilfe der Arbeitsstelle Frieden hinzuweisen. Militärische und polizeiliche Methoden unterscheiden sich beispielsweise im Konfliktverständnis, in den Zielen des Einsatzes und in der Art der Ausübung von Gewalt.

Das Militärdekanat München spricht in seiner Stellungnahme zum Positionspapier davon, dass Pazifisten und Vertreter des gerechten Gebrauchs von Gewalt sich als Arbeitsverbündete sehen könnten. Ich möchte diesen Ball gerne aufgreifen und zum Schluss sagen:

Pazifisten, Pazifistinnen sollten sich neben ihrer Kritik am Krieg verpflichten, unaufhörlich nach Wegen zu suchen, wie Gewalt mit gewaltfreien Mitteln eingedämmt werden kann.

Alle Christen, die den Gedanken einer rechtserhaltenden Gewalt aus der EKD-Denkschrift für notwendig halten, sollten dazu immer wieder die Prüfkriterien für den Einsatz rechtserhaltender Gewalt heranziehen und den Mut haben, sie auf aktuelle Konflikte anzuwenden.

Gemeinsames Ziel muss es sein, dass aus der Anwendung von sog. rechtserhaltender Gewalt nicht doch Krieg wird, wie im Kosovo und in Afghanistan geschehen. Pazifistinnen und Vertreter der begrenzten Anwendung von Gewalt sollten Arbeitsverbündete für den Frieden werden und sich gemeinsam gegen den Krieg als Mittel der Politik stark machen.

Es war schon das Anliegen Dietrich Bonhoeffers, dass die Kirchen weltweit den Krieg als Mittel der Politik ächten. Er hat dies in einer Morgenandacht zu Psalm 85 so ausgedrückt: „Die Kirche soll das Wort vom Frieden an die Welt richten, ... dass die Völker froh werden, weil diese Kirche Christi ihren Söhnen im Namen Christi die Waffen aus der Hand nimmt und ihnen den Krieg verbietet und den Frieden Christi ausruft über die rasende Welt.“

Referat zur pazifistischen Position

Prof. Dr. Fernando Enns

Zuerst möchte ich Ihnen zu diesem Prozess gratulieren! Ich freue mich, dass sich eine Evangelische Landeskirche auf diesen schwierigen Weg der Konsensbildung zum Gerechten Frieden einlässt, denn er lässt erkennen, dass Sie sich mit den traditionellen Positionen nicht zufrieden geben, und dass Sie Ihrer Verantwortung gerade in diesen so schwierigen Fragen nicht ausweichen. Eine solche Unternehmung als breit angelegten Prozess zu gestalten, in den möglichst viele mit einbezogen werden, und es nicht allein dem Wissen von sog. Experten zu überlassen, halte ich für sich genommen schon für einen Schritt des Gerechten Friedens.

Erlauben Sie mir einige Vorbemerkungen, bevor ich auf inhaltliche Aspekte ihres „Entwurfs eines Positionspapiers zur Friedensethik“ eingehe:

1. Es geht hier um echte Fragen, auf die es keine einfachen Antworten gibt. Aber gerade weil es Fragen von Leben und Tod, von Schuld und Vergebungsmöglichkeiten, von Menschenwürde und Schutz der Verwundbarsten geht, können wir als Kirche nicht ausweichen, sondern sind herausgefordert, klar Stellung zu beziehen.

2. Es geht in dem vorliegenden Text um die Klärung des Grundsätzlichen. Freilich vor dem Hintergrund unterschiedlichster Erfahrungen – die können und sollen nicht abgeblendet werden. Dieses Allgemeine muss sich dann je und je in der gegebenen Situation neu bewähren. Dietrich Bonhoeffer unterschied hilfreich zwischen dem allgemeinen Gebot und dem konkreten Gebot. Es ist gerade darum so wichtig, im Grundsatz, im Allgemeinen so klar und deutlich wie nur irgend möglich zu werden, damit wir in den jeweiligen Krisen-Situationen nicht Getriebene sind von Emotionen, medialen Eindrücken, oder politischen Parolen. Je stärker sich die Kirche Jesu Christi des allgemeinen Gebotes Gottes vergewissert, umso besser wird sie in der Lage sein, in den schwierigen Situationen tatsächlich Orientierung zu finden und zu geben. Dazu ist sie berufen.

3. Ihr Papier fordert eine „Neuorientierung der evangelischen Friedensethik an den biblischen Kernaussagen des christlichen Glaubens“. Damit ist gesagt, von welchem „Fundament“ her diese Kirche argumentiert, die sich deshalb auch zurecht als „evangelisch“ bezeichnet. „Biblische Kernaussagen“ verstehe ich hier so, dass klar ist, dass die biblischen Zeugnisse (Alten und Neuen Testaments) nicht schlicht als Handlungsanweisungen gelesen werden – das müsste in einen Fundamentalismus bzw. Biblizismus führen – sondern dass stets danach gefragt wird, „was Christum treibet“ (Martin Luther). Dies ist der „hermeneutische Schlüssel“ der Kirchen der Reformation. Aber das soll er dann auch tatsächlich sein für die theologische Ethik im Allgemeinen, nicht nur für den persönlichen, individuellen Glauben.

4. Es wird zu recht darauf hingewiesen, dass zwischen kirchlichem und staatlichem Handeln zu unterscheiden ist und die Notwendigkeit der Unabhängigkeit der kirchlichen Position wird besonders hervorgehoben – auch vom Militärdekanat. Auch dies ist eine wichtige Weichenstellung, denn damit ist gesagt: Hier besteht nicht der Anspruch, dass sich alle Bürgerinnen und Bürger eines Staates mit dieser Position identifizieren können müssen, sondern hier wird

aus der spezifischen Perspektive des christlichen Glaubens argumentiert. Die Rationalität mag sich daher nicht allen erschließen, das muss dabei in Kauf genommen werden. Allerdings ist dies dann auch der wahre Grund, warum die Kirche überhaupt Stellung beziehen sollte.

5. Meine Aufgabe als Theologe sehe ich hier vor allem darin, die theologische Grundlegung der Aussagen kritisch zu kommentieren. Es sollte hierbei bewusst sein, dass ich selbst aus einer friedenkirchlichen Tradition komme (Mennoniten). Als mennonitischer Theologe setze ich mich seit mehr als 15 Jahren dem internationalen ökumenischen Diskurs aus, lasse mich in Frage stellen und ringe mit anderen gemeinsam um Positionen, die einerseits theologischethisch zu rechtfertigen sind, andererseits eine ökumenische Konsensbildung zu Fragen des Gerechten Friedens sucht. Die Badische Landeskirche ist mit ihrem Papier ganz auf der Höhe der Zeit! Denn es geht jetzt, nach einer „Dekade zur Überwindung von Gewalt“ und einer Internationalen Friedenskonvokation (Jamaika 2011) um das Explizieren dessen, was mit diesem Paradigmenwechsel vom „Gerechten Krieg“ zum „Gerechten Frieden“ tatsächlich gemeint und wie das theologisch begründet wird.

6. Die Hauptfrage lautet: „Ob aus christlicher Perspektive nicht für die Gewaltfreiheit als einziger Option eingetreten werden müsste?“ Es muss uns bewusst bleiben, dass diese Fragestellung eine Zuspitzung und eine sehr starke Verengung des Verständnisses vom Gerechten Frieden darstellt, geht es doch gerade nicht (allein) darum, die „Lehre vom gerechten Krieg“ zu ersetzen, sondern die genannte Frage im größeren Kontext einer theologischen begründeten Ethik zu beantworten zu suchen.

Im Weiteren greife ich einige Aspekte des knappen, aber präzisen Dokuments auf. Bitte verstehen Sie meine Anmerkungen vor allem als Ausdruck eines sehr interessierten Mitdenkens.

Zu 2.1. Biblische Orientierung

Dass Frieden und Gerechtigkeit sich küssen (Ps 85,11)

Der hebräische Begriff „Schalom“ umfasst den untrennbaren Zusammenhang von Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

a.) Wie wird dieser Gerechte Friede? Es ist gut, dass das Papier die Vision des Jesaja in den Blick nimmt: „Die Frucht der Gerechtigkeit wird Frieden sein und der Ertrag der Gerechtigkeit Ruhe und Sicherheit auf immer“ (Jes 32,17). Das ist zunächst kein Rezept, wie Frieden hergestellt wird. Es ist eine Erinnerung daran, dass Friede verheißen ist, wenn der Weg der Gerechtigkeit beschritten wird. Wer also Frieden will, wer den Schutz der Verwundbarsten will, muss sich zuerst für gerechte Verhältnisse einsetzen. Damit ist ein Weg aufgezeigt, dem die Verheißung der Sicherheit inneohnt. Diese Vision der hebräischen Bibel richtet sich gegen den Versuch, durch die Anwendung von ungerechten Mitteln – und dazu würde ich militärische Gewalt zählen – Frieden erzwingen zu wollen. Dies ist der Gegensatz zwischen einem menschlich hergestellten Frieden, der Befriedung, der „pax romana“, und dem Vertrauen auf den Gerechten Frieden, der sich einstellen wird – so die Verheißung der Bibel – wenn der Weg der Gerechtigkeit beschritten wird.

Wer meint, solche Eschatologie sei nicht für das gegenwärtige politische Geschäft zu gebrauchen, dem sei – mit der Schrift – entgegen gehalten: In der Vision des Jesaja

geht es nicht um eine Vorhersage der Zukunft, sondern um eine Interpretation eben jener politischen Gegenwart, aus der Perspektive einer erinnerten Verheißung an das Volk Gottes. Das Neue Testament interpretiert Jesus Christus als den ganz konkreten Anbruch eben dieser Realität – ein Gegenentwurf zu all jenen politischen Stimmen, die meinen, dass der Zweck des Friedensmachens auch die ungerechten Mittel rechtfertigt. Dem widerspricht das Alte Testament wie das Neue Testament eindeutig.

b.) Nur als Fußnote und dort auch nur als Bibelstellenangabe findet sich Jak 3,18 „Die Frucht der Gerechtigkeit aber wird gesät in Frieden für die, die Frieden stiften.“ Hier wird erkennbar, dass der biblische Zusammenhang von Frieden und Gerechtigkeit nicht einer Vor- oder Nachordnung entspricht, sondern das eine nicht ohne das andere zu haben ist. Gerechtigkeit bringt Frieden hervor, und Frieden bringt Gerechtigkeit hervor. Bei Jakobus ist das Friedenstiften die Saat und die Gerechtigkeit die Frucht. Das heißt doch: Es ist ein Trugschluss zu meinen, man könne durch gewaltsames Eingreifen Gerechtigkeit herstellen. Gerechte Verhältnisse werden sich im besten Sinne dort einstellen, wo auf Gewalt gerade verzichtet wird zugunsten von Beziehungs- und Vertrauensbildung.

c.) Welche Gerechtigkeit meint die Bibel? Gerechtigkeit wird als „die Mitte“ des Alten Testaments angesehen, als „roter Faden“ der hebräischen Bibel, ja Grundmotiv einer Theologie des Alten Testaments.¹ Dabei muss sich der Begriff der Gerechtigkeit von der Sache her neu erschließen, denn die Bedeutung der hebräischen Begriffe für Gerechtigkeit sind so vielfältig (aus der die juristische Verwendung nur einen schmalen Ausschnitt bildet): ein gerechter, richtiger Zustand; ein Recht schaffendes Handeln, ein aufrechter Charakter. Es geht um „ausgeglichene, wohltuend geordnete, lebensfreundliche Verhältnisse: im menschlichen Zusammenleben wie in der Gottesbeziehung“ (ebd.). Wenn wir wahrnehmen, dass die jesuanische Rede vom Reich Gottes im Neuen Testament in der messianischen Prophetie des Jesaja wurzelt, dann ist unschwer zu erkennen: zedapah (Gerechtigkeit) und mishpat (Recht) sind die zentralen und am meisten diskutierten Begriffe der hebräischen Bibel wie des Neuen Testaments.

Vor diesem Hintergrund wird dann auch der Gedanke einer „besseren Gerechtigkeit“ in der Bergpredigt Jesu des Matthäusevangeliums (Mt 5-7) verstehbar. In den bekannten Antithesen „Ihr habt gehört, dass zu den Alten gesagt ist ... ich aber sage Euch“ kommt es zu einer Radikalisierung alttestamentlicher Gesetzgebungen: es folgt das absolute Tötungsverbot bis hin zum Gebot der Feindesliebe. Ulrich Luz kann in seinem umfassenden Matthäus-Kommentar zeigen, dass es gerade nicht um ein Ersetzen dessen geht, was im „Alten Bund“ gesagt wurde, sondern dass „Matthäus die Mitte des Alten Testaments in der Liebe sieht. Die Liebe ist die Erfüllung, nicht die Abschaffung von Gesetz und Propheten.“² Hier wird deutlich, dass sich Gerechtigkeit im Sinne der biblischen Weisheit nicht an der Retribution (Vergeltung) ausrichtet, schon gar nicht im Einhalten der Gesetze erschöpft, sondern in der Motivation der Liebe zum Nächsten – auch zum Entferntesten, ja selbst gegenüber dem Feind – seine Bestimmung findet. Alles zielt auf

1 Walter Dietrich in EvTh 3/1989, 232-250.

2 Ulrich Luz: Das Evangelium nach Matthäus 1-7, Zürich/Köln 1985, 250.

die (Wieder-)Herstellung von gerechten Beziehungen, auf Restauration. Neuere exegetische Studien (mennonitischer) Neutestamentler illustrieren, dass eine solche Interpretation von Gerechtigkeit in den unterschiedlichsten Schriften des Neuen Testaments zu finden sind.³ Dass diese „bessere Gerechtigkeit“ als realistische Möglichkeit überhaupt gedacht werden kann, findet seine eigentliche Begründung in der vorausgehenden Rechtfertigung der Sünder durch das Christusgeschehen (der Neue Bund). Das zentrale Moment aller reformatorischen Theologie ist in diesem Ermöglichungsgrund gerechter Beziehungen beschrieben: die Rechtfertigung, d. h. Gerechtmachung oder Zurechtbringung allein aus Gnade durch den Glauben.⁴

Hier erkenne ich die tiefste theologische Grundlegung der Feindesliebe: dass zwischen Person und Tat zu unterschieden ist. Keiner darf auf seine Taten reduziert werden, die Würde der Person, des Sünders bleibt unantastbar, auch wenn die Sünde an sich auf das Schärfste zu verurteilen ist. – Vor diesem Hintergrund frage ich nach dem verräterisch klingenden Satz: „So wurden zwar Saddam Hussein, Muammar al Gaddafi und Osama bin Laden getötet und die Taliban von der Macht vertrieben ...“ (siehe Seite 6). Abgesehen davon, dass Letzteres ernsthaft bezweifelt werden muss, darf doch nicht der Eindruck geweckt werden, als sei die gezielte Tötung dieser Personen – ohne jedes gerichtliche Verfahren – eine Rechtfertigung für militärisches Eingreifen.

Insofern ist dann im Blick auf eine theologische Friedensethik auch nicht allein auf das Ethos der Bergpredigt zu verweisen. Eine evangelische Friedensethik, die nicht vorrangig nach einer letzten Begründung für militärisches Eingreifen fragt, sondern tatsächlich von den biblischen Zeugnissen her zu argumentieren sucht, findet Wegweisung auch im Zentrum der paulinischen Theologie: das Böse (das Unrecht und die Gewalt) soll mit Gutem – des Tuns der besseren Gerechtigkeit als dem Friedenstiften – überwunden werden (Röm 12,21). Der Vorwurf, eine Verweigerung militärischer Intervention käme dem Nichtstun gleich, geht denn auch ins Lehre, wenn das nicht gemeint und begriffen ist. Das eindeutige „Nein“ zu militärischen Interventionen wird dann glaubwürdig sein, wenn sich gleichzeitig Verantwortung für die Nächsten und für die Entferntesten im Tun der besseren Gerechtigkeit äußert.

Zu 2.2. Ethos der Bergpredigt versus Lehre vom Gerechten Krieg

Ich will auf dieses Kapitel kurz eingehen, weil sich hieraus Parallelen zur Diskussion um das UN-Konzept der „Verantwortung zum Schutz“ („Responsibility to Protect“) ergeben: Dass die Lehre vom „gerechten Krieg“ obsolet geworden ist, liegt nicht allein an ihrer unbiblischen Verengung auf die Frage: wann denn Krieg gerechtfertigt wäre und der Suggestion, es könne – aus der Perspektive des christlichen Glaubens – überhaupt so etwas wie einen „gerechten Krieg“ geben. Es hat sich vor allem gezeigt, dass diese Lehre – entgegen ihrer ursprünglichen Intention – Kriege nicht eingedämmt hat, sondern stets Legitimationen –

durch Politik und Kirche – Vorschub leistete. Sie wurde missbraucht. Aber sie war auch nicht realistisch, ging schon immer an den harten politischen Realitäten vorbei. Nie waren alle erforderlichen Kriterien erfüllt.

Die große Gefahr in der gegenwärtigen Debatte ist nun, dass dieses Schicksal auch dem so anspruchsvoll ausgearbeiteten Konzept der „Verantwortung zum Schutz“ (R2P) widerfährt. Zwar haben wir in der ökumenischen Diskussion deutlich machen können, welche wertvollen Verschiebungen sich hier für die internationale Gemeinschaft ergeben: von der unantastbaren Souveränität nationalstaatlicher Regierungen hin zu einer unmittelbar bedrohten Bevölkerung, von der Entscheidungsgewalt Einzelner hin zum solidarischen Handeln als internationale Gemeinschaft, von der militärischen Konzentration hin zur weiten Friedensbildung (Responsibility to Prevent, to Protect, to Rebuild) u.v.m. Doch im Spiel politischer Macht und Eigeninteressen ist (spätestens seit dem Eingreifen der NATO in Libyen) deutlich: es ist unrealistisch zu meinen, dass Regierungen solchen hehren Intentionen folgen und die aufgezeigten ethischen Leitplanken konsequent einhalten. Wer militärische Gewalt weiterhin als legitimes Mittel der Politik ansieht und also stets mit ins Kalkül zieht, bleibt letztlich in den Gewaltlogiken der Ungerechtigkeit gefangen.⁵

Zu 2.4. Diskussionen in der Ökumene

Die notwendige Unterscheidung zwischen militärischer Gewalt (*violentia*) und polizeilichem Zwang (*coercion*). Um die polarisierten Diskussionen im Blick auf militärische Interventionen die letzte Option zu überwinden, haben Mennoniten und Katholiken gemeinsam das hilfreiche und weiterführende Verständnis des „just policing“ entwickelt und in die ökumenischen Debatten eingeführt.⁶ Es hat sich nämlich gezeigt: Würden die besten Argumente einer „pazifistischen Haltung“ ernst genommen, dann würden viele – im äußersten Falle – doch den polizeilichen Einsatz zum Schutz der von unmittelbarer Gewalt Bedrohten als legitim ansehen können, wenn bestimmte Kriterien beachtet bleiben. Und würden die besten Argumente der Vertreter einer „ultima ratio“ Position ernst genommen, dann wird erkennbar, dass es auch ihnen letztlich um nichts anderes als um solchen Schutz geht – also eigentlich um Polizeifunktion, nicht notwendiger Weise um militärische Intervention. Stimmen also die jeweiligen Motivationen derart überein, dann kann man sich weiterführend über die Legitimation und Grenzen polizeilichen Zwanges austauschen – und gegenüber der militärischen Gewalt sauber trennen. In der politischen Praxis und ethischen Diskussion ist es gerade die Vermischung dieser verschiedenen Dimensionen, die eine sorgfältige Abwägung aus christlicher Perspektive so schwierig macht.

Grundpfeiler der Idee des „just policing“ sind: Eine solche internationale Polizeikraft wäre „rechtstaatlich“ kontrolliert durch die internationale Gemeinschaft, gebunden an die unbedingte Einhaltung der Menschenrechte. Sie erhebt nicht den Anspruch, einen Konflikt zu lösen, sondern die Verwundbarsten vor unmittelbarer Gewalt zu schützen. Sie darf nicht als Partei oder Aggressor eingreifen und wahrgenommen werden, sondern zielt allein auf Gewalt-

3 vgl. Elaine Enns / Ched Myers: *Ambassadors of Reconciliation* Vol. II: *New Testament Reflections on Restorative Justice and Peacemaking*. New York 2009.

4 Röm 1,17 gilt als *summa* dieser Erkenntnis: „Denn darin wird offenbart die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, welche kommt aus Glauben in Glauben; wie geschrieben steht: »Der Gerechte wird aus Glauben leben.«“

5 Dies betrifft auch die Argumentation der EKD-Denkschrift von 2007, vgl. Zitat S. 8.

6 Vgl. hierzu Gerald Schlabach, „Just Policing“ – Die Frage nach (De-) Legitimierung des Krieges muss nicht kirchentrennend bleiben. Lernerfahrungen aus dem mennonitisch-katholischen Dialog; in: *Ökumenischer Rundschau* 1-2011, 66-79.

Deeskalierung und -minimierung und übt daher selbst so wenig Zwang wie möglich aus. Sie sucht nicht den Sieg über andere, sondern strebt danach, gerechte „win-win-Lösungen“ möglich zu machen. Das erfordert eine völlig andere Ausstattung aus Ausbildung, als die eines Militärs. Massenvernichtungswaffen haben hier keinen Raum. Wenn irgend möglich, soll auf Waffenanwendung ganz verzichtet werden. Schulungen in gewaltfreier Streitschlichtung, vertrauensbildenden Maßnahmen, Kultursensibilität, Selbstverteidigung ohne zu töten u.v.m. sind nur einige wenige Aspekte. Und: ein solches Eingreifen verfolgt keine eigenen politischen Ziele als allein dieses, Menschen zu schützen und Recht und Gerechtigkeit – wie die Betroffenen es selbst definieren – eine Chance zu verleihen.

Wenn man nun meint, das sei unrealistisch, dann muss gefragt werden: ist es tatsächlich realistischer, die Legitimation zu einem gemeinsamen militärischen Eingreifen dieser internationalen Gemeinschaft zu vertrauen, die im Ernstfall eine solche Entscheidung und das militärische Handeln dann strikt an ethische Kriterien binden lassen wird?

Zu 3. Konkretionen

Konkretionen des gewaltfreien Friedensstiftens sind notwendig. Es sind die Alternativen zu militärischen Interventionen, die letztlich überzeugen werden, nicht die theologischen Richtigkeiten – das sage ich bewusst als Theologe! Und es sind gerade die Menschen inmitten von grausamen Konflikten, die selbst Opfer werden, die uns von dieser Notwendigkeit und Möglichkeit überzeugen – nicht unsere Grundsatzpapiere. Deshalb müssen wir – müssen die Kirchen – diese Geschichten sammeln und weitersagen.

Frieden lernen

Für die Kirchen ist hier insbesondere die spirituelle Dimension dieses Weges zu entdecken und zu vertiefen. Ich hoffe sehr, dass sich die Kirchen der Ökumene in der bevorstehenden Vollversammlung des ÖRK in Busan gemeinsam auf einen „Pilgerweg des Gerechten Friedens“ begeben werden, wie wir es im ÖRK-Zentralausschuss empfohlen haben. Zur Vergewisserung auf dem Weg des Gerechten Frieden brauchen wir Gebet, Gesang, Gottesdienst und das Bewusstsein, diesen Weg als internationale ökumenische Gemeinschaft zu beschreiten. Das unterscheidet uns von all den anderen gesellschaftspolitischen „Playern“.

„Friedenstheologie sollte bereits im Theologiestudium angeboten werden“. Es ist noch lange keine Selbstverständlichkeit, dass die Friedensethik den ihr gebührenden Platz in den Curricula Evangelischer Fakultäten einnimmt. In Hamburg haben Mennoniten in der Mitte der „Dekade zur Überwindung von Gewalt“ die „Arbeitsstelle Theologie der Friedenskirchen“ im Fachbereich Ev. Theologie einrichten können. Das ist bisher einmalig! Friedenstheologie steht hier im Zentrum von Forschung und Lehre. Und die Suche nach Orientierung bei den angehenden ReligionslehrerInnen und PfarrerInnen ist groß. Im Unterschied zu allen anderen Lehrstühlen müssen wir die Mittel hierfür als kleine Minderheitskirche allerdings selbst aufbringen. Das illustriert, wie weit unser gemeinsamer Weg noch sein wird ...

Zur Stellungnahme des Militärdekanats

Zuerst möchte ich hier meine Anerkennung dafür aussprechen, dass die Militärseelsorge mit einbezogen wird in diesen Prozess „Kirche des Friedens werden“, und dafür, dass sie sich an diesem Prozess beteiligt. Ich bin dankbar,

dass wir in Deutschland ein Militär haben, dass sich den ethischen Herausforderungen fortwährend stellt und sich den Prinzipien von „Bürgern in Uniform“ und der „inneren Führung“ verpflichtet weiß. Das ist keinesfalls selbstverständlich und es ist sorgsam darauf zu achten, dass dies nicht verloren geht.

Denn: Wir erleben zurzeit in Deutschland einen inzwischen ungeschminkten Umbau von einer Verteidigungsarmee zu einer Interventionsarmee. Ist das wirklich vereinbar mit den eben genannten Prinzipien – ganz abgesehen von der Frage, ob dies eigentlich mit dem Geist des Grundgesetzes vereinbar ist. Für die Kirche stellt diese grundsätzliche Wende von der reinen Verteidigung hin zur Interventionsbereitschaft eine grundsätzliche Herausforderung dar. Und die Militärseelsorge muss sich dieser Herausforderung in ganz besonderer Weise kritisch stellen, zum Wohle der Soldatinnen und Soldaten. Die überkommenen Argumente allein werden hier nicht ausreichen.

Ich gehe im Folgenden (allein aus Zeitgründen) nicht auf die Punkte ein, in denen auch von Seiten der Militärseelsorge Einigkeit signalisiert wird, sondern konzentriere mich auf die Punkte, an denen ich Probleme sehe:

Zu I.3.

Durch „rechtserhaltende Gewalt“ soll noch größerer Schaden verhindert werden. Was ist mit „rechtserhaltender Gewalt“ gemeint? Meint man tatsächlich eine militärische Intervention wie in Afghanistan? Oder wie in Libyen? Oder die Atalanta-Mission gegen die „somalischen Piraten“? Wessen Recht wird hier jeweils durchgesetzt? Und welche Grundrechte werden gerade bei militärischen Einsätzen stets außer Kraft gesetzt, weil diese einer Logik kriegerischer Gewalt folgen? Am Ende steht ein Kriegsrecht, gerechtfertigt allein durch die Umstände, die das militärische Eingreifen selbst mitgeschaffen hat.

Wenn tatsächlich eine „rechtserhaltende Gewalt“ für die jeweils betroffenen Bevölkerungen gewollt ist, dann ist zu fragen, nach wessen Rechtsverständnis hier geurteilt werden soll. Wenn es um den Schutz der unmittelbar Betroffenen geht – und also um den Schutz der universal geltenden Menschenrechte – dann kann es nur um polizeilichen Zwang gehen, gerade nicht um militärische Einsätze. Kriegsrecht und Kriegslogik setzen die Menschenrechte gerade außer Kraft.

Zu II.1. (vgl. auch II.2. und 3.)

„Aus christlicher Sicht macht die Anwendung von Gewalt allerdings grundsätzlich schuldig. Dabei ist es unerheblich, welche Form von Gewalt ausgeübt wird – und sei es auch nur verbale Gewalt.“ Hierzu ist m. E. zweierlei zu sagen:

a) Es ist im höchsten Maße unverantwortlich, in dieser indifferenten Weise von Gewalt zu sprechen. Natürlich macht die Anwendung von Gewalt (violencia) immer schuldig. Aber es ist doch – im Sinne der christlichen Ethik – ein großer Unterschied zu konstatieren zwischen verbaler Gewalt, Gewalt gegen Sachen (vgl. Jesus' Tempelaustreibung), Gewalt zur Selbstverteidigung, tötender Gewalt, vorsätzlicher Gewalt, oder Folter. Gerade die Seelsorge an denen, die im Auftrag der Allgemeinheit – also stellvertretend – Gewalt anwenden sollen, muss hier eine klare Differenzierung anstreben. Gewalt ist nicht gleich Zwang, militärische Gewalt nicht gleich polizeilichem Zwang.

Auch im Sinne des schuldig Werdens ist eine solche Differenzierung unbedingt notwendig, wenn man nicht in die Falle der „billigen Gnade“ gehen will, vor der Bonhoeffer so eindrücklich warnte.

b.) Auch die immer wiederholte Aussage, man werde auch durch das Nichts-Tun schuldig, ist unverantwortlich, weil sie weder Polizisten noch Soldaten irgendwelche Unterscheidungskriterien für ihre schwerwiegenden Entscheidungen an die Hand gibt. Wenn diese Aussage pauschal als Vorwurf an jene gerichtet sein soll, die militärischen Interventionen grundsätzlich als ethisch ungerechtfertigt ansehen, dann geht das ins Leere. Denn den Menschen, die aktiv gewaltfrei für den Schutz und den Rechtserhalt eintreten, geht es nicht primär um die eigene Schuldvermeidung, sondern sie fragt zuerst, inwiefern wir am Zustandekommen der Konflikt-Situation schon mit schuldig sind und was wir daraus lernen. – Die Fixierung auf die Schuldfrage verengt den Blick zu sehr auf das individuelle Gewissen und hilft nicht zur Klärung des allgemeinen Gebots. Zentral ist aber die Frage: was braucht der Nächste, was sind wir „schuldig“, was können wir verantworten?

Zu II.1. Die Rede von der „Verantwortung in der noch nicht erlösten Welt“.

Dieses theologische Argumentationsmuster ist ein Relikt aus der Zeit, in der man noch an den „gerechten Krieg“ als Christenpflicht glaubte. Spätestens seit den Erfahrungen des 2. Weltkrieges ist gerade in der deutschen Theologie klar geworden: Die Unerlöstheit der Welt legitimiert gerade nicht unser unerlöstes Handeln, sondern fordert gerade das erlöste Handeln der Christen heraus. Kein Zweifel: diese Welt harret noch ihrer Vollendung, der Neuschöpfung durch die Gnade Jesu Christi. Aber die, die tatsächlich an die geschehene Erlösung in Christus glauben, partizipieren bereits an dieser erlösten Wirklichkeit, die mit Christus in die Welt kam – um diese zu transformieren. Wer die Unerlöstheit der Welt zum Argument nutzen will, ein unerlöstes Leben als Christ zu führen, stellt damit nicht weniger als die Erlösung in Christus selbst in Frage.

Dass wir mit der Realität des Bösen konfrontiert sind, dass wir – als diejenigen, die die Erlösung glauben – mitten in diese Welt gestellt sind, dafür ist uns das Kreuz Christi das eindrücklichste Zeichen. So wie Jesus dem Bösen der Welt nicht ausgewichen ist, so können auch wir ihm nicht ausweichen. Daraus wird aber kein Argument, das Töten zu lernen, sondern wächst ja gerade Herausforderung, das eigene Erlöstsein mitten in den Konflikten dieser Welt zu bezeugen – so bruchstückhaft und kläglich wie das auch immer gelingen mag. Das ist die Verantwortung, von der hier zu reden ist. Es ist ein Festhalten an der zugesagten und im Christusgeschehen vollbrachten Gnade Gottes, die uns zu einem solchen Zeugnis von der Wahrheit der Erlösung befreit. Gerade die unerlöste Welt braucht dieses leuchtende Zeugnis der Kirche – niemals umgekehrt: kirchliches Handeln und Argumentieren geleitet zu wissen vom Dunkel der unerlösten Welt.

Zu II.3.

„Der Auffassung des Positionspapiers, dass Krieg weder als normales Mittel der Politik betrachtet, noch theologisch gerechtfertigt werden kann, ist daher ausdrücklich zu folgen“. Auf den ersten Blick scheint hier ein weitgehender Konsens zu bestehen. Doch bei genauerem Hinsehen fallen zwei Aspekte auf:

a.) Die badische Landessynode sprach in ihrer Erklärung von 1990 (siehe Protokoll Nr. 1, Herbsttagung 1990, Seite 102) nicht davon, dass Krieg nicht als „normales Mittel der Politik“ anzusehen sei, sondern dass Krieg *überhaupt* als Mittel der Politik ausscheide. Das ist ein wichtiger Unterschied, denn darum geht es ja: ist der Krieg als Mittel der Politik – aus der Perspektive des christlichen Glaubens – illegitim, oder gehört er einfach nur nicht zu den „normalen Mitteln“, d. h. er bliebe als außergewöhnliches Mittel durchaus im Repertoire der ethisch gerechtfertigten Handlungsoptionen – aus der Sicht der evangelischen Kirche!

b.) Wenn Einigkeit darüber besteht, dass es keine theologische Legitimation für den Krieg gibt, dann sind die ethischen Konsequenzen von der Kirche auch entsprechend zu ziehen. Tut sie das nicht, dann drückt sie damit aus, dass ihre Theologie im Grunde keine Relevanz für die Gestaltung des christlichen Lebens hat. Eine solche Theologie – und mit ihr die theologische Ethik – kann dann in den gesellschaftlichen Diskussionen auch nicht ernsthaft berücksichtigt werden, geschweige denn in irgend einer Weise hilfreich Orientierung bieten, denn die Kirche, die sie vertritt, folgt ja selbst ihren eigenen Grundlagen nicht. Auf diese Weise wird die Stimme der Kirche irrelevant für die politische Meinungsbildung. Nicht weniger als die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Zeugnisses steht hier auf dem Spiel.

Pkt. II.4

Zum Problem der Feststellung der „ultima ratio“. Aus mindestens zwei Gründen ist gerade diese Argumentation obsolet geworden:

a.) Im Allgemeinen ist zu fragen, wer denn entscheidet, dass alle anderen Mittel zur Konfliktlösung ausgeschöpft sind, so dass das Töten anderer gerechtfertigt werden könnte? Für Christen, die – neben den paulinischen Möglichkeiten der Überwindung des Bösen durch das Gute – auch an der Kraft des Gebets, der Vergebung, ja sogar der Feindesliebe festhalten wollen, ist schwer vorstellbar, dass eine solche Situation jemals eintritt. Wiederum: Der Schutz vor unmittelbarer Gewaltbedrohung ist eine Situation, die ein Eingreifen erfordert, zur Notabwendung womöglich auch durch polizeilichen Zwang – nicht aber eine militärische Intervention.

b.) In der besonderen Situation einer Parlamentsarmee in Deutschland ist – aus kirchlicher Sicht – ernsthaft zu fragen: Kann eine Regierung, die Waffenexporte im großen Umfang erlaubt, die selbst über ein großes Waffenarsenal verfügt und mit dem Einsatz auch droht, die neue Technologien zum Töten entwickelt, ohne gleichzeitig das Internationale Recht begleitend für die Regulierung solche Technologien vorantreibt, die im Vergleich zu zivilen Konfliktlösungsmechanismen und Friedendiensten ein Vielfaches in die militärische Rüstung investiert, die auch nicht ihr Versprechen hält, wenigstens 0,7% des Bruttoinlandsprodukts für Entwicklungshilfe (Gerechtigkeit) auszugeben, kann eine solche Regierung tatsächlich glaubhaft mit dem Kriterium der „ultima ratio“ argumentieren? Ist das nicht eine Verschleierung der ethischen Diskussion, die gerade von der Kirche aufgedeckt werden muss – zum Schutz der Soldatinnen und Soldaten, wie zum Schutz der Zivilbevölkerung? Die Kirchen müssen den Mut haben, diese Wahrheit zu sagen, gerade auch der eigenen Regierung. Das ist ihr Wächteramt. Hier muss sich die Unterscheidung zwischen kirchlichem und staatlichem Handeln bewähren.

Zum Schluss:

Eine persönliche Bemerkung möchte ich hier unbedingt anfügen: ich spreche niemandem sein ernsthaftes Bemühen für ein Leben in der Nachfolge Jesu ab, schon gar nicht den Soldatinnen und Soldaten, die bereit sind, ihr eigenes Leben zu riskieren, um anderen zu helfen. Es muss hier um ein gemeinsames Ringen gehen, zu verstehen, wie unsere Glaube, der uns in Christus offenbar und erlösend zuteil geworden ist, in dieser Welt zu leben und glaubhaft zu bezeugen ist. Wir sollten nicht ablassen, uns gegenseitig dazu herauszufordern und zu ermutigen. Möge dieser Prozess „Kirche des Gerechten Friedens werden“ Ausdruck einer solchen Aufrichtigkeit sein. Ich bin dankbar, dass dies auch und gerade in der Gemeinschaft der weltweiten Ökumene möglich ist.

Referat zur Position der EKD-Denkschrift

Pfarrer Dirk Rademacher

Sehr geehrte Damen und Herren, ich danke Ihnen für die Möglichkeit, zum „Entwurf eines Positionspapiers zur Friedensethik der Evangelischen Landeskirche in Baden“ aus einer friedensethischen Perspektive Stellung nehmen zu dürfen, wie sie die Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) im Jahr 2007 mit „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ vorgelegt hat¹. Ich stehe hier in Vertretung des Bischofs für die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr, der Sie herzlich grüßen lässt. Als ehemaliger EKD-Projektreferent für die Internationale Ökumenische Friedenskonvokation (IöFK) freut es mich sehr, dass die Evangelische Landeskirche in Baden die Impulse aus Jamaika aufgenommen hat und in einen derart breit angelegten Konsultationsprozess über friedensethische Fragen eingetreten ist. Es wäre schön, wenn dieses Beispiel Schule machen würde.

Die Friedenskonvokation hat den Mitgliedskirchen des Weltkirchenrates eine Aufgabe gestellt, die die EKD mit der Konferenz für Friedensarbeit, den Evangelischen Akademien und der FEST in Heidelberg in der nächsten Woche aufnehmen wird: Wie lässt sich das Verhältnis des Leitbildes vom gerechten Frieden und einer sich entwickelnden internationalen Norm der Schutzverantwortung (Responsibility to Protect) bestimmen? Die Evangelische Militärseelsorge unterstützt die Tagung im Rahmen ihres Projektes mit den Evangelischen Akademien „... dem Frieden der Welt zu dienen“.²

Mit der Frage des Verhältnisses von Schutzverantwortung und gerechtem Frieden ist die letztlich entscheidende Frage des Positionspapiers angesprochen: Kann ein militärischer Einsatz als ultima ratio theologisch verantwortet werden oder ist Gewaltfreiheit die einzige Option, die sich aus dem Leitbild des gerechten Friedens ableiten lässt?

¹ Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2007. Die Friedensdenkschrift wurde von der Kammer für Öffentliche Verantwortung und vom Rat der EKD einstimmig angenommen und anschließend auch von der Synode der EKD mit Zustimmung zur Kenntnis genommen. Sie kann also für sich in Anspruch nehmen, einen breiten Konsens innerhalb der EKD zu repräsentieren. Vgl. E.M. Pausch: Vom gerechten Krieg zum gerechten Frieden – zur kirchlich-theologischen Einordnung der Denkschrift. In: A. Dörfler-Dierken, G. Portugall (Hrsgg.) Friedensethik und Sicherheitspolitik. Weißbuch 2006 und EKD-Friedensdenkschrift 2007 in der Diskussion (Schriftenreihe des SoWiBw 8), Wiesbaden 2010, S. 113.

² S. www.evangelische-akademien.de/netzwerkprojekte/dem-frieden-der-welt-zu-dienenstartseite

Gewaltfreiheit als konsequent gelebte Haltung hat eine große Überzeugungskraft: Sie ist kraftvoll wie ein Gebet und lässt sich der biblischen Tradition der Bergpredigt zuordnen. Dagegen wirkt jede bivalente Ethik, jede Ethik, die auf zwei Grundwerten beruht, ambivalent und sperrig.

Die Friedensdenkschrift behandelt über weite Strecken, zumal im zweiten Kapitel, das aus dem Geist Jesu Christi gespeiste Wirken der Christen und der Kirchen für Frieden und Gerechtigkeit – ganz auf der Linie der zivilen gewaltfreien Konfliktbearbeitung. Die Frage der rechtserhaltenden Gewalt werde ich in meinem Vortrag wegen der zugespitzten Position im Entwurf überproportional behandeln im Verhältnis zu dem Raum, die sie in der Friedensdenkschrift einnimmt. Es geht schließlich nicht nur um Frieden und Gerechtigkeit, sondern auch um Leben und Tod. Zuvor aber gilt mit der Denkschrift festzuhalten: „Wer den Frieden will, muss den Frieden vorbereiten. Wer aus Gottes Frieden lebt, tritt für den Frieden in der Welt ein. Gerechter Friede in der globalisierten Welt setzt den Ausbau der internationalen Rechtsordnung voraus. Staatliche Sicherheits- und Friedenspolitik muss von den Konzepten der ‚Menschlichen Sicherheit‘ und der ‚Menschlichen Entwicklung‘ her gedacht werden.“ (Aus Gottes Frieden leben, S. 9)

Mit drei Fragen werde ich mich dem Entwurf nähern, dem, das können Sie der Stellungnahme des Militärdekanats München entnehmen, aus der Sicht der Friedensdenkschrift in vielen Punkten zuzustimmen ist. Allerdings sehe ich auch schwerwiegende Anfragen:

1. Nimmt das Positionspapier die aktuellen Friedensgefährdungen in seiner Vielfalt und in ihrem Potential hinreichend wahr? Beschreibt es diese Gefährdungen zutreffend? Eine angemessene Wahrnehmung der Friedensgefährdungen ist meines Erachtens wichtig, weil sich eine Friedensethik einerseits an den aktuellen Herausforderungen bewähren muss und andererseits die Herausforderungen den Gehalt der Komplexität bestimmen, den eine friedensethische Position reflektieren können muss.
2. Gibt das Positionspapier hinreichend Antwort auf diejenige Verantwortung, die die internationale Weltgemeinschaft trägt, wenn eine Vielzahl von Menschen durch einen Gewalttäter systematisch vom Tod bedroht ist. Ich denke an Verbrechen, die die Responsibility to Protect im Blick hat: Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.
3. Bedenkt das Positionspapier den komplexen Argumentationsgang, den die Friedensdenkschrift entfaltet, wenn sie aus dem biblischen Zugang zum gerechten Frieden sozialetische und rechtsethische Konsequenzen – zu denen auch die rechtserhaltende Gewalt gehört – systematisch argumentierend ableitet? Es geht dabei unter anderem, ob der Gebrauch der Begriffe „militärische Gewalt“ und „Krieg“ im Positionspapier hinreichend geklärt ist, um eine ethische Bewertung aktueller Friedensgefährdungen zu ermöglichen?

1. Nimmt das Positionspapier die Friedensgefährdungen in seiner Vielfalt und in ihrem Potential hinreichend wahr?

Das Positionspapier beschreibt die Ausgangslage für friedensethisches Nachdenken in unsystematischer Reihung: der Missbrauch humanitärer Interventionen steht neben positiven

Beispielen gewaltfreier Revolutionen, die Steigerung von Rüstungsausgaben weltweit sowie soziale, wirtschaftliche und ökologische Notlagen neben dem Umbau der Bundeswehr zur „Interventionsarmee“.

Dazu ist festzuhalten: Ja, humanitäre Interventionen können missbraucht werden, sie wurden missbraucht und bringen – wie alle Gewalt – aus sich heraus keinen gerechten Frieden. – Aber: Kann ein militärischer Einsatz nicht einen Raum schaffen, in dem Menschen erst einmal überleben können – und ist das nicht die Voraussetzung, um nach gewaltfreien Konfliktlösungen zu suchen, wenn die Gewalt regiert?

Ja, gewaltfreie Revolutionen können und haben zu Frieden und Gerechtigkeit beigetragen; die Wende 1989 ist ein wunderbares Beispiel. – Aber: In Ägypten beobachten wir, dass auch eine gewaltarme Revolution – gewaltfrei war sie mitnichten – nicht automatisch und aus sich heraus ein Mehr an Gerechtigkeit und beständigem Frieden bringt, die sich beide in der Förderung von Freiheit und kultureller Vielfalt sowie dem Abbau von Not konkretisieren sollten.

Ja, jede Rüstungsausgabe geht zu Lasten des sozialen, des wirtschaftlichen und des ökologischen Fortschritts. Darüber hinaus gehören Rüstungsgüter nicht in die Hände von diktatorischen Regimen und Bürgerkriegsparteien. – Aber: Wer nicht grundsätzlich die Möglichkeit zur Landesverteidigung und bestehende Verteidigungsbündnisse abschaffen will, der wird Rüstungskosten und Rüstungsexporte an und Rüstungskooperationen mit Verbündeten gerade um geringerer Rüstungsausgaben willen bejahen müssen.

Und was den Einsatz der Bundeswehr angeht, ist zumindest zu fragen, ob das Engagement der Bundeswehr, gefordert durch die Vereinten Nationen (VN) und die Europäische Union (EU), mandatiert durch den Bundestag und im grundgesetzlichen Auftrag, dem Frieden der Welt zu dienen, tatsächlich richtig beschrieben ist mit dem Begriff der „Interventionsarmee“, insofern damit ein durch primär nationalstaatliche Interessen gekennzeichnetes weltweites Machstreben unterstellt werden soll. Für die Einsätze der Bundeswehr gilt in der Regel eine Autorisierung durch die Vereinten Nationen oder die EU: In Afghanistan jenseits von ISAF (International Security Assistance Force) für UNAMA³, im Kosovo für KFOR, in und vor dem Libanon für UNIFIL (United Nations Interim Force in Lebanon) und Maritime Task Force UNIFIL, vor und in Somalia mit Atalanta, EUCap Nestor⁴ und EU Training Mission for Somalia, in der Türkei mit Active Fence, in Mali mit EUTEM MLJ und AFISMA (African-led International Support Mission in Mali), im Kongo (EUSEC⁵),

3 Die United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) wurde am 28. März 2002 vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit der Resolution 1401 gegründet. Ihre Aufgabe ist es, afghanische Institutionen bei der Umsetzung der Bonner Beschlüsse zu unterstützen – beispielsweise auf den Gebieten Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Gleichberechtigung.

4 EUCap Nestor ist eine zivil EU-geführte Mission, die einen zusätzlichen Beitrag im Kampf gegen Piraterie leisten soll. Sie dient dem Aufbau von Kapazitäten der Staaten am Horn von Afrika und im westlichen Indischen Ozean im Bereich der maritimen Sicherheit.

5 Unter der Bezeichnung EUSEC führt die Europäische Union im Rahmen der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo eine Beratungs- und Unterstützungsmission durch. Im Vordergrund stehen die politische Integration der verschiedenen regionalen Gruppierungen sowie die Unterstützung bei Umstrukturierung und Wiederaufbau der kongolesischen Armee.

im Sudan (UNAMID)⁶ und im Südsudan (UNMISS)⁷. Überall hier sorgt die Bundeswehr im Auftrag der Vereinten Nationen bzw. der Europäischen Union und im Einklang mit den Regierungen dieser Länder in abgestimmten Einsätzen für mehr Sicherheit der dortigen Bevölkerung sowie für die Stärkung staatlicher Souveränitätspflichten.

Im Positionspapier heißt es, Interventionen in Jugoslawien, im Irak, in Afghanistan und Libyen zeigten, dass sie „die menschenrechtliche Problematik nicht zu lösen vermochten, sondern eher noch verschärften.“ Doch so unterschiedlich die Legitimität und die inhaltlichen Begründungen für diese Einsätze waren, so unterschiedlich sind die Entwicklungen in den Ländern. Die Intervention in Afghanistan geschah auf der Basis einer vom ansonsten zerstrittenen Sicherheitsrat einstimmig gefassten UN-Resolution 1373, die die Anschläge in den USA als „durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ einstuft und dazu aufrief, diese Bedrohung „mit allen notwendigen Mitteln“, d. h. auch mit militärischen Mitteln zu bekämpfen. Die Entwicklung im Land ist disparat: In einigen Dimensionen des gerechten Friedens gibt es Verbesserungen, anderes hat sich sogar verschlechtert.⁸ Exemplarisch dafür sei die Menschenrechtssituation genannt: Die afghanische Verfassung enthält einen umfassenden Grundrechtekatalog und sieht eine unabhängige Kommission zur Wahrung der Menschenrechte vor. Diese hat im letzten Jahr einen ausführlichen Bericht vorgelegt hat und festgestellt, dass in der Praxis die garantierten Rechte noch äußerst unzureichend gewährleistet sind. Dass es darüber hinaus über allzu viele Jahre kein Gesamtkonzept für die zivilgesellschaftliche und wirtschaftspolitische Entwicklung Afghanistans unter Berücksichtigung der prekären Sicherheitslage gab, bedeutet für den militärischen und den polizeilichen Einsatz bis heute ein gravierendes, auch friedensethisches Problem.

Der Krieg gegen den Irak 2003 war in mehreren Hinsichten schlicht illegitim und völkerrechtswidrig.

Gegen die Volksrepublik Jugoslawien führte die NATO einen Krieg, der durch kein Mandat der Vereinten Nationen legitimiert war. Will man mit der Nachkriegsentwicklung eines Landes grundsätzlich gegen ein militärisches Eingreifen argumentieren, so ist allerdings gerade die ehemalige Volksrepublik Jugoslawien meines Erachtens kein gutes Beispiel. Es herrscht weitestgehend Sicherheit, ja Frieden in den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens, die Menschenrechtssituation ist eindeutig verbessert, die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien ist erst vor kurzem erfolgreich beendet worden, Serbien und der Kosovo streben nach Aufnahme in die EU und haben einen Verhandlungsweg für den Nordkosovo entwickelt. Natürlich ist die Situation im Kosovo noch nicht als „gerechter Frieden“

6 Die Bundeswehr unterstützt die Friedensmission UNAMID (African Union/ United Nations Hybrid Operation in Darfur) mit bis zu 50 Soldaten, vor allem Militärbeobachtern. Der Einsatz dient der Überwachung des Waffenstillstandes und dem Schutz der Bevölkerung in der Krisenregion des afrikanischen Landes Sudan.

7 Kernauftrag der von den Vereinten Nationen geführten Friedensmission in Südsudan ist die Unterstützung beim Staats- und Institutionsaufbau, bei der weiteren friedlichen Entwicklung in Südsudan und beim Schutz von Zivilisten.

8 Von den 3021 zivilen Opfern, die die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) in 2011 zählte, verantwortete 14 Prozent die NATO und die afghanische Armee, 77 Prozent die bewaffnete Opposition.

zu beschreiben, aber wer den Frieden als Prozess definiert, sollte nicht erwarten, dass nach Jahrzehnten der Konfliktentstehung und unvorstellbaren Grausamkeiten die Versöhnungsarbeit und der Aufbau einer Zivilgesellschaft bereits nach zehn Jahren beendet sind. Daraus folgt: Wer zum äußersten Mittel der rechtserhaltenden Gewalt greift, muss auch die äußerste Verantwortung für den anschließend notwendigen Friedensprozess übernehmen – und dies möglicherweise über Jahrzehnte; mit entsprechenden Kosten und Personalressourcen.

Das Eingreifen in Libyen geschah auf der Basis der Resolution 1973 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen: In dieser wurden massive und systematische Verletzungen der Menschenrechte im Land und das Versäumnis der libyschen Regierung festgestellt, der Schutzverantwortung gegenüber den eigenen Bürgerinnen und Bürgern nachzukommen. Darum wurden die Mitgliedstaaten ermächtigt, „alle notwendigen Maßnahmen“ zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen – und die NATO interpretierte das Mandat zum Regimewechsel. Diese Deutung wird von Vertretern einer Tradition des gerechten Krieges und der Responsibility to Protect geteilt; allerdings war sie von Teilen des Sicherheitsrats eindeutig nicht intendiert gewesen.

Das Positionspapier argumentiert gegen die Intervention in Libyen mit einer Anzahl von 30.–50.000 Toten durch die damit verbundenen Kämpfe. Nun spricht die neue libysche Regierung von „nur“ noch 10.000 Toten. Wer die Toten zählt, um das Entscheidungsdilemma zu verschärfen, muss sich fragen lassen, ab wann denn die Anzahl der Toten die friedensethische Bewertung verändern. Ist jedes Menschenleben in seinem Wert unschätzbar, so kann aus Opferzahlen nicht einfach eine friedensethische Bewertung geschlussfolgert werden – wohl aber müssen sie unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit der Mittel, die eingesetzt werden, um ein Massentöten zu beenden, mit bedacht werden. Zugleich ist zu bedenken, dass auch eine unterlassene Intervention tausende, ja zehntausende Tote bedeuten kann – bislang über 70.000 Tote und mehr als 1,5 Million Flüchtlinge in Syrien. Und so klagen die Menschen in Homs die internationale Gemeinschaft, klagen die Menschen uns an mit dem Plakat: If you don't help us, we will be killed.

Sicher können wir die Opferzahlen und unsere Schuld gegenüber den Opfern wegen einer durchgeführten oder einer unterlassenen Intervention nicht einfach miteinander verrechnen, um dann zu kalkulieren, ob ein militärisches Eingreifen ethisch legitimiert werden kann. Gerade das Beispiel Syrien zeigt, dass verkürzte Begründungsversuche mit Hilfe nur eines Prüfkriteriums (hier der Verhältnismäßigkeit der Folgen) oder nur einigen der Prüfkriterien der Komplexität der friedensethischen Herausforderungen nicht angemessen sind.

Darum argumentiert die Friedensdenkschrift notwendiger Weise auch deutlich komplexer:

Im ersten Kapitel analysiert die Denkschrift unter der Überschrift „Friedensgefährdungen“ die vielfältigen und komplexen Infragestellungen des Friedens. Da sind zum einen die globalen sozio-ökonomischen Gefährdungen – eine Formel für weltweite „Verteilungsgerechtigkeit, Armut, Verelendung, Überschuldung, Misswirtschaft, Gewalt, Korruption, Menschenrechtsverletzungen, Krankheiten, Bildungsdefizite, Umweltzerstörung, unzureichende Maßnahmen der Entwicklungshilfe, unfähige Staatsstrukturen und Politiker ineinander“, die einen Teufelskreis von Fehl- und Unterentwicklung in Gang halten. (Aus Gottes Frieden leben,

Ziffer 10) Zum anderen bedrohen Staatsversagen und Zerfall politischer Gemeinschaften den Frieden. Drittens werden zahlreiche Konflikte zwischenstaatlich oder innerstaatlich, symmetrisch oder asymmetrisch mit Waffengewalt ausgetragen. Hier spielt die Privatisierung der Gewalt durch Kriegsunternehmer (Private Military Companies) und Kriegsherren (Warlords) eine Rolle, aber auch die Bedrohung des Friedens durch die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen. Darüber hinaus gehört der Terrorismus in dieses Gefährdungsszenario, unabhängig davon, ob er, je nach Grad der Organisation und Waffenpotentiale, als kriminelles oder militärisches Phänomen einzustufen ist. Als viertes ist der Frieden durch kulturelle und religiöse Faktoren gefährdet (Ziffer 31). Und als letzten Punkt benennt die Friedensdenkschrift die Schwächung des Multilateralismus, also des „kooperativen Handelns auf der Grundlage regelgeleiteter und gleichberechtigter Beziehungen“, durch den Unilateralismus, d. h. durch außenpolitisches Handeln im primär nationalstaatlichen Eigeninteresse (Ziffer 32).

Ganz neue Fragen werfen die Cyber-Bedrohungen auf. Hacker können nicht nur die Wirtschaft, Verkehrs- und Versorgungssysteme lahmlegen, sie könnten auch Sperrvorrichtungen an Staudämmen öffnen oder einen elektronischen Gau in einem Atomkraftwerk verursachen. Dürfen Cyber-Angreifer aus der Sicht einer christlichen Friedensethik damit zu Kombattanten erklärt werden?

Auf diese komplexe Fülle unterschiedlicher Gefährdungen des Friedens und der Gerechtigkeit sollte ein christliches friedensethisches Konzept Antwort geben können, will es im weltweiten friedensethischen Diskurs Überzeugungskraft entfalten und zur Orientierung dienen. Und die Reaktion auf die Gefährdungen wird, so sagt es die Friedensdenkschrift in aller Deutlichkeit, immer zuerst zivile und gewaltfreie Mittel der Konfliktbewältigung bedenken. Wie diese Mittel aussehen können, davon finden Sie nicht nur in der Friedensdenkschrift eine Fülle an Beispielen – sondern auch im Ihrem Positionspapier.

2. Gibt das Positionspapier hinreichend Antwort auf diejenige Verantwortung, die die internationale Weltgemeinschaft trägt, wenn eine Vielzahl von Menschen durch einen Gewalttäter systematisch vom Tod bedroht ist. Ich denke an Verbrechen, die die Responsibility to Protect im Blick hat: Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Wenn ich das Positionspapier richtig verstehe, geht es in letzter Zuspitzung darum, ob aus christlicher Sicht allein und als einzige Option für die Gewaltfreiheit eingetreten werden muss. Das Tötungsverbot und der umfassende verheißene Schalom, in dem Frieden, Heilsein und Unversehrtheit mit Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit verbunden sind, sowie die Liebe Gottes zu allen Menschen begründen den Gewaltverzicht. Als Alternative zur militärischen Option wird nicht die „billige“ Position des Nichtstuns angeboten, sondern die kreative aktive Gewaltfreiheit empfohlen: Denn Jesus Christus ist unser Frieden, der Frieden stiftet zwischen uns und Gott und unter den Menschen.

Wenn das so ist, sind dann Friedensfachkräfte die kreative Lösung in Extremsituationen, in denen bislang militärische Gewalt als ultima ratio in Betracht gezogen wurde, nämlich bei Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit? Bei einer Podiumsdiskussion im Oktober letzten Jahres, kurz bevor

der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf Bitten der malischen Regierung den militärischen Einsatz in Mali bewilligte, diskutierten ein Vertreter einer Organisation, die Friedensfachkräfte entsendet, und Kommandeure der Bundeswehr über die Möglichkeiten, nun in Mali die Kämpfe, die Menschenrechtsverletzungen in großer Zahl und die Vertreibungen (eineinhalb Millionen Menschen) zu beenden. Einem militärischen Einsatz sprach niemand das Wort und keiner behauptete, mit einem Militäreinsatz Frieden im Sinne von Schalom schaffen zu können. Was die Kommandeure aber durch den Einsatz militärischer Gewalt für erreichbar hielten, war, für das Überleben der Zivilisten sorgen zu können. Der Vertreter der Friedensfachkräfteorganisation kritisiert diese These heftig und verwies auf die Ergebnisse, die mit zivilen und gewaltfreien Mittel im Vorfeld des über Jahrzehnte entstandenen Konflikts erreicht worden waren.

Was aber, wenn sich nicht verhindern ließ, dass die Gewalt aufs Äußerste eskaliert wie damals in Mali? Welche Möglichkeiten haben dann die Friedensfachkräfte, den Opfern von Menschenrechtsverletzungen zu helfen? – Keine mehr, denn die Organisation hatte ihre Fachkräfte aus dem Land abgerufen, weil die Lage für die Mitarbeitenden zu gefährlich geworden war und sie Verantwortung für deren Sicherheit nicht mehr tragen konnten.

Was bedeutet dies nun für die Menschen, die nicht fliehen können – müssen die sich damit abfinden, dass ihnen die internationale Gemeinschaft nicht mehr helfen kann? Das führt zur Frage, auf welche Interventionsoptionen die Weltgemeinschaft muss zurückgreifen können, wenn ein Staat seiner Souveränitätspflicht, nämlich die eigene Bevölkerung zu schützen, nicht nachkommen kann, weil die nationalen Ordnungskräfte zu schwach sind, oder nicht nachkommen will? Welche Möglichkeiten der Durchsetzung von Recht muss die internationale Gemeinschaft in den Händen halten, wenn sie ihrem Anspruch und der an sie herangetragenen Forderung gerecht werden will, auf globaler Ebene das Recht- und Gewaltmonopol zu vertreten, weil weder jeder sein Recht in die eigene Hand nehmen noch das Recht des Stärkeren die Oberhand gewinnen soll?

3. Bedenkt das Positionspapier den komplexen Argumentationsgang, den die Friedensdenkschrift entfaltet, wenn sie aus dem biblischen Zugang zum gerechten Frieden sozialetische und rechtsethische Konsequenzen – zu denen auch die rechtserhaltende Gewalt gehört – systematisch argumentierend ableitet? Es geht dabei unter anderem, ob der Gebrauch der Begriffe „militärische Gewalt“ und „Krieg“ im Positionspapier hinreichend geklärt ist, um eine ethische Bewertung aktueller Friedensgefährdungen zu ermöglichen?

Ausgangspunkt ist meine Frage, ob es ethisch überzeugend ist, dass Gewaltfreiheit prinzipiell und in allen Situationen, also auch in den eben gerade beschriebenen Fällen, als höchstes Gut handlungsleitend sein muss? Steht das Prinzip der Gewaltfreiheit über dem Anspruch eines Menschen zu überleben? Und kann ich von Menschen, die sich selber nicht vor Gewalt schützen können, verlangen, dass sie die Folgen der Gewaltfreiheit tragen?

Eine Konzeption, die aus einem ethischen Monismus heraus argumentiert – und das bedeutet es, wenn die Gewaltfreiheit beansprucht, die höchste und in jedem Fall zu achtende Handlungsmaxime zu sein –, ist in sich stringent und sehr beeindruckend, sofern sie mit dem eigenen Leben bezeugt

wird. Der Ansatz der Friedensdenkschrift aber ist ein anderer: Sie geht aus von der Prämisse, dass die komplexen ambivalenten und kontingenten Rahmenbedingungen von Welt sich in der ethischen Grundkonzeption widerspiegeln können, weil die Mehrdeutigkeit friedensethischen Urteils biblisch angelegt ist.

Gerechtigkeit und Frieden küssen sich in der prophetischen Schau und als Zeichen des angebrochenen Reiches Gottes. Frieden und Gerechtigkeit erheben dabei Anspruch auf Geltung an jedem Ort dieser Welt. Im Hier und Jetzt repräsentieren sie zwei Grundwerte, die qualitativ als höchste Güter idealtypisch einander ergänzen, aber inmitten einer kontingenten gefallenen Schöpfung auch miteinander in Konflikt geraten können.

Gerechter Frieden, so die Denkschrift, ist keine Selbstverständlichkeit. „Ihn zu wahren, zu fördern und zu erneuern ist eine immerwährende Aufgabe.“ (Ziffer 1). Was ist mit dem Begriff „gerechter Frieden“ gemeint? Frieden, Recht und Gerechtigkeit können zwar voneinander unterschieden werden, sachlich aber gehören sie untrennbar zusammen. Wer sich nachhaltig für Frieden einsetzen will, muss sich demnach für eine umfassende Weltfriedensordnung engagieren und auch für weltweite soziale, ökologische und ökonomische Gerechtigkeit eintreten. Denn Gerechtigkeit wird verstanden als eine „Kategorie einer sozialen Praxis der Solidarität“, die sich „vorrangig den Schwachen und Benachteiligten zuwendet“ (Ziffer 77).

Nur in solch einer weiten Perspektive lässt sich angemessen über den Frieden in der Welt nachdenken. „Gerechter Friede dient menschlicher Existenzhaltung und Existenzentfaltung ...“ (Ziffer 79). Deshalb nennt die Friedensdenkschrift folgende Faktoren, die das Leitbild des gerechten Friedens in die politische Friedensaufgabe einbringt:

- Schutz vor Gewalt,
- Förderung von Freiheit,
- Abbau von Not,
- Anerkennung kultureller Vielfalt.

Diese Mehrdimensionalität der friedenspolitischen Arbeitsfelder führt weiter in die Kontingenz und Ambivalenz von Welt – auch hier gilt, wie bei den beiden Grundwerten Frieden und Gerechtigkeit, dass die konkrete Verwirklichung dieser Faktoren miteinander in Konflikt geraten können. Entsprechend wird Frieden prozessual gedeutet, nicht als Zustand, sondern als „gesellschaftlicher Prozess abnehmender Gewalt und zunehmender Gerechtigkeit – letztere jetzt verstanden als politische und soziale Gerechtigkeit, d. h. als normatives Prinzip gesellschaftlicher Institutionen“ (Ziffer 80).

Soll nun das ethische Leitbild des gerechten Frieden nicht eine Vision bleiben, sondern in der Welt wirklich werden, bedarf es des Rechts zu seiner Realisierung. Damit tritt die Friedensdenkschrift in reformatorischer Tradition für die klare Unterscheidung von religiöser Glaubensgemeinschaft und staatlicher Rechtsgemeinschaft ein (vgl. Ziffer 44). Das Leitbild des gerechten Frieden „ist deshalb zu konkretisieren in Institutionen, Regeln und Verfahren eines international vereinbarten Rechtszustands, der friedensethischen Anforderungen genügt“ (Ziffer 85). Aus den genannten vier Faktoren werden nun entsprechende Aufgaben abgeleitet, die eine globale Friedensordnung erfüllen müssen, will sie als Rechtsordnung gelten:

- Entwicklung eines funktionsfähigen Systems kollektiver Sicherheit,

- die Gewährleistung der universellen und unteilbaren Menschenrechte,
- Einhaltung der Mindestbestimmungen transnationaler Gerechtigkeit und
- die Ermöglichung kultureller Vielfalt.

Für das Recht gilt, dass es darauf angelegt ist, durchgesetzt zu werden gegen das Recht des Stärkeren. Denn: Der „Schutz des Lebens und die Stärke des gemeinsamen Rechts dürfen gegenüber dem ‚Recht des Stärkeren‘ nicht wehrlos bleiben.“ (Ziffer 102). Und weiter: „Das christliche Ethos ist grundlegend von der Bereitschaft zum Gewaltverzicht (Mt 5,38ff.) und vorrangig von der Option für die Gewaltfreiheit bestimmt. In einer nach wie vor friedlosen, unerlösten Welt kann der Dienst am Nächsten aber auch die Notwendigkeit einschließen, den Schutz von Recht und Leben durch den Gebrauch von Gegengewalt zu gewährleisten (vgl. Röm 13,1–7). Beide Wege, nicht nur der Waffenverzicht, sondern ebenso der Militärdienst setzen im Gewissen und voreinander verantwortete Entscheidungen voraus.“ (Ziffer 60). Dies schließt, nach Aussage der Friedensdenkschrift, in ethisch definierten Grenzen auch die Möglichkeit des Einsatzes rechtserhaltender Gewalt ein, und das meint auch militärische Gewalt als eine Art „internationaler Polizeiaktion“ (vgl. Ziffern 6 und 104) – allerdings nur als ultima ratio. D. h. Gewalt muss als äußerstes Mittel – damit meint die evangelische Friedensdenkschrift tatsächlich das Mittel, das am weitesten geht, wohingegen die katholische Friedensethik das zeitlich letzte Mittel meint – erforderlich sein, weil alle anderen geeigneten gewaltärmeren Mittel voraussichtlich nicht die beabsichtigte notwendige Wirksamkeit erzielen werden (Ziffer 102).

Die Friedensdenkschrift hält die Androhung und Ausübung militärischer Gewalt zur Durchsetzung des Rechts und zur Wahrung des Friedens also für ethisch vertretbar – allerdings nur unter eng definierten Voraussetzungen.

Zwei Anwendungsfälle nennt die Friedensdenkschrift mit Rückbezug auf die Charta der Vereinten Nationen: Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Ächtung des Krieges im politischen Raum lässt sie auf der Basis des allgemein anerkannten Rechts auf Notwehr und Nothilfe zwei Ausnahmen vom allgemeinen Gewaltverbot zu:

Die eine Ausnahme stellt das Recht der Staaten auf Selbstverteidigung dar.⁹

Die andere Ausnahme, die die UN-Charta nennt, besteht in der Wahrnehmung der Sanktionsgewalt der Vereinten Nationen gegen friedensstörende Einzelstaaten, denen die Gefährdung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit nachzuweisen ist. Allerdings darf hier nur auf der

⁹ In Artikel 51 heißt es: „Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.“

Grundlage eines UN-Mandates (Artikel 39 und 48)¹⁰ gehandelt werden. Dabei hat ausschließlich der Sicherheitsrat das Recht, solch eine gewaltsame Friedenssicherung zu beschließen (Nothilfe).

Eine dritte Ausnahme sind militärische Interventionen mit humanitären Zielen. Im Deutungsrahmen des Konzepts der Schutzverantwortung, der Responsibility to Protect, werden sie als Ausübung internationaler Polizeigewalt verstanden.

In keinem Fall soll und kann Gewalt dazu dienen, einen gerechten Frieden herzustellen, sondern ihre Funktion ist lediglich, der Politik die notwendige Zeit verschaffen, um friedensstabilisierende Maßnahmen durchzuführen. Es ist die feste Überzeugung der Autoren der Denkschrift, dass letztlich allein gewaltfreie Konfliktarbeit gerechten Frieden schaffen kann. Nur in der Kooperation mit zivilen Friedensdiensten kann deshalb ein militärischer Einsatz erfolgreich sein.¹¹ „Militärische Maßnahmen müssen Bestandteil einer kohärenten Friedenspolitik unter dem Primat des Zivilen bleiben.“¹² Bei Konflikten haben vor dem Einsatz rechtserhaltender Gewalt immer Prävention und gewaltfreie Methoden der Konfliktbearbeitung den Vorrang,¹³ und zwar durch zivile Institutionen. Brunnen bohren, Straßen und Schulen bauen, Sozialprojekte initiieren ist nicht Kernaufgabe der Bundeswehr, so sehr sich Soldatinnen und Soldaten hier mit großem Einsatz engagieren. Die Bundeswehr darf in ihrer Kernkompetenz nicht als Alternative oder gar Konkurrenz zu zivilen Hilfs- und Entwicklungsorganisationen positioniert werden, auch wenn sie in schwierigen Sicherheitslagen oft als einzige vor Ort ist oder allein die entsprechenden Ressourcen mitbringt. Denn allzu häufig liegt das an einer ungenügenden Ausstattung der zivilen Friedensarbeit auf nationaler Ebene wie auch auf der Ebene der Vereinten Nationen, deren Mittel für Friedenseinsätze im Jahr 2012 nur 0,5 % der Ausgaben der weltweiten Verteidigungsausgaben betrug.¹⁴ Ich erhebe keinen Anspruch auf Originalität, wenn ich sage, dass die zur Verfügung stehenden Mittel für zivile Konfliktbewältigung deutlich angehoben werden müssen.

¹⁰ Artikel 39: Der Sicherheitsrat stellt fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt; er gibt Empfehlungen ab oder beschließt, welche Maßnahmen auf Grund der Artikel 41 und 42 zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen.

Artikel 48: Die Maßnahmen, die für die Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrats zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich sind, werden je nach dem Ermessen des Sicherheitsrats von allen oder von einigen Mitgliedern der Vereinten Nationen getroffen. Diese Beschlüsse werden von den Mitgliedern der Vereinten Nationen unmittelbar sowie durch Maßnahmen in den geeigneten internationalen Einrichtungen durchgeführt, deren Mitglieder sie sind.

¹¹ Hier wirkt der Gedanke der Komplementarität fort, wie er in den Heidelberger Thesen von 1959 formuliert wurde: „Es kann sein, dass der eine seinen Weg nur verfolgen kann, weil jemand da ist, der den anderen Weg geht ...“.

¹² Dieser Gedanke der Komplementarität von zivilen und militärischen Friedensdiensten entspricht dem Konzept der vernetzten Sicherheit, wie es auch im Weißbuch der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahr 2006 dargestellt wurde.

¹³ Aus Gottes Frieden leben, S. 9.

¹⁴ Das UN-Budget für Friedenseinsätze betrug 2011/2012 ca. 7,2 Milliarden US-Dollar. 2011 beliefen sich die weltweiten staatlichen Entwicklungshilfen auf ca. 133 Milliarden US-Dollar (OECD), die weltweiten Militärausgaben geschätzt (SIPRI) auf 1.738 Milliarden US-Dollar.

Will nun der Einsatz rechtserhaltender militärischer Gewalt für legitim erachtet werden können, muss er – so fordert es die Friedensdenkschrift – alle folgenden Kriterien erfüllen, die der Tradition des Gerechten Krieges entnommen sind und nun in den rechtsethischen Rahmen des Projektes einer internationalen Rechtsordnung gestellt werden. Sie lassen sich dem *ius contra bellum* und dem Humanitären Völkerrecht zuordnen (Ziffer 102):

- Erlaubnisgrund (*causa iusta*): Bei schwersten, menschliches Leben und gemeinsam anerkanntes Recht bedrohenden Übergriffen eines Gewalttäters kann die Anwendung von Gegengewalt erlaubt sein, denn der Schutz des Lebens und die Stärke des gemeinsamen Rechts darf gegenüber dem „Recht des Stärkeren“ nicht wehrlos bleiben.
- Richtige Absicht (*recta intentio*): Der Gewaltgebrauch ist nur zur Abwehr eines evidenten, gegenwärtigen Angriffs zulässig; er muss durch das Ziel begrenzt sein, die Bedingungen gewaltfreien Zusammenlebens (wieder-)herzustellen und muss über eine darauf bezogene Konzeption verfügen. (Diesen beiden Kriterien liegt als Prinzip zugrunde das Menschenrecht der akut Bedrohten.)
- Autorisierung (*legitimas potestas*): Zur Gegengewalt darf nur greifen, wer dazu legitimiert ist, im Namen verallgemeinerungsfähiger Interessen aller potenziell Betroffenen zu handeln; deshalb muss der Einsatz von Gegengewalt der Herrschaft des Rechts unterworfen werden. (Diesem Kriterium liegt als Prinzip die Überparteilichkeit zugrunde.)
- Äußerstes Mittel (*ultima ratio*): Der Gewaltgebrauch muss als äußerstes Mittel erforderlich sein, d. h., alle wirksamen milderen Mittel der Konfliktregelung sind auszuloten. Das Kriterium des »äußersten Mittels« heißt zwar nicht notwendigerweise »zeitlich letztes«, es bedeutet aber, dass unter allen geeigneten (also wirksamen) Mitteln das jeweils gewaltärmste vorzuziehen ist.
- Verhältnismäßigkeit der Folgen (*proportionalitas*): Das durch den Erstgebrauch der Gewalt verursachte Übel darf nicht durch die Herbeiführung eines noch größeren Übels beantwortet werden; dabei sind politisch-institutionelle ebenso wie ökonomische, soziale, kulturelle und ökologische Folgen zu bedenken.
- Verhältnismäßigkeit der Mittel: Das Mittel der Gewalt muss einerseits geeignet, d. h. aller Voraussicht nach hinreichend wirksam sein, um mit Aussicht auf Erfolg die Bedrohung abzuwenden oder eine Beendigung des Konflikts herbeizuführen; andererseits müssen Umfang, Dauer und Intensität der eingesetzten Mittel darauf gerichtet sein, Leid und Schaden auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.
- Unterscheidungsprinzip: An der Ausübung primärer Gewalt nicht direkt beteiligte Personen und Einrichtungen sind zu schonen. (Diesen vier Kriterien steht liegt als Prinzip die Gültigkeit des Menschenrechts aller von der Gewaltausübung Betroffenen einschließlich des Gewalttäters zugrunde.)

Die Kriterien dienen dazu, eine Handlung, in diesem Fall eine bevorstehende Gewalthandlung, ethisch in ihrer Legitimität zu beurteilen. Welcher Systematik die Kriterien folgen, lässt sich anhand eines einfachen Satzes erläutern¹⁵ –

¹⁵ Vgl. zum Folgenden H. von Schubert: Die Ethik rechtserhaltender Gewalt (Reihe WIFIS-aktuell 48), Opladen/Berlin/Toronto 2013.

und zwar in dreierlei Hinsichten: Wer darf Was Wie? Es geht also erstens um das Handlungssubjekt: Ist der Handelnde zu der Handlung befugt? Es geht zweitens um das Objekt, also Anlass und Zweck der Handlung: Sind Grund und Ziel seines Handelns legitim? Und es geht drittens um das Prädikat, also die Qualität der Handlung: Ist die Handlung als Mittel zu dem genannten Ziel legitim? Dieses Prüfmuster können Sie auf jedes ethische Problem anwenden.

Die Friedensdenkschrift hält weiter fest: „Nach herkömmlicher Auffassung der Ethik müssen für den Gebrauch von legitimer Gegengewalt alle diese Kriterien erfüllt sein, gleichgültig ob im Fall eines innerstaatlichen Widerstands, eines Befreiungskampfes oder militärischer Konflikte zwischen Staaten. Aber auch in Fällen, in denen alle Kriterien erfüllt zu sein scheinen, ist es aus der Sicht christlicher Ethik problematisch und missverständlich, von einer ‚Rechtfertigung‘ des Gewaltgebrauchs zu sprechen. In Situationen, in denen die Verantwortung für eigenes oder fremdes Leben zu einem Handeln nötigt, durch das zugleich Leben bedroht oder vernichtet wird, kann keine noch so sorgfältige Güterabwägung von dem Risiko des Schuldigwerdens befreien.“ (103)

Damit ist gesagt: Die Prüfung der Kriterien wird im seltensten Fall zu einem einstimmigen Urteil über den zugrundeliegenden Kasus führen. In einem ethischen Urteil verbinden sich regulative Ideale und allgemeine normative Grundsätze (Kriterien) mit komplexen und sich wandelnden Situationsanalysen. Jeder zur ethischen Prüfung vorgelegte Fall führt mit sich eine Fülle von Beurteilungsebenen, die der Analyse und der Interpretation bedürftig sind. Die emotionale Betroffenheit der Urteilenden, unterschiedliche Faktenkenntnisse, Differenzen beim Verständnis der Kriterien und ihrer Gewichtung führen notwendig dazu, dass mehrere Richter nicht selbstverständlich zum gleichen Urteil über einen ethischen Kasus gelangen.¹⁶

Sie sehen: Die friedensethische Reflexion der EKD neigt wahrlich nicht zum leichtfertigen Gebrauch von Gewalt, erst recht nicht von militärischer Gewalt.

Es gibt viele Formen rechtserhaltender Gewaltausübung: Einfrieren von Bankkonten, Einleitung eines Strafverfahrens, diplomatischer Protest, wirtschaftliches Embargo, eine *show of force* oder militärisches Eingreifen, im äußersten Fall sogar mit dem Vorsatz der Tötung. Unter welchem Rahmen Gewalt ausgeübt wird, ist entscheiden für das erlaubte Maß an Gewalt. Das Friedensrecht in Form der Europäischen Menschenrechtskonvention schützt das Recht auf Leben – allerdings im äußersten Fall mit den Ausnahmen Nothilfe/Notwehr, bei Festnahmen, Fluchtverhinderung und Aufruhrniederschlagung. Das Konfliktrecht erlaubt die gezielte Bekämpfung nicht nur defensiv als Notwehr, sondern offensiv zur Erfüllung des militärischen Auftrags (Kombattantenprivileg). Auch Kollateralschaden dürfen in Kauf genommen werden. Gemäß diesem Unterschied agierte die Bundeswehr in Afghanistan lange nach Einsatzregeln, die dem Friedensrecht entsprechen, bevor die Gewaltintensität der oppositionellen Kräfte immer mehr Opfer unter ihnen forderte. Und sie tut dies auch in den anderen Einsatzgebieten wie bei der Piratenabwehr und im Kosovo. Der Einsatz von Militär wird durch die Einsatzregeln bestimmt, die das Parlament festlegt. Wird die Bundeswehr eingesetzt, so bedeutet das also nicht automatisch massivste militärische

¹⁶ Vgl. von Schubert, Kap. 4.

Gewaltanwendung im Rahmen des Humanitären Völkerrechts, sondern vielfach übernimmt die Bundeswehr heute Aufgaben im Rahmen der vorgegebenen Rechtsnormen, die dem Friedensrecht entsprechen.

Wenn diese eher polizeilichen Aufgaben in Zukunft von internationalen Polizeikräften nach dem Konzept des just policing übernommen werden, wäre dies zu begrüßen. Freilich löst dies meines Erachtens nicht das Problem, ob die internationale Gemeinschaft auf einen skrupellosen und militärisch robust ausgestatteten Aggressor mit rechts-erhaltender Gewalt reagieren will und kann. Unklar ist auch, ob nicht das Konzept des just policing ein Polizeirecht voraussetzt, das als Staatsinnenrecht der internationalen Gemeinschaft fungieren können muss. Daran schließt sich die Frage an, welches Polizeirecht denn gelten soll: das deutsche, das amerikanische, das chinesische? Und müsste nicht im rechtsdemokratischen Sinne auch auf internationaler Ebene zuvor eine Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Jurisdiktion verwirklicht sein, bevor ein internationales Polizeirecht Geltung bekommt?

„Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein.“ Dieser Spitzensatz der Versammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1948 in Amsterdam ist berühmt. Freilich hat die Versammlung aus der Erfahrung des totalen Kriegs noch weitere Leitsätze geprüft und den Mitgliedskirchen zur Reflektion empfohlen:

- Um des Friedens willen muss den Ursachen der Spannungen zwischen den Mächten zu Leibe gegangen werden.
- Die Völker der Welt müssen sich zu der Herrschaft des Rechts bekennen.
- Die Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten muss durch nationale und internationale Maßnahmen gefördert werden.
- Die Kirche und die Christenleute haben angesichts der internationalen Unordnung bestimmte Verpflichtungen.

Sie werden in diesen Leitsätzen vieles wiedererkennen, was die Friedensdenkschrift des Rates der EKD und die Friedenskonvokation in Kingston formuliert haben. In dieser Traditionslinie wünsche ich Ihnen für Ihre Weiterarbeit am Positionspapier Segen und hoffe, dass Sie damit die friedens-ethische Reflektion bereichern werden.

Ergebnisse der Workshops

Workshop Nr. 1 – Biblische/Theologische Einsichten

1. Phase

1. Gewaltverzicht und Vergeltungsverzicht sind zentrale Begriffe der biblischen Botschaft.
2. Im biblischen Friedensverständnis geht es nach dem Willen Gottes um die Ermöglichung eines angstfreien Lebens in Fülle für alle Menschen.
3. Kirchliche Voten zur Friedenspolitik und zu militärischen Einsätzen der Bundeswehr sind stumpf geworden.
4. Wenn Gewalt / militärische Einsätze nicht kategorisch ausgeschlossen werden, muss gesichert sein, dass der Kontext und die Hintergründe der Entscheidungen demokratisch kontrolliert werden können.

2. Phase

1. Biblische Aussagen zu Gewalt sind aus der Situation heraus zu verstehen.
2. Vorgängiges göttliches Handeln erfordert entsprechendes menschliches Handeln.
3. Radikales Handeln Gottes ist ernst zu nehmen. Es gilt dankbar zu sein für zivilisatorische und rechtliche Errungenschaften.
4. Es geht nicht um Richtig oder Falsch, vielmehr ist die Frage nach der Wirkung einer Entscheidung zu stellen.
5. Weltfreundlichkeit und Verantwortlichkeit für die Welt gehört zum Christsein.
6. Zu Röm. 13 hält die Referentin heute die Formulierung „jeder unterwerfe sich der (freiheitlich-demokratischen) Rechtsordnung“ für denkbar. Röm. 13 sei ein Satz, der die polizeiliche Position im Blick habe.

Workshop Nr. 2 – Vom „Gerechten Krieg“ zum „Gerechten Frieden“

1. Phase

1. Welche Schritte (Aufträge, Arbeiten, ... der Landessynode) sind konkret und wünschenswert? Die vereinbarten Schritte sollten auf jeden Fall konkret und realisierbar sein, unerreichbare Ziele sind nicht motivierend!
2. Es geht um Mehr als bloß die Verabschiedung eines Papiers, Papiere gab es schon viele, und: Papier ist geduldig ...
3. Die Landessynode soll bei der Besetzung von (landeskirchlichen und EKD-weiten) Gremien darauf achten, dass alle relevanten Gruppen beteiligt werden.
4. Der (verstärkte) Einsatz der Landeskirche für Asylbewerber und Flüchtlinge bei uns in Deutschland ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg des „Gerechten Friedens“. Das Anliegen des „Gerechten Friedens“ ist durch friedenspädagogische Arbeit in den Kindergärten, im Konfirmandenunterricht, in der Erwachsenenbildung „an die Basis“ herunterzubrechen, das Anliegen „muss unten ankommen“.

2. Phase

Konsens besteht in den Einsichten und Forderungen,

1. dass Rüstungsproduktion und -exporte zu reduzieren sind (außerhalb von EU und NATO nicht zu begründen, Kürzung der entsprechenden Etats macht Mittel frei)
2. dass Friedensforschung und Friedensarbeit zu fördern sowie deren Ergebnisse und Erfolge(besser/mehr) zu publizieren sind.
3. dass militärische Intervention aus wirtschaftlichen Interessen aus christlicher Sicht unter keinen Umständen zu akzeptieren ist – dies muss ggf. auch laut gesagt werden!
4. dass Friedenspolitik eingebettet sein muss in das Bestreben nach weltweiter Gerechtigkeit, nach weltweit gültigen, sicheren Rechtsstandards und der weltweiten Bewahrung der Schöpfung.
5. Die Landessynode/Landeskirche muss das Bewusstsein schärfen, dass das humanitäre Völkerrecht gestärkt wird und die entscheidenden Gremien der UNO und EU gemäß den neuen politischen Gegebenheiten reformiert werden.

Workshop Nr. 3 – just policing1. Phase

1. Konzept just policing präzisieren und als Teil umfassender Friedenspolitik/-arbeit entwickeln/etablieren
2. Forschungsauftrag an die FEST
3. just policing braucht eine lange Entwicklungsperspektive (50 Jahre)
4. Umsetzungsbedingungen erforschen
5. Ressourceneinsatz in Rüstung prüfen
6. Politische Institutionen sind Voraussetzung
7. Welcher Anteil von Gewalt ist ethisch vertretbar?
8. Bundeswehr Interventionsarmee?

2. Phase

1. Polizei ist im Inland weitgehend gewaltfrei. Just policing entwickelt die gewaltfreie Perspektive weiter.
2. Das Modell just policing sollte weiterentwickelt werden und die Bedingungen der Umsetzung geklärt.
3. „Community Policing“ ist ein Erfolg versprechender Ansatz. Polizisten sollten ausgebildet und unterstützt werden.
4. Friede im umfassenden Sinne sollte durch z. B. gerechtes Wirtschaften gestärkt werden.
5. Für welche Ziele setzen wir Soldaten ein? Interventionsarmee – Nein!

Workshop Nr. 4 – Gewaltfreie zivile Konfliktbearbeitung – Erfahrungen und Modelle

1. Es ist Konsens, dass gewaltfreie zivile Konfliktbearbeitung die „prima ratio“ für Kirchen und Christen und Christinnen ist. Dennoch sind ihre Methoden, Modelle und auch positive Erfahrungen – innerkirchlich und gesellschaftlich – weitgehend unbekannt und werden kaum medial vermittelt.
2. Konsequenzen innerkirchlich: Im weiteren Prozess sollte an der Umsetzung der im Positionspapier unter 3.2. „Frieden lernen“ genannten Maßnahmen gearbeitet werden.
3. Konsequenz Wächteramt: Auch in der politischen Diskussion ist es wichtig, auf eine Stärkung der gewaltfreien und zivilen Konfliktbearbeitung bei zeitgleichem Rückbau der militärischen Option einzutreten (Verlagerung der Ressourcen)
4. Eine Konkrete: Verbreitung von Erfahrungen von Friedensfachkräften (vgl. Vorschlag 3.1.4. im Positionspapier).

Workshop Nr. 5 – Frieden lernen

1. Die Frage nach einem friedenspädagogischen Konzept ist getrennt von der Frage nach der Kooperationsvereinbarung mit der Bundeswehr zu diskutieren.
2. Es gibt theoretisch ausgearbeitete Konzepte, die aufgrund personeller Ressourcen nicht adäquat umgesetzt werden. Daran ist zu arbeiten!

3. Warum ist der Frieden so aus dem Blick geraten? Glauben wir nicht, dass wir als Kirche etwas bewegen können?
4. Personalressourcen zur Koordination und Durchführung eines friedenspädagogischen Konzepts sollen bereitgestellt werden.
5. Alle Ausbildungsgänge sollten friedenspädagogische Module enthalten. Ebenso sind Fort- und Weiterbildungen zu diesem Thema anzubieten.

Workshop Nr. 6 – Rüstung: Industrie – Export – Konversion

1. Erfahrungen haben gezeigt, dass es nach wie vor wichtig ist, Arbeitnehmer/innen, die aus einem Arbeitsverhältnis in der Rüstungsindustrie aussteigen wollen, Begleitung und realistisch konkrete Hilfe anzubieten.
2. Es ist zu prüfen und weiter zu verfolgen, inwieweit Gelder, die aus Kirchensteuern von Mitarbeitenden in der Rüstungsindustrie in Baden der Kirche zufließen, in besonderen Fonds z.B. zur Linderung von Not in Kriegsgebieten eingesetzt werden.
3. Wie viele Bezirkssynoden spricht sich auch die Gruppe dafür aus, den Export von Rüstungsgütern sehr eng zu begrenzen, zunächst auch die schon bestehenden Kriterien konsequenter anzuwenden.
4. Kirche soll auf allen Ebenen mit den Entscheidungsträgern in der Politik in einerseits in einen kontinuierlichen Diskurs gehen, im Gespräch und am Thema bleiben. Sie soll andererseits klarer Stellung beziehen.
5. Das Gespräch mit Vertretern aus Forschung und Wirtschaft soll kontinuierlich weiter geführt werden.

Workshop Nr. 7 – Gerechtes Wirtschaften

1. Wann hört der Nutzen des Marktes auf und fängt die Vergötzung an?
2. Die Entstehung von Konflikten im Kontext von Märkten und Gesellschaften ist dringend multifaktorell zu bedenken. Dabei muss auch der eigene Anteil an den Konflikten kritisch reflektiert werden.

Workshop Nr. 8 – Beispiele religionsverbindender Friedensgruppen

1. Viele Beispiele zeigen, dass religiöse Akteure bei Vermittlungsaktivitäten und Friedensinitiativen einen Vertrauensvorschuss genießen
2. Ist es Zeit für ein Schuldbekenntnis der EKIBA, den Vertrauensvorschuss nicht genutzt und unser Licht unter den Scheffel gestellt zu haben?
3. Die konkrete Friedenskompetenz der EKIBA muss weiterentwickelt werden. Hierzu müssen die nötigen Ressourcen zur Verfügung stehen.
4. Friedensarbeit ist auch Bildungsarbeit, ist auch Verkündigung in Wort und Tat, ist auch Gebet.
5. Kirche muss an „unfriedlichen“ Orten präsent sein und bleiben (z. B. Militärseelsorge, Notfallseelsorge u. a.).

XIV Festlicher Begegnungsabend „40 Jahre GEKE“ am 20. Oktober 2013

Ablauf

19.15 Uhr	Begrüßung durch Präsidentin Margit Fleckenstein
19.30 Uhr	Buffet
20.15 Uhr	Kirchenrätin Susanne Labsch: Interview mit Pfarrer Pawel Gajewski (Waldenserkirche Florenz) und Pfarrer Daniel Ženatý (Evan- gelische Kirche der Böhmisches Brüder)
20.40 Uhr	Dekan Günter Ihle: Interview mit Kirchen- präsident i. R. Prof. Dr. Marc Lienhard und Pfarrer Rudolf Ehrmantraut, KKR
21.05 Uhr	Pause
21.20 Uhr	Kirchenrätin Susanne Labsch: Interview mit Pastoralreferentin Dr. Elisabeth Schieffer, Erzdiözese Freiburg
21.30 Uhr	Landesbischof Prof. Dr. Friedrich Weber: „40 Jahre GEKE: Leuenberger Visionen – Die Bedeutung der GEKE für die Kirchen in Europa heute“
21.45 Uhr	Dank der Präsidentin anschließend Abendsegen

Grußwort der Leuenberger Kirchengemeinschaft zur Synode der Badischen Landeskirche in Bad Herrenalb am 20. Oktober 2013, Landesbischof Prof. Dr. Friedrich Weber

Liebe Schwestern und Brüder,

sehr herzlich danke mich für die Einladung in Ihrer Synode als Repräsentant der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa zu sprechen.

I. Die Bedeutung der GEKE für die Kirchen in Europa

Die Konkordie reformatorischer Kirchen, die 1973 auf dem Leuenberg bei Basel beschlossen wurde, hat zwischenzeitlich 107 Signatarkirchen gefunden. Nach der Lippischen und der Kurhessischen Kirche war Ihre Landeskirche die dritte, die der Konkordie zustimmte. Durch Fusionen hat sich die Zahl aktuell auf 94 Mitgliedskirchen aus den Konfessionsfamilien Lutheraner, Reformierte, Unierte, Methodisten, Waldenser und Böhmisches Brüder reduziert. „Das in der Leuenberger Konkordie entfaltete ökumenische Modell der Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen ... hat fundamentale Bedeutung für den Dialog der vorreformatorischen und reformatorischen Kirchen auf internationaler Ebene, vornehmlich im Kontext der Gliedkirchen, die die Konkordie unterzeichnet haben und als Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft miteinander verbunden sind. Aber auch die internationale bekenntnisgleiche Gemeinschaft der Gliedkirchen des Lutherischen Weltbundes basiert auf dem Modell der Kirchengemeinschaft.“ (Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Gütersloh 2013, 9f)

Die Präambel der Konkordie beschreibt das Neue: „Nach reformatorischer Einsicht ist ... zur wahren Einheit der Kirche die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente notwendig und ausreichend“ (LK 2). Und dann entscheidend wichtig: Die Aufhebung der bisherigen Verwerfungen in den

Lehren vom Abendmahl, von der Christologie und von der Gnadenwahl, insofern sie den gegenwärtigen Stand der Lehre nicht mehr treffen (LK 17-28).

Ermöglicht wurde dies durch die Unterscheidung zwischen Grund und Gestalt des Glaubens. Christus ist der Grund der Kirche, er offenbart sich in Wort und Sakrament. Ist hierüber ein gemeinsames Verständnis erzielt, kann Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft möglich sein. Umgekehrt ist auch nicht mehr nötig als Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft für dieses Verständnis der Kirchengemeinschaft.

Auch in der GEKE geht es um die Einheit der Kirche als Ziel der Ökumene. Diese Einheit ist allerdings nicht nur das Ergebnis ökumenischer Bemühungen, sondern eine im Glauben und im Bekenntnis vorgegebene und anerkannte Wirklichkeit. Wenn in diesem Zusammenhang das GEKE-Modell immer mit der Formulierung „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ beschrieben wird, dann muss der Klarheit wegen gesagt werden, dass diese Formulierung auf den lutherischen Ökumeniker Harding Meyer zurückgeht. Er hat sie „erfunden“ um ein Einheitsmodell zu beschreiben, das nicht »organische Union«, in der die verschiedenen konfessionellen Identitäten preisgegeben bzw. »verschmolzen« werden ist, sondern das in der Einheit die Verschiedenheit der Konfessionen wahr.

Weil sie im Verständnis des Evangeliums übereinstimmen, verstehen sich die GEKE-Mitgliedskirchen als die eine Kirche Jesu Christi und

- gewähren einander Gemeinschaft in Wort und Sakrament;
- erkennen sich gegenseitig als wahrer und voller Ausdruck der einen Kirche Jesu Christi an;
- verpflichten sich *die* Gemeinschaft zu vertiefen durch ihre Verwirklichung im Leben der Kirchen und Gemeinden, durch stete theologische Weiterarbeit, um zu einer möglichst großen Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst in der Welt zu gelangen;
- ermöglichen, aufgrund der gegenseitigen Anerkennung der Ordination, den Austausch ihrer Amtsträger.

Ich halte dieses Modell, das sich nun 40 Jahre bewährt hat, auch für ökumenisch im hohen Masse anschlussfähig. Eine erste Konsultation zum Verständnis der Kirchengemeinschaft hat im Februar mit dem Vatikan begonnen, mit der anglikanischen Kirche wird die GEKE noch in diesem Jahr Absprachen über die weitere Zusammenarbeit, die ja schon durch Porvoo, Meissen und Reuilly qualifiziert ist, geben.

Im Blick auf die Beratungen mit der römisch-katholischen Kirche geht es darum:

1. einen ökumenisch tragfähigen Umgang mit den bleibenden Differenzen zu finden.
2. Das hermeneutische Prinzip der Konkordie ist hilfreich, weil es die Verschiedenheit der Kirchen achtet, ohne die Übereinstimmung im Grundsätzlichen zu übersehen. Es hat sich auch bereits bei der Erarbeitung der GER bewährt.
3. Das Band der Einheit ist stark: gemeinsame Bibel, altkirchlichen Bekenntnisse, Taufe als sakramentales Band der Einheit, Verpflichtung für Friede und Gerechtigkeit, Konsens in der Rechtfertigungslehre, Gemeinden, Charta Oecumenica.

Die Grundproblematik, die uns von der römisch-katholischen Kirche trennt, ist das Amtsverständnis. Heißt es mit dem II. Vatikanum, dass die Kirche Jesu Christi „subsistiert“ (nicht einfach: ist!) „in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger Petri und den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird“ (LG 8) so folgt daran unmittelbar anschließend: „Das schließt nicht aus, dass außerhalb ihres Gefüges vielfältige Elemente der Heiligkeit und Wahrheit zu finden sind, die als der Kirche Christi eigene Gaben auf die katholische Einheit hindrängen.“ (LG 8) Das Konzil will also bewusst „Elemente“ von Kirchlichkeit außerhalb der römisch-katholischen Kirche anerkennen. Wie sich diese Anerkennung auf das Verhältnis zu den nicht-katholischen Kirchen auswirkt, wird hier noch nicht gesagt. Dieser Satz ist überhaupt erst die Realitätsgrundlage von so etwas wie einem Ökumenismusdekret. Schon LG 15, das die nicht-katholischen Kirchen anspricht, macht deutlich, dass die Gläubigen in diesen Kirchen und durch das Leben in ihnen zum Heil geführt werden. Allerdings gilt es festzuhalten, „dass auch die in der katholischen Kirche ‚subsistierende Einheit ... noch nicht die vollkommene Einheit‘ ist, auch sie ‚geht auf deren Vollendungsgestalt zu.“ Letztendlich heißt das, dass auch das Kirche-Sein der römisch-katholischen Kirche kein vollkommenes ist „und ihre Einheit ist keine vollständige ohne die anderen.“ (Rahner)

Für mich stellt sich an dieser Stelle immer wieder die Frage, ob die „Elemente der Heiligung und der Wahrheit“ (LG 8) ohne Amt existieren können. Oder noch ein wenig dezidiert – mit Theodor Dieter – „Lässt sich aus dem Vorliegen bestimmter Elemente der Heiligung und der Wahrheit in nichtkatholischen Gemeinschaften und von bestimmten Merkmalen des in ihnen praktizierten Amtes schließen, dass es in jenen Gemeinschaften etwas gibt, das auch in katholischer Perspektive „Amt“ zu nennen ist, selbst wenn es – nach katholischem Verständnis – mit gewissen „Mängeln“ behaftet ist? (Theodor Dieter, Von der Trennung zur Gemeinschaft. Zum katholisch-lutherischen Dialog, Vortragsmanuskript vom 1.9.2012, 9)

Wir nehmen uns als Kirchen in unseren Unterschieden mit gegenseitigem Respekt und gegenseitiger Achtung wahr. Deshalb bleibt aber auch die wechselseitige Anerkennung der kirchlichen Ämter und die Gemeinschaft am Tisch des Herrn eine Aufgabe, der wir uns nicht entziehen dürfen.

II. Das GEKE-Projekt „Europa reformata: 500 Jahre Reformation in Europa“

Die GEKE sieht sich herausgefordert, die europäische Dimension der Reformation ins Blickfeld zu rücken und erfahrbar werden zu lassen. Mit dem von der 7. Vollversammlung 2012 in Florenz beschlossenen Projekt „Europa reformata“ wird die GEKE das 500. Reformationsjubiläum zum Anlass nehmen, um das Augenmerk auf die Reformationen in den unterschiedlichen europäischen Ländern und auf die Bedeutung der Reformation als Erneuerungsbewegungen in zentralen Reformationstädten Europas zu legen. Der damals Europa durchlaufende umfassende Erneuerungprozess hatte schon lange vor Luthers Wirken begonnen, wie das Beispiel der Waldenser zeigt. Auch die von Italien ausstrahlende Bewegung des Humanismus gehört zu den Voraussetzungen der Reformation, wie auch ihre theologischen Vorläufer Jan Hus und John Wyclif. Im Zentrum des Konzepts steht die Idee eines Netzwerks „Europäischer Reformationstädte“. Europäische Städte, die von Bedeutung für die Reformation des 16. Jahr-

hunderts sind, sollen die Möglichkeit haben, den Titel „Reformationstadt Europas“ zu erwerben. Das strategische Ziel ist, nach Möglichkeit 25 europäische Städte unter Einschluss namhafter Reformationshauptstädte für ein Netzwerk grenzüberschreitender Partnerschaften zu gewinnen, um so die europäische Ausrichtung der Reformation zur Darstellung zu bringen. Die Geschäftsstelle der GEKE wird noch in diesem Monat die Mitgliedskirchen der GEKE einladen, sich an diesem Städteprojekt zu beteiligen.

Nicht unerwähnt lassen will ich die Auseinandersetzung, die es in den letzten Wochen darüber gegeben hat, wem denn das „Reformationsjubiläum gehöre“. Sie entzündete sich an dem gemeinsamen Text des Vatikans und des LWBs „Von Konflikt zur Gemeinschaft“ und mündete in der Feststellung Ulrich Körtners: „Das Reformationsjubiläum 2017 ist zu wichtig, als dass man es dem LWB überlassen darf“, worauf Bernd Oberdorfer erklärte: „Das Reformationsjubiläum ist zu wichtig, als dass wir Protestanten unter uns bleiben sollten.“ Der Beitrag der GEKE ist ein wichtiger Schritt hin auf diese Öffnung, die Mitgliedskirchen der ACK sind ebenfalls – zumindest in Deutschland – mit auf dem Weg und das ist gut so. Und damit ist auch – so die deutlichen Worte von Bischof Feige und Erzbischof Zollitzsch – die römisch-katholische Kirche beim Reformationsgedenken dabei, wenn es denn darum geht, Christus zu feiern.

III. Leuenberger Visionen – oder Was werden wir in 10 Jahren gemeinsam feiern können?

1. Durch das Wirken GEKE ist deutlich worden, dass das christliche Europa auf Errungenschaften verweist, die nicht zur Disposition stehen dürfen:
 - Die unverlierbare Würde des Einzelnen vor Gott
 - Die Menschenrechte
 - Die Demokratie oder die Rechtstaatlichkeit.
2. Die GEKE-Kirchen sind offen dafür, dass andere ihre Werte und ihren geistig-kulturellen Reichtum einbringen und Europa aus diesem Austausch gestärkt hervorgeht.
3. Sie haben in die europäische Zivilgesellschaft auf Grund ihres eigenen Gemeinschaft-Seins eingebracht
 - Pluralität als positives Merkmal
 - Aufmerksamkeit für die Stimme der Minderheiten, sowie für die Ängste der Mehrheiten – Europa ist keine Wagenburg.
4. Die Konsultationen mit Rom hat gezeigt, dass die katholischen Vorstellungen dem von der LK entwickelten Modell der Kirchengemeinschaft durchaus verwandt sind. Das gilt auch dann, wenn in eine katholische Ausformung dieses Modells zusätzliche Elemente einbezogen werden, die für das katholische Einheitsverständnis wesentlich sind, wie z. B. die Gemeinschaft im Bischofsamt und das Verständnis des Papstamtes. Joseph Ratzinger hat während des II. Vatikanischen Konzils als Leitgedanken formuliert: „An die Stelle der Idee der Konversion ... wird grundsätzlich die Idee der Einheit der Kirchen treten, die die eine Kirche sind und doch Kirchen bleiben.“ (Joseph Ratzinger, Die Kirche und die Kirchen, in: Reformatio, 1964, S. 105)

5. Mit den Anglikanern ist es zu einer Vereinbarung gekommen, die mindestens den Stand der Meissen-Erklärung erreicht. Auch über das Bischofsamt und die apostolische Sukzession ist beraten worden. Die entscheidende Frage ist dabei nicht mehr, ob, sondern wozu es das Bischofsamt geben soll. Es geht also um seine Funktion und seine ekklesiologische Begründung.
6. Das Wort der Vollversammlung zur gegenwärtigen Lage in Europa aus 2012 hat die GEKE-Kirchen ermutigt, Partnerschaften von Kirchen und Kirchengemeinden und die Solidarität unter ihnen quer durch Europa zu stärken. Damit ist auch deutlich geworden, dass die Bereitschaft zur Solidarität nicht an den Grenzen einzelner Staaten endet sondern über die Grenzen Europas hinausreicht.
7. Die schon lange angemahnten praktischen Konsequenzen aus der gegenseitigen Anerkennung der Ordination: Gemeinsame Ausbildungsgänge und gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, Austausch von Personal – sind eingeleitet.

Damit ist aber auch die Frage der Verbindlichkeit der Beschlüsse der Vollversammlung, bzw. der Ergebnisse

von Lehrgesprächen für die Mitgliedskirchen erneut thematisiert.

IV. Mein Fazit für die bilaterale Ökumene in Deutschland

Es ist für uns nicht notwendig, dass wir erst in allen theologischen Einzelheiten übereinstimmen und *dann* Kirchengemeinschaft erklären und praktizieren, sondern es reicht für uns aus, wenn wir einander sagen können: Bei Euch wird das Evangelium in rechter Weise verkündigt, und zwar so, dass es die Menschen tröstet und befreit. Und bei Euch werden die Sakramente in rechter Weise gefeiert. Wenn das so ist, dann spricht nichts dagegen, dass wir Kirchengemeinschaft haben, also zusammen Gottesdienst feiern und untereinander die Ordination anerkennen.

Es gibt theologische Unterschiede, die nicht mehr kirchentrennend sind. Das ist meines Erachtens die grundlegende Einsicht aus dem gemeinsamen Prozess, der in den 1980er Jahren zu den Dokumenten „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ geführt hat. Ist das nicht ein Ziel, auf das wir gemeinsam zugehen können? Zu sagen: Ja, bei Euch wird das Evangelium recht verkündigt; bei Euch werden die Sakramente evangeliumsgemäß gefeiert; Ihr seid Kirche Jesu Christi?

Leuenberg hat es vorgemacht!

XV Verhandlungen

Die Landessynode tagte im „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung der elften Tagung der 11. Landessynode

Bad Herrenalb, Montag, den 21. Oktober 2013, 9:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Änderung in der Zusammensetzung der Synode

IV

Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

V

Nachrufe

VI

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

VII

Bekanntgaben

VIII

Glückwünsche

IX

Einführung in den Haushalt 2014/2015

Oberkirchenrätin Bauer

X

Einführung in die Konzeption Seniorenarbeit

Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht

XI

Friedensethik – Bericht aus dem besonderen Ausschuss

Vizepräsident Fritz

XII

Zwischenbilanz und Perspektive für die EKD Kampagne „Kurse zum Glauben“ in Baden

Kirchenrat Steffe

XIII

„Was bleibt. Weitergeben, Schenken, Stiften und Vererben.“

Information über ein Projekt der Ekiba und ihrer Diakonie

Pfarrer Dr. Sternberg

XIV

Verschiedenes

XV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der elften Tagung der 11. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Dr. Burret.

(Die Synodale Dr. Burret spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung / Grußworte

Präsidentin **Fleckenstein**: Einen herzlichen Gruß Ihnen allen hier im Saal, liebe Brüder und Schwestern!

Ich begrüße alle Konsynodalen.

Herzlich begrüße ich Herrn Landesbischof Dr. Fischer und alle weiteren Mitglieder des Kollegiums. Wir danken Herrn Landesbischof und allen, die gestern den Eröffnungsgottesdienst in der Klosterkirche musikalisch oder in anderer Weise mitgestaltet haben, für die geistliche Einstimmung zu unserer Tagung.

Herrn Oberkirchenrat Professor Schneider-Harpprecht danken wir für die heutige Morgenandacht.

Im Rahmen unseres festlichen Begegnungsabends anlässlich des Jubiläums „40 Jahre GEKE“ hat uns gestern Herr Professor Dr. Weber, Landesbischof der Evangelischen Kirche in Braunschweig und geschäftsführender Präsident der GEKE, in die Bedeutung der GEKE für die Kirchen in Europa eingeführt (siehe Seite 29). Ökumenische Gäste haben uns aus ihren Kirchen berichtet. Für die Vorbereitung dieses Jubiläumsabends danken wir besonders Herrn Vizepräsidenten Fritz und Frau Labsch, ein herzliches Dankeschön auch an alle, die an der Gestaltung des Abends beteiligt waren.

(Beifall)

Zum ersten Mal in der Synode kann ich Herrn Oberkirchenrat Helmut **Strack** begrüßen.

(Beifall)

Ein Blumengruß des Präsidiums steht an Ihrem Platz, lieber Herr Strack. Herzlich willkommen in der Synode!

(Oberkirchenrat Strack: Vielen Dank!)

Wir freuen uns, heute wieder Gäste bei uns zu haben. Ich schlage Ihnen vor, Ihre Freude über den Besuch unserer Gäste und Ihre Wertschätzung erst im Anschluss an die Begrüßung aller Gäste in einem großen Begrüßungsapplaus zum Ausdruck zu bringen. Ich begrüße herzlich Herrn Domkapitular **Dr. Peter Birkhofer** vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg. Wir werden nachher ein Grußwort von Ihnen hören, Herr Dr. Birkhofer.

Ich begrüße herzlich Herrn Kirchenrat **Professor Dr. Jochen Cornélius-Bundschuh**, unseren künftigen Landesbischof, derzeitig noch Leiter der Abteilung theologische Ausbildung und Prüfungsamt im Evangelischen Oberkirchenrat. Aufgrund der Wahl vom 19. Juli erfolgte am 19. September durch den Landeskirchenrat die Ernennung zum Landesbischof mit Wirkung ab 1. Juni 2014.

Ich begrüße herzlich Herrn Bernd **Heß** aus Stutensee, Vorsitzender Richter des Kirchlichen Verwaltungsgerichts.

Ich begrüße Frau **Dr. Doris Hiller** aus Heidelberg, die Seminarleiterin des Predigerseminars Petersstift.

Herzlichen Gruß Herrn Landesjugendpfarrer **Dr. Thomas Schalla** als Vertreter der Landesjugendkammer.

Ich begrüße herzlich Herrn Militärpfarrer Rüdiger **Scholz** aus Donaueschingen als Vertreter des Leitenden Militärdokans Gronbach. Sie sind Altsynodaler und schnuppern wieder Synodenluft, lieber Herr Scholz. Wir freuen uns.

Wir haben noch einen ehemaligen Landessynodalen heute bei uns, nämlich Herrn **Dr. Harmsen** aus Karlsruhe. Herr Dr. Harmsen hat uns eine Eingabe vorgelegt (hier nicht abgedruckt), die wir – jedenfalls noch – nicht behandeln können. Im Hinblick auf mögliche Zusammenhänge mit den jetzt behandelten Themen habe ich eine Einladung ausgesprochen.

Einzelne ökumenische Gäste des gestrigen Jubiläumsabends können auch heute noch bei uns sein. Darüber freuen wir uns.

Herzlich begrüßen wir auch in unserer Mitte die Delegation der Lehrvikarinnen und des Lehrvikars der Ausbildungsgruppe 2013 a: Marina von Ameln, Sina Eich, Philipp Hoher, die Theologiestudentinnen Johanna Kirschfink und Kristin Tröndle, die Studentinnen der Religionspädagogik und Gemeindediakonie der Evangelischen Hochschule

Freiburg Valinirina Nomenjanahary und Medea Tenberg, die Teilnehmenden der Fortbildung „Fit für Führung“ aus dem Evangelischen Oberkirchenrat: Andreas Ehret, Martin Maisenbacher, Andreas Menold, Renate Palluch, Sabine Wöstmann und Ronald Zaisser.

Sehr herzlich begrüße ich unseren Pressesprecher, Herrn Dr. Daniel Meier, und den Chef vom Dienst unseres Zentrums für Kommunikation, Herrn Uwe Gepp. Unser Gruß gilt auch allen Vertreterinnen und Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dankeschön für Ihr Interesse und Ihre Berichterstattung.

Jetzt wäre Ihr Applaus dran.

(Beifall)

Der Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung, Herr Kirchenrat Volker Steinbrecher, der Präses der Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Herr Andreas Böer, die Präsidentin der Württembergischen Evangelischen Landessynode, Frau Dr. Christel Hausding, der Präsident der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz, Herr Henri Franck, der Vorsitzende der Bezirkssynode Ortenau, Herr Ulrich Fröhlich-Nohe, der Vorsitzende der Bezirkssynode Baden-Baden und Rastatt, Herr Dr. Alexander Hoff, der Vorsitzende der Bezirkssynode Mosbach, Herr Gerd Otto, der Vorsitzende Richter der 1. Kammer der Kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle, Herr Peter Brändle, die Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg, Frau Martina Kastner, der Superintendent der Evangelisch-Methodistischen Kirche, Herr Carl Hecker und der Superintendent der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, Herr Christof Schorling, sind an der Teilnahme an unserer Tagung verhindert, begleiten unsere Tagung aber mit herzlichen Segenswünschen.

Ein **Grußwort** des Vizepräsidenten der Württembergischen Landessynode, Herrn Widmann, haben Sie in Ihren Fächern vorgefunden (siehe Anlage 14).

Jetzt freuen wir uns live auf ein **Grußwort** von Herrn Domkapitular Dr. Birkhofer.

Herr **Dr. Birkhofer**: Sehr geehrte, liebe Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Als ich mich gestern an die Vorbereitung des Grußwortes gemacht habe, habe ich noch einmal das Protokoll der außerordentlichen Synode vom Juli angeschaut und gesehen, welche Mühe der Schreibdienst hatte, aus meiner Ansprache in der Kapelle einen kompletten Text zu machen (siehe Protokoll 1. außerordentliche Tagung, Seite 3f.).

(Heiterkeit)

Ganz herzlichen Dank für all diese Arbeit!

(Erneute Heiterkeit)

Ich habe den Text nochmals durchgelesen und festgestellt, es war nicht einfach nur daneben. Ich hatte nur Stichwörter dabei. Dieser Dienst war deshalb für mich noch einmal sehr beeindruckend.

Am Freitag und Samstag hatten wir in Freiburg die Jahresversammlung der ACK Baden-Württemberg. Am Ende dieser Versammlung sprach mich ein Kollege an, was die nächsten Tage ansteht. Darauf antwortete ich: „Nächste Woche tagt unsere Synode“.

(Heiterkeit)

Die Reaktion war ungefähr ähnlich. Keine Sorge, ich möchte jetzt nicht gleich Mitglied werden, ich bleibe auch katholisch, aber die Sprache verrät einen eben doch. Die Sprache zeigt zum einen immer wieder, wo man herkommt, ich kann meinen alemannischen Dialekt nicht ganz ablegen. Aber Sprache zeigt eben auch eine Verbundenheit. Sprache, Kommunikation, kommt vom Lateinischen *communicare* und bedeutet teilen, mitteilen, teilnehmen lassen, gemeinsam machen. Wenn ich da sage, „unsere Synode tagt“, wird spürbar, wie viel wir immer wieder gemeinsam machen, wie wir gemeinsam ringen, wie wir immer wieder neu nach Gemeinschaft suchen, also nach echter *Communio*.

Communio lebt vom Austausch, vom gegenseitigen Geben und Nehmen, von der Übertragung von Informationen. Das bedeutet, Distanzen überwinden.

In diesen Tagen erleben wir, was es heißt, wenn Kommunikationsstörungen auftreten, so wie in Limburg. Wenn Kommunikationsstörungen auftreten, wenn Kommunikation verweigert wird, wenn die Unwahrheit gesagt wird, dann wird auch spürbar, was es heißt, wenn mangelnde Distanz zu den eigenen Interessen besteht, wenn der womögliche Stolz in sündhaftes Verhalten hineinführt.

Ich möchte jetzt die Situation in Limburg nicht weiter kommentieren. Es zeigt sich doch Tag für Tag, was immer mehr auch ans Tageslicht kommt, dass nicht einer allein schuld ist. Es zeigt sich aber auch, welche Belastung für alle Beteiligten, welche Belastung auch für uns durch die so entstandene Situation aufgekommen ist.

Gleichzeitig möchte ich auch sagen, wie erschrocken ich bin, wenn ich die Meldungen anschau, wie einzelne oder gerade der Bischof von Limburg verbal geprügelt werden, wie jemand, der schon am Boden liegt, noch weiter getreten wird. Ich sage das nicht, um etwas zu rechtfertigen, sondern auch mit einem großen Erschrecken.

Die Kommunikation darf nicht unterbrochen werden. Da ist sie unterbrochen, und das ist schade.

Bei der ACK-Tagung in Freiburg hatten wir das Thema „Können Christen und Muslime zusammen beten?“, also wieder das Stichwort Kommunikation im Vordergrund. Es ist notwendig, offen und ehrlich aufeinander zuzugehen. Die Antwort zu „können Christen und Muslime zusammen beten“ war für uns am Ende der Tagung deutlich. Diese Frage kann nicht einfach pragmatisch gelöst werden nach dem Motto „wir machen einfach einmal“, sondern das setzt eine offene und ehrliche Sprache voraus. Es setzt eine Begegnung voraus in der Theologie, in der Spiritualität, in Form und Gestalt des Betens. Dann wird spürbar, dass hier Chancen und gleichzeitig auch Grenzen erkennbar werden. Was vor allem aber deutlich wurde: Nur auf diesem Weg kann gegenseitiges Misstrauen abgebaut werden.

In diesem Frühjahr haben wir von der ACK auf 40 Jahre ACK Baden-Württemberg zurückgeschaut. Viele Feiern sind in diesem Zusammenhang begangen worden. Begonnen hat die große Feier mit einem evangelischen Gottesdienst in Stuttgart. Dann sind die Delegierten nach Genf zum ökumenischen Rat der Kirchen gefahren. Dort hat eine orthodoxe Vesper stattgefunden und wieder ein evangelischer Gottesdienst. Abschließend haben wir in Freiburg, dem Gründungsort der ACK Baden-Württemberg, diese Feiern abgeschlossen mit der Teilnahme an einem

katholischen Sonntagsgottesdienst und der Überreichung der oberrheinischen Kirchengeschichte, ökumenisch grenzüberschreitend.

Gleichzeitig haben wir in diesen Tagen – das haben Sie auch gestern Abend sehr ausführlich dargestellt – auf 40 Jahre Leuenberger Konkordie zurückgeschaut. Ich erinnere mich noch gut an die Begegnung mit Landesbischof Weber bei unserer Konferenz der Ökumenebeauftragten der Deutschen Bischofskonferenz. Ich erinnere mich auch gut an eine Pressemitteilung, in KNA-ÖKI nachzulesen, wo es heißt: „Die Verwirklichung der Kirchengemeinschaft ist nicht abgeschlossen, sondern stellt die Kirchen immer wieder vor neue Aufgaben. So ruft die Leuenberger Konkordie dazu auf, die gewonnene Gemeinschaft zu vertiefen, sich in den Herausforderungen zu bewähren und für den Dienst in der Welt fruchtbar zu machen“. Das gilt sicher nicht nur für die Kirchen, die die Konkordie mit unterschrieben haben, sondern das gilt für uns alle in unserem ökumenischen Dialog.

Dankbar für die so gute Kommunikation, für die so gute *Communio*, für die gute Gemeinschaft, die wir inzwischen miteinander haben, darf ich die Grüße unseres Erzbischofs ausrichten. Gegenseitig nehmen wir Anteil, gegenseitig lassen wir uns immer wieder aneinander Anteil nehmen. Wir teilen das Leben und wir teilen den Glauben. Weil dies so ist, möchte ich Ihnen auch davon berichten, dass bei uns im Erzbistum Freiburg nun die Bischofsvakanz besteht. Der Papst hat den Rücktritt von Erzbischof Zollitsch am 17. September angenommen. Am selben Tag hat sich das Domkapitel zusammengesetzt und überlegt, wie wir zu einem neuen Bischof für unsere Diözese kommen. Wir haben inzwischen so eine Art Informativprozess begonnen. Bitte haben Sie Verständnis, wenn ich jetzt nicht sage, welche Gruppen wir angeschrieben haben und um Rückmeldungen bitten.

(Landesbischof Dr. Fischer: Oohhh! – Heiterkeit)

Wenn die Angeschriebenen es Ihnen erzählen, kann ich auch nichts machen. Dann ist das auch gut. Wir wollen ein möglichst breites Meinungsbild aus der Diözese einholen. Wir wollen nicht nur Namen, sondern unser Anliegen ist auch, wenn einer einen Namen auf den Zettel schreibt, möge er bitte auch darauf schreiben, warum er diesen Vorschlag macht. Wir werden dann vom Domkapitel die Namen sichten, uns die Begründungen ansehen und dabei auch selber überlegen, was unsere Diözese in dieser Zeit, im Hier und Heute für einen Bischof braucht. Wir hoffen, dass dieser Prozess dann auch gut voranschreitet und wir in einem Jahr einen neuen Bischof haben werden. Gleichzeitig bitte ich Sie aber auch – wenn ich gesagt habe: wir teilen das Leben, wir teilen den Glauben gemeinsam – um Ihr begleitendes Gebet und Ihr Wohlwollen bei dieser Suche und der Wahl eines neuen Bischofs.

Abschließend in meinem Grußwort möchte ich die Nummer 46 in der Leuenberger Konkordie ansprechen, wo es heißt: „Es ist die Verpflichtung, der ökumenischen Gemeinschaft aller Kirchen zu dienen“. Dieser Verpflichtung wissen wir uns als Erzbistum Freiburg ebenfalls verpflichtet. Wir wissen uns in dieser Verpflichtung mit Ihnen verbunden.

Ein Zitat von Landesbischof Weber aus unserer Tagung in Fulda, wo er sagte: „Aus einer jahrhundertelangen Geschichte der Ablehnung und Verwerfung ist durch die Leuenberger Konkordie eine Gemeinschaft von Kirchen geworden, die zur Versöhnung gefunden hat.“

Ich bin dankbar, dass wir hier in Baden auch zur Versöhnung gefunden haben und so eng miteinander sind. So wünsche ich der Synode alles Gute, Gottes Segen und viel Heiligen Geist für die lange Liste der Beratungen, die jetzt auf Sie wartet. Danke schön!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Birkhofer, für Ihre guten Worte. Ich erinnere mich immer wieder sehr gerne, bin eigentlich auch stolz darauf, an die letzte Tagung der 10. Landessynode. Im Eröffnungsgottesdienst hatte der Erzbischof gepredigt (siehe Protokoll Nr. 12, Frühjahrstagung 2008, Seite 5f.). Das war in der EKD eine einmalig neue Sache. Das hat damals viel Furore gemacht. Aber auch Ihre Morgenandacht bei unserem Bischofswahltag (siehe Protokoll 1. außerordentliche Tagung 2013, Seite 3f.) wurde, obwohl es nur eine kleine Notiz in der Zeitung war, sehr aufmerksam von der Öffentlichkeit wahrgenommen. Die Zeitung titelte: „Die Synode setzt ein ökumenisches Zeichen“. Das sind Zeichen für dieses gute Miteinander, wie Sie es geschildert haben, für die wir in derselben Weise dankbar sind. Als wir mit aller Selbstverständlichkeit den 75. Geburtstag des Erzbischofs mitfeiern durften, ging es mir auch so, dass ich sagte, „unser Erzbischof wird 75“.

(Heiterkeit)

Das ist einfach so. Die Sprache zeigt die Realität, ich will gar nicht sagen, dass sie uns verrät. Das ist auch gut so.

Seien Sie sicher, dass wir Sie auf dem Weg zur Wahl eines neuen Bischofs fürbittend sehr eng begleiten werden. Wir sind froh, dass wir in der badischen Landeskirche das Bischofswahlverfahren in diesem Jahr gut durchführen konnten. Wir wissen, dass das ein Prozess ist, der viele Gedanken, viele Kräfte und viel Spannung kostet. Wir wünschen Ihnen Gottes Segen für diesen Weg. Vielen Dank!

III

Änderungen in der Zusammensetzung der Synode

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt III.

Synodaler **Dahlinger**: Seit der Frühjahrstagung 2013 hat sich folgende Änderung ergeben: Die gewählte Synodale Gabriele **Remane** ist aus der Landessynode ausgeschieden. Gabriele Remane hat aus gesundheitlichen Gründen zum 11. Oktober dieses Jahres ihr Amt niedergelegt.

IV

Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt IV.

Synodaler **Dahlinger**: Für die gesamte Tagung haben sich entschuldigt die Synodalen Fleißner, Henkel, Hornung, Marz und Schmidt-Dreher.

Verschiedene Synodale sind zeitweise verhindert.

Nun wollen wir feststellen, wer anwesend ist.

(Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt durch Namensaufruf.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Dahlinger! Damit stelle ich die Beschlussfähigkeit der Synode fest.

V

Nachrufe

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt. Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Geschieht)

Wir trauern um Herrn Prälat i. R. Gerd Schmoll, der am 28. August 2013 nach kurzer schwerer Krankheit im Alter von 79 Jahren in Freiburg verstarb.

Herr Schmoll absolvierte sein Theologiestudium in Heidelberg und Göttingen. In seiner Vita schrieb Schmoll, die Mitarbeit in der Evangelischen Jugend vom Jungescharalter an habe ihn entscheidend geprägt; hier sei auch der Entschluss gewachsen, Pfarrer zu werden. Sein Vikariat leistete der Verstorbene in Villingen und Mannheim ab. Als Gemeindepfarrer war er in Ottoschwanden und Hinterzarten tätig. 1970 wurde er zum Schuldekan in Freiburg gewählt, bevor er 1973 in das Schulreferat des Evangelischen Oberkirchenrats wechselte. Von 1977 bis 1987 war Herr Schmoll Dekan in Heidelberg. Anschließend wurde er zum Prälaten des Kirchenkreises Südbaden berufen. Der Verstorbene war ein hoch geschätzter Seelsorger und Berater in Konflikten und bei Fragen der Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen kirchlicher Arbeit. Er war stets ein hilfreicher Begleiter; er erwarb schnell das Vertrauen aller Beteiligten. Herr Schmoll war acht Jahre lang Vorsitzender der ACK Baden-Württemberg. Über Jahre hinweg war er Vorsitzender des Evangelischen Presseverbands Baden und Vorsitzender des Landeshörfunkausschusses beim Südwestrundfunk.

Von 1980 bis 1986 war Herr Schmoll Mitglied der Landessynode und arbeitete im Hauptausschuss mit. Von Herbst 1984 bis Herbst 1986 war er Vorsitzender des Hauptausschusses und erster Stellvertreter des Präsidenten. Anschließend bis zu seinem Ruhestand im Jahr 1998 war er als Prälat beratendes Mitglied des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats und nahm beratend an den Tagungen der Landessynode teil. Einige von uns werden sich noch gut an seine Predigten und Andachten in der Synode erinnern. Seine Beiträge im Rundfunk, seine Predigthilfen und Unterrichtsmaterialien erfuhren hohe Anerkennung. Das Adjektiv „beratend“ wurde bei seinen Beiträgen in der Synode groß geschrieben. Jeder seiner Wortbeiträge war weiterführend. Er hörte in seiner zugewandten Art gut zu und nahm jede Meinung ernst, bevor er in seiner Gradlinigkeit und hohen theologischen Kompetenz in hervorragender Weise seinen eigenen klaren und oft vermittelnden Standpunkt darlegte. Er wertete den Konsens als hohes Gut. Ich erinnere mich noch an die Zeit der zahlreichen Synodalerklärungen, in der hoch engagiert, aber mühsam um jedes Wort gerungen wurde. Es half stets nur die Einsetzung einer Formulierungsgruppe, in die Prälat Schmoll ausnahmslos delegiert wurde. In der Frühjahrstagung 1999 verabschiedeten wir Herrn Schmoll mit großem Dank und hoher Anerkennung. Es lohnt sich, seine Abschiedsworte in der Plenarsitzung nachzulesen (siehe Protokoll Nr. 6, Frühjahrstagung 1999, Seite 28).

Das Präsidium der Landessynode bedauert außerordentlich, dass wegen der gemeinsam mit Vertretern der pfälzischen Synode durchgeführten Studienreise des Ältestenrats nach Wittenberg kein Mitglied des Präsidiums am Trauergottesdienst in der Ludwigskirche in Freiburg teilnehmen konnte. Wir haben dies in unserem Kondolenzschreiben mitgeteilt.

Am 30. September verstarb in Mosbach unser früherer Landessynodaler Diplomsoziologe Dr. Dieter Dreisbach im Alter von 76 Jahren. Der Verstorbene war von 1984 bis 1990 berufenes Mitglied unserer Synode; er lebte im Kirchenbezirk Mosbach und arbeitete im Bildungsausschuss, stellvertretend im Landeskirchenrat und im Ausschuss Starthilfe für Arbeitslose mit. Wir danken dem Verstorbenen für ein vielfältiges ehrenamtliches Engagement in unserer Landeskirche. Er war Prädikant, Vorsitzender der Bezirkssynode, beisitzender Richter beim Kirchlichen Verwaltungsgericht. Er übte eine Lehrtätigkeit an der Evangelischen Fachhochschule des Rauhen Hauses aus, deren Rektor er auch wurde. Später lehrte er auch am Diakoniewissenschaftlichen Institut der Universität Heidelberg. 1979 wurde er Leiter des Berufsbildungswerks Mosbach. Er war auch Vorstandsmitglied der Johannesanstalten. Dreisbachs Lebensthema war Bildung. Er gilt als Pionier der Berufsausbildung in der Rehabilitation.

Am 4. Oktober verstarb Herr Oberkirchenrat i. R. Dieter Walther im Alter von 83 Jahren. Der Verstorbene war seit September 1972 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst 1991 fast zwei Jahrzehnte Bildungsreferent der Landeskirche und zuletzt auch ständiger Stellvertreter des Landesbischofs. Während dieses Zeitraums nahm er beratend an den Tagungen der Landessynode teil. Walther studierte Theologie in Heidelberg, Basel und Tübingen. 1956 wurde er ordiniert und promovierte in Heidelberg bei Professor Edmund Schlink. Nach einem Vikariat in Rastatt arbeitete Walther zunächst als Religionslehrer in Villingen und wechselte 1959 als Pfarrer und Religionslehrer nach Lörrach. 1966 wurde er Dozent und später Professor für Evangelische Theologie an der damals neu gegründeten Pädagogischen Hochschule Lörrach. Der profilierte Vertreter der Religionspädagogik galt als warmherziger, zugewandter Mensch und Seelsorger. Auch in seinem Ruhestand hielt er in seiner Wohngemeinde Karlsbad-Auerbach, solange es seine Kräfte zuließen, immer wieder Gottesdienste und Kasualien. Er wurde in allen seinen Diensten sehr geschätzt.

Unsere Anteilnahme gilt den Angehörigen der Verstorbenen.

Ich bitte den Herrn Landesbischof, ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht ein Gebet.)

Ich danke Ihnen.

(Die Synode nimmt wieder Platz.)

VI

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VI.

Synodaler **Dahlinger**: Ihnen liegt das Verzeichnis aller Eingänge mit dem Vorschlag des Ältestenrates vor (siehe Anlage 13). Diesem Verzeichnis können Sie die Zuweisungen an die ständigen Ausschüsse und die Bestimmung der federführenden Ausschüsse entnehmen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es Fragen zur Zuweisung bzw. zu der Empfehlung des Ältestenrates? – Das ist nicht der Fall. Dann gehe ich davon aus, dass die Synode mit der Vorarbeit im Ältestenrat einverstanden ist. Vielen Dank, dann ist das so beschlossen.

VII

Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt Bekanntgaben. Da können wir ganz spontan, Herr Landesbischof, auch eine Bekanntgabe des Landesbischofs unterbringen.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich habe nachgefragt, weil ich nicht ganz sicher bin, wo man diesen Punkt am besten unterbringen kann.

Ich möchte Sie alle sehr herzlich einladen. Am 31. Oktober um 18:30 Uhr wird ein Reformationsgottesdienst in der Heilig-Geist-Kirche sein. Wir haben an vielen Orten Reformationsgottesdienste, aber dieser ist ein besonderer. Aus diesem Grund ergeht unsere Einladung. Dort wird die Martin-Luther-Medaille, die vom Rat der EKD verliehen wird, an Jerzy Buzek überreicht, den früheren polnischen Ministerpräsidenten und früheren Präsidenten des Europäischen Parlaments. Er ist ein profilierter Protestant in Polen. Die Laudatio hält die Bundesministerin von der Leyen, der Ratsvorsitzende wird im Gottesdienst predigen. Wir haben jetzt keine schriftlichen Einladungen verschickt. Ich wollte Sie aber alle sehr herzlich einladen am 31. Oktober, 18:30 Uhr in die Heilig-Geist-Kirche in Heidelberg.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Landesbischof. Jetzt habe ich noch eine Reihe von Bekanntgaben für Sie.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats hat nach Ausscheiden von Herrn Oberkirchenrat Viktor infolge seines Eintritts in den Ruhestand Frau Oberkirchenrätin **Hinrichs** als theologisches Mitglied des Kollegiums in die Bischofswahlkommission entsandt. Das heißt, liebe Frau Hinrichs, dass Sie irgendwann Anfang nächsten Jahres eine Sitzung besuchen werden, in der wir einen Rückblick machen, das ist auch eine Arbeit. Eventuell gibt es auch Empfehlungen für eine künftige Bischofswahlkommission. Herzlich willkommen jedenfalls in der Bischofswahlkommission.

In der Vorbereitungsgruppe für den Schwerpunkttag Gottesdienst (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2013, Seite 42) in der nächsten Tagung arbeiten als weitere Mitglieder mit: Frau Pfarrerin Ulrike Beichert, Kirchenmusikdirektor Prof. Carsten Klomp, Pfarrer Dr. Christian Schwarz, der Vorsitzende der liturgischen Kommission, und Landeskirchenmusikdirektor Kord Michaelis.

Der Schwerpunkttag „Gottesdienst“ findet am Mittwoch, den 9. April 2014, statt.

Wir haben in der Zeit seit der letzten Tagung **Besuche bei anderen Synoden** durchgeführt.

Die Tagung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im April 2013 in Frankfurt besuchte die Synodale Dr. von Hauff.

Bei der Tagung der Evangelischen Kirche der Pfalz im Mai 2013 in Bad Dürkheim und bei der Tagung der Evangelischen Landessynode in Württemberg im Juli 2013 in Bad Mergentheim war Herr Vizepräsident Fritz unser Vertreter.

Herzlichen Dank allen Genannten!

Bei der Frühjahrstagung – am 20. April 2013 – haben wir das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes beschlossen (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2013, Seite 103, Anlage 10). Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes hat am 10. Mai 2013 dem Gesetz zugestimmt.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2013 die Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat zum 1. Juli 2013 geändert. Zwischenbesuche finden danach nicht mehr statt.

In Ihren Fächern fanden Sie ein Heft der Deutschen Bauzeitung mit dem Titel „Bauen für Kinder“ (hier nicht abgedruckt). In diesem Heft wird die Evangelische Grundschule in Karlsruhe vorgestellt. Ich empfehle dieses Heft Ihrem Interesse.

Für Interessierte gibt es am Mittwoch zwischen 13:30 Uhr und 15 Uhr hier im Plenarsaal die Möglichkeit zur Information und Diskussion zum evangelischen Eheverständnis mit Statements des Vorsitzenden des Hauptausschusses, Herrn Breisacher, Landesbischof Dr. Fischer und Oberkirchenrat Professor Dr. Schneider-Harpprecht (siehe Anlage 15). Herzliche Einladung dazu.

Hinweisen möchte ich Sie noch auf zwei Laptops mit Internetzugang und Drucker, die Sie bis Donnerstag vor dem Seminarraum 6 im Untergeschoss vorfinden und benutzen können.

VIII Glückwünsche

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich komme zu Tagesordnungspunkt VIII.

Auch heute habe ich wieder Glückwünsche an Konsynodale zu runden und halbrunden Geburtstagen auszusprechen.

Am 17. Mai 2013 konnte der Synodale Dietze seinen 60. Geburtstag feiern. Am 6. September 2013 hat der Synodale Dr. Heidland seinen 70. Geburtstag gefeiert. Die Synodale Baumann wurde am 4. Oktober 2013 40 Jahre alt. Das ändert natürlich den Altersdurchschnitt in der Synode schon immer gewaltig, Frau Baumann, wenn ich zum 40. Geburtstag gratulieren darf. Die Synodale Fleißner wurde am selben Tag, nämlich am 4. Oktober 2013, 65 Jahre alt.

Den Genannten, aber auch allen anderen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung, nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche!

IX Einführung in den Haushalt 2014/2015

Präsidentin **Fleckenstein**: Nun kommen wir zu unserem heutigen Arbeitsprogramm, damit Sie Grundlagen haben für die Ausschussberatungen.

Wir freuen uns jetzt auf den Vortrag von Frau Oberkirchenrätin Bauer: Einführung in den Haushalt 2014/2015. Bei mir steht „mit Beamerunterstützung“, das heißt, wir verlassen jetzt das Podium.

(Das Präsidium verlässt das Podium.)

Oberkirchenrätin **Bauer**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder!

„Die Menschen sind nicht um der Wirtschaft willen da, sondern die Wirtschaft ist um der Menschen willen da. Denn was hülfe es dem Menschen, so er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele?“

Mit diesen Worten beginnt der Abschnitt über die Wirtschaftspolitik in der Denkschrift des Freiburger Kreises, deren Fertigstellung im Jahre 1943 sich in diesem Jahr zum siebzigsten Male jährt.

Auf Bitten Dietrich Bonhoeffers wurden darin von evangelischen Professoren und Vertretern der Bekennenden Kirche Grundzüge einer Nachkriegsordnung aus evangelischer Perspektive entwickelt. Etliche der Beteiligten haben dafür mit ihrem Leben gezahlt, einige konnten noch vor ihrer Hinrichtung von den Russen befreit werden, unter letzteren der spätere badische Synodale Constantin von Dietze. Diese mutigen Männer haben Grundprinzipien formuliert, von denen viele bis heute aktuell geblieben sind. Sie dachten über die Neuordnung Deutschlands auch in wirtschaftlicher Sicht nach.

Meiner diesjährigen Einbringung des Haushaltsbuches für die Jahre 2014/2015 möchte ich die eingangs zitierte klare Positionierung zum Verhältnis von Mensch und Wirtschaft vorausstellen. Sie kann uns Prüfmaßstab sein, auch und gerade dort, wo wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen eine andere Sprache zu sprechen scheinen.

Im Folgenden erhalten Sie Angaben zu unserem Standort innerhalb der EKD-Gliedkirchen. Dann werde ich Ihnen unsere Grundzüge der Haushaltspolitik darlegen. Selbstverständlich werden Sie über wesentliche Positionen des Doppelhaushalts informiert und über Besonderheiten des Stellenplans. Im letzten Teil komme ich dann auf das Ausgangszitat des Freiburger Kreises zurück und versuche es, leicht abgewandelt, zu konkretisieren.

1. Standortbestimmung der Evangelischen Landeskirche in Baden als Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland

Mit unseren rund 1,25 Mio. Gemeindegliedern sind wir eine mittelgroße Gliedkirche der EKD. Gemessen an der Entwicklung der Kirchenglieder zwischen 2001 und 2011 sind wir die Kirche mit dem geringsten Rückgang – weisen aber immer noch ein durchschnittliches jährliches Minus von 0,56 % aus. Das heißt konkret: Unsere Kirche hat heute 75.000 Mitglieder weniger als 2001. In dieser Zeit hatten wir also einen Mitgliederverlust in der Größenordnung etwa von Karlsruhe-Land oder der Südlichen Kurpfalz oder Mannheim oder den drei Kirchenbezirken Hochrhein, Mosbach und Adelsheim-Boxberg zusammen. Dies ist nur zum Teil auf Kirchenaustritte zurückzuführen, die nicht durch Kircheneintritte ausgeglichen wurden. Es ist auch (und wird es künftig in noch höherem Maße sein) eine Folge der grundlegenden demographischen Verschiebungen in der Gesamtbevölkerung.

Solche langfristigen Entwicklungen sollten aber den Blick nicht dafür verstellen,

- dass nach wie vor 61 % der gesamtdeutschen Bevölkerung und 72 % der Menschen in Baden-Württemberg der evangelischen oder der katholischen Kirche angehören. Wenn man alle Christen in Baden-Württemberg nimmt, sind es knapp 80 %.

Es sollte nicht den Blick dafür verstellen,

- dass deutschlandweit jeden Sonntag zwischen 800.000 und 8 Mio. Menschen Gottesdienste in Kirchen besuchen – davon etwa 5 % in Baden,
- dass außerhalb dieser EKD-weiten „Zählsonntage“ der Gottesdienstbesuch über das Jahr verteilt wesentlich höher ausfällt – zum Beispiel im Urlaub, bei Kasualien oder bei Gottesdiensten aus besonderen Anlässen.

Es sollte nicht den Blick dafür verstellen,

- dass in über 1.000 Evangelischen Schulen in Deutschland 170.000 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden – davon 2.900 in Baden,

um einige wenige Zahlen zum Dienst der Kirche zu nennen.

Eine Standortbestimmung im Rahmen der Haushaltsbetrachtungen bedarf auch eines Blicks auf die Finanzen. In der EKD haben wir gemeinsam „Finanzielle Mindeststandards einer verantwortlichen Finanzplanung“ festgelegt. Hierfür werden von der EKD regelmäßig Daten abgefragt und verglichen.

Die Auswertung für unsere Kirche ergab erwartungsgemäß, dass wir diese Standards uneingeschränkt erfüllen. In diesem Ampelsymbol (Folien hier nicht abgedruckt) wird uns das dann auch von der EKD mitgeteilt. Allerdings ist bekanntlich der Südwesten Deutschlands hierfür auch in einer wesentlich komfortableren Situation als andere Regionen.

Wir haben also allen Grund zu einer doppelten Gemütslage: Dankbarkeit angesichts der gegebenen Bedingungen und Nüchternheit bei der Planung und Gestaltung unserer Kirche für eine Zukunft, deren Rahmendaten andere sein werden als die heutigen.

2. Grundsätze unserer Haushaltspolitik

In unserer Haushaltspolitik orientieren wir uns seit langem an den Prinzipien der Nachhaltigkeit. Wir wollen auf dem Fundament kirchlicher Erfahrungen unsere Gegenwart gestalten, ohne die Zukunft zu belasten. Wir suchen eine ausgewogene Balance zwischen dem tradierten Erbe, den Anforderungen der Gegenwart und den Gestaltungsräumen für künftige Generationen.

Was sich in der Vergangenheit an Formen kirchlicher Arbeit bewährt hat, soll fortgeführt werden. Was an Herausforderungen *jetzt* an uns herangetragen wird, soll sich in unserer Arbeit widerspiegeln. Dem stellen sich die Arbeitsbereiche auf allen Ebenen unserer Kirche. Dafür werden die Ressourcen eingesetzt, die uns zur Verfügung stehen.

Zu unseren Prinzipien gehört der Grundsatz, den Ressourcenverbrauch ehrlich darzustellen.

Dabei achten wir darauf, sämtliche Verpflichtungen, die bereits entstanden sind, aber erst in der Zukunft zum Tragen kommen, anteilig auf der Kostenseite zu berücksichtigen. Das bedeutet: Wir zahlen für die Pensionen an die Ruhegehaltskasse und in unsere Versorgungsstiftung, wir zahlen für die Zusatzversorgung der Angestellten in die entsprechenden Versorgungswerke, wir bilden Substanzerhaltungsrücklagen für bewegliches und unbewegliches Vermögen. Wir sammeln also nicht irgendwelche Rücklagen, weil wir nicht mehr wüssten, wohin mit unserem Geld – wie es mir neulich als kritische Anfrage begegnete.

Nein, wir sind weder rücklagenverliebt noch zukunftsängstlich. Wir bilden nur den Ressourcenverbrauch ab, der real eingetreten ist, auch wenn er noch nicht zahlungswirksam geworden ist. Ein Verhalten, das jedem wirtschaftlich Handelnden ab einer gewissen Größe gesetzlich vorgeschrieben ist – nur im öffentlichen Bereich wächst das Bewusstsein hierfür erst langsam mit den entsprechenden Folgen für die nächste Generation.

Ein zweiter Grundsatz: Dauerverpflichtungen nicht ausweiten.

Ein weiterer Ausfluss unserer Haushaltsgestaltung unter Berücksichtigung von künftigen Entwicklungen ist die Umsetzung demographischer Tatsachen in konkretes Haushalts Handeln. Wir wissen bereits jetzt, dass wir weniger werden – also bauen wir keine neuen Dauerverpflichtungen auf, auch dann nicht, wenn kurzfristig Mittel dafür vorhanden wären. Neue Aufgaben werden nicht, wie vielfach in der Vergangenheit, mit einem weiteren Ausbau der Aufgabenfelder und des Stellenplans wahrgenommen.

Wir unterziehen uns vielmehr der Mühe, für Neues anderes aufzugeben. Eine oft schmerzhaftere Entscheidung, denn das Bisherige war ja aus guten Gründen geschaffen. Aber wir wissen genau, um wie viel schmerzhafter rasenmähermäßige Abbauprozesse sind und bemühen uns nach Kräften, diese zu vermeiden.

Ein dritter Grundsatz: Zeitlich befristeter Mitteleinsatz.

Aufgrund unserer/Ihrer Haushaltsdisziplin bezüglich der Dauerverpflichtungen ist uns der Gestaltungsraum für Projekte und für Innovationsmittel und für einige andere zeitlich befristete Aktivitäten entstanden. Im Oberkirchenrat werden derzeit Projekte zur Verwirklichung der strategischen Ziele der Landessynode ausgearbeitet, die Ihnen im nächsten Frühjahr zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Landeskirchenrat hat sich bereits mit ersten Skizzen befasst und Empfehlungen dazu gegeben.

Das Themenspektrum der Projektskizzen ist so groß wie unsere Kirche bunt ist: Es geht – natürlich – um unsere Kernbereiche Gottesdienst und Seelsorge. Es geht um Christen mit Migrationshintergrund. Es geht um junge Menschen und deren kirchliches Engagement. Es geht um Menschen mit besonderen Anforderungen an ihre Umwelt. Und es geht um Anforderungen an uns selbst beim Beschaffen, beim Bauen, beim verständlichen Sprechen und Schreiben.

Im Bereich der Projekte, die nicht spezifisch auf strategische Ziele ausgerichtet sind, sondern vorhandene Aufgaben innovativ gestalten, werden derzeit ebenfalls zahlreiche Ideen zu Anträgen ausgearbeitet. Da geht es um eher technische Aufgabenstellungen wie notwendige Erneuerungen im IT-Bereich und die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems.

Aber es geht auch um notwendige Qualifizierungen unserer kirchlichen Arbeit wie die systematische Einführung kindgerechter und kinderschützender Strukturen durch entsprechende Schulungen. Es geht um Ideen für kirchliche Räume und es geht um die notwendige strategische Ausrichtung der Liegenschaften in den Kirchengemeinden.

Lassen Sie sich im Frühjahr überraschen, wie kreativ die verschiedenen Arbeitsbereiche den Gestaltungsraum nutzen wollen, den Sie mit dem Beschluss über die Projektmittel eröffnen.

Wie sieht es in den Kirchengemeinden aus?

Die eben skizzierten Grundsätze der Haushaltspolitik im landeskirchlichen Bereich und die damit derzeit eröffneten Gestaltungsräume finden sich nicht spiegelbildlich bei allen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken. Woran liegt das? Warum kämpfen viele Gemeinden mit unausgeglichene Haushalten? Ein wichtiger Grund ist die Ungleichzeitigkeit bei der Haushaltskonsolidierung.

Die Landeskirche war schon viel früher gezwungen, ihre Dauerverpflichtungen zu reduzieren und hat diesen schmerzhaften Prozess im Wesentlichen hinter sich. Besonders die Einführung der Substanzerhaltungsrücklage zeigte dann den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken in unübersehbaren Zahlen auf, wo buchstäblich die Substanz verzehrt wurde und wird.

Um hier Abhilfe zu schaffen, hat der Oberkirchenrat im Bereich Gemeindefinanzen einen Prozess entwickelt, der unter dem Namen Haushaltssicherungskonzept ganz unterschiedliche Emotionen auslöst:

(Heiterkeit)

Wer ihn vor sich hat, fürchtet sich zuweilen, wer ihn hinter sich hat, ist dankbar für die neuen Handlungsperspektiven, und wer mitten drin steckt, hat meist anderes zu tun, als sich um Befindlichkeiten Gedanken zu machen.

(Heiterkeit)

Ein wesentlicher Ansatz zur Konsolidierung kirchengemeindlicher Finanzen ist – bei allen Unterschieden im Einzelnen – die kritische Überprüfung des vorhandenen Gebäudebestandes.

Dass solche strukturellen Fragen nur in einem über die einzelne Gemeinde hinausgehenden Rahmen erfolgreich bearbeitet werden können, leuchtet gewiss ein – und stellt doch hohe Anforderungen an die Menschen, die in neuen Strukturen denken und handeln müssen.

Zusammenfassend und vereinfacht lassen sich die Grundsätze unserer Haushaltspolitik so beschreiben:

- Wir geben nur so viel aus, wie wir einnehmen.
- Wir verlagern keine Kosten in die Zukunft.
- Wir weiten unsere Dauerverpflichtungen nicht aus.
- Wir nutzen finanzielle Gestaltungsräume für befristete Maßnahmen.
- Wo nötig werden Kirchengemeinden und Kirchenbezirke Unterstützungssysteme angeboten, um notwendige Haushaltskonsolidierungen zu entwickeln.
- Und schließlich: Wir finanzieren unseren Haushalt nicht über Schulden.

Das klingt nun alles nach vielen Restriktionen – nicht, keine, nur, befristet, Konzentration –, das Ergebnis lässt sich aber auch folgendermaßen formulieren:

Wir stehen auf soliden Füßen, können flächendeckend kirchliche Arbeit leisten, gehen Probleme an und haben viele Ideen, was wir in den nächsten Jahren tun wollen!

3. Wesentliche Positionen des Doppelhaushaltes 2014/2015

Im Folgenden erhalten Sie Erläuterungen zu unserer wichtigsten Einnahmequelle, der Kirchensteuer, sowie zu besonderen Ausgabepositionen im landeskirchlichen Steueranteil und im Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.

Zu den Kirchensteuern:

Unsere wichtigste Einnahmequelle ist die Kirchensteuer, die unsere Mitglieder in Höhe von 8 % auf ihre Einkommensteuer entrichten. Wir schätzen die Kirchensteuer (inklusive Clearing) also inklusive des Ausgleichs zwischen allen Gliedkirchen der EKD, in einer Gesamthöhe von 291,5 Mio. Euro für 2014 und 303 Mio. Euro für 2015.

Bevor ich erläutere, wie wir auf diese Zahlen kommen und wofür die Mittel eingeplant sind, möchte ich an dieser Stelle allen danken, die uns diese Mittel anvertrauen. In einer Zeit, in der üblicherweise eine sehr enge Verbindung zwischen Leistung (Was gebe ich?) und Gegenleistung (Was erhalte ich dafür?) verlangt wird, ist die Kirchensteuer keine Selbstverständlichkeit mehr. Eine Steuer ist bereits ihrem Charakter nach unabhängig von dem ganz konkreten Nutzen für Einzelne. Sie wird erbracht, um Aufgaben zu bewältigen, die in einer Kirche synodal beraten und festgelegt werden. Dass dies in einem so hohen Umfang von unseren Kirchengliedern unmittelbar finanziell mitgetragen wird, nehme ich mit hohem Respekt und großem Dank an die Kirchensteuerzahler zur Kenntnis.

(Beifall)

Der Verantwortung, die uns aus diesen anvertrauten Geldern erwächst, sind wir uns sicher alle bewusst.

Unsere Kirchensteuerschätzungen beruhen auf den Ergebnissen des Arbeitskreises Steuerschätzung des Bundes. Dieser geht von einem nominalen Wachstum des Bruttoinlandproduktes in Höhe von 3,3 % für 2014 und 3,0 % für 2015 aus. Nach Abzug der prognostizierten Inflationsrate entspricht dies einem realen Wachstum von 1,9 % für 2014 und 1,3 % für 2015. Diese Schätzungen des Bundes werden vom Land auf die Verhältnisse in Baden-Württemberg angepasst und dann von uns auf spezifisch kirchliche Gegebenheiten. Bei letzterem, bei der Anpassung auf unsere spezifischen kirchlichen Gegebenheiten, zeigt sich, dass unser Anteil am entsprechenden staatlichen Steuerertrag langsam, aber kontinuierlich sinkt. Wenn wir die Grundmenge unserer steuerzahlenden Kirchenglieder nicht erweitern können, wird dieser Prozess allein aus demographischen Gründen fortschreiten. Oder, deutlicher gesagt: Keine Kirchenglieder durch Austritt verlieren und Neue durch Taufe oder Eintritt gewinnen – das stärkt die Basis unserer Kirche.

(Heiterkeit)

Besondere Ausgabepositionen

Alle Aufgabengebiete konnten im bisherigen Umfang finanziert werden, wobei Personal- und Sachmittelsteigerungen berücksichtigt sind. Darüber hinaus konnten einige einmalige oder zeitlich befristete Mittel zur Verfügung gestellt werden, von denen ich Ihnen einige aufführen möchte.

Das Reformationsjubiläum

2017 werden Christen weltweit 500 Jahre Reformation feiern. Auch wir in Baden bereiten uns darauf vor und arbeiten daran mit. Dabei geht es nicht nur ums Feiern, sondern vielmehr um die Vergewisserung nach innen und nach außen: Welche Bedeutung haben die Einsichten der Reformation für unsere heutige Gesellschaft, die säkularer und multi-religiöser geworden ist? Fast alle Landesregierungen in Deutschland, auch unsere in Baden-Württemberg, haben in Aussicht genommen, den 31. Oktober 2017 zum einmaligen staatlichen Feiertag zu ernennen – und machen damit deutlich, welche Impulse für gesellschaftliche Veränderungen von der Reformation ausgegangen sind. In Baden wollen wir mit einer Vielzahl unterschiedlicher Initiativen und Ideen die Zeit bis 2017 nutzen. Gemeinden, Bezirke, Werke und Dienste sollen Mittel erhalten können, um eigene Ideen umsetzen zu können. Insgesamt wurden hierfür im nächsten Doppelhaushalt 1,5 Mio. Euro für Personal- und Sachmittel eingeplant.

Die Projektmittel

Für zeitlich befristete Projekte hat sich das Projektmanagement bewährt – im Evangelischen Oberkirchenrat schon vor 15 Jahren eingeführt und seither stetig weiterentwickelt. Aktivitäten, die zu Beginn des Haushaltszeitraums noch nicht in allen Einzelheiten feststehen, werden – in der Regel referatsübergreifend – detailliert geplant und zur Genehmigung vorgelegt. Zum Antrag gehören – manchmal zum Kummer der Antragstellenden – eine präzise Beschreibung der Ziele, die hierfür durchzuführenden Maßnahmen, die Messgrößen, mit denen der Erfolg – oder auch der Misserfolg – festgestellt werden soll. Die Struktur der Projektarbeit, der Phasenplan, der Finanzierungsplan – dies alles wird für die Synode (oder, bei kleineren Projekten, dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung) in einem Projektantrag ausgearbeitet. Die Projektanträge werden Ihnen zur Frühjahrstagung vorgelegt. Auf dieser Tagung bestätigen Sie, dass der dafür vorgesehene Rahmen von 3,5 Mio. € für Kirchenkompassprojekte und 4 Mio. € für die Weiterentwicklung der Linienarbeit zur Verfügung gestellt werden soll (siehe 3. Sitzung, TOP III), wie es bereits mit den Eckdaten vorgesehen war (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2013, Seite 107 ff., Anlage 14).

Innovationsmittel

Eine weitere Besonderheit unseres Haushaltes ist die Anhebung der Innovationsmittel, deren Verwendung referatsweise geplant wird. Sie ermöglichen einen flexiblen, schnellen und unaufwändigen Mitteleinsatz. Genehmigungsgrenzen zwischen Referatsleitung (bis 10.000 €), Kollegium (bis 50.000 €) und Landeskirchenrat (ab 50.000 €) sind im § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgesetzes geregelt (siehe Anlage 1). Vorgesehen sind hierfür jeweils 1,5 Mio. € pro Haushaltsjahr. Der Finanzausschuss hat sich bereits einmal mit der Verwendung der Innovationsmittel aus dem jetzigen Haushaltsbuch befasst und einige Hinweise zur stärkeren Profilierung der Mittelverwendung gegeben.

Schließlich eine Besonderheit dieses Haushaltes: Die Rückstellung für die Schulstiftung.

Die Synode hat sich mit der Entwicklung der evangelischen Schulen befasst und eine synodale Begleitgruppe eingerichtet (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2013, Seite 114). Es

liegen noch keine abschließenden Ergebnisse vor, aber es zeichnet sich ab, dass erforderliche bauliche Maßnahmen von der Schulstiftung nicht alleine bewältigt werden können.

Wenn in Karlsruhe der Grundstein für einen 2. Bauabschnitt – hier sehen Sie die Grundsteinlegung in Freiburg (Folie hier nicht abgedruckt) – gelegt werden soll, wird es landeskirchlicher Mittel hierfür bedürfen.

Vorsorglich wurden deswegen insgesamt 5 Mio. € zurückgestellt. Damit ist noch keine Entscheidung gefällt, es wird vielmehr die Möglichkeit für eine Entscheidung geschaffen.

Zum Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke

Im Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ist durchgängig eine Erhöhung der laufenden Zuweisungen von jeweils 3 % geplant. Für Baubehilfen und Bauprogramme sind insgesamt jährlich rund 25 Mio. € vorgesehen, also deutlich mehr als im jetzigen Doppelhaushalt. Damit sollen Wartezeiten bei genehmigungsfähigen notwendigen Baumaßnahmen vermieden werden. Aber auch dieser Mitteleinsatz kann und soll den kritischen Blick auf den vorhandenen Gebäudebestand nicht umgehen. Die vorhandenen rund 2.800 Gebäude sind in ihrer Gesamtheit nicht zukunftsfähig – auch wenn sicher jedes einzelne Gebäude guten Zwecken dient. Langfristig benötigt jeder Kirchenbezirk einen Gebäudemasterplan zur zielgerichteten Ressourcensteuerung – und alle tun gut daran, frühzeitig mit den Planungen dafür zu beginnen.

Die Mittel für außerordentliche Zuweisungen (früher der Härtestock) wurden auf je 2,25 Mio. € pro Haushaltsjahr angehoben. Die Gründe hierfür sind nicht neu produzierte Lücken in den Haushalten, sondern bereits bestehende, die durch die Einführung der erweiterten Betriebskammeralistik zutage treten. Wir sehen es jetzt. So beschwerlich es ist, seine Haushalte anpassen zu müssen, so verdienstvoll ist es doch für die Nachfolgenden, wenn Strukturprobleme beseitigt wurden. Und dass dafür bei uns eine breite Palette von Programmen der Beratung, der Unterstützung und der Finanzierung von Übergangszeiträumen zur Verfügung steht, zeichnet uns vor vielen anderen Kirchen mit gleichen Problemen aus.

Ein Problem dieses Haushaltsteils soll nicht verschwiegen werden, das bei der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen aufgetreten ist. Hier standen die Träger von Kindertageseinrichtungen vielfach vor der Notwendigkeit, Gruppen für Kinder unter drei Jahren aufzubauen. Die Synode hat sich dem angeschlossen und die Gründung solcher Gruppen befürwortet. Gleichzeitig hat sie für das Verhältnis zwischen den Mitteln für die Kindertageseinrichtungen und allen anderen Mitteln dieses Steueranteils eine Obergrenze festgelegt. Diese Obergrenze sollte sicherstellen, dass nicht die Mittel für die Kirchengemeinden automatisch immer kleiner werden, weil immer mehr U3-Gruppen mitzufinanzieren sind. Was dann und warum es geschah, darüber werden Kirchenhistoriker noch zu grübeln haben. Jedenfalls haben wir jetzt eine erfreuliche Anzahl von U3-Gruppen und die weniger erfreuliche mathematische Tatsache, dass bei einem vorgegebenen Gesamtrahmen trotz der allgemeinen Erhöhung um 3 % pro Gruppe weniger dabei herauskommt, wenn die Gruppen sich vermehrt haben. Wem das zu kompliziert klingt, hier eine synodaltagungsangepasste Variante des gleichen Problems: Wenn jeder Kirchenbezirk mit einer/einem Synodalen mehr

zur Tagung erschiene, Herr Holldack aber für alle Mahlzeiten zusammen nur eine Mittelerhöhung knapp über der Inflationsrate zur Verfügung hätte – dann würde natürlich Herr Holldack sicher irgendetwas zaubern, aber über kurz oder lang stünden Entscheidungen an: Soll der Finanzausschuss die Rücklagen aufmachen? Sollen die Neuen wieder nach Hause geschickt werden? Sollen alle ein wenig fasten?

(Unruhe und Heiterkeit)

Sollen die Landbezirke um Lebensmittel-Pakete gebeten werden? Oder die Stadtbezirke um Fundraising-Projekte? Im Ergebnis wird es vielleicht von allem etwas geben müssen, und es wird bereits gerechnet.

4. Erläuterungen zum Stellenplan

Für den Stellenplan gilt ganz besonders, was ich in den Grundsätzen zur Haushaltspolitik erläutert habe: Weiterführungen sind derzeit möglich, Ausweitungen bedürfen einer Refinanzierung. Keine ganz leichte zu bewältigende Aufgabe, wenn sich die Aufgabenstellungen ändern und neue Herausforderungen entstehen, ohne dass erkennbar alte sich erledigt hätten. Im Stellenplan haben wir bei jeder Stellenerweiterung gekennzeichnet, aus welchen Umschichtungen oder aus welchen Mitteln die Finanzierung kommen soll. Ihre Entscheidung ist es, ob diese Erweiterungen vorgenommen werden sollen und ob aus den angegebenen Quellen. Bei allen anderen Stellen entscheiden Sie, ob Sie diese nach den Erläuterungen in den Leistungsbeschreibungen fortführen wollen. Alle Stellen inklusive der Veränderungen finden Sie referatsweise aufgelistet im Stellenplan im Register 3 des Haushaltsbuches (hier nicht abgedruckt).

Wie Sie der Übersicht auf S. 40 des Stellenplans entnehmen können (hier nicht abgedruckt), hat sich der Evangelische Oberkirchenrat – entgegen allen anderslautenden Gerüchten – im Saldo der Stellen nicht vergrößert. Eine, wie ich finde, angesichts vielfacher neuer Aufgabenstellungen, beachtliche Leistung. Diese beruht zum Teil darauf, dass erhebliche Energien für anderweitige Refinanzierungen aufgebracht werden. Derzeit sind 57 von 78 genehmigten derartigen refinanzierten Stellen besetzt. Die Referate haben aber optimistisch geplant und beantragt, dass ihnen für den nächsten Doppelhaushalt im Umfang von 44 Stellen weitere Möglichkeiten gegeben werden, Stellen zu besetzen, sofern deren Refinanzierung nachweislich gesichert ist. An die Nachweise werden selbstverständlich hohe Ansprüche gestellt. Meines Wissens ist es noch in keinem Fall zu unlöslichen Problemen damit gekommen. Mit diesem Vorgehen – keine Stellenausweitungen auf Dauer im Stellenplan, Besetzung anderweitig refinanzierter Stellen nur in dem nachgewiesenen Umfang – haben wir ein anspruchsvolles, aber funktionsfähiges Mittel, flexibel auf Herausforderungen zu reagieren und Chancen zu ergreifen, ohne Dauerverpflichtungen einzugehen, für die erkennbar keine Perspektive besteht.

5. Ausblick

Wir haben uns nun gemeinsam vergewissert, wo wir stehen als badische Landeskirche und welche Umsetzung dies im Haushalt 2014/2015 gefunden hat. Da möchte ich den Blick am Ende noch kurz wieder auf das anfangs zitierte evangelische Credo zur Wirtschaftspolitik lenken: Die Menschen sind nicht um der Wirtschaft willen da, sondern die Wirtschaft ist um der Menschen willen da. Auf unsere Haushaltsberatungen bezogen könnte dieser Satz – leicht abge-

wandelt – lauten: Die beruflichen wie die ehrenamtlichen Mitarbeitenden in unserer Kirche sind nicht dafür da, das Haushaltsbuch abzuarbeiten, sondern das Haushaltsbuch ist dafür da, damit alle am Haus unserer Kirche bauen können.

Zum Bau gehört eine gesicherte Statik und gebaute Räume wollen belebt werden. Hierzu abschließend noch einige wenige Gedanken.

Die Statik eines Hauses kann auf vielerlei Weise gefährdet sein: Es kann Fehler in der Berechnung oder in der Bauausführung geben, erst später gewonnene Erkenntnisse können Umbauten erfordern, die Nutzungsanforderungen können sich ändern usw. Darauf kann man dann jeweils ad hoc reagieren. Man kann aber auch, wie es heute in großen Organisationseinheiten üblich ist, systematisch in regelmäßigen Abständen nachschauen, ob Risiken erkennbar sind. Ein solches Risikomanagement ist selbstverständlicher Teil unseres Kapitalanlageprozesses – aber noch nicht systematisch etabliert bezogen auf andere, ebenfalls risikobehaftete Bereiche. In Betracht kommen hier finanzielle Risiken z. B. bei Ausgründungen und Beteiligungen. Eine Gliedkirche der EKD musste kürzlich einen zweistelligen Millionenbetrag investieren, weil die Steuerung einer ihrer GmbHs nicht gelungen war. Es kommen aber auch andere inhaltliche Risiken in Betracht, wie z. B. fehlende Personalplanung – besonders in Mangelberufen – oder operationelle Risiken wie ein Ausfall der EDV.

Hier liegt noch eine Zukunftsaufgabe auch für kirchliche Haushalte vor uns, nämlich die Beobachtung und Pflege besonders gefährdeter Bereiche der Statik unserer Kirche durch ein systematisches Risikomanagement.

Nun noch ein Blick in einige Räume des Hauses Kirche, für die in unserem Haushaltsbuch Mittel bereitgestellt werden.

Da gibt es eine Kammer im großen Bereich der Bauprodukte, die wir nicht selbst beleben, sondern unserer Partnerkirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zur Verfügung stellen. Aufgrund unserer Unterstützung, die als Eigenanteil diente, konnten bereits in der Vergangenheit 940.000 badische € in rund 5 Mio. € brandenburgische Bauprodukte verwandelt und verbaut werden. Sie sehen, wie notwendig das in einigen Fällen auch war (Folie hier nicht abgedruckt). In sechs von 200 Stadtkirchen Brandenburgs konnte auf diese Weise die Erhaltung von Dach und Fach durchgeführt werden. Im Haushalt finden Sie für die nächsten beiden Jahre je 200.000 € zur Fortführung dieses erfolgreichen Programms. Zu dieser Summe trägt der Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke nach unserem Verteilerschlüssel mit 45 % bei.

Unsere Partnerkirche Berlin-Brandenburg-schlesische-Oberlausitz, die – bei annähernd gleicher Mitgliederzahl – Verantwortung für mehr als doppelt so viele Kirchen und Kapellen trägt, die historisch bedingt erhebliche Bauschäden aufweisen, hat mich gebeten, an die Synode den herzlichen Dank für diese Unterstützung weiterzugeben, was ich hiermit gern tue. Auch ich persönlich habe mich sehr gefreut, dass aus der Mitte des Finanzausschusses der Vorschlag kam, diese Mittel aus beiden Haushaltsteilen bereitzustellen.

Ein anderes Zimmer öffnet den Blick für die zahlreichen christlichen Gemeinden in Baden, in denen Menschen mit Migrationshintergrund ihren Glauben leben. Afrikanische, lateinamerikanische, asiatische Christen, aber auch Christen

aus anderen europäischen Ländern, die nur vorübergehend von ihren Arbeitgebern in Deutschland eingesetzt werden, haben hier unter uns ihr Gemeindeleben entwickelt. Dies gilt es wahrzunehmen und behutsam Kontakte aufzubauen, damit wir nicht aneinander vorbei, sondern aufeinander zu leben. Im Budget der Abteilung Mission und Ökumene finden Sie u. a. eine bescheidene Summe für den Internationalen Konvent christlicher Gemeinden in Baden, den Sie hier bei seiner theologischen Jahrestagung 2013 in Rastatt sehen mit Teilnehmenden aus Russland, Korea, Eritrea, Deutschland, Nigeria, Iran, Türkei, England, Ghana, Rumänien, Niederlande, Sudan, USA (Folie hier nicht abgedruckt).

Und noch ein Zimmer möchte ich mit Ihnen gedanklich betreten. Aus dem landeskirchlichen Haushalt erhält das Diakonische Werk Baden eine budgetierte Zuweisung, mit der das DW u. a. die Fachaufsicht für die evangelischen Kindertageseinrichtungen führt. Zusammen mit den FAG-Zuweisungen wird so die Basis gelegt für den Besuch von 33.000 Kindern in 630 Kindertageseinrichtungen.

Nach diesen kurzen Blicken in drei Zimmer des Hauses Kirche komme ich nun am Schluss zu Ihrer Rolle als Synodale im Haushaltsgeschehen. So stellen wir uns das natürlich im Finanzreferat vor. (Folie „Synode bei der Abstimmung“ hier nicht abgedruckt).

(Heiterkeit)

Die ruhigen Gemüter unter Ihnen werden vielleicht geneigt sein, sich zurückzulehnen, weil keine unlösbaren Probleme benannt wurden, weil keine Kürzungen vorgenommen wurden und keine Verteilungskämpfe anstehen. Die Gestaltungsfreudigen werden dagegen vielleicht unruhig fragen, was sie denn überhaupt noch beeinflussen können, wenn alles schon in Budgets und Stellenplänen verplant ist. Und in der Tat sind unsere Haushaltsberatungen eine Art gestreckte Handlung. Es beginnt mit den Beratungen zu den Eckdaten, bei denen Sie im Frühjahr bereits wesentliche Weichenstellungen vorgenommen haben (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2013, Seite 107 ff., Anlage 14). Anhand dieser Eckdaten wurde das Haushaltsbuch entwickelt, das Ihnen bei dieser Tagung zur Beschlussfassung vorliegt (hier nicht abgedruckt). Und der dritte Schritt wird im nächsten Frühjahr und eventuell in darauf folgenden Tagungen geschehen, wenn Sie über die Projekte entscheiden, die derzeit im Evangelischen Oberkirchenrat erarbeitet werden. Diese Projekte sind der noch nicht inhaltlich bestimmte Gestaltungsraum, den Sie mit der Beschlussfassung auf dieser Tagung eröffnen (siehe 3. Sitzung, TOP III). Die Inhalte dafür werden sorgsam aufbereitet und zu Projektanträgen ausgearbeitet. Die Aufgabenstellung dieser Projekte ist nicht beliebig, sondern orientiert sich an klar beschriebenen Kriterien, insbesondere an den von der Landessynode beschlossenen strategischen Zielen (siehe Protokoll Nr. 9, Herbsttagung 2012, Seite 107 ff.).

Sie entscheiden auf dieser Tagung, ob Sie wollen, dass im angegebenen Umfang zeitlich befristete Projekte entwickelt werden sollen.

Bezüglich der bereits feststehenden Aufgabenstellungen, denen sich die Referate widmen, entscheiden Sie auf dieser Tagung, ob Sie die Mittel und die Stellen dafür freigeben. Was damit passieren soll, können Sie den Leistungsbeschreibungen entnehmen, die jede organisatorische Einheit des Evangelischen Oberkirchenrats für ihre Tätigkeiten erstellt hat (hier nicht abgedruckt). Das gleiche gilt für die im

Stellenplan aufgelisteten Stellen (hier nicht abgedruckt). Sie entscheiden, ob auf diesen Stellen die aus den Leistungsbeschreibungen ersichtlichen Tätigkeiten wahrgenommen werden sollen.

Bitte geben Sie uns Ihre Rückmeldungen zu diesen Leistungsbeschreibungen! Die Budgetverantwortlichen stehen allen Ausschüssen für Auskünfte zur Verfügung, auch für Anregungen und gegebenenfalls auch für Kritik.

Am Ende aller Beratungen sollte der Beschluss über ein Haushaltsbuch stehen, das Ihren Anforderungen an Transparenz der Darstellung entspricht und das die von Ihnen gewünschten Inhalte der Arbeit für die Budgets beschreibt. Dann wäre es gelungen: Haushalt ist für die Menschen und ihre Arbeit da. Das Haushaltsbuch schafft die Voraussetzungen dafür, dass berufliche wie ehrenamtliche Arbeit am Haus unserer Kirche gut geleistet werden kann.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und gute Beratungen in den Ausschüssen!

(Lebhafter Beifall; das Präsidium nimmt seine Plätze am Podium wieder ein.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ein sehr herzliches Dankeschön, Frau Oberkirchenrätin Bauer, und auch Ihnen, Herr Süß, für diese klare und transparente Darstellung des vom Evangelischen Oberkirchenrat erarbeiteten nächsten Doppelhaushalts. Das war sicherlich die notwendige gute Grundlage für die Beratungen in den Ausschüssen. Ich darf mich dem Wunsch anschließen, dass wir in den Ausschüssen eine ausführliche und gute Beratung durchführen, um letztendlich in der Abstimmung von den Eckdaten her, die wir im Frühjahr schon beschlossen haben (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2013, Seite 107 ff., Anlage 14), mit dem Doppelhaushalt einvernehmlich zu den Lösungen kommen, die wir uns vorstellen. Wir können dankbar sein über diese doch sehr günstige Haushaltslage. Es gibt Kirchen, die weiß Gott ganz andere Probleme haben mit der Aufstellung ihrer Haushalte in der jetzigen Zeit.

Ein herzliches Dankeschön allen, die an diesem großen Werk mitgearbeitet haben, auch in den einzelnen Referaten. Wir wissen, dass das sehr viel Arbeit macht, einen Haushalt aufzustellen. Da sind ganz viele beteiligt. Wir wollen gerne nun auch in den Ausschüssen unsere Arbeit leisten und zu einem guten Abstimmungsergebnis kommen.

Wir können jetzt, wie ich glaube, alle eine Pause brauchen. Wir versuchen, zehn Minuten vor 11 Uhr weiter zu machen. Ich habe ein klein wenig Atmung drin von fünf Minuten. Mehr, würde ich bitten, nicht zu überziehen.

(Unterbrechung der Sitzung von 10:35 Uhr bis 11 Uhr)

X

Einführung in die Konzeption Seniorenarbeit

Präsidentin **Fleckenstein**: Das haben wir nun doch ganz gut hinbekommen, dass wir wenigstens um 11 Uhr anfangen können. Das ist doch prima, herzlichen Dank!

Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt X und hören eine Einführung in die Konzeption Seniorenarbeit. Ich habe Ihnen auf der Tagesordnung Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Schneider-Harpprecht angekündigt. Er hat aber gesagt,

er wolle das nicht selber vorstellen, sondern wir dürfen uns jetzt darauf freuen, dass Frau Kirchenrätin Gnändinger und zwei weitere Mitglieder der Konzeptionsgruppe, nämlich Frau Kirchenrätin Kast-Streib und Frau Dr. Bejick vom Diakonischen Werk, uns diese Konzeption Seniorenarbeit vorstellen. Herzlich willkommen, Sie haben das Wort.

(Das Präsidium verlässt das Podium.)

Frau **Gnändinger** (mit Beamerunterstützung): Ganz herzlichen Dank für die Begrüßung!

Sehr geehrte Frau Präsidentin der Landessynode, sehr geehrte Synodale, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter anderer Kirchen und Einrichtungen und der Presse, liebe Gäste!

Mit großer Freude stellen wir Ihnen heute die von der Synode in Auftrag gegebene Konzeption vor (siehe Anlage 11). Wir haben zwei Jahre intensiv und kreativ daran gearbeitet. Dies ist nun das Ergebnis unserer fruchtbaren Zusammenarbeit, an der die Referate 3, 4 und das Diakonische Werk in Baden beteiligt waren. Stellvertretend für diese Gruppe werden wir nun zu Dritt die Konzeption in ihren Grundzügen darstellen.

Leben in Fülle und Würde. Kirche kompetent fürs Alter.

So lautet der Titel der Konzeption für die Arbeit mit älteren Menschen der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie.

Der Titel macht deutlich, dass sich im Älterwerden ein großer Reichtum, eine Fülle an Lebenserfahrung und auch Lebensmöglichkeiten erschließen lassen. In der Spannung zwischen Fülle – dem Lebensgefühl der so genannten jungen Alten – und Würde angesichts von Einsamkeit, Demenz und Pflegebedürftigkeit im Alter sehen wir die Chancen für die kirchliche und diakonische Arbeit mit Älteren angesichts der gewaltigen Herausforderungen des demografischen Wandels in Kirche und Gesellschaft.

Diese Veränderungen werden plakativ deutlich an diesen beiden Bildern von Frauen (hier nicht abgedruckt), die beide gleich alt sind, nämlich 63 Jahre. Auf der einen Seite haben wir Albrecht Dürers Mutter und auf der anderen Seite Sophia Loren. Beide sind mit 63 Jahren abgebildet.

(Unruhe)

Ich merke an Ihren Reaktionen, wie stark sich das Älterwerden und das Bild vom Alter gewandelt haben. Es ist nicht nur die äußere Erscheinungsform und die Gesundheit, die sich geändert hat, sondern auch die Kultur der sogenannten 68er, die jetzt in den Ruhestand kommt und bei denen wir schauen müssen, wie wir sie in ihrer anderen Kultur erreichen können. Keine Gruppe ist gesellschaftlich gesehen, so vielfältig wie die Gruppe der Älteren.

Frau **Dr. Bejick**: Unsere Konzeption liegt Ihnen vor (siehe Anlage 11). Sie wird eingeleitet mit einem breiten biblischen Teil. Das ist keine Pflichtleistung, sondern wir haben uns von dem biblischen Zeugnis auch in unserer Arbeit leiten lassen. Dazu kurz zusammengefasst drei Thesen:

- Erstens die Erzählliteratur des Alten Testaments. Da werden Alltagsgeschichten erzählt mit allen Facetten: Generationenkonflikten, Kränkungen, aber auch gesegneten Lebensabschieden. Was zählt, ist das gelebte Leben und kein Altersideal, das wir anderen Menschen aufdrücken wollen.

- Zweitens: Für die prophetische Literatur sind Verheißungen für das Alter immer Verheißungen für das Gemeinwesen und das Miteinander von Jung und Alt.

- Drittens: Im Alten wie im Neuen Testament wird die Versorgung alter Menschen befohlen; im Neuen Testament über die Grenzen der Familie hinweg ist es zur Gemeinschaftsaufgabe geworden.

Wenn Sie das durchlesen: Alter in der Bibel ist nicht nur sanft und weise, sondern sehr vielfältig. Daraus ergibt sich: Du sollst dir kein Bildnis machen. Theologie hat dann die Funktion, kritisch zu sein gegen Altersleitbilder, gegen Diskriminierung im Alter, ist aber auch dafür zuständig, Tabus in unserer Gesellschaft anzusprechen wie Abhängigkeit und Siechtum im Alter.

Frau **Gnändinger**: Einige Daten zum demografischen Wandel. Wir haben vorhin schon einige Zahlen gehört im Blick auf die badische Landeskirche (siehe TOP IX). Da sind die Zahlen der EKD im Blick auf die Zukunft erschreckend. Bei uns in Baden ist der Rückgang zum Glück nicht ganz so groß. Wir sind nicht in dem Maße betroffen. Ich habe folgende Zahlen: In den letzten 15 Jahren hat der Mitgliederschwund nur 75 % betragen. Aber dieser Anteil soll sich bis 2040 dann doch auf 15 bis 20 % erhöhen. Dabei ist nur ein Teil dem demografischen Wandel geschuldet, wenn auch in einem gewissen hohen Ausmaß.

Durch den medizinischen Fortschritt und den Wohlstand ist die Lebenserwartung in Deutschland gestiegen. Sie lag nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2009 für Frauen bei 84 Jahren und für Männer bei 77 Jahren. Der Anteil der 65-jährigen und Älteren wird bis zum Jahr 2025 voraussichtlich von 20,6 % im Jahr 2010 auf 25,6 % steigen. Gleichzeitig wird auch der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund unter den älteren Personen ansteigen, das heißt auch die ältere Generation wird sprachlich, kulturell und auch religiös vielfältiger. Von den 2,7 Millionen Baden-Württembergern mit Migrationshintergrund sind derzeit 11 % 65 Jahre und älter. Dieser Anteil wird sich noch beträchtlich erhöhen.

Schauen wir uns die entsprechenden Altersgruppen der Kirchenmitglieder an: Da zeichnet sich eine Verringerung der Mitglieder insgesamt ab. Diese ist bedingt durch einen prozentual zunehmenden Anteil der über 65-jährigen und durch einen sehr stark rückgehenden Anteil der unter 20-jährigen. Insgesamt wird die Summe der Alten und der Jungen praktisch gleich groß sein wie die Anzahl der mittleren Generation.

Die Kirche altert noch schneller als die Gesamtgesellschaft. Die evangelische Bevölkerung ist im Durchschnitt deutlich älter als die Gesamtbevölkerung. 2010 sind bereits 27 % der EKD-Mitglieder 65 Jahre alt und älter. Und dieser Anteil wird sich in den nächsten Jahren noch erhöhen.

Aus den Herausforderungen des demografischen Wandels ergeben sich folgende Perspektiven: das Thema braucht besondere Aufmerksamkeit, weil sich Gesellschaft und Kirche sehr verändern werden. Migration und Abwanderung aus ländlichen Gebieten sind wichtige Themen auch für unsere badische Landeskirche.

Unsere Landeskirche und ihre Diakonie verfügen über eine reiche Erfahrung in der Arbeit mit Älteren. Die derzeitige Arbeit in den verschiedenen Arbeitsfeldern und ihre spezifischen Herausforderungen und Perspektiven haben wir ausführlich

in der Konzeption beschrieben und bitten Sie, diese dort nachzulesen (siehe Anlage 11). Bevor wir eine Konzeption entwickelt haben, wurde von Referat 4 eine Untersuchung in Auftrag gegeben. Diese stellte für Deutschland einmalig fest, welche Angebote schon in den Gemeinden und auch in den Diakonischen Werken vor Ort und in den Bezirken stattfinden.

Sie sehen auf der Folie das typische Angebot (hier nicht abgedruckt). Das möchte ich nun nicht im Einzelnen vorlesen. Ich kann nur eines sagen: Das Ergebnis stellt fest, dass der Seniorenkreis lebt. Dort gibt es eine sehr gute, oft durch Ehrenamtliche getragene Arbeit, die gerne angenommen wird und viel Akzeptanz hat.

In der Landeskirche und der Diakonie in Baden gibt es über 1.800 Angebote für ältere Menschen. Es werden insgesamt über 45.000 Gemeindeglieder von den Angeboten erreicht; die meisten von ihnen sind über 75 Jahre alt. Das ist jetzt der Punkt, warum wir eine neue Konzeption brauchen. Wir müssen schauen, dass wir mit diesem Angebot nicht einfach so weitermachen können. Wir müssen vielmehr überlegen, wie wir auch die Jüngeren erreichen und wie wir insgesamt der größer werdenden Zahl der Älterwerdenden gerecht werden können.

Nochmals zurück zu der Studie und zu den Ergebnissen. Es dominieren sowohl im Selbstverständnis als auch in der Außenwahrnehmung Angebote vom Typ „Wir für uns“, „wir als Kirche für unsere Kerngemeinde“. Wünschenswert wären aber Angebote vom Typ „Wir für uns und für andere“, sodass die Leute merken: „Ah, die Kirche macht da ein tolles Angebot, da gehe ich hin.“ Oder: „Da möchte ich mitmachen und mich einbringen, das probiere ich aus“.

Die Ergebnisse aus dem demografischen Wandel und der Studie und der Umfrage würde ich so zusammenfassen: Will die Kirche diese Veränderungen aktiv gestalten, muss sie jetzt aktiv werden. Der demografische Wandel eröffnet neue Chancen, wenn die Potentiale des Alters genutzt werden. Wenn es Kirche und Diakonie gelingt, sich auf die Spiritualität, auf die Sprachfähigkeit und Tatkraft der neuen Altersgenerationen einzulassen, dann wird sie mit den Älteren wachsen. Kirche muss ein attraktiver Ort und Raum werden für das Engagement der fitten und mobilen Alten und ein nachbarschaftlich gemeinschaftsstiftendes und fürsorgendes Netz für bedürftige ältere Menschen.

Ich möchte noch einmal das Bild des Hausbaus, das wir beim Haushaltsplan gehört haben (siehe TOP IX), aufgreifen und mit einem Bild, das ich bei Herrn Oberkirchenrat Baur von Württemberg gehört habe, erläutern: Kirche muss Räume öffnen. Diese Räume dürfen nicht vollgestellt sein, voll möbliert. Dahin möchte keiner kommen, sondern es müssen gestaltbare, offene Räume sein, die einladen zum Mitmachen. Die Idee ist, dass wir von der Angebotskirche, die wir nach wie vor sind, stärker hinkommen zu einer Mitmachkirche, die attraktiv wird für Menschen, sich zu engagieren.

Nun zu den Schwerpunkten der Konzeption. Wir haben zunächst einmal den Bereich fachliche Steuerung, der über eine Fachgruppe und ein Fachteam gewährleistet werden soll. Weiter geht es um den Aufbau von Strukturen. Ich würde mir zum Beispiel sehr wünschen, dass in den Kirchenbezirken nach dem Vorbild der württembergischen Kirche jeweils ein Ruheständler und eine ehrenamtliche Person für diesen Bereich Verantwortung übernehmen.

Die grundsätzliche Auseinandersetzung bei diesem Thema muss an verschiedenen Stellen weitergeführt werden. Es müssen auch Orientierungshilfen herausgegeben werden oder eine Zuarbeit zu aktuellen Themen. Gemeinwesen-Orientierung ist wichtig. Es ist wichtig, dass wir uns öffnen und auch mit anderen Trägern zusammenarbeiten wie den Kommunen oder Vereinen. Ebenso ist die Lebenslauforientierung ein ganz wichtiges Element.

Kompetent ist die Kirche für das Alter, wenn sie den Auftrag hat, für andere da zu sein. Auch weil sie Antworten hat für die existentiellen Fragen, für den Übergang vom Beruf in die nachberufliche Phase, für das Leben, das sich nicht nur um Gesundheit und Leistung dreht und weil sie einsame Menschen in die Beziehung zu Gott und zu Mitmenschen führen kann. Von Kreuz und Auferstehung her können Leiden und Sterben gedeutet und ins Leben integriert werden.

Kompetent ist die Kirche und ihre Diakonie, weil sie über reiche Erfahrungen in der Arbeit mit Älteren verfügt. Deshalb haben wir sechs Kompetenzziele formuliert, die Sie hier sehen (Folie hier nicht abgedruckt). Der Kompetenzbegriff gilt für alle Arbeitsfelder der Landeskirche und ihrer Diakonie und eignet sich deshalb für die Zielformulierung für neue Formen von Koordinierung und Zusammenarbeit auf allen Ebenen. Bildung als Ermöglichung von Teilhabe, Seelsorge und Pflege gehören zusammen. Angesichts der großen Herausforderungen müssen Synergien genutzt und in positiver Weise aufeinander bezogen werden. Dazu wollen wir mit unserer Konzeption beitragen. Wir werden das jetzt an zwei exemplarischen Zielen dieser Konzeption erläutern.

Frau **Kast-Streib**: Ich darf Ihnen die Schwerpunkte des Zieles 4 vorstellen, Kompetenzen zeigen: Kirchtürme für aktives Altern, Generationensolidarität und Leben aus den Quellen von Bibel, Glaube und christlicher Spiritualität.

Kirchtürme stehen für Gemeinden vor Ort. Sie sind sichtbares Zeichen dafür, dass die Kirche weitgehend immer noch flächendeckend im Dorf bleibt und nahe bei den Menschen ist, und zwar auch dort, wo Infrastrukturen abbrechen und junge Menschen abwandern, wie öfter im ländlichen Raum.

In Nachbarschaft und Familie wird es in Zukunft immer weniger Möglichkeiten geben, mit allen Generationen in Kontakt zu treten. Hier bietet die parochiale Struktur der Gemeinden gute Voraussetzungen, Räume zu schaffen, wie wir es eben gehört haben, für die Begegnung von Generationen untereinander. Von ihren Grundlagen aus Bibel und Glaube her kann die Kirche und Gemeinde begründen, dass Christus selbst Menschen aller Altersstufen in seinem Leib zusammenhält. Dieser Glaube stärkt zugleich die Offenheit einer christlichen Gemeinde, sich auch mit anderen Organisationen im Gemeinwesen zu vernetzen.

Gemeinden als zentrale Orte der Solidarität zwischen den Generationen: Damit diese gestaltet werden können, sind Bildungsmaßnahmen ebenso notwendig wie seelsorgliche, diakonische und spirituelle Initiativen – oft vernetzen sich diese Dimensionen untereinander –, damit Gemeinden weiter profiliert werden können als Orte, wo Menschen gut und gerne alt werden können.

So werden zum einen in diesem Ziel die EEB-Altersbildung in Kooperation mit dem Diakonischen Werk und anderen Anbietern innovative Bildungsangebote für ein aktives und solidarisches Leben im Alter entwickeln. Ein Element aus der Basisqualifizierung innovative Seniorenarbeit ist die

Herzens-Sprechstunde. Das war mir jedenfalls neu. Diese kann zum Beispiel in einem Wartezimmer, in einer Arztpraxis stattfinden. Sie bietet die Möglichkeit, angeleitet durch eine qualifizierte Leitung, mit Methoden der Biographie-Arbeit über persönliche Herzensangelegenheiten ins Gespräch zu kommen. Das wäre ein Beispiel dafür, dass über ein Bildungsangebot auch Räume für seelsorgliche Gespräche geöffnet werden. In der nachberuflichen Phase kann das persönliche Herzensanliegen zu einer Motivationsquelle für das eigene persönliche Engagement werden.

Daneben gibt es Bildungsangebote aus dem spirituellen Bereich. So gibt es den Kurs für Hochbetagte von den Missionarischen Diensten, gesteuertes Erinnern und Vertrauen, ein Glaubenskurs für Hochbetagte sowie Initiativen von Bibelgalerie, Religionspädagogischem Institut, Fachstelle geistliches Leben und andere.

Zum anderen werden in Ziel 4 gezielt generationsübergreifende Projekte angestrebt. Hier eine Idee aus Sinsheim: Im Projekt „Generationen gemeinsam: miteinander bewegen wir etwas“ laden Schülerinnen und Schüler zum „Seniorenkaffee“ im Haus der Kirche ein. Wie sinnvoll solche Projekte sind, zeigt die Tat eines alten Mannes, der in einem Heim lebt und mir gesagt hat: „Wenn wir untereinander sind, erleben wir kaum noch Kinder. Und wir reden vor allem über unsere Krankheiten.“ – Hier ändert sich das.

Folgerichtig wird auch der Ausbau generationsübergreifender Wohnprojekte empfohlen, wie etwa das Projekt „Sophia“ der Evangelischen Frauen in Baden. Daneben wird Wert gelegt auf eine qualitative Versorgung und Sicherstellung auch der seelsorglichen Begleitung von älteren Menschen in Heimen und Gemeinden im Zusammenwirken zwischen Landeskirche und ihren Diakonien. Dies bedeutet eine Stärkung der Gemeinde-seelsorge und eine Stärkung der Seelsorge in den Heimen. Eine Säule dieser Arbeit wird die weiter fortgeführte und intensiviert Qualifikation von Ehrenamtlichen in Seelsorge und Besuchsdienst sein, so durch den Kurs Seelsorge als Begleitung des Zentrums für Seelsorge sowie die Grundqualifikation Altenheimseelsorge des Diakonischen Werks. Dabei wird auch weiterhin die Kooperation zwischen beruflich Tätigen und Ehrenamtlichen in unserer Kirche zu fördern sein, wie es jetzt eine Arbeitsgruppe angehen wird, die schon in der Seelsorge-Gesamtkonzeption beschlossen wurde.

Bei der Umsetzung von Projekten für aktives Altern, Generationensolidarität und Leben aus den spirituellen Quellen werden die landeskirchlichen Akteure auch mit Kooperationspartnern außerhalb der Kirche zusammenarbeiten.

Dazu schließlich ein konkretes Beispiel aus unserer Landeskirche aus Bad Rappenau: Dort verbindet ein „Netzwerk Alter“ seit vielen Jahren Ehrenamtliche in Besuchs- und Seelsorgediensten, zum Teil auch ökumenisch, in Kliniken, Altenheimen, geriatrischer Reha, in Gemeinde und Sozialstation des Diakonischen Werks. Diese Ehrenamtlichen werden gemeinsam fortgebildet und supervidiert von der Klinikseelsorgerin oder jetzt dem Klinikseelsorger und dem Zentrum für Seelsorge. Das Netzwerk kooperiert mit Kliniken, Kommunen, Hospizdienst und Vereinen und organisiert auch Bildungsveranstaltungen zum Thema Alter und Demenz, aber auch kulturelle Veranstaltungen wie die Ausstellung in der Gerontopsychiatrie, die hier auf dem Bild zu sehen ist (Folie hier nicht abgedruckt).

Ein gutes Beispiel, wie Kirche und Gemeinde ihre Kompetenzen, die so vielfältig vorhanden sind, auch zeigen kann.

Frau **Dr. Bejick**: Unser Ziel 6, Kompetenzen einsetzen, Fördermaßnahmen zur Unterstützung von „Caring Communities“, damit wir auch ein Fremdwort hier haben. Was heißt das eigentlich?

Wir haben eben von den aktiven Alten gesprochen. Aber Alter ist auch eine Phase der Schutzbedürftigkeit, möglicherweise auch der Pflegebedürftigkeit. In diesem Zusammenhang hat die Kirche und Diakonie zwei Aufgaben. Einmal eine theologische. Sie wissen, das Wort „Abhängigkeit“ ist geächtet. Immer wieder hören wir, „ich will später einmal von niemandem abhängig sein. Ich will bis zuletzt selbstständig bleiben. Wenn ich einmal in pflegerische Abhängigkeit gerate, will ich niemandem zur Last fallen, dann bin ich lieber tot“. Meines Erachtens haben wir die Aufgabe, dieses Wort „Abhängigkeit“ – wir leben alle in Beziehungen, in Abhängigkeiten – neu zu definieren und bekannt zu machen und eine Theologie der Relationalität zu entwickeln. Dazu gehört auch die Fürsorge füreinander (Caring).

Kirchengemeinden sind Orte gegenseitiger Fürsorge. Das ist die zunehmende politische Aufgabe auch von Kirchengemeinden. Kirchengemeinden sind Teile des Gemeinwesens.

Wie können Kirchengemeinden zu Orten der Fürsorge werden? Sie finden in der Konzeption einen breiten Teil über die Diakonie mit vielfältigen Angeboten der Hilfe und Pflege sowie Wohnmöglichkeiten für alte Menschen (siehe Anlage 11). Dieses breite Angebot wird ergänzt durch Angebote der diakonischen Werke, die das traditionell machen in Altenberatung, in Freizeitgestaltung mit älteren Menschen, in Quartiersgestaltung.

Daneben haben wir in den Gemeinden breite Angebote von Besuchsdiensten, von Seelsorge, von Bildungsangeboten. Unser Ziel ist es, in Zukunft diese drei Säulen – Diakonie, Bildung und Seelsorge – stärker miteinander zu vernetzen, damit Menschen in unseren Gemeinden alt werden können, dass für sie gesorgt ist. Dazu auch ein kleines Beispiel, wie es dann vor Ort aussieht.

Karlsruhe-Hagsfeld: Da treffen sich seit Jahren in einem Altenpflegeheim die aktiven Senioren zum Seniorennachmittag zu Kaffee und Kuchen, also ganz traditionell. Sie machen gemeinsam eine Wanderung, auch Sport, und kommen da zu der Überlegung: Eigentlich können wir auch etwas für diesen Stadtteil tun. Wenn wir hier schon im Pflegeheim sind, können wir doch einen Besuchskreis machen für Menschen, die in die Tagespflege kommen. Das sind gerade auch Menschen mit einer Demenz. Dadurch werden Angehörige entlastet. Somit sind diese Menschen nicht allein, sondern haben Kontakt.

Diese Seniorinnen und Senioren lassen sich vom Diakonischen Werk Karlsruhe als ehrenamtliche Demenzbegleiterinnen und -begleiter ausbilden. Sie machen dann mit diesen Menschen Spiele oder fahren hinaus, damit auch diesen Menschen eine Teilhabe in der Gemeinde ermöglicht wird. Das hat auch eine spirituelle, bildungsmäßige Dimension, denn auch diese ehrenamtlichen Begleiterinnen und Begleiter werden in der Arbeit älter. Sie sind jetzt schon seit zehn Jahren dabei. Dann tritt die Frage auf: Was geschieht, wenn diese Personen 85 Jahre sind? Sie begleiten Menschen mit einer schweren Demenz. Sie fragen sich, was aus ihnen wird. Was ist eigentlich noch ein Mensch, der seine Erinnerung verliert? Gemeindliche und diakonische Angebote sind auch Orte der Sinnfindung. Im Gespräch mit diesen ehrenamtlichen Begleiterinnen

und Begleitern habe ich es selbst erlebt, dass diese sagten, sie sind schon 85 Jahre alt, bleiben aber dabei. Von diesen Menschen mit Demenz habe ich unheimlich viel gelernt und mitgenommen, dass ich keine Angst vor dem Noch-Älter-Werden habe.

Auf der nun gezeigten Folie (hier nicht abgedruckt) sehen Sie noch die unterschiedlichen Akteure vor Ort, die wir auch noch stärker vernetzen wollen.

Frau **Gnädinger**: Ich hoffe, Ihnen ist jetzt einfach die Fülle deutlich geworden, die in der Konzeption gebündelt, aber auch in Synergien weitergeführt werden soll. Ich freue mich, dass uns die Ausschüsse Zeit eingeräumt haben, das mit Ihnen im Einzelnen in Ruhe zu besprechen.

Zu einer solchen Aufgabe gehört natürlich auch eine Struktur. Die Struktur sieht vor, dass wir im Evangelischen Oberkirchenrat eine Fachgruppe bilden werden und dass ein Fachteam, bestehend aus drei Personen und aus drei Referaten, diese Arbeit vor Ort als Ansprechpartner weiterbringt. Eine halbe Stelle soll im Referat 4 für Seniorenbildung zur Verfügung gestellt werden. Mittelfristig hoffe ich sehr, dass wir eine weitere 50 %-Stelle durch Umschichtung im Stellenplan in der Evangelischen Erwachsenenbildung verankern können.

Frau **Kast-Streib**: Eine halbe Stelle gibt es seit dem 01.09. im Referat 3 in der Abteilung Seelsorge zur Stärkung der Seelsorge in den Gemeinden und Kirchenbezirken mit einem Schwerpunkt zur Seelsorge im Alter. Diese Stelle war auch in der Seelsorge-Gesamtkonzeption als Maßnahme erwähnt und wurde dort schon beschlossen (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2013, Seite 107, Anlage 11).

Frau **Dr. Bejick**: Ab Januar 2014 wird es auch im Referat 5 eine halbe Stelle geben für Arbeit und Seelsorge mit älteren Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe – so der Titel.

Das ist meine ehemalige Stelle Altenheimseelsorge vom Diakonischen Werk, überstellt ins Referat 5. Wir versprechen uns davon eine stärkere Vernetzung der Arbeit in der Diakonie und im Diakonischen Werk hinüber in den Oberkirchenrat.

Frau **Gnädinger**: Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit. Sie sehen auf der Folie (hier nicht abgedruckt) noch einmal die ganzen Mitwirkenden der Konzeptionsgruppe, welche Bereiche beteiligt waren. Dazu gehörte auch das Amt für Missionarische Dienste, ebenso Kirchliche Dienste auf dem Land und natürlich auch die Akademie.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall; das Präsidium nimmt wieder am Podium Platz.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank Ihnen für die Einführung in die Konzeption Seniorenarbeit. Frau Gnädinger, ich habe eine Frage zur Fachgruppe: Ist daran gedacht, diese mit Synodalen zu besetzen?

(Frau Gnädinger: Ja, das haben wir vor!)

Das habe ich vermutet. Sie sehen den Sinn meiner Frage. Die Synode ist nicht mehr so lange im Amt. Es ist aber wichtig, dass man das weiß, dass diese Arbeit dann gegebenenfalls auch von der Synode aktiv begleitet werden soll. Die Synode ist schließlich auch mobil und fit. Da können wir mitreden.

XI

Friedensethik – Bericht aus dem besonderen Ausschuss

Präsidentin **Fleckenstein**: Jetzt haben wir gleich auch unsere drei Schwerpunkte zusammen für diese Tagung, nämlich den Doppelhaushalt 2014/2015, die Konzeption Seniorenarbeit und dann vor allem auch die Friedensethik.

Wir hören jetzt den Bericht aus dem besonderen Ausschuss Friedensethik vom Vorsitzenden dieses Ausschusses, Vizepräsident Fritz.

Vizepräsident **Fritz**: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Im Mai 2011 hat sich die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald eine Eingabe des „Arbeitskreises Frieden“ zu eigen gemacht (siehe Anlage 9.1) und diese der Landessynode zur Beratung vorgelegt.

Eine gemischte Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Landessynode, des Evangelischen Oberkirchenrates und weiteren Fachleuten hat den „Entwurf eines Positionspapiers zur Friedensethik der Evangelischen Landeskirche in Baden“ erarbeitet und zusammen mit einer Stellungnahme der Militärseelsorge im Frühjahr 2012 vorgelegt (siehe Seite 5 ff.).

Der „Entwurf“ wurde zusammen mit der Stellungnahme der Militärseelsorge an alle Bezirkssynoden zur Diskussion mit der Bitte um Rückmeldung versandt und auf der Homepage der Evangelischen Landeskirche in Baden veröffentlicht.

Auf ihrer Herbsttagung 2012 hat die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden gemäß § 14 ihrer Geschäftsordnung einen „besonderen Ausschuss Friedensethik“ berufen (siehe Protokoll Nr. 9, Herbsttagung 2012, Seite 70 und Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2013, Seite 21), der folgende Aufgaben hatte:

- Auswertung der Rückmeldungen aus den Kirchenbezirken
- Vorbereitung eines Studientages der Landessynode zum „Entwurf eines Positionspapiers der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Stellungnahme der Militärseelsorge und
- Auswertung des Studientages.

Dem Ausschuss gehörten neben Mitgliedern aus allen ständigen Ausschüssen als Kollegiumsmitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates Frau Oberkirchenrätin Hinrichs und Herr Oberkirchenrat Professor Schneider-Harpprecht sowie ein Militärpfarrer, ein Mitarbeiter der Arbeitsstelle Frieden, Herr Pfarrer Becker-Hinrichs und eine Mitarbeiterin der FEST (Forschungsstelle der Evangelischen Studiengemeinschaft) in Heidelberg an.

Den Kirchenbezirken war bis zum 30. April dieses Jahres eine Frist zur Rückmeldung gesetzt. In sehr unterschiedlicher Intensität hatten sich die Kirchenbezirke mit dem „Entwurf“ und der „Stellungnahme“ befasst. Während in manchen Synoden lediglich zwei Stunden im Rahmen einer ordentlichen Sitzung über den Entwurf diskutiert wurde, gab es bei anderen einen gesonderten Studientag zur Gesamthematik. Manche beschäftigten sich an mehreren Terminen mit dem Thema Friedensethik. Fast alle Kirchenbezirke haben sich – entsprechend unterschiedlich ausführlich – zu dem Positionspapier und der Stellungnahme der Militärseelsorge geäußert.

Eine Übersicht dazu liegt Ihnen mit den Unterlagen des besonderen Ausschusses unter Ziffer 11/9 (siehe Anlage 9) vor. Diese enthält daneben auch Hinweise auf zahlreiche Stellungnahmen aus engagierten Gruppen und von Einzelpersonen.

Der besondere Ausschuss hat diese zahlreichen Rückmeldungen bedacht und ausgewertet. Der Studientag für die Landessynodalen wurde vorbereitet. (Den Ablauf des Studientages mit den Themen der Workshops füge ich als Anlage der schriftlichen Fassung meines Berichtes bei, den Sie nachher in Ihren Fächern finden werden (siehe Seite 12)).

Der Studientag selbst fand am 7. Juni im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe statt. Nach einführenden Referaten zum „Positionspapier“ befassten sich zwei ausführlichere Referate mit den Positionen zur Friedensethik (siehe Seite 13 ff.).

Professor Fernando Enns vom Institute for Peace Church Theology der Universität Hamburg nahm zum „Entwurf“ aus pazifistischer Sicht Stellung, wie sie zum Beispiel in der mennonitischen Kirche vertreten wird. Pfarrer Dirk Rademacher, persönlicher Referent des damaligen Militärbischofs Martin Dutzmann, erläuterte die Sichtweise der Friedensdenkschrift der EKD von 2007. Nach intensiven Gesprächen befassten sich die Synodalen am Nachmittag in Workshops mit ausgewählten Teilthemen, die sich zum Teil aus der Auswertung der Rückmeldungen aus den Bezirken ergeben hatten. Die Stellungnahmen der Kirchenbezirke sind in diese Workshops des Studientages mit eingeflossen.

In drei weiteren Sitzungen hat der besondere Ausschuss anschließend die Auswertung des Studientages vorgenommen und die Ergebnisse und Voten der Workshops in den Beschlussvorschlag aufgenommen.

Das Positionspapier wurde überarbeitet und trägt jetzt den Titel:

Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens – ein Zitat aus dem Lukasevangelium –, – **ein Diskussionsbeitrag aus der Evangelischen Landeskirche in Baden.**

Sie merken, aus dem Positionspapier ist ein Diskussionsbeitrag geworden. Diskussionen im Ausschuss gab es um die Frage, ob die Stellungnahme der Militärseelsorge in das Papier eingearbeitet werden solle. Dafür fand sich im Ausschuss keine Mehrheit. Da – auch nach Meinung vieler Bezirkssynoden – aber manche Übereinstimmungen zwischen den Zielen des Papiers und den Zielen der Militärseelsorge bestehen, hat der Ausschuss unter einem neuen Punkt 4 (siehe Seite 113) Konsenspunkte sowie Fragen und Positionen aus den Bezirken dargestellt, die der Weiterarbeit dienlich sein können. Es sind dies neben vielem Übereinstimmenden, das ausführlich in einem gesonderten Überblick dokumentiert ist, Anfragen zur biblischen Orientierung, zur Militärseelsorge und dem Umgang mit Soldaten sowie zum Thema „ultima ratio“.

Persönlich bin ich der Meinung – die nicht von allen Ausschussmitgliedern geteilt wurde –, dass eine Einbeziehung der Militärseelsorge in die Erarbeitung des Entwurfs des Positionspapiers durchaus sinnvoll gewesen wäre, hätte doch schon hier die immer wieder eingeforderte

Streitkultur eingeübt werden können. Mit der gesonderten Stellungnahme lediglich der Militärseelsorge wurde meines Erachtens die Thematik verengt. Soldaten und Militärseelsorge sind nicht die einzigen, die eine vom Entwurf und dem Diskussionspapier abweichende Überzeugung vertreten. Sowohl in vielen Bezirkssynoden als auch beim Studientag wurde aber dann bewusst das Gespräch mit Vertretern der Militärseelsorge, der Bundeswehr und Soldaten, die sich in der Kirche engagieren, gesucht und geführt. Dieses Gespräch ist wichtig und darf – gerade bei kontroversen Standpunkten – nicht abreißen. Es ist sicher nicht leicht, in Friedensfragen Spannungen auszuhalten, vor allem aber auch Andersdenkenden zuzugestehen, dass auch sie sich ernsthaft um den Frieden bemühen.

Gemäß der Geschäftsordnung der Landessynode hat der besondere Ausschuss „Friedensethik“ die Ergebnisse seiner Beratungen der Präsidentin der Landessynode vorgelegt.

Es sind dies:

- eine Überarbeitung des Positionspapiers unter dem Titel *„Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens – ein Diskussionsbeitrag aus der Evangelischen Landeskirche in Baden“*

Wir haben versucht, die biblischen Aussagen noch intensiver zu reflektieren, dem Umgang mit der Bibel deutlicher ein hermeneutisches Verständnis zugrunde zu legen. Die Anmerkungen haben wir – soweit nötig – in den Text um der Lesbarkeit willen eingearbeitet.

Mit dem Verständnis alter Texte hat sich die Synode schon 1990 in einem wegweisenden Beschluss grundsätzlich befasst (siehe Protokoll Nr. 1, Herbsttagung 1990, Seite 102); Sie finden ihn teilweise zitiert unter 2.3, Seite 7 im Papier (siehe Seite 8). In der Confessio Augustana finden wir in Artikel 16 „... dass Christen ohne Sünde ... rechtmäßig Krieg führen ... können.“ Die CA gehört – wie der Heidelberger Katechismus, mit dem wir uns im Frühjahr befasst haben (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2013, Seite 10 ff.) – zu den Bekenntnisschriften unserer badischen Landeskirche. Das hat nach den Wahlen 1989 einige Kirchenälteste veranlasst, sich zu weigern, sich bei ihrer Einführung auf die Bekenntnisschriften der Reformation verpflichten zu lassen. Die Synode hat im Herbst 1990 grundsätzlich und konkret beschlossen:

1. Die Bekenntnisse, die unsere Landeskirche anerkennt, wollen zur rechten Schriftauslegung anleiten.

Sie zeigen, wie die Kirche in der Vergangenheit bei bestimmten Anlässen und Auseinandersetzungen die Botschaft von Jesus Christus verkündigt und ausgelegt hat. Sie geben Orientierung für die Lehre und Praxis der Kirche.

2. Als aktuelle Bekenntnisse in einer geschichtlichen Situation sind die Bekenntnisschriften zeit- und situationsbezogen und historische Dokumente. Als solche können sie nicht verändert werden.

3. Als Hilfe zum Verstehen der Schrift, die zugleich der Maßstab ist, an dem Bekenntnisse zu messen sind, als Orientierung für den Glauben und das Leben in der Kirche und als Dokument der Übereinstimmung in der Gemeinschaft der Kirche behalten sie als ganze und unverändert ihre bestimmende Kraft.

4. Dies gilt auch für Artikel XVI des Augsburger Bekenntnisses. In ihm ist festgehalten, dass Gott den Menschen in der gefallenen Schöpfung vor dem Menschen durch erhaltende Ordnungen schützen will. Diese Grundaussage schließt eine veränderte Sichtweise in Einzelaussagen nicht aus, wenn sich die Situation, in der Christen ihren Glauben bekennen, und damit auch die ihnen zugängliche Erkenntnis der Wahrheit verändert haben. Bekenntnisse bedürfen darum immer und in der ganzen Breite der kritischen Auslegung.
5. In diesem Sinne kann festgehalten werden: Das Zeitalter der Massenvernichtungswaffen macht unübersehbar klar, dass ein „gerechter Krieg“ nicht möglich ist. Krieg scheidet darum als Mittel der Politik aus und darf nach Gottes Willen nicht sein. Dies wurde in zahlreichen Äußerungen unserer und anderer Kirchen in großer ökumenischer Übereinstimmung immer wieder ausgesprochen.
6. Ebenso kann festgehalten werden, dass auch bei tiefgreifenden Unterschieden in der Lehre und der Praxis der Konfessionen sogenannte Verwerfungen von Menschen nicht mehr möglich sind. An die Stelle der Verdammung von Menschen ist das ökumenische Gespräch zwischen den Kirchen und den Konfessionen getreten. Gleichwohl zieht das Bekenntnis immer auch eine Grenze zwischen Wahrheit und Irrtum.
7. Auf verschiedenen kirchlichen Ebenen wird zur Zeit an der Frage der Auslegung der Bekenntnisse und an dem Problem der „Verwerfungen“ gearbeitet. Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt an diesen Arbeiten teil und wird zu gegebener Zeit die Rezeption der Ergebnisse einleiten.

Wie schon gesagt, aufgrund der Rückmeldungen aus den Kirchenbezirken wurde ein Punkt 4 „Anregungen und Fragen zur weiteren Diskussion“ eingefügt.

- Im Weiteren legten wir den schon genannten Überblick über die Rückmeldungen vor, um den sich verdienstvollerweise Frau Oberkirchenrätin Hinrichs gekümmert hat.

Das ist der Überblick über die Diskussion in den Kirchenbezirken und durch Gruppen und einzelne Personen unter dem Titel: *„Argumente und Inhalte der friedensethischen Diskussion in der Ekiba – ein Überblick“*. Diesen Überblick wollen wir auch den Bezirkssynoden zur Verfügung stellen und ihnen anbieten, mit Vertreterinnen und Vertretern von ihnen die Ergebnisse der Beratungen und dann auch die Beschlüsse dieser Landessynodaltagung zu erörtern.

- Schließlich finden Sie – dem Diskussionspapier entnommen –

den Beschlussvorschlag für die Landessynode mit Anregungen und Selbstverpflichtungen der Landessynode.

Der Duktus ist: Das Gespräch und Bemühen um den Frieden darf mit der Befassung der Landessynode auf dieser Tagung nicht aufhören. Deshalb enthält der Vorschlag eine Selbstverpflichtung der Landessynode und Anregungen für den Evangelischen Oberkirchenrat, für Kirchenbezirke und Gemeinden.

Zum Punkt 3 (Friedensdienste) (siehe Seite 113) hat die Arbeitsstelle Frieden eine klärende Übersicht erstellt, die Ihnen mit der schriftlichen Fassung dieses Berichtes ebenfalls zugänglich gemacht wird (siehe Anlage 9, Anlage 1).

Zu Punkt 5 (Forschungsauftrag zum „just policing“, also gerechte Polizeiarbeit) (siehe Seite 113) hat Herr Oberkirchenrat Dr. Kreplin bereits Kontakt mit der Forschungsstelle der Evangelischen Studiengemeinschaft in Heidelberg aufgenommen, um die – auch finanziellen – Rahmenbedingungen eines solchen Forschungsauftrages zu klären. Hier müssen wir unter Umständen eine endgültige Entscheidung auf die Frühjahrstagung vertagen, weil wir nach dem Prinzip verantwortlicher Haushaltschaft wissen sollten, was wir auch in finanzieller Hinsicht beschließen.

Das Nachdenken über den Beschlussvorschlag ging aber weiter.

Das gilt auch für die Anregung, Kirchensteuermittel zur Linderung der durch Kriegswaffen entstandenen Schäden einzusetzen. Hier sind sicher noch Konkreteaktionen vonnöten. So könnte zum Beispiel der Vergabeausschuss „Hilfe für Opfer der Gewalt“ einmal öffentlicher als bisher darstellen, berichten und dann auch zu bedenken geben, ob zusätzlich Gelder und Maßnahmen sinnvoll sind und in Angriff genommen werden können.

Schließlich will ich heute eine mir wichtig erscheinende Anregung aufnehmen, von der ich überzeugt bin, dass sie im Sinne des besonderen Ausschusses ist, und den Beschlussvorschlag (siehe Seite 114) um einen Punkt 11 ergänzen:

11. Im Jahre 2014 jährt sich zum 100. Mal der Beginn des 1. Weltkriegs und zum 75. Mal der des 2. Weltkriegs! Wir schlagen vor, die Landessynode bittet die Gemeinden und Bezirke, die Evangelische Jugend in Baden und die Evangelische Erwachsenenbildung, die Akademie und wer immer sich angesprochen fühlt, dieses Jahr zu nutzen, um insbesondere in Gottesdiensten, in Biographiewerkstätten, in ökumenischen Begegnungen mit ehemaligen Feinden, auf Akademietagungen, in Begegnungen mit Heimatvereinen vor Ort, in den Schulen, an Gedenkstätten, mit Soldat/innen und Politiker/innen, auch mit Rüstungsfirmen der Region über Frieden und Gerechtigkeit sowie unsere gemeinsame Verantwortung heute nachzudenken, Schuld zu bekennen, zu beten und zu feiern sowie auch exemplarisch Schwerpunkte im gewaltfreien Konflikttraining zu setzen.

Entscheidend ist, dass wir solche Daten nutzen, nicht nur in die Vergangenheit zu schauen, sondern unsere Aufgaben in Gegenwart und Zukunft neu bewusst zu machen. Das ist deswegen wichtig, weil jedes Engagement aufgrund der Vielfältigkeit der Aufgaben sonst zu erlahmen droht.

Sie sehen, wenn Sie jetzt hier in den Beratungen den Beschlussvorschlag weiter bedenken und bearbeiten, ihn vor allem konkretisieren, dann sind Sie auf dem Weg, den der Ausschuss sich vorstellt.

Konflikte gewaltfrei lösen – auf allen Ebenen. Das ist unser Ziel, deshalb wollen wir eine Kirche des gerechten Friedens werden, nicht deklamatorisch, sondern durch aktives Tun auf allen Ebenen. Die Eingabe war ein mahrender Impuls, sich

endlich wieder diesen drängenden Fragen der Friedensethik zu stellen. Nicht nur ich argwöhne, dass die Friedensdenkschrift der EKD aus dem Jahre 2007 in vielen Bücherschränken ungelesen ihr Dasein fristet. Die Beratungen und Beschlüsse dieser Synodaltagung dürfen kein Abschluss sein, vielmehr ein Zwischenschritt auf dem Weg. Glaubwürdig sind wir meines Erachtens dann, wenn wir gerechten Frieden öffentlich bezeugen, immer wieder und regelmäßig um Frieden beten und unser Handeln daran orientieren.

Die Mitglieder des besonderen Ausschusses, auch ich selbst, stehen Ihnen in den Ausschüssen sicher gerne als Gesprächspartner zur Verfügung.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Fritz, für diesen Bericht und für die intensive und engagierte Arbeit im Vorsitz des besonderen Ausschusses. Ich bedanke mich bei allen Mitgliedern unseres besonderen Ausschusses und bei allen, die uns Rückmeldungen gegeben haben. Dass fast alle Bezirkssynoden sich darauf eingelassen haben, sich mit dem Thema zu beschäftigen, war schon eine ganz große Leistung. Ich finde es sehr Mut machend, wenn wir von der Landessynode aus einen solchen Prozess anstoßen, der dann auf solches Interesse stößt. Es ist auch klar, dass in den Bezirken und Gemeinden daran weitergearbeitet werden muss und auch wird.

Ich würde jetzt gerne noch zweierlei ergänzen. Ich betone die bleibende Bedeutung des von Ihnen, Herr Fritz, erwähnten Beschlusses vom Oktober 1990 (siehe Protokoll Nr. 1, Herbsttagung 1990, Seite 102). Dieser Beschluss hat bleibende Bedeutung, insbesondere auch im Kontext des Bischofsberichts über das Bibelverständnis, mit dem sich die Synode beschäftigt hat (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2012, Seite 16 ff.). An diesen Fragen müssen wir immer wieder dranbleiben, diese Fragen müssen wir uns auch immer wieder vor Augen stellen.

Der Bericht und die anderen von Ihnen übergebenen Unterlagen werden in allen ständigen Ausschüssen behandelt werden. Der besondere Ausschuss ist nach unserer Geschäftsordnung insbesondere zur Vorbereitung von Vorlagen an die Landessynode eingesetzt. Ob der Auftrag erfüllt ist, Herr Fritz, kann ich noch nicht entscheiden. Wir müssen den Bericht der Ausschüsse abwarten, um zu sehen, ob noch eine zusammenfassende Arbeit für die Weiterführung nötig ist. Insofern möchte ich den besonderen Ausschuss noch nicht aus seinen Pflichten entlassen. Einstweilen aber einen ganz herzlichen Dank.

XII

Zwischenbilanz und Perspektive für die EKD-Kampagne „Kurse zum Glauben“ in Baden

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen jetzt zu unserem Tagesordnungspunkt XII, zu einer Zwischenbilanz und einer perspektivischen Aussage betreffend die EKD-Kampagne „Kurse zum Glauben“ in Baden. Ich darf Herrn Kirchenrat Steffe bitten, uns diesen Zwischenbericht zu geben.

(Das Präsidium verlässt das Podium.)

Herr **Steffe** (mit Beamerunterstützung, Folien hier nicht abgedruckt): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Synodale, liebe Schwestern und Brüder!

Gern gebe ich einen Einblick in „Kurse zum Glauben“ in Baden, einen Zwischenstand und Perspektiven.

In Kooperation von Missionarischen Diensten und Erwachsenen- und Familienbildung haben wir uns in Baden der EKD-Kampagne angeschlossen. In und mit den Kirchenbezirken Heidelberg und Ladenburg-Weinheim haben wir das Projekt durchgeführt: „Milieusensibles Marketing für Kurse zum Glauben“ in Zusammenarbeit mit der EKD-Projektstelle „Kurse zum Glauben“ und dem EKD-Zentrum Mission in der Region, unterstützt vom Sinusinstitut.

Einspielen möchte ich Ihnen eine dreiminütige Zusammenfassung eines Kurzfilms des Zentrums Mission in der Region von der Aktion „Kurse zum Glauben“ 2012 in Heidelberg mit einigen erfreulichen Erkenntnissen.

(Der Kurzfilm wird eingespielt.)

Vier Aspekte zu „Erwachsen – Glauben / Kurse zum Glauben“ möchte ich Ihnen kurz vorstellen.

1. Das Anliegen

Die meisten Landeskirchen beteiligen sich an der EKD-Kampagne „Erwachsen – Glauben / Kurse zum Glauben“ als einer missionarischen Bildungsinitiative, frei nach Wolfgang Huber, dem früheren Vorsitzenden des Rats der EKD: „Das Kommen zum Glauben“ gehört zu evangelischer Bildungsarbeit ebenso wie „das Bleiben im Glauben“.

Die Zielperspektive der Kampagne:

„Kurse zum Glauben“ sind ein regelmäßiges Angebot für Erwachsene wie Konfirmandenunterricht für Jugendliche. Sie werden – regional abgestimmt – in erreichbarer Nähe und in unterschiedlichen Formaten angeboten. Sie sind verbunden mit einem milieusensiblen Marketing. Sie sind ein evangelisches Markenzeichen.

Der Rat der EKD hat die vierjährige Arbeit der Initiativphase der Kampagne gutgeheißen und unterstützt für vier weitere Jahre eine zweite Phase der Konsolidierung, damit wichtige Schritte zur Umsetzung des vorgenommenen Ziels gegangen werden können.

Seit Jahren bewährte, neu upgedatete Glaubenskurse, die die AMD promotet, wie „Spur8“, „Stufen des Lebens“, „Emmaus“ und Kurse der Erwachsenenbildung wie der Theologiekurs „Zwischen Himmel und Erde“ sind neben neu entwickelten Kursen, zum Beispiel dem gemeinsam von Erwachsenenbildung und AMD in Hannover Kurs „Kaum zu glauben“ in ein Repertoire von zwölf Kursen in das Handbuch und seinen Ergänzungsband aufgenommen und vorgestellt worden, und zwar anhand der Kriterien: Lehre, Gemeinde, Alltag, Liturgie.

Ein Spezifikum der Präsentation der „Kurse zum Glauben“ sind Überlegungen zu den ausdifferenzierteren Lebenswelten in unserer Gesellschaft. Die Kurse wurden aufgrund des vorhandenen Textbestands den unterschiedlichen, vom Sinusinstitut erarbeiteten zehn Milieus unserer Gesellschaft zugeordnet. Nicht überraschend, dass zunächst viele Kurse das Milieu der bürgerlichen Mitte einschließen.

Ein weiteres Spezifikum der „Kurse zum Glauben“ ist das milieusensible Marketing. Mit neuen Motiven, die unterschiedliche Milieus ansprechen, wirbt die Kampagne mit Plakaten und auf Kinotrailern. Wenn das wirksam werden soll, sind

Milieuworkshops vermehrt zu nutzen und für jede Gemeinde und jeden Kirchenbezirk die doch inzwischen zur Verfügung stehenden Microm-Geodaten einzusetzen.

2. Zwischenstand bei „Kurse zum Glauben“ in Baden

Mühsam war die Erhebung der Gemeinden, die bis fünf Jahre vor diesen Kursen schon einmal oder mehrmals einen Kurs durchgeführt haben. Durch intensives Mitarbeiten aller Bezirksbeauftragten für Missionarische Dienste haben wir dann doch erheben können, dass 120 Gemeinden schon „Kurse zum Glauben“ durchgeführt haben. Im ersten Jahr der Kampagne sind 50 neue Gemeinden hinzugekommen. Das ist eine Steigerung von 20 auf 27 %. Im zweiten Jahr dürfte es auf über 30 % gegangen sein. Ich stelle mir in eineinhalb Jahren vor, dass in 40 % aller Gemeinden und anderer Bildungseinrichtungen mindestens ein Kurs stattgefunden hat. Wenn wir es ganz ernst nehmen, dann ruft das auch nach einem Aufnehmen in eine landeskirchliche Statistik, wenn „Kurse zum Glauben“ helfen sollen, dass Erwachsene wie Jugendliche mit dem Evangelium auf ihre Weise wieder neu in Berührung kommen und ihre Fragen besprechen können. Hinter den Zahlen stehen immer einzelne Menschen. Von 2.500 Menschen jährlich sind, 600 integriert, arbeiten in irgendeiner Weise mit. Diese Menschen nehmen sich vier bis acht Wochen Zeit, um das Zentrale des Evangeliums alltagsbezogen zu entdecken, darüber ins Gespräch zu kommen und sich damit auseinander zu setzen.

Erfreuliche Rückmeldungen haben andere Verantwortliche für „Kurse zum Glauben“ und ich selber bekommen wie die: „Die gute Atmosphäre hat mir geholfen, über meinen Glauben und meine Zweifel zu sprechen, ehrlich und angstfrei. Es hat mich ermutigt, es wieder mit dem Glauben an Gott zu versuchen. Ich habe Jesus kennen gelernt. Ich bin sprachfähiger geworden. Ich möchte noch mehr wissen vom Glauben, der Bibel und der Kirche“.

Bei der Evaluation der „Kurse zum Glauben“ in Heidelberg, Ladenburg-Weinheim und Neckargmünd-Eberbach vom ersten Quartal dieses Jahres haben jeweils ein Drittel der Befragten geantwortet, dass sie sich nach dem Kurs sicherer fühlen in Glaubensfragen, häufiger mit anderen über ihren Glauben sprechen und ihr Interesse an kirchlichen Fragen generell zugenommen hat. Etwa ebenso viele haben bejaht, dass sie mit Zweifeln und Fragen zu Kirche und Glauben besser umgehen können.

3. Perspektiven für die nächsten Jahre und Planung für die Jahre 2014/2015

„Kurse zum Glauben“ sollen zu einem Regelangebot unserer Kirche werden, zu einem evangelischen Markenzeichen für Glaubens- und Herzensbildung. Wichtiger noch als die Feststellung, dass 40 % aller Gemeinden mindestens einmal einen Kurs zum Glauben durchgeführt haben, ist das regelmäßige Angebot in den Regionen und Bezirken. Mindestens 25 % aller Gemeinden und anderer kirchlichen Orte sollten „Kurse zum Glauben“ anbieten, damit der Slogan „Kurse zum Glauben jetzt in ihrer Nähe“ realisiert wird. Derzeit gibt es in jedem Kirchenbezirk in Baden – nicht in jedem zweiten – zwei bis sieben „Kurse zum Glauben“ jährlich. Aber das ist sicher auch steigerbar. Vor allem geht es auch um die Regelmäßigkeit.

Die Lenkungsgruppe der Ekiba aus AMD, EEB und Zentrum für Kommunikation konzentriert sich für das erste Quartal 2014 und 2015 auf drei Großregionen in Baden: Die Regionen Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg mit jeweils zwei bis drei

Nachbarbezirken. Für 2015 soll es „Kurse zum Glauben“ in der Metropolregion Rhein-Neckar mit fünf plus vier Kirchenbezirken in Nordbaden und in der Pfalz geben. Die Chancen großer Regionen liegen auf der Hand: Das ist die Öffentlichkeitswirksamkeit. Da lohnt es sich, eine Öffentlichkeitskampagne großen Stils durchzuführen. Die evangelische Kirche macht den Schatz des Evangeliums zum Alltagsgespräch, unaufdringlich und unübersehbar.

4. Voraussetzungen für die Durchführung einer Kampagne „Kurse zum Glauben“

„Kurse zum Glauben“ müssen von den verantwortlichen Leitungskreisen gewollt werden. Ohne Übereinstimmung und Zustimmung kann so etwas nicht durchgeführt werden. Die Kurse sind auch nur deshalb so erfolgreich geworden, weil sie an der Basis schon zwei Jahrzehnte praktiziert wurden. Es braucht die Überzeugung, dass wir damit unterschiedliche Menschen auf unterschiedlichen Wegen mit dem Glauben ins Gespräch bringen. Das gilt auch für viele von denen, die wenige Kontakte zu Kirche und Gottesdienst haben. Wir ermöglichen Ehrenamtlichen, sich mit ihren Begabungen einzubringen bei der Durchführung solcher Kurse. Wir sind bereit, dafür Ressourcen bereit zu stellen. Auf der Ebene des Evangelischen Oberkirchenrats sind es auch Ressourcen von AMD, Erwachsenenbildung und Zentrum für Kommunikation.

Schulung und Werbung kosten Geld. Entsprechende Beiträge sollen im bezirklichen und gemeindlichen Haushalt eingestellt werden. Daraus folgt eine Notwendigkeit von Fundraising und meines Erachtens ist das auch eine gute Chance dafür.

Regionale Steuerungsgruppen sind nötig, die es auch in allen drei Großregionen gibt, um abgestimmt und unter Berücksichtigung von Milieugesichtspunkten vielfältige Kurse anzubieten. Daraus folgt eine Notwendigkeit von Milieuberatung und eine Chance dafür, sie an einem konkreten Fall exemplarisch zu nutzen.

Eine Koordination der Öffentlichkeitsarbeit ist wichtig. Neben traditionellen kirchlichen Kommunikationswegen ist Werbung in der säkularen Öffentlichkeit wichtig unter Nutzung moderner Medien. Jeder Kurs soll auf der Homepage www.kurse-zum-glauben.de gefunden werden können, wenn man in der Umgebung von zehn bis 25 Kilometern sucht. Natürlich muss solide evaluiert werden, was unser Aufwand erbracht hat. Und feiern gehört dazu. Am Ende immer ein Dankeschön-Fest wie die Dampflokfahrt im Sommer 2012 und ein Segnungs- und Sendungsgottesdienst zu Beginn. Denn dass wir Menschen mit dem Evangelium erreichen, dass Menschen Mut zum Glauben fassen und erkennen, was ihr einziger Trost im Leben und im Sterben ist, das ist und bleibt bei allem unerlässlichen Engagement ein Geschenk des Himmels.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir bedanken uns sehr herzlich, Herr Steffe, bei Ihnen und bei allen an diesem Projekt in Baden Mitarbeitenden für diese gute Zwischenbilanz. Wir merken, dass das in Baden nun doch auch ein Erfolgsmodell geworden ist. Darüber freue ich mich besonders. Ich kann das auch im Namen derer sagen, die in den EKD-Gremien an diesen Dingen mitgewirkt haben, Herr Landesbischof Dr. Fischer, Frau Bauer für die Kirchenkonferenz, Herr

Fischer und ich in der Steuerungsgruppe Reform. Mit diesen Dingen haben wir doch Aktivitäten kampagnenmäßig zur Verfügung gestellt, die in den Landeskirchen so gut aufgenommen werden. Es ist wichtiger denn je, dass wir mit den Kursen zum Glauben wieder die Inhalte unseres Glaubens in die Bevölkerung bringen, also nicht nur bei den Kirchenmitgliedern, und dass wir selber merken, dass wir sprachfähiger werden. Die Kirche stellt uns Mittel und Wege zur Verfügung, wodurch wir solche ganz klare Defizite wieder beheben können.

Nochmals herzlichen Dank und meine Ermutigung, so weiter zu machen, Herr Steffe, auf diesem Weg. Das ist schon großartig.

XIII

„Was bleibt. Weitergeben, Schenken, Stiften und Vererben.“

Information über ein Projekt der Ekiba und ihrer Diakonie

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir haben nun noch etwas, das wir vorgestellt bekommen. Ich darf Herrn Pfarrer Dr. Sternberg und Herrn Erbacher herzlich begrüßen. Wir bekommen jetzt das Projekt der Ekiba und der Diakonie „Was bleibt. Weitergeben, Schenken, Stiften und Vererben.“ vorgestellt. Ich darf in diesem Zusammenhang bei uns auch sehr herzlich Frau Pfarrerin Katrin Stegmüller von der Fundraisingstelle der Württembergischen Landeskirche begrüßen, die zu diesem Punkt zu uns gekommen ist.

Sie haben das Wort!

(Das Präsidium verlässt das Podium)

Herr **Dr. Sternberg** (mit Beamerunterstützung; Folien hier nicht abgedruckt): Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein, liebe Schwestern und Brüder! Wir möchten Ihnen unser Konzept für „Erbschafts-Fundraising“ vorstellen. Es ist im Kontext der Stiftung unserer Landeskirche zu sehen, die Sie im Frühjahr beschlossen haben (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2013, Seite 62f., Anlage 8). Aber es steht genauso im Bezug zu den Aktivitäten unserer Schwesterstiftung der Diakonie. Der Begriff „Erbschafts-Fundraising“ ist sperrig, aber der eigentliche Fachbegriff „Erbschafts-Marketing“ ist noch viel schwieriger und mit viel negativeren Assoziationen besetzt. Es ist auch nur der interne Sprachgebrauch. Nach außen wird diese Begrifflichkeit gar nicht auftauchen.

Lassen Sie mich zunächst mit zwei kurzen Skizzen zeigen, warum dieses Projekt wichtig ist und warum wir es Ihnen vorstellen möchten.

Die erste Skizze: In meiner Zeit als Gemeindepfarrer bin ich mit vielen älteren Menschen ins Gespräch gekommen. Es waren manche dabei, die keine Kinder und auch keine sonstigen Angehörigen hatten. Einige bewegte die Frage, was nach dem Tod aus ihrem Vermögen werden sollte. Ich hatte immer Scheu davor, dieses Thema aufzugreifen, weil ich mich in einem Rollenkonflikt mit meinem Amt als Seelsorger sah. Auf der anderen Seite kannte ich aber Projekte, die wirklich gut auch finanzielle Unterstützung gebraucht hätten.

Das wird in den kommenden Jahren eine zunehmende Herausforderung für uns Pfarrerinnen und Pfarrer. Denn bis 2020 werden in Deutschland hohe Vermögensbeträge vererbt. Ich glaube, dass wir mit diesem Projekt jetzt eine ganz

gute Möglichkeit haben, wie wir in angemessener Weise kirchliche und diakonische Zwecke ins Gespräch bringen können.

Die zweite Skizze: Im Juli dieses Jahres erhielt ich einen Anruf von einem Reporter der „ZEIT“ aus Berlin. Er schreibe gerade an einer Reportage über kirchliches Erbschafts-Fundraising. Auslöser seien zwei Fälle, in denen sich Angehörige bei ihm beschwert hätten: „Die Pfarrer haben uns unser Erbe gestohlen“. Er erzählte mir seine Vorbehalte und ich hörte ihm aufmerksam zu. Dann sagte ich ihm, dass ich ihn sehr gut verstehe, dass wir aber in Baden versuchen, einen anderen Weg zu gehen, nämlich sehr sorgfältig mit diesen Fragen umzugehen. Aus diesem Telefonat ergab sich ein dreistündiger Interviewtermin. Er kam extra nach Karlsruhe. Bei diesem Interview standen Herr Erbacher, Herr Kaun von der Agentur neolog und ich ihm Rede und Antwort. Wir sind gespannt, wie sich das in seinem Artikel niederschlagen wird. Aber ich meine, dass Sie als Verantwortungsträger unserer Landeskirche auf jeden Fall wissen sollen, wie sorgfältig wir diese Thematik angegangen sind.

Herr **Erbacher**: Um es gleich vorweg zu sagen: Im Entwickeln unseres gemeinsamen Konzeptes ging es uns vor allem darum, für Gemeinden und diakonische Einrichtungen einen qualifizierten Service zu bieten, um auf ihrer Ebene die richtigen Schritte in Richtung Erbschafts-Fundraising zu gehen. Es ging nicht in erster Linie darum, für die Landeskirche und die Diakonie Baden als „Überbau“ Mittel zu generieren.

Wichtig war es uns dabei, auch die großen Kommunikationshindernisse im Vorfeld zu bedenken, die alle in dieser einen glatten Aussage gipfeln: „Die wollen doch nur mein Geld!“

Und in der Tat, es geht ums Geld, wir möchten auch gerne das eine oder andere Vermächtnis. Da gilt es, immer auch das besondere Spannungsverhältnis zu bedenken. Die Grundidee unseres Ratgebers setzt deshalb mit etwas Besonderem ein, nämlich dem Schatzkästchen, bei dem, was Menschen wichtig und wertvoll ist.

Herr **Dr. Sternberg**: Sie sehen – manche von Ihnen waren vielleicht schon unten bei der Ausstellung – exemplarisch Personen mit dem, was ihnen viel bedeutet. Ich habe bereits in der ersten Testphase bei meinen Eltern und unseren Kindern gemerkt, wie leicht es ist, über diese Schatzkästchen ins Gespräch zu kommen, über Fragen des Sterbens und Vererbens, über das, was uns wichtig ist und was für uns und von uns vielleicht einmal bleibt und bleiben soll.

Das Schöne bei der Bildwahl ist, dass das Apfelkuchenrezept auf einmal dieselbe Wertigkeit bekommt wie ein mögliches Vermächtnis für die Kirchengemeinde oder eine diakonische Einrichtung.

Wenn Sie in dem Ratgeber weiter blättern, kommt zunächst das, was Sie in jedem klassischen Erbschaftsratgeber finden:

- Informationen zur gesetzlichen Erbfolge,
- zum Abfassen eines Testamentes,
- aber auch die Anregung, vielleicht eine kirchliche oder diakonische Einrichtung mit zu bedenken.

Aber dann geht der Ratgeber wieder einen Schritt über das Übliche hinaus.

Er spricht Fragen der Patientenverfügung an, die Gestaltung der Trauerfeier, aber auch die christliche Hoffnung, die über den Tod hinausreicht.

Denn wir meinen, dass bei all diesen Fragen Kernkompetenzen von Kirche und Diakonie berührt sind. Das ist das, was uns ein wenig gegenüber anderen gemeinnützigen Organisationen auszeichnet: Wir helfen Menschen bei den Fragen des dritten – oder je nachdem wie man zählt – des vierten Lebensabschnittes. Die Erbschaftsberatung ist dann eben nur ein Punkt unter vielen.

Herr **Erbacher**: Dieser größere Zusammenhang wird auch nochmals deutlich, wenn man sich die anderen Module unseres Erbschafts-Fundraising anschaut.

Das klassische Vorgehen sieht so aus, dass gemeinnützige Organisationen Erbschaftsinformationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit einem Notar oder einer Rechtsanwältin anbieten. Die gemeinnützige Organisation selbst bleibt dabei dezent im Hintergrund. Aber es wird ein mittelbarer Bezug zwischen der Erbschaftsthematik und der gemeinnützigen Organisation hergestellt. Soweit das Klassische.

Wir empfehlen und schlagen vor, die Erbschaftsinformationsveranstaltung in Themenreihen einzubinden, in denen auch die anderen Fragen des dritten Lebensabschnittes behandelt werden: z. B. Mobilität und Pflege, Patientenverfügung, Vorsorgevollmachten, Problem der Demenz usw. Kirche und Diakonie erweisen sich dabei als kompetente Ansprechpartner für die Menschen und ihre Fragen.

Die Erbschaftsfragen werden nicht mehr isoliert für sich angesprochen. Die Menschen und ihre Bedürfnisse stehen im Mittelpunkt. Und wenn ihnen geholfen wird, erfüllen wir unseren Auftrag, und dann ist schon viel erreicht. Wenn daneben das eine oder andere Vermächtnis für eine kirchliche oder diakonische Einrichtung anfällt, umso schöner.

Eine weitere Ausweitung enthält das Konzept durch die Möglichkeit, eine begleitende Ausstellung einzusetzen, die Sie unten neben der Kapelle sehen können. Es ist eine zusätzliche niederschwellige Annäherung an die Thematik. Die Ausstellung kann für sich genommen werden, zum Beispiel in einer City-Kirche aufgebaut oder in einem Foyer eines kirchlichen Krankenhauses. Sie kann aber auch im Zusammenhang mit einer Erbschaftsinformationsveranstaltung verwendet werden. Die Ausstellung eröffnet einfach zusätzliche Möglichkeiten, mit Gemeindegruppen ins Gespräch zu kommen, in der Presse einen Niederschlag zu finden und auf die Thematik und Informationsveranstaltung hinzuweisen.

Ein weiteres Modul ist unsere Homepage www.das-was-bleibt.de. Diese Homepage erfüllt drei Funktionen:

Zum einen stehen dort weiterführende Informationen und Checklisten usw. zum Download bereit. Dadurch konnten wir den Ratgeber übersichtlicher gestalten.

Es gibt einen internen Bereich, wo wir nach und nach Ideen und Anregungen von Kolleginnen und Kollegen sammeln und anderen zur Verfügung stellen wollen: Predigten, Entwürfe für Gruppenstunden, Veranstaltungen und anderes mehr.

Schließlich können wir auf der Homepage immer wieder auf aktuelle Entwicklungen reagieren: Änderungen im Erbrecht aufnehmen, konkrete Beispiele darstellen, wo Ver-

mächtnisse Gutes bewirkt haben. Alles das, was ein Ratgeber in Druckform nicht leisten kann, können wir hier ergänzen.

Herr **Dr. Sternberg**: Der dritte Aspekt wird auch Schwerpunkt eines jährlichen Info-Briefes sein, mit dem wir die unterstützen, die den Ratgeber bestellt haben und das Thema im Gedächtnis behalten wollen.

Letztlich zielen aber alle Materialien darauf ab, dass man miteinander ins Gespräch kommt, dass also Beratungsangebote möglichst vor Ort aufgebaut werden, wo erwünscht, aber auch zentral.

Wie man mit diesen Materialien arbeitet, können wir im Einzelnen in dieser kurzen Zeit natürlich nicht vorstellen. Die Thematik ist komplex. Deshalb möchten wir überhaupt nicht, dass jetzt blinder Aktionismus losbricht. Wer mit den Materialien arbeiten möchte, wer die Ausstellung möchte, wer dann auch Ratgeber für seine Arbeit kostenlos zur Verfügung gestellt haben will, muss zuvor mit zwei Mitarbeitenden einen ganztägigen Studientag besuchen. Der nächste ist schon am 08.11. in Herbolzheim, die folgenden finden Sie unten in der Terminübersicht der Ausstellung.

Es wird außerdem demnächst eine Arbeitshilfe geben, die nochmals ausführlich alle wichtigen Fragen behandelt. Wenn Sie möchten, können Sie Herrn Erbacher und mich bis 15:30 Uhr gerne heute unten bei der Ausstellung ansprechen. Wir stehen aber auch jederzeit telefonisch oder sonstwie zur Verfügung.

Herr **Erbacher**: Ganz grundsätzlich – das war eine persönliche und auch institutionelle Erfahrung, die für uns sehr wertvoll war – lässt sich an dem Projekt exemplarisch zeigen, wie Kirche und Diakonie zum gegenseitigen Gewinn und Wohl konstruktiv miteinander arbeiten können. Das war und bleibt eine sehr schöne Sache.

Kirchengemeinden, diakonische Einrichtungen sowie landeskirchliche Dienste und Werke können in gleicher Weise von den Materialien profitieren. Die Vorgehensweise und die Grundgedanken des Fundraisings werden an einem schönen Beispiel anschaulich und begreifbar: Der dialogische Kommunikationsstil ebenso wie die emotional berührende Bildsprache und der Mehrwert, der weit über das Finanzielle hinausgeht.

Herr **Dr. Sternberg**: Lassen Sie mich mit einer Geschichte schließen, die das Ganze nochmals symbolisch verdichtet. Martina Kaun, die Frau des Geschäftsführers unserer Agentur neolog, war vor mehreren Jahren an Leukämie erkrankt. Die Erarbeitung dieses Ratgebers fiel genau in die Zeit ihrer dritten Stammzellentherapie mit dem bängigen Warten und Hoffen für die Familie und die Mitarbeitenden der Agentur. In diese Zeit hinein fielen leider auch das Abschiednehmen und der Tod. Eine bewegende Trauerfeier, bei der eine ganze Kirchengemeinde – die Familie auch – von ihrer Kirchenältesten und Mitarbeiterin Abschied nahm. Eine Trauerfeier, die bei allem Schmerz geprägt war von der christlichen Auferstehungshoffnung.

Es war eine Trauerfeier, wo auf dem Liedblatt der wunderschöne Bonhoeffer-Text abgedruckt war, der uns bei der Erarbeitung des Ratgebers begegnet ist.

Wir haben uns darüber unterhalten und gesagt: Diese persönlich-familiäre Dimension hat eigentlich die ganze Zeit der Erarbeitung begleitet. Sie hat jeder Text-Zeile und jedem Bild nochmals eine ganz andere Tiefe gegeben. Des-

halb haben wir uns überlegt, den Vorschlag zu machen, im Impressum des Ratgebers die Widmung aufzunehmen „In memoriam Martina Kaun“.

Wir haben Herrn Kaun gefragt. Er hat dieses Angebot dankbar angenommen. Er hat dazu gesagt: Es war für mich umgekehrt auch eine tröstliche und schöne Erfahrung, in dieser schweren Zeit mit solchen Menschen an einem solchen Projekt zu arbeiten.

So ist dieses Projekt schon vor Erscheinen der Materialien in einem ganz bestimmten Fall zum Segen geworden, den wir so gar nicht vorhersehen konnten. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen mit diesen Materialien wirklich auch segensreiche Erfahrungen, die weit über das Finanzielle hinausgehen.

(Beifall; das Präsidium nimmt wieder am Podium Platz)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank für diesen Bericht, Herr Dr. Sternberg und Herr Erbacher. Ich vermute, dass auch Herr Kaun bei uns ist. Ist das richtig?

(Herr Kaun erhebt sich in den hinteren Reihen.)

Sind Sie auch noch bei der Ausstellung als Ansprechpartner dabei, Herr Kaun?

(Herr Kaun bestätigt.)

Seien Sie herzlich begrüßt, Herr Kaun. Herr Kaun ist von der Kreativ-Agentur neolog DauthKaun, die an der Entwicklung und Gestaltung des Projekts beteiligt ist. Nochmals der Hinweis, zwischen 14 und 15 Uhr besteht im Vorraum der Kapelle die Möglichkeit zu Rückfragen im Blick auf die Ausstellung.

XIV

Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt Verschiedenes.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich habe nur eine kleine Ansage. Ich schaue jetzt auf die Uhr. Bei der Posaunenprobe im Frühjahr wurden wir des asozialen Verhaltens bezichtigt. Das hat gesessen. Wir haben abends um 22 Uhr Posaune geblasen. Da hat uns eine Nachbarin ganz verstört im Probenraum aufgesucht. Deshalb werden wir heute in der Mittagspause proben.

(Heiterkeit)

Die Posaunenbläser treffen sich um 13 Uhr zu einer halbstündigen Probe zu einem asozialen Mittagspausen-Verhalten.

(Erneute Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Da haben Sie dieses Mal eine andere Zielgruppe. Wer um diese Abendstunde bereits im Bett ist, kann man in diesem Haus auch nicht vermuten. Aber die Mittagsschläfer werden heute Nachmittag betroffen sein, falls es solche gibt und falls dafür Zeit besteht.

Gibt es noch irgendwelche Beiträge zum Punkt Verschiedenes aus der Mitte der Synode? – Das ist nicht der Fall.

XV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich schließe die erste öffentliche Sitzung der elften Tagung der 11. Landessynode. Das Schlussgebet spricht der Synodale Lederle.

(Der Synodale Lederle spricht das Schlussgebet.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich darf Sie zum gemeinsamen Tischgebet einladen. Wir wollen vom Lied Nr. 457 „Der Tag ist seiner Höhe nah“ die Strophen 1 bis 3 sowie 11 und 12 singen. Anschließend wünsche ich allen eine gesegnete Mahlzeit.

(Die Synode singt das Lied.)

(Ende der Sitzung 12:25 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung der elften Tagung der 11. Landessynode

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 23. Oktober 2013, 15:30 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Bekanntgaben

IV

Nachwahl einer Schriftführerin / eines Schriftführers

V

Geschäftsbericht 2012 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau

Vorstand der ESPS Strugalla

VI

Bericht „Den Wandel gestalten. Die Große Transformation als Herausforderung für die Kirche. Anmerkungen in ökumenischer Perspektive“

Synodaler Heidel

VII

Kurzbericht des Vergabeausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“

Synodaler Dörzbacher

VIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. März 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Beauftragung im Bereich der Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Seelsorgegesetz) (OZ 10/20)

Berichterstatterin: Synodale Falk-Goerke (RA)

IX

Kurzbericht über das „YouVent“

Landesjugendpfarrer Dr. Schalla

X

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (OZ 11/2)

Berichterstatterin: Synodale Lohmann (RA)

XI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2013: Verfahren zur Beteiligung der Evangelischen Landeskirche in Baden an der Perikopenrevision (OZ 11/8)

Berichterstatter: Synodaler Heger (HA)

XII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des KirchenbeamtenAG (OZ 11/5)

Berichterstatterin: Synodale Dr. Burret

XIII

Bericht über die EMS-Vollversammlung und den Internationalen Missionsrat

Kirchenrätin Labsch

XIV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 11/3)

Berichterstatter: Synodaler Kreß (FA)

XV

Gemeinsamer Bericht des Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses

- zur Vorlage des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2012 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpründestiftung Baden (OZ 11/10)
- zum Jahresabschluss der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpründestiftung Baden 31.12.2012

Berichterstatter: Synodaler Prof. Dr. Hauth

XVI

Verschiedenes

nachträglich aufgenommen

XVII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zum Thema Hilfe für syrische Flüchtlinge

Synodale Prof. Dr. Kirchhoff

XVIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013: Neufassung der Lebensordnung Taufe, Änderungsgesetz zu den Kirchlichen Lebensordnungen „Lebensordnung Taufe“ (OZ 11/4)

Berichterstatter: Synodaler Ehmman (HA)

XIX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungsamtsgesetzes (OZ 11/7)
- zur Eingabe der Landessynodalen Breisacher, Steinberg, Leiser u. a. vom 5. Oktober 2012 bzgl. Berufung von stimmberechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrats sowie Prälatinnen und Prälaten durch den Landeskirchenrat auf Vorschlag des Landesbischofs bzw. der Landesbischofin (OZ 10/6.7)

Berichterstatter: Synodaler Miethke (HA)

XX

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I**Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Vizepräsident **Fritz**: Liebe Konsynodale, ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der elften Tagung der 11. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Lohmann.

(Die Synodale Lohmann spricht das Eingangsgebet.)

II**Begrüßung / Grußworte**

Vizepräsident **Fritz**: Wir freuen uns, auch heute wieder Gäste begrüßen zu können:

Vom Kirchensynodalvorstand der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist Frau **Dr. Birgit Pfeiffer** da. Sie wird nachher auch ein Grußwort sprechen.

Wir begrüßen außerdem Herrn **Professor Dr. Reiner Marquard**, den Rektor der Evangelischen Hochschule in Freiburg.

Ebenso begrüßen wir Frau Oberkirchenrätin Birgit **Sendler-Koschel** aus Hannover von der EKD. Auch sie wird ein Grußwort sprechen.

Schließlich begrüßen wir Herrn Achim **Kellenberger** aus Birkenfeld, den Vorsitzenden des Evangelischen Gemeinschaftsverbandes Augsburgischen Bekenntnisses.

Gestern waren bei uns in den Ausschüssen zu Gast:

Herr Oberkirchenrat Harald **Weitzenberg**, Hannover, der Leiter des Oberrechnungsamtes der EKD und

aus dem Vorstand des Internationalen Konvents Christlicher Kirchen Priester Abdallah **Dis** aus Stutensee von der Rum-Orthodoxen Kirche und Diakon Yassir **Eric**, Gemeindeleiter der arabisch-sprachigen Gemeinden in Baden.

Nun bitte ich gleich Frau Dr. Pfeiffer um ihr **Grußwort**.

Frau **Dr. Pfeiffer**: Liebe Frau Präsidentin Fleckenstein, sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrter Herr Landesbischof Fischer, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder! Im Auftrag des Kirchensynodalvorstandes Ihrer Schwesterkirche in Hessen und Nassau und mit besonderem Gruß unseres Präses Dr. Oelschläger darf ich Sie herzlich hier als versammelte Synode grüßen. Ich freue mich als ehemalige Freiburgerin, hier nun ein Grußwort sprechen und aus unserer Kirche berichten zu dürfen.

Was könnte Sie als badische Schwesterkirche aus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau interessieren? Ein großes Vorhaben unserer Synode wurde im Juni zu Ende geführt: die Neufassung der Lebensordnung. Die Lebensordnung ist eine Beschreibung von Standards für Amtshandlungen wie Taufe, Trauung und Bestattung sowie für Gottesdienste, Konfirmation und Abendmahl bei uns. Es sind also Regelungen rund um die Kirchenmitgliedschaft, gewissermaßen eine Gebrauchsanleitung für die kirchliche Praxis. Das Ergebnis in dieser Neufassung sind Regelungen, die die evangelische Tradition ernst nehmen und sich zugleich auf die aktuelle Lebenswirklichkeit sowie auf moderne Wünsche beziehen. Es wurden viele altbekannte Regelungen beibehalten und andere neu gefasst.

Zielgruppe des Textes sind nicht nur Pfarrerinnen und Pfarrer, sondern auch die ehrenamtlich arbeitenden Kirchenvorstände und interessierte Laien. Dem kommt die allgemein verständliche Sprache dieser Lebensordnung ebenso entgegen wie eine Gliederung in drei Abschnitte, die jeweils zuerst aktuelle kirchliche Herausforderungen beschreiben, dann biblisch-theologische Orientierungen geben und daraus Richtlinien für die Praxis entwickeln.

Anders als die 50 Jahre zuvor geltenden Regelungen, die lediglich einen Orientierungsrahmen bildeten, gilt die neue Lebensordnung für uns als verbindlich, sie hat Gesetzesrang. Insbesondere die Eintragung der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in die Kirchenbücher hat eine starke mediale Resonanz gefunden. Die Synode war sich dabei aber sehr einig und hat diesen Passus wie auch die gesamte Lebensordnung mit deutlicher Mehrheit verabschiedet. Unsere neue Lebensordnung als auch das EKD-Familienpapier – ich habe gesehen, Sie werden sich damit beschäftigen – werden bei uns in der Öffentlichkeit intensiv wahrgenommen.

Manche Themen erreichen uns leider auch über einen gewissen Mitnahmeeffekt. So hat die Debatte über den Limburger Bischof auch dazu geführt, dass pauschal von *den* Kirchen und ihren Finanzen gesprochen wird. Das Bistum Limburg liegt in großen Teilen in unserem Kirchengebiet, und die Zeitungen thematisieren die Limburger Vorfälle intensiv. Hier bemühen wir uns, die transparenten und vor allem demokratischen Entscheidungswege unserer Landeskirche deutlich zu machen. Es ist das besondere Verdienst gerade bei unseren synodalen Strukturen, über die Verwendung der Mittel öffentlich zu entscheiden. Das ist für mich auch ein guter Grund, evangelisch zu sein.

(Beifall)

Ende November findet unsere nächste Synodaltagung statt. Ich habe gehört, Ihr Vizepräsident wird zu uns als Gast kommen, wir freuen uns darauf. Im Mittelpunkt stehen neben den regelmäßig wiederkehrenden Themen die Fortsetzung der Dekanatsstrukturenreform. Um zukunftsfähig zu bleiben und mit geringer werdenden Kirchensteuermitteln

gut haushalten zu können, soll die Zahl unserer Dekanate von derzeit 47 auf rund 27 reduziert werden. In der Vorbereitung dieser Entscheidung wurde ein umfangreicher Konsultationsprozess durchgeführt und überall nach Empfehlungen und Erfahrungen von der Basis gefragt. Unserem Verwaltungsausschuss gebührt das Verdienst, nach der ersten Lesung, die in der Frühjahrssynode stattgefunden hat, noch einmal sorgfältig überall nachgehört zu haben und nun zur zweiten Lesung eine überarbeitete Gesetzesvorlage einzubringen, die hoffentlich dann den größtmöglichen Konsens erreicht. Alle werden wir sicherlich nicht zufrieden stellen. Außerdem beschäftigt uns die Frage, wie wir unserer Verantwortung bei der Aufnahme von Flüchtlingen besser gerecht werden können. Weitere Themen der Herbsttagung sind neben anderen die Neuordnung des Prädikantendienstes, eine bessere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in unseren Kirchenvorständen und eine Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes.

Das soll als kleiner Einblick in die Arbeit und die Themen unserer Synode genügen. Gerne können Sie sich bei unserer neu gestalteten Homepage „www.ekhn.de“ informieren. Dort finden Sie auch alle aktuellen Vorlagen und Entscheidungen, alle Berichte, Videos und Pressemeldungen.

Ich wünsche Ihrer Synodaltagung weiterhin einen guten, vor allem gesegneten Verlauf. Lassen Sie uns gemeinsam stehen für eine lebendige evangelische Kirche, die nahe bei den Menschen ist, die demokratisch ihre Entscheidungen trifft und mit großer Sorgfalt mit den ihr anvertrauten Mitteln umgeht. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Dr. Pfeiffer, für Ihr Grußwort. Lebensordnung ist, was die Taufe betrifft, auch unser Thema. So manch anderes natürlich auch. Jetzt bitte ich Sie, Frau Sandler-Koschel, um Ihr **Grußwort**.

Frau **Sandler-Koschel**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Vizepräsident, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder! Mit dem 31.10.2013 geht auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017 das Themenjahr „Reformation und Toleranz“ zu Ende. Es regte in allen Gliedkirchen der EKD dazu an, sich mit den Schattenseiten der Reformation auseinander zu setzen. Am Freitag wird gewissermaßen als einer der Abschlüsse dieses Themenjahres im Radialsystem in Berlin, einem Haus, das als „space of arts and ideas“ dialogische Veranstaltungskonzepte realisiert, eine Diskussionsveranstaltung stattfinden, in der die Thematik Reformation und Toleranz gemeinsam mit jüdischen, muslimischen, mennonitischen und baptistischen Vertreterinnen und Vertretern diskutiert wird.

„Non vi, sed verbo“ – nicht durch Gewalt, sondern allein durch das Wort – so hatte es Martin Luther formuliert. Und doch mussten er und andere Protagonisten der Reformation erst nach und nach lernen, dass Toleranz lernen und praktizieren vereinbar ist mit einem Festhalten am Bekenntnis zu Jesus Christus. Dass Toleranz nicht nur im Sinne des Duldens des anderen, sondern als aktives Interesse und Annehmen des anderen in seiner Verschiedenheit notwendig ist, das merken wir als Evangelische Kirchen in Deutschland, als EKD, in der gegenwärtigen Zeit ganz besonders. Wer weiß, wo er oder sie geistlich zuhause ist, der kann auch gute Nachbarschaften pflegen mit Menschen, die anders glauben und sich anders orientieren. Pluralitätsfähigkeit erweitern und doch als Kirche erkennbar zu bleiben, ist eine bleibende

Herausforderung an uns evangelische Kirchen mitten in einer Gesellschaft, in der die Pluralität von Weltanschauung und Religion zunimmt.

Das neue Themenjahr, das dann mit dem 31.10.2013 einsetzt, ist „Reformation und Politik“. Wir sind als Christinnen und Christen immer Teil der Gesellschaft. Politikwechsel in Berlin oder auch in Stuttgart tangieren auch die Kirchen, die zwar nicht selber Politik machen, aber Politik ermöglichen sollen, mit dazu beitragen sollen, dass es möglich ist, dass politisch Verantwortliche sich mit den konkreten Umsetzungen von Gerechtigkeit, Frieden, von Bewahrung der Schöpfung, sozialen Fragen beschäftigen können. Das Themenjahr „Reformation und Politik“ wurde auch in Vorplanungen in Baden und vielen anderen Landeskirchen bereits aufgenommen in Akademien, in der Erwachsenenbildung, in Gottesdiensten, auch im Schulunterricht. Das kann mit dazu beitragen, dass wir Protestanten uns auseinander setzen mit der Geschichte großer und fragwürdiger Staatsnähe unserer Kirchen, dann aber auch mit den brennenden aktuellen Fragen nach einem zivilgesellschaftlichen Engagement der evangelischen Kirche, auch nach einer angemessenen Kooperation von Kirche und Staat.

Dabei geht es nicht und vor allem um Finanzen – auch wenn das Thema medial gegenwärtig weit nach oben gespielt wird –, sondern es geht um Fragen, und das diskutieren wir gerade in der EKD ganz häufig, nach dem ganz eigenen Profil des christlichen Glaubens evangelischer Prägung: dass nämlich aus evangelischer Perspektive aus der Einkehr bei Gott immer eine Hinwendung zur Welt folgen muss; dass wir Protestanten sind und uns deswegen die Umstände, in denen Menschen konkret leben, in Städten, in den Dörfern, in Baden, in Württemberg und anderswo, auch in Hannover, nicht gleichgültig sein können. Wer sich an Jesus Christus orientiert, wird Nächstenliebe zu leben wagen. Christlicher Glaube kann genau aus diesem Grund nicht Privatsache sein, auch wenn es immer wieder Menschen gibt, die einfordern, dass die Kirchen im öffentlichen Raum eigentlich nichts zu sagen hätten, weil Religion Privatsache sei.

Jeder Gottesdienst, den wir feiern, nimmt uns hinein in eine Bewegung der Einkehr zu Gott, und er sendet uns dann wieder hinaus in diese Welt. Wir gehen sozusagen als kleiner Segen auf zwei Beinen mit einem Auftrag, das Evangelium zu kommunizieren in Wort und Tat.

Wir freuen uns in der EKD, wenn Landeskirchen uns über ihre Pressestellen und über unterschiedliche Konferenzen darüber informieren. Wir debattieren dann darüber, wie wir als protestantische Kirchen diese Themen aufnehmen und uns auch gegenseitig darin stärken können, diese Form der Kommunikation eines öffentlichen Auftrags von Kirche kreativ und engagiert voran zu treiben.

Was beschäftigt uns in der EKD sonst noch? Sicherlich auch die fünfte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft, die uns im nächsten Jahr erwartet. Da wird intensiv daran gearbeitet. Es wird das Ziel gesetzt, dass diese Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung neben den schon lange bestehenden Fragen detaillierter als bisher einen Blick in die Lebenswirklichkeit evangelischer Christinnen und Christen ermöglicht, ja nicht nur in die evangelischer Christinnen und Christen, sondern auch in die der Konfessionslosen und ihres Umfeldes. Und dieses Umfeld, werte Synodale, wird internationaler und es wird vernetzter. Das Verständnis der Menschen in den evangelischen Kirchen für gewachsene Kirchenstrukturen und für die Unterscheidungen evangelisch-

theologisch akzentuierter Bekenntnisse kann nicht mehr selbstverständlich vorausgesetzt werden. Es ist zunehmend schwieriger zu kommunizieren. Auf der sicherlich intensiven Tagung der verbundenen Synoden von UEK, VELKD und der EKD in zehn Tagen wird es auch Thema sein – neben dem großen Schwerpunktthema „Es ist genug für alle da – Welt-ernährung und nachhaltige Landwirtschaft“ sich darüber Gedanken zu machen, wie wir mit den unterschiedlichen evangelischen Bekenntnissen umgehen können im Hinblick auf kirchenorganisatorische Fragen und theologische Reflexion.

Wie viel Segen darauf liegen kann, wenn wir im Umgang mit der innerprotestantischen Vielfalt Gemeinsamkeiten stärken und Unterschieden gerecht werden, das zeigte sich Anfang Oktober in Zürich auf dem 1. Internationalen Kongress zum Reformationsjubiläum. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund und die Evangelische Kirche in Deutschland hatten die Initiative für diesen Kongress ergriffen und Vertreterinnen und Vertreter aus 34 evangelischen Kirchen weltweit eingeladen. Mit theologischen Impulsen und in zahlreichen thematischen AGs wurden gemeinsame Perspektiven für das Reformationsjubiläum 2017 ausgelotet. So wurde das Reformationsjubiläum zu einer gemeinsamen Sache reformierter, unierter und lutherischer Kirchen.

Vielen der Teilnehmenden ging es nach einem Vortrag des südkoreanischen Vertreters Jong Wha Park so, dass diese Gedanken von ihm zum Thema Reformation und Postkonfessionalismus uns nachdenklich zurück ließen. Er berichtete, dass in Südkorea über 200 protestantische unterschiedliche Denominationen entstanden seien. Innerprotestantische Debatten seien über Jahre nicht aufeinander zugehend ausgetragen worden. Zwar sei im Bewusstsein, dass diese Debatten unter das gemeinsame Dach der einen Kirche gehören. Man habe sich aber schnell voneinander getrennt und neue evangelische Kirchen gegründet. Für viele Koreaner, so erzählte er, gewinne der Katholizismus neue Strahlkraft, weil das Evangelisch-Sein mit schwer nachvollziehbaren Kirchentrennungen verbunden wäre. In Zeiten des Postkonfessionalismus, so meinte er, sei es für die evangelische Kirche ausgesprochen schwierig, ihr Bekenntnis für Menschen plausibel zu machen, die zunächst einmal auf die äußeren Formen schauen und dann erst verstehen, wie sich in diesen äußeren Formen innere Botschaften und die Mission der Kirche abbilden.

Wir fahren nach Hause mit dem Bewusstsein dafür, wie kostbar es ist, ein großes gemeinsames Dach zu haben mit den Landeskirchen und ihrer großen inneren Vielfalt, aber auch mit dem Zusammenschluss in der EKD. Es ist eine Kunst des Kirche-Seins im Protestantismus. Vielleicht ist das auch eine Erkenntnis auf dem Weg zu 2017, dass wir inhaltliche Debatten in Achtung vor der Unterschiedlichkeit des anderen fair und sachlich zu führen versuchen. Es ist die Erkenntnis, dass in allem Streit um Themen wie Familie und Ehe, um Frömmigkeitsstile, um Lebensformen und theologische Orientierungen uns bewusst ist, dass dieser gemeinsame Glaube an Jesus Christus mit der evangelischen Perspektive auf der Gnade Gottes uns alle miteinander verbindet.

Auf dem Weg von Zürich zurück saß ich neben einem asiatischen Teilnehmer des Kongresses. Er war ganz fröhlich und wie alle dankbar für die guten Begegnungen. Er scherzte, als wir so langsam nach Norddeutschland kamen. „EKD-Kirchenamt, das ist doch in Hannover, in der

Gegend in Deutschland, wo es ganz flach ist, wo alle Berge versetzt sind. Kann ich davon ausgehen, dass das mit der Glaubensstärke der Protestanten zu tun hat?“

(Heiterkeit)

Wir lachten alle etwas und dachten schon wieder ein wenig weniger besorgt an unsere Kirchen und daran, dass wir alle miteinander nicht aus der Kraft, die wir selber haben, leben, sondern aus der Dynamik des Heiligen Geistes. Diese Dynamik wünsche ich Ihrer Synode und grüße Sie ganz herzlich aus Hannover aus dem Kirchenamt der EKD.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Oberkirchenrätin Sender-Koschel. Hoffen wir, dass die Berge hier nicht zu einem Umkehrschluss verleiten!

(Heiterkeit)

III

Bekanntgaben

Vizepräsident **Fritz**: Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst für die Unterstützung syrischer Flüchtlinge durch die Gemeinschaft evangelischer Kirchen im Nahen Osten und das Gustav-Adolf-Werk betrug 499 Euro. Sie wurde um einen Euro aufgestockt.

(Heiterkeit)

Herzlichen Dank dafür! Jetzt sind es also 500 Euro.

Der Landeskirchenrat hat in der gestrigen Sitzung in synodaler Besetzung die Synodalen Groß, Heger und Kreß in den Stiftungsrat der Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden berufen.

Der Ältestenrat hält eine Nachwahl in die Kommission für Konfirmation nicht für erforderlich. Die entsprechende Ordnung sieht vor, dass mindestens zwei Personen von der Landessynode benannt werden. Auch nach Ausscheiden der Synodalen Remane wird die Landessynode noch durch drei Personen vertreten.

Jetzt möchte Frau Groß eine kurze Information geben.

Synodale **Groß**: Vielen Dank! Vertraute Worte, prägnante Sätze, hilfreiche Randnotizen, gut zu lesen und schön in der Aufmachung. Sie ahnen es, ich stehe hier wieder einmal für unsere tolle neue Bibelübersetzung, die Basisbibel. Um diese im Gespräch zu halten, haben die regionalen Bibelgesellschaften einen Sonderdruck des Lukasevangeliums veranlasst. Ihnen zur Freude finden Sie nachher in Ihrem Fach jeweils ein Exemplar. Ich verbinde dieses Geschenk mit der Bitte, weiter für die Basisbibel zu werben und sie auch in Ihrem Bereich vielen zu einem guten Freund zu machen.

Es gibt auch die Möglichkeit, für einen kleinen Unkostenbeitrag weitere Exemplare zu erhalten. Wenden Sie sich einfach an mich. Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Groß!

IV

Nachwahl einer Schriftführerin / eines Schriftführers

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt IV: Nachwahl einer Schriftführerin beziehungsweise eines Schriftführers. Wie Sie wissen, hat Frau Gabriele Remane zum 11. Oktober dieses Jahres ihr Amt in der Landessynode

niedergelegt. Gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 5 der Geschäftsordnung der Landessynode ist nun eine Schriftführerin beziehungsweise ein Schriftführer zu wählen.

Die Synodale Eleonore Leiser wurde vorgeschlagen und ist zur Kandidatur bereit. Ich frage hiermit die Synode: Gibt es weitere Vorschläge? – Dem ist nicht so. Dann schließe ich die Wahlvorschlagsliste.

Möchten Sie, dass sich Frau Leiser nochmals persönlich vorstellt?

(Zuruf: Es reicht, wenn sie aufsteht!)

Es reicht, wenn sie aufsteht, wurde mir zugerufen.

(Frau Leiser erhebt sich; Beifall.)

Bei so viel Klatschen erlaube ich mir zu fragen: Dürfen wir diese Wahl per Akklamation machen oder gibt es Gegenstimmen?

(Erneuter Beifall)

Ich sehe niemanden, der dagegen ist.

Wer für Frau Leiser als neue Schriftführerin ist, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist fast einstimmig. Vielen Dank. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist Frau Eleonore Leiser einstimmig zur Schriftführerin gewählt.

(Beifall)

Der Form halber muss ich Sie fragen, Frau Leiser: Nehmen Sie die Wahl an?

(Synodale **Leiser**:

Ich nehme die Wahl an, recht herzlichen Dank!)

Wir bedanken uns für Ihre Bereitschaft mitzuarbeiten. Wir wünschen Ihnen und uns Gottes Segen für die Zusammenarbeit.

V

Geschäftsbericht 2012 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt V dem Geschäftsbericht der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau. Den Geschäftsbericht wird Herr Vorstand Strugalla geben.

(Das Präsidium verlässt das Podium.)

Herr **Strugalla** (mit Beamer-Unterstützung): Sehr geehrte Präsidentin, hohe Synode, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank dafür, dass ich die Möglichkeit habe, in diesem Jahr wieder unseren Geschäftsbericht vorzustellen. Ich führe Sie wieder durch eine kleine Präsentation anhand einiger Bilder (hier nicht abgedruckt). Auf einige Punkte werde ich akzentuiert eingehen.

Dieses Signet, das Sie in der Mitte sehen – die Kirche, der Mensch, der Baum –, zieht sich durch unsere Kommunikation flächig durch. Die Idee, die dahinter steht, soll unseren Stiftungslogan symbolisieren. Wir wollen damit die drei Elemente der Nachhaltigkeit ausdrücken. Die Kirche steht stellvertretend für unseren Stiftungszweck. Sie steht aber auch für die Ökonomie, für die Immobilien, mit denen wir Geld verdienen. Der Mensch steht dafür, dass wir mit unseren Flächen anderen Leuten, anderen Landwirten eine Lebensgrundlage schaffen. Der Baum, uns schwer zu erkennen, steht für den ganzen Bereich der Ökologie.

Ich habe mir gedacht, ich gehe durch alle Geschäftsbereiche durch und berichte über wesentliche Themen. Wenn Sie Fragen dazu haben, können Sie mich gerne unterbrechen, ansonsten auch gerne danach.

Zum Bereich Bauunterhaltung: Ich habe eine Karte mitgebracht. Das sind die Hauptgebiete, wo wir unsere bauverpflichteten Kirchen haben. Im letzten Jahr habe ich bereits von der Renovierung der Friedenskirche in Heidelberg-Handschuhsheim gesprochen. Ich hatte noch kein Bild im fertigen Zustand gezeigt, denn das war der Bericht des letzten Jahres. Insofern bitte ich, mir das nachzusehen. Es war ein sehr schönes Projekt, zwar sehr teuer, der Raum hat aber eine beachtliche Wirkung. Ich habe Ihnen dazu einige Bilder mitgebracht. Sie haben möglicherweise die Diskussion um die Friedenskirche in Heidelberg etwas verfolgt. Ich denke, das Ergebnis kann sich sehen lassen.

Neben der Friedenskirche haben wir auch andere Bauprojekte beendet. Sie sehen die Projekte, die wir beendet haben. Wir haben aber unterjährig noch sehr viel mehr Projekte realisiert beziehungsweise sind damit noch involviert.

Schwerpunkt dieses Geschäftsberichts war es, uns einen Geschäftsbereich herauszupicken. Wir haben uns in diesem Jahr für den Bereich Forst entschieden, und zwar aus dem Grund, weil wir in diesem Jahr 300 Jahre Nachhaltigkeit haben. Vor 300 Jahren hat Hans Carl von Carlowitz dieses Prinzip erstmalig schriftlich fixiert und damit beschrieben. In der Forstwirtschaft bedeutet das, dass wir nur so viel Holz aus dem Wald herausholen wie wieder nachwächst. Wir haben uns überlegt, dass wir jedes Jahr ein Schwerpunktthema wählen sollten. In diesem Jahr ist es, wie erwähnt, der Forst.

Wir haben dieses Mal Herrn Thoma im Bericht vorgestellt, das ist unser Revierleiter aus dem Schwarzwald. Wir haben einen typischen Arbeitstag von ihm beschrieben. Der Geschäftsbericht ging an alle unsere Kunden, um unseren Kunden mitzuteilen, wofür wir stehen, was wir machen, was wir mit den Geldern machen.

Seit einigen Jahren engagieren wir uns im Bereich der Waldpädagogik. Diesen Bereich wollen wir noch weiter ausbauen. Der kleine Baum symbolisiert die Anzahl der Veranstaltungen, die wir im letzten Jahr gemacht haben. Großveranstaltungen sind für uns Teilnahmen am Youvent oder am Bezirksjugendtag.

Der Biber (ein Bild wird gezeigt): das ist der teuerste Biber, den Sie sich vorstellen können. Dieser Biber hat uns 60.000 € gekostet, da dieser einen Damm angeknabbert hat; dieser wiederum hat dann einen See aufgestaut. Die Sanierung hat sehr viel Geld gekostet. Insofern ist es durchaus wert, über diesen Biber zu berichten, auch weil Biber sehr selten sind.

Vielleicht wird dieser Biber unser Maskottchen.

Was Sie nun auf diesem Bild erkennen, ist kein Spinat, sondern knöterichblättriges Laichkraut. Dieses scheint eine sehr seltene Pflanze zu sein, kommt bekanntermaßen nur dreimal in Baden-Württemberg vor: bei uns zweimal. Wenn Sie auf dieses stoßen, bitte nicht darauf treten. Ich weiß nicht, wozu diese Pflanze gut ist, sie ist zumindest da.

(Heiterkeit)

Der Bereich Erbbaurecht ist im letzten Jahr relativ unaufgeregt gewesen. Wir haben knapp 40 Verträge neu bestellt, wir haben knapp 400 Verträge übertragen. Häuslebauer haben also ihr Haus verkauft, ein neuer ist in den Vertrag eingetreten. Im letzten Jahr haben wir keine Erbbauzinsanpassung gefahren. Deshalb war es auch sehr ruhig. Das

kommt noch! Das hat damit zu tun, dass im letzten Jahr die große Software-Umstellung stattgefunden hat. Eine Erbbauzinsanpassung wird noch folgen.

In der eingeblendeten Skizze erkennen Sie unsere Haupterbbauflächen, also unser Hauptvermögen.

Gestern kam das im Finanzausschuss schon etwas hoch. Das war auch der Grund, weshalb wir gesagt haben, es ist vielleicht schlauer, auch woanders zu investieren. Das Bild oben ist ein politisch korrekter Acker protestantischer Prägung: Saftig grün, tolles Wetter. So sehen unsere Flächen typischer Weise aus.

(Heiterkeit)

Bereich Wohnen: Im letzten Jahr haben wir die Restrukturierung beendet. 2008 hatten wir begonnen, unseren Wohnimmobilienbestand sukzessive aus den Streulagen abzuschmelzen. Das bedeutet, in all den Lagen, wo wir keine signifikanten Größen hatten, haben wir uns langfristig zurückgezogen, so dass wir jetzt nur noch in Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg vertreten sind. Was erwähnenswert ist: Der eine oder andere kennt möglicherweise den Forstgarten in Schönau. Vor gefühlten zehn Jahren fand dort eine Veranstaltung mit ehemaligen Zwangsarbeitern statt. Diese Fläche haben wir jetzt entwickeln können. Wir haben die Fläche nicht verkauft. Wir haben den dortigen Markt gebaut und ihn an Edeka vermietet. Das ist für uns eine sehr attraktive Situation. Wir wollten die Fläche nicht veräußern, da sie historischer Grund und Boden ist. Daneben steht das alte Abtshaus. Ein Erbbaurecht kam für uns nicht in Frage. Somit ist dieses unser erster Edeka-Supermarkt in unserem Portfolio.

(Heiterkeit)

Dieser ist unglaublich rentabel, es ist phantastisch.

Was ist weiter erwähnenswert: Im letzten Jahr haben wir unser Handwerkerportal freigeschaltet. Über diese Plattform wickeln wir alle unsere Instandhaltungsaufträge ab. Das hat am Anfang sehr geknirscht. Wir haben damit aber eine sehr hohe Transparenz, an welchen Handwerker wir welches Volumen herausgeben. Das ist eine ganz schöne Sache.

Fonds: Wenn Sie die Karte über Erbbaurechte betrachten, bewegen wir uns hauptsächlich in Nordbaden. Das war der Grund, weshalb wir uns überlegt haben, ob wir einmal etwas aus Baden herausgehen, möglicherweise auch aus Deutschland. Wir haben uns dann entschlossen, in Immobilienfonds zu investieren. Wenn Sie die eingespielte Karte betrachten, bewegen wir uns nur im nordeuropäischen Bereich. Alle schwierigen Länder wie Portugal, Spanien, Italien oder Griechenland haben wir nicht im Portfolio. Das ist ganz wichtig, wir haben alle Investitionsbegehren, die in diese Richtung gingen, erfolgreich abwehren können. Die Risiken, die wir in diesen Ländern sehen, sind einfach zu hoch. Wenn Sie die Karte betrachten, ist dies eine wunderbare Allokation in den liquidesten Märkten. In Großbritannien sind wir sehr stark vertreten; auch in den anderen europäischen Ländern sind wir sehr gut vertreten.

Bevor wir investiert haben, haben wir überlegt, in welchen Größen wir überhaupt in einzelnen Ländern vertreten sein wollen. Als wir den Plan erstellt haben, war Spanien noch durchaus ein Bereich, in den wir investieren wollten. Wenn Sie die Grafik gegenüber stellen, sind wir sehr nahe an dem,

was wir geplant haben. Das gibt uns ein sehr gutes Gefühl, dass wir mit unseren Investitionen sehr gut im Zielbereich liegen.

Gleiches kann man sehen bei den einzelnen Segmenten. Unsere Planvorgaben wurden in einzelne Fonds optimal umgesetzt. Unter Sonstiges werden Sie zukünftig den Bereich Hotels sehen, der jetzt nachgezogen wurde.

Einige Objektbeispiele, in welche Immobilien wir investieren: Dieses Gezeigte liegt in Edinburgh, ein anderes in London, hier ist eines in Paris, ein letztes liegt in Bristol. Das alles sind neue Objekte in hoher Objektqualität.

Finanzen: Das Wichtigste, was Sie sich merken müssen ist dieses: Uns geht es sehr gut. Wir werden auch weiterhin unsere Stiftungsverpflichtung sehr gut abdecken können. Wir sind sehr solide. Wir haben vor vielen Jahren ein Immobilien-Portfolio aus dem DIFA 3 Fonds herausgelöst, wonach wir sukzessive die Einzelobjekte verkauft haben. Ende 2012 waren noch zwei Objekte im Bestand. Dieses Jahr haben wir die restlichen Objekte verkauft, sind also aus dem problemvollen Fonds final ausgestiegen.

Betrachten wir die konsolidierten Zahlen: In den letzten Jahren konnten wir die Investitionen in der Bauunterhaltung signifikant steigern. Zuvor waren wir etwas auf die Bremse getreten, weil wir in dem Prozess standen, pro ki ba aus der Taufe zu heben. Wir wollten keine Projekte lostreten, die wir dann in einer etwas diffusen Organisationsstruktur hätten nicht weiter begleiten können. Die Zuweisungen an die Landeskirche sind kontinuierlich planvoll gesteigert worden. Die Rücklagen werden, wie in den Jahren zuvor, in der Größenordnung dotiert. Durch unsere Transaktionen können wir immer wieder positive Ergebnisse zeigen.

Die Liquidität ist in 2012 reduziert worden. Wir haben temporär in einen Wertpapierfonds der Landeskirche mitinvestiert. Der Jahresüberschuss ist leicht volatil. Insofern reflektiert die Bilanzsumme konsolidiert über beide Stiftungen faktisch auch unser Buchvermögen bei einer Eigenkapitalquote von knapp 100 %.

Wenn Sie sich die eingeblendete Grafik anschauen, sehen Sie auf der linken Seite die Buchwerte. Das sind die Werte, die Sie auch in der Bilanz ablesen können. Anhand der Farben können Sie erkennen, welche Reserven in einzelnen Positionen stecken. Die größten Reserven sehen wir im Bereich der Erbbaurechte. An Buchwerten haben wir, über den Daumen gerechnet, 200 Millionen. In Marktwerten ist das fast doppelt so viel.

Dazu betrachten wir uns die Umsatzerlöse: Auch hier können wir sehen, dass wir konsolidiert über beide Stiftungen die Umsatzerlöse kontinuierlich steigern konnten. Ich glaube nicht, dass wir in Zukunft das in der Form weiter machen können. Was deutlich sichtbar wird, erkennen Sie in der unteren Zeile: Die Zinserträge sinken kontinuierlich. Das reflektiert einmal den Kapitalmarkt wider. Auf der anderen Seite steigen die Erlöse aus Immobilienfonds. Das zeigt, dass wir nach und nach immer wieder einmal umschichten aus der Liquidität in die Immobilienfonds. Die anderen Positionen sind eher unaufgeregt.

Die nun eingeblendete Übersicht zeigt recht anschaulich die Relation aus Fläche und Erlös aus der Fläche. Interessant finde ich immer wieder: Wir haben ca. 500 ha Erbbaurechte. Aus diesen 500 ha Erbbaurechten generieren wir die Hälfte

der Einnahmen. Das finde ich immer wieder eine faszinierende Erkenntnis, was da für ein unglaubliches Potential in den Flächen steckt.

Die weitere Grafik zeigt, wir konnten die Zuweisungen in den letzten Jahren kontinuierlich steigern. Die Vermögenswerte, die wir durch Transaktionen aufdecken, reflektieren sich in der gestiegenen Bilanzsumme oder dem Jahresüberschuss. Das hängt immer davon ab, welche Transaktionen wir realisieren, welche Buchgewinne wir dadurch zeigen können.

Zum Thema Finanzen erlauben Sie mir vielleicht eine private Anmerkung. Das Thema Finanzen und Kirche wird meines Erachtens hinlänglich diskutiert. Ich würde mir von der Synode wünschen, dass die Kirche kraftvoll eine Position einnimmt. Wenn ich sehe, dass diese Themen eine gewisse Dynamik haben, ist klar, dass auch für die Pflege Schönau das eine hohe Relevanz hat. Meines Erachtens ist da wichtig, eine eigene Position zu haben. In den Geschäftsberichten haben wir eine maximale Transparenz. Es gibt die Prüfberichte, Sie haben den Geschäftsbericht (OZ 11/10 – hier nicht abgedruckt). Die Landeskirche hat eine vergleichbare Transparenz. Wir müssen uns meines Erachtens nicht verstecken. Das sollte auch deutlich im Markt verkündet werden.

Weitere Themen: Die Softwareumstellung ist abgeschlossen. Die Systeme laufen. Es gibt wohl immer wieder kleinere Wehwehchen. Das wird uns auch die nächsten Jahre beschäftigen, solange wir mit Software arbeiten.

Der eine oder andere war möglicherweise schon in Lobenfeld bei unserem Veranstaltungsformat „Abschlag“. Dort laden wir zu verschiedenen Themen Referenten ein, die einen kleinen Kurzvortrag machen. Wir laden das Publikum ein, mit dem Referenten auf dem Podium zu diskutieren.

Unser Fortbildungsprogramm entwickelt sich erfreulich, es wird rege nachgefragt. Dieses ist ein absolutes Erfolgsmodell. Fortbildungsmaßnahmen bieten wir zu verschiedenen Themen an, persönliche Fortbildung, fachliche Weiterbildung, Themen zur Gesundheit. Über Evaluation bekommen wir immer wieder zurückgespielt, dass wir genau an den Themen dran sind, die gerade nachgefragt werden.

Im letzten Jahr haben wir ein internes Personalauswahlverfahren durchgeführt. Wir haben damals erstmalig mit einer Analyse des Stellenprofils und einer Persönlichkeitsanalyse gearbeitet, um unser Bauchgefühl, das wir bei einzelnen Personen hatten, in eine formale Sprache zu übersetzen. Das ist ein sehr mächtiges Tool, das uns in der Vergangenheit sehr geholfen hat, die richtigen Entscheidungen zu treffen.

An dieser Skizze wird aufgezeigt, wie unser Haus organisiert ist. Ich persönlich berichte einem Stiftungsrat, der hier auch mit vier Personen vertreten ist. Wir haben drei operative Geschäftsbereiche, die Geld verdienen. Wir haben den Bereich des Stiftungszweckes. Weiter haben wir die Bereiche von Service und Administration, die nicht sichtbar sind, aber dafür sorgen, dass die Pflege Schönau funktioniert.

Ausblick, was wird es in den nächsten Jahren geben: Wir sind gerade damit gestartet, unsere Immobilien zu bewerten. Wir machen eine technische Bestandsbewertung.

Das geschieht durch Gutachter, die in die Häuser gehen, die in die Wohnungen gehen, um den Instandhaltungszustand aufzunehmen. Dabei werden die Objekte auch vermessen.

Wir werden perspektivisch den indirekten Immobilienbestand ausbauen. Wir haben jetzt noch weitere Mandate gezeichnet. Weiter werden wir in den nächsten Jahren ein Dokumentmanagementsystem einführen. Der Auswahlprozess ist gerade abgeschlossen. Wir haben uns jetzt für einen Anbieter entschieden. Wahrscheinlich Mitte nächsten Jahres werden wir damit beginnen, mit diesem System produktiv zu werden und dies sukzessiv in die Organisation implementieren.

Damit wäre ich in aller Kürze durch.

Haben Sie Fragen?

(Beifall; das Präsidium nimmt wieder am Podium Platz.)

Vizepräsident **Fritz**: Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Nußbaum**: Fragen habe ich keine, Herr Strugalla. Ich möchte nur eines bemerken. Wir haben uns etwa vor zehn Jahren kennengelernt. Da gab es noch keine Bilanz, es gab nur Listen. Wenn wir sehen, was wir heute für ein kompetentes Buchwerk haben, möchte ich einfach von meiner Seite – darf das sicher auch für die Synode tun – Ihnen ein großes Kompliment machen und Dankeschön sagen.

(Beifall)

Herr **Strugalla**: Den nicht sichtbaren Herrn der Zahlen haben Sie gestern kennengelernt, Herr Hallstein, der sicherstellt, dass die Zahlen genauso herauskommen, wie Sie sie sehen.

Vizepräsident **Fritz**: Dann brauche ich nicht mehr viel zu sagen außer Dankeschön. Weitere Wortmeldungen gibt es nicht. Dann schließen wir diesen Tagesordnungspunkt. Vielen Dank, Herr Strugalla!

VI

Bericht „Den Wandel gestalten. Die Große Transformation als Herausforderung für die Kirche. Anmerkungen in ökumenischer Perspektive“

(Vortrag wurde in der Plenarsitzung in etwas gekürzter Form gehalten.)

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VI.

Synodaler **Heidel**: Verehrter Herr Vizepräsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder!

Die Große Transformation als Herausforderung für die Kirche – was für ein seltsames Thema! Haben wir denn nichts Besseres zu tun – zumal in einer Haushaltssynode? Müssen wir immer neue Begriffe durch unsere Gemeinden treiben? Eben haben sie sich wenigstens zum Teil an Nachhaltigkeit gewöhnt, und jetzt soll's ans Transformieren gehen? Mitten in der Reformationsdekade?

Vor Jahresfrist fuhr ich nach Hannover zum Kirchenamt der EKD. Dort fand eine kircheninterne Nachlese zum Berliner Transformationskongress statt, den im Juni 2012 der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Deutsche Naturschutzring und im Auftrag des Rates der EKD Brot für die Welt, das Sozialwissenschaftliche Institut der EKD und die Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft ausgerichtet und unter das Motto „Nachhaltig handeln, Wirtschaft neu gestalten, Demokratie stärken“ gestellt hatten. Im Zug traf ich unsere Heidelberger Dekanin. Wir kamen ins

Gespräch, ich erzählte, ich sei in Sachen Transformationskongress unterwegs. Sie stutzte und meinte, das sei sie auch. Na, sagte ich, dann gehen wir ja zum selben Treffen. Doch dem war nicht so. Bei der Rückfahrt trafen wir uns wieder, und das Rätsel löste sich. Sie war bei einem Treffen der mittleren kirchlichen Leitungsebene zum Thema Transformation der Kirche, bei dem es um kirchliche Strategien angesichts des demographischen Wandels und im Blick auf rückläufige kirchliche Einnahmen und damit um den kirchlichen Bestand ging. Zweimal Transformation also, aber so ziemlich unterschiedlich.

Worum also geht es? Ich will versuchen, mich in drei Schritten dem Thema zu nähern. Erstens werde ich mich und Sie an einige Fragestellungen erinnern, vor denen wir hier in Bad Herrenalb, in Baden, in Deutschland und in der Welt stehen. Zweitens frage ich, ob sich die Kirche mit Transformationsprozessen beschäftigen soll und was sie bei uns und an anderen Orten bereits tut. Drittens biete ich einige vorläufige Ideen an, was wir als Kirche auf allen Ebenen kirchlichen Handelns tun können.

I.

Nähern wir uns zunächst einigen zentralen Herausforderungen unserer Zeit, die wir mit dem niederländischen Nobelpreisträger für Chemie Paul Crutzen Anthropozän nennen können. Crutzen hatte diesen Begriff 2000/2002 zur Bezeichnung jener extrem jungen erdgeschichtlichen Epoche vorgeschlagen, die um 1800 begann. Seit damals nämlich werde das Holozän, jenes Erdzeitalter seit dem Ende der letzten Kaltzeit vor rund 10.000 Jahren – als die Menschen anfangen, sesshaft zu werden – überformt durch die Folgen menschlicher Aktivitäten. Der gewaltige Bevölkerungsanstieg – von einer Milliarde Menschen um 1800 auf sieben Milliarden 2011 – und die rasch zunehmende Intensität der menschlichen Eingriffe in die Natur hätten dazu geführt, dass heute erstmals in der Erdgeschichte eine Spezies selbst zentrale geo-ökologische Prozesse beeinflusst und teilweise dominiert.

Ein besonders dramatisches Beispiel hierfür ist der Klimawandel. In den letzten Jahren ist in der weltweiten wissenschaftlichen Gemeinschaft die Gewissheit gewachsen, dass die globale Erwärmung menschengemacht ist und dass sie dramatische Konsequenzen haben kann. Man mag ja darüber streiten, ob die 2009 in Kopenhagen politisch vereinbarte Grenze einer Erwärmung um 2° C über dem vorindustriellen Niveau wirklich jene Grenze ist, jenseits der der Klimawandel nicht mehr beherrschbar ist. Nicht bestreiten aber kann man, dass sich die negativen Folgen der globalen Erwärmung mit ihrer Höhe verschärfen. In diesem Juni legte die Weltbank ihren Bericht „Turn Down the Heat. Climate Extremes, Regional Impacts and the Case for Resilience“ vor, in dem sie die Einschätzung der Internationalen Energieagentur bekräftigte, dass die Wahrscheinlichkeit einer globalen Erwärmung um 4° C bis zum Ende des Jahrhunderts 40 Prozent betrage, und mit zehnpromtlicher Wahrscheinlichkeit müsse gar mit einer Erwärmung um 5° C gerechnet werden.

Nun wird gegen solche Prognosen gerne eingewandt, es handle sich dabei nur um Wahrscheinlichkeiten. Doch dieser Stochastikvorwurf trägt nicht, wie ein einfacher Blick auf Alltagserfahrungen zeigt. Oder würden Sie sich in ein Flugzeug setzen, das mit vierzigprozentiger Wahrscheinlichkeit abstürzt? Auch eine Wahrscheinlichkeit von 40 Prozent ist alarmierender Anlass fürs Handeln.

Die Folgen einer ungebremsten Erwärmung kennen Sie alle, und sie treffen alle Teile der Erde, wenngleich in unterschiedlichem Maße. Ich erinnere nur daran, dass die Zahl der Menschen, die aufgrund der Folgen der globalen Erwärmung ihre Heimat verlassen müssen – sei es, weil ihr Landstrich im Meer zu versinken beginnt, sei es, weil Hitze und Trockenheit ihre Heimat zur Wüste zu machen beginnen, sei es, weil sich Seuchen dramatisch ausbreiten oder sei es aus einem anderen Grunde – ich erinnere also daran, dass die Zahl der Migrantinnen und Migranten bis zur Jahrhundertmitte auf 100 bis 200 Millionen ansteigen könnte. Diese Menschen, auf der Flucht vor den Folgen einer globalen Erwärmung, die das überaus erfolgreiche Wirtschafts- und Wohlstandsmodell der alten Industrieländer in den letzten 150 Jahren verursachte, diese Menschen werden weit überwiegend in ihrem Land oder doch in ihrer Region bleiben – dort also, wo schon jetzt die Lebensbedingungen prekär und ethnische, kulturelle und religiöse Unterschiede gewaltkonfliktträchtig sind. Mit Sicherheit wird daher die Zahl gewaltförmiger binnen- und zwischenstaatlicher Konflikte dramatisch steigen.

Natürlich wäre mit einer nicht ausreichend gebremsten globalen Erwärmung nicht diese Erde zu Ende, sie würde auch das überleben. Aber sie bekäme ein anderes, ein deutlich unwirtlicheres Gesicht, das vielleicht das menschliche Zivilisationsprojekt, wie wir es kennen, zum Auslaufmodell machen würde. Es kann kein Zweifel daran bestehen: der Klimawandel ist die zentrale soziale, politische, friedensethische und ökologische Herausforderung im 21. Jahrhundert.

Wie gesagt, das alles wissen wir alle seit mindestens zehn Jahren. Aber, und ich zitiere den Wissenschaftlichen Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU): „Bei den relevanten Entscheidungsträgern in Politik und Wirtschaft – ebenso wie in der breiten Öffentlichkeit – ist das Bewusstsein darüber, wie wenig Zeit tatsächlich noch bleibt, um einen gefährlichen Klimawandel zu verhindern, nur in Ausnahmefällen vorhanden. Die immensen Risiken der Erderwärmung scheinen weit entfernt und abstrakt zu bleiben.“ Mit diesen Worten warnte der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen, kurz WBGU, im Jahre des Kopenhagener Klimagipfels von 2009 Politik und Öffentlichkeit. Diese Warnung fußte auf den umfassenden Forschungen des Expertengremiums, das 1992 von dem damaligen Bundesumweltminister Klaus Töpfer eingesetzt wurde und mittlerweile weltweit über einen exzellenten Ruf verfügt.

Und es war dieses politikunabhängige und doch politikberatende Wissenschaftsgremium, um das uns viele Länder der Erde beneiden, das im Jahre 2009 seine Berechnungen zur Umsetzung von Reduktionszielen vorlegte. Danach müssten die Emissionen global spätestens 2020 zu sinken beginnen. Deutschland dürfte von 2010 bis 2050 nur 8,8 Milliarden CO₂ aus der Verbrennung fossiler Energieträger in die Luft blasen. Wenn unser Land aber auf dem Emissionsniveau von 2009 bliebe, wären es tatsächlich 30,6 Milliarden Tonnen, fast das Vierfache der klimaverträglichen Menge. Und die Emissionen steigen weiter. Selbst in Deutschland lagen die Treibhausgasemissionen 2012 über dem Wert des Vorjahres. Eine US-amerikanische Regierungsbehörde, die Entwicklungen des Energiemarktes beobachtet, sagte einen dramatischen Anstieg der Emissionen bis 2035 voraus, wenn wir so weitermachen wie bisher.

Vielleicht sind Sie jetzt schon unruhig und ungeduldig geworden. Denn natürlich wissen wir das alles. Wir haben ja auch als Evangelische Landeskirche in Baden ein vorbild-

liches Klimaschutzprogramm. Wir haben den Grünen Gockel. Und irgendwann werden wir auch eine ökofaire Beschaffung haben.

All das ist wichtig, unverzichtbar und muss dringend umgesetzt, gar intensiviert werden. Beim Grünen Gockel scheint ja die erfreuliche Anfangsdynamik nicht so ganz gehalten zu haben, was die Zahl neuer Gemeinden betrifft, die sich erstmals auf den Weg des Umweltmanagements begeben.

Alle diese Initiativen und Maßnahmen sind also richtig und wichtig. Aber, so sagt uns der erwähnte Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung, all das reicht nicht aus. Denn der gänzliche Abschied von Produktions- und Konsumweisen, die auf fossile Energieträger setzen, ist nichts weniger als ein radikaler Umbau in Wirtschaft und Gesellschaft. So wie die explosionsartige Ausweitung der Nutzung fossiler Energieträger seit dem späten 18. Jahrhundert mit neuen Technologien und Wirtschaftsweisen auch zugleich soziale, politische und kulturelle Systeme änderte, so wird die Verabschiedung des fossilen Zeitalters tief greifende politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Dimensionen haben. Es geht nicht darum, unserem Wachstumshaus nachhaltige Anbauten anzufügen, sondern es geht um den Umbau des ganzen Hauses.

Und deshalb legte der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen im Jahre 2011 den epochalen Bericht „Welt im Wandel. Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation“ vor. Da haben Sie also den Begriff. Er ist schillernd, problematisch – und eignet sich doch für die Entwicklung neuer Narrative, die wir so dringend brauchen. Man mag darüber streiten, ob es klug war, den im Jahre 1944 vom ungarischen Juristen und Wirtschaftshistoriker Karl Polanyi eingeführten, aber so ganz anders gemeinten Begriff einer Großen Transformation aufzugreifen und zu popularisieren – die steile Diskurskarriere, die der Begriff seither erfahren hat, spricht für die Wahl des Expertengremiums. Schauen Sie nur die Vielzahl wissenschaftlicher Arbeiten, Kongresse und Tagungen zu dem Thema Große Transformation an – mit überaus spannenden Weiterungen, letzten Freitag erschien zum Beispiel eine grundlegende programmatische Studie über transformative Wissenschaft, vorgelegt von Uwe Schneidewind und Mandy Singer-Brodowski vom Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie, oder schauen sie auf die Fülle zivilgesellschaftlicher Initiativen. Es mag ja sein, dass der Transformationsbegriff manchen kirchlichen Kreisen schwer vermittelbar ist, im akademischen und zivilgesellschaftlichen Bereich aber hat er sich in nur eineinhalb Jahren unentbehrlich gemacht.

Nun wäre unsere Standortbeschreibung unvollständig, würden wir uns nicht daran erinnern, dass der Klimawandel in einer Wechselwirkung mit anderen und zum Teil alten globalen Krisen steht, von der Nahrungskrise über die Wasserkrise bis hin zu globalen Finanzkrisen. Hinzu kommt, dass wir inzwischen in mehreren Bereichen planetarische Grenzen überschritten haben. Darauf wies im Jahre 2009 ein 28köpfiges Wissenschaftsteam unter der Leitung von Johan Rockström hin, als es das Konzept der planetary boundaries der Weltöffentlichkeit vorlegte. Die Wissenschaftler identifizierten neun für das System Erde grundlegende ökologische Dimensionen. Werden in diesen Bereichen Belastbarkeitsgrenzen der Erde überschritten, können selbststeuernde Prozesse entstehen, die nicht mehr eingefangen werden können. Dramatisch jenseits dieser Grenze liegt bereits der Verlust an Biodiversität, er ist

nicht mehr umkehrbar. Auch das Gleichgewicht des Stickstoffkreislaufes, eine Grundlage jeden Lebens, ist unwiederbringlich zerstört. Der dritte Bereich, in dem wir unsere Grenze überschritten haben, ist die globale Erwärmung.

Vor diesem Hintergrund helfen Einzelmaßnahmen nicht mehr. Es ist höchste Zeit für eine systemische Sichtweise, für den Umbau unserer Produktions- und Konsumweisen hin zu einer nachhaltigen, sozial gerechten und klimagerechten Wirtschaft. Wir brauchen also eine Große Transformation hin zu einer nachhaltigen Entwicklung – diese Benennung macht nebenbei deutlich, dass Große Transformation und Nachhaltigkeit keine gegeneinander auszuspielende Begriffe sind, sie gehören vielmehr zusammen: Nachhaltigkeit gibt das Ziel vor und Große Transformation benennt symbolisch den Umbau, den ins Werk zu setzen wir um unserer Kinder und Kindeskinde willens aufgerufen sind.

Für diese Große Transformation gibt es keine Blaupause. Wege zu ihrer Gestaltung können nur in ergebnisoffenen Suchprozessen gefunden werden. Wir werden experimentieren müssen. Wir werden Fehler machen müssen. Neues probieren. In Mali wird Große Transformation ganz anders aussehen als in China, und in Deutschland noch einmal anders. In Mali brauchen wir Wirtschaftswachstum, Menschen müssen Zugang zu Energie bekommen, dort dürfen die Emissionen steigen. Bei uns müssen sie sinken.

Der Weg der Großen Transformation ist mit Konflikten gepflastert. Wie werden Transformationskosten verteilt? Wie werden Transformationsprozesse sozial gerecht gestaltet? Die Energiewende zeigt, um welchen sozialen Sprengstoff es da gehen kann. Wie werden Systeme sozialer Sicherung in einer Postwachstumsgesellschaft aussehen? Und wie werden Menschen in reichen Ländern akzeptieren, dass sie auf manche liebgewonnene Konsumgewohnheit verzichten müssen?

Auf solche Fragen müssen wir in unseren Suchprozessen erst noch Antworten finden. Dazu brauchen wir auch eine Wissenschaft, eine akademische Lehre und Bildung, die uns zur Gestaltung der Großen Transformation befähigt. Der bereits erwähnte Uwe Schneidewind hat angeboten, vier Dimensionen einer transformativen literacy zu unterscheiden, einer Fähigkeit, die Ernst Ulrich von Weizsäcker mit „Sprach- und Denkkraft“ umschrieb. Schneidewind führt aus: erstens gibt es die technologische Dimension, da sind wir gut aufgestellt. Technologisch ist die Große Transformation leicht zu bewältigen. Dann gibt es die ökonomische Dimension: auch hier haben wir, was wir brauchen. Kritischer wird es bei der politischen Dimension: uns fehlen Strukturen, Institutionen und Techniken zur Steuerung der Großen Transformation. Ganz dunkel aber ist die kulturelle Dimension. Wir brauchen einen kulturellen Wandel, der weit über einen Wertewandel hinausgeht. Doch nach Schneidewind ist der kulturelle Wandel ein „weiße[r] Alphabetisierungsfleck“, die „kollektive mentale Software unseres Handelns“ werde noch immer von dem aus dem 18. Jahrhundert stammenden „Programm einer ‚expansiven Moderne‘“ geleitet.

Kultureller Wandel also – Sie merken, das könnte ein Thema für Kirchen sein. Es könnte sogar sein, dass Kirchen etwas zum kulturellen Wandel beitragen könnten, was nur sie dazu beitragen können. Es könnte sein, dass es spezifische kirchliche Beiträge zur Gestaltung der Großen Transformation gibt, auf die Politik, Wirtschaft und Gesellschaft angewiesen sind.

Ich komme also zu meinem zweiten Abschnitt, der von der Kirche handelt.

II.

Ich beginne meine kurzen Erkundungen mit der verfassten Ökumene, mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen also. Dort hat die neuere Rede von der Transformation ältere und längere Wurzeln. Spätestens seit der vierten Vollversammlung 1968, die unter der Losung stand „Siehe, ich mache alles neu“ waren Fragen der gerechteren Gestaltung wirtschaftlicher und sozialer Ordnungen nicht mehr von der Tagesordnung des ÖRK wegzudenken. So hieß das Motto der siebten Vollversammlung in Canberra 1991: „Come Holy Spirit: Renew the whole creation.“ Diese Sehnsucht nach Erneuerung fand zwar immer neue Ausdrucksformen, sie blieb aber eine treibende Kraft der verfassten Ökumene. Auf den Transformationsbegriff gebracht wurde sie durch die Losung der neunten Vollversammlung in Porto Alegre 2006: „God, in your grace, transform the world“.

In der Zwischenzeit haben mehrere ökumenische Texte das Transformationsthema aufgegriffen, auch solche Texte, von denen man es nicht erwarten dürfte. Dies gilt in besonderer Weise für das neue Missionspapier des ÖRK: Im September 2012 nahm der Zentralkomitee des ÖRK dieses Papier mit dem Titel „Gemeinsam für das Leben: Mission und Evangelisation in sich wandelnden Kontexten“ an.

In diesem Papier befasst sich ein eigener Unterabschnitt mit dem Zusammenhang von Mission, Transformation und Spiritualität. In Ziffer 3 lesen wir: „Missionarische Spiritualität hat eine dynamische Transformationskraft, die durch das geistliche Engagement von Menschen in der Lage ist, die Welt durch die Gnade Gottes zu verwandeln. Wie können wir zu einer Mission zurückfinden, die als transformative Spiritualität wirksam wird und für das Leben eintritt?“ Und Ziffer 30 führt aus: „Missionarische Spiritualität ist immer verwandelnd [transformative]. Sie leistet Widerstand gegen alle Leben zerstörenden Werte und Systeme, wo immer sie in unserer Wirtschaft, unserer Politik und selbst in unseren Kirchen am Werk sind, und versucht, diese zu verwandeln.“ Hier also scheint die Idee einer transformativen Spiritualität auf. Dies korrespondiert mit der zunehmenden Einsicht, dass die Klimakrise auch und vielleicht vor allem eine spirituelle Krise ist. Darauf hat zum Beispiel Konrad Raiser mit einem eindrücklichen Vortrag in diesem Jahr an der Evangelischen Hochschule Freiburg hingewiesen.

Diese Verknüpfung von Transformation und Spiritualität hilft alte Grabenbeziehungen zwischen jenen, die sich um Seelen, Mission und Evangelisation, und jenen, die sich um Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung kümmern, ein für allemal zu überwinden. Das aber heißt: das Streben nach spiritueller Erneuerung auf allen Ebenen unserer Kirche ist ein zentraler Beitrag unserer Kirche zur Gestaltung der Großen Transformation, der zu unserem Kerngeschäft gehört.

In diesem Lichte lese ich auch den aufregenden Abschnitt 10 des Missionspapiers: „Die Kirche ist eine Gabe Gottes an die Welt, um die Welt zu verwandeln und dem Reich Gottes näherzubringen. [The church is a gift of God to the world for its transformation towards the kingdom of God.] Ihre Mission ist es, neues Leben zu bringen und die Gegenwart des Gottes der Liebe in unserer Welt zu verkünden.“

Nun mag sich gegen diesen Spitzensatz, der doch nicht weniger bedeutet als das, dass es zum Wesen der Kirche gehört, weltverwandelnd zu wirken, nun mag man gegen

diese steile Aussage einwenden, sie gelte wohl kaum für die Kirche als Institution, allenfalls für Kirche als Handlungszusammenhang und am ehesten für die unsichtbare wahre Kirche, die in Christus verborgene *communio sanctorum*. Für diese skeptische Einschätzung spricht unsere alltägliche Erfahrung mit den Verstrickungen der Kirche und ihrer Glieder in Strukturen, die unserem Bekenntnis zu Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung widersprechen. Wir alle bleiben in unserem Tun hinter unseren Ansprüchen zurück. Das wird immer so bleiben.

Ich wage es aber, gegen diese nachvollziehbare Skepsis an 2. Korinther 4, Vers 7 zu erinnern, an den Schatz in irdischen Gefäßen also: An der Gestaltung der Großen Transformation werden Menschen, Institutionen und Organisationen in ihrer Widersprüchlichkeit und Unvollkommenheit mitwirken müssen. Und das gilt auch für die Kirche, kann sie doch beispielgebend erproben, wie sie die große Spannung zwischen alltäglichen Erfordernissen und Interessen, die so sehr einer Transformation entgegenstehen, und dem steilen Anspruch, Gottes Gabe für die Verwandlung der Welt zu sein, fruchtbar machen kann. Wenn ich vorhin die Notwendigkeit von Suchprozessen betonte, so implizierte ich damit ein Bekenntnis zur Unvollkommenheit. Das darf nicht als Ausrede dienen – der Grüne Gockel gehört auf jedes Kirchendach – aber es kann uns ermutigen, in aller Vorläufigkeit jetzt neue Schritte zu wagen.

In dieser Bescheidenheit regte die EKD in einem Schreiben ihres Auslandsbischofs an den ÖRK vom Juni 2012 an, die zehnte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen sollte – und ich zitiere „die Kirchen und ihre Glieder zu einem weltweiten Konziliaren Prozess ‚Umkehr zum Leben. Gerechtigkeit und Frieden im Zeichen des Klimawandels‘ einladen, der bis zur 11. Vollversammlung andauert. Durch einen solchen Prozess könnten sich Kirchen und ihre Glieder ermutigen, zu **Transformation Churches** zu werden, die sich missionarisch für Gottes Lebensordnung einsetzen, befähigt durch unseren Glauben an den Gott, der uns zur Umkehr ruft und zur Umkehr befähigt.“

Diese Anregung der EKD wurde vom Zentralkomitee des ÖRK lebhaft begrüßt, war sie doch ein Zeichen dafür, dass die Gräben, die zwischen ÖRK und EKD in Porto Alegre aufgebrochen waren, überwunden werden konnte. Dazu trug auch eine Arbeitsgruppe des ÖRK zur inhaltlichen Vorbereitung der Beratungen der nächsten Vollversammlung zu den Themen des Konziliaren Prozesses bei, in der ich mehrere Jahre als Vertreter der EKD mitarbeiten durfte.

Die Arbeit dieser Arbeitsgruppe mündete in ein „Global Forum on Poverty, Wealth and Ecology“ in Bogor/Indonesien im Juni 2012 ein, an dem auch ich teilnahm. In der Abschlussklärung „Economy of Life, Justice, and Peace for All: A Call to Action“ heißt es in Ziffer 21: „The 10th General Assembly of the WCC is meeting at a time when the vibrant life of God's whole creation may be extinguished by human methods of wealth creation. God calls us to a radical transformation. Transformation will not be without sacrifice and risk, but our faith in Christ demands that we commit ourselves to be transformative churches and transformative congregations.“

Dieser Aufruf zum Handeln gewinnt insofern besondere Bedeutung, weil er zu einem offiziellen zentralen Papier zur Vorbereitung der Vollversammlung wurde. So verknüpfte der Zentralkomitee seinen Vorschlag, die Vollversammlung solle zu einem Pilgerweg des Friedens und der Gerechtigkeit aufrufen, der sich prominent auch mit Herausforderungen

durch den Klimawandel befassen solle, ausdrücklich mit dieser Erklärung von Bogor. In seinen Empfehlungen vom 5. September 2012 heißt es in Ziffer 10: „The WCC should ‚set the table‘ for the churches [...] to share spirituality and practice developed in their search for transformation for justice and sustainability.“

Sie sehen also, es könnte sein, dass Transformation zu einem neuen ökumenischen Paradigma wird. Längst schon ist der Transformationsbegriff in US-amerikanischen Kirchen heimisch, dort allerdings in der Regel im Sinne von Bekehrung und Umkehr. Allerdings gibt es bemerkenswerte Ausnahmen. So ist im Umfeld der United Church of Christ, mit der unsere Landeskirche ja in einem partnerschaftlichen Austausch steht, eine Initiative entstanden, die sich mit der Gestaltung der Transformation als Ausdruck von Weltverantwortung befasst. In dem Text „Greening Your Church: Transformational Ministries“ heißt es:

I. Neue Narrative zur Bestimmung der Identität:

„A transformational church helps its members and society hear a new story that defines who we are. Transformation deals with matters of identity and purpose that are deeper than behaviors and policies.“ Hier wird also ein neues Narrativ zur Bestimmung kirchlicher Identität angeboten. Weiter wird diese Wesensbestimmung in die Nähe eines prophetischen Auftrages gerückt: „A transformational church looks for comprehensive changes in theology, worldviews and values that will lead to profound changes in individuals, communities and society. Speaking and acting in a prophetic style, current power structures and economic systems are critiqued, and a new vision is lifted up.“ Zugleich taucht die Verknüpfung mit Spiritualität auf: „A transformational church sees a need for dramatic change in social and political structures, even as it works within those structures as a means toward a larger goal.“ Schließlich wird die Notwendigkeit von Laborversuchen betont: „There are relatively few models for deeply transformational ministry. Churches working in this realm will be creating new programs and developing new resources.“

Auch in Deutschland wächst der kirchliche Transformationsdiskurs – auch dort, wo man es nicht vermutet: Im Jahre 2011 und damit noch vor Verabschiedung des Missionspapiers des ÖRK veröffentlichte Prof. Dr. Johannes Reimer den bemerkenswerten Aufsatz: „Gesellschaftliche Transformation – Gottes Auftrag für die Gemeinde“. Reimer mitverantwortlich für den Studiengang Gesellschaftstransformation am Marburger Bibelseminar (es heißt inzwischen anders), das u. a. die Marburger Transformationsstudien heraus gibt. In diesem Aufsatz heißt es: „Die Gemeinde ist Gottes Instrument zur Transformation. Gemeinde will bekehren. Eine Gemeinde, die nicht mehr bekehren will, ist keine messianische Gemeinde und keine messianische Gemeinde ist keine Gemeinde des Neuen Testaments.“

Die Gemeinde ist ein Transformationsinstrument, geschaffen zur Umgestaltung, zur Bekehrung [...]. Es gibt überhaupt keine Bekehrung für den Himmel allein. Wir sind nicht bekehrt, damit wir NUR in den Himmel kommen. Wir sind bekehrt, damit wir auf der Erde das Leben himmlischer gestalten.“

Diese den Evangelikalen nahe stehende Stimme ist kein Einzelfall. Im letzten Dezember durfte ich bei einer Tagung mit führenden Mitgliedern der Vereinigung Evangelischer Freikirchen zum Thema Transformation und Kirche sprechen

und stellte erstaunt fest, dass die von mir angebotene Zusammenschau von Bekehrung und Transformation überzeugte.

Auch in der EKD gibt es inzwischen eine beachtliche Auseinandersetzung mit Transformationsprozessen, die sich in zahlreichen Akademietagungen, landeskirchlichen Initiativen und Diskursen kirchlicher Gruppen niederschlägt. So werden sich zum Beispiel die beiden hessischen Landeskirchen im nächsten Jahr intensiv mit Möglichkeiten ihrer Mitwirkung an der Gestaltung der Großen Transformation befassen. Die Evangelische Akademie Baden hat eine Tagungsreihe zum Thema begonnen, die Fragen aufgreift, die bisher so noch nicht diskutiert wurden. Die nächste Tagung findet vom 22. bis 24. November statt. Unter dem Thema: „Glück und Genügsamkeit. Neue alte Werte für Wirtschaft und Gesellschaft“ verknüpft sie die modische Frage nach Glück mit der Frage nach gelingendem Leben, der Suche nach Spiritualität und dem Streben nach einem Wertewandel. An der Evangelischen Hochschule Freiburg läuft ein kleiner Laborversuch mit dem Ziel, herauszufinden, was transformative Forschung und Lehre an und für die Evangelische Hochschule Freiburg bedeuten könnte. Im nächsten Jahr führt unsere Landeskirche einen groß angelegten Workshop für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende durch um herauszufinden, ob und wenn ja, in welcher Weise eine Mitwirkung an der Gestaltung der Großen Transformation zur konkreten Aufgabe unserer Landeskirche gehören könnte.

Der Rat der EKD scheint sich aber mit den Transformationsdebatten schwer zu tun. Als der Ratsvorsitzende und der DGB-Vorsitzende auf der Suche nach einer gemeinsamen Aktion auf die Idee kamen, gemeinsam mit den Umweltverbänden einen Transformationskongress durchzuführen – der dann ja im Juni letzten Jahres in Berlin stattfand – konnte sich der Rat nicht zu einer Mitträgerschaft des Kongresses entschließen. Er bat vielmehr Brot für die Welt, das Sozialwissenschaftliche Institut der EKD und die Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft, an der Vorbereitung des Kongresses mitzuwirken. Als Ziel des Kongresses wurde in der Einladung benannt, „Regeln zu diskutieren, die zu einer zukunftsfähigen, gerechten Gesellschaft in den Grenzen der ökologischen Tragfähigkeit führen können. Voraussetzung dafür ist eine umfassende Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft“.

Dieser Kongress fand seinen Nachhall im Beschluss der Synode der EKD vom 7. November 2012: „Die Synode der EKD spricht sich dafür aus, den sehr breit geführten Transformationsdiskurs auf Schlüsselthemen nachhaltiger Entwicklung zu fokussieren und dadurch zu konkretisieren: Diese Schlüsselthemen sind: Wachstum und Wohlstand – Ethik des Genug – Verteilungsgerechtigkeit; Wirtschaft im Dienst des Lebens – Rahmenbedingungen für eine ökologische soziale Marktwirtschaft; Nachhaltige Gestaltung der Energiewende; Gesellschaftliche Partizipation [...]“

Der Rat wurde gebeten, für die Fortführung dieses Diskurses die notwendigen Ressourcen bereit zu stellen. Nach kontroversen Debatten im Rat wurde dann im März dieses Jahres die Stelle „Diskurs Nachhaltige Entwicklung“ eingerichtet. An der Namensgebung können Sie sehen, dass der Rat Schwierigkeiten mit dem Transformationsbegriff hatte. Gestern nun wurde im Kirchenamt der EKD das neue Projekt vorgestellt und mit kirchlichen Mitarbeitenden unterschiedlichster Bereiche diskutiert. Ich musste an diesem Treffen teilnehmen, da ich den ökumenischen Prozess „Umkehr zum Leben – den Wandel gestalten“ koordiniere und

es Ziel dieses von 31 Kirchen, kirchlichen Organisationen und Werken getragenen neuen Prozesses ist, Möglichkeiten einer kirchlichen Mitwirkung an der Gestaltung der Großen Transformation zu suchen und zu erproben. Zudem soll ich der Steuerungsgruppe des neuen EKD-Projektes angehören, daher musste ich gestern nach Hannover und deshalb bei unserer Tagung fehlen.

In der Zwischenzeit gibt es mehrere Äußerungen kirchenleitender Personen zur Notwendigkeit einer kirchlichen Mitwirkung an der Gestaltung der Großen Transformation. Ich erinnere an den Schlussteil des Berichtes unseres Landesbischofs vor unserer Landessynode im Frühjahr 2013, ohne den ich wohl kaum Gelegenheit gehabt hätte, heute in der Synode über Transformation zu sprechen. Unser Bischof sprach sich unter anderem aus für „eine Transformation hin zu einer Konsum-, Produktions- und Lebensweise [...], der alle Menschen auf der Welt folgen können, ohne die Erde nachhaltig zu schädigen. Wir brauchen eine Transformation hin zu einer Ethik des Genug und zu einer Politik der Suffizienz. In diesen Transformationsprozess haben wir als Kirche viel einzubringen.“

Im Folgemonat veröffentlichte der bayrische Landesbischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm in Zeitzeichen einen Aufsatz, in dem er schrieb: „Wir brauchen eine dritte Antwort. Ich nenne sie die transformationsorientierte Antwort. Sie nimmt die Drastik der Herausforderung wahr und verlässt sich nicht auf die Selbstkorrekturkräfte einer ökologisch vitalisierten Wirtschaft. Vielmehr nimmt sie eine große Transformation in den Blick, die auf allen Ebenen zu einer ökologischen Neuorientierung unserer Gesellschaft beizutragen versucht.“

Doch was soll konkret geschehen, was nicht schon ohnehin geschieht? Und was können wir schon tun, wo doch die Aufgabe viel zu groß ist? Das sind zwei der Standardfragen, die mir entgegen gehalten werden, wenn ich landauf landab für eine kirchliche Mitwirkung an der Gestaltung der Großen Transformation werbe. Und damit komme ich zu meinem dritten Abschnitt.

III.

Was also können Kirchen tun? Zunächst möchte ich betonen, dass der notwendige Umbau unserer Lebens- und Wirtschaftsweisen die unterschiedlichsten Akteure (vom Individuum über den Staat bis hin zu den Vereinten Nationen) braucht, die auf unterschiedlichen (lokalen bis globalen) Handlungsebenen mit unterschiedlichen Handlungsformen (von individuellen Verhaltensänderungen über gesetzgeberisches Handeln bis hin zu globalen Klimaverhandlungen) zur Gestaltung der Großen Transformation beitragen. Hierbei sind Akteure aufeinander angewiesen, kein Akteur kann für sich allein die gewaltigen Herausforderungen bewältigen, und kein Akteur ist zu klein, um nicht zur Gestaltung der Veränderungen beitragen zu können. Wir sind nicht aufgerufen, die Welt zu retten oder sie gar zu erlösen, wohl aber sind wir aufgerufen, unserer Verantwortung gerecht zu werden. Dabei werden wir uns von einem linearen Denken verabschieden, dass voreilig nach dem Erfolg unseres Handelns fragt. Denn die – positiven und negativen – Folgen unserer Bemühungen sind uns mitunter verborgen.

Zu fragen ist allerdings, auf welche Weise und in welchem Maße sich Akteure mit ihren je spezifischen Gestaltungspotentialen ergänzen können. Gerade weil die Transformationspotentiale aller Akteure begrenzt sind, muss präzise nach jeweiligen Spezifika gefragt werden. Als Kirchen sollten

wir vor allem das tun, was wir als Kirchen tun müssen und was sonst zumindest in dieser Weise kein anderer Akteur tun kann.

Diese Frage lässt sich nicht auf dem Reißbrett beantworten. Wer was in der Kirche wie tun kann, erschließt sich erst in Suchbewegungen, die auf Praxis zielen. Von daher sind meine folgenden Anregungen nichts mehr als erste Diskursanstöße. Ich beschränke mich auf wenige Aspekte, von denen ich annehme, dass sie in besonderer Weise Sache der Kirche sein könnten.

Erstens könnten Kirchen in neuer Weise fragen, auf welche Weise sie zum kulturellen Wandel beitragen können. Wie also könnten Elemente transformativer Wissenschaft und Lehre in der theologischen Ausbildung und in kirchlichen Hochschulen verankert werden? Wie können Religionsunterricht und außerschulische Bildungsarbeit zum Erwerb von transformativer literacy beitragen?

Zu diesem kulturellen Wandel gehört die Frage nach den Werten, die für uns handlungsleitend sind. Oder genauer die Frage, wie diese Werte handlungsleitend werden können. Denn natürlich haben wir einen reichen Schatz in unserem christlichen Wertekanon. Doch unsere alltäglichen Vollzüge – dass gilt für uns als Personen, aber auch für unsere Gemeinden und Kirchen – werden nicht selten von Einstellungen geprägt, die zu diesen Werten in einem Spannungsverhältnis stehen. Ein Beispiel: zahllos sind kirchliche Stellungnahmen gegen eine einseitige Wachstumsorientierung – wie sieht es aber in unseren Organisationen aus? Gibt es da nicht mitunter eine Tendenz zu immer mehr und immer größer? Drohen nicht mitunter ökonomische Gesichtspunkte zu dominieren?

Sie kennen alle den Satz: „Lebe so, dass man Dich fragt“. Gerade die ersten Amtsmonate von Papst Franziskus zeigen, wie wichtig gelebte Symbole sind. Wenn es in unseren Gemeinden zum Beispiel nicht mehr chic ist, große Autos zu fahren oder Urlaub in fernen Ländern zu machen, könnte das stärker für eine Ethik des Genug werben als jede noch so kluge Predigt. Wenn in unseren Gemeinden Menschen anfangen, ihre eucharistische Praxis mit neuen Formen solidarischer Gemeinschaft zu verknüpfen, werden sie deutliche Zeichen für die Realisierbarkeit von Gerechtigkeit setzen.

Was also ist unter uns wichtig? Hierauf lebenspraktische Antworten zu finden, hilft uns eine wache Spiritualität, die neugierig ist auf die Schönheit Gottes und seiner Schöpfung. Es kann ja nicht darum gehen, mit moralischen Appellen oder immer Bildungsarbeit Menschen zu Verhaltensänderungen bewegen zu wollen, vielmehr kommt es darauf an, Alternativen zu leben.

In diesem Sinne könnten Kirchengemeinden zu Lernorten für die Suche nach lebensdienlichen Alternativen werden. Menschen finden neue Formen gemeinsam gelebter Spiritualität. Gemeindeglieder erproben, wie sie Ressourcen aller Art – von Zeit bis Geld – teilen können. Ich bin davon überzeugt, dass wir als Einzelne von der Aufforderung zu umfassenden Verhaltensänderungen maßlos überfordert sind. Solche Verhaltensänderungen brauchen die Gemeinschaft. Und sie brauchen die Frage nach strukturellen Voraussetzungen für Verhaltensänderungen. Wer auf Mobilität angewiesen ist, aber in einem Ort ohne ausreichenden öffentlichen Nahverkehr wohnt, wird schwerlich auf ein Auto verzichten können. Es geht also gerade nicht um isolierte, kontextfreie individuelle Verhaltensänderungen.

Das wäre also das Zweite: Kirchen könnten den kulturellen Wandel entscheidend befördern durch Laborversuche in Kirchengemeinden. Wie wäre es, wenn wir uns beteiligen an Versuchen einer Share Ökonomie, also am Teilen statt besitzen: Warum muss ich zum Beispiel eine Werkzeugmaschine für mich alleine besitzen, wenn ich sie in zehn Jahren nur einmal gebrauche?

Zu diesen Laborversuchen vor Ort gehört die Auseinandersetzung mit den mannigfaltigen Transformationsblockaden. Eigentlich wissen wir, was wir tun und welche Strukturen wir wie verändern müssten. Doch der Transfer von Wissen zu Handeln gelingt nur ungenügend. Da helfen Appelle nicht. Vielmehr müssen wir uns ohne moralische Verurteilungen damit auseinandersetzen, was uns weshalb an Aufbrüchen zu neuen Produktions- und Konsummustern, zu neuen Lebensstilen hindert. Diese Blockaden reichen ja von Interessenswidersprüchen in uns selbst über Phänomene der Kognitiven Dissonanz bis hin zur Ratlosigkeit angesichts der Überkomplexität der Herausforderungen. Solche Blockaden sind ernst zu nehmen. Das ist die Grundlage für Versuche, sie vor Ort, in Kirchengemeinden, in kleinen Gruppen zu bearbeiten und Wege zu ihrer Auflösung erproben.

Ein dritter Bereich: Kirchen und kirchliche Wohlfahrtsverbände könnten sich fragen, welche organisatorischen und institutionellen Voraussetzungen erforderlich sind, um eigene Transformationspotentiale auszuschöpfen. Dazu gehören institutionelle Konsequenzen aus der Einsicht, dass die Klimafrage eine soziale und die soziale Frage (auch) eine Klimafrage ist und die Große Transformationen einen systemischen Ansatz erfordert. Diese Einsicht muss sich in konkreten Schritten niederschlagen, zu denen auch gehört, binnenkirchliche soziale, ökologische, friedens- und entwicklungspolitische Diskurse stärker zu vernetzen und die Versäulung in getrennte Arbeitsbereiche für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung zu durchbrechen.

Schließlich könnten Kirchen und hier vor allem kirchliche Wohlfahrtsverbände fragen, wie die Große Transformation sozial gerecht gestaltet werden kann. Wie zum Beispiel sollen Systeme sozialer Sicherheit 2050 unter den Bedingungen einer Postwachstumsgesellschaft aussehen. Denn es könnte ja sein, dass wir für eine konsequente Dekarbonisierung als Preis auf Wirtschaftswachstum verzichten müssen. Unsere bisherigen Systeme aber – seien sie umlagefinanziert oder kapitalgedeckt – sind auf Wachstum angewiesen und damit nicht zukunftsfest. Oder: wenn es sein könnte, dass wir weniger Autos brauchen und daher auch produzieren – was folgt daraus für die Zulieferindustrie, für den Arbeitsmarkt, für das Gewerbesteueraufkommen? Sie ahnen, da drohen beträchtliche soziale Risiken. Sie rechtzeitig zu thematisieren, sollte zu den vornehmsten Aufgaben kirchlicher Wohlfahrtsverbände gehören.

Ich breche ab, denn wir stehen erst am Anfang. Ich wollte Sie nur einladen, sich auf Suchbewegungen zur Mitwirkung an der Gestaltung der Großen Transformation einzulassen. Und ich breche zuversichtlich ab, denn ich kann vieles tun, muss aber nicht die Welt retten. Ob mein Tun Erfolg haben und was dabei als Erfolg zu definieren sein wird, muss ich nicht entscheiden. Vielmehr vertraue ich auf die Verheißung: „Solange die Erde steht, soll nicht aufhören Saat und Ernte, Frost und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht“ (Genesis 8,22).

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Heidel, für diesen nachdenklichen und gleichzeitig aufrüttelnden Vortrag. Wir werden uns sicher überlegen müssen, wie wir mit diesen Ideen auch umgehen.

VII

Kurzbericht des Vergabeausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VII. Es berichtet der Synodale Dörzbacher.

Synodaler **Dörzbacher, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Der synodale Ausschuss besteht aus den Delegierten der ständigen Ausschüsse, Frau Ina Geib, Frau Renate Thost-Stetzler, Frau Beate Wiegand und meiner Person im Vorsitz. Herr Volker Erbacher vom Diakonischen Werk Baden in Karlsruhe führt die Geschäfte des Ausschusses.

Der Ausschuss „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ wurde 1973, also vor 40 Jahren – wir haben diesen Geburtstag aber nicht gefeiert – von der badischen Landessynode eingerichtet, um Menschen, die in Not geraten sind, sinnvoll und ganz unbürokratisch zu unterstützen.

Hilfen durch den Synodalausschuss können Menschen zugute kommen, die – wo immer in der Welt – Opfer der Gewalt geworden sind bzw. deren Menschenrechte in drastischer Weise verletzt worden sind. Mit Hilfe von Mitteln aus dem Fonds „Hilfe für Opfer der Gewalt“ werden Einzelpersonen unterstützt. Diese Unterstützung umfasst z. B. die Bereiche Krankheitskosten, Rehabilitation, Lebensunterhalt, Rechtshilfen, Wiederaufbauhilfen, Überbrückungshilfen, immer wenn Notlagen vorliegen. Hilfesuche werden dem Ausschuss durch die Antragssteller, natürliche oder juristische Personen, die im Bereich der badischen Landeskirche leben oder angesiedelt sind oder mit kirchlichen oder diakonischen Institutionen in Baden verbunden sind, zugeleitet. Der Hilfetrasfer wird durch den Antragssteller in diesen Fällen immer sichergestellt.

In den vergangenen sechs Jahren wurden insgesamt 92 Anträge bewilligt

2008	waren es	13 Anträge mit	20.703 €
2009		16 Anträge mit	18.999 €
2010		16 Anträge mit	21.474 €
2011		17 Anträge mit	9.431 €
2012		12 Anträge mit	6.758 €
2013		18 Anträge mit	14.138 €

(das war der Stand September; gestern ist noch etwas dazu gekommen.)

Zusammen also etwa 91.000 €, was einer durchschnittlichen Fördersumme von etwa 1.000 € entspricht und somit mit dem Jahresbudget von 15.700 € korrespondiert.

Damit konnten Menschen aus Tschechien, Bosnien, Bulgarien, Kosovo, Tschetschenien, Libanon, Ägypten, Türkei, Iran, Irak, Israel, Palästina, Pakistan, Albanien, Slowakei, Tunesien, Somalia, Nigeria, Eritrea und Deutschland geholfen werden.

Neben Menschen, die aufgrund ihres Engagements für Demokratie und Menschenrechte gefangen und gefoltert wurden und auch heute noch schwer traumatisiert sind, anderen, die im Bürgerkrieg oder durch einen Raubüberfall dauerhafte Schädigungen erleiden müssen, sind es immer wieder vor allem Frauen, oft mit Kindern, die vor Gewalttätigkeiten und sexuellen Angriffen ihrer Partner aus ihrem Zuhause fliehen müssen. Sie benötigen dann Starthilfe für ein neues Leben, ein Leben ohne Angst und ohne Bedrohung.

Die Hilfe des Vergabeausschusses wird vor allem dann gebraucht, wenn Menschen durch die Besonderheit ihres Falles durch alle Maschen unseres sozialen Netzes zu fallen drohen. Wir sind hier besonders für die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen der Diakonischen Werke dankbar, die neben unserer finanziellen Hilfe mit ihrer fachlichen Kompetenz und menschlichen Zugewandtheit viel dafür tun, dass es den betroffenen Menschen besser geht.

Der Ausschuss weist die Synodalen ausdrücklich darauf hin, dass auch sie Menschen, deren durch Gewalt erlittenes Schicksal gelindert werden muss, ausfindig machen und einen entsprechenden Antrag einreichen können. Ansprechpartner hierfür wäre immer Herr Volker Erbacher vom Diakonischen Werk. Bitte ermutigen Sie auch Ihre Kirchenbezirke und die Gemeinden, entsprechende Notfälle zu melden!

In diesem Jahr ist besonders zu erwähnen, dass der Vergabeausschuss sich der Verbesserung der dramatischen Situation syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge als Aufgabe angenommen hat. Er steht in Kontakt mit dem EVS (Evangelischer Verein für die Schneller-Schulen) der EMS, der in seiner Schneller-Schule im Libanon Internatsplätze für traumatisierte Flüchtlingskinder eingerichtet hat. Mit 4.000 € werden zwei Jahresplätze durch den Vergabeausschuss finanziert. Eine Fortsetzung dieser wichtigen Aufgabe ist geplant.

Darüber hinaus haben wir in der gestrigen Ausschusssitzung Überlegungen angestellt, ob wir einen festen Betrag „X“ als finanzielle Hilfe zur Verfügung stellen für die syrischen Flüchtlinge, die jetzt zu uns kommen. Dies haben wir jedoch wieder verworfen, weil der Betrag in seiner Summe nicht eine Größenordnung haben kann, das man als ein deutliches Zeichen unserer Landeskirche sehen würde.

Deshalb der Hinweis an Sie alle hier, nach draußen mitzunehmen, dass bei Bekanntwerden von Notsituationen in denen sich die Flüchtlinge befinden und keine Institution oder keine Kirchengemeinde finanziell helfen kann, ein Antrag an den Ausschuss gestellt werden kann oder gestellt werden sollte. Somit können wir nach Auffassung der Ausschussmitglieder gezielter und sinnvoller unterstützen. Anträge auch in solchen Fällen bitte an Herrn Volker Erbacher vom Diakonischen Werk.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Und Ihnen, Herr Dörzbacher, vielen Dank für den Bericht. Ihnen und Ihren Mitstreitern im Ausschuss ganz herzlichen Dank für diese wichtige Arbeit. Sie zeigen damit auch auf, wen wir nicht vergessen dürfen, nämlich die vielen Flüchtlinge im Augenblick.

VIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. März 2013:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Beauftragung im Bereich der Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Seelsorgegesetz)

(Anlage 12)

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VIII, gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. März 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Beauftragung im Bereich der Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden, das so genannte Seelsorgegesetz. Es hat die Ziffer 10/20, weil dieses Gesetz bereits in der letzten Tagung eingebracht wurde. Berichterstatteerin ist die Synodale Falk-Goerke aus dem Rechtsausschuss.

Synodale **Falk-Goerke, Berichterstatteerin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Seelsorge ist so grundlegend und vielfältig, dass die Synode ihr im Herbst 2012 einen Studientag gewidmet hat, die Synode im Frühjahr ein umfangreiches Seelsorgegesamtkonzept der badischen Landeskirche verabschiedet hat und Seelsorge explizit in die Schwerpunktziele der Landeskirche (siehe Protokoll Nr. 9, Herbsttagung 2012, Seite 107 ff.) aufgenommen wurde. In ihrer Vielfalt entzieht sich die Seelsorge einer abschließenden rechtlichen Regelung – Gott sei Dank.

Und doch müssen wir manches auch im Bereich der Seelsorge rechtlich erfassen und regeln. Bereits in der Frühjahrstagung lag der Entwurf eines Seelsorgegesetzes vor. In den damaligen Beratungen ergab sich, dass der Entwurf noch einer intensiven Überarbeitung bedurfte. Die Synode vertagte die Entscheidung und berief eine Arbeitsgruppe mit Mitgliedern aus allen ständigen Ausschüssen sowie Mitgliedern des Oberkirchenrats zur Überarbeitung des Entwurfes (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2013, Seite 20). Als Ergebnis intensiver Beratungen liegt der Synode nun heute als Hauptantrag des Rechtsausschusses der Entwurf des „Kirchlichen Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausföhrung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD“, kurz Seelsorgegesetz, zur Entscheidung (siehe Anlage 12) vor. Der Entwurf wurde in allen ständigen Ausschüssen beraten.

Wie dem, zugegebenermaßen sperrigen, Namen zu entnehmen ist, geht es hierbei nur um einen – wenn auch wesentlichen – Teilaspekt seelsorgerlichen Geschehens. Inhalt des Gesetzes ist die besondere Berufung zur Seelsorge und der Schutz des staatlich verbürgten Seelsorgegeheimnisses. Dabei wird das Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD in wichtigen Punkten konkretisiert und im dort eröffneten Rahmen ausgefüllt.

Im ersten Abschnitt des Gesetzes wird zunächst der Anwendungsbereich bestimmt. Hier ist hervorzuheben, dass anderweitige Regelungen im Bereich der Seelsorge dem Gesetz vorgehen, unabhängig von deren Rechtsform.

Dies ist notwendig, da in zahlreichen Seelsorgegebieten Vereinbarungen mit anderen kirchlichen oder staatlichen Stellen bestehen und die Regelungskompetenz unter Umständen nicht oder nicht allein bei der Landeskirche liegt, z. B. bei der Krankenhausseelsorge, der Militärseelsorge oder der Gefängnisseelsorge.

Der zweite Abschnitt regelt den bereits aus dem Amt resultierenden besonderen Seelsorgeauftrag. Dabei folgt die besondere Beauftragung zur Seelsorge aus der Berufstätigkeit. Neben den traditionell umfassend mit der Seelsorge besonders beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrern kommen die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone neu hinzu. Bei den Letztgenannten besteht ein besonderer Seelsorgeauftrag jedoch nur, soweit ihnen im Rahmen ihres Dienstauftrages eine konkrete Tätigkeit in der Seelsorge übertragen ist. Demnach bringt nicht allein der Dienst als Gemeindediakonin oder Gemeindediakon einen wie bei den Pfarrerinnen und Pfarrern umfassenden Auftrag zur Seelsorge mit sich, hinzu kommen muss der Einsatz in einem konkreten Seelsorgefeld als Teil ihres Dienstauftrages. Für die dann so bestimmte Tätigkeit im Bereich der Seelsorge besteht ein besonderer Seelsorgeauftrag gleich dem der Pfarrerinnen und Pfarrer. Der Bildungs- und Diakonieausschuss äußert an dieser Stelle den Wunsch, in den Stellenbeschreibungen der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone Seelsorge grundsätzlich als Bestandteil des Dienstauftrages zu verankern.

Die Erweiterung des besonderen Seelsorgeauftrags auf die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone entspricht der Stellung, die dieser Berufsgruppe aufgrund ihrer qualifizierten Ausbildung in der badischen Landeskirche zukommt. Ebenso wie bei den Pfarrerinnen und Pfarrern ist die Befähigung zur Seelsorge Bestandteil der Ausbildung.

Neben die besondere, bereits aus dem Amt folgende Beauftragung zur Seelsorge, tritt die Möglichkeit eines ehrenamtlich ausgeübten, auf einen bestimmten Bereich gerichteten Seelsorgeauftrages – ein bestimmter Seelsorgeauftrag. Die grundlegenden Regelungen hierfür werden in Abschnitt Drei des vorliegenden Gesetzes getroffen. Dabei werden die Rahmenbedingungen des EKD-Seelsorgegeheimnisgesetzes für die badische Landeskirche konkretisiert.

Paragraph 3 benennt die Grundvoraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrages. Neben der fachlichen Qualifikation wird dabei auf die persönliche Eignung der zu Beauftragenden abgestellt. Hierzu gehört die psychische Belastbarkeit, aber auch die Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer der anderen in § 3 Abs. 3 genannten Kirchen. In den dann folgenden Bestimmungen werden die Inhalte der erforderlichen Qualifizierung, die Verschwiegenheitspflicht und das Verfahren zur Beauftragung geregelt. Zuständig ist hierfür der Evangelische Oberkirchenrat. Der Seelsorgeauftrag ist inhaltlich und räumlich begrenzt und zeitlich befristet, wobei eine Wiederbeauftragung möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung oder Wiedererteilung eines besonderen Seelsorgeauftrages besteht nicht.

Hervorzuheben ist das in § 8 erwähnte Register. Der Evangelische Oberkirchenrat führt ein Register über die ehrenamtlich zur Seelsorge Beauftragten. Dies soll gewährleisten, dass die Beauftragung jederzeit überprüft und auch staatlichen Stellen gegenüber nachgewiesen werden kann. Die Notwendigkeit eines solchen Nachweises ergibt sich aus den nun in Abschnitt Vier des Gesetzes folgenden Regelungen zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD.

An dieser Stelle erlauben Sie mir, uns allen das Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD, dem die Synode in der Frühjahrstagung 2012 zugestimmt hat, noch einmal in Erinnerung zu rufen (siehe Protokoll Nr. 8, Seite 64f., Anl. 2).

Wesentliche Zielsetzung dieses EKD-Gesetzes war und ist es, zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses die erforderliche Begriffsklärung für die Seelsorge durch bestimmte Personen oder in bestimmten Räumen im Hinblick auf die staatlichen Regelungen und die Vorgaben der Rechtsprechung vorzunehmen. Es regelt in einer für den Staat eindeutig erkennbaren Weise die Frage, wem ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, wer also „Geistlicher“ im Sinne des staatlichen Rechtes ist und in welchen Fällen ein unbedingtes Beweiserhebungsverbot zu beachten ist. Es stellt dabei auf den besonderen Seelsorgeauftrag ab und benennt die erforderlichen Voraussetzungen zur Erteilung eines besonderen Seelsorgeauftrages. Das Gesetz eröffnet dabei die Möglichkeit der ehrenamtlichen Wahrnehmung eines bestimmten Seelsorgeauftrages, die den Beauftragten zu einem Zeugnisverweigerungsrecht im staatlichen Prozessrecht befugt. Die Konkretisierung innerhalb dieser EKD-Rahmenbedingungen ist den einzelnen Gliedkirchen überlassen.

Paragraph 9 unseres badischen Seelsorgegesetzes hat daher nur deklaratorischen Charakter, wenn es das Bestehen dieses Zeugnisverweigerungsrechtes für den besonders mit der Seelsorge beauftragten Personenkreis neben der allgemeinen Pflicht zur Verschwiegenheit erwähnt.

Paragraph 10 greift den entsprechenden § 3 Absatz 1 des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD auf und stellt den dort besonders zur Seelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrern für den Bereich der badischen Landeskirche die Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone sowie die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone gleich. Letztere wiederum nur hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Bereich der Seelsorge.

Paragraph 11 regelt den Personenkreis, dem nach § 3 Absatz 2 des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden kann, der ein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber staatlichen Stellen begründet.

Paragraph 11 Absatz 1 unseres Gesetzes nennt ausdrücklich die zur Schulseelsorge beauftragten Lehrkräfte.

Ein intensiver Diskussionsprozess hat hinsichtlich der Frage stattgefunden, ob auch Ehrenamtlichen ein bestimmter Seelsorgeauftrag mit der Folge eines Zeugnisverweigerungsrechtes erteilt werden kann. Bedenken dagegen ergeben sich aus der Befürchtung, dass staatliche Stellen ein Zeugnisverweigerungsrecht bei ehrenamtlich zur Seelsorge Beauftragten nicht anerkennen könnten. Dies wäre unter Umständen mit rechtlichen Sanktionen für die betroffenen Personen verbunden, die sich auf ein womöglich nur vermeintliches Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

Es ist nun aber gerade ein wesentlicher Zweck des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD und damit auch des zum Beschluss vorliegenden Umsetzungsgesetzes, Festlegungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses zu schaffen, zu denen der religiös neutrale Staat nicht befugt ist. Die Kirche regelt innerhalb des durch staatliche Gesetze und die Vorgaben der Rechtsprechung gegebenen Rahmens, wen sie besonders zur Seelsorge beauftragt und wem daher ein Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund seiner seelsorgerlichen Tätigkeit zusteht und wem nicht.

Für den Bereich der badischen Landeskirche bestimmt § 11 Absatz 2 des Seelsorgegesetzes daher, dass grundsätzlich auch Ehrenamtlichen ein bestimmter Seelsorgeauftrag er-

teilt werden kann. Ihr seelsorgerliches Handeln im Rahmen dieses Auftrages unterliegt dann dem Schutz des Seelsorgeheimnisses mit der Folge eines Zeugnisverweigerungsrechtes.

Ich möchte klarstellen: Es geht hier nicht um jedes vertrauliche Gespräch im Rahmen z. B. eines Besuchsdienstkreises oder anderer gemeindlicher Gesprächssituationen. Es geht um Menschen, die aufgrund einer im zweiten Abschnitt des Gesetzes geregelten qualifizierten Ausbildung in einem geregelten Verfahren für einen bestimmten Bereich eine ausdrückliche Beauftragung zur Seelsorge durch die Landeskirche erhalten haben. Nicht erfasst sind daher z. B. auch die Prädikantinnen und Prädikanten, die zwar einen Auftrag zur Wortverkündigung haben, deren Beauftragung aber keine Beauftragung zu einem bestimmten Seelsorgeauftrag im Sinne des vorliegenden Gesetzes beinhaltet.

In Absatz 2 des § 11 werden solche besonderen Seelsorgefelder mit der Justizvollzugsseelsorge, der Notfallseelsorge und der Klinikseelsorge benannt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Unser badisches Gesetz füllt damit den von der EKD eröffneten Rahmen auch für Ehrenamtliche aus. Sollte es dennoch zu Problemen bei der Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechtes kommen, falls z. B. dieses Recht vom betroffenen Gericht nicht anerkannt wird, ist der Evangelische Oberkirchenrat zur Beratung und, soweit es möglich ist, zu Hilfestellungen bereit. Aber auch hier reden wir von dem grundsätzlich nicht häufig vorkommenden Fall der Geltendmachung eines Zeugnisverweigerungsrechtes im staatlichen Verfahren.

Haben sich die bisherigen Bestimmungen mit zur Seelsorge beauftragten Personen befasst, geht es im § 12 um Räume, die der Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages besonders gewidmet werden und damit auch besonderem staatlichen Schutz in Form eines Beweisverwertungsverbotes unterliegen. Der Begriff des gewidmeten Raumes kommt aus dem staatlichen Recht. Mit der Widmung wird erklärt, dass eine bestimmte Sache einem bestimmten Zweck dienen soll. Auch hierbei geht es im Geltungsbereich des Seelsorgegesetzes darum, eine für staatliche Stellen klar erkennbare Bezeichnung von Räumen vorzunehmen, die der Seelsorge dienen und damit besonderen Schutz genießen.

Hierunter fallen die Dienst- und Arbeitszimmer der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone, soweit bei diesen ein besonderer Seelsorgeauftrag durch ihr Tätigkeitsfeld besteht.

Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Räume gewidmet werden.

In den Schlussbestimmungen des fünften Abschnitts ist neben dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Ermächtigung des Oberkirchenrates enthalten, nähere Regelungen im Wege von Rechtsverordnungen zu treffen.

Der Rechtsausschuss stellt daher im Einvernehmen mit den anderen ständigen Ausschüssen folgenden Antrag:

Die Synode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgeheimnisgesetzes der EKD (Seelsorgegesetz – SeelsorgeG) in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses vom 25.09.2013.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Ihnen, liebe Frau Falk-Goerke, vielen Dank für die ausführliche und klare Darstellung.

Ich eröffne die Aussprache. – Es gibt augenscheinlich keinen Gesprächsbedarf. Dann ist in den Ausschüssen ausreichend diskutiert worden.

Dann schließe ich gleich wieder die Aussprache und wir kommen bereits zur **Abstimmung**. Es geht um den Hauptantrag (siehe Anlage 12).

Titel: Kirchliches Gesetz zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgeheimnisgesetzes der EKD (Seelsorgegesetz – SeelsorgeG) vom 23.10.2013. Wer hat etwas gegen diesen Titel? – Ich sehe keine Gegenstimme.

Können wir das Gesetz in einem verabschieden? – Ich sehe keinen Widerspruch. Wer diesem Gesetz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Somit ist dieses Gesetz einstimmig verabschiedet.

IX

Kurzbericht über das „YouVent“

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt IX, einem Kurzbericht über das „YouVent“, vorgetragen durch Landesjugendpfarrer Dr. Schalla.

(Das Präsidium verlässt das Podium.)

Herr **Dr. Schalla** (mit Beamerunterstützung): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Das „YouVent“ ist ein Kunstwort. Es besteht aus Jugend und Event. Das war es auch in diesem Jahr wieder, ein Event für Jugendliche in unserer Landeskirche. Das YouVent knüpft an ganz alte Traditionen an, an die Landesjugendtreffen der Evangelischen Gemeindejugend. Seit 2006 ist es als „YouVent“ alle zwei Jahre an verschiedenen Orten unserer Landeskirche zu Gast.

Das „YouVent“ in diesem Jahr hat sich in Kehl getroffen.

Ein paar Blitzlichter möchte ich Ihnen kurz vorstellen, bevor ich einen kurzen Film zeige, der ein paar Eindrücke des „YouVents“ vermitteln soll.

„Was geht? – Grenzen in einer grenzenlosen Welt.“ Unter diesem Motto hat sich die evangelische Jugend vom 27. bis 29. September 2013 in Kehl getroffen. Wir haben nach Grenzen gefragt, Grenzen, die jungen Leuten begegnen, nach Grenzen in Kirche, in Welt und in ihrem eigenen Leben. Wir haben überlegt, wo Grenzen überschritten werden müssen, wo sie eingehalten werden sollten. Wir haben ökologische Fragen der Nachhaltigkeit genauso diskutiert wie Lebens- und Glaubenthemen. Die evangelische Jugend hat sich dabei wie immer in ihrer großen Breite getroffen, von der AB-Jugend bis zur Evangelischen Gemeindejugend waren die Jugendverbände und die Jugendlichen in Kehl versammelt. Jugendliche ab 13 Jahren waren eingeladen. Konfis waren da, Jugendgruppen, insgesamt 1.100 Teilnehmende an diesem Wochenende in Kehl.

Workshops, Gottesdienste, Musik, Konzerte, Begegnungen, Grenzüberschreitungen, all das haben die Jugendlichen und ihre Begleitungen erlebt. Ein paar Highlights möchte ich Ihnen vorab noch sagen.

Das erste Highlight war die Zusammenarbeit in Kehl. Einen so sensationellen Gastgeber hatten wir noch nie, sowohl von Seiten des Kirchenbezirkes wie auch der Kirchengemeinde und der Stadt. Das war wirklich ganz außerordentlich.

Wir hatten ökumenische Gäste auf dem YouVent aus unseren Partnerkirchen in Afrika, in Asien, in Lateinamerika. Jugendliche und junge Erwachsene von dort waren zu Gast, die auf diesem YouVent auch eine wichtige Rolle gespielt haben. Wenn es um Grenzen und Grenzüberschreitungen geht, war das ein besonders sinnfälliges Miteinander. Das geschah in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Mission und Ökumene. Vielen Dank dafür.

Wir hatten besondere Gottesdienste. Eindrücklich waren der Eingangs- und Schlussgottesdienst mit digitaler Kirchenmalerei. Das gibt es ansonsten gar nicht so oft. Das war einmal etwas für die ganz modernen Jugendmilieus. Wir hatten die Nacht der Lichter mit den Brüdern aus Taizé als kleines Vortreffen für das große europäische Jugendtreffen in Straßburg. Wir hatten mit dem Verband Christlicher Pfadfinder die Abendmahlsfeier am Lagerfeuer. Es war somit für jeden und jede etwas dabei.

Weiter hatten wir zum ersten Mal, wie ich sagen darf, einen Schwerpunkt Jungen, die sogenannte Rangelhalle. Das war etwas ganz Besonderes. Wer ab und zu ProSieben schaut, kennt das, das ist im Augenblick ganz „in“. Es geht dabei um den Umgang mit seiner eigenen Kraft, um Körperlichkeit sozusagen unter pädagogischer Anleitung. Das war recht aufregend. Viele Jungs haben das gerne angenommen.

Die Erlebnispädagogik war extrem aufregend. Ich weiß nicht, wer von Ihnen schon am Weißtannenturm war. Es geht da 40 oder 50 Meter bergab. Dort haben sich die Jugendlichen ohne große Sorge abgeseilt. Der jüngste Teilnehmer, obwohl er noch gar nicht hätte teilnehmen dürfen, war acht.

Alle, die an diesem Wochenende dabei waren, haben – so habe ich es von vielen gehört – ein besonders gelungenes „YouVent“ erlebt. Es war eine außerordentlich gute und gelückte Visitenkarte der evangelischen Jugend und auch der Evangelischen Landeskirche. Es war jugendlich, es war bunt, es war fromm und es war evangelisch.

Zwei Wermutstropfen, bevor der Film kommt: Wir haben keine gute Gelegenheit gefunden, uns von unserem Landesbischof und von unserer Präsidentin zu verabschieden. Das hat uns leidgetan. Wir hätten das gerne gemacht.

Und: Wir müssen zwei Jahre auf das nächste „YouVent“ warten. Aber wir freuen uns schon darauf, dass es dann tatsächlich kommt.

Jetzt ein paar Impressionen vom „YouVent“, dreieinhalb Minuten mit Dank an das Zentrum für Kommunikation und mit Dank an Ihre und Eure Aufmerksamkeit.

(Beifall; der Film über das „YouVent“ wird gezeigt;
erneuter Beifall;
das Präsidium nimmt wieder am Podium Platz.)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Dr. Schalla. Vielleicht gibt es noch einen Wermutstropfen. Beim nächsten „YouVent“ werden Sie nicht mehr als Jugendpfarrer dabei sein!

Herr **Dr. Schalla**: Ja, das stimmt. Ich komme dann als Gast mit meiner Jugendgruppe, die ich dann wahrscheinlich habe!

(Heiterkeit)

X

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

(Anlage 2)

Vizepräsident **Fritz**: Vor der Pause machen wir noch den Tagesordnungspunkt X.

Es berichtet die Synodale Lohmann aus dem Rechtsausschuss.

Synodale **Lohmann, Berichterstatlerin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Die vorgeschlagene Änderung des badischen Ausführungsgesetzes zum Datenschutzgesetz der EKD soll zu einer Professionalisierung des Datenschutzes in der Landeskirche führen, die vor dem Hintergrund eines geplanten EU-Rechtsaktes erforderlich wird. Die Einzelheiten sind in der Ihnen vorliegenden Begründung dargestellt. Leise drohend weise ich darauf hin, dass uns das Thema Datenschutz in den nächsten Jahren voraussichtlich noch oft beschäftigen wird. Hier geht es nun um zwei Änderungen. Bisher untersteht der Datenschutzbeauftragte der Rechtsaufsicht des Landeskirchenrats. Diese (die Rechtsaufsicht) könnte die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten beeinträchtigen; sie soll daher künftig entfallen (Nr. 1, Nr. 2 a). Außerdem wird der Landeskirchenrat ermächtigt, die Aufgabe „Datenschutz“ durch schriftliche Vereinbarung auf die EKD zu übertragen. Die EKD, die ihr Gesetz über den Datenschutz bereits überarbeitet hat, wird „den Datenschutzbeauftragten“ als die für den Datenschutz zuständige Behörde so ausstatten, dass das Schutzniveau dem staatlichen Standard entspricht und auch den europarechtlichen Anforderungen genügt. Voraussichtlich wird es neben einer Zentrale in Hannover auch Zweigstellen mit regionalen Zuständigkeiten geben.

Der Ausschuss für Bildung und Diakonie und der Finanzausschuss haben keine Bedenken gegen den Vorschlag.

Gleiches gilt, soweit ich gerüchteweise gehört habe, auch für den Hauptausschuss.

(Heiterkeit)

Der Rechtsausschuss schlägt Ihnen daher vor, wie folgt zu beschließen:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend der Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Lohmann. Ich nehme an, dass die Gerüchte tatsächlich so sind. – Dankeschön, Herr Vorsitzender.

Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Ich sehe keine. Dann schließen wir die Aussprache gleich wieder und kommen zur **Abstimmung**.

Es geht um das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23.10.2013.

Hat jemand etwas gegen den Titel? – Das ist nicht der Fall.
Wer dem Artikel 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Artikel 2 In-Kraft-Treten 1. November dieses Jahres. Wer dafür ist, den bitte ich ebenfalls um das Handzeichen.

(Geschieht)

Weil es so schön war, noch einmal die Abstimmung über das ganze Gesetz. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Ebenfalls keine. Somit ist dieses Gesetz einstimmig verabschiedet.

Wir treten nun in eine Pause ein und treffen uns wieder um 17:45 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung
von 17:30 Uhr bis 17:45 Uhr)

XI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2013: Verfahren zur Beteiligung der Evangelischen Landeskirche in Baden an der Perikopenrevision

(Anlage 8)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI. Berichterstatte ist der Synodale Heger vom Hauptausschuss.

Synodaler **Heger, Berichterstatte**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, unter Ordnungsziffer 11/8 hat der Landeskirchenrat der Synode den Entwurf eines Verfahrens zur Beteiligung der Evangelischen Landeskirche in Baden an der Perikopenrevision vorgelegt und darum gebeten, den Verfahrensvorschlag zu beraten und darüber zu beschließen.

Kurz zum Hintergrund:

In der Perikopenordnung ist geregelt, welche Texte an welchem Sonn- oder Feiertag im Gottesdienst als Lesungstexte und Predigttexte verwendet werden sollen, ebenso die Wochenlieder, Wochenpsalmen und Wochensprüche. Die Perikopenordnung wurde 1978 beschlossen und 1999 noch einmal leicht revidiert.

2011 beschlossen UEK, VELKD und EKD nach ausführlichen Beratungen und einer empirischen Erhebung, eine Revision der Perikopenordnung durchzuführen. Dabei soll am Grundschema der jetzigen Perikopenordnung festgehalten werden, allerdings soll

- die Zahl der alttestamentlichen Texte etwa verdoppelt werden,
- die Vielfalt von biblischen Büchern, Textgattungen und Themen innerhalb der Predigtzeilen abwechslungsreich gemischt werden sowie
- die besonderen Fest- und Gedenktage überarbeitet werden.

Bei dieser Überarbeitung bleibt es bei dem Konzept, dass die Sonntagstexte, Wochenpsalm, Wochenlied und Wochenspruch in inhaltlicher Beziehung stehen. Selbstverständlich sollen nicht alle Texte ausgetauscht werden. Man geht von einer Änderung von einem Drittel aus.

Ziel ist es, die neue Perikopenordnung zum 1. Advent 2018 EKD-weit einzuführen.

In Zusammenarbeit von UEK, VELKD, EKD und liturgischer Konferenz wurde ein ambitionierter Zeitplan für die Erprobung des Entwurfs und für die Rückmeldungen aus den Landeskirchen sowie das Beschlussverfahren entwickelt. Dieser Zeitplan sieht vor, dass die neue Perikopenordnung innerhalb eines Jahres in ausgewählten Gemeinden aller Landeskirchen erprobt wird und die einzelnen Landeskirchen nach Ablauf dieses Jahres Stellungnahmen zum Entwurf der neuen Perikopenordnung abgeben.

Heute geht es also darum, wie das Verfahren zur Beteiligung an der Perikopenrevision in der Evangelischen Landeskirche in Baden gestaltet wird.

Da die Perikopenordnung nicht Teil der Agenda ist, muss bei einer Revision keine Stellungnahme der Bezirkssynoden eingeholt werden. Gleichwohl hat die Revision Auswirkungen auf das gottesdienstliche Leben und damit auf das biblisch-theologische Wissen in unseren Gemeinden. Deshalb schlägt die Liturgische Kommission unserer Landeskirche – in Aufnahme von Vorschlägen der EKD-Arbeitsgruppe – folgende Schritte für den badischen Teil des Erprobungs- und Rückmeldeverfahrens vor:

1. Die Bezirkssynoden benennen bis zum 31.07.2014 zwei oder drei Gemeinden aus ihrem Bezirk, die sich am Erprobungsverfahren beteiligen.
2. Vom 1. Advent 2014 bis zum Ewigkeitssonntag 2015 arbeiten diese Gemeinden mit der neuen Ordnung. Die Gemeinden bekommen die Erprobungslektionare und geben Rückmeldung an die zentrale Arbeitsgruppe der VELKD. Außerdem beteiligen sie sich an der landeskirchlichen Auswertung. Für die Rückmeldung wird ein Rückmeldebogen mit präzisen Fragen zur Verfügung stehen.
3. Im Frühjahr 2016 werden zur Auswertung in unserer Landeskirche Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Prädikantinnen und Prädikanten und Älteste, die an der Erprobung verantwortlich beteiligt waren, von der Liturgischen Kommission zu einem zweitägigen Workshop eingeladen, in dem die Erfahrungen zusammengetragen werden.
4. Auf der Basis der Ergebnisse dieses Workshops wird ein Beschlussvorschlag für die Landessynode erarbeitet, die im Frühjahr 2018 darüber berät und über die Stellungnahme der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Perikopenrevision beschließt.

Dieser Verfahrensvorschlag wurde in allen Ausschüssen beraten und positiv aufgenommen, verbunden mit folgenden Anregungen:

- An der Erprobung sollen Gemeinden mit verschiedenen Prägungen und Frömmigkeitsstilen beteiligt werden.
- Die beteiligten Gemeinden und ihre Verantwortungsträger sollen zu einem Vorbereitungstag eingeladen werden.
- Für die Arbeit der Prädikantinnen und Prädikanten (und vielleicht nicht nur für diese) ist es hilfreich, wenn für die neuen Texte Lesepredigten zur Verfügung stehen

Und damit komme ich schon zum Beschlussvorschlag:

Die Landessynode stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zur Beteiligung der Evangelischen Landeskirche in Baden an der Perikopenrevision zu.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Heger. Ich eröffne die Aussprache. Es war ja in den Ausschüssen, und ich nehme an, dass Fragen, die sich vielleicht ergeben haben, dort geklärt wurden. Dann schließe ich die Aussprache wieder, nachdem sich niemand gemeldet hat. Sie haben unter der Ziffer 11/8 den Plan im Einzelnen vor sich liegen. Herr Heger hat ihn noch einmal erläutert.

Wer diesem Verfahren **zustimmen** kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer Enthält sich? – Niemand. Dann ist dies einstimmig so beschlossen.

XII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des KirchenbeamtenAG

(Anlage 5)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII.

Berichterstatteerin ist die Synodale Dr. Burret vom Rechtsausschuss.

Synodale **Dr. Burret, Berichterstatteerin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Brüder und Schwestern, die Änderungen im KirchenbeamtenAG sind rein redaktioneller Art. Das KirchenbeamtenAG der EKD wurde durch das Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 09.11.2011 an zwei Stellen geändert, was nun die Änderungen im landeskirchlichen Gesetz nach sich zieht: § 49 des EKD-Gesetzes hat einen neuen Absatz 3 erhalten, der den „unterhältigen Teildienst“ regelt. Daher muss jetzt § 3 a des landeskirchlichen Gesetzes auf diesen neuen Absatz verweisen. Die Überschrift muss angepasst werden. Der bisherige § 27 des EKD-Gesetzes wurde in § 27 und § 27 a aufgeteilt, so dass nun § 8 Abs. 1 Nr. 3 des landeskirchlichen Gesetzes beide Paragraphen in Bezug nehmen muss.

Der Rechtsausschuss macht daher folgenden Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses

Kirchliches Gesetz zur Änderung des KirchenbeamtenAG

Artikel 1 Änderung des KirchenbeamtenAG

Das Kirchliche Gesetz zur Übernahme und Ausführung des KirchenbeamtenAG der EKD vom 29. April 2006 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert am 15. April 2011 (GVBl. S. 86), wird in Artikel 2 wie folgt geändert:

1. *Die Paragraphenbezeichnung und Überschrift zu § 3 a wird wie folgt gefasst:*

*„§ 3 a
(zu § 49 Abs. 3) Unterhältiger Teildienst“*
2. *In § 8 Abs. 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:*

„3. Politische Betätigung und Mandatsbewerbung (§ 27 und § 27 a KBG.EKD)“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Dankeschön. Ich eröffne die Aussprache. – Die Synode ist heute sehr diskussionsfreudig. – Ich schließe die Aussprache wieder.

Wir kommen zur **Beschlussfassung**. Sie haben den Hauptantrag des Rechtsausschusses vor sich liegen. Hat jemand etwas gegen den Titel? – Das sehe ich nicht. Haben Sie etwas dagegen, wenn wir beide Artikel zusammen und somit das gesamte Gesetz verabschieden? – Ich höre keine Gegenrede.

Dem Titel müssen wir noch das Datum hinzufügen, nämlich den 23. Oktober 2013.

Wer dem gesamten Gesetz in dieser Form zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer Enthält sich? – Keine Enthaltungen. Damit ist dieses Gesetz so einstimmig beschlossen.

XIII

Bericht über die EMS-Vollversammlung und den Internationalen Missionsrat

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII. Es berichtet Frau Kirchenrätin Labsch.

Frau **Labsch** (mit Power-Point-Präsentation, Folien hier nicht abgedruckt): Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, Sie erinnern sich: bei der Frühjahrstagung der Landessynode 2012 haben wir 40 Jahre Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland gefeiert und das Geburtstagskind bekam einen neuen Namen: Evangelische Mission in Solidarität. Hier sehen Sie das Bild von einem der Festgottesdienste in der Christuskirche in Karlsruhe mit Bischof Ketut Waspada von der Evangelischen Kirche auf Bali/Indonesien.

Zum 1. Januar 2012 trat die neue Satzung unseres weltmissionarischen Gemeinschaftswerkes in Kraft: Alle 23 Kirchen aus drei Kontinenten und fünf Missionsgesellschaften tragen nun gemeinsam die inhaltliche und finanzielle Verantwortung; die entscheidenden Gremien wurden internationalisiert, verkleinert und tagen in längeren Abständen, wodurch finanzielle Mittel eingespart und Umwelt und Lebenszeit geschont wird.

Nicht mehr Schwäbisch – pardon, Deutsch –, sondern Englisch ist die einzige und gemeinsame Verständigung- und Geschäftssprache.

Nun berichte ich Ihnen zunächst von den Wahlen in die neuen Gremien, dann vom ersten Internationalen Missionsrat, der bei uns in Baden stattgefunden hat, von den gemeinsamen Projekten und Programmen in der Mission und schließlich von den aktuellen Herausforderungen – insbesondere über die Situation im Libanon und in Syrien.

1. Zu den neu gewählten Personen und Gremien

2012 hatte der vorläufige Internationale Missionsrat der EMS die Aufgabe, einen neuen Generalsekretär zu berufen. Aus sieben Bewerbungen wurde Pfarrer Jürgen Reichel gewählt. Er stammt aus der bayerischen Landeskirche und arbeitete zuvor beim „eed“ in Bonn, der ja auch Gestalt und Ort geändert hat, er ist eingegangen in das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung in Berlin.

Die 28 Mitglieder der EMS bilden nun die Vollversammlung. Sie kommt alle zwei Jahre zusammen. Die erste tagte im November 2012 in Herrenberg. Die Evangelische Landeskirche in Baden wird vertreten durch den Synodalen

Prof. Dr. Michael Hauth, Dekanin Bärbel Schäfer für die Partnerschaftsarbeit und meine Person aus der Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat mit den Stellvertretungen: Heinrich Munsel aus der Synode, Pfarrerin Deborah Martiny aus dem Kirchenbezirk Wertheim für die Partnerschaftsarbeit und Pfarrer Dr. Benjamin Simon aus der Abteilung Mission und Ökumene.

Aus der Evangelischen Landeskirche der Pfalz wurde der neue Vorsitz gewählt: Pfarrerin Marianne Wagner und Klaus Rieth in personeller Kontinuität sowie Pfarrer Dr. Habib Badr.

Die Vollversammlung wählte dann den Internationalen Missionsrat mit 16 Mitgliedern und Stellvertretung.

Wir sind aus Baden zu zweit dabei: Susanne Labsch und Bärbel Schäfer, sicher ein Ausdruck des Vertrauens in die aktive Mitgliedschaft unserer Landeskirche. Eigentlich hätte der Missionsrat 17 Mitglieder. Der leere Platz ist Ausdruck der Krise in den Beziehungen zur Presbyterian Church of Ghana. Sie war gastweise präsent.

40 Jahre EMS und ein bisschen weise – nun gilt es zu üben: Evangelische Mission in Solidarität zu gestalten. Von der Einübung in den ersten beiden Jahren möchte ich Ihnen nun berichten.

2. Der erste Internationale Missionsrat im Juni 2013

Im Juni 2013 fand die erste Sitzung des Internationalen Missionsrates der EMS in der Evangelischen Landeskirche in Baden statt anlässlich „450 Jahre Heidelberger Katechismus“. Sie sehen hier Pfarrer Dr. Habib Badr vor dem Eingang der Ausstellung – neben Friedrich dem Frommen. Die beiden passen gut zusammen.

21 von 23 Mitgliedskirchen bekennen ihren evangelischen Glauben mit dem Heidelberger Katechismus. In der Heiliggeistkirche wurde der Missionsrat von Landesbischof Dr. Ulrich Fischer und Dekanin Dr. Marlene Schwöbel-Hug empfangen. Der Missionsrat besuchte das Morata-Haus und die internationale Ausstellung zum Heidelberger Katechismus im Kurpfälzischen Museum. Hier gaben einige Mitglieder Statements zur Bedeutung des Heidelberger Katechismus als Glaubensbuch für ihre Kirchen in Asien und Afrika heute ab. Auf YouTube finden Sie dazu ein Video unter dem Titel: small book – big effect, kleines Buch, große Wirkung „www.youtube.com/watch?v=ksg2Z_VAsV0“.

Unsere Geschwister in Indonesien betonen immer wieder, wie wichtig für sie dieses klare, in dialogischer Form formulierte Bekenntnis sei. Sie aktualisieren es, es hilft ihnen, ihren Glauben in einer mehrheitlich muslimisch geprägten Gesellschaft klar, argumentativ sowie geistlich und nicht aggressiv zum Ausdruck zu bringen.

Wir nahmen ein weiteres Jubiläum in den Blick: 2015 wird die Basler Mission, eine der Mütter der EMS, 200 Jahre alt. Das soll im Umfeld des Kirchentages in Stuttgart, auf Schloss Beuggen und in den Kirchenbezirken gefeiert werden unter dem Motto „mission moves“.

Wie Sie wissen, ist Schloss Beuggen eine der Wiegen der Basler Mission. Aus Baden zogen Männer und Frauen als Missionare nach Ghana, Kamerun oder Indien. Ihrer wird in den Schwesterkirchen nicht mit Kritik an der kolonialen Vergangenheit, sondern mit Dankbarkeit gedacht.

Die Internationalisierung der EMS ging noch ein Stück weiter, denn als Gast war der Moderator der Waldenserkirche in Italien, Eugenio Bernardini, zugegen. Die EMS und die

Kirchenleitung der Waldenser haben eine Übereinkunft geschlossen: Die Waldenserkirche unterstützt die Projekt- und Programmarbeit der EMS in Asien und Afrika mit 200.000 € pro Jahr aus der von ihr eingeworbenen Kultussteuer „Otto per Mille“. Bei Interesse kann ich gern genauer Auskunft geben.

Der Missionsrat beschloss, die Antikorruptionsleitlinien weiterzuentwickeln. Die EMS war das erste Missionswerk, das solche Leitlinien für Rechenschaft, Transparenz und gegen Korruption verabschiedet hat.

Das ökumenische Freiwilligenprogramm wurde erweitert. Jedes Jahr können nun bis zu 40 junge Frauen oder Männer – auch aus der Evangelischen Landeskirche in Baden – in einen Freiwilligen Ökumenischen Friedensdienst in Indien, Indonesien, Jordanien, Südafrika oder anderen Ländern gehen. Zudem gibt es nun Angebote für ehemalige Freiwillige. Im November 2013 findet das erste Austausch- und Begegnungsseminar statt für ökumenische Freiwillige, die in Israel, Palästina, Jordanien und dem Libanon gearbeitet haben, um ihre jeweiligen Erfahrungen in den Spannungen und Konflikten im Nahen Osten miteinander ins Gespräch zu bringen – übrigens eine Frucht unserer Diskussion zum Kairos-Palästina-Dokument hier in der Synode.

3. Projekte und Programme der Evangelischen Mission in Solidarität

Wie Sie wissen, wird die Arbeit der Geschäftsstelle der EMS in Stuttgart durch die Zuweisungen der deutschen Mitgliedskirchen getragen. Die gemeinsamen Projekte und Programme zur Mission werden gemeinsam unterstützt – dabei spielen die landeskirchlichen Kollekten und Spenden eine große Rolle.

Nun hatte das Projekt- und Programm-Komitee des Missionsrates die Aufgabe, aus 91 Vorlagen Projekte und Programme aus Asien und Afrika gemeinsam zu beraten: Von 91 wurden 76 bewilligt und 15 abgelehnt.

Auch in diesem Komitee arbeiten zwei Personen aus Baden mit: Kerstin Sommer, die sich im Rahmen der Jugendarbeit beim Evangelischen Verein für die Schneller-Schulen engagiert und meine Person.

Zwei besondere Schwerpunkte haben sich bei den Anträgen herausgebildet: Die Schwesterkirchen in Asien und Afrika legen einen besonderen Akzent auf die Fort- und Weiterbildung von allen, die in den evangelischen Kirchen und Gemeinden Verantwortung tragen für ihre Pfarrer und Pfarrerinnen und für ihre Kirchenältesten, damit sie Mission und Dialog üben können in Gesellschaften, die sich sehr stark verändern – auch durch radikale religiöse Gruppen wie in Indien oder Indonesien. So wollen sie zum Frieden beitragen.

Desgleichen tragen unsere Schwesterkirchen den Gedanken der Bewahrung der Schöpfung in ihren Gemeinden und Gesellschaften weiter, indem sie entsprechende landwirtschaftliche und Schulungsprojekte gestalten.

Ein Projektbeispiel aus dem Bereich „Weitergabe des Evangeliums“ möchte ich vorstellen. Die kleine Kirche von Südsulawesi möchte durch ihre Aus- und Fortbildung die Vielfalt der geistlichen Musik pflegen: sowohl reformatorische Choräle als auch traditionelle indonesische Musik wie auch neuere Lobpreislieder.

Die meisten der durch die EMS geförderten Projekte sind sogenannte „Kleinprojekte“. Sie bilden keine Doppelstruktur zu den großen Entwicklungsprogrammen von ‚Brot für die Welt‘. Insgesamt beträgt das Volumen der Projekte und Programme 1,36 Mio. € pro Jahr; ungefähr 60 % müssen aus Kollekten und Spenden eingeworben werden.

4. Zuletzt ein Blick auf die besonderen Situationen im Nahen Osten

Sie können sich denken, dass die eskalierende Situation im Nahen Osten auch unser evangelisches Missionswerk mit Schwesterkirchen im Nahen Osten stark berührt. Pfarrer Dr. Habib Badr, der Vizepräsident des Internationalen Missionsrates, ist auch Vizepräsident des Ökumenischen Rates der Kirchen im Nahen Osten.

Er berichtete beim Missionsrat über die Lage in Syrien, Ägypten und im Libanon. Die Verhältnisse sind kompliziert. In dieser Situation ist unsere besondere Aufgabe als evangelische Christinnen und Christen, nicht in Schwarz-Weiß-Denken zu verfallen, z. B. die Konflikte auf einen religiösen Aspekt – Christen gegen Muslime – zu reduzieren. In der EMS wollen wir die Lage differenziert wahrnehmen und die christlichen Geschwister stärken.

Die christlichen Kirchen im Nahen Osten streben – entgegen anderen Verdächtigungen – nach einer demokratischen, pluralen und friedlichen Gesellschaft und möchten durch ihr Zeugnis, ihre Schulen und diakonischen Einrichtungen dazu beitragen.

Ein Mitglied der EMS ist der Evangelische Verein für die Schneller-Schulen. Sein Gründungsname vor 152 Jahren lautete „Evangelischer Verein für das Syrische Waisenhaus“. Leider hat dieser alte Name wieder traurige Aktualität erlangt. Hier sehen Sie ein Glasbild, das ursprünglich aus einer der Schneller-Schulen stammt: Jesus nimmt die Kinder an. Es hängt jetzt in der Christuskirche in Amman.

Die Johann-Ludwig-Schneller-Schule im Libanon leistet segensreiche Arbeit in der Aufnahme von syrischen Flüchtlingskindern im Internat. Die Aufnahme eines Kindes kostet 2.500 € pro Jahr. Zudem werden hier alleinerziehende oder verwitwete Mütter unter den Flüchtlingen beruflich ausgebildet.

Auf Bitten der Schwesterkirche im Libanon wollen wir auch die Beschulung von syrischen Flüchtlingskindern innerhalb Syriens unterstützen. Hier haben die arabischen Kirchen die notwendige Kompetenz und Kontakte, den innerhalb des Landes vertriebenen Kindern zu helfen.

Daher danken wir allen Gemeinden schon jetzt, die am 13. Oktober die Sonderkollekte für syrische Flüchtlinge unterstützt haben. Sicher werden weitere Zuwendungen und Spenden von Kirchen und Gemeinden notwendig werden.

Bitte begleiten sie die weltmissionarische und friedensfördernde Arbeit der Evangelischen Mission in Solidarität weiter mit Ihrer Fürbitte, Ihrem Interesse und Ihrer Unterstützung.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Labsch.

Synodaler **Nußbaum**: Wir unterstützen eine junge Frau, die mit zehn weiteren jungen Leuten für ein Jahr in einem Altersheim in Rumänien arbeitet. Läuft das auch unter Ihrer Regie?

Frau **Labsch**: Das läuft beim freiwilligen ökumenischen Friedensdienst im Referat 4.

XIV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Anlage 3)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIV. Es berichtet der Synodale Kreß vom Finanzausschuss.

Synodaler **Kreß, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern, liebe Brüder, ich berichte für alle vier ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Als ich beim letzten Mal zum Finanzausgleichsgesetz berichtete, waren die Änderungen weitaus umfangreicher und weitreichender, vor allem auch finanziell. Die jetzige Änderung umfasst in der Mehrzahl redaktionelle Änderungen, die Sie der Vorlage des Landeskirchenrates entnehmen können.

Inhaltlich sind folgende Änderungen zu berichten:

Da die Haushalte für die Kirchengemeinden und die Kirchenbezirke in den nächsten Wochen erstellt werden müssen, ist die bereits in der Herbsttagung 2012 beschlossene Vorgehensweise, die Zuweisungsfaktoren für die Gemeinden mittels Rechtsverordnung des Landeskirchenrats zu beschließen, bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2014 auszuführen. Die Beschlussfassung durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats ist in Artikel 2 Absatz 2 des Änderungsgesetzes aufgenommen, dieser wird noch um die Bezugnahme auf die §§ 4 und 23 des FAG erweitert.

In das Gesamtsystem der Finanzzuweisungen sind die Kirchenbezirke eingebunden. Dieser Tatsache wurde nun in mehreren Paragraphen des FAG redaktionell Rechnung getragen. Finanziell haben diese Anpassungen keine Auswirkung, da die Handhabung bereits bisher so war.

Redaktionell wurde auch angepasst, dass es aufgrund der Einführung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren keine Größenklassen mehr gibt.

Größere Veränderungen ergaben sich bei § 8 FAG. Hier wird zunächst klargestellt, dass Hort- bzw. Schülerhortgruppen keine Betriebszuweisung nach § 8 erhalten. Weiterhin wird die Punktetabelle um die Punktzahl für achtgruppige und neungruppige Tageseinrichtungen für Kinder erweitert.

Klarer ausformuliert wurde, dass Gemeinden, die kirchliche Vereine als Träger von Tageseinrichtungen durch Zuschüsse unterstützen, nur dann Anspruch auf Förderung nach dem Punktesystem haben, wenn eine schriftliche Rahmenvereinbarung vorliegt, die vorher durch den Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt wurde. Konkretisiert wurde auch, dass maßgebend für die Ermittlung der Gruppenzahl und die Berechnung von Zuweisungen und

Abzügen die vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden auf Basis der zum 1. März des dem Haushaltszeitraum vorangehenden Jahres übermittelten Kindergartendaten der jährlichen Meldung nach § 47 SGB VIII sind.

Die Vermeidung der Begriffe Abschlag und Zuschlag in § 8 FAG dient der Vermeidung von Problemen in der Zuweisungspraxis.

In § 8 Absatz 6 wird klargestellt, dass bei ökumenischem Betrieb einer Kindertageseinrichtung nur die Hälfte der Punktzahl zum Ansatz kommt.

§ 15 FAG stellt die Anforderungen an die Begründung eines Antrags auf außerordentliche Finanzzuweisung nochmals klar, § 20 FAG konkretisiert nochmals, dass die Regelungen für Bonuszuweisungen und zweckgebundene Zuweisungen für Kirchengemeinden von der Berechnung her ebenso für Kirchenbezirke gelten.

Der Rechtsausschuss bittet bei § 17 Absatz 1 Nummer 1 FAG die Worte „für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung“ zu streichen.

Die Anlage zu den §§ 7 und 19 des FAG benennt mit redaktioneller Änderung die betroffenen Kirchengemeinden bzw. Stadtkirchenbezirke.

Alle vier Ausschüsse stimmen der Gesetzesänderung grundsätzlich zu.

Ich komme zum Beschlussvorschlag:

Die Synode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Inkrafttreten zum 01.01.2014 auf Grundlage der Vorlage des Landeskirchenrats vom 24. Juli 2013 mit folgenden Änderungen:

Artikel 2 (2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 FAG sowie die Faktoren nach dem Anteil des für die Grundzuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens gem. § 23 Abs. 1 FAG bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Rechtsverordnung zu beschließen.

In § 17 Abs. 1 Nummer 1 FAG ist „für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung“ zu streichen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Kreß. Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Es scheint intensiv in den Ausschüssen beraten worden zu sein. Ich schließe die Aussprache wieder.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Sie haben den Gesetzentwurf vor sich liegen. In Artikel 2 Absatz 2 gibt es diese Änderung. Hier kommt nun die Langfassung hinein. Ich lese sie noch einmal vor:

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 FAG sowie die Faktoren nach dem Anteil des für die Grundzuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens gemäß § 23 Absatz 1 FAG bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Rechtsverordnung zu beschließen.

Die zweite Änderung bezieht sich auf Ziffer 15 der Landeskirchenratsvorlage. Dort sind unter Abschnitt IV § 17 Absatz 1 Ziffer 1 die Wörter „für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung“ zu streichen.

Ich schlage Ihnen vor, dieses Gesetz mit diesen beiden Änderungen zu beschließen, nämlich das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23.10.2013. Das ist ein Artikelgesetz, hat aber nur drei Artikel, wenn ich es richtig sehe.

Wer ist für Artikel 1, den bitte ich um das Handzeichen? – Danke, das ist die Mehrheit. Wer ist für Artikel 2? – Danke, das ist auch die Mehrheit. Wer stimmt für Artikel 3 zu? – Das ist auch die Mehrheit.

Und jetzt noch einmal das gesamte Gesetz. – Auch das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer Enthält sich? – Niemand. Damit ist dieses Gesetz mit den beiden Änderungen einstimmig beschlossen.

XVI

Verschiedenes

Vizepräsident **Fritz**: Liebe Synodale, wir sind gut in der Zeit. Allerdings ist Tagesordnungspunkt XV noch nicht fertig. Daher schlage ich Ihnen folgendes Verfahren vor, über das wir gerne in die Aussprache treten können. Wir machen mit Tagesordnungspunkt XV nach der Andacht heute Abend weiter. Alles, was wir heute wegbekommen, verringert morgen unsere Sitzungszeit. Wir haben morgen mit dem Haushalt, der Friedensethik und noch zwei, drei anderen Dingen einiges auf dem Programm, bei denen es vielleicht eher Gesprächsbedarf gibt als heute bei diesen Gesetzen, die im Grunde genommen doch sehr intensiv und nicht kontrovers besprochen wurden. Können Sie dem Vorschlag zustimmen? – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann danke ich Ihnen dafür.

Ich möchte aber trotzdem schauen, was wir noch unter „Verschiedenes“ haben. Wir haben den Hinweis, dass Sie bitte morgen bis 9 Uhr Ihre Zimmer geräumt haben sollen. Das ist der übliche Hinweis.

Ich schlage vor, dass wir vor dem Abendessen noch einen Tischkanon miteinander singen. Herr Fritsch, sind Sie bitte so freundlich und machen das?

(Der Synodale Fritsch
singt mit der Synode einen Tischkanon.)

Wir treffen uns wieder um 20:30 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung
von 18:30 Uhr bis 20:30 Uhr)

Vizepräsident **Fritz**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort. Bevor wir sie fortsetzen, mache ich Ihnen einen **Vorschlag zur Änderung der Tagesordnung**, über den wir dann abstimmen müssen. Nachdem wir Tagesordnungspunkt XVI schon behandelt haben, folgt unter Tagesordnungspunkt XVII ein Kurzbericht aus dem Bildungs- und Diakonieausschuss zum Thema Hilfe für syrische Flüchtlinge. Unter Tagesordnungspunkt XVIII folgt dann ein gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Neufassung der Lebensordnung Taufe und unter Tagesordnungspunkt XIX ein Bericht der ständigen Ausschüsse zum Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Leitungsamtsgesetzes. Dann folgt noch einmal „Verschiedenes“ und dann wäre die Sitzung beendet. Ich denke, dass wir trotzdem, wenn es keine allzu langen Debatten gibt, bis 22 Uhr fertig sein werden. Ich frage also die Synode, ob sie der Veränderung der Tagesordnung in dieser Form zustimmen kann. – Das ist die Mehrheit. Vielen Dank.

(Präsidentin **Fleckenstein**: Es darf keiner widersprechen!)
– Ach so. Wer ist dagegen? – Wer Enthält sich? – Niemand. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

XV**Gemeinsamer Bericht des Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses**

- **zur Vorlage des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2012 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden**

(Anlage 10)

- **zum Jahresabschluss der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden 31.12.2012**

(hier nicht abgedruckt)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XV. Berichtersteller ist Herr Professor Dr. Hauth.

Synodaler **Prof. Dr. Hauth, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, liebe Synodale, nach einem opulenten Abendessen möchte ich mich kurzfassen, damit wir bis 22 Uhr fertig sein werden. Ich möchte Ihnen gern folgende Themen vortragen:

1. den Prüfbericht zum Jahresabschluss der Pflege Schönau 2012
2. die Schwerpunkt-Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes in den Großstadt-Kirchengemeinden und Verwaltungs- und Serviceämtern
3. den Fonds AFG III und Diakonisches Werk Baden e. V.

Beginnen möchte ich mit der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau.

Wie Herr Strugalla schon heute Nachmittag vorgetragen hat (siehe TOP V), konnte die Evangelische Stiftung Pflege Schönau auch 2012 wieder eine um 2 % gestiegene Zuführung zum Haushalt leisten. Die ca. 8,2 Mio. € entsprechen ca. 50 % der Instandhaltungsleistungen. Selbstverständlich hoffen wir an der Stelle auf mehr – ohne jedoch die soziale Verantwortung zu vergessen.

Der Stiftungsrat prüft, ob die Pflege Schönau im Rahmen der Gebäudeoptimierung neben dem Bereich pro ki ba noch weitere Aufgaben übernehmen kann. Das war eine Bitte im Finanzausschuss. Insgesamt möchte ich Herrn Strugalla und seinen Mitarbeitern für das hervorragende Ergebnis und die wie immer transparente Darstellung danken.

Damit komme ich schon zu Punkt 2, zur Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Rechnungsprüfungsamt, angesiedelt im Referat 6 – Zitat aus dem Haushaltsbuch Abschnitt 2, Seite 312 des Haushaltsbuches – „ist verantwortlich für die Prüfung der recht- und zweckmäßigen Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie der Vermögensverwaltung der Gemeinden und Kirchenbezirke“.

Im Jahr 2012 haben die zwölf Mitarbeiter unter anderem

- 96 Kirchengemeinden,
- 44 diakonische Einrichtungen und Werke,
- 10 Verwaltungs- und Serviceämter und
- 5 Großstadt-Kirchengemeinden

geprüft.

Schwerpunkte waren die Großstadt-Kirchengemeinden und die Verwaltungs- und Serviceämter.

Bei den Großstadt-Kirchengemeinden hat die Schwerpunktprüfung im Jahr 2012 keine wesentlichen Beanstandungen aufgewiesen. In vier Fällen weisen die Haushalte ein Defizit aus, in einem Haushalt wurde ein Überschuss erwirtschaftet. In der Summe aller Großstadt-Kirchengemeinden übersteigen die Schulden die Rücklagen um ca. 10 %, sodass einige Großstadt-Kirchengemeinden sicherlich vor einem strukturellen Defizit stehen.

In den Großstadt-Kirchengemeinden werden 148 Kindertagesstätten betrieben, die in der Regel kostendeckend arbeiten, sodass die Defizite an anderen Stellen entstehen. Auffällig für das Rechnungsprüfungsamt war die Zahl von 117 Fördervereinen, die um Kindergärten, Schulen oder Kirchen gegründet wurden. Nur in 46 Fällen konnten Spenden direkt an die Kirchengemeinden festgestellt werden. In der Praxis beschaffen die Fördervereine Gegenstände selbst und überlassen diese den Kirchengemeinden zur Nutzung. Vertraglich wird diese Überlassung in der Regel nicht geregelt, sodass bei der Inventarisierung, die jetzt ansteht, manche Irritation entsteht. Das Rechnungsprüfungsamt wird zu der Thematik „Fördervereine“ Hinweise veröffentlichen.

Die Prüfung der zehn Verwaltungs- und Serviceämter – die durchweg positive Jahresergebnisse erzielen – ergab keine Beanstandungen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet die zuständigen Gremien der Verwaltungs- und Serviceämter, auf die Einhaltung der Bestimmungen zur Bildung von Rücklagen zu achten. Der Ausschuss möchte Herrn Rimmelspacher und seinen Mitarbeitern für die geleistete Arbeit bei der Prüfung herzlich danken.

Ich komme zum letzten Punkt: AFG III und Diakonisches Werk Baden e. V.

Das Diakonisches Werk Baden e. V. ist der Synode wichtig. Die Zuweisung von 4 Mio. € pro Jahr ist Ausdruck dieser Wertschätzung und entspricht ca. 40 % des Haushaltsvolumens des Diakonischen Werkes. Neben den direkten Zuweisungen wickelt das Diakonische Werk noch Projekte im Umfang von 0,4 Mio. € im Auftrag der Landeskirche ab. Zusätzlich gehen dem Diakonischen Werk über den Fonds AFG III noch mal ca. 0,15 Mio. € aus dem kirchengemeindlichen Anteil zu.

Der Förderfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ – AFG III – mit einer Gesetzesgrundlage aus dem Jahr 1983 und einer Überarbeitung in 2001 war bereits bei der letzten Sitzung Thema des Berichts aus dem Rechnungsprüfungsausschuss. Ich möchte an dieser Stelle die Bitte des Rechnungsprüfungsausschusses nochmals zitieren (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2013, Seite 50 ff.):

„Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, in einer Vorlage zur nächsten Tagung einen Vorschlag zur Aufhebung des Gesetzes vorzulegen.“

Im Namen des Ausschusses möchte ich herzlich bitten, diesem Wunsch nachzukommen, da die Begründung für das Gesetz, wie in § 2 genannt, in der einstigen Schärfe heute nicht mehr besteht.

„§ 2 Abs. 1 ...:

1. für Arbeitsplätze in Projekten des Gemeindeaufbaus. Als Beschäftigte kommen in Betracht: für kirchliche Berufe ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

2. für die Förderung von Projekten in Kirche und Diakonie zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und zu deren weiteren Qualifizierung. Eine individuelle Förderung von Langzeitarbeitslosen kann auch auf Arbeitsplätzen außerhalb von Kirche und Diakonie erfolgen;
3. zur Förderung von Arbeitslosentreffs;
4. zur Förderung von Maßnahmen, bei denen arbeitslose Jugendliche aus ungünstigen familiären Bedingungen sowie Schwervermittelbare wie chronisch Kranke und Behinderte Vorrang haben. Gefördert werden können auch Initiativen, die zu einer dauerhaften Beschäftigung von Personen dieser Zielgruppe außerhalb des so genannten ersten Arbeitsmarktes führen.“

Das verwaltungstechnisch aufwändige Verfahren zur Verwaltung der AFG-III-Mittel in einem Fonds soll zugunsten einer größeren Transparenz in der Mittelverwendung durch eine neue Regelung abgelöst werden.

Die Mittelbereitstellung – wie im Haushaltsbuch 2014/2015 beschrieben – steht nicht zur Disposition.

Das Ziel ist, ein überholtes Gesetz mit großem Verwaltungsaufwand zugunsten einer größeren Transparenz aufzuheben und Klarheit in der Mittelverwendung zu erreichen.

Soweit ein kurzer Einblick in die Arbeit des Prüfungsausschusses. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Professor Dr. Hauth. Gibt es **Rückfragen**?

Synodaler **Heger**: Ich danke für die Informationen zum AFG III. Ich denke, es ist ganz wichtig, dass ausgesprochen wurde, dass es nicht darum ging, Mittel in Frage zu stellen oder zu kürzen. Auch wenn sich die Situation geändert hat, ist es nach wie vor so, dass gerade für arbeitslose Jugendliche, Langzeitarbeitslose und die Arbeitslosentreffs diese Mittel enorm wichtig sind.

Wenn es heute in der jetzigen Wirtschaftssituation immer noch Arbeitslose gibt, dann haben diese es besonders nötig, dass wir uns als Diakonie und Kirche darum kümmern. Insofern noch einmal herzlichen Dank für die Verdeutlichung des Anliegens.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Weis**: Gibt es einen historisch noch feststellbaren Grund, aufgrund der Dauer dieser Verpflichtung sicher nicht einfach nachvollziehbar, weswegen für diese Aufgabe im gesamtkirchlichen Interesse in erster Linie Mittel der Kirchengemeinden herbeigezogen werden?

Oberkirchenrätin **Bauer**: Es gibt einen Grund dafür. Die Stellen, die daraus gefördert wurden, wurden bei den Kirchengemeinden eingesparrt.

Synodaler **Dr. Weis**: War das so oder ist das auch heute noch so?

Vizepräsident **Fritz**: Das ist zumindest das, was im Gesetz stand, dass es vorwiegend so eingesetzt werden soll.

Synodaler **Dr. Weis**: Wäre es nicht sinnvoll, das zu prüfen, wenn das Gesetz novelliert wird?

Synodaler **Prof. Dr. Hauth, Berichterstatter**: Ich glaube nicht, dass das notwendig ist. Eigentlich ist der Auftrag, das Gesetz abzuschaffen. Also brauchen wir nicht zu prüfen, ob wir alles so getan haben.

Vizepräsident **Fritz**: Ich denke, wir diskutieren dann darüber, wenn die Neuregelung vorgestellt wird. Wir werden sie sicher als Synode zur Kenntnis bekommen, selbst wenn es kein Gesetz ist.

Oberkirchenrat **Keller**: Ich möchte unterstreichen, die Mittel sollen erhalten bleiben. Wir stellen fest, dass gerade langzeitarbeitslose Menschen mit so genannten Vermittlungshemmnissen von der Arbeitsagentur nicht mehr richtig bedient werden. Es gibt eine Gruppe von Menschen, die dauerhaft vom Zugang auf den ersten Arbeitsmarkt ausgeschlossen ist. Das ist eine ganz große Not. Um diese Menschen geht es. Es ist nachvollziehbar, wenn wir sagen, wir verzichten auf das Gesetz und suchen eine andere transparente Regelung. Aber wir kümmern uns um diese Menschen weiterhin. Das möchte ich unterstreichen.

Oberkirchenrat **Werner**: Zur Historie: Aus dem AFG-III-Fonds wurden ursprünglich auch die sogenannten Projektvikare bezahlt, zu der Zeit, als nicht alle Theologen in den Dienst übernommen werden konnten. Ich nehme an, dass es auch aus dieser Zeit herrührt, weil diese Projektvikare ausnahmslos in den Gemeinden eingesetzt wurden.

Vizepräsident **Fritz**: Gibt es weitere Fragen? – Möchten Sie ein Schlusswort, Herr Berichterstatter? – Das ist nicht der Fall. Damit kommen wir zum nächsten Tagesordnungspunkt.

XVII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zum Thema Hilfe für syrische Flüchtlinge

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf den neuen Tagesordnungspunkt XVII Hilfe für syrische Flüchtlinge.

Es berichtet die Synodale Prof. Dr. Kirchhoff vom Bildungs- und Diakonieausschuss.

Synodale **Prof. Dr. Kirchhoff, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, die Situation der syrischen Flüchtlinge bewegt die Synode auf vielfältige Weise. In Gebeten, Stellungnahmen, in vielen Gesprächen ist Thema, was wir als Kirche tun können und müssen, um auf die Not der Flüchtlinge zu reagieren.

Das Bekenntnis zu unserem Gott, der in die Freiheit führt und der uns die Flüchtlinge besonders ans Herz legt, ist dabei leitend, wenn wir fragen, was zu tun ist.

Seit Beginn des Konflikts in Syrien haben bereits 10 % der Bevölkerung ihr Land verlassen: 600.000 flohen in die Türkei, 500.000 nach Jordanien, 1,3 Millionen in den Libanon. Die Zahlen sind als Größenordnungen zu verstehen, denn natürlich ist die Dunkelziffer hoch.

Im Mai des Jahres hat sich Deutschland verpflichtet, 5.000 Bürgerkriegsflüchtlinge aufzunehmen, die auf die Bundesländer verteilt werden. Baden-Württemberg hat zugesagt, zusätzlich 500 Familienangehörige der Syrer aufzunehmen, die bereits hier leben.

Was tut die Kirche in Syrien und in den Nachbarländern Syriens?

Die Diakonie Katastrophenhilfe unterstützt seit Beginn des Bürgerkriegs die Flüchtlingshilfe in den Nachbarstaaten Syriens mit 2,7 Mio. €. Zusammen mit dem internationalen

kirchlichen Netzwerk ACT Alliance versorgt sie syrische Flüchtlingsfamilien sowie gastgebende Familien in Jordanien, im Libanon, in der Türkei und im Irak mit dem Lebensnotwendigen: Nahrung, Kleidung, Decken etc. Sie bietet auch Beratung an, um Flüchtlinge dabei zu unterstützen, mit ihren Traumata zu leben; sie bietet Aus- und Weiterbildung an, um den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Insgesamt wurden etwa 90.000 Flüchtlinge erreicht.

Die Evangelische Mission in Solidarität (EMS) und der Evangelische Verein für die Schneller-Schulen unterstützen aktiv die Einrichtung von provisorischen Schulen für Flüchtlingskinder mit derzeit ca. 300.000 € jährlich.

Das Gustav-Adolf-Werk unterstützt den Bund Evangelischer Gemeinden im Mittleren Osten (FMEEC), damit die evangelischen Gemeinden in Syrien ihrerseits Flüchtlingsfamilien besser betreuen können.

Was geschieht bei uns in Baden?

Die Diakonie Baden hat zur Unterstützung der Arbeit im Nahen Osten zu Spenden aufgerufen; es zeigt sich, dass deutlich weniger Spenden eingehen, als anzunehmen war. Möglicherweise ist die komplexe und damit undurchsichtige Situation in Syrien ein Grund für diese Zurückhaltung.

Die Evangelische Landeskirche in Baden finanziert mit landeskirchlichen Zuschüssen sechs Stellen mit einem jeweiligen Umfang von ca. 0,2 Stellenprozenten für die Beratung und Begleitung von Flüchtlingen, die über das Land Baden verteilt sind.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat sich an die Landesregierung gewendet mit der Bitte, die strukturellen Rahmenbedingungen zu verändern und in Baden-Württemberg mehr Flüchtlinge aufzunehmen als zugeteilt werden, Humanität nicht zu privatisieren und also die Erteilung von Visa nicht an Bürgschaften von Angehörigen ersten und zweiten Grades zu binden, Angehörige durch Beratung davor zu schützen, unkalkulierbare Risiken zu übernehmen.

Sie haben gerade ein Interview mit Jürgen Blechinger ausgeteilt bekommen (hier nicht abgedruckt). Da finden Sie im Einzelnen auch Informationen über die Rechtslage.

Das Gespräch im Bildungs- und Diakonieausschuss mit Frau Stepputat und Herrn Blechinger auf der Zwischensynode sowie die gestrigen Gespräche mit Yassir Eric von der Evangelischen arabischen Gemeinde und Abdallah Dis von der Rum-Orthodoxen Kirche hat uns die Situation der Menschen in Syrien und der Flüchtlinge bei uns noch einmal neu vor Augen geführt. Unsere Kirche ist gefordert, konkrete Hilfe zu leisten.

Deshalb bittet der Bildungs- und Diakonieausschuss den Evangelischen Oberkirchenrat, ein Hilfspaket aus konkreten Maßnahmen zu entwickeln, mit dem wir als Kirche Flüchtlinge unterstützen können, die bei uns leben. Wir denken etwa an die Zur-Verfügung-Stellung von Wohnraum, an einen Notfallfonds, an die befristete Aufstockung der Beratungsstellen etc. Wir bitten, dieses zu entwickelnde Maßnahmenpaket dem Landeskirchenrat vorzulegen, um schnelle Hilfe zu ermöglichen.

Wir bitten, die Situation der syrischen Flüchtlinge im Nahen Osten und bei uns in der Frühjahrssynode zu thematisieren sowie Gemeinden und Kirchenbezirke in ihrem Engagement für syrische Flüchtlinge zu unterstützen.

Denn:

„Die Flüchtlinge im eigenen Land, die sollt ihr nicht bedrücken. Vielmehr sollt ihr sie wie Einheimische behandeln, und ihr sollt sie lieben wie euch selbst (Lev 19,33).“

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Professor Kirchhoff.

Ich eröffne die Aussprache. – Es scheint allen sehr einleuchtend zu sein. Es sind zwei Bitten, die soll sich die Synode zu eigen machen – oder wollten Sie diese als Bitten des Bildungs- und Diakonieausschusses verstanden wissen?

Synodale **Prof. Dr. Kirchhoff, Berichterstatterin**: Wenn die Synode sie sich zu eigen macht, wäre es umso besser.

Vizepräsident **Fritz**: Dann erlaube ich mir, Sie einfach einmal zu fragen, ob Sie sich den Bitten des Bildungs- und Diakonieausschusses anschließen können. Wenn Sie das können, bitte ich Sie um ein Handzeichen. – Das ist die große Mehrheit. Wer ist dagegen? – Wer Enthält sich? – Bei zwei Enthaltungen so angenommen. Dann ist das nicht nur eine Bitte des Bildungs- und Diakonieausschusses, sondern eine Bitte der Landessynode. Vielen Dank an den Bildungs- und Diakonieausschuss.

XVIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2014: Neufassung der Lebensordnung Taufe, Änderungsgesetz zu den kirchlichen Lebensordnungen „Lebensordnung Taufe“

(siehe auch 3. Sitzung TOP IV) (Anlage 4)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf den neuen Tagesordnungspunkt XVIII. Es berichtet der Synodale Ehmann aus dem Hauptausschuss.

Synodaler **Ehmann, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, die Liturgische Kommission hat im Jahr 2012 eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Neufassung der Lebensordnung Taufe eingesetzt. Diese hatte einen Entwurf erarbeitet, der mit dem Referat 6 abgestimmt war. Anschließend wurde er am 04.12.2012 vom Kollegium beraten, überarbeitet und an den Landeskirchenrat weitergeleitet. Am 12.12.2012 beriet der Landeskirchenrat diese Fassung. Daraufhin wurden weitere Änderungen eingearbeitet.

Gegenüber der Lebensordnung von 2001 zeichnet sich dieser Entwurf vor allem durch folgende grundlegende Änderungen aus:

Bei der *Wahrnehmung der Situation (Abschnitt I)* wurden verschiedene Entwicklungen berücksichtigt, das Jahr der Taufe hat uns für diese Entwicklung die Augen geschärft.

Bei der *biblisch-theologischen Orientierung (Abschnitt II)* wurde das Bedeutungsspektrum der Taufe breiter entfaltet und dabei Impulse der Lebensordnung der Evangelischen Kirchen in Hessen-Nassau aufgenommen. Die bisherige Lebensordnung entfaltet die Taufe stark und ausschließlich von Röm. 6 her.

Bei den *Regelungen für die Praxis (Abschnitt III)* wurde berücksichtigt, dass Taufen in vorher definierten Fällen zukünftig auch außerhalb des sonntäglichen Gemeindegottesdienstes gefeiert werden können (Artikel 3).

Wesentliche Änderungen ergaben sich bei der Beschreibung des Patenamtes (Artikel 5). Es wird nun nicht mehr von der Taufzeugenschaft her verstanden, sondern von der Beauftragung zur christlichen Erziehung des Täuflings. Das begrenzt das Patenamt zeitlich und macht auch eine nachträgliche Berufung ins Patenamt möglich. Wünsche zur Abberufung von Paten, die häufig an Gemeinden und Oberkirchenrat herangetragen werden, wurden nicht aufgenommen.

Da eine Lebensordnung tief in die gelebte Praxis einer Landeskirche und deren Gemeinden eingreift, empfahl die Liturgische Kommission einen breiteren Konsultationsprozess vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung durch die Landessynode. In der LKR-Sitzung am 12.12.2012 wurde beschlossen, den Entwurf der neuen Lebensordnung im Internet zu veröffentlichen und bis Ende Mai 2013 um Rückmeldungen zu bitten. Bis Juni 2013 gingen vier Rückmeldungen ein.

Außerdem hat die Liturgische Kommission sich in ihrer Klausurtagung am 01.03.2013 mit dem Entwurf befasst und einige Änderungsvorschläge formuliert. Auch Referat 6 und das Kollegium haben noch einige redaktionelle Änderungen vorgeschlagen.

Alle diese Rückmeldungen würdigten die Neufassung und brachten substantielle sprachliche und inhaltliche Anregungen ein, ohne allerdings die oben genannten Grundentscheidungen zu verändern.

Der Hauptausschuss hat sich am 20. September den ganzen Tag Zeit genommen, den Entwurf durchzusehen. Oberkirchenrat Dr. Kreplin hat sich die Mühe gemacht, die Änderungswünsche in den Text einzuarbeiten. Vielen Dank dafür.

In den letzten Tagen haben der Bildungs- und Diakoniewausschuss, der Finanzausschuss und der Rechtsausschuss die neue Fassung durchgesehen und ebenfalls Änderungswünsche geltend gemacht. Diese Wünsche sind vom Hauptausschuss eingearbeitet worden.

Mit allen Anregungen wurde folgendermaßen verfahren:

Sprachliche und inhaltliche Vorschläge der anderen Rückmeldungen, die zu größerer Klarheit beitragen, wurden übernommen.

Sprachliche Vorschläge, die nicht zu einer größeren Klarheit beitragen, wurden ohne Dokumentation verworfen.

Zwei Änderungswünsche anderer Ausschüsse konnte der Hauptausschuss nicht berücksichtigen. Das betrifft zum einen

– II. Biblisch – theologische Orientierung

Satz 19 alt bleibt an 18 angehängt. Das ist systematischer.

Das Wort „vielgestaltig“ aus Satz 19 alt bleibt weg, um Missverständnissen vorzubeugen.

– Artikel 8, Zuständigkeit:

Die alte Formulierung bleibt, eine versuchte Neuformulierung im Hauptausschuss war keine Verbesserung. Die jetzige Fassung ist mit Referat 6 abgestimmt.

Die aktuelle Fassung der Lebensordnung Taufe liegt Ihnen als Hauptantrag vor. Wir bitten, diese zu beschließen. Sie ist Gewinn und Orientierung für die Taufenden, für die

Gemeinden und für alle, die sich überlegen, getauft zu werden oder taufen zu lassen. Sie berücksichtigt die Erfahrungen aus unserem Jahr der Taufe, – ich habe es schon erwähnt – insbesondere die sich gewandelt habenden Lebensverhältnisse.

Sie ist außerdem Zeugnis hoher Verantwortung gegenüber dem Stifter des Taufsakraments.

Sie ist übrigens auch Gewinn für den Erzbischof von Canterbury. Der hat heute Mittag den kleinen George of Windsor getauft, der Dritter in der Folge auf dem britischen Thron ist. Er hat übrigens Wasser aus dem Jordan benutzt, davon ist in unserer Lebensordnung nicht die Rede. Gefragt, was die Taufe von George bedeutet, hat er geantwortet, erstens, dass er ein Mensch ist, so wie jeder andere Mensch, und zweitens, dass er ein Königssohn ist.

Herr Erzbischof, zu kurz gesprungen: Bitte lesen Sie die neue Lebensordnung Taufe der badischen Landeskirche!

Herzlichen Dank. (Heiterkeit)
(Beifall)

Hauptantrag des Hauptausschusses

Die Landessynode beschließt das Änderungsgesetz zu den kirchlichen Lebensordnungen „Lebensordnung Taufe“ vom 24. Oktober 2013

Änderungsgesetz
zu den Kirchlichen Lebensordnungen
„Lebensordnung Taufe“

Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Lebensordnung

§ 1

Die unter § 1 Nummer 1 Kirchliche Lebensordnung vom 25. Oktober 2001 bezeichnete Lebensordnung „Taufe“ wird durch die angeschlossene Lebensordnung „Taufe“ ersetzt.

§ 2

Nach Absatz 2 zu § 2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

(3) Mit Inkrafttreten der unter § 1 bezeichneten Kirchlichen Lebensordnung „Taufe“ tritt die Kirchliche Lebensordnung „Taufe“ vom 29. Oktober 2001 (GVBl. 2002, S. 16) außer Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Lebensordnung Taufe – Beschlussvorlage

(Änderungen gegenüber der am 1.10.2013 von Hrn. Breisacher an die Synodalen verschickten Version sind markiert: Ergänzungen und Veränderungen sind unterstrichen; Streichungen sind gestrichen)

I. Wahrnehmung der Situation

1. Von ihren Anfängen an hat die Kirche getauft. Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in der Kirche. Sie soll im Glauben der Getauften ihre Fortsetzung und Entsprechung finden. Die Taufe erfreut sich bis in die Gegenwart hoher Akzeptanz und in mancher Hinsicht eines neuen Interesses. Die Gestaltung der Taufgottesdienste erfährt besondere Aufmerksamkeit. Tauferinnerungs-Gottesdienste gewinnen an Bedeutung.
2. Missionarische Verkündigung als Einladung zur Taufe ist heute zu einer vordringlichen Aufgabe der Kirche geworden. Mancherorts hat die Taufe von Neugeborenen an Selbstverständlichkeit verloren. Die Taufe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen kommt häufiger vor. Dennoch werden meistens Säuglinge und Kleinkinder getauft.

3. Die Motive, die Eltern veranlassen, ihre Kinder taufen zu lassen, sind vielfältig. Viele Eltern wollen, dass ihre Kinder Schutz und Segen erfahren, den sie selbst ihnen nur begrenzt geben können. Manche möchten, dass ihr Kind in die christliche Tradition hineinwächst und zur christlichen Kirche gehört. Andere sehen in der Taufe vor allem das erste Fest im Leben des neugeborenen Kindes und setzen damit bewusst eine Tradition fort, die sie von den vorausgegangenen Generationen übernehmen. Manche Eltern wollen vor allem auch ihre Dankbarkeit für ihr Kind und die gut überstandene Schwangerschaft und Geburt zum Ausdruck bringen. Auch wo es Eltern schwer fällt, den Wunsch nach der Taufe ihres Kindes zu begründen, besteht doch häufig Ehrfurcht vor dem Unbegreiflichen im Leben. Die Kirche ist aus gutem Grund zurückhaltend, die Motivation der Eltern für die Bitte um die Taufe ihrer Kinder zu beurteilen.
4. Aufgrund sich verändernder religiöser Sozialisationen haben viele Erwachsene Schwierigkeiten, eine geeignete Sprache für ihre Glaubensüberzeugung zu finden. Nicht immer gelingt es, Personen zu finden, welche die Voraussetzung für das Patenamnt erfüllen. Eltern und Paten müssen oft vorbereitet werden auf die Aufgabe, ihren Kindern einen Zugang zum christlichen Glauben zu ermöglichen. Sie sind die ersten, durch die heranwachsende Kinder von Jesus Christus hören, an das Gebet herangeführt werden und das Zeugnis der Bibel kennen lernen können. Die Kirche unterstützt Eltern sowie Patinnen und Paten dabei und lädt in der Arbeit mit Kindern in Kindertagesstätten, im Religionsunterricht, in der Konfirmandenarbeit und im Kindergottesdienst selbst immer wieder zum Glauben ein.
5. Manche Eltern möchten die Taufe ihrer Kinder aufschieben, weil sie darauf hinwirken wollen, dass diese ihre Taufe bewusst erleben oder sich nach eigener Entscheidung taufen lassen. Manchmal fragen sie nach einer gottesdienstlichen Handlung anlässlich der Geburt der Kinder. In solchen Fällen besteht das Angebot einer besonderen Fürbitte, Danksagung oder Segnung.
6. Wenn Kinder im Schulalter, Jugendliche oder Erwachsene sich taufen lassen wollen, wird nicht nach einem bereits bewährten und entschiedenen Glauben gefragt, sondern danach, ob nach dem Maß des jeweiligen Verständnisses der aufrichtige Wunsch besteht, Gottes Verheißung in der Taufe zu empfangen. Oft besteht auch bei der Taufe von religionsmündigen Kindern oder Jugendlichen der Wunsch nach einer Patin oder einem Paten.
7. Manche Menschen lernen als Ungetaufte den christlichen Glauben kennen und entscheiden sich daraufhin bewusst für die Taufe.
8. Menschen, die bewusst in der Gemeinschaft der Kirche leben, sehen in der Taufe Gottes Geschenk, das ihnen die Möglichkeit gibt, Schritte des Glaubens zu gehen. Für sie ist die in der Taufe begründete Zugehörigkeit zur Kirche Freude und Verpflichtung.
9. Viele bleiben in der Kirche, können aber keinen inneren Zugang zu ihrer Verkündigung finden. Trotzdem möchten sie nicht aufgeben, was ihnen als Kind mitgegeben wurde.
10. Aus unterschiedlichen Motiven treten bisweilen Menschen aus der Kirche aus. In diesem Fall entfallen zwar alle Rechte und Pflichten der Zugehörigkeit, aber die Möglichkeit der Rückkehr zur Kirche steht jederzeit offen. Die Taufe bleibt gültig und wird nicht wiederholt. Die Kirche weiß sich allen Getauften in besonderer Weise verpflichtet.
11. Manche Menschen haben Zweifel an der Gültigkeit ihrer Taufe, weil sie nicht beurkundet ist und Zeugen nicht mehr auffindbar sind. Sie wünschen sich nicht selten eine Vergewisserung über ihre Taufe.
12. Manche Getauften stellen die Gültigkeit ihrer Taufe in Frage, weil nicht ihre eigene bewusste Entscheidung vorausgegangen ist. Unsere Kirche bezeugt, dass die Gültigkeit der Taufe nicht auf unserer Entscheidung, sondern auf Gottes Zusage gründet.
13. Aufgrund der gewachsenen Mobilität in unserer Gesellschaft sind Zeit und Ort für die Taufe eines Kindes nicht mehr selbstverständlich: Junge Eltern befinden sich häufig in einer Lebenssituation, die von berufsbedingten Wohnortwechsellern geprägt ist. Familienangehörige leben oft weit voneinander entfernt. Das macht es schwieriger, Ort und Zeit für eine Taufe und ein damit verbundenes Familienfest zu finden. Diese Tatsache führt nicht selten zum Taufaufschub und/oder zu dem Wunsch nach einer Taufe an einem anderen Ort als in der zuständigen Gemeinde.
14. Von vielen Menschen wird die Taufe heute mehr im Kontext von Biografie und Familie als im Kontext der Gemeinde verortet. So kommt es, dass Tauffamilien sich öfter Taufen außerhalb der Sonntagsgottesdienste wünschen.
15. Neue Familienkonstellationen führen zu neuen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Gestaltung der Taufe. Manchmal ist das öffentliche Auftreten in einem Gemeindegottesdienst schambesetzt. Neben interkonfessionelle treten vermehrt auch interreligiöse Familien- und Patenschaftskonstellationen.
- [Abs. 16 wurde an Position 21 verschoben]
- ## II. Biblisch-theologische Orientierung
16. Seit ihren Anfängen vollzieht die christliche Kirche die Taufe. Sie folgt darin dem Auftrag Jesu Christi, der spricht: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Mt 28, 18–20). Dieses Gebot bildet die Grundlage für den missionarischen Auftrag der Kirche. Es verpflichtet die christliche Gemeinde dazu, alle Menschen einzuladen, sich taufen zu lassen und in die Nachfolge Jesu zu treten. Die Herrschaft Jesu Christi über alle Welt und die Verheißung seiner Gegenwart sind für das Leben der Kirche grundlegend.
17. Heute ist die Taufe ein alle Christinnen und Christen weltweit verbindendes Zeichen der Gemeinschaft – über theologische Differenzen und Unterschiede der Glaubenspraxis hinweg. Die evangelische Kirche erkennt deshalb Taufen anderer christlicher Konfessionen an, wenn sie mit Wasser und unter der Anrufung des dreieinigen Gottes vollzogen wurden. Eine Wiederholung der Taufe ist (auch beim Konfessionswechsel) ausgeschlossen. Bei der Gestaltung der Taufgottesdienste ist die ökumenische Dimension der Taufe, wie sie in der Konvergenzerklärung des Ökumenischen Rates der Kirche „Taufe, Eucharistie und Amt“ und der Magdeburger Erklärung von 2007 zum Ausdruck kommt, zu beachten.
18. Die Taufe ist ein Sakrament. Es besteht aus einer mit den Sinnen wahrnehmbaren Zeichenhandlung – dreimaliges Übergießen mit oder Untertauchen im Wasser – und dem Taufvotum „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Das Sakrament ist wirksames Zeugnis des göttlichen Willens für uns, um dadurch unseren Glauben zu wecken und zu stärken (CA XIII). Das Sakrament der Taufe ist Darstellung und Gabe dessen, was im Evangelium zugesagt wird: Rettung in einer bedrohten Welt, Befreiung aus dem Bann des Bösen, Verbindung mit Jesus Christus, Gemeinschaft in seiner Kirche und dem Beginn eines neuen Lebens.
- 18.1 Rettung, Befreiung und Umkehr
- Der Ursprung der christlichen Taufe liegt in der Taufe des Johannes am Jordan. Mit der Johannestaufe sind das Bekenntnis der Sünden und ihre Vergebung, das Reinwaschen im fließenden Wasser und die Umkehr zu einem Leben nach Gottes Geboten verbunden (Mk 1, 4-5). Die christliche Gemeinde hat diese Form und Deutung der Taufe aufgenommen und weiterentwickelt (Apg 2, 38; 1 Kor 6, 11). Mit der Taufe ist der Mensch berufen, aus Gottes Vergebung, frei von bösen Mächten, in dankbarer Bindung an seinen Herrn und Bruder Jesus Christus zu leben. Die in der Taufe begründete Berufung und Möglichkeit zur Umkehr besteht ein Leben lang und muss immer wieder eingeübt werden.

18.2 Gotteskindschaft

Jesus Christus ließ sich von Johannes taufen und solidarisierte sich so mit allen Menschen, die der Umkehr und Vergebung ihrer Sünden bedürfen. Dabei wurde seine Gottessohnschaft offenbart (Mk 1, 11). Entsprechend macht die Taufe die Getauften gewiss, von Gott als seine Kinder angenommen zu sein (Jes 43, 1) wie Jesus Christus. Diese Annahme gilt unabhängig von allen menschlichen Leistungen.

18.3 Christusverbundenheit

In der Taufe wird der Täufling durch den Heiligen Geist Glied des Leibes Christi (1 Kor 12, 12f). Das Wort „Taufen“ kommt von Untertauchen, dem ein Wiederauftauchen folgt. Die Taufe stellt so das Mitsterben mit Christus und die Auferstehung zu neuem Leben in der Verbindung mit Christus dar (Röm 6, 2–5). Die Taufe verbindet so alle Getauften in geheimnisvoller Weise mit der Person, dem Geschick und dem Werk Jesu, der für unsere Gottesferne den Tod erlitt.

18.4 Gemeinschaft

Mit der Eingliederung in den Leib Christi werden die Getauften Teil der weltweiten, Generationen und Konfessionen umfassenden Kirche Jesu Christi. Zugleich werden sie Mitglieder einer bestimmten Kirchengemeinde und damit der Landeskirche, zu der die Kirchengemeinde gehört. Sie sind damit auch aufgenommen in den Gnadenbund Gottes mit seinem Volk Israel und haben eine bleibende Beziehung zu diesem (Röm 11, 17-24). Die Teilhabe am Volk Gottes ist Gabe und Aufgabe. Sie hat Konsequenzen für das Zusammenleben: Die Getauften wissen sich – unbeschadet ihrer Individualität – vor Gott gleichwertig und teilen ihre Gaben untereinander (Gal 3, 26-28; 1 Kor 12, 12f). Alle Getauften haben durch ihre Taufe Anteil am „allgemeinen Priestertum“ (1 Petr 2, 9) und sind damit dazu berufen, ihre Gaben in Verantwortung für die Welt und in Liebe zu ihren Nächsten zu gebrauchen. Durch die Taufe wird auch eine Verantwortung der Kirche für ihre getauften Glieder begründet.

18.5 Neue Schöpfung

Die christliche Taufe geschieht durch Wasser und Geist (Joh 3, 5; Tit 3, 5). So verbindet sie den Täufling mit der guten Schöpfung Gottes (Wasser als Urelement des Lebens) und gibt ihm ein Pfand für die neue Schöpfung (den Geist als „Angeld“), die in Jesus Christus bereits angebrochen ist. Deshalb wird die Taufe auch als Wiedergeburt bezeichnet. Die Getauften sind mit dem Heiligen Geist Beschenkte und zugleich vom Geist Begabte, die sich der Sphäre des Geistes zurechnen und nach der Maßgabe des Geistes leben dürfen.

19. In der Taufe wird dem Menschen in diesen verschiedenen Aspekten die Erneuerung seiner ganzen Person zugesprochen. Diese Zusage gilt unabhängig vom Lebensalter der Getauften. Sie entfaltet ihre Wirksamkeit im Glauben. Die vielfältige Bedeutung der Taufe kann je nach Alter und Lebenssituation unterschiedliche Gewichtung erhalten. Die Taufe eines Kindes bringt auf unüberbietbare Weise die Bedingungslosigkeit der göttlichen Heilszusage zum Ausdruck. Demgegenüber macht die Taufe eines Erwachsenen den verpflichtenden Charakter der Taufe stärker bewusst. In der Taufvorbereitung und in der Gestaltung der Taufe geht es darum, in den unterschiedlichen Situationen der Täuflinge und ihrer Familien die heilsgeschichtlichen und die lebensgeschichtlichen Perspektiven so zueinander in Beziehung zu setzen, dass sie sich wechselseitig erschließen.

20. In vielen christlichen Kirchen wird die Taufhandlung durch Symbole begleitet, die verschiedene Bedeutungsaspekte der Taufe sichtbar machen. Das Zeichen des Kreuzes besiegelt die neue Zugehörigkeit des Täuflings zu Jesus Christus. Die Salbung mit Öl ist Zeichen der Zueignung des Heiligen Geistes. Eine Fülle weiterer Zeichen (Segnung mit Handauflegung, Anlegen eines Taufkleides, Entzünden einer Taufkerze etc.) hat sich um diesen Grundbestand herum angehängt. Bei der Fülle der Traditionen zur Ausgestaltung der Taufe ist darauf zu achten, dass der Kern der Taufhandlung (Vollzug mit Wasser im Namen des dreieinigen Gottes) erkennbar bleibt.

21. Die Gabe der Taufe will ein Leben lang im Glauben angeeignet sein. Dabei unterstützt die Kirche die Getauften durch vielfältige Angebote der Taufferinnerung.

III. Regelungen für die Praxis

Artikel 1 Grundverständnis

Das Sakrament der Heiligen Taufe ist die grundlegende kirchliche Handlung, durch die die Getauften zu Gliedern am Leibe Christi berufen werden und ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet wird. Die Gemeinde lässt sich im Gottesdienst an die Gabe und Verpflichtung der Taufe erinnern und dankt für die Freundlichkeit Gottes, die im Glauben ihre Antwort findet. Deshalb erfolgt die Taufe im Gottesdienst. Sie eröffnet den Zugang zum Abendmahl.

Artikel 2 Taufvorbereitung

(1) Der Taufe geht eine Taufvorbereitung voraus. Sie greift den Taufwunsch des Täuflings bzw. seiner Sorgeberechtigten auf und richtet sich nach dem Lebensalter des Täuflings. Sie kann die Form eines Taufgesprächs oder eines Taufvorbereitungsseminars haben. Das Taufgespräch soll in der Regel die Person führen, die auch die Taufe vollziehen wird.

(2) Wird für Kinder die Taufe begehrt, führt die Person, die die Taufe vollziehen wird, mit den Sorgeberechtigten – wenn möglich auch mit den Patinnen und Paten – ein Taufgespräch. Dabei soll die Motivation der Sorgeberechtigten für die Taufe ihres Kindes in Beziehung gesetzt werden zu den verschiedenen Bedeutungsaspekten der Taufe. Daneben kann eine Gemeinde für Täuflinge, Sorgeberechtigte, Patinnen und Paten Seminare zur Taufvorbereitung anbieten. Heranwachsende Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.

(3) Für ungetaufte Jugendliche im Konfirmandenalter ist der Konfirmandenunterricht die zur Taufe hinführende Taufvorbereitung. Ihre Taufe kann während der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.

(4) Der Taufe von Jugendlichen jenseits des Konfirmandenalters und Erwachsenen geht eine Taufvorbereitung voraus, wobei die persönlichen Beweggründe des Taufwunsches und die verschiedenen Bedeutungsaspekte der Taufe zueinander in Beziehung gesetzt werden sollen. Die Taufvorbereitung darf nicht durch überfordernde Ansprüche davon abschrecken, die Taufe in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3 Tauffeier, Abkündigung und Fürbitte

(1) In der Regel werden Taufen im sonntäglichen Gemeindegottesdienst nach der Ordnung der geltenden Agende vollzogen. Taufen sind unter Berücksichtigung der Lebenssituation der Tauffamilien auch in Gottesdiensten zu anderen Zeiten und an anderen Orten möglich. Der Ältestenkreis stellt hierzu die allgemeinen Regeln auf. Dabei achtet er auf eine gute Absprache seiner Regelungen mit den Nachbargemeinden.

(2) Haustaufen oder Taufen in Krankenhäusern finden nur in begründeten Ausnahmefällen statt.

(3) Vollzogen wird die Taufe von Personen, die zum Dienst der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament berufen sind.

(4) In Notfällen können alle Getauften auch außerhalb von Gottesdiensten eine Taufe vollziehen. Eine Ordnung dafür findet sich im Evangelischen Gesangbuch. Eine so vollzogene Taufe ist unverzüglich der zuständigen Pfarrgemeinde zur Bestätigung mitzuteilen. Eine Ordnung zur Bestätigung einer Nottaufe im Gemeindegottesdienst findet sich in der Taufagende.

(5) Eine außerhalb des Gemeindegottesdienstes vollzogene Taufe wird im folgenden Gemeindegottesdienst bekannt gegeben.

(6) Die Gemeinde hält für den Täufling, seine Sorgeberechtigten, Patinnen und Paten Fürbitte.

Artikel 4 Verantwortung der Sorgeberechtigten bei der Taufe von Kindern

(1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, gemeinsam mit den Patinnen und Paten und der Gemeinde für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen. Sie bekennen bei der Tauffeier gemeinsam mit Patinnen, Paten und der Gemeinde den christlichen Glauben.

(2) Sie sind als erste dafür verantwortlich, dass das Kind sich der Bedeutung der Taufe bewusst wird. Ihre Verantwortung nehmen sie wahr, indem sie für das Kind und mit ihm beten, es an die biblische Botschaft heranführen und ihm helfen, einen altersgemäßen Zugang zur Gemeinde zu finden.

Artikel 5 Patenamt

(1) Das Patenamnt ist ein kirchliches Amt, zu dem die Kirche Menschen beruft.

(2) Für die Taufe eines Kindes werden in der Regel eine oder mehrere Personen als Patinnen bzw. Paten bestellt.

(3) Patinnen und Paten haben die Aufgabe, gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und der Kirche für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen. Sie sollen außerdem Zeuginnen und Zeugen des Taufvollzugs sein.

(4) Zu Patinnen und Paten sollen die Sorgeberechtigten konfirmierte Mitglieder der evangelischen Kirche bitten.

(5) Auch religionsmündige Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) angehörenden Kirche können zum Patenamnt gebeten werden. Daneben soll jedoch eine weitere Patin oder ein weiterer Pate der evangelischen Kirche angehören.

~~(6) Personen, die nicht Mitglied einer der ACK oder dem ÖRK angehörenden Kirchen sind, können nicht zum Patenamnt berufen werden.~~

(6) Auf Bitten der Sorgeberechtigten können Paten und Patinnen auch nach der bereits vollzogenen Taufe berufen werden, wenn sie die Voraussetzung für das Patenamnt erfüllen. Die Nachberufung ist durch eine Vorstellung im Gottesdienst mit Gebet für Täufling und Patin bzw. Pate und Verpflichtung der Patin bzw. des Paten zu vollziehen und im Kirchenbuch einzutragen.

(7) Die Patenschaft für einen Täufling erfüllt sich mit dessen Konfirmation. Die Beziehung zwischen Pate bzw. Patin und Getaufter bzw. Getaufterm bleibt aber oft ein Leben lang lebendig.

(8) Das Patenamnt erlischt durch Kirchenaustritt.

Artikel 6 Verantwortung der Gemeinde für nicht getaufte Kinder

(1) Wenn Sorgeberechtigte ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder ihre Taufe bewusst erleben bzw. sich selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. Sie lädt sie zu Gottesdienst und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Sorgeberechtigten, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.

(2) Auf Wunsch der Sorgeberechtigten kann eine besondere Danksagung, Fürbitte und Segnung für noch nicht getaufte Kinder im Gottesdienst stattfinden. Diese Danksagung, Fürbitte und Segnung muss nach Form und Inhalt eindeutig von der Taufe unterschieden sein.

Artikel 7 Ablehnungsgründe

(1) Die Taufe ist abzulehnen, solange die Sorgeberechtigten die Taufvorbereitung verweigern, solange nicht alle Sorgeberechtigten der Taufe zugestimmt haben oder wenn die evangelische Erziehung des Kindes abgelehnt wird. Die Taufe eines heranwachsenden Kindes ist in der Regel auch abzulehnen, wenn es bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt.

(2) Die Taufe eines Kindes, dessen Sorgeberechtigte keiner Kirche angehören, darf nur vollzogen werden, wenn Patinnen, Paten oder andere Gemeindeglieder bereit und in der Lage sind, die Verantwortung für die christliche Erziehung des Kindes zu übernehmen. Diese müssen die Voraussetzung für das Patenamnt nach Artikel 5 erfüllen. Andernfalls muss die Taufe abgelehnt werden.

(3) Die Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen ist abzulehnen, solange sie an einer Taufvorbereitung nicht teilgenommen haben oder wenn die Taufvorbereitung ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.

Artikel 8 Zuständigkeit

(1) Die Taufe wird in der Pfarrgemeinde vollzogen, zu der die Mitgliedschaft begründet werden soll. Das ist in der Regel die Pfarrgemeinde des Wohnsitzes.

(2) Soll die Taufe von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer als der oder dem zuständigen vollzogen werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) erforderlich. Zuständig für die Ausstellung ist die Gemeinde, zu der die Mitgliedschaft begründet wird. Die Abmeldung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine Taufe abgelehnt werden kann.

Artikel 9 Bedenken gegen die Taufe, Ablehnung und Beschwerde

(1) Hat die zuständige Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken gegen den Vollzug der Taufe oder gegen die Bestellung eines Paten oder einer Patin, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Lehnt dieser die Taufe ab, können die Sorgeberechtigten oder der religionsmündige Täufling beim Bezirkskirchenrat Beschwerde einlegen. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(2) Ist die zuständige Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Ältestenkreises bzw. des Bezirkskirchenrats überzeugt, die Taufe nicht verantworten zu können, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan die Taufe einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.

Artikel 10 Beurkundung und Bescheinigung

(1) Die Taufe wird in das Kirchenbuch der Pfarrgemeinde eingetragen, in der sie vollzogen wurde. Die Wohnsitzpfarrgemeinde ist zu benachrichtigen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer anderen als der Wohnsitzpfarrgemeinde, ist auch diese zu benachrichtigen.

(2) Über die Taufe wird eine Taufurkunde ausgestellt. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten bzw. des Täuflings kann sie auch im Stammbuch beurkundet werden.

(3) Den Paten soll ein Patenbrief ausgestellt werden.

Artikel 11 Rechtsfolgen der Taufe

(1) Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in einer Pfarrgemeinde und Landeskirche.

(2) Mit der Taufe ist die Zulassung zum Abendmahl verbunden. Der Abendmahlsteilnahme soll eine altersgemäße Vorbereitung vorausgehen.

(3) Eine nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogene Taufe darf nicht wiederholt werden.

(4) Wenn unklar ist, ob eine Person bereits getauft ist, und der Wunsch nach der Taufe besteht, ist im seelsorglichen Gespräch zu klären, ob eine Tauffeier geboten ist.

(5) Wenn sich in dem seelsorglichen Gespräch ergibt, dass eine Taufe schon stattgefunden hat, kann eine Taufbestätigung im Gottesdienst vollzogen werden. Darüber kann eine Urkunde ausgestellt werden.

Artikel 12 Anerkennung der Taufe

Die evangelische Kirche erkennt jede Taufe an, die nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen worden ist.

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Ehmman, Sie werden sich dann um die Übersetzung ins Englische kümmern.

(Synodaler **Ehmann**: Yes! – Heiterkeit)

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Lederle**: In Artikel 8 Absatz 2 steht:

Soll die Taufe von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer als der oder dem zuständigen vollzogen werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) erforderlich.

Es gibt Gottesdienste, die nicht der Stelleninhaber hält, in denen aber trotzdem Taufen vollzogen werden. Ich denke, so jemand wird keine Dimissoriale benötigen. Gleiches gilt für die Prädikantinnen und Prädikanten, die in einem Gottesdienst taufen. Die werden das wohl auch nicht benötigen.

Nach dem Wortlaut dürften nur Pfarrerinnen und Pfarrer, die zuständig sind, also die Stelleninhaber, taufen. Alle anderen würden diesen Abmeldeschein benötigen. Ich bitte das im Protokoll festzuhalten, dass es so nicht gemeint ist.

Vizepräsident **Fritz**: Ich denke, dass wir die beiden anderen Wortmeldungen noch drannehmen und dann einmal beim Rechtsreferat nachfragen.

Synodale **Baumann**: Ich hätte noch eine Ergänzung: Der Hauptausschuss konnte seine Beratungen zu I.15 aus Zeitgründen leider nicht abschließen. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind deshalb etwas unbefriedigt auseinandergegangen. Ich bitte Sie, sich das einmal kurz anzuschauen und den Änderungsantrag zu verteilen. Wir sehen, dass im Hauptantrag bei I. 15 der letzte Satz gestrichen ist. Der sollte aus unserem Interesse heraus eigentlich gestrichen werden. Wir hatten nur keine geeignetere Formulierung gefunden, die unserem Anliegen Rechnung getragen hätte.

In der Zwischenzeit habe ich zu diesem Punkt noch gearbeitet und lege jetzt hiermit einen Änderungsantrag vor, dem die Mehrheit des Hauptausschusses zustimmt. Ich habe auch mit Herrn Dr. Kreplin gesprochen, der wäre auch damit einverstanden. Ich bitte Sie, sich das einmal anzusehen.

(Der Änderungsantrag wird ausgeteilt.)

Dieser vorliegende Änderungsantrag zu I.15 trägt drei Anliegen Rechnung. Erstens werden zur Verdeutlichung der Herausforderungen beispielhaft Ein-Eltern-Familien und Patchwork-Familien genannt. Zweitens wird das Wort „schambesetzt“ vermieden und anstelle der ursprünglichen Formulierung wird jetzt die Einbeziehung von Ein-Eltern-Familien und Patchwork-Familien eingefügt und dass dies eben ein besonders sensibles gottesdienstliches Handeln erfordert. Drittens wird dem Anliegen Rechnung getragen, das Augenmerk darauf zu lenken, dass es immer wieder konfessionslose Eltern gibt.

Ich lese den *Änderungsantrag* jetzt ganz vor:

Neue Familienkonstellationen führen zu neuen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Gestaltung der Taufe. Die Einbeziehung von Patchwork- oder Ein-Eltern-Familien etwa erfordert ein besonders sensibles gottesdienstliches Handeln. Neben konfessionslose Eltern treten vermehrt auch interkonfessionelle und interreligiöse Familien- und Patenschaftskonstellationen.

Es wäre schön, wenn Sie sich diesem Änderungsantrag anschließen würden.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Zum Sprachlichen möchte ich sagen: Es müsste heißen, „neben die Konfessionslosigkeit von Eltern treten vermehrt auch interkonfessionelle und interreligiöse Familien- und Patenschaftskonstellationen.“ Denn neben die Eltern können die Konstellationen nicht treten.

Ich finde es ausgesprochen gut, wenn man das noch mit hineinnimmt. Die Streichung verstehe ich überhaupt nicht. Wir können ja nicht einen Tatbestand bestreiten, in dem wir ihn einfach streichen.

(Heiterkeit)

Die Konstellationen haben wir einfach. Wir können zwar sagen, wir wollen sie nicht haben, aber sie sind einfach vorhanden. Darum finde ich eine Streichung nicht sinnvoll. Auch, dass das Wort „schambesetzt“ herauskommt, finde ich gut. Nur beim letzten Satz müsste es anders formuliert werden.

Synodaler **Ebinger**: In unserem Kirchenbezirk finden spätestens alle zwei Jahre zentrale Taufgottesdienste statt – im geistlichen Zentrum der Klosterkirche Lobenfeld. Ich habe bei unseren Beratungen im Finanzausschuss darauf hingewiesen und möchte wissen, ob auf Grund der vorliegenden Formulierung jetzt nach Art. 3 in Verbindung mit Art. 8 dies weiterhin gewährleistet ist.

Synodaler **Fritsch**: Ich möchte nur sagen, dass ich diese Neufassung sehr begrüße. Allerdings ist mir beim letzten Satz nicht ganz klar – neben dem Änderungsvorschlag des Landesbischofs –, was eigentlich interreligiöse Patenschaftskonstellationen sind. Ich finde, das steht in gewissem Widerspruch zu dem Text, den wir gerade über das Patenamts gehört haben. Da sollte man vielleicht etwas präzisieren. Es gibt selbstverständlich interreligiöse und interkonfessionelle Familienkonstellationen, aber gibt es auch interreligiöse Patenschaftskonstellationen? Das weiß ich nicht. Ich bitte um Klärung.

Vizepräsident **Fritz**: Wir klären jetzt eins nach dem anderen.

Da war erst einmal die Frage von Herrn Lederle, ob zum Beispiel Prädikanten oder auch andere, die Gottesdienste in einer Gemeinde leiten, nun verpflichtet sind nach dieser Formulierung, eine Dimissoriale zu haben. Frau Dr. Teichmanis, können Sie uns etwas dazu sagen?

Oberkirchenrätin **Dr. Teichmanis**: Nach der Formulierung des Artikels 8 Absatz 2 braucht man dafür gerade keinen Abmeldeschein, weil da nur von Pfarrerinnen und Pfarrern die Rede ist. Das Unbehagen, das Sie mit der Vorschrift haben, kann ich aber gut verstehen. Wir können nur leider hier nicht anders formulieren, weil das ein Rechtszustand ist, der sich aus dem Pfarrdienstgesetz ergibt. Jeder Gemeindepfarrer hat das Recht – das ergibt sich aus dem Pfarrdienstgesetz –, seine eigenen Gemeindeglieder mit Kasualien zu versorgen. Wenn ein anderer Pfarrer oder auch ein Prädikant das machen soll, dann braucht er deswegen diesen Abmeldeschein, um das Recht des eigenen Gemeindepfarrers nicht zu beschädigen. Das ist im Pfarrdienstgesetz schon etwas unbefriedigend geregelt und formuliert – Herr Dr. Kreplin und ich haben uns das gestern noch einmal angeschaut –, weil es dort etwas durcheinander geht mit dem zuständigen Pfarrer und der Wohnsitzgemeinde. Es ist dort nicht wirklich gut differenziert zwischen der Pfarrperson und der Gemeinde, aber diese Schwierigkeit können wir durch die Lebensordnung nicht aufheben und sozusagen besseres Recht schaffen, als es das Pfarrdienstgesetz vorgibt.

Synodale **Lohmann**: Ist es nicht einfach so: Wenn der zuständige Pfarrer eine Vertretung erbittet an einem Sonntag, an dem getauft wird, dann ist die Person, die vertritt, der zuständige Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin? Ich halte die Vorschrift für richtig.

Oberkirchenrätin **Dr. Teichmanis**: In dieser ganz normalen Konstellation, dass das alles in einer Gemeinde stattfindet und an dem Sonntag eben der Prädikant dran ist, ist das sicherlich so.

Vizepräsident **Fritz**: Herr Lederle, damit wäre Ihre Frage, glaube ich, jetzt sehr präzise beantwortet.

(Synodaler **Lederle**:

Das steht ja dann im Protokoll, dass das so gemeint ist.)

Landesbischof **Dr. Fischer**: Herr Fritsch hat natürlich Recht, eine interreligiöse Patenschaftskonstellation kann es nicht geben. Die interkonfessionelle Patenschaftskonstellation haben wir woanders geklärt. Wie wäre es mit folgender Formulierung:

„Neben die Konfessionslosigkeit von Eltern treten vermehrt auch interreligiöse Familienkonstellationen.“

Wir haben Ehen von Muslimen und Christen. Wie gehen wir damit um? Dass der Muslime nicht Pate werden kann, ist an anderer Stelle geregelt. Diese Konstellation kann es gar nicht geben. Und wenn er katholisch ist, ist es auch geregelt. Interkonfessionalität ist gar kein Problem.

Vizepräsident **Fritz**: Frau Baumann, formell müssten Sie es jetzt übernehmen, weil es Ihr Antrag ist. Übernehmen Sie die Änderung so?

(Synodale **Baumann**: Ja, ich übernehme es.)

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Es wird noch eine Antwort auf die Frage benötigt, wie es sich bei den Tauffesten im Kirchenbezirk verhält, ob darüber dann extra beschlossen werden muss. Ich würde Artikel 3 so interpretieren, dass Tauffeste damit abgedeckt sind, weil sie im Kirchenbezirk gemeinsam verabredet werden. Eine Entlassung zu einem Tauffest ist dann sinnvoll, wenn die Gemeinde nicht am Tauffest beteiligt ist. Dann ist es auch sinnvoll, eine Entlassung auszustellen. Aber wenn – wie die meisten Tauffeste, wo sich mehrere Gemeinden zusammenschließen – die Gemeinden gemeinsame Veranstalter dieses Tauffestes sind, ist das nicht notwendig.

Vizepräsident **Fritz**: Herr Ebinger, die Interpretation heißt, es ist möglich, weil die Gemeinden miteinander vereinbaren, dass es möglich ist.

Synodaler **Ebinger**: Es vereinbaren nicht die Gemeinden, das wird vom Kirchenbezirk veranstaltet, in erster Linie durch eine Initiative des Schuldekans. Die Gemeinden werden gar nicht gefragt. Es ist eine bezirkliche Veranstaltung, und es kommen schriftliche Anmeldungen, es werden Gespräche mit den Betroffenen geführt. Die einzelnen Gemeinden werden nicht berührt, und die Leute, die taufen, sind nicht immer die Ortspfarrrer.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: In dem Fall müsste einfach ein Entlassschein ausgestellt werden. – In dem Fall, dass der Ortspfarrrer nicht beteiligt ist, muss eine Kommunikation zwischen denen, die taufen, und dem Pfarramt stattfinden.

Oberkirchenrat **Strack**: Ist es nicht so, dass das, was im ersten Satz beschrieben wird, ein anderer Fall ist als das Beschriebene im zweiten Satz? Im zweiten Satz sind es unterschiedliche Fälle unter Berücksichtigung der Lebenssituation der Tauffamilien, das heißt, es kann sein, dass unter Rücksichtnahme auf die Wünsche der Tauffamilie ein besonderer Taufgottesdienst stattfindet. Das ist der eine Fall. Der andere Fall ist der, über den wir gerade diskutieren.

Da müsste man dann einen zweiten Satz daraus machen, aber für beide Fälle gilt, was am Schluss steht, nämlich „zu anderen Zeiten und an anderen Orten“. Also müsste man wahrscheinlich schreiben: „Taufen zu anderen Zeiten und an anderen Orten sind möglich, wenn z. B. die Lebenssituation der Tauffamilie dieses erfordert oder aber besondere Taufgottesdienste abgehalten werden.“ Das ist jetzt unsauber formuliert, aber dann wären beide Fälle erfasst. Es sind zwei verschiedene Anlässe, bei denen man andere Orte und andere Zeiten wählen kann.

Vizepräsident **Fritz**: Jetzt stellt sich die Frage, wer das übernimmt.

(Synodaler **Ebinger**: Ich übernehme es.)

Sie übernehmen es – als Ergänzung oder als Änderungsvorschlag? Wenn wir darüber abstimmen müssen, brauche ich eine schriftliche Formulierung.

Synodale **Lohmann**: Ich habe Zweifel, ob das richtig ist. Wenn der Ortspfarrrer das Recht hat, Kinder aus seinem Bezirk zu taufen, dann kann nicht der Dekan ein Tauffest veranstalten und selbst taufen oder durch andere Pastoren taufen lassen. Dann müsste man eine Dimissoriale haben oder der Ältestenrat entschließt sich, sich zu beteiligen, und diese Regelung ist durch die vorhandene Formulierung abgedeckt. Ich wäre dafür, es dabei zu belassen.

(Beifall)

Oberkirchenrätin **Dr. Teichmanis**: Ich wäre auch dafür, die Formulierung zu belassen, denn diese Möglichkeit, aus dem sonntäglichen Gottesdienst herauszugehen und besondere Gottesdienste zu feiern, ist ja gerade deshalb eingeführt worden, weil man beispielsweise sagt, dass manche Familien in bestimmten Konstellationen eher das Tauffest für sich akzeptieren können als eine Präsentation im Gemeindegottesdienst. Und deshalb brauchen wir für die Tauffeste keine gesonderte Regelung.

Synodaler **Miethke**: Ich möchte in ähnlicher Richtung argumentieren. Ich kann mir nicht vorstellen, dass sich eine Gemeinde weigert, bei einem bezirklichen Tauffest mitzumachen.

(Landesbischof **Dr. Fischer**: Doch! Doch!)

Das wundert mich.

(Heiterkeit)

Ich nehme das Votum an, es heißt „nicht alle Kirchengemeinden im Markgräflerland“. Dann nehme ich das zurück.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Selbst wenn sich eine Gemeinde weigert mitzumachen, läuft das Ganze über eine normale Entlassung. Dann ist es anderswo geregelt. Das braucht in diesem Falle nicht neu geregelt zu werden.

Vizepräsident **Fritz**: Vielleicht ist aus der Dokumentation dieser Diskussion deutlich geworden, dass es eigentlich sinnvoll ist, wenn in einem Bezirk bei einem Tauffest ordentlich miteinander kommuniziert wird. Dann ist nämlich das andere der Ausnahmefall.

(Beifall)

Synodaler **Hartmann**: Wir sind uns einig, dass wir es wollen, dass es besondere Taufgottesdienste gibt. Es ist nicht nur sehr wichtig, miteinander zu kommunizieren, sondern es ist genauso wichtig, dass wir die Kommunikation übernehmen und die Leute nicht herumschicken.

Vizepräsident **Fritz**: Danke, der Hinweis ist angebracht und wichtig.

Jetzt machen wir Folgendes: Wir **stimmen** erst einmal über den Änderungsantrag von Frau Baumann **ab**, und dann fragen wir, ob Herr Ebinger seinen Antrag zurückzieht, weil ja geklärt ist, dass es keiner besonderen Formulierung bedarf.

Ich lese Ihnen jetzt noch einmal den auf dem Änderungsantrag zu ändernden dritten Satz vor:

„Neben die Konfessionslosigkeit von Eltern treten vermehrt auch interreligiöse Familienkonstellationen.“

Und jetzt lese ich den ganzen **Änderungsantrag** zu I. 15 vor:

Neue Familienkonstellationen führen zu neuen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Gestaltung der Taufe.

Die Einbeziehung von Patchwork- oder Ein-Eltern-Familien etwa erfordert ein besonders sensibles gottesdienstliches Handeln. Neben die Konfessionslosigkeit von Eltern treten vermehrt auch interreligiöse Familienkonstellationen.

Wer diese Formulierung anstelle der unter I.15 in der Beschlussvorlage haben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer Enthält sich? – Bei drei Enthaltungen ist es so beschlossen.

Herr Ebinger?

Synodaler **Ebinger**: Aus der Diskussion hat sich jetzt gezeigt, dass Taufen zu anderen Zeiten und an anderen Orten möglich sind, wenn die Lebenssituation der Tauffamilie dies erfordert oder besondere regionale Taufgottesdienste gefeiert werden. Wenn das übereinstimmend die Meinung ist, ziehe ich meinen Antrag zu Artikel 3 zurück.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich bin jetzt einmal hartnäckig auf Herrn Ebingers Seite. Dieser Satz berücksichtigt die Lebenssituation der Tauffamilien, und daraus wird gefolgert, dass es auch andere Orte gibt. Es gibt aber noch ganz andere Zusammenhänge, warum man zu anderen Orten geht, die gar nicht auf die Familiensituation zurückgehen. Das hat Helmut Strack auch gemeint. Es handelt sich um jene bezirklichen Planungen. Wir haben nur den einen Begründungszusammenhang drin, den anderen nicht. Das halte ich nicht für richtig. Wir machen Tauffeste auch aus ganz anderen Begründungszusammenhängen. Wie wäre es, wenn man es deutlich kürzer macht:

„Taufen sind unter Berücksichtigung der Lebenssituation der Tauffamilien oder aufgrund übergemeindlicher Planungen an anderen Orten und zu anderen Zeiten möglich.“

Dann wird deutlich, dass es einmal damit begründet sein kann – das ist der Normalfall –, dass die Familie sagt, sie könne am Sonntag nicht oder wolle nicht, und kein Pfarrer käme auf die Idee, darunter ein Tauffest zu verstehen. Das Andere ist das Hinführen zu übergemeindlichen, bezirklichen oder regionalen Planungen. Ich glaube, es wäre nicht unklug, eine zweite solche Formulierung hinzuzunehmen, denn die Begründungen sind jeweils ganz andere. Ich habe es im Jahr 2011 erlebt: Es ist ein unglaublicher Zugewinn an kirchlicher Gemeinschaft, den wir bei den Tauffesten erleben. Wir machen es nicht vorrangig nur, um Menschen aus der Misere herauszubringen, dass sie sich nicht trauen, in der Gemeinde taufen zu lassen.

Es wären nur vier Worte, die man einfügen müsste.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Ich verstehe das Anliegen und teile es inhaltlich auch. Wenn wir es aber so einfügen, bekommen wir ein Problem mit dem nächsten Satz, wo es heißt: „Der Ältestenkreis stellt hierzu die allgemeinen Regeln auf.“

Die übergemeindlichen Planungen werden nicht vom Ältestenkreis verantwortet und auch nicht geregelt. Wir müssen es anders unterkriegen.

Vizepräsident **Fritz**: Wir haben ja heute Mittag von der Kollegin aus Hessen gehört, dass bei ihnen die Taufordnung ein Gesetz der Perser und Meder ist. Bei uns ist es eine Lebensordnung. Hat diese gesetzlichen Charakter oder kann sie interpretiert werden?

(Zurufe)

Für mich stellt sich die Frage, ob es jetzt Sinn macht, hier im Plenum daran herumzubasteln. Ich würde lieber sagen, wir stellen den Punkt zurück und versuchen, heute Nacht noch eine Formulierung zu finden, mit der alle einverstanden sein können, und dann wird die Sache morgen beschlossen. Ich sehe es nicht, dass wir zu einer guten Lösung kommen, wenn wir uns jetzt gegenseitig zurufen, wie eine Formulierung aussehen kann.

(Beifall)

Dann frage ich: Wer setzt sich hin und formuliert? – Herr Dr. Kreplin und Herr Miethke. *Gut, dann stellen wir das Ganze zurück und beschließen morgen aufgrund des neuen Vorschlags* (siehe 3. Sitzung, TOP IV). Aber der Beschluss über die Ziffer I.15 gilt bereits.

XIX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse – zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungsamtsgesetzes

(Anlage 7)

– Eingabe der Landessynodalen Breisacher, Steinberg, Leiser und andere vom 5. Ok- tober 2012 bezüglich Berufung von stimm- berechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrats sowie Prälatinnen und Prälaten durch den Landeskirchenrat auf Vorschlag des Landes- bischofs bzw. der Landesbischofin

(OZ 10/6.7 hier nicht abgedruckt; siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2013, Anlage 6.7)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIX. Es berichtet der Synodale Miethke.

Synodaler **Miethke, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Mitglieder des Kollegiums, sehr geehrte Konsynodale, liebe Schwestern und Brüder, wir haben uns auf dieser Tagung auch damit beschäftigt, im Leitungsamtsgesetz das Vorschlagsverfahren bei der Berufung für die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats neu und konkreter zu regeln.

Mit diesem Thema haben sich alle vier ständigen Ausschüsse beschäftigt und dabei ganz unterschiedliche Regelungen diskutiert.

Ziel war es, das Verfahren so zu regeln, dass auch auf dieser Ebene das „Wie“ einer Stellenbesetzung in einer für jedermann nachvollziehbaren Art und Weise geschehen soll. Einmütig wurde begrüßt, dass so bei der Besetzung von Leitungämtern höhere Transparenz angestrebt wird.

Mit den hier vorgestellten Ergänzungen der gesetzlichen Bestimmungen wird auch das Anliegen der Eingabe von einzelnen Landessynodalen vom 5. Oktober 2012 (OZ 10/6.7) aufgenommen (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2013, Seite 64 ff., 173f.).

In allen Ausschüssen wurde die Beteiligung einer Kommission, die die Landesbischofin bzw. den Landesbischof im Vorfeld einer Berufung von Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräten berät, begrüßt, weil dadurch bei künftigen erstmaligen Berufungen die jeweilige Entscheidung auf eine breitere Basis gestellt wird.

Wenn auch in der Synode nicht das Ob einer Beteiligung einer solchen Beratungskommission in Frage gestellt wurde, waren doch recht unterschiedliche Formen der Beratung vorstellbar und wurden unterschiedliche Zusammensetzungen dieses Beratungsgremiums diskutiert. Strittig war etwa auch, ob das vor der Berufung zu erstellende Stellenprofil innerhalb der Beratungskommission oder im Landeskirchenrat zu diskutieren und in welcher Form es zu beschließen sei.

Dies erklärt, warum es neben dem vorgelegten Hauptantrag mehrere Änderungsanträge verschiedener Ausschüsse gibt, die Einzelheiten anders regeln wollen.

Doch es ging in den Diskussionen ausdrücklich nicht darum, an der Unabhängigkeit und auch an der Verantwortung der Landesbischofin / des Landesbischofs zu rütteln, wie sie im Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Oberkirchenratsstellen zum Ausdruck kommt. Doch gerade auch aus theologischen Gründen wurde es durchaus positiv gesehen, dass die Landesbischofin / der Landesbischof bei diesen wichtigen Entscheidungen zukünftig beraten werden soll, sodass die Besetzung eines solchen Amtes das Ergebnis einer Verständigung mehrerer sein soll.

Der Finanzausschuss regt aber dennoch an – und der Hauptausschuss schließt sich hier an –, bei einer zukünftigen Revision der Grundordnung eine Veränderung von Artikel 76 und Artikel 79 zu diskutieren, um dabei ein weitergehendes Beteiligungsverfahren dieser Kommission zur Erarbeitung von Berufungsvorschlägen herbeizuführen.

Ich komme zu den einzelnen Regelungen, zum Hauptantrag.

Er liegt Ihnen als Tischvorlage vor, da die Vorlage des Landeskirchenrats an mehreren Stellen durch Aufnahme der Beratungsergebnisse in den einzelnen Ausschüssen verändert wurde.

Hauptantrag des Hauptausschusses

Beschlussvorschlag OZ 11/7

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Leitungsamtsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Leitungsamtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die kirchlichen Leitungämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz – LeitAmtG) vom 20. April 2013 (GVBl. S. 119) wird wie folgt geändert:

- 1) § 3 Abs. 4 wird gestrichen
- 2) Nach § 3 Abs. 3 wird ein neuer § 3 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3 a

Berufung der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte

- 3) Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof unterbreitet dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung einen Berufungsvorschlag. Bei der Erarbeitung des Vorschlags für die erstmalige Berufung wird die Landesbischofin bzw. der Landesbischof von einer Kommission beraten.

Alternativantrag des Finanzausschusses:

Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof unterbreitet dem Landeskirchenrat einen Berufungsvorschlag, der im Benehmen mit einer Kommission erarbeitet wurde.

- 4) Dem Vorschlag für die erstmalige Berufung von Oberkirchenräten bzw. Oberkirchenrätinnen liegt ein Anforderungsprofil zugrunde, das vom Landeskirchenrat beschlossen wird.
- 5) Dieser Kommission gehören an:
 - 5) der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode
 - 6) zwei weitere synodale Mitglieder des Landeskirchenrats, die vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung bestimmt werden.

Alternativantrag des Rechtsausschusses und des Bildungs- und Diakonieausschusses:

ein weiteres synodales Mitglied des Landeskirchenrats.

- 7) bei einem theologischen Mitglied des Oberkirchenrats der/die Personalreferent/in; bei der anstehenden Wahl des Personalreferenten / der Personalreferentin bestimmt die Landesbischofin bzw. der Landesbischof ein anderes theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats,

Alternativantrag des Rechtsausschusses:

bei der Berufung eines theologischen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrats: ein theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats, das von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof bestimmt wird; in der Regel der Personalreferent bzw. die Personalreferentin

- 8) bei einem nichttheologischen Mitglied des OKR: das geschäftsleitende Mitglied des OKR; bei der anstehenden Wahl des geschäftsleitenden Mitglieds des Oberkirchenrats bestimmt die Landesbischofin bzw. der Landesbischof ein anderes nichttheologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats,

Alternativantrag des Rechtsausschusses:

bei der Berufung eines nichttheologischen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrats: ein nichttheologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats, das von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof bestimmt wird; in der Regel das geschäftsleitende Mitglied.

- 6) Der Berufungsvorschlag soll zwei und darf nicht mehr als drei Namen enthalten.
- 7) Spätestens ein Jahr vor Ende der Amtszeit einer Oberkirchenrätin bzw. eines Oberkirchenrats führt die Landesbischofin bzw. der Landesbischof eine Entscheidung des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung über die Wiederberufung herbei.
- 8) § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Das Amt der Prälatinnen und Prälaten

- (3) Für Prälatinnen und Prälaten gelten die für die Landesbischofin bzw. den Landesbischof anwendbaren Regelungen dieses Gesetzes entsprechend. Die Entscheidung nach § 5 Abs. 1 wird im

Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof getroffen. *[wurde bis auf Nummerierung identisch ohne Veränderung übernommen]*

(4) Für den Vorschlag zur Berufung einer Prälatin bzw. eines Prälaten gilt § 3 a Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Miethke. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Heidland**: Ich möchte jetzt doch einmal die Auffassung des Rechtsausschusses begründen, warum wir an den ursprünglichen Vorschlägen festgehalten haben. Einmal war es so, dass der Ältestenrat den Rechtsausschuss beauftragt hat, für die Synode zu prüfen, welche Regelungen mit der Grundordnung vereinbar sind. Wir haben einhellig festgestellt, dass dem Landesbischof bzw. der Landesbischöfin ein uneingeschränktes Vorschlagsrecht zusteht, und daran muss man die ganze Regelung messen.

Zum Vorschlag des Finanzausschusses mit dem Benehmen: Das Benehmen ist die Beratung. Benehmen heißt nichts anderes als Anhörung. Das heißt auch nicht, es muss begründet werden. Benehmen heißt schlicht anhören, und es ist genau dasselbe wie im ersten Satz, er wird beraten. Damit ist das Benehmen erfüllt. Mehr verlangt Benehmen nicht. Insofern braucht man den Alternativvorschlag des Finanzausschusses nicht, weil inhaltlich alles in diesem Absatz drinsteht.

Zum Antrag des Rechtsausschusses und des Bildungs- und Diakonieausschusses: Wir sind davon ausgegangen, dass die Kommission paritätisch besetzt sein soll. Entweder habe ich vier Leute oder sechs Leute, aber keine fünf Leute. Fünf Leute bringen schon wieder die Idee mit sich, wir überstimmen irgendwann, und das ist nicht Aufgabe dieser Kommission, die berät. Deshalb unser Antrag: Präsidentin bzw. Präsident und ein zusätzliches Mitglied, dann haben wir auf der anderen Seite zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates, nämlich die Bischöfin bzw. den Bischof und ein Mitglied aus dem Kollegium. Damit wäre die Gleichheit gewahrt. Wenn man zwei Synodale nimmt, müsste man sechs Personen nehmen. Das haben wir uns auch überlegt. Das wollten wir nicht, weil die Kommission dann zu groß würde. Es geht hier doch wirklich um heikle Personalvorschläge, und je mehr Leute beteiligt sind, desto weniger bleiben die Dinge geheim.

Dann komme ich zum Alternativantrag des Rechtsausschusses bei der Berufung eines nichttheologischen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrats. Der einzige wirkliche Unterschied – außer dem, dass wir die Formulierung oben nicht besonders schön finden – ist, dass bei uns drinsteht „in der Regel“. Es mag Konstellationen geben – und es wird sie wohl auch geben –, wo es einfach geboten ist bzw. wo es

nicht gut ist, wenn nur der Personalreferent dabei ist. Das kann nicht nur der Fall sein, wenn sein Nachfolger gewählt wird, es kann auch andere Fälle geben. Und warum soll dann nicht bei der Bestimmung der Mitglieder des Kollegiums der Bischof bzw. die Bischöfin jemanden vorschlagen? Warum muss ich als Synode das Kollegium zwingen, wen das Kollegium zu entsenden hat? Wir haben hier ein Zusammenwirken aller Gremien und nicht, wie es so schon in Artikel 7 GO heißt, die Herrschaft eines Organs über das andere. Wenn das zuständige Organ, nämlich das Kollegium, die kollegialen Mitglieder bestimmt, wäre mir das recht. In der Regel soll es so gemacht werden. Ich würde es nicht einschränken. Dasselbe gilt auf der anderen Seite für die nichttheologischen Mitglieder. Das ist dieselbe Konstruktion. Wir hätten gerne eine etwas größere Freiheit für die Bischöfin bzw. den Bischof bei der Bestimmung der Mitglieder aus dem oberkirchenrätlichen Kollegium.

Oberkirchenrätin **Dr. Teichmanis**: Ich möchte noch zwei Formalien anmerken. Normalerweise nehmen wir immer zuerst die weibliche Form und dann die männliche. Es muss also zum Beispiel heißen, „die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode.“ Es muss auch heißen „Evangelischer Oberkirchenrat“ und nicht einfach nur „Oberkirchenrat“.

Herr Landesbischof macht mich noch auf eine dritte Formalie aufmerksam. Es muss statt „bei der anstehenden Wahl“ heißen: „bei der anstehenden Berufung“.

Synodaler **Neubauer**: Im ersten Alternativantrag des Finanzausschusses zu Ziffer 3 müsste es meiner Meinung nach heißen: „... unterbreitet dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung einen Berufungsvorschlag“.

Vizepräsident **Fritz**: Ich sage Ihnen jetzt, wie wir diesen Beschlussvorschlag neu durchnummerieren müssen. Das macht es uns allen leichter.

Unter Artikel 1 stimmen die Ziffern 1 und 2.

Bei § 3 a wird die Ziffer 3 durch die Ziffer 1 ersetzt, die Ziffer 4 durch die Ziffer 2 und die Ziffer 5 durch die Ziffer 3.

Unter der neuen Ziffer 3 beginnt eine neue Nummerierung: Aus Ziffer 5 wird Ziffer 1, aus Ziffer 6 wird Ziffer 2, aus Ziffer 7 wird Ziffer 3 und aus Ziffer 8 wird Ziffer 4. Aus Ziffer 6 wird Ziffer 4 und aus Ziffer 7 wird Ziffer 5.

Die Ziffer 8, wo es heißt: „§ 7 wird wie folgt gefasst:“ wird Ziffer 3. Und unter § 7 müssen die Ziffern 3 und 4 durch die Ziffern 1 und 2 ersetzt werden.

Synodaler **Breisacher**: Eine kurze Gegenrede zu Herrn Dr. Heidlands Aussagen.

Ich möchte mich für den ersten Vorschlag des Hauptausschusses stark machen. Ich denke, wir sind uns einig, die Berufung eines Oberkirchenrates ist eine besondere Situation. Dabei können im Kollegium ganz unterschiedliche Interessenslagen entstehen. Um hier vorzubeugen ist unser Vorschlag, die Person wird festgelegt wie im Hauptantrag geschehen.

Synodaler **Steinberg**: Ich kann nicht ganz verstehen, wenn „beraten“ und „im Benehmen“ gleich sind, warum man sich dann jetzt so gegen das „im Benehmen“ wehrt. Für mich ist das in dieser Form nicht verständlich.

Synodaler **Hartmann**: Ich glaube, dass man aus dem Gesetzentwurf schon eine gewisse Einigkeit ersehen kann, und zwar darüber, dass Personalentscheidungen ganz wichtige Entscheidungen sind, die wichtigsten, die wir zu treffen haben, und dass dabei eine besondere Sorgfalt zu gelten hat. Es ist gut, wenn dabei alles klar geregelt ist und Transparenz besteht. Dies gilt zum einen, weil es wichtige Entscheidungen sind, und zum anderen, weil es für sehr viel Unruhe in der Kollegenschaft sorgen kann, wenn man nicht weiß, wie das alles funktioniert. Das ist auch ein wichtiger Faktor. Die Entscheidungen, die wir treffen, sind auch theologisch wichtig, und ich will es einmal mit einfachen Worten sagen: Der Heilige Geist kommt ungern auf einzelne Personen, sondern viel lieber dahin, wo mehrere Personen zusammenwirken. So ist unsere ganze Kirche aufgebaut, und es sollte auch für die Personalfindung so sein.

Eigentlich will ich auf die Benehmensfrage hinaus. Es mag ja juristisch so oder so zu beurteilen sein, das kann ich nicht sagen. Wenn es das gleiche ist, ob es heißt „im Benehmen“ oder „berät“, dann klingt für mich „im Benehmen“ etwas verbindlicher. Die Verbindlichkeit ist die Richtung, für die ich werben möchte. Dafür hat sich der Finanzausschuss ausgesprochen. Wenn es schon gleich ist, dann halte ich die Formulierung für richtig, die für Nichtjuristen etwas verbindlicher klingt, nämlich „im Benehmen“.

Synodale **Lohmann**: Ich habe das Wort „Benehmen“ in dieser Funktion überhaupt erst in der Synode kennengelernt. Ich halte es nicht für besonders schön. Allerdings sehe ich, dass es in den verschiedensten Regelungen verwandt wird. Ich hätte gemeint, dass „beraten“ umfassender ist als „Benehmen“, was mehr in Richtung einer Anhörung geht, und eine Anhörung ist etwas anderes als eine Beratung.

(Beifall)

Synodaler **Breisacher**: Ich bin etwas verwundert, weil wir im Vorfeld auf unsere Nachfrage zu den unterschiedlichen Formulierungen stets die Auskunft bekommen haben, es gäbe nur die eine Formulierung, die jetzt der Hauptantrag ist, nämlich die alte Ziffer 3. Alles andere sei nicht konform. Jetzt höre ich heute Abend, dass die Alternative möglicherweise doch grundordnungskonform sei. Das ist verwunderlich.

Vizepräsident **Fritz**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Damit schließe ich die Aussprache. Herr Miethke, wollen Sie noch ein Schlusswort? – Das ist nicht der Fall.

Wir müssen jetzt an dieser Vorlage entlang unsere **Beschlüsse fassen**.

Zunächst die Überschrift:

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungsamtsgesetzes vom 23. Oktober 2013.

Ich sehe keine Einwände.

Ich rufe zunächst die Alternativanträge auf, bevor ich zu den einzelnen Artikeln komme.

Der erste Alternativantrag des Finanzausschusses betrifft § 3 a und lautet:

„Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof unterbreitet dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung einen Berufungsvorschlag, der im Benehmen mit einer Kommission erarbeitet wurde.“

Wer diesem Alternativantrag des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. 14 Ja-Stimmen. Wer ist dagegen? – Das sind mehr Nein-Stimmen. – Enthaltungen? – Eine Enthaltung. Also bleibt es bei dem Hauptantrag.

Es geht weiter mit dem *Alternativantrag von Rechtsausschuss und Bildungsausschuss*, „ein weiteres synodales Mitglied des Landeskirchenrats“ anstelle zwei weiterer synodaler Mitglieder in die Kommission zu berufen. Wer ist für diesen Antrag? – Ich frage umgekehrt: Wer ist dagegen? – Das sind deutlich weniger. Damit ist dieser Alternativantrag angenommen.

Ich komme zum Alternativantrag des Rechtsausschusses zur Berufung eines theologischen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrats, und zwar eines theologischen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrats, das von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof bestimmt wird; in der Regel die Personalreferentin bzw. der Personalreferent.

Wer diesem Alternativantrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – 22 Ja-Stimmen. Wer ist dagegen? – 22 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – Mehrere Enthaltungen. Damit ist der Alternativantrag abgelehnt, da die Enthaltungen als Nein-Stimmen zählen.

Synodaler **Dr. Heidland**: Dann kann man den anderen Alternativantrag auch streichen.

Vizepräsident **Fritz**: Gut, dann nehmen Sie den Alternativantrag zurück.

Ich rufe auf Artikel 1 zur Abstimmung. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Bei 2 Enthaltungen ist das so beschlossen.

Artikel 2 – betrifft das Inkrafttreten. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Und jetzt noch einmal das gesamte Gesetz: Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

Damit ist das Gesetz einstimmig so beschlossen.

XVI Verschiedenes

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Fritz**: Jetzt rufe ich noch einmal den Punkt „Verschiedenes“ auf. Die Studentinnen und Studenten sowie Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind morgen leider zeitlich ziemlich eng dran und wollen uns deswegen ihren Beitrag heute Abend zum Abschluss dieses Abends geben.

(Beifall)

Ich denke, das ist eine gute Einstimmung in den restlichen Abend.

(Das Präsidium verlässt seinen Platz und nimmt in der ersten Reihe Platz.)

(Die Genannten – sechs Frauen und ein Mann – kommen nach vorne, nehmen am Präsidiumstisch Platz. Laptop und Beamer werden eingeschaltet, der junge Mann hat eine Gitarre dabei.)

Eine junge Frau (betätigt sich als Sprecherin): Wir befinden uns auf der elften Tagung der 11. Landessynode der badischen Landeskirche in Bad Herrenalb. Die Synode kommt zur Morgenandacht zusammen und beginnt den Tag mit Gesang.

Alle anderen singen (nach der Melodie „Auf der schwäb'schen Eisenbahn“):

Mit der schwäb'schen Eisenbahn
sind wir zur Synod' gefahr'n,
das Haus der Kirch' schützt badische Christen
vor den schwäb'schen Pietisten.
Refrain: Trulla, trulla, trullala,
trulla, trulla, trulla,

das Glück der Kirch' wird hier entschieden
deshalb alle hier geliebt.
Um das Blickfeld zu erweitern
und die Menschen zu erheitern,
schlägt der Bildungsausschuss vor,
Lebensordnung jetzt im Chor.
Refrain: Trulla, trulla, trullala, ...

Eine üblich verdächt'ge Runde
fehlt zwar wegen Herzsprechstunde,
doch wir waren alle da,
dank der Lebensordnung, wunderbar.
Refrain: Trulla, trulla, trullala, ...

Pantoffelhelden, lila Hemden,
kräftig aus dem Kässchen spenden,
die Krawatte in der Tasche,
synodale Essensmasche.

(Heiterkeit)

Refrain: Trulla, trulla, trullala, ...

Sprecherin: Die Synode begibt sich jetzt in die erste Plenarsitzung. Frau Oberkirchenrätin Bauer erklärt den Synodalen den Haushalt – auf synodal freundliche Weise.

Eine der jungen Frauen: Ich begrüße Sie herzlich zu unserer heutigen Sitzung. Stellen Sie sich einmal vor, unsere Finanzmittel wären unser Salatbuffet.

(Heiterkeit – Auf der Leinwand erscheinen Bilder mit verschiedenen Salatschüsseln)

Die Schüssel mit Blattsalat geht an den Evangelischen Oberkirchenrat. Mit dem Karottensalat werden die Personalkosten gedeckt. Der Krautsalat entspricht den Ausgaben für die Gebäude und deren Instandhaltung. Die Schüssel mit Gurkensalat wird für Rücklagenbildung verwendet – und nun bleiben die Tomaten für die Projekte übrig, deren Ziele Sie bestimmen dürfen.

(Heiterkeit, Beifall)

Einwände? – Sehe ich nicht. Ich gehe davon aus, dass Sie dem zustimmen können. – Sehr gut, ich bedanke mich.

(Beifall)

Sprecherin: Im Anschluss lauscht die Synode einem Vortrag über das Thema Erbschafts-Fundraising. Hier sehen Sie Teile der Präsentation.

Junger Mann: Sehr geehrter Herr Landesbischof, geehrtes Präsidium, liebe Synodale. Ich möchte Ihnen nun unser Erbschafts-Fundraising-Projekt vorstellen. Seien Sie allerdings vorsichtig, der Begriff ist keineswegs für die Öffentlichkeit bestimmt. Einige Werbeplakate habe ich Ihnen mitgebracht.

(Auf der Leinwand erschienen die Werbeplakate nacheinander.)

Sehen Sie hier Lieschen Müller. Sie hat der Kirche ihr wertvolles Apfelkuchenrezept vermacht.

(Heiterkeit)

Herr Schmidt hat aufgrund unserer Beratung sein ganzes Vermögen seiner Katze übergeben.

(Heiterkeit)

Herr Heinz hat uns erfolgreich seine Schulden überschrieben.

(Heiterkeit)

Dieses Plakat zeigt unseren bisher größten Erfolg.

(Heiterkeit)

Ich weiß nicht, ob Sie diesen Herrn kennen: Johannes T. Er hat mit umfangreichen Spendenprojekten unsere Kirche deutlich finanziert.

Vielen Dank.

(Beifall)

Sprecherin: Nun löst sich das Plenum auf.

Die Synodalen verteilen sich in die Ausschüsse. In Ausschuss Z wird über Friedensethik diskutiert.

(Die jungen Damen und der junge Mann setzen sich zu einem kleinen Ausschuss zusammen.)

Erste junge Frau: Nummer 5 – Friedensethik, einmal aufschlagen, bitte. Ich lese einfach mal vor, Sie können sich dann melden. Gleich dem nationalen Ausstiegsgesetz aus der atomaren Energiegewinnung gilt es möglicherweise in Abstimmung mit anderen EU-Mitgliedsstaaten ein Szenario – Ja, gut, machen wir weiter.

Punkt 6: In Gesprächen mit verantwortlichen Politikerinnen und Politikern wirbt die evangelische Landeskirche ...

Zweite junge Frau: Stopp! Stopp! Wo sind wir gerade?

Erste junge Frau: Wir sind gerade bei Punkt 6.

Zweite junge Frau: Ich habe da noch was zu Punkt 5.

(Heiterkeit)

Das heißt doch nicht atomare Energiegewinnung. Irgendwie müsste das anders heißen. Mir fällt es jetzt aber nicht ein.

(Auf der Leinwand erscheint eine Szene aus einer Folge der „Simpsons“, und Homer Simpson sagt: „Nukular“, das Wort heißt „nukular“.)

(Heiterkeit, Beifall)

Erste junge Frau: Wir haben für so etwas hier keine Zeit. Machen wir erst einmal weiter.

Wir kommen zur Lebensordnung Taufe. Können Sie darüber berichten, Herr Kreplin?

Dritte junge Frau: Im Vergleich zu der Ihnen vorliegenden Version haben sich in den Diskussionen in den anderen Ausschüssen fast nur redaktionelle Änderungen ergeben – mit einigen wenigen Ausnahmen. Der Vorschlag kam, dass die Lebensordnung durch einen simplen Fragebogen zu ersetzen sei, um den Pfarrerinnen und Pfarrern vor Ort oder denjenigen, die die Taufe vornehmen, die Arbeit zu erleichtern. Diesen Fragebogen möchte ich Ihnen jetzt kurz vorstellen. Er ist überschrieben mit dem Titel „Dein Weg zur Taufe“. Hier werden zunächst die Infos zum Täufing abge-

fragt, sie berücksichtigen natürlich auch das Alter: Kind im Schulalter, Jugendlicher oder Erwachsener. Das wurde so beibehalten.

(Der Fragebogen wird auf der Leinwand gezeigt.)

Dann kommen wir zum nächsten Punkt, zu den Sorgeberechtigten, da haben wir natürlich auch die neuen Herausforderungen allesamt berücksichtigt.

(Große Heiterkeit)

Sie sehen hier die verschiedenen Familienkonstellationen, mit denen wir uns heutzutage konfrontiert sehen. Hier sind alle berücksichtigt.

Des Weiteren gehen wir auf die kirchliche Sozialisation der Sorgeberechtigten ein.

Zweite junge Frau: Sozialisation? Können Sie das bitte erläutern?

Dritte junge Frau: Ja, da gab es Einwände. Da haben Sie Recht.

(Große Heiterkeit, Beifall)

Wir haben auch eine Fußnote hinzugefügt für eine weitere Klärung des Begriffs. Sie können alles in der Fußnote nachlesen. Die kirchliche Sozialisation hätten wir damit geklärt. Hier hat sich allerdings noch ein kleiner Fehler eingeschlichen. Es soll nicht „nichtkonfessionell“ heißen, sondern „konfessionslos“.

In einem weiteren Punkt werden die Daten der Paten abgefragt.

Patin 1: Hier ist anzukreuzen, wie die Zugehörigkeit ist.

(Große Heiterkeit)

Nach ausgiebigen Diskussionen haben wir versucht, alle Äußerungen aufzunehmen, z. B. auch die finnischen Lutheraner. Sollten sich brasilianische Gemeinden finden, aus denen ein Pate gefunden werden sollte, wäre darüber noch zu sprechen. Das gilt auch für Pate 2 oder weitere Paten, das wäre noch hinzuzufügen.

Wir gehen weiter. Natürlich wurde auch auf den Ort der Taufe eingegangen. In der Regel findet die Taufe in der Kirche am Wohnsitz statt, sie kann aber auch an einem anderen Wunschort stattfinden, der angegeben werden muss. Er kann sich auch innerhalb der Ortsgemeinde befinden, das heißt in einem Privathaushalt, im Wald oder auf der Wiese oder in einem Fluss – aber auch außerhalb der Ortsgemeinde. Dies muss angegeben werden.

Wir kommen jetzt zum letzten Punkt, zur entscheidenden Frage zum Täufling.

(Große Heiterkeit)

Der Täufling soll ankreuzen, dass er getauft werden möchte, entweder aus finanziellen Gründen, aus Überzeugung, aus Tradition, als aufrichtigen Wunsch oder aus bewährtem oder entschiedenem Glauben.

Zweite junge Frau: Das ist doch gar nicht möglich. I Ziffer 3 ist jetzt Ziffer 4. Wir dürfen doch nicht nach den Gründen fragen!

Erste junge Frau: Wir haben da jetzt echt keine Zeit mehr dafür. Ich danke Ihnen für den ausführlichen Bericht.

(Heiterkeit)

Ich denke, wir streichen den letzten Punkt einfach und gehen zum Abendessen. Was halten Sie davon? Stimmen wir darüber ab. – Ja, das ist einstimmig. Gut, vielen Dank.

Sprecherin: Nach dem Abendessen gehen die Synodalen in die Kapelle und beenden den Tag mit Gesang.

Alle zusammen:

Und am Ende jeder Synode
braucht man neue Garderobe,
jedes Essen ist ein Fest,
das Bier an der Bar gibt dann den Rest.

(Heiterkeit)

Refrain: Trulla, trulla, trullala, ...

In Baden gibt's viel Diskussionen
um die Ehekonstellationen.
Wir könnten zwar nach Hessen gehen,
doch Baden ist ja viel zu schön.

Refrain: Trulla, trulla, trullala, ...

Uns hat's hier viel Spaß gemacht,
sowohl bei Tag auch als bei Nacht.
Im Frühjahr ist's nochmal so weit,
wenig Streit, viel Heiterkeit.

(Starker Beifall – Das Präsidium kehrt an seinen Platz zurück. Die Studenten und Studentinnen räumen den Präsidiumstisch.)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank! Es ist immer wieder schön, wenn man den Spiegel auf so nette Art und Weise vorgehalten bekommt. Es tut gut, und wir freuen uns jedes Mal darauf. Es zeigt ja, wie engagiert und aufmerksam Sie unsere Dinge hier verfolgen. Vielleicht sind Sie dann in einigen Jahren selbst einmal Synodale und freuen sich auch, wenn man dann Ihnen den Spiegel vorhält.

(Heiterkeit)

Ich sollte Sie noch einmal darauf hinweisen, bis 9 Uhr morgen das Zimmer zu räumen.

(Heiterkeit)

XX

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Vizepräsident **Fritz**: Jetzt schließe ich die zweite öffentliche Sitzung der elften Tagung der 11. Landessynode. Das Schlussgebet spricht der Synodale Lohrer.

(Der Synodale Lohrer spricht das Schlussgebet.)

Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Abend und eine gute Nacht.

(Ende der Sitzung 22:20 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung der elften Tagung der 11. Landessynode

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 24. Oktober 2013, 9:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2014 und 2015 (Haushaltsgesetz – 2014/2015) (OZ 11/1)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013: Änderung des Stellenplans im Bereich Grundsatzplanung/Gemeindeberatung (OZ 11/1.1)
- zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Wertheim vom 30. August 2013 zur Änderung der Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder (OZ 11/1.2)

Berichtersteller: Synodaler Steinberg (FA)

Voten aus den anderen ständigen Ausschüssen

Berichterstattende: Synodale Dr. Weber (BDA), Synodaler Lohrer (HA), Synodale Lohmann (RA)

IV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013: Neufassung der Lebensordnung Taufe, Änderungsgesetz zu den Kirchlichen Lebensordnungen „Lebensordnung Taufe“ (OZ 11/4)

Berichtersteller: Synodaler Ehmman (HA)

V

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Konzeption Seniorenarbeit (OZ 10/17)
- zur Eingabe des Landeskongvents Altenheimseelsorge vom 26. August 2013 betr. Altenheimseelsorge (OZ 10/17.1)

Berichtersteller: Synodaler Fritsch (BDA)

VI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

- zur Vorlage der Präsidentin vom 7. Oktober 2013: Bericht des besonderen Ausschusses Friedensethik (OZ 11/9)
- zur Eingabe der Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald vom 16. Mai 2011 betr. Friedensethik (OZ 11/9.1)
- zur Eingabe Herr Dr. Walther vom 5. August 2013 zum Thema Friedenssteuer (OZ 11/9.2)

Berichterstellerin: Synodale Dr. von Hauff (BDA)

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Ordnung der Visitation (Visitationsordnung) (OZ 11/6)
- zur Eingabe der Landesjugendkammer vom 28. Februar 2011: Änderung der Visitationsordnung – Wahrnehmung der Kinder- und Jugendarbeit als Pflichtaufgabe (OZ 11/6.1)

Berichtersteller: Synodaler Götz (HA)

VIII

Verschiedenes

IX

Schlusswort der Präsidentin

X

Beendigung der Tagung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der elften Tagung der 11. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Dr. Weis.

(Der Synodale Dr. Weis spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung / Grußworte

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich begrüße Sie alle hier im Saal, liebe Brüder und Schwestern, zu unserer Schlussrunde. Wir haben gestern Abend noch kräftig aufholen können und konnten all das, was Sie bis in den Lauf des Abends hinein als Berichterstellerin und Berichtersteller fertig gestellt haben, bis auf eine kleine Ausnahme abarbeiten. Diesen einen Punkt werden wir gleich nach dem Haushalt behandeln. Heute haben wir noch die Bestände zu erledigen, die Sie auf der Tagesordnung sehen. Das ist aber natürlich wesentlich weniger als das, was wir gestern noch vermutet hatten. Deshalb herzlichen Dank allen für diese zügige Fertigung der Berichte und der Beschlussvorschläge für gestern Abend. Es war auch eine tolle Leistung unseres Schreibbüros, das möchte ich bei der Gelegenheit auch einmal sagen.

(Beifall)

Bei Frau Stober und Frau Ludwig merkt man eben doch, das sind Routiniers. Der Geschäftsgang geht unwahrscheinlich reibungslos und schnell, immer sehr besorgt um unsere rechtzeitige Vorlage in der Plenarsitzung. Nochmals herzlichen Dank Ihnen allen!

III

- **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse**
 - **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013:**
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2014 und 2015 (Haushaltsgesetz – 2014/2015)
 - **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013:**
Änderung des Stellenplans im Bereich Grundsatzplanung / Gemeindeberatung
 - **zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Wertheim vom 30. August 2013 zur Änderung der Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder**

(Anlage 1)

- **Voten aus den anderen ständigen Ausschüssen**

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen nun schon zum Tagesordnungspunkt III, nämlich zum Haushalt. Wir hören zunächst den gemeinsamen Bericht der ständigen Ausschüsse, den der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Steinberg, uns erstattet. Anschließend kommen noch vier Voten aus den ständigen Ausschüssen zur Ergänzung. Herr Steinberg, wir freuen uns auf Ihren Bericht. Sie haben das Wort.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Der Bericht zum Haushalt 2014/2015 wird erneut ein geteilter Bericht sein. Aus den ständigen Ausschüssen erhalten wir einen Bericht zum Haushaltsbuch, den Budgets der einzelnen Referate zu bemerkenswerten Ergebnissen bzw. besonderen Vorhaben. Mein Bericht für alle ständigen Ausschüsse bezieht sich auf das Haushaltsgesetz, die allgemeine Haushaltsentwicklung mit den notwendigen Begleitbeschlüssen sowie auf die Budgets ab Referat 7.

Die Beratung der Eckdaten zum Haushalt 2014/2015 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2017 hat bereits gezeigt, dass wir derzeit noch von einer guten Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen ausgehen können (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2013, Seite 107ff, Anl. 14). Die genaue Betrachtung dieser Einnahmen lässt eine Verschiebung von den Clearingeinnahmen zu den direkten Kirchensteuereinnahmen erkennen (Clearingrückgang etwa 10 Mio. €). Bei den direkt zufließenden Beträgen ist zu beachten, dass die Kirchen-einkommenssteuer stärker wächst als die Kirchenlohnsteuer. Sie unterliegt aber auch – wie die Vergangenheit gezeigt hat – wesentlich stärkeren Schwankungen. Zur Zeit beträgt der Anteil der Kircheneinkommenssteuer etwa 30 Prozent.

So wie die Einnahmen aus der Kirchensteuer unsere Haupteinnahmequelle darstellen (etwa 70 %), so sind es ausgaben-seitig die Aufwendungen für das Personal mit 176,8 Mio. €, verringert um 8,7 Mio. € fremdfinanzierter Stellen. Das ergibt 168,1 Mio. €, das sind etwa 67 Prozent. Das hält sich sozusagen die Waage im landeskirchlichen Haushalt. Zu den fremdfinanzierten Stellen werde ich beim Stellenplan einige Ausführungen machen. Sicherlich liegen auch in den kirchengemeindlichen und bezirklichen Haushalten die Aufwendungen für das Personal weit über 50 Prozent. Ein Mehr von etwa 12 Mio. € in den Personalausgaben dient allein der Zukunftssicherung unserer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitenden.

Wir hören durchaus die kritischen Stimmen, die da sagen, „Ist diese Absicherung erforderlich?“ Wir sind der Auffassung, dass die Landeskirche zu den ihren Mitarbeitenden gegenüber im Dienstverhältnis eingegangenen Verpflichtungen zu stehen hat, zumal uns allen klar ist, dass die Kirche von der demografischen Entwicklung betroffen sein wird, verbunden mit einem Mitgliederschwund. Beides hat sicherlich mittel- bis längerfristig Auswirkungen auf die Einnahmen aus der Kirchensteuer. Wir wollen uns nicht dem Vorwurf aussetzen, dem Bund und Länder immer wieder begegnen, dass sie weitgehend keine Vorsorge für ihre Beamtinnen und Beamten getroffen haben und alle – stetig steigenden – Versorgungslasten, also die Pensionen, aus den laufenden Steuereinnahmen finanzieren müssen. Wenn Bund und Länder – wie jetzt die Landeskirche – bilanzieren würden, würden die künftigen entsprechenden enormen Belastungen erkennbar. Nicht finanziert sind in der Landeskirche nur die Beihilfeverpflichtungen für alle Versorgungsempfänger, die ihre Berechtigung bis zum 31.12.2013 erhalten bzw. erhalten haben. Die Evangelische Ruhegehaltskasse überprüft derzeit das gesamte Versorgungssystem, so dass neben der Erhöhung ab 2014 weitere Erhöhungen anstehen. Aus dem Grund ist eine Rückstellung für künftige Belastungen von 1,5 Mio. € bzw. 1,8 Mio. € zu bilden. Für die laufenden Bezüge und Vergütungen sind im Haushalt für beide Jahre moderate Erhöhungen eingeplant. Allerdings ergeben sich durch die Ausfinanzierung des Stellenplans und der fremdfinanzierten Stellen Erhöhungen. Soweit es sich um Stellen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis handelt, ist der Anteil zur Versorgungssicherung in dem oben genannten Betrag enthalten.

Das Haushaltsvolumen steigt von 2013 auf 2014 um etwa 28 Mio. €. Dies ist nur zum Teil auf die höheren Einnahmen bei der Kirchensteuer zurückzuführen. Der andere Teil wird verursacht durch den starken Anstieg der Einnahmen und Ausgaben für fremdfinanzierte Stellen und das Brutto-Prinzip (Sonderprogramm Baumaßnahmen Kirchengemeinden). Bei den Sachausgaben sind innerhalb der Budgets die Steigerungen um zwei Prozent – wie bei den Eckdaten vorgesehen – eingehalten, allerdings gab es bei einzelnen Buchungsstellen durchaus größere Verschiebungen. In diesem Zusammenhang gilt es anzusprechen, dass im Haushaltsbuch bei verschiedenen Referaten z. B. die Fortbildung der Kirchenältesten vorgesehen ist. Die genauere Betrachtung des gesamten Bereichs der Aus-, Fort- und Weiterbildung hat ergeben, dass einerseits bei der Buchungsstelle 5290.4961 ein Sammelansatz von rund 560.000 € – verantwortet durch das Personalreferat – ausgewiesen wird, dessen Überschreitung – in den letzten Jahren jeweils über 100.000 € – letztlich nicht erkennbar wird, weil er in der Gesamtsumme der Personalausgaben enthalten ist. Andererseits werden in der Gruppierungsliste, das ist bei uns im Haushaltsordner (hier nicht abgedruckt) das Register 7, bei der Ziffer 64 fast 2,1 Mio. € ebenfalls für die Aus-, Fort- und Weiterbildung ausgewiesen, entstehend in zahlreichen Referaten und ihren Untergliederungen. Interessant ist im Buchungsplan die Erläuterung bei der HHSt. 5290.4961, dass im Jahr 2012 und 2013 Beträge von hier zum Seelsorgezentrum (1480.6410) umgesetzt wurden. Gibt es hier die gleichen Fortbildungsmaßnahmen bei zwei Referaten? Können gleichartige Aufwendungen sowohl in der Gruppe 4 und 6 geführt werden?

Uns erscheint es erforderlich, dass sich der Evangelische Oberkirchenrat mit der Gesamtsituation der Aus-, Fort- und Weiterbildung beschäftigt, da sich sicherlich Synergien er-

geben würden, wenn eine verstärkte Zusammenarbeit der Referate – besonders bei gleichen Anliegen – erfolgte. Ggf. wäre es sinnvoll, den gesamten Aufgabenbereich in einem Referat zu bündeln. Gleichzeitig wäre die Zuordnung „Personalausgaben“ und „Sachausgaben“ zu klären.

Zwei Gründe führten zu einer ausführlichen Diskussion im Haupt- und Finanzausschuss zum Zentrum für Seelsorge, und zwar

- die Aussage unserer Mitsynodalen Gassert im Plenum im Abschlussbericht zum „Zentrum für Seelsorge“ (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2013, Seite 61 f.)
- und
- das Organigramm im Haushaltsbuch, Register 2 Seite 82.

Frau Gassert hat im Frühjahr 2013 gesagt, dass die Landessynode „im Doppelhaushalt 2014/2015 über die Verstetigung des Zentrums für Seelsorge als landeskirchliche Aufgabe zu entscheiden hat“. Das Organigramm weist eine Abteilung Seelsorge (3.2) aus und das Zentrum als „Unterabteilung“ (3.2.6); die Leitung liegt in einer Hand.

In der intensiven Diskussion kam in besonderer Weise die Wichtigkeit des Zentrums für Seelsorge und seine hervorragende Arbeit zum Ausdruck. Wesentliche Fragen in der Diskussion waren:

- nach dem Konzept, auf dem das Zentrum arbeitet,
- ob aufgrund der Wichtigkeit des Zentrums die Einordnung als Unterabteilung gerechtfertigt ist,
- der Wechsel von Referat 2 in das Referat 3; der Wechsel deshalb, weil seinerzeit das Projekt von Referat 2 auf die Schiene gesetzt wurde.

Schließlich verständigten sich die Ausschüsse auf einen Begleitbeschluss zum Haushalt, in dem der Evangelische Oberkirchenrat gebeten wird, dem Landeskirchenrat für die Dezembersitzung eine Beschlussvorlage zur Verstetigung des Zentrums für Seelsorge zu unterbreiten, in der das Konzept der Arbeit des Seelsorgezentrums dargestellt und das Seelsorgezentrum aufgrund seiner Wichtigkeit als eigenständige Einheit innerhalb des Referates profiliert wird, sowie zu begründen, warum die Zuordnung von Referat 2 zu Referat 3 erfolgte.

Aufgrund der Bilanzierungsvorschriften werden künftig Maßnahmen zum Gebäudeerhalt statt bei der Gruppe 51 bei der Gruppe 95 geführt; auch dadurch ergeben sich Verschiebungen in den Gruppen.

Es gibt mehrere kirchliche Aufgaben, die nicht direkt oder unmittelbar im landeskirchlichen Haushalt abgebildet sind, z. B. das Diakonische Werk, die Schulstiftung u. a. Die Zuweisungen an diese Einrichtungen, da sie personalintensiv sind, steigen in der Regel um drei Prozent. Die Schulstiftung erhält außerdem eine zusätzliche Erhöhung von 100.000 €, nachdem aufgrund der drei weiteren Schulen, verbunden mit den umfangreichen Baumaßnahmen, die Verwaltungsarbeit stark zugenommen hat. Im Frühjahr haben wir über die Arbeit und die Vorhaben der Schulstiftung diskutiert und eine synodale Begleitgruppe eingesetzt (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2013, Seite 111 ff., Anlage 13). Im Frühjahr nächsten Jahres wird die Synode aufgrund des Berichtes über eine Förderung der Baumaßnahmen der Schulstiftung zu entscheiden haben. Vorsorglich werden 2,5 Mio. € je Haushaltsjahr für die Schulstiftung reserviert. In dieser Ausgaben-

gruppe 7 – das ist die Gruppe mit den Zuweisungen – werden erstmalig aus laufenden Haushaltsmitteln 200.000 € als Baubehilfe an die Partnerkirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz veranschlagt, nachdem das auslaufende Sonderprogramm zur Instandsetzung von Kirchengebäuden eine außerordentlich positive Resonanz gefunden hat. Beteiligt an dieser Finanzierung ist auch der kirchengemeindliche Teil des Haushalts mit 45 Prozent.

Der Beitrag zum evangelischen Entwicklungsdienst wird über eine Umlage vom Kirchenamt erhoben. Die Landeskirche hält zumindest bis zum Jahr 2017 an der Bereitstellung von zwei Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens für die Arbeit des Entwicklungsdienstes fest, obwohl unser Anteil eher geringer wäre. Dies hat die positive Auswirkung, dass in der Regel das Bundesministerium für Entwicklung und Zusammenarbeit bei einem Einsatz von 1 € in direkte Projekte 3 € dazu gibt.

Die Landessynode hat im Rahmen der letzten Konsolidierungsrunde festgelegt, dass neue Daueraufgaben nur über den Verzicht anderer Aufgaben zu finanzieren sind; daran soll festgehalten werden (siehe Protokoll Nr. 7, Herbsttagung 2011, Seite 85). Es gibt aber immer wieder Aufgaben oder Vorhaben, die auch zeitlich befristet sehr sinnvoll sind. Aus diesem Grund werden einerseits je Jahr 1,5 Mio. € – aufgeteilt auf die einzelnen Budgetebenen – an Innovationsmitteln bereitgestellt und andererseits je Jahr 4,5 Mio. € den verschiedenen Rücklagen für Kompassprojekte, allgemeine Projekte sowie das Reformationsjubiläum zugeführt. Es lässt sich allerdings fragen, ob die Trennung in Kompass- und allgemeine Projekte noch sinnvoll ist. Die Bereitstellung dieser Summen ist nur möglich, nachdem zuvor die entsprechenden Beträge für die Pflichtrücklagen einschließlich der Substanzerhaltung mit rd. 8 Mio. € jährlich finanziert waren. Letztlich ist es geboten, dass dem Stellenfinanzierungsvermögen für landeskirchliche Stellen je Jahr 2,5 Mio. € zugeführt werden, um bei einer künftigen Konsolidierungsrunde den Stellenabbau abmildern zu können.

In der Leistungsbeschreibung des Referats 1 wird zum Ausdruck gebracht, dass der Evangelische Rundfunkdienst in das Zentrum für Kommunikation eingegliedert wird. Für diese bisher ausgegliederte Aufgabe hat die Landeskirche bisher rd. 500.000 € aufgebracht. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zu gegebener Zeit den zuständigen Gremien die Auswirkungen auf die bisherige Arbeit (Rundfunk und Fernsehen) darzustellen und zu berichten, ob es ggf. Synergien gibt.

Im Stellenplan gilt es, zunächst über die Vorlage 11/1.1 „Änderung des Stellenplans im Bereich Grundsatzplanung/Gemeindeberatung“ zu entscheiden (siehe Anlage 1.1). Der zusätzliche Verwaltungsaufwand mit einer halben Stelle kann durchaus gesehen werden. Allerdings: Die beabsichtigte Finanzierung mit Erträgen aus dem Stellenfinanzierungsvermögen kann keinesfalls in Betracht gezogen werden. Ein Rückblick auf die Diskussion um die Gründung der vierten Säule der Versorgungsstiftung zeigt, dass – gerade auch im Finanzausschuss – starke Vorbehalte gegen diese vierte Säule vorgebracht wurden, weil der Streit um die einzelnen zu genehmigenden Stellen vorprogrammiert ist. Grund für die Gründung war – ähnlich wie bei den Gemeindepfarrstellen –, bei künftigen Konsolidierungsrunden geringere Kürzungen bei den landeskirchlichen Stellen vornehmen zu müssen. Genannt wurden seinerzeit Jugendreferentenstellen, also sehr stark inhaltliche Arbeit.

Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat Kriterien aufzustellen, nach denen in einer künftigen Konsolidierungsrunde aus den Erträgen des Stellenfinanzungsvermögens vorhandene Stellen vor der Streichung bewahrt werden können. Aus der Sicht des Finanzausschusses, der sich die anderen Ausschüsse im Grundsatz anschließen, ist die Finanzierung der halben Verwaltungsstelle nur durch den Einsatz von Sachkosten aus dem Budget des Referats 1 denkbar. Allerdings gibt es auch immer wieder einmal starke Bedenken gegen den Einsatz von Sachmitteln für Personalausgaben. Wir haben bereits vor zwei Jahren kritische Anmerkungen zur Position „Sachkosten ZfK“ (HHSt. 4120.6712) angebracht, weil unseres Erachtens hier Buchungen getätigt werden, die anderen Referaten zuzuordnen sind (siehe Protokoll Nr. 7, Herbsttagung 2011, Seite 86). Dies wurde durch die erbetene diesjährige Vorlage bestätigt. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die halbe Verwaltungsstelle unter Sperrung eines Teilbetrags von 25.000 € bei der genannten Haushaltsstelle zu genehmigen. Entsprechende Begleitbeschlüsse habe ich am Schluss meiner Ausführungen formuliert. Gleichzeitig bitten wir den Evangelischen Oberkirchenrat, ab dem Haushalt 2016/2017 die halbe Stelle im Stellenplan aufzunehmen sowie die stärkere Differenzierung des Sachkostenansatzes entsprechend der Haushaltssystematik vorzunehmen.

In der Leistungsbeschreibung des Referats 4 wird auf Seite 205 von einer „demografischen Rendite“ beim Religionsunterricht gesprochen.

(Heiterkeit)

Über die demografische Entwicklung kann nicht im Budget verfügt werden.

(Erneute Heiterkeit)

Wir möchten an dieser Stelle an unsere Bitte von vor zwei Jahren erinnern, dass uns eine längerfristige Entwicklung der Personalsituation aufgrund der demografischen Entwicklung dargestellt wird. Dies gilt auch für die Entwicklung bei den (Gemeinde)-Pfarrstellen. Dazu gehört aber auch die längerfristige Entwicklung der Kindergartengruppen. Wir haben eine Beschlussformulierung für den Fall der Kindergartengruppen bei den Kindergärten vorgenommen. Sollte bei der Landeskirche eine vollkommen andere Situation als beim Land gegeben sein, das letztlich 11.600 Stellen streichen will?

Die Stellenübersicht zeigt auf Seite 38 eine Zunahme der Stellen um 4,25, die finanziert werden durch Einsparungen bei Sachkosten – Sie sehen, es findet doch immer wieder ein bisschen statt –, Einsatz von Budgetmitteln oder Wertigkeit der Stellen. Die Stellenstreichung umfasst 7,09; allerdings stehen den vier Stellen Dorfhelferinnen auch geringere Einnahmen gegenüber. Denn dort war immer ein hundertprozentiger Ersatz durch die Einsatzstellen gegeben. Kritisch wird die starke Ausweitung der refinanzierten Stellen um fast 45 gesehen (Seite 41 bis 44 des Stellenplans); allerdings wäre der Finanzierer bei den Gemeindepfarrstellen noch zu klären. In der Überschrift wird ausgeführt, dass die Stellen in dem Umfang und für die Dauer besetzt werden, in der die Refinanzierung gesichert ist. Dies ist wohl bei den privatrechtlichen Dienstverhältnissen darstellbar. In welcher Weise wird sichergestellt, dass dies auch bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen erreicht werden kann? Dies ist wichtig, da etwa 50 Prozent dieser geplanten und tatsächlich besetzten Stellen diesem Personenkreis, also dem öffentlich-rechtlichen, angehören. Die Auskunft des Evangelischen Oberkirchenrates ist, dass es bei etwa 1.000 Pfarr-

stellen bisher bei Auslaufen der Befristung keine Schwierigkeiten mit der Zuweisung einer anderen Stelle gegeben hat. Unsere Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat ist, dass beim nächsten Haushalt bei den besetzten Stellen der Finanzierer genannt wird.

Im Finanzausschuss ist die 0,5 Stelle der Notfall- und Polizei-seelsorge, die einen KW-Vermerk – also künftig wegfallend – hat, hinterfragt worden. Sie wird als außerordentlich wichtig angesehen, so dass wir den Evangelischen Oberkirchenrat bitten zu prüfen, welche Möglichkeiten es zum Erhalt dieser Stelle gibt. Sehr kritisch wird im Finanzausschuss die Stellenausleihe vom Gemeindepfarrdienst an andere Referate gesehen. In diese Kritik ist auch der Landeskirchenrat eingeschlossen, weil er es nämlich beschlossen hat und es in der Erläuterung so ausgewiesen ist. Die große Befürchtung ist, dass die Ausleihe zumindest teilweise Vakanzen verlängert. Der Evangelische Oberkirchenrat und auch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates haben diese Gefahr nicht gesehen und weisen im Übrigen darauf hin, dass die Ausleihe befristet und auf höchstens fünf Stellen begrenzt ist.

Frau Oberkirchenrätin Bauer hat in ihrer Einbringungsrede zum Haushalt 2014/2015 ausgeführt (siehe 1. Sitzung, TOP IX), dass es sinnvoll ist – aufgrund Erfahrungen anderer Landeskirchen –, ein Beteiligungs- bzw. Risikomanagement zu installieren. Diese Frage wurde auch schon im Leitungsteam „Ressourcensteuerung“ erörtert. Der Beteiligungsbericht, den wir für ausgegliederte Aufgaben alle zwei Jahre erhalten, reicht dafür nicht aus. Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, wie ein solches Beteiligungs- und Risikomanagement aufgebaut werden kann und was es kostet. Wir bitten, uns das Ergebnis innerhalb der nächsten zwei Jahre vorzulegen.

Die Kirchengemeinden und -bezirke erhalten weiterhin 45 Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens. In den Eckdaten zum vorliegenden Haushalt war bereits die dreiprozentige Erhöhung der allgemeinen Zuweisungen an die Gemeinden und Bezirke nach dem Finanzausgleichsgesetz vorgesehen. Die Ausarbeitung der erforderlichen Rechtsverordnung zur Verteilung der allgemeinen Zuweisungen an die Gemeinden hat ergeben, dass es bei den Zuweisungen an die Kindergartenträger zu einem Minus von 4,42 Prozent bei der Punktzahl kommt. Dies war Anlass für den *Bezirkskirchenrat Wertheim, eine Eingabe zu der Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder* bei der Landessynode einzureichen. Sie kennen die Ordnungsziffer 11 / 1.2 (siehe Anlage 1.2). Die Prüfung, wie es zu dieser Situation kam, hat zu folgendem Ergebnis geführt: Gründe sind einerseits die Feststellung der Synode, eine Deckelung bei den Zuweisungen an Kindergartenträger vorzunehmen (Auswirkung unserer Bestimmung in § 23 des FAG, nach der das Verhältnis der einzelnen Zuweisungsarten zueinander in etwa gleich bleibt) und andererseits, dass bei der Beschlussfassung der Synode über die Änderung des § 8 FAG „Zuweisungen an Kindergartenträger“ zum Stichtag 31.03.2013 in der Vorlage von 191 prognostizierten U3-Gruppen ausgegangen wurde. Tatsächlich wurden aber aufgrund des im Gesetz genannten Zeitpunkts 307 U3-Gruppen genehmigt. Es ist sicherlich nicht vertretbar und sinnvoll, einfach das Gesamtvolumen der Zuweisungen an die Gemeinden zu erhöhen. Eine solche Handhabung würde bei der nächsten Konsolidierungsrunde zu stärkeren Einschränkungen für alle Kirchengemeinden führen. Dies kann nicht im Interesse aller gewollt sein. Die Sorge, die

in der Eingabe des Bezirkskirchenrates Wertheim zum Ausdruck kommt, ist aber ernst zu nehmen. Dies auf dem Hintergrund, dass die Ausstrahlungskraft von Kindergärten in evangelischer Trägerschaft, ihr Beitrag zur religiösen Grundbildung, zur generationenübergreifenden Arbeit – denken Sie an Familienzentren –, zum Gemeindeaufbau und zur Mitgliedergewinnung nicht hoch genug bewertet werden kann. Die Diskussion in allen Ausschüssen lässt aufgrund der dargestellten Wichtigkeit der Arbeit Verständnis für die Eingabe erkennen und sie plädieren dafür, nach Kompromisslinien zu suchen. Die Ausschüsse verständigten sich letztlich darauf, dass keine Absenkung des Punktwertes gegenüber dem Jahr 2013 für die Kindertagesstätten vorgenommen wird (der Punktwert 2013 war 7,60; die Berechnung für 2014 ergab 7,264 und für 2015 7,475). Der Ansatz des Punktwertes 2013 mit 7,60 auch für die Jahre 2014 und 2015 erfordert einen zusätzlichen Betrag von 800.000 € für 2014 und für 2015 einen solchen von 300.000 €. Finanziert werden können diese Beträge durch eine entsprechende Verringerung der Zuführung an die Treuhandrücklage. Durch diese Regelung wird erreicht, dass wohl bei weitgehend gleichbleibender Gruppenszahl 2016 eine geringere Steigerung (ausgehend von 7,475) als allgemeine Steigerung erfolgen kann, aber 2017 die allgemeine Steigerung wieder voll greift und das Verhältnis der verschiedenen Zuweisungsarten untereinander bleibt (§ 23 FAG). Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu klären, wie künftig die Steuerung im Bereich der Kindertagesstätten durch die verschiedenen Referate erfolgt. Dabei ist in einer längerfristigen Betrachtung auch die demografische Entwicklung im Blick auf die Kindergartengruppen zu berücksichtigen. Wir hoffen, dass es letztlich in der besonderen Arbeitsgruppe „Kindertagesstätten“ innerhalb des Vorhabens „Ressourcensteuerung“ zu einem guten Ergebnis kommt, das dann der Synode im Abschlussbericht – wir hoffen im Frühjahr 2014 – vorgelegt wird.

Die beiden Haushaltsstellen für Baubehilfen (9310.7213 und 9310.7216) steigen von 2013 auf 2014 um 12,5 Mio. € auf 21 Mio. €. Darunter sind 7 Mio. € für ein Baustrukturprogramm. Die den Mitgliedern des Finanzausschusses vorliegende Bedarfsliste weist für 2014 einen zusätzlichen Bedarf von 3,4 Mio. € und für 2015 jetzt schon einen Bedarf von über 10 Mio. € aus, entsprechend dem für 2015 vorgesehenen allgemeinen Bauprogramm. Daraus wird sichtbar, dass ein außerordentlich großer Instandsetzungsstau besteht. Die Durchsicht dieser etwa 130 größeren Maßnahmen (alles Maßnahmen über 100.000 €) lässt erkennen, dass etwas mehr als 50 Prozent der Maßnahmen in oder an Kirchen sind, also Gebäude, die im Grundsatz zu erhalten sind. Sicherlich werden einerseits für den nächsten Haushaltszeitraum weitere Maßnahmen hinzukommen, aber auch andererseits lassen sich manche angemeldeten Maßnahmen nicht so schnell verwirklichen. Dies ist bei der Ausführung des Pfarrhaussanierungsprogramms sehr deutlich geworden. Um den bestehenden Instandsetzungsstau abzubauen, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt – soweit die haushaltsmäßig für die Bauprogramme bereitgestellten Mittel für Förderzusagen nicht ausreichen –, Verpflichtungen bis zu 8 Mio. € zu Lasten der Treuhandrücklage einzugehen. Dies scheint uns ein Weg zu sein, um möglichst viele dringende Instandsetzungen, insbesondere an Kirchengebäuden, in einer überschaubaren Zeit vorzunehmen, bevor die finanziell schwierigen Jahre kommen. Wenn zum Jahresende erkennbar wird, dass der Haushaltsansatz kassenmäßig vollständig aufgebraucht ist, wird der Landeskirchenrat auf Vorlage formal die erforderliche Summe zur Auszahlung

überplanmäßig bereitstellen, da sich die Verpflichtungsermächtigung auf die Förderzusage bezieht, d. h. damit die Gemeinden handeln können, wenn sie ihr Bauvorhaben soweit geplant haben, damit es begonnen werden kann. Da sich manche Baumaßnahmen lange hinziehen, kommt die Auszahlung häufig nicht sofort.

Im Register 8 sind die Wirtschaftspläne 2014/2015 der zwei Jugendheime und der beiden Tagungsstätten aufgenommen. In diesen Wirtschaftsplänen stimmen die Abschreibungen mit den im landeskirchlichen Haushalt ausgewiesenen Substanzerhaltungsrücklagen nicht überein. Dadurch wird das wirtschaftliche Ergebnis laut Wirtschaftsplan zu günstig dargestellt. Ludwigshafen hat etwa die Hälfte der Belegungszahl wie Neckarzimmern, aber das Verhältnis der Mitarbeitenden im Stellenplan ist 4 zu 13. Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, die Situation zu überprüfen und dem Finanzausschuss zu berichten.

Zum Haushaltsgesetz (siehe Anlage 1), wenn Sie das eventuell verfolgen wollen, das wir nach Beratung zu beschließen haben, ist anzumerken:

Der in § 1 Abs. 1 genannte Betrag für den Strukturstellenplan bewegt sich etwa im Rahmen des Jahres 2013 und geht zurück auf die Beschlussfassung über den gleitenden Übergang auf die Regellebensarbeitszeit 67. Lebensjahr. Dieser Teil der Ausgaben wird durch eine Entnahme aus der Personalkostenrücklage (Stand 31.12.2012 knapp 10 Mio. €) finanziert. Bei einer Entnahme von jährlich etwa 2 Mio. € – sollte sie denn eintreten – ist die Rücklage in fünf Jahren aufgebraucht. Danach müsste die Finanzierung aus dem laufenden Haushalt erfolgen.

In § 5 werden Haushaltssperren sowohl für den kirchengemeindlichen als auch den landeskirchlichen Teil des Haushalts ausgesprochen. Diese Haushaltssperren sind aufgrund konjunktureller Risiken im Zusammenhang mit der Staatsschuldenkrise geboten. Sie haben keinen Einfluss auf den Vollzug des Haushalts 2014/2015 durch die Referate. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 ist der Betrag für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 7 Mio. € durch 6 Mio. € zu ersetzen (wegen der Zuweisung an die Kindergartenträger). Die Synode bewilligt die Haushaltssperren mit der Änderung und ihre Aufhebung – soweit möglich – durch den Landeskirchenrat.

Mit folgenden Klarstellungen bzw. vorgeschlagenen Handhabungen im Haushaltsgesetz ist die Synode einverstanden:

§ 8 Übertragbarkeit = alle Positionen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 = Einsatz budgetbezogener Innovationsmittel; da haben wir die Beträge etwas geändert.

§ 9 Abs. 5 = Zuführung eines eventuellen Haushaltsüberschusses mit je 50 Prozent zum Stellenfinanzungsvermögen und der Rückstellung für Verpflichtungen bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt.

In § 10 Abs. 3 wird die Bewilligung der Einzelmaßnahmen – Kirchenkompass- und allgemeine Projekte – bis zu einem Betrag von 250.000 € auf den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung übertragen; dieser Handhabung stimmt die Synode zu. Sie erwartet, dass bei Vorlage einer größeren Zahl von Projekten zunächst die Synode über die Anträge mit höheren Aufwendungen (über 250.000 €) entscheidet, danach der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung über die restlichen Anträge (bis zu 250.000 €).

Zunächst beende ich an dieser Stelle meinen Bericht, damit die Berichterstatter/Berichterstatterinnen aus den anderen Ausschüssen zu den Leistungsbeschreibungen einzelner Referate Stellung nehmen können.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Es folgt Frau Dr. Weber für den Bildungs- und Diakonieausschuss.

Synodale **Dr. Weber, Berichterstatterin**: Liebe Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale! Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat sich – wen wundert es – insbesondere mit dem Haushaltsbuch für die Referate 4 und 5 beschäftigt.

Erfreulicherweise finden sich im vorgelegten Haushalt neu zugeordnete Stellen, die immer wieder geäußerte Wünsche des Ausschusses aufnehmen, wie z. B. die Erhöhung der Stelle für Altenheimseelsorge von 30 auf 50 %, verbunden mit der Verortung in Referat 5.

Dass Frau Dr. Bejick mit diesem Stellenanteil nun im Oberkirchenrat arbeitet, ist für uns ein gutes Zeichen der referatsübergreifenden Arbeit in wichtigen Themenfeldern.

So begrüßt der Bildungs- und Diakonieausschuss ebenfalls die geplante, Kompetenzen vernetzende Zusammenarbeit für den Themenbereich der „Intergenerativen Gemeinwesenarbeit“. Gemeint ist damit, die Arbeit in Kindertagesstätten, in Alten- und Pflegeheimen und in Psychologischen Beratungsstellen miteinander zu vernetzen und somit in die umliegenden Wohnquartiere und Pfarrgemeinden hineinwirken zu können.

Der durch die UN-Behindertenrechtskonvention angestoßene Auftrag des inklusiven Arbeitens findet sich inzwischen in ganz unterschiedlichen Bereichen unserer kirchlichen Arbeit wieder. Um zu verdeutlichen, was in diesem Zusammenhang auf landeskirchlicher und gemeindlicher Ebene bereits getan wird, wünscht sich der Bildungs- und Diakonieausschuss eine Zusammenschau der unterschiedlichen Verortungen bzw. Projekte der inklusiven Arbeit auch im Haushaltsbuch.

Der Ausschuss begrüßt die Einrichtung des neuen Arbeitsbereichs „Interreligiöses Gespräch“. Zusammen mit der nun eingerichteten Stelle für den jüdisch-christlichen Dialog und der Zuordnung des „Dialogs mit dem Islam“ in diesem Arbeitsbereich erwarten wir neue, weiterführende Impulse für die Kirchengemeinden und für die Landeskirche. Soweit zum Haushalt Referat 5.

Im Referat 4 bildet sich in der Errichtung einer halben Stelle für Seniorenbildung ein weiterer Schwerpunkt für die zukünftige kirchliche Arbeit ab. Davon werden wir im Bericht zur Konzeption für die Arbeit mit älteren Menschen noch hören.

Auch die Errichtung eines Männernetzwerkes wird im Haushaltsbuch benannt. Die hieran anschließende Diskussion im Ausschuss zeigte jedoch, dass die kirchliche Arbeit mit Männern neu in den Blick genommen werden muss. Der Ausschuss bittet deshalb Referat 4, in der Frühjahrstagung einen Bericht über die momentane kirchliche Arbeit mit Jungen und Männern und ihre künftigen Herausforderungen einzubringen, damit das Thema qualifiziert diskutiert und weitergebracht werden kann.

Die Umwidmung einer halben Stelle aus der Evangelischen Schülerinnen-/Schülerarbeit in die Kooperationsarbeit zwischen Schulen und Kirchengemeinden ist eine sinnvolle Verstärkung dieses zukunftsorientierten Arbeits-

feldes. Mit der Stelle sollen Gemeinden vor Ort beraten werden, wie gute Kooperationsprojekte zwischen Kirchengemeinden und Schulen initiiert und durchgeführt werden können.

Offen bleibt jedoch die zukünftige Finanzierung der kirchlichen Begleitung von Lehramtsstudierenden wie auch die weitere Zukunft der Schulseelsorge. Auch – und damit werfen wir einen Blick in den Haushalt von Referat 2 – der Studienkurs für Theologiestudierende, den Herr Professor Cornelius-Bundschuh uns vorgestellt hat (hier nicht abgedruckt) und den die anwesenden Studierenden als sehr bereichernd für ihre Studienbegleitung empfinden, zählt hierzu. Diese Projekte sind Erfolgsprojekte, die zum einen Studierende frühzeitig mit kirchlichen Vertreterinnen und Vertretern in Kontakt bringen bzw. Lehrkräfte im Bereich der immer stärker nachgefragten Schulseelsorge qualifizieren. Diese zukunftsweisenden Arbeitsfelder können nicht mit Projektende als abgeschlossen gelten. Im Gegenteil!

In diesem Zusammenhang stellt sich im Ausschuss immer wieder neu die Frage, ob es ausreichen kann, wichtige Arbeitsfelder der Kirche allein über Projektarbeit abzudecken. Diese Frage wurde in einem ersten gemeinsamen Gespräch mit dem Finanzausschuss bereits angeschnitten, bedarf jedoch des weiteren Diskussionsprozesses. Der Bildungs- und Diakonieausschuss nimmt sich deshalb vor, diese Frage auch auf der Frühjahrstagung vertieft zu behandeln und hierzu weiter das Gespräch mit dem Finanzausschuss zu suchen. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Dr. Weber. Jetzt kommt Herr Lohrer für den Hauptausschuss.

Synodaler **Lohrer, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Konsynodale! Der Hauptausschuss hat sich insbesondere mit den Budgetierungskreisen 0, 1 und 3 befasst.

Wir danken für die übersichtliche und gut lesbare Darstellung im Haushaltsbuch. Wir schätzen sehr die mittlerweile etablierte Form, wie die jeweiligen Einheiten dargestellt werden. Ich bin mit der elften Landessynode zum ersten Mal in diesen Kreis gewählt und muss sagen, dass die Arbeit am Haushalt bei weitem nicht so erschreckend ist, wie mir im Vorfeld berichtet wurde. Dazu trägt sicher ein so gut aufbereitetes Haushaltsbuch bei.

(Beifall)

Die Fragen im Hauptausschuss betrafen die Leistungsbeschreibungen, aber auch das Zahlenwerk zu Finanzbewegungen und Stellenumschichtungen.

Auch wenn wir nicht immer in allen Punkten zu 100 % die Einschätzungen für die einzelnen Leistungsbereiche teilen konnten und einzelne Rückmeldungen in die Referate und Fachabteilungen übermittelt haben, wurden alle gestellten Fragen zu unserer Zufriedenheit beantwortet. Wir danken herzlich für die umfassenden Klärungen durch die Verantwortlichen aus den Referaten.

Ich möchte vier Bereiche beispielhaft herausgreifen, die wir besonders behandelt haben.

Gerade vor dem Hintergrund der Seelsorge-Gesamtkonzeption haben wir uns mit den Stellenanteilen im Bereich der besonderen Seelsorgefelder beschäftigt. Stellenplanrotation im Referat, manchmal auch in recht kleinen Ein-

heiten, dient dazu, die gewünschten neuen Zuschnitte vorzubereiten. Dies können wir nachvollziehen. Wir geben aber zu bedenken, ob einzelne Aufgaben im inhaltlichen Bereich immer so klar zu quantifizieren und zugleich so klar abgrenzbar sind.

Wir nehmen wahr, dass der „Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt“ zunehmend gefragt ist bei Diskussionen in der Öffentlichkeit zum dritten Weg und zugleich auch Brückenbauer ist zu Tarifparteien, die sich dem dritten Weg verschließen.

Es liegt in der Systematik unseres Haushaltes, dass allen Leistungen eine messbare Größe zugeordnet werden muss. Im Bereich Internetarbeit ist die Messgröße der Seitenaufrufzahlen ein aus unserer Sicht nur beschränkt tauglicher Messwert. Aber ein besserer, ebenso einfach darzustellender, ist noch nicht erfunden. Mit der entsprechenden systematischen Schwäche leben alle Spezialisten für Marketing, gerade in Kommunikation mit Finanzspezialisten. Das kann ich aus meinem Beruf nur bestätigen.

Es würde mich freuen, im nächsten Haushaltsbuch etwas mehr darüber zu lesen, welche umfangreichen Leistungen das Zentrum für Kommunikation für Gemeinden und Bezirke leistet.

Wir hoffen, dass wir die in einigen Jahren bevorstehende Ruhestandswelle in der Reihe der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch kompetente Kräfte – nicht nur aus der eigenen Hochschule in Heidelberg – ausgleichen können. Die Zahl der betreffenden Stellen ist konstant, aber scheinbar ist das Arbeitsfeld der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nicht mehr ausreichend attraktiv, dass sich genug junge Menschen für ein einschlägiges Studium entscheiden. Musikstudierende entscheiden sich nicht erst mit der Hochschulreife für eine professionelle Ausbildung. Da muss schon viel früher Begeisterung für Musik geweckt werden, auch für Kirchenmusik. Das ist erkannt, noch wissen wir aber nicht, wie das zu bewerkstelligen ist.

So weit vier der von uns diskutierten Bereiche.

Eine wichtige Bitte aus dem Hauptausschuss war, eine aktualisierte kurze Zusammenfassung der wichtigsten Daten des Haushaltsplanes zur Verwendung in Bezirk und Gemeinde zu erhalten, in der die Verwendung der Kirchensteuern überschaubar für eine breite Öffentlichkeit dargestellt wird, auch wenn wir natürlich nicht garantieren können, dass eine solche Information durch breite Nutzung wirklich die zustehende Würdigung erfährt.

(Heiterkeit)

Wir danken Frau Oberkirchenrätin Bauer, die das Zahlenwerk liefern möchte, und Frau Oberkirchenrätin Hinrichs, im Zentrum für Kommunikation die Gestaltung und Verteilung durchführen zu lassen.

Wir danken insbesondere für die erweiterte Einführung durch Oberkirchenrätin Bauer im Ausschuss. Mitnehmen werde ich die Zahl, dass von 1,3 Mio. Kirchenmitgliedern 1,2 Mio. wahlberechtigt sind – das heißt, dass Baden aktuell nur 100.000 landeskirchlich-evangelische Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 14 Jahren hat. Auch aus dieser Zahl können wir ersehen, dass unser Projekt Ressourcensteuerung, das auf die demografische Entwicklung reagieren möchte, dringend geboten ist.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Danke, Herr Lohrer. Für den Rechtsausschuss hören wir die Synodale Lohmann.

Synodale **Lohmann, Berichterstatterin**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Der Rechtsausschuss hat sich mit den Referaten 2 und 6 befasst. Bei Referat 2 möchte der Rechtsausschuss auf die Entwicklung der Ausgaben bei der Prädikantenausbildung hinweisen, das ist die Haushaltsstelle 5210 auf S. 115 im Buchungsplan. Die deutliche Steigerung der Ausgaben dürfte damit zusammenhängen, dass das Fortbildungszentrum in Freiburg geschlossen worden ist und die Ausbildung dezentral erfolgt; entsprechend sind auch die Reisekosten gestiegen. Die Neugestaltung der Ausbildung (Stichwort: Basis- und Aufbaumodule) scheint sich bisher kaum ausgewirkt zu haben. Wie sich die Anbindung an die Hochschule auswirkt, bleibt abzuwarten.

Bei Referat 6 hat der Rechtsausschuss das Thema „Arbeitsschutz“ besprochen. Das ist auf S. 317 / 318 des Haushaltsbuchs, Abschnitt B 2 III. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde, was auch die neu zu wählenden Ältestenkreise zu beachten haben werden. Das könnte vielleicht mitgenommen werden.

Die Rechnungsprüfung ist organisatorisch beim Referat 6 angegliedert, wird im Haushalt jedoch gesondert geführt.

Das war es von uns schon! Vielen Dank!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Lohmann. Jetzt hören wir den zweiten Teil des Berichts des Vorsitzenden des Finanzausschusses.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Vom Grund her kommt genau nach 6 die 7. So ist es auch jetzt, denn es kommt nun der Budgetierungskreis 7.

Aus dem Budgetierungskreis 7 wurden in der Leistungsbeschreibung u. a. angesprochen:

Im Sachbereich IT wurde eine Strukturanalyse durchgeführt, die das Ergebnis hatte, dass es zunehmend Akzeptanzprobleme bei den Nutzern gibt. Dies ist aufgrund der starken Veränderungen in diesem Bereich nicht verwunderlich, weil zum Beispiel die Intranet-Anwendungen zwischenzeitlich etwa zehn Jahre alt sind. Dies wird uns im Rahmen eines Projektes begegnen.

Erörtert wurde die Abgrenzung zwischen dem Gebäudemanagement und der Bauabteilung des Referats 8. Für das Dienstgebäude ist ausschließlich das Referat 7 – Gebäudemanagement – zuständig.

Diskutiert wurde die Frage, wie groß das Interesse der Landeskirche am Meldewesen ist, nachdem weit mehr als 90 Prozent des Aufwandes im Wege der Vorwegentnahme aus dem kirchengemeindlichen Teil finanziert wird. Eine Prüfung wurde erbeten.

Kritisch diskutiert wurde die Situation der ZGAST, nachdem ab 2014 etwa 55.000 Abrechnungen, damit fast 10 Prozent wegfallen. In welcher Weise soll dies kompensiert werden? Wohl kaum durch den Aufbau und die Erweiterung des Geschäftsfeldes „Personalverwaltung“.

Seit längerem wird im Evangelischen Oberkirchenrat schon die Implementierung eines Dokumenten-Management-Systems verfolgt. Je weiter die Überlegungen und vorbe-

reitenden Arbeiten gehen, desto mehr wird erkennbar, wie komplex und umfangreich ein solches Vorhaben ist. Aus diesem Grund wird es zur Verwirklichung des Systems ebenfalls ein Projekt geben. Im Frühjahr werden wir es vorliegen haben.

Budgetierungskreis 8

Der Finanzausschuss hat sich durch einen Zwischenbericht über die Einführung der Erweiterten Betriebskammeralistik in den Kirchengemeinden informiert, da wohl zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Haushalte der Kirchengemeinden zu erwarten sind: Substanzerhaltung, Wert der ganzen Immobilien usw.

Die Großstadtbezirksgemeinden, die Mittelstadtgemeinden sowie die Kirchenbezirke sollen aufgrund gesetzlicher Vorschrift ihre Planung für die Haushaltswirtschaft auf ein Haushaltsbuch umstellen, wie wir es im landeskirchlichen Bereich haben, wohl in einer gewissen zeitlichen Abfolge. Die Kritik an dieser Vorschrift ist außerordentlich groß, weil aus einer solchen Planung nach Ansicht der Betroffenen kein besonderer Mehrwert entsteht bzw. keine besonderen Erkenntnisse daraus gezogen werden können. Im Unterschied zur Landeskirche, die im Wesentlichen inhaltliche Arbeit zu erbringen hat – mit Ausnahme der Service-Referate – und kaum Immobilien verwaltet, ist die Tätigkeit auf kirchengemeindlicher Ebene stärker differenziert. Während die Kirchengemeinde in besonderer Weise für die äußeren Voraussetzungen (Immobilien) zu sorgen hat (Art. 27 Grundordnung), sind es die Pfarrgemeinden, denen besonders stark die inhaltliche Arbeit zugewiesen ist. Diesen Gründen schließt sich der Finanzausschuss weitgehend an und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, ein solches Muster-Haushaltsbuch exemplarisch anhand einer Großstadtbezirksgemeinde zu erstellen und dem Finanzausschuss vorzulegen.

Die in verschiedenen Gebäuden der Landeskirche vorgesehenen baulichen Maßnahmen sind zwischenzeitlich auf den Austauschblättern im Register 5, Seiten 38 und 160 – wie erbeten – erläutert.

Es ist im Zuge der Deregulierung und Stärkung der Verantwortung vor Ort beabsichtigt, eine Rechtsverordnung über die Aufstellung und Verabschiedung von Stellenplänen zu erlassen. Hier wurde der Evangelische Oberkirchenrat gebeten zu prüfen, auf welcher Rechtsgrundlage eine solche Rechtsverordnung erlassen werden kann. Es ist aber darauf zu achten, wenn es dazu käme, dass letztlich keine Überregulierung stattfindet.

Bereits vor zwei Jahren war berichtet worden, dass alsbald eine Prioritätenliste für die landeskirchlichen Immobilien vorgelegt wird. Der Finanzausschuss erwartet, dass dies spätestens im Frühjahr 2014, auf der letzten Tagung der jetzigen Synode, geschieht.

Ebenso erörtert wurde, dass im gemeindlichen Bereich die Reduzierung der Gebäudesubstanz – besonders bei Gemeindehäusern – und damit der Gebäudekosten (etwa 30 Prozent) eine vordringliche Aufgabe ist. Um dies planvoll bewerkstelligen zu können, wird die Erstellung eines Gebäudestrukturplanes auf Bezirksebene erforderlich. Dies ist unter Federführung des Referats 8 und Mitwirkung des Referats 1 durch ein Projekt möglich. Auch dies werden wir im Frühjahr nächsten Jahres vorliegen haben.

Budgetierungskreis 9

Erörtert wurde auch die Frage, ob es zu einem Dienstleistungszentrum für die Rechnungsprüfung kommt. Es war einmal unsere Erwartung, dass ggf. die südlichen Landeskirchen unter dem Oberrechnungsamt eine solche Dienststelle aufbauen. Die Verhandlungen sind schwierig, die Gespräche sind nicht so einfach.

An dieser Stelle sagen wir Frau Oberkirchenrätin Bauer einen aufrichtigen Dank für ihren aussagekräftigen Bericht zum Haushalt 2014/2015 sowie zur längerfristigen Finanzentwicklung. Diese müssen wir bei allen jetzigen Entscheidungen im Blick haben, damit nicht in künftigen Konsolidierungsrunden gerade bewilligte Ausgaben zu kürzen oder gar wieder zu streichen sind. Herr Süß hat sicherlich keine leichte Aufgabe übernommen und er hat unsere Fragen zur vollen Zufriedenheit beantwortet. Herzlichen Dank!

(Beifall)

Die Erstellung eines solchen Werkes ist nicht die Arbeit einer Person. Deshalb gilt unser Dank allen Mitarbeitenden im Referat 7, die an der Erstellung mitgewirkt haben. Allen Referentinnen und Referenten sowie ihren für den Haushalt Verantwortlichen sei ebenfalls gedankt, dass sie die umfangreichen Arbeiten zur Erstellung ihrer Budgets und der Beschreibungen vornahmen. Schließlich sei dem Landesbischof gedankt, der im Kollegium die verschiedenen Anforderungen und Wünsche in Übereinstimmung zu bringen hat, um dann einen solchen Haushalt vorlegen zu können.

Der vorliegende Haushalt 2014/2015 enthält einige Veränderungen, die bei der letzten Haushaltsberatung ausgesprochen wurden, so z. B. die einheitliche Darstellung der Leistungsplanung in Prozentsätzen oder die Übernahme der Controllingzahlen und -beschreibung vom Register 6 in das Register 2. Allerdings stimmen häufig die Beschreibungen / Tendenzen und Schwerpunktziele (C + E) überein. Geprüft werden muss auch, ob die Darstellung der EOK-Kompasskarten im Haushaltsbuch erforderlich ist oder ob die zusammengefassten Standardblätter (Zahlen mehrerer Abteilungen) aufgenommen werden. Es wäre zu versuchen, das Haushaltsbuch auf höchstens 300 bis 350 Seiten zu begrenzen, um allen Beteiligten, auch uns Synodalen, die Arbeit zu erleichtern. Eine kleine Gruppe interessierter Synodaler sollte mit den Verantwortlichen im Evangelischen Oberkirchenrat einen weiteren Versuch unternehmen, das Haushaltsbuch zu verschlanken.

In meinem Bericht haben wir verschiedene Bitten ausgesprochen, und zwar:

- Auswirkungen der Übernahme der Arbeiten durch das Zentrum für Kommunikation von der Evangelischen Rundfunkarbeit Baden gGmbH
- Erarbeitung von Kriterien für den Einsatz von Erträgen des Stellenfinanzungsvermögens, wenn der Abbau von Stellen im Rahmen von Konsolidierungsrunden erforderlich wird
- Stärkere Differenzierung des Ansatzes „Sachkosten ZfK“ im Haushalt 2016/2017
- Angabe der Finanzierer bei besetzten fremdfinanzierten Stellen im Haushalt 2016/2017
- Prüfung des Erhalts der 0,5-Stelle der Notfall- und Polizeiseelsorge

- das Interesse der Landeskirche am Meldewesen
- Erstellung eines Musterhaushaltsbuchs einer Großstadtbezirksgemeinde
- Prüfung der Rechtsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zu Stellenplänen
- Prüfung der Wirtschaftspläne der Jugendheime und Tagungsstätten

Wir hoffen, dass der Evangelische Oberkirchenrat diese Bitten auch ohne entsprechende Begleitbeschlüsse prüfen und die Ergebnisse vorlegen wird. Aus dem Grund haben wir das noch einmal aufgelistet. Es gab vor zwei Jahren ähnliche Anfragen unsererseits, aber nur versteckt an den verschiedenen Stellen. In manchen Fällen haben wir dann nichts mehr gehört. Deshalb nochmals die Zusammenfassung an dieser Stelle.

Nach ausführlichen Beratungen in den vier ständigen Ausschüssen wird folgender Beschlussantrag gestellt, der Ihnen jetzt vorliegt:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2014 und 2015 – Haushaltsgesetz (HHG 2014/2015) mit der Änderung in § 5 Abs. 1 Nr. 1, dass der Betrag von „7 Mio. €“ durch „6 Mio. €“ ersetzt wird.

Die Landessynode fasst folgende Begleitbeschlüsse:

1. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, dem Landeskirchenrat für die Dezembersitzung eine Beschlussvorlage zur Verstärkung des Zentrums für Seelsorge zu unterbreiten, in der das Konzept der Arbeit des Seelsorgezentrums dargestellt und das Zentrum aufgrund seiner Wichtigkeit als eigenständige Einheit innerhalb des Referats profiliert wird, sowie zu begründen, warum die Zuordnung von Referat 2 nach Referat 3 erfolgte.*
2. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zusammenzuführen und die Zuständigkeit – soweit möglich bei den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen – bei einem Referat zusammenzufassen sowie die haushaltmäßige Zuordnung (Personal- oder Sachausgaben) zu klären.*
3. *Der Antrag auf Schaffung einer halben Verwaltungsstelle ab 1. Januar 2014 wird bewilligt – das ist die Verwaltungsstelle im Referat 1 – und ist im Stellenplan 2016/2017 aufzunehmen. Die Finanzierung dieser Stelle erfolgt durch Sperrung von 25.000 € bei der Haushaltsstelle 4120.6714 „Sachkosten ZfK“ (Vorlage 11/1.1) mit entsprechender Kürzung des Ansatzes ab dem Haushalt 2016.*
4. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Synode aufgrund der demografischen Entwicklung den voraussichtlichen Bedarf an Stellen für den Religionsunterricht und den (Gemeinde-)Pfarrdienst darzustellen. Eine gleiche Bitte kommt im Bereich der Kindergärten.*
5. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Erfordernisse für den Aufbau eines Beteiligungs- bzw. Risikomanagements zu ermitteln und der Synode das Ergebnis einschließlich der erforderlichen Aufwendungen vorzulegen.*
6. *Auf die Absenkung des Punktwertes 2013 mit 760 € für die Jahre 2014 und 2015 bei den Zuweisungen an die Kindergarten-träger wird verzichtet. Der Verzicht führt zu folgenden Änderungen innerhalb des Buchungsplans 9310 „Steueranteil der Kirchengemeinden“.*

Ich bitte Sie: Schauen Sie sich die Zahlen an.

HHSt.	Bezeichnung	2014	2015
9310.7211	Steuerzuweisungen an Kirchengemeinden	80.825.000	83.250.000 €
Plus		800.000	300.000 €
neuer Ansatz		81.625.000	83.550.000 €
9310.9130	Zuführung Treuhandvermögen	7.418.100	8.423.900 €
minus		800.000	300.000 €
neuer Ansatz		6.618.100	8.123.900 €

Gleichzeitig wird der Evangelische Oberkirchenrat – zusammen mit der genannten Arbeitsgruppe – gebeten, für klare Regelungen zur Steuerung und Zuständigkeit bei den Kindertagesstätten zu sorgen, sowie die längerfristige Entwicklung der Gruppenzahl aufgrund der demografischen Entwicklung zu erkunden.

7. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, wenn alle haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel für die Beihilfen des allgemeinen Bauprogramms an Kirchengemeinden (HHSt. 9310.7213) aufgebraucht sind, zu Lasten der Treuhandrücklage für Gemeinden im Haushaltszeitraum 2014/2015 Förderzusagen bis zu 8 Mio. € zur Durchführung von Baumaßnahmen zu geben.*

Damit sind auch die Vorlagen des Landeskirchenrates zum Stellenplan sowie die Eingabe des Bezirkskirchenrates Wertheim erledigt.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Lebhafter Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Herr Steinberg, der große Applaus der Synode zeigt, wie dankbar wir Ihnen sind für diesen großen Bericht, der an Klarheit, Transparenz und vor allem Verständlichkeit nicht überboten werden kann. Das ist für eine Haushaltsabstimmung in der Synode eine unglaublich wichtige Grundlage. Ich denke, jeder, der in seiner Synodalzeit einmal einen Bericht zu erstellen und hier zu erstatten hatte, weiß, was es heißt, einen solchen Bericht zusammenzustellen. Ich bedanke mich auch sehr für die gründlichen Beratungen des Haushalts in den Ausschüssen, auch für die ergänzenden Voten aus den anderen ständigen Ausschüssen.

Dem Dank des Finanzausschusses und der anderen Ausschüsse an das Finanzreferat und an das Kollegium schließen wir uns sicher alle sehr herzlich an. Wir können ahnen, dass das nicht nur wegen des Umfangs, sondern wegen der Komplexität eines solchen Werkes eine Riesearbeit von vielen Menschen ist. Wir sind froh und dankbar, dass wir hier in der badischen Landeskirche einen solchen Haushalt vorgelegt bekommen und einen solchen Haushalt jetzt auch beschließen können.

(Beifall)

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Ebinger:** Frau Präsidentin, Sie haben Herrn Steinberg für seine Berichterstattung gedankt. Ich möchte Herrn Steinberg danken für seine mühevollen Arbeit, für seinen Durchblick, den er im Haushalt hat. Er konnte auch im Ausschuss jede Frage beantworten. Es ist unglaublich, was Herr Steinberg an Zeit aufbringt, um diesen Haushalt zu ermöglichen.

(Lebhafter Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Ebinger, für diese Ergänzung. Ich war vor meiner Präsidentschaft Mitglied des Finanzausschusses und habe erlebt, wie es mit den Beratungen eines solchen Werkes ist. Ich habe es leider nicht mehr bei Ihnen erlebt, Herr Steinberg, aber ab und an hospitiere ich ein wenig. Was ich bewundere, und das sage ich jetzt so, was ich restlos bewundere, ist das: Wenn Sie etwas gefragt werden, können Sie die Haushaltsstelle im Prinzip aus dem Kopf vortragen. Das ist so großartig und so unglaublich, dass wir das nur bewundern können.

Gibt es weitere Wortmeldungen?

Synodale **Dr. Weber, Berichterstatterin**: Dem Dank können wir uns als Bildungs- und Diakonieausschuss nur anschließen. Es ist auch ein Dank dafür, dass wir uns auf die hohe Kompetenz des Vorsitzenden im Finanzausschuss verlassen dürfen. Darauf sind wir einfach angewiesen.

In einem Punkt möchte ich versuchen, die Beschlussvorlage etwas zu ergänzen. Das ist Punkt 6 der Begleitbeschlüsse, und zwar im zweiten Teil. Auch da danke ich dem Finanzausschuss herzlich, dass wir uns beim Thema Kindertagesstätten und der Eingabe Wertheim so schnell einig wurden und eine sinnvolle Lösung gefunden haben.

Es geht um eine kleine Weiterführung. Wir haben im Bildungs- und Diakonieausschuss ein referatsübergreifendes Gespräch mit den Oberkirchenräten Keller, Schneider-Harpprecht und Werner gehabt, das sehr sinnvoll war. Es ging um die zukünftige Steuerung der Kindertagesstätten und darum, wie diese sinnvoll organisiert werden können. Dabei ist dem Bildungs- und Diakonieausschuss noch einmal die hohe Bedeutung deutlich geworden, die Kindertagesstätten in evangelischer Trägerschaft innerhalb der Kirche, aber eben auch in das Gemeinwesen hinein haben.

Die Ausstrahlungskraft evangelischer Kindertagesstätten, ihr Beitrag zur religiösen Grundbildung, zur generationenübergreifenden Arbeit, zum Gemeindeaufbau und zur Mitgliedererhaltung kann nicht hoch genug bewertet werden. Deshalb bittet der Bildungs- und Diakonieausschuss das diakonische Werk und den Evangelischen Oberkirchenrat, insbesondere die Referate 4, 5 und 8, eine strategische Planung des Handlungsfeldes Kindertagesstätten zu erarbeiten, die sowohl das, was im Antrag schon genannt ist, nämlich das Steuerungssystem und die demografische Entwicklung berücksichtigt, aber eben auch die Gemeinwesenorientierung der evangelischen Kindertagesstätten und die Weiterentwicklung des evangelischen Profils.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss bittet um die Vorlage eines Sachstandsberichtes zur Frühjahrssynode 2014.

Präsidentin **Fleckenstein**: Soll das eine Ergänzung sein, Frau Dr. Weber, in der Ziffer 6 oder sollen wir eine Ziffer einfügen?

Synodale **Dr. Weber, Berichterstatterin**: Das ist eine Bitte des Bildungs- und Diakonieausschusses. Wenn sich die Landessynode insgesamt anschließen möchte, wären wir natürlich froh.

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir können es ja einmal versuchen. Können Sie mir diese Aufzeichnung geben, damit wir das hier auch im Wortlaut haben? Und dann nochmal die Frage: Wollen wir das in die Ziffer 6 hineinnehmen oder möchten Sie eine Extraziffer? Wie hätten Sie es gerne? Sollen wir es in die Ziffer 6 mit hinein nehmen?

(Synodale **Dr. Weber**: Bitte ja!)

Wir haben noch etwas Zeit, die Begleitbeschlüsse folgen später. Dann können wir das noch einmal in Ruhe überlegen. Das wäre in der Ziffer 6 praktisch ein Absatz und eine Ergänzung nach den Vorstellungen des Bildungs- und Diakonieausschusses. Wir haben das jetzt gehört, können es nachher noch einmal vertiefen.

Gibt es weitere Wortmeldungen?

Synodale **Prof. Dr. Kirchhoff**: Zu dem zweiten Begleitbeschluss habe ich einen Änderungsvorschlag. Dieser zweite Begleitbeschluss zielt offenbar darauf ab, Ressourcen zu schonen und somit nach Synergien zu fragen. Ich bin skeptisch gegenüber der Annahme, dass Zentralisierung von Maßnahmen grundsätzlich Ressourcen spart. Deshalb möchte ich einen etwas zurückhaltenderen Begleitbeschluss vorschlagen, der eine vorausgehende Überprüfung der Wirkung einer Zentralisierung einschließt:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, inwieweit eine Zusammenführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in einem Referat zu Einsparungen und Vereinfachung von Abläufen führt.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das ist eine Alternative, ein Änderungsantrag.

(Synodale **Prof. Dr. Kirchhoff**: Es ist eine Alternative!)

Das habe ich dann richtig verstanden und wir bekommen das von Ihnen auch schriftlich.

(Geschieht)

Ich sehe keine weitere Wortmeldung.

Das ermutigt mich, einmal etwas völlig Unübliches zu machen. Das ist dieses Mal aber auch, wie ich glaube, möglich, wenn ich sehe, dass wir im Beschlussantrag des Finanzausschusses eine einzige Änderung haben zu den Unterlagen, die uns vorgelegt wurden. Es ist eine Änderung im Haushaltsgesetz. Ansonsten spielt sich alles in den Begleitbeschlüssen ab.

Wir haben eine wunderbare Vorschrift in unserer Geschäftsordnung, die wir neuerdings etwas öfter anwenden. Das ist der § 37, Absatz 4. Da heißt es: „Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist im Rahmen der Grundordnung zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und nicht ein Mitglied der Landessynode oder der Evangelische Oberkirchenrat widerspricht.“ Das wenden wir neuerdings immer wieder einmal bei Gesetzen an. Die Vorschrift lautet ansonsten, dass wir paragrafenweise abstimmen müssen und dann noch einmal das ganze Gesetz. Wir müssen beim Haushalt nach der Geschäftsordnung entsprechend nach Budgetierungskreisen abstimmen. Das würde heißen – Sie kennen das aus den letzten Haushaltsabstimmungen –, dass wir eine gymnastische Übung längerer Dauer vor uns haben. Wir müssen das beim Haushaltsbuch machen, wir müssen das beim Stellenplan machen und wir müssen das auch beim Strukturstellenplan machen. Ich müsste also jeden einzelnen Budgetierungskreis zur Abstimmung aufrufen. Daher bin ich jetzt mutig und mache Ihnen den Vorschlag – meines Wissens ist das erstmalig in der Geschichte der badischen Synode –, ob wir hier nicht ein vereinfachtes Abstimmungsverfahren wählen können im Hinblick auf die Klarheit dieses Berichtes und der Vorlage des Beschlussvorschlages der gemeinsamen Ausschüsse. Das würde bedeuten, dass wir die einzelnen Budgetierungskreise nicht

einzelnen aufrufen, sondern dass wir en bloc das Haushaltsbuch, dann en bloc den Stellenplan, dann en bloc den Strukturstellenplan abstimmen, dann das Haushaltsgesetz und schließlich die Begleitbeschlüsse.

(Beifall)

Das ist mutig, aber das stößt offensichtlich doch auf Gegenliebe. Ich frage deshalb die Synode, ob sie damit einverstanden ist. – Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Gibt es Enthaltungen? – Auch nicht.

Dann können wir es wagen. Gibt es einen Widerspruch des Kollegiums?

(Humorvoll Landesbischof **Dr. Fischer**: Ja!)

Herr Landesbischof, das ist unfair. Sie sind gezwungen, um 11 Uhr zu gehen! Und da wollen Sie uns Arbeit machen!

(Heiterkeit)

Der Landesbischof allein kann nicht widersprechen. Es müsste das Kollegium insgesamt tun, was es aber nicht tut.

Frau Bauer, haben Sie etwas dagegen?

(Oberkirchenrätin **Bauer**: Nein!)

Die Synode ist somit einverstanden, dass wir in einer vereinfachten Weise das Abstimmungsverfahren durchführen. Ich kann die Aussprache somit jetzt schließen.

Wir kommen zur **Abstimmung** des Haushaltsbuchs. Das ist die Registernummer 2. Ich bitte Sie, wenn Sie dem gesamten Haushaltsbuch in der vorgelegten Form zustimmen, die Hand zu erheben.

(Geschieht)

Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Das ist eine einstimmige Billigung des Haushaltsbuches. Das ist schon großartig.

Wir kommen zum Stellenplan, Registernummer 3. Wenn Sie dem Stellenplan in der vorgelegten Form zustimmen, bitte ich Sie wieder um Ihr Handzeichen.

(Geschieht)

Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 4. Dann ist der Stellenplan bei 4 Enthaltungen so beschlossen.

Wir kommen zum Strukturstellenplan, das ist auch im Register Nummer 3 enthalten auf Seite 33 folgende. Wenn Sie diesem Strukturstellenplan zustimmen, bitte ich wieder um das Handzeichen.

(Geschieht)

Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 2 Enthaltungen. Damit ist der Strukturstellenplan bei 2 Enthaltungen ebenfalls so beschlossen.

Dann kommen wir zum Haushaltsgesetz. Das Haushaltsgesetz befindet sich vor den Registern. Sie sehen im Beschlussvorschlag, dass wir im Haushaltsgesetz eine Änderung beschließen sollen. Auf der Seite 3 in § 5 Haushaltssperren soll in Absatz 1 Nummer 1 zweite Zeile der Betrag von 7 Mio. in 6 Mio. geändert werden.

Dann bitte ich Sie zu sagen, ob Sie einverstanden sind. Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2014 und 2015 vom 24. Oktober 2013. Dagegen gibt es vermutlich keinen Widerspruch. Dem ist so.

Artikel 1: Das sind die §§ 1–13. Bei Einverständnis bitte ich um das Handzeichen. – Das ist ganz klar die Mehrheit.

Artikel 2: Inkrafttreten zum 1. Januar 2014? – Da sind Sie auch mit einverstanden.

Dann bitte ich noch einmal um Abstimmung über das ganze Gesetz. Wer einverstanden ist, bitte das Handzeichen.

(Geschieht)

Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Auch keine. Dann ist das Haushaltsgesetz 2014/2015 mit der vorgetragenen Änderung so beschlossen.

Das ist ein großes Werk und ein wunderbares Ergebnis. Vielen Dank!

(Beifall)

Wir kommen zu den Anträgen auf Beschluss von begleitenden Maßnahmen, Begleitbeschlüsse.

Zu Ziffer 1 muss ich nun doch noch einmal fragen, bevor wir die Abstimmung hierüber eröffnen: Haben Sie zu den Begleitbeschlüssen irgendwelchen Klärungsbedarf? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich auch hierüber die Aussprache wieder und wir können über die Begleitbeschlüsse abstimmen.

Bei Ziffer 1 gibt es keine Änderung. Wenn Sie einverstanden sind, bitte ich Sie um das Handzeichen.

(Geschieht)

Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Einstimmig so angenommen. Respekt!

In der Begleitbeschlussziffer 2 haben wir eine Änderung. Da hat Frau Professor Kirchhoff den Antrag gestellt, statt der vorgelegten Fassung wie folgt zu beschließen:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, inwieweit eine Zusammenführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in einem Referat zu Einsparungen und Vereinfachung von Abläufen führt“.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Wir bleiben bei unserem Vorschlag. Es ist ja die Einschränkung enthalten, „soweit möglich bei den Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen“. Es sind zwei verschiedene Dinge: Einmal zusammenzuführen, dass man irgendwo alles beieinander hat. Das andere ist die Zuständigkeit. „Soweit möglich“ ist schon eine Einschränkung. Wir bleiben deshalb bei dem Vorschlag, wie im Beschlussvorschlag formuliert.

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es irgendwelche Wortmeldungen? Möchten Sie noch etwas sagen, Frau Kirchhoff? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Nach der Geschäftsordnung wird zunächst über einen Änderungsantrag abgestimmt. Wenn Sie dem Änderungsantrag von Frau Professor Kirchhoff zustimmen wollen, bitte ich um das Handzeichen. – Das ist sicher nicht die Mehrheit. Ich bitte um die Gegenstimmen: Das ist klar. Dann ist dieser Änderungsantrag nicht angenommen.

Wir kommen dann zur Abstimmung über den Antrag in der Beschlussvorlage Ziffer 2. Wenn Sie zustimmen, bitte ich Sie, die Hand zu erheben. – Das ist auch ganz klar. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4. Dann ist das bei 4 Enthaltungen so beschlossen.

Dann kommt der Antrag zu Ziffer 3. Bei Zustimmung bitte ich um das Handzeichen. – Das ist auch klar. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Eine. Bei einer Enthaltung ist das auch so beschlossen.

Wir kommen dann zur Ziffer 4. Wenn Sie so beschließen möchten, bitte ich Sie wieder um das Handzeichen. – Das ist auch klar die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Auch keine. Dann ist das einstimmig so beschlossen.

Wir kommen dann zur Ziffer 5. Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich Sie um das Handzeichen. – Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Auch keine.

Das neue Verfahren ist richtig gut. Sie haben Recht, Frau Bauer, das sollten wir öfter machen.

Dann folgt die Ziffer 6 mit den vielen Zahlen. Da gibt es eine Ergänzung.

Synodale **Dr. Weber, Berichterstatterin**: Es geht um den zweiten Teil von Punkt 6, bei den Zahlen mische ich mich nicht ein. Es geht praktisch darum, was auf Seite 4 steht.

Da würde ich vorschlagen zu formulieren und auch einzufügen: „Die Ausstrahlungskraft evangelischer Kindertagesstätten, ihr Beitrag zur religiösen Grundbildung, zur generationenübergreifenden Arbeit, zum Gemeindeaufbau und zur Mitgliedergewinnung kann nicht hoch genug bewertet werden“.

Und dann: „Die Landessynode bittet das Diakonische Werk und den Evangelischen Oberkirchenrat, insbesondere die Referate 4, 5 und 8, eine strategische Planung des Handlungsfeldes Kindertagesstätten zu erarbeiten, die das Steuerungssystem und die demografische Entwicklung ebenso berücksichtigt wie auch die Gemeinwesenorientierung der Kindertagesstätten und die Weiterentwicklung des evangelischen Profils.“

Die Landessynode bittet um die Vorlage eines Sachstandsberichtes zur Frühjahrssynode 2014.“

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Das bedeutet, dass auf der Seite 4 der obere Absatz entfällt. Das gibt dann Ihren Absatz.

Brauchen Sie noch einmal eine Lektüre?

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Für mich ist die Frage, ob der erste Teil, der jetzt verlesen wurde, der auch im Bericht vollumfänglich genannt ist, noch einmal ein Beschluss sein kann. Mir erscheint das sehr weitgehend. Begründe ich also noch einmal einen Beschluss, der schon im Bericht begründet worden ist. Da frage ich mich nur, ob das sinnvoll ist. Dann könnten wir künftig viele Dinge nochmals begründend in den Beschluss hineinbringen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Verstehe ich Sie recht, dass sie sagen, der Text ab dem zweiten Absatz würde reichen? Das wäre dann auch ersatzweise.

(Synodaler **Steinberg**:

Ja, dagegen habe ich keine Einwendungen.)

Synodaler **Ebinger**: Ich bin der gleichen Meinung wie Herr Steinberg, dass nämlich der erste Teil hier im Beschluss eigentlich nichts zu suchen hat.

Synodaler **Janus**: Man könnte einfach fragen, ob der Finanzausschuss diesen zweiten Teil übernimmt.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Das habe ich bejaht. Der zweite Teil wird ohne weiteres übernommen. Für mich ist nur die Frage, ob ich jeden Beschluss noch einmal begründen muss, nachdem er in der Vorlage selbst begründet ist. Sonst bekomme ich künftig ganz lange Beschlüsse.

Synodale **Dr. Weber, Berichterstatterin**: Ich bin sofort damit einverstanden. Ich habe kein Problem damit, wenn es alle gehört haben und wir in diesem Sinne abstimmen, dass das damit gemeint ist. Dann schließe ich mich gerne an.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Das haben wir ja alles stenografiert, Herr Lamprecht. Das haben wir alles dokumentiert.

Das heißt also, dass ein Änderungsantrag vorliegt und der erste Absatz dieses Änderungsantrags wegfällt.

Damit haben wir in der Beschlussvorlage den ersten Teil mit den vielen Zahlen und statt des Vorschlags auf Seite 4 folgenden Beschluss:

Die Landessynode bittet das Diakonische Werk und den Evangelischen Oberkirchenrat, insbesondere die Referate 4, 5 und 8, eine strategische Planung des Handlungsfeldes Kindertagesstätten zu erarbeiten, die das Steuerungssystem und die demografische Entwicklung ebenso berücksichtigt wie auch die Gemeinwesenorientierung der Kindertagesstätten und die Weiterentwicklung des evangelischen Profils.

Die Landessynode bittet um die Vorlage eines Sachstandsberichts zur Frühjahrstagung 2014.

Wenn Sie nun diesem Kombinationsantrag zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen.

(Geschieht)

Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Eine Enthaltung. Damit ist bei einer Enthaltung das auch beschlossen.

Dann haben wir restlich noch die Ziffer 7. Wenn Sie der Ziffer 7 des ergänzenden Beschlusses zustimmen möchten, bitte ich Sie noch einmal um das Handzeichen.

(Geschieht)

Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? Auch keine. – Dann haben wir das so beschlossen.

(Beifall)

Dann sind wir auch fertig.

Die Chinesen applaudieren sich immer selber, das finde ich ganz imponierend. Das dürfen wir jetzt auch einmal praktizieren.

(Beifall)

Das ist eine ganz großartige Haushaltsabstimmung aus allen genannten Gründen. Ich bedanke mich sehr herzlich bei Ihnen allen, auch dass wir dieses vereinfachte Verfahren heute durchführen durften.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 24. Oktober 2013

das Kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2014 und 2015 (Haushaltsgesetz – 2014/2015)

beschlossen.

Es wurden folgende Begleitbeschlüsse gefasst:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, dem Landeskirchenrat für die Dezembersitzung eine Beschlussvorlage zur Verstärkung des Zentrums für Seelsorge zu unterbreiten, in der das Konzept der Arbeit des Seelsorgezentrums dargestellt und das Zentrum aufgrund seiner Wichtigkeit als eigenständige Einheit innerhalb des Referats profiliert wird, sowie zu begründen, warum die Zuordnung von Referat 2 nach Referat 3 erfolgte.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen zusammenzuführen und die Zuständigkeit – soweit möglich bei den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen – bei einem Referat zusammenzufassen sowie die haushaltsmäßige Zuordnung (Personal- oder Sachausgaben) zu klären.
3. Der Antrag auf Schaffung einer halben Verwaltungsstelle ab 1. Januar 2014 wird bewilligt und ist im Stellenplan 2016 / 2017 aufzunehmen. Die Finanzierung dieser Stelle erfolgt durch Sperrung von 25.000 € bei der Haushaltsstelle 4120.6714 „Sachkosten ZfK“ (Vorlage 11/1.1) mit entsprechender Kürzung des Ansatzes ab dem Haushalt 2016.
4. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Synode aufgrund der demografischen Entwicklung den voraussichtlichen Bedarf an Stellen für den Religionsunterricht und den (Gemeinde-)Pfarrdienst darzustellen.
5. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Erfordernisse für den Aufbau eines Beteiligungs- bzw. Risikomanagements zu ermitteln und der Synode das Ergebnis einschließlich der erforderlichen Aufwendungen vorzulegen.
6. Auf die Absenkung des Punktwertes 2013 mit 760 € für die Jahre 2014 und 2015 bei den Zuweisungen an Kindergartenenträger wird verzichtet. Der Verzicht führt zu folgenden Änderungen innerhalb des Buchungsplans 9310 „Steueranteil der Kirchengemeinden“.

HHSt.	Bezeichnung	2014	2015
9310.7211	Steuerzuweisungen an Kirchengemeinden	80.825.000	83.250.000 Euro
	Plus	<u>800.000</u>	<u>300.000 Euro</u>
	neuer Ansatz	<u>81.625.000</u>	<u>83.550.000 Euro</u>
9310.9130	Zuführung		
	Treuhandvermögen	7.418.100	8.423.900 Euro
	minus	<u>800.000</u>	<u>300.000 Euro</u>
	neuer Ansatz	<u>6.618.100</u>	<u>8.123.900 Euro</u>

Die Landessynode bittet das Diakonische Werk und den Evangelischen Oberkirchenrat, insbesondere die Referate 4, 5 und 8, eine strategische Planung des Handlungsfelds Kindertagesstätten zu erarbeiten, die das Steuerungssystem und die demografische Entwicklung ebenso berücksichtigt wie auch die Gemeinwesenorientierung der Kindertagesstätten und die Weiterentwicklung des evangelischen Profils.

Die Landessynode bittet um die Vorlage eines Sachstandsberichts zur Frühjahrstagung 2014.

7. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, wenn alle haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel für die Beihilfen des allgemeinen Bauprogramms an Kirchengemeinden (HHSt. 9310.7213) aufgebraucht sind, zu Lasten der Treuhandrücklage für Gemeinden im Haushaltszeitraum 2014 / 2015 Förderzusagen bis zu 8 Mio Euro zur Durchführung von Baumaßnahmen zu geben.

Präsidentin **Fleckenstein**: Jetzt haben wir uns eine Pause verdient; Fortsetzung um 11:15 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10:58 Uhr bis 11:15 Uhr)

IV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013: Neufassung der Lebensordnung Taufe, Änderungsgesetz zu den Kirchlichen Lebensordnungen „Lebensordnung Taufe“

(Fortsetzung; Anlage 4)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde gestern schon aufgerufen (2. Sitzung, TOP XVIII), und wir haben ihn wegen eines Formulierungsproblems unterbrochen, damit wir dieses in Ruhe lösen können. Ich bitte Sie, die Unterlagen hervorzuheben.

Wir haben gestern ausführlich über den Hauptantrag des Hauptausschusses gesprochen, und I.15 haben wir mit einer Änderung versehen, die schon abgestimmt wurde. Es ging jetzt nur noch darum, dass eine Formulierung im Blick auf die Problematik des Abmeldescheines (Artikel 3) gefunden wird.

Ich bitte nun darum, dass diese Formulierung vorgetragen wird. Bei mir ist sie leider noch nicht angekommen.

Synodaler **Miethke**: Gestern Abend hatten wir das Problem, dass wir übergemeindliche Taufgottesdienste erwähnen wollen. Wir schlagen nun vor, unter Artikel 3 einen neuen Absatz 2 einzufügen, der lauten soll:

(2) *Übergemeindliche Taufgottesdienste sind möglich.*

Die bisherige Ziffer 2 wird dann zur Ziffer 3, Ziffer 3 zu Ziffer 4 und Ziffer 4 zur Ziffer 5.

Oberkirchenrätin **Dr. Teichmanis**: Ich würde vorschlagen, dies nicht als einen Absatz einzufügen, sondern in den Satz 2 im ersten Absatz zu integrieren. Da ist schon die Rede von Gottesdiensten.

Synodaler **Miethke**: Wir haben uns dagegen entschlossen, weil dahinter der Satz kommt: „Der Ältestenkreis stellt hierzu die allgemeinen Regeln auf.“ Das würde in diesem Fall nicht passen. Der Ältestenkreis stellt keine allgemeinen Regeln zu übergemeindlichen Taufgottesdiensten auf. Deshalb soll dieser Satz in einem gesonderten Punkt erscheinen, damit es mit dem Anschluss keine Probleme gibt.

Vizepräsident **Wermke**: Gibt es zu der vorgeschlagenen Änderung noch Anmerkungen?

Synodaler **Breisacher**: Ich schlage vor, den alten Absatz 2 noch zu integrieren.

Synodaler **Miethke**: Übergemeindliche Gottesdienste haben wenig mit Haustaufen zu tun.

Vizepräsident **Wermke**: Zudem steht dort, dass Haustaufen oder Taufen in Krankenhäusern nur in begründeten Ausnahmefällen stattfinden.

Es scheint dabei zu bleiben, dass in Artikel 3 ein neuer Abschnitt 2 eingeschoben wird, wie er von Herrn Miethke vorgeschlagen und vorgetragen wurde, und sich die weiteren Nummern jeweils um eine Nummer erhöhen.

Abstimmung: Wer kann sich diesem Vorschlag anschließen? – Das ist die sehr überwiegende Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Eine Enthaltung.

Ich schlage Ihnen vor, dass wir über die Beschlussvorlage „Lebensordnung Taufe“ insgesamt abstimmen. Gibt es dagegen einen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Enthält sich jemand? – Auch nicht. Dann stimmen wir von I bis III und dort die Artikel 1 bis 12 ab. Wer kann dieser Vorlage so zustimmen? – Das ist eine überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer Enthält sich? – Zwei Enthaltungen. Bei zwei Enthaltungen ist dies so beschlossen.

Jetzt müssen wir noch über den ersten Teil abstimmen:

Die Landessynode beschließt das Änderungsgesetz zu den kirchlichen Lebensordnungen „Lebensordnung Taufe“ vom 24. Oktober 2013

Wer stimmt dieser Überschrift zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Über den Artikel 1 § 1 haben wir eben abgestimmt. Jetzt kommt noch § 2 hinzu. Es geht um das Inkrafttreten. Gibt es dagegen Einwände? – Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich noch einmal über das ganze Gesetz abstimmen. Wer ist dafür? – Herzlichen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Ich danke Ihnen.

Beschlossene Fassung:

**Änderungsgesetz
zu den Kirchlichen Lebensordnungen
„Lebensordnung Taufe“**

vom 24. Oktober 2013

Die Landessynode hat gemäß Artikel 60 Nr. 5 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchlichen Lebensordnung**

§ 1

Die unter § 1 Nummer 1 Kirchliche Lebensordnung vom 25. Oktober 2001 bezeichnete Lebensordnung „Taufe“ wird durch die angeschlossene Lebensordnung „Taufe“ ersetzt.

§ 2

Nach Absatz 2 zu § 2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

(3) Mit Inkrafttreten der unter § 1 bezeichneten Kirchlichen Lebensordnung „Taufe“ tritt die Kirchliche Lebensordnung „Taufe“ vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002, S. 16) außer Kraft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2013

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Lebensordnung Taufe

Vom 24. Oktober 2013

I. Wahrnehmung der Situation

1. Von ihren Anfängen an hat die Kirche getauft. Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in der Kirche. Sie soll im Glauben der Getauften ihre Fortsetzung und Entsprechung finden. Die Taufe erfreut sich bis in die Gegenwart hoher Akzeptanz und in mancher Hinsicht eines neuen Interesses. Die Gestaltung der Taufgottesdienste erfährt besondere Aufmerksamkeit. Taufferinnerungs-Gottesdienste gewinnen an Bedeutung.
2. Missionarische Verkündigung als Einladung zur Taufe ist heute zu einer vordringlichen Aufgabe der Kirche geworden. Mancherorts hat die Taufe von Neugeborenen an Selbstverständlichkeit verloren. Die Taufe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen kommt häufiger vor. Dennoch werden meistens Säuglinge und Kleinkinder getauft.
3. Die Motive, die Eltern veranlassen, ihre Kinder taufen zu lassen, sind vielfältig. Viele Eltern wollen, dass ihre Kinder Schutz und Segen erfahren, den sie selbst ihnen nur begrenzt geben können. Manche möchten, dass ihr Kind in die christliche Tradition hineinwächst und zur christlichen Kirche gehört. Andere sehen in der Taufe vor allem das erste Fest im Leben des neugeborenen Kindes und setzen damit bewusst eine Tradition fort, die sie von den vorausgegangenen Generationen übernehmen. Manche Eltern wollen vor allem auch ihre Dankbarkeit für ihr Kind und die gut überstandene Schwangerschaft und Geburt zum Ausdruck bringen. Auch wo es Eltern schwer fällt, den Wunsch nach der Taufe ihres Kindes zu begründen, besteht doch häufig Ehrfurcht vor dem Unbegreiflichen im Leben. Die Kirche ist aus gutem Grund zurückhaltend, die Motivation der Eltern für die Bitte um die Taufe ihrer Kinder zu beurteilen.
4. Aufgrund sich verändernder religiöser Sozialisationen haben viele Erwachsene Schwierigkeiten, eine geeignete Sprache für ihre Glaubensüberzeugung zu finden. Nicht immer gelingt es, Personen zu finden, welche die Voraussetzung für das Patenamt erfüllen. Eltern und Paten müssen oft vorbereitet werden auf die Aufgabe, ihren Kindern einen Zugang zum christlichen Glauben zu ermöglichen. Sie sind die ersten, durch die heranwachsende Kinder von Jesus Christus hören, an das Gebet herangeführt werden und das Zeugnis der Bibel kennen lernen können. Die Kirche unterstützt Eltern sowie Patinnen und Paten dabei und lädt in der Arbeit mit Kindern in Kindertagesstätten, im Religionsunterricht, in der Konfirmandenarbeit und im Kindergottesdienst selbst immer wieder zum Glauben ein.
5. Manche Eltern möchten die Taufe ihrer Kinder aufschieben, weil sie darauf hinwirken wollen, dass diese ihre Taufe bewusst erleben oder sich nach eigener Entscheidung taufen lassen. Manchmal fragen sie nach einer gottesdienstlichen Handlung anlässlich der Geburt der Kinder. In solchen Fällen besteht das Angebot einer besonderen Fürbitte, Danksagung oder Segnung.
6. Wenn Kinder im Schulalter, Jugendliche oder Erwachsene sich taufen lassen wollen, wird nicht nach einem bereits bewährten und entschiedenen Glauben gefragt, sondern danach, ob nach dem Maß des jeweiligen Verständnisses der aufrichtige Wunsch besteht, Gottes Verheißung in der Taufe zu empfangen. Oft besteht auch bei der Taufe von religionsmündigen Kindern oder Jugendlichen der Wunsch nach einer Patin oder einem Paten.
7. Manche Menschen lernen als Ungetaufte den christlichen Glauben kennen und entscheiden sich daraufhin bewusst für die Taufe.
8. Menschen, die bewusst in der Gemeinschaft der Kirche leben, sehen in der Taufe Gottes Geschenk, das ihnen die Möglichkeit gibt, Schritte des Glaubens zu gehen. Für sie ist die in der Taufe begründete Zugehörigkeit zur Kirche Freude und Verpflichtung.
9. Viele bleiben in der Kirche, können aber keinen inneren Zugang zu ihrer Verkündigung finden. Trotzdem möchten sie nicht aufgeben, was ihnen als Kind mitgegeben wurde.

10. Aus unterschiedlichen Motiven treten bisweilen Menschen aus der Kirche aus. In diesem Fall entfallen zwar alle Rechte und Pflichten der Zugehörigkeit, aber die Möglichkeit der Rückkehr zur Kirche steht jederzeit offen. Die Taufe bleibt gültig und wird nicht wiederholt.
11. Manche Menschen haben Zweifel an der Gültigkeit ihrer Taufe, weil sie nicht beurkundet ist und Zeugen nicht mehr auffindbar sind. Sie wünschen sich nicht selten eine Vergewisserung über ihre Taufe.
12. Manche Getauften stellen die Gültigkeit ihrer Taufe in Frage, weil nicht ihre eigene bewusste Entscheidung voraus gegangen ist. Unsere Kirche bezeugt, dass die Gültigkeit der Taufe nicht auf unserer Entscheidung, sondern auf Gottes Zusage gründet.
13. Aufgrund der gewachsenen Mobilität in unserer Gesellschaft sind Zeit und Ort für die Taufe eines Kindes nicht mehr selbstverständlich: Junge Eltern befinden sich häufig in einer Lebenssituation, die von berufsbedingten Wohnortwechseln geprägt ist. Familienangehörige leben oft weit voneinander entfernt. Das macht es schwieriger, Ort und Zeit für eine Taufe und ein damit verbundenes Familienfest zu finden. Diese Tatsache führt nicht selten zum Taufaufschub und/oder zu dem Wunsch nach einer Taufe an einem anderen Ort als in der zuständigen Gemeinde.
14. Von vielen Menschen wird die Taufe heute mehr im Kontext von Biografie und Familie als im Kontext der Gemeinde verortet. So kommt es, dass Tauffamilien sich öfter Taufen außerhalb der Sonntagsgottesdienste wünschen.
15. Neue Familienkonstellationen führen zu neuen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Gestaltung der Taufe. Die Einbeziehung von Patchwork- oder Ein-Eltern-Familien etwa erfordert ein besonders sensibles gottesdienstliches Handeln. Neben die Konfessionslosigkeit von Eltern treten vermehrt auch interreligiöse Familienkonstellationen.

II. Biblisch-theologische Orientierung

16. Seit ihren Anfängen vollzieht die christliche Kirche die Taufe. Sie folgt darin dem Auftrag Jesu Christi, der spricht: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Mt 28, 18–20). Dieses Gebot bildet die Grundlage für den missionarischen Auftrag der Kirche. Es verpflichtet die christliche Gemeinde dazu, alle Menschen einzuladen, sich taufen zu lassen und in die Nachfolge Jesu zu treten. Die Herrschaft Jesu Christi über alle Welt und die Verheißung seiner Gegenwart sind für das Leben der Kirche grundlegend.
17. Heute ist die Taufe ein alle Christinnen und Christen weltweit verbindendes Zeichen der Gemeinschaft – über theologische Differenzen und Unterschiede der Glaubenspraxis hinweg. Die evangelische Kirche erkennt deshalb Taufen anderer christlicher Konfessionen an, wenn sie mit Wasser und unter der Anrufung des dreieinigen Gottes vollzogen wurden. Eine Wiederholung der Taufe ist (auch beim Konfessionswechsel) ausgeschlossen. Bei der Gestaltung der Taufgottesdienste ist die ökumenische Dimension der Taufe, wie sie in der Konvergenzerklärung des Ökumenischen Rates der Kirche „Taufe, Eucharistie und Amt“ und der Magdeburger Erklärung von 2007 zum Ausdruck kommt, zu beachten.
18. Die Taufe ist ein Sakrament. Es besteht aus einer mit den Sinnen wahrnehmbaren Zeichenhandlung – dreimaliges Übergießen mit oder Untertauchen im Wasser – und dem Taufvotum „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Das Sakrament ist wirksames Zeugnis des göttlichen Willens für uns, um dadurch unseren Glauben zu wecken und zu stärken (CA XIII). Das Sakrament der Taufe ist Darstellung und Gabe dessen, was im Evangelium zugesagt wird:

Rettung in einer bedrohten Welt, Befreiung aus dem Bann des Bösen, Verbindung mit Jesus Christus, Gemeinschaft in seiner Kirche und dem Beginn eines neuen Lebens.

18.1 Rettung, Befreiung und Umkehr

Der Ursprung der christlichen Taufe liegt in der Taufe des Johannes am Jordan. Mit der Johannestaufe sind das Bekenntnis der Sünden und ihre Vergebung, das Reinwaschen im fließenden Wasser und die Umkehr zu einem Leben nach Gottes Geboten verbunden (Mk 1, 4–5). Die christliche Gemeinde hat diese Form und Deutung der Taufe aufgenommen und weiterentwickelt (Apg 2, 38; 1 Kor 6, 11). Mit der Taufe ist der Mensch berufen, aus Gottes Vergebung, frei von bösen Mächten, in dankbarer Bindung an seinen Herrn und Bruder Jesus Christus zu leben. Die in der Taufe begründete Berufung und Möglichkeit zur Umkehr besteht ein Leben lang und muss immer wieder eingeübt werden.

18.2 Gotteskindschaft

Jesu Christus ließ sich von Johannes taufen und solidarisierte sich so mit allen Menschen, die der Umkehr und Vergebung ihrer Sünden bedürfen. Dabei wurde seine Gottessohnschaft offenbart (Mk 1, 11). Entsprechend macht die Taufe die Getauften gewiss, von Gott als seine Kinder angenommen zu sein (Jes 43, 1). Diese Annahme gilt unabhängig von allen menschlichen Leistungen.

18.3 Christusverbundenheit

In der Taufe wird der Täufling durch den Heiligen Geist Glied des Leibes Christi (1 Kor 12, 12f). Das Wort „Taufen“ kommt von Untertauchen, dem ein Wiederauftauchen folgt. Die Taufe stellt so das Mitsterben mit Christus und die Auferstehung zu neuem Leben in der Verbindung mit Christus dar (Röm 6, 2–5). Die Taufe verbindet so alle Getauften in geheimnisvoller Weise mit der Person, dem Geschick und dem Werk Jesu, der für unsere Gottesferne den Tod erlitt.

18.4 Gemeinschaft

Mit der Eingliederung in den Leib Christi werden die Getauften Teil der weltweiten, Generationen und Konfessionen umfassenden Kirche Jesu Christi. Zugleich werden sie Mitglieder einer bestimmten Kirchengemeinde und damit der Landeskirche, zu der die Kirchengemeinde gehört. Sie sind damit auch aufgenommen in den Gnadenbund Gottes mit seinem Volk Israel und haben eine bleibende Beziehung zu diesem (Röm 11, 17–24). Die Teilhabe am Volk Gottes ist Gabe und Aufgabe. Sie hat Konsequenzen für das Zusammenleben: Die Getauften wissen sich – unbeschadet ihrer Individualität – vor Gott gleichwertig und teilen ihre Gaben untereinander (Gal 3, 26–28; 1 Kor 12, 12ff). Alle Getauften haben durch ihre Taufe Anteil am „allgemeinen Priestertum“ (1 Petr 2, 9) und sind damit dazu berufen, ihre Gaben in Verantwortung für die Welt und in Liebe zu ihren Nächsten zu gebrauchen. Durch die Taufe wird auch eine Verantwortung der Kirche für ihre getauften Glieder begründet.

18.5 Neue Schöpfung

Die christliche Taufe geschieht durch Wasser und Geist (Joh 3, 5; Tit 3, 5). So verbindet sie den Täufling mit der guten Schöpfung Gottes (Wasser als Urelement des Lebens) und gibt ihm ein Pfand für die neue Schöpfung (den Geist als „Angeld“), die in Jesus Christus bereits angebrochen ist. Deshalb wird die Taufe auch als Wiedergeburt bezeichnet. Die Getauften sind mit dem Heiligen Geist Beschenkte und zugleich vom Geist Begabte, die sich der Sphäre des Geistes zurechnen und nach der Maßgabe des Geistes leben dürfen.

19. In der Taufe wird dem Menschen in diesen verschiedenen Aspekten die Erneuerung seiner ganzen Person zugesprochen. Diese Zusage gilt unabhängig vom Lebensalter der Getauften. Sie entfaltet ihre Wirksamkeit im Glauben. Die vielfältige Bedeutung der Taufe kann je nach Alter und Lebenssituation unterschiedliche Gewichtung erhalten. Die Taufe eines Kindes bringt auf unüberbietbare Weise die Bedingungslosigkeit der göttlichen Heilszusage zum Ausdruck. Demgegenüber macht die Taufe eines Erwachsenen den verpflichtenden Charakter der Taufe stärker bewusst. In der Taufvorbereitung und in der Gestaltung der Taufe geht es darum, in den unterschiedlichen Situationen der Täuflinge und ihrer Familien die heilsgeschichtlichen und die lebensgeschichtlichen Perspektiven so zueinander in Beziehung zu setzen, dass sie sich wechselseitig erschließen.

20. In vielen christlichen Kirchen wird die Taufhandlung durch Symbole begleitet, die verschiedene Bedeutungsaspekte der Taufe sichtbar machen. Das Zeichen des Kreuzes besiegelt die neue Zugehörigkeit des Täuflings zu Jesus Christus. Die Salbung mit Öl ist Zeichen der Zueignung des Heiligen Geistes. Eine Fülle weiterer Zeichen (Segnung mit Handauflegung, Anlegen eines Taufkleides, Entzünden einer Taufkerze etc.) hat sich um diesen Grundbestand herum ange-lagert. Bei der Fülle der Traditionen zur Ausgestaltung der Taufe ist darauf zu achten, dass der Kern der Taufhandlung (Vollzug mit Wasser im Namen des dreieinigen Gottes) erkennbar bleibt.
21. Die Gabe der Taufe will ein Leben lang im Glauben angeeignet sein. Dabei unterstützt die Kirche die Getauften durch vielfältige Angebote der Tauferinnerung.

III. Regelungen für die Praxis

Artikel 1 Grundverständnis

Das Sakrament der Heiligen Taufe ist die grundlegende kirchliche Handlung, durch die die Getauften zu Gliedern am Leibe Christi berufen werden und ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet wird. Die Gemeinde lässt sich im Gottesdienst an die Gabe und Verpflichtung der Taufe erinnern und dankt für die Freundlichkeit Gottes, die im Glauben ihre Antwort findet. Deshalb erfolgt die Taufe im Gottesdienst. Sie eröffnet den Zugang zum Abendmahl.

Artikel 2 Taufvorbereitung

- (1) Der Taufe geht eine Taufvorbereitung voraus. Sie greift den Taufwunsch des Täuflings bzw. seiner Sorgeberechtigten auf und richtet sich nach dem Lebensalter des Täuflings. Sie kann die Form eines Taufgesprächs oder eines Taufvorbereitungsseminars haben. Das Taufgespräch soll in der Regel die Person führen, die auch die Taufe vollziehen wird.
- (2) Wird für Kinder die Taufe begehrt, führt die Person, die die Taufe vollziehen wird, mit den Sorgeberechtigten – wenn möglich auch mit den Patinnen und Paten – ein Taufgespräch. Dabei soll die Motivation der Sorgeberechtigten für die Taufe ihres Kindes in Beziehung gesetzt werden zu den verschiedenen Bedeutungsaspekten der Taufe. Daneben kann eine Gemeinde für Täuflinge, Sorgeberechtigte, Patinnen und Paten Seminare zur Taufvorbereitung anbieten. Heranwachsende Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.
- (3) Für ungetaufte Jugendliche im Konfirmandenalter ist der Konfirmandenunterricht die zur Taufe hinführende Taufvorbereitung. Ihre Taufe kann während der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.
- (4) Der Taufe von Jugendlichen jenseits des Konfirmandenalters und Erwachsenen geht eine Taufvorbereitung voraus, wobei die persönlichen Beweggründe des Taufwunsches und die verschiedenen Bedeutungsaspekte der Taufe zueinander in Beziehung gesetzt werden sollen. Die Taufvorbereitung darf nicht durch überfordernde Ansprüche davon abschrecken, die Taufe in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3 Tauffeier, Abkündigung und Fürbitte

- (1) In der Regel werden Taufen im sonntäglichen Gemeindegottesdienst nach der Ordnung der geltenden Agende vollzogen. Taufen sind unter Berücksichtigung der Lebenssituation der Tauffamilien auch in Gottesdiensten zu anderen Zeiten und an anderen Orten möglich. Der Ältestenkreis stellt hierzu die allgemeinen Regeln auf. Dabei achtet er auf eine gute Absprache seiner Regelungen mit den Nachbargemeinden.
- (2) Übergemeindliche Taufgottesdienste sind möglich.
- (3) Haustaufen oder Taufen in Krankenhäusern finden nur in begründeten Ausnahmefällen statt.
- (4) Vollzogen wird die Taufe von Personen, die zum Dienst der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament berufen sind.

(5) In Notfällen können alle Getauften auch außerhalb von Gottesdiensten eine Taufe vollziehen. Eine Ordnung dafür findet sich im Evangelischen Gesangbuch. Eine so vollzogene Taufe ist unverzüglich der zuständigen Pfarrgemeinde zur Bestätigung mitzuteilen. Eine Ordnung zur Bestätigung einer Nottaufe im Gemeindegottesdienst findet sich in der Taufagende.

(6) Eine außerhalb des Gemeindegottesdienstes vollzogene Taufe wird im folgenden Gemeindegottesdienst bekannt gegeben.

(7) Die Gemeinde hält für den Täufling, seine Sorgeberechtigten, Patinnen und Paten Fürbitte.

Artikel 4

Verantwortung der Sorgeberechtigten bei der Taufe von Kindern

(1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, gemeinsam mit den Patinnen und Paten und der Gemeinde für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen. Sie bekennen bei der Tauffeier gemeinsam mit Patinnen, Paten und der Gemeinde den christlichen Glauben.

(2) Sie sind als erste dafür verantwortlich, dass das Kind sich der Bedeutung der Taufe bewusst wird. Ihre Verantwortung nehmen sie wahr, indem sie für das Kind und mit ihm beten, es an die biblische Botschaft heranführen und ihm helfen, einen altersgemäßen Zugang zur Gemeinde zu finden.

Artikel 5 Patenamt

(1) Das Patenamnt ist ein kirchliches Amt, zu dem die Kirche Menschen beruft.

(2) Für die Taufe eines Kindes werden in der Regel eine oder mehrere Personen als Patinnen bzw. Paten bestellt.

(3) Patinnen und Paten haben die Aufgabe, gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und der Kirche für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen. Sie sollen außerdem Zeuginnen und Zeugen des Taufvollzugs sein.

(4) Zu Patinnen und Paten sollen die Sorgeberechtigten konfirmierte Mitglieder der evangelischen Kirche bitten.

(5) Auch religionsmündige Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) angehörenden Kirche können zum Patenamnt gebeten werden. Daneben soll jedoch eine weitere Patin oder ein weiterer Pate der evangelischen Kirche angehören.

(6) Auf Bitten der Sorgeberechtigten können Paten und Patinnen auch nach der bereits vollzogenen Taufe berufen werden, wenn sie die Voraussetzung für das Patenamnt erfüllen. Die Nachberufung ist durch eine Vorstellung im Gottesdienst mit Gebet für Täufling und Patin bzw. Pate und Verpflichtung der Patin bzw. des Paten zu vollziehen und im Kirchenbuch einzutragen.

(7) Die Patenschaft für einen Täufling erfüllt sich mit dessen Konfirmation. Die Beziehung zwischen Pate bzw. Patin und Getaufter bzw. Getauftem bleibt oft ein Leben lang lebendig.

(8) Das Patenamnt erlischt durch Kirchnaustritt.

Artikel 6

Verantwortung der Gemeinde für nicht getaufte Kinder

(1) Wenn Sorgeberechtigte ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder ihre Taufe bewusst erleben bzw. sich selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. Sie lädt sie zu Gottesdienst und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Sorgeberechtigten, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.

(2) Auf Wunsch der Sorgeberechtigten kann eine besondere Danksagung, Fürbitte und Segnung für noch nicht getaufte Kinder im Gottesdienst stattfinden. Diese Danksagung, Fürbitte und Segnung muss nach Form und Inhalt eindeutig von der Taufe unterschieden sein.

Artikel 7 Ablehnungsgründe

(1) Die Taufe ist abzulehnen, solange die Sorgeberechtigten die Taufvorbereitung verweigern, solange nicht alle Sorgeberechtigten der Taufe zugestimmt haben oder wenn die evangelische Erziehung des Kindes abgelehnt wird. Die Taufe eines heranwachsenden Kindes ist in der Regel auch abzulehnen, wenn es bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt.

(2) Die Taufe eines Kindes, dessen Sorgeberechtigte keiner Kirche angehören, darf nur vollzogen werden, wenn Patinnen, Paten oder andere Gemeindeglieder bereit und in der Lage sind, die Verantwortung für die christliche Erziehung des Kindes zu übernehmen. Diese müssen die Voraussetzung für das Patenamts nach Artikel 5 erfüllen. Andernfalls muss die Taufe abgelehnt werden.

(3) Die Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen ist abzulehnen, solange sie an einer Taufvorbereitung nicht teilgenommen haben oder wenn die Taufvorbereitung ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.

Artikel 8 Zuständigkeit

(1) Die Taufe wird in der Pfarrgemeinde vollzogen, zu der die Mitgliedschaft begründet werden soll. Das ist in der Regel die Pfarrgemeinde des Wohnsitzes.

(2) Soll die Taufe von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer als der oder dem zuständigen vollzogen werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) erforderlich. Zuständig für die Ausstellung ist die Gemeinde, zu der die Mitgliedschaft begründet wird. Die Abmeldung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine Taufe abgelehnt werden kann.

Artikel 9 Bedenken gegen die Taufe, Ablehnung und Beschwerde

(1) Hat die zuständige Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken gegen den Vollzug der Taufe oder gegen die Bestellung eines Paten oder einer Patin, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Lehnt dieser die Taufe ab, können die Sorgeberechtigten oder der religionsmündige Täufling beim Bezirkskirchenrat Beschwerde einlegen. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(2) Ist die zuständige Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Ältestenkreises bzw. des Bezirkskirchenrats überzeugt, die Taufe nicht verantworten zu können, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan die Taufe einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.

Artikel 10 Beurkundung und Bescheinigung

(1) Die Taufe wird in das Kirchenbuch der Pfarrgemeinde eingetragen, in der sie vollzogen wurde. Die Wohnsitzpfarrgemeinde ist zu benachrichtigen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer anderen als der Wohnsitzpfarrgemeinde, ist auch diese zu benachrichtigen.

(2) Über die Taufe wird eine Taufurkunde ausgestellt. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten bzw. des Täuflings kann sie auch im Stammbuch beurkundet werden.

(3) Den Paten soll ein Patenbrief ausgestellt werden.

Artikel 11 Rechtsfolgen der Taufe

(1) Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in einer Pfarrgemeinde und Landeskirche.

(2) Mit der Taufe ist die Zulassung zum Abendmahl verbunden. Der Abendmahlsteilnahme soll eine altersgemäße Vorbereitung vorausgehen.

(3) Eine nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogene Taufe darf nicht wiederholt werden.

(4) Wenn unklar ist, ob eine Person bereits getauft ist, und der Wunsch nach der Taufe besteht, ist im seelsorglichen Gespräch zu klären, ob eine Tauffeier geboten ist.

(5) Wenn sich in dem seelsorglichen Gespräch ergibt, dass eine Taufe schon stattgefunden hat, kann eine Taufbestätigung im Gottesdienst vollzogen werden. Darüber kann eine Urkunde ausgestellt werden.

Artikel 12 Anerkennung der Taufe

Die evangelische Kirche erkennt jede Taufe an, die nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen worden ist.

V Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse – zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Konzeption Seniorenarbeit – zur Eingabe des Landeskonzvents Altseniorsorge vom 26. August 2013 betr. Altseniorsorge

(Anlage 11)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V. Es berichtet für die ständigen Ausschüsse Herr Fritsch vom Bildungs- und Diakonieausschuss.

Synodaler **Fritsch, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, im Bildungs- und Diakonieausschuss fiel der Begriff vom „demografischen Nutzen“, im Bericht von Herrn Steinberg haben wir von der demografischen Rendite gehört (siehe TOP III). Wenn Sie – wie ich – gewohnt sind, über demografische Veränderungen zu reden, die uns Sorge, teilweise auch Angst um den Fortbestand unserer gewohnten Strukturen machen, mögen Sie solche Begrifflichkeiten ebenfalls etwas irritieren. „Demografischer Nutzen“, was meint das?

In der Diskussion im Ausschuss war der Zusammenhang nach meiner Wahrnehmung eher im Bereich von Einsparungen zu sehen, Einsparungen im Bereich des Religionsunterrichts an staatlichen Schulen und im Bereich des Betriebs von Kindertagesstätten. Man kann sicher kontroverser Meinung darüber sein, ob die demografischen Veränderungen in den Bereichen Schule und Kindertagesstätten tatsächlich von Nutzen für unsere kirchliche Arbeit sind. Ungeteilte Zustimmung verdient jedoch das Bemühen, die Potentiale demografischer Veränderungen im Bereich der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren für unterschiedliche Bereiche kirchlichen Lebens zu nutzen und fruchtbar werden zu lassen.

„Leben in Fülle und Würde, Kirche – kompetent fürs Alter; Konzeption für die Arbeit mit älteren Menschen der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie“ lautet der Titel des vorliegenden Werks, der in der vorliegenden Vorlage des Landeskirchenrats dementsprechend zu ändern ist (siehe Anlage 11).

In Fülle und Würde wurde uns das Werk auch vorgestellt: Nicht weniger als sieben hochkompetente Persönlichkeiten aus den Referaten 3, 4 und 5 im Evangelischen Oberkirchenrat und aus dem Diakonischen Werk der Landeskirche gaben dem Papier im Bildungs- und Diakonieausschuss Gestalt und Gesicht. Mitgearbeitet haben auch die Evangelische Frauenarbeit in Baden, der Kirchliche Dienst auf dem Lande und das Amt für Missionarische Dienste unserer Landeskirche.

Das Papier ist aus dem Projekt Generation 59+ erwachsen, das die Landessynode vor zwei Jahren beschlossen hat (siehe Protokoll Nr. 7, Herbsttagung 2011, Seite 99f., Anlage 7). Dieses Projekt beinhaltet ja die Erstellung einer Konzeption für die Arbeit mit Senioren in der Landeskirche und ihrer Diakonie und den Ausbau neuer Formen der Bildungsarbeit mit Älteren. Das Ergebnis liegt nun vor. Bildung im Sinne von Teilhabe und lebenslangem Lernen, Seelsorge im Sinne von Anteilnahme und Begleitung sowie Diakonie im Sinne von care – also Sorge für den Mitmenschen und die Schöpfung – sind die drei Themenfelder, die sich im Bereich der Arbeit mit älteren Menschen gegenseitig bereichern und begonnen haben, ein regelrechtes Netzwerk zu bilden. Und dieses Netzwerk soll immer größer werden. Damit verbunden ist eine inhaltliche und konzeptionelle Neuorientierung der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren in unseren Kirchenbezirken, Gemeinden und Einrichtungen. Und die ist dringend notwendig.

Die Studie „Kompetent fürs Alter“ vom Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung (zze) konstatiert, dass sich in den Jahren 2005 bis 2012, also innerhalb von sieben Jahren, in Bezug auf Angebotsformen in der Arbeit mit Älteren in unseren Kirchengemeinden so gut wie nichts geändert hat. Nach wie vor spielen Begegnung und Seelsorge die wichtigste Rolle. Bildung und Kultur, diese Angebote finden meist noch frontal statt – nicht als Forum zum Sich-Einbringen oder Mitmachen. Selbsthilfe oder Engagementförderung beginnt erst langsam an einzelnen Stellen Thema zu werden, wie z. B. bei den „Silberstreifen“ in Offenburg. Das entspricht aber nicht der Entwicklung der Bevölkerungsstruktur: Noch nie war bei älteren Menschen ein so hoher Grad an Individualisierung und Bildung anzutreffen.

Gleichzeitig sind ältere Menschen immer weniger der Kirche und ihren Strukturen verbunden. Das bedeutet, dass unsere bisherigen Angebotsformen an den tatsächlichen Interessen und Lebensbildern älterer Menschen mehr und mehr vorbeigehen. Mit dieser Erkenntnis korreliert die Tatsache, dass die bestehenden Gruppen und Kreise für ältere Menschen (vor allem sog. Frauenkreise) schon lange bestehen und immer älter werden; die Anzahl neu gegründeter Altenkreise dagegen gegen Null tendiert.

Das Anliegen der vorliegenden Konzeption ist nun, nicht neue Angebotsformen vorzuschlagen, sondern Räume zu entwickeln, in denen Netzwerke zwischen den Menschen wachsen können. Damit sind die Autorinnen und Autoren mitten in einer theologischen, genauer gesagt ekklesiologischen Fragestellung. Folgerichtig beginnt die Konzeption mit einer ausführlichen theologischen Grundlegung, die in der Literatur nach meinem Kenntnisstand ihresgleichen sucht. Wenn ich das lese, geht mir das Herz auf; einfach großartig gemacht. Vielen Dank dafür!

Kirche steht nicht für sich, sondern ist eingebettet in ein Gemeinwesen: das Dorf, das Quartier, die Kommune sind dabei im Blick, aber auch andere Kooperationspartner und sogar virtuelle Räume. Zielrichtung der vorliegenden Konzeption ist es also, nicht so sehr eine „Kirche für andere“ zu entwerfen, sondern vielmehr eine „Kirche mit anderen“. Die Konzeption mit ihren sechs Zielen möchte den Rahmen bilden für die Neuausrichtung der Landeskirche und ihrer Diakonie in einer Gesellschaft des langen Lebens. Bei allen Zielformulierungen wird deutlich, dass es bei der Konzeption für Seniorenarbeit nicht um ein singuläres Feld von Gemeinde-

arbeit geht, sondern um eine grundlegende Veränderung in der Haltung kirchlichen Selbstverständnisses. Es geht um eine neue ekklesiologische Orientierung: Gemeinden bekommen die Chance zu einer Neuausrichtung ihrer Arbeit innerhalb des Gemeinwesens und brauchen sich nicht mehr abzumühen, wie so oft, andere in bestehende Systeme integrieren zu wollen. Als inklusive Gemeinden will Kirche sich gemeinsam mit möglichst allen gesellschaftlichen Gruppierungen und Milieus auf den Weg des Glaubens machen. Inklusion meint ja auch gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention nicht nur Menschen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen, sondern auch alte oder kranke Menschen, alle, denen eine volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ganz oder teilweise verwehrt ist.

Wir wollen Kirche sein, die neue Chancen der Arbeit mit älteren Menschen begreift und sie gerne, kompetent und kreativ angeht: indem wir Begegnungszentren nutzen oder schaffen für Jung und Alt, Arm und Reich, behindert und nichtbehindert, evangelisch oder nicht. Eine solche Neuausrichtung kann man alleine nicht schaffen; dazu braucht es Kooperationspartner und funktionierende Netzwerke. So wie es beispielhaft in der Zusammenarbeit der verschiedenen Referate und Abteilungen im roten Haus und in der Vorholzstraße geschieht, so soll es auch in den Kirchenbezirken, Kirchengemeinden und Einrichtungen sein: Menschen und Institutionen unterschiedlicher Hintergründe vernetzen sich und beteiligen sich gemeinsam an der Lösung gesamtgesellschaftlicher Probleme. Kirchen und Gemeindehäuser werden immer häufiger zu attraktiven, lebendigen Begegnungsstätten.

Im Bildungs- und Diakonieausschuss wurde angesprochen, dass unter Umständen gerade die kleinen Landgemeinden sich an einem solchen Projekt mangels Masse an Menschen und an Infrastruktur gar nicht beteiligen können. In der Tat ist die Ent-Google-isierung kleiner Dörfer – die tauchen in Google-Maps gar nicht mehr auf – ein wachsendes Problem. Wir versuchen diesem Problem durch die Bildung von Gemeindeverbänden und durch Regionalisierung kirchlicher Arbeit zu begegnen. Gleichzeitig brauchen wir aber gerade die kleinen Gemeinden, weil sie in besonderer Weise Menschen Beheimatung geben können und geben. Besonders auf diesem Feld sind kreative Lösungen besonders gefragt; mit herkömmlichen Konzepten kommen wir einfach nicht mehr weiter. Aus diesem Grund regt der Bildungs- und Diakonieausschuss gemeinsam mit den anderen ständigen Ausschüssen an, dass in allen Kirchenbezirken und Kirchengemeinden das Thema unter sachkundiger Anleitung kommuniziert und diskutiert werden soll. Die Arbeit mit älteren Menschen soll an allen Orten als Chance für den Gemeindeaufbau wahrgenommen werden.

Wir ermutigen ausdrücklich alle Kirchenbezirke, in ihren Stellenplänen Stellenanteile für die Arbeit mit älteren Menschen einzurichten und engagierte Mitarbeitende durch Fortbildungen dafür zu qualifizieren. Zur Koordination und Begleitung dieser Neuorientierung ist ein geschäftsführendes Fachteam im Evangelischen Oberkirchenrat und im Diakonischen Werk der Landeskirche ins Leben gerufen worden. Die Mitglieder dieses Teams kommen in die Bezirke, Gemeinden und Einrichtungen. Aber nicht nur das: Sie bieten die Fortbildung „Innovative Seniorenarbeit“ an, deren zweiter Kurs im Januar 2014 startet. Besonders bemerkenswert ist dabei, dass gleich drei Referate durch Umschichtung bzw. Abordnung Stellenanteile für dieses Fachteam geschaffen haben.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss freut sich außerordentlich, dass nun neuer Schwung in die Bewegung kommt, die wir vor vielen Jahren angestoßen haben. 2006 haben wir damit angefangen (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2006, Seite 53 ff., Anlage 6.2). Frau Weber hat das vorhin in ihrem Bericht zum Haushalt schon betont (siehe TOP III). Damals ging es um die Altenheimseelsorge – und damit leite ich über zur OZ 10/17.1 (siehe Anlage 11.1) –, die mit der Person von Frau Dr. Bejick im Diakonischen Werk verbunden war. Ihr wurde 2006 ein Deputat von 30 % für diese Arbeit zur Verfügung gestellt, nachdem sie bereits zehn Jahre zuvor – also 1996 – quasi ehrenamtlich ein funktionierendes Netzwerk aufgebaut hatte. Damals bereits waren sich alle vier Ausschüsse einig, dass dieses Arbeitsfeld nachhaltig bebaut werden müsse. Jetzt kommt Frau Dr. Bejick mit einem Stellenanteil von 50 % in den Evangelischen Oberkirchenrat und wird Teil des Fachteams. Das ist ein weiterer wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Auf diese Weise ist nach Meinung aller ständigen Ausschüsse dem Anliegen der Eingabe OZ 10/17.1 Rechnung getragen.

Der Hauptausschuss regt darüber hinaus die Zur-Verfügung-Stellung weiterer Budgetmittel für die Altenheimseelsorge an, der Finanzausschuss möchte die Frage der Ressourcen geklärt wissen. Das Referat 5 hat nach eigener Auskunft bereits ein Budget zum Ausgleich von Fahrtkosten, Referentenkosten etc. für den Konvent der Altenheimseelsorgenden. Etwaige Übernachtungs- und Verpflegungskosten der Teilnehmenden sollen aber die entscheidenden Institutionen übernehmen, auch als Zeichen der Wertschätzung dieser Arbeit.

Anzumerken ist an dieser Stelle allerdings auch, dass im Moment noch kein Büro für Frau Dr. Bejick im Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung steht. Sicher wird sich das bis zu ihrem Dienstantritt am 01.01.2014 geändert haben.

Alle ständigen Ausschüsse weisen ausdrücklich darauf hin, dass es dringend notwendig ist, auf allen Ebenen unserer Landeskirche eine verlässliche und zukunftsweisende Strukturierung der Altenheimseelsorge als Teil eines Gesamtkonzepts inklusiver Arbeit mit älteren Menschen zu erarbeiten. Empfehlungen und Begleitung können beim Fachteam abgerufen werden.

Wir danken allen sehr herzlich, die bei der Erstellung der „Konzeption Seniorenarbeit“ mitgewirkt haben und sich in Bezirken, Gemeinden und Einrichtungen nun mit neuer Kraft dafür einsetzen, dass die Potentiale, die sich durch die demografischen Veränderungen unserer Gesellschaft ergeben, in Bildung, Diakonie und Seelsorge weiter erschlossen werden.

Aus diesem Grund bittet der Bildungs- und Diakonieausschuss die Synode darum, folgendem Antrag zuzustimmen.

1. *Die Landessynode nimmt die „Konzeption Seniorenarbeit“ dankend zur Kenntnis.*
2. *Die Landessynode bittet die Verantwortlichen der Kirchenbezirke, die „Konzeption Seniorenarbeit“ in den Bezirken und Gemeinden zu kommunizieren, in den Gremien zu beraten und die darin enthaltenen Vorschläge umzusetzen.*

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Ich danke Ihnen, Herr Fritsch, für Ihren Vortrag. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Breisacher**: Ich habe zwei kurze Ergänzungen aus dem Hauptausschuss, die den Bildungs- und Diakonieausschuss hätten erreichen sollen, aber auf den Fluren wohl hängen geblieben sind. Wir bitten den Oberkirchenrat, auf der Basis der sehr begrüßenswerten Konzeption Empfehlungen an die Bezirke zu erarbeiten und auszusprechen, wie die Aufgabe der allgemeinen Altenheimseelsorge auf der Ebene der Kirchenbezirke koordiniert und geleistet werden kann.

Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat außerdem, dem Landeskongress ein Budget zur Verfügung zu stellen. Es ist richtig, dass die Personen von ihren Gemeinden die Fahrtkosten erstattet bekommen sollen. Aber im Moment hat der Konvent Altenheimseelsorge kein Budget zur Verfügung. Das sollte man ändern.

Vizepräsident **Wermke**: Wir bitten um einen schriftlichen Antrag, damit der Wortlaut korrekt herüberkommt.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist offensichtlich nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache.

Möchte Herr Fritsch noch ein **Schlusswort** sprechen?

Synodaler **Fritsch, Berichterstatter**: Ich nehme selbstverständlich gern jede Anregung auf, die hilft, das Anliegen zu befördern. Mich hat dieser Antrag nicht erreicht, tut mir leid.

Zum Budget wurde mir gesagt, dass im Referat 5 ein Budget zur Verfügung steht. Das ist mein momentaner Informationsstand.

Oberkirchenrat **Keller**: Bisher gibt es kein Budget.

Vizepräsident **Wermke**: Nehmen Sie bitte die Beschlussvorlage zur Hand. Wir **stimmen** zunächst über die Ziffer 1 **ab**:

Die Landessynode nimmt die „Konzeption Seniorenarbeit“ dankend zur Kenntnis.

Synodaler **Fritz**: Das ist mir zu wenig. Ich schlage vor: „dankend und zustimmend“.

Vizepräsident **Wermke**: Das ist ein Änderungsantrag, über den müssen wir gleich abstimmen:

Die Landessynode nimmt die „Konzeption Seniorenarbeit“ dankend und zustimmend zur Kenntnis.

Wer kann sich diesem Änderungsantrag anschließen? – Das sind so gut wie alle. Vielen Dank.

Dann bitte ich die Änderung, wie sie Herr Breisacher beantragt hat, unter einem neuen Punkt 2 abzustimmen. Ich bitte Herrn Dahlinger, den Antrag zu verlesen.

Synodaler **Dahlinger**: *Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, auf Basis der sehr begrüßenswerten Konzeption Empfehlungen an die Bezirke zu erarbeiten und auszusprechen, wie die Aufgabe der allgemeinen Altenheimseelsorge auf der Ebene der Kirchenbezirke qualifizierter koordiniert und geleistet werden kann.*

Vizepräsident **Wermke**: Wer kann sich diesem Zusatzantrag anschließen? – Wer ist dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – 5 Enthaltungen. Damit wird dies zur neuen Ziffer 2.

Nun geht es noch um die zweite Bitte, die dann zur Ziffer 3 würde, wenn Sie der zustimmen.

Synodaler **Dahlinger**: Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, dem Landeskongress ein Budget zur Verfügung zu stellen.

Synodaler **Steinberg**: Eine definitive Aussage kann man so nicht treffen. Es müsste heißen: „Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, ob ein Budget zur Verfügung gestellt werden kann.“

Vizepräsident **Wermke**: Herr Breisacher, können Sie sich damit einverstanden erklären?

(Synodaler **Breisacher**:
Wenn es nicht anders geht! – Heiterkeit)

– Offensichtlich geht es nicht anders.

Synodaler **Dr. Weis**: Ich habe eine Verständnisfrage zum Vorgehen. In dem Schreiben von Herrn Keller vom 17.09. dieses Jahres zur Eingabe des Landeskonvents (siehe Anlage 11.1) steht im letzten Satz des dritten Absatzes, durch eine Umschichtung sei beabsichtigt, dem Landeskonvent Altenheimseelsorge ein Budget auszuweisen. Bestätigen wir jetzt mit unserer Beschlussfassung noch einmal diesen Satz – oder wie sieht das aus?

Vizepräsident **Wermke**: Wenn Herr Keller die Absicht geäußert hat, dieses zu tun, ist es doch unschädlich, dass wir noch einmal darum bitten.

Oberkirchenrat **Keller**: So ist es. Bisher gibt es kein Budget. Das steht in dem Schreiben drin.

Vizepräsident **Wermke**: Bisher gibt es kein Budget. Wenn wir die Bitte aussprechen, das zu prüfen, gibt es vermutlich eine Chance.

Synodaler **Prof. Dr. Hauth**: Wir haben doch eben gerade den Haushalt beschlossen.

(Zuruf: Umschichtung!)

– Haushaltsumschichtung? Innerhalb des Referats von Herrn Keller? Kommt das aus dem Beschluss heraus?

Vizepräsident **Wermke**: Das zuständige Referat 5 muss es prüfen. Wir haben gehört, dass es ohnehin beabsichtigt ist.

Wer kann sich also dieser Formulierung mit der Ergänzung von Herrn Steinberg anschließen? Ich bitte sie noch einmal zu verlesen.

Synodaler **Dahlinger**: *Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, ob dem Landeskonvent ein Budget zur Verfügung gestellt werden kann.*

Vizepräsident **Wermke**: Wer kann sich dem anschließen? – Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Zwei Enthaltungen.

Damit wird die bisherige Ziffer 2 zur Ziffer 4:

Die Landessynode bittet die Verantwortlichen der Kirchenbezirke, die „Konzeption Seniorenarbeit“ in den Bezirken und Gemeinden zu kommunizieren, in den Gremien zu beraten und die darin enthaltenen Vorschläge umzusetzen.

Synodaler **Jammerthal**: Da würde ich auch vorschlagen, dass wir sagen, es soll geprüft werden, was umgesetzt werden kann. Es kann nicht in jedem Bezirk alles umgesetzt werden.

(Beifall)

Synodale **Thost-Stetzler**: Wir sind im Moment beim Prüfen. Das Prüferergebnis könnte lauten: Es ist nichts möglich. Deshalb schlage ich vor, nicht nur prüfen zu lassen, sondern auch einen Vorschlag zur Realisierung zu unterbreiten. Es wäre schade, wenn keine Umsetzung erfolgen würde.

Synodaler **Fritsch, Berichterstatter**: Ich habe es bewusst als Bitte formuliert. Es ist eine Bitte an die Kirchengemeinden und -bezirke.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht**: Aus Sicht der Mitarbeiter ist es wichtig, dass sie ein Signal bekommen, dass sie an der Umsetzung arbeiten können. Das ist hier gemeint. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Umsetzung nicht vollständig erfolgt, sondern sukzessive im Rahmen des Möglichen. Von daher können wir gut mit diesem Beschlussvorschlag, so wie er da steht, arbeiten.

Synodaler **Fritz**: Ich schlage vor, den Artikel in der letzten Zeile vor „darin enthaltenen Vorschläge“ wegzulassen, dann wird deutlich, dass nicht jeder alles machen kann.

Vizepräsident **Wermke**: Jetzt haben wir mehrere Änderungsvorschläge. Sie haben sie nicht vorliegen, also lesen wir. Ich beginne mit dem letzten Vorschlag. Nach dem, was wir vorhin gehört haben, würde dieser Teil des Beschlussvorschlags folgendermaßen lauten:

Die Landessynode bittet die Verantwortlichen der Kirchenbezirke, die „Konzeption Seniorenarbeit“ in den Bezirken und Gemeinden zu kommunizieren, in den Gremien zu beraten und darin enthaltene Vorschläge umzusetzen.

Wer kann sich dieser Veränderung anschließen? – Das sind sehr viele. Wer ist dagegen? – 3. Enthaltungen? – 8. Bei drei Gegenstimmen und acht Enthaltungen wäre dieser Vorschlag mehrheitlich angenommen. Ich denke, das ist der weitestgehende von allen.

Damit haben wir also vier Bitten bzw. Vorschläge beschlossen, zwei, so wie sie vorgelegt waren – leicht verändert –, und zwei, die zusätzlich beantragt wurden. Ich danke Ihnen.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 24. Oktober 2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode nimmt die „Konzeption Seniorenarbeit“ dankend und zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, auf Basis der sehr begrüßenswerten Konzeption Empfehlungen an die Bezirke zu erarbeiten und auszusprechen, wie die Aufgabe der allgemeinen Altenheimseelsorge auf der Ebene der Kirchenbezirke qualifizierter koordiniert und geleistet werden kann.
3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, ob dem Landeskonvent ein Budget zur Verfügung gestellt werden kann.
4. Die Landessynode bittet die Verantwortlichen der Kirchenbezirke, die „Konzeption Seniorenarbeit“ in den Bezirken und Gemeinden zu kommunizieren, in den Gremien zu beraten und darin enthaltene Vorschläge umzusetzen.

Vizepräsident **Wermke**: Ich möchte auch von unserer Seite all jenen herzlich danken, die in besonderem Maße als Mitglieder der Konzeptionsgruppe dieses umfangreiche Werk erstellt haben, und ich möchte einen Satz von Herrn Fritsch über die Diskussionen aufgreifen, die uns gezeigt haben, welche Potenziale sich denn aus der demografischen Veränderung im positiven Sinne ergeben. Vielen Dank.

(Beifall)

VI**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse**

- **zur Vorlage der Präsidentin vom 7. Oktober 2013: Bericht des besonderen Ausschusses Friedensethik**
- **zur Eingabe der Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald vom 16. Mai 2011 betr. Friedensethik**
- **zur Eingabe Herr Dr. Walther vom 5. August 2013 zum Thema Friedenssteuer**

(Anlage 9)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI.

Es berichtet die Synodale Dr. von Hauff aus dem Bildungs- und Diakonieausschuss.

Synodale **Dr. von Hauff, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Brüder und Schwestern, viele Menschen in unserer Landeskirche haben den Impuls des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald aufgegriffen und sich am „Friedensethischen Diskussionsprozess“ beteiligt.

Das Gespräch über den Frieden soll in unserer Landeskirche fortgesetzt werden und weitere Diskussionsprozesse in Gang setzen. Die Ergebnisse der Bezirkssynoden, des Studientages der Landessynode und einzelner Personen liegen vor und wurden im besonderen Ausschuss ausgewertet. Daraus wurde ein Beschlussvorschlag erarbeitet, der Ihnen in seiner ersten Fassung zugesandt wurde (siehe Anlage 9).

Die vier ständigen Ausschüsse haben diesen ersten Beschlussvorschlag intensiv diskutiert und Veränderungsvorschläge vorgelegt. Die Redaktionsgruppe hat diese Vorschläge eingearbeitet und legt der Landessynode die überarbeitete Fassung als Vorlage des Bildungs- und Diakonieausschusses vor.

Auf wesentliche Änderungen und weiterführende Überlegungen der ständigen Ausschüsse weise ich nachfolgend hin:

- Die einleitenden Worte wurden ergänzt und bringen noch deutlicher die Notwendigkeit der Fortsetzung des Diskussionsprozesses zum Ausdruck.

Auf Wunsch des Hauptausschusses wurde verstärkt darauf hingewiesen, dass dem Friedenthema in umfassendem Sinn bislang zu wenig Beachtung geschenkt und nicht genug um Frieden gerungen wurde.

- Unter Punkt 3 wurde hinzugefügt, dass bestehende friedenspädagogische Angebote für Jugendliche weitergeführt und neue entwickelt werden sollen.

Der frühe Beginn von friedenspädagogischen Angeboten – bereits in der frühen Kindheit – ist dem Bildungs- und Diakonieausschuss besonders wichtig.

- Punkt 4 wurde folgende Aussage vorangestellt:

„Soziale Gerechtigkeit und das Recht auf nachhaltige Entwicklung sind grundlegende Voraussetzungen für Frieden unter den Völkern. Notwendig ist ein sozial gerechtes Wirtschaften und ein schonender Umgang mit der Natur und den Lebensgrundlagen.“

- Unter Punkt 5 wird die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, die FEST mit einem Forschungsprojekt im Bereich des „Just Policing“ zu beauftragen, konkretisiert.

- In das Papier wurde ein Teil des früheren Punktes 5 als neuer Punkt 6 eingefügt. Darin wird angeregt, im Kontakt mit der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) „ein Szenario zum mittelfristigen Ausstieg aus der militärischen Friedenssicherung zu entwerfen“. Mit dem Einfügen dieses Punktes hat sich die Zählung verändert. Das Papier enthält nun zwölf Punkte.

- Punkt 7 wurde insgesamt neu formuliert. Er enthält die Aufforderung an die Bundesregierung und die Mitglieder des Deutschen Bundestages, beim Export von Kriegswaffen die geltenden Richtlinien einzuhalten, Transparenz über die Entscheidungen des Bundessicherheitsrates herzustellen und mittelfristig den Export von Kriegswaffen einzustellen.

- Die unter Punkt 8 an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichtete Bitte, zu überprüfen, inwieweit Kirchensteuermittel zur Linderung von durch Kriegswaffen entstandene Not eingesetzt werden bzw. eingesetzt werden können, sollte auf Wunsch des Rechtsausschusses als eigenständiger Punkt am Ende des Papiers stehen. Dieser Bitte konnten sich die drei anderen Ausschüsse nicht anschließen. Demzufolge bleibt der Punkt da, wo er ursprünglich stand.

Wir weisen darauf hin, dass eine Liste von Firmen, die in Baden und Württemberg Rüstungsgüter herstellen, im Evangelischen Oberkirchenrat angefordert werden kann.

- Punkt 9 betont, dass in landeskirchlichen Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung die aktive gewaltfreie Konfliktbewältigung als verbindlicher Bildungsinhalt aufgenommen werden muss.

- Neu formuliert wurde Punkt 12. Er enthält neben dem Hinweis auf den Beginn der beiden Weltkriege, die sich 2014 jähren, auch das Gedenken des Mauerfalls und der friedlichen Revolution in Deutschland. In Gottesdiensten und diversen Veranstaltungen soll an die genannten Anlässe erinnert und die Verantwortung für den Frieden in den Blick genommen werden.

Dies kann möglicherweise auch im Zusammenhang mit dem Jahresthema der Reformationsdekade „Reformation und Politik“ geschehen, 2014 ist das Thema der Reformationsdekade.

Zur Eingabe 11/9.2 (siehe Anlage 9.2) schlägt der Finanzausschuss vor, diese zunächst dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Stellungnahme vorzulegen.

Ich lese nun den Beschlussvorschlag der ständigen Ausschüsse vor und bitte Sie, sich diesem anzuschließen. Er liegt Ihnen auch schriftlich vor.

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Baden begrüßt den durch die Eingabe der Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald angestoßenen, breiten Diskussionsprozess zur Friedensethik in der Landeskirche. Grundlage dieses Diskussionsprozesses war der Entwurf eines Positionspapiers zur Friedensethik.

Das ernsthafte und intensive Ringen um eine Neuorientierung der Friedensethik innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden muss weitergehen.

Die Landessynode bittet die Gemeinden und Bezirke der Landeskirche, die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen, weiter an dem Thema zu arbeiten. Sie stellt dazu eine überarbeitete Fassung des Papiers zur Verfügung, das den Titel trägt:

Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens (Lk 1,79)

- ein Diskussionsbeitrag aus der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Landessynode stimmt den unter 3.1 und 3.2 des Papiers zusammengestellten Vorschlägen zu.

Inbesondere fasst sie folgende Beschlüsse:

Kirche des gerechten Friedens werden

Das Engagement für den Frieden lebt aus Gebet und Gottesdienst. Das Gebet für den Frieden in der Welt ist Bestandteil vieler Gottesdienste. Daneben sind die jährliche ökumenische Friedensdekade und der internationale Gebetstag für den Frieden (21. September) Anlässe, an denen Friedensgottesdienste auch in Zukunft gefeiert werden sollen. Für Frieden und Versöhnung einzutreten, gehört zum Kern des kirchlichen Zeugnisses. Dieses Zeugnis kann nicht nur in die gesamtkirchliche Verantwortung delegiert werden, sondern verlangt dauerhaftes Engagement auf allen kirchlichen Ebenen. Die Kirche wird in der Öffentlichkeit als ethische Instanz gesehen, und es wird zu Recht erwartet, dass sie Stellung bezieht zu Gewalt, Unrecht und Verfolgung.

In der Beschäftigung mit der Friedensethik ist uns bewusst geworden, dass wir dem Friedensthema zu wenig Beachtung geschenkt haben und nicht genug um Frieden ringen. Wir fragen zu wenig, inwieweit unser Lebensstil und unser Konsumverhalten zur Verschärfung von Konflikten beitragen und Kriege zur Folge haben können. Wir nehmen nicht eindeutig genug Stellung, wenn Menschen durch Gewalt bedroht und verletzt werden. Wir setzen uns zu wenig dafür ein, dass Konflikte auf gewaltfreiem Weg beigelegt werden.

Wir wollen uns der Verantwortung für Gerechtigkeit und Frieden stellen und bitten Christinnen und Christen auf allen Ebenen unserer Landeskirche, die nachfolgenden Impulse und Empfehlungen in ihrem eigenen Umkreis – ihren Möglichkeiten entsprechend – umzusetzen.

1. Die Landessynode verpflichtet sich, mindestens einmal im Laufe einer Amtsperiode das Thema „Frieden“ auf ihre Tagesordnung zu setzen und zu prüfen, welche Schritte in der Landeskirche hin zu einem gerechten Frieden bisher gegangen wurden, was zu bestärken, was zu korrigieren und was neu auf den Weg zu bringen ist.
2. Kirche hat den Auftrag, die Stimme des Evangeliums vernehmbar werden zu lassen. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, in regelmäßigen Gesprächen mit Verantwortlichen in der Politik die Friedensbotschaft der Bibel zu Gehör zu bringen, kritisch auf die Einseitigkeit militärischer Optionen hinzuweisen und die Begründung der zahlreichen Auslandseinsätze der Bundeswehr zu hinterfragen. Ebenso sollen Entwicklung und Umsetzung gewaltfreier Konzepte und Instrumente der Prävention, der Lösung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung immer wieder ins Gespräch gebracht werden.

Weiter bittet die Landessynode die Leitungsverantwortlichen der Kirchenbezirke, regelmäßig Abgeordnete der Parlamente zu Gesprächen einzuladen und dabei kirchliche Anliegen und Stellungnahmen zu aktuellen Themen von Frieden und Gerechtigkeit zu Gehör zu bringen.

3. Die Evangelische Landeskirche in Baden fördert Konfliktprävention und zivile Konfliktbearbeitung durch die Ausbildung von Fachleuten in konstruktiver Konfliktbearbeitung und Entsendung von badischen

Friedensfachkräften in andere Länder. Dies soll in Zusammenarbeit mit internationalen Partnerkirchen und ökumenischen Organisationen geschehen, z. B. durch:

- Übernahme von Patenschaften für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zivilen Friedensdienstes, um eine Identifikation mit dem „Zivilen Friedensdienst“ zu befördern.
- Vortragsrundreisen von ZFD-Leistenden in der Landeskirche (Aktion „Zivil statt militärisch“).
- Unterstützung von Gruppen, die auf gewaltfreien Wegen Änderungen in Diktaturen und Bürgerkriegsländern anstreben.
- Gründung von Patenschaften mit Kirchengemeinden in Krisengebieten.

Die Programme „Jugendliche werden Friedensstifter“ und „Freiwilliger ökumenischer Friedensdienst“ sollen weitergeführt und andere friedenspädagogische Angebote entwickelt werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Frühjahrstagung 2014 der Landessynode entsprechende Vorschläge vorzulegen.

4. Soziale Gerechtigkeit und das Recht auf nachhaltige Entwicklung sind grundlegende Voraussetzungen für Frieden unter den Völkern.

Notwendig sind ein sozial gerechtes Wirtschaften und ein schonender Umgang mit der Natur und den Lebensgrundlagen. Der Klimawandel ist eine der zentralen ökologischen, sozialen und friedenspolitischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Besonders gravierend sind seine Folgen für die Menschen in den armen Ländern. Konzepte, die Klimagerechtigkeit, soziale Gerechtigkeit und das Recht auf Entwicklung zusammenbringen und Wege zu verändertem (kirchlichen) Handeln aufzeigen, sind dringend gefragt. Mit ihrem Klimaschutzkonzept hat die Landeskirche bereits einen Plan zur CO₂-Reduktion vorgelegt. Außerdem hat sie ein Projekt zur „öko-fairen und sozialen Beschaffung“ in Auftrag gegeben. Die Umsetzung dieser ehrgeizigen Vorhaben ist nicht nur eine Herausforderung für das Management, sondern auch eine geistliche Herausforderung, da sie der Kirche wie auch dem Einzelnen tiefgreifende Verhaltensänderungen abverlangt. Wir ermutigen die Gemeinden, unbeirrt und mutig in diesem Prozess weiter aktiv zu bleiben bzw. zu werden.

5. Die Evangelische Landeskirche in Baden setzt sich für einen Ausbau der kirchlichen Friedensforschung in Kooperation mit der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e. V. (FEST) ein, die einen Transfer zwischen Wissenschaft, Kirche, Friedensorganisationen, Gesellschaft und Politik leistet und den interreligiösen Dialog zu den Themen „Religionen und Frieden“ und „Religionen und Konflikte“ vertieft.

Der EOK wird gebeten, eine Beauftragung der FEST mit einem Forschungsprojekt im Bereich des „Just Policing“ zu prüfen. Dieses soll klären, ob und wie in zwischenstaatlichen Konflikten militärische Gewalt immer mehr durch polizeiliche Zwangsmaßnahmen ersetzt werden kann.

6. Gleich dem nationalen Ausstiegsgesetz aus der nuklearen Energiegewinnung gilt es – möglicherweise in Abstimmung mit anderen EU-Mitgliedsstaaten –, ein Szenario zum mittelfristigen Ausstieg aus der militärischen Friedenssicherung zu entwerfen.

Mitglieder und Mitarbeitende des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Synodale werden gebeten, dieses Anliegen bei Begegnungen mit den in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) zusammengeschlossenen Kirchen einzubringen.

7. Beim Export von Kriegswaffen müssen die geltenden Richtlinien eingehalten und Transparenz über die Entscheidungen des Bundessicherheitsrates hergestellt werden. Mittelfristig ist der Export von Kriegswaffen einzustellen.

Dazu fordert die Landessynode die Bundesregierung und die Mitglieder des Deutschen Bundestages auf. Deshalb wird die Evangelische Landeskirche in Baden in Gesprächen auf allen Ebenen mit verantwortlichen Politikerinnen und Politikern auf Verwirklichung dieser Forderung dringen.

Als Grundlage solcher Gespräche kann der jährliche Rüstungsexportbericht der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) dienen.

8. Viele Gemeinden haben über ihre Gemeindeglieder und Firmenkontakte direkte Beziehungen auch zu Unternehmen, die Rüstungsgüter herstellen.

Ein Teil der kirchlichen Einkünfte kommt aus Steuern der dort Beschäftigten. Deshalb besteht eine Verantwortungsgemeinschaft, die weitergestaltet werden muss. Bei der Anlage von Kapitalien hat die Landeskirche bereits als Kriterium aufgestellt: „Die Anlage soll Unternehmen ausschließen, die in Bereichen tätig sind, die wir für ethisch bedenklich halten (z. B. Rüstungsgüterproduktion, Glücksspiel).“

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu überprüfen, inwieweit Kirchensteuermittel direkt zur Linderung von durch Kriegswaffen entstandener Not eingesetzt werden bzw. künftig eingesetzt werden können.

9. In den Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Landeskirche sind die Themen „Aktive gewaltfreie Konfliktbewältigung“ sowie Möglichkeiten und Methoden der Friedensarbeit als verbindliche Bildungsinhalte aufzunehmen.
10. Die landeskirchlichen Mitglieder der EKD-Synode sowie der Evangelische Oberkirchenrat werden beauftragt, in den Gliedkirchen und Gremien der EKD (Synode, Kirchenkonferenz und Rat) sich dafür einzusetzen, dass das Gespräch über das Friedenthema vertieft weitergeführt und die Denkschrift von 2007 vor dem Hintergrund des badischen Diskussionsprozesses und der veränderten Situation hin zu einer eindeutigeren Option für Gewaltfreiheit im Sinne des umfassenden Verständnisses des gerechten Friedens weiterentwickelt wird. Dabei sind Maßnahmen politischen Handelns, die zur Vorbeugung und Vermeidung von Eskalation dienen, verstärkt in den Blick zu nehmen.
11. Im interkonfessionellen und interreligiösen Gespräch sollen die Chancen vermittelnder friedlicher Interventionen durch Vertreterinnen und Vertreter von Religionen und Konfessionen angesprochen und die Beteiligten dazu ermutigt werden.

Dazu ermutigen wir alle an interreligiösen Gesprächen Beteiligten.

12. 2014 erinnern wir uns daran, dass vor 100 Jahren der 1. Weltkrieg und vor 75 Jahren der 2. Weltkrieg begann. Im gleichen Jahr feiern wir den 25. Jahrestag des Mauerfalls und der friedlichen Revolution in Deutschland.

Gottesdienste zu diesen Anlässen bieten Raum, für Frieden zu danken und Schuld zu bekennen.

Die Landessynode bittet die Gemeinden und Bezirke, die Dienste und Werke, in diesem Jahr unsere gemeinsame Verantwortung für Frieden und Gerechtigkeit zum Thema zu machen. Dies kann geschehen in grenzüberschreitenden Begegnungen, auf Akademietagungen, in Biographiewerkstätten, in Zusammenarbeit mit Heimatvereinen, in Schulen, an Gedenkstätten und in Gesprächen mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, Soldatinnen und Soldaten, Vertreterinnen und Vertretern von Friedensgruppen und Politikerinnen und Politikern.

So weit der Beschluss und die Bitte an Sie, sich diesem Beschluss anzuschließen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Wer mitverfolgen konnte, wie eindringlich die Diskussionen in den einzelnen Ausschüssen waren und wie sehr das Engagement der Vorbereitungsgruppe, die hier auch dem Bericht von Herrn Fritz entsprechend, den wir gehört haben, gearbeitet hat, der weiß, wie schwierig es sicherlich für Sie, Frau von Hauff, war, diesen Bericht zusammenzustellen.

(Synodale **Dr. von Hauff**:
Ich gehörte ja zum Ausschuss!)

Natürlich! Dafür ganz herzlichen Dank.

Ich eröffne die **Aussprache**.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich möchte zunächst einmal unserem besonderen Ausschuss nochmals ganz herzlich für die intensive Arbeit und für das Ergebnis danken, das uns vorgelegt wurde. Wir haben im kleinen Präsidium überlegt, ob wir den besonderen Ausschuss nach der Geschäftsordnung heute wegen der Erfüllung seines Auftrages entlassen können. Eigentlich ist er noch nicht so ganz fertig. Es muss noch etwas dazukommen. Der Vizepräsident wird das im Einzelnen noch erläutern.

Der besondere Ausschuss sollte sich noch einmal treffen und ein paar Dinge überlegen, wie wir wirklich weiterkommen in der Landeskirche, in den anderen Landeskirchen und EKD-weit. Wir haben im Blick auf das Familienpapier des Rates der EKD diese Mittagsinformationsveranstaltung gemacht und dort insbesondere die Frage besprochen, ob es ein sehr großer Unterschied ist, wenn der Rat der EKD eine Denkschrift veröffentlicht oder nur eine Orientierungshilfe. Das ist ein gewaltiger Unterschied, ein völlig anderes Verfahren und bedarf anderer Mehrheiten im Rat der EKD.

Synodaler **Janus**: Ich habe zur Ziffer 10 auch eine Frage. Da heißt es, die landeskirchlichen Mitglieder der EKD-Synode sowie der Evangelische Oberkirchenrat sollen beauftragt werden, sich in den Gliedkirchen und Gremien der EKD dafür einzusetzen, dass das Gespräch über das Friedenthema vertieft weitergeführt wird usw. Können wir als Landessynode per Beschluss gewählte Mitglieder der EKD-Synode beauftragen? Können wir den Evangelischen Oberkirchenrat beauftragen – oder müssten wir vielleicht die Wörter „werden gebeten“ wählen?

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich meine, dass wir die EKD-Synodalen, zu denen ich ja auch gehöre, schon beauftragen können, weil wir sie als Landessynode ja delegiert haben. Aber den Evangelischen Oberkirchenrat können wir nicht beauftragen. Wir können ihn aber bitten und haben damit eigentlich immer Erfolg.

Vizepräsident **Wermke**: Dann sollten wir an der Stelle eine Änderung vornehmen.

Synodaler **Fritz**: Wenn der federführende Ausschuss zustimmt, dann ersetzen wir „beauftragt“ durch „gebeten“ – und durch die Einlassung von Frau Fleckenstein ist klar, die Bitte an die Synodalen aus Baden ist eine ziemlich nachdrückliche.

Vizepräsident **Wermke**: Ich gehe jetzt einfach davon aus, dass der Ausschuss zustimmt. Es nicken verschiedene Personen. Danke schön, dann hätten wir das geklärt.

Gibt es weitere Wortmeldungen?

Synodale **Dr. Kröhl**: Wir sind als EKD-Synodale gerade angesprochen worden. Hier steht, dass wir uns hin zu einer eindeutigeren Option für Gewaltfreiheit einsetzen sollen, also dafür zu plädieren. Ich persönlich finde aber die Orientierungshilfe von 2007 sehr plausibel. Sie kennen meinen biographischen Hintergrund. Ich komme aus einer Diktatur, und vielleicht sieht man manche Dinge einfach anders, wenn man das 30 Jahre seines Lebens erlebt hat. Ich würde die Gewaltoption als ultima ratio für mich gerne offen lassen, denn ich bin heute noch froh, dass die Amerikaner nicht ganz so pazifistisch waren, denn sonst hätten wir heute noch Hitler-Deutschland. Ich persönlich kann das vorliegende Papier nicht mit Herzblut vertreten.

Synodale **Prof. Dr. Kirchhoff**: Ich äußere mich zu Punkt 7. Ich danke dem Ausschuss, dass er den Ausstieg aus dem Export von Kriegswaffen aufgenommen hat. Wir bekennen in dem Papier, dass wir in der Vergangenheit nicht eindeutig genug Stellung bezogen haben. Das bedeutet, dass wir uns verpflichtet, dies in Zukunft eindeutiger zu tun. Deshalb lautet mein Änderungsantrag folgendermaßen: Ich beantrage, dass der erste Satz unter Ziffer 7 lautet: „Der Export von Kriegswaffen ist umgehend einzustellen. Der folgende Satz lautet: „Beim noch laufenden Export von Kriegswaffen ...“. Der Satz „Mittelfristig ist der Export von Kriegswaffen einzustellen“ ist zu streichen.

Vizepräsident **Wermke**: Wir notieren das auf der Liste.

Synodaler **Fritz**: Zur Einlassung von Frau Dr. Kröhl möchte ich darauf hinweisen, es steht in dem Papier „eindeutiger“, nicht „eindeutig“. Das ist weniger. Ich habe aber eine formale Frage. Wir haben vielleicht vergessen, dass wir auch einen Beschluss verfassen müssen über die Eingabe von Herrn Dr. Walther zum Thema Friedenssteuer (siehe Anlage 9.2). Das ist zwar erwähnt worden, aber im Grunde genommen müssen wir fragen, geben wir das auf oder übergeben wir es dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Stellungnahme. Meines Erachtens müsste das als Beschlussvorschlag noch kommen.

Vizepräsident **Wermke**: Ich habe mir schon notiert, dass das noch kommen muss.

Synodale **Thost-Stetzler**: Die vielfachen und lang anhaltenden Diskussionen über Frieden und Gerechtigkeit begrüße ich sehr. Ich möchte hier vor allen Dingen Ziffer 1 noch einmal unterstreichen und dazu bemerken, dass der Frieden im eigenen Haus beginnt und von dort aus ausstrahlt. Ich wünsche mir, dass von der badischen Landeskirche diese Signale ausgestrahlt werden, indem man Beispiele des eigenen Verhaltens, Beispiele der eigenen Vorgehensweise öffentlich kommuniziert. Ich denke dabei an die Haushaltskonsolidierung und Ähnliches. Es sollen Beispiele sein, wie Gerechtigkeit Frieden, bzw. Frieden Gerechtigkeit bewirkt.

Und damit komme ich zur Ziffer 12. Dort heißt es, dass wir zwei Kriege hatten und auch auslösten. Das ist richtig und äußerst schrecklich. Aber der Auslöser von Krieg ist nicht, dass es eine Wirtschaft gibt, die Waffen produziert. Der Auslöser von Krieg ist, dass Unfrieden unter den Menschen herrscht, dass man sich nicht miteinander in der Form austauscht, kommuniziert, betet und Vergebung ausspricht, wie es die Heilige Schrift tatsächlich aussagt. Insofern ist mein Wunsch, dass wir im Hause Exempel statuieren, die zu Frieden und Gerechtigkeit beitragen, unser Hauptaugenmerk darauf richten und uns nicht so stark auf andere Dinge fokussieren.

Synodaler **Ebinger**: Im Beschlussvorschlag steht, dass die Landessynode den unter 3.1 und 3.2 des Papiers zusammengestellten Vorschlägen zustimmt. In dem Beschlusspapier steht unter 3.1 mit Fettdruck,

„... dass wir dem Friedensthema in unserer Landeskirche zu wenig Beachtung geschenkt haben, in unseren Gottesdiensten und Andachten nicht ernsthaft genug um Frieden gerungen und gebetet, ...“

Das ist eine Verallgemeinerung. Ich erlebe es ständig anders. In unseren Gottesdiensten wird regelmäßig um Frieden in der Welt gebetet. Es werden auch konkret Regionen oder Länder benannt. Ich werde mich an dieser Verallgemeinerung und Pfarrerschelte nicht beteiligen.

Synodaler **Fritz**: Es ist gedacht, dass dieser Beschlussvorschlag das neue 3.1 in dem Papier wird. Wir beschließen nicht über die alte Ziffer 3.1 (siehe Anlage 9), sondern der Beschlussvorschlag ist identisch mit 3.1. Das ist einer der Gründe, warum die Präsidentin sagte, wir müssten noch etwas daran arbeiten.

Synodaler **Dr. Weis**: Hier steht, die Landessynode stimmt den unter 3.1 und 3.2 des Papiers zusammengestellten Vorschlägen zu. Das ist ein eindeutiger Bezug auf das Papier in der vorliegenden Form (siehe Anlage 9). Dann heißt es: Insbesondere fasst sie folgende Beschlüsse. Daraus ergibt sich für mich nicht, dass der folgende Textlaut das Papier in der bisherigen Form ersetzt. Sollte das der Fall sein, müsste man das in irgendeiner Weise zum Ausdruck bringen.

Synodaler **Fritz**: Ich stimme zu, dass wir das hätten dazuschreiben müssen: 3.1 in der Form des unten stehenden Beschlussvorschlages.

Synodaler **Miethke**: Ich möchte beantragen, dass wir den Passus „3.1 und“ streichen. Dann heißt es nur noch:

„Die Landessynode stimmt den unter 3.2 des Papiers zusammengestellten Vorschlägen zu und beschließt Folgendes.“

Und dann kommt im Grunde das, was unter Ziffer 3.1 steht. Dann brauchen wir das nicht doppelt zu machen. Ist das klar?

Vizepräsident **Wermke**: Nein.

Synodaler **Miethke**: In der Vorlage steht: „Die Landessynode stimmt den unter 3.1 und 3.2 des Papiers zusammengestellten Vorschlägen zu.“ In 3.1 wird der Beschlussvorschlag abgedruckt werden, den wir jetzt hier beschließen. Dann brauchen wir das nicht doppelt zu machen.

Oberkirchenrat **Strack**: Wäre dem Problem abgeholfen, wenn man schreiben würde: „Auf der Grundlage des Papiers stimmt die Landessynode den dort zusammengestellten Vorschlägen zu. Insbesondere fasst Sie folgende Beschlüsse:“?

Die Grundlage bildet das gesamte Papier und nur es ermöglicht es, die einzelnen Beschlüsse zu fassen. So hätte auch jeder Rezipient künftig Schwierigkeiten zu schauen, was steht im Einzelnen drin, und dem wäre damit abgeholfen.

Synodaler **Steinberg**: Ist es gesichert, dass alles, was in 3.1 und 3.2 steht, auch im Beschlussvorschlag steht? Stimmt das an allen Stellen überein? Wir haben im Moment festgestellt, dass es schon in den ersten Punkten nicht übereinstimmt, so dass es Probleme geben kann, wenn wir dem zustimmen.

Zudem möchte ich bemerken, wir haben im Finanzausschuss ausdrücklich gesagt, es sind Prüfungsaufträge und es sind Vorschläge zu machen, die gegebenenfalls auf die Synode zurückkommen, und dort muss dann auch die Finanzierung gesichert sein, also keine Berufung auf irgendeinen Beschluss mit der Aussage, ihr habt es dann zu finanzieren.

Synodaler **Fritz**: Sollten wir dieses Papier nicht so verabschieden, dass wir sagen, „die Landessynode stimmt den unter 3.1 in der Form des nachstehenden Beschlussvorschlages und den unter 3.2 zusammengestellten Vorschlägen zu“? Dann wären alle Vorschläge in 3.1 durch die zwölf Vorschläge hier ersetzt und dann müssten wir nicht im Einzelnen schauen, was im Papier steht, denn es heißt: in der Form des nachstehenden Beschlussvorschlages.

Synodaler **Dr. Heidland**: Ich schlage vor, es zu trennen. Wir sagen:

„Die Landessynode stimmt den unter 3.2 des Papiers zusammengestellten Vorschlägen zu und ersetzt die Nr. 3.1 durch die folgenden Beschlüsse.“

Synodaler **Prinz zu Löwenstein**: Dann sollte man wegen einer Doppelung den nächsten Satz streichen, der da heißt: „Insbesondere fasst sie folgende Beschlüsse.“

Vizepräsident **Wermke**: Ja!

Synodale **Dr. Burret**: Einen Satz noch zu Ziffer 7. Dort sprechen wir von geltenden Richtlinien. Mir war bisher nicht ganz klar, was damit gemeint ist. Juristisch gesehen sind Richtlinien etwas Unklares. Wir sollten diesen Begriff ersetzen durch gesetzliche und untergesetzliche Regelungen.

Vizepräsident **Wermke**: Ich sehe momentan keine weiteren Wortmeldungen. Dann sollten wir damit beginnen, die verschiedenen Änderungsanträge **abzustimmen**. Und dann möchte ich gerne gleich vorne beginnen. Dort müsste es heißen:

Die Landessynode stimmt den unter 3.2 des Papiers zusammengestellten Vorschlägen zu und ersetzt die Nr. 3.1 durch die folgenden Beschlüsse.

Wer kann sich dem anschließen? – Danke schön, das ist eine große Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

Dann käme die Ziffer 7 mit einer Änderung. Dort sollen die „geltenden Richtlinien“ ersetzt werden durch „gesetzliche und untergesetzliche Regelungen“.

Wer kann sich dem anschließen? – Das ist eine Mehrheit, vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 5.

Jetzt kommen wir zum Änderungsantrag von Frau Professor Dr. Kirchhoff mit diesen eben schon beschlossenen Ergänzungen.

Ich bitte den Antrag noch einmal zu verlesen.

Synodaler **Dahlinger**: Der Export von Kriegswaffen ist umgehend einzustellen. Beim noch laufenden Export von Kriegswaffen müssen die gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen eingehalten und Transparenz über die Entscheidungen des Bundessicherheitsrates hergestellt werden.

Synodaler **Dr. Heidland**: Ich bitte über beide Sätze getrennt abstimmen zu lassen.

Vizepräsident **Wermke**: Gut, dann stimmen wir zuerst darüber ab:

Der Export von Kriegswaffen ist umgehend einzustellen.

Wer kann sich dem anschließen? – 12 Ja-Stimmen. Gegenstimmen? – Das ist die Mehrheit.

Der zweite Satz ist dann das, was drin steht mit der schon beschlossenen Veränderung, und dann würde auch der Satz bleiben: „Mittelfristig ist der Export von Kriegswaffen einzustellen.“

Wer kann sich dem anschließen? – Das ist die Mehrheit. Der Rest ist damit auch aufgenommen.

Unter der Ziffer 10 gibt es die Veränderung, dass hier statt beauftragt gebeten wird.

Vizepräsident **Wermke**: Ich erinnere daran, dass wir zum Antrag von Herrn Dr. Walther noch etwas sagen müssen (siehe Anlage 9.2).

Ich denke, wir können jetzt über den Beschlussvorschlag insgesamt abstimmen – mit den entsprechenden Ergänzungen, Veränderungen und Streichungen, wie wir sie jetzt vorgenommen haben. Erhebt sich dagegen Widerspruch?

Synodale **Dr. Kröhl**: Ich hätte gerne über die einzelnen Punkte getrennt abgestimmt.

Vizepräsident **Wermke**: Dann machen wir das so.

Wir stimmen zuerst ab über den Text, wo es heißt: Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Baden begrüßt den durch die Eingabe der Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald angestoßenen breiten Diskussionsprozess zur Friedensethik in der Landeskirche, und zwar bis vor der Ziffer 1. Wer ist dafür? – Danke schön. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 9.

Ich rufe die Ziffer 1 auf und lasse darüber abstimmen. Gibt es Gegenstimmen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 9 Enthaltungen.

Wir kommen zur Ziffer 2. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 5.

Ziffer 3: Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 5.

Ziffer 4: Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 3.

Ziffer 5: Gibt es Gegenstimmen? – 2. Enthaltungen? – 6.

Ziffer 6: Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 9.

Ziffer 7: Gibt es Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 8.

Ziffer 8: Gibt es Gegenstimmen? – 2. Enthaltungen? – 9.

Ziffer 9: Gibt es Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 4.

Ziffer 10: Gibt es Gegenstimmen? – 3. Enthaltungen? – 8.

Ziffer 11: Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Ziffer 12: Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 1.

So, jetzt stimmen wir noch einmal über das Gesamte ab. Wer stimmt zu? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 15 Enthaltungen.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 24. Oktober 2013 folgendes beschlossen:

|

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Baden begrüßt den durch die Eingabe der Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald angestoßenen, breiten Diskussionsprozess zur Friedensethik in der Landeskirche. Grundlage dieses Diskussionsprozesses war der Entwurf eines Positionspapiers zur Friedensethik.

Das ernsthafte und intensive Ringen um eine Neuorientierung der Friedensethik innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden muss weitergehen.

Die Landessynode bittet die Gemeinden und Bezirke der Landeskirche, die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen, weiter an dem Thema zu arbeiten. Sie stellt dazu eine überarbeitete Fassung des Papiers zur Verfügung, das den Titel trägt:

Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens (Lk 1,79)
– ein Diskussionsbeitrag
aus der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Landessynode stimmt den unter Nr. 3.2 des Papiers zusammengestellten Vorschlägen zu und ersetzt die Nr. 3.1 durch die folgenden Beschlüsse:

Kirche des gerechten Friedens werden

Das Engagement für den Frieden lebt aus Gebet und Gottesdienst. Das Gebet für den Frieden in der Welt ist Bestandteil vieler Gottesdienste. Daneben sind die jährliche ökumenische Friedensdekade und der internationale Gebetstag für den Frieden (21. September) Anlässe, an denen Friedensgottesdienste auch in Zukunft gefeiert werden sollen. Für Frieden und Versöhnung einzutreten gehört zum Kern des kirchlichen Zeugnisses. Dieses Zeugnis kann nicht nur in die gesamtkirchliche Verantwortung delegiert werden, sondern verlangt dauerhaftes Engagement auf allen kirchlichen Ebenen. Die Kirche wird in der Öffentlichkeit als ethische Instanz gesehen und es wird zu Recht erwartet, dass sie Stellung bezieht zu Gewalt, Unrecht und Verfolgung.

In der Beschäftigung mit der Friedensethik ist uns bewusst geworden, dass wir dem Friedensthema zu wenig Beachtung geschenkt haben und nicht genug um Frieden ringen. Wir fragen zu wenig, inwieweit unser Lebensstil und unser Konsumverhalten zur Verschärfung von Konflikten beitragen und Kriege zur Folge haben können. Wir nehmen nicht eindeutig genug Stellung, wenn Menschen durch Gewalt bedroht und verletzt werden. Wir setzen uns zu wenig dafür ein, dass Konflikte auf gewaltfreiem Weg beigelegt werden.

Wir wollen uns der Verantwortung für Gerechtigkeit und Frieden stellen und bitten Christinnen und Christen auf allen Ebenen unserer Landeskirche, die nachfolgenden Impulse und Empfehlungen in ihrem eigenen Umkreis – ihren Möglichkeiten gemäß – umzusetzen.

1. Die Landessynode verpflichtet sich, mindestens einmal im Laufe einer Amtsperiode das Thema „Frieden“ auf ihre Tagesordnung zu setzen und zu prüfen, welche Schritte in der Landeskirche hin zu einem gerechten Frieden bisher gegangen wurden, was zu bestärken, was zu korrigieren und was neu auf den Weg zu bringen ist.
2. Kirche hat den Auftrag, die Stimme des Evangeliums vernehmbar werden zu lassen. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, in regelmäßigen Gesprächen mit Verantwortlichen in der Politik, die Friedensbotschaft der Bibel zu Gehör zu bringen, kritisch auf die Einseitigkeit militärischer Optionen hinzuweisen und die Begründung der zahlreichen Auslandseinsätze der Bundeswehr zu hinterfragen. Ebenso sollen Entwicklung und Umsetzung gewaltfreier Konzepte und Instrumente der Prävention, der Lösung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung immer wieder ins Gespräch gebracht werden.

Weiter bittet die Landessynode die Leitungsverantwortlichen der Kirchenbezirke, regelmäßig Abgeordnete der Parlamente zu Gesprächen einzuladen und dabei kirchliche Anliegen und Stellungnahmen zu aktuellen Themen von Frieden und Gerechtigkeit zu Gehör zu bringen.

3. Die Evangelische Landeskirche in Baden fördert Konfliktprävention und zivile Konfliktbearbeitung durch die Ausbildung von Fachleuten in konstruktiver Konfliktbearbeitung und Entsendung von badischen Friedensfachkräften in andere Länder. Dies soll in Zusammenarbeit mit internationalen Partnerkirchen und ökumenischen Organisationen geschehen, z. B. durch:

- Übernahme von Patenschaften für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zivilen Friedensdienstes, um eine Identifikation mit dem „Zivilen Friedensdienst“ zu befördern.

- Vortragsrundreisen von ZFD-Leistenden in der Landeskirche (Aktion „Zivil statt militärisch“).
- Unterstützung von Gruppen, die auf gewaltfreien Wegen Änderungen in Diktaturen und Bürgerkriegsländern anstreben.
- Gründung von Patenschaften mit Kirchengemeinden in Krisengebieten.

Die Programme „Jugendliche werden Friedensstifter“ und „Freiwilliger ökumenischer Friedensdienst“ sollen weitergeführt und andere friedenspädagogische Angebote entwickelt werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Frühjahrstagung 2014 der Landessynode entsprechende Vorschläge vorzulegen.

4. Soziale Gerechtigkeit und das Recht auf nachhaltige Entwicklung sind grundlegende Voraussetzungen für Frieden unter den Völkern.

Notwendig sind ein sozial gerechtes Wirtschaften und ein schonender Umgang mit der Natur und den Lebensgrundlagen. Der Klimawandel ist eine der zentralen ökologischen, sozialen und friedenspolitischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Besonders gravierend sind seine Folgen für die Menschen in den armen Ländern. Konzepte, die Klimagerechtigkeit, soziale Gerechtigkeit und das Recht auf Entwicklung zusammen bringen und Wege zu verändertem (kirchlichen) Handeln aufzeigen, sind dringend gefragt. Mit ihrem Klimaschutzkonzept hat die Landeskirche bereits einen Plan zur CO₂-Reduktion vorgelegt. Außerdem hat sie ein Projekt zur „öko-fairen und sozialen Beschaffung“ in Auftrag gegeben. Die Umsetzung dieser ehrgeizigen Vorhaben ist nicht nur eine Herausforderung für das Management, sondern auch eine geistliche Herausforderung, da sie der Kirche wie auch den Einzelnen tiefgreifende Verhaltensänderungen abverlangt.

Wir ermutigen die Gemeinden, unbeirrt und mutig in diesem Prozess weiter aktiv zu bleiben bzw. zu werden.

5. Die Evangelische Landeskirche in Baden setzt sich für einen Ausbau der kirchlichen Friedensforschung in Kooperation mit der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e.V. (FEST) ein, die einen Transfer zwischen Wissenschaft, Kirche, Friedensorganisationen, Gesellschaft und Politik leistet und den interreligiösen Dialog zu den Themen „Religionen und Frieden“ und „Religionen und Konflikte“ vertieft.

Der EOK wird gebeten, eine Beauftragung der FEST mit einem Forschungsprojekt im Bereich des „Just Policing“ zu prüfen. Dieses soll klären, ob und wie in zwischenstaatlichen Konflikten militärische Gewalt immer mehr durch polizeiliche Zwangsmaßnahmen ersetzt werden kann.

6. Gleich dem nationalen Ausstiegsgesetz aus der nuklearen Energiegewinnung, gilt es – möglicherweise in Abstimmung mit anderen EU-Mitgliedsstaaten – ein Szenario zum mittelfristigen Ausstieg aus der militärischen Friedenssicherung zu entwerfen.

Mitglieder und Mitarbeitende des EOK sowie Synodale werden gebeten, dieses Anliegen bei Begegnungen mit den in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) zusammengeschlossenen Kirchen einzubringen.

7. Beim Export von Kriegswaffen müssen die gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen eingehalten und Transparenz über die Entscheidungen des Bundessicherheitsrates hergestellt werden. Mittelfristig ist der Export von Kriegswaffen einzustellen.

Dazu fordert die Landessynode die Bundesregierung und die Mitglieder des Deutschen Bundestages auf. Deshalb wird die Evangelische Landeskirche in Baden in Gesprächen auf allen Ebenen mit verantwortlichen Politikerinnen und Politikern auf Verwirklichung dieser Forderung dringen.

Als Grundlage solcher Gespräche kann der jährliche Rüstungsexportbericht der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) dienen.

8. Viele Gemeinden haben über ihre Gemeindeglieder und Firmenkontakte direkte Beziehungen auch zu Unternehmen, die Rüstungsgüter herstellen. Ein Teil der kirchlichen Einkünfte kommt aus Steuern der dort Beschäftigten. Deshalb besteht eine Verantwortungs-

gemeinschaft, die weitergestaltet werden muss. Bei der Anlage von Kapitalien hat die Landeskirche bereits als Kriterium aufgestellt: „Die Anlage soll Unternehmen ausschließen, die in Bereichen tätig sind, die wir für ethisch bedenklich halten (z. B. Rüstungs-güterproduktion, Glücksspiel).“

Der EOK wird gebeten, zu überprüfen, inwieweit Kirchensteuermittel direkt zur Linderung von durch Kriegswaffen entstandener Not eingesetzt werden bzw. künftig eingesetzt werden können.

9. In den Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Landeskirche sind die Themen „aktive gewaltfreie Konfliktbewältigung“ sowie Möglichkeiten und Methoden der Friedensarbeit als verbindliche Bildungsinhalte aufzunehmen.
10. Die landeskirchlichen Mitglieder der EKD-Synode sowie der Evangelische Oberkirchenrat werden gebeten, in den Gliedkirchen und Gremien der EKD (Synode, Kirchenkonferenz und Rat) sich dafür einzusetzen, dass das Gespräch über das Friedensthema vertieft weitergeführt und die Denkschrift von 2007 auf dem Hintergrund des badischen Diskussionsprozesses und der veränderten Situation hin zu einer eindeutigeren Option für Gewaltfreiheit im Sinne des umfassenden Verständnisses des gerechten Friedens weiter entwickelt wird. Dabei sind Maßnahmen politischen Handelns, die zur Vorbeugung und Vermeidung von Eskalation dienen, verstärkt in den Blick zu nehmen.
11. Im interkonfessionellen und interreligiösen Gespräch sollen die Chancen vermittelnder friedlicher Interventionen durch Vertreterinnen und Vertreter von Religionen und Konfessionen angesprochen und die Beteiligten dazu ermutigt werden. Dazu ermutigen wir alle an interreligiösen Gesprächen Beteiligten.
12. 2014 erinnern wir uns daran, dass vor 100 Jahren der 1. Weltkrieg und vor 75 Jahren der 2. Weltkrieg begann. Im gleichen Jahr feiern wir den 25. Jahrestag des Mauerfalls und der friedlichen Revolution in Deutschland. Gottesdienste zu diesen Anlässen bieten Raum, für Frieden zu danken und Schuld zu bekennen.

Die Landessynode bittet die Gemeinden und Bezirke, die Dienste und Werke, in diesem Jahr unsere gemeinsame Verantwortung für Frieden und Gerechtigkeit zum Thema zu machen. Dies kann geschehen in grenzüberschreitenden Begegnungen, auf Akademietagungen, in Biographiewerkstätten, in Zusammenarbeit mit Heimatvereinen, in Schulen, an Gedenkstätten und in Gesprächen mit Zeitzeuginnen/Zeitzeugen, Soldatinnen/Soldaten, Vertreterinnen/Vertretern von Friedensgruppen und Politikerinnen/Politikern.

Vizepräsident **Wermke**: Jetzt wäre noch die Ordnungsziffer 11/9.2 zu klären (siehe Anlage 9.2). Im Bericht wurde vorgeschlagen, dieses Problem dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Stellungnahme zu übergeben. Könnten Sie sich mit dieser Formulierung einverstanden erklären?

Synodale **Prof. Dr. Kirchhoff**: Ich hätte gerne eine Begründung dafür.

Synodaler **Fritz**: Wir sollten solche Dinge nicht ohne eine fachliche Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates beraten. Ich bin persönlich – und auch der Finanzausschuss – der Meinung, dass das auch unseren Horizont erweitern würde.

Synodale **Prof. Dr. Kirchhoff**: Das heißt, es kommt noch einmal auf uns zu?

Vizepräsident **Wermke**: Ja, es kommt noch einmal.

Wer kann der Formulierung **zustimmen**, das Anliegen des Herrn Dr. Walther an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterzuleiten – mit der Bitte um eine Stellungnahme an die Landessynode? – Das ist eine große Mehrheit. Wer ist dagegen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen.

Damit haben wir diesen Tagesordnungspunkt beendet. Noch einmal ganz herzlichen Dank allen, die hier mitgearbeitet haben. Frau Präsidentin wies schon darauf hin, dass es sinnvoll wäre, den Ausschuss nicht zu entlassen – trotz unserer Abstimmung und den Ergebnissen. Denn wir hätten gerne, dass dieser Ausschuss in einer weiteren Zusammenkunft klärt, in welcher Form die Ergebnisse unserer Beratungen veröffentlicht werden sollen, außerdem zu besprechen, in welcher Weise die Landeskirche in der EKD unterrichtet und an der Diskussion beteiligt werden kann, und zu klären, auf welchem Weg die Bezirkssynoden informiert und am Fortgang der Tätigkeit an der Thematik beteiligt werden können. Wir hätten zum Abschluss dann gerne einen Kurzbericht bei unserer nächsten Tagung. Sind Sie mit dem Vorgehen einverstanden? – Ich sehe keinen Widerspruch. Sind auch die Mitglieder der Gruppe damit einverstanden?

(Synodaler **Fritz**: Es bleibt uns nichts anderen übrig!)

Wir sind ein wenig spät. Ich unterbreche die Sitzung für eine Mittagspause, bitte aber ganz dringlich alle Mitglieder des Landeskirchenrates zu einer ganz kurzen, aber sehr wichtigen Absprache hier nach vorne an den Präsidiumstisch. Allen anderen wünsche ich einen guten Appetit. Wir treffen uns wieder um 13:45 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung
von 13 Uhr bis 13:47 Uhr)

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse – zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2013:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Ordnung der Visitation (Visitationsordnung)

– zur Eingabe der Landesjugendkammer vom 28. Februar 2011:

Änderung der Visitationsordnung – Wahr- nehmung der Kinder- und Jugendarbeit als Pflichtaufgabe

(Anlage 6)

Vizepräsident **Wermke**: Ich begrüße zunächst einmal alle die Konsynodalen, die sich vorhin für 13:45 Uhr ausgesprochen haben. Die sind tatsächlich alle da.

(Zuruf: Das kommt ins Protokoll!)

– Keine Einwände!

Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort und ich rufe Tagesordnungspunkt VII zur Behandlung auf.

Es berichtet der Synodale Götz.

Synodaler **Götz, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, Gemeinde- und Bezirksvisitationen gehören zu den wichtigsten Instrumenten vom Leitungshandeln in der Kirche. Zugleich soll die Visitation auch ein geistliches Geschehen sein. Sie soll Freude machen an der Mitarbeit in der Kirche.

So ist auch die Ordnung der Visitation immer wieder neuen Gegebenheiten anzupassen. Neue Entwicklungen innerhalb und im Umfeld unserer Kirche sind zu berücksichtigen. Fragestellungen und Probleme, die neu aufgetaucht sind oder die sich neu in den Vordergrund geschoben haben, sind stärker oder überhaupt erst in den Blick zu nehmen. Bewährtes ist beizubehalten, weniger Bewährtes kann wegfallen.

So war es nun, nachdem die letzte Revision der Visitationsordnung zwölf Jahre zurückliegt, an der Zeit, die Visitationsordnung zu überarbeiten und den aktuellen Notwendigkeiten und Bedürfnissen anzupassen.

Damit die Neufassung dieser Visitationsordnung möglichst realitätsgerecht und effektiv ausfällt, hat bereits vor anderthalb Jahren ein Workshop mit dreißig Personen stattgefunden, die Erfahrungen mit Visitationen haben. Die Ergebnisse dieses Workshops sind in den Entwurf für die neue Fassung der Visitationsordnung eingeflossen. Dazu gehört:

1. Bei der Vorbereitung zur Visitation haben sich die Fragebögen nicht bewährt, jedenfalls dann nicht, wenn sie zum wiederholten Mal eingesetzt werden. Deshalb entfallen sie zukünftig, was aber wiederum keine Gemeinde daran hindern muss, nun doch mit Fragebögen zu arbeiten. Denn:
2. Es sollen zukünftig möglichst viele unterschiedliche Formen der Vorbereitung möglich sein, also etwa auch eine „Zukunftswerkstatt“, eine Vorbereitung im Rahmen eines Kirchenkompassprozesses oder was auch immer. Wichtig ist nicht die Form, sondern dass der Vorlauf für die jeweilige Situation „passt“ und verwertbare und sinnvolle Ergebnisse bringt.
3. Festgehalten werden soll daran, dass „Ziele“ für die Arbeit in der Gemeinde bzw. im Bezirk vereinbart werden, es sollen aber auch die wesentlichen Herausforderungen benannt werden.

Nachdem solche Zielvereinbarungen ursprünglich von vielen mit Skepsis betrachtet wurden, wird ihr Sinn mittlerweile allgemein anerkannt.
4. Bewährt haben sich auch die Zwischenbesuche, die zukünftig aufgewertet werden sollen.
5. Neu ist, dass in die vorlaufende Berichterstattung die Daten zur Mitgliederentwicklung aufgenommen werden sollen, ebenso die Daten über die finanzielle Situation der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenbezirks. Auf diese Weise soll eine Art „Frühwarnsystem“ entstehen, das es den Verantwortlichen beispielsweise deutlich macht, wenn dringend Einsparungen geboten sind, um mittel- und langfristig die laufenden Ausgaben finanzieren zu können.
6. Da die Zusammenarbeit in der Region und im Bezirk immer wichtiger wird, soll dieses Miteinander etwa durch eine gemeinsame Visitation benachbarter Gemeinden weiter gefördert werden.
7. Die Visitationsordnung soll möglichst „schlank“ gehalten werden. Genauere Ausführungen und Hilfestellungen sollen in einem noch zu erstellenden Handbuch festgehalten werden, in dem dann auch auf die Vielfalt der Situationen eingegangen wird und in dem auch Abläufe und Checklisten zu finden sein werden.

Die uns Landessynodalen zunächst zugegangene Fassung der revidierten Visitationsordnung wurde in den letzten Tagen in den Ausschüssen – vor allem im Rechtsausschuss – an zahlreichen Stellen weiter überarbeitet und verbessert. Wegen der Fülle von Veränderungen, die sich auch der Hauptausschuss als federführender Ausschuss zu eigen gemacht hat oder selber eingebracht hat, haben Sie die nun aktuelle, vom Hauptausschuss vorgeschlagene endgültige Fassung (siehe Hauptantrag) erhalten. Darauf beziehen sich im Folgenden auch die Nummern der Paragraphen usw.

Im Hinblick auf den formalen Aufbau der neuen Visitationsordnung war zunächst versucht worden, die Regelungen hinsichtlich der Pfarrgemeinden und hinsichtlich der Kirchengemeinden zusammenzufassen und ineinanderzuschieben. Das war der Stand der Dinge in der Fassung, die uns zugesandt wurde. Bei näherer Prüfung zeigte es sich allerdings, dass dieses Ineinander unzweckmäßig ist. Deshalb enthält die jetzt vorgelegte Fassung ab § 5 die Regelungen für die Visitation einer Pfarrgemeinde und dann ab § 22 die Regelungen für die Visitation einer Kirchengemeinde, wobei bei letztgenannten teilweise auf die Bestimmungen über die Visitation von Pfarrgemeinden verwiesen werden kann.

Zu einzelnen Punkten – es sind insgesamt 13:

1. zu § 4 (3):

Hier gab es unterschiedliche Auffassungen darüber, ob die Visitationskommission auch von einer Nichttheologin bzw. einem Nichttheologen geleitet werden kann oder nicht.

Für die Möglichkeit, die Leitung auch durch eine Nichttheologin oder einen Nichttheologen zuzulassen, wurde einerseits geltend gemacht, dass die Vielzahl von Visitationen in einem Kirchenbezirk schnell zur Überlastung einzelner Personen führen könne. Zudem wurde auf die Verantwortung des gesamten Bezirkskirchenrates verwiesen. Auch den Vorsitz von Stadt- und Bezirkssynoden könnten schließlich Nichttheologinnen und Nichttheologen innehaben.

Dem wurde entgegengehalten, dass die Leitung einer Visitationskommission abzuleiten sei von der Leitungsfunktion des Bischofsamtes. Auch würden es die Gemeinden erwarten, dass die Dekanin bzw. der Dekan, die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter oder die Schuldekanin bzw. der Schuldekan an der Spitze der Kommission stehen. Anderes könne leicht als Geringschätzung der Gemeinde empfunden werden. Deshalb sei die Leitung der Visitationskommission auf Theologinnen und Theologen zu beschränken. Dieser Auffassung schlossen sich letztendlich alle Ausschüsse an.

2. zu § 5:

Hier wurde unter Punkt 13 gegenüber der ursprünglich vorgelegten Fassung die Rückmeldung an die Gemeinde als ein fester Bestandteil des Visitationsgeschehens ergänzt.

3. zu § 7 (1):

Der Vorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses, dass in Punkt 4 zusätzlich festgeschrieben wird, dass der Ältestenkreis auch zu seiner Rolle als Leitungsgremium berichten soll, stieß zwar auf ein gewisses Verständnis vor dem Hintergrund, dass der eine oder andere Ältestenkreis in der Gefahr stehen könnte, sich weniger als Leitungsgremium zu verstehen denn als Team, das für ehrenamtliche Arbeiten in der Gemeinde zuständig ist. Trotzdem wurde es nicht für notwendig gehalten, die Selbstreflexion der Rolle als Leitungsgremium als Pflichtaufgabe zu formulieren.

4. zu § 7 (2):

Hier wurde ergänzt, dass auf jeden Fall auch Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone und beruflich tätige Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Rahmen der vorlaufenden Berichterstattung einen Entwurf aus ihrem Arbeitsfeld vorlegen bzw. dass sie berichten.

5. zu § 9 (2):

Es wird nun festgehalten, dass das Diskussionspapier, das die Visitationskommission für die Gespräche mit der Gemeinde entwirft, zwar Vorschläge für die Zielvereinbarungen enthalten kann. Es muss aber solche Vorschläge nicht schon enthalten.

6. zu § 10 (2):

Ein oftmals heikler Punkt ist das Gespräch der Kommission mit dem Leitungsgremium über den Dienst des bzw. der hauptamtlich Tätigen. Gerade deshalb soll das Gesprächsergebnis der beruflich tätigen Person anschließend eröffnet und die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass dies gleich anschließend im Gremium erfolgt.

Entsprechend wird es dann auch in § 32 Absatz 2 bei der Bezirksvisitation geregelt im Hinblick auf die beruflich Tätigen im Kirchenbezirk.

7. zu § 12 (2):

Hier ist wichtig, dass zukünftig nicht nur der Zustand, sondern auch die Nutzung der kirchlichen Gebäude und die Finanzsituation der Gemeinde in den Blick genommen werden.

8. zu § 14 (1):

Hier wurde angeregt, ob nicht explizit der Besuch eventuell vorhandener Kindertagesstätten im Pflichtprogramm für die Visitation genannt werden sollte. Dies würde bisher manchmal unterbleiben. Eine ausdrückliche Erwähnung ist aber deshalb nicht nötig, weil Kindertagesstätten eindeutig mit gemeint sind, wenn vom Besuch gemeindepädagogischer Arbeitsfelder und diakonischer Einrichtungen die Rede ist.

9. zu § 14 (2):

Selbstverständlich kann die Visitationskommission nicht nur andere Religionsgemeinschaften besuchen, sondern auch andere Kirchen. Dies wurde nun ergänzt. Analog dazu ist in § 36, Punkt 4 bei den Regelungen für die Bezirksvisitation zu formulieren.

10. zu § 18:

Hier ist nun – neu gegenüber der ersten Fassung – festgehalten, dass die Visitationskommission in einem Schreiben an den Ältestenkreis ihre Eindrücke zusammenfasst.

11. zu § 21:

Nachdem im Entwurf für die revidierte Visitationsordnung zunächst vorgesehen war, dass die Ergebnisse der Gemeindevisitationen der Bezirkssynode vorzustellen seien, ist diese Regelung nun wieder gestrichen. Es ist also nach wie vor nicht notwendig, die Ergebnisse der Bezirkssynode bekannt zu geben.

Dagegen wird es selbstverständlich erwartet, dass die Ergebnisse zeitnah durch den Bezirkskirchenrat ausgewertet werden.

12. zu § 23:

Hier ist nun neu aufgenommen, dass im Vorfeld der Visitation einer Kirchengemeinde das Verwaltungs- und Serviceamt eine Stellungnahme über die Entwicklung des Vermögens, des Gebäudebestandes und der Finanzen der betreffenden Gemeinde zu verfassen und der Kirchen-

gemeinderat diese Stellungnahme auszuwerten hat. Damit sollen Fehlentwicklungen rechtzeitig erkannt und korrigiert werden.

13. zu § 26:

Es mag von der Sache her durchaus sinnvoll sein, dass benachbarte Kirchenbezirke in zeitlichem Zusammenhang visitiert werden. Es stößt aber auf ganz praktische Hindernisse: Wie sollte es in Anbetracht der begrenzten zeitlichen und personellen Ressourcen ohne größere Probleme möglich sein, mehrere Kirchenbezirke etwa gleich hintereinander zu visitieren? Deshalb wurde auf eine entsprechende Regelung verzichtet.

Anlässlich der Änderung der Visitationsordnung liegt eine *Eingabe der Landesjugendkammer* vor (Anlage 6, Anlage 1), in der die Evangelische Jugend in Baden die Landessynode bittet, *die Wahrnehmung der Kinder- und Jugendarbeit in der Visitationsordnung als Pflichtaufgabe* zu formulieren.

Hierzu wurde geäußert, dass eine ausdrückliche Aufnahme der Kinder- und Jugendarbeit im Text der Visitationsordnung nicht notwendig sei, da ein Blick auf diese Arbeit an vielen Stellen mitgemeint sei und ohnehin selbstverständlich zum Visitationsgeschehen dazugehöre, jedenfalls da, wo es solche Kinder- und Jugendarbeit gibt. Das Anliegen sei also der Sache nach aufgegriffen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss weist darauf hin, dass man dieses Thema gerade in § 14 mitgedacht sieht, und dass es möglichst in den vorlaufenden Berichterstattungen vorkommen soll. Nicht zuletzt erscheinen konkrete Handlungsanweisungen im geplanten Handbuch zur Visitation – um das hiermit noch einmal ausdrücklich gebeten wird – sinnvoll und nötig.

Ein herzlicher Dank sei an dieser Stelle allen gesagt, die so sorgfältig an der nun vorliegenden Neufassung der Visitationsordnung mitgewirkt haben, etwa Frau Oberkirchenrätin Hinrichs. Besonders danken darf ich Frau Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis für ihre ebenso fachkundige wie geduldige Unterstützung und Begleitung.

Ganz herzlich gedankt sei aber auch allen in unseren Gemeinden, Bezirken und Visitationskommissionen, die durch geschwisterliche, wohlwollende und konstruktive Mitarbeit am Visitationsgeschehen – und in diesem Zusammenhang insbesondere durch Ermutigung zum lebendigen Glauben – ihren Beitrag dazu leisten, dass in unserer Kirche das Glaubensleben gestärkt wird, dass auch die Institution Kirche erhalten wird, und dass die Arbeit lebendig bleibt und vorangebracht wird.

Und nun schließlich der Beschlussvorschlag des Hauptausschusses.

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der Visitation (Visitationsordnung) wird in der nun vorliegenden Fassung beschlossen.

Hauptantrag des Hauptausschusses**Kirchliches Gesetz
über die Ordnung der Visitation (Visitationsordnung – VisO)**

Vom ... Oktober 2013

Die Landessynode hat gemäß Art. 60 Nr. 4 GO die nachstehende Visitationsordnung als Gesetz beschlossen:

Kirchliches Gesetz über die Ordnung der Visitation (VisO)

Inhaltsübersicht

I. Grundsätze und Ziele der Visitation

- § 1 Grundverständnis der Visitation
- § 2 Ziele der Visitation

II. Grundsätze der Gemeindevisitation

- § 3 Zeitplan und Organisation
- § 4 Visitationskommission

III. Visitation einer Pfarrgemeinde

- § 5 Bestandteile der Visitation
- § 6 Planungsgespräch
- § 7 Vorlaufende Berichterstattung
- § 8 Gespräch mit dem Gemeindebeirat
- § 9 Erstellung eines Diskussionspapiers
- § 10 Gespräch über den Dienst der beruflich Tätigen
- § 11 Gespräche mit beruflich Tätigen
- § 12 Überprüfung der Verwaltung und Begehung der Liegenschaften
- § 13 Besuch in Schulen und Gespräch mit Lehrkräften
- § 14 Weitere Besuche
- § 15 Zielvereinbarungen
- § 16 Gemeindeversammlung
- § 17 Gottesdienst
- § 18 Rückmeldung an die Gemeinde
- § 19 Berichterstattung an den Evangelischen Oberkirchenrat
- § 20 Zwischenbesuche
- § 21 Auswertung

IV. Visitation von Kirchengemeinden

- § 22 Anzuwendende Bestimmungen
- § 23 Ergänzende Bestimmungen für Kirchengemeinden
- § 24 Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden

V. Visitation von Pfarrämtern in besonderen Arbeitsfeldern

- § 25 Ermächtigung

VI. Visitation von Kirchenbezirken

- § 26 Grundsätze
- § 27 Visitationskommission
- § 28 Bestandteile der Visitation
- § 29 Vorbereitung der Visitation
- § 30 Vorlaufende Berichterstattung
- § 31 Erstellung eines Diskussionspapiers
- § 32 Gespräche über den Dienst der beruflich Tätigen
- § 33 Gespräche mit beruflich Tätigen
- § 34 Überprüfung der Verwaltung
- § 35 Besuch in Schulen und Gespräch mit Religionslehrkräften
- § 36 Weitere Besuche
- § 37 Begegnung mit den Gemeinden des Kirchenbezirks
- § 38 Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit
- § 39 Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat und Abschluss von Zielvereinbarungen
- § 40 Gottesdienste
- § 41 Zwischenbesuche
- § 42 Abschlussbericht

VII. Schlussbestimmungen

I. Grundsätze und Ziele der Visitation

§ 1

Grundverständnis der Visitation

- (1) Die in dieser Ordnung geregelte Visitation ist eine besondere Ausgestaltung des allgemeinen Besuchsdienstes, der zu den Aufgaben jeder Kirchenleitung gehört und in besonderer Weise der Weiterentwicklung kirchlicher Arbeit dient. Die Visitation soll die Besuchten ermutigen, die ihnen von Gott verliehenen Gaben zum Aufbau der Gemeinde einzusetzen.
- (2) Die Visitation beruht auf dem reformatorischen Verständnis von Leitung und Erneuerung der Kirche und wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof und die mit Leitungsaufgaben betrauten Glieder der Kirche wahrgenommen.

(3) Visitationen gehen von dem Grundsatz aus, dass die Kirche in den Gemeinden, den Kirchenbezirken und auf landeskirchlicher Ebene den Auftrag hat, allen Menschen das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen. Somit orientiert sich die Visitation an dem Auftrag der Kirche, „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmer Theologische Erklärung, These VI). Das Gebot der Liebe verpflichtet zum Zeugnis und Dienst in Kirche, Staat und Gesellschaft.

(4) Die Visitation ist ein institutionalisiertes geistliches und organisatorisches Geschehen zur Stärkung, Förderung und Weiterentwicklung kirchlichen Lebens in seinen gemeindlichen, regionalen, bezirklichen, landeskirchlichen und ökumenischen Zusammenhängen sowie seinen Bezügen zu Zivilgesellschaft und Gemeinwesen. Dazu zählt auch kirchliches Leben in Diensten, Einrichtungen und Werken.

(5) Besuchende und Besuchte tragen gemeinsam Verantwortung für das Gelingen der Visitation. Sie entlasten und ermutigen einander durch die gemeinsame Übernahme von Verantwortung für den Weg der Kirche in ihrer jeweiligen Gestalt. Als Zeichen des gemeinsamen Auftrags und der gemeinsamen Verheißung feiern sie miteinander Gottesdienst.

§ 2

Ziele der Visitation

- (1) Die Visitationskommission hat die Aufgabe, die Besuchten durch Anerkennung der bisherigen Arbeit zu ermutigen, mit ihnen Ziele der künftigen Arbeit zu vereinbaren sowie deren Erreichung zu überprüfen.
- (2) Die Visitation trägt dazu bei, Erwartungen von Menschen, die kaum Zugang zu den Aktivitäten der Kirche haben oder ihr distanziert-kritisch gegenüber stehen, in den Blick zu nehmen und zu berücksichtigen, sowie im Sinne eines Perspektivwechsels Kirche mit den Augen von Menschen zu sehen, die bislang zu wenig beachtet werden.

(3) Visitation ist Anlass

1. eine datenbasierte Bestandsaufnahme vorzunehmen,
2. sich als Institution im regionalen und überregionalen Zusammenhang wahrzunehmen,
3. gesellschaftlich, kirchlich und ökumenisch relevante Gruppen, die nicht oder nur selten im Blick sind, wahrzunehmen,
4. Herausforderungen zu benennen, Probleme aufzugreifen und nach Lösungen zu suchen,
5. die Arbeit an Zielen auszurichten.

II. Grundsätze der Gemeindevisitation

§ 3

Zeitplan und Organisation

(1) Jede Pfarr- und jede Kirchengemeinde wird alle sieben Jahre visitiert. Der Bezirkskirchenrat erstellt einen entsprechenden Zeitplan und teilt ihn dem Evangelischen Oberkirchenrat mit.

(2) Pfarrgemeinden an einer Kirche werden gemeinsam visitiert.

(3) Ebenso können Pfarrgemeinden, die zusammen eine Kirchengemeinde bilden, – je nach Größe der Kirchengemeinde – sowie die Kirchengemeinde selbst gemeinsam visitiert werden; jedenfalls sind sie in zeitlichem Zusammenhang zu visitieren.

(4) Benachbarte Gemeinden sollen in zeitlichem Zusammenhang visitiert werden.

§ 4

Visitationskommission

(1) Für die Visitation einer Gemeinde bildet der Bezirkskirchenrat eine Visitationskommission. Diese wird von der Dekanin bzw. dem Dekan geleitet. Daneben gehören drei weitere Mitglieder des Bezirkskirchenrates oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Visitationskommission an. Die Visitationskommission muss mindestens zur Hälfte aus nichttheologischen Mitgliedern bestehen. Bei Bedarf beruft die Visitationskommission weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen.

(2) Ein Mitglied des Leitungsgremiums einer zu visitierenden Gemeinde darf nicht der Visitationskommission angehören.

(3) An die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans können in Absprache mit dem Bezirkskirchenrat deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder Schuldekanin bzw. Schuldekan treten.

(4) Ist die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans mit der Verwaltung einer Gemeindepfarstelle verbunden (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 DekLeitG), so wird bei der Visitation dieser Gemeinde die Visitationskommission durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats geleitet.

(5) Gehört die Schuldekanin bzw. der Schuldekan der Visitationskommission nicht an, so ist sie bzw. er an der Visitation zu beteiligen.

III. Visitation einer Pfarrgemeinde

§ 5

Bestandteile der Visitation

Zur Visitation gehören insbesondere folgende Bestandteile:

1. Durchführung eines Planungsgesprächs zwischen Gemeinde und Visitationskommission (§ 6),
2. Erstellung einer vorlaufenden Berichterstattung durch die Gemeinde (§ 7),
3. Gespräch mit dem Gemeindebeirat (§ 8),
4. Erstellung eines Diskussionspapiers durch die Visitationskommission (§ 9),
5. Gespräch über den Dienst der beruflich Tätigen (§ 10),
6. Gespräche mit beruflich Tätigen (§ 11),
7. Überprüfung der Verwaltung und Begehung der Liegenschaften (§ 12),
8. Besuch in Schulen und Gespräch mit Religionslehrkräften (§ 13),
9. Weitere Besuche (§ 14),
10. Gespräch mit dem Ältestenkreis und Abschluss von Zielvereinbarungen (§ 15),
11. Gemeindeversammlung (§ 16),
12. Gottesdienst (§ 17),
13. Rückmeldung an die Gemeinde (§ 18)
14. Berichterstattung an den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 19),
15. Zwischenbesuche (§ 20).

§ 6

Planungsgespräch

(1) Die Visitation wird durch ein Planungsgespräch zwischen Mitgliedern der Visitationskommission und des Ältestenkreises vorbereitet.

(2) In diesem Gespräch geht es insbesondere um

1. die Besprechung des Grundverständnisses und der Zielsetzungen der Visitation (§§ 1 und 2),
2. die Festlegung des Zeitrahmens, der Struktur und des Verlaufs der Visitation,
3. die verschiedenen Möglichkeiten der Vorbereitung,
4. die vorlaufende Berichterstattung.

(3) Die Gemeinde ist durch den Ältestenkreis in geeigneter Form über die anstehende Visitation zu informieren.

§ 7

Vorlaufende Berichterstattung

- (1) Die vorlaufende Berichterstattung umfasst
 1. die Zielvereinbarungen der letzten Visitation,
 2. die Protokolle der Zwischenbesuche,
 3. die wesentlichen Daten der Gemeinde sowie deren Auswertung durch den Ältestenkreis,
 4. einen Bericht des Ältestenkreises zu den Zielen, den Schwerpunkten, Herausforderungen und Entwicklungen der Arbeit der Gemeinde.

(2) Die vorlaufende Berichterstattung enthält des Weiteren zwei Entwürfe unterschiedlicher Gottesdienste mit Predigten der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers, einen Entwurf aus dem Arbeitsfeld der Gemeindediakonin bzw. des Gemeindediakons sowie einen Bericht der beruflich tätigen Kirchenmusikerin bzw. des beruflich tätigen Kirchenmusikers. Sie kann darüber hinaus persönliche Berichte beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitender beinhalten.

(3) Die gesamte vorlaufende Berichterstattung ist vom Ältestenkreis zu beraten und zu beschließen.

(4) Die vorlaufende Berichterstattung wird der Visitationskommission in siebenfacher Ausfertigung spätestens sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugeleitet.

§ 8

Gespräch mit dem Gemeindebeirat

Die Visitationskommission und der Gemeindebeirat erörtern zu Beginn der Visitation die in der vorlaufenden Berichterstattung benannten Schwerpunkte, Herausforderungen und Entwicklungen. Die Ergebnisse werden durch die Visitationskommission in einem Protokoll festgehalten.

§ 9

Erstellung eines Diskussionspapiers

(1) Die Visitationskommission diskutiert die vorlaufende Berichterstattung.

(2) Sie entwirft für die Gespräche mit dem Ältestenkreis ein Diskussionspapier, das Vorschläge für die Vereinbarung von Zielen enthalten kann. Dabei werden gemeindliche und übergemeindliche Herausforderungen berücksichtigt.

§ 10

Gespräch über den Dienst der beruflich Tätigen

(1) Ein Gespräch der Visitationskommission mit dem Ältestenkreis über den Dienst der beruflich Tätigen findet in deren Abwesenheit statt. Über dieses Gespräch wird kein Protokoll geführt. In Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtbezirken sind die jeweiligen Ortsältesten zu beteiligen.

(2) In Anwesenheit der jeweils betroffenen beruflich tätigen Person eröffnet die bzw. der Vorsitzende der Visitationskommission die Ergebnisse dieser Gesprächsrunde und gibt ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme.

§ 11

Gespräche mit beruflich Tätigen

(1) Während der Visitation findet ein persönliches Gespräch der Visitationskommission mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer, der Gemeindediakonin bzw. dem Gemeindediakon sowie der beruflich tätigen Kirchenmusikerin bzw. dem beruflich tätigen Kirchenmusiker statt. Gegenstand des Gesprächs ist auch eine Rückmeldung zu den eingereichten Entwürfen und Berichten.

(2) Die Visitationskommission kann darüber hinaus mit anderen beruflich Mitarbeitenden persönliche Gespräche führen.

(3) Auf Grund dieser Gespräche sowie der Gespräche nach § 10 fasst die Visitationskommission eine Stellungnahme zur Arbeit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers, der Gemeindediakonin bzw. des Gemeindediakons, der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers sowie anderer beruflich Tätiger und teilt diese jeweils in einem persönlichen Schreiben mit.

(4) Sofern die Schuldekanin bzw. der Schuldekan nicht Mitglied der Visitationskommission ist, fügt sie bzw. er eine ergänzende Stellungnahme zur Bildungsarbeit in Schule und Gemeinde bei.

§ 12

Überprüfung der Verwaltung und Begehung der Liegenschaften

(1) Mitglieder der Visitationskommission überprüfen die Pfarramtsverwaltung, die Pfarramtsregistratur sowie die Führung der Kirchenbücher und sonstigen Listen und Verzeichnisse.

(2) Vom Zustand und der Nutzung der kirchlichen Gebäude und der Finanzsituation verschafft sich die Visitationskommission einen Eindruck und spricht gegebenenfalls Empfehlungen aus.

§ 13**Besuch in Schulen und Gespräch mit Religionslehrkräften**

- (1) Schulbesuche und/oder Unterrichtsbesuche finden in zeitlichem Zusammenhang mit der Visitation statt.
- (2) Im Rahmen der Visitation soll ein Gespräch zwischen Mitgliedern der Visitationskommission, Schulleitungen, Lehrkräften im Religionsunterricht, Mitgliedern des Ältestenkreises und der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan stattfinden.

§ 14**Weitere Besuche**

- (1) Die Visitationskommission besucht gemeindepädagogische Arbeitsfelder und diakonische Einrichtungen, die im Bereich der Gemeinde liegen.
- (2) Darüber hinaus können Besuche der Visitationskommission in Betrieben, Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der politischen Gemeinde, mit Gruppen bürgerschaftlichen Engagements sowie anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften vorgesehen werden.

§ 15**Zielvereinbarungen**

- (1) Die aus den verschiedenen Gesprächen während der Visitation gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke werden zwischen der Visitationskommission und dem Ältestenkreis in einer gemeinsamen Sitzung erörtert. Die daraus abgeleiteten Zielvereinbarungen werden schriftlich festgehalten.
- (2) Die Terminfestlegung für Zwischenbesuche ist Bestandteil der Zielvereinbarungen.
- (3) Die Zielvereinbarungen sind der Gemeinde in der Gemeindeversammlung (§ 16) oder im Gottesdienst (§ 17) bekannt zu machen.

§ 16**Gemeindeversammlung**

- (1) Die Gemeindeversammlung wird in geeigneter Weise in das Visitationsgeschehen einbezogen.
- (2) Die Gemeindeglieder erhalten ausreichend Gelegenheit, Fragen des gemeindlichen Lebens zur Diskussion zu stellen. Auch kann die bzw. der Vorsitzende der Visitationskommission die Gelegenheit nutzen, um die Gemeinde über wichtige Vorgänge und Entwicklungen der Landeskirche und des Kirchenbezirks zu informieren. Die wichtigsten Ergebnisse werden in einem Protokoll durch die Visitationskommission festgehalten.

§ 17**Gottesdienst**

- (1) Die Visitation endet mit einem Gottesdienst. Sollte die Gemeindeversammlung im Anschluss an den Gottesdienst stattfinden, endet die Visitation mit der Gemeindeversammlung.
- (2) Die Predigt hält die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer oder ein Mitglied der Visitationskommission. Die bzw. der Vorsitzende der Visitationskommission richtet ein Wort an die Gemeinde.

§ 18**Rückmeldung an die Gemeinde**

Die Visitationskommission fasst in einem Schreiben an den Ältestenkreis ihre Eindrücke vom Visitationsgeschehen und die Ergebnisse der Visitation zusammen.

§ 19**Berichterstattung an den Evangelischen Oberkirchenrat**

Eine Ausfertigung der Zielvereinbarungen und aller im Visitationsgeschehen entstandenen schriftlichen Unterlagen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat übersandt zur Auswertung für die Arbeit der Landeskirche, besonders im Hinblick auf die Vorbereitung von Bezirksvisitationen. Der Evangelische Oberkirchenrat bestätigt der Gemeinde den Empfang und gibt gegebenenfalls zu den vorgelegten Unterlagen eine Stellungnahme ab.

§ 20**Zwischenbesuche**

Zwischenbesuche dienen

1. dem gemeinsamen Überprüfen der Umsetzung der vereinbarten Ziele und
2. Verabredungen zur Weiterentwicklung der Gemeinde.

§ 21**Auswertung**

Die Ergebnisse der Visitationen werden durch den Bezirkskirchenrat ausgewertet.

IV. Visitation von Kirchengemeinden**§ 22****Anzuwendende Bestimmungen**

- (1) Auf die Visitation von Kirchengemeinden, die zugleich Pfarrgemeinden sind, finden sowohl die Bestimmungen über die Visitation von Pfarrgemeinden als auch die Bestimmungen über die Visitation von Kirchengemeinden Anwendung.
- (2) Auf die Visitation von Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden finden die Bestimmungen über die Visitation von Pfarrgemeinden entsprechende Anwendung mit Ausnahme der § 5 Nr. 3, Nr. 5, Nr. 8, Nr. 11, § 7 Abs. 2, § 8, § 10, § 11 Abs. 1 S. 2 und Abs. 5, § 12 Abs. 1 und § 13.

§ 23**Ergänzende Bestimmungen für Kirchengemeinden**

Über die Entwicklung des Vermögens, des Gebäudebestands und der Finanzen der Kirchengemeinde wird vor der Visitation durch das Verwaltungs- und Serviceamt eine Stellungnahme verfasst, die in der vorlaufenden Berichterstattung durch den Kirchengemeinderat ausgewertet wird.

§ 24**Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden**

- (1) Anstelle des Gemeindebeirats soll eine Versammlung aller beruflich und ehrenamtlich leitenden Mitarbeitenden der Kirchengemeinde stattfinden.
- (2) Anstelle der Gemeindeversammlung kann eine Versammlung aller Mitglieder der Kirchengemeinde stattfinden.

V. Visitation von Pfarrämtern in besonderen Arbeitsfeldern**§ 25****Ermächtigung**

Die Visitation von Pfarrämtern in besonderen Arbeitsfeldern wird durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats geregelt.

VI. Visitation von Kirchenbezirken**§ 26****Grundsätze**

Jeder Kirchenbezirk wird alle sieben Jahre visitiert.

§ 27**Visitationskommission**

- (1) Der Kirchenbezirk wird durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof oder deren bzw. dessen ständige Vertretung visitiert.
- (2) Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof beruft für jede Visitation eine Visitationskommission. Dieser gehören jeweils an:
 1. drei Mitglieder der Landessynode, darunter die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode oder deren Stellvertretung,
 2. ein stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates,
 3. die zuständige Prälatin bzw. der zuständige Prälat.
 Der Visitationskommission gehört mindestens ein nichttheologisches Mitglied an.
- (3) Bei Bedarf beruft die Visitationskommission weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen.

§ 28 Bestandteile der Visitation

Zur Visitation des Kirchenbezirks gehören insbesondere folgende Bestandteile:

1. Vorbereitung der Visitation (§ 29),
2. Erstellung einer vorlaufenden Berichterstattung durch den Kirchenbezirk (§ 30),
3. Erstellung eines Diskussionspapiers durch die Visitationskommission (§ 31),
4. Gespräch über den Dienst der beruflich Tätigen (§ 32),
5. Gespräche mit beruflich Tätigen (§ 33),
6. Überprüfung der Verwaltung (§ 34),
7. Besuch in Schulen und Gespräch mit Religionslehrkräften (§ 35),
8. Weitere Besuche (§ 36),
9. Begegnung mit den Gemeinden des Kirchenbezirks (§ 37),
10. Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit (§ 38),
11. Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat und Abschluss von Zielvereinbarungen (§ 39),
12. Gottesdienste in den Gemeinden des Kirchenbezirks (§ 40),
13. Zwischenbesuche (§ 41)
14. Abschlussbericht (§ 42).

§ 29 Vorbereitung der Visitation

(1) Die Visitation wird durch den Bezirkskirchenrat und eine von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof bestimmte Person vorbereitet. § 6 (Planungsgespräch) gilt entsprechend.

(2) Vor Beginn der Visitation benachrichtigt die Dekanin bzw. der Dekan die Mitarbeitenden im Kirchenbezirk sowie die Leitungspersonen der Werke, Einrichtungen und Verbände im Kirchenbezirk von der Visitation. Die Gemeinden werden durch die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer informiert.

§ 30 Vorlaufende Berichterstattung

- (1) Die vorlaufende Berichterstattung umfasst
 1. die Zielvereinbarungen der letzten Visitation,
 2. die Protokolle der Zwischenbesuche,
 3. die wesentlichen Daten des Kirchenbezirks einschließlich einer Stellungnahme des Verwaltungs- und Serviceamts, in Stadtkirchenbezirken der Kirchenverwaltung, sowie deren Auswertung durch den Bezirkskirchenrat,
 4. einen Bericht des Bezirkskirchenrats zu den Zielen, den Schwerpunkten, Herausforderungen und Entwicklungen der Arbeit des Kirchenbezirks.
- (3) Berichte der Dienste und Werke im Kirchenbezirk sowie einzelner Mitarbeitender können vom Bezirkskirchenrat beigelegt oder von der bzw. dem Vorsitzenden der Visitationskommission angefordert werden. Der Bezirkskirchenrat kann eine Stellungnahme dazu beifügen.
- (4) Über die Entwicklung des Vermögens und der Finanzen des Kirchenbezirks wird vor der Visitation durch das Verwaltungs- und Serviceamt eine Stellungnahme verfasst.
- (5) Die vorlaufende Berichterstattung wird der Visitationskommission in siebenfacher Ausfertigung spätestens sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugeleitet.

§ 31 Erstellung eines Diskussionspapiers

- (1) Die Visitationskommission diskutiert die vorlaufende Berichterstattung.
- (2) Sie entwirft für die Gespräche mit dem Bezirkskirchenrat ein Diskussionspapier.

§ 32 Gespräche über den Dienst von beruflich Tätigen

(1) Ein Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat über den Dienst der Dekanin bzw. des Dekans, der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters und der Schuldekanin bzw. des Schuldekans findet in deren Abwesenheit statt. Über dieses Gespräch wird kein Protokoll geführt.

(2) In Abwesenheit der jeweils betroffenen Person im Dekansamt eröffnet die bzw. der Vorsitzende der Visitationskommission die Ergebnisse dieser Gesprächsrunde und gibt ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme.

§ 33 Gespräche mit beruflich Tätigen

(1) Während der Visitation finden persönliche Gespräche der Visitationskommission mit den in der Leitung des Kirchenbezirks beruflich tätigen Personen statt.

(2) Auf Grund dieser Gespräche sowie der Gespräche nach § 32 fasst die Visitationskommission eine Stellungnahme zur Arbeit der jeweiligen Personen und teilt diese jeweils in einem persönlichen Schreiben mit.

§ 34 Überprüfung der Verwaltung

In zeitlichem Zusammenhang mit der Visitation wird die Dekanatsverwaltung durch eine von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof bestimmte Person überprüft.

§ 35 Gespräch mit Schulleitungen und Religionslehrkräften

Es findet ein Gespräch von Mitgliedern der Visitationskommission mit kirchlichen und staatlichen Religionslehrkräften, Verantwortlichen der Schulaufsicht sowie Schulleitungen der Schulen im Kirchenbezirk statt.

§ 36 Weitere Besuche

Als weitere Veranstaltungen können durchgeführt werden:

1. Pfarrkonvent.
2. Besuch kirchlicher und diakonischer Einrichtungen, Werke und Verbände und sonstiger rechtlich selbstständiger Dienststellen, die für den Kirchenbezirk von Bedeutung sind.
3. Einladung von Berufsgruppen, die im Kirchenbezirk von besonderer Bedeutung oder durch aktuelle Entwicklungen besonders betroffen sind.
4. Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften.
5. Besuche von Betrieben – je nach örtlicher Gegebenheit – im Bereich der Landwirtschaft, des Handwerks, der Industrie, des Handels oder der Dienstleistung.

§ 37 Begegnung mit den Gemeinden des Kirchenbezirks

Die Begegnung mit den Gemeinden des Kirchenbezirks kann durch ein Treffen der Visitationskommission mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden, durch eine Tagung der Bezirkssynode oder eine Zusammenkunft aller Mitarbeitenden des Kirchenbezirks geschehen.

§ 38 Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit

Die Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit kann auf verschiedene Weise erfolgen, z. B. durch eine Einladung der Personen im Bürgermeisteramt oder einen öffentlichen Empfang.

§ 39 Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat und Abschluss von Zielvereinbarungen

(1) In einem weiteren Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat werden die während der Visitation gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke zwischen der Visitationskommission und dem Bezirkskirchenrat erörtert. Die daraus abgeleiteten Zielvereinbarungen werden schriftlich festgehalten. Die Terminvereinbarung für Zwischenbesuche ist Bestandteil der Zielvereinbarungen.

(2) Die Zielvereinbarungen werden auf der nächsten Tagung der Bezirkssynode bekanntgegeben.

§ 40 Gottesdienste

Zur Visitation des Kirchenbezirks gehören Gottesdienste in den Gemeinden des Kirchenbezirks, die auch als zentrale Gottesdienste gefeiert werden können. Sie sollen von Mitgliedern der Visitationskommission, von ordinierten Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrats oder ordinierten Mitgliedern der Landessynode gehalten werden.

§ 41 Zwischenbesuche

Zwischenbesuche dienen

1. dem gemeinsamen Überprüfen der Umsetzung der vereinbarten Ziele
2. Verabredungen zur Weiterentwicklung des Kirchenbezirks.

§ 42 Abschlussbericht

Nach Abschluss der Visitation formuliert die Visitationskommission einen Abschlussbericht, dessen Hauptbestandteil die Zielvereinbarungen sind. Darüber hinaus kann die Visitationskommission zu besonderen Herausforderungen des Kirchenbezirks Stellung nehmen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 43 Inkrafttreten

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der Visitation vom 15. April 2000 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 106) außer Kraft.
- (2) Soweit Visitationen für die Zeit nach dem 1. Januar 2014 vorbereitet werden, erfolgt die Vorbereitung ab Verkündung des Gesetzes nach den neuen Bestimmungen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Götz.

Sie haben alle den Hauptantrag vor sich liegen, und wenn wir nun in die Aussprache gehen, bitte ich Sie, den Paragraphen zu benennen, damit die anderen, die zuhören, dies möglichst schnell finden.

Hiermit eröffne ich die **Aussprache**.

Synodaler **Ehmann**: Ich habe nur eine kleine Schönheitsoperation vorzuschlagen. Sie betrifft § 26. Dort steht als Überschrift „Grundsätze“, und inhaltlich geht es um die Frequenz der Visitation, dass in den Kirchenbezirken alle sieben Jahre visitiert wird.

Ich schlage vor, dass man das parallel zu § 3 formuliert – da steht nämlich Ähnliches zu den Pfarrgemeinden – und aus den „Grundsätzen“ einen „Zeitplan“ macht. Dann sind Überschrift und Inhalt stimmiger.

Vizepräsident **Wermke**: Wir haben es aufgenommen.

Synodaler **Janus**: Ich möchte nur eine kleine formelle Sache ansprechen. Es ist uns ja ein Entwurf vom Landeskirchenrat zugegangen, und seither hat es sehr viele Änderungen gegeben. Es wäre hilfreicher, wenn wir in der Darstellung diese Änderungen ersehen könnten. Wir haben jetzt praktisch den Text in seiner Endfassung vorliegen, aber die vorgenommenen Änderungen kann man daraus nicht ersehen. Dies als Anregung für die Zukunft, Änderungen auf so einem Papier auch darzustellen.

Vizepräsident **Wermke**: Das ist aufgenommen im Protokoll.

Synodale **Baumann**: Angesichts der Zahlen, die wir vorhin gehört haben, dass nämlich nur 100.000 unserer Gemeindeglieder jünger sind als 14, bitte ich darüber nachzudenken, ob wir dem Anliegen der Jugendkammer nicht doch auf eine andere Weise gerecht werden können, ob es nicht an anderer Stelle etwas explizierter werden könnte.

Synodaler **Fritz**: Ich möchte noch einmal auf das Handbuch zur Visitation hinweisen, das meines Erachtens, wenn es nicht allzu lange auf sich warten lässt, die wirkliche Veränderung der Visitation aufzeigt. Gesetze sind in der Regel nie so wirksam wie die Arbeitshilfen dazu, und da müsste dann die Geschichte mit der Jugend ganz klar drin enthalten sein. Das wäre dann sehr viel effektiver, als wenn es jetzt hier drinstünde.

(Beifall)

Oberkirchenrätin **Hinrichs**: Wir haben schon eine Redaktionsgruppe aus vielen Dekaninnen und Dekanen, die sich an der Erstellung des Handbuches beteiligen werden, damit es nicht am grünen Tisch entsteht, sondern damit wirklich auch die Erfahrungen der Dekaninnen und Dekane aufgenommen werden. Diese Gruppe wird bald zusammengerufen, und zwar von Herrn Herzfeld. Ich meine, er hat sogar schon einen Termin gefunden. Dann hoffen wir, dass wir es in sechs Monaten vorliegen haben.

Vizepräsident **Wermke**: Damit haben wir auch schon eine Perspektive im Blick auf die Erscheinung des Handbuches.

Oberkirchenrätin **Dr. Teichmanis**: Ich habe auch noch auf zwei Formalien hinzuweisen. Man findet immer noch etwas, je öfter man es liest.

Die Zwischenüberschrift unter III müsste sprachlich angepasst werden an die anderen Zwischenüberschriften und „Visitation von Pfarrgemeinden“ heißen.

Weiter wurde bei § 35 die Überschrift verändert, was im Inhaltsverzeichnis noch nicht nachvollzogen wurde. Die neue Überschrift lautet „Gespräch mit Schulleitungen und Religionslehrkräften“.

Vizepräsident **Wermke**: Das wird man dann anpassen. Vielen Dank.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache.

Die geäußerten Bemerkungen waren keine Anträge. Es waren **Bitten**. Im Blick auf die Jugend haben wir gehört, dass man das besonders im Blick auf das Handbuch im Auge behalten sollte. Im Bericht war zu hören, dass an etlichen Stellen die Jugend – und somit auch die Jugendarbeit – mitgemeint ist, zum Teil ist das auch wörtlich erwähnt, sodass den Eingebenen mitzuteilen wäre: Entsprechendes ist berücksichtigt und wird im Handbuch noch einmal besonders beachtet.

Dann können wir zur **Abstimmung** kommen. Im Grunde ist es ein Artikelgesetz. Die einzelnen Artikel sind die römischen Bezeichnungen. Es gibt eine Änderung in § 26. Dort soll es „Zeitplan“ heißen statt „Grundsätze“, was auch dem Inhalt des Paragraphen besser entsprechen würde. Sonst haben wir nichts vorliegen. Wären Sie damit einverstanden, dass wir die Sache insgesamt beschließen? Gibt es einen Widerspruch dagegen? – Aus dem Plenum nicht. Dann muss ich den Evangelischen Oberkirchenrat fragen. – Auch kein Widerspruch. Enthält sich jemand? – Auch nicht. Dann können wir dies so tun.

In der Überschrift wäre das Datum einzusetzen, das ist heute der 24. Oktober 2013. Das Wort „vom“ ist klein zu schreiben, aber das ist eine redaktionelle Sache.

Wer ist mit diesem Gesetz, so wie es vorgelegt wurde, einverstanden? Den bitte ich um Meldung. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Auch niemand. Das ist schön, die letzte Abstimmung ist absolut einstimmig. Das tut gut.

(Beifall)

Herr Götz, ich habe Sie nicht noch einmal um ein Schlusswort gebeten, nachdem in der Aussprache nicht viel Stoff kam. Ich denke, das war okay so. – Danke schön.

Auch hier allen ein herzliches Dankeschön für die Erstellung dieser Ordnung und auch jetzt schon ein Dankeschön an Frau Oberkirchenrätin Hinrichs und die Gruppe, die das Handbuch erarbeitet, mit unseren besten Wünschen und Grüßen.

(Vizepräsident Wermke verlässt den Platz und Präsidentin Fleckenstein übernimmt den Vorsitz.)

VIII

Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“.

Frau Oberkirchenrätin Hinrichs wird uns kurz über eine Einlage in unsere Fächer berichten.

Oberkirchenrätin **Hinrichs**: Es trifft sich während jeder Tagung der Landessynode in den Mittagspausen bzw. an mindestens zwei Tagen in der Mittagspause der Vergabeausschuss „Kirchenkompassfonds für Gemeinden und Kirchenbezirke“. Hier haben wir auch immer die Schlussberichte und die Zwischenberichte aus diesen gemeindlichen und bezirklichen Projekten vorliegen, und wir hatten im April den Schlussbericht eines Kirchenkompassprojektes aus Mannheim, bei dem es darum ging, Standards für die Arbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen mit Ehrenamtlichen – „Miteinander Ehrenamt“ war der Titel des Projektes – zu erstellen, und das Ergebnis war dann Teil des Schlussberichtes, der dem Vergabeausschuss vorgelegt wurde (hier nicht abgedruckt). Der Vergabeausschuss hat nun angeregt, es sollte doch der gesamten Synode zur Kenntnis gegeben werden, und zwar als ein Produkt aus einem der kirchlichen Kompassprojekte.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass wir gestern in der Mittagsveranstaltung „Evangelisches Eheverständnis“ Voten von Herrn Breisacher und von Herrn Professor Dr. Schneider-Harpprecht gehört haben (Anlage 15). Das Votum von Herrn Professor Dr. Schneider-Harpprecht haben Sie schon in Ihren Fächern vorgefunden. Herr Breisacher wird uns sein Votum auch noch zur Verfügung stellen, das wird Ihnen dann allen noch zugehen. Ich will das dokumentieren, einfach deswegen, weil wir davon ausgehen dürfen, dass diese Problematik weiter behandelt wird, vermutlich nicht mehr von der amtierenden Synode, aber vielleicht von der nächsten, und dann ist es gut, wenn man solches Material als Grundlage hat. Das ist im Sinne einer Kontinuität sicherlich hilfreich.

Gibt es aus der Mitte der Synode noch weitere Beiträge zu „Verschiedenes“?

Synodale **Dr. Weber**: Ich möchte Herrn Heidel für seinen Vortrag ausdrücklich danken. Ich denke, wir ahnen alle, dass wir mit seinem Vortrag über die Große Transformation nur einen ersten Blick in den weiten Horizont, der sich mit diesem Perspektivwechsel auf tun wird, bekommen haben.

Ich lade Sie herzlich ein, Herr Heidel, bei uns im Ausschuss da noch einmal vertiefend dranzugehen und uns in diesen Diskurs weiter mit hineinzunehmen. Wir sind dankbar, wenn Sie uns vertiefend erläutern, wo wirklich die Konsequenzen liegen werden für einen solchen Perspektivwechsel in den Gemeinden, aber auch in der gesamten Landeskirche.

Ich bitte das Präsidium, den Vortrag von Herrn Heidel allen Synodalen möglichst bald zur Verfügung zu stellen, nicht erst mit dem Tagungsprotokoll.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich schaue die Leiterin des Synodaltbüros an. Das ist angekommen, Frau Kronenwett? – Das machen wir gerne, sobald wir die Fassung haben, das ist keine Frage.

Gibt es noch weitere Beiträge? – Das ist nicht der Fall.

IX

Schlusswort der Präsidentin

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, am Ende unserer Tagung möchte ich wieder herzlich danken.

Diese Tagung erhielt ihre besonderen Akzente durch ganz besondere Beratungspunkte: das Thema Friedensethik, das Gesamtkonzept für unsere kirchliche Arbeit mit älteren Menschen und der Doppelhaushalt 2014/15. Schon der Beginn mit einem schönen Gottesdienst und dem anschließenden Begegnungsabend im Kreise ökumenischer Gäste anlässlich des Jubiläums „40 Jahre GEKE“ (siehe Seite 29f) war ein ganz besonderer Punkt.

Ich danke Ihnen allen, liebe Konsynodale, für Ihr engagiertes Mitwirken in unseren Ausschuss- und Plenarsitzungen.

Die gründliche Beratung schwieriger Sachfragen und der gemeinsame Wille, zu einem guten Ergebnis zu kommen, führten zu einvernehmlichen Lösungen. Das haben wir heute besonders an den Ergebnissen unserer Abstimmungen erfahren dürfen. Dafür danke ich allen Mitgliedern der Synode und allen Mitgliedern des Kollegiums.

Mein besonderer Dank richtet sich an die Vizepräsidenten, insbesondere für die Sitzungsleitung, an alle Ausschussvorsitzenden, die Schriftführer und Schriftführerinnen – besonders Herrn Dahlinger – und alle sonstigen Mitglieder des Ältestenrats. Wir haben wie gewohnt konstruktiv miteinander gearbeitet.

Ich danke allen Berichterstattem und Berichterstatte(r)innen unserer Tagung.

Herzlichen Dank sage ich Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Schneider-Harpprecht, Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin und Frau Oberkirchenrätin Hinrichs für die Morgenandachten. Herzlichen Dank an die Synodalen Heger und Hammelsbeck sowie Frau Kirchenrätin Labsch für die Abendandachten.

Herzlichen Dank auch allen Konsynodalen, die durch Gebete die Synode geistlich geleitet haben. Unser Dank gilt Frau Richter, Herrn Fritsch, Herrn Breisacher und Herrn Dr. Meier sowie unserem synodalen Bläserchor für die musikalische Gestaltung unserer Andachten.

Herzlichen Dank sage ich unserem Synodalbüro. Frau Kronenwett, Frau Meister und Frau Braun waren wie immer schon Tage vor der Eröffnung im Einsatz und sorgten durchgängig für einen guten Verlauf der Tagung.

(Beifall)

Ich danke den Stenographen für Ihren Dienst.

(Beifall)

Unser herzlicher Dank gilt Frau Stober und Frau Ludwig im Schreibbüro.

(Beifall)

Ab und an gebe ich den Tipp, die Vorlagen, die wir hier für die Beratungen haben, einmal genauer anzuschauen. Ganz unten rechts sehen Sie vielleicht eine Uhrzeit wie 23:58 Uhr. Dann sieht man, wann im Büro Schreibbüro noch sehr bemüht gearbeitet wird. Wir hatten auch schon spätere Zeiten. Deshalb noch einmal herzlichen Dank für Ihren Einsatz.

(Beifall)

Den Herren Dr. Meier und Gepp danken wir für die Öffentlichkeitsarbeit.

Herzlichen Dank dem Schreibdienstteam des Evangelischen Oberkirchenrats unter der Leitung von Frau Lehmann für die Niederschriften unserer Plenarsitzungen.

Ich sage herzlichen Dank allen, die von der technischen Organisation her diese Tagung vorbereitet haben, ihren Ablauf gewährleistet haben und eine Menge Arbeit in der Nachbereitung zu bewältigen haben. Allen voran danke ich Herrn Rein, Herrn Walschburger und Herrn Knobloch.

(Beifall)

Besonderen Dank sagen wir Herrn Holldack und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hier im Haus der Kirche. Es ging uns rund herum gut;

(Beifall)

Sie haben uns verwöhnt.

Hervorheben möchte ich den schönen Begegnungsabend am Sonntag in einem festlich geschmückten Raum mit einem wunderbaren Buffet.

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Brüder und Schwestern, einen guten Heimweg und bis zum Wiedersehen eine behütete Zeit in Ihren Familien und in Ihren Gemeinden.

(Die Synodale Dr. Weber und ein weiteres Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses melden sich zu Wort und begeben sich nach vorne.)

Synodale **Dr. Weber:** Liebe Frau Fleckenstein, lieber Herr Fritz, lieber Herr Wermke, mit diesem letzten Tag der Herbstsynode neigt sich auch ein Synodenjahr dem Ende zu. Es ist ein Synodenjahr, das mit der Frühjahrssynode begann,

an der Sie, liebe Frau Fleckenstein, aus Krankheitsgründen leider nicht teilnehmen konnten. Wir sind froh und dankbar, dass Sie uns nun im Herbst wieder sicher durch diese Tagung geführt haben.

(Beifall)

Dafür danken wir Ihnen sehr herzlich, ebenso wie Ihnen, lieber Herr Fritz und lieber Herr Wermke, wie auch ausdrücklich den Mitarbeitenden im Synodalbüro. Ich denke, wir können wahrscheinlich alle nur in etwa erahnen, wie viel Arbeit in der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbearbeitung zweier Synodaltagungen liegt, vor allem dann, wenn dazwischen noch eine erfolgreiche, aber auch nicht gerade unaufwändige Bischofswahlsynode stattfand.

Ein Synodenjahr geht zu Ende, und es gilt Dank zu sagen. Als Bildungs- und Diakonieausschuss, aber auch als gesamte Synode tun wir dies dieses Mal mit Danke-„Küsschen“. Diese „Küsschen“ kommen aus Heidelberg. Denn schließlich hat dieses Synodenjahr ja auch das Gedenken an den Heidelberger Katechismus begleitet. Danke für alles, dicke „Küsschen“ für Ihr Engagement und ein paar süße Momente mit den Heidelberger Studentenküssen.

(Unter dem Beifall der Synode übergeben die Synodale Dr. Weber und ein Ausschussmitglied die Geschenke an die Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten.)

Präsidentin **Fleckenstein:** Herzlichen Dank, Frau Dr. Weber, für Ihre Worte. Die frühere Heidelberger Studentin, die auch ihr Herz in Heidelberg verloren hatte und jetzt wohnhaft ist in Heidelberg, hat das natürlich von der Ferne schon gesehen, dass das der berühmte „Heidelberger Studentenkuss“ ist. Damit kann man natürlich wesentlich mehr Furore machen als mit „Mannheimer Dreck“.

(Heiterkeit)

Herzlichen Dank Ihnen allen, auch für Ihre anerkennenden Worte.

X

Beendigung der Tagung / Schlussgebet

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich bitte Sie, zum Abschluss der Sitzung das Lied 333 anzustimmen. Wir wollen Gott danken für den guten Verlauf dieser Tagung: „Danket dem Herrn“.

(Die Synode erhebt sich und singt das Lied.)

Ich danke Ihnen für das gemeinsame Gotteslob.

Damit schließe ich die dritte Sitzung und die elfte Tagung der 11. Landessynode.

Ich bitte Frau Oberkirchenrätin Bauer um das Schlussgebet.

(Oberkirchenrätin Bauer spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung 14:30 Uhr)

XVI
Anlagen

Anlage 1 Eingang 11/1**Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des
Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in
Baden für die Jahre 2014 und 2015 (Haushaltsgesetz –
2014/2015)**

Anlage A Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2014 und 2015 (Haushaltsgesetz – HHG 2014/2015)

Anlage B Erläuterungen zum Haushaltsgesetz

Anlage C Zusammenfassung des Haushaltsbuches

(Weitere Übersichten und die endgültige Fassung des Gesetzes sind im GVBl. abgedruckt. (Ausgabennummer bei Drucklegung noch nicht bekannt))

Anlage A

Entwurf

Kirchliches Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsbuches
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für die Jahre 2014 und 2015
– Haushaltsgesetz –
(HHG 2014/2015)
Vom ... Oktober 2013

Die Landessynode hat gemäß Artikel 102 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel I
§ 1
Haushaltsfeststellung

(1) Für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wird das diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsbuch der Landeskirche in Einnahmen und Ausgaben

für den Haushalt

für das Haushaltsjahr 2014 auf	408.150.400 Euro
für das Haushaltsjahr 2015 auf	418.826.500 Euro

und für den Strukturstellenplan

für das Haushaltsjahr 2014 auf	2.820.600 Euro
für das Haushaltsjahr 2015 auf	2.729.600 Euro

festgestellt.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsbuch beigefügte Stellenplan 2014/2015 verbindlich. Stellenerweiterungen im Bereich der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle sind bei vollständiger Refinanzierung möglich.

(3) Der als Anlage zum Haushaltsbuch für das kirchliche Haushaltswesen gegliederte Buchungsplan ist im Einzelnen für die Bewirtschaftung der Mittel maßgebend.

(4) Die diesem Gesetz beigefügten Wirtschaftspläne werden in Einnahmen (einschließlich der im landeskirchlichen Haushalt jeweils veranschlagten Mittel) und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	2014 Euro	2015 Euro
Tagungsstätte der Ev. Jugend in Neckarzimmern	1.031.800	1.036.900
Evangelische Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen	511.000	521.500
Evangelische Tagungs- und Begegnungsstätte Beuggen	1.397.773	1.455.478
Haus der Kirche Bad Herrenalb	1.719.793	1.732.597

§ 2
Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragssteuer gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden wird für die Kalenderjahre 2014 und 2015 auf 8 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach § 37b Einkommensteuergesetz (EStG). Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen Baden-Württemberg vom 23. Oktober 2012 – 3 – S 244.4/2 – (BStBl I S. 1083) 6,0 v. H. der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28. Dezember 2006 – 3- S 244.4/ 15- (BStBl 2007 I S. 76) 6 v. H. der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.

(2) Die Kirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gem. § 19 KiStG wird auf Antrag des Steuerpflichtigen vom Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe auf 3,5% des für die Ermittlung der Kirchensteuer maßgebenden zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.

(3) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehefrau oder Ehemann keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 4 Nr. 4 Steuerordnung nach folgender gestaffelter Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51 a Abs. 2 EStG)	Jährliches besonderes Kirchgeld
	Euro	Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 – und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51 a Abs. 2 EStG sinngemäß anzuwenden.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen. Im Übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Kirchgeldpflicht die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, so sind zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auch Vorauszahlungen auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe zu leisten. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach dem Kirchgeld, das sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzupassen, so hat eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen auf das Kirchgeld zu erfolgen.

(4) Kirchenmitgliedern kann nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiStG Kirchensteuer gestundet oder erlassen werden.

(5) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Abs. 2 der Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

§ 3
Kassenkredite

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats bis zu 3 Millionen Euro Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse aufzunehmen.

§ 4
Verfügungsvorbehalt

Soweit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordern, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Verfügung über bestimmte Anteile des Deckungsbedarfs von einer vorherigen Genehmigung des für die Finanzen zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates (Finanzreferent/in bzw. Finanzreferent) oder dessen Stellvertretung abhängig machen. Über diese Entscheidung ist der Landeskirchenrat unverzüglich zu informieren, er kann diese aufheben.

§ 5
Haushaltssperren

(1) Es werden folgende Haushaltssperren angebracht:

1. Im Budgetierungskreis 19.3 (Steueranteil Kirchengemeinden) Buchungsplan 9310.9118 für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 7 Mio. € und für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 8 Mio. €.

2. Im Budgetierungskreis 19.7 (HH-Anteil Landeskirche) Buchungsplan 9700.9110 für das Haushaltsjahr 2014 und 2015 in Höhe von jeweils 8 Mio. €

(2) Der Landeskirchenrat kann die Haushaltssperren ganz oder teilweise aufheben, wenn zum Haushaltsausgleich der in Absatz 1 genannten Haushaltsteile keine über die geplanten Rücklagenentnahmen hinausgehenden Entnahmen erforderlich sind.

§ 6 Deckungsfähigkeit

(1) Einseitig deckungsfähig sind:

die Ausgaben der zu Gunsten der Haushaltsstelle
Haushaltsstelle nach
Buchungsplan

7220.6750.735 000 EOK IT	7220.9610.735 000 Substanzerhaltungsrücklage IT
--------------------------	---

(2) Gegenseitig deckungsfähig sind:

die Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Unterabschnitte lt. Buchungsplan 2181 (Evangelische Hochschule Freiburg – EFH) und 7230 (ZGAST).

(3) Rückführungen aus der Baunebenrechnung (Sachbuch 02) sind der Neubau- bzw. Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.

§ 7 Budgetierung

(1) Innerhalb der jeweils ausgewiesenen Budgetierungskreise (kleinste organisatorische Einheit im Haushaltsbuch) dürfen Ausgaben ohne Personalkosten nur geleistet werden, soweit der aus den budgetierten Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten wird. Die Ausgaben ohne Personalkosten sind innerhalb der Budgetierungskreise gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können in Höhe von bis zu 50.000 Euro für Mehrausgaben herangezogen werden. Hierbei dürfen Einnahmen als Ersatz oder Zuweisungen für Personalkosten nicht berücksichtigt werden. Die nachstehenden Bestimmungen zu den Personalkosten und § 6 bleiben hiervon unberührt. Die Budgetabrechnungen zum Jahresabschluss können auf Referatsebene vorgenommen werden.

(2) Kollekten und Spenden sind in vollem Umfang dem jeweiligen Verwendungszweck zuzuführen.

(3) Im Stellenplan ausgewiesene Personalstellen sind innerhalb der gleichen Laufbahn gegenseitig deckungsfähig. Die Pflicht zur Einhaltung des Stellenplanes bleibt hiervon unberührt. Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Rahmen einer Erprobung die Bewirtschaftung von landeskirchlichen Pfarr-, Gemeindediakonen – und Funktionsstellen auf Bezirkskirchenräte übertragen.

(4) Soweit im Stellenplan ausgewiesene Stellen zeitweise oder auf Dauer nicht besetzt werden, können bei mindestens sechsmonatiger Vakanzzeit für jede volle Stelle des höheren Dienstes jährlich 49.000 Euro und für alle anderen Stellen jährlich 39.000 Euro innerhalb des landeskirchlichen Haushalts für Sachkosten verwendet oder einer Budgetrücklage zugeführt werden. Bei teilweiser Nichtbesetzung sind vorgenannte Beträge im Verhältnis zu kürzen. Die Mittel können nur für die Monate der Vakanzzeit, die auf den Antragszeitpunkt bei der zuständigen Stelle folgen, zur Verfügung gestellt werden.

Verzichtet ein Kirchenbezirk für den Haushaltszeitraum oder auf Dauer auf die Besetzung einer oder mehrerer Stellen, die dieser im Rahmen des von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingents beanspruchen könnte, werden vorgenannte Beträge als Zuweisung ohne Zweckbindung und Verwendungsnachweis an diesen ausbezahlt. Anträge sind spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, insoweit über diesen Haushaltszeitraum hinaus Verpflichtungen einzugehen.

(5) Wird der veranschlagte Deckungsbedarf eines Budgetierungskreises abzüglich der darin ausgewiesenen Personalkosten (Hauptgruppe 4) im laufenden Haushaltsjahr nicht voll benötigt, können bis zu 70 v.H. der erwirtschafteten oder nicht ausgegebenen Mittel einer Budgetrücklage oder der Projektrücklage zugeführt werden. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die Budgetierungskreise 2.5.1 (EHF) mit dem Unterabschnitt 2181 und 74.3 (ZGAST) Unterabschnitt 7230 sind auf den veranschlagten Deckungsbedarf abzurechnen.

(6) Für einen Budgetierungskreis können Budgetrücklagen zur Erreichung der Budgetvorgaben zum Deckungsbedarf und zu den Leistungszielen aufgelöst werden. Die Genehmigung nach § 48 Abs. 1 KVHG gilt bis zu einem Betrag von 50.000 Euro unter Beachtung von § 9 Abs. 3 als erteilt.

§ 8 Übertragbarkeit

Übertragbar sind die Mittel folgender Haushaltsstellen:

1. Budgetierungskreis	Haushaltsstellen laut Buchungsplan	
2.4.0	Fort- und Weiterbildung	5290.4961
3.1.3	Kirchenmusik (Chorfest)	0210.6490
3.1.3	Posaunenarbeit	0230.6449
4.1.3	Kinder- und Jugendarbeit (You Vent)	1120.6470
5.2.2	Hörgeschädigte	1421.7420
7.1	Druckkostenzuschüsse	5790.7590
73.2.	Innerer Dienst (Gebäudeunterhaltung)	7220.5100
8.9	Liegenschaften (Gebäudeunterhaltung)	xxxx.5111
19.3	Steueranteil Kirchengemeinden	alle Haushaltsstellen
19.8	Innovationsmittel	9810.8621
		UK's 1x bis 9x

wenn dadurch der Deckungsbedarf des Budgets nicht überschritten wird.

§ 9 Außer- und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben

(1) In Vollzug des § 48 Abs. 4 KVHG können Verstärkungsmittel / Innovationsmittel wie folgt eingesetzt werden:

1. zu Lasten der allgemeinen Verstärkungsmittel (Buchungsplan 9810.8612.0xx xxx) bis zu 10.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten. Vor Inanspruchnahme bzw. Beantragung von Verstärkungsmitteln ist die Möglichkeit der Heranziehung von Budgetrücklagen nach § 7 Abs. 6 zu prüfen.

2. zu Lasten der budgetbezogenen Innovationsmittel (Buchungsplan 9810.8621.1xx xxx bis 9xx xxx) bis zu 10.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung der für das Budget verantwortlichen Referatsleitung. Die Referatsleitung informiert hierüber das Kollegium. Bei Maßnahmen zwischen 10.001 Euro bis 50.000 Euro entscheidet das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates mit einer Sammelinformation an den Landeskirchenrat. Maßnahmen ab 50.001 Euro genehmigt der Landeskirchenrat. Eine Inanspruchnahme ist nur für zusätzliche Maßnahmen, die nicht im laufenden Haushalt veranschlagt sind, zulässig. Nicht benötigte Mittel können der Kirchenkompass- oder Projektmittlerücklage zugeführt oder in das Folgejahr übertragen werden.

(2) 70 v. H. der nicht verausgabten Mittel aus dem Vergaberahmen für Leistungszahlungen an den Lehrkörper der Evangelischen Hochschule Freiburg (EHF) sind im Budgetierungskreis 2.5.1 der zweckgebundenen Vergaberücklage-EHF zuzuführen.

Im Doppelhaushalt können aus nicht besetzten Stellen des Lehrkörpers der EHF gebildete Budgetrücklagen zur Zahlung von Zulagen gemäß der RVO VZB –W 2 – W 3 eingesetzt werden.

(3) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent kann mit Zustimmung der oder des Budgetverantwortlichen die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 50.000 Euro je Maßnahme genehmigen, wenn hierfür Deckung aus einem anderen Budgetierungskreis gegeben ist.

(4) Zur Projektierung von Bauvorhaben können je Haushaltsjahr 100.000 € der Neubau- oder Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden.

(5) Ein eventuell anfallender Haushaltsüberschuss ist zu je 50 v.H. der Versorgungsstiftung zur Finanzierung von weiteren Stellen der Landeskirche (§ 2 Abs. 1b Vers.StG.) und der Rückstellung für Verpflichtungen aus Beitragssteigerungen bei der Ev. Ruhegehaltskasse Darmstadt (Buchungsplan 9500.9134) zuzuführen.

(6) Ein eventueller Überschuss im Steueranteil der Kirchengemeinden ist dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinden zuzuführen.

§ 10 Verwendung von Rücklagen

(1) Gemäß § 48 Abs. 1 KVHG gilt die Verwendung von

1. Substanzerhaltungsrücklagen für bewegliche Sachen und
2. Substanzerhaltungsrücklagen für Gebäude im Einzelfall bis zu 1 Million Euro als genehmigt.

(2) Die Verwendung der Innovationsrücklage bedarf je Maßnahme ab 10.000 Euro der Genehmigung durch den Landeskirchenrat, ansonsten entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

(3) Die Verwendung der Projekt- und der Kirchenkompassrücklage bedarf je Projekt bis zu 250.000 Euro der Genehmigung durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung, ansonsten der Genehmigung durch die Landessynode.

§ 11 Bürgschaften

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 5 Millionen Euro zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, kirchliche Stiftungen, Anstalten und Vereine zur Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufnehmen. Davon dürfen 2 Millionen Euro nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens zwei Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

§ 12 Haushaltsübergangsregelung

Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2015 das Haushaltsgesetz für die Jahre 2016 und 2017 noch nicht beschlossen worden ist, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel der im Haushaltsbuch für das Jahr 2015 festgesetzten Beträge zu leisten.

§ 13 Finanzausgleich

Für den Haushaltszeitraum 2014/2015 beträgt der Anteil der Landeskirche 55 v.H. und der Anteil der Kirchengemeinden 45 v.H. des Netto-Kirchensteueraufkommens.

Artikel II § 14 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 2013

Der Landesbischof

(Dr. Ulrich Fischer)

Anlage B

Erläuterungen zum Haushaltsgesetz

Zu § 1 Haushaltsfeststellung:

Der Haushaltszeitraum 2014 und 2015 umfasst zwei Haushaltsjahre mit je eigenen Ansätzen.

Zu Absatz 1:

Durch § 1 des Haushaltsgesetzes erhält das Haushaltsbuch mit seinen Teilen Stellenplan und Strukturstellenplan (Sachbuch 04) Gesetzeskraft.

Im Sachbuch 04 Strukturstellenplan sind die Personalkosten derjenigen Stellen zusammengefasst, die in den Vorjahren und im Haushaltszeitraum 2014ff. zur Überleitung an den Strukturstellenplan vorgesehen waren bzw. sind. Auch die im Haushaltszeitraum benötigten Sonderstellen zur Sicherstellung eines Einstellungskorridors für den Gemeindepfarrdienst sind hier ausgewiesen. Berücksichtigt ist der gleitende Übergang auf die Regellebensarbeitszeit 67. Lebensjahr, so dass in beiden Haushaltsjahren je 18,0 Stellen (bisher 20,0) ausgewiesen sind. Die Deckung erfolgt aus der PK-Rücklage.

Zu Absatz 2:

Maßgeblich für die Bewirtschaftung der Personalkosten ist der Stellenplan einschließlich der dort angebrachten Vermerke. Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) hat sich zum Dienstleister auch für Einrichtungen außerhalb der verfassten Kirche weiterentwickelt. Daher bedarf es einer flexiblen Stellenbewirtschaftung. Die verbindliche Vorgabe, dass hierbei volle Kostendeckung gegeben sein muss, gewährleistet die Kostenneutralität.

Zu Absatz 3:

Zusätzlich zum Haushaltsbuch wird der Buchungsplan nebst Erläuterungen als Anlage zum Haushaltsbuch beigelegt. Er dient der Verwaltung als Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel, für die Finanzbuchhaltung und die Erstellung der Jahresrechnung. Dort wo die Kostenleistungs-Rechnung (KLR) eingeführt ist, wird den bewirtschaftenden Stellen ein um die Kostenstellen ergänzter Buchungsplan zur Verfügung gestellt.

Zu § 2 Steuersatz:

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der einheitlichen Kirchensteuer ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach Abzug bzw. Hinzu-

rechnung der sich nach § 51 a Einkommensteuergesetz ergebenden Beträge.

Für die Vereinfachungsregelung bei Pauschalversteuerung gilt ein abgesenkter Steuersatz. Dieser hat zu berücksichtigen, dass nicht alle Personen, für die Pauschalsteuern abzuführen sind, einer steuererhebenden Religionsgesellschaft angehören. Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen Baden Württemberg setzt jeweils den auf unsere Landeskirche entfallenden, gerundeten Steuersatz fest. Es beträgt im Doppelhaushalt 6,0 v. H.

Zu Absatz 3:

Die gestaffelte Kirchensteuertabelle für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg abgestimmt.

Zu Absätze 2 und 4

Die Bestimmungen dienen der Rechtssicherheit, da auch für den Erlass von Kirchensteuern eine normative Grundlage gegeben sein muss.

Zu Absatz 5

Die Kirchengemeinden können Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben.

Zu § 3 Kassenkredite:

Sollte die Liquidität es erforderlich machen, können bis zu 3 Millionen Euro Kredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel aufgenommen werden. Da die monatlichen Personalkosten ca. 15 Millionen Euro betragen und das Kirchensteueraufkommen mit einer 5-monatigen Zeitverzögerung eingeht, kann es im Einzelfall wirtschaftlicher sein, einen kurzfristigen Kassenkredit aufzunehmen als Teile der Betriebsmittelrücklage aufzulösen.

Zu § 4 Verfügungsvorbehalt:

Zur Sicherstellung jederzeitiger Liquidität wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, erforderlichenfalls Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel vorzunehmen.

Zu § 5 Haushaltssperre:

Aufgrund der nach wie vor anhaltenden Unsicherheit durch die Euro- und Schuldenkrise sowie deren Auswirkungen auf die Konjunktur und die Kapitalmärkte sind vorsorglich Haushaltssperren angebracht.

Zu § 6 Deckungsfähigkeit:

Zu Absatz 2:

Um die fremdfinanzierten Aktivitäten der Handlungsfelder EHF und ZGAST dynamisch weiterentwickeln zu können, soll beiden Bereichen eingeräumt werden, dass hierbei erzielte Mehreinnahmen zur Deckung der damit verbundenen Mehrausgaben verwendet werden können.

Zu § 7 Budgetierung:

Zu Absatz 1:

Budgetierung bedeutet, dass Fachkompetenz und Entscheidung über die zur Verfügung gestellten Finanzressourcen in einer Hand liegen. Dies hat sich nach den bisher gemachten Erfahrungen bewährt. Daher sollen wie bisher zur flexiblen, sparsamen und effizienten Mittelverwaltung innerhalb eines Budgetierungskreises die Einnahmen mit den Ausgaben korrespondieren können. Sowohl negativ als auch positiv. Zur Wahrung der Etathoheit der Landessynode werden bei Mehreinnahmen die Möglichkeiten der zusätzlichen Mittelverwendung auf höchstens 50.000 Euro beschränkt. Darüber hinausgehende notwendige Umschichtungen bedürfen einer Genehmigung nach § 9; Ausnahmen siehe § 6.

Für die Bewirtschaftung der Personalkosten stellen die Absätze 3 und 4 besondere Regelungen auf.

Zu Absatz 3:

Innerhalb des verbindlich erklärten Stellenplanes können Stellen der gleichen Laufbahn miteinander verrechnet werden.

Zu Absatz 4:

Bezüglich der veranschlagten Personalkosten sollen nur managementbedingte Einsparungen den Budgets gutgeschrieben werden. Damit wird vermieden, dass für rein planungstechnische Abweichungen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden (z.B. bei geringeren Tarifsteigerungen). Die Entscheidung über Vakanzen ist der zuständigen Stelle (Finanzreferat) vorab anzuzeigen. Mittel können erst ab dem Zeitpunkt der Anzeige zur Verfügung gestellt werden.

Anträge der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke können bis Ende des jeweiligen laufenden Haushaltsjahres (also auch nachträglich) eingereicht werden.

Das Arbeitsfeld Religionsunterricht ist von dieser Regelung ebenso ausgeschlossen (Schuljahres bedingte Bewirtschaftung des Stellenplans)

wie der Gemeindepfarrdienst und die Gemeindediakone/-innen, sofern nicht durch Beschluss eines Kirchenbezirkes auf die Besetzung einer Stelle verzichtet wird. In Einzelfällen kann der EOK im Bereich des Religionsunterrichtes bei Nicht-Inanspruchnahme der im Stellenplan auf Seite 13 0410.4210 A 13/14 ausgewiesenen Stellen Ausnahmen zulassen.

In oben genannten Fällen sollen die Kirchenbezirke für nicht in Anspruch genommene Stellen aus dem von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingent Zuschüsse in Höhe von 70 v. H. der eingesparten Personalkosten erhalten können. Dies dient dem flexibleren Umgang des Personaleinsatzes vor Ort und auch zur Schaffung notwendiger Freiräume. Damit wird ermöglicht die zu definierenden Ziele mit den dann erforderlichen Ressourcen (Personal- oder Finanzmittel) zu erreichen. Diese Sonderzuweisungen können nur solange gewährt werden, als auch die zur Verfügung stehenden Stellen durch die örtlichen Träger nicht voll in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, dass bei künftigen Stellenstreichungen Zuweisungen für bis dato nicht in Anspruch genommene Stellen wegfallen müssen. Übergangszahlungen – falls vor Ort rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden – sind nicht möglich.

Zu Absatz 5:

Zur Vermeidung des „Dezemberfiebers“ und zur Förderung einer flexiblen Mittelbewirtschaftung sollen wie bisher Finanzmittel jahresübergreifend bewirtschaftet werden können. Die Evangelische Hochschule Freiburg weist im Unterabschnitt 2181 „Studiengänge“ und die ZGAST im Unterabschnitt 7230 insgesamt keinen Deckungsbedarf aus. Beide Unterabschnitte refinanzieren sich in voller Höhe. Daher dürfen deren Jahresabschlüsse ebenfalls keinen Deckungsbedarf bzw. Überschuss ausweisen.

Zu Absatz 6:

So wie in Absatz 1 eine Regelung der laufenden Budgetbewirtschaftung getroffen wurde, wird hier analog geregelt, wie bei der Verwendung von Budgetrücklagen zu verfahren ist.

Zu § 8 Übertragbarkeit:

Zur flexibleren Bewirtschaftung (z.B. Maßnahmen können erst im Folgejahr abgerechnet werden) sollen bei den genannten Budgetierungskreisen die Haushaltsmittel übertragen werden können.

Zu § 9 Außer- und überplanmäßige Ausgaben:

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 2:

Die nicht in Anspruch genommenen Mittel können den aufgeführten Rücklagen zugeführt oder alternativ gem. § 8 in das Folgejahr vorgezogen werden.

Zu Absatz 2:

Im staatlichen Bereich ist im Rahmen des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung die bisherige C-Besoldungsordnung in die W-Besoldungsordnung übergeleitet worden. Mit der Arbeitsrechtsregelung Nr. 2 hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Anwendung dieser staatlichen Gesetznormen beschlossen (GVBl. 2005 Nr. 13).

Maßgeblich ist die Rechtsverordnung des Landeskirchenrats über die Vergabe von Zulagen zur Besoldung der Professorinnen und der Professoren der Evangelischen Hochschule Freiburg in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3. Die Rechtsverordnung orientiert sich im Wesentlichen an den vom Land Baden-Württemberg erlassenen Vorschriften. Dort ist unter anderem geregelt (§ 7 der Leistungsbezügeverordnung), dass in einem Kalenderjahr nicht verbrauchte Mittel aus dem Vergaberahmen übertragen werden können. Ferner ist geregelt, dass in Ausnahmefällen durch Umschichtungen bei den Personalkosten aus vorübergehend nicht besetzten Planstellen der Vergaberahmen erhöht werden kann.

Zur Umsetzung bedarf die Rechtsverordnung einer gesonderten Ermächtigung, da gemäß § 7 Abs. 5 Haushaltsgesetz in Verbindung mit dem Stellenplan nur die Stellen, aber nicht die Personalkosten budgetiert sind. Daher bleiben Personalkosten bei der Budgetabrechnung außen vor, so dass die Verwendung von nicht verbrauchten Mitteln aus dem Vergaberahmen einer gesonderten Regelung bedarf. Das Land hat in seiner Verordnung bestimmt, dass die spätere Verwendung durch Bildung von Haushaltsresten vorgenommen werden kann. Deren Durchschleusung in Folgejahre ist jedoch zeitlich auf zwei Jahre begrenzt. Die

vorgeschlagene Lösung für die EHF sieht vor, dass in Anlehnung an die allgemeinen Budgetierungsregelungen nur 70 v. H. der nicht verausgabten Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden können.

Bezüglich des Einsatzes von Budgetrücklagen aus nicht besetzten Professorinnen- bzw. Professorenstellen kann dies ausnahmsweise dann in Frage kommen, wenn durch Gewährung der Wechslerzulage (Anreiz für den Wechsel) von der C in die W – Besoldung an alle in Frage kommenden Personen der Vergabespielraum nahezu ausgeschöpft würde und somit ein zu geringer Rest verbliebe um Leistungsbezüge in einer den Leistungen der Personen entsprechenden Weise bezahlen zu können. Der in der staatlichen Verordnung ermöglichte Tatbestand, dass ausnahmsweise über den Vergaberahmen hinaus Leistungszulagen aus Einsparungen von nicht besetzten Professorinnen- bzw. Professorenstellen gewährt werden können, wird für die EHF auf den hier beschriebenen Sachverhalt beschränkt.

Zu Absatz 3:

Budgetübergreifende Umschichtungen von Finanzmitteln kann die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent beim Vorliegen des Einverständnisses mit den bewirtschaftenden Stellen bis zu 50.000 Euro genehmigen. Eventuell darüber hinausgehende Umschichtungsnotwendigkeiten bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat oder die Landsynode.

Zu Absatz 5:

Ein evtl. Haushaltsüberschuss soll häufig dem Stellenfinanzvermögen für landeskirchliche Stellen (nicht Gemeindepfarrdienst) zugeführt werden, um dort eine breitere Basis zur Absicherung von landeskirchlichen Stellen zu bekommen. Entnahmen aus diesem Vermögen sollten nur vorgenommen werden, wenn dies aus Gründen der Haushaltskonsolidierung erforderlich wird.

Die andere Hälfte eines evtl. Haushaltsüberschusses soll der Rückstellung zur Absicherung von Verpflichtungen aus grundsätzlich bereits beschlossenen, aber in Höhe und Zeitpunkt noch ungewissen Beitragssteigerungen bei der Ev. Ruhegehaltskasse Darmstadt zugeführt werden. Damit können das Risiko einer überproportionalen Belastung künftiger Haushalte zusätzlich reduziert und kommende Haushalte entlastet werden.

Zu § 10 Verwendung von Rücklagen:

Zu Absatz 1:

Veranschlagt sind die nach § 2 KVHG vorgeschriebenen Zuführungen zu den Substanzerhaltungsrücklagen. Basis für die Höhe der Zuführungen sind die seit 2012 geltenden Bestimmungen zur Anlagebuchhaltung. Damit hat die Landsynode die notwendigen Mittel zur laufenden Gebäudeunterhaltung und von beweglichen Sachen bewilligt. Wenn nun solche Maßnahmen außerplanmäßig anfallen, ist eine nochmalige Bewilligung grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Dies gilt insbesondere für die Unterhaltung von Geräten oder deren Ersatzbeschaffung (PCs etc.) und die Gebäudeunterhaltung. Allerdings wird die Einbindung der Etatgeberin in den Entscheidungsprozess bei großen Instandhaltungsmaßnahmen (ab 1 Million Euro) für geboten gehalten.

Zu § 11 Bürgschaften:

Anstelle der Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen wird die Ermächtigung erteilt, durch Bürgschaftsübernahme die Aufnahme von Krediten zu erleichtern (Subsidiaritätsprinzip).

Zu § 12 Haushaltsübergangsregelung:

Sollte das Haushaltsgesetz für den nachfolgenden Haushalt aus derzeit nicht absehbaren Gründen nicht beschlossen sein, muss eine Übergangsvorschrift für den anschließenden Haushaltszeitraum beschlossen werden.

Zu § 13 Finanzausgleich:

Im Zusammenhang mit dem Kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) wird der auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden entfallende Anteil am Gesamtaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (§ 9 Abs. 2 Steuerordnung) im Haushaltsgesetz festgelegt und somit von der Landsynode beschlossen. Die Anteile sind unverändert gegenüber den Vorjahren.

Anlage C

Haushaltsbuch 2014/2015

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt

		2012: Beamte	Angestellte	2014: Beamte	Angestellte
		979,70	554,33	984,20	544,49
		} 1.528,69			
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2012	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015
		(Endgültig)		(Endgültig)	
Einnahmen					
	0 Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	317.508,3 R	313.136,4	329.014,7	340.335,2
	1 Vermögen, Verw., Betr.-Einn.	50.559,0 R	51.620,5	55.700,9	57.107,5
2-2980-299	Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	6.707,4 R	4.761,2	4.392,7	4.418,4
	3 Vermögenswirksame Einn.	20.530,4 R	11.158,5	19.042,1	16.965,4
	Summe Einnahmen	395.305,1 R	380.676,6	408.150,4	418.826,5
	Entwicklung in % von 2012	100%	96%	103%	106%
Ausgaben					
	Personalausgaben	153.642,4 R	161.478,2	176.023,4	181.210,9
421+422	PfarrerInnen / BeamtInnen	53.806,3 R	55.684,1	57.383,1	59.071,3
423+424+425+426+427+428	Angestellte / ArbeiterInnen	33.253,6 R	36.385,2	38.176,6	39.634,5
43+44	Versorgung	52.555,8 R	54.276,1	65.638,7	67.202,9
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	14.026,7 R	15.132,8	14.825,0	15.302,2
	Summe Personalausgaben	153.642,4 R	161.478,2	176.023,4	181.210,9
5+6	Sachausgaben	22.219,7 R	24.681,4	25.024,8	25.020,3
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	167.632,3 R	159.602,7	177.560,4	181.454,9
	Summe Zuweis., Uml., Zusch.	167.632,3 R	159.602,7	177.560,4	181.454,9
9	Vermögenswirks. Ausgaben	51.810,7 R	34.914,3	29.541,8	31.140,4
	Summe Ausgaben	395.305,1 R	380.676,6	408.150,4	418.826,5
	Entwicklung in % von 2012	100%	96%	103%	106%
Saldo		0,0	0,0	0,0	0,0
	Entwicklung in % von 2012	100%	0%	0%	0%

Anlage 1.1 Eingang 11/1.1**Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013: Änderung des Stellenplans im Bereich Grundsatzplanung/Gemeindeberatung**

Die Landessynode wird gebeten, folgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen:

- 1a) Ab Mai 2014 wird eine **0,5 Verwaltungsstelle (Sekretariat/Sachbearbeitung)** im Bereich Grundsatzplanung/Gemeindeberatung zur Koordination und administrativen Bearbeitung der Beratungsanfragen aus Kirchengemeinden und Kirchenbezirken eingerichtet. Die Finanzierung erfolgt aus den Erträgen des Stellenfinanzierungsvermögens für landeskirchliche Stellen.
- 1b) Es ist zu prüfen, ob durch eine Erhöhung des Eigenanteils der beratenen Gemeinden eine teilweise Refinanzierung dieser 0,5 Verwaltungsstelle dauerhaft ermöglicht werden kann.

Erläuterungen:

Im Oktober 2012 hat die Landessynode neue Schwerpunktziele für die Landeskirche beschlossen. Das Schwerpunktziel 8 lautet:

„Der demografische Wandel stellt die Kirchen vor neue Herausforderungen. Die Evangelische Landeskirche in Baden entwickelt auf der Ebene der Landeskirche, der Bezirke und Gemeinden Konzepte zur Bewältigung der Veränderungen“.

Das Ziel ist anspruchsvoll, denn es gibt weder für alle Arbeitsfelder noch für alle Gemeinden und Bezirke ein einziges „Super-Konzept“ zur Bewältigung von notwendigen, durch den demografischen Wandel indizierten Veränderungen. Daher ist mit jedem einzelnen Leitungsgremium zusammen in einem Beratungsprozess ein situationspezifisches Konzept zu entwickeln, wobei in vielen Fällen eine externe Prozessbegleitung hilfreich ist.

Grundsätzlich ist die entscheidende Voraussetzung für die Relevanz und Akzeptanz eines jeden Konzeptes die Beteiligung der betroffenen Entscheidungsgremien an dessen Entwicklungsprozess und Umsetzung.

Auf der Ebene der Gemeinden und der Kirchenbezirke hat die Gemeindeberatung eine Reihe von Beratungsformaten entwickelt, die Leitungsgremien bei der Entwicklung von Konzepten unterstützen können und die stark nachgefragt sind, insbesondere die Zukunftskonferenz und der Kirchenkompass. Diese Beratungsformate haben sich sowohl für die Vorbereitung von Visitationen als auch bei Veränderungsprozessen bewährt.

Die Begleitung der teilweise komplexen Prozesse ist zeitintensiv und erfordert eine hohe Qualifikation der Beratenden. Bei Bedarf stellt die Gemeindeberatung auch Angebote zur Konfliktbearbeitung oder zur Teamentwicklung zur Verfügung.

Um dem stark erhöhten Bedarf Rechnung zu tragen, wurde im Stellenplan eine Gemeindepfarrstelle für 6 Jahre an das Referat 1 ausgeliehen. Sie dient der Unterstützung der bisher einzigen regulären Pfarrstelle im Bereich Grundsatzplanung/Gemeindeberatung, welche – neben weiteren Aufgaben – zugleich die Geschäftsführung der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung innehat, die anfragenden Gemeinden an geeignete Berater/-innen vermittelt, für die Aus- und Weiterbildung der Beratenden sowie für die Entwicklung weiterer Formate zuständig ist. Zur Unterstützung bei den damit verbundenen Verwaltungsaufgaben wäre beiden Stelleninhabern gemeinsam die 0,5 Stelle Verwaltungskraft (Sekretariat/ Sachbearbeitung) zugeordnet.

Der Bereich Grundsatzplanung/Gemeindeberatung (mit Gemeinde- und Organisationsentwicklung, Visitation, Statistik) wäre im Falle der Zustimmung der Landessynode dann insgesamt mit 2 Pfarrstellen mit vollem Stellenanteil und einer 0,5 Stelle Verwaltungskraft ausgestattet.

Anlage 1.2 Eingang 11/1.2

Eingabe des Bezirkskirchenrats Wertheim vom 30. August 2013 zur Änderung der Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder

Schreiben von Dekan Hayo Büsing vom 30. August 2013 betr. Änderung der Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder ab 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,

aufgrund der geltenden Beschlusslage soll die FAG-Betriebszuweisung ab 2014 für Tageseinrichtungen für Kinder um 5% gegenüber 2013 abgesenkt werden. Für alle Evang. Kindertageseinrichtungen im Kirchenbezirk Wertheim ergibt sich dadurch eine jährliche Minderzuweisung von rd. 16.960 €, davon allein für die Kirchengemeinde Wertheim rd. 6.070 €.

Im Vorfeld der Aufstellung der kirchengemeindlichen Haushaltspläne hat diese Nachricht große Unruhe ausgelöst, zumal bei dieser Kürzung die allgemeinen Preis- und Tarifsteigerungen unberücksichtigt bleiben sollen, wofür lt. den geltenden Haushaltsrichtlinien bei den Ansätzen jedoch 4% Mehrausgaben vorzusehen sind. Außerdem befinden sich bereits schon jetzt einige Kirchengemeinden im Haushaltssicherungskonzept (HSK), weshalb zu befürchten ist, dass sehr bald einige aus finanzieller Not die Trägerschaft werden aufgeben müssen, was dem Ansehen unserer Evang. Kirche in der öffentlichen Wahrnehmung sicherlich nicht zuträglich sein dürfte.

Bei einem aktuell weiterhin positiven Kirchensteueraufkommen ist eine durch die Kürzung der Betriebszuweisung notwendige Mehrbelastung der Kommunen auf dem Verhandlungswege derzeit nur schwer vermittelbar.

In vielen unserer Kirchengemeinden ist die Evang. Kindertagesstätte das Herzstück der Gemeindearbeit. Hier werden im Rahmen niederschwelliger Gemeindeaufbaukonzepte junge Familien und Neuzugezogene angesprochen, die wir ohne eine engagierte Kindergartenarbeit nur schwer erreichen können.

Die vorgesehene effektive Absenkung der Eigenmittel um rd. 9% schwächt die Kirchengemeinden aber nicht nur finanziell, sondern auch in ihren Bemühungen um eine Stärkung des evangelischen Profils, wie beispielsweise durch den landesweit ersten Fachtag für Erzieherinnen im Main-Tauber-Kreis zum Thema „Sinn, Werte, Religion“. Auch hierfür brauchen wir finanzielle Ressourcen.

Daher beantragt der Bezirkskirchenrat Wertheim die Änderung der FAG-Zuweisung, um den Betrieb der Evang. Kindertageseinrichtungen durch die Kirchengemeinden ungeschmälert fortführen zu können.

gez. Büsing, Dekan

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19. September 2013 zur Eingabe des Bezirkskirchenrats Wertheim vom 30. August 2013

Mit Schreiben vom 30. August 2013 hat der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Wertheim eine Eingabe an die Landessynode zur Höhe

der Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder ab 2014 verfasst.

Die Eingabe wurde nach § 18 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Landessynode dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Stellungnahme zugeleitet. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass die Eingabe dem Ältestenrat in seiner Sitzung am 19. September 2013 zur Beratung vorgelegt wurde.

In der Eingabe wendet sich der Bezirkskirchenrat Wertheim gegen die aktuelle Beschlusslage, nach der die FAG-Betriebszuweisung ab dem Jahr 2014 für Tageseinrichtungen für Kinder um 5% gegenüber 2013 abgesenkt werde.

Tatsächlich handelt es sich um Auswirkungen der von der Landessynode erbetenen Deckelung der Zuweisung nach § 8 FAG. Der Finanzausschuss der Landessynode hatte dem Ausbau der Kinderkrippengruppen grundsätzlich zugestimmt und hierfür zunächst auch weitere Mittel zur Verfügung gestellt. Dies erfolgte allerdings unter der Vorgabe, dass ein verabreiteter Deckelungsbetrag nicht überschritten werden soll.

Die Behandlung dieser Eingabe wird deshalb dem Landeskirchenrat zur Beratung vorgelegt, weil der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 19. September 2013 über den Entwurf der Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz und die Festlegung der Faktoren berät.

Mit der Festlegung der Faktoren wird die tatsächliche Zuweisungshöhe nach den Vergabetatbeständen des FAG festgelegt. In der Begründung für den Entwurf der Rechtsverordnung wird dargelegt, dass aufgrund der Festlegung der Faktoren die Betriebszuweisung nach § 8 tatsächlich um 4,42% abgesenkt werden muss.

Zitat:

„Der hohe Aufwuchs an „neuen“ Krippengruppen (+ 98) sowie der Aufwuchs an Zuschlägen für ganztätig betreute Kinder (+ 71,5) in den Jahren 2012 und 2013 führte dazu, dass die 3-prozentige Steigerung des Haushaltsvolumens für die Betriebszuweisung nach § 8 von 2013 zu 2014 nur eingehalten werden kann, wenn der für die Betriebszuweisung maßgebliche Faktor 2014 gegenüber dem Faktor 2013 um 4,42% abgesenkt wird.“

Über die Deckelung der Zuweisungssumme nach § 8 FAG für Kindertagesstätten war im Rahmen der Synodaltagungen ausführlich beraten worden. Politisch gewollt war der erwähnte Aufwuchs an neuen Krippengruppen und Zuschlägen für ganztätig betreute Kinder. Trotzdem sollte die tatsächlich ausgeschüttete Summe nach § 8 FAG für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung einer inflationsbedingten Steigerung von 3% nicht überschritten werden (Deckelung). Bereits in dem damaligen synodalen Beratungsprozess war vom Evangelischen Oberkirchenrat darauf hingewiesen worden, dass dies nur dann gelingen kann, wenn über die Faktoren auf die Einhaltung der Deckelung geachtet wird. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass aller Voraussicht nach eine Kürzung der Gesamtzuweisung nach § 8 FAG nicht zu umgehen sein wird. Diese Kürzung hat sich nunmehr verwirklicht (siehe auch Seite 5 unten – Erläuterungen zur Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz).

Wollte man dem Antrag des Bezirkskirchenrates Wertheim entsprechen, so müsste die Deckelung der Gesamt-Zuweisungssumme für Kindertagesstätten ausgesetzt werden. Dies würde entweder dazu führen, dass im Rahmen der anderen Zuweisungsarten, insbesondere der Regelzuweisung, Kürzungen vorzunehmen sind. Wollte man dies vermeiden, so müsste man insgesamt im Zuweisungssystem mehr Geld ausschütten, was nur unter Verwendung von Rücklagen möglich wäre und grundsätzlich nicht empfohlen werden kann.

Der Evangelische Oberkirchenrat ist bei seiner Entscheidung von der Festlegung der Faktoren sowie der Beschlusslage im Finanzausschuss der Landessynode ausgegangen und hat strikt auf die vorgegebene Deckelung der Zuweisungssumme geachtet.

Die tatsächlichen Auswirkungen bei den Kirchengemeinden sind dadurch abgemildert, dass in der Gesamt-Zuweisung in allen anderen Zuweisungsarten Steigerungen von durchschnittlich 3% enthalten sind. Diese sind geeignet, den Kürzungsbetrag nach § 8 FAG zu einem guten Teil zu kompensieren.

Selbst dann, wenn diese Kompensation nicht ausreicht und die Kirchengemeinde in den Verhandlungen mit der Kommune eine vollständige Abdeckung des Defizitbetrages nicht erreicht und den Fehlbetrag nicht aus eigener Finanzkraft schließen kann, bestehen nach der derzeitigen Gesetzeslage Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung. Im schlimmsten Falle würde die Kürzung bei einer Kirchengemeinde zu einem unausgeglichenen Haushalt führen. In diesem Falle wären mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Gespräche über ein Haushaltssicherungskonzept zu führen. Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes müsste ein Weg zur Konsolidierung des kirchengemeindlichen Haushaltes und die Festlegung von Einsparungsschwerpunkten gefunden werden. Zur

Überbrückung und bis zur vollständigen Konsolidierung des kirchengemeindlichen Haushaltes könnten außerordentliche Finanzaufweisungen gewährt werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt deshalb nicht, die Aufstockung der Finanzaufweisung unter Inanspruchnahme von Rücklagen aus der Treuhandrücklage. Kurzfristig und für den nächsten Haushaltszeitraum besteht notfalls die Möglichkeit, sich ergebende und nicht zu schließende Lücken im Haushalt betroffener Kirchengemeinden durch Gewährung außerordentlicher Finanzaufweisungen zu schließen. Mittel- bis langfristig kann bei Bedarf der Deckelung der Zuweisung nach § 8 kirchenpolitisch noch einmal bewertet werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass ein Aufwuchs im Bereich des § 8 FAG grundsätzlich zu Kürzungen bei anderen Zuweisungsarten führt, da sich die einzelnen Zuweisungsarten zueinander wie „kommunizierende Röhren“ verhalten.

Anlage 2 Eingang 11/2

Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26. April 1994 (GVBl. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „der Rechtsaufsicht des Landeskirchenrats und“ gestrichen.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden das Komma und das Wort „Rechts-“ gestrichen.
 - b) An Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Landeskirchenrat wird ebenfalls ermächtigt, die Aufgaben des oder der Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Landeskirche in Baden auf die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zu übertragen. In diesem Fall trifft der Landeskirchenrat für die Landeskirche mit der Evangelischen Kirche in Deutschland eine schriftliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

Im Zusammenhang mit der bereits erfolgten Novellierung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) hat das Kirchenamt der EKD einen Vorschlag zur Neustrukturierung der Datenschutzaufsicht in der EKD und ihren Gliedkirchen ausgearbeitet. Das neue Konzept der Datenschutzaufsicht wird in dem

Schreiben des EKD-Kirchenamtes vom 21.09.2012 dargestellt. Kern des neuen Konzeptes ist die Schaffung einer gemeinsamen Datenschutzaufsicht für die EKD und ihre Gliedkirchen, die an die Stelle der bisherigen landeskirchlichen Datenschutzbeauftragten treten soll. Das Konzept sieht vor, dass es neben einer Zentrale für die Datenschutzaufsicht in Hannover auch Zweigstellen mit regionaler Zuständigkeit für jeweils mehrere Landeskirchen geben soll.

Die Überlegungen des EKD-Kirchenamtes stehen vor folgendem Hintergrund: Derzeit wird eine EU-Datenschutz-Grundverordnung beraten, die die Kommission bis Mitte 2014 verabschieden möchte. In diesem Zusammenhang wirbt die EKD bei der Europäischen Kommission um Akzeptanz für einen unabhängigen kirchlichen Datenschutz, wie er bislang in Deutschland geübt wurde. Der zurzeit für den Datenschutz zuständigen Kommissarin wurden in diesem Zusammenhang die Arbeitsweise und vorgesehenen Veränderungen zur Verstärkung des Datenschutzes in der Evangelischen Kirche vorgestellt. Die Kommissarin zeigte sich bei den Gesprächen gegenüber der Beibehaltung eines unabhängigen kirchlichen Datenschutzes in Deutschland aufgeschlossen, soweit er die gleichen Standards erreiche wie der staatliche Datenschutz. Hier bietet sich die Möglichkeit, die Eigenständigkeit der Kirchen, wie sie das deutsche Rechtssystem kennt, auch auf der Normebene der EU weiter abzusichern. Da nicht sicher ist, ob die gegenüber den kirchlichen Belangen so aufgeschlossene Kommissarin nach den Europawahlen 2014 noch im Amt sein wird, ist der EKD daran gelegen, die auch für die Kirche wichtige Datenschutz-Grundverordnung noch in der Amtszeit der jetzigen Kommissarin verabschiedet zu sehen.

Um im Vergleich mit dem staatlichen Datenschutzsystem ein in jeder Hinsicht vergleichbares Schutzniveau zu sichern, bedarf es nicht nur weiterer Verbesserungen im System der kirchenrechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz, die bereits durch die Novellierung des DSG-EKD im vergangenen November 2012 vorgenommen wurden. Es bedarf auch einer erheblichen Stärkung der kirchlichen Datenschutzbeauftragten in organisatorischer Hinsicht. Deren Unabhängigkeit, Kompetenzen sowie materielle und personelle Ausstattung entsprechen in mancherlei Hinsicht nicht dem bereits nach dem geltenden Datenschutzrecht zu erwartenden Stand.

Auch in der Evangelischen Landeskirche in Baden besteht hier Verbesserungsbedarf. Nicht nur besteht in der badischen Kirche, was die Stellung des Datenschutzbeauftragten angeht, im Hinblick darauf, dass dieser in der Evangelischen Landeskirche in Baden nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland der Rechtsaufsicht des Landeskirchenrates unterliegt, ein Defizit, denn nach einer Entscheidung des EuGH vom 9. März 2010 darf dies wegen der Gefahr eines Interessenkonfliktes nicht sein. Auch die personelle und Sachausstattung des Datenschutzbeauftragten entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine professionelle Datenschutzaufsicht, erst recht nicht denen des europäischen Gesetzgebers. Der Einsatz eines quasi ehrenamtlichen, von Fall zu Fall tätig werdenden Datenschutzbeauftragten der Landeskirche (Prof. Dr. Thomas Klie, Freiburg) kann bei der Aufsicht über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der kirchlichen Verwaltung nicht den gleichen Schutz bieten, wie die hauptamtlich tätigen und von Fachkräften unterstützten staatlichen Datenschutzbeauftragten. Um aber ein vergleichbares Schutzniveau wie im staatlichen Bereich zu gewährleisten und damit die Voraussetzung für einen eigenständigen kirchlichen Datenschutz zu erfüllen, hat sich der Evangelische Oberkirchenrat in seiner Sitzung am 15. Januar 2013 für die Teilnahme der Evangelischen Landeskirche in Baden an dem von der EKD ausgearbeiteten Konzept der gemeinschaftlichen Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht ausgesprochen. Um die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Teilnahme an der gemeinsam ausgeübten Datenschutzaufsicht zu schaffen, sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Erweiterung des § 1 Abs. 2 AusG-DSG-EKD vor. Die Änderung des § 1 Abs. 1 AusG-DSG-EKD dient der Umsetzung der durch die jüngste Novellierung des DSG-EKD nachvollzogenen Vorgaben der neueren Rechtsprechung der EuGH zum Datenschutz, die die Ausübung einer Rechtsaufsicht über den Beauftragten für den Datenschutz ausschließen.

Der Datenschutzbeauftragte der Evangelischen Landeskirche in Baden, Herr Prof. Dr. Klie, ist über die beabsichtigten Änderungen informiert.

(Synopse hier nicht abgedruckt.)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 16/2013 abgedruckt.)

Anlage 3 Eingang 11/3

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Entwurf

Kirchliches Gesetz

zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchlichen Gesetzes
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über den innerkirchlichen Finanzausgleich
der Evangelischen Landeskirche in Baden
vom 25. Oktober 2012**

Artikel 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 267), wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Rechtsverordnung zu beschließen.“

Artikel 2

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 113), wird in seiner ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Abschnitt I

**Finanzausgleich zwischen der Landeskirche
und den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken“**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden an das Wort „Kirchengemeinden“ die Worte „und Kirchenbezirke“ angefügt.

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ die Worte „und Kirchenbezirke“ angefügt.

3. Die Überschrift des Abschnittes II wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt II

**Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden
und Kirchenbezirken“**

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ die Worte „und Kirchenbezirke“ angefügt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Steuerzuweisung an Kirchenbezirke“

c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

5. Die Überschrift des Abschnittes III wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt III

Zuweisung an die Kirchengemeinden“

6. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Zuweisung an Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden erhalten im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs (Artikel 25 Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form einer

1. Grundzuweisung nach Gemeindegliedern,
2. Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
3. Zuweisung für Diakonie,

4. Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst,

5. Bonuszuweisung,

6. zweckgebundenen Zuweisung und

7. Außerordentlichen Finanzausweisung

entsprechend den folgenden Bestimmungen.“

7. In § 5 Abs. 5 Nr. 2 b) werden die Worte „Gemeindehaus/-zentrum der Gemeinden der Größenklasse 1“ ersetzt durch die Worte „Gemeindehaus/-zentrum der Gemeinden mit bis zu 1000 Gemeindegliedern“.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten / Ganztagskindergarten / Kinderkrippe), nicht jedoch für den Betrieb von Hort- und Schülerhortgruppen, eine Zuweisung, die sich nach folgender Punktzahl bemisst:

Tageseinrichtungen für Kinder	Punkte
1. eingruppige	2.000
2. zweigruppige	2.500
3. dreigruppige	3.500
4. viergruppige	4.500
5. fünfgruppige	6.300
6. sechsgruppige	7.300
7. siebengruppige	8.300
8. achtgruppige	9.300
9. neungruppige	10.300

Voraussetzung für die Punktevergabe bei Tageseinrichtungen für Kinder ist, dass sie sich in Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden. Geben Kirchengemeinden im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung, die der vorherigen Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bedarf, an kirchliche Vereine als Träger dieser Einrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung, gelten die Nummern 1 bis 9 entsprechend. Für die Ermittlung der Gruppenzahl und die Berechnung von Zuweisungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 und die Berechnung von Abzügen nach Absatz 3 sind die vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden auf Basis der zum 1. März des dem Haushaltszeitraum vorangehenden Jahres übermittelten Kindergartenendaten der jährlichen Meldung nach § 47 SGB VIII maßgebend. Gruppenschließungen zum Ende eines Kindergartenjahres werden jeweils ab dem folgenden Kalenderjahr in der Ermittlung der Betriebszuweisung wirksam.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, die als Halbtagsgruppen betrieben werden, werden von der nach den Absätzen 1 und 2 bemessenen Punktezah je Gruppe 400 Punkte abgezogen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In Tageseinrichtungen für Kinder, in denen mindestens sechs Kinder unter drei Jahren betreut werden, werden zusätzlich zu der nach den Absätzen 1 und 2 bemessenen Punktezah für je sechs Kinder 250 Punkte berücksichtigt. Für ganztags betreute Kinder werden je zehn Kinder zusätzlich zu der nach den Absätzen 1 und 2 bemessenen Punktezah 400 Punkte berücksichtigt. Für Gruppen, die gemäß der Betriebserlaubnis als Kleinkind-/Krippengruppen geführt werden, werden zu der nach Absatz 1 und 2 bemessenen Punktezah je Gruppe 500 Punkte berücksichtigt. Die Kinder bleiben bei der Berechnung nach Satz 1 und 2 unberücksichtigt.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Finanzierung des Mitgliedsbeitrages für die Fachberatung des Diakonischen Werkes für Kindertagesstätten werden zusätzlich zu der nach den Absätzen 1 und 2 bemessenen Punktzah für jede am Stichtag (§ 13) betriebene Gruppe 50 Punkte berücksichtigt.“

e) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Befindet sich die Tageseinrichtung für Kinder in ökumenischer Trägerschaft, so werden die sich nach den Absätzen 1 bis 5 ergebenden Punktzahlen halbiert.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absätze 1 bis 5“ wird durch die Angabe „Absätze 1 bis 6“ ersetzt.

- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
 9. § 11 wird gestrichen.
 10. In § 13 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:
 „Berechnungsstichtag für die Zuweisungsberechnungen ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der 1. April des dem Haushaltszeitraum vorangehenden Jahres.“
 11. Die Überschrift

**„Abschnitt IV
 Außerordentliche Finanzausweisung“**

- wird gestrichen.
 12. § 15 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Anträge auf außerordentliche Finanzausweisung nach Absatz 1 sind in jedem Fall schriftlich unter Beifügung einer Begründung beim Evangelischen Oberkirchenrat zu stellen. In der Begründung ist die Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes darzulegen. Wird die Bewilligung einer außerordentlichen Finanzausweisung aus den in Absatz 3 genannten Gründen beantragt, ist in der Begründung im Einzelnen auf das Vorliegen der in Absatz 3 genannten Bewilligungsgründe einzugehen.“
 b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Eine außerordentliche Finanzausweisung kann auf Antrag insbesondere für
 1. Machbarkeitsstudien der Gebäudeoptimierung oder
 2. für Kosten einer externen und professionellen Moderation der Prozesssteuerung im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 28 Abs. 3 und 4 KVHG oder eines freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes
 gewährt werden.“
 c) Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 Die Angabe „§ 25 KVHG“ wird durch die Angabe „§ 28 KVHG“ ersetzt.
 d) Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

13. Die Überschrift
**„Abschnitt V
 Zweckgebundene Zuweisungen“**

- wird gestrichen.
 14. Nach § 16 wird folgende Überschrift eingefügt:
**„Abschnitt IV
 Zuweisungen an Kirchenbezirke“**

15. § 17 wird wie folgt gefasst:
**„§ 17
 Zuweisungen an Kirchenbezirke**
 (1) Die Kirchenbezirke erhalten im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleiches (Artikel 51 Abs. 2 Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form von
 1. Grundzuweisungen für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung,
 2. Betriebszuweisungen für diakonische Werke in Kirchenbezirken,
 3. Bonuszuweisungen,
 4. zweckgebundenen Zuweisungen und
 5. außerordentlichen Finanzausweisungen
 entsprechend den folgenden Bestimmungen.
 (2) Stadtkirchenbezirke sind Kirchenbezirke (Artikel 35 Grundordnung).“
 16. In der Überschrift zu § 18 werden nach dem Wort „Grundzuweisung“ die Wörter „für die Aufgaben der der Leitung und Verwaltung“ angefügt.
 17. Nach § 19 wird folgender neuer § 20 eingefügt:

**„§ 20
 Bonuszuweisungen und zweckgebundene Zuweisungen
 für Kirchenbezirke**

- §§ 9 und 16 finden auf Kirchenbezirke entsprechende Anwendung.“
 18. § 21 wird zu § 22.

19. Der bisherige § 22 wird zu § 21 und wie folgt gefasst:

**„§ 21
 Außerordentliche Finanzausweisung**

- Für die Bewilligung einer außerordentlichen Finanzausweisung sind die Bestimmungen des § 15 entsprechend anzuwenden.“
 20. Abschnitt VI wird Abschnitt V.
 21. Nach § 23 wird folgender neuer § 24 eingefügt:

**„§ 24
 Verfahren**

- Die Berechnung der Zuweisungen erfolgt für jeden Haushaltszeitraum im Kalenderjahr vor dem Haushaltszeitraum nach den für den jeweiligen Haushaltszeitraum geltenden Bestimmungen.“
 22. Der bisherige § 24 wird zu § 25.
 23. Die Anlage zu den §§ 7 und 19 FAG wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu den §§ 7 und 19 FAG

Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke, denen aufgrund der sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ein besonders hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand nach den §§ 7 und 19 Finanzausgleichsgesetz anerkannt wurde:

1. Evangelische Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk)
2. Evangelische Kirche in Heidelberg (Stadtkirchenbezirk)
3. Evangelische Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk)
4. Evangelische Kirchengemeinde Kehl
5. Evangelische Kirchengemeinde Lahr
6. Evangelische Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk)
7. Evangelische Kirchengemeinde Offenburg
8. Evangelische Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk)“

**Artikel 3
 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen**

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
 (2) Die Berechnung der Zuweisungen für die Jahre 2014 und 2015 erfolgt im Jahr 2013 bereits nach Maßgabe der ab 1. Januar 2014 geltenden Bestimmungen.
 (3) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 FAG gelten § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 FAG bis einschließlich Haushaltszeitraum 2014/2015 auch dann entsprechend, wenn noch keine schriftliche Vereinbarung vorliegt.
 (4) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 3 FAG werden für die Zuweisung für den Haushaltszeitraum 2014/2015 die für die Ermittlung der Gruppenzahl und Zuschlagsberechtigung relevanten Änderungen der Kindergarten-daten im Zeitraum 1. März bis 1. April 2013 berücksichtigt.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
 Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof
 Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

I. Allgemeines

Die erneute Änderung des FAG soll neben erforderlichen redaktionellen Änderungen auch der Stärkung der Kirchenbezirke im Zuweisungssystem dienen. Kirchenbezirke sollen zukünftig ähnlich wie Kirchengemeinden von den verschiedenen Zuweisungsarten profitieren können. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Bonuszuweisungen und zweckgebundene Zuweisungen.

Daneben werden von den zuständigen Referaten im Evangelischen Oberkirchenrat angeregte Änderungen am § 8 FAG vorgenommen.

II. Zu den geänderten Vorschriften

Zu Art. 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 267):

Bei der Änderung des FAG durch das kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 267) hat die Synode abweichend vom ursprünglichen Entwurf des Evangelischen Oberkirchenrates entschieden, die Aufstellung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nicht als eine Anlage in

das FAG aufzunehmen, sondern als Rechtsverordnung des Landeskirchenrates gesondert regeln zu lassen. Dabei wurde aber versäumt, eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, auf Grund derer der Landeskirchenrat eine entsprechende Rechtsverordnung noch vor dem Inkrafttreten Änderungsgesetzes vom 25. Oktober 2012 erlassen kann. Ein Erlass der Rechtsverordnung vor dem 1. Januar 2014 ist jedoch erforderlich, damit der Evangelische Oberkirchenrat noch vor dem 1. Januar 2014 die Zuweisungsbescheide für den Haushaltszeitraum 2014/2015 erlassen kann.

Zu § 1 FAG und der Abschnittsüberschrift davor:

Die Änderung des § 1 trägt der Einbindung der Kirchenbezirke in das Gesamtsystem der Finanzaufweisungen Rechnung. Entsprechend ist auch die vorangehende Abschnittsüberschrift anzupassen.

Zu § 2 FAG und der Abschnittsüberschrift davor:

§ 2 FAG stellt eine haushaltsrechtliche Aufstellung der verschiedenen Zuweisungsformen dar, auf die der Steueranteil i. S. d. § 1 FAG aufzuteilen ist. Auch hier und in der Abschnittsüberschrift vor § 2 waren wegen der Einbeziehung der Kirchenbezirke in das Gesamtsystem der Finanzaufweisungen Anpassungen vorzunehmen und in die Auflistung auch Steuerzuweisungen an Kirchenbezirke aufzunehmen.

Zu § 3 FAG:

§ 3 FAG listet nach dem vorliegenden Entwurf alle Zuweisungsarten auf, in deren Genuss Kirchengemeinden kommen können.

Zu § 5 Abs. 5 Nr. 2 b) FAG:

Da das kirchliche Recht die Unterscheidung von Gemeinden nach Größenklassen nicht mehr kennt, kann auch im Rahmen der Zuweisungsberechnung nicht mehr auf Größenklassen Bezug genommen werden. Als Ersatzbegriff dient nunmehr „Gemeinden mit bis zu 1000 Gemeindegliedern“.

Zu § 8 FAG:

In § 8 Abs. 1 Satz 1 FAG wird durch die beabsichtigte Änderung klargestellt, dass Hort- und Schülerhortgruppen bei der Zuweisungsberechnung nicht berücksichtigt werden. Die in der Vorschrift enthaltene Tabelle wurde erweitert, um Einrichtungen mit höherer Gruppenzahl Rechnung zu tragen. In § 8 Abs. 1 Satz 3 FAG soll durch die vorgesehene Änderung geklärt werden, dass die Förderung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft kirchlicher Vereine nur dann erfolgen kann, wenn die Kirchengemeinde Zuschüsse oder andere Leistungen aufgrund einer schriftlichen und vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigenden Vereinbarung an den Träger leistet. In § 8 Abs. 1 Satz 5 FAG sieht der Entwurf die Nennung der staatlichen Rechtsgrundlage für die Datenermittlung, nämlich § 47 SGB VIII, vor. Auf dieser Grundlage wird jährlich die KVJS-Statistik erstellt, die die zu meldenden Daten umfasst und die deshalb auch zur Berechnung der Zuweisungen herangezogen werden kann.

Die Änderungen der Absätze 3 bis 5 dienen der Vermeidung der Begriffe Zuschlag und Abschlag, die in der Zuweisungspraxis in der Vergangenheit für Probleme gesorgt haben.

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 6 soll klargestellt werden, dass bei einem gemeinsamen Betrieb von Kindertageseinrichtungen mit weiteren Trägern nur eine anteilige Förderung möglich ist.

Die weiteren Änderungen des § 8 FAG sind redaktioneller Natur.

Zu § 11 FAG:

Die Vorschrift hat praktisch keinen Anwendungsbereich mehr, kann also gestrichen werden.

Zu § 13:

Die Erweiterung ist notwendig, weil das FAG weitere von § 13 FAG abweichende Stichtagsregelungen umfasst, z.B. § 5 Abs. 1 Satz 2 FAG.

Zu § 15 und der Abschnittsüberschrift davor:

Die außerordentlichen Finanzaufweisungen nach § 15 FAG gehören zu den Zuweisungsarten nach § 3 FAG. Sie sind daher im gleichen Abschnitt zu regeln wie § 3 FAG. Die Abschnittsüberschrift ist daher zu streichen. In § 15 Abs. 2 FAG soll eine Regelung aufgenommen werden, welche klarstellt, welche Anforderungen an die Begründung eines Antrages auf außerordentliche Finanzaufweisungen zu stellen sind.

In dem neuen § 15 Abs. 4 FAG sieht der Entwurf die Nennung wichtiger Beispiele vor, in denen außerordentliche Finanzaufweisungen gewährt werden können.

Die weiteren vorgesehenen Änderungen des § 15 FAG sind redaktioneller Natur.

Zu § 17 FAG und der Abschnittsüberschrift davor:

Parallel zu der Regelung der Zuweisungen an Kirchengemeinden in Abschnitt II möchte der Entwurf einen eigenen Abschnitt für die Regelung der Zuweisungen an Kirchenbezirke schaffen. Daraus ergibt sich die vorgesehene Abschnittsüberschrift. In Analogie zu dem für Zuweisungen an Kirchengemeinden geltenden § 3 FAG listet der neuzufassende § 17 FAG die Zuweisungsarten für Kirchenbezirke auf.

Zu § 18 FAG:

Hier ist lediglich eine Anpassung an die bisherige Terminologie des § 17 Abs. 1 Nr. 1 FAG vorgesehen.

Zu § 20 FAG des Entwurfes:

An Stelle der gestrichenen Regelung des früheren § 20 werden in dem Entwurf die Vorschriften über Bonuszuweisungen und zweckgebundene Zuweisungen für Kirchenbezirke als entsprechend anwendbar erklärt.

Zu §§ 21 und 22 FAG:

§§ 21 und 22 werden nur in der Reihenfolge getauscht und im nunmehr § 21 wird auf alle Bestimmungen des § 15 FAG Bezug genommen, nicht mehr nur auf die Absätze 1 bis 3, 5 und 6.

Zu § 24 FAG:

Die neue Vorschrift stellt klar, dass Zuweisungsbescheide im Voraus, nach dem Recht des Haushaltszeitraumes, für den sie gelten, erlassen werden können.

Zu § 24 FAG alt / § 25 neu:

Redaktionelle Umnummerierung

Zur Anlage zu den §§ 7 und 19 FAG:

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung der Namen der Stadtkirchenbezirke.

Zu Artikel 3 des Gesetzesentwurfes:

Die Übergangsbestimmung in Absatz 2 stellt sicher, dass bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung die Regelung des nach dem Entwurf vorgesehenen § 24 FAG berücksichtigt werden kann.

Die Übergangsbestimmung in Absatz 3 soll den Kirchengemeinden, die ihre Kindergärten an kirchliche Vereine abgegeben haben, eine Übergangsfrist verschaffen, innerhalb der sie mit den Trägervereinen die geforderte schriftliche Vereinbarung über die Gewährung von Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 FAG treffen können.

Die Übergangsbestimmung in Absatz 4 ermöglicht für den Haushaltszeitraum 2014/2015 eine von § 8 Abs. 1 Satz 3 FAG abweichende Ermittlung der zuweisungsrelevanten Größen.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 16/2013 abgedruckt.)

Synopse Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Alt	NEU
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 2012	Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 2012
Artikel 2 Inkrafttreten Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.	Artikel 2 Inkrafttreten/ Übergangsvorschriften (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. (2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Rechtsverordnung zu beschließen.
Kirchliches Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden	Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden
Abschnitt I Finanzausgleich zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden	Abschnitt I Finanzausgleich zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken
§ 1 Steueranteil der Kirchengemeinden Die Kirchengemeinden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für jeden Haushaltszeitraum den im Haushaltsgesetz festgelegten Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer nach §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 der Steuerordnung. Als Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Stadtkirchenbezirke.	§ 1 Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für jeden Haushaltszeitraum den im Haushaltsgesetz festgelegten Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer nach §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 der Steuerordnung. Als Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Stadtkirchenbezirke.
Abschnitt II Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden	Abschnitt II Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken
§ 2 Aufteilung des Steueranteils Der Steueranteil der Kirchengemeinden wird im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleiches aufgeteilt in: 1. Steuerzuweisung an Kirchengemeinden, 2. außerordentliche Finanzzuweisungen, 3. Bonuszuweisungen, 4. zweckgebundene Zuweisungen.	§ 2 Aufteilung des Steueranteils Der Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke wird im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleiches aufgeteilt in: 1. Steuerzuweisung an Kirchengemeinden, 2. Steuerzuweisung an Kirchenbezirke 3. außerordentliche Finanzzuweisungen, 4. Bonuszuweisungen, 5. zweckgebundene Zuweisungen.
Abschnitt III Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden	Abschnitt III Steuer Zuweisung an die Kirchengemeinden
§ 3 Zuweisungsarten Die Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden besteht aus: 1. der Grundzuweisung nach Gemeindegliedern, 2. der Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung, 3. der Zuweisung für die Diakonie, 4. der Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst, 5. der Bonuszuweisung. ²	„§ 3 Zuweisung an Kirchengemeinden Die Kirchengemeinden erhalten im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs (Artikel 25 Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form einer 1. Grundzuweisung nach Gemeindegliedern, 2. Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung, 3. Zuweisung für Diakonie, 4. Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst, 5. Bonuszuweisung, 6. Zweckgebundenen Zuweisung und 7. Außerordentlichen Finanzzuweisung entsprechend den folgenden Bestimmungen.

<p style="text-align: center;">§5 Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung</p> <p>(5) Für die Ergänzungszuweisung wird je nach Gebäudeart und je Kirchengemeinde eine Punktzahl zur Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung festgestellt, indem je 1.000 Goldmark Gebäudeversicherungswert mit folgenden Punkten vervielfältigt wird:</p> <p style="text-align: right;">Punkte</p> <p>1. Gebäudeunterhaltung:</p> <p> a) Kirche 10,0</p> <p> b) Gemeindehaus/-zentrum 13,0</p> <p> c) Pfarrhaus/-wohnung 14,0</p> <p>2. Gebäudebewirtschaftung:</p> <p> a) Kirche 9,0</p> <p> b) Gemeindehaus/-zentrum der Gemeinden der Größenklasse 1 13,0.</p>	<p style="text-align: center;">§5 Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung</p> <p>(5) Für die Ergänzungszuweisung wird je nach Gebäudeart und je Kirchengemeinde eine Punktzahl zur Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung festgestellt, indem je 1.000 Goldmark Gebäudeversicherungswert mit folgenden Punkten vervielfältigt wird:</p> <p style="text-align: right;">Punkte</p> <p>1. Gebäudeunterhaltung:</p> <p> a) Kirche 10,0</p> <p> b) Gemeindehaus/-zentrum 13,0</p> <p> c) Pfarrhaus/-wohnung 14,0</p> <p>2. Gebäudebewirtschaftung:</p> <p> a) Kirche 9,0</p> <p> b) Gemeindehaus/-zentrum der Gemeinden mit bis zu 1.000 Gemeindegliedern 13,0.</p>
<p style="text-align: center;">§8 Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>(1) Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten / Ganztagskindergarten / Kinderkrippe) eine Zuweisung, die sich nach folgender Punktzahl bemisst:</p> <p style="text-align: right;">Punkte</p> <p>Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>1. eingruppige 2.000</p> <p>2. zweigruppige 2.500</p> <p>3. dreigruppige 3.500</p> <p>4. viergruppige 4.500</p> <p>5. fünfgruppige 6.300</p> <p>6. sechsgruppige 7.300</p> <p>7. siebengruppige 8.300.</p> <p>Voraussetzung für die Punktevergabe bei Tageseinrichtungen für Kinder ist, dass sie sich in Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden. Geben Kirchengemeinden nach vorheriger Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat an kirchliche Vereine als Träger dieser Einrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gelten die Nummern 1 bis 7 entsprechend. Für Tageseinrichtungen für Kinder in ökumenischer Trägerschaft werden die Punktzahlen halbiert.</p> <p>Für die Ermittlung der Gruppenzahl und die Zuschlagsberechnung sind die vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden vor dem Berechnungstichtag zuletzt erhobenen Kindergarten- und Krippendaten maßgebend. Änderungen der Gruppenzahlen nach diesem Zeitpunkt und während des Haushaltszeitraumes werden nicht berücksichtigt. 7 Gruppenschließungen zum Ende eines Kindergartenjahres werden jeweils ab dem folgenden Kalenderjahr in der Ermittlung der Betriebszuweisung wirksam.</p> <p>(3) Für Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, die als Halbtagesgruppen betrieben werden, erfolgt ein Abschlag von 400 Punkten je Gruppe.</p> <p>(4) In Tageseinrichtungen für Kinder, in denen mindestens sechs Kinder unter drei Jahren betreut werden, erfolgt für je sechs Kinder ein Zuschlag von 250 Punkten. Für Ganztagskinder erfolgt je zehn Kinder ein Zuschlag von 400 Punkten. Für Gruppen, die gemäß der Betriebs-erlaubnis als Kleinkind-/Krippengruppen geführt werden, erfolgt ein Zuschlag von 500 Punkten. 4 Die Kinder dieser Gruppen bleiben bei Satz 1 und 2 unberücksichtigt.8.</p> <p>(5) Zur Finanzierung des Mitgliedsbeitrages für die Fachberatung des Diakonischen Werkes für Kindertagesstätten werden für jede am Stichtag (§ 13) betriebene Gruppe 25 (50) Punkte zugeschlagen.</p>	<p style="text-align: center;">§8 Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>(1) Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten / Ganztagskindergarten / Kinderkrippe), nicht jedoch für den Betrieb von Hort- und Schülerhortgruppen, eine Zuweisung, die sich nach folgender Punktzahl bemisst:</p> <p style="text-align: right;">Punkte</p> <p>Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>1. eingruppige 2.000</p> <p>2. zweigruppige 2.500</p> <p>3. dreigruppige 3.500</p> <p>4. viergruppige 4.500</p> <p>5. fünfgruppige 6.300</p> <p>6. sechsgruppige 7.300</p> <p>7. siebengruppige 8.300</p> <p>8. achtgruppige 9.300</p> <p>9. neungruppige 10.300</p> <p>Voraussetzung für die Punktevergabe bei Tageseinrichtungen für Kinder ist, dass sie sich in Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden. Geben Kirchengemeinden im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung, die der vorherigen Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bedarf, an kirchliche Vereine als Träger dieser Einrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung, gelten die Nummern 1 bis 9 entsprechend. Für Tageseinrichtungen für Kinder in ökumenischer Trägerschaft werden die Punktzahlen halbiert. Für die Ermittlung der Gruppenzahl und die Berechnung von Zuweisungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 und die Berechnung von Abzügen nach Absatz 3 sind die vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden auf Basis der zum 1. März des dem Haushaltszeitraum vorangehenden Jahres übermittelten Kindergarten- und Krippendaten der jährlichen Meldung nach § 47 SGB VIII maßgebend. Änderungen der Gruppenzahlen nach diesem Zeitpunkt und während des Haushaltszeitraumes werden nicht berücksichtigt. Gruppenschließungen zum Ende eines Kindergartenjahres werden jeweils ab dem folgenden Kalenderjahr in der Ermittlung der Betriebszuweisung wirksam.</p> <p>(3) Für Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, die als Halbtagesgruppen betrieben werden, werden von der nach den Absätzen 1 und 2 bemessenen Punktezahl je Gruppe 400 Punkte abgezogen.</p> <p>„(4) In Tageseinrichtungen für Kinder, in denen mindestens sechs Kinder unter drei Jahren betreut werden, werden zusätzlich zu der nach den Absätzen 1 und 2 bemessenen Punktezahl für je sechs Kinder 250 Punkte berücksichtigt. Für ganztags betreute Kinder werden je zehn Kinder zusätzlich zu der nach Absätzen 1 und 2 bemessenen Punktezahl 400 Punkte berücksichtigt. Für Gruppen, die gemäß der Betriebs-erlaubnis als Kleinkind-/Krippengruppen geführt werden, werden zu der nach Absatz 1 und 2 bemessenen Punktezahl je Gruppe 500 Punkte berücksichtigt. Die Kinder bleiben bei der Berechnung nach Satz 1 und 2 unberücksichtigt.</p> <p>(5) Zur Finanzierung des Mitgliedsbeitrages für die Fachberatung des Diakonischen Werkes für Kindertagesstätten werden zusätzlich zu der nach den Absätzen 1 und 2 bemessenen Punktezahl für jede am Stichtag (§ 13) betriebene Gruppe 25(50) Punkte berücksichtigt.</p>

<p>(6) Die nach Absatz 1 bis 5 ermittelte Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder.</p> <p>(7) Mit der Betriebszuweisung soll auch die Instandhaltung der Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde sichergestellt werden. Soweit Zuweisungsmittel nicht vollständig für den laufenden Betrieb verausgabt werden, sollen diese zur Bildung der vorgeschriebenen Substanzerhaltungsrücklage und für die Rückzahlung von Darlehen für Instandhaltungsmaßnahmen am Kindergartengebäude eingesetzt werden.</p>	<p>(6) Befindet sich die Tageseinrichtung für Kinder in ökumenischer Trägerschaft, so werden die sich nach den Absätzen 1 bis 5 ergebenden Punktzahlen halbiert.</p> <p>(7) Die nach Absatz 1 bis 6 ermittelte Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder.</p> <p>(8) Mit der Betriebszuweisung soll auch die Instandhaltung der Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde sichergestellt werden. Soweit Zuweisungsmittel nicht vollständig für den laufenden Betrieb verausgabt werden, sollen diese zur Bildung der vorgeschriebenen Substanzerhaltungsrücklage und für die Rückzahlung von Darlehen für Instandhaltungsmaßnahmen am Kindergartengebäude eingesetzt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Ausgleichsbetrag</p> <p>Minderzuweisungen, die sich aus den zum 1. Januar 2008 ergebenden Neuberechnungen für die Diakonischen Werke ergeben, werden in Raten von einem Viertel je Jahr berücksichtigt. Basis für die Vergleichsberechnungen ist das Jahr 2006.</p>	<p style="text-align: center;">gestrichen</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Berechnungsstichtag, Rundungen, Teilzahlungen</p> <p>(1) Berechnungsstichtag für die Zuweisungsberechnungen ist der 1. April des dem Haushaltszeitraum vorangehenden Jahres.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Berechnungsstichtag, Rundungen, Teilzahlungen</p> <p>(1) Berechnungsstichtag für die Zuweisungsberechnungen ist der 1. April des dem Haushaltszeitraum vorangehenden Jahres. Im Haushaltszeitraum 2008 und 2009 gilt dies nicht für neu geschaffene Kindergarten- gruppen mit unter dreijährigen Kindern nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 S. 2.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt IV Außerordentliche Finanzausweisung</p>	<p style="text-align: center;">gestrichen</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Außerordentliche Finanzausweisung</p> <p>(1) Eine außerordentliche Finanzausweisung wird nur auf Antrag gewährt, der auch im Zusammenhang mit der Haushaltsplanvorlage gestellt werden kann.</p> <p>(2) Anträge auf außerordentliche Finanzausweisung nach Absatz 1 sind in jedem Fall schriftlich unter Beifügung einer Begründung beim Evangelischen Oberkirchenrat zu stellen. 2 In der Begründung sind die Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes darzulegen und die Tatbestände der Bewilligungsvoraussetzungen nach Absatz 3 vorzutragen.</p> <p>(3) Eine außerordentliche Finanzausweisung kann bewilligt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nachgewiesen ist, dass der Finanzierungsbedarf im Rahmen der Haushaltsansätze auch unter Inanspruchnahme gesetzlich nicht vorgeschriebener Rücklagen nicht gedeckt werden kann und 2. Einsparungen an anderer Stelle ohne schwerwiegende Eingriffe in vorhandene Strukturen nicht möglich sind und 3. eine Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes aus örtlichen oder gesamtkirchlichen Gründen gegeben ist. <p>(4) Im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 25 KVHG kann die außerordentliche Finanzausweisung auf max. sechs Haushaltsjahre erstreckt werden. Das Gleiche gilt, wenn beschlossene Einsparungen kurzfristig nicht umgesetzt werden können.</p> <p>(5) Das Eingehen von Rechtsverpflichtungen, zu deren Erfüllung eine außerordentliche Finanzausweisung benötigt wird, bedarf der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.</p> <p>(6) Wird eine außerordentliche Finanzausweisung für eine einzelne Maßnahme bzw. Ausgabe zweckbestimmt bewilligt, so ist sie zurückzuzahlen, soweit der Zweck nicht erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn die Zahlung im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes erfolgt ist. Auf eine Rückzahlungspflicht ist bei der Bewilligung hinzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Außerordentliche Finanzausweisung</p> <p>(1) Eine außerordentliche Finanzausweisung wird nur auf Antrag gewährt, der auch im Zusammenhang mit der Haushaltsplanvorlage gestellt werden kann.</p> <p>(2) Anträge auf außerordentliche Finanzausweisung nach Absatz 1 sind in jedem Fall schriftlich unter Beifügung einer Begründung beim Evangelischen Oberkirchenrat zu stellen. In der Begründung sind die Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes darzulegen und die Tatbestände der Bewilligungsvoraussetzungen nach Absatz 3 vorzutragen. Wird die Bewilligung einer außerordentlichen Finanzausweisung aus den in Absatz 3 genannten Gründe beantragt, ist in der Begründung im Einzelnen auf das Vorliegen der in Absatz 3 genannten Bewilligungsgründe einzugehen.</p> <p>(3) Eine außerordentliche Finanzausweisung kann bewilligt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nachgewiesen ist, dass der Finanzierungsbedarf im Rahmen der Haushaltsansätze auch unter Inanspruchnahme gesetzlich nicht vorgeschriebener Rücklagen nicht gedeckt werden kann und 2. Einsparungen an anderer Stelle ohne schwerwiegende Eingriffe in vorhandene Strukturen nicht möglich sind und 3. eine Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes aus örtlichen oder gesamtkirchlichen Gründen gegeben ist. <p>(4) Eine außerordentliche Finanzausweisung kann auf Antrag insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Machbarkeitsstudien der Gebäudeoptimierung oder 2. für Kosten einer externen und professionellen Moderation der Prozesssteuerung im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 28 Abs. 3 und 4 KVHG oder eines freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes <p>gewährt werden</p> <p>(5) Im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 28 KVHG kann die außerordentliche Finanzausweisung auf max. sechs Haushaltsjahre erstreckt werden. Das Gleiche gilt, wenn beschlossene Einsparungen kurzfristig nicht umgesetzt werden können.</p> <p>(6) Das Eingehen von Rechtsverpflichtungen, zu deren Erfüllung eine außerordentliche Finanzausweisung benötigt wird, bedarf der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.</p>

	(7) Wird eine außerordentliche Finanzausweisung für eine einzelne Maßnahme bzw. Ausgabe zweckbestimmt bewilligt, so ist sie zurückzuzahlen, soweit der Zweck nicht erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn die Zahlung im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes erfolgt ist. Auf eine Rückzahlungspflicht ist bei der Bewilligung hinzuweisen.
Abschnitt V Zweckgebundene Zuweisungen	gestrichen
	Abschnitt VI Zuweisungen an Kirchenbezirke
§ 17 Zuweisung an Kirchenbezirke (1) Die Kirchenbezirke erhalten aus den zweckgebundenen Zuweisungen im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleiches (Artikel 51 Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form 1. einer Grundzuweisung für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung, 2. von Betriebszuweisungen für die Diakonischen Werke in den Bezirken und 3. einer außerordentlichen Finanzausweisung entsprechend der folgenden Bestimmungen. (2) Als Kirchenbezirke gelten auch Stadtkirchenbezirke.	§ 17 Zuweisungen an Kirchenbezirke (1) Die Kirchenbezirke erhalten aus den zweckgebundenen Zuweisungen im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleiches (Artikel 51 Abs. 2 Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form von 1. einer Grundzuweisungen für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung, 2. von Betriebszuweisungen für die Diakonischen Werke in den Kirchenbezirken, 3. Bonuszuweisungen, 4. zweckgebundenen Zuweisungen und 5. einer außerordentlichen Finanzausweisungen entsprechend den folgenden Bestimmungen. (2) Stadtkirchenbezirke sind Kirchenbezirke (Artikel 35 Grundordnung).
§ 18 Grundzuweisung	§ 18 Grundzuweisung für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung
§ 20 - gestrichen -	§ 20 Bonuszuweisungen und zweckgebundene Zuweisungen für Kirchenbezirke §§ 9 und 16 finden auf Kirchenbezirke entsprechende Anwendung.
§ 21 Berechnungsverfahren Die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 finden auf die Berechnung der Zuweisung an die Kirchenbezirke entsprechende Anwendung.	§ 21 Außerordentliche Finanzausweisung Für die Bewilligung einer außerordentlichen Finanzausweisung sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend anzuwenden.
§ 22 Außerordentliche Finanzausweisung Für die Bewilligung einer außerordentlichen Finanzausweisung sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend anzuwenden.	§ 22 Berechnungsverfahren Die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 finden auf die Berechnung der Zuweisung an die Kirchenbezirke entsprechende Anwendung.
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	Abschnitt V Schlussbestimmungen
	§ 24 Verfahren Die Berechnung der Zuweisungen erfolgt für jeden Haushaltszeitraum im Kalenderjahr vor dem Haushaltszeitraum nach den für den jeweiligen Haushaltszeitraum geltenden Bestimmungen.
§ 24 Inkrafttreten / Außerkrafttreten Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Finanzausgleichsgesetz vom 18. Januar 1996 in der Fassung vom 24. April 2004 außer Kraft.	§ 25 Inkrafttreten / Außerkrafttreten Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Finanzausgleichsgesetz vom 18. Januar 1996 in der Fassung vom 24. April 2004 außer Kraft.

<p>Anlage zu den §§ 7 und 19 FAG</p> <p>Kirchengemeinden, denen aufgrund der sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ein besonders hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand nach den §§ 7 und 19 Finanzausgleichsgesetz anerkannt wurde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Freiburg 2. Heidelberg 3. Karlsruhe 4. Kehl 5. Lahr 6. Mannheim 7. Offenburg 8. Pforzheim 	<p>Anlage zu den §§ 7 und 19 FAG</p> <p>Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke, denen aufgrund der sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ein besonders hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand nach den §§ 7 und 19 Finanzausgleichsgesetz anerkannt wurde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Evangelische Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk) 2. Evangelische Kirche in Heidelberg (Stadtkirchenbezirk) 3. Evangelische Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk) 4. Evangelische Kirchengemeinde Kehl 5. Evangelische Kirchengemeinde Lahr 6. Evangelische Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk) 7. Evangelische Kirchengemeinde Offenburg 8. Evangelische Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk)
	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.</p> <p>(2) Die Berechnung der Zuweisungen für das Jahr 2014 erfolgt im Jahr 2013 bereits nach Maßgabe der ab 1. Januar 2014 geltenden Bestimmungen.</p> <p>(3) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 FAG gelten § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 FAG bis einschließlich Haushaltszeitraum 2014/2015 auch dann entsprechend, wenn noch keine schriftliche Vereinbarung vorliegt.</p> <p>(4) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 3 FAG werden für die Zuweisung für den Haushaltszeitraum 2014/2015 die für die Ermittlung der Gruppenzahl und Zuschlagsberechtigung relevanten Änderungen der Kindergartendaten im Zeitraum 1. März bis 1. April 2013 berücksichtigt.</p>

Anlage 4 Eingang 11/4

Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013: Neufassung der Lebensordnung Taufe, Änderungs-gesetz zu den Kirchlichen Lebensordnungen „Lebens-ordnung Taufe“

Erläuterungen:

Die Liturgische Kommission hatte im Jahr 2012 eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Neufassung der Lebensordnung Taufe eingesetzt (Mitglieder: Beichert, Dr. Kreplin, Dr. Mautner, Dr. Splinter), die einen Entwurf erarbeitete und mit Ref.6 abstimmte. Ein Entwurf für die Neufassung wurde am 4.12.2012 vom Kollegium beraten und überarbeitet und an den Landeskirchenrat weitergeleitet. Am 12.12.2012 beriet der Landeskirchenrat diese Fassung. Weitere Änderungen wurden eingearbeitet.

Gegenüber der Lebensordnung von 2001 zeichnet sich dieser Entwurf vor allem durch folgende grundlegende Änderungen aus:

- Bei der Wahrnehmung der Situation (Abschnitt I) wurden verschiedene Entwicklungen eingearbeitet, die im Jahr der Taufe vielerorts zu beobachten waren.
- Bei der biblisch-theologischen Orientierung (Abschnitt II) wurde das Bedeutungsspektrum der Taufe breiter entfaltet und dabei Impulse der Lebensordnung der EKHn aufgenommen. Die bisherige Lebensordnung entfaltet die Taufe stark von Röm.6 her und sieht damit eigentlich die Erwachsenentaufe als Paradigma an. Jetzt sind verschiedene biblische Bedeutungsdimensionen der Taufe nebeneinander entfaltet, so dass von dorthin auch verschiedene Lebenssituationen leichter in Beziehung zur Taufe gebracht werden können.
- Bei den Regelungen (Abschnitt III) wurde berücksichtigt, dass Taufen in vorher definierten Fällen zukünftig auch außerhalb des sonntäglichen Gemeindegottesdienstes gefeiert werden können (Art.3).
- Wesentliche Änderungen ergaben sich bei der Beschreibung des Patenamtes (Art.5). Es wird nun nicht mehr von der Taufzeugenschaft her verstanden, sondern von der Beauftragung zur christlichen Erziehung des Täuflings. Das begrenzt das Patenamt zeitlich und macht auch eine nachträgliche Berufung ins Patenamt möglich. Wünsche zur Abberufung von Paten, die sehr häufig an Gemeinden und Oberkirchenrat herangetragen werden, wurden nicht aufgenommen.

- Zur besseren Handhabung der Lebensordnung sollen der Lebensordnung ein Hinweis auf einen Text auf der Ekiba-Homepage, der die gesetzlichen Regelungen zum elterlichen Erziehungsrecht und zur Religionsmündigkeit von Kindern sowie eine Auflistung der Taufen und Ritualhandlungen anderer Kirchen, die als Taufe anerkannt bzw. nicht anerkannt werden, zusammenstellt werden. Diese Anhänge werden bis zur Beschlussfassung in der Landessynode noch erarbeitet.

Da eine Lebensordnung tief in die gelebte Praxis einer Landeskirche eingreift, empfahl die Liturgische Kommission einen breiteren Konsultationsprozess vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung durch die Landessynode. In der LKR-Sitzung am 12.12.2012 wurde beschlossen, den Entwurf der neuen Lebensordnung im Internet zu veröffentlichen und bis Ende Mai 2013 um Rückmeldungen zu bitten.

Bis Juni 2013 gingen 4 Rückmeldungen ein von folgenden Personen:

- Pfarrerin Sonja Knobloch, Heidelberg
- Pfarrer Hans-Gerd Krabbe, Achern
- Pfarrer Andreas Riehm-Strammer, Mannheim
- André Paul Stöbener, Projekt Inklusion

Außerdem hat die Liturgische Kommission sich in ihrer Klausurtagung am 1.3.2013 mit dem Entwurf befasst und einige Änderungsvorschläge formuliert.

Alle diese Rückmeldungen würdigten die Neufassung und brachten substantielle sprachliche und inhaltliche Anregungen ein, ohne allerdings die oben dokumentierten Grundentscheidungen zu verändern. Mit diesen Anregungen wurde folgendermaßen verfahren:

1. Die Anregungen der Liturgischen Kommission wurden eingearbeitet.
2. Sprachliche und inhaltliche Vorschläge der anderen Rückmeldungen, die zu größerer Klarheit beitragen, wurden übernommen.
3. Inhaltliche Vorschläge, die im Verlauf der Erarbeitung des Entwurfs schon diskutiert, aber verworfen wurden, wurden nicht übernommen, aber in einen Anhang gestellt, um sie der Synode zur Meinungsbildung vorzulegen. Im Text ist an der entsprechenden Stelle ein Verweis auf diesen Anhang eingefügt.
4. Sprachliche Vorschläge, die nicht zu einer größeren Klarheit beitragen, wurden ohne Dokumentation verworfen.

Die aufgrund der Rückmeldungen überarbeitete Neufassung des Entwurfs finden Sie in der 3. Spalte von Anlage 2. Die Veränderungen gegenüber dem ersten Entwurf (mittlere Spalte) sind *kursiv* gedruckt.

Entwurf

Änderungsgesetz zu den Kirchlichen Lebensordnungen
„Lebensordnung Taufe“

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 60 Nr. 5 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchlichen Lebensordnung**

§ 1

Die unter § 1 Nummer 1 Kirchliche Lebensordnung vom 25. Oktober 2001 bezeichnete Lebensordnung „Taufe“ wird durch die angeschlossene Lebensordnung „Taufe“ ersetzt.

§ 2

Nach Absatz 2 zu § 2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

(3) Mit Inkrafttreten der unter § 1 bezeichneten Kirchlichen Lebensordnung „Taufe“ tritt die Kirchliche Lebensordnung „Taufe“ vom 29. Oktober 2001 (GVBl. 2002, S. 16) außer Kraft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 16/2013 abgedruckt.)

Lebensordnung Taufe

Vom 1. Januar 2014

Einführung

Kirchliche Lebensordnungen dienen dem Zeugnis des Evangeliums, indem sie „angesichts der Vielfalt der Situationen den Reichtum und auch die Kraft christlicher Lebensformen zur Geltung bringen“ (Ordnung des kirchlichen Lebens der EKV, 1999, S. 19f). Das Bewusstsein für diese Vielfalt ist seit der letzten Fassung der Lebensordnung Taufe aus dem Jahr 2001 deutlich gewachsen und spiegelt sich wider in einer lebendigen und vielfältigen Taufpraxis und –verkündigung vieler Gemeinden. Das machte auch das Jahr der Taufe 2011 deutlich. Dieser Entwicklung will die Neufassung der Lebensordnung Taufe mit einer Orientierung an der reichen biblischen Tradition zur Taufe Rechnung tragen.

Zum Gebrauch außerdem folgende Hinweise:

- Zur Taufe sind alle Menschen – unabhängig von körperlichen, geistigen oder psychischen Gegebenheiten / Einschränkungen – eingeladen (vgl. Biblisch-theologische Orientierung, 15). Die Evangelische Landeskirche in Baden bemüht sich daher um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in allen ihren Lebensformen. Dies erfordert im Hinblick auf die Taufe Sensibilität für das Erfordernis einer besonderen Begleitung von Täuflingen mit Behinderungen und in der Gestaltung entsprechender Taufgottesdienste.
- Die gegenseitige Anerkennung der Taufe verbindet viele Christinnen und Christen (vgl. Biblisch-theologische Orientierung, 16). Eine aktuelle Zusammenstellung der Kirchen und Gemeinschaften, deren Taufe die Evangelische Landeskirche in Baden anerkennt (und umgekehrt), findet sich unter www.ekiba.de/325_15615.php (siehe Anlage 1).
- In der „Wahrnehmung der Situation“ und der „Biblisch-theologischen Orientierung“ wird einheitlich von „Eltern“, in den „Regelungen für die Praxis“ einheitlich von „Sorgeberechtigten“ gesprochen, wo das elterliche Sorgerecht berührt ist. Bei der Taufvorbereitung (vgl. Regelungen für die Praxis, Art. 2) ist die Berücksichtigung familienrechtlicher Regelungen notwendig. Zur Taufe von religionsmündigen Kindern ist deren Zustimmung erforderlich (vgl. Regelungen für die Praxis, Art. 2). Eine Zusammenstellung und Erläuterung der geltenden rechtlichen Regelungen findet sich auf dem Serviceportal des Referats 6 „Recht und Rechnungsprüfung“ (siehe Anlage 2).
- Die Einladung aller Getauften zum Abendmahl (vgl. Regelungen für die Praxis, Art. 11.2) hat die Landessynode mit ihrem Beschluss vom 25.10.201 auch für Kinder beschlossen.

Lebensordnung Taufe

Gültig seit 25.10.2001

Entwurf für Neufassung der Lebensordnung (zum 1.1.2014)

<p>I. Wahrnehmung der Situation</p> <p>1. Von ihren Anfängen an hat die Kirche Menschen getauft. Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in der Kirche. Sie soll im Glauben der Getauften ihre Fortsetzung und Entsprechung finden. Gegenwärtig werden in den Gemeinden alte Formen der Taufpraxis belebt, und die Gestaltung der Taufgottesdienste erfährt besondere Aufmerksamkeit.</p> <p>2. Im Osten Deutschlands ist die Mehrzahl der Bevölkerung nicht getauft. Auch im Westen steigt der Anteil der Nichtgetauften. Missionarische Verkündigung als Einladung zur Taufe ist daher zu einer vordringlichen Aufgabe der Kirche geworden. Mancherorts hat die Taufe von Kindern an Selbstverständlichkeit verloren. Die Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen kommt häufiger vor. Dennoch werden die meisten als Säuglinge und Kleinkinder getauft.</p> <p>3. Die Motive, die Eltern veranlassen, ihre Kinder taufen zu lassen, sind unterschiedlich. Viele Eltern wollen, dass ihre Kinder unter Gottes Schutz und Segen leben und in die Tradition hineinwachsen, in der sie selber stehen. Auch wo es Eltern schwer fällt, den Wunsch zu verdeutlichen, ihr Kind taufen zu lassen, steht doch häufig Ehrfurcht vor dem Unbegreiflichen im Leben dahinter. Die Kirche ist aus gutem Grund zurückhaltend, die Ehrlichkeit der Bitte um die Taufe, wie immer sie vorgetragen wird, zu bezweifeln.</p>	<p>Wahrnehmung der Situation</p> <p>1. Von ihren Anfängen an hat die Kirche getauft. Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in der Kirche. Sie soll im Glauben der Getauften ihre Fortsetzung und Entsprechung finden. Die Taufe erfreut sich bis in die Gegenwart hoher Akzeptanz und in mancher Hinsicht eines neuen Interesses. Die Gestaltung der Taufgottesdienste erfährt besondere Aufmerksamkeit. Taufferinnerungs-Gottesdienste gewinnen an Bedeutung.</p> <p>2. Missionarische Verkündigung als Einladung zur Taufe ist heute zu einer vordringlichen Aufgabe der Kirche geworden. Mancherorts hat die Taufe von Neugeborenen an Selbstverständlichkeit verloren. Die Taufe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen kommt häufiger vor. Dennoch werden meistens Säuglinge und Kleinkinder getauft.</p> <p>3. Die Motive, die Eltern veranlassen, ihre Kinder taufen zu lassen, sind vielfältig. Viele Eltern wollen, dass ihre Kinder Schutz und Segen erfahren, den sie selbst ihnen nur begrenzt geben können. Manche möchten, dass ihr Kind zur Kirche gehört und in die christliche Tradition hineinwächst. Andere sehen in der Taufe vor allem das erste Fest im Leben des neugeborenen Kindes und setzen damit bewusst eine Tradition fort, die sie von den vorausgegangenen Generationen übernehmen. Manche Eltern wollen vor allem auch ihre Dankbarkeit für ihr Kind und die gut überstandene Schwangerschaft und Geburt zum Ausdruck bringen. Auch wo es Eltern schwer fällt, den Wunsch nach der Taufe ihres Kindes zu formulieren, besteht doch häufig Ehrfurcht vor dem Unbegreiflichen im Leben. Die Kirche ist aus gutem Grund zurückhaltend, die Motivation der Eltern für die Bitte um die Taufe ihrer Kinder zu beurteilen (vgl. Dokumentation im Anhang).</p>
--	---

<p>4. Werden Kinder zur Taufe gebracht, wissen sich Eltern, Patinnen, Paten und die Gemeinde dazu verpflichtet, dass die heranwachsenden Kinder von Jesus Christus hören, an das Gebet herangeführt werden, das Zeugnis der Bibel kennen lernen und immer wieder zum Glauben eingeladen werden. In der Gemeinde geschieht das vor allem in der Arbeit mit Kindern und in der Konfirmandenarbeit. In manchen Fällen haben Eltern Schwierigkeiten, Patinnen oder Paten zu finden, die der Kirche angehören. Auf Wunsch der Eltern hilft die Gemeinde, geeignete Patinnen und Paten zu finden. Wenn Kinder im Schulalter, Jugendliche oder Erwachsene sich taufen lassen, wird nicht nach einem bereits bewährten und entschiedenen Glauben gefragt, sondern danach, ob nach dem Maß des jeweiligen Verständnisses der aufrichtige Wunsch besteht, Gottes Verheißung in der Taufe zu empfangen.</p> <p>5. Wenn Eltern die Taufe ihrer Kinder aufschieben, weil sie darauf hinwirken möchten, dass sie sich nach eigener Entscheidung taufen lassen, so besteht das Angebot einer besonderen Fürbitte, Danksagung oder Segnung.</p> <p>6. Wer auf Grund der Entscheidung seiner Eltern getauft wurde, steht vor der Aufgabe, ein persönliches Verhältnis zum christlichen Glauben zu finden. Manchen gelingt das nicht, und sie treten später aus der Kirche aus. In diesem Fall entfallen zwar alle Rechte und Pflichten der Zugehörigkeit, aber die Möglichkeit der Rückkehr zur Kirche steht jederzeit offen. Die Taufe bleibt gültig und wird nicht wiederholt. Andere bleiben in der Kirche, können aber keinen inneren Zugang zu ihrer Verkündigung finden. Trotzdem möchten sie nicht aufgeben, was ihnen als Kind mitgegeben wurde. Ein Beweggrund ist bei vielen der Respekt vor dem, was menschliche Vorstellungen übersteigt. Menschen, die bewusst mit der Kirche leben, sehen in der Taufe Gottes Geschenk, das ihnen die Möglichkeit gibt, mit Schritten des Glaubens zu antworten. Für sie ist die in der Taufe begründete Zugehörigkeit zur Kirche Freude und Verpflichtung.</p>	<p>4. Aufgrund sich verändernder religiöser Sozialisationen haben viele Erwachsene Schwierigkeiten, eine geeignete Sprache für ihre Glaubensüberzeugung zu finden. Nicht immer gelingt es, Personen zu finden, welche die Voraussetzung für das Patenamnt erfüllen. Eltern und Paten müssen oft vorbereitet werden auf die Aufgabe, ihren Kindern einen Zugang zum christlichen Glauben zu ermöglichen. Sie sind die ersten, durch die heranwachsende Kinder von Jesus Christus hören, an das Gebet herangeführt werden und das Zeugnis der Bibel kennen lernen können. Aufgabe der Kirche ist es, Eltern sowie Patinnen und Paten dabei zu unterstützen und in der Arbeit mit Kindern in Kindertagesstätten, im Religionsunterricht, in der Konfirmandenarbeit und im Kindergottesdienst selbst immer wieder zum Glauben einzuladen.</p> <p>5. Manche Eltern möchten die Taufe ihrer Kinder aufschieben, weil sie darauf hinwirken wollen, dass diese ihre Taufe bewusst erleben oder sich nach eigener Entscheidung taufen lassen. Manchmal fragen sie nach einer gottesdienstlichen Handlung anlässlich der Geburt der Kinder.</p> <p>6. Wenn Kinder im Schulalter, Jugendliche oder Erwachsene sich taufen lassen, wird nicht nach einem bereits bewährten und entschiedenen Glauben gefragt, sondern danach, ob nach dem Maß des jeweiligen Verständnisses der aufrichtige Wunsch besteht, Gottes Verheißung in der Taufe zu empfangen. Oft besteht auch bei der Taufe von religionsmündigen Kindern oder Jugendlichen der Wunsch nach einer Patin oder einem Paten.</p> <p>7. Menschen, die bewusst mit der Kirche leben, sehen in der Taufe Gottes Geschenk, das ihnen die Möglichkeit gibt, Schritte des Glaubens zu gehen. Für sie ist die in der Taufe begründete Zugehörigkeit zur Kirche Freude und Verpflichtung.</p> <p>8. Aus unterschiedlichen Motiven treten bisweilen Menschen aus der Kirche aus. In diesem Fall entfallen zwar alle Rechte und Pflichten der Zugehörigkeit, aber die Möglichkeit der Rückkehr zur Kirche steht jederzeit offen. Die Taufe bleibt gültig und wird nicht wiederholt.</p> <p>9. Viele bleiben in der Kirche, können aber keinen inneren Zugang zu ihrer Verkündigung finden. Trotzdem möchten sie nicht aufgeben, was ihnen als Kind mitgegeben wurde. Die Kirche weiß sich allen Getauften in besonderer Weise verpflichtet.</p> <p>10. Manche Menschen haben Zweifel an der Gültigkeit ihrer Taufe, weil sie nicht beurkundet ist und Zeugen nicht mehr auffindbar sind. Sie wünschen sich nicht selten eine Vergewisserung über ihre Taufe.</p> <p>11. Manche Getauften stellen die Gültigkeit ihrer Taufe in Frage, weil nicht ihre eigene bewusste Entscheidung voraus gegangen ist. Unsere Kirche bezeugt, dass die Gültigkeit der Taufe nicht auf unserer Entscheidung, sondern auf Gottes Zusage gründet.</p> <p>12. Aufgrund der gewachsenen Mobilität in unserer Gesellschaft sind Zeit und Ort für die Taufe eines Kindes nicht mehr selbstverständlich: Junge Eltern befinden sich häufig in einer Lebenssituation, die von berufsbedingten Wohnortwechseln geprägt ist. Familienangehörige leben oft weit voneinander entfernt. Das macht es schwieriger, Ort und Zeit für eine Taufe und ein damit verbundenes Familienfest zu finden. Diese Tatsache führt nicht selten zum Taufaufschub und / oder zu dem Wunsch nach einer Taufe an einem anderen Ort als in der zuständigen Gemeinde.</p> <p>13. Von vielen Menschen wird die Taufe heute mehr im Kontext von Biografie und Familie als im Kontext der Gemeinde verortet. So kommt es, dass Tauffamilien sich öfter Taufen außerhalb der Sonntagsgottesdienste wünschen.</p> <p>14. Neue Familienkonstellationen führen zu neuen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Gestaltung der Taufe. Manchmal ist das öffentliche Auftreten in einem Gemeindegottesdienst schambesetzt. Neben interkonfessionelle treten vermehrt auch interreligiöse Familien- und Patenschaftskonstellationen.</p>
--	---

II. Biblisch-theologische Orientierung

7. Die christliche Gemeinde tauft, weil Jesus Christus gesagt und geboten hat: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. 3 Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Mt 28, 18–20). Diese Worte sind auch unter der Bezeichnung "Missionsbefehl" bekannt. Sie verpflichten die christliche Gemeinde dazu, alle Menschen einzuladen, Jüngerinnen und Jünger Jesu zu werden und sich taufen zu lassen. Die Herrschaft Jesu Christi über alle Welt und die Verheißung seiner Gegenwart sind für die Taufe grundlegend und zugleich maßgebend für ihre Bedeutung und Ordnung. Die Taufe ist das allen christlichen Kirchen gemeinsame Sakrament und ein sichtbares Zeichen ihrer Einheit.

8. Die Taufe wird vollzogen im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Bei der Taufe wird der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen. Der Gebrauch des Wassers bringt zeichenhaft zum Ausdruck, worin die Bedeutung der Taufe besteht: "Taufen" kommt von Untertauchen, dem ein Wiederauftauchen folgt. Die Taufe stellt das Mitsterben mit Christus dar, der für unsere Gottesferne den Tod erlitt, und die Auferstehung zu neuem Leben in der Verbindung mit Christus (Röm 6, 2–4). Durch Leiden und Sterben Jesu Christi hat Gott die Welt mit sich versöhnt (2 Kor 5, 19). Die Auferstehung Jesu Christi ist der Beginn einer neuen Schöpfung in der Gemeinschaft mit Gott (Joh 3, 16). Der Getaufte gehört zu Jesus Christus und wird Glied am Leib Christi (1 Kor 12, 12 f). Die Taufe ist Neugeburt im Heiligen Geist (Tit 3,5) durch das Wort, dem der Glaube antwortet. Sie bewirkt Vergebung der Sünden und ist der Beginn des neuen Lebens des einzelnen Christen. Die Wiederholung der Taufe ist ausgeschlossen.

9. Im Sakrament tritt das wirksame göttliche Wort zu einer anschaulichen Handlung hinzu. So erklärt Martin Luther im Kleinen Katechismus im Blick auf die Taufe: „Wasser tut's freilich nicht, sondern das Wort Gottes, so mit und bei dem Wasser ist, und der Glaube, so solchem Wort Gottes im Wasser trauet; denn ohne Gottes Wort ist das Wasser schlicht Wasser und keine Taufe.“ Das Sakrament der Taufe ist Darstellung und Gabe dessen, was im Evangelium zugesagt wird.

Biblisch-theologische Orientierung

15. Seit ihren Anfängen vollzieht die christliche Kirche die Taufe. Sie folgt darin dem Auftrag Jesu Christi, der spricht: "Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende" (Mt 28, 18–20). Dieses Gebot bildet die Grundlage für den missionarischen Auftrag der Kirche. Es verpflichtet die christliche Gemeinde dazu, alle Menschen einzuladen, sich taufen zu lassen und in die Nachfolge Jesu zu treten. Die Herrschaft Jesu Christi über alle Welt und die Verheißung seiner Gegenwart sind für das Leben der Kirche grundlegend.

16. Heute ist die Taufe ein alle Christinnen und Christen weltweit verbindendes Zeichen der Gemeinschaft – über theologische Differenzen und Unterschiede der Glaubenspraxis hinweg. Die evangelische Kirche erkennt deshalb Taufen anderer christlicher Konfessionen an, wenn sie mit Wasser und unter der Anrufung des dreieinigen Gottes vollzogen wurden. Eine Wiederholung der Taufe ist (auch beim Konfessionswechsel) ausgeschlossen. Bei der Gestaltung der Taufgottesdienste ist die ökumenische Dimension der Taufe, wie sie in der Konvergenzerklärung des Ökumenischen Rates der Kirche „Taufe, Eucharistie und Amt“ und der Magdeburger Erklärung von 2007 zum Ausdruck kommt, zu beachten.

17. Die Taufe ist ein Sakrament. Es besteht aus einer mit den Sinnen wahrnehmbaren Zeichenhandlung (dreimaliges Übergießen mit oder Untertauchen im Wasser) und dem Taufvotum „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Das Sakrament ist wirksames Zeugnis des göttlichen Willens für uns, um dadurch unseren Glauben zu wecken und zu stärken (CA XIII). Das Sakrament der Taufe ist Darstellung und Gabe dessen, was im Evangelium zugesagt wird.

18. Schon im Neuen Testament ist die Deutung der Taufe vielgestaltig. Sie hat zu tun mit Rettung in einer bedrohten Welt, Befreiung aus dem Bann des Bösen, Verbindung mit Jesus Christus, Gemeinschaft in seiner Kirche und dem Beginn eines neuen Lebens.

18.1 Rettung, Befreiung und Umkehr

Der Ursprung der christlichen Taufe liegt in der Taufe des Johannes am Jordan. Mit der Johannestaufe sind das Bekenntnis der Sünden und ihre Vergebung, das Reinwaschen im fließenden Wasser und die Umkehr zu einem Leben nach Gottes Geboten verbunden (Mk 1, 4-5). Die christliche Gemeinde hat diese Form und Deutung der Taufe übernommen (Apg 2, 38; 1 Kor 6, 11). Mit der Taufe ist der Mensch berufen, aus Gottes Vergebung, frei von bösen Mächten, in dankbarer Bindung an seinen Herrn und Bruder Jesus Christus zu leben. Die in der Taufe begründete Berufung und Möglichkeit zur Umkehr besteht ein Leben lang und muss immer wieder eingeübt werden.

18.2 Gotteskindschaft

Jesus Christus ließ sich von Johannes taufen und solidarisierte sich so mit allen Menschen, die der Umkehr und Vergebung ihrer Sünden bedürfen. Dabei wurde seine Gottessohnschaft offenbart (Mk 1, 11). Entsprechend macht die Taufe die Getauften gewiss, von Gott als seine Kinder angenommen zu sein (Jes 43, 1) wie Jesus Christus. Diese Annahme gilt unabhängig von allen menschlichen Leistungen.

18.3 Christusverbundenheit

In der Taufe wird der Täufling durch den Heiligen Geist in den Leib Christi aufgenommen, an dem er von nun an ein Glied ist (1 Kor 12, 12f). Die Taufe verbindet alle Getauften in geheimnisvoller Weise mit der Person und dem Geschick Jesu, mit seinem Sterben und Auferstehen (Röm 6, 4-5).

18.4 Gemeinschaft

Mit der Eingliederung in den Leib Christi werden die Getauften Teil der weltweiten, Generationen und Konfessionen umfassenden Kirche Jesu Christi. Zugleich werden sie Mitglieder einer bestimmten Kirchengemeinde und damit der Landeskirche, zu der die Kirchengemeinde gehört. Sie sind damit auch aufgenommen in den Gnadenbund Gottes mit seinem Volk Israel und haben eine bleibende Beziehung zu diesem (Röm 11, 17-24). Die Teilhabe am Volk Gottes ist Gabe und Aufgabe. Sie

<p>10. In der Taufe werden Menschen unabhängig von ihrem Lebensalter der Gnade Gottes teilhaftig. Die Taufe von Kindern und Erwachsenen gründet gleichermaßen im rettenden Handeln Gottes. Die Taufe eines Kindes bringt auf unüberbietbare Weise die Bedingungslosigkeit der göttlichen Heilszusage zum Ausdruck. Demgegenüber macht die Taufe eines Erwachsenen den verpflichtenden Charakter der Taufe stärker bewusst.</p> <p>11. In vielen Gemeinden wird die Taufe durch Zeichenhandlungen begleitet, die den Sinn der Taufe verdeutlichen (z. B. Segnung mit Handauflegung, Kreuzeszeichen, Anzünden einer Taufkerze). Dabei ist darauf zu achten, dass der zentrale Akt der Wassertaufe nicht durch Zeichenhandlungen verdunkelt wird.</p> <p>12. Für die Taufe von Kindern gilt: Eltern, Patinnen, Paten und die Gemeinde tragen gemeinsam Verantwortung, dass den heranwachsenden Menschen ein Leben im Glauben ermöglicht wird. Die Eltern bekennen mit den Patinnen und Paten stellvertretend den Glauben und versprechen, zusammen mit der christlichen Gemeinde dafür zu sorgen, dass das Kind im christlichen Glauben erzogen wird. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Patinnen und Paten zu. Einerseits sind sie Zeuginnen und Zeugen der Taufe. Andererseits ist es ihre Aufgabe, zusammen mit den Eltern dafür zu sorgen, dass das getaufte Kind sich der Bedeutung der Taufe bewusst wird. Das geschieht, indem sie für das Kind und mit ihm beten, es auf seine Taufe hin ansprechen und ihm zu einem altersgemäßen Zugang zur Gemeinde verhelfen. Durch die Überreichung von Patenbriefen und Schriftenmaterial kann die Gemeinde sie in ihrem Auftrag unterstützen. Darüber hinaus können die Patinnen und Paten den Täufling in seinem Leben beratend und helfend begleiten. Finden Eltern keine Patinnen oder Paten, die der Kirche angehören, dann trägt die Gemeinde eine besondere Verantwortung, Gemeindeglieder für die Übernahme des Patenamtes zu gewinnen. Die Patinnen und Paten erklären sich bereit, ihr Amt als kirchlichen Auftrag zu übernehmen.</p> <p>13. Der Taufvorbereitung und Taufferinnerung wird in einer Vielfalt von gemeindlichen Angeboten Raum gewährt. Der Taufverantwortung der Eltern, Patinnen, Paten und der im Erwachsenenalter Getauften dienen Angebote von Gottesdiensten mit dem Akzent des Taufgedächtnisses, wie Osternachts- oder Familiengottesdienste, Gottesdienste am Sonntag nach Ostern, am 6. Sonntag nach Trinitatis und zu Epiphania. Auch Veranstaltungen kirchlicher Erwachsenen- und Familienbildung (Gesprächsabende, Freizeiten, Seminare) dienen der Taufverantwortung.</p> <p>14. Die Taufe erfolgt in der Regel im Gottesdienst der versammelten Gemeinde. Sie eröffnet grundsätzlich den Zugang zum Tisch des Herrn. Sie begründet die Mitgliedschaft in einer bestimmten Kirche.</p> <p>15. In Notfällen kann jede bzw. jeder Getaufte die Taufe vollziehen. Eine Ordnung dafür findet sich im Evangelischen Gesangbuch.</p>	<p>hat Konsequenzen für das Zusammenleben: Die Getauften wissen sich – unbeschadet ihrer Individualität – vor Gott gleichwertig und teilen ihre Gaben untereinander (Gal 3, 26-28; 1 Kor 12, 12ff). Alle Getauften haben durch ihre Taufe Anteil am allgemeinen Priestertum (1 Petr 2, 9) und sind dazu berufen, ihre Gaben in Verantwortung für die Welt und in Liebe zu ihren Nächsten zu gebrauchen (vgl. Dokumentation im Anhang).</p> <p>18.5 Neue Schöpfung</p> <p>Die christliche Taufe geschieht durch Wasser und Geist (Joh 3, 5; Tit 3, 5). So verbindet sie den Täufling mit der guten Schöpfung Gottes (Wasser als Urelement des Lebens) und gibt ihm ein Pfand für die neue Schöpfung (den Geist als „Angeld“), die in Jesus Christus bereits angebrochen ist. Deshalb wird die Taufe auch als Wiedergeburt bezeichnet. Die Getauften sind mit dem Heiligen Geist Beschenkte und zugleich vom Geist Begabte, die sich der Sphäre des Geistes zurechnen und nach der Maßgabe des Geistes leben dürfen.</p> <p>19. In der Taufe wird dem Menschen in diesen verschiedenen Aspekten die Erneuerung seiner ganzen Person zugesprochen. Diese Zusage gilt unabhängig vom Lebensalter der Getauften. Sie entfaltet ihre Wirksamkeit im Glauben. Die vielfältige Bedeutung der Taufe kann je nach Alter und Lebenssituation unterschiedliche Gewichtung erhalten. Die Taufe eines Kindes bringt auf unüberbietbare Weise die Bedingungslosigkeit der göttlichen Heilszusage zum Ausdruck. Demgegenüber macht die Taufe eines Erwachsenen den verpflichtenden Charakter der Taufe stärker bewusst. In der Taufvorbereitung und in der Gestaltung der Taufe geht es darum, in den unterschiedlichen Situationen der Täuflinge und ihrer Familien die heilsgeschichtlichen und die lebensgeschichtlichen Perspektiven so zueinander in Beziehung zu setzen, dass sie sich wechselseitig erschließen.</p> <p>20. In vielen christlichen Kirchen wird die Taufhandlung durch Symbole begleitet, die verschiedene Bedeutungsaspekte der Taufe sichtbar machen. Das Zeichen des Kreuzes besiegelt die neue Zugehörigkeit des Täuflings zu Jesus Christus. Die Salbung mit Öl ist Zeichen der Zueignung des Heiligen Geistes. Eine Fülle weiterer Zeichen (Segnung mit Handauflegung, Anlegen eines Taufkleides, Entzünden einer Taufkerze etc.) hat sich um diesen Grundbestand herum angelagert. Bei der Fülle der Traditionen zur Ausgestaltung der Taufe ist darauf zu achten, dass der Kern der Taufhandlung (Vollzug mit Wasser im Namen des dreieinigen Gottes) erkennbar bleibt.</p>
--	--

<p>16. Wo die Ordnung der Kirche es zulässt, kann die Gemeinde auf Wunsch der Eltern eine eigene Fürbitte, Danksagung und Segnung für noch nicht getaufte Kinder im Gottesdienst anbieten. Damit bezeugen die Eltern ihren Dank an Gott sowie den Willen, das Kind zur Taufe zu führen. Gemeinsam mit der Gemeinde bitten sie um Gottes Segen für das Kind und seinen Weg zum Christsein. Fürbitte, Danksagung und Segnung unterscheiden sich nach Form und Inhalt eindeutig von der Taufe. Die Gemeinde weiß sich für diese noch nicht getauften Kinder ebenso verantwortlich wie für die getauften Kinder. Wenn Eltern einen Taufaufschub wünschen, um ihren Kindern eine eigene Entscheidung über die Taufe zu ermöglichen, lädt die Gemeinde diese Kinder zu Gottesdienst und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Eltern, die Kinder auf die Taufe vorzubereiten.</p>	
<p>III. Richtlinien und Regelungen</p> <p>Artikel 1 Präambel</p> <p>Das Sakrament der heiligen Taufe ist die grundlegende kirchliche Handlung, durch die die Getauften zu Gliedern am Leibe Christi berufen werden und ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet wird. Die Gemeinde lässt sich im Gottesdienst an die Gabe und Verpflichtung der Taufe erinnern und dankt für die Freundlichkeit Gottes, die im Glauben ihre Antwort findet.</p>	<p>Regelungen für die Praxis</p> <p>Artikel 1 Grundverständnis</p> <p>Das Sakrament der Heiligen Taufe ist die grundlegende kirchliche Handlung, durch die die Getauften zu Gliedern am Leibe Christi berufen werden und ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet wird. Die Gemeinde lässt sich im Gottesdienst an die Gabe und Verpflichtung der Taufe erinnern und dankt für die Freundlichkeit Gottes, die im Glauben ihre Antwort findet. Deshalb erfolgt die Taufe im Gottesdienst. Sie eröffnet den Zugang zum Abendmahl (vgl. Dokumentation im Anhang).</p>
<p>Artikel 2 Taufvorbereitung</p> <p>(1) Der Taufe geht eine Taufvorbereitung voraus. Sie richtet sich nach dem Lebensalter des Täuflings.</p> <p>(2) Wird für Kinder die Taufe begehrt, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eltern – wenn möglich auch mit den Patinnen und Paten – ein Gespräch über Verheißung und Verpflichtung der Taufe. Heranwachsende Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.</p> <p>(3) Für ungetaufte Jugendliche im Konfirmandenalter ist der Konfirmandenunterricht die zur Taufe hinführende Taufunterweisung. Ihre Taufe kann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.</p> <p>(4) Der Taufe Erwachsener geht eine Taufunterweisung voraus, wobei auch die persönlichen Beweggründe des Taufwunsches zur Sprache kommen. Die Taufunterweisung darf nicht durch überfordernde Ansprüche davon abschrecken, Gottes Zusage für sich in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Artikel 2 Taufvorbereitung</p> <p>(1) Der Taufe geht eine Taufvorbereitung voraus. Sie greift den Taufwunsch des Täuflings bzw. seiner Sorgeberechtigten auf und richtet sich nach dem Lebensalter des Täuflings. Sie kann die Form eines Taufgesprächs oder eines Taufvorbereitungsseminars haben. Das Taufgespräch soll in der Regel die Person führen, die auch die Taufe vollziehen wird.</p> <p>(2) Wird für Kinder die Taufe begehrt, führt die Person, die die Taufe vornehmen wird, mit den Sorgeberechtigten – wenn möglich auch mit den Patinnen und Paten – ein Taufgespräch. Dabei soll die Motivation der Sorgeberechtigten für die Taufe ihres Kindes in Beziehung gesetzt werden zu den verschiedenen Bedeutungsaspekten der Taufe. Daneben kann eine Gemeinde für Täuflinge, Sorgeberechtigte, Patinnen und Paten Seminare zur Taufvorbereitung anbieten. Heranwachsende Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.</p> <p>(3) Für ungetaufte Jugendliche im Konfirmandenalter ist der Konfirmandenunterricht die zur Taufe hinführende Taufvorbereitung. Ihre Taufe kann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.</p> <p>(4) Der Taufe von Jugendlichen jenseits des Konfirmandenalters und Erwachsenen geht eine Taufvorbereitung voraus, wobei die persönlichen Beweggründe des Taufwunsches und die verschiedenen Bedeutungsaspekte der Taufe zueinander in Beziehung gesetzt werden sollen. Die Taufvorbereitung darf nicht durch überfordernde Ansprüche davon abschrecken, die Taufe in Anspruch zu nehmen.</p>
<p>Artikel 3 Tauffeier, Abkündigung und Fürbitte</p> <p>(1) Die Taufe wird im Gottesdienst nach der Ordnung der geltenden Agende vollzogen.</p> <p>(2) Taufen außerhalb des Gemeindegottesdienstes, Haustaufen oder Taufen in Krankenhäusern finden nur in begründeten Ausnahmefällen statt.</p> <p>(3) Taufen in Notfällen können alle Getauften vollziehen. Sie sind unverzüglich der zuständigen Pfarrgemeinde zur Bestätigung mitzuteilen.</p>	<p>Artikel 3 Tauffeier, Abkündigung und Fürbitte</p> <p>(1) In der Regel werden Taufen im sonntäglichen Gemeindegottesdienst nach der Ordnung der geltenden Agende vollzogen. Taufen sind unter Berücksichtigung der Lebenssituation der Tauffamilien auch in Gottesdiensten zu anderen Zeiten und an anderen Orten möglich. Dabei sind die Verantwortung für das Gemeindeleben und der biblische Auftrag, der an die noch Ungetauften verweist, gegeneinander abzuwägen. Der Ältestenkreis stellt hierzu die allgemeinen Regeln auf. Dabei achtet er auf eine gute Kommunikation seiner Regelungen mit den Nachbar-gemeinden.</p> <p>(2) Haustaufen oder Taufen in Krankenhäusern finden nur in begründeten Ausnahmefällen statt.</p> <p>(3) Vollzogen wird die Taufe von Personen, die zum Dienst der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament berufen sind.</p> <p>(4) In Notfällen können alle Getauften auch außerhalb von Gottesdiensten eine Taufe vollziehen. Eine Ordnung dafür findet sich im Evangelischen Gesangbuch. Eine so vollzogene Taufe ist unverzüglich der zuständigen Pfarrgemeinde zur Bestätigung mitzuteilen. Eine Ordnung zur Bestätigung einer Nottaufe im Gemeindegottesdienst findet sich in der Taufagenda (vgl. Dokumentation im Anhang).</p>

<p>(4) Die außerhalb des Gemeindegottesdienstes vollzogene Taufe wird im Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben.</p> <p>(5) Die Gemeinde hält für den Täufling, seine Eltern, Patinnen und Paten Fürbitte.</p>	<p>(5) Eine außerhalb des Gemeindegottesdienstes vollzogene Taufe wird im folgenden Gemeindegottesdienst bekannt gegeben.</p> <p>(6) Die Gemeinde hält für den Täufling, seine Sorgeberechtigten, Patinnen und Paten Fürbitte.</p>
<p>Artikel 4 Verantwortung der Eltern bei der Taufe von Kindern</p> <p>(1) Die Eltern bekennen bei der Taufe ihres Kindes gemeinsam mit den Patinnen und Paten stellvertretend den Glauben und verpflichten sich, für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen.</p> <p>(2) Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass das Kind sich der Bedeutung der Taufe bewusst wird. Sie beten für das Kind und mit ihm, führen es an die biblische Botschaft heran und helfen ihm, einen altersgemäßen Zugang zur Gemeinde zu finden.</p>	<p>Artikel 4 Verantwortung der Sorgeberechtigten bei der Taufe von Kindern</p> <p>(1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, gemeinsam mit den Patinnen und Paten und der Gemeinde für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen. Sie bekennen bei der Taufe gemeinsam mit Patinnen, Paten und der Gemeinde den christlichen Glauben.</p> <p>(2) Sie sind als erste dafür verantwortlich, dass das Kind sich der Bedeutung der Taufe bewusst wird. Ihre Verantwortung können sie wahrnehmen, indem sie für das Kind und mit ihm beten, es an die biblische Botschaft heranführen und ihm helfen, einen altersgemäßen Zugang zur Gemeinde zu finden.</p>
<p>Artikel 5 Patenamt</p> <p>(1) Für die Taufe eines Kindes werden in der Regel Patinnen und Paten bestellt.</p> <p>(2) Patinnen und Paten sind Zeuginnen und Zeugen des Taufvollzugs und haben die Aufgabe, gemeinsam mit den Eltern und der Gemeinde für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen.</p> <p>(3) Zu Paten sollen die Eltern konfirmierte evangelische Christen bitten.</p> <p>(4) Auch Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörende Kirche können zum Patenamnt zugelassen werden. Daneben soll jedoch eine Patin oder ein Pate der evangelischen Kirche angehören.</p>	<p>Artikel 5 Patenamt</p> <p>(1) Das Patenamnt ist ein kirchliches Amt, zu dem die Kirche Menschen beruft.</p> <p>(2) Für die Taufe eines Kindes werden in der Regel eine oder mehrere Personen als Patinnen bzw. Paten bestellt.</p> <p>(3) Patinnen und Paten haben die Aufgabe, gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und der Kirche für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen. Dafür müssen sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie sollen außerdem Zeuginnen und Zeugen des Taufvollzugs sein.</p> <p>(4) Zu Patinnen und Paten sollen die Sorgeberechtigten konfirmierte Mitglieder der evangelischen Kirche bitten.</p> <p>(5) Auch Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehörenden Kirche können zum Patenamnt gebeten werden. Daneben soll jedoch eine weitere Patin oder ein weiterer Pate der evangelischen Kirche angehören.</p> <p>(6) Auf Bitten der Sorgeberechtigten können Paten und Patinnen auch nach der bereits vollzogenen Taufe berufen werden, wenn sie die Voraussetzung für das Patenamnt erfüllen. Die Nachberufung ist durch eine Vorstellung im Gottesdienst mit Gebet für Täufling und Pate bzw. Patin und Verpflichtung des Paten bzw. der Patin zu vollziehen und im Kirchenbuch einzutragen.</p> <p>(7) Die Patenschaft für einen Täufling erfüllt sich mit dessen Konfirmation. Die Beziehung zwischen Pate bzw. Patin und Getaufter bzw. Getaufterem bleibt aber oft ein Leben lang lebendig.</p> <p>(8) Das Patenamnt erlischt durch Kirchenaustritt (vgl. Dokumentation im Anhang).</p> <p>(vgl. Dokumentation im Anhang)</p>
<p>Artikel 6 Verantwortung der Gemeinde für nicht getaufte Kinder</p> <p>(1) Auch wenn Eltern ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder sich später selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. Sie lädt sie zu Gottesdienst und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Eltern, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.</p> <p>(2) Auf Wunsch der Eltern kann eine besondere Fürbitte, Danksagung und Segnung für noch nicht getaufte Kinder im Gottesdienst stattfinden. Diese Fürbitte, Danksagung und Segnung muss nach Form und Inhalt eindeutig von der Taufe unterschieden sein.</p>	<p>Artikel 6 Verantwortung der Gemeinde für nicht getaufte Kinder</p> <p>(1) Wenn Sorgeberechtigte ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder ihre Taufe bewusst erleben bzw. sich selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. Sie lädt sie zu Gottesdienst und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Sorgeberechtigten, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.</p> <p>(2) Auf Wunsch der Sorgeberechtigten kann eine besondere Danksagung, Fürbitte und Segnung für noch nicht getaufte Kinder im Gottesdienst stattfinden (vgl. Dokumentation im Anhang). Diese Danksagung, Fürbitte und Segnung muss nach Form und Inhalt eindeutig von der Taufe unterschieden sein.</p>

<p>Artikel 7 Ablehnungsgründe</p> <p>(1) Die Taufe ist abzulehnen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - solange die Eltern die Taufvorbereitung (das Taufgespräch) verweigern, - wenn eine Sorgeberechtigte oder ein Sorgeberechtigter der Taufe widerspricht oder - wenn die evangelische Erziehung des Kindes abgelehnt wird. <p>Die Taufe ist in der Regel auch abzulehnen, wenn ein heranwachsendes Kind bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt.</p> <p>(2) Die Taufe eines Kindes, dessen Eltern nicht der evangelischen Kirche angehören, darf nur vollzogen werden, wenn die Eltern damit einverstanden sind und Patinnen, Paten oder andere Gemeindemitglieder bereit und in der Lage sind, die Verantwortung für die evangelische Erziehung des Kindes zu übernehmen. Andernfalls muss die Taufe abgelehnt werden.</p> <p>(3) Die Taufe von Erwachsenen ist abzulehnen, solange sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.</p>	<p>Artikel 7 Ablehnungsgründe</p> <p>(1) Die Taufe ist abzulehnen, solange die Sorgeberechtigten die Taufvorbereitung verweigern, solange nicht alle Sorgeberechtigten der Taufe zugestimmt haben oder wenn die evangelische Erziehung des Kindes abgelehnt wird. Die Taufe eines heranwachsenden Kindes ist in der Regel auch abzulehnen, wenn es bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt.</p> <p>(2) Die Taufe eines Kindes, dessen Sorgeberechtigte keiner Kirche angehören, darf nur vollzogen werden, wenn Patinnen, Paten oder andere Gemeindeglieder bereit und in der Lage sind, die Verantwortung für die christliche Erziehung des Kindes zu übernehmen. Diese müssen die Voraussetzung für das Patenamnt nach Artikel 5 erfüllen. Andernfalls muss die Taufe abgelehnt werden.</p> <p>(3) Die Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen ist abzulehnen, solange sie an einer Taufvorbereitung nicht teilgenommen haben oder wenn die Taufvorbereitung ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.</p>
<p>Artikel 8 Bedenken gegen die Taufe, Ablehnung und Beschwerde (siehe unten)</p>	
<p>Artikel 9 Zuständigkeit</p> <p>(1) Die Taufe vollzieht die Pfarrerin oder der Pfarrer der Pfarrgemeinde, zu der die Mitgliedschaft begründet werden soll. Das ist in der Regel die Pfarrgemeinde des Wohnsitzes.</p> <p>(2) Soll die Taufe von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer vollzogen werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramts erforderlich. Dessen Erteilung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine Taufe abgelehnt werden kann.</p>	<p>Artikel 8 Zuständigkeit</p> <p>(1) Die Taufe wird in der Pfarrgemeinde vollzogen, zu der die Mitgliedschaft begründet werden soll. Das ist in der Regel die Pfarrgemeinde des Wohnsitzes.</p> <p>(2) Soll die Taufe von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer als der oder dem zuständigen vollzogen werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) erforderlich. Zuständig für die Ausstellung ist die Gemeinde, zu der die Mitgliedschaft begründet wird. Die Abmeldung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine Taufe abgelehnt werden kann.</p>
<p>Artikel 8 Bedenken gegen die Taufe, Ablehnung und Beschwerde</p> <p>(1) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken, die Taufe zu vollziehen, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Lehnt dieser die Taufe ab, können die Eltern oder der religionsmündige Täufling bei der Dekanin bzw. dem Dekan Beschwerde einlegen, über welche der Bezirkskirchenrat entscheidet. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p> <p>(2) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Ältestenkreises überzeugt, die Taufe nicht verantworten zu können, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan die Taufe einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.</p>	<p>Artikel 9 Bedenken gegen die Taufe, Ablehnung und Beschwerde</p> <p>(1) Hat die zuständige Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken gegen den Vollzug der Taufe oder gegen die Bestellung eines Paten oder einer Patin, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Lehnt dieser die Taufe ab, können die Sorgeberechtigten oder der religionsmündige Täufling beim Bezirkskirchenrat Beschwerde einlegen. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p> <p>(2) Ist die zuständige Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Ältestenkreises überzeugt, die Taufe nicht verantworten zu können, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan die Taufe einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.</p>
<p>Artikel 10 Beurkundung und Bescheinigung</p> <p>(1) Die Taufe wird in das Kirchenbuch der Pfarrgemeinde eingetragen, in der sie vollzogen wurde. Die Wohnsitzpfarrgemeinde ist zu benachrichtigen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer anderen als der Wohnsitzpfarrgemeinde, ist auch diese zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Über die Taufe wird ein Tauschein ausgestellt.</p>	<p>Artikel 10 Beurkundung und Bescheinigung</p> <p>(1) Die Taufe wird in das Kirchenbuch der Pfarrgemeinde eingetragen, in der sie vollzogen wurde. Die Wohnsitzpfarrgemeinde ist zu benachrichtigen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer anderen als der Wohnsitzpfarrgemeinde, ist auch diese zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Über die Taufe wird eine Taufurkunde ausgestellt. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten bzw. des Täuflings kann sie auch im Stammbuch beurkundet werden.</p> <p>(3) Den Paten soll ein Patenbrief ausgestellt werden.</p>

<p>Artikel 11 Rechtsfolgen der Taufe</p> <p>(1) Die Taufe ist Grundlage für die Mitgliedschaft in einer Pfarrgemeinde und Landeskirche.</p> <p>(2) Mit der Taufe von Erwachsenen ist die Zulassung zum Abendmahl verbunden; das Gleiche gilt auch für Kinder, die entsprechend vorbereitet sind.</p> <p>(3) Eine nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogene Taufe darf nicht wiederholt werden.</p>	<p>Artikel 11 Rechtsfolgen der Taufe</p> <p>(1) Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in einer Pfarrgemeinde und Landeskirche.</p> <p>(2) Mit der Taufe ist die Zulassung zum Abendmahl verbunden. Der Abendmahlsteilnahme soll eine altersgemäße Vorbereitung vorausgehen (vgl. Dokumentation im Anhang).</p> <p>(3) Eine nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogene Taufe darf nicht wiederholt werden.</p> <p>(4) Wenn unklar ist, ob eine Person bereits getauft ist, und der Wunsch nach der Taufe besteht, ist im seelsorglichen Gespräch zu klären, ob eine Tauffeier geboten ist.</p> <p>(5) Wenn sich in dem seelsorglichen Gespräch ergibt, dass eine Taufe schon stattgefunden hat, kann eine Taufbestätigung im Gottesdienst vollzogen werden. Darüber kann eine Urkunde ausgestellt werden.</p>
<p>Artikel 12 Anerkennung der Taufe</p> <p>Die evangelische Kirche erkennt alle Taufen an, die nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen worden sind.</p>	<p>Artikel 12 Anerkennung der Taufe</p> <p>Die evangelische Kirche erkennt alle Taufen an, die nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen worden sind.</p>

Anlage 4, Anlage 1

Anlage 1 Zur Lebensordnung Taufe

Vom 1. Januar 2014

Das nachfolgende Merkblatt des Landeskirchlichen Beauftragten für Weltanschauungsfragen werden Sie ab Frühjahr 2014 unter www.ekiba.de/325_15615.php auf der Homepage der Evangelischen Landeskirche in Baden finden.

Hinweise zur gegenseitigen Tauf-Anerkennung

Die Taufen aller Kirchen, die gemeinsam in der ACK verbunden sind, werden auch in der Evangelischen Landeskirche in Baden akzeptiert. Das wurde dokumentiert in der Magdeburger Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe (2007), die von elf ACK-Kirchen unterschrieben wurde. Darin heißt es: Wir erkennen „jede nach dem Auftrag Jesu im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes mit der Zeichenhandlung des Untertauchens im Wasser bzw. des Übergießens mit Wasser vollzogene Taufe an und freuen uns über jeden Menschen, der getauft wird. Diese wechselseitige Anerkennung der Taufe ist Ausdruck des in Jesus Christus gründenden Bandes der Einheit (Epheser 4,4–6). Die so vollzogene Taufe ist einmalig und unwiederholbar.“

Gemeinden mit Erwachsenentaufe

Diese Erklärung wurde leider nicht von jenen ACK-Kirchen angenommen, zu deren Lehre und Glaube die Erwachsenentaufe gehört. Nach wie vor ist die Akzeptanz der Kindertaufe bei Baptisten umstritten. Adventisten und Pfingstgemeinden, die jeweils mit Gaststatus in der ACK vertreten sind, können sich nicht dazu durchringen, die Kindertaufe als eine Möglichkeit des Christ-Werdens zu akzeptieren. Im Interesse der Gemeinsamkeit aller Christen und des ökumenischen Grundsatzes wäre zu wünschen, dass das Gemeinsame wichtiger und stärker ist als das Trennende. Das ändert aber nichts an unserer eigenen Haltung, denn die Erwachsenentaufe wird nach evangelischem Verständnis auch „rite“, d. h. nach den Kriterien der Bibel und der Bekenntnisse, vollzogen. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) gibt in ihrem „Handbuch Religiöse Gemeinschaften“ (6. Auflage 2006) jeweils Hinweise, ob die Taufe einer Gemeinschaft anerkannt wird oder nicht.

Im Blick auf die am häufigsten bei uns vertretenen Gemeinden gilt:

1. Anerkannt werden die Taufen von
 - ACK-Mitgliedskirchen
 - Freien Gemeinden pfingstlicher, charismatischer oder evangelikaler Prägung
 - katholisch-apostolischen Gemeinden
 - der Neuapostolischen Kirche
 - den Siebenten-Tags-Adventisten
2. Nicht anerkannt werden Taufen folgender Gemeinschaften:
 - Freie Christengemeinschaft
 - Mormonen

- Unitarier
- Universelles Leben
- Zeugen Jehovas

3. Keine Taufe kennen die Christliche Wissenschaft, sog. esoterische Gesellschaften (Anthroposophie, Rosenkreuzer, Theosophie), Fiat Lux oder auch die Lorber-Gesellschaft.

Grundsätzlich gilt also: Wer in einer Gemeinschaft der zweiten Gruppe getauft wurde oder aus einer der Sondergemeinschaften der dritten Gruppe ausgetreten ist, muss beim Eintritt in die evangelische Kirche getauft werden. Grundsätzlich gilt aber auch: Anfragen zur Taufe sind mit großer seelsorglicher Sensibilität zu behandeln. Pfarrerinnen und Pfarrer können im Rahmen ihrer seelsorglichen Verantwortung beraten und Lösungen im gegenseitigen Einverständnis finden.

Anlage 4, Anlage 2

Anlage 2 zur Lebensordnung Taufe

vom 1. Januar 2014

Das nachfolgende Merkblatt werden Sie auf dem Serviceportal des Referats 6 „Recht und Rechnungsprüfung“ finden, welches ab dem Frühjahr 2014 online sein wird.

Rechtliche Hinweise

Die Antworten auf die meisten Fragen zu den Lebensordnungen lassen sich unmittelbar aus kirchlichen Rechtsquellen herleiten. So die Frage, wann eine Taufe zulässig ist oder wer das Patenamts übernehmen kann. Andere Fragen berühren staatliches Recht. In dem Entwurf der Lebensordnung Taufe wird in der „Wahrnehmung der Situation“ und der „Biblich-theologischen Orientierung“ einheitlich von „Eltern“, in den „Regelungen für die Praxis“ einheitlich von „Sorgeberechtigten“ gesprochen. In den meisten Fällen treffen Elternschaft und Sorgeberechtigung zusammen und die Entscheidung über die Taufe wird einvernehmlich getroffen. Sind sich Eltern über die Entscheidung jedoch uneins, leben sie getrennt oder sind Teile der elterlichen Sorge übertragen worden oder liegt ein Fall der Pflegschaft bzw. Adoptionspflegschaft vor, gibt es familienrechtliche Besonderheiten:

1. Beteiligung der Kinder bei der Entscheidung

Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RKEG) ist immer zu beachten. Es ist allgemein bekannt, dass mit Vollendung des 14. Lebensjahres die Religionsmündigkeit eintritt. Entscheidungen über das religiöse Bekenntnis können dann nur von den Heranwachsenden selbst getroffen werden. Es gibt aber noch zwei weitere Altersstufen, die berücksichtigt werden müssen:

Ab Vollendung des 10 Lebensjahres ist das Kind bei Entscheidungen des Familiengerichts anzuhören (§§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 3 RKEG). Ab Vollendung des 12. Lebensjahres ist es nicht möglich, das Kind gegen dessen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher zu erziehen (§ 5 RKEG).

2. Gemeinsame Entscheidung der Sorgeberechtigten/ Eltern

Entscheidungen über die religiöse Erziehung sind Bestandteil der elterlichen Sorge. Steht diese gemeinsam den leiblichen Eltern zu, kann die Entscheidung, z.B. über die Taufe, nur gemeinsam getroffen werden. Bei Meinungsverschiedenheiten können sich die Eltern oder ein Elternteil an das Familiengericht wenden. Dieses kann auf Antrag die Entscheidung einem Elternteil übertragen.

3. Pflegschaft und Adoption

Einen Sonderfall stellt die Pflegschaft dar. Liegt das Sorgerecht nicht bei den leiblichen Eltern, kann unter Umständen die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses vom Vormund oder Pfleger ausgeübt werden. Voraussetzung ist, dass das religiöse Bekenntnis zuvor nicht von den leiblichen Eltern bereits bestimmt wurde und die familiengerichtliche Genehmigung eingeholt wurde (§ 3 RKEG).

Gleiches gilt für ein Kind in Adoptivpflegschaft. Ist hingegen das Adoptionsverfahren abgeschlossen, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten bzw. des Annehmenden (§ 1754 BGB).

Der konkrete Einzelfall kann Besonderheiten aufweisen. Wir empfehlen, hierzu die Beratung des Jugendamtes und ggf. ergänzend des Evangelischen Oberkirchenrates in Anspruch zu nehmen. Sie erreichen uns telefonisch unter 0721 9175-621 bzw. 0721 9175-605 oder per E-Mail an stephan.liebchen@ekiba.de.

Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 finden Sie in unserer Rechtssammlung unter der Ordnungsnummer 370.240

http://www.kirchenrecht-baden.de/showdocument/id/4296/orga_id/EKIBA/search/Kindererziehung

Anlage 4, Anlage 3

Anlage 3 zur Lebensordnung Taufe

Folgende Anregungen gingen zwischen März und Juni 2013 online zum Entwurf der neuen Lebensordnung Taufe ein und wurden nicht in den Text aufgenommen. Sie werden aber hier für die Beratung der Landesynode dokumentiert:

- Zu „Wahrnehmung der Situation“, (3):
Als mögliche Motive der Eltern werden zusätzlich benannt:
„Häufig spielt ein Gefühl der Dankbarkeit für das Geschenk des neuen Lebens eine große Rolle. Auch das Wissen um die eigenen Grenzen und der Wunsch, das Leben ihrer Kinder in einen größeren geistlichen Zusammenhang zu stellen, veranlassen Eltern, ihre Kinder zur Taufe in die Kirche zu bringen.“
- Zu „Biblisches-theologische Orientierung“, 18 (4):
anstelle des letzten Satzes:
„Alle Getauften haben durch ihre Taufe Anteil am allgemeinen Priestertum aller Gläubigen (1 Petr 2,9) ...“

- Zu „Regelungen für die Praxis“, Artikel 1 (letzter Satz) und Artikel 11 (2):
In der Praxis des Abendmahls ist nicht immer deutlich, ob diejenigen, die zur Teilnahme kommen, getauft sind. Das gilt aufgrund der größeren Bandbreite im Taufalter besonders von Kindern, aber auch von Konfirmandinnen und Konfirmanden während der Konfirmandenzeit und zunehmend auch von Erwachsenen. Soll zur Handhabung des Grundsatzes der Taufe als Zulassungsbedingung zum Abendmahl im Hinblick darauf etwas geregelt werden oder soll das der Seelsorglichen Weisheit der Pfarrerinnen und Pfarrer überlassen werden?
- Zu „Regelungen für die Praxis“, Artikel 3 (4):
Eine Rückmeldung hält die Möglichkeit der Taufe in Nottfällen für theologisch fragwürdig, weil es eher um den Wunsch nach einer Segenshandlung als nach der Taufe gehe.
- Zu „Regelungen für die Praxis“, Artikel 5 (7):
Alternative:
„Das Patenamtl erlischt durch Kirchenaustritt oder durch die eigene Entscheidung eines Paten bzw. einer Patin oder durch die des Getauften bzw. der Eltern – und ist im Kirchenbuch zu vermerken.“
- Zu „Regelungen für die Praxis“, Artikel 5:
Ergänzend wurde vorgeschlagen:
„(9) Die Streichung einer Patin / eines Paten aus dem Kirchenbuch ist nicht möglich.“
- Zu „Regelungen für die Praxis, Artikel 6 (2):
Alternative:
„In diesen Fällen ist es angebracht, die Eltern auf die Möglichkeit einer gottesdienstlichen Handlung anlässlich der Geburt hinzuweisen.“

Schreiben von Theo Breisacher vom 1. Oktober 2013 zur Lebensordnung Taufe (überarbeitete Fassung Hauptausschuss)

Liebe Konsynodale,

beim Tagestreffen haben wir im Hauptausschuss die gesamte Beratungszeit dazu benutzt, um gemeinsam mit Herrn Dr. Kreplin und Frau Dr. Teichmanis über die Lebensordnung Taufe zu sprechen. Dabei ergaben sich zahlreiche, meist kleinere Änderungen, die wir im HA jeweils per Mehrheitsbeschluss abgestimmt haben. Herr Dr. Kreplin hat diese Änderungen freundlicherweise in die Vorlage des Landeskirchenrates eingearbeitet. Diese überarbeitete Vorlage erhalten Sie heute. Unsere Bitte wäre, dass Sie bei Ihren Beratungen im Ausschuss diese neue Vorlage berücksichtigen.

Außerdem möchten wir Sie bitten, dass Sie uns nach Ihren Beratungen mögliche Änderungswünsche als Abweichungen von der neuen Vorlage zurückmelden. Dann ist es für uns einfacher und übersichtlicher, einen entsprechenden Beschlussvorschlag für das Plenum zu formulieren.

Vielen Dank,

Ihr

gez. Theo Breisacher

Lebensordnung Taufe
Gültig seit 25.10.2001

Entwurf für Neufassung der Lebensordnung (zum 1.1.2014)
Änderungen nach Beratungen im Hauptausschuss und im Bildungs- und Diakonieausschuss

I. Wahrnehmung der Situation	Wahrnehmung der Situation
<p>1. Von ihren Anfängen an hat die Kirche Menschen getauft. Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in der Kirche. Sie soll im Glauben der Getauften ihre Fortsetzung und Entsprechung finden. Gegenwärtig werden in den Gemeinden alte Formen der Taufpraxis belebt, und die Gestaltung der Taufgottesdienste erfährt besondere Aufmerksamkeit.</p> <p>2. Im Osten Deutschlands ist die Mehrzahl der Bevölkerung nicht getauft. Auch im Westen steigt der Anteil der Nichtgetauften. Missionarische Verkündigung als Einladung zur Taufe ist daher zu einer vordringlichen Aufgabe der Kirche geworden. Mancherorts hat die Taufe von Kindern an Selbstverständlichkeit verloren. Die Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen kommt häufiger vor. Dennoch werden die meisten als Säuglinge und Kleinkinder getauft.</p> <p>3. Die Motive, die Eltern veranlassen, ihre Kinder taufen zu lassen, sind unterschiedlich. Viele Eltern wollen, dass ihre Kinder unter Gottes Schutz und Segen leben und in die Tradition hineinwachsen, in der sie selber stehen. Auch wo es Eltern schwer fällt, den Wunsch zu verdeutlichen, ihr Kind taufen zu lassen, steht doch häufig Ehrfurcht vor dem Unbegreiflichen im Leben dahinter. Die Kirche ist aus gutem Grund zurückhaltend, die Ehrlichkeit der Bitte um die Taufe, wie immer sie vorgetragen wird, zu bezweifeln.</p> <p>4. Werden Kinder zur Taufe gebracht, wissen sich Eltern, Patinnen, Paten und die Gemeinde dazu verpflichtet, dass die heranwachsenden Kinder von</p>	<p>1. Von ihren Anfängen an hat die Kirche getauft. Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in der Kirche. Sie soll im Glauben der Getauften ihre Fortsetzung und Entsprechung finden. Die Taufe erfreut sich bis in die Gegenwart hoher Akzeptanz und in mancher Hinsicht eines neuen Interesses. Die Gestaltung der Taufgottesdienste erfährt besondere Aufmerksamkeit. Taufeninnerungs-Gottesdienste gewinnen an Bedeutung.</p> <p>2. Missionarische Verkündigung als Einladung zur Taufe ist heute zu einer vordringlichen Aufgabe der Kirche geworden. Mancherorts hat die Taufe von Neugeborenen an Selbstverständlichkeit verloren. Die Taufe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen kommt häufiger vor. Dennoch werden meistens Säuglinge und Kleinkinder getauft.</p> <p>3. Die Motive, die Eltern veranlassen, ihre Kinder taufen zu lassen, sind vielfältig. Viele Eltern wollen, dass ihre Kinder Schutz und Segen erfahren, den sie selbst ihnen nur begrenzt geben können. Manche möchten, dass ihr Kind zur <u>Kirche-christlichen Gemeinschaft</u> gehört und in die <u>christliche</u> <u>bederen</u> Tradition hineinwächst. Andere sehen in der Taufe vor allem das erste Fest im Leben des neugeborenen Kindes und setzen damit bewusst eine Tradition fort, die sie von den vorausgegangenen Generationen übernehmen. Manche Eltern wollen vor allem auch ihre Dankbarkeit für ihr Kind und die gut überstandene Schwangerschaft und Geburt zum Ausdruck bringen. Auch wo es Eltern schwer fällt, den Wunsch nach der Taufe ihres Kindes zu <u>formulieren</u> <u>begründen</u>, besteht doch häufig Ehrfurcht vor dem Unbegreiflichen im Leben. Die Kirche ist aus gutem Grund zurückhaltend, die Motivation der Eltern für die Bitte um die Taufe ihrer Kinder zu beurteilen (vgl. Dokumentation im Anhang).</p> <p>4. Aufgrund sich verändernder religiöser Sozialisationen haben viele Erwachsene Schwierigkeiten, eine geeignete Sprache für ihre</p>

<p>Jesus Christus hören, an das Gebet herangeführt werden, das Zeugnis der Bibel kennen lernen und immer wieder zum Glauben eingeladen werden. In der Gemeinde geschieht das vor allem in der Arbeit mit Kindern und in der Konfirmandenarbeit. In manchen Fällen haben Eltern Schwierigkeiten, Patinnen oder Paten zu finden, die der Kirche angehören. Auf Wunsch der Eltern hilft die Gemeinde, geeignete Patinnen und Paten zu finden. Wenn Kinder im Schulalter, Jugendliche oder Erwachsene sich taufen lassen, wird nicht nach einem bereits bewährten und entschiedenen Glauben gefragt, sondern danach, ob nach dem Maß des jeweiligen Verständnisses der aufrichtige Wunsch besteht, Gottes Verheißung in der Taufe zu empfangen.</p> <p>5. Wenn Eltern die Taufe ihrer Kinder aufschieben, weil sie darauf hinwirken möchten, dass sie sich nach eigener Entscheidung taufen lassen, so besteht das Angebot einer besonderen Fürbitte, Danksagung oder Segnung.</p> <p>6. Wer auf Grund der Entscheidung seiner Eltern getauft wurde, steht vor der Aufgabe, ein persönliches Verhältnis zum christlichen Glauben zu finden. Manchen gelingt das nicht, und sie treten später aus der Kirche aus. In diesem Fall entfallen zwar alle Rechte und Pflichten der Zugehörigkeit, aber die Möglichkeit der Rückkehr zur Kirche steht jederzeit offen. Die Taufe bleibt gültig und wird nicht wiederholt. Andere bleiben in der Kirche, können aber keinen inneren Zugang zu ihrer Verkündigung finden. Trotzdem möchten sie nicht aufgeben, was ihnen als Kind mitgegeben wurde. Ein</p>	<p>Glaubensüberzeugung zu finden. Nicht immer gelingt es, Personen zu finden, welche die Voraussetzung für das Patenamnt erfüllen. Eltern und Paten müssen oft vorbereitet werden auf die Aufgabe, ihren Kindern einen Zugang zum christlichen Glauben zu ermöglichen. Sie sind die ersten, durch die heranwachsende Kinder von Jesus Christus hören, an das Gebet herangeführt werden und das Zeugnis der Bibel kennen lernen können. <u>Aufgabe der Kirche ist -unterstütztes, Eltern sowie Patinnen und Paten dabei zu unterstützen- und lädt</u> in der Arbeit mit Kindern in Kindertagesstätten, im Religionsunterricht, in der Konfirmandenarbeit und im Kindergottesdienst selbst immer wieder zum Glauben einzuladen.</p> <p>5. Manche Eltern möchten die Taufe ihrer Kinder aufschieben, weil sie darauf hinwirken wollen, dass diese ihre Taufe bewusst erleben oder sich nach eigener Entscheidung taufen lassen. Manchmal fragen sie nach einer gottesdienstlichen Handlung anlässlich der Geburt der Kinder. <u>In solchen Fällen besteht das Angebot einer besonderen Fürbitte, Danksagung oder Segnung.</u></p> <p>6. Wenn <u>Kinder im Schulalter, Jugendliche oder Erwachsene</u> <u>Menschen</u> sich taufen lassen <u>wollen</u>, wird nicht nach einem bereits bewährten und entschiedenen Glauben gefragt, sondern danach, ob nach dem Maß des jeweiligen Verständnisses der aufrichtige Wunsch besteht, Gottes Verheißung in der Taufe zu empfangen. Oft besteht auch bei der Taufe von religionsmündigen Kindern oder Jugendlichen der Wunsch nach einer Patin oder einem Paten.</p> <p><u>7. Die Kirche freut sich über Menschen, die als Ungetaufte den christlichen Glauben kennen gelernt haben und sich daraufhin bewusst für die Taufe entscheiden.</u></p> <p><u>78. Menschen, die bewusst mit der Kirche leben, sehen in der Taufe Gottes Geschenk, das ihnen die Möglichkeit gibt, Schritte des Glaubens zu gehen. Für sie ist die in der Taufe begründete Zugehörigkeit zur Kirche Freude und Verpflichtung.</u></p> <p><u>9. Viele bleiben in der Kirche, können aber keinen inneren Zugang zu ihrer Verkündigung finden. Trotzdem möchten sie nicht aufgeben, was ihnen als Kind mitgegeben wurde.</u></p>
--	---

<p>Beweggrund ist bei vielen der Respekt vor dem, was menschliche Vorstellungen übersteigt. Menschen, die bewusst mit der Kirche leben, sehen in der Taufe Gottes Geschenk, das ihnen die Möglichkeit gibt, mit Schritten des Glaubens zu antworten. Für sie ist die in der Taufe begründete Zugehörigkeit zur Kirche Freude und Verpflichtung.</p>	<p><u>108.</u> Aus unterschiedlichen Motiven treten bisweilen Menschen aus der Kirche aus. In diesem Fall entfallen zwar alle Rechte und Pflichten der Zugehörigkeit, aber die Möglichkeit der Rückkehr zur Kirche steht jederzeit offen. Die Taufe bleibt gültig und wird nicht wiederholt. <u>Die Kirche weiß sich allen Getauften in besonderer Weise verpflichtet.</u></p> <p><u>9.</u> Viele bleiben in der Kirche, können aber keinen inneren Zugang zu ihrer Verkündigung finden. Trotzdem möchten sie nicht aufgeben, was ihnen als Kind mitgegeben wurde. <u>Die Kirche weiß sich allen Getauften in besonderer Weise verpflichtet.</u></p> <p><u>1140.</u> Manche Menschen haben Zweifel an der Gültigkeit ihrer Taufe, weil sie nicht beurkundet ist und Zeugen nicht mehr auffindbar sind. Sie wünschen sich nicht selten eine Vergewisserung über ihre Taufe.</p> <p><u>1244.</u> Manche Getauften stellen die Gültigkeit ihrer Taufe in Frage, weil nicht ihre eigene bewusste Entscheidung voraus gegangen ist. Unsere Kirche bezeugt, dass die Gültigkeit der Taufe nicht auf unserer Entscheidung, sondern auf Gottes Zusage gründet.</p> <p><u>1342.</u> Aufgrund der gewachsenen Mobilität in unserer Gesellschaft sind Zeit und Ort für die Taufe eines Kindes nicht mehr selbstverständlich; Junge Eltern befinden sich häufig in einer Lebenssituation, die von berufsbedingten Wohnortwechseln geprägt ist. Familienangehörige leben oft weit voneinander entfernt. Das macht es schwieriger, Ort und Zeit für eine Taufe und ein damit verbundenes Familienfest zu finden. Diese Tatsache führt nicht selten zum Taufaufschub und / oder zu dem Wunsch nach einer Taufe an einem anderen Ort als in der zuständigen Gemeinde.</p> <p><u>4314.</u> Von vielen Menschen wird die Taufe heute mehr im Kontext von Biografie und Familie als im Kontext der Gemeinde verortet. So kommt es, dass Tauffamilien sich öfter Taufen außerhalb der Sonntagsgottesdienste wünschen.</p> <p><u>1544.</u> Neue Familienkonstellationen führen zu neuen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Gestaltung der Taufe. Manchmal ist das öffentliche Auftreten in einem Gemeindegottesdienst schambesetzt. Neben</p>
---	---

	<p>interkonnektionelle treten vermehrt auch interreligiöse Familien- und Patenschaftskonstellationen.</p> <p><u>16.</u> Die Gabe der Taufe will ein Leben lang im Glauben angeeignet sein. Dabei unterstützt die Kirche die Getauften durch Angebote der <u>Tauferinnerung.</u></p>
<p>II. Biblisch-theologische Orientierung</p> <p><u>7.</u> Die christliche Gemeinde tauft, weil Jesus Christus gesagt und geboten hat: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden, Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. 3 Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende- (Mt 28, 18-20). Diese Worte sind auch unter der Bezeichnung «Missionsbefehl» bekannt. Sie verpflichten die christliche Gemeinde dazu, alle Menschen einzuladen, Jüngerinnen und Jünger Jesu zu werden und sich taufen zu lassen. Die Herrschaft Jesu Christi über alle Welt und die Verheißung seiner Gegenwart sind für die Taufe grundlegend und zugleich maßgebend für ihre Bedeutung und Ordnung. Die Taufe ist das allen christlichen Kirchen gemeinsame Sakrament und ein sichtbares Zeichen ihrer Einheit.</p> <p><u>8.</u> Die Taufe wird vollzogen im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Bei der Taufe wird der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen. Der Gebrauch des Wassers bringt zeichenhaft zum Ausdruck, worin die Bedeutung der Taufe besteht: -Taufen- kommt von Untertauchen, dem ein Wiederauftauchen folgt. Die Taufe stellt das Mitsterben mit Christus dar, der für unsere Gottesferne den Tod erlitt, und die Auferstehung zu neuem Leben in der Verbindung mit Christus (Röm 6, 2-4). Durch Leiden und Sterben Jesu Christi hat Gott die Welt mit sich versöhnt (2 Kor 5, 19). Die Auferstehung Jesu Christi ist der Beginn einer neuen Schöpfung in der Gemeinschaft mit Gott (Joh 3, 16). Der Getaufte gehört zu Jesus Christus und wird Glied am Leib Christi (1 Kor 12, 12 f). Die Taufe ist Neugeburt im Heiligen Geist (Tit 3,5) durch das Wort, dem der Glaube antwortet. Sie bewirkt Vergebung der Sünden und ist der Beginn des neuen Lebens des einzelnen Christen. Die Wiederholung der Taufe ist ausgeschlossen.</p>	<p>Biblisch-theologische Orientierung</p> <p><u>4517.</u> Seit ihren Anfängen vollzieht die christliche Kirche die Taufe. Sie folgt darin dem Auftrag Jesu Christi, der spricht: «Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende» (Mt 28, 18-20). Dieses Gebot bildet die Grundlage für den missionarischen Auftrag der Kirche. Es verpflichtet die christliche Gemeinde dazu, alle Menschen einzuladen, sich taufen zu lassen und in die Nachfolge Jesu zu treten. Die Herrschaft Jesu Christi über alle Welt und die Verheißung seiner Gegenwart sind für das Leben der Kirche grundlegend.</p> <p><u>4618.</u> Heute ist die Taufe ein alle Christinnen und Christen weltweit verbindendes Zeichen der Gemeinschaft - über theologische Differenzen und Unterschiede der Glaubenspraxis hinweg. Die evangelische Kirche erkennt deshalb Taufen anderer christlicher Konfessionen an, wenn sie mit Wasser und unter der Anrufung des dreieinigen Gottes vollzogen wurden. Eine Wiederholung der Taufe ist (auch beim Konfessionswechsel) ausgeschlossen. Bei der Gestaltung der Taufgottesdienste ist die ökumenische Dimension der Taufe, wie sie in der Konvergenzerklärung des Ökumenischen Rates der Kirche „Taufe, Eucharistie und Amt“ und der Magdeburger Erklärung von 2007 zum Ausdruck kommt, zu beachten.</p>

<p>9. Im Sakrament tritt das wirksame göttliche Wort zu einer anschaulichen Handlung hinzu. So erklärt Martin Luther im Kleinen Katechismus im Blick auf die Taufe: „Wasser tut's freilich nicht, sondern das Wort Gottes, so mit und bei dem Wasser ist, und der Glaube, so solchem Wort Gottes im Wasser trauet; denn ohne Gottes Wort ist das Wasser schlicht Wasser und keine Taufe.“ Das Sakrament der Taufe ist Darstellung und Gabe dessen, was im Evangelium zugesagt wird.</p>	<p>4719. Die Taufe ist ein Sakrament. Es besteht aus einer mit den Sinnen wahrnehmbaren Zeichenhandlung - (dreimaliges Übergießen mit oder Untertauchen im Wasser) - und dem Taufvotum „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Das Sakrament ist wirksames Zeugnis des göttlichen Willens für uns, um dadurch unseren Glauben zu wecken und zu stärken (CA XIII). Das Sakrament der Taufe ist Darstellung und Gabe dessen, was im Evangelium zugesagt wird: „</p> <p>48. Schon im Neuen Testament ist die Deutung der Taufe vielgestaltig. Sie hat zu tun mit Rettung in einer bedrohten Welt, Befreiung aus dem Bann des Bösen, Verbindung mit Jesus Christus, Gemeinschaft in seiner Kirche und dem Beginn eines neuen Lebens.</p> <p>4819.1 Rettung, Befreiung und Umkehr Der Ursprung der christlichen Taufe liegt in der Taufe des Johannes am Jordan. Mit der Johannestaufe sind das Bekenntnis der Sünden und ihre Vergebung, das Reinwaschen im fließenden Wasser und die Umkehr zu einem Leben nach Gottes Geboten verbunden (Mk 1, 4-5). Die christliche Gemeinde hat diese Form und Deutung der Taufe <u>übernommen aufgenommen und weiterentwickelt</u> (Apg 2, 38; 1 Kor 6, 11). Mit der Taufe ist der Mensch berufen, aus Gottes Vergebung, frei von bösen Mächten, in dankbarer Bindung an seinen Herrn und Bruder Jesus Christus zu leben. Die in der Taufe begründete Berufung und Möglichkeit zur Umkehr besteht ein Leben lang und muss immer wieder eingeübt werden.</p> <p>4819.2 Gotteskindschaft Jesus Christus ließ sich von Johannes taufen und solidarisierte sich so mit allen Menschen, die der Umkehr und Vergebung ihrer Sünden bedürfen. Dabei wurde seine Gottessohnschaft offenbart (Mk 1, 11). Entsprechend macht die Taufe die Getauften gewiss, von Gott als seine Kinder angenommen zu sein (Jes 43, 1) wie Jesus Christus. Diese Annahme gilt unabhängig von allen menschlichen Leistungen.</p> <p>4819.3 Christusverbundenheit In der Taufe wird der Täufling durch den Heiligen Geist in den Leib Christi aufgenommen, an dem er von nun an ein Glied ist (1 Kor 12, 12f). <u>Die Taufe verbindet alle Getauften in geheimnisvoller Weise</u></p>
<p>10. In der Taufe werden Menschen unabhängig von ihrem Lebensalter der Gnade Gottes teilhaftig. Die Taufe von Kindern und Erwachsenen gründet gleichermaßen im rettenden Handeln Gottes. Die Taufe eines Kindes bringt auf unüberbietbare Weise die Bedingungslosigkeit der göttlichen Heilszusage zum Ausdruck. Demgegenüber macht die Taufe eines Erwachsenen den</p>	<p><u>mit der Person und dem Geschick Jesu. Taufen kommt von Untertauchen, dem ein Wiederauftauchen folgt. Die Taufe stellt so das Mitsterben mit Christus dar, der für unsere Gottesferne den Tod erlitt, und die Auferstehung zu neuem Leben in der Verbindung mit Christus (Röm 6, 2-5). Die Taufe verbindet so alle Getauften in geheimnisvoller Weise mit der Person, dem Geschick und dem Werk Jesu, mit seinem Sterben und Auferstehen (Röm 6, 4-5).</u></p> <p>4819.4 Gemeinschaft Mit der Eingliederung in den Leib Christi werden die Getauften Teil der weltweiten, Generationen und Konfessionen umfassenden Kirche Jesu Christi. Zugleich werden sie Mitglieder einer bestimmten Kirchengemeinde und damit der Landeskirche, zu der die Kirchengemeinde gehört. Sie sind damit auch aufgenommen in den Gnadenbund Gottes mit seinem Volk Israel und haben eine bleibende Beziehung zu diesem (Röm 11, 17-24). Die Teilhabe am Volk Gottes ist Gabe und Aufgabe. Sie hat Konsequenzen für das Zusammenleben: Die Getauften wissen sich - unbeschadet ihrer Individualität - vor Gott gleichwertig und teilen ihre Gaben untereinander (Gal 3, 26-28; 1 Kor 12, 12ff). Alle Getauften haben durch ihre Taufe Anteil am „allgemeinen Priestertum“ (1 Petr 2, 9) und sind <u>damit</u> dazu berufen, ihre Gaben in Verantwortung für die Welt und in Liebe zu ihren Nächsten zu gebrauchen (vgl. Dokumentation im Anhang).</p> <p>4819.5 Neue Schöpfung Die christliche Taufe geschieht durch Wasser und Geist (Joh 3, 5; Tit 3, 5). So verbindet sie den Täufling mit der guten Schöpfung Gottes (Wasser als Urelement des Lebens) und gibt ihm ein Pfand für die neue Schöpfung (den Geist als „Angeld“), die in Jesus Christus bereits angebrochen ist. Deshalb wird die Taufe auch als Wiedergeburt bezeichnet. Die Getauften sind mit dem Heiligen Geist Beschenkte und zugleich vom Geist Begabte, die sich der Sphäre des Geistes zurechnen und nach der Maßgabe des Geistes leben dürfen.</p> <p>4920. In der Taufe wird dem Menschen in diesen verschiedenen Aspekten die Erneuerung seiner ganzen Person zugesprochen. Diese Zusage gilt unabhängig vom Lebensalter der Getauften. Sie entfaltet ihre Wirksamkeit im Glauben. Die vielfältige Bedeutung der Taufe kann je nach Alter und Lebenssituation unterschiedliche Gewichtung erhalten. Die Taufe eines Kindes bringt auf</p>

<p>verpflichtenden Charakter der Taufe stärker bewusst.</p> <p>11. In vielen Gemeinden wird die Taufe durch Zeichenhandlungen begleitet, die den Sinn der Taufe verdeutlichen (z. B. Segnung mit Handauflegung, Kreuzeszeichen, Anzünden einer Taufkerze). Dabei ist darauf zu achten, dass der zentrale Akt der Wassertaufe nicht durch Zeichenhandlungen verdunkelt wird.</p> <p>12. Für die Taufe von Kindern gilt: Eltern, Patinnen, Paten und die Gemeinde tragen gemeinsam Verantwortung, dass den heranwachsenden Menschen ein Leben im Glauben ermöglicht wird. Die Eltern bekennen mit den Patinnen und Paten stellvertretend den Glauben und versprechen, zusammen mit der christlichen Gemeinde dafür zu sorgen, dass das Kind im christlichen Glauben erzogen wird. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Patinnen und Paten zu. Einerseits sind sie Zeuginnen und Zeugen der Taufe. Andererseits ist es ihre Aufgabe, zusammen mit den Eltern dafür zu sorgen, dass das getaufte Kind sich der Bedeutung der Taufe bewusst wird. Das geschieht, indem sie für das Kind und mit ihm beten, es auf seine Taufe hin ansprechen und ihm zu einem altersgemäßen Zugang zur Gemeinde verhelfen. Durch die Überreichung von Patenbriefen und Schriftenmaterial kann die Gemeinde sie in ihrem Auftrag unterstützen. Darüber hinaus können die Patinnen und Paten den Täufling in seinem Leben beratend und helfend begleiten. Finden Eltern keine Patinnen oder Paten, die der Kirche angehören, dann trägt die Gemeinde eine besondere Verantwortung, Gemeindeglieder für die Übernahme des Patenamtes zu gewinnen. Die Patinnen und Paten erklären sich bereit, ihr Amt als kirchlichen Auftrag zu übernehmen.</p>	<p>unüberbietbare Weise die Bedingungslosigkeit der göttlichen Heilzusage zum Ausdruck. Demgegenüber macht die Taufe eines Erwachsenen den verpflichtenden Charakter der Taufe stärker bewusst. In der Taufvorbereitung und in der Gestaltung der Taufe geht es darum, in den unterschiedlichen Situationen der Täuflinge und ihrer Familien die heilsgeschichtlichen und die lebensgeschichtlichen Perspektiven so zueinander in Beziehung zu setzen, dass sie sich wechselseitig erschließen.</p> <p>2021. In vielen christlichen Kirchen wird die Taufhandlung durch Symbole begleitet, die verschiedene Bedeutungsaspekte der Taufe sichtbar machen. Das Zeichen des Kreuzes besiegelt die neue Zugehörigkeit des Täuflings zu Jesus Christus. Die Salbung mit Öl ist Zeichen der Zueignung des Heiligen Geistes. Eine Fülle weiterer Zeichen (Segnung mit Handauflegung, Anlegen eines Taufkleides, Entzünden einer Taufkerze etc.) hat sich um diesen Grundbestand herum angelagert. Bei der Fülle der Traditionen zur Ausgestaltung der Taufe ist darauf zu achten, dass der Kern der Taufhandlung (Vollzug mit Wasser im Namen des dreieinigen Gottes) erkennbar bleibt.</p>
---	--

<p>13. Der Taufvorbereitung und Taufferinnerung wird in einer Vielfalt von gemeindlichen Angeboten Raum gewährt. Der Taufverantwortung der Eltern, Patinnen, Paten und der im Erwachsenenalter Getauften dienen Angebote von Gottesdiensten mit dem Akzent des Taufgedächtnisses, wie Osternachts- oder Familiengottesdienste, Gottesdienste am Sonntag nach Ostern, am 6. Sonntag nach Trinitatis und zu Epiphantias. Auch Veranstaltungen kirchlicher Erwachsenen- und Familienbildung (Gesprächsabende, Freizeiten, Seminare) dienen der Taufverantwortung.</p> <p>14. Die Taufe erfolgt in der Regel im Gottesdienst der versammelten Gemeinde. Sie eröffnet grundsätzlich den Zugang zum Tisch des Herrn. Sie begründet die Mitgliedschaft in einer bestimmten Kirche.</p> <p>15. In Notfällen kann jede bzw. jeder Getaufte die Taufe vollziehen. Eine Ordnung dafür findet sich im Evangelischen Gesangbuch.</p> <p>16. Wo die Ordnung der Kirche es zulässt, kann die Gemeinde auf Wunsch der Eltern eine eigene Fürbitte, Danksagung und Segnung für noch nicht getaufte Kinder im Gottesdienst anbieten. Damit bezeugen die Eltern ihren Dank an Gott sowie den Willen, das Kind zur Taufe zu führen. Gemeinsam mit der Gemeinde bitten sie um Gottes Segen für das Kind und seinen Weg zum Christsein. Fürbitte, Danksagung und Segnung unterscheiden sich nach Form und Inhalt eindeutig von der Taufe. Die Gemeinde weiß sich für diese noch nicht getauften Kinder ebenso verantwortlich wie für die getauften Kinder. Wenn Eltern einen Taufaufschub wünschen, um ihren Kindern eine eigene Entscheidung über die Taufe zu ermöglichen, lädt die Gemeinde diese Kinder zu Gottesdienst und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Eltern, die Kinder auf die Taufe vorzubereiten.</p>	
--	--

<p>III. Richtlinien und Regelungen</p> <p>Artikel 1 Präambel</p> <p>Das Sakrament der heiligen Taufe ist die grundlegende kirchliche Handlung, durch die die Getauften zu Gliedern am Leibe Christi berufen werden und ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet wird. Die Gemeinde lässt sich im</p>	<p>Regelungen für die Praxis</p> <p>Artikel 1 Grundverständnis</p> <p>Das Sakrament der Heiligen Taufe ist die grundlegende kirchliche Handlung, durch die die Getauften zu Gliedern am Leibe Christi berufen werden und ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet wird. Die Gemeinde lässt sich im</p>
--	--

<p>Gottesdienst an die Gabe und Verpflichtung der Taufe erinnern und dankt für die Freundlichkeit Gottes, die im Glauben ihre Antwort findet.</p>	<p>Gottesdienst an die Gabe und Verpflichtung der Taufe erinnern und dankt für die Freundlichkeit Gottes, die im Glauben ihre Antwort findet. Deshalb erfolgt die Taufe im Gottesdienst. Sie eröffnet den Zugang zum Abendmahl (vgl. Dokumentation im Anhang).</p>
<p>Artikel 2 Taufvorbereitung</p> <p>(1) Der Taufe geht eine Taufvorbereitung voraus. Sie richtet sich nach dem Lebensalter des Täuflings.</p> <p>(2) Wird für Kinder die Taufe begehrt, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eltern - wenn möglich auch mit den Patinnen und Paten - ein Gespräch über Verheißung und Verpflichtung der Taufe. Heranwachsende Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.</p> <p>(3) Für ungetaufte Jugendliche im Konfirmandenalter ist der Konfirmandenunterricht die zur Taufe hinführende Taufunterweisung. Ihre Taufe kann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.</p> <p>(4) Der Taufe Erwachsener geht eine Taufunterweisung voraus, wobei auch die persönlichen Beweggründe des Taufwunsches zur Sprache kommen. Die Taufunterweisung darf nicht durch überfordernde Ansprüche davon abschrecken, Gottes Zusage für sich in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Artikel 2 Taufvorbereitung</p> <p>(1) Der Taufe geht eine Taufvorbereitung voraus. Sie greift den Taufwunsch des Täuflings bzw. seiner Sorgeberechtigten auf und richtet sich nach dem Lebensalter des Täuflings. Sie kann die Form eines Taufgesprächs oder eines Taufvorbereitungsseminars haben. Das Taufgespräch soll in der Regel die Person führen, die auch die Taufe vollziehen wird.</p> <p>(2) Wird für Kinder die Taufe begehrt, führt die Person, die die Taufe vornehmen wird, mit den Sorgeberechtigten - wenn möglich auch mit den Patinnen und Paten - ein Taufgespräch. Dabei soll die Motivation der Sorgeberechtigten für die Taufe ihres Kindes in Beziehung gesetzt werden zu den verschiedenen Bedeutungsaspekten der Taufe. Daneben kann eine Gemeinde für Täuflinge, Sorgeberechtigte, Patinnen und Paten Seminare zur Taufvorbereitung anbieten. Heranwachsende Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.</p> <p>(3) Für ungetaufte Jugendliche im Konfirmandenalter ist der Konfirmandenunterricht die zur Taufe hinführende Taufvorbereitung. Ihre Taufe kann während der Unterrichtszeit-Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.</p> <p>(4) Der Taufe von Jugendlichen jenseits des Konfirmandenalters und Erwachsenen geht eine Taufvorbereitung voraus, wobei die persönlichen Beweggründe des Taufwunsches und die verschiedenen Bedeutungsaspekte der Taufe zueinander in Beziehung gesetzt werden sollen. Die Taufvorbereitung darf nicht durch überfordernde Ansprüche davon abschrecken, die Taufe in Anspruch zu nehmen.</p>
<p>Artikel 3 Tauffeier, Abkündigung und Fürbitte</p>	<p>Artikel 3 Tauffeier, Abkündigung und Fürbitte</p>

<p>(1) Die Taufe wird im Gottesdienst nach der Ordnung der geltenden Agende vollzogen.</p> <p>(2) Taufen außerhalb des Gemeindegottesdienstes, Haustaufen oder Taufen in Krankenhäusern finden nur in begründeten Ausnahmefällen statt.</p> <p>(3) Taufen in Notfällen können alle Getauften vollziehen. Sie sind unverzüglich der zuständigen Pfarrgemeinde zur Bestätigung mitzuteilen.</p> <p>(4) Die außerhalb des Gemeindegottesdienstes vollzogene Taufe wird im Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben.</p> <p>(5) Die Gemeinde hält für den Täufling, seine Eltern, Patinnen und Paten Fürbitte.</p>	<p>(1) In der Regel werden Taufen im sonntäglichen Gemeindegottesdienst nach der Ordnung der geltenden Agende vollzogen. Taufen sind unter Berücksichtigung der Lebenssituation der Tauffamilien auch in Gottesdiensten zu anderen Zeiten und an anderen Orten möglich. Dabei sind die Verantwortung für das Gemeindegottesdienstleben und der biblische Auftrag, der an die noch Ungetauften verweist, gegeneinander abzuwägen. Der Ältestenkreis stellt hierzu die allgemeinen Regeln auf. Dabei achtet er auf eine gute Kommunikation-Absprache seiner Regelungen mit den Nachbargemeinden.</p> <p>(2) Haustaufen oder Taufen in Krankenhäusern finden nur in begründeten Ausnahmefällen statt.</p> <p>(3) Vollzogen wird die Taufe von Personen, die zum Dienst der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament berufen sind.</p> <p>(4) In Notfällen können alle Getauften auch außerhalb von Gottesdiensten eine Taufe vollziehen. Eine Ordnung dafür findet sich im Evangelischen Gesangbuch. Eine so vollzogene Taufe ist unverzüglich der zuständigen Pfarrgemeinde zur Bestätigung mitzuteilen. Eine Ordnung zur Bestätigung einer Nottaufe im Gemeindegottesdienst findet sich in der Taufagende (vgl. Dokumentation im Anhang).</p> <p>(5) Eine außerhalb des Gemeindegottesdienstes vollzogene Taufe wird im folgenden Gemeindegottesdienst bekannt gegeben.</p> <p>(6) Die Gemeinde hält für den Täufling, seine Sorgeberechtigten, Patinnen und Paten Fürbitte.</p>
<p>Artikel 4 Verantwortung der Eltern bei der Taufe von Kindern</p> <p>(1) Die Eltern bekennen bei der Taufe ihres Kindes gemeinsam mit den Patinnen und Paten stellvertretend den Glauben und verpflichten sich, für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen.</p> <p>(2) Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass das Kind sich der Bedeutung der Taufe bewusst wird. Sie beten für das Kind und mit ihm, führen es an die</p>	<p>Artikel 4 Verantwortung der Sorgeberechtigten bei der Taufe von Kindern</p> <p>(1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, gemeinsam mit den Patinnen und Paten und der Gemeinde für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen. Sie bekennen bei der Taufe gemeinsam mit Patinnen, Paten und der Gemeinde den christlichen Glauben.</p> <p>(2) Sie sind als erste dafür verantwortlich, dass das Kind sich der Bedeutung der Taufe bewusst wird. Ihre Verantwortung können-nehmen sie</p>

<p>biblische Botschaft heran und helfen ihm, einen altersgemäßen Zugang zur Gemeinde zu finden.</p>	<p>wahrnehmen, indem sie für das Kind und mit ihm beten, es an die biblische Botschaft heranführen und ihm helfen, einen altersgemäßen Zugang zur Gemeinde zu finden.</p>
<p>Artikel 5 Patenamt</p> <p>(1) Für die Taufe eines Kindes werden in der Regel Patinnen und Paten bestellt.</p> <p>(2) Patinnen und Paten sind Zeuginnen und Zeugen des Taufvollzugs und haben die Aufgabe, gemeinsam mit den Eltern und der Gemeinde für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen.</p> <p>(3) Zu Paten sollen die Eltern konfirmierte evangelische Christen bitten.</p> <p>(4) Auch Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörende Kirche können zum Patenamt zugelassen werden. Daneben soll jedoch eine Patin oder ein Pate der evangelischen Kirche angehören.</p>	<p>Artikel 5 Patenamt</p> <p>(1) Das Patenamt ist ein kirchliches Amt, zu dem die Kirche Menschen beruft.</p> <p>(2) Für die Taufe eines Kindes werden in der Regel eine oder mehrere Personen als Patinnen bzw. Paten bestellt.</p> <p>(3) Patinnen und Paten haben die Aufgabe, gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und der Kirche für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen. Dafür müssen sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie sollen außerdem Zeuginnen und Zeugen des Taufvollzugs sein.</p> <p>(4) Zu Patinnen und Paten sollen die Sorgeberechtigten konfirmierte Mitglieder der evangelischen Kirche bitten.</p> <p>(5) Auch Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) angehörende Kirche können zum Patenamt gebeten werden. Daneben soll jedoch eine weitere Patin oder ein weiterer Pate der evangelischen Kirche angehören.</p> <p>(6) Personen, die nicht Mitglied einer der ACK oder dem ÖRK angehörenden Kirchen sind, können nicht zum Patenamt berufen werden.</p> <p>(6-7) Auf Bitten der Sorgeberechtigten können Paten und Patinnen auch nach der bereits vollzogenen Taufe berufen werden, wenn sie die Voraussetzung für das Patenamt erfüllen. Die Nachberufung ist durch eine Vorstellung im Gottesdienst mit Gebet für Täufling und Pate bzw. Patin und Verpflichtung des Paten bzw. der Patin zu vollziehen und im Kirchenbuch einzutragen.</p> <p>(7-8) Die Patenschaft für einen Täufling erfüllt sich mit dessen Konfirmation. Die Beziehung zwischen Pate bzw. Patin und Getaufte bzw.</p>

	<p>Getauftem bleibt aber oft ein Leben lang lebendig.</p> <p>(8-9) Das Patenamt erlischt durch Kirchenaustritt (vgl. Dokumentation im Anhang).</p> <p>(vgl. Dokumentation im Anhang)</p>
<p>Artikel 6 Verantwortung der Gemeinde für nicht getaufte Kinder</p> <p>(1) Auch wenn Eltern ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder sich später selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. Sie lädt sie zu Gottesdienst und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Eltern, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.</p> <p>(2) Auf Wunsch der Eltern kann eine besondere Fürbitte, Danksagung und Segnung für noch nicht getaufte Kinder im Gottesdienst stattfinden. Diese Fürbitte, Danksagung und Segnung muss nach Form und Inhalt eindeutig von der Taufe unterschieden sein.</p>	<p>Artikel 6 Verantwortung der Gemeinde für nicht getaufte Kinder</p> <p>(1) Wenn Sorgeberechtigte ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder ihre Taufe bewusst erleben bzw. sich selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. Sie lädt sie zu Gottesdienst und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Sorgeberechtigten, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.</p> <p>(2) Auf Wunsch der Sorgeberechtigten kann eine besondere Danksagung, Fürbitte und Segnung für noch nicht getaufte Kinder im Gottesdienst stattfinden (vgl. Dokumentation im Anhang). Diese Danksagung, Fürbitte und Segnung muss nach Form und Inhalt eindeutig von der Taufe unterschieden sein.</p>
<p>Artikel 7 Ablehnungsgründe</p> <p>(1) Die Taufe ist abzulehnen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - solange die Eltern die Taufvorbereitung (das Taufgespräch) verweigern, - wenn eine Sorgeberechtigte oder ein Sorgeberechtigter der Taufe widerspricht oder - wenn die evangelische Erziehung des Kindes abgelehnt wird. <p>Die Taufe ist in der Regel auch abzulehnen, wenn ein heranwachsendes Kind bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt.</p> <p>(2) Die Taufe eines Kindes, dessen Eltern nicht der evangelischen Kirche angehören, darf nur vollzogen werden, wenn die Eltern damit einverstanden</p>	<p>Artikel 7 Ablehnungsgründe</p> <p>(1) Die Taufe ist abzulehnen, solange die Sorgeberechtigten die Taufvorbereitung verweigern, solange nicht alle Sorgeberechtigten der Taufe zugestimmt haben oder wenn die evangelische Erziehung des Kindes abgelehnt wird. Die Taufe eines heranwachsenden Kindes ist in der Regel auch abzulehnen, wenn es bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt.</p> <p>(2) Die Taufe eines Kindes, dessen Sorgeberechtigte keiner Kirche angehören, darf nur vollzogen werden, wenn Patinnen, Paten oder andere</p>

<p>sind und Patinnen, Paten oder andere Gemeindeglieder bereit und in der Lage sind, die Verantwortung für die evangelische Erziehung des Kindes zu übernehmen. Andernfalls muss die Taufe abgelehnt werden.</p> <p>(3) Die Taufe von Erwachsenen ist abzulehnen, solange sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.</p>	<p>Gemeindeglieder bereit und in der Lage sind, die Verantwortung für die christliche Erziehung des Kindes zu übernehmen. Diese müssen die Voraussetzung für das Patenamts nach Artikel 5 erfüllen. Andernfalls muss die Taufe abgelehnt werden.</p> <p>(3) Die Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen ist abzulehnen, solange sie an einer Taufvorbereitung nicht teilgenommen haben oder wenn die Taufvorbereitung ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.</p>
<p>Artikel 8 Bedenken gegen die Taufe, Ablehnung und Beschwerde (siehe unten)</p>	
<p>Artikel 9 Zuständigkeit</p> <p>(1) Die Taufe vollzieht die Pfarrerin oder der Pfarrer der Pfarrgemeinde, zu der die Mitgliedschaft begründet werden soll. Das ist in der Regel die Pfarrgemeinde des Wohnsitzes.</p> <p>(2) Soll die Taufe von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer vollzogen werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramts erforderlich. Dessen Erteilung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine Taufe abgelehnt werden kann.</p>	<p>Artikel 8 Zuständigkeit</p> <p>(1) Die Taufe wird in der Pfarrgemeinde vollzogen, zu der die Mitgliedschaft begründet werden soll. Das ist in der Regel die Pfarrgemeinde des Wohnsitzes.</p> <p>(2) Soll die Taufe von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer als der oder dem zuständigen vollzogen werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) erforderlich. Zuständig für die Ausstellung ist die Gemeinde, zu der die Mitgliedschaft begründet wird. Die Abmeldung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine Taufe abgelehnt werden kann.</p>
<p>Artikel 8 Bedenken gegen die Taufe, Ablehnung und Beschwerde</p> <p>(1) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken, die Taufe zu vollziehen, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Lehnt dieser die Taufe ab, können die Eltern oder der religionsmündige Täufling bei der Dekanin bzw. dem Dekan Beschwerde einlegen, über welche der Bezirkskirchenrat entscheidet. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p> <p>(2) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Ältestenkreises überzeugt, die Taufe nicht verantworten zu können, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan die Taufe einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.</p>	<p>Artikel 9 Bedenken gegen die Taufe, Ablehnung und Beschwerde</p> <p>(1) Hat die zuständige Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken gegen den Vollzug der Taufe oder gegen die Bestellung eines Paten oder einer Patin, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Lehnt dieser die Taufe ab, können die Sorgeberechtigten oder der religionsmündige Täufling beim Bezirkskirchenrat Beschwerde einlegen. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p> <p>(2) Ist die zuständige Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Ältestenkreises überzeugt, die Taufe nicht verantworten zu können, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan die Taufe einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.</p>
<p>Artikel 10 Beurkundung und Bescheinigung</p> <p>(1) Die Taufe wird in das Kirchenbuch der Pfarrgemeinde eingetragen, in der sie vollzogen wurde. Die Wohnsitzpfarrgemeinde ist zu benachrichtigen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer anderen als der Wohnsitzpfarrgemeinde, ist auch diese zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Über die Taufe wird ein Tauschein ausgestellt.</p>	<p>Artikel 10 Beurkundung und Bescheinigung</p> <p>(1) Die Taufe wird in das Kirchenbuch der Pfarrgemeinde eingetragen, in der sie vollzogen wurde. Die Wohnsitzpfarrgemeinde ist zu benachrichtigen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer anderen als der Wohnsitzpfarrgemeinde, ist auch diese zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Über die Taufe wird eine Taufurkunde ausgestellt. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten bzw. des Täuflings kann sie auch im Stammbuch beurkundet werden.</p> <p>(3) Den Paten soll ein Patenbrief ausgestellt werden.</p>
<p>Artikel 11 Rechtsfolgen der Taufe</p> <p>(1) Die Taufe ist Grundlage für die Mitgliedschaft in einer Pfarrgemeinde und Landeskirche.</p> <p>(2) Mit der Taufe von Erwachsenen ist die Zulassung zum Abendmahl verbunden; das Gleiche gilt auch für Kinder, die entsprechend vorbereitet sind.</p> <p>(3) Eine nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogene Taufe darf nicht wiederholt werden.</p>	<p>Artikel 11 Rechtsfolgen der Taufe</p> <p>(1) Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in einer Pfarrgemeinde und Landeskirche.</p> <p>(2) Mit der Taufe ist die Zulassung zum Abendmahl verbunden. Der Abendmahlsteilnahme soll eine altersgemäße Vorbereitung vorausgehen (vgl. Dokumentation im Anhang).</p> <p>(3) Eine nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogene Taufe darf nicht wiederholt werden.</p> <p>(4) Wenn unklar ist, ob eine Person bereits getauft ist, und der Wunsch nach der Taufe besteht, ist im seelsorglichen Gespräch zu klären, ob eine Tauffeier geboten ist.</p> <p>(5) Wenn sich in dem seelsorglichen Gespräch ergibt, dass eine Taufe schon stattgefunden hat, kann eine Taufbestätigung im Gottesdienst vollzogen werden. Darüber kann eine Urkunde ausgestellt werden.</p>
<p>Artikel 12 Anerkennung der Taufe</p> <p>Die evangelische Kirche erkennt alle Taufen an, die nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen worden sind.</p>	<p>Artikel 12 Anerkennung der Taufe</p> <p>Die evangelische Kirche erkennt alle Taufen an, die nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen worden sind.</p>

Anlage 5 Eingang 11/5**Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des KirchenbeamtenAG****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
zur Änderung
des KirchenbeamtenAG

**Artikel 1
Änderung des KirchenbeamtenAG**

Das Kirchliche Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 29. April 2006 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert am 15. April 2011 (GVBl. S. 86) wird in Artikel 2 wie folgt geändert:

1. Die Paragraphenbezeichnung zu § 3a wird wie folgt gefasst:

**„§ 3 a
(Zu § 49 Abs. 3) Teildienst“**

2. In § 8 Abs. 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. politische Betätigung und Mandatsbewerbung (§ 27a KBG.EKD),

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

Der Gesetzentwurf vollzieht redaktionell durch die Änderung von zwei Paragraphenverweisen Änderungen im Kirchenbeamtengesetz der EKD nach, die sich durch das Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 09.11.2011 ergeben haben.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 16/2013 abgedruckt.)

Anlage 6 Eingang 11/6**Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Ordnung der Visitation (Visitationsordnung)****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
über die Ordnung der Visitation (Visitationsordnung – VisO)
Vom ... Oktober 2013

Die Landessynode hat gemäß Art. 60 Nr. 4 GO die nachstehende Visitationsordnung als Gesetz beschlossen:

Kirchliches Gesetz über die Ordnung der Visitation**Inhaltsübersicht****I. Grundsätze und Ziele der Visitation**

- § 1 Grundverständnis der Visitation
- § 2 Ziele der Visitation

II. Visitation einer Gemeinde

- § 3 Grundsätze
- § 4 Visitationskommission
- § 5 Bestandteile der Visitation
- § 6 Planungsgespräch
- § 7 Vorlaufende Berichterstattung
- § 8 Gespräch mit dem Gemeindebeirat
- § 9 Erstellung eines Diskussionspapiers
- § 10 Gespräch über den Dienst der beruflich Tätigen
- § 11 Gespräche mit beruflich Tätigen

- § 12 Überprüfung der Verwaltung und Begehung der Liegenschaften
- § 13 Besuch in Schulen und Gespräch mit den Lehrkräften
- § 14 Weitere Besuche
- § 15 Zielvereinbarungen
- § 16 Gemeindeversammlung
- § 17 Gottesdienst
- § 18 Berichterstattung an den Evangelischen Oberkirchenrat
- § 19 Zwischenbesuche
- § 20 Auswertung

**III. Visitation der Vollzugsanstaltsgemeinden,
der Gemeinden in diakonischen Einrichtungen
und der Studierendengemeinden**

- § 21 Anzuwendende Bestimmungen

IV. Visitation von Kirchenbezirken

- § 22 Grundsätze
- § 23 Visitationskommission
- § 24 Bestandteile der Visitation
- § 25 Vorbereitung der Visitation
- § 26 Vorlaufende Berichterstattung
- § 27 Erstellung eines Diskussionspapiers
- § 28 Gespräche über den Dienst von beruflich Tätigen
- § 29 Gespräche mit beruflich Tätigen
- § 30 Überprüfung der Verwaltung
- § 31 Besuch in Schulen und Gespräch mit Religionslehrkräften
- § 32 Weitere Besuche
- § 33 Begegnung mit Gemeinden des Kirchenbezirks
- § 34 Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit
- § 35 Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat und Abschluss von Zielvereinbarungen
- § 36 Gottesdienste
- § 37 Zwischenbesuche
- § 38 Abschlussbericht

V. Schlussbestimmungen

- § 39 Inkrafttreten

I. Grundsätze und Ziele der Visitation**§ 1****Grundverständnis der Visitation**

(1) Die in dieser Ordnung geregelte Visitation ist eine besondere Ausgestaltung des allgemeinen Besuchsdienstes, der zu den Aufgaben jeder Kirchenleitung gehört und in besonderer Weise der Weiterentwicklung kirchlicher Arbeit dient. Die Visitation soll die Besuchten ermutigen, die ihnen von Gott verliehenen Gaben zum Aufbau der Gemeinde einzusetzen.

(2) Die Visitation beruht auf dem reformatorischen Verständnis von Leitung und Erneuerung der Kirche und wird durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof und die mit Leitungsaufgaben betrauten Glieder der Kirche wahrgenommen.

(3) Visitationen gehen von dem Grundsatz aus, dass die Kirche in den Gemeinden, den Kirchenbezirken und auf landeskirchlicher Ebene den Auftrag hat, allen Menschen das Evangelium von Jesus Christus zu verkünden. Somit orientiert sich die Visitation an dem Auftrag der Kirche, „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmer Theologische Erklärung, These VI). Das Gebot der Liebe verpflichtet zum Zeugnis und Dienst in Kirche, Staat und Gesellschaft.

(4) Die Visitation ist ein institutionalisiertes geistliches und organisatorisches Geschehen zur Stärkung, Förderung und Weiterentwicklung kirchlichen Lebens in seinen gemeindlichen, regionalen, bezirklichen, landeskirchlichen und ökumenischen Zusammenhängen sowie seinen zivilgesellschaftlichen Bezügen. Dazu zählt auch kirchliches Leben in Diensten, Einrichtungen und Werken.

(5) Besuchende und Besuchte tragen gemeinsam Verantwortung für das Gelingen der Visitation. Sie entlasten und ermutigen einander durch die gemeinsame Übernahme von Verantwortung für den Weg der Kirche in ihrer jeweiligen Gestalt. Als Zeichen des gemeinsamen Auftrags und der gemeinsamen Verheißung feiern sie miteinander Gottesdienst.

§ 2 Ziele der Visitation

(1) Die Visitationskommission hat die Aufgabe, die Besuchten durch Anerkennung der bisherigen Arbeit zu ermutigen, mit ihnen Ziele der künftigen Arbeit zu vereinbaren sowie deren Erreichung zu überprüfen.

(2) Die Visitation trägt dazu bei, Erwartungen von Menschen, die kaum Zugang zu den Aktivitäten der Kirche haben oder ihr distanziert-kritisch gegenüber stehen, in den Blick zu nehmen und zu berücksichtigen, sowie im Sinne eines Perspektivwechsels Kirche mit den Augen von Menschen zu sehen, die bislang zu wenig beachtet werden.

(3) Visitation ist Anlass

1. eine datenbasierte Bestandsaufnahme vorzunehmen,
2. sich als Institution im regionalen und überregionalen Zusammenhang wahrzunehmen,
3. gesellschaftlich, kirchlich und ökumenisch relevante Gruppen, die nicht oder nur selten im Blick sind, wahrzunehmen,
4. Herausforderungen zu benennen, Probleme aufzugreifen und nach Lösungen zu suchen,
5. die Arbeit an Zielen auszurichten.

II. Visitation einer Gemeinde

§ 3 Grundsätze

(1) Jede Pfarr- und jede Kirchengemeinde wird alle sieben Jahre visitiert. Alle Bezirkskirchenräte erstellen einen entsprechenden Zeitplan und teilen ihn dem Evangelischen Oberkirchenrat mit.

(2) Pfarrgemeinden an einer Kirche werden gemeinsam visitiert.

(3) Ebenso können Pfarrgemeinden, die zusammen eine Kirchengemeinde bilden, – je nach Größe der Kirchengemeinde – sowie die Kirchengemeinde selbst gemeinsam visitiert werden; jedenfalls sind sie in zeitlichem Zusammenhang zu visitieren.

(4) Benachbarte Gemeinden sollen in zeitlichem Zusammenhang visitiert werden.

§ 4 Visitationskommission

(1) Für die Visitation einer Gemeinde bildet der Bezirkskirchenrat eine Visitationskommission. Diese wird von der Dekanin bzw. dem Dekan geleitet. Daneben gehören drei weitere Mitglieder des Bezirkskirchenrates oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Visitationskommission an. Die Visitationskommission muss mindestens zur Hälfte aus nichttheologischen Mitgliedern bestehen. Bei Bedarf beruft die Visitationskommission weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen.

(2) Ein Mitglied des Leitungsgremiums einer zu visitierenden Gemeinde darf nicht der Visitationskommission angehören.

(3) An die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans können in Absprache mit dem Bezirkskirchenrat deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder Schuldekanin bzw. Schuldekan treten. Die Visitationskommission kann auch durch eine Nichttheologin oder einen Nichttheologen geleitet werden. In diesem Fall muss der Visitationskommission mindestens eine Theologin bzw. ein Theologe angehören.

(4) Ist die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans mit der Verwaltung einer Gemeindepfarstelle verbunden (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 DekLeitG), so wird bei der Visitation dieser Gemeinde die Visitationskommission durch ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats geleitet.

(5) Gehört die Schuldekanin bzw. der Schuldekan der Visitationskommission nicht an, so ist sie bzw. er an der Visitation zu beteiligen, insbesondere durch Schulbesuche (§ 13) und Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindegremien (§§ 8, 16).

§ 5 Bestandteile der Visitation

Zur Visitation gehören insbesondere folgende Bestandteile:

1. Durchführung eines Planungsgesprächs zwischen Gemeinde und Visitationskommission (§ 6),
2. Erstellung einer vorlaufenden Berichterstattung durch die Gemeinde (§ 7),
3. Gespräch mit dem Gemeindebeirat bzw. der Versammlung aller beruflich und ehrenamtlich Tätigen (§ 8),
4. Erstellung eines Diskussionspapiers durch die Visitationskommission (§ 9),
5. Gespräch über den Dienst der beruflich Tätigen (§ 10),
6. Gespräche mit beruflich Tätigen (§ 11),
7. Überprüfung der Verwaltung und Begehung der Liegenschaften (§ 12),

8. Besuch in Schulen und Gespräch mit den Religionslehrkräften (§ 13),
9. weitere Besuche (§ 14),
10. Gespräch mit dem Leitungsgremium der Gemeinde und Abschluss von Zielvereinbarungen (§ 15),
11. Gemeindeversammlung (§ 16),
12. Gottesdienst (§ 17),
13. Berichterstattung an den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 18),
14. Zwischenbesuche (§ 19).

§ 6 Planungsgespräch

(1) Die Visitation wird durch ein Planungsgespräch zwischen Mitgliedern der Visitationskommission und des Leitungsgremiums der Gemeinde vorbereitet.

(2) In diesem Gespräch geht es insbesondere um

1. die Besprechung des Grundverständnisses und der Ziele der Visitation (§§ 1 und 2),
2. die Festlegung des Zeitrahmens, der Struktur und des Verlaufs der Visitation,
3. die verschiedenen Möglichkeiten der Vorbereitung,
4. die vorlaufende Berichterstattung.

(3) Die Gemeinde ist durch ihr Leitungsgremium in geeigneter Form über die anstehende Visitation zu informieren.

§ 7 Vorlaufende Berichterstattung

(1) Die vorlaufende Berichterstattung umfasst

1. die Zielvereinbarungen der letzten Visitation,
2. die Protokolle der Zwischenbesuche,
3. die wesentlichen Daten der Gemeinde einschließlich einer Stellungnahme des Verwaltungs- und Serviceamts, in den Stadtkirchenbezirken der Kirchenverwaltung (§ 12 Abs. 3), sowie deren Auswertung durch das Leitungsgremium der Gemeinde,
4. einen Bericht des Leitungsgremiums der Gemeinde zu den Zielen, den Schwerpunkten; Herausforderungen und Entwicklungen der Arbeit der Gemeinde.

(2) Zur vorlaufenden Berichterstattung gehören des Weiteren zwei Entwürfe unterschiedlicher Gottesdienste mit Predigten der Gemeindepfarrerinnen bzw. des Gemeindepfarrers. Sie kann darüber hinaus persönliche Berichte beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitender beinhalten.

(3) Die gesamte vorlaufende Berichterstattung ist vom Leitungsgremium der Gemeinde zu beraten und ggf. mit einer Stellungnahme zu versehen.

(4) Die vorlaufende Berichterstattung wird der Visitationskommission in siebenfacher Ausfertigung spätestens sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugeleitet.

§ 8 Gespräch mit dem Gemeindebeirat

(1) Die Visitationskommission und der Gemeindebeirat erörtern zu Beginn der Visitation die in der vorlaufenden Berichterstattung benannten Schwerpunkte, Herausforderungen und Entwicklungen. Die Ergebnisse werden durch die Visitationskommission in einem Protokoll festgehalten.

(2) Bei der Visitation einer Kirchengemeinde, die mehrere Pfarrgemeinden umfasst, soll anstelle des Gemeindebeirats eine Versammlung aller beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde stattfinden.

§ 9 Erstellung eines Diskussionspapiers

(1) Die Visitationskommission diskutiert die vorlaufende Berichterstattung.

(2) Sie entwirft für die Gespräche mit dem Leitungsgremium der Gemeinde ein Diskussionspapier, das Vorschläge für die Vereinbarung von Zielen enthält. Dabei werden gemeindliche und übergemeindliche Herausforderungen berücksichtigt.

§ 10 Gespräch über den Dienst der beruflich Tätigen

(1) Ein Gespräch mit dem Leitungsgremium der Gemeinde über den Dienst der beruflich Tätigen findet in deren Abwesenheit statt. Über dieses Gespräch wird kein Protokoll geführt.

(2) Inhalt des Gesprächs ist die Wahrnehmung des Dienstes, insbesondere das Auftreten in der Öffentlichkeit, Verkündigung und Gottesdienst, die religionspädagogische Arbeit, die Seelsorge und die Begleitung und Förderung der ehrenamtlich Mitarbeitenden.

(3) Die bzw. der Vorsitzende der Visitationskommission informiert die betreffende beruflich tätige Person über die Ergebnisse des Gesprächs und gibt ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme.

§ 11

Gespräche mit beruflich Tätigen

(1) Während der Visitation findet ein persönliches Gespräch der Visitationskommission mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer statt. Gegenstand des Gesprächs ist auch eine Rückmeldung zu den eingereichten Gottesdienstentwürfen.

(2) Ebenso finden persönliche Gespräche mit der Gemeindediakonin bzw. dem Gemeindediakon sowie der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker statt.

(3) Die Visitationskommission kann darüber hinaus mit anderen beruflich Mitarbeitenden persönliche Gespräche führen.

(4) Auf Grund dieser Gespräche sowie der Gespräche nach § 10 fasst die Visitationskommission eine Stellungnahme zur Arbeit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers, der Gemeindediakonin bzw. des Gemeindediakons, der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers sowie anderer beruflich Tätiger und teilt diese jeweils in einem persönlichen Schreiben mit.

(5) Sofern die Schuldekanin bzw. der Schuldekan nicht Mitglied der Visitationskommission ist, fügt sie bzw. er eine ergänzende Stellungnahme zur Bildungsarbeit in Schule und Gemeinde bei.

§ 12

Überprüfung der Verwaltung und Begehung der Liegenschaften

(1) Die Visitationskommission überprüft die Pfarramtsverwaltung, die Pfarramtsregistratur sowie die Führung der Kirchenbücher und sonstigen Listen und Verzeichnisse.

(2) Vom Zustand der kirchlichen Gebäude verschafft sich die Visitationskommission einen Eindruck und spricht gegebenenfalls Empfehlungen aus.

(3) Über die Entwicklung des Vermögens und der Finanzen der Kirchengemeinde wird vor der Visitation durch das Verwaltungs- und Serviceamt, in den Stadtkirchenbezirken durch die Kirchenverwaltung, eine Stellungnahme verfasst, die Teil der vorlaufenden Berichterstattung ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 3).

§ 13

Besuch in Schule und Gespräch mit den Lehrkräften

(1) Schulbesuche und/oder Unterrichtsbesuche finden in zeitlichem Zusammenhang mit der Visitation statt.

(2) Im Rahmen der Visitation findet ein Gespräch zwischen Mitgliedern der Visitationskommission, Schulleitungen, Lehrkräften im Religionsunterricht, Mitgliedern des Leitungsgremiums der Gemeinde und der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan statt.

§ 14

Weitere Besuche

(1) Die Visitationskommission besucht gemeindepädagogische Arbeitsfelder und diakonische Einrichtungen, die im Bereich der Gemeinde liegen.

(2) Darüber hinaus können Besuche der Visitationskommission in Betrieben, Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der politischen Gemeinde, mit Gruppen bürgerschaftlichen Engagements sowie anderen Religionsgemeinschaften vorgesehen werden.

§ 15

Zielvereinbarungen

(1) Die aus den verschiedenen Gesprächen während der Visitation gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke werden zwischen der Visitationskommission und dem Leitungsgremium der Gemeinde in einer gemeinsamen Sitzung erörtert. Die daraus abgeleiteten Zielvereinbarungen werden schriftlich festgehalten.

(2) Die Terminfestlegung für Zwischenbesuche ist Bestandteil der Zielvereinbarungen.

(3) Die Zielvereinbarungen sind der Gemeinde in der Gemeindeversammlung (§ 16) oder im Gottesdienst (§ 17) bekannt zu machen.

§ 16

Gemeindeversammlung

(1) Die Gemeindeversammlung wird in geeigneter Weise in das Visitationsgeschehen einbezogen.

(2) Die Gemeindeglieder erhalten ausreichend Gelegenheit, Fragen des gemeindlichen Lebens zur Diskussion zu stellen. Auch kann die bzw. der Vorsitzende der Visitationskommission die Gelegenheit nutzen, um die Gemeinde über wichtige Vorgänge und Entwicklungen der Landes-

kirche und des Kirchenbezirks zu informieren. Die wichtigsten Ergebnisse werden in einem Protokoll durch die Visitationskommission festgehalten.

(3) Bei der Visitation einer Kirchengemeinde, die mehrere Pfarrgemeinden umfasst, kann eine Versammlung aller Mitglieder der Kirchengemeinde stattfinden.

§ 17

Gottesdienst

(1) Die Visitation endet mit einem Gottesdienst. Sollte die Gemeindeversammlung im Anschluss an den Gottesdienst stattfinden, endet die Visitation mit der Gemeindeversammlung.

(2) Die Predigt hält die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer oder ein Mitglied der Visitationskommission. Die bzw. der Vorsitzende der Visitationskommission richtet ein Wort an die Gemeinde.

§ 18

Berichterstattung an den Evangelischen Oberkirchenrat

Eine Ausfertigung der Zielvereinbarungen und aller im Visitationsgeschehen entstandenen schriftlichen Unterlagen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat übersandt zur Auswertung für die Arbeit der Landeskirche, besonders im Hinblick auf die Vorbereitung von Bezirksvisitationen. Der Evangelische Oberkirchenrat bestätigt den Empfang und gibt gegebenenfalls zu den vorgelegten Unterlagen eine Stellungnahme ab.

§ 19

Zwischenbesuche

(1) Zwischenbesuche dienen

1. dem gemeinsamen Überprüfen der Umsetzung der vereinbarten Ziele und
 2. Verabredungen zur Weiterentwicklung der Gemeinde.
- (2) Termine für weitere Zwischenbesuche können vereinbart werden.

§ 20

Auswertung

Die Ergebnisse der Visitationen werden regelmäßig durch den Kirchenrat ausgewertet und der Bezirkssynode vorgestellt.

III. Visitation der Vollzugsanstaltsgemeinden, der Gemeinden in diakonischen Einrichtungen und der Studierendengemeinden

§ 21

Anzuwendende Bestimmungen

Die Visitation von Vollzugsanstaltsgemeinden, Gemeinden in diakonischen Einrichtungen und der Studierendengemeinden wird durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats geregelt.

IV. Visitation von Kirchenbezirken

§ 22

Grundsätze

- (1) Jeder Kirchenbezirk wird alle sieben Jahre visitiert.
- (2) Benachbarte Kirchenbezirke sollen in zeitlichem Zusammenhang visitiert werden.

§ 23

Visitationskommission

(1) Der Kirchenbezirk wird durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof oder deren bzw. dessen ständige Vertretung visitiert.

(2) Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof beruft für jede Visitation eine Visitationskommission. Dieser gehören jeweils an:

1. drei Mitglieder der Landessynode, darunter die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode oder deren Stellvertretung,
2. ein stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates,
3. die zuständige Prälatin bzw. der zuständige Prälat.

Der Visitationskommission gehört mindestens ein nichttheologisches Mitglied an.

(3) Bei Bedarf beruft die Visitationskommission weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen.

§ 24

Bestandteile der Visitation

Zur Visitation des Kirchenbezirks gehören insbesondere folgende Bestandteile:

1. Vorbereitung der Visitation (§ 25),
2. Erstellung einer vorlaufenden Berichterstattung durch den Kirchenbezirk (§ 26),
3. Erstellung eines Diskussionspapiers durch die Visitationskommission (§ 27),

4. Gespräch über den Dienst der beruflich Tätigen (§ 28),
5. Gespräche mit beruflich Tätigen (§ 29),
6. Überprüfung der Verwaltung (§ 30),
7. Besuch in Schulen und Gespräch mit den Religionslehrkräften (§ 31),
8. weitere Besuche (§ 32),
9. Begegnung mit den Gemeinden des Kirchenbezirks (§ 33),
10. Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit (§ 34),
11. Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat und Abschluss von Zielvereinbarungen (§ 35),
12. Gottesdienste in den Gemeinden des Kirchenbezirks (§ 36),
13. Zwischenbesuche (§ 37).

§ 25 Vorbereitung der Visitation

(1) Die Visitation wird durch den Bezirkskirchenrat und eine von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof bestimmten Person vorbereitet. § 6 (Planungsgespräch) gilt entsprechend.

(2) Vor Beginn der Visitation benachrichtigt die Dekanin bzw. der Dekan die Mitarbeitenden im Kirchenbezirk sowie die Leitungspersonen der Werke, Einrichtungen und Verbände im Kirchenbezirk von der Visitation. Die Gemeinden werden durch die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer informiert.

§ 26 Vorlaufende Berichterstattung

(1) Die vorlaufende Berichterstattung umfasst

1. die Zielvereinbarungen der letzten Visitation,
2. die Protokolle der Zwischenbesuche,
3. die wesentlichen Daten des Kirchenbezirks einschließlich einer Stellungnahme des Verwaltungs- und Serviceamts, in Stadtkirchenbezirken der Kirchenverwaltung, sowie deren Auswertung durch den Bezirkskirchenrat,
4. einen Bericht des Bezirkskirchenrats zu den Zielen, den Schwerpunkten, Herausforderungen und Entwicklungen der Arbeit des Kirchenbezirks.

(2) Berichte der Dienste und Werke im Kirchenbezirk sowie einzelner Mitarbeitender können vom Bezirkskirchenrat beigelegt oder von der bzw. dem Vorsitzenden der Visitationskommission angefordert werden. Der Bezirkskirchenrat kann eine Stellungnahme dazu beifügen.

(3) Über die Entwicklung des Vermögens und der Finanzen des Kirchenbezirks wird vor der Visitation durch das Verwaltungs- und Serviceamt eine Stellungnahme verfasst.

(4) Die vorlaufende Berichterstattung wird der Visitationskommission in siebenfacher Ausfertigung spätestens sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugeleitet.

§ 27 Erstellung eines Diskussionspapiers

- (1) Die Visitationskommission diskutiert die vorlaufende Berichterstattung.
- (2) Sie entwirft für die Gespräche mit dem Bezirkskirchenrat ein Diskussionspapier.

§ 28 Gespräche über den Dienst von beruflich Tätigen

(1) Ein Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat über den Dienst der Dekanin bzw. des Dekans, der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters und der Schuldekanin bzw. des Schuldekans findet in deren Abwesenheit statt. Über dieses Gespräch wird kein Protokoll geführt.

(2) Inhalt des Gesprächs ist die Wahrnehmung des Dienstes, insbesondere das Führungsverhalten und das Auftreten in der Öffentlichkeit.

(3) Die bzw. der Vorsitzende der Visitationskommission informiert die Person über die Ergebnisse des Gesprächs und gibt ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme.

§ 29 Gespräche mit beruflich Tätigen

(1) Während der Visitation finden persönliche Gespräche der Visitationskommission mit den in der Leitung des Kirchenbezirks beruflich tätigen Personen statt.

(2) Auf Grund dieser Gespräche sowie der Gespräche nach § 28 verfasst die Visitationskommission eine Stellungnahme zur Arbeit der jeweiligen Personen und teilt diese jeweils in einem persönlichen Schreiben mit.

§ 30 Überprüfung der Verwaltung

In zeitlichem Zusammenhang mit der Visitation wird die Dekanatsverwaltung durch eine von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof bestimmte Person überprüft.

§ 31 Besuch in Schulen und Gespräch mit Religionslehrkräften

Es findet ein Gespräch von Mitgliedern der Visitationskommission mit kirchlichen und staatlichen Religionslehrkräften, den Verantwortlichen der Schulaufsicht sowie den Schulleitungen der Schulen des Kirchenbezirks statt.

§ 32 Weitere Besuche

Als weitere Veranstaltungen können durchgeführt werden:

1. Pfarrkonvent.
2. Besuch kirchlicher und diakonischer Einrichtungen, Werke und Verbände und sonstiger rechtlich selbstständiger Dienststellen, die für den Kirchenbezirk von Bedeutung sind.
3. Einladung von Berufsgruppen, die im Kirchenbezirk von besonderer Bedeutung oder durch aktuelle Entwicklungen besonders betroffen sind.
4. Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern der ACK.
5. Besuche von Betrieben – je nach örtlicher Gegebenheit – im Bereich der Landwirtschaft, des Handwerks, der Industrie, des Handels oder der Dienstleistung.

§ 33 Begegnung mit den Gemeinden des Kirchenbezirks

Die Begegnung mit den Gemeinden des Kirchenbezirks kann durch ein Treffen der Visitationskommission mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden, durch eine Tagung der Bezirkssynode oder eine Zusammenkunft aller Mitarbeitenden des Kirchenbezirks geschehen.

§ 34 Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit

Die Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit kann auf verschiedene Weise erfolgen, z.B. durch eine Einladung der Personen im Bürgermeisteramt oder einen öffentlichen Empfang.

§ 35 Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat und Abschluss von Zielvereinbarungen

(1) In einem weiteren Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat werden die während der Visitation gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke zwischen der Visitationskommission und dem Bezirkskirchenrat erörtert. Die daraus abgeleiteten Zielvereinbarungen werden schriftlich festgehalten. Die Terminvereinbarung für Zwischenbesuche ist Bestandteil der Zielvereinbarungen.

(2) Die Zielvereinbarungen werden auf der nächsten Tagung der Bezirkssynode bekanntgegeben.

§ 36 Gottesdienste

Zur Visitation des Kirchenbezirks gehören Gottesdienste in den Gemeinden des Kirchenbezirks, die auch als zentrale Gottesdienste gefeiert werden können. Sie sollen von Mitgliedern der Visitationskommission, von ordinierten Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrats oder ordinierten Mitgliedern der Landessynode gehalten werden.

§ 37 Zwischenbesuche

- (1) Zwischenbesuche dienen
 1. den gemeinsamen Überprüfen der Umsetzung der vereinbarten Ziele,
 2. Verabredungen zur Weiterentwicklung des Kirchenbezirks.
- (2) Termine für weitere Zwischenbesuche können vereinbart werden.

§ 38 Abschlussbericht

Nach Abschluss der Visitation formuliert die Visitationskommission einen Abschlussbericht, dessen Hauptbestandteil die Zielvereinbarungen sind. Darüber hinaus kann die Visitationskommission zu besonderen Herausforderungen des Kirchenbezirks Stellung nehmen.

VI. Schlussbestimmungen**§ 39
Inkrafttreten**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der Visitation vom 15. April 2000 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 106) außer Kraft.

(2) Soweit Visitationen für die Zeit nach dem 1. Januar 2014 vorbereitet werden, erfolgt die Vorbereitung ab Verkündung des Gesetzes nach den neuen Bestimmungen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

1.

Anliegen der neuen Visitationsordnung ist es, unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen mit neuen Formen der Visitationsvorbereitung und -gestaltung sowie der geänderten Rahmenbedingungen des kirchlichen Lebens die Visitation als wichtige Form des Leitungshandelns zu stärken.

In dem Gesprächsprozess zur Revision der seit 2001 in Geltung stehenden bisherigen VisitationsO haben verschiedene Personen mitgewirkt, die langjährige Erfahrungen insbesondere mit Gemeindevisitationen haben, darunter mehrere Mitglieder von Bezirkskirchenräten sowie (Schul-) Dekane und Dekaninnen. Bei einem ganztägigen Workshop, an dem dreißig Personen teilnahmen, wurden die Erfahrungen mit der bisherigen Visitationsordnung ausgewertet und als Anforderungen an eine revidierte Fassung formuliert:

- Unterschiedliche Formen der Vorbereitung und Gestaltung von Visitationen sollen ermöglicht werden.
- Mit Fragebögen soll nicht mehr gearbeitet werden.
- An der Vereinbarung von Zielen für die Arbeit der Gemeinde bzw. des Bezirkes soll festgehalten werden. Zusätzlich sollen die wesentlichen Herausforderungen für die Gemeinde bzw. den Bezirk beschrieben werden.
- Die Daten zur Mitgliederentwicklung sowie zur finanziellen Situation sollen integraler Bestandteil jeder Visitation werden.
- Die Zwischenbesuche sollen aufgewertet werden.
- Das regionale bzw. bezirkliche Miteinander soll durch die gemeinsame Visitation benachbarter Gemeinden gefördert werden.

Daneben war es das Anliegen, in einem Handbuch Standards für verschiedene Situationen zu beschreiben und Abläufe und Checklisten festzuhalten.

Die vorliegende neue VisitationsO nimmt diese Kriterien auf. Sie stellt in einem entfalteten und aktualisierten § 1 das Grundverständnis der Visitation als ein zugleich geistliches wie organisatorisches Geschehen dar und beschreibt in § 2 die grundsätzlichen Ziele der Visitation.

Die Erarbeitung des Handbuchs wird im nächsten Schritt erfolgen.

2.

Strukturell wurden mit dem Entwurf der neuen VisO zwei Ziele verfolgt:

Zum einen soll nach der Neufassung deutlicher werden, dass die Gemeindevisitation nicht nur Pfarrgemeinden, sondern auch Kirchengemeinden, die mehrere Pfarrgemeinden umfassen, gilt. In der Praxis wurden bisher zwar oftmals die Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde in zeitlichem Zusammenhang visitiert, die Kirchengemeinde selbst mit ihren spezifischen Aufgaben blieb aber außer Betracht.

Zum anderen ist der Ablauf der Bezirksvisitation nun auch im Gesetzestext dem Ablauf der Gemeindevisitation entsprechend gestaltet worden.

(Synopsis hier nicht abgedruckt)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 16/2013 abgedruckt.)

Anlage 6.1 Eingang 11/6.1**Eingabe der Landesjugendkammer vom 28. Februar 2011: Änderung der Visitationsordnung – Wahrnehmung der Kinder- und Jugendarbeit als Pflichtaufgabe****Schreiben der Landesjugendkammer vom 28. Februar 2011 betr. Änderung der Visitationsordnung**

Die Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend in Baden bittet die Landessynode zu beschließen:

Die Visitationsordnung wird geändert. Die Wahrnehmung der Kinder- und Jugendarbeit wird in der Visitationsordnung als Pflichtaufgabe formuliert.

Begründung:

In § 2 der Visitationsordnung werden Kinder und Jugendliche als Zielgruppe erwähnt. Die Erfahrung zeigt, dass dies gleichwohl nicht dazu führt, dass in der Praxis der Visitationen der Kinder- und Jugendarbeit systematisch Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Kinder und Jugendliche müssen aber auf allen Ebenen kirchlichen Handelns gestärkt werden, um diese möglichst frühzeitig auch für die Mitarbeit in Kirche und Gemeinde zu interessieren.

Die Erfahrungen mit Visitationen, in denen Kinder und Jugendliche besonders beachtet werden oder beruflich Mitarbeitende aus der Jugendkammer beteiligt werden, sind ermutigend. Die Landesjugendkammer will damit diese Erfahrungen aufgreifen und die Frage nach der Begleitung und Beheimatung von Kindern und Jugendlichen in Kirche und Gemeinde in die regelmäßigen Planungen der Gemeindeführung aufnehmen.

Anlage 7 Eingang 11/7**Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungsamtsgesetzes****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
zur Änderung
des Leitungsamtsgesetzes

Artikel 1**Änderung des Leitungsamtsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die kirchlichen Leitungsamter in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz – LeitAmtG) vom 20. April 2013 (GVBl. S. 119), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird gestrichen.
2. Nach § 3 Abs. 3 wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3 a**Berufung der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte**

(1) Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof unterbreitet dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung einen Berufungsvorschlag (Artikel 79 Abs. 4 S. 1 GO).

(2) Bei der Erarbeitung des Vorschlags für die erstmalige Berufung einer Oberkirchenrätin bzw. eines Oberkirchenrats wird die Landesbischofin bzw. der Landesbischof von einer Findungskommission beraten. Dieser gehören an:

1. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode,
2. ein weiteres synodales Mitglied des Landeskirchenrats, das vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung bestimmt wird,
3. bei der Berufung eines theologischen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrats: ein theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats, das von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof bestimmt wird; in der Regel ihre/seine ständige Stellvertretung,
4. bei der Berufung eines nichttheologischen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrats: ein nichttheologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats, das von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof bestimmt wird; in der Regel das geschäftsleitende Mitglied,
5. bis zu zwei weitere sachkundige Personen, die die Landesbischofin bzw. der Landesbischof bestimmen kann.

- (3) Der Berufungsvorschlag enthält bis zu drei Namen.
- (4) Spätestens ein Jahr vor Ende der Amtszeit einer Oberkirchenrätin bzw. eines Oberkirchenrats führt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof eine Entscheidung des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung über die Wiederberufung herbei.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Das Amt der Prälätinnen und Präläten

- (1) Für Prälätinnen und Präläten gelten die für die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof anwendbaren Regelungen dieses Gesetzes entsprechend. Die Entscheidung nach § 5 Abs. 1 wird im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof getroffen.
- (2) Für den Vorschlag zur Berufung einer Prälätin bzw. eines Präläts gilt § 3 a Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 und Abs. 3 entsprechend.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

Der Gesetzesentwurf setzt das Anliegen um, das Vorschlagsverfahren für die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats konkreter zu regeln. Das der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof nach der Grundordnung allein zustehende Recht, dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung für die Ämter der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats Berufungsvorschläge zu unterbreiten, wird dadurch nicht eingeschränkt. Das Grundordnungsänderungsgesetz 2013 hat durch das Einfügen entsprechender Klauseln in der Grundordnung, wonach das Verfahren gesetzlich geregelt wird (Art. 76 Abs. 1 Satz 6 und Art. 79 Abs. 4 Satz 3 GO), die hierfür erforderliche Grundlage geschaffen.

Inhaltlich sieht der Entwurf vor, bei künftigen (erstmaligen) Berufungen den Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs mittels einer obligatorischen Beratung durch eine Findungskommission auf eine breitere Basis zu stellen.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 16/2013 abgedruckt.)

Anlage 8 Eingang 11/8

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2013:
Entwurf Verfahren zur Beteiligung der Evangelischen
Landeskirche in Baden an der Perikopenrevision**

Erläuterungen:

In der Perikopenordnung ist geregelt, welche Texte an welchem Sonntag bzw. Feiertag im Gottesdienst als Lesungstexte und Predigttexte verwendet werden sollen, welches die Wochenlieder, Wochenpsalmen

und Wochensprüche sind. Die aktuell gültige Perikopenordnung findet sich im Evangelischen Gesangbuch unter 891. Sie wurde 1978 beschlossen und 1999 noch einmal leicht revidiert.

2011 beschlossen UEK, VELKD und EKD nach ausführlichen Beratungen und einer empirischen Erhebung eine Revision der Perikopenordnung durchzuführen. Dabei soll am Grundschemata der jetzigen Perikopenordnung festgehalten werden, allerdings sollen

- die Zahl der alttestamentlichen Texte etwa verdoppelt werden
- die Vielfalt von biblischen Büchern, Textgattungen und Themen innerhalb der Predigtreihen abwechslungsreich gemischt werden
- die besonderen Fest- und Gedenktage überarbeitet werden.

Diese neue Perikopenordnung soll zum 1. Advent 2018 EKD-weit eingeführt werden.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Prof. Dr. Alexander Deeg (Vorsitz), Marcus Antonioli, Sylvia Bukowski, Dr. Thilo Daniel, Klaus Eulenberger, Dr. Martin Evang, Dr. Martin Kumlehn, Dr. Irene Mildenerberger, Dr. Ilse Seibt, Christine Jahn (Geschäftsführung) und Dr. Barbara Zeitler (wissenschaftl. Assistenz) einschließlich einer großen Gruppe „korrespondierender Mitglieder“ wurde beauftragt, einen Entwurf für diese neue Perikopenordnung zu erarbeiten.

In Zusammenarbeit von UEK, VELKD, EKD und liturgischer Konferenz wurde ein Zeitplan für die Erprobung dieses Entwurfs, für die Rückmeldungen aus den Landeskirchen und das Beschlussverfahren entwickelt (vgl. linke Spalte in Anlage 1). Dieser Zeitplan wurde den Landeskirchen am 5. August 2013 mitgeteilt. Er ist sehr ehrgeizig und sieht vor, dass die neue Perikopenordnung innerhalb eines Jahres in den Gemeinden aller Landeskirchen erprobt wird und die einzelnen Landeskirchen nach Ablauf dieses Jahres Stellungnahmen zum Entwurf der neuen Perikopenordnung abgeben. Im Erprobungsjahr werden Online-Rückmeldungen der einzelnen erprobenden Gemeinden zentral gesammelt, ausgewertet und den Landeskirchen für die Erarbeitung ihrer Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Da die Perikopenordnung nicht Teil der Agenda ist, muss keine Stellungnahme der Bezirkssynoden eingeholt werden. Dennoch hat sie wichtige Auswirkungen auf das gottesdienstliche Leben und damit auf das biblisch-theologische Wissen evangelischer Christinnen und Christen. Deshalb schlägt die Liturgische Kommission – in Aufnahme von Vorschlägen der EKD-Arbeitsgruppe – eine Form der Basisbeteiligung vor, deren Zeitplan sich in der rechten Spalte der Anlage 1 findet. Entscheidende Schritte dieses badischen Teils des Erprobungs- und Rückmeldeverfahrens sind:

1. Die Bezirkssynoden benennen zwei bis drei Gemeinden, die sich am Erprobungsverfahren beteiligen. Diese Gemeinden bekommen die Erprobungslektionare schicken ihre Rückmeldungen elektronisch an die zentrale Arbeitsgruppe und beteiligen sich an der landeskirchlichen Auswertung.
2. Zur Auswertung in der EKIBa werden Pfarrer/innen, Kirchenmusiker/innen, Prädikant/innen und Älteste, die in diesen Gemeinden während des Erprobungsjahres an der Gestaltung der Gottesdienste verantwortlich beteiligt waren, von der Liturgischen Kommission zu einem zweitägigen Workshop eingeladen, an dem die Erfahrungen aus der Erprobung zusammengetragen werden.
3. Auf der Basis dieses Workshops wird ein Beschlussvorschlag für die Landessynode erarbeitet, die diesen im Frühjahr 2018 berät und über die Stellungnahme der EKIBa zur Perikopenrevision beschließt.

Hilfreich wäre es, wenn die Landessynode noch in ihrer Herbsttagung 2013 über diesen Verfahrensvorschlag beraten und beschließen könnte.

Anlage 8, Anlage 1

Erprobungsverfahren Perikopenrevision

VELKD / UEK	Baden
10/2013: Anschreiben an Gottesdienstreferate zur Bestellung von Probelektionaren	Landessynode 20.–24.10.2013: Beschluss Verfahrensvorschlag; Bitte an Bezirkssynoden je 2–3 Gemeinden zu benennen, die sich an Erprobung beteiligen
12/2013: Ende Bestellfrist Probelektionare	
8/2014: Versand Probelektionare an Landeskirchen	Bis 31.7.2014: Bezirkssynoden benennen Gemeinden, die sich beteiligen 9/2014: EOK versendet Probelektionare an diese Gemeinden

VELKD / UEK	Baden
28.2.2015: 1. elektronische Auswertung und Rückmeldung an Landeskirchen 31.5.2015: 2. Elektronische Auswertung 31.8.2015: 3. Elektronische Auswertung	1.Advent 2014 – Ewigkeitssonntag 2015: Gemeinden arbeiten mit der neuen Perikopenordnung, geben Rückmeldungen an die VELKD und dokumentieren diese für die Landeskirchen
10.12.2015: Ende der Erprobung und Abgabe der Erprober-Voten an die Gottesdienstreferate	
15.12.2015: 4. Elektronische Auswertung	
	Liturgische Kommission 2/2016: Auswertungsworkshop mit Erprobungs-Gemeinden
	EOK 2-4/2016: Erarbeitung einer Vorlage für die Stellungnahme der Landessynode
Bis 10.5.2016: Abgabe der gliedkirchlichen Stellungnahmen	Landessynode 4/2016: Stellungnahme zur Perikopenrevision
6/2016: Bericht über Rückmeldungen in den Leitungsorganen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse; Beauftragung einer Arbeitsgruppe mit der Einarbeitung der Stellungnahmen	
6/2016-6/2017: Überarbeitung des Entwurfs unter Aufnahme der Rückmeldungen	
11/2017: Beschlussfassung in den Leitungsorganen der EKD, UEK, VELKD über Perikopenneuordnung, Lektionar, Perikopenbuch, Wochenlieder	
Ab 12/2017: Einarbeitung der kirchenleitenden Voten und Fertigstellung der neuen Ordnung, des Lektionars und des Perikopenbuchs	
	Landessynode 4/2018: Beschluss über Einführung der neuen Perikopenordnung
	1. Advent 2018 Einführung der neuen Perikopenordnung

Anlage 9 Eingang 11/9

Vorlage der Präsidentin vom 7. Oktober 2013: Bericht des besonderen Ausschusses Friedensethik

Folgende Arbeitsergebnisse des besonderen Ausschusses und des synodalen Studientages „Friedensethik“ werden der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt:

- 1. Argumente und Inhalte der friedensethischen Diskussion in der Evangelischen Landeskirche in Baden – ein zusammenfassender Überblick**
- 2. Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens (Lk 1,79) – ein Diskussionsbeitrag aus der Evangelischen Landeskirche in Baden**
- 3. Beschlussvorschlag**

1. Argumente und Inhalte der friedensethischen Diskussion in der Evangelischen Landeskirche in Baden – ein zusammenfassender Überblick.

Ein sehr lebendiger und kontroverser Diskussionsprozess zum Entwurf eines friedensethischen Positionspapiers hat in der Evangelischen Landeskirche in Baden stattgefunden. Fast alle Bezirkssynoden sowie zahlreiche Gruppierungen, Kirchengemeinden und Einzelpersonen haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Zusammen mit dem Entwurf eines Positionspapiers zur Friedensethik der Evangelischen Landeskirche in Baden wurde im Sommer 2012 eine erste Stellungnahme des Militärdekanates München veröffentlicht, damit war der landeskirchliche Konsultationsprozess eröffnet. Einen vorläufigen Höhepunkt der Diskussion stellte der Studientag der Landessynode am

7. Juni 2013 dar, bei dem zwei namhafte Referenten ausführlich Stellung zum Entwurf des Positionspapiers genommen haben. Pfarrer Dirk Rademacher kommentierte den Entwurf – stellvertretend für den EKD-Militärbischof Martin Dutzmann – aus der Perspektive der EKD, während der Theologieprofessor und Mennonit Fernando Enns die Perspektive der Friedenskirchen vertrat. Diese Vorträge wurden dokumentiert und auf der Seite www.ekiba.de unter dem Stichwort „Friedensethik“ zu finden. Weder diese beiden Beiträge, noch die spätere Diskussion um einen Militäreinsatz in Syrien sind im folgenden Überblick berücksichtigt, sondern nur die schriftlichen Stellungnahmen, die vor dem Studientag der Landessynode eingegangen sind.

Bis Mai 2013 haben zum Entwurf des Positionspapiers 23 von 25 Bezirkssynoden, einige Kirchengemeinden und Einzelpersonen sowie 17 größere Gruppierungen aus Kirche und Friedensbewegung schriftlich Stellung genommen. Dies ist auf inhaltlich und formal sehr unterschiedliche Weise erfolgt. Manche Bezirkssynoden haben nach zweimaliger inhaltlicher Diskussion einen eigenen Text verfasst. Andere haben über einzelne Themenbereiche abstimmen lassen, wobei unterschiedliche Abstimmungsfragen zugrunde gelegt wurden. Wieder andere haben als Rückmeldung Ergebnisse von Arbeitsgruppen mitgeteilt. Die Stellungnahmen der Gruppen und Einzelpersonen sind ebenfalls sehr unterschiedlich und schwer zu vergleichen. Ein „Konsens“ im Sinne einer von einer größeren Mehrheit getragenen gemeinsamen Zustimmung zu einer Situationsbeschreibung, einem theologischen oder ethischen Standpunkt oder einer Handlungsempfehlung lässt sich dennoch für viele Inhalte des Positionspapier-Entwurfes erkennen. Diese Konsenspunkte werden im Folgenden besonders berücksichtigt.

1) Allgemeines / Zum Diskussionsprozess selbst:

Die aktuelle Auseinandersetzung mit den Themen Frieden und Gerechtigkeit, Gewalt und Gewaltfreiheit wird in allen Stellungnahmen durchgehend begrüßt. Der breite landeskirchliche Diskussionsprozess selbst wird

immer wieder als vorbildlich bezeichnet. Insgesamt wird in den Stellungnahmen der Bezirkssynoden eine mehrheitliche Zustimmung zu den Grundzügen des Entwurfes des Positionspapiers formuliert. Nahezu einmütig wird die badische Landeskirche dazu ermutigt, auf diesem Weg weiter voranzuschreiten und die inhaltliche Auseinandersetzung noch zu vertiefen. Häufig wird in den synodalen Stellungnahmen bedauert, dass nicht schon früher eine solche Befassung mit friedensethischen Fragestellungen erfolgt sei. In 14 Bezirkssynoden wurde eine Abstimmung über die Grundtendenz des Textes durchgeführt, in 9 nicht. Von den 14 Bezirkssynoden, die eine solche Abstimmung durchführten, votierten 11 mehrheitlich zustimmend, 2 mehrheitlich ablehnend (Pforzheim-Land und Karlsruhe-Land). Außerdem gab es im Kirchenbezirk Konstanz ein Ergebnis, bei dem die Enthaltungen das Abstimmungsergebnis bestimmten (24 zustimmend, 13 ablehnend, 11 Enthaltungen). Auch die Kirchenbezirke, in denen keine Abstimmung über die Grundtendenzen stattfand, äußerten sich in ihren Rückmeldungen positiv zum Diskussionsprozess und wünschten seine Weiterführung.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Gruppen und nahezu aller Einzelpersonen zeigen eine noch deutlichere Zustimmung zu den Inhalten. Organisationen wie Pax Christi oder Church and Peace unterstreichen in ihren Stellungnahmen das Anliegen, die Diskussion über die badische Landeskirche hinaus zu führen und sich in die weltweite ökumenische Diskussion einzubringen. Dieser Wunsch wurde auch von einzelnen Bezirkssynoden formuliert.

2) Zur politischen Ausgangslage

Die skizzenhafte Beschreibung der politischen Ausgangslage im ersten Abschnitt des Positionspapiers wird nur in wenigen Stellungnahmen ausdrücklich thematisiert, findet dann aber Zustimmung und Ergänzung. Auf die Aussagen zum Rüstungsexport, zum weltweiten Anstieg der Rüstungsausgaben, zur veränderten Rolle der Bundeswehr und den militärischen Interventionen von Nato und Bundeswehr nehmen jedoch sehr viele Rückmeldungen Bezug.

3) Zu den biblischen und theologischen Einsichten

Dem Anliegen der Verfassergruppe, die friedensethische Diskussion biblisch-theologisch zu verankern, wird in vielen Stellungnahmen sehr deutlich zugestimmt. Begrüßt wurde, dass sich Bezirkssynoden überhaupt mit solchen zentralen Themen der Theologie und der christlichen Ethik befassen, beklagt wurde teilweise die dazu fehlende Zeit. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema „Gewalt“ und „Gewaltlosigkeit“ in Altum wie Neuem Testament, insbesondere mit der Bergpredigt, wurde häufig gewünscht, manchmal sogar eine entsprechende Anschlussveranstaltung angeregt. In einigen wenigen Stellungnahmen aus den Bezirkssynoden wird die Notwendigkeit einer gesamtbiblischen oder auch christozentrischen Hermeneutik unterstrichen. So heißt es in einer Stellungnahme: *„Die Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald teilt die gesamtbiblische Sicht, dass es keine theologische Rechtfertigung eines Krieges gibt. Vielmehr gehören Recht, Gerechtigkeit und Erbarmen zu den Grundelementen des Zusammenlebens der Menschen und der Völker, sie werden an vielen Stellen des ersten Testaments zusammen gesehen. Zusammengefasst ist diese Sicht im Schalom, der die Leitvision persönlichen, religiösen und politischen Handelns bestimmt. In Jesu Botschaft wird diese Vision radikalisiert, indem sie von der Feindesliebe spricht. Gewiss gibt es an vielen Stellen der Bibel Belege für aggressives Verhalten, aber die innere Linie von Schalom und Eirene in den beiden Testaments lässt es zu, diese Belege nicht auszublenden, sondern ihnen der großen Linie folgend zu widersprechen – oder mit Martin Luther danach zu fragen, was ‚Christum treibt‘.“* Ähnliche Argumente finden sich in Rückmeldungen aus Arbeitsgruppen der Bezirkssynoden, die sich näher mit den biblisch-theologischen Grundlagen und mit exegetisch-hermeneutischen Fragen befasst haben (z.B. in den Kirchenbezirken Villingen, Mosbach oder Südliche Kurpfalz).

Die Stadtsynode Freiburg plädiert für eine deutlichere Aufnahme des Begriffs der Versöhnung in die theologische Argumentation des Positionspapiers: *„Versöhnung beinhaltet eine deutliche Zielrichtung. (...) Christliches Handeln lässt sich von Gottes Versöhnung als sein Weg mit der Welt beeinflussen, inspirieren und prägen. Der Umgang mit Krieg und Gewalt werden jetzt schon endgültig von ‚Versöhnung‘ geprägt. Es werden Wege und Mittel unmöglich, die dem Weg zur Versöhnung und der Versöhnung selbst nicht dienen. Was jetzt und später nicht zur Versöhnung führt, kann nicht ein Weg des Friedens sein.“*

Die Bezirkssynode Baden-Baden und Rastatt bittet, an einigen Punkten weiterzuarbeiten, die theologisch-exegetische Fundierung einer christlichen Friedensethik schärfer zu fassen und das Thema Frieden im Bewusstsein unserer Landeskirche ständig wach zu halten, *„auch als spirituelle Aufgabe.“*

Während in den Bezirkssynoden oft wenig Zeit für die theologischen Fragen blieb, befassen sich damit einige Stellungnahmen von Gruppen und Einzelpersonen sehr ausführlich. So verfasste der ehemalige Spiritual der Christusbruderschaft Selbitz, Pfarrer Dr. Hans Häselbarth eine kurze Stellungnahme zum Entwurf des Positionspapiers, die in einem begleitenden Materialheft veröffentlicht wurde („Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“, S. 33f). Häselbarth sieht die Frage „Was würde Jesus dazu sagen?“ als die wichtigste Frage einer christlichen Ethik an und bezieht sie auch auf die Beurteilung der Militäreinsätze, die mit einer „Schutzpflicht“ begründet werden. Ausgehend von einer Theologie des Kreuzes seien die Christen gerufen, im Gehorsam gegen Gottes Wort eher Unrecht zu leiden, als sich an der Spirale von Gewalt und Gegengewalt zu beteiligen. Er kommt zu dem Schluss: *„In allen Krisen gibt es Vorgeschichten, bis die Gewalt eskaliert. Da haben Christen präventiv die Aufgabe, Anwälte der Unterdrückten zu sein, Versöhnung unter den Verfeindeten zu stiften, Gesprächs- und Verhandlungswege zu öffnen, Entwicklungsdienste zu fördern, damit es gar nicht erst zu Bürgerkriegen kommt.“*

Der Friedensforscher Martin Arnold bezieht sich in seiner Stellungnahme auf eine Spiritualität der Gewaltfreiheit, die er unter dem Leitbegriff „Gütekraft“ in seinem gleichnamigen Buch bereits ausführlich entfaltet hat. Er regt an, in der theologischen Begründung des Pazifismus sowohl die Bergpredigt, als auch die nicht-christlichen gewaltfreien Traditionen noch stärker zu berücksichtigen und auf die Gütekraft als Kraft des Heiligen Geistes zu vertrauen. In seiner insgesamt sehr zustimmenden Stellungnahme weist Pfarrer i.R. Werner Dierlamm, Mitgründer der Aktion „Ohne Rüstung leben“, auf die notwendige Auseinandersetzung mit Bibelstellen hin, in denen Gott selbst zur Gewalt gegen Feindvölker aufruft. Die Theologische Sozietät in Baden regt an, innerhalb des im Positionspapier dargelegten differenzierten und weiten Friedensbegriffes die Dimension des Rechtes stärker zu akzentuieren, etwa bei der Auslegung der Bergpredigt. Auch sollte beispielsweise dem zitierten Bibeltext Jes. 32, 17 mehr Gewicht gegeben werden: *„Das Werk (= die Wirkung) der Gerechtigkeit wird Friede sein.“*

4) Zur Diskussion um „die noch nicht erlöste Welt“

Manche Rückmeldungen setzen sich theologisch mit der ersten Stellungnahme der Militärseelsorge auseinander, die zusammen mit dem Entwurf veröffentlicht wurde. So stellt der Freiburger Schuldekan Manfred Jeub seinen Diskussionsbeitrag unter die Überschrift „Die noch nicht erlöste Welt – Gedanken zu einem missverständlichen Theologumenon“. Er kritisiert, dass diese auf die Barmer Theologische Erklärung zurückgehende Argumentationsfigur von der Militärseelsorge formelhaft und in einer Weise gebraucht werde, die der Intention des Barmer Bekenntnistextes gerade entgegenstehe. Ähnliche Fragen zur theologischen wie ethischen Argumentation in der Stellungnahme des Militärdekanats stellen die Vertreter der katholische Organisation Pax-Christi, der Werkstatt für Gewaltfreie Aktion, Baden und der schon genannte Friedensforscher Martin Arnold. Auch in den Rückmeldungen aus den Bezirkssynoden Markgräflerland und Breisgau-Hochschwarzwald werden Argumentation und Rolle der Militärseelsorge im friedensethischen Diskussionsprozess sehr kritisch gesehen. So wird hier gefragt, *„ob man unter denselben Begriffen auch dasselbe verstehe“* oder (im Markgräflerland) formuliert: *„Die Bezirkssynode bezweifelt, dass die Militärseelsorge in ihrer derzeitigen organisatorischen Einbindung in die Bundeswehr in der Lage ist, auch kritische Positionen einzunehmen.“* Eine Abstimmung über die Forderung, zwar weiterhin Seelsorge an Militärangehörigen anzubieten, diese aber aus der jetzigen Struktur innerhalb der Bundeswehr herauszulösen, fand im Markgräflerland mehrheitliche Zustimmung (bei 17 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen). Die Bezirkssynoden Karlsruhe-Land und Pforzheim-Land hätten sich dagegen eine Mitwirkung der Militärseelsorge an der Abfassung des Positionspapierentwurfes gewünscht, *„und nicht nur eine Stellungnahme“*. Einige Bezirkssynoden hatten Vertreter der Militärseelsorge oder Berufssoldaten zu ihren Tagungen eingeladen. Weiterhin das Gespräch mit den Soldaten zu suchen und weder die theologisch-ethischen noch die politischen Auseinandersetzungen zu scheuen, ist Anliegen mehrerer synodaler Stellungnahmen, z.B. der Stadtsynode Mannheim, der Bezirkssynode Überlingen-Stockach, oder der Bezirkssynode Kraichgau. Stellvertretend für alle anderen sei die Bezirkssynode Alb-Pfingst genannt, die anregt, verstärkt das Gespräch mit Soldaten, Militärseelsorge und Politikern zu suchen und *„mit allen, die zum Gespräch bereit sind, über den biblischen Weisungen zum Frieden um den rechten Weg zu ringen.“*

5) Gewaltfreiheit, das Ethos der Bergpredigt und der gerechte Friede

Für die kirchlichen Organisationen oder Gruppierungen, die sich der Friedensbewegung zugehörig fühlen (wie Pax Christi oder das Vernetzungstreffen der Ökumenischen Friedensgebetsgruppen) ist die Rede vom „dritten Weg“ der Konfliktbearbeitung („Der dritte Weg Jesu“)

nicht neu. Die entsprechenden Abschnitte im Entwurf des Positionspapiers werden daher in diesen Stellungnahmen stark unterstützt. Aus vielen Rückmeldungen der Bezirkssynoden spricht hingegen, dass in der Befassung mit Theologie, Ethos und Praxis der Gewaltfreiheit ein erheblicher Erkenntnisgewinn gesehen wurde. Viele Bezirkssynodale brachten zum Ausdruck, dass sie beeindruckt seien von den aktuellen Beispielen für zivile Konfliktbearbeitung, die im Positionspapier genannt und in vielen Arbeitsgruppen näher erläutert wurden. Trotz einiger Vorkenntnisse über Gandhi oder Martin Luther King sei ihnen erst jetzt deutlich geworden, dass solche Mittel auch in aktuellen Bürgerkriegen und bei eklatanten Menschenrechtsverletzungen ohne militärisches Eingreifen zum Frieden führen können, wie z.B. 2003 in Liberia. Der Film über den gewaltfreien Kampf der Frauen Liberias gegen den Diktator Charles Taylor, „Pray the devil back to hell,“ wurde in einigen Arbeitsgruppen gezeigt oder zusammenfassend dargestellt. Vielfach wurde von Bezirkssynodalen beklagt, dass in Öffentlichkeit und Kirche zu wenig berichtet werde über aktuelle Beispiele ziviler Konfliktbearbeitung, gewaltfreie Alternativen zu militärischen Einsätzen und die präventive Arbeit verschiedener internationaler Friedensorganisationen oder deren Versöhnungsarbeit in und nach bewaffneten Konflikten. Die Bezirkssynode Wertheim schlägt darum vor, dem Positionspapier ein Schulbekenntnis voranzustellen, in dem „...auf die nicht konsequente Anwendung der Prüfkriterien für Kriege aus der EKD-Friedensdenkschrift eingegangen wird, ebenso auf die zu wenigen Hinweise auf gewaltfreie Lösung von Konflikten.“

Die Gegenüberstellung des Ethos der Bergpredigt zur Lehre vom gerechten Krieg im Entwurf des Positionspapiers und die Darstellung des Paradigmenwechsels in der friedensethischen Diskussion und die Erweiterung des Friedenbegriffes („gerechter Frieden“) waren in den Beratungen der Bezirkssynoden ein häufiges Gesprächsthema. Dies zeichnet sich auch in den Stellungnahmen ab. Dass jede Spielart einer Lehre vom gerechten Krieg aus theologischen Gründen abzulehnen sei, wurde mehrfach formuliert, z.B. in den Stellungnahmen der Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Breisgau-Hochschwarzwald, Südliche Kurpfalz, Emmendingen und Freiburg. Die Bezirkssynode Überlingen-Stockach nimmt auf ein Votum des Vorsitzenden der Aktionsgemeinschaft für den Frieden (AGDF) Bezug und formuliert: „Als Christinnen und Christen sind wir nicht dem Dilemma ‚militärisch eingreifen‘ oder ‚wegschauen und wegdrängen‘ ausgeliefert, sondern haben eine maßgebliche dritte Option, nämlich: zivil und gewaltfrei zu handeln (Horst Scheffler).“

Einigen Bezirkssynoden fiel es schwer, in der Kürze der Zeit einerseits die komplexe theologisch-ethische Diskussion nachzuvollziehen und zugleich eine eigene Position zu formulieren. Als einmütiger Konsens sämtlicher Stellungnahmen kann jedoch gesehen werden, dass das Gebet und das Handeln für den Frieden untrennbar zusammengehören. So heißt es z.B. in den Thesen der Bezirkssynode Überlingen-Stockach weiter: „Das Gebet um den Frieden ist für uns als Christinnen und Christen zentral.“

6) Kontroverse Haltungen zum Einsatz militärischer Gewalt als „äußerste Möglichkeit“

In einigen Bezirkssynoden wurde über die Frage diskutiert, ob Krieg ein Mittel der Politik sein könne. 6 Bezirkssynoden äußerten sich dazu in ihren Stellungnahmen ausdrücklich ablehnend. Dass die badische Landessynode schon 1990, die Amsterdamer Erklärung von 1948 aufnehmend, erklärt hat, „Krieg scheidet darum als Mittel der Politik aus und darf nach Gottes Willen nicht sein“ – wurde vielen Teilnehmenden erst beim landessynodalen Studientag erneut bewusst.

Insgesamt zeigt sich bei der Fragestellung, ob der Einsatz militärischer Gewalt als äußerste Möglichkeit („ultima ratio“) ethisch zu legitimieren oder die Gewaltfreiheit die allein mögliche Option christlichen Glaubens sei, eine sehr kontroverse Diskussion in den Bezirkssynoden. In 4 Stellungnahmen wird der Einsatz militärischer Gewalt als „äußerste Möglichkeit“ offengehalten oder nur dann befürwortet, wenn alle anderen Mittel der Konfliktaustragung zuvor gescheitert seien oder die Einhaltung „strengster Auflagen“ gewährleistet sei (so die Bezirkssynode Überlingen-Stockach). Die Bezirkssynode Neckargemünd-Eberbach formuliert: „Der militärische Schutz von Menschen in anderen Ländern (Auslandseinsätze) darf nicht einfach ethisch negativ gesehen werden.“

Doch zu realen, abgeschlossenen oder noch laufenden Auslandseinsätzen der Bundeswehr oder zu ihrem Auftrag äußern sich nur sehr wenige Bezirkssynoden konkret. Die Bezirkssynode Mosbach stimmt mehrheitlich der Aussage zu: „Eine Verteidigungsarmee wird nicht abgelehnt“. Die Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald fragt unter der Überschrift „Aufarbeitung des öffentlichen Traumas Srebrenica und Kosovo“: „Wäre hier die ‚ultima ratio‘ und damit Krieg bzw. militärisches Eingreifen auch friedensethisch legitimiert gewesen? Waren politische Lügen und Fehlinformation Anlass für einen vermeidbaren Krieg um

den Kosovo? Ist wirklich neutral aufgearbeitet worden, was dort passiert ist?“ Diese Bezirkssynode regt an, der FEST einen entsprechenden Studienauftrag zu vergeben, den die Landeskirche finanzieren möge. Die Bezirkssynode Emmendingen bittet, im Positionspapier die Forderung zu ergänzen: „Die Landeskirche tritt für die Beendigung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Bundeswehr und dem Kultusministerium ein, die der Bundeswehr einen privilegierten Zugang zur Schule und zur Lehreraus- und -fortbildung einräumt.“

Bei einigen der bezirkssynodalen Studientage diskutierten Arbeitsgruppen die Prüfkriterien zur rechtserhaltenden Gewalt aus der EKD-Denkschrift im Detail und kamen zu dem Schluss, dass diese bei keinem einzigen der bisherigen und gegenwärtigen militärischen Einsätze erfüllt (gewesen) seien. Die Bezirkssynode Adelsheim-Boxberg lehnte zwar einerseits die Lehre vom gerechten Krieg mit großer Mehrheit ab, stimmte aber mit 20 Stimmen (bei 12 Enthaltungen) der von einer synodalen AG formulierten Aussage zu: „Zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen und weiterer Schäden an Bevölkerungsgruppen werden kurzfristige Einsätze des Militärs als ultima ratio akzeptiert“. Die Bezirkssynode Kraichgau führte einen Studientag zur Friedensethik durch, bei dem u.a. Professor Gerd Theissen referierte. In Aufnahme seiner These wird in der synodal verabschiedeten Stellungnahme formuliert: „Entgegengesetzte Gewissensentscheidungen für einen konsequenten Pazifismus und für begrenzte Militäreinsätze sind als komplementär zu akzeptieren“.

Dagegen werden in fast allen Stellungnahmen von Gruppen und Einzelpersonen die militärischen Einsätze der Bundeswehr im Ausland abgelehnt und deren Legitimierung aus „humanitären Gründen“ kritisch hinterfragt. Die internationale Geschäftsstelle von Church and Peace zeigt sich „beeindruckt, dass das Positionspapier den Mut hat, den Boden theoretischer Debatten um das ‚Dilemma‘ zu verlassen, der alle bisherigen kirchlichen Stellungnahmen dazu verführt, die Friedensbotschaft des Evangeliums einerseits zu betonen, andererseits zu relativieren (z.B. EKD-Denkschrift, § 103).“

Die Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF), der Arbeitskreis Frieden und Militär des Versöhnungsbundes, das Forum Friedensethik und die Pax-Christi-Kommission Friedenspolitik bezweifeln, dass es bei diesen Auslandseinsätzen vorrangig um rechtserhaltende Gewalt gehe. Vielmehr belegten diese Einsätze den noch andauernden Umbau der Bundeswehr zu einer Interventionsarmee. Den neueren verteidigungspolitischen Richtlinien entsprechend, gehe es bei diesen Einsätzen immer auch um die Verteidigung wirtschaftspolitischer und geostrategischer Interessen, die jedoch in der Bevölkerung als Einsatzgrund mehrheitlich nicht akzeptiert seien. Weitere Stellungnahmen äußern sich kritisch zur gegenwärtigen Sicherheitspolitik und der Legitimation der Auslandseinsätze von Nato und Bundeswehr. In einer zehnsseitigen Stellungnahme – und damit besonders ausführlich – nimmt das Forum Friedensethik in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu der Thematik Stellung.

7) Just Policing – Unterscheidung von Militär und Polizei

Konsens in vielen Stellungnahmen der Bezirkssynoden wie der anderen Diskussionsbeiträge ist die Dringlichkeit einer vertieften Auseinandersetzung mit dem neuen Ansatz der „gerechten Polizeiarbeit“ (= „just policing“). Sehr häufig wird gefordert, dass hier zunächst die Begriffe und die Rahmenbedingungen zu klären seien, um nicht „Etikettenschwinder“ zu betreiben. Zu dieser Thematik werden auch die meisten Fragen gestellt (z.B. nach Mandat und Kontrolle, Internationaler Polizei, Ausrüstung, Vergleich zu den UNO-Blauhelm-Einsätzen usw.). Die Theologische Sozietät schließt sich der Forderung an, die Friedensforschung zu intensivieren und schlägt vor, die EKD möge sowohl zum Konzept der aktiven Gewaltfreiheit, als auch zum Konzept des „Just policing“ bei der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) ein neues kirchliches Friedensforschungsprojekt in Auftrag geben. Auch die Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald bittet um einen entsprechenden Arbeitsauftrag an die FEST.

8) Den Krieg abschaffen – für gewaltfreie Konfliktbearbeitung eintreten

Konsens in allen Stellungnahmen ist, dass Friede nicht als Zustand, sondern als Weg gesehen wird und dass alle Dimensionen des gerechten Friedens bedacht und einbezogen werden sollen. Genannt werden hier zumeist Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung, Ökumene und Interreligiöses Gespräch, Frieden im persönlichen wie im politischen Umfeld und sinnvolle Entwicklungshilfe. Der „Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung der Evangelisch-Methodistischen Kirche“, unterstreicht in seiner insgesamt sehr zustimmenden Stellungnahme die Folgen des Klimawandels für das Entstehen von Unfrieden und Krieg und fordert einen grundsätzlichen Wandel in unserem Lebensstil. Der Ausschuss formuliert als Fazit: „Das Positionspapier bringt zum Ausdruck, dass das Denken und Handeln einer dringend notwendigen Veränderung bedarf und dass Frieden, Klima, Gerechtigkeit voneinander abhängig sind und sich gegenseitig bedingen.“

Auch dem Anliegen der Verfassergruppe, die Kirche möge sich deutlicher in der Konfliktprävention und in der zivilen Konfliktbearbeitung engagieren, stimmen nahezu alle Stellungnahmen zu, sowohl bei den Gruppierungen und Bezirkssynoden, wie bei den Rückmeldungen Einzelner. Ausdrücklich darüber abgestimmt wurde in 13 Bezirkssynoden, alle unterstützten das genannte Anliegen.

Dagegen wurde der Aufruf zur „Ächtung“ des Krieges von den Bezirkssynoden nur gelegentlich positiv verstärkend aufgegriffen. So votierte die Bezirkssynode Baden-Baden für eine „Achtung aller Kriegswaffen“ und die Bezirkssynode Emmendingen für ein uneingeschränktes Nein zu Atomwaffen. Die Bezirkssynode Überlingen-Stockach stimmte dafür, Atomwaffen grundsätzlich zu verbieten.

Das als radikal empfundene langfristige Ziel eines Ausstieges aus der militärischen Sicherheitspolitik wird von der großen Mehrheit in den Bezirkssynoden nicht geteilt. Andererseits ist als deutlicher Konsens der Wille festzustellen, die gewaltfreien Mittel der Konfliktbearbeitung genauer kennen zu lernen und sie künftig auch politisch stärker zu unterstützen. Die Theologische Sozietät Baden unterstreicht die Relevanz der im Entwurf des Positionspapiers aufgeworfenen ethischen Fragen und formuliert: „Die Sozietät teilt die Einschätzung, dass eine pointierte kirchliche Stellungnahme zur Friedensethik über die seit langem fällige völlige Ächtung des Atomkrieges hinaus dringlich erforderlich ist“. Ebenso deutlich unterstützt die Sozietät das Anliegen, „das Instrumentarium aktiver Gewaltfreiheit zu stärken, zu praktizieren und ihm gesellschaftliche Geltung zu verschaffen“.

In dieser Weise äußern sich auch die anderen Rückmeldungen aller Gruppierungen und der meisten Einzelpersonen deutlich unterstützend zu den entsprechenden Aussagen des Positionspapiers.

9) Der große Konsens in den Konkretionen

Die meisten Konsenspunkte und fast kein Dissens oder Gegenargumente finden sich in den Stellungnahmen der Bezirkssynoden wie der Gruppen und Einzelpersonen zu den Konkretionen auf den letzten drei Seiten des Entwurfes (also den Kapiteln 3.1. und 3.2.). Besonders folgende Punkte können als maximal konsensfähig angesehen werden:

- Das Engagement für den Frieden lebt aus Gebet und Gottesdienst.
- Für Frieden und Versöhnung einzutreten gehört zum Kern des kirchlichen Zeugnisses.
- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur gewaltfreien Konfliktbearbeitung und Konfliktprävention (auch in internationalen Konflikten) sind zu fordern und zu fördern, entsprechende Fachleute auszubilden und deren finanzielle Unterstützung auszubauen.
- Die Auseinandersetzung mit den theologischen und ethischen Fragen zu Frieden und Krieg, Gewalt und Gewaltfreiheit ist in der Ausbildung besonders zu fördern.
- Die kirchliche Friedensforschung soll verstärkt wahrgenommen werden, der FEST bzw. den Hochschulen sollen entsprechende Aufträge gegeben werden.
- Friedenspädagogische Arbeit ist in allen Bereichen der kirchlichen Arbeit mit dem Ziel zu verstärken, gewaltfreie Konfliktbearbeitung zu lernen und einzuüben.
- Die bisherigen praktischen Bemühungen zu den Themen des konzeptionellen Prozesses in der badischen Landeskirche sind fortzusetzen oder zu verstärken (kritischer Konsum und Geldanlage, Ökologie, Klimaschutz, Verteilungsgerechtigkeit national und global usw.).

Ein von einer deutlichen Mehrheit getragener Konsens zeigt sich darüber hinaus bei der Thematik der Rüstungsexporte. In vielen Stellungnahmen wird die Forderung unterstützt, die Kirche solle auf einen Stopp des deutschen Kriegswaffenexportes drängen oder zumindest auf die Einhaltung der bestehenden Gesetze zum Waffenexport in Länder außerhalb der Nato bzw. in Krisenregionen. Sofern die Drohnen-Problematik angesprochen wurde, wurde darüber hinaus gefordert, auf bewaffnete Drohnen zu verzichten. Besonders ausführlich setzten sich die Bezirkssynoden Überlingen-Stockach und Markgräflerland mit dem Thema Rüstungsproduktion und -export auseinander. Auf die „Überlinger Thesen“, sei deshalb ausdrücklich verwiesen. Die Evangelische Gemeindejugend (EGJ) in Baden unterstützt in ihrer Stellungnahme „mit Nachdruck“ die Forderungen zur Einschränkung des Waffenexportes und formuliert: „Wir fordern, dass unsere Kirche jeglichen Waffenexport verurteilt“. Der Export von Panzern und anderen Rüstungsgütern nach Saudi-Arabien wird sowohl von der EGJ, als auch von anderen Gruppierungen abgelehnt. In einigen Stellungnahmen wurde der Vorschlag thematisiert, kirchliche Steuereinnahmen aus Rüstungsbetrieben gezielt für Friedensarbeit oder diakonische Projekte einzusetzen.

10) Ausblick:

Der Impuls der Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald aus dem Jahr 2011 hat einen lebendigen, kontroversen und mehrstufigen Diskussionsprozess ausgelöst, an dem sich sehr Viele beteiligt haben. Der Entwurf eines Positionspapiers zur Friedensethik und die vielen unterschiedlichen Stellungnahmen dazu zeigen die hohe Bedeutung und Aktualität des Themas. Der besondere Ausschuss der Landessynode, der den Studientag vorbereitet und die Rückmeldungen ausgewertet hat, wird der Landessynode nun eine überarbeitete Fassung des Entwurfes vorlegen, der den Titel haben soll: „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens ... Ein Diskussionsbeitrag aus der Evangelischen Landeskirche in Baden.“ Eine Dokumentation dieses und anderer Diskussionsbeiträge möge die Auseinandersetzung mit den Fragen von Krieg und Frieden, Gewalt und Gewaltfreiheit weiter anregen, auch über die Grenzen der Evangelischen Landeskirche in Baden hinaus.

2. Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens (Lk 1,79) – ein Diskussionsbeitrag aus der Evangelischen Landeskirche in Baden

„Nichts zeichnet einen Christen so sehr aus als dies: Friedensstifter zu sein.“ Mit diesen Worten hat Basilius der Große (4. Jh.) Christinnen und Christen an ihren Auftrag erinnert, für Frieden und Versöhnung einzutreten. Gottes Geschenk des Friedens wird so in der Welt bezugst. Was das für das Leben der Kirche konkret heißt, muss jede Generation auf Grundlage des biblischen Zeugnisses neu in ihre Zeit hinein buchstabieren.

Die Eingabe des Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau Hochschwarzwald fordert eine Neuorientierung der evangelischen Friedensethik an den biblischen Kernaussagen des christlichen Glaubens. Sie problematisiert dabei die „vorrangige Option für Gewaltfreiheit“, die den Einsatz militärischer Gewalt unter bestimmten Bedingungen legitimiert, wie sie insbesondere in der EKD-Denkschrift „Aus Gottes Frieden leben, für gerechten Frieden sorgen“ vertreten wird. Angesichts der Erfahrung, dass in der Praxis die militärische Option, z.B. in finanzieller Hinsicht, deutlichen Vorrang genießt, wird gefragt, ob aus christlicher Sicht nicht für die Gewaltfreiheit als einziger Option eingetreten werden müsste?“

Die Landessynode der evangelischen Landeskirche in Baden hat diese Frage im Juni 2013 im Rahmen eines Studientages diskutiert und wird danach über den weiteren Weg, auf dem sie das Friedensthema bearbeiten wird, entscheiden. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass die in vielen Bezirkssynoden begonnene Diskussion weitergeführt wird. Dafür möchte der folgende Text eine Grundlage bieten. Er ist bewusst in den Horizont der aktuellen weltweiten ökumenischen Diskussion gestellt und nimmt Impulse des „ökumenischen Aufrufs zum gerechten Frieden“ und der internationalen ökumenischen Friedenskonvokation (Mai 2011) auf. Außerdem ist die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die ab 30.10.2013 in Busan/Südkorea unter dem Thema „Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden“ im Blick.

1. Ausgangslage

In den letzten Jahren kam es in Jugoslawien, im Irak, in Afghanistan und Libyen zu militärischen Interventionen westlicher Bündnisse, teilweise unter Beteiligung der Bundeswehr. Diese werden humanitär begründet. Die Ergebnisse dieser Interventionen zeigen, dass sie die menschenrechtliche Problematik nicht zu lösen vermögen, sondern eher noch verschärfen. In Afghanistan stieg die Zahl der getöteten Zivilisten seit 2007 jährlich (vgl. den Bericht von UNAMA Februar 2012 S. 1), in Libyen ging der libysche Übergangsrat von 30.000 bis 40.000 Toten aus (DIE ZEIT vom 30.11.2011). Militärische Interventionen können die Machtverhältnisse verändern, nicht aber den Frieden bringen oder langfristig zur Verbesserung der Menschenrechte beitragen. So wurden zwar Saddam Hussein, Muammar al Gaddafi und Osama Bin Laden getötet und die Taliban von der Macht vertrieben, doch gelang es weder im Irak, in Afghanistan, noch in Libyen, stabile und friedliche Verhältnisse herzustellen. Hinterfragt werden muss das Eigeninteresse der eingreifenden Nationen (Erdöl, Rohstoffe, Sicherung der eigenen Macht). Bei der Friedenskonvokation in Jamaika lehnten aus diesem Grund mehrere Vertreterinnen und Vertreter afrikanischer Staaten Militärinterventionen zum Schutz der Bevölkerung ab.

Hoffnung machen die gewaltfreien Bewegungen, die in Tunesien und Ägypten Veränderungen bewirkt haben, und der erfolgreiche gewaltfreie Widerstand der Frauen in Liberia um die Friedensnobelpreisträgerin Leymah Gbowee. Diese Beispiele zeigen, wie Veränderungen auf gewaltfreiem Wege herbeigeführt und diktatorische Regime gestürzt werden können. Untersuchungen von US-amerikanischen Forscherinnen, die sämtliche Bürgerkriege und Aufstände zwischen 1900 und 2006 analysiert haben,

belegen, dass gewaltfreie Revolutionen weit erfolgreicher ihre Ziele erreichen als bewaffnete Revolutionen und weniger Menschenleben und Traumatisierungen beklagt werden müssen. (vgl. Chenoweth, Erica; Stephan, Maria [2011] *Why civil resistance works. The strategic logic of nonviolent conflict*. New York, NY: Columbia Univ. press – Columbia studies in terrorism and irregular warfare, S. 7ff.)

Weltweit ist zudem ein Ansteigen der Rüstungsausgaben zu beobachten, welches zu Lasten des sozialen und wirtschaftlichen und des ökologischen Fortschritts geht. Die Industriestaaten exportieren Militärgüter in alle Welt. Nach Angaben des SIPRI (Stockholm International Peace Research Institute) ist der deutsche Anteil am internationalen Waffenhandel zwischen 2005 und 2010 auf 11 % gestiegen (Russland 23 %, USA 30 %). Deutschland ist somit drittgrößter Waffenexporteur. Unsere Volkswirtschaft – und mit ihr die Kirchen – profitieren von Gewalt und Krieg. Teilweise kommt es auch zur unkontrollierten Weitergabe von Waffen an diktatorische Systeme und Bürgerkriegsparteien. Die Atom-mächte perfektionieren ihre Massenvernichtungswaffen und immer mehr Länder bemühen sich ebenfalls, in den Besitz solcher Waffen zu kommen. High-Tech-Waffen mit hoher Zielgenauigkeit und begrenzter Wirkung werden entwickelt und so die Schwelle gesenkt, sie zum Einsatz zu bringen.

Die NATO und mit ihr die Bundeswehr sind weltweit militärisch aktiv. Dabei behält sich die NATO nach wie vor die Androhung und den Einsatz von Atomwaffen vor. Deutschland transformiert die Bundeswehr von einer Verteidigungsarmee in eine Armee im Einsatz. Die bisherige Verteidigungsstrategie ist damit aufgegeben. In den verteidigungspolitischen Richtlinien ist zu lesen: „Eine unmittelbare territoriale Bedrohung Deutschlands mit konventionellen militärischen Mitteln ist unverändert unwahrscheinlich“. (Verteidigungspolitische Richtlinien 2011 S. 1) Stattdessen heißt es u.a. zu den militärischen Aufgaben: „... und einen freien und ungehinderten Weltmarkt sowie den freien Zugang zur Hohen See und zu natürlichen Ressourcen zu ermöglichen“ (a.a.O. S. 5).

Das Ziel der Bundeswehr wird umschrieben mit „Verhütung von Konflikten und Krisen“ und der Verteidigung deutscher Interessen.

2. Biblische und theologische Einsichten

2.1 Biblische Orientierung

Eine gesamtbiblische Perspektive lässt keine theologische Rechtfertigung von Krieg zu. Biblische Texte und Gottesbilder jedoch wurden in der Geschichte immer wieder als Rechtfertigung von militärischer Gewalt und Krieg genutzt. Auch in der Kirchengeschichte gibt es eine Tradition von Missbrauch biblischer Texte zur Legitimation von Gewalt in Gottes Namen. Eine selbstkritische Auseinandersetzung mit einer solchen Exegese ist unerlässlich. Das Verhältnis von Religion und Gewalt in der Bibel ist ambivalent und verlangt immer wieder die theologische Klärung vom Kern der biblischen Botschaft, dem Evangelium von Jesus Christus her.

Jenseits dieser gesamtbiblischen Perspektive wurden immer wieder einzelne Bibelstellen herausgegriffen, um Gewalt oder Krieg mit ihnen zu rechtfertigen. Wie ist das Leben des Mörders Kain geschützt. Es hat seinen Grund in der Ebenbildlichkeit des Menschen mit Gott (Gen 1,27). Aus dieser Gottesebenbildlichkeit bezieht der Mensch seine besondere Würde. Hierin ist auch die „Weisung zum Schutz des menschlichen Lebens“, das Gebot „Du sollst nicht töten“ im Dekalog begründet (Ex 20,13). (Die Einheitsübersetzung schreibt, dem hebräischen Urtext angemessener: „Du sollst nicht morden“; gemeint ist das unrechtmäßige Töten eines Menschen.) Dieser Grundton kommt in der Entwicklung des biblischen Denkens und biblischer Gotteserkenntnis gegenüber Traditionen von Gewalt und Rache zunehmend zum Tragen. Einen umfassenden Blick auf die Beziehungen der Menschen untereinander, aber auch zur Schöpfung und zu Gott selbst eröffnet der von Gott verheißene „Schalom“. Im Schalom verbinden sich die Vorstellung von Frieden, Heilsein und Unversehrtheit mit Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit (Ps 85,8 ff). Ein solcher ganzheitlicher Friede wird die menschlichen Beziehungen und Verhaltens-

weisen prägen, auch wenn dieser „Schalom“ in seiner ganzen Fülle erst durch den Messias, den „Friedefürst“ erreicht sein wird (Jes 9,5).

weisen prägen, auch wenn dieser „Schalom“ in seiner ganzen Fülle erst durch den Messias, den „Friedefürst“ erreicht sein wird (Jes 9,5).

Auf diesem Hintergrund kritisieren die Propheten die Vorherrschaft von Gewalt, Krieg und Ungerechtigkeit ebenso wie einen „falschen Frieden“, der eben nicht mit Gerechtigkeit einhergeht (Jer 6,14). Ihre Visionen zeigen zum Teil sehr konkrete Bilder von einem neuen Zusammenleben der Völker in Gerechtigkeit, das die Bereithaltung von Waffen überflüssig machen wird: „Der Gerechtigkeit Frucht wird Friede sein.“ (Jes 32,17a). „Und er [Gott] wird für Recht sorgen zwischen den Nationen und vielen Völkern Recht sprechen. Dann werden sie ihre Schwerter zu Pflugscharen schmieden und ihre Speere zu Winzermessern. Keine Nation wird gegen eine andere das Schwert erheben, und das Kriegshandwerk werden sie nicht mehr lernen.“ (Jes 2, 4 Zürcher Bibel). Gerechtigkeit und Recht sind Voraussetzungen des Friedens. Frieden und Gerechtigkeit sind kein Zustand, sie müssen als Prozess gedacht werden und miteinander wachsen. Ermutigt von den Visionen der Propheten sind Glaubende auf dem Weg zum Frieden.

„Überwinde das Böse mit Gutem ...“ (Röm 12,21)

„Die umfassende Bedeutung von *shalom* wird hinübergetragen ins Neue Testament und mit dem griechischen Wort *eirēne* wiedergegeben ... Hinter dem allgemeinen Wunsch des Wohlergehens steht die Überzeugung, dass dieser Friede ein Geschenk ist, welche die machtvolle Wirklichkeit der Erlösung durch Gott widerspiegelt. Die prophetische und apokalyptische Botschaft von der Herrschaft Gottes bildet den Kern des von Jesus verkündeten Evangeliums.“ (Raiser, Schmitthenner (Hg.) *Gerechter Friede*, S. 28)

Jesus lebt und lehrt diese frohe Botschaft des kommenden Reiches Gottes und verbindet damit die Verheißung eines gerechten Friedens. Dies verkündigt bereits die Weihnachtsgeschichte, wenn die Engel singen: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden bei den Menschen seines Wohlgefallens“ (Lk 2,14). In der Tradition der Propheten Israels fordert der Jesus der Bergpredigt zur „aktiven Gewaltfreiheit“ auf. Er preist die Friedensstifter selig. Von Jesu Festnahme wird die Warnung vor dem Gebrauch von Gewalt überliefert: „Steck dein Schwert an seinen Ort! Denn alle, die zum Schwert greifen, werden durch das Schwert umkommen.“ (Mt 26,52 Zürcher Bibel)

Was diese „aktive Gewaltfreiheit“ konkret bedeuten kann, verdeutlicht die Bergpredigt an Beispielen: „Wenn dich einer auf die rechte Wange schlägt, dem halte auch die andere hin“ (Mt 5, 39). Dieses Verhalten nimmt die Gewalt weder passiv hin, noch wird mit Gegengewalt reagiert. Vielmehr gibt es dem Angegriffenen seine Würde zurück, lässt die Aggressivität ins Leere laufen und führt so aktiv aus der Gewaltspirale hinaus.

Auch Paulus nimmt das Ethos der Bergpredigt auf, wenn er sagt: „Wenn dein Feind hungert, so gib ihm zu essen.“ und „Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem“ (Röm 12,21). Damit wird die Option angesprochen, gegebenenfalls auf die Durchsetzung des eigenen Rechts zu verzichten, um Voraussetzungen für Frieden zu erhalten. Der tiefste theologische Grund der Feindseligkeit liegt für Paulus (und für die reformatorische Theologie) in der Rechtfertigung allein aus Gnade. (Röm 1,7). Zwischen der Person und dem was sie tut, ist zu unterscheiden.

Es geht also im Neuen Testament um einen dritten Weg der Konfliktbearbeitung. Wer diesen Weg gehen will, auf Gewalt verzichtet und sich so verletzlich macht, kann auf Jesus Christus hoffen, wie Paulus ihn bezeugt: „Und er hat zu mir gesagt: Lass dir an meiner Gnade genügen; denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.“ (2 Kor 12,9, Jahreslosung 2012) Ein vermeintliches Opfer kann so durch alternatives Verhalten eine Veränderung der Situation bewirken und neue Voraussetzungen für Frieden ermöglichen.

Der menschliche Beitrag zum Frieden, der uns in der Bergpredigt aufgetragen wird, lässt die „Unverfügbarkeit“ des göttlichen Friedens nicht aus dem Blick geraten. Im Gegenteil, das Handeln im Geist der Bergpredigt und das Verständnis vom Frieden als Geschenk Gottes ergänzen sich: Jesus Christus, der durch sein Leben, seinen Tod und seine Auferstehung die „Quellen der Feindschaft“ überwunden hat, ist „unser Friede“ (Eph 2,14). In seinem Leiden, Sterben und Auferstehen zeigt Gott, dass die vermeintliche Niederlage nicht das letzte Wort Gottes ist. Christen erhalten so Stärkung und Ermutigung, den Weg des Friedens zu gehen, weil sie darin von Gott in Christus begleitet sind. Sie leben und arbeiten in der Zuversicht, dass ihrem Weg im Geiste Jesu Christi von Gott Zukunft verheißen ist.

2.2 Ethos der Gewaltfreiheit in der Bergpredigt versus Lehre vom gerechten Krieg

Für die Beantwortung der Frage, ob Christen und Christinnen Gewalt als (letztes) Mittel rechtfertigen können, ist von Anfang an der Umgang mit dem Ethos der Bergpredigt entscheidend gewesen. Die Bergpredigt

wurde von den Christen in den ersten Jahrhunderten der Kirche sehr ernst genommen. Sie waren der Meinung, die prophetische Weissagung des Micha sei nun erfüllt, als Söhne des Friedens seien die Christen berufen, die Schwerter zu Pflugscharen umzuschmieden. Die ersten Christen lehnten alle Gewalt ab und weigerten sich, in der römischen Armee Kriegsdienst zu leisten.

Nach der konstantinischen Wende wurde das Christentum Staatsreligion und die Bergpredigt zur Sonderethik für besonders berufene Christen (z.B. Mönche oder Priester). Bald traten Christen auch in die römische Armee ein und kämpften als Soldaten. Um die zerstörerische Kraft des Krieges einzudämmen, entwickelte der Kirchenvater Augustin die antike „Lehre vom gerechten Krieg“ (bellum iustum) weiter. Nach dieser Lehre muss die Kriegsführung bestimmte Kriterien erfüllen, um als ethisch gerechtfertigt gelten zu können. Auch auf diesem Hintergrund wurde bis weit ins 20. Jahrhundert hinein der Militärdienst von den Kirchen legitimiert oder sogar unter Verweis auf Röm. 13 als „Christenpflicht“ angesehen. Die aus der Reformation hervorgegangenen historischen Friedenskirchen (z.B. Mennoniten und Quäker) haben dagegen strikt am Prinzip der Gewaltfreiheit festgehalten und den Kriegsdienst verweigert. Sie blieben aber mit ihrer Auffassung in der Minderheit.

Erst im 20. Jahrhundert wurde mit Mahatma Gandhi und Martin Luther King die konkrete Ethik der Bergpredigt als Impuls für realpolitisches Handeln wieder breiter wirksam. In den gewaltfreien Methoden des Widerstandes gegen Ungerechtigkeit und Unterdrückung erkannten Gandhi und King eine praktische Umsetzung der Verkündigung Jesu aus der Bergpredigt und des Grundsatzes, Böses mit Gutem zu überwinden. Viele weitere Beispiele dafür lassen sich im 20. und 21. Jahrhundert nennen, die allerdings in der öffentlichen Wahrnehmung wenig präsent sind. Nicht zuletzt verdanken wir die Überwindung der „Berliner Mauer“ und in Folge davon die Einheit Deutschlands dem mutigen Widerstand von Menschen in der damaligen DDR, die den Aufrufen zur Gewaltfreiheit in den Kirchen folgten. Jüngstes Beispiel für den Einsatz gewaltfreier Methoden in Bürgerkriegen ist der erfolgreiche gewaltfreie Aufstand von muslimischen und christlichen Frauen in Liberia, die im Jahre 2003 den blutigen Bürgerkrieg mit gewaltfreien Mitteln beendeten. Selbst den Tyrannen Charles Taylor brachten sie zum Einlenken. „Pray the devil back to hell“ war ihre Parole, die den Geist der Bergpredigt atmet. Selbst in den so genannten zerfallenden Staaten Afrikas mit ihren blutigen Bürgerkriegen sind also gewaltfreie Methoden aussichtsreich.

2.3 Vom gerechten Krieg zum gerechten Frieden – Stationen auf dem Weg der Friedensethik

In den Jahrzehnten nach dem zweiten Weltkrieg hat ein entscheidender Paradigmenwechsel in der friedensethischen Diskussion stattgefunden: Während jahrhundertlang die „Lehre vom gerechten Krieg“ bestimmend war, gilt inzwischen der „gerechte Frieden“ als Leitbild christlicher Friedensethik:

Die Abkehr vom Konzept des „gerechten Krieges“ begann unter dem Eindruck der Verheerungen des 2. Weltkriegs. 1948 erklärte der Ökumenische Rat der Kirchen bei seiner Gründung unter der Überschrift „Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein“: „Krieg als Methode zur Beilegung von Konflikten ist unvereinbar mit der Lehre und dem Beispiel unseres Herrn Jesu Christi. Die Rolle, die der Krieg im heutigen internationalen Leben spielt, ist Sünde wider Gott und eine Endwürdigung des Menschen. ... Der Krieg bedeutet heute etwas völlig anderes als früher. ... Die herkömmliche Annahme, dass man für eine gerechte Sache einen gerechten Krieg mit rechten Waffen führen könne, ist unter solchen Umständen nicht mehr aufrecht zu erhalten. Es mag sein, dass man auf Mittel der Gewalt nicht verzichten kann, wenn das Recht zur Geltung gebracht werden soll. Ist der Krieg aber erst einmal ausgebrochen, dann wird die Gewalt in einem Umfang angewandt, der dem Recht seine Grundlage zu zerstören droht.“ (zitiert nach „Gerechter Friede“ a.a.O. S. 109) Später wurde dies angesichts der Bedrohung durch Massenvernichtungsmittel erneut reflektiert: So erklärte die badische Landessynode 1990: „... Das Zeitalter der Massenvernichtungswaffen macht unübersehbar klar, dass ein gerechter Krieg nicht möglich ist. Krieg scheidet darum als Mittel der Politik aus und darf nach Gottes Willen nicht sein. Dies wurde in zahlreichen Äußerungen unserer und anderer Kirchen in großer ökumenischer Übereinstimmung immer wieder festgehalten.“ (Erklärung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 1990)

Gleichzeitig wurde das Konzept des „gerechten Friedens“ seit den 80er Jahren auf „ökumenischen Versammlungen“ weiter entwickelt und zum Leitbild christlicher Friedensethik. Dabei steht das Konzept des gerechten Friedens für einen weiten Friedensbegriff, der die Ergebnisse des „Konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ aufnimmt und die Fragen nach Gewalterfahrungen und Frieden „in der Gemeinschaft“ einschließt. In der ökumenischen Diskussion gibt es verschiedene Begründungen des gerechten Friedens. Konsens

ist, dass dieser gerechte Friede kein Zustand ist, sondern ein Prozess, ein Weg, auf dem sich schrittweise Gewaltfreiheit und Gerechtigkeit für Menschen und Schöpfung durchsetzen.

Gerechter Friede ist darauf ausgerichtet, „dass Menschen frei von Angst und Not leben können, dass sie Feindschaft, Diskriminierung und Unterdrückung überwinden und die Voraussetzungen schaffen können für gerechte Beziehungen, die den Erfahrungen der am stärksten Gefährdeten Vorrang einräumen und die Integrität der Schöpfung achten.“ (Gerechter Friede a.a.O. S. 9)

Der „ökumenische Aufruf zum gerechten Frieden“ von 2011 stellt im Blick auf die immer wieder aufbrechende Kontroverse um die Anwendung von militärischer Gewalt fest: „Jahrzehntelang haben die Kirchen mit ihrer Uneinigkeit in dieser Frage gekämpft; aber der Weg des gerechten Frieden zwingt uns jetzt, darüber hinaus zu gehen. Lediglich Krieg zu verurteilen reicht jedoch nicht aus; wir müssen alles in unserer Macht Stehende tun, um Gerechtigkeit und friedliche Zusammenarbeit zwischen den Völkern und Nationen zu fördern. Der Weg des gerechten Friedens unterscheidet sich grundlegend vom Konzept des ‚gerechten Krieges‘ und umfasst viel mehr als den Schutz von Menschen vor ungerechtem Einsatz von Gewalt; außer Waffen zum Schweigen zu bringen, schließt er soziale Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte und Sicherheit für alle Menschen ein“ (Gerechter Friede a.a.O. S. 8). Und: Als Christen und Christinnen fühlen wir uns verpflichtet, „jede theologische oder andere Rechtfertigung des Einsatzes militärischer Gewalt in Frage zu stellen und die Berufung auf das Konzept eines ‚gerechten Krieges‘ und dessen übliche Anwendung als obsolet zu erachten.“ (Gerechter Friede a.a.O. S. 11)

2.4 Ungeklärte Fragen der EKD-Denkschrift und des ÖRK

So stringent die friedensethische Debatte seit 1948 vom gerechten Krieg zum gerechten Frieden hin zu führen scheint, es bleiben weiterhin einige wesentliche Fragen ungeklärt, die die Kirchen daran hindern, allein auf die Option für Gewaltfreiheit zu setzen. Dies zeigt sich zum Beispiel in der Friedensdenkschrift der EKD von 2007: Sie bekräftigt die „vorrangige Option für die Gewaltfreiheit“, lässt aber den Einsatz militärischer Gewalt zu, für den Fall, dass andere Mittel der Konfliktaustragung versagen: „Das christliche Ethos ist grundlegend von der Bereitschaft zum Gewaltverzicht (Mt 5,38ff.) und vorrangig von der Option für Gewaltfreiheit bestimmt. In einer nach wie vor friedlosen, unerlösten Welt kann der Dienst am Nächsten aber auch die Notwendigkeit einschließen, den Schutz von Recht und Leben durch den Gebrauch von Gegengewalt zu gewährleisten (vgl. Röm 13,7). Beide Wege, nicht nur der Waffenverzicht, sondern ebenso der Militärdienst setzen im Gewissen und voreinander verantwortete Entscheidungen vor aus“ (EKD, Nr. 60). Auch in der weitverbreiteten Ökumene wird über die Frage der sogenannten „Schutzverantwortung“ (responsibility to protect) sehr kontrovers diskutiert: „Es gibt Extremsituationen, in denen der rechtmäßige Einsatz von Waffengewalt als letzter Ausweg und kleineres Übel notwendig werden kann, um gefährdete Bevölkerungsgruppen zu schützen, die unmittelbaren tödlichen Gefahren ausgesetzt sind. Doch selbst dann sehen wir den Einsatz von Waffengewalt in Konfliktsituationen sowohl als Zeichen schwerwiegenden Versagens wie auch als zusätzliches Hindernis auf dem Weg zu einem gerechten Frieden an.“ (Gerechter Friede a.a.O. S. 11)

International wird die Möglichkeit diskutiert, ob die Idee des „just policing“ einen Ausweg aus diesem Dilemma öffnet. Dabei wird konsequent zwischen militärischer Gewalt und polizeilichem Zwang unterschieden.

„Just policing“ (gerechte Polizeiarbeit) ist eine Idee, die im Dialog zwischen Mennoniten und Katholiken entwickelt wurde. Das Ziel von „just policing“ ist, Menschen in der Bevölkerung zu schützen. Dabei geht es nicht nur um bestimmte Aufgaben, sondern es meint eine ganz bestimmte Polizeiform und Ausbildung. Die Aufgabe von „just policing“ besteht vor allem in der Deeskalation von Konflikten, um damit Raum für die Konfliktbearbeitung zu schaffen.

An dieser Idee muss noch grundlegend weiter geforscht und gearbeitet werden.

2.5 Friedensethische Wegweiser

1. „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“: Das weite Verständnis vom gerechten Frieden und die Praxis der Gewaltfreiheit Jesu fordern uns zu einem Weg heraus, auf dem theologisches Nachdenken und kirchliche Praxis unbedingt zusammen gehören und einander beeinflussen. Dieser Weg kann nicht verordnet werden, sondern hängt vom Engagement vieler ab. Er ist deshalb einladend und bemüht, auch kontroverse Fragen im Sinne der Friedensverheißung auszutragen.

2. Im Mittelpunkt dieses Weges steht die Praxis der aktiven Gewaltfreiheit. Diese zu lernen und zu lehren ist eine zentrale Aufgabe von Kirche. Sie entspricht damit ihrem Auftrag, Kirche des Friedens zu sein.

3. Gerechter Friede fordert uns heraus, vom Frieden her zu denken und die Konsequenzen unseres Handelns im Blick auf alle Dimensionen des gerechten Friedens zu betrachten. Im Zusammenhang mit der Friedenskonvokation in Kingston/Jamaica wurde der Friedensbegriff in vier Dimensionen entfaltet:

- Frieden in der Gemeinschaft: Hier kommen alle Themen des friedlichen Miteinanders im Nahbereich in den Blick
- Frieden mit der Erde: Hier werden alle Fragen des Umgangs mit der Schöpfung und den in ihr vorhandenen Ressourcen thematisiert.
- Frieden in der Wirtschaft. Hier geht es um ein gerechtes Wirtschaften global wie regional, das dem Frieden dient.
- Frieden zwischen den Völkern: Hier kommen die friedensethischen Fragen im engeren Sinn sowie alternative zivile Schritte der Konfliktbearbeitung und -prävention in den Blick.

2.6 Zusammenfassung

Carl Friedrich von Weizsäcker hatte schon 1963 erklärt: „Der Krieg als Institution muss in einer fortlaufenden Anstrengung abgeschafft werden“. Angesichts der schrecklichen Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges wurde sowohl von der Ökumene und von den Vereinten Nationen, als auch von der badischen Landeskirche wiederholt die Ächtung des Krieges ausgesprochen: „Krieg scheidet als Mittel der Politik aus und darf nach Gottes Willen nicht sein!“ Daher muss der Tendenz gewehrt werden, den Krieg wieder als normales Mittel der Politik anzusehen und wirtschaftliche Interessen mit militärischen Mitteln durchzusetzen. In der Konsequenz bedeutet dies, auf militärische Einsätze zu verzichten.

In der Nachfolge Jesu Christi steht uns eine Fülle ziviler, gewaltfreier Mittel zur Verfügung, um uns national und international für gerechten Frieden einzusetzen. Als Christen sehen wir für diesen Weg alle Verheißungen. So kann wirkliche Versöhnung zwischen verfeindeten Parteien wachsen.

In Ergänzung zu gewaltfreien Mitteln der Konfliktbearbeitung sind allein rechtsstaatlich kontrollierte polizeiliche Mittel ethisch legitim. In kriegsähnlichen Konfliktsituationen, die die nationalen Polizeikräfte überfordern, ist an internationale, durch das Völkerrecht legitimierte, z.B. den Vereinten Nationen unterstehende Polizeikräfte zu denken. (vgl. „just policing 2.4)

3 Konkretionen – Beschlussvorschlag an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

3.1 Kirche des gerechten Friedens werden

(Dieser Abschnitt ist zugleich Beschlussvorschlag an die Landessynode)

Das Engagement für den Frieden lebt aus Gebet und Gottesdienst. Das Gebet für den Frieden der Welt ist Bestandteil vieler Gottesdienste. Daneben sind die jährliche ökumenische Friedensdekade und der internationale Gebetstag für den Frieden (21. September) Anlässe, an denen Friedensgottesdienste auch in Zukunft gefeiert werden sollen. Für Frieden und Versöhnung einzutreten gehört zum Kern des kirchlichen Zeugnisses. Dieses Zeugnis kann nicht nur in die gesamtkirchliche Verantwortung delegiert werden, sondern verlangt dauerhaftes Engagement auf allen kirchlichen Ebenen. Die Kirche wird in der Öffentlichkeit als ethische Instanz gesehen und es wird zu Recht erwartet, dass sie Stellung bezieht zu Gewalt, Unrecht und Verfolgung.

In der Beschäftigung mit dem Friedensthema ist uns bewusst geworden, dass wir dem Friedensthema in unserer Landeskirche zu wenig Beachtung geschenkt haben, in unseren Gottesdiensten und Andachten nicht ernsthaft genug um Frieden gerungen und gebetet, sowie zu vielen Fragen nicht eindeutig genug Stellung genommen haben, wenn Menschen durch Gewalt bedroht und verletzt wurden und aktiver Einsatz zur Konfliktbewältigung nötig gewesen wäre.

Wir wollen uns der Verantwortung für Gerechtigkeit und Frieden stellen und bitten Christinnen und Christen auf allen Ebenen unserer Landeskirche, die nachfolgenden Impulse und Empfehlungen in ihrem eigenen Umkreis – ihren Möglichkeiten gemäß – umzusetzen.

1. Die Landessynode verpflichtet sich, mindestens einmal im Laufe einer Amtsperiode das Thema „Frieden“ auf ihre Tagesordnung zu setzen und zu prüfen, welche Schritte hin zu einem gerechten Frieden in der Landeskirche bisher gegangen wurden, was zu bestärken, was zu korrigieren und was neu auf den Weg zu bringen ist.
2. Kirche hat den Auftrag, die Stimme des Evangeliums vernehmbar werden zu lassen. Die Landessynode bittet den evangelischen Oberkirchenrat, in regelmäßigen Gesprächen mit Verantwortlichen in der Politik die Friedensbotschaft der Bibel zu Gehör zu bringen und kritisch auf die Einseitigkeit militärischer Optionen hinzuweisen. Ebenso sollen Entwicklung und Umsetzung gewaltfreier Konzepte und Instrumente der Prävention, der Lösung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung immer wieder ins Gespräch gebracht werden.

Weiter bittet die Landessynode die Kirchenbezirke, regelmäßig – d.h. z.B. einmal im Jahr – Abgeordnete der Parlamente zu Gesprächen einzuladen und dabei kirchliche Anliegen und Stellungnahmen zu aktuellen Themen des Friedens zu Gehör zu bringen.

3. Die Evangelische Landeskirche in Baden fördert Konfliktprävention und zivile Konfliktbearbeitung durch die Ausbildung von Fachleuten in konstruktiver Konfliktbearbeitung und Entsendung von badischen Friedensfachkräften in andere Länder. Dies soll in Zusammenarbeit mit internationalen Partnerkirchen und ökumenischen Organisationen geschehen, z. B. durch:
 - Übernahme von Patenschaften für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des „Zivilen Friedensdienstes“ (ZFD), um eine Identifikation mit dem ZFD zu befördern.
 - Vortragsrundreisen von ZFD-Leistenden in der Landeskirche (Aktion „Zivil statt militärisch“)
 - Unterstützung von Gruppen, die auf gewaltfreien Wegen Änderungen in Diktaturen und Bürgerkriegsländer anstreben
 - Gründung von Patenschaften mit Kirchengemeinden in Krisengebieten

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Frühjahrstagung 2014 der Landessynode entsprechende Vorschläge vorzulegen.

4. Der Klimawandel ist eine der zentralen ökologischen, sozialen und friedenspolitischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Besonders gravierend sind seine Folgen für die Menschen in den armen Ländern. Konzepte, die Klimagerechtigkeit, soziale Gerechtigkeit und das Recht auf Entwicklung zusammen bringen und Wege zu verändertem (kirchlichen) Handeln aufzeigen, sind dringend gefragt. Mit ihrem Klimaschutzkonzept hat die Landeskirche bereits einen Plan zur CO₂-Reduktion vorgelegt. Außerdem hat sie ein Projekt zur „ökofairen und sozialen Beschaffung“ in Auftrag gegeben. Die Umsetzung dieser ehrgeizigen Vorhaben ist nicht nur eine Herausforderung für das Management, sondern auch eine geistliche Herausforderung, da sie der Kirche wie auch den Einzelnen tiefgreifende Verhaltensänderungen abverlangt.

Wir ermutigen die Gemeinden, unbeirrt und mutig in diesem Prozess weiter aktiv zu bleiben bzw. zu werden.

5. Die Evangelische Landeskirche in Baden setzt sich für einen Ausbau der kirchlichen Friedensforschung in Kooperation mit der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e.V. (FEST) ein, die einen Transfer zwischen Wissenschaft, Kirche, Friedensorganisationen, Gesellschaft und Politik leistet und den interreligiösen Dialog zu den Themen „Religionen und Frieden“ und „Religionen und Konflikte“ vertieft.

Der EOK wird gebeten, die FEST im Bereich des „Just Policing“ mit einem konkreten Forschungsprojekt zu beauftragen, das zum Ziel hat, zu klären, ob und wie in zwischenstaatlichen Konflikten die militärische Gewalt immer mehr durch polizeiliche Zwangsmaßnahmen ersetzt werden kann.

Gleich dem nationalen Ausstiegsgesetz aus der atomaren Energiegewinnung, gilt es – möglicherweise in Abstimmung mit anderen EU-Mitgliedsstaaten – ein Szenario zum mittelfristigen Ausstieg aus der militärischen Friedenssicherung zu entwerfen. Dazu soll Kontakt mit den in der GEKE zusammengeschlossenen Kirchen aufgenommen werden.

6. In Gesprächen mit verantwortlichen Politikerinnen und Politikern wird die Evangelische Landeskirche in Baden (EOK und Präsidium der Synode sowie Kirchenbezirke) darauf drängen, dass beim Export von Kriegswaffen die geltenden Richtlinien eingehalten werden. Für alle Waffenexporte sollen von den politisch Verantwortlichen öffentliche Begründungen eingefordert werden. Auch ist darauf zu dringen, dass zunehmend der Export von Kriegswaffen eingeschränkt und Transparenz hergestellt wird. Als Grundlage solcher Gespräche kann der jährliche Rüstungsexportbericht der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) dienen.
7. Viele Gemeinden haben über ihre Gemeindeglieder und Firmkontakte direkte Beziehungen auch zu Unternehmen, die Rüstungsgüter herstellen. Eine Liste solcher Firmen in Baden und Württemberg kann im EOK angefordert werden. Bei allen Kontakten sollte dabei bedacht werden, dass ein Teil der kirchlichen Einkünfte auch aus Steuern der dort Beschäftigten kommt und deshalb eine Verantwortungsgemeinschaft besteht, die weitergestaltet werden muss. Bei der Anlage von Kapitalien hat die Landeskirche bereits als Kriterium aufgestellt: „Die Anlage soll Unternehmen ausschließen, die in Bereichen tätig sind, die wir für ethisch bedenklich halten (z.B. Rüstungsgüterproduktion, Glücksspiel).“

Der EOK wird gebeten, zu überprüfen, inwieweit Kirchensteuermittel direkt zur Linderung von durch Kriegswaffen entstandener Not eingesetzt werden können.

8. In allen Bildungseinrichtungen und Ausbildungsebenen der Landeskirche von der Kindertagesstätte bis zur Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern sind die Themen „aktive gewaltfreie Konfliktbewältigung“ sowie Friedensarbeit als pflichtmäßige Bildungsinhalte aufzunehmen.
 9. Die landeskirchlichen Mitglieder der EKD-Synode sowie der Evangelische Oberkirchenrat werden beauftragt, in den Gliedkirchen und Gremien der EKD (Synode, Kirchenkonferenz und Rat) sich dafür einzusetzen, dass das Gespräch über das Friedenthema wieder aufgenommen, vertieft bearbeitet und die Denkschrift von 2007 auf dem Hintergrund des badischen Diskussionsprozesses und der veränderten Situation hin zu einer eindeutigeren Option für Gewaltfreiheit im Sinne des umfassenden Verständnisses des gerechten Friedens weiter entwickelt wird. Dabei sind Maßnahmen politischen Handelns, die zur Vorbeugung und Vermeidung von Eskalation dienen, mit in den Blick zu nehmen.
 10. Im interkonfessionellen und interreligiösen Gespräch sollen die Chancen vermittelnder friedlicher Interventionen durch Vertreterinnen und Vertreter von Religionen und Konfessionen angesprochen und die Beteiligten dazu ermutigt werden.
- Dazu ermutigen wir alle an interreligiösen Gesprächen Beteiligten.

3.2 Frieden lernen

Frieden kann gelernt und muss gelehrt werden. Methoden der konstruktiven Konfliktbearbeitung und die Praxis der aktiven Gewaltfreiheit müssen erlernt, immer wieder eingeübt und strukturiert werden. Zur Entwicklung und Umsetzung entsprechender Konzepte soll geprüft werden, ob die evangelischen Kirchen im Südwesten gemeinsam ein „evangelisches Institut für Friedenspädagogik“ einrichten können.

Folgende weitere Schritte werden vorgeschlagen:

- Die konstruktive gewaltfreie Austragung von Konflikten kann bereits im Kindergarten gelernt werden.
- In der Konfirmandenarbeit hat sich das Konzept „Jugendliche werden Friedensstifter“ bestens bewährt und soll weiter ausgebaut werden. Wenn Konfirmanden mit der Vermittlung der christlichen Glaubensgrundlagen auch dem Umgang mit Konflikten lernen, dann wird deutlich, dass dem Glauben an den Gott des Friedens auch ein Friedenshandeln seitens der Christen folgen muss.
- In den Schulen haben sich die Streitschlichtertrainings überall etabliert und zeigen den Jugendlichen, wie wichtig die Funktion von Mediatoren in einem Konflikt sein kann. Das Konzept „Jugendliche werden Friedensstifter“ kann auch hier ausgebaut werden. Evangelische Schulen sollten ein friedenspädagogisches Profil haben.
- In den Bildungsplänen für den Religionsunterricht müssen Fragen der Friedensethik und konstruktive Konfliktbearbeitung verankert bleiben. Historische Fallstudien (Gandhi, Martin Luther King, Philippinen, Liberia) können Jugendlichen die Wirksamkeit gewaltfreien Handelns nahebringen. Wo Religionsgemeinschaften in ihrer Friedensarbeit religionsübergreifend zum Frieden beitragen (Nigeria, Liberia) ist darauf im Religionsunterricht besonders hinzuweisen.
- Gemeinden, die sich in ihrer Arbeit z.B. im Kindergarten oder der Konfirmandenarbeit und der Erwachsenenbildung oder in ihrem Stadtteil besonders als „Friedensstifter“ engagieren, werden ausgezeichnet.
- Das Thema „gewaltfreie Konfliktbearbeitung“ muss fester Bestandteil der Bildungspläne aller kirchlichen Ausbildungsgänge werden.
- Friedenstheologie sollte bereits im Theologiestudium angeboten werden; in der zweiten Ausbildungsphase der Pfarrerinnen und Pfarrer müssen Informationen über Institutionen und Strukturen der landeskirchlichen und EKD-weiten Friedensarbeit ebenso vermittelt werden wie ein Grundwissen (z. B. über Methoden konstruktiver Konfliktbearbeitung oder die reale friedenspolitische Relevanz religiöser Akteure auf nationaler wie internationaler Ebene). So können Pfarrerinnen und Pfarrer und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche in theologischer wie in politischer Hinsicht befähigt werden, Antworten auf die friedenspolitischen Fragen unserer Zeit zu geben.
- Ökumenisches, interreligiöses und interkulturelles Lernen ist ein wichtiger Baustein der Friedenspädagogik. Projekte wie FIT (Fit durch interkulturelles Training) haben Erfolg und sollen aufgenommen und ggf. weiterentwickelt werden. Gleiches gilt für den „Freiwilligen Ökumenischen Friedensdienst“ der Landeskirche und die Partnerschaftsarbeit, bei denen Fragen der Friedensethik im ökumenischen und interkulturellen Gespräch verstärkt vorkommen.

- Die Evangelische Akademie Baden und die Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e.V. (FEST) nehmen das Friedenthema und friedensethische Fragestellungen weiterhin in ihren Veranstaltungen und Tagungen in vielfältiger Weise auf. Sie analysieren und beleuchten dabei die Gewalt- und Friedenspotenziale der Weltreligionen. Auf Tagungen der Akademie werden regelmäßig die Zusammenhänge von Frieden und wirtschaftlichem Handeln in regionaler und globaler Hinsicht reflektiert und wird unter wirtschaftsethischen und sozialetischen Aspekten nach nachhaltig friedensfördernden und konfliktmindernden Handlungsansätzen gesucht.
- Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt (KDA) nimmt in konkreten Krisen- und Konfliktsituationen in der Arbeitswelt eine aktive Rolle wahr, indem er versucht, Beteiligte zu einem aktiven Konfliktmanagement zu gewinnen, durch Gespräche und Vermittlungen deeskalierend zu wirken und Perspektiven für ein gewaltvermindertes Miteinander aufzuzeigen.
- Der Kirchliche Dienst auf dem Lande (KDL) greift immer wieder auch Probleme von Entwicklungsländern und deren Abhängigkeiten durch gewalttätige ungerechte Strukturen auf (z.B. land grabbing).
- Beim Thema „Gewalt überwinden“ und „Frieden stiften“ müssen die unterschiedlichen Beiträge – und die unterschiedliche Betroffenheit – von Männern und Frauen im Blick sein. Der Männerarbeit und der Frauenarbeit der badischen Landeskirche kommt hier eine wichtige Rolle zu.
- Das ökumenische Jugendprojekt „Mahnmal zu Erinnerungen der am 22. Oktober 1940 verfolgten Juden“ soll mit einem nachhaltigen friedenspädagogischen Konzept ausgebaut werden.

4. Anregungen und Fragen zur weiteren Diskussion aus den Rückmeldungen der Bezirkssynoden

4.1 Konsens

Mit den folgenden Zitaten aus der ausführlichen Auswertung der Rückmeldungen aus Bezirkssynoden, von Gruppen und Einzelpersonen soll deutlich werden, dass in vielen Aspekten Konsens vorhanden ist. (Die ausführliche Darstellung der Diskussion ist zusammengefasst und Anlage unter dem Titel: „Argumente und Inhalte der friedensethischen Diskussion in der Ekiba- ein Überblick“)

„Dem Anliegen des Entwurfes, die friedensethische Diskussion biblisch-theologisch zu verankern, wird in vielen Stellungnahmen sehr deutlich zugestimmt. Begrüßt wurde, dass sich Bezirkssynoden überhaupt mit solchen zentralen Themen der Theologie und der christlichen Ethik befassen, beklagt wurde teilweise die dazu fehlende Zeit. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema „Gewalt“ und „Gewaltlosigkeit“ in Altum wie Neuem Testament, insbesondere mit der Bergpredigt, wurde häufig gewünscht, manchmal sogar eine entsprechende Anschlussveranstaltung angeregt.“

„Die Gegenüberstellung des Ethos der Bergpredigt zur Lehre vom gerechten Krieg im Entwurf des Positionspapiers und die Darstellung des Paradigmenwechsels in der friedens-ethischen Diskussion und die Erweiterung des Friedenbegriffes („gerechter Frieden“) waren in den Beratungen der Bezirkssynoden ein häufiges Gesprächsthema. Dies zeichnet sich auch in den Stellungnahmen ab. Dass jede Spielart einer Lehre vom gerechten Krieg aus theologischen Gründen abzulehnen sei, wurde mehrfach formuliert.“

„Konsens in allen Stellungnahmen ist, dass Friede nicht als Zustand, sondern als Weg gesehen wird und dass alle Dimensionen des gerechten Friedens bedacht und einbezogen werden sollen. Genannt werden hier zumeist Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung, Ökumene und Interreligiöses Gespräch, Frieden im persönlichen wie im politischen Umfeld und sinnvolle Entwicklungshilfe.“

„Die meisten Konsenspunkte und fast kein Dissens oder Gegenargumente finden sich in den Stellungnahmen der Bezirkssynoden wie der Gruppen und Einzelpersonen zu den Konkretionen auf den letzten drei Seiten des Entwurfes (also den Kapiteln 3.1. und 3.2.).“

4.2 Offene Fragen und Themen aus dem Konsultationsprozess der Bezirkssynoden

Für die weitere Diskussion ist aber auch zu beachten, dass an folgenden Fragen und Themen noch weiter gearbeitet werden muss. Aus der Fülle wurden drei Themenkomplexe zusammengefasst.

4.2.1 Zur biblischen Grundlegung

Es wurde versucht, die Beiträge aus den einzelnen Bezirkssynoden als Anfragen bzw. weiterführende Fragen zu formulieren.

Ist die Auswahl der biblischen Belege genügend bedacht oder müsste sie nicht doch exegetisch-theologisch vertieft werden?

Wird im Positionspapier mit „Spannungen“, gegenteiligen Meinungen und „Widerständigen“ angemessen umgegangen?

Dies wird sichtbar am Umgang des Positionspapiers mit:

- den biblischen Traditionssträngen, die eher positiv zu Krieg/Gewalt stehen,
- dem Verhältnis von alttestamentlicher und neutestamentlicher Gottesrede in Bezug auf Gewalt

Werden diese Spannungen im Positionspapier nicht eher als Negativfolie gebraucht, in Abgrenzung behandelt, ausgeblendet und nicht hinreichend diskutiert?

Sind wir grundsätzlich bereit, uns auf die Bergpredigt als Maßstab unseres Handelns einzulassen?

Sind wir fähig, unseren Feind zu lieben, wie Jesus es fordert?

Und können wir es von anderen verlangen?

Kann die Liebe zum Feind Ausgangspunkt oder aber auch Ergebnis gewaltfreien Handelns sein?

Welche Rolle spielt die Bergpredigt als Maßstab christlichen Handelns?

Welche Opfer- und Leidensbereitschaft setzt eine grundsätzlich gewaltfreie Haltung voraus?

Sind wir als einzelne oder als Gesellschaft dazu in der Lage?

Ist es legitim, sich gegen einen Angriff zu verteidigen?

Haben die Opfer von Gewalt nicht Anspruch, dass ihnen Hilfe gewährt wird?

In welchem Verhältnis steht der Auftrag der Kirche, die „Vision des Reiches Gottes“ zu verkündigen bzw. wach zu halten, zu konkreten gesellschaftlich-politischen Entscheidungen?

Dürfen wir mit Berufung auf das Neue Testament gewaltfreies Vorgehen zur einzig möglichen Option für christliches Handeln erklären?

Sollten wir nicht viel mehr entgegengesetzte Gewissensentscheidungen für einen konsequenten Pazifismus und für begrenzte Militäreinsätze als „komplementär“ akzeptieren?

Ist die biblische Friedensethik im Sinne Jesu (Bergpredigt, Dritter Weg der Konfliktbewältigung) der oder ein Weg für Christen?

Damit wird deutlich, dass doch einige Bezirkssynoden sich mit den „Biblisch-theologischen Einsichten“ und der biblischen Orientierung schwer tun. Da über das Verständnis der Bibel nicht abgestimmt werden darf, sondern viel mehr um die gemeinsame Einsicht und den daraus zu gehenden Weg gerungen werden muss, liegt hier noch viel gemeinsames Nachdenken über die biblische Botschaft vor uns.

4.2.2 Zur Militärseelsorge

Einige Bezirke haben bedauert, dass die Militärseelsorge nicht in die Erarbeitung des Papiers einbezogen wurde. Mehrfach wird gefordert, Vertreter der Militärseelsorge in den weiteren Konsultationsprozess einzubeziehen.

Wiederholt wird angemahnt, im Umgang mit Militär und Militärseelsorge nicht in Schwarz-weiß-Denken zu verfallen.

Es ist wichtig, die Bundeswehr differenziert zu betrachten (kein »Schwarz-Weiß«). „Das Prinzip der »Inneren Führung« zielt auf Verantwortung der Soldaten im Umgang mit militärischen Mitteln. Die Bundeswehr leistet humanitäre Einsätze im In- und Ausland. Es sollte keine falsche Alternative zwischen friedensethischer Diskussion und Seelsorge an Soldat/innen entstehen.“ Eine Gruppe formuliert ausdrücklich, die Militärseelsorge solle beibehalten werden. Allerdings wird in wenigen Voten auch die derzeitige Konstruktion der Militärseelsorge kritisch beleuchtet und gefragt, ob hier nicht zu große Abhängigkeiten bestünden. Es wird auch die Frage gestellt, ob die Militärseelsorge nicht freier und ihrem kirchlichen Auftrag näher Stellung nehmen könnte, wäre sie nicht so stark in das staatliche Militärsystem eingebunden.

Wo die Auslandseinsätze der Bundeswehr in den Blick genommen wurde, wurde gefordert, dass dies lediglich im Rahmen von UN-Einsätzen geschehen solle.

Einige Bezirke mahnen die Wertschätzung gegenüber „Christen in Uniform“ an:

Auf das Zeugnis des Friedenswillens von Soldaten sind wir in unseren Gemeinden genauso angewiesen wie auf das Zeugnis von anderen Menschen.

Die Anfragen der Militärseelsorge im Blick auf die „ultima ratio“ (siehe 4.3) werden von einigen Bezirkssynoden (mit und ohne Bezug auf die Stellungnahme) aufgenommen. Ebenso die Frage nach der Differenzierung von

militärischer und polizeilicher Gewalt. Dass hier noch viel Klärungsbedarf besteht, wurde schon unter 2.4 betont.

Kritisch wurde von zwei Bezirkssynoden die Arbeit der Bundeswehr an den Schulen gesehen. Auch wurden einzelne Aussagen der Militärseelsorge als undifferenziert bezeichnet.

Aus den Stellungnahmen wird deutlich, dass das Gespräch auch mit Militär und Militärseelsorge gerade für den weiteren Prozess wichtig ist. Wenige Bezirkssynoden haben die Militärseelsorge infrage gestellt. Wenn Synoden sich speziell mit der Militärseelsorge und ihrer Stellungnahme befassen, dann überwiegend in dem Bemühen, den gemeinsamen Friedenswillen beider zu sehen. Die Tatsache, dass ein gemeinsames Papier noch nicht entstanden ist, zeigt die zukünftigen Aufgaben einer Volkskirche, auch der Evangelischen Landeskirche in Baden auf.

4.3 Zur Frage einer „ultima ratio“

Kern des Positionspapiers war es, die Zustimmung zu einer „ultima ratio“, d.h. zu einem Einsatz von Gewalt infrage zu stellen und statt für die „vorrangige Option für Gewaltfreiheit“ für die „alleinige Option für Gewaltfreiheit“ einzustehen. Dies war auch das Ziel der Eingabe des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald.

Diesem Votum sind viele Bezirkssynoden nicht gefolgt. Die Ausschließlichkeit einer Option für Gewaltfreiheit wird von diesen kritisch gesehen:

„Mit der Friedensdenkschrift der EKD halten wir aber militärisches Eingreifen, nämlich als ultima ratio unter bestimmten, klar definierten Bedingungen (Prüfkriterien nach EKD-Friedensdenkschrift, Ziffer 102: Erlaubnisgrund, Autorisierung, richtige Absicht, äußerstes Mittel, Verhältnismäßigkeit der Folgen und der Mittel, Unterscheidungsprinzip) für legitim, wenn durch rechtserhaltende Gewalt noch größerer Schaden verhindert werden kann.“

„Die Formulierung »Krieg ist keine Handlungsoption für Christinnen und Christen« wurde von einigen in dieser Absolutheit hinterfragt. In einer Gruppe wurde über die Ultima Ratio (»Letztes Mittel«) diskutiert. Eine andere Gruppe weist in diesem Zusammenhang auf die Situation der Opfer von Gewalt hin: »Keine Ächtung der militärischen Option aus der Position eines Landes in Frieden. Solidarität mit den Opfern ... und Hilfsleistung und Unterstützung muss aktuell sichtbar und erfahrbar werden.«“

„Dennoch kann es in einer unerlösten Welt die Pflicht geben, mit Gewalt zu intervenieren: Ein Volk muss vor seinen Diktatoren geschützt, ein Völkermord verhindert, Anarchie überwunden, Erpressung durch Aufrüstung beantwortet werden.“

„Weil wir sehen, dass sich derzeit das Recht und die Wahrnehmung von Verantwortung gegenüber Schwächeren noch nicht überall gewaltfrei durchsetzen lassen, fordern wir, dass die „unmögliche Möglichkeit“ eines Einsatzes militärischer Mittel als ultima ratio politischen Handelns nur unter strengsten Auflagen geschehen darf.“

„Indem es [das Positionspapier] die militärische Gewalt so aus dem gedanklichen Diskurs räumt, versäumt das Positionspapier, eine konsistente Antwort darauf zu geben, wie eine christliche Gesellschaft ihre Schutzverantwortung gegenüber Schwächeren gegenüber nach strengen und überprüfbaren Regeln wahrnehmen kann.“

Damit wird aber auch deutlich, in welche Richtung die Diskussion und vor allem die Arbeit weiter zu gehen hat. Die unter 3.1 und 3.2 beschriebenen Konkretionen wollen einen aktiven Weg aufzeigen, der schließlich dazu führen kann, dass Gewalt immer weniger im Denken und Handeln zur Option einer Problem- bzw. Konfliktlösung wird.

3. Beschlussvorschlag:

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Baden begrüßt den durch die Eingabe der Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald angestoßenen, breiten Diskussionsprozess zur Friedensethik in der Landeskirche.

Sie bittet die Gemeinden und Bezirke der Landeskirche sowie auch die anderen Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, weiter an dem Thema zu arbeiten. Sie stellt dazu eine überarbeitete Fassung des Papiers zur Verfügung.

Die Landessynode stimmt den unter 3.1 und 3.2 des Papiers

Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens (Lk 1,79) – ein Diskussionsbeitrag aus der Evangelischen Landeskirche in Baden

zusammengestellten Vorschlägen zu. Insbesondere fasst sie folgende Beschlüsse:

Kirche des gerechten Friedens werden

Das Engagement für den Frieden lebt aus Gebet und Gottesdienst. Das Gebet für den Frieden in der Welt ist Bestandteil vieler Gottesdienste. Daneben sind die jährliche ökumenische Friedensdekade und der internationale Gebetstag für den Frieden (21. September) Anlässe, an denen Friedensgottesdienste auch in Zukunft gefeiert werden sollen. Für Frieden

und Versöhnung einzutreten gehört zum Kern des kirchlichen Zeugnisses. Dieses Zeugnis kann nicht nur in die gesamtkirchliche Verantwortung delegiert werden, sondern verlangt dauerhaftes Engagement auf allen kirchlichen Ebenen. Die Kirche wird in der Öffentlichkeit als ethische Instanz gesehen und es wird zu Recht erwartet, dass sie Stellung bezieht zu Gewalt, Unrecht und Verfolgung.

In der Beschäftigung mit dem Friedensthema ist uns bewusst geworden, dass wir dem Friedensthema in unserer Landeskirche zu wenig Beachtung geschenkt haben, in unseren Gottesdiensten und Andachten nicht ernsthaft genug um Frieden gerungen und gebetet, sowie zu vielen Fragen nicht eindeutig genug Stellung genommen haben, wenn Menschen durch Gewalt bedroht und verletzt wurden und aktiver Einsatz zur Konfliktbewältigung nötig gewesen wäre.

Wir wollen uns der Verantwortung für Gerechtigkeit und Frieden stellen und bitten Christinnen und Christen auf allen Ebenen unserer Landeskirche, die nachfolgenden Impulse und Empfehlungen in ihrem eigenen Umkreis – ihren Möglichkeiten gemäß – umzusetzen.

1. Die Landessynode verpflichtet sich, mindestens einmal im Laufe einer Amtsperiode das Thema „Frieden“ auf ihre Tagesordnung zu setzen und zu prüfen, welche Schritte hin zu einem gerechten Frieden in der Landeskirche bisher gegangen wurden, was zu bestärken, was zu korrigieren und was neu auf den Weg zu bringen ist.
2. Kirche hat den Auftrag, die Stimme des Evangeliums vernehmbar werden zu lassen. Die Landessynode bittet den evangelischen Oberkirchenrat, in regelmäßigen Gesprächen mit Verantwortlichen in der Politik die Friedensbotschaft der Bibel zu Gehör zu bringen und kritisch auf die Einseitigkeit militärischer Optionen hinzuweisen. Ebenso sollen Entwicklung und Umsetzung gewaltfreier Konzepte und Instrumente der Prävention, der Lösung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung immer wieder ins Gespräch gebracht werden.

Weiter bittet die Landessynode die Kirchenbezirke, regelmäßig – d.h. z.B. einmal im Jahr – Abgeordnete der Parlamente zu Gesprächen einzuladen und dabei kirchliche Anliegen und Stellungnahmen zu aktuellen Themen des Friedens zu Gehör zu bringen.

3. Die Evangelische Landeskirche in Baden fördert Konfliktprävention und zivile Konfliktbearbeitung durch die Ausbildung von Fachleuten in konstruktiver Konfliktbearbeitung und Entsendung von badischen Friedensfachkräften in andere Länder. Dies soll in Zusammenarbeit mit internationalen Partnerkirchen und ökumenischen Organisationen geschehen, z. B. durch:
 - Übernahme von Patenschaften für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zivilen Friedensdienstes, um eine Identifikation mit dem „Zivilen Friedensdienst“ zu befördern.
 - Vortragsrundreisen von ZFD-Leistenden in der Landeskirche (Aktion „Zivil statt militärisch“)
 - Unterstützung von Gruppen, die auf gewaltfreien Wegen Änderungen in Diktaturen und Bürgerkriegsländer anstreben
 - Gründung von Patenschaften mit Kirchengemeinden in Krisengebieten

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Frühjahrstagung 2014 der Landessynode entsprechende Vorschläge vorzulegen.

4. Der Klimawandel ist eine der zentralen ökologischen, sozialen und friedenspolitischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Besonders gravierend sind seine Folgen für die Menschen in den armen Ländern. Konzepte, die Klimagerechtigkeit, soziale Gerechtigkeit und das Recht auf Entwicklung zusammen bringen und Wege zu verändertem (kirchlichen) Handeln aufzeigen, sind dringend gefragt. Mit ihrem Klimaschutzkonzept hat die Landeskirche bereits einen Plan zur CO₂-Reduktion vorgelegt. Außerdem hat sie ein Projekt zur „ökofairen und sozialen Beschaffung“ in Auftrag gegeben. Die Umsetzung dieser ehrgeizigen Vorhaben ist nicht nur eine Herausforderung für das Management, sondern auch eine geistliche Herausforderung, da sie der Kirche wie auch den Einzelnen tiefgreifende Verhaltensänderungen abverlangt.

Wir ermutigen die Gemeinden, unbeirrt und mutig in diesem Prozess weiter aktiv zu bleiben bzw. zu werden.

5. Die Evangelische Landeskirche in Baden setzt sich für einen Ausbau der kirchlichen Friedensforschung in Kooperation mit der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e.V. (FEST) ein, die einen Transfer zwischen Wissenschaft, Kirche, Friedensorganisationen, Gesellschaft und Politik leistet und den interreligiösen Dialog zu den Themen „Religionen und Frieden“ und „Religionen und Konflikte“ vertieft.

Der EOK wird gebeten, die FEST im Bereich des „Just Policing“ mit einem konkreten Forschungsprojekt zu beauftragen, das zum Ziel

hat, zu klären, ob und wie in zwischenstaatlichen Konflikten die militärische Gewalt immer mehr durch polizeiliche Zwangsmaßnahmen ersetzt werden kann.

Gleich dem nationalen Ausstiegsgesetz aus der atomaren Energiegewinnung, gilt es – möglicherweise in Abstimmung mit anderen EU-Mitgliedsstaaten – ein Szenario zum mittelfristigen Ausstieg aus der militärischen Friedenssicherung zu entwerfen. Dazu soll Kontakt mit den in der GEKE zusammengeschlossenen Kirchen aufgenommen werden.

6. In Gesprächen mit verantwortlichen Politikerinnen und Politikern wird die Evangelische Landeskirche in Baden (EOK und Präsidium der Synode sowie Kirchenbezirke) darauf drängen, dass beim Export von Kriegswaffen die geltenden Richtlinien eingehalten werden. Für alle Waffenexporte sollen von den politisch Verantwortlichen öffentliche Begründungen eingefordert werden. Auch ist darauf zu dringen, dass zunehmend der Export von Kriegswaffen eingeschränkt und Transparenz hergestellt wird. Als Grundlage solcher Gespräche kann der jährliche Rüstungsexportbericht der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) dienen.
7. Viele Gemeinden haben über ihre Gemeindeglieder und Firmkontakte direkte Beziehungen auch zu Unternehmen, die Rüstungsgüter herstellen. Eine Liste solcher Firmen in Baden und Württemberg kann im EOK angefordert werden. Bei allen Kontakten sollte dabei bedacht werden, dass ein Teil der kirchlichen Einkünfte auch aus Steuern der dort Beschäftigten kommt und deshalb eine Verantwortungsgemeinschaft besteht, die weitergestaltet werden muss. Bei der Anlage von Kapitalien hat die Landeskirche bereits als Kriterium aufgestellt: „Die Anlage soll Unternehmen ausschließen, die in Bereichen tätig sind, die wir für ethisch bedenklich halten (z.B. Rüstungsgüterproduktion, Glücksspiel).“

Der EOK wird gebeten, zu überprüfen, inwieweit Kirchensteuermittel direkt zur Linderung von durch Kriegswaffen entstandener Not eingesetzt werden können.

8. In allen Bildungseinrichtungen und Ausbildungsebenen der Landeskirche von der Kindertagesstätte bis zur Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern sind die Themen „aktive gewaltfreie Konfliktbewältigung“ sowie Friedensarbeit als pflichtmäßige Bildungsinhalte aufzunehmen.
9. Die landeskirchlichen Mitglieder der EKD-Synode sowie der Evangelische Oberkirchenrat werden beauftragt, in den Gliedkirchen und Gremien der EKD (Synode, Kirchenkonferenz und Rat) sich dafür einzusetzen, dass das Gespräch über das Friedensthema wieder aufgenommen, vertieft bearbeitet und die Denkschrift von 2007 auf dem Hintergrund des badischen Diskussionsprozesses und der veränderten Situation hin zu einer eindeutigeren Option für Gewaltfreiheit im Sinne des umfassenden Verständnisses des gerechten Friedens weiter entwickelt wird. Dabei sind Maßnahmen politischen Handelns, die zur Vorbeugung und Vermeidung von Eskalation dienen, verstärkt in den Blick zu nehmen.
10. Im interkonfessionellen und interreligiösen Gespräch sollen die Chancen vermittelnder friedlicher Interventionen durch Vertreterinnen und Vertreter von Religionen und Konfessionen angesprochen und die Beteiligten dazu ermutigt werden.

Dazu ermutigen wir alle an interreligiösen Gesprächen Beteiligten.

Anlage 9, Anlage 1

Stellungnahme und Anmerkungen der Arbeitsstelle Frieden zum Punkt 3 des Beschlussvorschlages vom 17. Oktober 2013

Die Arbeitsstelle Frieden begrüßt die in Punkt 3 vorgeschlagenen Ziele, da bei ihrer Umsetzung auf Vorerfahrungen in der Landeskirche zurückgegriffen werden kann. So führten die Abteilung Mission und Ökumene und die Arbeitsstelle Frieden im Rahmen der Dekade zur Überwindung von Gewalt 2004/5 einen Kurs zur gewaltfreien Konfliktbearbeitung für PfarrerInnen und PädagogInnen durch. Der damalige Kurs entsprach den Qualitätskriterien der Aktionsgemeinschaft für den Frieden (AGDF). Die dort gewonnenen Erfahrungen können bei der Ausbildung von Fachleuten in konstruktiver Konfliktbearbeitung einfließen, die innerhalb von Baden als Friedensfachleute tätig werden.

Ziviler Friedensdienst (ZFD)

Im Rahmen eines zivilen Friedensdienstes (ZFD) werden Fachkräfte zu Partnerorganisationen weltweit entsendet, um Gewalt ohne militärische Mittel einzudämmen und die zivilen Kräfte der Gesellschaft zu stärken, Konflikte friedlich zu regeln. Seit Gründung des ZFD 1999 wurden mehr als 800 Fachkräfte in über 50 Länder entsandt – nach Afrika, Asien, Lateinamerika, in den Nahen Osten und auf den Balkan entsendet. Derzeit sind etwa 300 Fachkräfte in 35 Ländern im Einsatz.

Die TeilnehmerInnen des ZFD werden an der Akademie für Konflikttransformation in Bonn ausgebildet und müssen eine abgeschlossene Berufsausbildung, mehrjährige Berufserfahrung und eine gewisse Reife mitbringen. Der ZFD ist kein Freiwilligendienst für junge Menschen wie z.B. der FÖF, sondern ein professioneller Fachdienst vergleichbar dem Entwicklungsdienst. Finanziert wird die Entsendung einer Friedensfachkraft durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Die Durchführung liegt in den Händen von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Trägerorganisationen (z.B. Eirene).

Erfahrungen mit dem Instrument ZFD konnte die Arbeitsstelle Frieden mit der Übernahme einer Patenschaft für die Friedensfachkraft Manuela Braitsch 2001 sammeln. Frau Braitsch wurde vom Forum *Ziviler Friedensdienst* (forumZFD) in den Kosovo entsendet, die badische Landeskirche fungierte als Pate von Frau Braitsch. Diese Kooperation vertiefte die Zusammenarbeit mit dem forumZFD, dem die badische Landeskirche seit den 1990er Jahren als förderndes Mitglied angehört.

Finanzierung des ZFD

Die Mittel, die für den ZFD von der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt werden, entsprechen etwa einem Tausendstel der Mittel, die für die Bundeswehr aufgebracht werden. Eine Unterstützung dieses, der Gewaltfreien Konflikttransformation dienenden Instruments, ist notwendig – finanziell wie ideell. Es gibt verschiedene Formen der Beteiligung am ZFD (eigene Entsendung, Kooperation, Patenschaft usw.) die verschieden hohe Kosten mit sich bringen.

Vermittlung der ehemaligen Friedensfachkräfte an Schulen usw.

Nach ihrem Auslandseinsatz sind die Absolventen des ZFD ähnlich wie rückkehrende EntwicklungshelferInnen angehalten bzw. verpflichtet, ihre Erlebnisse und Einsichten in Vorträgen vor Kirchengemeinden usw. weiterzugeben. Diese Chance sollte die Landeskirche nutzen und Vortragsreisen durchführen. Auf diese Weise können der ZFD und der Gedanke der Gewaltfreien Konfliktbearbeitung bekannter gemacht werden. In der Evang. Landeskirche Mitteldeutschlands läuft das Projekt „Zivil statt militärisch“. Es hat das Ziel, die Möglichkeiten der zivilen, gewaltfreien Konfliktbearbeitung im Ausland und des ZFD bekannt zu machen. Im Zentrum steht die Bildungsarbeit, die sich besonders an Schülerinnen und Schüler, Multiplikator/innen und Kirchengemeinden richtet.

Anlage 9.1 Eingang 11/9.1

Eingabe der Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald vom 16. Mai 2011 betr. Friedensethik

Schreiben der Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald vom 16. Mai 2011 zur Friedensethik

Eingabe an die Landessynode

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zunächst möchte ich mich nochmals herzlich für die Einladung zur Landessynode bedanken. Ich habe wertvolle Einblicke in deren Arbeit erhalten, die auch die Arbeit hier im Kirchenbezirk befruchten werden.

Im Verlaufe der jüngsten Tagung unserer Bezirkssynode hat der Arbeitskreis Frieden die als Anlage beigefügte Eingabe vorgelegt. Entsprechend dem hierzu ergangenen Beschluss der Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald leite ich diese Eingabe an die Landessynode weiter mit der höflichen Bitte, sie in der kommenden Tagung der Landessynode zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Rieflin

Anlage: Schreiben von Herrn Udo Grotz für den Arbeitskreis Frieden vom 26. Januar 2011 mit Anlage Eingabe an die Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald zur Friedensethik

Sehr geehrte Herr Rieflin!

Der AK Frieden bittet um Aufnahme anhängender Eingabe in die Tagesordnung der nächsten Synode und um Beschlussfassung!

mit freundlichen Grüßen und Dank im Voraus,

gez. U. Grotz

Das Dekanat wir gebeten vorab die Eingabe den Gemeinden / Pfarrämtern zukommen zu lassen.

Eingabe des Arbeitskreises Frieden im Evangelischen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald vom 26. Januar 2011 an die Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald zur Friedensethik mit der Bitte um Weiterleitung an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Baden

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

die diesjährige Jahreslosung – „Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem.“ (Röm 12,21) – beinhaltet zwei wichtige Aspekte biblischer Friedensethik: Zum Einen lässt sich das Böse nicht durch böses Tun wirklich beseitigen, sondern nur durch das Tun des Guten. Und zum Zweiten muss *eine* Seite damit anfangen, den Kreislauf des Bösen zu unterbrechen. Diese Wesensmerkmale christlicher Ethik lassen sich nicht nur auf den persönlichen und innergesellschaftlichen Bereich begrenzen, sondern haben ihre Bedeutung auch im Zusammenleben der Völker.

Wir nehmen diesen Impuls zum Anlass, die friedensethische Position der Evangelischen Kirche in Deutschland – „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ – von 2007¹ in wesentlichen Teilen in Frage zu stellen. Die inzwischen eingetretene weitere Entwicklung im und um den Afghanistankrieg (Bombardierung der entführten Tanklaster mit über 90 Menschenopfern bei Kundus im September 2009, der Klartext des ehemaligen Bundespräsidenten Horst Köhler über die wirtschaftlichen Zielsetzungen der Auslandseinsätze² wie auch das Wirken der Militärseelsorge in Afghanistan³, sowie die Diskussion um die Kriegskritik der ehemaligen Bischöfin und EKD-Ratsvorsitzenden Margot Käßmann⁴) erfordern eine breite Diskussion über die **Neuorientierung der evangelischen Friedensethik an den biblischen Kernaussagen des christlichen Glaubens**.

Wir fragen: Kann man noch von der *vorrangigen Option* der Gewaltfreiheit sprechen, wenn allein der finanzielle Aufwand für die kriegerische Option das Tausendfache gewaltfreier Bemühungen ausmacht? Warum benennt die EKD nicht die Eigendynamik des militärisch-industriellen Komplexes und das Faktum, dass Deutschland weltweit der drittgrößte Rüstungsexporteur ist. Müsste aus christlicher Sicht nicht für die Gewaltfreiheit als *einzigste Option* eingetreten werden? Zumal Gewaltfreiheit ihre Wirkmächtigkeit nur und gerade dadurch entfaltet, dass sie nicht auch noch die Keule militärischer Gewaltandrohung in der Hinterhand hält⁵.

Wir sehen für eine solche gewaltfreie Standortbestimmung der Kirche eine große Dringlichkeit. Das Eintreten gegen wie auch immer begründete Auslandseinsätze der Bundeswehr und für die Entwicklung nichtmilitärischer Konfliktregelungen im internationalen Bereich sollte unmittelbarer Ausdruck unserer Nachfolge Jesu Christi und damit eine Form politischer Diakonie sein. Wer, wenn nicht wir Christen, sollte den ersten Schritt zum Ausstieg aus der kriegerischen Konfliktregelung wagen? Zumal Jesus nach Matthäus 5 die Sanftmütigen und die Frieden Stiften selig preist und seine Jüngerschar auffordert, Salz und Licht der Erde zu sein.

Wir bitten deshalb die Bezirkssynode, bei unserer Landessynode die Erarbeitung einer eigenen christlichen friedensethischen Position auf möglichst breiter Basis (ähnlich dem Kirchenkompass-Prozess) zu beantragen und deren Ergebnisse in die EKD einzubringen.

Im Anhang haben wir einige „Anregungen für eine Neuorientierung evangelischer Friedensethik“ beigefügt und sind gerne zum Gespräch mit Ihnen bereit.

gez. Udo Grotz

gez. Dora Koelbing

gez. Dr. Wilhelm Wille

Anlage: Anregungen für eine Neuorientierung evangelischer Friedensethik

Die bisherigen friedensethischen Äußerungen der EKD bestätigen im Grunde – bei kleineren, vorsichtigen Veränderungsvorschlägen – die vorherrschende sicherheitspolitische Auffassung, dass man auf eine militärische Option (das heißt im Zweifelsfalle, zur Kriegsführung bereit zu sein) zur Friedenssicherung nicht verzichten könne und eine Beteiligung an einem Krieg, eine für Christen mögliche Handlungsoption sei. (54, 60, 61, 66 u.a.)

Dabei wird offenbar übersehen, dass Jesus in dem, bei jeder Taufe in Erinnerung gebrachten, „Missionsbefehl“ (Mt 28,20) auffordert, *alles* zu halten, was er befohlen hat. Eine der zentralsten und von ihm selbst praktizierten Aufforderungen sind die zu Gewaltverzicht und Feindesliebe (Mt 5,38 ff) bzw. die alle biblischen Gebote zusammenfassende Goldene Regel (Mt 7,12). Nach Jesus ist Gewaltverzicht und Feindesliebe Ausdruck unserer Gotteskindschaft (Mt 5,44-48) als auch ein Gebot der Klugheit (Mt 7,24 ff).

Eine Reihe von evangelischen Christen haben ihre Nachfolge an diesem Wesenskern christlichen Glaubens orientiert und werden deshalb nicht

ganz zu Unrecht auch als „evangelische Heilige“ verehrt und in der kirchlichen Jugendarbeit und im Religionsunterricht zusammen mit weiteren, sich auf Jesus berufenden Menschen unseren Kindern und Jugendlichen als Vorbilder nahe gebracht. Beispielhaft möchten wir Martin Niemöller, Dietrich Bonhoeffer, den späten Carl Friedrich von Weizsäcker⁶, Martin-Luther King, Desmond Tutu und die vielen Christen in den Friedensgruppen der ehemaligen DDR wie beispielsweise Christian Führer nennen, die konsequent und glaubwürdig die von Jesus Christus gelehrt gewaltfreie im 20. Jahrhundert praktiziert und vertreten haben. Bedauerlicherweise scheinen diese Glaubenszeugen, wenn es wie in der EKD-Denkschrift um eine friedensethische Positionsbestimmung geht, dann plötzlich nicht mehr zu existieren oder für die reale Welt nicht mehr beispielhaft zu sein.

Um Anhaltspunkte für die anstehenden Fragestellungen zu geben, seien nachfolgend einige Thesen formuliert:

1) Die im biblischen Schöpfungsglauben bezugte Gottebenbildlichkeit des Menschen begründet seine unantastbare Würde und verwehrt damit die bewusste Inkaufnahme seiner Verletzung oder gar Tötung, wie sie geplant und vorbereitet vor allem im Krieg geschieht. Als Kinder des himmlischen Vaters ist es uns nicht möglich, Konflikte mit Kriegsandrohung verhindern oder mit Krieg lösen zu wollen, ohne die Substanz des Evangeliums aufzugeben.

2) Nach über 1600 Jahren „konstantinischem Zeitalter“, in dem staatliche Machtpolitik mehr oder weniger die Bibelauslegung bestimmt hat – mit im wahrsten Wortsinne verheerenden Folgen, ist es an der Zeit, sich auf die Ursprünge unseres Glaubens an den Gott des Friedens zu besinnen und daraus die notwendigen Veränderungen abzuleiten. Die Gewaltfreiheit Jesu wieder ins Bewusstsein zu rücken, ist dringlicher denn je und sowohl eine stetige innerkirchliche Bildungsaufgabe wie auch ein missionarischer Auftrag in dieser Welt.

3) Die historische Verantwortung, die wir heutige Christen in Deutschland nach zwei von deutschem Boden ausgehenden schrecklichen Weltkriegen haben, lehrt uns, Krieg unter keinen Bedingungen als eine mögliche Handlungsoption zu akzeptieren. Wenn Krieg „Sünde wider Gott und eine Entwürdigung des Menschen“ ist (Ökumenische Vollversammlung in Amsterdam, 1948)⁷, dann ist es konsequent, für die vollständige militärische Abrüstung unseres Landes, das heißt, die ersatzlose Abschaffung der Bundeswehr einzutreten. Deutschland sollte aus seiner historischen Verantwortung heraus den Anfang der Entmilitarisierung machen.

4) Die Gewaltfreiheit als Ausdruck der christlichen Nächstenliebe ist eines der zentralen Wesensmerkmale des christlichen Glaubens, symbolisiert durch das Kreuz und die Auferweckung Christi. Das Vorbild des gnädigen und barmherzigen Gottes, der sich uns gerade im Leben Jesu in einzigartiger Weise offenbart hat, ruft uns alle zu einem gewaltfreien Verhalten im persönlichen wie im politischen Bereich auf. Dabei geht es nicht um ein passives Hinnehmen des Bösen, sondern um ein Aktivwerden mit dem Ziel, das Böse durch Gutes tun zu überwinden (Jahreslosung 2011). Hierfür gilt es, die vielen Erfahrungen mit gewaltfreier Aktion in der Vergangenheit und Gegenwart, so auch den in der EKD-Denkschrift erwähnten Zivile Friedensdienst (182), zum Vorbild zu nehmen und in kreativer Weise für neue Konfliktsituationen (z.B. als Soziale Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland) weiterzuentwickeln. Dazu sollten auf EKD- oder landeskirchlicher Ebene Forschungsaufträge erteilt bzw. Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Wir Christen würden dadurch unserem Auftrag nachkommen, Salz und Licht der Erde zu sein.

5) Dass auch ein entmilitarisiertes Land mit Risiken zu rechnen hat, ist uns bewusst. Diese sind jedoch im Vergleich mit den in Geschichte und Gegenwart bekannten Folgen militärischer Rüstung und Konfliktauflösung eher in Kauf zu nehmen. Hinzu kommen die Vorteile einer Entmilitarisierung: Sicherheitsgewinn durch Angstabbau bei möglichen Gegnern, Glaubwürdigkeits- und Ansehensgewinn, Kosten- und Ressourcensparnis und vermehrtes Engagement für Gerechtigkeit und Schöpfungsbewahrung sowie Vorbild- und Modellfunktion für andere Länder. (Ein Beispiel hierfür könnte die mit der Gründung der Bundesrepublik beschlossene beispiellose Abschaffung der Todesstrafe sein, die heute zum europäischen Standard geworden ist.)

6) Das Vertrauen auf militärische Gewalt und entsprechende Bündnispolitik wurden schon in der Geschichte Israels als ein Widerspruch zum Vertrauen auf den HERRN kritisiert (sehr eindrücklich in Esra 8,22 ff.). Auch Jesus warnt vor der Unmöglichkeit, zwei Herren dienen zu können, in diesem Fall Gott oder Mars. Insbesondere sehen wir uns durch die Selbpreisungen Jesu für die Sanftmütigen und die Friedensstifter (Mt 5,5.9) auch geistlich ermutigt, diesen Weg einzuschlagen.

7) Die wesentliche Voraussetzung zu einem dauerhaften Frieden ist nach biblischem Zeugnis die Gerechtigkeit. Wenn Menschen im sozia-

len, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Zusammenleben fair miteinander umgehen, werden wesentliche Voraussetzungen zum Krieg abgebaut. Die Goldene Regel Jesu („Alles nun, was ihr wollt, dass euch die Menschen tun sollen, das sollt auch ihr ihnen tun.“ Mt 7,12) kann in allen Lebensbereichen zu einem fairen Verhalten sensibilisieren und den Weg zu mehr Gerechtigkeit weisen. Wie in der EKD-Denkschrift zutreffend ausgeführt, erfordert ein Mehr an weltweiter Fairness, dass in den gegenwärtig reichen Ländern ressourcensparender gelebt wird. Persönliche und institutionelle CO₂-Bilanzen können ein hilfreicher Indikator für das individuelle und kollektive Verhalten sein und Veränderungen einleiten, wie auch die Sensibilisierung und Werbung für den Kauf von Fair-Trade-Produkten.

8) Die drei aus der prophetischen Tradition des Ersten Testaments stammenden Kriterien zur einer friedlicheren Welt (Jes 2,1 ff/Mi 4,1 ff.) geben auch für die Gegenwart wichtige Impulse:

- Schaffung und Erhaltung gerechter Strukturen in und zwischen den Völkern sowie Anerkennung übergeordneter Schiedsinstanzen für Konfliktregelungen
- Konversion der Kriege ermöglichenden und auch hervorruhenden Rüstungsproduktionen in zivile, lebensdienliche Produktionen
- Weigerung der BürgerInnen, sich für Militärdienste zur Verfügung zu stellen⁸ –

9) Eine dem gedeihlichen Zusammenleben der Menschen verpflichtete rechtsstaatliche Polizei- und Justiz (nur dies lässt sich nach unserer Auffassung aus Röm 13 ableiten), die Gewalt ausschließlich nach den zivilen Notwehr- und Nothilfeeregeln anwenden darf, ist mit den christlichen Grundsätzen vereinbar. Diese kann zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Terror, internationalem Menschenhandel usw. unter denselben Bedingungen auch auf übergeordneten Ebenen wie EU oder UNO eingerichtet werden.

10) Das Nachdenken über eine christliche Stellungnahme zur Friedensethik muss in erster Linie von der christlichen Friedenstheologie abgeleitet werden. Dabei gilt es, die verschiedenen Traditionen in unserer Kirche zu Wort und ins Gespräch kommen zu lassen. Da Gewaltfreiheit im Unterschied zu militärischer Gewalt nicht direktiv verordnet werden kann, sondern vom Engagement vieler Menschen lebt, ist eine breite Diskussion in den Gemeinden und Kirchenbezirken erforderlich.

1 Gütersloh 2007 (Zahlen in Klammern geben die Abschnittsnummern in der Denkschrift wieder)

2 „In meiner Einschätzung sind wir insgesamt auf dem Wege, in der Breite der Gesellschaft zu verstehen, dass ein Land unserer Größe, mit dieser Außenhandelsabhängigkeit, auch wissen muss, dass im Zweifel, im Notfall auch militärischer Einsatz notwendig ist, um unsere Interessen zu wahren – zum Beispiel freie Handelswege, zum Beispiel ganze regionale Instabilitäten zu verhindern, die mit Sicherheit dann auch negativ auf unsere Chancen zurückschlagen, bei uns durch Handel Arbeitsplätze und Einkommen zu sichern. Alles das soll diskutiert werden – und ich glaube, wir sind auf einem nicht so schlechten Weg.“

Quelle: Bundespräsident Köhler auf dem Rückflug von Afghanistan nach Berlin gegenüber Deutschlandradio Kultur, 22.05.2010; Bundesverteidigungsminister zu Guttenberg bestätigte diese Position lt. ARD-Internetchronik vom 9.11.2010 auf der Berliner Sicherheitskonferenz: „Der Bedarf der aufstrebenden Mächte an Rohstoffen steigt ständig und tritt damit mit unseren Bedürfnissen in Konkurrenz.“ Dies könne zu neuen Krisen führen. Die Verknappung der Rohstoffe beeinflusse das wirtschaftliche Wohlergehen Deutschlands. „Da stellen sich Fragen auch für unsere Sicherheit, die für uns von strategischer Bedeutung sind.“ Auch er verwies auf die Piraterie als Gefahr für den globalen und damit auch den deutschen Handel.

3 So bezeichnete Militärdirektor Bernd Göde in der ARD-Dokumentation „Töten für den Frieden“ von Tilman Jens (vom 1.12.2010, 23.30 Uhr) seine Soldaten als „Krieger des Lichts“, weil sie ein Licht dort hin brächten, wo die Finsternis regiere. Der militärische Versammlungsort wurde als „Gottesburg“ benannt.

Ebenso sollte zu bedenken geben, dass nach wie vor auf jedem Kriegsgerät der Bundeswehr das stilisierte Kreuzsymbol prangt – was in einem islamischen Land wohl nur als „christliche“ Provokation aufgefasst und aus christlicher Sicht als ein nicht zu überbietender Widerspruch, wenn nicht gar als eine Blasphemie empfunden werden kann.

4 SPIEGEL-ONLINE vom 14.01.2010: „Nichts sei gut in Afghanistan, hatte die EKD-Ratsvorsitzende all jenen zugerufen, die die Lage beschönigten. Sie forderte mehr Phantasie für den Frieden.“ Und in

einem Interview betonte die Bischöfin, der Krieg am Hindukusch sei so nicht zu rechtfertigen“. Laut dem Wehrbeauftragten des Bundestags, Reinhold Robbe, SPD, sei es „naiv, in Afghanistan mit Gebeten und Kerzen Frieden schaffen zu wollen wie vor 20 Jahren die DDR-Opposition; aber niemand hindert Frau Käbmann daran, sich am Hindukusch mit den Taliban in ein Zelt zu setzen und über ihre Phantasien zu diskutieren, gemeinsam Rituale mit Gebeten und Kerzen zu entwickeln“.

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,671728,00.html> (Zugriff am 6.2.2010)

http://www.ekd.de/predigten/kaessmann/100101_kaessmann_neujahrspredigt.html (Zugriff am 7.3.2010)

- 5 Die Erfolge von Gandhi, M.L. King oder den DDR-Bürgerrechtlern waren gerade von dem Verzicht auf jegliche militärische Gewalt geprägt.
- 6 <http://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/0,1518,480059,00.html>: Nach seiner Emeritierung im Jahr 1980 trat Carl Friedrich von Weizsäcker für einen radikalen Pazifismus ein und arbeitete in den 90er Jahren an seinem philosophischen Werk „Zeit und Wissen“.
- 7 Übrigens wurde die Apartheid in Südafrika, die Rassentrennung in USA, die Todesstrafe oder die körperlich Züchtigung noch bis vor wenigen Jahrzehnte auch von Christen als sinnvoll bzw. unersetzlich bezeichnet und vor allem biblisch begründet! Warum sollte eine humane Innovation im Bereich der Friedenspolitik nicht auch möglich sein?
- 8 Gerade dieser Punkt ist der entscheidende Hebel einer Bevölkerung gegen ein „Weiter-so“ von PolitikerInnen und MilitärstrategInnen. Die Geschichte der Kriegsdienstverweigerung in der Bundesrepublik Deutschland ist nach Jahrhunderten der – von den Kirchen geförderten – selbstverständlichen Kriegsbeteiligung junger Menschen ein ermutigendes Zeichen.
BONHOEFFER, Dietrich: *„Nur das eine große ökumenische Konzil der Heiligen Kirche Christi aus aller Welt kann es so sagen, dass die Welt zähneknirschend das Wort vom Frieden vernehmen muss und dass die Völker froh werden, weil diese Kirche Christi ihren Söhnen im Namen Christi die Waffen aus der Hand nimmt und ihnen den Krieg verbietet und den Frieden Christi ausruft über die rasende Welt“.* zit. nach
http://www.ekd.de/predigten/050403_hro_st_georg_london.html – Zugriff am 1.6.2010
KORSCHKE, Martin, In die Augen schauen statt zuschlagen, in der Zeitschr. Publik Forum, Oberursel, Nr. 6/2007, S. 29: „Würde die Milliarde Christen auf der Erde, würden vor allem auch die Kirchen Jesu Gewaltfreiheit täglich praktizieren – die Welt sähe anders aus, friedlicher.“

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. Juli 2011 zur Eingabe der Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald vom 16. Mai 2011 betr. Friedensethik

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

mit Schreiben vom 16.05.2011 hat der Präsident der Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald, Herr Norbert Rieflin, auf Beschluss der Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald eine Eingabe des Arbeitskreises Frieden des Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald zur Beratung bei der kommenden Tagung der Landessynode eingereicht. Die Bezirkssynode ist nach Grundordnung Art. 38 Abs. 9 antragsberechtigt. Gegenstand des Antrages ist es, „eine breite Diskussion über die Neuorientierung der Evangelischen Friedensethik an den biblischen Kernaussagen des christlichen Glaubens“ in unserer Landeskirche in Gang zu setzen. Die Eingabe des Arbeitskreises Frieden im Evangelischen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald stellt die „vorrangige Option der Gewaltfreiheit“, welche die gegenwärtige Positionierung der EKD in Sachen Friedensethik bestimmt, infrage. Ihr Ziel ist es, zu klären, ob „aus christlicher Sicht nicht für die Gewaltfreiheit als einzige (r) Option eingetreten werden“ muss.

Aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates erscheint es sinnvoll und notwendig, angesichts der Veränderung der Bundeswehr hin zur Freiwilligenarmee, der veränderten Prioritäten der Verteidigungspolitik (Auslandseinsätze der Bundeswehr im Rahmen internationaler Interventionen, Sicherung deutscher Wirtschaftsinteressen, Peacemaking- bzw. Peacekeeping – Aktionen) die friedensethische Positionierung der Landeskirche zu überprüfen. Dies kann jedoch nur im Rahmen eines breiten Diskussionsprozesses gelingen, der, bevor die Landessynode eine Stellungnahme abgibt, in den Kirchenbezirken stattfindet, in den auch die friedensethische Debatte in der EKD einbezogen wird. Das Kollegium des Evang. Oberkirchenrats hat mich darum gebeten, „gemeinsam mit dem Forum Friedensethik der Evangelischen Akademie in Baden einen

Prozessvorschlag zu erarbeiten, in den die Kirchenbezirke der Landeskirche einbezogen werden. Die abschließende Beratung soll auf der Tagung der Landessynode im Frühjahr 2013 stattfinden“.

Im Sinne dieses Auftrages soll eine Arbeitsgruppe gebildet werden, der neben den Referenten 4 und 3 die Leiterin der Fachgruppe konziliarer Prozess, Frau Anne Heitmann, Mitglieder des Forums Friedensethik, Mitarbeiter der Arbeitsstelle Frieden und des Evang. Kinder- und Jugendwerkes in Baden, ein Vertreter der Militärseelsorge und zwei Sachverständige aus den Bereichen Bundeswehr und Hochschule angehören. Vorgeschlagen wird, dass diese Gruppe bis Dezember 2011 ein Diskussionspapier erarbeitet, in dem die verschiedenen friedensethischen Positionen zum Ausdruck kommen, das nach seiner Beratung im Kollegium des Evang. Oberkirchenrates im Zeitraum von Januar bis Dezember 2012 in den Kirchenbezirken entweder im Rahmen von Bezirkssynoden oder im Rahmen besonderer Anhörungen beraten wird. Die Bezirkssynoden bzw. Bezirkssynoden werden gebeten, bis zum 31. Januar 2013 eine Stellungnahme zu dem Diskussionspapier an den Evang. Oberkirchenrat zu schicken. Die Arbeitsgruppe entwirft auf der Grundlage des Diskussionspapiers und der Stellungnahmen den Entwurf einer Stellungnahme zur Friedensethik, welcher der Landessynode zur Beratung bei der Frühjahrstagung 2013 vorgelegt wird.

Die hier vorgeschlagene Vorgehensweise würde einen breiten Diskussionsprozess in der Landeskirche vor einer Beschlussfassung und Debatte in der Landessynode in Gang setzen und hätte den Vorteil, dass die Landessynode ihre Stellungnahme zum Thema Friedensethik auf der Grundlage der Diskussionsergebnisse in den Kirchenbezirken treffen könnte. Dies wird allerdings die von der Bezirkssynode des Evang. Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald gewünschte Beratung in der kommenden Tagung der Landessynode um ein Jahr verzögern.

Sollte diese Vorgehensweise Ihr Einverständnis finden oder sollten Sie Änderungswünsche haben, so lassen Sie dies den Evang. Oberkirchenrat bitte wissen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht
Oberkirchenrat

Anlage 9.2 Eingang 11/9.2

Eingabe von Dr. Wieland Walther vom 5. August 2013 zum Thema Friedenssteuer

Schreiben von Dr. Wieland Walther, Bonhoeffer-Gruppe, Auferstehungsgemeinde Freiburg vom 5. August 2013 betr. Friedenssteuer

Sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,

Erfreut und mit grossem Interesse haben wir zur Kenntnis genommen, dass sich nach Erörterung in den Bezirkssynoden nun die Herbstsynode unserer Badischen Landeskirche mit dem sehr durchdachten Positionspapier zur Friedensethik befassen wird. Im Sinne einer ergänzenden Konkretion bitten wir um folgenden Beschluss:

Die Badische Landeskirche beschliesst, die Bemühungen um ein Zivilsteuergesetz zu unterstützen, wonach alle Bürgerinnen und Bürger selber entscheiden können, ob von ihrem Steuergeld ein Teil in die militärische Rüstung geht.

Begründung

Nach Artikel 4, Absatz 3, des Grundgesetzes ist es gestattet, den Dienst an der Waffe zu verweigern. Das schliesst folgerichtig die über Steuern erhobene Bezahlung von Waffen, Kriegseinsätzen und deren Vorbereitung mit ein.

Die bisherigen Bemühungen von einzelnen Christen wie auch von Friedensgruppen zu einem alternativen Steuereinzug hatten nur sehr begrenzte Erfolge. Die Justiz verweist auf den politischen Weg. Und für diesen suchen wir seit inzwischen mehr als 30 Jahren Unterstützung bei den Kirchen.

Immerhin stellte die EKD-Synode 1994 fest, „dass die Militärsteuer-Verweigerung aus Gewissensgründen ... als ein Versuch ethischer Konkretion christlicher Friedensverantwortung respektiert werde.“ Und 2009 gab es vom Zentralkomitee des ÖRK die Aussage, er „ermutigt die Kirchen, sich mit der Frage von Steuergeldern für militärische Ausgaben oder Krieg sowie mit Alternativen zum Militärdienst auseinander zu setzen.“

Dürfen wir von unserer Badischen Landeskirche erwarten, dass sie im Sinne der Empfehlung des Zentralkomitees des ÖRK eine Gleich-

stellung der beiden Formen von Kriegsdienst mit der Waffe und mit Steuergeld anerkennt?

In diesem Sinne sei auch daran erinnert, dass im Abschlusspapier der Ökumenischen Friedenskonvokation 2011 in Jamaika steht: „Es ist ein Skandal, dass gewaltige Geldsummen für Militärhaushalte ... ausgegeben werden.“

Wir nehmen nun die Befassung der Synode mit friedensethischen Fragen zum Anlass, an die mögliche und naheliegende Konkretion durch ein Zivilsteuergesetz zu erinnern. Bestärkt werden wir durch die schlimmen Folgen, die sich bei den zurückliegenden und gegenwärtigen militärischen Auslandseinsätzen zeigen, wie in Somalia, im Irak, in Afghanistan.

Das Netzwerk Friedenssteuer hat 2011 einen Entwurf für ein Zivilsteuergesetz erarbeitet. Gutachten von Wissenschaftlern aus dem Steuer- und Verfassungsrecht erläutern Zusammenhänge und Umsetzbarkeit (www.Friedenssteuer.de). Wir bitten unsere Kirche dringend um Unterstützung auf diesem zukunftsweisenden friedensethischen Weg. Den erhofften Einsatz für die Einführung eines Zivilsteuergesetzes sehen wir als Ausdruck der Solidarität mit allen, die versuchen, in der Nachfolge Jesu den Alltag gewaltfrei und ohne steuerliche Mitwirkung an militärischen Aufgaben zu gestalten.

Für die Bonhoeffer-Gruppe

gez. Dr. Wieland Walther

Anlage 10 Eingang 11/10

Vorlage des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2012 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfendestiftung Baden

(hier nicht abgedruckt)

Anlage 11 Eingang 10/17**Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013:
Konzeption Seniorenarbeit**

- 1. Entwurf der Konzeption „Kirche – kompetent fürs Alter: Konzeption für die Arbeit mit älteren Menschen der Evangelischen Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden“**
- 2. Studie des Zentrums zivilgesellschaftliche Entwicklung (zze) an der EH-Freiburg: „Kirche kompetent für das Alter. Angebote für ältere Menschen in Kirche und Diakonie. Eine Studie zu Vielfalt und Profilen kirchlicher und diakonischer Altenarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden.“**

1. Entwurf der Konzeption „Kirche – kompetent fürs Alter: Konzeption für die Arbeit mit älteren Menschen der Evangelischen Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden“

Mitglieder der Konzeptionsgruppe:

Dr. Urte Bejick, Theologin, Diakonisches Werk Baden, Altenheimseelsorge

Annegret Brauch, Kirchenrätin, Evangelische Frauen in Baden

Franziska Gnändinger, Kirchenrätin, Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung Baden

Sabine Kast-Streib, Kirchenrätin, Zentrum für Seelsorge und Abteilung Seelsorge

Klaus Nagorni, Pfarrer, Akademiedirektor der Evangelischen Akademie Baden

Karin Sauer, Religionspädagogin, Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung Baden, Projekt Generation 59plus

Hans-Martin Steffe, Kirchenrat, Abteilung Missionarische Dienste

Annegret Trübenbach-Klie, Religionspädagogin, Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung Baden, Projekt Generation 59plus

Hermann Witter, Pfarrer, Kirchlicher Dienst auf dem Lande

Inhalt

Vorwort

Einführung

- I. Konzeptionelle Grundlagen
 1. Demografischer und sozialer Wandel: Auswirkungen auf die Landeskirche
 2. Altersbilder
 3. Alter in der Bibel
 - 3.1 Die erzählende Literatur des AT
 - 3.2 Neues Testament
 4. Spiritualität des Alters
 5. Theologischer Auftrag „Kirche mit und für das Alter“
- II. Die Arbeit mit älteren Menschen – eine Bestandsanalyse
 1. Die Arbeitsfelder in Kirche und Diakonie
 - 1.1 Abteilung Missionarische Dienste (AMD)
 - 1.2 Evangelische Akademie Baden
 - 1.3 Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung in Baden
 - 1.4 Evangelische Frauen in Baden
 - 1.5 Fachstelle Ehrenamt
 - 1.6 Kirchlicher Dienst auf dem Lande (KDL)
 - 1.7 Männerarbeit / Evangelisches Männernetz in Baden
 - 1.8 Zentrum für Seelsorge und Abteilung Seelsorge (ZFS)
 - 1.9 Offene Altenarbeit und Altenhilfe des Diakonischen Werkes Baden
 2. Die Studie: Angebote für ältere Menschen in Kirche und Diakonie in der Evangelischen Landeskirche in Baden
 - 2.1 Zentrale Befunde
 - 2.2 Weiterführende Thesen
- III. Zukunftsbild – Kirche kompetent fürs Alter
 1. Entwicklung von Leitbildern
 2. Das Zukunftsbild
- IV. Ziele, Maßnahmen und Empfehlungen
 1. Ziele, Maßnahmen und Umsetzungsempfehlungen
 2. Maßnahmen und Verantwortlichkeiten
 3. Aktueller Stellenplan
 4. Vorschläge für die Einrichtung personeller Ressourcen

Vorwort

Der demografische Wandel ist in Deutschland allenthalben zu spüren. Die Bevölkerung wird älter und nimmt zahlenmäßig ab. Das gilt auch für die evangelische Kirche und die Diakonie und fordert sie heraus, die Arbeit mit Älteren stärker in den Mittelpunkt zu rücken und ihr Priorität im kirchlichen und diakonischen Handeln einzuräumen. Diese Erkenntnis ist nicht neu. In den Kirchengemeinden und einer Vielzahl von Einrichtungen der Altenhilfe tragen Kirche und Diakonie zur Lebensgestaltung im Alter bei und bieten vielfältige Hilfen und Unterstützung an.

Auch wenn Kirche und Diakonie im Bereich der Arbeit mit älteren Menschen schon lange präsent sind und gerade die Mitgliedseinrichtungen der diakonischen Werke ständig an der Qualität und Aktualität ihrer Angebote arbeiten, so zeigt sich doch als neue Dimension für die Zukunft, dass eine stärkere Vernetzung von professioneller und freiwilliger Arbeit, von Angeboten der Kirchengemeinden und professionellen Angeboten der diakonischen Altenhilfe angezeigt ist. Hier gibt es Nachholbedarf.

Zugleich ändern sich jedoch die Altersbilder und Einstellungen zum Alter in der Gesellschaft. Die dritte und vierte Lebensphase werden zunehmend vom Leitbild des aktiven Alters als eigene Lebensphasen wahrgenommen, die aktiv gestaltet werden können. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat dies in der im Jahr 2009 erschienenen Orientierungshilfe „Im Altern neu werden können“ aufgegriffen und als theologisches Leitmotiv die Einsicht stark gemacht, dass menschliches Leben durch Gottes Gegenwart immer wieder erneuert wird. Menschen können in der Gottesbeziehung auch im Alter neu werden und in den verschiedenen Lebenslagen und Lebenssituationen des Alters neuen Lebenssinn und neue Lebensorientierung erschließen.

Um diese Perspektive möglichst vielen älteren Menschen in Kirche und Gesellschaft zu erschließen, bedarf es allerdings einer neuen Wahrnehmung der Lebenswirklichkeit älterer Menschen. Es gilt zu klären, ob die Angebote von Kirche und Diakonie dem Bedarf und dem Selbstverständnis der Älteren entsprechen. Möglichkeiten generationenübergreifender Arbeit gilt es ebenso in den Blick zu nehmen wie Probleme der Altersarmut und die besondere Situation von alleinstehenden Frauen und Männern im Alter. Unter ihnen gibt es eine große Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement, das jedoch nicht von selbst wächst, sondern professionell unterstützt werden muss. Angesichts der wachsenden Zahl von Pflegebedürftigen stellt sich die Frage nach neuen Formen des Wohnens und der Pflege im Alter.

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat diese Fragestellungen aufgegriffen und den Evangelischen Oberkirchenrat im Frühjahr 2011 beauftragt, im Rahmen des Projekts „Generation 59plus“ eine Konzeption für Seniorenarbeit in Gemeinden und Einrichtungen der Badischen Landeskirche unter Berücksichtigung der Mitglieder des Diakonischen Werks Baden zu erstellen. Dabei war der Landessynode besonders wichtig, dass die verschiedenen Fachleute in der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Baden und in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates zu einer engeren Kooperation finden und ihre Kompetenzen bündeln.

Diesen Impuls hat die Konzeptionsgruppe aufgegriffen. Die von ihr erarbeitete Konzeption geht ein auf die Lage älterer Menschen im Bereich von evangelischer Kirche und Diakonie in Baden. Sie entwickelt ausgehend von biblischen Reflexionen eine theologische Perspektive auf die Spiritualität älterer Menschen und klärt den theologischen Auftrag in der Arbeit mit ihnen. Eine ausführliche Bestandsaufnahme der Arbeit mit Älteren in den Referaten des EOK und in der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Baden eröffnet die Möglichkeit, Leitbilder, Ziele und Maßnahmen zu entwickeln.

Durch die Konzeption wird die Möglichkeit geschaffen, die Aktivitäten der Arbeit mit Älteren auf der Ebene der Landeskirche, Kirchenbezirke und des diakonischen Werkes Baden an gemeinsamen Zielen zu orientieren und stärker zu koordinieren. Leitend ist dabei die Vorstellung, dass Kirche und Diakonie „kompetent fürs Alter“ werden und bleiben. Dazu bedarf es auch einer entsprechenden personellen und finanziellen Ausstattung der Arbeitsbereiche, damit die Konzeption realisiert werden kann und eines Mentalitätswandels gegenüber der Beteiligung älterer Menschen, denn häufig wird der Erfolg von Veranstaltungen abgewertet, wenn sie überwiegend von Älteren besucht werden.

Den Mitgliedern der Konzeptionsgruppe sei herzlich dafür gedankt, dass sie in der knappen zur Verfügung stehenden Zeit in einem intensiven Prozess der Zusammenarbeit ein Ergebnis vorgelegt haben, das neue Perspektiven eröffnet. Dabei war eine Studie des Zentrums für zivilgesellschaftliche Entwicklung (zze) an der Evangelischen Hochschule Freiburg, die von einer Forschergruppe unter der Leitung von Prof. Dr. Thomas Klie

im Auftrag des EOK erstellt wurde, sehr hilfreich. Der Forschergruppe des zze danken wir für ihre Arbeit.

Wir hoffen und wünschen, dass die Konzeption „Kirche – kompetent fürs Alter“ in den Entscheidungsgremien der badischen Landeskirche und des diakonischen Werkes Baden mit seinen Mitgliedseinrichtungen und darüber hinaus von Gemeinden, Kirchenbezirken und diakonischen Trägern konstruktiv aufgegriffen wird und eine breite Resonanz in der Öffentlichkeit findet.

Karlsruhe im Januar 2013

Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht, Oberkirchenrat

Dr. Matthias Kreplin, Oberkirchenrat

Urs Keller, Oberkirchenrat, Vorsitzender des Vorstandes des Diakonischen Werkes in Baden

Einführung

Die Arbeit für ältere Menschen ist ein zentrales Handlungsfeld in der Evangelischen Landeskirche in Baden und in ihrer Diakonie. Es gilt als selbstverständlich, dass „die Alten kommen“, ob zum Seniorenkreis, in den Gottesdienst oder zum Gemeindefest.

Warum also eine neue Konzeption gerade für diese Zielgruppe, wenn doch alles gut zu funktionieren scheint?

Es sind der demografische und soziale Wandel und seine gewaltigen Auswirkungen auf die Gesellschaft, die Kirche und ihre Gemeinden, die es geboten sein lassen, dem Thema neue Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Bereich der Arbeit mit älteren Menschen ist ein Handlungsfeld, welches sich in der Zukunft ganz besonders stark verändern wird und das besondere Entwicklungschancen in sich birgt. Es lohnt sich, ihm gesondert Aufmerksamkeit zu schenken, sollen sich alte Menschen auch zukünftig in der Kirche zu Hause fühlen. Dazu will die vorliegende Konzeption einen Beitrag leisten.

Aus den Ergebnissen der dafür durchgeführten Umfrage in Kirchengemeinden und Diakonischen Werken der badischen Landeskirche Anfang 2012 zu Angeboten für Ältere geht hervor, dass die Arbeit mit und für ältere Menschen frequentiert ist und ein hohes Ansehen genießt. Gleichzeitig war den Antworten eine gewisse Bescheidenheit anzumerken – so als würde man die Leuchtkraft dieses Arbeitsfeldes ein wenig unter den Scheffel stellen. Alten- und Seniorenarbeit erscheint bisher kaum als ein besonderes Aushängeschild von Kirchengemeinden. Für die Zukunft hier mehr Selbstbewusstsein zu schaffen, ist eine zusätzliche Zielsetzung dieser Konzeption.

„Alt“ ist nicht gleich „alt“. Es gibt ein zunehmend weiteres Spektrum an Lebensentwürfen, an sozialen Wohnformen, Lebenslagen und individuellen Bedürfnissen in der zweiten Lebenshälfte. So vielfältig, wie diese sind, so wird sich auch die Alten- und Seniorenarbeit auffächern müssen und neue Facetten, neue Formen und neue Schwerpunkte hervorbringen. Wenn Kirche und Diakonie ihrem Auftrag gemäß nahe bei den Menschen sein und sie in Glaubens- und Lebensfragen begleiten wollen, müssen sie den Menschen etwas bieten, was zu ihrer Lebenssituation als Ältere im 21. Jahrhundert passt.

Auftrag zur Konzeption

Als die Synode im Frühjahr 2011 den Auftrag¹ gab, eine Konzeption für die Arbeit mit älteren Menschen zu entwickeln, legte sie großen Wert auf eine enge Zusammenarbeit von Kirche und Diakonie. Den Auftraggebern war klar: Sehr viel geschieht bereits jetzt in den Gemeinden und diakonischen Einrichtungen und diakonischen Werken in der Badischen Landeskirche. An vielen Orten und auf allen strukturellen Ebenen gibt es vielfältige Formen der Arbeit für ältere Menschen. Dies gilt es zu würdigen. Gleichzeitig bedarf es angesichts der großen Herausforderungen der Systematisierung und Weiterentwicklung des Arbeitsgebietes. Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Altersfragen der EKD (EAfA) hat schon 2002 „eine grundlegende Neubestimmung des Alters in Kirche und Diakonie“ angemahnt. Der Rat der EKD beschreibt als Aufgabe der Kirche „ein kirchliches und strukturelles Gesamtkonzept kirchlicher Altenarbeit

zu entwickeln und auf allen Ebenen mit angemessenen Ressourcen auszustatten.“²

Eine Leitfrage für die Entwicklung der Konzeption lautete: Welche Chancen liegen in den Veränderungen, die sich durch den demografischen und sozialen Wandel und die damit verbundene Entwicklungen für Kirche und Gesellschaft ergeben?

Zielsetzung war der Entwurf eines Zukunftsbildes, wie die Arbeit mit und für ältere Menschen in 10 Jahren aussehen sollte, auf welche bekannten und neuen Herausforderungen diese Arbeit trifft und wie sie sinnvoll und befriedigend für alle Beteiligten zu gestalten ist. Das gemeinsam entwickelte Zukunftsbild ist der kreative Kern, die Vision, auf der die 6 strategischen Ziele mit konkreten Maßnahmen und Handlungsempfehlungen basieren. Die Zielformulierungen sind von den einzelnen Handlungsfeldern gelöst und ermöglichen auf diese Weise neue Perspektiven auf das gesamte Arbeitsfeld und damit neue Kooperationen und Synergien.

Auf die gemeinsame Entwicklung einer Konzeption hat sich der „Runde Tisch Arbeit mit älteren Menschen“ gern eingelassen. Zu diesem „Runden Tisch“ gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschiedlicher Arbeitsfelder, die im Bereich der Alten- und Seniorenarbeit in der Landeskirche und Diakonie tätig sind:

- Abteilung für Missionarische Dienste
- Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung Baden (Projekt Generation 59plus)
- Evangelische Frauenarbeit Baden
- Evangelische Akademie Baden
- Kirchlicher Dienst auf dem Lande
- Zentrum für Seelsorge
- und das Diakonische Werk Baden

Die Koordination der aufgrund von historischen und sozialrechtlichen Bedingungsfaktoren unterschiedlich organisierten Arbeitsfelder der Altenhilfe, die im DW schon lange bestehen und der sich jetzt weiter entwickelnden Seniorenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden, bietet umso mehr Chancen, je enger die Kooperation gestaltet wird und je mehr Synergien realisiert werden.

Bei aller Verschiedenheit dieser Arbeitsfelder verbindet eines: Die Vision vom Leitbild des Evangeliums, die ein Älterwerden in Fülle und Würde erlaubt. Und der Wunsch, die „Segel (zu) setzen für eine zukunftsfähige, weil altersfreundliche Kirche.“³

Arbeitsschritte des „Runden Tisches Altenarbeit“ September 2011 – November 2012

1. Bestandsanalyse: Über 300 Gemeinden und DWs haben ihre Arbeitsansätze geschildert; im März 2012 wurden die Ergebnisse in einem Hearing vorgestellt und diskutiert.
2. Erarbeitung thematischer Grundlagen, die der Konzeption zugrunde liegen:
 - Altersbilder
 - Alter – biblische Grundlagen
 - Demografische Entwicklung in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Evangelischen Landeskirche in Baden
3. Diskussion der Anliegen in verschiedenen Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates
4. Entwicklung des Zukunftsbildes „Kirche: kompetent fürs Alter“ und der 12 Leitbilder
5. Entwicklung der 6 strategischen Ziele mit Maßnahmen und Handlungsempfehlungen.

Der Aufbau der Konzeption

Die Konzeption besteht aus 4 Hauptteilen:

- Konzeptionelle Grundlagen
- Die Arbeit mit älteren Menschen – eine Bestandsanalyse
- Zukunftsbild – Kirche kompetent fürs Alter
- Ziele, Maßnahmen und Empfehlungen

Zum Schluss wird der derzeitige Stellenplan aufgelistet und die Ressourcenfrage gestellt.

1 „Um eine angemessene Weiterführung des sehr umfangreichen Arbeitsbereichs Arbeit mit alten Menschen zu ermöglichen, wird der evangelische Oberkirchenrat gebeten, in enger Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Baden und dem Zentrum für Seelsorge eine Konzeption zu entwickeln. Diese Konzeption wird der Landesynode möglichst schnell zur Beratung und Abstimmung vorgelegt, damit vor allem deren personelle Auswirkungen bei der Formulierung der Eckdaten des Haushaltes 2014/15 berücksichtigt werden können.“ Synodenbeschluss der Herbstsynode 2011

2 Im Alter neu werden können. Evangelische Perspektiven für Individuum und Gesellschaft. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2009, S. 91

3 Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Altenarbeit der EKD, Ja zum Alter, April 2012

I. Konzeptionelle Grundlagen

1. Demografischer und sozialer Wandel: Auswirkungen auf die Landeskirche

Die Demografische Entwicklung in Deutschland und in der Evangelischen Landeskirche Baden

Die demografische Entwicklung in Deutschland wird in den kommenden Jahren durch drei Tendenzen gekennzeichnet sein: durch eine Verringerung der Bevölkerung, durch einen stark zunehmenden Anteil der über 65 Jährigen und durch einen stark rückgehenden Anteil der unter 20 Jährigen.

Bis 2040 wird die Gesamtbevölkerung aufgrund der demografischen Entwicklung um 10 % schrumpfen, die evangelische Bevölkerung hingegen aus den gleichen Gründen um 17 %.

Durch den medizinischen Fortschritt und den Wohlstand ist die Lebenserwartung in Deutschland gestiegen: Sie lag nach Angaben des Statistischen Bundesamtes⁴ im Jahr 2009 für Frauen bei 84 Jahren und für Männer bei 77 Jahren. Der Anteil der 65 Jährigen und Älteren wird bis zum Jahr 2025 voraussichtlich von 20,6 Prozent (2010) auf 25,6 Prozent steigen.⁵ Gleichzeitig wird auch der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund unter den älteren Personen ansteigen, d. h. auch die ältere Generation wird sprachlich, kulturell und religiös vielfältiger. Von den 2,7 Mio. Baden-Württembergern mit Migrationshintergrund, sind derzeit 11 % 65 Jahre und älter⁶. Dieser Anteil wird sich in den nächsten Jahren deutlich erhöhen.⁷ Die Mitgliederstruktur der Evangelischen Kirche in Deutschland unterscheidet sich davon allerdings deutlich: Die Kirche altert schneller als die durchschnittliche Bevölkerung. Die evangelische Bevölkerung ist im Durchschnitt deutlich älter als die Gesamtbevölkerung.

2010 sind bereits 27 Prozent der EKD-Mitglieder 65 Jahre und älter. Dieser Anteil wird sich in den nächsten Jahren erhöhen – bei gleichzeitigem Rückgang der Kirchenmitgliedszahlen um mehr als ein Viertel. Eine Modellrechnung der EKD ergibt, dass 2030 ein Drittel der Mitglieder (32 %) älter als 65 Jahre sein werden. Der Anteil der unter 20 Jährigen wird von derzeit 17,5 Prozent auf 12 Prozent sinken.

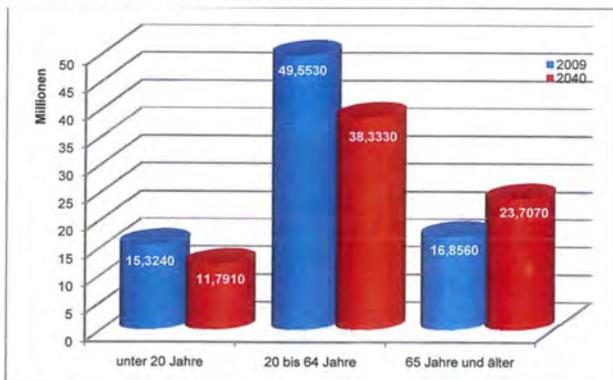
Allerdings gibt es große Unterschiede sowohl zwischen ost- und westdeutschen Landeskirchen als auch innerhalb der westdeutschen Landeskirchen. In den ostdeutschen Mitgliedskirchen sind heute schon 36 Prozent der Kirchenmitglieder 65 Jahre und älter, während dies in den süddeutschen Landeskirchen lediglich ca. 25 Prozent sind.

Auch der Mitgliederrückgang ist regional sehr unterschiedlich. In den vergangenen 15 Jahren betrug die Mitgliederverluste in Brandenburg-Schlesische Oberlausitz 30–35 Prozent.

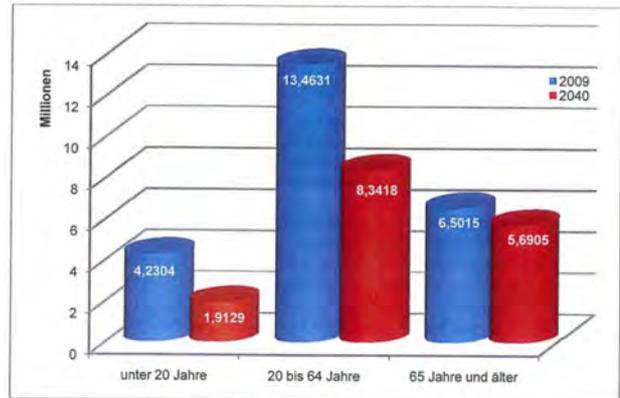
Dieser Anteil wird sich bis 2040 auf 45–50% erhöhen. In der Badischen Landeskirche hingegen betrug der Mitgliederrückgang in den letzten 15 Jahren nur 7,5 %. Dieser Anteil wird sich bis 2040 auf 15–20 % erhöhen.

Bis 2040 wird sich die Zahl der unter 20 Jährigen in der Gesamtbevölkerung um 25 Prozent reduzieren – in der Evangelischen Kirche um 50 Prozent. Die Anzahl der Kirchenmitglieder im erwerbsfähigen Alter (20- bis 65 Jährige) wird sich um 35 Prozent verringern – in der Gesamtbevölkerung lediglich um 25 Prozent.

Bevölkerung insgesamt nach Altersgruppen 2009 und 2040



Kirchenmitglieder im Bereich der EKD nach Altersgruppen 2009 und 2040



Quelle: Modellrechnung der EKD zur voraussichtlichen Entwicklung der evangelischen Kirchenmitgliedszahl

Es zeigt sich: Die Gesellschaft wird in den nächsten Jahren von Alterungsprozessen betroffen sein; die Kirche wird diese Entwicklung besonders ausgeprägt treffen: Sie altert (noch) schneller als die Gesamtgesellschaft. Dies gilt auch für die Entwicklung in Bezug auf den Anteil der unter 20 Jährigen und den Anteil der Erwerbsfähigen (20- bis 65 Jährige). Gleichzeitig wird der Rückgang der Mitglieder in der Kirche deutlich stärker ausfallen, da zusätzlich zur demografischen Entwicklung (minus 17 % bis 2040 in der EKD) mit Austritten (9,4 % bis 2040) und Taufunterlassung (7,7 % bis 2040) gerechnet werden muss. Während die beiden letzten Faktoren beeinflussbar sind, sind die Veränderungen aufgrund der demografischen Verschiebungen nicht beeinflussbar.

Die sozialen Veränderungen

Der demografische Wandel wird flankiert von sozialen Wandlungsprozessen: soziale Rollen verändern sich, die Erwerbstätigkeit der Frau nimmt deutlich zu. Unsere Lebensstile und Wertorientierungen pluralisieren sich, das Mobilitätsverhalten, Familienstrukturen sowie Lebensformen ändern sich. Fast die ganze Welt ist von sozialen und kulturellen Veränderungen betroffen und dies in einem für die Menschheitsgeschichte unvorstellbaren Tempo. Besonders relevant sind die Veränderungen der Haushaltsstrukturen: 45 % der über 65-jährigen Frauen leben heute schon allein.⁸

Wenn traditionelle soziale Strukturen in Gemeinwesen und Quartieren nicht mehr wie in der Vergangenheit vorausgesetzt funktionieren, wenn „ein ganzes Dorf“ nicht mehr für die Unterstützung der Erziehung von Kindern zur Verfügung steht, wenn in Zukunft Familien nicht wie heute noch in erstaunlichem Umfang pflegen können und wollen, wenn Dörfer sich entleeren und vor allem ältere Menschen die Bürgerschaft prägen, dann stehen die Kommune und auch die Kirche vor erheblichen Herausforderungen. Für die Kirche bedeutet das, sich produktiv den Wandlungsprozessen zu stellen. Ihre Kompetenzen im Umgang mit dem Wandel zu zeigen heißt, in moderner Weise zu einer sich sorgenden Gemeinde zu werden, in der die sozialen Wandlungsprozesse nicht abgelehnt sondern aufgegriffen werden.

Perspektiven aus dem demografischen Wandel

Bis zum Jahr 2040 werden in der Kirche die erwerbsfähigen Mitglieder kaum zahlreicher sein als Kinder und Alte zusammen.

Wenn nach dem Generationenvertrag die Erwerbsfähigen die Kinder und Jugendlichen großziehen und die Alten finanzieren und versorgen, wird dies zu einem bedrohlichen Szenario. Wer soll die anwachsende Zahl der bedürftigen Alten versorgen. Wie können wir ihnen als Kirche beistehen und sie an Kirche teilhaben lassen? Dies kann nicht alleine die Aufgabe der mittleren Generation sein. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Gruppe der Alten in ihren Lebenslagen sehr differenziert gesehen werden muss (siehe Altersbilder). Es gibt in der nachberuflichen Lebensphase immer mehr Menschen, die aktiv, gesund und vital sind und sich keineswegs „alt“ fühlen. Sie genießen die neue Freiheit und sind durchaus bereit, sich in der Kirche zu engagieren.⁹ Dies Potenzial muss genutzt werden. Der Anteil der bedürftigen älteren Menschen wird

4 www.destatis.de/jetspeed/portal

5 www.destatis.de/laenderpyramiden

6 Gegenüber 22 % bei den Baden-Württembergern ohne Migrationshintergrund

7 Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Statistik aktuell, 2009, Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg

8 Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2011

9 Evangelische engagiert – Tendenz steigend. Sonderauswertung des dritten Freiwilligensurveys für die evangelische Kirche. Hannover 2012 und Petra-Angela Ahrens, Uns geht's gut. Generation 60plus: Religiosität und kirchliche Bindung. Berlin 2011

groß sein, doch nimmt er im Vergleich nur 12–15% der alten Menschen ein.¹⁰

Aus den Herausforderungen des demografischen Wandels ergeben sich folgende Perspektiven:

- Das Thema braucht besondere Aufmerksamkeit, weil sich Gesellschaft und Kirche sehr verändern werden.
- Will die Kirche diese Veränderung gestalten, muss sie jetzt aktiv werden.
- Die Veränderungen laufen regional sehr unterschiedlich. Die badische Landeskirche profitiert als Einwanderungsland vom Ost-West-Gefälle. Als weitgehend ländliche Landeskirche hat sie eine besondere Aufgabe bei der Sicherung von Lebensqualität in den von Abwanderung besonders betroffenen ländlichen Gebieten.
- Der demografische Wandel eröffnet neue Chancen, wenn die Potenziale des Alters genutzt werden. Wenn es Kirche und Diakonie gelingt, sich auf die Spiritualität, Sprachfähigkeit und Tatkraft der neuen Altersgenerationen einzulassen, wird sie mit den Älteren wachsen.¹¹
- Kirche muss ein attraktiver Ort und Raum werden für das Engagement der fitten mobilen Alten und ein nachbarschaftlich gemeinschaftsstiftendes und fürsorgendes Netz für bedürftige ältere Menschen.

2. Altersbilder

Das ganz normale Chaos des Alters: Welche Altersbilder wollen wir?

Die Beschäftigung mit Altersbildern gehört nicht in das Feuilleton, sondern in den Politik- und Wirtschaftsteil. Der 5. (2006) und der 6. Altenbericht der Bundesregierung (2010) geben davon Zeugnis.

Der „Sechste“ Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland“ von 2010 hat „Altersbilder in der Gesellschaft“ zum Thema:

„Altersbilder sind individuelle und gesellschaftliche Vorstellungen vom Alter (Zustand des Altseins), vom Altern (Prozess des Alterwerdens) oder von älteren Menschen (die soziale Gruppe älterer Personen).“

Er untersucht deren Bedeutung und Auswirkung in Wirtschaft, Medien, Bildung, Politik und erstmals auch im Rahmen der christlichen Kirchen und der Religion: Er konstatiert, dass die hohe Beteiligung alter Menschen in den Kirchen oft noch als Defizit gesehen wird, aber ein Umdenken in Hinblick auf die Potenziale und Chancen dieser Tatsache sei im Gange. Religion und Glauben werden vor allem hinsichtlich ihres Beitrags zu Resilienz und Salutogenese wahrgenommen („Offensichtlich gehen von einem warmen, gerechten und liebenden Gottesbild positive Effekte auf das Wohlbefinden und die Gesundheit aus“), wobei das kritische, auch bilderkritische Element des christlichen Glaubens etwas zu kurz kommt. Beide Altenberichte entwerfen selbst ein Leitbild: den gesellschaftlich mitverantwortlichen, lebenslang lernenden, mit reichen Potenzialen begabten alten Menschen, der möglichst lange selbstständig lebt und seine Gesundheit erhält.

Altersbilder sind Ausdruck von Vorstellungen, mit denen die Wirklichkeit interpretiert wird.

Sie sind Konstruktionen und Ausdruck

- institutioneller Regelungen (z. B. Eintritt in das Rentenalter) und
 - gemeinschaftlicher Deutungsmuster.
- Diese Deutungsmuster entstehen durch
- öffentliche Diskurse, die mediale Darstellung alter Menschen auf der einen
 - und soziale Praxis und individuellen Lebensvollzug auf der anderen Seite.¹²

Die für unsere Zeit typische Individualisierung und Multioptionalität der Lebensentwürfe setzt sich auch im Alter fort. Zum „ganz normalen Chaos der Liebe“ (Beck/Beck-Gernsheim) ist das „ganz normale Chaos des Alters“ getreten, eine Fülle von Lebensmöglichkeiten, die „riskante Chancen“ (Beck) bieten. Es gibt viele individuelle Lebensformen, deren Träger gleichwohl Halt und Orientierung suchen, und ebenso viele „Altersbilder“. Diese Altersbilder werden von unterschiedlichen Interessengruppen vertreten (Wirtschaft, Kosmetik- und Pharmaindustrie, Krankenkassen, Kirchen). In ihnen drücken alte Menschen ihr Selbstbild oder Selbstideal und ihre Ängste aus, projizieren jüngere Menschen ihre Wunschbilder und Ängste auf das Alter. Im Bewusstsein und Erleben einer einzigen

Person können unterschiedliche Altersbilder konkurrieren: Ein heute 50-Jähriger gilt beruflich als „schwer vermittelbar“ als Arbeitnehmer in der Wirtschaft, wird aber von Kirchengemeinden und Freiwilligenagenturen als „junger Alter“ mit besonderen „Ressourcen“ gesucht, während er sich selbst alterslos fühlt, aber völlig neue Interessen bei sich entdeckt, die er mit 40 noch nicht hatte. Er erinnert sich, dass sein Vater sich nach der Pensionierung in den Schrebergarten zurückzog und dort „seinen Ruhestand genießen“ wollte. Seine Oma sah am liebsten die Senioren- sendung „Schaukelstuhl“, die nachmittags kurz vor dem Kinderprogramm in den öffentlich-rechtlichen Anstalten gesendet wurde.

Es konkurrieren also Altersbilder unterschiedlicher Macht- und Interessensgruppen sowie alte und neue Altersbilder miteinander. Die „Bilder“ sind keine Illustrationen, sondern Zuschreibungen, die sich zu Normen verdichten können; sie haben „symbolische Macht“, die da gefährlich wird, wo sie individuelle Entwürfe einengt und ihnen nicht gerecht wird.

Früher war nicht unbedingt alles besser: Damen ab der Lebensmitte stopften sich laut Udo Jürgens (80er-Jahre) nachmittags mit Torte voll („Aber bitte mit Sahne“). Sie signalisierten durch gedeckte, „fräuliche“ Kleidung und dauergewellten Kurzhaarschnitt geschlechtliche Neutralität, während heute eine 50-jährige fast dieselbe Kleidung trägt wie ihre Tochter (nur eine Größe kleiner), nachmittags höchstens zu einem Geschäftsgespräch in ein Café geht und dabei an einem Anti-Aids-Plakat vorbei kommt, auf dem eine selbstbewusste Frau 60+ verkündet „Ich mag es mit Lust“. „Alte“ Altersbilder werden von den heute älter werdenden Menschen meist als repressiv und negativ abgelehnt, da sie „so nicht leben wollen“. „Alter“ kann heute immer weniger an der Zahl der Lebensjahre festgemacht werden, sondern ist durch Geschlecht, finanzielle Lage, Bildung, Gesundheit und Mobilität mitdefiniert, ebenso durch die Art und Weise, wie Menschen ihr eigenes Altwerden erleben und bewältigen. Altern ist bunter, aber auch anstrengender geworden.

Ein eher reduktionistisches Altersbild beschäftigt sich v. a. mit den Defiziten des Alters: Gebrechlichkeit, Pflegebedürftigkeit, abnehmende Belastbarkeit und zurückgehende geistige Fähigkeiten, mangelnde geistige Flexibilität, Unattraktivität und Asexualität, Rückzug, Abhängigkeit, Demenz. Diskriminierend kann von den Alten als „Schwemme“ und finanzieller Last gesprochen werden. Die „demografische Entwicklung“ ist in diesem Kontext ein bloßes, inhaltlich unhinterfragtes Schlagwort geworden. Es macht die Sache nicht besser, wenn mit den Möglichkeiten individueller gesundheitlicher Prävention beschwichtigt bzw. gedroht wird.

Laut einer Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD von 2008 richtet sich der Blick von Pfarrern und Pfarrerinnen anwaltschaftlich und fürsorglich auf die gebrechlicheren Alten, denen betreuende und unterhaltende Angebote („Seniornachmittag“) gemacht werden. Die EKD-Orientierungshilfe „Im Alter neu werden können“ bemängelt dies.

Gesundheitliche Einschränkungen, Pflegebedürftigkeit, Rückzug, Einsamkeit, Abhängigkeit, Armut im Alter gibt es mit 60, 80 oder 100 Jahren! Dies zu leugnen oder vom Faktor „Alter“ abzukoppeln hieße, allgemeine Lebensrisiken zu individualisieren und unter den Artefakten von „Selbstbestimmung“ und „Selbstmanagement“ die Entsolidarisierung der Gesellschaft weiter voranzutreiben.

Das positive Bild der fitten, agilen und aktiven Alten verdankt sich auch der gewachsenen Kaufkraft der heutigen Altengeneration. Um sie und ihr Geld zu gewinnen, müssen Versicherungen, Kosmetikindustrie, Freizeitindustrie, Buchverlage u. a. möglichst attraktive Identifikationsangebote bieten, d. h. „Clementine“ hat als Rollenmodell ausgedient. Die alten Frauen auf Motorrädern, alte Herren mit Waschbrettbauch und Surfbrett wie die intellektuelle Variante des Seniorenstudenten entsprechen der heutigen besseren Gesundheit und Aktivität der älteren Generation – sie transportieren aber insgeheim das Leitbild des ewig 40-Jährigen, erwachsenen, konsumierenden und beruflich oder nachberuflich produktiven Menschen. Es ist männerzentriert, denn der agile alte Mann mit der (immerhin meist gleichaltrigen) Partnerin im Arm, wie er Werbeplakate, Buchumschläge und auch kirchliche Prospekte zielt, gibt eine eher männliche Realität wieder:

Nicht nur, dass 60 Prozent aller über 65-jährigen Menschen Frauen sind, es sind auch über 80 Prozent aller Pflegebedürftigen Frauen. Und die Alleinlebenden über 65 sind ebenso zu 80 Prozent Frauen. Fast 90 Prozent aller über 80-Jährigen, die unter der Armutsschwelle leben, sind auch Frauen.¹³

Dies nicht zu thematisieren, hieße weibliche Realitäten auszublenden und Frauen zu diskriminieren; Frauenleben auf diese Fakten (80% aller pflegebedürftigen Frauen! Was das kostet!) zu reduzieren, auch.

10 Im Alter neu werden können, Gütersloh 2009, S. 19

11 Im Alter neu werden können, Gütersloh 2009, S. 90

12 Silke Marzluff, Altersbilder – Grundlagen der Beschreibung von Alter. Vortrag Karlsruhe Nov. 2011

13 Angelika Graf in: Friedrich-Ebert-Stiftung, Für moderne und realistische Altersbilder. 2009, S. 10

Ressourcenorientierte Altersbilder entsprechen der Tatsache, dass die heutige Altengeneration in der Regel gesünder und besser situiert ist als ihre Elterngeneration und sich auch so fühlt, und dass die kritische „68er“-Generation langsam nachrückt. Bilder können entstehen von nachberuflicher Freiheit und Entfaltung von Talenten, von freiwilliger, selbstbestimmter Arbeit für sich und andere, Sinnhaftigkeit, eigener Erotik und Kraft jenseits des Jugendlichkeitskults. In Kirchengemeinden bringen sich vor allem ältere Menschen ein. Das ist nicht neu. Neu wäre aber eine positive Bewertung und das bewusste Willkommen dieser Schätze statt einer unterschwellig Ablehnung („Da sieht die Kirche alt aus“).

Fazit:

„Du sollst dir kein Bildnis machen.“ Wenn wir das biblische Altersbild zur Grundlage nehmen, so gibt es genau genommen kein vorherrschendes „Altersbild“, sondern: eine differenzierte Vielfalt von Altersbildern, die sich ihrer Bezogenheit auf Gott und den Mitmenschen verdankt. Dennoch brauchen wir Altersbilder, die Menschen eine positive Orientierung und Möglichkeiten zum Selbstausdruck geben. „Alter“ ist keine unendlich ausgedehnte Jugend, sondern eine Lebensphase mit eigenen Werten, Möglichkeiten, Einschränkungen und Aufgaben. Aufgabe der Kirchen ist es, eine „kritische Theorie“ der Altersbilder zu entwerfen: Diese müssen möglichst realitätsnah sein, die Verletzlichkeit des Alters benennen ohne sie defizitär zu bewerten, die Menschen ermutigen und stärken, ihr Alter zu leben. Sie müssen unterschiedliche soziale Lagen, unterschiedliche Interessen und vor allem genderspezifische Aspekte berücksichtigen. Altersbilder sollten so offen sein, dass sie möglichst viele individuelle Lebenswirklichkeiten ermöglichen – aber auch so verbindend, dass mit dem Alter gegebene Risiken zu sehr individualisiert und von der Solidargemeinschaft nicht mehr getragen werden.

„Ich will das Verwundete verbinden und das Schwache stärken, und was fett und stark ist, behüten; ich will sie weiden, wie es recht ist.“ (Hes 34,16) Dies soll nach Hesekeil das Vorbild der rechten Hirtinnen und Hirten sein.

Das bedeutet:

- Altersbilder in Kirche und Diakonie haben das ganze Menschsein im Blick, zu dem in jedem Lebensalter Kraft und Stärke sowie Abhängigkeit, Schmerz und Trauer gehören.
- „Ganzes Menschsein“ beinhaltet keine Perfektion oder Vollendung, auch nicht in Hinblick auf ein „geglücktes“ Leben, sondern ist das Bekenntnis zur Fragmentarität, die in Gott vollendet ist.
- Kirchliche Altersbilder betonen die Schönheit, die Kraft und das Können der alten Menschen. Sie erkennen aber auch in der Schutzbedürftigkeit des Alters dessen Dignität.
- Ebenso haben sie die Schattenseiten des Lebens im Blick. Der Blickwinkel ist dabei nicht wohlwollend von oben herab, sondern „von unten“, mit den Betroffenen.
- Daher thematisieren Kirche und Diakonie auch Tabuthemen wie Abhängigkeit, Pflegebedürftigkeit, „Abbau“ als menschliche Essentialien.
- Hirtinnen und Hirten sollen „weiden“, d. h. Raum geben für möglichst viele Lebensentwürfe, Talente, Lebenssituationen.

3. Alter in der Bibel

„Auch bis in euer Alter bin ich derselbe, und ich will euch tragen, bis ihr grau werdet. Ich habe es getan; ich will heben und tragen und erretten.“ (Jes 46,4)

Gibt es eine Theologie des Alters in der Bibel? Welche Bibelstellen wir dazu finden und wie wir sie auslegen, ist immer auch mitbestimmt von dem Bild, das wir konkret vom Alter haben.

Vielleicht haben wir noch die Formel „alt und lebenssatt“ im Gedächtnis. Dabei betrifft dies nur drei alte Menschen: den im Leben arg bedrängten Hiob (Hi 42,17), Abraham (1 Mos 25,8) und Isaak (Gen 35,28). Dies sind alte Menschen, die noch einmal krisenbedingt einen Neuanfang im Leben wagten und dann nach einem nicht einfachen, aber „erfüllten“ Leben sterben konnten.

Diese Perspektiven sind eines nicht: „Altersbilder“ oder „Altersideale“. In der Erzählliteratur des AT begegnen in erster Linie Geschichten von einem gelebten Leben, von Krisen, Verzweiflung, Gottvertrauen und Mut, die dann in einem zufriedenen oder enttäuschten Alter enden.

3.1 Die erzählende Literatur des AT

3.1.1 Allgemeines

Aufbrüche

Wie in allen Lebensphasen Krisen möglich sind, so im Alter. Sarai und Abram brechen ins Unbekannte auf, bestehen Liebesgeschichten, Eifersucht, Untergänge, Erfüllung und Gefährdung der Verheißung. Andere Aufbrüche im Alter geschehen aus nackter Not: der greise Jakob

wandert aus Hunger nach Ägypten. Seine weibliche Entsprechung ist Noomi aus dem Buch Ruth, eine Frau aus Israel, die ihren Mann und beide Söhne überlebt. Noomi nennt sich von da an Mara, die Verbitterte. Aber sie gibt nicht auf, zieht mit der Schwiegertochter nach Bethlehem, verhilft dieser mit List und Raffinement zu einem reichen Ehemann und sich zu einem Enkel. Viele Altersgeschichten der biblischen Erzählliteratur sind Migrationsgeschichten.

Bitterkeit und Neid

Nicht jede und jeder stirbt lebenssatt. Die Geschichte von Isaak und Rebekka begann als zarte Werbung am Brunnen (Gen 24). Das alt gewordene Ehepaar kommuniziert offenbar nicht mehr offen miteinander, und der erblindete Isaak wird um seinen Segen für Esau, also um die Weitergabe seines Lebenswerkes, seiner Lebensenergie an einen ihm genehmen Menschen betrogen (Gen 27). Nach der Erzählchronologie war Isaak danach noch ein langes Weiterleben bis ins „gesättigte“ 180. Lebensjahr vergönnt (Gen 35,28) – mit der Erinnerung an diesen Liebesverrat.

Das AT berichtet vom beinahe tödlichen Neid alter Menschen auf die Potenz der Jugend: Sarai jagt ihre Magd Hagar, die ihr ihr Alter allzu arg vor Augen führt, in die Wüste (Gen 16,1–6), Saul versucht den jungen David zu töten (1 Sam 16, 16ff.; 18,10ff.). David selbst wird nach einem bewegten Leben den Tod eines Diktators sterben:

„Aber als der König David alt war und hochbetagt, konnte er nicht warm werden, wenn man ihn auch mit Kleidern bedeckte. Das sprachen seine Großen zu ihm: Man suche unserem Herrn, dem König, eine Jungfrau, die vor dem König stehe und ihn umsorge und in seinen Armen schlafe und unserm Herrn, den König, wärme. ... Aber der König erkannte sie nicht.“ (1. Kön 1,1–4). Dies ist eine sehr vielschichtige Geschichte um Einsamkeit, Macht, sexuelle Ausbeutung. Davids letzte Worte sind bitter: Er trägt Salomon auf, an wem es sich noch nachträglich alles zu rächen gelte (1. Kön 2, 1–12), eine Abrechnung eines alten Mannes mit anderen alten Männern, hier mit seinem ehemaligen Waffengefährten Abner: „Du (Salomon) aber lass ihn nicht frei ausgehen, denn du bist ein weiser Mann und wirst sehr wohl wissen, was du ihm tun sollst, dass du seine grauen Haare mit Blut hinunter zu den Toten bringst“ (1. Kön 2,9), sind seine letzten Worte.

Die Kunst des Abdankens

Anderen fällt es leichter, abzugeben.

Mose stirbt im Vollbesitz seiner Kraft: „Mose war 120 Jahre alt, als er starb. Aber bis zuletzt war er rüstig geblieben und seine Sehkraft hatte nicht nachgelassen.“ (Dtn 14,7) Moses bereitet sich sorgfältig auf den Tod vor. Sein Lebenswerk, das durchaus nicht zufrieden stellend ist, da das Volk Israel ihm und seinem Gott nicht immer gehorchte, fasst er in einem Lied zusammen (Dtn 32). Der alte Mann erklimmt noch einen Berg, von dem er einen weiten Blick hat. Von dort segnet er die einzelnen Stämme Israels. Zuvor hat er Josua offiziell als seinen Nachfolger eingesetzt: „Josua war mit Weisheit und Umsicht begabt, seit Mose ihm die Hände aufgelegt und ihn dadurch zu seinem Nachfolger eingesetzt hatte.“ (Dtn 34,9) Elia wird von Nachfolger Elisa geradezu verfolgt und übergibt ihm seinen Mantel und damit seinen prophetischen Auftrag und einen Teil seiner Kraft (2. Kön 2,1–12).

Dies sind Vorbilder, an die sich im NT Simeon und Hanna (Lk 2,35–38) anschließen: zwei alte Menschen, die gehen können, weil ein Neuanfang da ist, auch wenn sie ihn selbst nicht mehr erleben werden: „Abdanken zu können ist ein Stück Gewaltlosigkeit, die uns Alte schöner macht und die bewirkt, dass unsere Nachkommen mit Güte und Zärtlichkeit an uns denken können.“¹⁴

Die Bibel, das AT, erzählt Lebensgeschichten. Das Alter kann für einige wirklich ein Lebensabend, ein friedlicher Abschluss sein, für andere nicht. Es ist gelebtes Leben und kein Urteil über das Leben davor. Eli, Samuel, Isaak, David – ihr Leben mag in Dissonanz geendet haben – aber es war nicht „verfehlt“. Ihre Geschichten sind es wert, immer wieder erzählt zu werden.

3.1.2 Normative und weisheitliche Literatur

Erfahrung als Schatz

Die Weisheitsliteratur fasst dies so zusammen:

„Wenn du in der Jugend nicht sammelst, wie kannst du im Alter etwas finden?“

Wie schön ist's, wenn die grauen Häupter urteilen können und die Alten Rat wissen. Wie schön ist bei Greisen Weisheit und bei Angesehenen

¹⁴ Fulbert Steffensky, Nachtgedanken eines alten Menschen. In: Schwarzbrotspiritualität. Stuttgart 2005, S. 230

Überlegung und Rat. Das ist die Krone der Alten, wenn sie viel erfahren haben; und ihre Ehre ist's, wenn sie Gott fürchten.“ (Sir 24,5–8)

Der „Generationenvertrag“ als Grundlage des Zusammenlebens

Schauen wir in die normative und weisheitliche Literatur der Bibel, geht es um die „Ehrung“ der Alten. Das klingt respektvoll, aber diese „Ehrung“ beinhaltet im Wesentlichen den Schutz der Alten. Das vierte Gebot ist das einzige Gebot mit einer Verheißung, es begründet eine Art frühen Generationenvertrag. Das Alter ist auch eine Zeit der Gefährdung. Im vierten Gebot wird die Versorgung der alten Eltern den erwachsenen Kindern mit Nachdruck geboten. Missachtung Älterer wird mit besonderen Strafen belegt (Spr 30,17) – dies zeigt deutlich die Angst und das Ausgeliefertsein alter Menschen, die nicht mehr für sich selbst sorgen können. Jesus Sirach mahnt: „Liebes Kind, nimm dich deines Vaters im Alter an und betrübe ihn ja nicht, solange er lebt, und habe Nachsicht mit ihm, selbst wenn er kindisch wird, und verachte ihn nicht im Gefühl deiner Kraft. Denn was du deinem Vater Gutes getan hast, das wird nie mehr vergessen werden, sondern dir für deine Sünden zugutekommen. Und in der Not wird an dich gedacht werden, und deine Sünden werden vergehen wie das Eis vor der Sonne.“ (Sir 3, 14–17)

Poetisierung des Alters

Einen anderen Weg, mit der Gefährdung und Einschränkung im Alter umzugehen, wählt Kohelet. Im bekannten Klagegedicht auf das Alter (Koh 12, 1–7) werden die Tage, die nicht gefallen, antizipiert und poetisch verarbeitet: Mandelbaumblüte als Sinnbild der weißen Haare, Heuschrecke, früher Vogelgesang. In poetischen Bildern wird Distanz zum fremd werdenden und sich immer mehr bemerkbar machenden Körper gefunden. Es gilt Bilder für das Alter zu finden, in denen Menschen zu Hause sein können.

3.1.3 Prophetische Literatur

Die Vision vom Miteinander der Generationen und Geschlechter

In den prophetischen Büchern werden für das Alter keine individuellen, sondern soziale Verheißungen gegeben:

„Aldann werden auch die Jungfrauen fröhlich am Reigen sein, dazu die junge Mannschaft und die Alten miteinander. Denn ich will ihr Trauern in Freude verkehren und sie trösten und sie erfreuen nach ihrer Betrübnis.“ (Jer 31,13) Der Reigen ist ein Rundtanz, bei dem niemand bevorzugt oder benachteiligt ist. Auf das „Miteinander“ kommt es an! Laut Joel werden die „Alten“ Träume und Visionen haben, gemeinsam mit den Jungen (Joel 3,1). Sacharja verheißt: „Es sollen hinfort wieder sitzen auf den Plätzen Jerusalems alte Männer und Frauen, jeder mit seinem Stock in der Hand vor hohem Alter, und die Plätze der Stadt sollen voll sein von Knaben und Mädchen, die dort spielen.“ (Sach 8,4)

Nach Sach 8 gehören hochaltrige Menschen und Kleinkinder in den Mittelpunkt der Stadt oder des Dorfes – sie „beherrschen“ das Stadtbild. Maßstab für das Gemeinwesen ist also der „zwecklose“, flanierende, zuschauende und spielende Mensch, der noch oder schon auf Hilfe angewiesen ist. Diese Menschen sind Subjekte und Akteure, sie prägen das Gesicht der Stadt oder des Dorfes. In dieser Zwischenmenschlichkeit ereignet sich die Liebe Gottes, sie ist Erweis seiner Treue (Sach 8, 2,8).

3.2 Neues Testament

3.2.1 Die Evangelien – Aufbruch der Jugend

Abgesehen von Simeon und Hanna, den lukanischen Brückengestalten zwischen erstem und neuem Bund, ist das NT streng jugendlastig. So erstaunt der 12-jährige Jesus die Schriftgelehrten im Tempel (Luk 2,41–50), der junge Jesus belehrt den alten Nikodemus (Joh 3,1–26) und im apokryphen Thomasevangelium heißt es: „Ein altgewordener Mensch wird nicht zögern, einen Säugling, der gerade sieben Tage alt ist, nach dem Ort des Lebens zu fragen. Und er wird leben. Denn viele, die jetzt ganz vorne sind, werden ganz hinten stehen. Es wird überhaupt keinen Unterschied mehr geben.“ (Logion 4)

Kurt Marti fragt wohl zurecht, wie das Christentum aussähe, wäre Jesus friedlich als 90-Jähriger gestorben.¹⁵ Der Kairos für den Glauben an eine Auferstehung ist wohl auch dadurch bedingt: dass hier ein junges Erwachsenenleben plötzlich mit Gewalt ausgelöscht wurde, der Gerechte sterben musste.

Das NT dokumentiert die Lehre aufbrechender junger Männer und Frauen. Denn „alt sein“ bedeutete Macht haben – aus der Überlegenheit des Besitzes, des Familienstandes, der Erfahrung heraus. Die Erfahrung der „Alten“ ist vor allem in Gesellschaften relevant, deren Zeitverständnis

zyklisch verläuft, wo die Alten um Saat und Ernte, bestimmte durch Generationen überlieferte Fertigkeiten Bescheid wissen. Aber die frühen Christen rechneten sowieso mit der baldigen Wiederkunft ihres Herrn – Vorbereitung auf das Alter war da kein Thema. Junger Wein sollte nicht in alte Schläuche gefüllt, neue Flicker nicht auf alte Säcke genäht werden.

3.2.2 Pastoralbriefe

Altenversorgung als Aufgabe der Gemeinde

Allerdings: Bei allem Aufbegehren wird in den Evangelien nie der „Generationenvertrag“, d. h. die Versorgung der Alten infrage gestellt. Die Elternversorgung listig zu umgehen – und sei es religiös begründet – gilt als Gipfel der Scheinheiligkeit (Mt 15,1–9).

In den Pastoralbriefen wird dann in der „Witwenordnung“ die Fürsorge für Not leidende alte Menschen über den Kreis der Familie hinaus institutionalisiert. Die betreffenden Frauen ab 60 müssen allerdings einen Tugendkatalog erfüllen und dürfen keine unwürdigen Greisinnen sein (1. Tim 5,9f.). Zudem sind in den Pastoralbriefen wieder eigentlich „die Ältesten“ Gemeindeführer (1. Tim 5,17–22) und Leiter Timotheus hat es aufgrund seiner Jugend nicht leicht (1. Tim 4,12). Wichtig ist vor allem: In der „Witwenordnung“ tritt die Gemeinde als Solidargemeinschaft neben und anstelle der Familie auf!

Das Alterszeugnis des Paulus

Aber auch vom ältesten Apostel Paulus sind zwei bewegende Dokumente zum Thema Alter erhalten. Der „Philippenerbrief“ gilt als sein „Verständnis“, es wäre einmal interessant, ihn unter dem Gesichtspunkt der Autorenschaft eines älteren Mannes zu lesen. Paulus schildert seine durch ein drohendes Todesurteil überschattete Lage: „Was soll ich wählen? Ich weiß es nicht. Es zieht mich nach beiden Seiten: Ich sehne mich danach, aufzubrechen und bei Christus zu sein – um wie viel besser wäre das! Aber euret wegen ist es notwendiger, dass ich am Leben bleibe.“ (Phil 1,22–24). Sein Lebenswerk fortführen, noch eine Weile bleiben – aber Abschied nehmen, Paulus kennt beide Seiten des Alters. Anderen Alten und Jungen empfiehlt er: „Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Eure Lindigkeit lasset kund sein allen Menschen. Der Herr ist nahe. Sorget um nichts, sondern in allen Dingen lasst eure Bitten in Gebet und Flehen mit Danksagung Gott kund werden. Und der Friede Gottes, der höher ist als alle Vernunft, bewahre eure Herzen und Sinne in Christus Jesus.“ (Phil 4,4–7)

Ein weiterer kurzer, aber eindrücklicher Vers findet sich in 2 Kor 4,16:

„Darum werden wir nicht müde; sondern, ob unser äußerlicher Mensch verfällt, so wird doch der innerliche von Tag zu Tag erneuert.“ Oder in anderer Übersetzung bzw. Interpretation von Klaus Berger: „Zwar wird mein irdisches Leben nach und nach aufgerieben und zerstört. Doch gleichzeitig wird das, was ich zukünftig sein werde, auf unsichtbare Weise schon jetzt ganz neu in mir begründet und wächst mit jedem neuen Tag.“ Alter ist dann kein Abbau, sondern ein Wachsen auf Zukunft hin.

4. Spiritualität des Alters

Verantwortung abgeben können

Mit dem Eintritt in den Ruhestand, aber auch mit anderen Einschnitten im Leben eines älteren Menschen stellt sich die Aufgabe, bisher engagiert getragene Verantwortung in die Hände Jüngerer zu übergeben. Damit stellt sich für die Betroffenen oft die Frage, was sie noch wert seien, wo sie jetzt nichts mehr leisten können oder wo sie nicht mehr im Mittelpunkt öffentlicher Aufmerksamkeit stehen. Die christliche Grundeinsicht, dass ein Mensch seine Würde und seinen Wert nicht aus seinem eigenen Tun und Leisten gewinnt, sondern sie ihm von Gott her als Geschenk zukommen, muss in der Situation des Eintritts in den Ruhestand dann oft noch einmal neu ins eigene Leben hinein übersetzt werden. Christlicher Glaube hat dabei das Potenzial, der „Krise der Nutzlosigkeit“ eine Gegenkraft entgegenzusetzen, weil sich ein Mensch von Gott her verstehen kann und seine Identität nicht aus dem eigenen Tun entwickeln muss. Dieser Gewinn innerer Freiheit muss nun gerade nicht bedeuten, ehrenamtliches Engagement zu verweigern und nur noch ein beschauliches und zurückgezogenes Leben zu führen. Aber diese innere Freiheit ist wichtig, damit ehrenamtliches Engagement nicht eine Flucht wird, um die Kränkung des Ruhestandes zu kompensieren.

Das Wesentliche erkennen

Während Klaus Berger in seiner Interpretation den Zukunftsaspekt dieses Verses betont, wendet sich die mittelalterliche Mystik dem „inneren Menschen“ zu. Nach Johannes Tauler (1300–1361) kann dieser erst nach den Zerstörungen und den Suchbewegungen der Jugend ab dem 40. oder 50. Lebensjahr gefunden werden: „Der Mensch tue, was er wolle, er kommt niemals zu wahren Frieden, noch wird er dem Wesen nach ein Mensch des Himmels, bevor er an sein vierzigstes Lebensjahr

kommt. Bis dahin ist der Mensch mit so vielerlei beschäftigt, und die Natur treibt ihn hierhin und dorthin. Dann soll der Mensch noch zehn Jahre warten, ehe ihm der heilige Geist, der Tröster, in Wahrheit zuteilwerde, der Geist, der alle Dinge lehret.“¹⁶ „Alter“ ist in diesem Sinne „Abbau“ der Zerstreuung, es ist Reduzierung auf das Wesentliche.

Von Erich Fromm kennen wir die Unterscheidung von „Haben“ und „Sein“; im Alter kommt eine neue Unterscheidung hinzu: die zwischen „Tun“ und „Sein“. „Die Leute brauchten nicht so viel nachzudenken, was sie tun sollten; sie sollten vielmehr bedenken, was sie wären“, kommentiert der Mystiker Meister Eckhart. „Richte dein Augenmerk auf dich selbst, und wo du dich findest, da lass von dir ab; das ist das Allerbeste.“ Hierzu Fulbert Steffensky: „Vielleicht ist das die letzte große Kunst, die wir zu lernen haben, dass wir das Urteil über uns selbst nicht fällen. Wir sind, die wir sind am Ende unseres Lebens. Mehr brauchen wir nicht. Wir brauchen uns nicht zu loben, wir brauchen uns nicht zu verdammen. Wir sind vor den Augen der Güte, die wir sind.“¹⁷

Fragment sein dürfen

Spiritualität im Alter leben zu können, ist Gnade, das „Wesentlichwerden“ ebenfalls. Es ist keine Norm. Das biblische Zeugnis spricht gegen eine Theorie der geglückten Lebensbilanz, gegen das Diktat eines „gelingenden Lebens“¹⁸, wo dieses als plan- und machbar suggeriert wird. „Aufgabe der Seelsorge ist es gewiss nicht, dem Menschen seine tatsächlichen Stärken auszureden und seine Erfolge madig zu machen, aber gewiss auch nicht, selbst noch im Alter Menschen unter den Leistungsdruck einer ökonomischen Logik zu setzen.“¹⁹ Es gibt keinen Auftrag, mit „erfolgreichem“ Altern dem eigenen Leben eine Vollendung zu geben. In Anlehnung an Dietrich Bonhoeffer bekennt sich daher Henning Luther zum „fragmentarischen Leben“. „Mit der Gottesebenbildlichkeit ist keine Beschreibung eines gegebenen Zustandes gegeben, sondern eine kontrafaktische Zusage, die über die Gebrochenheit bestehenden Lebens hinausweist (Gen 1,27). Mit der Gottesebenbildlichkeit ist jene Hoffnungsperspektive eröffnet, die kritisch die bestehende Wirklichkeit des Menschen überschreitet – so wie das Fragment über sich hinausweist.“²⁰ Glauben und Glauben im Alter heiße: als Fragment zu leben.

Sich versöhnen und dankbar werden

Zur besonderen Situation des Alters gehört es, auf das eigene Leben zurückblicken zu können. Eine wesentliche Herausforderung des Alters besteht darin, in diesem Rückblick auch die Brüche, Verirrungen, Versäumnisse und Fehler des eigenen Lebens annehmen zu können und so zu einer grundsätzlichen Perspektive der Dankbarkeit für das eigene Leben zu finden. Dabei geht darum, sich selbst mit Erfahrungen des Scheiterns und Versagens zu versöhnen, manchmal auch darum, sich mit Menschen zu versöhnen, zu denen die Beziehung belastet ist. Dies ist leichter möglich, wo ein Mensch gerade im Bewusstsein der Fragmentarität des eigenen Lebens seinen Lebensweg als grundsätzlich in Gottes Hand gehalten und von Gott geführt wahrnehmen kann. Das Leben als Geschenk wahrzunehmen, das es dankbar anzunehmen gilt, kann auch eine spirituelle Gegenkraft gegen Tendenzen zur Altersdepression sein.

Abschiedlich leben

Menschen, die so getrost mit ihrer Vergänglichkeit und Sterblichkeit leben können, haben auch die innere Freiheit, ihr Älterwerden und schließlich auch ihr Sterben zu bedenken und frühzeitig Vorkehrungen dafür zu treffen. Die Kunst des Sterbens, die ars moriendi, in der Menschen sich bewusst auf ihren letzten Lebensweg vorbereitet haben, gilt es wiederzuentdecken. Gegen den gesellschaftlichen Trend, der einen Wunsch nach einem schnellen, unbewussten Tod ausmacht, kann christliche Spiritualität das bewusste Annehmen von Endlichkeit und Sterblichkeit setzen. Dazu gehört, das Thema Tod aus der eigenen Lebenswelt nicht auszublenden, Sterbende zu begleiten, Kinder und Enkel dabei auf sinnvolle Weise mit einzubeziehen und auch über den eigenen Tod mit Angehörigen und Freunden sprechen zu können. Eine Patientenver-

fügung zu erstellen, eine Vorsorgevollmacht auszustellen, ein Testament zu erstellen, den eigenen Nachlass zu regeln, die eigene Bestattung vorzubereiten, sind so geradezu Ausdruck einer geistlichen Grundhaltung, die gelernt hat, die eigene Endlichkeit im Vertrauen auf Gottes Treue anzunehmen.

Im Alter neu werden

Das Heilsgeschehen am Kreuz verwandelt die Wahrnehmung des Alters. Der Tod und mit ihm auch das im Leben Unverwirklichte, Fragmentarische und Missglückte behalten nicht das letzte Wort. „Die Gemeinschaft mit Christus lässt den Lebensabend im Morgenglanz der Ewigkeit, im Licht der Auferstehung sehen.“²¹ Dies verändert das Zeitverständnis. Die Zeit wird als Zwischenzeit zwischen Auferstehung und Wiederkunft gesehen. Sie ist angebrochene Heilszeit. Die baldige Naherwartung der ersten Christinnen und Christen ließen die Fragen und Probleme des Altwerdens in den Hintergrund treten. Kreuz und Auferstehung verändern auch das Selbstverständnis: Die Auferstehungswirklichkeit durchdringt das ganze Leben der Glaubenden und bestimmt ihr Leben und ihre Zukunft. Auch die Leiden im Alter können von der Gemeinschaft mit Jesus Christus, dem Mitsterben und Mitauferstehen neu gedeutet werden. In Taufe und Abendmahl haben die Glaubenden Anteil an Jesu Tod und Auferstehung und bleiben in dieser Gemeinschaft. Keine Krankheit oder Gebrechlichkeit und auch nicht der Tod kann von dieser Gemeinschaft mit Jesus Christus trennen (Röm 8). Dies ist die klare christliche Botschaft angesichts von Leid, Sterben und Tod, das Evangelium, die Frohe Botschaft, die gute Nachricht, das Wort der Hoffnung.

5. Theologischer Auftrag „Kirche mit und für das Alter“

„Die Kirche ist nur Kirche, wenn sie für andere da ist“ (D. Bonhoeffer)

Mit diesem kurzen Satz definiert Dietrich Bonhoeffer die Kirche und beschreibt zugleich ihren Auftrag. Er ist begründet in der „Begegnung mit Jesus Christus“, in dem „die Umkehrung menschlichen Daseins gegeben ist“, darin, dass Jesus „nur für andere da ist“. Das „Für-andere-da-Sein“ Jesu ist die Transzendenzerfahrung. Aus der Freiheit von sich selbst, aus dem „Für-andere-da-Sein“ bis zum Tod entspringt erst die Allmacht, Allwissenheit, Allgegenwart. Glaube ist das Teilnehmen an diesem Sein Jesu (Menschwerdung, Kreuz und Auferstehung).²²

Die Kirche „muss an den weltlichen Aufgaben des menschlichen Gemeinschaftslebens teilnehmen, nicht herrschend, sondern helfend und dienend. Sie muss den Menschen aller Berufe sagen, was ein Leben mit Christus ist, was es heißt, „für andere da zu sein“.“²³

Kirche hat also die Aufgabe sich den gesellschaftlichen Herausforderungen zu stellen und in ihnen das Evangelium zu bezeugen. Indem sie das tut, ist sie Kirche. Dies ist ihre Bestimmung von Jesus Christus her. Die Badische Landeskirche und ihre Diakonie stellen sich den Herausforderungen des demografischen und sozialen Wandels. Ausgangspunkt für solch eine gemeinsame Konzeption ist nach Dietrich Bonhoeffer der Auftrag der Kirche, „für andere da zu sein“.

Transzendenz ist immanent ausgedrückt die Erfahrung, „für andere da zu sein“. Dies beschreibt die Freiheit für Kirche sich selbst zu verwirklichen, indem sie sich explizit verschenkt, sondern frei und offen wird, sich für die Älteren und ihre Interessen und Belange zu interessieren, findet sie sich selbst mitten in der Gesellschaft vor. Denn genau darum geht es Dietrich Bonhoeffer, dass die Kirche sich nicht an den Rändern und in Krisen verortet, sondern mitten im Leben, mitten in der Gesellschaft, dass sie nicht unterscheidet zwischen den Belangen, die sie selbst unmittelbar als Institution betreffen, und anderen, weniger wichtigen Aufgaben. Sondern dass sie aus sich herausgeht und sich den Aufgaben der Zeit stellt.

In unserer Gesellschaft herrschen Altersbilder vor, die defizitär besetzt sind. Sie entsprechen dem Zeitgeist, der Nutzen, Leistung, Jugend, Schönheit und Sportlichkeit positiv bewertet. Kirche und ihre Diakonie haben die Aufgabe, ein christlich geprägtes Bild vom Leben und Altern dagegensetzen. Biblische Geschichten erzählen vom Leben in Würde bis ins hohe Alter. Diese Würde ist nicht durch eigene Anstrengung erworben, sondern ist von Gott geschenkt. Bei aller Unterschiedlichkeit und Unvollkommenheit der einzelnen Lebensgeschichten steht die ältere Generation, die nichts mehr zum Unterhalt beitragen kann, im Alten wie im Neuen Testament unter einem besonderen Schutz. Das Gebot der Elternliebe ist mit der Landverheißung und der Verheißung eines langen Lebens verbunden.

16 Predigt 19 (zweite Auslegung von der Himmelfahrt des Herrn), in: Johannes Tauler, Predigten Bd. 1, hg. v. Georg Hofmann, Freiburg 2007, S. 132-138

17 Fulbert Steffensky, Wir kommen von weit her. Spiritualität des Alters. Vortrag auf dem Internationalen Kongress Altenheimseelsorge. Karlsruhe 2006, MS, S. 10

18 Gunda Schneider-Flume, Leben ist kostbar. Wider die Tyrannei des gelingenden Lebens. Göttingen 2002

19 Ulrich H. J. Körtner, Wenn ich nur Dich habe. Umgang mit Verlusten im Alter. Vortrag Wuppertal 2009, MS, S. 3

20 Henning Luther, Identität und Fragment. In: Ders., Religion und Alltag. Stuttgart 1992, S. 175

21 Rupprecht, W. nach Christian Mulia, Kirchliche Altenbildung. Herausforderungen – Perspektiven – Konsequenzen. Stuttgart 2011, S. 62

22 Dietrich Bonhoeffer, Widerstand und Ergebung, S. 414

23 Dietrich Bonhoeffer, Widerstand und Ergebung, S. 415f.

Die geistliche Perspektive des „Neu-Werdens“ auch im Alter muss betont werden. Kirche hat folglich die Aufgabe, die Potenziale der Älteren als ihnen von Gott gegebene Gaben, als Talente wahrzunehmen, wertzuschätzen und in der Gesellschaft mehr als bisher zum Tragen kommen zu lassen. Sie hat die Aufgabe, gerade auch älteren Menschen so das Evangelium zu verkünden, dass sie dieses als Befreiung, Bestärkung und hilfreiche Orientierung in ihrer besonderen Lebensphase wahrnehmen und zu einer eigenen Spiritualität des Alters (siehe Abschnitt 4) finden können.

Angesichts des Rückgangs familiärer Unterstützungspotenziale lesen wir heute Jesu Aussagen zur familia Dei (Mk 3,20f., 31–35; Lk 11,27f.) mit neuer Aufmerksamkeit. Zur Familie Gottes gehören die, die Gottes Wort hören und tun. Diese Ausweitung des Familienbegriffs ist gerade im Blick auf das Verhältnis zwischen den Generationen in unserer Zeit interessant, wie z. B. mit Vorleseomas und opas, Patenschaften und Leihgroßeltern. Gegen Vereinzelung und Selbstbezogenheit (homo incurvatus in se) hat Kirche die Aufgabe, die Kraft der Beziehung von Menschen untereinander und zu Gott zu leben.

In der Bibel gelten nicht nur ältere Menschen als weise. Es gibt auch herausgehobene Aufgaben für alte Menschen: die Ältesten übernahmen Gemeinschaftsaufgaben. Das Presbyteramt schließt an das altisraelitische Ältestenamt an. Es bereitete sich in den christlichen Zentren der Diaspora aus. Daneben entstand als eine sozialgeschichtliche Neuerung der palästinischen Urgemeinde das Witwenamt. Der Witwenstand war an ein bestimmtes Alter gebunden (1. Tim 5,9). Kirche knüpft an bewährte Traditionen an, wenn sie heute Ältere zum ehrenamtlichen Engagement ermutigt, Altersgrenzen für Ehrenamtliche aufhebt und diese durch Gespräche ersetzt.

Das Alter ist vielfältig geworden, daraus ergeben sich neue Chancen. Viele Menschen erreichen bei guter Gesundheit und Lebenskraft die Freiheit der nachberuflichen Lebensphase. Die Kirche hat die Aufgabe, Orientierung und Raum für Menschen im Übergang in die nachberufliche oder nachfamiliäre Lebensphase zu geben, mit dem Angebot, etwas für sich selbst und für andere zu tun. Sie kann auf diese Weise Ehrenamtliche gewinnen und soziale Netzwerke knüpfen. Sie kann Menschen beistehen, deren Alter von Schwäche und Krankheit geprägt ist, indem sie Verbindungen herstellt zwischen Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen und verschiedenen Generationen.

Gemeinden, Bezirke und ihre diakonischen Einrichtungen können so zu lebensvollen Orten werden. Ihre Aufgabe ist es, ein Leben zu ermöglichen, das nicht von Ausgrenzung geprägt ist, sondern von einem guten Miteinander auf Gegenseitigkeit – im Leib Jesu Christi und in der Welt. Dabei gilt es auch in der Kirche Abschied zu nehmen von einer Mentalität, in der Jugendlichkeit und Vitalität überbewertet werden und zum Beispiel Veranstaltungen, die überwiegend von älteren besucht werden, als nicht zukunftsfähig gelten. Es geht um ein gemeinsames Leben bei dem die Stärke der einen, aber auch Krankheit, Schwäche positiv zueinander ins Verhältnis gesetzt werden. Dies geschieht mitten in der Gesellschaft und zugleich in der Hoffnung auf die Auferstehung und im Horizont des Reiches Gottes.

II. Die Arbeit mit älteren Menschen – eine Bestandsanalyse

1. Die Arbeitsfelder in Kirche und Diakonie

1.1 Abteilung Missionarische Dienste (AMD)

Auftrag des Arbeitsfeldes

Die Abteilung Missionarische Dienste fördert die missionarisch-evangelistische Dimension der Evangelischen Landeskirche in Baden bei ihren Grundaufgaben „Gottes Wort ausbreiten – Glauben wecken – Gemeinde missionarisch entwickeln – Geistliches Leben fördern“. Sie unterstützt Gemeinden und Kirchenbezirke bei der Umsetzung ihres missionarischen Auftrags und fördert vor allem ehrenamtliche, aber auch professionelle Mitarbeitende.

Struktur und Besonderheit des Arbeitsfeldes

Die Kurse und Angebote der AMD finden zentral, regional und lokal statt. Bei den verschiedenen Grundaufgaben ist die AMD vielfältig referats- und abteilungsübergreifend vernetzt. Sie kooperiert mit der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste im DW der EKD in allen Arbeitsfeldern, in einigen davon intensiver mit dem Amt für missionarische Dienste der Ev. Landeskirche in Württemberg.

2 der 8,5 Stellen der AMD sind fremdfinanziert (Spenden und Kollekten).

Derzeitige Aktivitäten für und mit Älteren

In allen Arbeitsfeldern sind Ältere mehr oder weniger beteiligt. Missionarische Gemeinde umfasst alle Lebensbereiche und Altersgruppen. Von Begabungen her Gemeinde entwickeln eröffnet die Möglichkeit, differenziert und koordiniert Ältere im Leben der Gemeinde mit ihren Kompetenzen,

Potenzialen und gemäß ihren Interessen Räume zu gewähren, sie zu integrieren und zu beauftragen.

Im Zusammenhang mit der EKD-Kampagne „Erwachsen glauben – Kurse zum Glauben“ hat die AMD mit Thomas und Magdalena Hilsberg einen Glaubenskurs für Hochbetagte veröffentlicht: „Erinnern und Vertrauen“. Dieser Kurs nimmt das Interesse von Hochbetagten an Lebens- und Glaubensfragen auf, thematisiert zentrale Schwerpunkte des christlichen Glaubens und schafft eine gute Atmosphäre für ein gemeinschaftliches Gespräch. Alltagsgegenstände zum Ansehen und In-die-Hand-Nehmen erleichtern den Zugang. Der Kurs knüpft an Erinnerungen von Senioren an aus der eigenen Biografie und verknüpft diese mit Geschichten der Bibel, mit Chorälen und Psalmen. Eine Anleitung für das Leiten des Kurses wird von der AMD angeboten.

Bibel- und Kulturreisen für Ältere, die reiselustig und fähig sind und sich selbst organisieren können, als ansprechende Bildungsangebote, verbunden mit einer Weg-Gemeinschaft, gehören seit Langem zum Angebot der AMD (Leitung: KR i. R. Horst und Gudrun Punge).

Seniorenangebote (Bibelfreizeiten und Erholungstage) stellt der mit der AMD kooperierende Freundeskreis für Volksmission im Henhöferheim in Bad Herrenalb-Neusatz bereit.

Die Grundlagenschulung „Fit im Besuchsdienst“ vermittelt Mitarbeitenden im Besuchsdienst und daran Interessierten Grundkenntnisse für den Besuchsdienst als vielfältigem Auftrag einer hingehenden und aufsuchenden Gemeinde. Dazu gehört auch der Besuchsdienst in Alten-/Pflegeheimen, bei Kranken und Jubilaren der Gemeinde.

Der Gabenentdeckerkurs „Ich bin dabei“ integriert Ältere. Die biblische Grundlage der Charismenlehre wird erarbeitet. Begabungen werden mithilfe von Fremd- und Eigenwahrnehmung entdeckt. Die persönlichen Interessen und Leidenschaften werden benannt. Gemeinsam wird herausgearbeitet, wo und wie Begabungen eingebracht werden. Der Kurs eignet sich für Menschen, die (neue) Herausforderungen suchen (z. B. lebensgeschichtlich durch den Übergang in den Ruhestand).

Herausforderungen durch die demografischen Veränderungen im Arbeitsfeld

- Kulturveränderung fördern: nicht Ältere versorgen, sondern sie beteiligen.
- Ältere mit ihren Lebenserfahrungen und ihrer teilweise noch selbstverständlichen kirchlichen Sozialisation an der Weitergabe biblischer Tradition beteiligen. In Gemeinden für Erzählgemeinschaften Räume und Formen schaffen.
- Die unterschiedlichen Lebenssituationen von älteren Menschen genauer in den Blick nehmen und für die unterschiedlichen Arbeitsformen (Bibel, Glaubenskurse, Besuchsdienst, Reisen) fruchtbar machen.

Perspektiven

- Der Glaubenskurs für Hochbetagte „Erinnern und Vertrauen“ wird in der Arbeit mit Älteren und im Zusammenhang der EKD-Kampagne „Erwachsen glauben – Kurse zum Glauben“ regelmäßig in der Fort- und Weiterbildung für beruflich Tätige und ehrenamtlich Mitarbeitende berücksichtigt.
- Gemeinden von Begabungen her entwickeln wird als Modul für die Gemeindeentwicklung in der Breite der Kirche genutzt und bei Visitationen zu einem Bestandteil der Zielvereinbarung. Selbstverständlich werden die Möglichkeiten für die Beteiligung von Älteren in den Blick genommen.

1.2 Evangelische Akademie Baden

Auftrag des Arbeitsfeldes

Die Evangelische Akademie Baden arbeitet ihrem Auftrag entsprechend an der Schnittstelle zwischen Kirche und Gesellschaft. Sie kooperiert mit wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen und findet ihre Themen dort, wo Fragen gesellschaftspolitischer Relevanz auf der Tagesordnung stehen und vom kirchlichen Verkündigungsauftrag her reflektiert werden.

Struktur und Besonderheiten des Arbeitsfeldes

Von ihrer Aufgabenbeschreibung her ergibt sich kein spezifischer Arbeitsschwerpunkt für Ältere, wie es auch keine besondere Personalstelle für diese Zielgruppe gibt. Allerdings gehört ein erheblicher Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Akademieveranstaltungen, vergleichbar den Rezipienten des öffentlich rechtlichen Rundfunks, der Altersgruppe 55+ an. Für diese Gruppe bildet Akademiearbeit einen lebensbegleitenden Rahmen, der oft über mehrere Jahrzehnte reicht.

Derzeitige Aktivitäten für und mit Älteren im Arbeitsfeld

Das Thema Alter ist an der Akademie wesentlich durch die Zusammensetzung der Teilnehmerschaft präsent und weniger dadurch, dass spezifisch altersbezogene Themen behandelt würden. Der Kreis älterer

Veranstaltungsbesucher hat nicht vorrangig das Interesse, sich mit altersbezogenen Fragen auseinanderzusetzen, sondern will in erster Linie am allgemeinen Diskurs über aktuelle politische, soziale, kulturelle oder wissenschaftsethische Herausforderungen teilnehmen.

Sofern im allgemeinen gesellschaftlichen Diskurs auch Fragen der demografischen Entwicklung, der Verteilungsgerechtigkeit zwischen jüngerer und älterer Generation oder der humanen Gestaltung einer künftigen Gesellschaft eine Rolle spielen, finden diese Themen naturgemäß auch das Interesse einer älteren Teilnehmerschaft, insofern als sich diese Generation davon direkt betroffen fühlt.

Herausforderungen durch die demografischen Veränderungen im Arbeitsfeld

Die evangelische Akademie Baden sieht sich in den kommenden Jahren vor die Aufgabe gestellt, einerseits den Kontakt zur jüngeren Generation zu intensivieren und für diese Zielgruppe spezifische Veranstaltungsformate anzubieten. Andererseits gilt es, im Blick auf ein intellektuell anspruchsvolles Publikum aus der Zielgruppe 55+ Veranstaltungen zu entwickeln, in denen es eigene Fragestellungen und Problemlagen wiederfindet.

Als Beispiele sind Veranstaltungen zur demografischen Entwicklung unserer westlichen Gesellschaften und den damit verbunden sozialen und politischen Nebeneffekten zu nennen. Es gab in den vergangenen Jahren mehrere Tagungen zu Fragen des nachbarschaftlichen Zusammenwohnens und der Revitalisierung städtischer Quartiere als Antwort auf eine künftig immer weniger zu finanzierende Pflege in privaten Heimen. Im Juni 2012 ging es auf einer Akademieveranstaltung unter dem Thema „Noch ein paar eckige Runden drehn ...“ um die Reflexion unterschiedlicher Altersbilder in unserer Gesellschaft und den Beitrag, den Kirche leisten kann, um älteren Menschen mit ihren besonderen Lebens- und Berufserfahrungen Angebote für einen aktiven Ruhestand machen zu können. Ebenfalls greifen Tagungen, die sich thematisch mit Stadtentwicklung und Regionalplanung beschäftigen, Fragen einer zunehmend älter werdenden Gesellschaft auf.

Zu nennen ist auch ein in den letzten Jahren entwickelter Ansatz des intergenerativen Gesprächs. In einer Kooperation mit der PH Karlsruhe, insbesondere mit Studierenden der Geschichtswissenschaft, wurde am Beispiel des Verarbeitens von Erfahrungen von Krieg, Flucht und Vertreibung ein Ansatz entwickelt, junge und alte Menschen miteinander in einen Dialog zu bringen. Es wird künftig versucht, dieses Modell auch auf andere Themenbereiche zu übertragen.

Perspektiven

In der Tagungsarbeit der Evangelischen Akademie Baden ist Alter kein eigenes Thema. Es ist aber implizit bei vielen Fragestellungen und Tagungsprojekten mitgedacht. Die Zielgruppe 55+ tritt dabei in verschiedener Hinsicht in Erscheinung:

1. als Teilnehmende am gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Diskurs wie er sich thematisch im Tagungsprogramm der Akademie spiegelt
2. als Vortragende, die aufgrund ihrer speziellen Fachkompetenz eingeladen wurden
3. als Gesprächspartner im intergenerativen Dialog und als potenzielle Andockpunkte für jüngere Menschen im Blick auf entstehende Netzwerke, bei denen die Lebens- und Berufserfahrung der älteren Generation hilfreich ist
4. als ältere „Neueinsteiger“, die nach einem abgeschlossenen Berufsleben die Akademie als Ort geistiger Auseinandersetzung für sich neu entdecken.

1.3 Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung in Baden

Auftrag des Arbeitsfeldes

Bildung ist ein Schlüssel für Gesundheit im Alter und gesellschaftliche Teilhabe. Dabei kommt der Evangelischen Altersbildung eine besondere Aufgabe zu im Blick auf die Fragen des Alters und deren Bewältigung sowie auf den Umgang mit Sterben und Tod. Evangelische Bildungsarbeit nimmt teil an der Verkündigung des Evangeliums, die auf die „Freiheit eines Christenmenschen“ ausgerichtet ist. Sie ist begründet im Verkündigungsauftrag der Kirche (Mt 28, 19). Der Bereich „Altersbildung“ innerhalb der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung in Baden nimmt hierbei speziell die Zielgruppe der älteren Menschen in den Blick.

Altersbildung hat den Auftrag, die Menschen in der zweiten Lebenshälfte in ihren Lebens- und Glaubensfragen zu begleiten. Sie nimmt die vielfältigen Bildungsbedürfnisse der älteren Generation im Sinne eines lebenslangen Lernens mit dem Ziel gesellschaftlicher Teilhabe auf. Grundlagen dafür sind die Subjektorientierung und ein weiter Bildungsbegriff, der auch informelle Lernmöglichkeiten einschließt.

Struktur und Besonderheiten des Arbeitsfeldes

„Altersbildung“ ist ein Bereich der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung in Baden. Altersbildung war bis 2001 ein Schwerpunkt in der Landesstelle. Seit Juli 2011 gibt es für diesen Bereich wieder eine Projektstelle, befristet bis Ende 2013. Sie hat eine Service- und Vernetzungsfunktion für Gemeinden und Bezirke in ganz Baden auf dem Gebiet der Altersbildung. Zugleich sichert sie Kooperationen und den Informationsfluss innerhalb der Landeskirche, zwischen Landeskirche und Diakonie und vertritt die badische Landeskirche auf Bundesebene in der Arbeitsgruppe „Alter und Bildung“ der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (DEAE) und gemeinsam mit der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes in Baden in der „Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Altenarbeit in der EKD“ (EAfA).

Die Veranstaltungen der Erwachsenenbildung finden auf gemeinde-, bezirks- und landeskirchlicher Ebene statt. Als Erwachsenenbildungsveranstaltungen gelten u. a. thematische Seniorenkreise, Bibel- und Theologiekurse und thematische Einzelveranstaltungen.

Derzeitige Aktivitäten für und mit Älteren im Arbeitsfeld

1. auf Gemeinde-Ebene:

klassische Seniorenkreise, Themenabende (nicht nur) für Ältere, Seniorenfreizeiten, Bildungsreisen, verschiedene Möglichkeiten für ehrenamtliches Engagement, Besuchsdienstkreise, generationenübergreifende Angebote wie Gemeindefeste

2. auf Kirchenbezirksebene:

Vorträge, Workshops und Seminare zu Themen, die das Älterwerden betreffen, z. B. „Lebensplanung 50plus“, „Wenn die eigenen Eltern älter werden“, Bildungsangebote wie „junge Alte“

3. auf landeskirchlicher Ebene:

gerontologische Studientage, Erstellen und Durchführung einer Basisqualifizierung für die Arbeit mit Älteren, konzeptionelle Arbeit, Erarbeiten und Vermittlung von innovativen Konzepten in der Senioren- bzw. Altersbildung, Förderung des Themenfeldes durch Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung der Altersbildung auf EKD-Ebene.

Herausforderungen durch die demografischen Veränderungen im Arbeitsfeld

Auf fünf Tendenzen der gesellschaftlichen Veränderungen im 21. Jahrhundert hat die Altersbildung ihr Augenmerk besonders zu richten:

Veränderung und Verlängerung der nachberuflichen Phase als Chance

Die nachberufliche Phase wird immer länger. In einer sich ständig verändernden Welt wird Bildung bis ins hohe Alter immer wichtiger. Sie ermöglicht gesellschaftliche Teilhabe. Altersbildung sollte die Gestaltungsmöglichkeiten und die vielfältigen Bildungsbedürfnisse in dieser Lebensphase positiv aufnehmen und eine kritische Reflexion des herkömmlichen Alters- und damit auch Gemeindebildes anregen (weg von der reinen Angebotsstruktur hin zu mehr Beteiligungsmöglichkeiten für interessierte und engagierte ältere Menschen).

Auflösen familiärer Strukturen

Familienverbände werden durch Mobilität aus beruflichen oder persönlichen Gründen auseinandergerissen. Dadurch werden Kontakt- und Unterstützungsmöglichkeiten zwischen den Generationen erschwert. Immer mehr ältere Menschen stehen immer weniger jüngeren Menschen gegenüber. Altersbildung sollte daher den Austausch zwischen Jung und Alt besonders durch generationsübergreifende Ansätze fördern.

Auflösen nachbarschaftlicher Strukturen – Vereinzelung der älteren Menschen

Durch erhöhte Mobilität, Individualisierung und eine größere Schere von Arm und Reich in der Gesellschaft sind soziale Kontakte im Alter eingeschränkt. Altersbildung sollte dazu beitragen, soziale Netzwerke zu fördern (Zitat aus dem Projekt Silberstreifen in Offenburg: „Die Menschen kommen wegen des Themas, sie bleiben wegen der Menschen“).

Das Alter wird immer vielfältiger.

In keiner anderen Altersstufe gibt es größere Unterschiede im Blick auf Lebenslagen als in der zweiten Lebenshälfte: Es gibt Menschen, die bis ins hohe Alter fit und aktiv sind, und andere, die schon früh aus dem Berufsleben ausscheiden müssen oder auf Hilfe angewiesen sind. Alter lässt sich nicht am objektiven Lebensalter festmachen. Zusätzlich wirken sich andere Faktoren wie Bildung, Migration oder Milieuzugehörigkeit differenzierend aus. Für die Altersbildung ist dies die Herausforderung: differenzierte, aber auch milieuübergreifende und gemeinschaftsstiftende Angebote und Plattformen zu eröffnen, in die Menschen aktiv und aktivierend oder auch teilnehmend einbezogen sind.

Die Generationen der Älterwerdenden verändern sich in ihrem Lebensstil.

Wer jetzt in die nachberufliche Lebensphase eintritt, gehört zur Generation der 68er: zu den Menschen, die auf die Straße gingen, Beatles und Rolling Stones hörten und hören. Neue Seniorenkreise werden kaum noch gegründet. Es müssen neue Formen entwickelt werden, durch die die neue Generation der Älteren erreicht wird.

Perspektiven

Altersbildung ist Zukunftsaufgabe für Kirche und Gesellschaft. Altersbildung eröffnet den Zugang zu den Chancen des demografischen Wandels. Bildung heißt hier nicht das Anhäufen von Wissen, sondern das Wecken von Kreativität und Bereitschaft, an einer besseren Zukunft für sich und andere mitzuwirken. Dazu sind sehr viele Menschen bereit, die bei guter Gesundheit in die nachberufliche oder nachfamiliäre Lebensphase eintreten. Diese Menschen verfügen über einen reichen Schatz an Kompetenzen. Die einmalige Chance für Kirche besteht darin, sie für das Ehrenamt zu gewinnen. Über attraktive Plattformen gelingt es, mit ihnen soziale Netze aufzubauen, von denen sie im Falle von Hilfsbedürftigkeit profitieren.

Altersbildung hat differenzierte Angebote für die sinnstiftenden Dimensionen des Alters entwickelt: Biografiearbeit, ehrenamtliches Engagement, Kultur und Soziales und Spiritualität. Ein Fortbildungskonzept für die Qualifizierung von Haupt- und Ehrenamtlichen wird erarbeitet. Ein Qualifizierungskurs für Innovative Seniorenarbeit wird erstellt und angeboten.

Wichtige Aufgabe ist es, die Konzeption „Arbeit mit älteren Menschen in der Landeskirche und ihrer Diakonie Baden“ umzusetzen.

Für die Altersbildung ergeben sich für die Zukunft speziell folgende Aufgaben:

- Erweiterung der Perspektiven für ehrenamtliches Engagement älterer Menschen
- Förderung neuer Ansätze in der Seniorenbildungsarbeit: Erzählcafés, verschiedene Formen sozialer Vernetzung (z. B. wie beim Projekt „Silberstreifen in Offenburg oder beim „Forum 55 plus“ in Karlsruhe)
- Durchführung von jährlichen Fachtagen für Mitarbeitende in der Arbeit mit älteren Menschen in Nord- und Südbaden
- Serviceleistungen für Gemeinden und Bezirke, z. B. die Herausgabe eines regelmäßigen Infobriefes für Interessierte
- Beratung von Gemeinden bei der Neustrukturierung der Arbeit mit älteren Menschen
- Ausbau eines Netzes von Bezirksbeauftragten (z. B. durch Tandems von beruflich und ehrenamtlich Tätigen)

1.4 Evangelische Frauen in Baden

Auftrag des Arbeitsfeldes

Die Evangelischen Frauen in Baden haben gemäß ihrer Ordnung und als Fachabteilung im EOK den Auftrag, für die Qualifizierung, Beratung, Begleitung und Vernetzung von ehrenamtlich und hauptamtlich in der Frauenarbeit Tätigen Sorge zu tragen. Sie tun dies mit Blick auf die verschiedenen Lebenslagen und unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen gender- und milieusensibel durch ein spezifisches Fortbildungs- und Programmangebot, durch Veranstaltungen und Informationen zu frauen- und familienrelevanten Themen in Gesellschaft und Kirche. Getragen von der befreienden Botschaft des Evangeliums ermutigen, ermächtigen und befähigen sie Frauen, Verantwortung für die Gestaltung des Lebens in allen Bereichen – Familie, Beruf, Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit – zu übernehmen.

Struktur und Besonderheiten des Arbeitsfeldes

Getragen werden die Aktivitäten der Evangelischen Frauen in Baden durch ein flächendeckendes Netzwerk und eine verbandsähnliche Struktur innerhalb der Landeskirche. Auf allen Ebenen (Gemeinden, Bezirke, Landeskirche) findet sich eine Vielfalt von Angebots-, Beteiligungs- und Veranstaltungsformen von und für Frauen. Frauen können so ihren Reichtum an Erfahrungen und Kompetenzen produktiv und reproduktiv in Kirche und Gesellschaft einbringen. Die Landesgeschäftsstelle im EOK fungiert dabei als Servicestelle für Gemeinden und Bezirke der Landeskirche sowie als Fachstelle für feministische und geschlechtergerechte Theologie und für Frauen- und Genderpolitik.

Derzeitige Aktivitäten für und mit Älteren im Arbeitsfeld

Der größere Teil der aktiv bei den Evangelischen Frauen in Baden engagierten Frauen gehört zur Altersgruppe 45+. „Klassische“ Angebote wie Frauenkreise in den Gemeinden oder Bezirksfrauentage werden zum größten Teil von Frauen der Altersgruppe ab 70 wahrgenommen. Vielfach sind für Beteiligung und Mitwirkung eher Themen und Inhalte und nicht so sehr die Zugehörigkeit zu einer Altersgruppe ausschlag-

gebend. So beteiligen sich z. B. am jährlichen Weltgebetstag Frauen im Alter von 30 bis 85.

Die Arbeit der Evangelischen Frauen in Baden lebt vom lebendigen Zusammenspiel von ehren- und hauptamtlich Engagierten auf allen Ebenen. Darüber hinaus stehen sie in Kontakt und kooperieren mit anderen Frauenorganisationen in Kirche und Gesellschaft vor Ort und in der weltweiten Ökumene.

Frauen jenseits der 70 sind vor allem in gemeindlichen Frauenkreisen anzutreffen. Viele Frauenkreise in Gemeinden haben als „jüngere Frauenkreise“ begonnen und sind gemeinsam älter geworden. Regelmäßige Treffen im 14tägigen Rhythmus am Nachmittag entsprechen dem Bedürfnis dieser Gruppe. Hier ist vielfach eine ganz eigene, besondere Qualität von Beziehung gewachsen, die gekennzeichnet ist von Vertrauen, schweesterlicher Lebensbegleitung / Seelsorge (mutuality) und geselliger Gemeinschaft.

An den regelmäßig stattfindenden Bezirksfrauentagen – in etwa der Hälfte bis zu zwei Dritteln der Kirchenbezirke – finden jährlich Bezirksfrauentage statt mit bis zu 400 Teilnehmerinnen. Daran nehmen überwiegend Frauen im Alter von Mitte 60 bis Mitte 80 teil.

Jüngere Ältere (60 bis ca. 75 Jahre) nehmen unter anderem an folgenden Veranstaltungen und Angeboten teil:

- Spirituelle Wanderungen für ältere Frauen (Quellenweg Bad Herrenalb)
- Wenn wir älter werden (Vortragsabende, Bezirksfrauentage u. a.)
- Ältere Frauen in der Bibel
- Abschiedlich leben
- Alternative Wohnformen im Alter (Fachtage)
- Leben im Alter – häusliche Pflege – Altersarmut von Frauen (Themen- und Vortragsreihen)
- Frauengesundheit – Abhängigkeit / Sucht (Themen- und Vortragsreihen)
- „Grau ist alle Theorie – wenn Frauen und Männer älter werden“ (Tagungen)
- Alter – Älterwerden in interreligiöser Perspektive

Die Resonanz zeigt, dass sowohl thematisch ausgerichtete Angebote, die generationenübergreifend wahrgenommen werden, als auch ein spezifisch auf die Lebenslagen von älteren Frauen abgestimmtes Angebot und Begleitung in hohem Maße nachgefragt werden und sich fruchtbar ergänzen.

Besondere Aktivitäten und Projekte

- SOPHIA – gemeinschaftliches Wohnen im Alter (Mietwohnprojekt in Karlsruhe, das kurz vor der Realisierung steht und als Modell für weitere Initiativen steht)
- Kontakt und Vernetzung mit anderen Initiativen und Wohnprojekten

Perspektiven

Datenlage

Bisher gibt es innerhalb der Landeskirche kaum veranstaltungsbezogene Daten, die die Altersstruktur erfassen. Bei den in der Adressdatei der Evangelischen Frauen in Baden erfassten Personen wird erst seit ca. 4 Jahren die (freiwillige) Altersangabe erfasst.

Die EKD-Statistik weist zwar Frauen- und Männerkreise in den Gemeinden aus, jedoch ohne Altersangabe. Aktivitäten und Formate auf Bezirks- oder überregionaler Ebene werden ebenso nicht erfasst.

Gesellschaftliche Entwicklung – Tendenzen

Es gibt so etwas wie eine gesellschaftlich kaum reflektierte und durch Strukturen begünstigte Undankbarkeit bis Ungerechtigkeit gegenüber älteren Frauen. Dazu zählt z. B., dass Kindererziehungs- und familiäre Pflegezeiten nicht oder unzureichend auf die Alterssicherung von Frauen angerechnet werden, dass Frauen, die entsprechend der gesellschaftlich vorgegebenen Rolle als Familienfrauen gearbeitet haben, als Witwe nur 60 % der Einkünfte des Mannes bekommen, dass ehrenamtliches Engagement kaum angerechnet wird u. a. m.

Erst langsam kommt in den Blick (vgl. den aktuellen Gleichstellungsbericht der Bundesregierung), welche biografischen und strukturellen Weichenstellungen dazu geführt haben und immer noch dazu führen, dass Frauen im Alter in erhöhtem Maß von Armut betroffen oder armutsgefährdet sind. Mit Blick auf die Generation der Mütter und Großmütter, die in den 50er- und 60er-Jahren des 20. Jahrhunderts viel zum heutigen Wohlstand beigetragen haben, ist das ein Skandal, der auch Kirche und kirchliche Frauenarbeit nicht unberührt lassen kann. Sich hier durch Information, Fachtage, Parteilichkeit, zukunftsweisende Projekte und Unterstützungsprogramme in den gesellschaftlichen und politischen Diskurs einzuschalten und alternative Modelle zu entwickeln, ist eine der Herausforderungen der kommenden Jahre.

Konkret planen die Evangelischen Frauen in Baden u. a. Fachtage zu den Themen:

- Altersarmut von Frauen / Frauen und Rente
- Sucht und Abhängigkeit von älteren Frauen – ein Tabuthema
- Späte Liebe – im Alter von Gott reden

1.5 Fachstelle Ehrenamt

Auftrag des Arbeitsfeldes

Die Fachstelle Ehrenamt wurde vom Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates im Herbst 2011 eingerichtet und ist als Stabsstelle dem Referat 3 zugeordnet. Ein Beirat von ehren- und hauptamtlichen Fachleuten begleitet inhaltlich die Arbeit der Fachstelle.

Ihr Auftrag ist es, eine Anlaufstelle für ehrenamtlich Engagierte der Landeskirche zu sein, den Ehrenamtssektor in der Landesstelle in den Blick zu nehmen, Bedarfe zu ermitteln und neue Impulse der Unterstützung im Ehrenamtsbereich zu setzen. Der Aufbau eines modernen Ehrenamtsmanagements, das verschiedene Zielgruppen in den Blick nimmt, ist die zentrale Aufgabe. Ebenso fördert die Fachstelle die inhaltlichen Diskussionen um ein „Evangelisches Ehrenamt“ in der Landeskirche, zu der die Ämterdebatte zentral gehört.

Struktur und Besonderheiten des Arbeitsfeldes

Die unterschiedlichen Arbeitsfelder, in denen Ehrenamtliche innerhalb der Landeskirche tätig sind, haben in der Vergangenheit ganz unterschiedliche Formen der Gewinnung, Begleitung und Pflege der Freiwilligen entwickelt. Teils geschieht dies in modellhafter Weise, teils bestehen erhebliche Defizite. Die Besonderheit der Arbeit der Fachstelle ist es, diese Differenzierung wahrzunehmen und entsprechend Konzepte für die Weiterentwicklung zu entwerfen.

Herausforderungen durch die demografischen Veränderungen im Arbeitsfeld

Ältere Menschen nach der Erwerbsphase stellen ein großes Potenzial für freiwilliges Engagement in Kirche und Gesellschaft dar (siehe Hauptbericht des Freiwilligen surveys 2009). Zahlenmäßig liegt der sportliche Bereich an erster Stelle, der Bereich Kirche und Religion liegt immerhin an zweiter Stelle und das Engagement wächst. Offensichtlich finden Menschen in Kirche und Diakonie einen attraktiven Ort ihres Engagements. Die Sonderauswertung des Surveys durch das Sozialwissenschaftliche Institut der EKD zeigt deutlich auf, dass die Kirchenbindung der Evangelischen im Ehrenamt mit 97 % außergewöhnlich hoch ist. Die Herausforderung für die Kirche besteht darin, den Interessierten ein Aufgabenfeld mit einer hohen Gestaltungsmöglichkeit zu bieten. Gerade im Umbruch vom Berufsleben in die Rentenphase suchen Menschen nach sinnstiftender Tätigkeit und brauchen die entsprechende Aufmerksamkeit der Verantwortungsträger.

Perspektiven

Die Fachstelle Ehrenamt entwickelt in den kommenden zwei Jahren ein Konzept zur Ehrenamtsförderung in der Landeskirche. Dabei wird die Gruppe der Älteren als besonderes Potenzial speziell in den Blick genommen. Zudem gilt es, gelingende Modelle auszuwerten und für eine Arbeit in Gemeinden und Bezirken zu nutzen. Die Überarbeitung der Leit- und Richtlinien für das Ehrenamt nimmt auch die finanzielle Ermöglichung des Engagements in den Blick. Gerade durch eine veränderte Einkommenssituation sind ältere Menschen beispielsweise auf eine zuverlässige Auslagerstattung angewiesen. Ein wesentlicher Schritt wird die Implementierung und Umsetzung der Richtlinien in die alltägliche Arbeit vor Ort sein.

1.6 Kirchlicher Dienst auf dem Lande (KDL)

Auftrag des Arbeitsfeldes

Aufgabe des Kirchlichen Dienstes auf dem Lande der Evangelischen Landeskirche in Baden ist es, die Kompetenzen der Landeskirche auf dem Gebiet des Ländlichen Raumes und der Landwirtschaft zu erhalten und sich der besonderen Probleme der Menschen in der Landwirtschaft und der ländlichen Regionen anzunehmen. Der Kirchliche Dienst Land arbeitet in zwei Regionen unserer Landeskirche: in Nordbaden und Südbaden.

Struktur und Besonderheiten des Arbeitsfeldes

Die Bildungsarbeit des KDL geschieht vor allem an zwei Standorten:

An der Ländlichen Heimvolkshochschule in Neckarelz (LHVHS) geht es um wichtige Themen wie die Qualifikation von Ehrenamtlichen, Persönlichkeitsbildung von landwirtschaftlichen Unternehmern sowie um die Frage einer nachhaltigen Landwirtschaft. Der KDL-Regionalbeauftragte Nordbaden unterrichtet dort mit der Hälfte seines Deputates die Themenfelder Landwirtschaft, Gartenbau und Kommunikation.

Eine weitere Tagung zu biografischen und landwirtschaftsbezogenen Themen findet zu Beginn des Jahres im Kloster St. Trudpert im Münsterthal für die Region Südbaden statt.

Den dritten Tagungsschwerpunkt hat der KDL in Bad Herrenalb. Im Rahmen der Evangelischen Akademie Baden bietet er Tagungen zu aktuellen Themen der Land- und Forstwirtschaft, der Entwicklung des Ländlichen Raumes sowie zu Verbraucher- und Tierschutzfragen an.

Derzeitige Aktivitäten für und mit Älteren

Die Wintertagungen des KDL

Zur Zeit der Etablierung der Arbeit im ländlichen Raum, in den 60er- und 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts, waren diese Tagungen sowohl in Nord- als auch in Südbaden als Familientagungen mit Kindern angelegt und durchgeführt worden, inklusive Kinderbetreuung. Im Laufe der Jahre entwickelte sich dieses Tagungsformat zu einer Bildungsmaßnahme für Erwachsene. Inhaltliche Schwerpunkte dieser jährlichen Veranstaltungen waren jahrelang agrar-, umwelt-, und verbraucherpolitische sowie dorfspezifische Themen. Bedingt durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft und den demografischen Wandel hat sich auch das Interesse unserer Zielgruppe geändert. Im Vordergrund steht nun die Aufarbeitung des täglichen Miteinanders in Familie, Betrieb und Dorf sowie glaubensstärkende Themen.

Aufgrund dieser Programmdiversifikation sprechen wir heute auch Besucherinnen und Besucher an, die zwar keinen unmittelbaren Kontakt zur Landwirtschaft, wohl aber einen biografischen oder sozialen Bezug zu ihr haben oder dem dörflichen Milieu entstammen. Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass sich zwar die soziale Herkunft und Milieuzugehörigkeit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen geändert hat – nicht aber die Altersstruktur. Immer noch setzt sich der Teilnehmerkreis vorwiegend aus Frauen und Männern im Rentenalter zusammen, nun aber in einer anderen soziologischen Bandbreite.

Besonders signifikant wirkt sich die geänderte Altersstruktur auf die Auswahl von Exkursionszielen aus, die verstärkt unter dem Aspekt der Mobilität der Teilnehmer ausgesucht werden.

Zielgruppenangebot: ökumenische Arbeit mit Älteren

Seit mehreren Jahren führt der KDL zusammen mit der Katholischen Landvolkbewegung der Erzdiözese Freiburg eine ökumenische Adventstagung für ältere Menschen an der Ländlichen Heimvolkshochschule in Neckarelz durch.

In der Feedbackrunde einer Tagung wurde von Seiten der Teilnehmer angeregt, keine spezifischen „Alters“-Themen zu behandeln, sondern Themen, die für Menschen aller Generationen ansprechend sind. So erarbeitete das Leitungsteam mit einer Gruppe von Tagungsteilnehmern Themenfelder wie „Wasser“, „Brot“, „Schöpfung“, „Boden“ etc., die wir als Tagungsthemen entsprechend didaktisch und methodisch umsetzen. Interessant dürfte auch folgende Bemerkung mehrerer Teilnehmer der Feedbackrunde sein: Die Organisatoren wurden gebeten, im Einladungsflyer den spezifischen Zielgruppenhinweis „Für Menschen nach der Lebensmitte“ zu streichen, damit eher „Jüngere“ gewonnen werden könnten. Besonders angesprochen sollten sich die 60- bis 70 Jährigen fühlen. Der Altersdurchschnitt der gegenwärtigen Besucher liegt bei ca. 75 Jahren.

Herausforderungen durch die demografischen Veränderungen im Arbeitsfeld

Einen immer größer werdenden Bereich nimmt die psychosoziale und seelsorgliche Beratung und Begleitung ländlicher Familien ein. Bedingt durch eine Partizipation an der Gesellschaft des langen Lebens, in der die Elterngeneration bis ins hohe Alter aktiv und selbst bestimmt am Leben auf dem Hof teilnimmt, kommt es immer häufiger zu Verzögerungen in der Übergabe des Hofes. Dies führt verhältnismäßig häufig zu Generationenkonflikten, die ihrerseits Ehe- und Familienkonflikte generieren.

Der KDL wird in allen seinen Aktionsfeldern (Bildung, Beratung und Begleitung) verstärkt auf diese Problemlage eingehen müssen und entsprechende Angebote vorhalten.

Ein weiterer Themenschwerpunkt wird die demografische Veränderung des gesamten ländlichen Raums sein. Bedingt durch die Abwanderung junger Menschen, die in Ballungsgebieten nach Arbeits- und Ausbildungsplätzen suchen, und durch die sinkenden Geburtenzahlen, kommt es in den ländlichen Gebieten zu einer Unterrepräsentierung jüngerer Altersschichten. Dies stellt die vorhandene Infrastruktur infrage und bedarf gut überlegter Redimensionierungskonzepte.

Perspektiven

Unter Berücksichtigung des zuvor Beschriebenen und unter Einbeziehung der bisherigen Entwicklung sehen wir für die Bildungsarbeit mit Älteren im ländlichen Raum folgende Optionen:

- Durch den demografischen Wandel wird die Anzahl der Älteren zu nehmen und die Nachfrage nach kirchlichen Bildungsprogrammen, im umfassenden Sinn, steigen.
- Die erhöhte Nachfrage wird sich nur in ökumenischer Kooperation und mit den Kommunen lösen lassen.

Um die eingesetzten Ressourcen möglichst effektiv wirken zu lassen, sollte die angesprochene Altersgruppe an den Inhalten und der Ausgestaltung der Programme beteiligt werden.

1.7 Männerarbeit / Evangelisches Männernetz in Baden

Auftrag des Arbeitsfeldes

Die besondere Zielgruppe der Männer in den Gemeinden wird auf landeskirchlicher Ebene durch den Arbeitsbereich der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung in unterschiedlichen Formen wahrgenommen: als Männerarbeit, als Männerbildung und in Angeboten für Väter. Alle drei Formen richten sich in unterschiedlicher Weise an die Zielgruppen und ermöglichen Menschen, sich intensiv mit ihrem Glauben und ihrem Leben auseinander zu setzen.

Struktur und Besonderheiten des Arbeitsfeldes

Das Evangelische Männernetz bildet den organisatorischen Rahmen und unterstützt die Arbeit mit inhaltlichen Impulsen. Die Arbeit in Baden ist im Wesentlichen ehrenamtlich organisiert und arbeitet vor allem auf Gemeinde-, Bezirks- und Regionalebene. In gemeindlichen Männerkreisen und bei regionalen Männertagen werden für Männer relevante Themen aus christlicher Perspektive in den Blick genommen. Dabei erfahren sie Unterstützung durch Hauptamtliche in den Gemeinden oder durch die Erwachsenenbildner in den Bezirken.

Mit der Streichung der Stelle des Landesmännerpfarrers im Jahr 2000 und dem damit verbundenen Wegfall der hauptamtlichen Sachbearbeitung trat an dessen Stelle die Form des „Evangelischen Männernetzes Baden“ mit dem Ziel, eine leichtgängige und basisnahe Organisationsform aufzubauen. Dieses Modell ist derzeit in der Entwicklung, wobei für die landesweite Bearbeitung lediglich ein 0,25-Deputat zur Verfügung steht.

Derzeitige Aktivitäten für und mit Älteren

Im Jahr 2010 sind auf Gemeindeebene in 130 Männerkreisen etwa 1.600 Mitglieder erreicht worden. Daten zur Verteilung der Altersschichten liegen nicht vor. Die Erfahrungen vor Ort zeigen, dass es sich in der Mehrzahl um ältere Menschen handelt. Durch die vorhandenen Formen in Kirchengemeinden oder Bezirken, nämlich regelmäßige Männerkreise oder jährlich stattfindende Männervesper, werden in der Regel sich der Kirchen zugehörig fühlende ältere Männer mit einem eher konservativen Profil angesprochen.

Die EKD-Männerarbeit liefert jährlich Themenhefte zur Vorbereitung des Männersonntags am 3. Sonntag im Oktober. Dabei werden aktuelle Männerthemen aufgegriffen und methodisch aufbereitet. Die Landesstelle für Erwachsenen- und Familienbildung versendet diese Arbeitshilfe kostenfrei auf Nachfrage. In den letzten Jahren wurden folgende Themen bearbeitet: Männliche Vorbilder, Macht und Ohnmacht, Leben in Würde für Jung und Alt und Männer im Spannungsfeld zwischen Ökologie und Ökonomie.

Das Evangelische Männernetz Baden hat sich bisher noch nicht in besonderer Weise mit der Arbeit mit Älteren beschäftigt und zielt derzeit vor allem auf junge Väter mit Kindern.

Herausforderungen durch die demografischen Veränderungen im Arbeitsfeld

Die Situation älterer Männer bedarf einer eigenen Betrachtung mithilfe der Gender-Brille. Angesichts einer Lebenslang währenden geschlechtlichen Sozialisation kommen im Alter die klassischen Rollenmuster in Bewegung. Diese männerspezifischen Alterungsformen beeinflussen zum einen die eigene Lebenssituation, zum anderen die gesellschaftliche Relevanz älterer Männer. Mit zunehmendem Alter entstehen für Männer besondere Situationen, die sie, die Gesellschaft und ihre Institutionen auf unterschiedliche Weise herausfordern:

- Der Übergang in den Ruhestand besiegelt für die meisten Männer das Ende eines Lebensabschnittes, in dessen Mittelpunkt mit Arbeit und Beruf ein Bereich stand, über den sie sich in entscheidendem Maße selbst definierten.
- Die nachlassende körperliche Leistungsfähigkeit und der Verlust an Selbstständigkeit bedeuten für viele Männer eine Kränkung. Sie reagieren mit Wut und Enttäuschung, ziehen sich zurück oder isolieren sich, was oftmals zu einer physischen Vernachlässigung bis hin zum Suizid führen kann.
- Nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben reduziert sich das soziale Umfeld vieler Männer erheblich; sowohl für Alleinlebende als

auch für Männer in einer Partnerschaft. Vielfach beschränkt sich der Kontakt auf die Kommunikation mit dem Partner. Ein Verlust des Partners führt viele Männer in die Isolation.

- Männer in traditionellen Rollen haben ihre besonderen Schwierigkeiten, Gefühle als Teil ihrer Lebendigkeit zu akzeptieren und damit zu leben. Die Begrenztheit ihres Lebens, Tod, Trauer und Leid gehören bis in die späten Lebensphasen vieler Männer zu den Tabuzonen. Dennoch entwickeln sie unterschwellig mit zunehmendem Alter oder bei besonderen Lebensereignissen ein großes Bedürfnis nach spiritueller Orientierung. Sie stoßen auf religiöse Institutionen wie die Kirche, doch diese hat ihre Angebote längst auf die wichtigsten Trägerinnen ihres gemeindlichen Kernbereiches, nämlich die älteren Frauen hin ausgerichtet.

Perspektiven

Bisher wird die Kirchengemeinde von vielen Männern weder als ihre „Heimat“ noch als ihr Betätigungsfeld betrachtet. Der Übergang in den Ruhestand für Männer mit der Suche nach neuen Tätigkeitsfeldern ist eine Chance für die Kirche und die Diakonie, der Lebenswelt der Männer entsprechend und ihren beruflichen Erfahrungen neue Identifikationsmöglichkeiten anzubieten. Der Dialog auf Augenhöhe mit kirchenfernen und kirchennahen Männern und die gemeinsame Suche nach Antworten auf die Fragen nach Gott, Sinn und Orientierung im Leben sind wirksame Ansatzpunkte dafür, dass Kirche und christliche Gemeinschaft als Freiraum erfahren werden können. Die Arbeit mit Männern soll zukünftig dazu beitragen, dass Männer die Kirche als einen Ort erleben, an dem ihre Bedürfnisse ernst genommen werden.

1.8 Zentrum für Seelsorge und Abteilung Seelsorge (ZfS)

Auftrag des Arbeitsfeldes

Das Zentrum für Seelsorge (ZfS) ist eine Einrichtung der Ev. Landeskirche in Baden und eine Forschungsstelle der Universität Heidelberg. Es hat zum einen den Auftrag, Fortbildungen für die professionell Mitarbeitenden anzubieten, die ehrenamtlich Mitarbeitenden in Seelsorge zu qualifizieren und fortzubilden und pluriforme, landeskirchenweit stattfindende Angebote zu entwickeln, um die seelsorglichen Kompetenzen der beruflich und ehrenamtlich in der Seelsorge Tätigen zu stärken. Zum andern hat das ZfS den Auftrag, als Kompetenzzentrum die Seelsorge als zentrale kirchliche Aufgabe zu profilieren.

Struktur und Besonderheiten des Arbeitsfeldes

Die Kurse und Angebote des ZfS finden dezentral statt in Kirchenbezirken und Tagungshäusern. Manche Fortbildungen für beruflich in der Seelsorge Tätige werden in Kooperation aller vier Kirchen in Baden Württemberg konzipiert und durchgeführt. Zwei Studienleitungen mit 1,5 Stellen sind für die Fortbildung beruflich Seelsorgender zuständig. Im Bereich der Qualifizierung von Ehrenamtlichen gibt es jeweils eine Studienleitung für Nord- und für Südbaden (jeweils 50 %), welche Kurse in Kooperation mit den Kirchenbezirken durchführen.

Derzeitige Aktivitäten für und mit Älteren im Arbeitsfeld

Im Zentrum für Seelsorge wird die seelsorgliche Arbeit mit älteren Menschen auf den Ebenen der Forschung und Lehre, der Aus- und Fortbildung sowie der konzeptionellen Arbeit gefördert und weiterentwickelt. Der wissenschaftliche Direktor des ZfS, Prof. Dr. Wolfgang Drechsel, hat als Seelsorgewissenschaftler einen seiner Schwerpunkte in der Altersseelsorge. Das ZfS fördert eine Promotion zum Thema „Alten Menschen begegnen. Eine theologische Annäherung“. Die Ergebnisse fließen in die Arbeit des ZfS ein.

Angebote, die für beruflich und ehrenamtlich Tätige, dazu für unterschiedliche Berufsgruppen gemeinsam durchgeführt werden, fördern Austausch und Vernetzung im Bereich der Seelsorge für ältere Menschen in Gemeinde, Altenheim und Krankenhaus. Themen dieser Angebote sind z. B. Spiritualität und Demenz, Geburtstagsbesuche, Biografiearbeit, Krankenbesuche. In Kooperation mit dem DW Baden hat das ZfS im Jahr 2012 einen landeskirchenweiten Seelsorgefachtag für in der Altenheimseelsorge beruflich und ehrenamtlich Tätige durchgeführt.

In der pastoralpsychologischen Langzeitfortbildung für Pfarrer/innen und Gemeindediakon/innen und im Qualifizierungskurs für Ehrenamtliche wird das seelsorgliche Handeln mit älteren Menschen thematisiert. Neben beruflich Tätigen begleiten viele ehrenamtliche Absolvent/innen des ZfS ältere Menschen in Gemeinde, Altenpflegeheim und Krankenhaus. Sie verpflichten sich zur Teilnahme an vom ZfS veranstalteten regionalen Fortbildungen.

Die Fortbildungen des ZfS bauen auf der Ausbildung der Pfarrer/innen und Gemeindediakon/innen in der Landeskirche auf: Im Theologiestudium können Studierende Seelsorge-Veranstaltungen besuchen, die mit Besuchen im Altenheim verbunden sind. In der Ausbildung und in den Seelsorgeprojekten der Vikar/innen wird das Thema „Der alte

Mensch in der Seelsorge" vielfach aufgegriffen. Fragestellungen, die sich aus einer biblisch begründeten Anthropologie ergeben (z. B. zu den Themen: Würde / Schwachheit / Biografie) werden bearbeitet. Im Studiengang Religionspädagogik / Gemeindediakonie an der Evangelischen Hochschule Freiburg können die Themen Alten(Heim)Seelsorge und Soziale Gerontologie als Module im Handlungsfeld Gemeindediakonie belegt werden. Ab 2012 bietet das ZfS für Pfarrer/innen und Gemeindediakon/innen in den ersten Amtsjahren eine „FEA Seelsorge“ an, in der ein Modul „Alten(Heim)Seelsorge“ vorgesehen ist.

Darüber hinaus wird die Arbeit mit Älteren in den Feldern der Krankenhausesseelsorge sowie der Kur- und Reha-Seelsorge gefördert und weiterentwickelt, z. B. im Blick auf

- Seelsorge und Sterbebegleitung, besonders im Rahmen von Palliative Care,
- Angebote der Kur- und Reha-Seelsorge für eine ältere Zielgruppe,
- Betreuung von Patienten/innen in den geriatrischen Rehakliniken und stationen.

In der Abteilung Seelsorge ist die seelsorgliche Arbeit mit Älteren auch dadurch im Blick, dass manche Seelsorgefelder ein Angebot zur Mitarbeit für ältere Ehrenamtliche darstellen (z. B. Telefonseelsorge, Seelsorge in Krankenhäusern und Altenheimen).

Herausforderungen durch die demografischen Veränderungen im Arbeitsfeld

- Entwicklung von Modulen für den Ethik- bzw. Religionsunterricht in einer künftig integrativen Pflegeausbildung für Alten- und Krankenpflege (ein von der Robert-Bosch-Stiftung gefördertes Projekt der vier Kirchen in Baden-Württemberg)
- Koordination der Seelsorge im Bereich der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) und der Sterbebegleitung: Vernetzung von Seelsorge in Gemeinden, Altenheimen, Krankenhäusern, Hospizen
- Forschung und Fortbildung im Bereich „Nonverbale Seelsorge“ mit Dementen
- Sicherung und Ausbau von Klinikseelsorgestellen (durch Refinanzierungen) aufgrund des hohen Alters vieler Patienten und Patientinnen (nicht nur in der geriatrischen Reha)

Perspektiven

- Das Feld der Seelsorge mit und für ältere Menschen wird im Rahmen einer Seelsorge-Gesamtkonzeption berücksichtigt. Dazu wird ein Stellenanteil ausgewiesen.
- Das ZfS plant einen Seelsorge-Fachtag zur Seelsorge in der Gemeinde, an dem es u. a. um die Begleitung von alten Menschen verschiedener Altersstufen in der Gemeinde und die Vernetzung von Gemeinde- und Altenheimseelsorge gehen wird.

1.9 Offene Altenarbeit und Altenhilfe des Diakonischen Werkes Baden

Grundsätzlich gilt für die Arbeitsfelder des Diakonischen Werkes Baden:

„Das Diakonische Werk vertritt die ihm angeschlossenen freien Einrichtungen und Werke und im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung die diakonische Arbeit der Landeskirche, ihrer Kirchenbezirke und Kirchengemeinden bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und Behörden, in der Öffentlichkeit und bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.“ (Satzung DW Baden § 2 (6)).

Darüber hinaus wird die diakonische Altenarbeit und Altenhilfe in unterschiedlicher Form und Trägergestalt von der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Baden fachlich begleitet.

Diese fächert die Arbeit mit älteren Menschen in verschiedene Bereiche (Referate) auf.

- Soziale Arbeit Nord und Süd
- Stationäre Altenhilfe
- Neue Wohnformen
- Hospiz- und Palliative Care
- Bürgerschaftliches Engagement
- Altenheimseelsorge

Darüber hinaus ist das „Alter“ als Querschnittsthema auch Gegenstand in anderen Fachreferaten wie z. B. der Behindertenhilfe oder der Suchtberatung (Projekt „Sucht im Alter“). In der Landesgeschäftsstelle arbeiten ausgewiesene wissenschaftlich qualifizierte Fachleute der Gerontologie, Pflegewissenschaft und Soziologie. Das Bildungshaus der Diakonie bietet Fort- und Weiterbildungen im Bereich Gerontologie, Pflegewissenschaft, Seelsorge durch Mitarbeitende und Spiritualität an.

1.9.1 Offene Altenarbeit – Diakonische Soziale Arbeit Nord und Süd

Auftrag des Arbeitsfeldes

Die Referate Diakonische Soziale Arbeit im Diakonischen Werk Baden beraten und begleiten die Diakonischen Werke der Kirchenbezirke bzw. Diakonieverbände.

Struktur und Besonderheiten des Arbeitsfeldes

Altenarbeit gehört seit Gründung 1945 zu den Aufgaben des Hilfswerks, aus deren Bezirksbüros die Diakonischen Werke hervorgegangen sind; die Ursprünge dieser Altenarbeit liegen in Altersspeisungen, Wohnungsvermittlung und Stadtranderholungen für bedürftige alte Menschen.

Heute hat sich dieses Spektrum je nach Notwendigkeit und Region erweitert. Soziale Altenarbeit in den Diakonischen Werken umfasst:

- Teilhabe und Geselligkeit (Seniorenachmittage)
- Niederschwellige Bildungsangebote (Vorträge, Sprachkurse)
- Intergenerative Projekte
- Intragenerative Angebote (Alte helfen Alten, Tauschbörsen)
- Stadtranderholung; Freizeiten
- Seniorenberatung / Beratung Angehöriger
- Diakonisches Jahr ab 60
- Fortbildung von Demenzbetreuer/innen
- Fortbildung Ehrenamtlicher im Alten-(heim-)Besuchsdienst
- Fortbildung und Begleitung ehrenamtlicher gesetzlicher Betreuer/innen
- Schuldenberatung spez. für alte Menschen
- Wohnprojekte
- Quartiersgestaltung und Quartiersmanagement
- Mittagstische, Second-Hand-Läden

Die Diakonie kann für Initiativen und Projekte Träger und Türöffner sein, denn die Gestaltung des Sozialen im Gemeinwesen ist eine diakonische Kernkompetenz. Die örtlichen Diakonischen Werke sind vernetzt mit Kreissenorenräten und den Sozialausschüssen der Kreistage. Sie sind aktiver Gesprächspartner der Parteien und Bürgervereine. Darüber hinaus sind sie im Bereich der gesamten Landeskirche in Projekten, Initiativen und mit Regelangeboten in der generationenumgreifenden Gemeinwesenarbeit engagiert.

Herausforderungen durch die demografischen Veränderungen im Arbeitsfeld

- Die Armut im Alter wird wieder Thema werden. Schon für das Jahr 2012 wird eine zunehmende Zahl von Rentner/innen genannt, die sich z. B. mit 400-€-Jobs etwas zu ihrer Rente dazuverdienen. „Armutsbioografien“ werden vom mittleren Erwachsenenalter in das höhere Alter fortgesetzt.
- Viele alte Menschen möchten gerne in ihrer vertrauten Umgebung bleiben. In der Stadt und besonders in manchen ländlichen Gebieten brechen aber leicht zu erreichende Infrastrukturen (Dorfkirche, Lebensmittelhändler, Post, Bank, Kneipe) zusammen.
- Neue, bezahlbare Wohnprojekte sind gefragt.
- Fast 50 % aller Ehrenamtlichen in der Diakonie betätigen sich in unterschiedlichen Formen der Altenarbeit. Hier helfen ältere Menschen anderen, und die Arbeit mit Ehrenamtlichen könnte gezielt zu gemeindlichen und kommunalen Hilfenetzen ausgebaut werden.

Perspektiven

Die Angebote für Altenarbeit in den diakonischen Werken werden stärker gebündelt und vernetzt (Intranet), untereinander oder mit anderen Angeboten der Diakonie (stationäre Altenhilfe, Sozialstation) oder Kirche (EEB).

Projekte gegen Armut im Alter, nachbarschaftliche und intragenerative Hilfe, Generationenarbeit und Quartiers- und Wohngestaltung werden in Zukunft einen immer größeren Raum in der diakonischen sozialen Arbeit einnehmen.

1.9.2 Referat Stationäre Altenhilfe Diakonisches Werk Baden

Auftrag des Arbeitsfeldes

Die Anliegen des Diakonischen Werkes Baden für ihre stationären Träger in der Altenhilfe und deren Kunden müssen mit der gesellschaftlichen Entwicklung und den politischen Rahmenbedingungen weiterentwickelt werden. Dies ist Voraussetzung, um die Aufgaben von Kirche und Diakonie auch durch unsere selbstständigen mittelständischen Unternehmen weitertransportieren zu können und die „Freien Träger“ als Mitglieder in ihrer diakonischen Aufgabe zu unterstützen.

Der Auftrag des Referates wird wahrgenommen in der zukunftsorientierten fachlichen und politischen Vertretung der Themen und Anliegen der Stationären Altenhilfeträger der Diakonie Baden mit ihrem gesamten Angebotsportfolio. Das Referat wirkt auf die kontinuierliche Profilierung stationärer diakonischer Träger am Markt hin und unterstützt in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern deren Beitrag zu qualitativ hochwertigem und innovativem Leistungsangebot in Wohnen und Pflege innerhalb der diakonischen Angebotspalette.

Das Referat fördert mit hoher Priorität die Vernetzung der verschiedenen diakonischen und kirchlichen Angebotsträger im Hinblick auf wirksames Zusammenarbeiten.

Struktur und Besonderheiten des Arbeitsfeldes

Das Referat arbeitet interdisziplinär mit allen Vorstandsbereichen des Diakonischen Werkes in Fach-, Rechts- und Wirtschaftsfragen zusammen. Die komplexe Aufgabenstellung der Vertretung mittelständischer Unternehmen der Diakonie am Markt erfordert die regelmäßige Abstimmung aller Disziplinen auf eine gemeinsame Zielrichtung.

Wesentliche Aufgaben, die wahrgenommen werden müssen, umfassen Beratungsprozesse in Unternehmenskrisen und bei der Anpassung an gesetzliche Veränderungen wie dem demnächst wieder novellierten Landesheimgesetz und der Landesheimbauverordnung. Immer größeren Raum nehmen Beratungs- und Schulungsprozesse hinsichtlich dringend erforderlicher Innovationsbedarfe und strategische Fragestellungen für die Weiterentwicklung der diakonischen Unternehmen am Markt ein.

In diesem Zusammenhang erfüllt das Referat für die stationären Altenhilfeträger der Diakonie eine wichtige Katalysatorfunktion für Informations-, Wissens- und Innovationstransfer zwischen den Mitgliedern untereinander und der Landesgeschäftsstelle. Dem dienen auch die sozialpolitische Interessensvertretung und die Vertretung in externen Fachgremien.

Herausforderungen durch die demografischen Veränderungen im Arbeitsfeld

Relevante gesellschaftliche Veränderungen betreffen auch den Sektor stationärer Wohn- und Pflegeformen in der Diakonie:

- Die Verschiebung der Alterszusammensetzung der Gesellschaft mit der Notwendigkeit, neue Versorgungsformen zu entwickeln
- Der gesellschaftliche Wandel mit Blick auf die Pluralität der Lebensstile, Erhöhung der Frauenerwerbstätigkeit und zunehmende Mobilität zwischen den Generationen
- Verbesserungen in dem zu erwartenden Gesundheitsstatus nachwachsender älterer Kohorten – daneben die Herausbildung stark pflege- und hilfebedürftiger Gruppen in der Altersbevölkerung

Mit den sich wandelnden Rahmenbedingungen und Bedürfnislagen betroffener Menschengruppen müssen Veränderungsmöglichkeiten und neue Ausrichtungen verschiedener Formen stationärer Pflegearrangements in der Trägerlandschaft der Diakonie Baden vorgestellt und eingeführt werden.

Hier steht das Referat für stationäre Altenhilfe in der Verantwortung, die Träger entsprechend zu beraten und zu begleiten und so die Weichen für die Zukunft erfolgreich zu stellen.

Dazu gehört die konsequente Umorientierung der stationären Altenhilfeträger im Hinblick auf die Aufweichung starrer institutioneller Strukturen, z. B. durch neue Organisationsformen als stationäre Hausgemeinschaften. Die Zukunft liegt in kleinen, wohnortnahen Häusern, die auch im Verbund arbeiten können, sowie dem Betrieb trägergestützter Wohngruppen im Wohnumfeld.

Die stationären Träger werden die Öffnung in den Sozialraum vorantreiben und sich mit einem breiten Angebotsportfolio aufstellen müssen, um den Bedürfnissen der alt gewordenen Menschen nachkommen zu können. Dazu müssen Netzwerke und Kooperationen mit diakonischen, kirchlichen und kommunalen Partnern gepflegt und intensiviert werden.

Perspektiven

Die größte Herausforderung für die stationären Pflegeunternehmen in Baden-Württemberg liegt in der baulichen Anpassung der Pflegeeinrichtungen an die novellierte Landesheimbauverordnung in der Fassung vom 18. April 2011. Ab 2019 müssen Pflegeeinrichtungen grundsätzlich 100 % Einzelzimmer anbieten sowie zahlreiche umfassende neue Vorgaben erfüllen. Hier ist für die nächsten Jahre sehr viel Planungsarbeit und Umsetzungsaufwand erforderlich. Hand in Hand mit Sanierungs- und Bauplanungen müssen fachlich-konzeptionelle Planungen und Weiterentwicklungen abgestimmt und implementiert werden.

Im März 2013 wird die Verabschiedung eines neuen Landesheimrechtes für Baden-Württemberg erwartet, das „Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege“ („Wohn- Teilhabe- und Pflegegesetz“). Neben

anderen Veränderungen sollen die Anforderungen der Behindertenrechtskonvention aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang werden auf die stationären Altenhilfeträger unterschiedliche Entwicklungsbedarfe zukommen, die durch das Stationäre Altenhilferferat unterstützt und begleitet werden.

Eng verbunden mit der stationären Altenhilfe ist in einer entsprechenden Fachgruppe die ambulante Pflege, vertreten durch das Referat Diakoniestationen / Nachbarschaftshilfe.

1.9.3 Referat Neue Wohnformen

Auftrag des Arbeitsfeldes

Neue Wohnformen im Alter greift das Bedürfnis der Menschen auf, bei Pflege- und Hilfebedarf so lange wie möglich in ihrer gewohnten und vertrauten Wohnung selbstbestimmt leben zu können. Neue Wohn- und Betreuungsformen entsprechen dem Wunsch der Menschen nach Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und Eigengestaltung auch im Alter und bei Betreuungsbedarf.

Das Referat berät und begleitet Initiatoren für neue Wohnformen (Wohngemeinschaft für demenzkranke Menschen, generationsübergreifendes Wohnen, Quartierskonzepte etc.) wie Diakonie/Sozialstationen, Krankenpflegevereine oder örtliche diakonische Werke. Zudem werden Fortbildungen und Veranstaltungen zu diesem Thema durch das Referat durchgeführt.

Ein weiterer Auftrag ist die sozialpolitische Vertretung der Thematik z.B. durch Stellungnahmen bei Gesetzesänderungen oder Aushandlung von Rahmenverträgen auf der Landesebene.

Struktur und Besonderheiten des Arbeitsfeldes

Das Referat ist verbunden mit den Referaten:

- Ambulante Träger Altenhilfe
- Hospiz- und Palliativcare
- Stationäre Träger Altenhilfe

und eingebunden in die Fachgruppe Gesundheit, Alter und Pflege im Diakonischen Werk Baden.

Das Referat arbeitet innerhalb des Diakonischen Werks insbesondere zusammen mit

- der Wirtschaftsabteilung des DW Baden
- dem Justitiariat
- der Stabstelle Bürgerschaftliches Engagement

Die fachliche Beratung erfolgt auf Anfrage. Das Referat unterstützt die Konzeptentwicklung für neue Wohnformen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Die Fortbildungsangebote oder Veranstaltungen haben das Ziel, die diakonischen Einrichtungen der Altenhilfe für die Ausgestaltung neuer Wohn- und Betreuungsformen zu qualifizieren und Impulse für eine Weiterentwicklung zu setzen.

Herausforderungen durch die demografischen Veränderungen im Arbeitsfeld

Der demografische Wandel und die damit verbundene Vielfalt an Lebens- und Wohngestaltungsmöglichkeiten für die älter werdende Bevölkerung bei gleichzeitiger Zunahme von Altersarmut erfordern von Seiten des Referats, sozialraumorientierte Wohn- und Betreuungsformen mitzuentwickeln, die den jeweiligen Bedürfnissen gerecht werden. Insbesondere sind die Gruppen in den Blick zu nehmen, denen keine finanziellen Ressourcen für eine besondere Wohnform zur Verfügung stehen.

Perspektiven

Bis zum heutigen Zeitpunkt gibt es einige beispielhafte Wohngemeinschaften für demenzerkrankte Menschen, die von Diakonie- / Sozialstationen betreut werden. Diese dienen als Modelle für die Entstehung weiterer Wohnkonzepte für ältere Menschen.

Für die Zukunft ist es notwendig, dass diakonische Einrichtungen, die ambulante Hilfen für pflege- und hilfebedürftigen ältere Menschen anbieten, zukünftig in tragfähigen Hilfenetzwerken mit unterschiedlichen Leistungserbringern, bürgerschaftlich Engagierten und familiären Hilfen eng zusammenarbeiten, um eine wohnortnahe Versorgung zu ermöglichen.

1.9.4 Referat Hospiz und Palliative Care

Auftrag des Arbeitsfeldes

Es ist ein Grundanliegen der Diakonie, schwer kranke, sterbende und trauernde Menschen würdig und ganzheitlich zu begleiten. Das Referat Hospiz und Palliative Care des Diakonischen Werks Baden unterstützt, gemeinsam mit den anderen kirchlichen Wohlfahrtsverbänden und der

Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz Baden-Württemberg, die Hospizbewegung durch folgende Aufgaben:

- Beratung der Mitgliedseinrichtungen und Kirchengemeinden zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der ehrenamtlich tätigen Hospizgruppen, stationären Hospizeinrichtungen und spezialisierten „ambulanten“ Palliative-Care-Teams
- Vertretung der Hospizgruppen und stationären Hospize in der Arbeitsgruppe Hospiz des Sozialministeriums Baden-Württemberg
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagen und Kongressen. Als Beispiel sind die seit 2000 jährlich durchgeführten „Süd-deutschen Hospiztage“ für die ehrenamtlichen Hospizbegleiter zu nennen.

Struktur und Besonderheiten des Arbeitsfeldes

Der Diakonie Baden sind 35 ambulante Hospizdienste, ein stationäres Hospiz und vier Kinderhospizgruppen angeschlossen.

Das Referat ist verbunden mit den Referaten:

- Ambulante Träger Altenhilfe
- Stationäre Träger Altenhilfe

und eingebunden in die Fachgruppe Gesundheit, Alter und Pflege im Diakonischen Werk Baden.

Das Referat arbeitet insbesondere zusammen mit

- Familienhilfe / Dorfhilfe
- dem Justitiariat und der Wirtschaftsabteilung
- Theologie und Seelsorge

Die fachliche Beratung erfolgt auf Anfrage. Das Referat unterstützt den Aufbau oder die Weiterentwicklung von ambulanten oder stationären Hospizdiensten oder Palliative-Care-Diensten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

In den Fortbildungen und Fachtagen werden aktuelle Themen angeboten, die entweder mit der Organisation eines Hospizdienstes oder mit der Begleitung von schwer kranken und sterbenden Menschen in Bezug stehen.

Herausforderungen durch die demografischen Veränderungen im Arbeitsfeld

Ethische Fragestellungen, Beratungen und Entscheidungen nehmen an Bedeutung und Brisanz zu, weil die in Patientenverfügungen formulierten Wünsche und Vorstellungen umzusetzen sind. Dies bringt einen deutlich höheren Bedarf an Beratungen und Fallbesprechungen mit sich. Die Diakonie nimmt in Zusammenarbeit mit den anderen kirchlichen Wohlfahrtsverbänden diesen Bedarf auf und bietet Fortbildungen an.

Weitere Herausforderungen sind

- die aktuelle gesellschaftliche Diskussion um aktive Sterbehilfe, bei der sich die Hospizbewegung deutlich positionieren will und muss,
- dem momentanen Trend der Medikalisierung des Sterbens durch ein rasches Anwachsen der Palliativmedizin entgegenzuwirken.

Perspektiven

Ausbau, Weiterentwicklung und Vernetzung der ambulanten und stationären Hospiz- und Palliativversorgung mit dem Ziel, dass das Recht auf würdige Sterbebegleitung für alle Betroffenen umgesetzt wird, bei dem die physischen, psychischen, spirituellen und sozialen Bedürfnisse berücksichtigt werden. Dieses Recht ist vor allem im Bereich der stationären Altenhilfe aufgrund vorhandener Rahmenbedingungen nur teilweise verwirklicht.

Für 2013 ist ein Hospizkongress zum Thema „Einmal sterben – jeden Tag leben“ in Karlsruhe geplant. Der Kongress hat u. a. das Ziel, alle Gruppierungen, die im Bereich Hospiz oder Palliative Care tätig sind (ehrenamtlich und hauptamtlich), zusammenzubringen.

1.9.5 Referat Bürgerschaftliches Engagement

Auftrag des Arbeitsfeldes

Das Referat Bürgerschaftliches Engagement hat die Aufgabe, neue Formen von freiwilligem Engagement und Ehrenamt zu initiieren, zu unterstützen und zu fördern. Dabei ist es ein Anliegen, Kooperationen zu bilden und an die vielfältigen Erfahrungen Baden-Württembergs (Kommunen, andere Wohlfahrtsverbände) und bundesweit (Programme des Bundes, Diakonische Werke usw.) anzuknüpfen. Das Referat ist bestrebt, mit der Stabsstelle Ehrenamt der Landeskirche zusammenzuarbeiten und arbeitet im Beirat Ehrenamt mit.

Im Rahmen des Referates „Bürgerschaftliches Engagement“ der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Baden werden auch Diakonie-, Gemeinde- und Frauenvereine betreut. Diese Vereine haben sich im ausgehenden 19. Jahrhundert gebildet, um konkrete Notlagen und

Misstände am Ort zu bekämpfen. Dazu gehörte insbesondere die Versorgung der häuslichen Kranken und die Bildung und Betreuung der Kinder. Später sind sie vielfach zu Unterstützungsvereinen der Sozialstationen oder Kindertageseinrichtungen geworden. Dabei stellen sie häufig das „Diakonische Profil“ der Arbeit sicher, z. B. durch seelsorgliches Gespräch, gemeinsames Gebet oder Sterbebegleitung.

Struktur und Besonderheiten des Arbeitsfeldes

In den vom Referat Bürgerschaftliches Engagement betreuten Diakonievereinen ist die Verbindung zwischen eigenverantwortlich organisierter auf der einen und fachlich qualifizierter, professioneller Hilfe auf der anderen Seite oft noch erhalten. In ihnen finden sich Bürger und Bürgerinnen zusammen mit eigenen Ideen, Talenten und Lebenserfahrungen, auch manche, die sonst nicht in der Kirche aktiv sind. In ihnen begegnen sich Bürger- und Kirchengemeinde.

Herausforderungen durch die demografischen Veränderungen im Arbeitsfeld

Die sozialen Netzwerke in den Stadtteilen, Quartieren, Dörfern müssen durch kluge neue Projektideen, die Menschen einbinden und für die Belange der Nachbarschaft interessieren, ergänzt werden. Dabei können Diakonievereine auch in Verbindung mit den Kirchengemeinden aktiven alten Menschen ein reizvolles Tätigkeitsfeld bieten, in das Ideen und Talente eingebracht werden können und unterstützende Hilfe für alle Generationen organisiert werden kann, z. B. Zeitbörsen, Quartiersgestaltung, selbst organisierte Daseinsfürsorge, Hilfsnetze für demenziell erkrankte Menschen und ihre Angehörigen.

Perspektiven

Für Projekte und Initiativen in den Bezugsquartieren des Diakonischen Werkes braucht es eine sinnvolle Finanzierung. Darin sind z. B. auch Diakonievereine aktiv. Im Wesentlichen werden sie aber durch die Landesgeschäftsstelle dahingehend motiviert und fachlich beraten, das hohe Potenzial ihrer Mitglieder (220.000 Einzelmitglieder) zur aktiven Gestaltung ihres Wohnquartiers, auch zur gegenseitigen Hilfe oder Unterstützung alter Menschen und intergenerativer Begegnung zu nutzen.

1.9.6 Referat Altenheimseelsorge Diakonisches Werk Baden

Auftrag des Arbeitsfeldes

Altenheimseelsorge hat in erster Linie pflegebedürftige alte Menschen in diakonischen und nicht-diakonischen Pflegeeinrichtungen im Blick sowie ihre Angehörigen und die Mitarbeitenden in Pflege und Hauswirtschaft. Die Grenzen zur Gemeindeseelsorge sind fließend, denn die Themen der Altenheimseelsorge wie z. B. Demenz oder Depression betreffen auch alte Menschen, die noch selbstständig oder bei ihren Angehörigen wohnen.

Das Referat Altenheimseelsorge im Diakonischen Werk Baden begleitet und moderiert den 2011 gegründeten Konvent Altenheimseelsorge Baden. Es hat die Aufgabe, die in der Altenheimseelsorge tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen zu vernetzen und fortzubilden.

Struktur und Besonderheiten des Arbeitsfeldes

Da es kein festes Berufsbild „Altenheimseelsorge“ gibt, ist eine Vernetzung der unterschiedlichen Akteure besonders wichtig. Dies sind:

- Gemeindepfarrer/innen
- Diakone, Diakoninnen mit besonderer Beauftragung für Altenheimseelsorge/Altenheimseelsorge
- von einem Träger angestellte Seelsorger/innen und Sozialpädagoge/innen;
- von örtlichen DWs Beauftragte für Altenarbeit
- Ehrenamtliche im Pflegeheimbesuchsdienst
- Haupt- und Ehrenamtliche im Hospizdienst mit einem Schwerpunkt im Pflegeheim
- Mitarbeitende in der Pflege mit einem Schwerpunkt Seelsorge

Die Vernetzung in Regionalkonventen, auf Fachtagen und Fortbildungen ist ausgebaut und hat sich bewährt und soll weiter intensiviert werden.

Das Referat Altenheimseelsorge bietet seit 2000 in Kooperation mit der württembergischen Landeskirche eine „Grundqualifikation Altenheimseelsorge“ auf gerontologischer und neurowissenschaftlicher Basis an. Ihre Besonderheit ist die Verbindung von hohem Praxisbezug und theologischer Reflexion wie das Miteinander unterschiedlicher Berufsgruppen und erfahrener Ehrenamtlicher. Sie ist die bundesweit einzige Fortbildung für Altenheimseelsorge in dieser Form. Darüber hinaus finden Zusatzqualifikationen und regelmäßige Fachtage zu Themen der Altenheimseelsorge statt.

Zur Fortbildung von Ehrenamtlichen im Pflegeheim wurde ein Curriculum entwickelt. Die Fortbildung wird in Kooperation mit ausgewählten Pflege-

heimen vor Ort durchgeführt. Zentral in Karlsruhe findet einmal im Jahr ein Seminartag für Ehrenamtliche statt.

Im Rahmen des Angebotes des Bildungshauses der Diakonie wird der EKD-weite Kurs „**DiakonieCare für Pflegende**“ (Spiritualität, Kommunikation, Selbstpflege) angeboten.

Herausforderungen durch die demografischen Veränderungen im Arbeitsfeld

Die zu erwartende Pluralisierung von Wohn- und Pflegeformen im Alter bei gleichzeitiger Bildung von Komplexeinrichtungen sowie die Abnahme von durch religiöse Sozialisation tief verankerten Glaubensinhalten, Symbolen und Riten in einer künftigen Altengeneration stellen die Altenheimseelsorge vor neue Aufgaben.

Es ist dringend notwendig, in Bezirken mit hoher Dichte von Pflegeheimen eigene landeskirchliche Pfarstellen für Altenheimseelsorge einzurichten, die zugleich Multiplikatoren für gemeindliche Altenseelsorge sind.

Seelsorge ist ein Profilmerkmal in diakonischen Einrichtungen. Hierzu gehört auch die entsprechende Sensibilisierung und Fortbildung Mitarbeitender in Hauswirtschaft und Pflege – auch in Hinsicht auf eine wachsende kulturelle und religiöse / areligiöse Pluralität in den Heimen.

Die Seelsorge mit demenziell erkrankten und anderen pflegebedürftigen Menschen und mit ihren Angehörigen wird auch in den Gemeinden immer wichtiger werden. Altenheimseelsorge kann hier eine Multiplikatorenfunktion einnehmen.

Die Altenseelsorge ist enger mit der offenen Altenarbeit und mit der sozialen Altenarbeit zu verknüpfen. Verbindungen zu den Projekten „Kirche findet Stadt“ und „Wiederentdeckung des ländlichen Raumes“ sind zu intensivieren.

Perspektiven

Das Referat Altenheimseelsorge wird durch die Arbeitsgebiete „offene Altenarbeit / Generationen verbindende Arbeit“ und soziale Altenarbeit erweitert. So entsteht ein „Kompetenzzentrum“ für diakonische Altenarbeit.

Das Fortbildungsangebot des Referates im Diakonischen Werk Baden erweitert sich entsprechend diesen neuen Aufgaben.

2. Die Studie²⁴: Angebote für ältere Menschen in Kirche und Diakonie in der Evangelischen Landeskirche in Baden

2.1 Zentrale Befunde

- Die Arbeit für und mit älteren Menschen spielt in Kirche und Diakonie eine bedeutsame Rolle. Allerdings wird sie nicht mit besonderer Priorität betrieben.
- Die Angebote erreichen zahlreiche ältere Menschen: Es ist davon auszugehen, dass in der Evangelischen Landeskirche in Baden in Kirchengemeinden und Diakonie²⁵ über 1.800 Angebote für Ältere gemacht werden. Insgesamt dürften über 45.000 Gemeindeglieder von den Angeboten profitieren. Überwiegend gehören sie zu der Altersgruppe 75+.
- Es dominieren sowohl im Selbstverständnis als auch in der Außenwahrnehmung Angebote vom Typ „wir für uns“. Die Angebote für ältere Menschen sind aktuell nicht profilbildend für die Kirche und stellen überwiegend keinen Attraktor für die jeweilige Stadt- und Dorfgesellschaft dar.
- In der Selbstwahrnehmung und Selbsteinschätzung sind Kirche und Diakonie zentrale Akteure bei den Themen Alter und Älterwerden. Auch aus der Sicht älter werdender Menschen eröffnet die Kirche potenziell Gestaltungsräume: Es sind insbesondere die Kirchen, die vom Engagementzuwachs in der Altersgruppe 65+ profitieren.
- Geselligkeit und Glauben sind die zentralen Inhalte kirchlicher Angebote für ältere Menschen. Vom Leitbild des aktiven Alters sind die Angebote aus Kirche und Diakonie in der Breite weniger geprägt.

24 Die Studie: „Kompetent fürs Alter“ Angebote für ältere Menschen in Kirche und Diakonie. Eine Studie zu Vielfalt und Profilen kirchlicher und diakonischer Altenarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden, durchgeführt vom zze Freiburg, liegt in Printform vor und kann bei der eeb Baden bestellt werden; außerdem ist sie unter folgendem Link abzurufen:
www.ekiba.de/download/Abschlussbericht_des_zze.pdf

25 Unter „Diakonie“ sind hier die örtlichen Diakonischen Werke und die Referate der Landesstelle zu verstehen, die in die Befragung einbezogen wurden. Es geht nicht um Einrichtungen der ambulanten und stationären Altenhilfe, Hospizgruppen, Altenheimseelsorge u.a. Arbeitsfelder.

- Im Arbeitsfeld „Seniorenarbeit“ in Kirche und Diakonie treffen sich in besonderer Weise Haupt- und Ehrenamt. Ihre Zusammenarbeit ist Garant für ein quantitativ und qualitativ anspruchsvolles sowie attraktives Spektrum von Angeboten.
- Bei den hauptamtlichen Akteuren in Kirche und Diakonie herrschen überwiegend differenzierte Altersbilder vor. Kirche bietet damit gute Voraussetzungen für einen differenzierten, wertschätzenden und Resilienz fördernden Umgang mit dem Thema Alter und Älterwerden.
- Die Angebote für ältere Menschen in Kirche und Diakonie sind von einer moderaten Dynamik geprägt. Bewährte Angebote dominieren, an den Rändern zeigt sich eine neue Vielfalt.
- Die Potenziale von Kirche und Diakonie als Orten der Mitgestaltung und der Beheimatung sowie auch des Schutzes für älter werdende Menschen werden mitnichten ausgeschöpft. Dies zeigen vielfältige Beispiele innovativer Arbeit mit Älteren in Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- Die Angebote der Kirchengemeinden in der Landeskirche sind in der Mehrzahl von einem kirchlichen Selbstbild geprägt, das in unterhaltenden, betreuenden und aufbauenden Angeboten seine anwaltschaftliche Rolle als fürsorgende und versorgende Kirche sieht.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Aufgaben der Arbeit mit Älteren betraut sind, signalisieren konstantes Interesse an Anregung und Unterstützung sowie Fort- und Weiterbildung.
- In der badischen Landeskirche findet sich eine Vielfalt von innovativen Arbeitsansätzen für die Arbeit mit und für ältere Menschen. Sie bebildern Entwicklungspotenziale einer kirchlichen und diakonischen Arbeit und insgesamt einer Kirche, die mit den Entwicklungen zu einer Gesellschaft des langen Lebens wachsen kann.

2.2 Weiterführende Thesen

- Die Bedeutung des Themas Alter und Älterwerden im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel unserer Gesellschaft als einer des „langen Lebens“ wird in der badischen Landeskirche trotz vielfältiger Einzelinitiativen noch nicht hinreichend angenommen. Das Projekt 59plus kommt da zur rechten Zeit.
- Wie für die EKD auf Bundesebene gilt auch für die badische Landeskirche: Es besteht eine Diskrepanz zwischen den differenzierten Altersbildern, die für die Pfarrer/innen und andere Hauptamtliche leitend sind, und der verbreiteten Praxis der Altenarbeit.
- Angebote für „die Älteren“ werden der Heterogenität älterer Menschen nicht gerecht. Sie sprechen überdies jüngere Ältere häufig nicht mehr an: Die Selbstzuschreibung, ein alter Mensch zu sein, erfolgt heute bei den meisten Deutschen erst mit Anfang 80 und dann, wenn sich vulnerable Seiten des Alters zeigen: Alter ist eine Kategorie des Schutzes und der Schutzbedürftigkeit.
- Angebote für die umworbene Gruppe der jüngeren Älteren dürfen sich nicht am kalendarischen Alter festmachen – auch nicht an 59plus –, sondern an den Interessen, Motiven, Kompetenzen und Bedürfnissen erwachsener Menschen und ihrer Einbindung in Generationenbeziehungen.
- Eine zukunftsgerichtete Arbeit mit Älteren würdigt bestehende Angebote und entwickelt im Zusammenhang mit einer strategischen Weiterentwicklung von Kirchengemeinde und Diakonie neue Leitbilder und Strukturen für die Einbeziehung und Ansprache älterer Menschen – als aktive Mitgestalter, als sich Sorgende und als auf Sorge Verwiesene.
- Kirchengemeinden bieten günstigste Voraussetzungen und in ihrer parochialen Verankerung geeignete Strukturen für die Einbindung in sowie die Entdeckung von Nachbarschaften, Quartieren und örtlichen Gemeinschaften und damit für generationsübergreifende Sorgestrukturen. Gerade Ältere sind ihre potenziellen Architekten und Garanten.
- Der kirchlichen Bildungsarbeit kommt bei einer Weiterentwicklung kirchlicher und diakonischer Arbeit mit und für ältere Menschen eine zentrale Rolle zu: Sie leistet einen Beitrag zur Einlösung des Rechts auf lebensbegleitendes Lernen, ist in der Lage den intergenerativen Dialog zu fördern, erschließt für den Einzelnen sowie für Kirche und Diakonie Potenziale älterer Menschen in der Lebensgestaltung und Mitgestaltung der Gesellschaft.

III. Zukunftsbild – Kirche kompetent fürs Alter

Auf dem Hintergrund

1. der thematischen Auseinandersetzung mit den Grundlagen des Alterns,
2. der demografischen Entwicklung in Kirche und Gesellschaft,
3. der theologischen Betrachtungen biblischer Altersbilder,

4. der Reflexion der verschiedenen Arbeitsfelder und
5. der umfangreichen Studie zu den Angeboten für Ältere in Kirche und Diakonie

galt es für die Konzeptionsgruppe, Empfehlungen für eine Konzeption zu erstellen und sich folgenden Fragen auf Basis der eigenen Vorstellung vom Älterwerden in der Kirche während eines Klausurtages zu widmen.

Wie soll die Arbeit mit und für ältere Menschen in der badischen Landeskirche und Diakonie in 10 Jahren aussehen?

Welche Schwerpunkte soll sie haben, in welche Richtung kann sie sich entfalten?

Das sind Fragestellungen, die sich auf einen längeren Zeitraum beziehen: Die Entwicklung der kirchlichen Arbeit mit älteren Menschen ist ein langfristiges Anliegen. Es geht darum, auf eine Gesellschaft des langen Lebens mit ihren sozialen Prozessen angemessen zu reagieren.

1. Entwicklung von Leitbildern

Die Gruppe hat sich auf 12 Leitbilder verständigt, die sich gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Mit diesen Leitbildern soll Kirche und Diakonie einer tragenden Rolle in der Gesellschaft gerecht werden, die auf die demografischen Veränderungen in Gesellschaft und Kirche Antworten entwickelt.

Sie bilden den kreativen Kern für die Zielformulierungen und werden in den konkreten Maßnahmen und Handlungsempfehlungen umgesetzt.

Kirche – kompetent fürs Alter

1. Handlungsänderungen für ein gestaltendes Miteinander

Kirche und Diakonie sehen die Chancen des demografischen und gesellschaftlichen Wandels und nutzen ihn.

Erklärung

Für ein buntes Miteinander der Generation, für das Integrieren der Ideen von Gemeindegliedern, für das Relativieren von Altersgrenzen ist die Offenheit der Akteure (Älteste, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Gemeinden und diakonischen Einrichtungen, Verantwortliche der Kirchenleitung) Voraussetzung, um die Chancen des demografischen Wandels für Kirche und Diakonie nutzbar zu machen.

2. Die Gestaltung des nachberuflichen Lebens

Kirche und Diakonie sind attraktive Orte für die Gestaltung des nachberuflichen Lebens. Sie sind wichtige Impulsgeber und Kooperationspartner für die Entwicklung neuer Verantwortungsrollen.

Erklärung

In der zweiten Lebenshälfte suchen Menschen nach Neuorientierungen, um ihre Erfahrungen einzubringen. Sie sind dabei, ihre „Berufung“ zu entdecken und wollen sich für ihre „Herzessache“ einsetzen. Nach dem Freiwilligenurvey wird das Betätigungsfeld „Kirche und Religion“ als zweithäufigstes Feld gewählt. Die Menschen wollen angesprochen werden und suchen nach Räumen, in denen sie sich betätigen können.

3. Förderung der sozialen Lebensqualität

Dank des Engagements von Kirche und Diakonie hat sich ein breites Angebotsspektrum zur Erhaltung und Förderung der sozialen Lebensqualität etabliert.

Erklärung

Durch die Veränderungen und das Fehlen traditioneller Familienstrukturen und gewohnter Nachbarschaften müssen sich neue Formen sozialen und intergenerativen Miteinanders etablieren. Dabei wirken sich soziale Netzwerke und das Handeln in diesen auf die soziale Lebensqualität der Menschen im Alter sehr positiv aus. Es entstehen neue Beteiligungsformen. Kirche und Diakonie vor Ort in der Verantwortung für ihre Mitglieder und den sozialen Nahraum werden dabei zu wichtigen Akteuren.

4. Teilhabe im Alter

Kirche und Diakonie sichern die Teilhabe der von Altersarmut betroffenen Menschen am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben. Sie benennen öffentlich die Armut im Alter und deren genderspezifische Ursachen und treten anwaltschaftlich für die Betroffenen ein.

Erklärung

Im Alter werden sich verstärkt finanzschwache, krisenhafte Lebensverläufe (Unterbrechung der Berufstätigkeit, Arbeitslosigkeit, schlecht bezahlte Berufe) perpetuieren und verschärfen. „Armut“ ist nicht allein ein materielles Problem, sondern wird als Mangel an Teilhabe, Gemeinschaft und Bedeutung verstanden.

5. Mit den Einschränkungen des Alters leben können

In Kirche und Diakonie haben auch die Schattenseiten des Älterwerdens und die Verletzlichkeit des Lebens nach wie vor ihren Ort.

Erklärung

Möglichst gesund und bis zuletzt selbstständig ist Leitbild der Altenberichte der Bundesregierung. Älterwerden ist aber auch mit Nachlassen der Kräfte, mit Trauer, gesundheitlichen Einschränkungen und Vergänglichkeit verbunden. Dies gehört nach unserem christlichen Zeugnis untrennbar mit zum Leben und steht unter der Verheißung Gottes. „Glauben heißt, als Fragment leben zu können“ (Henning Luther).

6. Geistliche und spirituelle Lebensräume

Kirche und Diakonie sind originäre Orte, um den christlichen Glauben zu entdecken und zu leben. Sie eröffnen und fördern geistliche Lebensräume und unterstützen die Aneignung biblischer Traditionen in der Lebensbiografie.

Erklärung

An der Schwelle und zu Beginn des nachberuflichen Alters suchen Menschen nach neuen Herausforderungen und fragen vermehrt nach dem, was trägt und worauf es im Leben ankommt. Sie wollen nicht belehrt und vereinnahmt werden, sind aber je nach Lebensmilieu mehr oder weniger bereit, sich mit den Fragen nach Sinn und Glauben neu zu befassen und sich in unterschiedlichen Gemeinschaftsformen auf kürzere oder längere Zeit zu beteiligen. Hochbetagte suchen evtl. nach Vergewisserung und Versöhnung.

7. Wohnen und Leben im Alter

Kirche und Diakonie initiieren, unterstützen und beraten möglichst vielfältige und selbstbestimmte Formen des Wohnens und der ambulanten und stationären Pflege. Sie gestalten gemeinsam mit anderen Akteuren der Zivilgesellschaft alten- und familiengerechte Nahräume.

Erklärung

Alte Menschen möchten in Zukunft möglichst eigenständig und sozial einbezogen leben. Hierzu sind ein Angebot vielfältiger Formen des Wohnens und der Pflege, die Förderung aus Eigeninitiative erwachsener nachbarschaftlicher Projekte und eine auf wenig mobile Menschen zugeschnittene Infrastruktur nötig. Dabei wird die Vielfalt von Lebensformen und Lebensentwürfen berücksichtigt.

8. Attraktives Freiwilligenmanagement

Die unterschiedlichen Formen von ehrenamtlichen Engagement werden wahrgenommen und in ein attraktives Freiwilligenmanagement auf verschiedenen Ebenen von Kirche und Diakonie eingebunden.

Erklärung

Das Alter ist bunt und vielfältig. Menschen in der nachberuflichen Lebensphase und andere Freiwillige haben Erfahrung, bringen Qualifikationen mit, wollen mitentscheiden. Sie engagieren sich auf Zeit. Dazu braucht es ein professionelles Freiwilligenmanagement: Die Gewinnung von Mitarbeitenden, die Koordinierung und das Eröffnen von Räumen für Engagement brauchen Aufmerksamkeit. Ehrenamtlich Tätige erfahren Ermutigung und Wertschätzung.

9. Soziale Netzwerke

Kirche und Diakonie haben die Bildung und den Ausbau sozialer Netzwerke auf allen Ebenen (lokal, regional, überregional) gefördert. Sie haben die Chance virtueller und medialer Netzwerke erkannt und entsprechende Entwicklungen unterstützt.

Erklärung

Faktoren wie die zunehmende Individualisierung und Mobilität in Gesellschaft und Kirche führen zu stärkerer Vereinzelung und Vereinsamung, gerade bei älteren Menschen. Zudem nehmen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Generationen aufgrund der demografischen Entwicklung ab (immer mehr ältere, immer weniger jüngere Menschen). Das Knüpfen von sozialen Netzwerken außerhalb familiärer Bindungen nimmt daher stetig an Bedeutung zu.

10. Lebenszeitgemäßes Lernen

Kirche und ihre Diakonie sind attraktive Akteure im Bildungsbereich

Erklärung

Besondere Herausforderungen des Älterwerdens sind der Umgang mit Umbrüchen und das „Loslassen“-Lernen. Kirche und ihre Diakonie bieten wohnortnah attraktive Plattformen für aktives und intergeneratives Lernen. Sie ermöglichen die Beschäftigung mit Lebens- und Glaubensfragen, die Gestaltung von Übergängen und die Auseinandersetzung mit Schwäche und Tod. Dazu bieten Ortsgemeinden in Kooperation mit verschiedenen kirchlichen Einrichtungen einen lebensbegleitenden Rahmen.

11. Die Akzeptanz anders kulturell geprägter Menschen

Kirche und Diakonie stärken das Miteinander von Menschen unterschiedlicher Prägungen, Traditionen, kultureller und biografischer Hintergründe.

Erklärung

Die hohe Mobilität und die zunehmende Migration führen zu einer Begegnung sehr unterschiedlicher Kulturen. Vertraute Kulturräume lösen sich auf, etwa durch Umzug zu den Kindern. Kultursensibilität, das heißt die Bereitschaft, den anderen vor dem Hintergrund seiner kulturellen Unterschiedlichkeit zu verstehen und den eigenen Standpunkt zu relativieren, ist eine Herausforderung bis ins hohe Alter.

12. ReGeneratives Wirtschaften, Generationengerechtigkeit

In Kirche und Diakonie ist der Paradigmenwechsel von einem Ressourcen verbrauchenden zu einem reGenerativen Wirtschaften vollzogen.

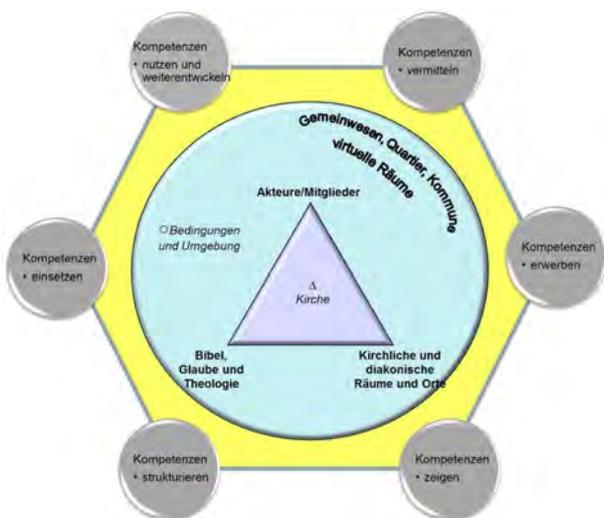
Erklärung

Auch in sozialen Belangen und bezogen auf die Anforderungen einer Gesellschaft des langen Lebens müssen personelle, räumliche und finanzielle Ressourcen klug eingesetzt werden. Generationengerechtigkeit kann auf dem Prinzip der ReGeneration aufgebaut werden, das heißt, die Potenziale aller Generationen zu entfalten. Dabei rücken bewährte Formen des Wirtschaftens wie Genossenschaften und alternative Tauschformen wieder in den Blickpunkt. Ökonomisieren und Renditeerwartungen brauchen ein echtes Gegengewicht.

2. Das Zukunftsbild

Die Konzeptionsgruppe entwickelte ein Schaubild, das das Bild von Kirche vor Ort verdeutlicht, bestimmt durch Bedingungen und eingebettet in seine Umgebung:

- Das Dreieck in der Mitte stellt mit seinen drei Eckelementen die Basis für das Gelingen einer zukünftigen kirchlichen Arbeit mit älteren Menschen dar.
- Der Kreis verdeutlicht den kommunalen Zusammenhang, das Lebensfeld in dem Kirche und ihre Diakonie vor Ort eingebettet sind. Er steht auch für andere Kooperationspartner und virtuelle Räume, in denen sich Kirche verorten kann.
- Das Sechseck steht für die Ziele der vorliegenden Konzeption. Sie bildet den Rahmen für die Neuausrichtung der Landeskirche und ihrer Diakonie in einer Gesellschaft des langen Lebens. Die Ziele werden in Kapitel IV beschrieben.



Erklärungen zum Schaubild

Kirche

Akteure / Mitglieder

Die Akteure und Mitglieder in den Gemeinden werden mit ihren Kompetenzen und Bedürfnissen gesehen, die sie in die Gemeinde / Gemeinschaft einbringen können. Dabei hat jedes Alter entsprechend seiner Biografie sein eigenes Gepräge; Menschen verschiedener Milieus entwickeln unterschiedliche Zugangsweisen und Stile. Sie finden die Möglichkeiten, sich mit ihrem Glauben auseinanderzusetzen und damit sprachfähig für sich und ihre Umwelt zu werden. Außerdem können sie an ihre spirituellen Bedürfnisse anknüpfen. Sie finden ermöglichende Strukturen, in denen sie sich entfalten können und zur Gestaltung beitragen.

Bibel, Glaube und Theologie: Verkündigung und Glaube

Der Glaube muss im Blick auf die jeweilige Zeit und auf das Lebensalter interpretiert werden können, damit er im Lebensalltag anwendbar ist und in Beziehung zu anderen Menschen gelebt werden kann. Darin

kommt die Verantwortung des Glaubenden gegenüber seiner Lebenswelt zum Tragen. Predigt und Verkündigung nehmen die Lebensrealitäten und die Lebensfragen der Menschen auf. Biblische Altersbilder werden in ihrer Vielfalt thematisch aufgenommen; differenzierte theologische Deutungen erweitern so das bisher vorrangig interpretierte Bild des Alters, das vom Tod her gedacht wurde. Außerdem werden die Chancen des intergenerativen Miteinanders thematisiert.

Kirchliche und diakonische Räume und Orte:

Kirchliche Räume werden als sehr wichtig wahrgenommen, weil sie für Menschen jedes Alters im Nahraum Möglichkeiten eröffnen, ihre Kompetenzen einzubringen und zu entfalten. Sie bieten die Möglichkeit, sich mit anderen zu treffen, Themen zu diskutieren, Spiritualität zu leben und soziale Netzwerke aufzubauen. Dabei wird älteren Menschen Unterstützung angeboten, mit den An- und Herausforderungen ihres Lebens umzugehen und lebenslanges Lernen zu ermöglichen. Es ist ein Ziel der Konzeption, über die kirchlichen Räume hinaus auch außerkirchlich in Kooperationen und Projekten gestaltend mitzuwirken. Keine andere Institution hat vor Ort so viele Räume wie die Kirche mit ihren Gemeindehäusern und diakonischen Einrichtungen. Diese Räume können belebt und intensiv genutzt werden. Kirche wird zur einladenden Kirche, wenn sie ihre Räume öffnet.

Alle drei Eckelemente sind aufeinander angewiesen, bedingen einander und treten miteinander in einen „Triolog“. Aus ihnen baut sich die zukünftige Arbeit mit älteren Menschen auf. Sie gestalten Kirche und geben der Kirche Gestalt.

Bedingungen und Umgebung

Kirche und Diakonie sind Teil eines Gemeinwesens, einer Kommune oder eines Quartiers und stehen in vielfältigen Interaktionen zu ihrer Umgebung.

Auch virtuelle Räume werden von Kirche und Diakonie für soziale Interaktion, Austausch und Vernetzung genutzt.

Kirche wird als wichtiger Akteur für Altersfragen im kommunalen Zusammenhang wahrgenommen und arbeitet mit anderen Institutionen und Gruppen zusammen.

IV. Ziele, Maßnahmen und Empfehlungen

In diesem Kapitel führen wir auf Grundlage der theoretischen Überlegungen, der Anforderungen in den Arbeitsfeldern, der Erarbeitungen des Runden Tisches und der Empfehlungen der Studie zu den Angeboten in Kirche und Diakonie Ziele und konkrete Maßnahmen aus. Hierbei haben wir die Ziele sehr nah an den Empfehlungen der Studie formuliert, sie zum Teil erweitert und ergänzt. Die Maßnahmen, eher offen beschrieben, erfahren in den einzelnen Arbeitsfeldern ihre Konkretisierung. Diese werden in Beispielen angedeutet, erfassen aber bei Weitem nicht die schon in Planung befindlichen Fachtage, Projekte etc. Hier kommt es vor allem auf zukünftig verstärkte Kooperationen und auf die Koordination in diesem Querschnittsthema an. Es gibt eine reiche Palette von Anknüpfungspunkten, die im Kapitel „Beschreibung der Arbeitsfelder“ und deren Perspektiven (s. Kap. III) zusammengetragen wurden und auf die sich unsere nun entwickelten Maßnahmen in ergänzender und zusammenführender Weise beziehen.

1. Ziele, Maßnahmen und Umsetzungsempfehlungen



Ziel 1: Die Kompetenzen nutzen und weiterentwickeln: Umsetzen der Konzeption

Mit der Erstellung der Konzeption ist ein Prozess der Auseinandersetzung zur Rolle Älterer in der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie in Gang gekommen, der die verschiedenen Arbeitsfelder zusammengebracht hat. Es ist sinnvoll, diesen Prozess weiterzuführen und dadurch eine strategische Weiterentwicklung des Themas zu ermöglichen. Deshalb werden unter dem ersten Ziel Maßnahmen vorgeschlagen, die vor allem die fachliche und strukturelle Steuerung dieses Prozesses auf der Ebene der Landeskirche und des Diakonischen Werkes Baden betrifft.

1.1 Einrichtung einer Koordinationsgruppe „Alter und demografischer Wandel“

In der Koordinationsgruppe (Weiterführung des Rundes Tisches zur Konzeptentwicklung) sind die Arbeitsbereiche vertreten, die mit Fragen des Älterwerdens und des Alters in der Landeskirche befasst sind. So spiegelt sich die Vielfalt der Erfahrungen und Kompetenzen wider und wird gebündelt. Kooperationen und Strukturen können weiterentwickelt werden.

Aufgaben

- Theologische Leitlinien formulieren
- Erfahrungen aus den Arbeitsfeldern zusammenbringen
- Prozess der Vernetzung weiterführen
- Kollegium beraten, thematische Impulse setzen
- Beirat auswählen und Treffen vorbereiten
- Fachtage vorbereiten und koordinieren

1.2. Fachteam (Geschäftsführung) „Alter und demografischer Wandel“

Mit dem Fachteam (Geschäftsführung) „Alter und demografischer Wandel“ wird eine sichtbare Anlaufstelle für alle Fragen im Bereich der Arbeit mit älteren Menschen in der evangelischen Landeskirche in Baden und im Diakonischen Werk in Baden eingerichtet. Das Fachteam wird personell von Landeskirche und Diakonie besetzt. Dafür werden Stellenanteile bereitgestellt. Es wirken im Höchstfalle vier Personen mit.

Aufgaben

- Koordinationsgruppe „Alter und demografischer Wandel“ leiten und Konzeption umsetzen
- Geschäftsführung des Arbeitsbereiches

1.3. Einrichtung eines Beirates

Es kann ein Beirat von Experten aus Wissenschaft und Kommunen gebildet werden, der den Prozess der Entwicklung durch den Blick von außen unterstützt und begleitet und zur Profilierung beiträgt.

Aufgaben

- Kollegium und die Fachgruppe beraten
- Impulse geben
- Fachtage beratend mitgestalten

1.4. Zusammenarbeit mit Verbänden / Institutionen der EKD und anderen Landeskirchen

Auf der Ebene der EKD existieren Fachgremien, die zum Thema Bildung und Alter (DEAE) und evangelische Altenarbeit (EAlA) tätig sind. Dort gilt es, mitzuarbeiten und Kompetenzen und Strukturen für die Landeskirche in Baden nutzbar zu machen. Wiederum in den einzelnen Landeskirchen wird die Arbeit mit älteren Menschen durch Fachstellen oder durch kirchliche Landesverbände und Bildungseinrichtungen getragen. In diesem Zusammenhang werden fachbezogene geeignete Vernetzungsstrukturen aufgebaut, Erfahrungen und Kompetenzen transferiert und punktuell gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt.

1.5. Durchführung und Koordination von Fachtagen

Wichtige Themen des Älterwerdens werden von diesen Fachtagen aufgegriffen. Sie sollen damit der breiten Öffentlichkeit und den im Feld Tätigen zur Diskussion gestellt werden. Kirche mit ihrem theologisch praktischen Profil wird sichtbar in Kooperation mit Wissenschaft und Gesellschaft.

Beispiele

1. „Geschlechtergerechte Arbeit mit Älteren“ – die Genderbrille

Der besondere Blickwinkel auf das Geschlecht mit einer entsprechenden Sozialisation bedarf einer fachlichen Begleitung. Frauen wie Männer sind im Alter in ihrer Unterschiedlichkeit wahrzunehmen und die Angebote entsprechend zu entwickeln. In einem Fachtag kann diese Sichtweise vertieft werden und in die unterschiedlichen Ebenen eingepflegt werden.

2. „Wege aus der Frauenarmut“

Ältere Frauen sind in besonderem Maße von Armut betroffen. Familienzeiten und Teilzeitarbeit erhöhen die Gefahr, im Alter in prekäre Lebenslagen zu geraten. Der Fachtag informiert und sensibilisiert für diese Problematik und stellt alternative Modelle und Konzepte vor.

3. „Innovative Seniorenarbeit“

Gemeinsamer Fachtag mit den Evangelischen Senioren Württemberg (LAGES). Beide Landeskirchen arbeiten an Konzeptionen auf Landes- und Kirchenbezirksebene. Die beiden Landeskirchen tauschen Erfahrungen aus und diskutieren über Ansätze und Entwicklungen.

Ziel 2: Kompetenzen vermitteln: Erarbeiten einer Orientierungshilfe zu zentralen Themen des Alters und von periodischen Arbeitshilfen zu den Praxisfeldern

Die Landeskirche in Baden und ihre Diakonie brauchen eine auf ihre Regionen und Bedingungen ausgerichtete theologische / christliche Orientierung für die Möglichkeiten der Arbeit mit Menschen der zweiten Lebenshälfte.

Wie in der Studie erwähnt, sind dafür auf EKD-Ebene Voraussetzungen geschaffen worden, an die die badische Landeskirche anknüpfen kann. Verknüpfbar ist dies auch mit Entwicklungen in anderen Landeskirchen, die diesen Weg eingeschlagen haben. Neben einer solcherart zugeschnittenen badischen Orientierungshilfe werden Arbeitshilfen benötigt, die die kirchliche Praxis von der Gottesdienstgestaltung bis zur Gründung von Seniorengemeinschaften umfassen und der Arbeit in der Kirche eine inhaltliche und strategische Ausrichtung geben und mit den strategischen Zielen und der Praxis der Diakonie vernetzen.

Erklärung der Maßnahmen und Umsetzungsempfehlungen

2.1. Erstellung einer auf die badische Landeskirche ausgerichteten Orientierungshilfe zum Thema Älterwerden und Alter

In Anlehnung an die Orientierungshilfe der EKD „Im Alter neu werden“ positionieren sich die Evangelische Landeskirche und ihre Diakonie in Baden, sie geben Leitlinien für die Arbeit mit Älteren in den Gemeinden und Kirchenbezirken auf dem Hintergrund demografischer Entwicklungen heraus.

2.2. Kampagne zum Thema Alter

Die Koordinationsgruppe erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Kommunikation (ZfK) eine Kampagne.

Ziel ist, die bewährte Arbeit der Landeskirche und Diakonie in der Gesellschaft bekannt zu machen, zeitgemäße Neuausrichtungen zu signalisieren, Interesse zu wecken und die Arbeit in diesem Bereich zu einem Markenzeichen zu machen.

2.3. Regelmäßiger Infobrief

Wichtige Informationen aus den Angeboten und Themen der verschiedenen Arbeitsfelder werden zusammengestellt und drei Mal im Jahr an Interessierte an der Arbeit mit Älteren verschickt.

2.4. Leitfaden zur Erarbeitung einer eigenen Konzeption für die Arbeit mit Älteren / Gemeindeaufbau

Auf Grundlage dieser Orientierungshilfe werden die Bezirke und Gemeinden befähigt, die Arbeit mit Älteren am Ort, im Bezirk neu zu konzipieren bzw. weiterzuentwickeln. Die Erstellung dieses Leitfadens für Baden kann in Zusammenarbeit mit der Württembergischen Kirche und dem Diakonischen Werk Württemberg geschehen. Dort arbeiten Fachleute und Vertreter/innen von Kirche und Diakonie an einem gemeinsamen Grundlagenpapier.

Dieser Leitfaden wird in allen Kirchenbezirken vorgestellt.

2.5. Arbeitshilfen zu bestimmten Themen der Arbeit mit Älteren

Diese Arbeitshilfen decken geistliche und seelsorgliche Themenbereiche ab, geben ganz konkrete Vorschläge für die Gestaltung von Seniorengottesdiensten oder Seniorennachmittagen, sie geben Ideen zu neuen Formen des Engagements oder beschreiben Modellprojekte.

Beispiele

- Monatliche Gestaltungsentwürfe für Seniorennachmittage, monatlicher Gestaltungsentwurf (Rita Kusch, Ev. Kirche Oldenburg) wird an Mailverteiler weitergeleitet. Kontinuierlicher Aufbau des Mailverteilers
- „Gott ist eine Frau und sie wird älter“ – Spiritualität im Alter. Arbeitshilfe für die Arbeit mit Älteren in Gemeinde und Gruppen
- Männer altern anders – Frauen auch: Sensibilität für die Kulturen der Geschlechter entwickeln. Arbeitshilfe/Workshop
- Gottesdienste im Pflegeheim
- Broschüre „Leben im Alter gestalten“ (ACK)
- Demenz und Besuchsdienst
- Zugehende Kulturarbeit, Museum aus dem Koffer

Ziel 3: Kompetenzen erwerben: gerontologische Basisqualifikation und Fortbildungsmöglichkeiten für beruflich und ehrenamtlich Tätige

Durch den demografischen Wandel gibt es mehr Kontakte und Berührungspunkte mit Älteren. Deshalb wird eine Basisqualifikation im Bereich Gerontologie als Teil der Ausbildung, aber auch als Weiterbildung in Zusammenarbeit mit der Universität Heidelberg und der Evangelischen Hochschule in Freiburg empfohlen. Explizite Weiterbildungsmöglichkeiten für Multiplikator/innen in der evangelischen Erwachsenenbildung und anderen Bildungsträgern und -häusern werden weiter ausgebaut und verstetigt.

3.1. Übergreifendes, modulares arbeitsfeldspezifisches Weiterbildungskonzept bereitstellen

Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit mit und für ältere Menschen ist eine entsprechende gerontologische Qualifikation. Eine gerontologische Basisqualifizierung sollte für alle in der Landeskirche Verantwortung tragenden haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden angeboten und mittelfristig zum Kompetenzprofil erhoben werden. Das gilt für Pfarrer/innen, für alle Gruppen von Hauptamtlichen, aber insbesondere auch für Ehrenamtliche in ihren unterschiedlichen Funktionen (Kirchenvorstände, Älteste und Prädikant/innen).

3.2. Zielgruppenorientierte Fortbildungsmöglichkeiten entwickeln

Ob für Älteste, die in ihrer verantwortlichen Tätigkeit, eine Gemeinde zu leiten, für die Ausrichtung des Gemeindelebens mitverantwortlich sind, oder Ehrenamtliche, die bisher die Seniorenarbeit tragen, oder auch Menschen, die eine Neuorientierung für Betätigungsfelder suchen, es braucht geeignete regional ausgerichtete Fortbildungsmöglichkeiten, die gleichzeitig dem Erfahrungsaustausch dienen. In dieser Hinsicht sind milieuspezifische Faktoren zu berücksichtigen und geeignete Formate zu entwickeln, die Zielgruppen mit ihren Bedürfnissen und Ausrichtungen erreichen.

Beispiele

- „Innovative Seniorenarbeit“ – Ein Qualifizierungskurs mit 4 Modulen: Biografisches Arbeiten, Biblische und andere Altersbilder, Netzwerkarbeit und Projektentwicklung (EEB)
- Führungskompetenz Bürgerschaftliches Engagement 50plus (Institut für Weiterbildung, EH Freiburg u. Kooperationspartner)
- Grundqualifikation „Altenheimseelsorge“

3.3. Lebenszyklusbezogene Personalförderung unterstützen

Die klassische Dreiteilung des Lebenslaufes in die Phasen „Ausbildung – Berufstätigkeit und/oder Familienarbeit – Ruhestand“ gerät im 21. Jahrhundert immer mehr ins Wanken. Zeiten der Pflege für Angehörige, Betreuung der Kinder, für die persönliche und berufliche Neuorientierung setzen von Seiten der Arbeitgeberinnen Kirche und Diakonie ein hohes Maß an Flexibilität in Bezug auf Arbeitszeitmodelle und Arbeitsformen voraus. Hier sind vielerlei alternative Modelle und Formate gefragt. Der Gewinn ist eine ausgewogene „Work-Life-Balance“ der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies führt zu hoher Arbeitsmotivation und nützt sowohl Arbeitnehmer/innen als auch den Arbeitgeber/innen. Kirche und Diakonie können hier auf Grundlage ihres christlichen Menschenbildes eine Vorreiterrolle einnehmen, indem sie die vielfältigen Lebensformen ihrer Mitarbeiter/innen im Blick haben und vielerlei Arbeitsmöglichkeiten anbieten.

Beispiele

- Ideenwerkstadt mit älteren Arbeitnehmer/innen
- Teilzeit-, Vollzeit- und „Auszeit“-Modelle
- Angebot spezieller Coachings zur beruflichen Neuorientierung alle 5 Jahre
- Orientierungskurse für angehende Ruheständler/innen („vision quest“) als Angebot während der letzten Jahre der Berufstätigkeit

Ziel 4: Kompetenz zeigen: Kirchtürme für aktives Altern, Generationensolidarität und Leben aus den Quellen von Bibel, Glaube und christlicher Spiritualität

Nach unserem Zukunftsbild (S. 53) ist der zentrale Ort der Verankerung der Arbeit mit älteren Menschen die parochiale Struktur der Gemeinden. An verschiedenen Standorten werden innovative Projekte initiiert. Sie zeigen modellhaft auf, wie generationsübergreifende Arbeit gut gelingen kann. In Zukunft wird es in den Bereichen Nachbarschaft und Familie immer weniger Möglichkeiten geben, mit allen Generationen in Kontakt zu kommen. Die örtliche Struktur von Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen bietet gute Voraussetzungen gerade für die Begegnung der Generationen und den Aufbau von sozialen Netzwerken. Bibel, Glauben und Spiritualität sind tragende Elemente. Sie mit den Erfahrungen des Älterwerdens und im Angesicht des nahenden Lebensendes neu entdecken ist eine Chance, zu reifen und geträstet zu werden.

4.1 Bildungsangebote entwickeln für ein „aktives und solidarisches Leben im Alter“

Für Bildungsangebote, die aktivierendes und solidarisches Handeln fördern, braucht es geeignete Themen, Angebote und Projektpartner. Ziel wird es sein, zu einem aktiven Handeln, das solidarisch ausgerichtet ist, zu ermutigen und zu befähigen. Dabei gilt es, die schöpferische Kraft der Adressaten/innen auf Grundlage ihrer Lebensentwürfe in besonderer Weise aufzunehmen.

Für die Durchführung dieser Angebote sind aktivierende, partizipative und kreative Methoden einzusetzen, entsprechende Orte im Gemeinwesen zu finden und Kooperationen mit Bildungs-, Kunst/Kultur- und Sporteinrichtungen zu suchen. Dabei sind jeweils die Akteure vor Ort in Stadtteilen, Quartieren oder Dörfern miteinzubeziehen: Vereine, Mehrgenerationenhäuser, Selbsthilfegruppen, Ortschafts- und Stadtteilräte. Die in der Diakonie und in anderen Landeskirchen in diesem Handlungsfeld vorhandenen Erfahrungen und Handlungsansätze können für diese Bildungsansätze wichtige Impulse sein.

Beispiele

- Keywork: Verantwortungsrollen im sozialen Nahraum finden, das Soziale als Kunstwerk sehen
- Die Herzessprechstunde: Gesprächsgruppen in Arztpraxen
- Elfi-Programm: Erfahrungswissen für Initiativen
- Silberstreifen: selbstorganisierte Altenarbeit im Kirchenbezirk (Offenburg)
- Soziales Jahr für Ältere (Büfdi) Zusammenarbeit mit Diakonischem Werk
- Intergenerative Patenschaften und Lempatenschaften

4.2. Projekte durchführen und unterstützen

Projekte sind wichtig, um Neues auszuprobieren. Hierbei können Modelle aufgenommen und weiterverbreitet werden. Erfahrungen anderer Landeskirchen, der Diakonie und Kommunen werden einbezogen. Hier ist auch darauf zu achten, dass die besonderen Situationen ländlicher und städtischer Gebiete aufgenommen werden.

Beispiele

- Bürgerbus, bürgerschaftliche Modelle von Fahrdiensten
- Dorfladenprojekte
- Wohnen im Alter
- Soziale Netzwerke
- Quartiersbezogene Projekte

4.3. Generationenübergreifende Angebote stärken

Generationenübergreifende Angebote gewinnen Bedeutung. Kirche und Diakonie haben besonders gute Voraussetzungen, schon bestehende Gruppen und Institutionen für verschiedene Generationen miteinander in Verbindung zu bringen: Kindergärten, Schule, Seniorengruppen, Pflegeheime. Dabei sollten die verschiedenen Alterskohorten innerhalb der älteren Generation nicht außer Acht gelassen werden.

Beispiele

- Großvater, Vater, Sohn und Enkel – eine Werkstatt, Kooperation des Männernetzes mit dem AK Jungen und junge Männer
- Konfirmanden spielen mit Senioren Theater (Evangelische Seniorenseelsorge / Karlsruhe), Verankerung im Konfirmandenunterricht, schrittweises Heranführen an das Thema Älterwerden, Kontakte mit älteren Menschen im Seniorenheim

4.4. Gemeinschaftliche Wohnprojekte im Alter initiieren und unterstützen

Das „Wohnprojekt Sophia Karlsruhe“ steht kurz vor der Realisierung. Es wurde von den Evangelischen Frauen in Baden initiiert und entwickelt. Als erfolgreiches Pilotprojekt ist es geeignet, an anderer Stelle Nachahmung und Weiterentwicklung anzustoßen. Dem dient die „Tour de Sophia“.

4.5. Sicherstellung einer qualifizierten Versorgung und seelsorglichen Begleitung älterer Menschen in Einrichtungen und Gemeinden

Die seelsorgliche Betreuung in Gemeinden und Pflegeeinrichtungen stellt eine große Herausforderung dar. Diese kann oft von den Ortspfarrer/innen nicht allein übernommen werden. Hierfür braucht es Modelle, berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen zu gewinnen und weiterzubilden. Ehrenamtliche Seelsorger/innen benötigen professionelle Anleitung. Die Entwicklung von Besuchsdiensten und Nachbarschaftsnetzwerken dienen außerdem der seelsorglichen Begleitung von Älteren in Gemeinden.

Es besteht der Wunsch, dass Kirche zusammen mit der Diakonie schon bei der Planung von Pflegeeinrichtungen beteiligt wird und sich aktiv und kompetent in die Planungsphase von Städtebauprojekten und bei der Planung des ländlichen Raumes einbringt. Die Initiierung eines regionalen Leitbildprozesses zwischen den Kirchengemeinden einerseits und den örtlichen Einrichtungen und Werken der Diakonie andererseits kann die Entwicklung gemeinsamer Handlungsperspektiven im Sozialraum und die öffentliche Wahrnehmung als wichtige Akteure in diesem Handlungsfeld fördern.

4.6 Lebensqualität für die ältere Generation in ländlichen Gemeinden erhalten und fördern

Bedingt durch den Wegzug vorwiegend junger Menschen aus ländlichen Gebieten und die sinkende Geburtenzahl sehen sich Kommunen und Kirchengemeinden vor der Herausforderung, dass ihre bisherigen Angebote im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge und der kirchengemeindlichen Angebote, aus ökonomischen und personalen Gründen, nicht länger im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden können. Auf der anderen Seite haben aber die dort lebenden Menschen einen Anspruch auf diese Leistungen.

Der KDL, die Kirchengemeinde oder das örtliche Diakonische Werk lädt im Wissen der anderen, Verantwortliche aus Kommune, Vereinen und Verbänden zu einem „Round-Table-Gespräch“ ein, um zu erörtern, welche Zukunftsentwicklungen für das Dorf gesehen werden. In einem weiteren Schritt gilt es festzulegen welche Angebote getrennt oder gemeinsam gemacht werden können, um dem Ziel eines lebens- und liebenswerten Dorfes unter den Bedingungen des demografischen Wandels nahezukommen.

4.7 Räume für biblische Geschichten, Bilder und Glauben im Alter entdecken

Ältere Menschen sollen aus biblischen Geschichten und Bildern Kraft und Zuversicht schöpfen. Die biblische Tradition erinnern und lebendig halten ermutigt und weckt Hoffnung auch angesichts des nahenden Endes und erlaubt, die Endlichkeit des Lebens anzunehmen. Inter-generatives Entdecken biblischer Geschichten bringt die Erfahrung der Älteren und die Entdeckerfreude der Jüngeren in einen lebendigen Dialog.

Kurse für das biografische, interaktive Erzählen biblischer Geschichten für ältere Menschen und das generationenübergreifende Entdecken biblischer Verkündigung sind zu entwickeln. Der AMD-Glaubenskurs für Ältere soll in die Fortbildung aufgenommen werden.

Beispiele

- Erinnern & vertrauen – ein Glaubenskurs für Hochbetagte in Gemeinden und Altersheimen
- Kurse für das Erzählen biblischer Geschichten mit Eglifiguren
- AMD – Bibelwoche
- Sinnesinszenierungen „Glauben im Alter“
- Bibelgalerie Meersburg

4.8 Christliche Spiritualität im Alter unter Gendergesichtspunkten entdecken und entwickeln

Zugänge zum Alter, zu sich selbst und zum dreieinigen Gott sollen aufgenommen und unterstützt werden. Sie sollen zurückgreifen auf das, was bisher getragen hat, und offen sein für das, was erlebt und erlitten wurde.

Beruflich und ehrenamtlich Tätige in Gemeinden und diakonischen Einrichtungen werden qualifiziert für das Besuchen und Begleiten älterer Menschen. Beten und der Umgang mit Ritualen werden unterstützt. Begleiten von Sterbenden wird gefördert.

Beispiele

- Exerzitien im Alter
- Projekte zugehender Kulturarbeit
- Besuchsdienst am Telefon
- Hospizdienst
- Altenheimseelsorge
- Pflege bestehender Kasualgottesdienste (Jubelkonfirmation, Ewigkeitssonntag mit Totengedenken) und Entwicklung neuer Kasualgottesdienste (z. B. Eintritt in den Ruhestand)

Ziel 5: Kompetenzstrukturen schaffen: Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit zur Qualifizierung vor Ort: in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und der diakonischen Arbeit

Die Arbeit mit älteren Menschen wurde in den Gemeinden und Kirchenbezirken vorwiegend „für sich isoliert“ durchgeführt. Es bestehen kaum Austausch- und Informationsstrukturen. Mit den folgenden Maßnahmen sollen Erfahrungs- und Informationsaustausch ermöglicht und verstetigt werden.

Erklärung der Maßnahmen und Umsetzungsempfehlungen

5.1. Vernetzungsstrukturen für die Arbeit mit älteren Menschen in den Bezirken/Regionen aufbauen

Vernetzungstreffen in Verbindung mit Fortbildungsmaßnahmen werden organisiert und Verantwortliche für die Seniorenarbeit gefunden.

Leitende von Seniorenangeboten sowie ehrenamtlich und beruflich Tätige werden regelmäßig zu Vernetzungstreffen eingeladen. Dabei werden die Dekanate und örtliche Institutionen z. B. die Regionalstellen der Erwachsenenbildung einbezogen. Es bieten sich Kooperationen mit diakonischen Einrichtungen vor Ort an.

Beispiele

- Innovative Aktionstage „Seniorenarbeit im Aufwind“, „Seniorenarbeit im Umbruch“
- Vernetzungstreffen der Mitarbeitenden von Seniorennachmittagen

5.2. Aufbau eines Informationsnetzwerks

Die Ansprechpartner/innen und Multiplikatoren/innen sollen kontinuierlich erfasst werden, um Informationen schnell und zielorientiert weiterleiten zu können.

5.3. Vernetzung der Abteilungen Altenarbeit in den örtlichen Diakonischen Werken

In allen Diakonischen Werken gibt es Abteilungen für offene Altenarbeit und generationsübergreifende Freiwilligenprojekte, die inhaltlich unterschiedlich gestaltet werden, von der Stadtranderholung bis zu Beratung, Nachbarschaftshilfe, Bildung und Quartiersmanagement. Die Leitungen dieser Abteilungen sollen zur gegenseitigen Information und zum Wissenstransfer durch Arbeitstreffen im Diakonischen Werk stärker vernetzt werden.

Ziel 6: Kompetenzen einsetzen: Fördermaßnahmen zur Unterstützung von „caringcommunities“

Viele ältere Menschen möchten sich in der nachberuflichen und nachfamiliären Lebensphase neuen Herausforderungen stellen, die sie selbst und ihr gesellschaftliches Umfeld bereichern.

Kirche und Diakonie können älteren Menschen attraktive Möglichkeiten bieten, sich ehrenamtlich zu engagieren und diese Lebensphase aktiv in Gemeinschaft mit anderen zu gestalten.

6.1. Aufbau des Freiwilligenmanagements aktiv unterstützen

Für eine grundlegende Neuausrichtung der Arbeit mit Älteren, die auf eine Aktivierung von Potenzialen setzt, braucht es ein attraktives Freiwilligenmanagement, das zur Selbstverständlichkeit in den Gemeinden, Bezirken und Diakonischen Werken wird. Hierbei müssen auch die Bedürfnisse älterer Menschen berücksichtigt werden.

Die Koordinationsgruppe der Arbeit mit Älteren sollte bei der Entwicklung und Einführung von Handlungsmodellen in Gemeinden und Bezirken die Fachstelle Ehrenamt unterstützen. Dies geschieht außerdem in Zusammenarbeit mit dem Referat „Bürgerschaftliches Engagement“ in der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes und einem dafür eingerichteten Beirat.

6.2. Stärkere Vernetzung von Gemeinden, EEB und Einrichtungen und Diensten der Diakonie

Um die Gemeinwesenorientierung von Gemeinden zu unterstützen und insbesondere ein Hilfenetz besonders für finanziell schwächere und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen zu schaffen, ist die Zusammenarbeit von Gemeinden mit diakonischen Einrichtungen und Diensten (z. B. Diakoniestationen, stationäre Einrichtungen, DWs) und in Hinsicht auf kulturelle Angebote mit der EEB zu intensivieren.

Dabei sollten Formen der Zusammenarbeit gefunden werden, die entweder als Foren oder Vernetzungstreffen für einen zu bestimmenden Wirkungskreis einberufen werden. Als Größe solcher Vernetzungen dienen Quartiere, Kirchenbezirke und Kirchengemeinden.

Wichtige Akteure in dieser Funktion sind bereits Diakonie-, Gemeinde- und Frauenvereine, wie es sie in vielen Kirchengemeinden gibt. Sie bilden eine Brücke zwischen Kirchen- und Bürgergemeinde und zwischen eigenverantwortlich organisierter und fachlich geleisteter Hilfe. Die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes begleitet diese Vereine in ihrer Neuorientierung von einer Geld sammelnden und zur Verfügung

stellenden Instanz hin zu einer Organisation inter- und intragenerativer Hilfe und freiwilligen Engagements. Die Vereine können wichtige Akteure in der Vernetzungsarbeit, im Gewinn und Einsatz Freiwilliger sein.

6.3. Ausbau des Zusammenwirkens von kommunalen, kirchlichen und anderen Trägern am Ort

Bei Entscheidungen im kommunalen Zusammenhang, die die Versorgung und Betreuung älterer Menschen betreffen, sollten sich Kirche und Diakonie mit ihren Kompetenzen einbringen. Auch in Fragen bürger-schaftlicher Beteiligung und im Aufbau von Netzwerken sollte Kirche sich mit ihren Ressourcen und Erfahrungen als aktive Mitgestalterin zur Verfügung stellen. Insbesondere die regelmäßig von der Familienforschung beim Statistischen Landesamt in den Kommunen veranstalteten Zukunftswerkstätten oder andere Veranstaltungen, z. B. durch das Bundesprogramm „Aktiv im Alter“, sind ein guter Einstieg in der Übernahme kommunaler Mitverantwortung durch die Kirchengemeinden.

6.4. Öffnen kirchlicher Räume für das ehrenamtliche Engagement von Menschen in der zweiten Lebenshälfte

Viele Menschen in der nachberuflichen und/oder nachfamiliären Phase sind auf der Suche nach Tätigkeiten und Kontakten, die sie in ihrer weiteren Persönlichkeitsentwicklung stärken, in denen sie sich neu ausprobieren können.

2. Maßnahmen und Verantwortlichkeiten

Ziel 1: Die Kompetenzen nutzen und weiterentwickeln: Umsetzen der Konzeption

Maßnahmen und Umsetzungsempfehlungen	Adressaten	Verantwortlich
1.1 Einrichtung einer Koordinationsgruppe mit ausgewiesener Leitung		Ref. 4 in Kooperation mit Ref. 3, Ref. 5 und DW Baden, abwechselnder Vorsitz Erwachsenen- und Familienbildung / Bereich Seniorenbildung und DW Baden Zusammensetzung: Arbeitsfelder der Landeskirche der verschiedenen Abteilungen und Diakonie, Vertreter/in aus der Synode, Ehrenamtliche aus der Arbeit mit Älteren
1.2 Fachteam (Geschäftsführung) „Alter und demografischer Wandel“		Erwachsenen- und Familienbildung / Bereich Seniorenbildung, DW Baden, Ref. 3
1.3 Einrichtung eines Beirates		Ref. 4 in Kooperation mit Ref. 3, Ref. 5 und DW Baden Koordinationsgruppe, Vertreter von Wissen- schaft, Unternehmen und Kommune
1.4 Zusammenarbeit mit Verbänden / Institutio- nen der EKD und anderen Landeskirchen		Ref. 4 in Abstimmung mit Ref. 3, Ref. 5 und DW Baden Fachteam (Geschäftsführung) „Alter und Demografischer Wandel“
1.5 Durchführung von Fachtagen und Koordina- tion von Fachtagen	Kirchenleitung, Verantwortliche in Dekanaten und Gemeinden, Interessierte der Arbeit mit Älteren, Fachpublikum, ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige	Ref. 4 in Kooperation mit Ref. 3, Ref. 5 und DW Baden Fachteam(Geschäftsführung) „Alter und demografischer Wandel“, möglicher Beirat Verschiedene Arbeitsbereiche in Kooperation

Eine einladende Kirche öffnet hierfür sowohl ihre Räume vor Ort als auch ihren geistlichen und kreativen Spielraum. Das Eingehen auf die Bedürfnisse dieser neuen Generation von Ehrenamtlichen stärkt die Lebendigkeit in den Kirchengemeinden.

Beispiele

- Gabenentdeckerkurs der AMD: „Ich bin dabei“
- www.unserezeiten.de – eine Webseite gestaltet von und für Senioren (Kooperationsprojekt der bayerischen, badischen und hannoverschen Landeskirche)

6.5. Planung neuer Raumkonzepte für alle Generationen, barrierefrei und den Bedürfnissen verschiedener Altersgruppen angepasst, Um-nutzung von kirchlichen Räumen

Die demografische Entwicklung erfordert barrierefreie Zugänge. Mancher-orts sind Umnutzungen kirchlicher Räume schon erfolgt. Weitere Nutzungs-möglichkeiten sind Wohnprojekte oder gemeinwesenorientierte Nutzungen (Treffpunkte, Cafés, Tafeln).

Ziel 2: Kompetenzen vermitteln: Erarbeiten einer Orientierungshilfe zu zentralen Themen des Alters und periodischer Arbeitshilfen zu den Praxisfeldern

Maßnahmen und Umsetzungsempfehlungen	Adressaten	Verantwortlich
2.1 Erstellung einer auf die badische Landeskirche ausgerichteten Orientierungshilfe zum Thema Älterwerden und Alter	Gesamte Landeskirche und Diakonie	Fachteam (Geschäftsführung) „Alter und demografischer Wandel“, Koordinationsgruppe
2.2 Kampagne zum Thema Alter	Medien Kirchengemeinden Dekanate Schulen	Fachteam (Geschäftsführung) „Alter und demografischer Wandel“, ZfK
2.3 Regelmäßiger Infobrief	Interessierte, Multiplikator/innen der Arbeit mit Älteren	Fachteam (Geschäftsführung) „Alter und demografischer Wandel“
2.4 Leitfaden zur Erarbeitung einer eigenen Konzeption für die Arbeit mit Älteren / Gemeindeaufbau	Bezirke und Gemeinden	EEB in Kooperation mit EAEW (Württemberg)
2.5 Arbeitshilfen zu bestimmten Themen der Altenarbeit		Ref. 4, Fachteam (Geschäftsführung) Ref. 3, ZfS DW

Ziel 3: Kompetenzen erwerben: gerontologische Basisqualifikation und Fortbildungsmöglichkeiten für beruflich und ehrenamtlich Tätige

Maßnahmen	Adressaten	Verantwortlich
3.1 Übergreifende, modulare arbeitsfeldspezifische Weiterbildungskonzepte bereitstellen	Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone	Ref. 4, Ref. 2 Universität Heidelberg und Evangelische Hochschule Freiburg
3.2 Zielgruppenorientierte Fortbildungsmöglichkeiten entwickeln	Kirchenälteste, Mitarbeitende in Seniorenkreisen und Projekten	EEB, verschiedene Arbeitsfelder, Bildungshaus der Diakonie
3.3 Lebenszyklusbezogene Personalförderung unterstützen Eine Personalförderung, die auf verschiedene Lebensphasen und Lebenssituationen ihrer Mitarbeitenden sowie auf die gesellschaftliche Notwendigkeit von ehrenamtlichem Engagement Rücksicht nimmt	Beruflich Tätige in Kirche und Diakonie	Leitende Verantwortliche in Kirche und Diakonie, Personalabteilung, Abteilung Personalförderung, Mitarbeitervertretung, Anbieter von Fort- und Weiterbildung z. B. EEB, ZfS, Bildungshaus der Diakonie

Ziel 4: Kompetenz zeigen: Kirchtürme für aktives Altern, Generationensolidarität und Leben aus den Quellen von Bibel, Glaube und christlicher Spiritualität

Maßnahmen und Umsetzungsempfehlungen	Adressaten	Verantwortlich
4.1 Bildungsangebote entwickeln für ein „aktives und solidarisches Leben im Alter“ Erfahrungen aller Akteure sichten und auswerten	Multiplikatorinnen und Multiplikatoren	EEB-Altersbildung/DW Baden KDL für Anbieter im ländlichen Raum Evangelische Akademie in Baden
4.2 Projekte durchführen und unterstützen Aufbau modularer Angebote wie ganzjährig stattfindender Bildungsfreizeiten	Gemeinden, Kirchenbezirke, verschiedene Zielgruppen	Fachreferate des DW Baden „Neue Wohnformen“ und „Mehrgenerationenhäuser“ Fachteam (Geschäftsführung) Bildungshaus Neckarelz mit KDL
4.3 Generationsübergreifende Angebote verankern	Familien, Kinder, Jugendliche, Großeltern, Schule, Seniorenheime, Gemeinden, örtliche Diakonische Werke	Ref. 4, EEB Baden, Bildungshaus Neckarelz mit KDL, örtliche diakonische Werke, Referat Altenheimseelsorge, Männernetz Baden, AK Jungen und junge Männer, AMD Evangelische Frauen, Evangelische Akademie in Baden, Abteilung Seelsorge / ZIS
4.4 Förderung und Bekanntmachung gemeinschaftlicher Wohnprojekte im Alter: „Tour de Sophia“	Ältere Menschen in Gemeinden Haupt- und ehrenamtlich Tätige in Gemeinden, Bezirken, Landeskirche	Ref. 4 Evangelische Frauen in Baden in Zusammenarbeit mit Seniorenseelsorge Karlsruhe und Sophia e.V.
4.5 Sicherstellung einer qualifizierten Versorgung und seelsorglichen Begleitung älterer Menschen in Einrichtungen und Gemeinden Begleitung ehemaliger Kursteilnehmer und Entwicklung neuer Angebote	Pflegeeinrichtungen Pfarrer/innen, Gemeindediakon/e/innen, Ehrenamtliche Grundkursteilnehmer	Landeskirche (Landessynode und EOK) im Zusammenwirken mit dem Diakonischen Werk Baden als Verband diakonischer Pflegeeinrichtungen, Bildungshaus der Diakonie mit KDL
4.6 Lebensqualität für die ältere Generation in ländlichen Gemeinden erhalten und fördern. Daseinsvorsorge und Demografischer Wandel als Thema und Handlungsbedarf	Verschiedene Zielgruppen in ländlichen Gebieten	Kirchlicher Dienst Land in Zusammenarbeit mit Kirchenbezirken u. Gemeinden Örtliche Diakonische Werke
4.7 Räume für biblische Geschichten, Bilder und Glauben im Alter entdecken	Ältere Menschen in Gemeinden Haupt- und ehrenamtlich Tätige in Gemeinden und Bezirken	AMD, RPI, Bibelgalerie Meersburg, EEB
4.8 Christliche Spiritualität im Alter unter Gendergesichtspunkten entdecken und entwickeln	Ältere Menschen in Gemeinden Haupt- und ehrenamtlich Tätige in Gemeinden und Bezirken	Ref. 3, Fachstelle Geistliches Leben, AMD, ZIS, Ref. 4, Frauen in Baden Männernetz Baden, Referat Altenheimseelsorge, DW

Ziel 5: Kompetenzstrukturen schaffen: Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit zur Qualifizierung vor Ort: in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und der diakonischen Arbeit

Maßnahmen und Umsetzungsempfehlungen	Adressaten	Verantwortlich
5.1 Vernetzungsstrukturen für die Arbeit mit älteren Menschen in den Bezirken aufbauen: Bezirksauftrag für Senioren als Tandems aus Ehrenamtlichen und Pfarrer/innen im Ruhestand	Mitarbeitende und Ansprechpartner im Bereich Senioren	EEB – Altersbildung,
5.2 Aufbau eines Informationsnetzwerks	Interessierte der Seniorenarbeit, Pfarrer/innen, Diakone/Diakoninnen, Seelsorger/innen	EEB – Altersbildung in Kooperation mit anderen Arbeitsfeldern
5.3 Info und Vernetzung der Abteilungen Altenarbeit in den örtlichen DWs	Abteilungen der örtlichen DWs	DW Baden

Ziel 6: Kompetenzen einsetzen: Fördermaßnahmen zur Unterstützung von „caringcommunities“

Maßnahmen und Umsetzungsempfehlungen	Adressaten	Verantwortlich
6.1 Aufbau des Freiwilligenmanagements aktiv unterstützen	Gemeinden, Dekanate, Diakonische Werke, Ehrenamtliche, Interessierte	Fachstelle Ehrenamt Ref. 3 Referat „Bürgerschaftliches Engagement“ / DW
6.2 Stärkere Vernetzung von Gemeinden, EEB und Einrichtungen und Diensten der Diakonie	Freiwilliges Engagement, Nachbarschaftshilfe, Ehrenamt im Heim, Seniorenhilfe und Selbsthilfe, Diakonievereine, Hospizarbeit	Diakonisches Werk Baden
6.3 Ausbau des Zusammenwirkens von kommunalen, kirchlichen und anderen Trägern vor Ort	Politische Gemeinde, Vereine, Kirchengemeinden, Dekanate, EEB-Regionalstellen	Referate Soziale Arbeit / Diakonisches Werk
6.4 Unterstützung des vielfältigen ehrenamtlichen Engagements älterer Menschen: Eröffnen von neuen Möglichkeiten und Verantwortungsrollen für Menschen in der zweiten Lebenshälfte	Gemeinden, Kirchenbezirke, Verantwortliche in Kirche und Diakonie, Ältestenkreise, EEB-Stellen, Diakonische Einrichtungen Menschen in der nachberuflichen und / oder in der nachfamiliären Phase, die auf der Suche sind nach einem neuen Sinnhorizont, nach neuen Tätigkeitsfeldern, nach neuen Verantwortungsrollen und nach neuer sozialer Vernetzung	Fachgruppe: Ehrenamt Ref. 3 AMD „Gemeinde von Begabungen her entwickeln“ Referat Bürgerschaftliches Engagement, Örtliche Diakonische Werke, EEB Baden
6.5 Planung neuer Raumkonzepte für alle Generationen, barrierefrei und den Bedürfnissen verschiedener Altersgruppen angepasst	Kirchengemeinden, Kirchenbezirke	Kirchliches Bauen „prokiba“ Abteilung für Kunst und Bau im EOK, Ref. 4, DW Baden

3. Aktueller Stellenplan

Arbeitsbereich	Stellen und Stellenanteile, Projekte
Evangelische Landeskirche in Baden	
Amt für missionarische Dienste	Keine ausgewiesenen Deputate für die Arbeit mit älteren Menschen
Evangelische Akademie Baden	Keine ausgewiesenen Deputate für die Arbeit mit älteren Menschen
Evangelische Frauen in Baden	Keine ausgewiesenen Deputate für die Arbeit mit älteren Menschen
Kirchlicher Dienst auf dem Lande	Keine ausgewiesenen Deputate für die Arbeit mit älteren Menschen
Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung Baden: Bereich Altersbildung	Projekt Generation 59plus (2011 bis 2013) 50 % Südbaden, Annegret Trübenbach-Klie 50 % Nordbaden, Karin Sauer
Männernetz / Evangelisches Männernetz Baden	Keine ausgewiesenen Deputate für die Arbeit mit älteren Menschen
Zentrum für Seelsorge und Abteilung Seelsorge	Es ist beabsichtigt, ab 1.9. 2013 ein 50 % Deputat im Arbeitsfeld Gemeindegeseelsorge / Altenseelsorge einzurichten (Umwidmung eines auslaufenden Deputats im Bereich Kur- und Reha-Seelsorge)
Diakonisches Werk in Baden	
Stationäre Altenhilfe	100% Marianne Kandert
Bau-, Finanzierungs- und Organisationsberatung Stationäre Altenhilfe	100 % Ina –Silke Faust
Anteil im Referat Bau- Finanzierungs-und Organisationsberatung	75% von 100% Jürgen Kind
Neue Wohnformen/Betreutes Wohnen	50 % Pia Haas-Unmüßig
Mehrgenerationenhäuser	25 %, Magdalena Moser
Ambulante Pflege, inkl. Nachbarschaftshilfe	100%, Jutta Kahlmeyer
Altenheimseelsorge	30%, Dr. Urte Bejick
Hospiz	50%, Pia Haas-Unmüßig
Anteil im Referat Freiwilliges Engagement; Diakonie- und Frauenvereine	20 % (von 100%) Claudia Grosser
Anteil im Referat Soziale Arbeit (DWs)/Diakonische Altenhilfe im Bezirk/ Quartiersmanagement	5% Ingrid Reutemann 5% Holger Hoffmann
Anteil im Bildungshaus: Bildungshaus (FB für Mitarbeitende in der Pflege; FB zu gerontologischen und spirituellen Themen)	10 % Cornelia Grünkorn

4. Vorschläge für die Einrichtung personeller Ressourcen

1. Aufbau des Bereiches Bildungs- und Vernetzungsarbeit (200% Landeskirche)
 - a) Landeskirchliche Ebene

Verantwortung des Arbeitsbereiches Altersbildung und Mitwirkung im Fachteam (100%),

Schulung von Multiplikatoren, Durchführung von Fachtagen

Fortführung des Bereiches Seniorenbildung in Nord- und Südbaden, Mitwirkung im Fachteam, Geschäftsführung der referatsübergreifenden Koordinierungsgruppe, Vernetzungsarbeit, Begleitung von innovativen Projektideen in der Landeskirche, z. B. Stärkung generationenübergreifender Ansätze

(Ref. 4 wird durch Umschichtung eine 50% Stelle einrichten und beabsichtigt mittelfristig eine weitere 50% Stelle durch Umschichtung im Stellenplan in der EEB zu verankern.)
 - b) Kirchenbezirkliche Ebene

Einrichtung zweier Standorte (Nord und Süd) für „Altenarbeit / Altenbildung auf dem Land“; Förderung zukunftsweisender Altenarbeit auf dem Land, Schwerpunkt: Stärkung der sozialen Netzwerke, Zusammenarbeit mit Diakonischen Einrichtungen, Kirchengemeinden, Altenpflegeheimen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

(1 Stelle mit 50 % für Nordbaden, 1 Stelle mit 50 % für Südbaden)
2. Stärkung des Bereiches Altenseelsorge / Altenarbeit (50 % Landeskirche)

Stärkung der Vernetzung von Seelsorgeangeboten im Bezirk (Gemeinden, Altenhilfeeinrichtungen, Krankenhausseelsorge, Hospizdienste), Aufbau eines Netzwerks aus Bezirksbeauftragungen, Begleitung von Gemeinden mit Seelsorge-Schwerpunkten, Zusammenarbeit mit der Fachstelle Altenheimseelsorge im DW, Mitarbeit in der referatsübergreifenden Koordinierungsgruppe.

Es ist beabsichtigt, ab 1.9.2013 in der Abteilung Seelsorge ein 50%-Deputat im Arbeitsfeld Gemeindegeseelsorge / Altenseelsorge einzurichten.

(Umwidmung eines auslaufenden 30%-Deputats im Bereich Kur- und Reha-Seelsorge und vorübergehende Aufstockung durch Projekt/Innovationsmittel; dann Finanzierung durch Umwidmung im Stellenplan)
3. Stärkung des Bereiches Altenheimseelsorge (50 % Diakonie)

Leitung des Konventes Alten-(heim-)Seelsorge

Vernetzung zwischen Gemeinden, Altenheimen, Pflegeheimen, Hospizarbeit, Quartiersarbeit, Wohnprojekten

Kooperation mit entsprechenden Referaten im EOK

(Es wird überlegt, die bisherige Stelle „Altenheimseelsorge“ von 30 % auf 50 % aufzustocken. Hier ist der Beschluss des Vorstandes des Diakonischen Werks abzuwarten.)

2. Studie des Zentrums zivilgesellschaftliche Entwicklung (zze) an der EH-Freiburg: „Kompetent fürs Alter. Angebote für ältere Menschen in Kirche und Diakonie. Eine Studie zu Vielfalt und Profilen kirchlicher und diakonischer Altenarbeit in der Landeskirche in Baden.“

Prof. Dr. Thomas Klie, Thomas Hollfelder, Dr. Hans-Joachim Lincke, Jella Riesterer, Philipp Stemmer

Impressum:

Herausgeberin:

Landesstelle für Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung in Baden
Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe, Tel.: 0721 9175-340
E-Mail: eeb-baden@ekiba.de, www.eeb-baden.de

Karlsruhe, Dezember 2012

Inhalt

1. Kernaussagen
 - 1.1. Zentrale Befunde der Befragung
 - 1.2. Weiterführende Thesen
2. Stand der Diskussion und Forschung
 - 2.1. Kirche im demographischen Wandel
 - 2.2. Studien zu Angeboten für Ältere
3. Aufbau der Untersuchung
 - 3.1. Methodisches Design
 - 3.2. Rücklauf und Stichprobe
 - 3.3. Anmerkung zur Auswertung

4. Ergebnisse der Bestandsaufnahme
 - 4.1. Die Angebotsstruktur
 - 4.1.1. Angebotstypen und Inhalt
 - 4.1.2. Teilnehmerstruktur (Alter, Geschlecht, Gesundheitsstatus)
 - 4.1.3. Konzeption, Ausrichtung und Leitung
 - 4.1.4. Kooperationspartner
 - 4.1.5. Vergleiche zwischen Stadt und Land
 - 4.1.6. Vergleiche zwischen Kirche und Diakonie
 - 4.2. Altersbilder
 - 4.2.1. Methodische Vorbemerkung
 - 4.2.2. Fünf Altersbilddimensionen
 - 4.2.3. Altersbilder im Überblick
 - 4.3. Freiwilliges Engagement in der Kirche
5. Ergebnisse der Standortanalysen
 - 5.1. Konstanz
 - 5.1.1. Bevölkerungsentwicklung und Engagementförderung
 - 5.1.2. Angebote für Ältere allgemein
 - 5.1.3. Angebote der Kirche für Ältere in Konstanz
 - 5.1.4. Kirchliche Angebote für Ältere in der Selbst- und Fremdwahrnehmung
 - 5.2. Gemmingen
 - 5.2.1. Bevölkerungsentwicklung und Engagementförderung
 - 5.2.2. Angebote für Ältere allgemein
 - 5.2.3. Angebote der Kirche für Ältere in Gemmingen
 - 5.2.4. Kirchliche Angebote für Ältere in der Selbst- und Fremdwahrnehmung
 - 5.3. Fazit
6. Ergebnisse und Empfehlungen
 - 6.1. Zusammenfassung mit Thesen
 - 6.2. Perspektiven der konzeptionellen Weiterentwicklung
 - 6.3. Kompetent fürs Alter: Handlungsempfehlungen
7. Literaturverzeichnis
8. Anhang (Tabellen)
 - 8.1. Angebotstypen und Inhalt
 - 8.2. Konzeption, Ausrichtung und Leitung
 - 8.3. Vergleiche zwischen Stadt und Land
 - 8.4. Vergleiche zwischen Kirche und Diakonie
 - 8.5. Altersbilder
 - 8.6. Freiwilliges Engagement in der Kirche

1. Kernaussagen

1.1. Zentrale Befunde der Befragung

- Die Arbeit für und mit älteren Menschen spielt in Kirche und Diakonie eine bedeutsame Rolle. Allerdings wird sie nicht mit besonderer Priorität betrieben.
- Die Angebote erreichen zahlreiche ältere Menschen: Es ist davon auszugehen, dass in der Landeskirche Baden in Kirchengemeinden und Diakonie über 1.800 Angebote für Ältere gemacht werden. Insgesamt dürften über 45.000 Gemeindeglieder von den Angeboten profitieren. Überwiegend gehören sie zu der Altersgruppe 75+.
- Es dominieren sowohl im Selbstverständnis als auch in der Außenwahrnehmung Angebote vom Typ „wir für uns“. Die Angebote für ältere Menschen sind aktuell nicht profilbildend für die Kirche und stellen überwiegend keinen Attraktor für die jeweilige Stadt- und Dorfgesellschaft dar.
- In der Selbstwahrnehmung und Selbsteinschätzung sind Kirche und Diakonie zentrale Akteure bei den Themen Alter und Älterwerden. Auch aus der Sicht älter werdender Menschen eröffnet die Kirche potenziell Gestaltungsräume: Es sind insbesondere die Kirchen, die vom Engagementzuwachs in der Altersgruppe 65+ profitieren.
- Geselligkeit und Glauben sind die zentralen Inhalte kirchlicher Angebote für ältere Menschen. Vom Leitbild des aktiven Alters sind die Angebote aus Kirche und Diakonie in der Breite weniger geprägt.
- Im Arbeitsfeld „Seniorenarbeit“ in Kirche und Diakonie treffen sich in besonderer Weise Haupt- und Ehrenamt. Ihre Zusammenarbeit ist Garant für ein quantitativ und qualitativ anspruchsvolles sowie attraktives Spektrum von Angeboten.
- Bei den hauptamtlichen Akteuren in Kirche und Diakonie herrschen überwiegend differenzierte Altersbilder vor. Kirche bietet damit gute Voraussetzungen für einen differenzierten, wertschätzenden und Resilienz fördernden Umgang mit dem Thema Alter und Älterwerden.
- Die Angebote für ältere Menschen in Kirche und Diakonie sind von einer moderaten Dynamik geprägt. Bewährte Angebote dominieren, an den Rändern zeigt sich eine neue Vielfalt.

- Die Potenziale von Kirche und Diakonie als Orte der Mitgestaltung und der Beheimatung, sowie auch des Schutzes für älter werdende Menschen werden mitnichten ausgeschöpft. Dies zeigen vielfältige Beispiele innovativer Arbeit mit Älteren in Kirchengemeinden der Landeskirche Baden.
- Die Angebote der Kirchengemeinden in der Landeskirche sind in der Mehrzahl von einem kirchlichen Selbstbild geprägt, das in unterhaltenden, betreuenden und aufbauenden Angeboten seine anwaltschaftliche Rolle als für- und versorgende Kirche sieht.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Aufgaben der Arbeit mit Älteren betraut sind, signalisieren konstantes Interesse an Anregung und Unterstützung sowie Fort- und Weiterbildung.
- In der badischen Landeskirche findet sich eine Vielfalt von innovativen Arbeitsansätzen für die Arbeit mit und für ältere Menschen. Sie bebildern Entwicklungspotenziale einer kirchlichen und diakonischen Arbeit und insgesamt einer Kirche, die mit den Entwicklungen zu einer Gesellschaft des langen Lebens wachsen kann.

1.2. Weiterführende Thesen

- Die Bedeutung des Themas Alter und Älterwerden im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel, unserer Gesellschaft als eine des „langen Lebens“ wird in der badischen Landeskirche trotz vielfältiger Einzelinitiativen noch nicht hinreichend angenommen. Das Projekt 59+ kommt da zur rechten Zeit.
- Wie für die EKD auf Bundesebene gilt auch für die badische Landeskirche: Es besteht eine Diskrepanz zwischen den differenzierten Altersbildern, die für die Pfarrer/innen und andere Hauptamtliche leitend sind, und der verbreiteten Praxis der Altenarbeit.
- Angebote für „die Älteren“ werden der Heterogenität älterer Menschen nicht gerecht. Sie sprechen überdies jüngere Ältere häufig nicht mehr an: Die Selbstzuschreibung, ein alter Mensch zu sein, erfolgt heute bei den meisten Deutschen erst mit Anfang 80 und dann, wenn sich die vulnerable Seite des Alters zeigt: Alter ist eine Kategorie des Schutzes und der Schutzbedürftigkeit.
- Angebote für die umworbene Gruppe der jüngeren Älteren dürfen sich nicht am kalendarischen Alter festmachen – auch nicht an 59+ – sondern an den Interessen, Motiven, Kompetenzen und Bedürfnissen erwachsener Menschen und ihrer Einbindung in Generationenbeziehungen.
- Eine zukunftsgerichtete Arbeit mit Älteren würdigt bestehende Angebote und entwickelt im Zusammenhang mit einer strategischen Weiterentwicklung von Kirchengemeinde und Diakonie neue Leitbilder und Strukturen für die Einbeziehung und Ansprache älterer Menschen – als aktive Mitgestalter, als sich Sorgende und als auf Sorge Verwiesene.
- Kirchengemeinden bieten günstigste Voraussetzungen und in ihrer parochialen Verankerung geeignete Strukturen für die Einbindung in sowie die Entdeckung von Nachbarschaften, Quartieren und örtlichen Gemeinschaften und damit für generationsübergreifende Sorgestrukturen. Gerade Ältere sind ihre potenziellen Architekten und Garanten.
- Der kirchlichen Bildungsarbeit kommt bei einer Weiterentwicklung kirchlicher und diakonischer Arbeit mit und für ältere Menschen eine zentrale Rolle zu: Sie leistet einen Beitrag zur Einlösung des Rechts auf lebensbegleitendes Lernen, ist in der Lage den intergenerativen Dialog zu fördern, erschließt für den Einzelnen sowie für Kirche und Diakonie Potentiale älterer Menschen in der Lebensgestaltung und Mitgestaltung der Gesellschaft.

2. Stand der Diskussion und Forschung

2.1. Kirche im demographischen Wandel

Die demografische Entwicklung und der soziale Wandel wird unsere Gesellschaft in den nächsten Jahrzehnten verändern und prägen. Im Jahr 2050 werden 20% der Bevölkerung über 65 Jahre alt sein. Jährlich erhöht sich die durchschnittliche Lebenserwartung um drei Monate. Nicht nur Deutschland, nicht nur die Europäische Union, die ganze Welt ist von dem demografischen Wandel betroffen: ein Weltereignis, das mit dem Geschenk eines längeren Lebens für den einzelnen Menschen und Herausforderungen für die Gesellschaft einhergeht. Es ist weniger der medizinische Fortschritt als eine veränderte Lebensweise, ein erhöhter Bildungsstand, Wohlstand und die allgemeinen Hygienebedingungen, die die enorme Ausweitung der Lebensspanne bewirkt haben.

Der demografische und soziale Wandel trifft die Kirche besonders: Die Mitglieder der christlichen Kirchen in Deutschland altern wesentlich schneller als die Gesellschaft insgesamt. So ist die evangelische Bevölkerung im Durchschnitt älter als die Gesamtbevölkerung. Kirche

muss sich dem Thema Alter stellen und sie tut dies in unterschiedlicher Weise. Die 2009 erschienene Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) „Im Alter neu werden können“ eröffnet einen differenzierten Blick auf das Alter und stellt die Grundeinsicht in den Vordergrund, dass Menschen in Gottes Gegenwart immer wieder neu werden und neu anfangen können. Damit spricht die EKD eine Einladung aus, sich individuell und kollektiv dem Thema Alter und dem Thema drittes und viertes Lebensalter von dem die Gerontologen sprechen, in neuer Weise zu öffnen, sich von verfestigten Altersbildern zu verabschieden und starre Altersgrenzen aufzugeben. Es gilt hier, genauer hinzuschauen und auch alte Menschen in ihrer Einzigartigkeit zu sehen und zu begreifen. Die Gestaltungschancen in der Kirche und ihrer Diakonie werden betont, die von den Landeskirchen aufgegriffen und von den einzelnen Kirch- und Pfarrgemeinden ins „Werk“ gesetzt werden müssen.

Die EKD nimmt explizit die Ergebnisse des 6. Altenberichts der Bundesregierung (BT-Drks 17/ 3815) auf und hat im Zusammenhang mit diesem 2010 veröffentlichten Bericht eine Reihe von eignen Studien durchgeführt, die Bestandsaufnahmen liefern und dazu dienen, neue Aufgaben für die Kirchen zu definieren. Die Angebote der evangelischen Kirche für ältere Menschen sind breit angelegt und erreichen viele Kirchenmitglieder. Knapp 15.000 Alten- und Seniorenkreise erreichen 300.000 Teilnehmende, knapp 20.000 Frauen- und Männerkreise erreichen noch einmal eben so viele Menschen im Haus der Kirche (Neuhausen/Giesler 2011: 11). Diese Angebote richten sich aber weitgehend an die „alten Alten“, zu denen man diejenigen zählt, die eher passiv an den Angeboten der Kirche teilhaben. Angebote für sie sind eher fürsorglicher Natur und sprechen weniger die jüngeren Kohorten an, die heute zu den Älteren gezählt werden: die 50+ Generation, die 50- bis 64-Jährigen, die zumeist fit und mobil sind und vielfältige Kompetenzen in das kirchliche Leben mit einbringen können. Auch die 65+ Generation (65- bis 79-Jährige), die sich zumeist in der nachberuflichen Lebensphase befinden, in der sie eine „neue Freiheit“ erleben (können) und die sich ebenfalls in einem vergleichsweise durchschnittlich guten Gesundheitszustand befinden, werden von fürsorglich geprägten Angeboten weniger erreicht. Die Älteren ab 80+ sind diejenigen bei denen gesundheitliche Beeinträchtigungen zum Regelfall gehören, die von den klassischen Altenkreisen in der Kirche angesprochen werden (auch wenn sie gegebenenfalls nach kalendarischem Alter noch jünger sind).

Alle Versuche, das kalendarische Alter zur Grundlage der Einteilung von „Altersgruppen des Alters“ zu nutzen, gehen fehl. Das biologische Alter eines Menschen weicht oftmals von seinem kalendarischen deutlich ab. Es gibt keine Altersgruppe, die so unterschiedlich ist in ihrer sozialen, gesundheitlichen und mentalen Situation, wie gerade die der Älteren. Und es sind Lebenslagen, die großen Einfluss auf das subjektive Erleben, auf die Spielräume für die Lebensgestaltung, aber auch für das biologische Alter haben. Sie werden bei jedem Versuch, das Alter kalendarisch „in den Griff zu kriegen“, übersehen. Alter ist eine Querschnittsaufgabe für alle Felder kirchlicher Arbeit und die der Diakonie. Dies gilt auch und gerade dann, wenn man die Ressourcen, die Kompetenzen älterer Menschen mit einbezieht, wenn intergenerative oder generationenbezogene Arbeitsansätze in der gemeindlichen und diakonischen Arbeit verfolgt werden. Älterwerden ist für jeden Einzelnen mit An- und Herausforderungen verbunden, die zu meistern sind. Sie stellen sich für die meisten Menschen als private Aufgabe dar, da es relativ wenig kulturelles und über Bildungsinstitutionen weitergegebenes Wissen zum Altern gibt. Zugleich sind heute vielfältige Wissensbestände über das Älterwerden verfügbar, die in die Lage versetzen, stereotype Vorstellungen vom Alter und entsprechende Altersbilder zu verändern und Hinweise auf die Bedingungen gelingenden Alterns zu geben. Diese gilt es auch innerhalb der Kirche aufzunehmen und in die Gestaltung der Arbeit mit und für ältere Menschen einzubinden.

Eine ganze Reihe von Landeskirchen haben sich mit dem Thema Generation 60+ einer Neuorientierung der Altenarbeit zugewandt. Seit die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern das Teilhandlungsfeld „Altersarbeit“ im Landeskirchenamt verankert hat, führt sie regelmäßige Treffen zur Vernetzungsarbeit durch und veranstaltet einmal im Jahr eine Landeskonferenz „Altersarbeit“. Die evangelische Kirche im Rheinland ist Mitträger des Zentrums für innovative Seniorenarbeit, das vor allem die Gruppe der sogenannten „jungen Alten“ im Blick hat. Ähnlich wie in der Landeskirche Baden sind das Erwachsenenbildungswerk und das Diakonische Werk eng in diese Arbeit eingebunden. In der Nordelbischen Kirche ist es Aufgabe der Kirchenkreisbeauftragten, die Zielgruppe 60+ in den Blick zu nehmen und die Fachstelle Alter hat die Aufgabe, den Wandel zu einer zukunftsfähigen Seniorenarbeit in den Gemeinden durch Vernetzung, Konzeptionsentwicklung und Entwicklung innovativer Projekte zu unterstützen. Die evangelische Kirche der Pfalz hat eine „Landeskirchliche Landkarte Altenarbeit“ erstellt, die den Informations-

austausch fördern und der Vernetzung dienen soll. Mit einer Arbeitshilfe hat die evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsen beispielhaft aufgezeigt, was auf Gemeinde und Bezirksebene im Bereich der Seniorenarbeit geschehen kann; die Aktivitäten in Baden erscheinen damit in guter Weise in ähnlich ausgerichtete Arbeitsansätze anderer Landeskirchen eingebunden.

Die badische Landeskirche nimmt die Herausforderungen der demografischen Entwicklung und des sozialen Wandels aktiv an. Schon seit langer Zeit werden die gerontologischen Kompetenzzentren in Baden genutzt, um eigene Impulse für die Weiterentwicklung der Arbeit mit Älteren zu geben. Mit dem Projekt 59+ greift die Landeskirche überdies Anregungen der Orientierungshilfe der EKD „Im Alter neu werden können“ auf, die sich gerade an die sogenannten „jüngeren Älteren“ wendet, die sie sowohl in die kirchliche Bildungs- als auch in die Altenarbeit mit einbeziehen möchte. In der Art und Weise, wie in dem Projekt das Thema „Alter“ als Querschnittsaufgabe aufgenommen wird, können sich bei der Konzeptentwicklung des Projekts 59+ sowohl verschiedene Referate der Landeskirche als auch unterschiedliche mit dem Thema Alter befasste Stellen in Kirche und Diakonie beteiligen. Mit Hilfe der zahlreichen Haupt- und Ehrenamtlichen, die in der badischen Landeskirche tätig sind, und ihren wertvollen Erfahrungen sowie der Nutzung des Innovationspotentials der Kirchengemeinden und Diakonie in Baden soll ein Konzept entwickelt werden. Es wird ein Konzept sein, das auch theologisch reflektiert ist und der „späten Freiheit“ nicht die Freiheit nimmt und das Alter „vernutzt“.

Die Landeskirche nimmt wahr, dass der pastorale und theologische Diskurs die Bedürfnis- und Lebensweisen älterer Kirchenmitglieder bisher nicht in angemessener Weise aufgenommen hat, zumindest nicht in der Breite und nach außen sichtbar. Um die Konzeptentwicklung systematisch auf die Wirklichkeit der Arbeit mit Älteren in Kirche und Diakonie Badens beziehen zu können, wurde eine Studie beim Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung (zze) an der Evangelischen Hochschule in Freiburg in Auftrag gegeben, um die Angebote für Ältere in der Evangelischen Landeskirche und dem Diakonischen Werk Baden systematisch zu erheben. Die Studie bezieht sich in ihren Fragestellungen auf die mit der Orientierungshilfe „Im Alter neu werden können“ verbundenen Anforderungen an eine Neuausrichtung der Arbeit mit und für ältere Menschen. Sie ist so angelegt, dass sie neben der Datensammlung auch ein Nachdenken bei den Befragten anstoßen kann und die Einladung ausspricht, sich für die Anliegen des Projektes 59+ zu öffnen und die eigenen Erfahrungen und Arbeitsansätze einzubringen.

2.2. Studien zu Angeboten für Ältere

Im Jahr 2011 veröffentlichte das sozialwissenschaftliche Institut der Evangelischen Kirche (SI der EKD) in Deutschland die Studie „Wie die Kirche ältere Menschen wahrnimmt“ (Neuhausen/Giesler 2011). Die Studie untersuchte, inwiefern die veränderte gesellschaftliche Wahrnehmung des Themas Alter auch in den evangelischen Kirchen zu entsprechenden Reaktionen geführt hat. Dabei wurden von 16 der 22 deutschen Landeskirchen unter anderem Fragen zur personellen und finanziellen Ausstattung, zur Anbindung der Altenarbeit an kirchliche Strukturen sowie zu Konzepten der Arbeit beantwortet. Zusätzlich wurden Experteninterviews geführt. Die Autorinnen der Studie kamen zu dem Schluss, dass das Thema Alter in den Landeskirchen zunehmend als relevantes Querschnittsthema wahrgenommen werde. Teilweise – nicht flächendeckend – wurden und werden Arbeitshilfen erstellt und neue Konzepte entwickelt. Für einen gelungenen Umgang mit dem Thema seien jedoch zum einen klare Strukturen und gute Kommunikation essentiell. Zum anderen sei der Ressourcenmangel (vor allem personeller Art) sowie ein wenig ausgeprägtes Bewusstsein für die Vielfalt der Zielgruppen hinderlich (Neuhausen/Giesler 2011: 29). Darüber hinaus empfehlen sie besonders, vorhandene innovative Ansätze zu verbreiten und zu vernetzen.

Das SI hat im Jahr 2011 eine weitere Studie durchgeführt, die unter dem Titel „Uns geht's gut“ veröffentlicht wurde (Ahrens 2011). Im Rahmen der Studie wurden bundesweit etwas mehr als 2.000 Evangelische und Konfessionslose zu ihrer Religiosität und kirchlichen Bindung befragt. Der Titel weist auf ein zentrales Ergebnis hin: Die Lebenszufriedenheit in der Generation der 60- bis 75-Jährigen war deutlich höher als in den Vergleichsgenerationen der 50- bis 59- und über 75-Jährigen. Insgesamt hatte die Religiosität dabei einen leicht positiven Effekt auf die Lebenszufriedenheit. Das subjektive Alter der Befragten liegt durchschnittlich unter dem kalendarischen Alter. Religiöse Menschen fühlen sich im Schnitt um fast 7 Jahre jünger als sie tatsächlich sind, nicht religiöse um rund 5 Jahre. Generell fällt die religiöse Verbundenheit und kirchliche Nähe der evangelischen Christen der Generation 60+ nicht sehr hoch aus. 37% geben an, sehr oder ziemlich religiös zu sein. Mit zunehmendem Alter wird die Verbundenheit zwar größer. Die Autorin merkt jedoch an, dass die Religiosität der jüngeren Generationen von heute bereits auf

einem vergleichsweise niedrigen Niveau sei. Folglich wird die kirchlich-religiöse Nähe in Zukunft auch für Ältere eher sinken. Neuere kirchliche Aktivitäten und Angebote (als Beispiele wurden Seniorenakademien und Großeltern-Enkel-Angebote genannt) seien der Studie zufolge nur den wenigsten Befragten (1–2%) bekannt.

Eine ähnliche Studie wie die hier vorgestellte wurde im Jahr 2010 in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche durchgeführt (Techen 2011). Befragt wurden Pastor/innen sowie ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der Seniorenarbeit. Inhalte des Fragebogens waren die konkrete Organisation der Seniorenarbeit, die Merkmale der Angebote für Ältere sowie die vorherrschenden Altersbilder, die bei den Befragten vorherrschen. Ein direkter Vergleich der Ergebnisse der beiden Studien ist allerdings nur mit Vorbehalt möglich, da die Konzeption der Befragung verschieden war.

Die hier vorliegende Studie hat sich darauf beschränkt einen Ansprechpartner pro Gemeinde zu befragen, in der nordelbischen Studie wurden alle Personen befragt, die in einer Gemeinde mit Seniorenarbeit befasst sind. Dabei kann es folglich zu doppelten Nennungen derselben Angebote kommen. In der vorliegenden Studie werden dagegen alle Angebote nur einmal berücksichtigt. Zentrale Ergebnisse der nordelbischen Studie waren, dass Angebote größtenteils ehrenamtlich getragen werden und dass der inhaltliche und konzeptionelle Schwerpunkt auf der Geselligkeit liegt. Die Altersbilder der Befragten (bezüglich Aktivität und Interesse der älteren Generation) waren dabei insgesamt sehr positiv geprägt.

3. Aufbau der Untersuchung

3.1. Methodisches Design

Für die Studie war es entscheidend, die verschiedenen Ebenen, in die sich die evangelische Landeskirche Baden und das Diakonische Werk Baden aufgliedern, abzubilden. Das sind auf kirchlicher Seite die Ebene der Pfarr- und Kirchengemeinden, die Ebene der Dekanate, die Bezirke sowie die Stellen für Erwachsenenbildung und schließlich die Ebene der Landeskirche, wo bei Institutionen wie der evangelischen Akademie auch Angebote für Ältere zu vermuten sind. Auf Seite des Diakonischen Werkes sind vor allem Diakonievereine, Fachverbände und deren Einrichtungen zu berücksichtigen. Die große Zahl der Träger in Mitgliedschaft des Diakonischen Werkes und deren Einrichtungen und Dienste wurden nicht befragt.



Abb. 1: Befragungsebenen in Kirche und Diakonie

Die durchgeführte Studie bestand aus zwei Teilen:

Bestandsaufnahme der evangelischen und diakonischen Altenarbeit

Für die gesamte Landeskirche und Diakonie erfolgte eine Bestandsaufnahme der Angebote für Ältere in der evangelischen Landeskirche und im Diakonischen Werk Baden sowie die Befragung zu weiteren Aspekten der Altenarbeit. Zu den Inhalten der Befragung gehörten:

- Stellenwert der Arbeit mit Älteren
- Bestandsaufnahme der Angebote

- Allgemeine Entwicklung der Angebote
- Koordination und Zusammenarbeit
- Unterstützung und Zukunftsperspektive
- Altersbilder

Exemplarische Standortanalysen

Zu vertiefenden Betrachtung kirchlicher und diakonischer Arbeit für Ältere wurden zwei exemplarische Standortanalyse in Konstanz und Gemmingen (Landkreis Kraichgau) durchgeführt. Dabei erfolgte eine vollständige Bestandsaufnahme der sichtbaren Angebotsstruktur für Ältere vor Ort. Im Fokus standen dabei die Angebote, die nicht von evangelischer Kirche und Diakonie gemacht werden. Ergänzend wurden Experteninterviews mit relevanten Akteuren der Altenarbeit vor Ort geführt.

Durchführung der Studie

Zur Durchführung der landeskirchenweiten Bestandsaufnahme wurden alle relevanten Stellen für die Arbeit mit Älteren in der evangelischen Kirche und Diakonie Baden (s. Abb. 1) angeschrieben und gebeten einen standardisierten Fragebogen auszufüllen. Die Befragung wurde online¹ in der Zeit von Mitte Januar 2012 bis Mitte Februar 2012 durchgeführt. Hauptbestandteil war die Abfrage der Angebote in Form von Steckbriefen. Die Teilnehmenden konnten für jedes Angebot einen separaten Steckbrief ausfüllen, in dem Punkte wie Art, Inhalt, Turnus und Resonanz des Angebots erfragt wurden. Darüber hinaus wurden allgemeine Fragen zur Entwicklung der Angebote für Ältere, zum Stellenwert der Arbeit mit Älteren sowie zur gewünschten und vorhandenen Unterstützung des Themas erfragt.

3.2. Rücklauf und Stichprobe

Insgesamt wurden 772 Ansprechpartner/innen in Gemeinden und anderen kirchlichen oder diakonischen Stellen angeschrieben. Davon haben sich knapp ein Fünftel (n=297) an der Befragung beteiligt. Die Rücklaufquote von 38% fällt damit hoch aus und ist vor allem deshalb zufrieden stellend, da die Rückläufe auf die einzelnen Bereiche gleich stark verteilt sind. Untergliedert man die Angeschriebenen und Teilnehmenden nach Verwaltungsebene, also zum einen in Pfarr-, Kirchengemeinden, Bezirke und Dekanate und zum anderen in Einrichtungen der Landeskirche und Diakonie, stellt man fest, dass die Stichprobe die Grundgesamtheit recht genau abbildet. Lediglich die Pfarr- und Kirchengemeinden sowie die Kirchenbezirke machen in der Stichprobe 5% weniger (82%) als in der Grundgesamtheit (87%) aus.

Zuordnung der Befragungsteilnehmer nach Verwaltungsebene

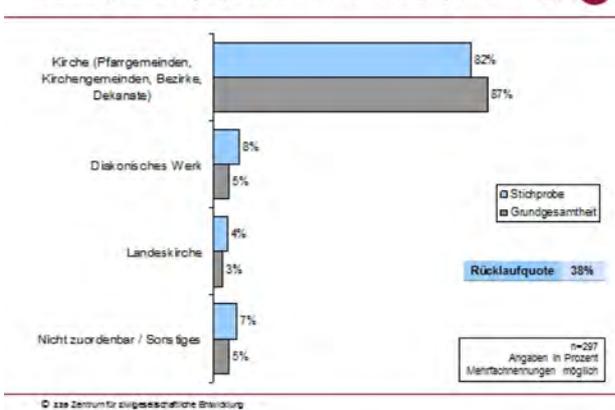


Abb. 2: Zuordnung der Befragungsteilnehmer nach Verwaltungsebene

Die Teilnehmenden verteilen sich dabei zu 37% auf den städtischen und zu 63% auf den ländlichen Raum. Diese Anteile entsprechen annähernd der Verteilung der Städte und Gemeinden in Baden auf den städtischen und ländlichen Raum.²

1 Für die Realisierung der Onlinebefragung wurde die Software von questback verwendet. Sie ermöglicht eine freie und übersichtliche Gestaltung des Fragebogens und bietet nach Abschluss der Befragung eine gute Schnittstelle zur Vorbereitung und Übertragung der Ergebnisdaten. Für die spätere Auswertung der Daten wurde mit der statistischen Analyse-Software SPSS gearbeitet.

2 Eigenberechnung gemäß Landesentwicklungsplan 2002 für Baden-Württemberg.

Lediglich 8% der Teilnehmenden antworteten für eine Einrichtung des Diakonischen Werks. Dieser Rücklauf ist bezogen auf die Grundgesamtheit zwar repräsentativ. Dennoch ist zu beachten, dass die Fallzahl klein ist und die Ergebnisse des Diakonischen Werks mit Vorsicht zu interpretieren sind. Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass die Angebote der Einrichtungen und Dienste, die Mitglied im Diakonischen Werk sind, nicht einbezogen wurden.

Zuordnung der Befragungsteilnehmer nach regionalem Raum

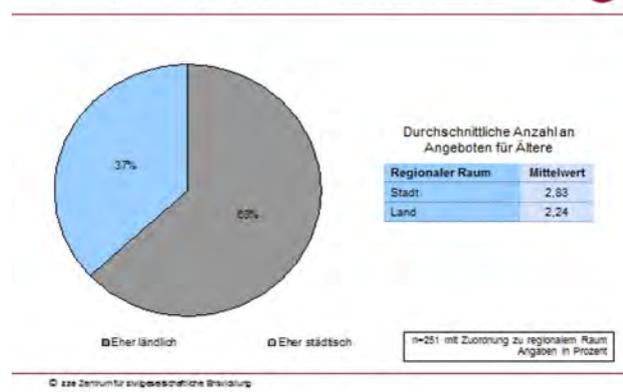


Abb. 3: Zuordnung der Befragungsteilnehmer nach regionalem Raum

3.3. Anmerkung zur Auswertung

Die Ergebnisse können auf zwei verschiedene Arten analysiert werden. Zum einen ist es möglich, alle Befragungsteilnehmer zu betrachten, z. B. um herauszufinden, in wie vielen Kirchengemeinden hauptamtliche Ansprechpartner/innen für das Thema Alter angestellt sind. Zum anderen ist es aber auch möglich, die Steckbriefe aller Angebote zu untersuchen. Viele Befragungsteilnehmer haben Steckbriefe für mehr als ein Angebot ausgefüllt (möglich waren bis zu 10 Angebote). Aufsummiert ergibt sich deshalb eine deutlich höhere Zahl an Angeboten für Ältere (angeboten) als an Befragungsteilnehmern (n=297). Werden die Angebote analysiert, kann man z. B. Aussagen darüber treffen, wie groß der Anteil der Altenkreise an allen Angeboten ist.

4. Ergebnisse der Bestandsaufnahme

4.1. Die Angebotsstruktur

4.1.1. Angebotstypen und Inhalt

Mit Blick auf die Angebotstypen stehen geselligkeitsorientierte Angebote wie Nachmittagskaffee sowie Frauen- und Altenkreise im Vordergrund (insgesamt 37%). Eine weitere nennenswerte Rolle spielen Besuchsdienste. Auch Gottesdienste wurden als Angebote für Ältere angegeben. Bei den angegebenen handelt es sich überwiegend um Gottesdienste für „Senioren“, etwa in Pflegeheimen oder auch in den Kirchengemeinden.

Bei den Gottesdiensten handelt es sich bei 73% um reine Senioren-gottesdienste. 25% sind nicht weiter spezifizierte Gottesdienste, also vermutlich normale Gemeindegottesdienste. 2% sind explizit generations-übergreifend ausgerichtet. Rund 13% der Angebote ließen sich nicht kategorisieren und zeigen mit anderen Angeboten wie Chören, Spielen und Leseabenden, gemeinsamem Essen oder auch Handarbeit und Basteln, wie vielfältig Angebote der Kirchengemeinden und der Diakonie für ältere Menschen ausgerichtet sind.

Überblick: Anteile häufig genannter Angebotstypen



Abb. 4: Überblick: Anteile häufig genannter Angebotstypen

Schaut man auf die Art des Angebotes, so steht die Begegnung mit 43% der Angebote deutlich im Fordergrund. An zweiter Stelle folgt die Seelsorge. Bildungsangebote, Kultur, Selbsthilfe oder auch Engagementförderungen spielen in den Angeboten, die sich gerade (auch) an Ältere richten so gut wie keine Rolle.

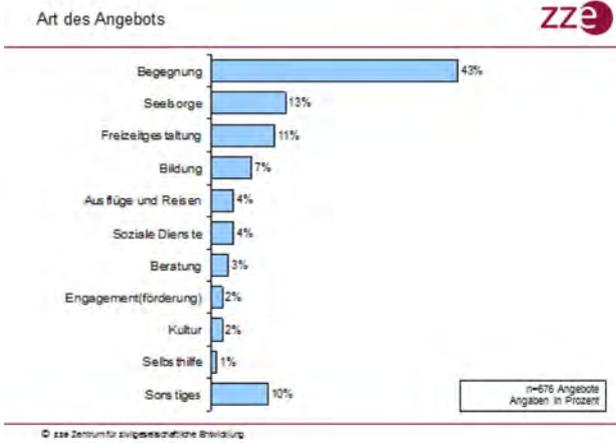


Abb. 5: Art des Angebots

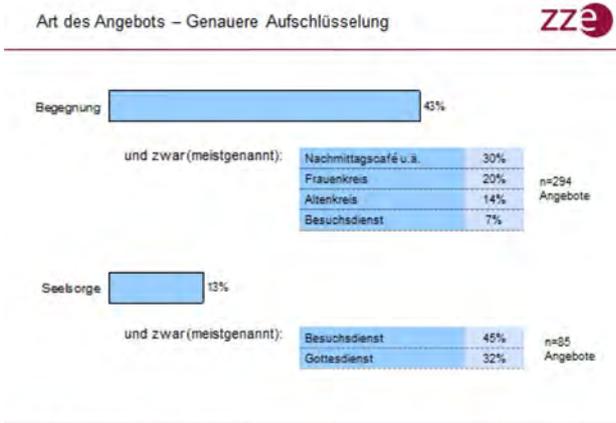


Abb. 6: Art des Angebots – genauere Aufschlüsselung

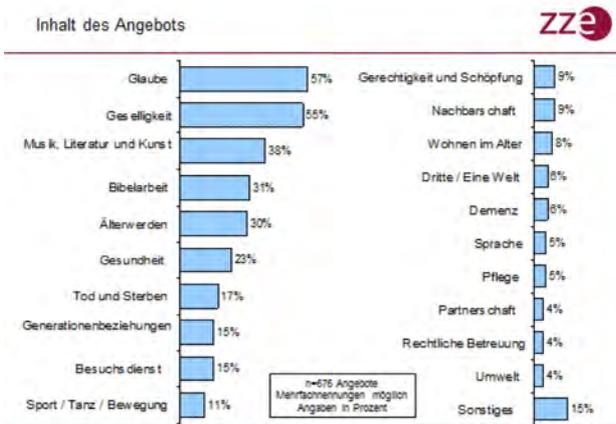


Abb. 7: Inhalte des Angebots

Bei einem Blick auf die Inhalte der jeweils gemachten Angebote spielen Fragen des Glaubens neben der Geselligkeit eine überragende Rolle, gerade wenn die Bibelarbeit hinzugezogen wird. Daneben wird der Geselligkeit ein recht großer Raum gegeben. Das Thema Älterwerden und Gesundheit nehmen einen mittleren Stellenwert ein. Andere Fragen wie Wohnen im Alter, Nachbarschaft, Partnerschaft oder auch Sport und Tanz sowie Bewegung müssen als periphere Inhalte gelten. Dafür werden die Kultur, Musikliteratur und Kunst als kirchliches Profil der Arbeit mit Älteren sichtbar.

Bemerkenswert ist, dass die Angebote, die in der Befragung 2012 zu Tage traten, in etwa mit denen übereinstimmen, die in der Befragung 2005³ als gewünschte Angebote genannt wurden. 2005 wurde in einer offenen Befragung erhoben, welche Angebote von Kirchengemeinden und anderen Stellen als für Ältere besonders wichtig und sinnvoll anzusehen seien. Man kann sagen: Die Angebote 2012 weichen von dem gewünschten Angebotsprofil aus dem Jahre 2005 nicht stark ab.

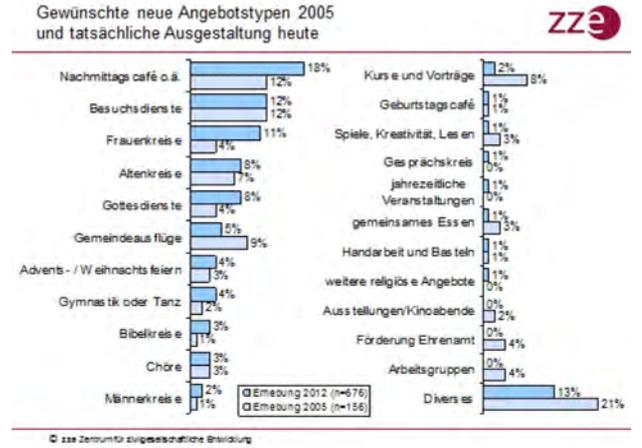


Abb. 8: Gewünschte neue Angebotstypen und Ausgestaltung heute

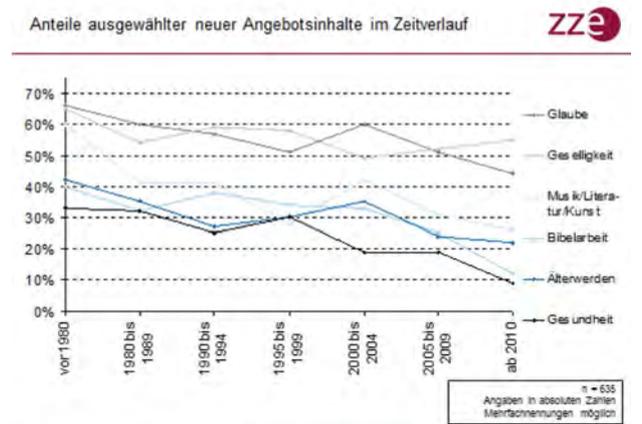


Abb. 9: Anteile ausgewählter neuer Angebotsinhalte im Zeitverlauf

Es gibt Hinweise auf Konjunkturen bestimmter Angebotsinhalte. Dabei ist jedoch zu beachten, dass nur die Angebote in die Analyse einbezogen wurden, die gegenwärtig noch existieren. Zudem hängen die Prozentwerte auch davon ab, wie sehr von der Möglichkeit der Mehrfachnennungen Gebrauch gemacht wurde bzw. wie breit die Angebote angelegt sind.

Betrachtet man auf die Entwicklung der Angebote, zeigt sich, dass unter den 635 genannten Angaben je nach Gründungsalter in der Einführung der Angebote eine relative Konstanz zu verzeichnen ist, wobei erstaunlicherweise neuere Angebote weniger das Thema Gesundheit und das Thema Älterwerden aufgreifen als die vor 1980 eingeführten Angebote. Die Bibelarbeit spielt bei den neueren Angeboten eine geringere Rolle als bei schon längere Zeit etablierten. Die größte Konstanz weisen Angebote der Geselligkeit aus: Sowohl ältere als auch neuere Angebote für Ältere kennen dieses Profil. Es lassen sich gewisse Konjunkturen von Angebotsinhalten erkennen, aber auch so etwas wie ein konstantes Set von Angebotsprofilen.

Generell ist es schwer hier Aussagen zu treffen, da bei seit langem etablierten Angeboten scheinbar ein breiteres Spektrum an Inhalten angekreuzt wurde, während jüngere Angebote eher auf wenige oder einen Bereich beschränkt sind. Dadurch nehmen die Anteile aller Angebotsinhalte tendenziell ab. Daraus ist aber nicht abzuleiten, dass dieser inhaltliche Bereich relativ oder absolut an Bedeutung verloren hat.

3 Befragung der EEB 2005, durchgeführt von Helmut Strack mittels offenen Fragebogens. Die Fragebogen wurden im Rahmen dieser Studie nochmals ausgewertet.

Tendenzen, die dennoch zu erkennen sind:

- Glaube und Geselligkeit sind durchgehend die wichtigsten Inhalte.
- Die Bereiche Bibelarbeit und Gesundheit sind gegenwärtig keine außerordentlich ausgeprägten Bereiche mehr.
- Entgegen der allgemeinen, abnehmenden Tendenz blieben die Bereiche „Besuchsdienst“ und „Nachbarschaft“ relativ stabil.

Mit Blick auf die Angebotstypen lassen sich folgende Tendenzen ablesen:

- Die meisten Frauenkreise existieren sehr lange (oft seit vor 1980), der Anteil neu gegründeter Kreise an allen neugegründeten Angeboten geht jedoch konstant zurück und tendiert gegen 0 (vgl. auch die Ergebnisse zur geringen Resonanz und den Überlegungen zur Modifizierung von Frauenkreisen).
- Der Anteil neu gegründeter Altkreise an allen Neugründungen war Ende der 90er Jahre am höchsten, seither sinkt er ab bis nahe 0 für die Zeit seit 2010.
- Besuchsdienste waren Ende der 90er Jahre bei den Neugründungen am stärksten vertreten.
- Nachmittagscafés o. ä. hatten in den 80er Jahren besonders Hochkonjunktur, machen aber in allen Zeiträumen einen stabilen Anteil von 15–20% an allen neu gegründeten Angeboten aus.
- Der Anteil der Neuenstehung von Gottesdienstangeboten war vor 1990 verschwindend gering, stieg dann bis Anfang der 2000er Jahre stetig an und sinkt seither wieder.

Anteile ausgewählter neuer Angebotstypen im Zeitverlauf

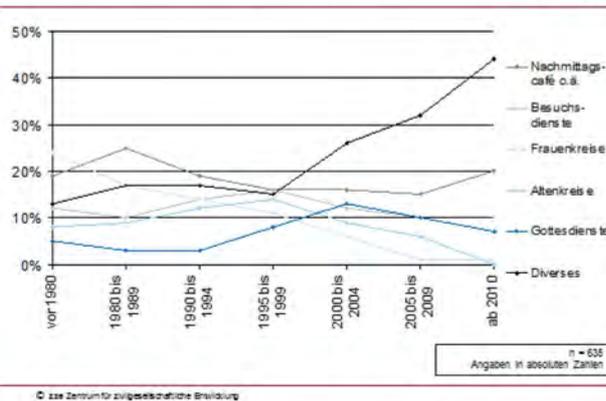


Abb. 10: Anteile ausgewählter neuer Angebotstypen im Zeitverlauf

Angebote, die sich nicht in eine der oben genannten Kategorien einordnen lassen, machen seit Ende der 90er den Hauptanteil aus, Tendenz stark steigend. Hier bleibt offen, ob es sich um einen allgemeinen Wandel der Angebotsstruktur handelt oder der Erhebungszeitpunkt dafür verantwortlich ist (d. h. die Angebote unter „Diverses“ wären eher kurzlebiger und deshalb in der nahen Vergangenheit stärker vertreten).

4.1.2. Teilnehmerstruktur (Alter, Geschlecht, Gesundheitsstatus)

Was die Teilnehmerstrukturen anbelangt, so verwundert es nicht, dass die Angebote überwiegend von Frauen wahrgenommen werden (81% bei der Landeskirche, 75% bei den Angeboten des Diakonischen Werkes). Das hat auf der einen Seite damit zu tun, dass Frauen unter den Älteren im Allgemeinen wesentlich stärker vertreten sind als Männer. Der Befund ist auch darauf zurückzuführen, dass Frauen eher alleinstehend leben und vom Alter unabhängig als geselligkeitsorientierter gelten.

Teilnehmerstruktur – Geschlecht & Alter (Vergleich Kirche – Diakonisches Werk)

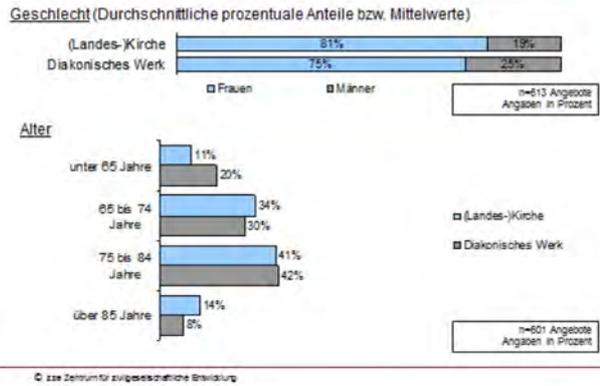


Abb. 11: Teilnehmerstruktur nach Geschlecht und Alter

Gesundheitsstatus der Teilnehmer/innen

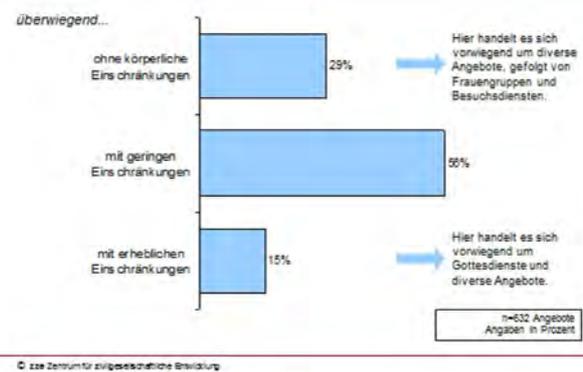


Abb. 12: Gesundheitsstatus der Teilnehmer/innen

Hinsichtlich des Gesundheitszustandes wird von den Befragten angegeben, dass die meisten (56%) mit geringeren Einschränkungen gesundheitlicher Art zu tun haben, insgesamt knapp 30% der Teilnehmenden sind durch körperliche Einschränkungen nicht beeinträchtigt. Sie besuchen insbesondere Frauengruppen und beteiligen sich an Besuchsdiensten. 15% der Teilnehmer/innen haben mit erheblichen Einschränkungen zu tun. Gerade an sie richten sich Gottesdienstangebote.

4.1.3. Konzeption, Ausrichtung und Leitung

Kirchliche Angebote zeichnen sich relativ konstant durch die Kooperation und das enge Zusammenwirken zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen aus. Ein vergleichsweise geringer Teil lässt sich dem Typ Selbstorganisation zuordnen (18%). Immerhin 37% sind Angebote der Kirche, von den Verantwortlichen innerhalb der Kirche initiiert und durch eine „Komm-Struktur“ sowie starke Angebotsorientierung charakterisiert.

Entwicklung der Leitung neuer Angebote

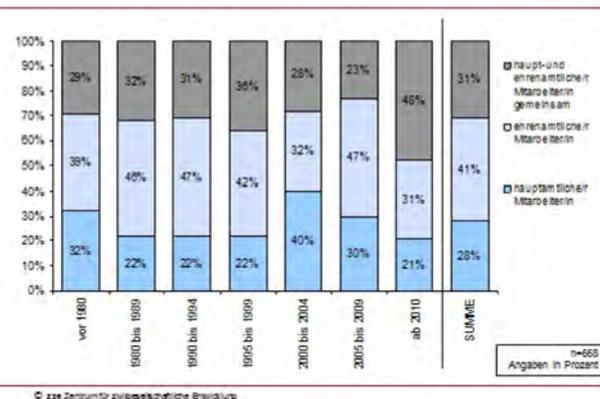


Abb. 13: Entwicklung der Leitung neuer Angebote

Die Leitung der Angebote und Veranstaltungen liegt überwiegend in der Hand von Ehrenamtlichen (41%). Neuere Angebote zeichnen sich durch die gemeinsame Leitung durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen aus. Immerhin 28% der Angebote für Ältere werden allein durch hauptamtliche Mitarbeiter/innen gewährleistet. Typisch ist und bleibt, dass das Feld der Angebote für ältere Menschen ein typisches Feld für die Kooperation von Haupt- und Ehrenamt ist.

4.1.4. Kooperationspartner

Arbeiten die Kirchengemeinden mit anderen Akteuren zusammen? Diese Frage muss überwiegend verneint werden. Nur 33% der Angebote finden in Kooperation mit einem festen anderen Kooperationspartner statt. Dabei spielen andere Kirchen und Alten- sowie Pflegeheime eine zentrale Rolle. 67% sind Angebote der Kirchengemeinde oder der Diakonie ohne Kooperationspartner.

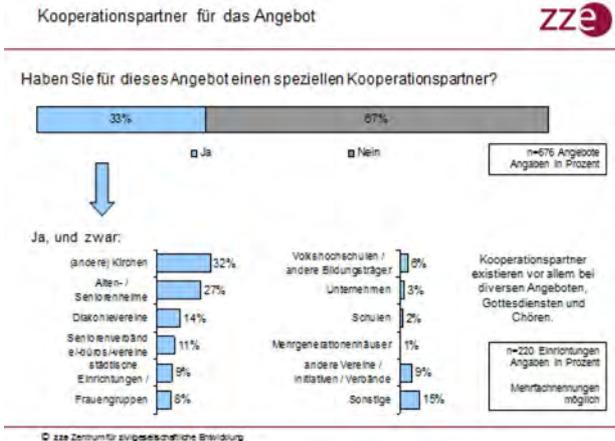


Abb. 14: Kooperationspartner für das Angebot

4.1.5. Vergleiche zwischen Stadt und Land

Was Stadt-/Landunterschiede anbelangt, so ergeben sich kaum Differenzen – weder hinsichtlich des Angebotstyps noch der Angebotsart. Auch die Konzeptionen und Ausrichtungen sowie die Teilnehmerstrukturen unterscheiden sich wenig.

Das überrascht durchaus, arbeiten Kirchengemeinden und Diakonie doch in unterschiedlichen sozialen und kulturellen Kontexten. Die Angebote scheinen sehr stark durch ein innerkirchliches Selbstverständnis und eine ungeschriebene Gemeinsamkeit in der Arbeit mit Älteren geprägt. Trotz immer wieder dokumentierter Unterschiede zwischen Stadt und Land, vor allem der unterschiedlichen Nutzung der Angebote von Kirchengemeinden durch die örtliche Bevölkerung (Ahrens 2010) zeigen sich kaum Unterschiede bei den angebotenen Veranstaltungen und Gruppenangeboten für Ältere zwischen städtisch geprägten und ländlichen Gemeinden. Es spricht vieles dafür, dass es so etwas gibt wie ein „typisches“ Angebot von Kirchengemeinden, das vergleichsweise unabhängig von der Verortung der jeweiligen Kirchengemeinde und ihrem soziostrukturell unterschiedlich geprägten Umfeld ist.

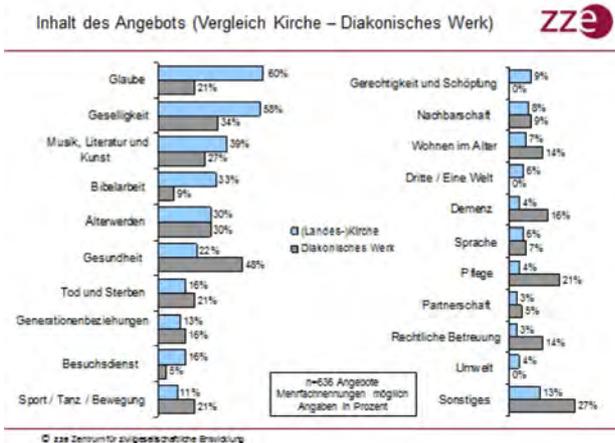


Abb. 15: Inhalt des Angebots nach Stadt und Land

Durchschnittl. Anzahl an Teilnehmer/innen in 2011 (Vergleich Stadt - Land)

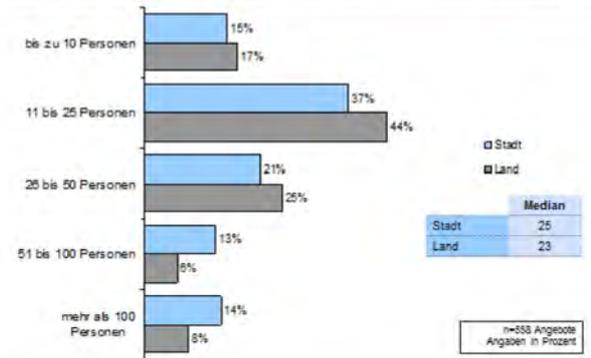


Abb. 16: Durchschnittliche Anzahl an Teilnehmer/innen 2011 nach Stadt und Land

Leitung des Angebots (Vergleich Stadt - Land)

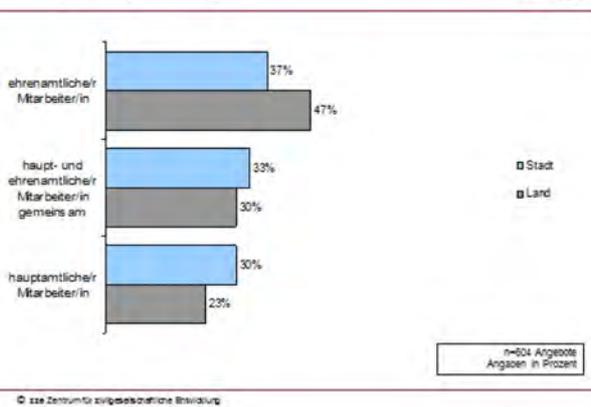


Abb. 17: Leitung des Angebots nach Stadt und Land

Die typischen Angebote der Kirche, der kirchlichen Stellen und der Kirchengemeinden in Stadt und Land lassen sich wie folgt beschreiben:

Das „typische“ Angebot in der Stadt

Beim **Anbieter**, einer typischen Organisation im städtischen Raum, genießt die Arbeit mit Älteren einen hohen Stellenwert und wird von einer oder mehreren ehrenamtlich engagierten Personen betreut.

Das typische **Angebot** ist im Bereich Begegnung angesiedelt und findet monatlich statt. Glaube und Geselligkeit stehen dabei inhaltlich im Mittelpunkt. Der Anbieter stellt das Angebot alleine – gibt es doch einmal einen Kooperationspartner, so ist es eine (andere) Kirche oder ein Alten- oder Seniorenheim. Das Angebot ist von Haupt- und Ehrenamtlichen gemeinsam initiiert, wobei Möglichkeiten der Selbstgestaltung und Mitwirkung der Teilnehmer/innen ebenso vorgesehen sind wie eine auf Hilfe ausgerichtete Konzeption. Die Leitung des Angebots erfolgt durch Ehrenamtliche und Hauptamtliche zusammen.

Die 25 **Teilnehmer/innen** kommen aus der Pfarrgemeinde vor Ort. 20 von ihnen sind Frauen, der Großteil ist zwischen 75 und 85 Jahre alt. Die überwiegende Teil der Teilnehmer/innen ist körperlich in geringem Maße eingeschränkt.

Das „typische“ Angebot auf dem Land



Beim **Anbieter**, einer typischen Organisation im ländlichen Raum, genießt die Arbeit mit Älteren einen hohen Stellenwert und wird von einer oder mehreren ehrenamtlich engagierten Personen betreut.

Das typische **Angebot** ist im Bereich Begegnung angesiedelt und findet monatlich statt. Glaube und Geselligkeit stehen dabei inhaltlich im Mittelpunkt. Der Anbieter stellt das Angebot alleine – gibt es doch einmal einen Kooperationspartner, so ist es eine (andere) Kirche oder ein Alten- oder Seniorenheim. Das Angebot ist von Haupt- und Ehrenamtlichen gemeinsam initiiert, wobei Möglichkeiten der Selbstgestaltung und Mitwirkung der Teilnehmer/innen ebenso vorgesehen sind wie eine auf Hilfe ausgerichtete Konzeption. Die Leitung des Angebots erfolgt überwiegend durch ehrenamtlich tätige Personen.

Die 23 **Teilnehmer/innen** kommen aus der Kirchengemeinde vor Ort. 18 von ihnen sind Frauen, der Großteil ist zwischen 75 und 85 Jahre alt. Der überwiegende Teil der Teilnehmer/innen ist körperlich leicht eingeschränkt, immerhin jeder Dritte überhaupt nicht.

© zze Zentrum für zivilesoziale Bildung

4.1.6. Vergleiche zwischen Kirche und Diakonie

Die im Studiendesign angelegte Möglichkeit, ein besonderes Profil von Kirche und Diakonie herauszuarbeiten, ist angesichts der vergleichsweise geringen zahlenmäßigen Repräsentanz von Diakonieeinrichtungen nicht sinnvoll. Auch an dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die vielen Einrichtungen und Dienste, die Angebote und Veranstaltungen von rechtlich selbständigen diakonischen Trägern nicht in die Studie nicht einbezogen wurden. Weder evangelische oder kirchliche Sozialstationen noch Hospizvereine noch die vielen stationären Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens waren eingeladen, sich an der Befragung zu beteiligen. Dies hatte gute Gründe: ging es doch um die spezifische Profilierung der Arbeit mit und für ältere Menschen in Kirchengemeinden und der Diakonie, der Kirchengemeinden und der Landeskirche. Sie sind in ganz anderer Weise strukturell mit Kirche und Kirchengemeinden verwoben und haben einen ausgeprägten Ortsbezug. Mit Blick auf die Konzeptionsarbeit für eine Neuausrichtung der Arbeit mit und für ältere Menschen in der Landeskirche stehen hier die am stärksten ausgeprägten Anliegen und die strukturellen Voraussetzungen für ein gemeinsames Vorgehen und eine Intensivierung der Kooperation. Obwohl die Zahl der sich an der Untersuchung teilnehmenden Diakonischen Werke zahlenmäßig gering ist, lassen sich typische Angebote von Kirche und Diakonie beispielhaft qualitativ beschreiben. Der Unterschied ist auffallend gering.

Das „typische“ Angebot der Kirche



Beim **Anbieter** einer typischen kirchlichen Organisation genießt die Arbeit mit Älteren einen hohen Stellenwert und wird von einer oder mehreren ehrenamtlich engagierten Personen betreut.

Das typische **Angebot** ist im Bereich Begegnung angesiedelt und findet monatlich statt. Glaube und Geselligkeit stehen dabei inhaltlich im Mittelpunkt. Das Angebot ist von Haupt- und Ehrenamtlichen gemeinsam initiiert, wobei besonderer Wert auf Möglichkeiten der Selbstgestaltung und Mitwirkung der Teilnehmer/innen gelegt wird. Die Leitung des Angebots erfolgt ehrenamtlich, manchmal unterstützt durch eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in.

Die 25 **Teilnehmer/innen** kommen aus der Pfarr- und Kirchengemeinde vor Ort. 20 von ihnen sind Frauen, die meisten zwischen 75 und 85 Jahre alt. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Teilnehmer/innen nicht oder nur in geringem Maße körperlich eingeschränkt.

© zze Zentrum für zivilesoziale Bildung

Das „typische“ Angebot des Diakonischen Werkes



Beim **Anbieter** einer typischen Organisation des Diakonischen Werks kümmern sich eine oder mehrere Hauptamtliche speziell um die Belange der Älteren.

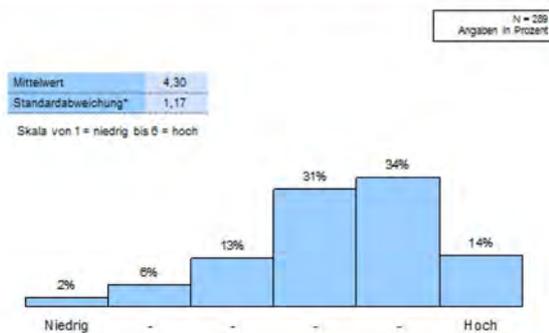
Das typische **Angebot** ist im Bereich Freizeitgestaltung angesiedelt und wird mehrmals pro Woche angeboten. Der Bereich Gesundheit steht hierbei inhaltlich im Mittelpunkt. Das Angebot ist vom Diakonischen Werk initiiert und als Hilfsangebot konzipiert. Die Leitung des Angebots, das eine sehr hohe Resonanz genießt, erfolgt hauptamtlich.

Der 75 **Teilnehmer/innen** setzen sich aus Personen aus dem gesamten Stadtgebiet bzw. Kirchenbezirk zusammen. 64 von ihnen sind Frauen, der Großteil ist zwischen 75 und 85 Jahre alt. Die meisten haben geringe oder erhebliche körperliche Einschränkungen.

© zze Zentrum für zivilesoziale Bildung

Befragt danach, welche Bedeutung die Arbeit mit Älteren in der eigenen Organisation besitzt, ergibt sich ein differenziertes Bild. Als sehr hoch wird sie lediglich von 14% genannt. Man wird sagen können, dass sie als bedeutsam angesehen wird, aber keinen besonders exponierten Stellenwert einnimmt. Auch die Entwicklung des Stellenwertes der Arbeit mit Älteren ist von keiner besonderen Dynamik geprägt. Sie nimmt zwar zu, aber nicht in dem Ausmaß, wie man das angesichts der demografischen Entwicklung vermuten könnte.

Stellenwert der Arbeit mit Älteren in der eigenen Organisation



© zze Zentrum für zivilesoziale Bildung

Abb. 18: Stellenwert der Arbeit mit Älteren in der eigenen Organisation

4.2. Altersbilder⁴

4.2.1. Methodische Vorbemerkung

Spätestens nach der Arbeit der sechsten Altenberichtscommission, die sich Altersbildern widmete ist das Thema sowohl in der Politik als auch der Kirche als bedeutsames erkannt worden. Auf EKD-Ebene wurde eigenständig zu Fragen der Altersbilder gearbeitet, und auch in dieser Studie sollte diesem Thema Raum gegeben werden. So wurden die Befragten am Ende des Interviewbogens auf der Basis von fünf Altersbilddimensionen (vgl. Kruse/Schmitt 2006) nach ihren Altersbildern befragt. Obwohl die Fragen als Appendix kenntlich gemacht und ihre Beantwortung freigestellt wurde, haben sich über 80% an der Beantwortung beteiligt. In vielfältigen individuellen Rückmeldungen wurde die Rückmeldung gegeben, dass gerade diese Fragen als besonders anregend empfunden wurden.

4.2.2. Fünf Altersbilddimensionen

Dimension: Alter bringt Entwicklungsverluste

Die erste Dimension bildet Vorstellungen vom Alter ab, die mit Entwicklungsverlusten verbunden sind.

4 Altersbilder auf Grundlage von Kruse & Schmitt 2006. Die Altersbilder konnten in dieser Befragung reproduziert werden. Das Item „Im Alter ist die glücklichste Zeit des Lebens vorüber“ wurde für die Analyse umgekehrt gepolt.

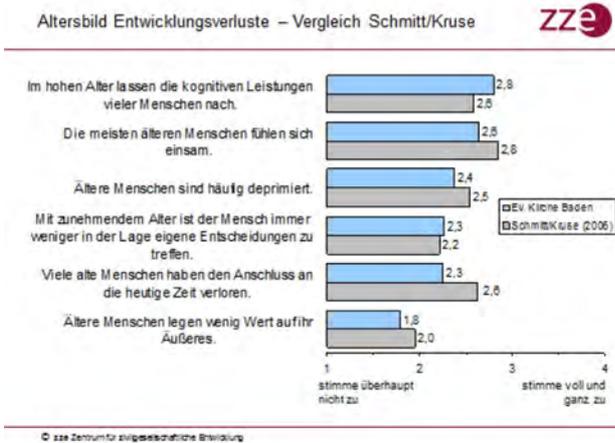


Abb. 19: Altersbild Entwicklungsverluste – Vergleich Schmitt/Kruse

Ein solches Altersbild entspricht den verbreiteten Vorstellungen vom Alter, die eher negativ konnotiert sind und mit Defiziten assoziiert werden. In den Antworten der Mitarbeiter/innen aus Kirche und Diakonie wird deutlich, dass sie schon in dieser ersten Dimension einem differenzierten Altersbild folgen. Mit ihren Antworten entsprechen sie in etwa denen in der Studie von Kruse & Schmitt aus dem Jahre 2006: Das Alter ist tendenziell mit Verlusten verbunden, etwa im kognitiven Bereich, auch hinsichtlich der sozialen Integration. Die Entwicklungsverluste werden von den Befragten zwar gesehen, auch hinsichtlich der mit dem Alter nicht selten verbundenen Problemlagen und Gefährdungen, etwa der seelischen Ausgeglichenheit und der Selbstbestimmung. Sie bestimmen aber nicht das Altersbild der in der Kirche in dem Bereich der Arbeit mit Älteren Zuständigen.

Dimension: Alter ist eine gesellschaftliche Belastung

In einer zweiten Dimension wird das Alter als gesellschaftliche Belastung thematisiert. Die mit der Dimension verbundenen Fragestellungen zu Altersbildern, in etwa zu Pflege, zu ökonomischer und gesellschaftlicher „Last“ stimmen die Befragten ganz überwiegend nicht zu. Die gegebenen Antworten werden einer Befragung, die 2010 in Karlsruhe-Mühlburg durchgeführt wurde, gegenübergestellt.

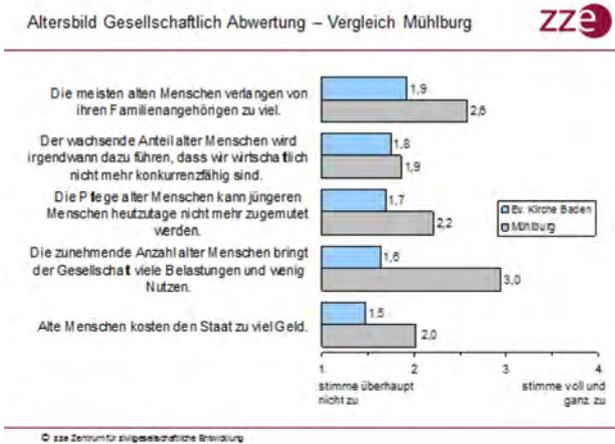


Abb. 20: Altersbild Gesellschaftliche Abwertung – Vergleich Mühlburg

Gleichwohl zeigt sich ein Problembewusstsein hinsichtlich der Pflegeaufgaben, der mit dem demografischen Wandel verbundenen ökonomischen Herausforderung für die Volkswirtschaft, aber auch für die Familienverhältnisse. Insgesamt gibt es keinerlei Anzeichen dafür, dass die in Kirche und Diakonie Tätigen einen „Altenlastdiskurs“ unterstützen. Sie unterscheiden sich hier deutlich etwa von den Ergebnissen einer Vergleichsstudie des zze in einem Karlsruher Stadtteil mit eher niedrigerem Bildungsstand der Bevölkerung. Hier finden sich deutlich stärker ausgeprägte Vorstellungen, die darauf hindeuten, dass das Alter und ältere Menschen als gesellschaftliche Belastung gesehen werden. Wir können

5 Plutta, Katharina/ Klie, Thomas/ Marzluff, Silke (2011): Altersbilder in Mühlburg. Mühlburg ist ein Stadtteil Karlsruhe mit einem durchschnittlich niedrigen Bildungsniveau.

daraus schließen, dass Kirche und Diakonie in den Älteren für die Gesellschaft bedeutsame Ressourcen und Potenziale sehen und dass Ältere gerade in der Kirche willkommen sind.

Dimension: Alter ist ein wichtiges Merkmal im Umgang mit Anderen

In einer dritten Dimension geht es um die Frage, ob das wahrgenommene Alter des Gegenübers bedeutsam für die Kommunikation mit ihm ist. Auch hier zeigt sich, dass die in Kirche und Diakonie für die Arbeit mit Älteren Zuständigen den sichtbaren Zeichen des Alters und auch dem kalendarischen Alter eine nachgeordnete Bedeutung dafür zuschreiben, wie sie mit ihrem Gegenüber umgehen.

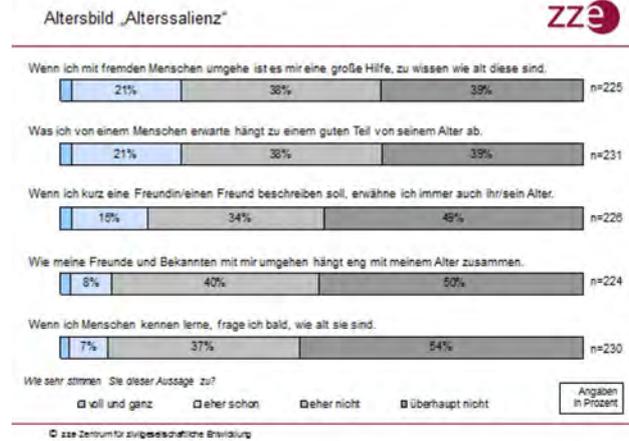


Abb. 21: Altersbild Alter ist ein wichtiges Merkmal im Umgang mit anderen

Dabei ist bekannt, dass das Alter des Gegenübers auch unbewusst unser Verhalten bestimmt und verändert, und „Konventionen“ insbesondere auch Altersbildern folgen. Interessant ist dabei, dass etwa bei Internetforen mit einem klaren thematischen Bezug das Alter in der Kommunikation so gut wie keine Rolle spielt, in der Face-to-Face-Kommunikation aber durchaus. Für die kirchlichen Mitarbeiter lässt sich zusammenfassend sagen, dass sie ihr Gegenüber eher als Person und in seiner Individualität, weniger am unterstellten und kalendarischen Alter orientieren.

Dimension: Alter bringt Entwicklungsgewinne

In einer vierten Dimension wird nach Entwicklungsgewinnen gefragt, die mit dem Alter verbunden sind. Mit dem Alter häufig verbundene Aspekte von innerer Ruhe werden ebenso angesprochen wie mit dem Alter verbundene Vorstellungen, dass die glücklichste Zeit des Lebens vorüber sei. Die für die Arbeit mit Älteren Zuständigen sehen sehr ausgeprägt die Entwicklungsgewinne, die mit dem Alter verbunden sind.

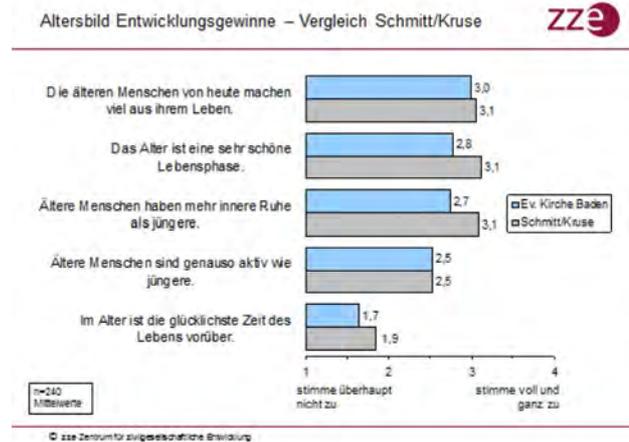


Abb. 22: Altersbild Entwicklungsgewinne – Vergleich Schmitt/Kruse

Das entspricht im Übrigen auch Altersbildern, die bei anderen Professionellen in der Altenhilfe und -pflege erhoben wurden. Je intensiver der Kontakt mit Älteren, desto differenzierter die Altersbilder. Insbesondere die Gestaltungsmöglichkeiten, die im Alter bestehen, werden von den Mitarbeiter/innen betont, sowie mit dem Alter verbundene positive Eigenschaften wie die Ausstrahlung innerer Ruhe. Der Aussage, die glücklichste Zeit sei vorüber, wird dezidiert nicht gefolgt. Das Antwortmuster entspricht der Studie von Kruse & Schmitt 2006 und weist darauf

hin, das sowohl in Kirche und Diakonie als auch in der gesamten Gesellschaft die Vorstellung einer aktiven und „positiven“ Lebensgestaltung im Alter verbreitet ist. Dies erscheint als eine ganz wichtige Voraussetzung dafür, auf Aktivität, Mitgestaltung und Kompetenz älterer Menschen ausgerichtete Angebote von Kirche und Diakonie zu gestalten.

Dimension: Alter bringt soziale Abwertung mit sich

In einer fünften Dimension werden Fragen der Verbindung von Alter mit sozialer Abwertung gestellt und zusammengefasst. Die Ausgrenzung älterer Menschen aus Bereichen des öffentlichen Lebens und aus dem Berufsleben sowie die fehlende Anerkennung ihrer Leistungen werden in dieser Dimension zusammengefasst. Sichtbar wird, dass die Mitarbeiter/innen von Kirche und Diakonie verbreitete negative Altersbilder in der Gesellschaft durchaus wahrnehmen, als Problem erkennen, wenngleich sie in der Mehrzahl angeben, dass mit dem Ausscheiden aus dem Berufsleben eine Infragestellung des Wertes der Menschen verbunden sei. Die Antworten zur fünften Dimension der Altersbilder unterstreichen, dass auch in Kirche und Diakonie die Beeinflussung von Altersbildern in der Gesellschaft eine wichtige Aufgabe darstellen kann. Kirche und Diakonie bringen hier gute Voraussetzungen mit: Nach innen finden sich differenzierte, eher positiv konnotierte, auf Wertschätzung hin ausgerichtete Altersbilder. Sie stehen in einem gewissen Kontrast zu den unterstellten eher negativ gefärbten Altersbildern, die in der Gesellschaft allgemein wirksam sind.

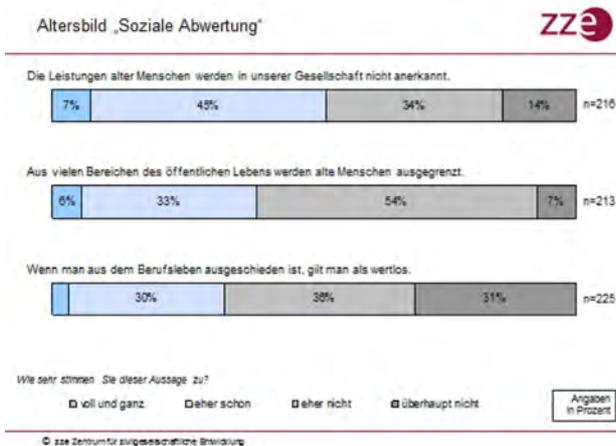


Abb. 23: Altersbild Alter bringt soziale Abwertung mit sich

4.2.3. Altersbilder im Überblick

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei den für die Arbeit mit Älteren Zuständigen in Kirche und Diakonie differenzierte Altersbilder wirksam sind. Es sind in Teilen deutliche positivere und mit höherer Wertschätzung verbundene als in Vergleichsgruppen. Die Abhängigkeit differenzierter Altersbilder vom jeweiligen Bildungsstand, der bei den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die zu den Befragten zählten, hoch ist, dokumentiert sich in den Antworten. Die differenzierten Altersbilder stehen im Kontrast zu den eher fürsorglich ausgerichteten Angeboten von Kirche und Diakonie. Das hierin liegende Spannungsverhältnis könnte produktiv für eine Weiterentwicklung der Angebote mit und für Ältere genutzt werden.

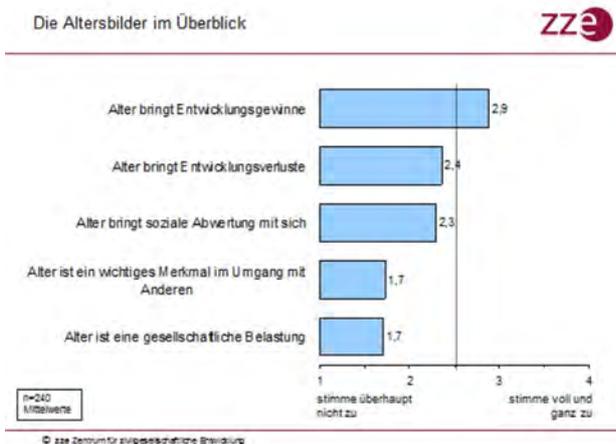


Abb. 24: Altersbilder im Überblick

4.3. Freiwilliges Engagement in der Kirche

In der Befragung zu den Angeboten für und mit älteren Menschen in Kirche und Diakonie wurde auch das freiwillige Engagement thematisiert. Kirche und Gesellschaft leben gerade im demografischen Wandel vom Engagement von Bürgerinnen und Bürgern, von Gemeindemitgliedern. Kirche könnte, wie es etwa die Initiative „Kirche findet Stadt“ unterstreicht, zu einem Kristallisationspunkt zivil- und bürgerschaftlichen Engagements werden und ist es vielerorts bereits. Auch angesichts der für die Zukunft zu erwartenden und in gewissem Umfang auch schon heute virulenten Finanzprobleme innerhalb der Kirche wird ehrenamtlichen Tätigkeiten sowohl im Kern kirchlicher Tätigkeit (z.B. als Prädikant/in) wie auch in anderen Feldern, insbesondere der Diakonie, eine wachsende Bedeutung zukommen. Darüber hinaus lebt die verfasste evangelische Kirche stets vom (ehrenamtlichen) Engagement ihrer Mitglieder. Die Mehrzahl der Befragten stimmte der Aussage zu, dass dem Ehrenamt im Bereich der Arbeit mit Älteren in den nächsten Jahren eine höhere Bedeutung zukommen wird.

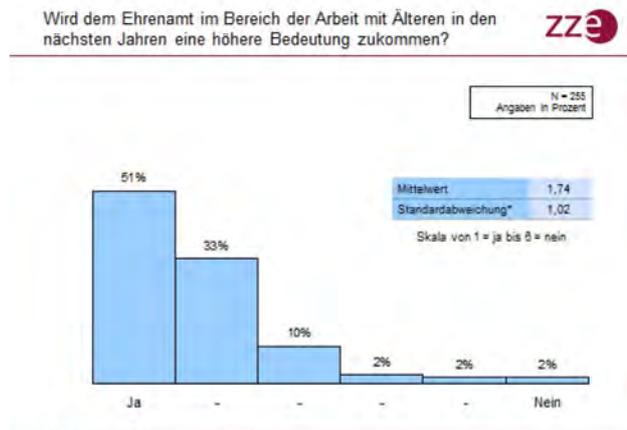


Abb. 25: Zukünftige Bedeutung des Ehrenamts für die Arbeit mit Älteren

Interessant dabei ist, dass die Ergebnisse des Freiwilligensurveys von 2009 (vgl. zze 2011) Kirche und Religion nach dem Sport als wichtigstes Engagementfeld der Bevölkerung ausweisen. Gerade ältere Menschen, deren Zahl unter den Engagierten steigt, sehen in Kirche und Religion einen attraktiven Ort für ihr Engagement. Das gilt in besonderer Weise für Frauen aber in nennenswertem Umfang auch für Männer.

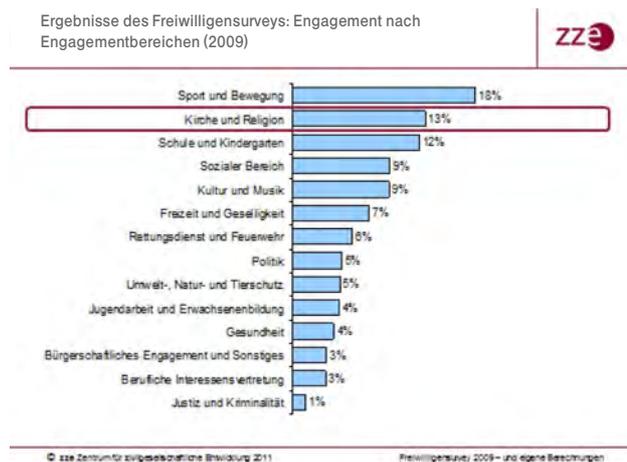


Abb. 26: Freiwilligensurvey 2009: Engagement nach Bereichen

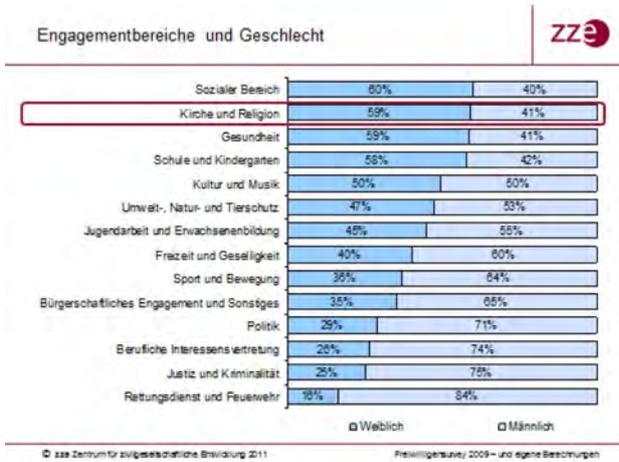


Abb. 27: Freiwilligensurvey 2009: Engagementbereiche nach Geschlecht

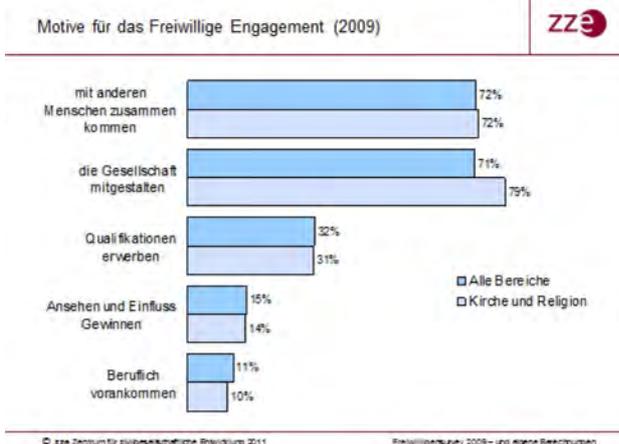


Abb. 28: Freiwilligensurvey 2009: Motive für das freiwillige Engagement

Die Motive, die die Engagierten für ihr Engagement angeben, sind unter anderem das Zusammenkommen mit anderen Menschen, also Aspekte der Geselligkeit. Die Mitgestaltung der Gesellschaft ist ebenfalls ein zentrales Anliegen. Letzteres ist bei denen, die in Kirche und Religion ihr Engagementfeld finden, besonders ausgeprägt. Aber auch der Erwerb von Qualifikationen und Kompetenzen spielt eine große Rolle: Über 30% geben dies als ein Motiv für ihr Engagement an.

Wenn man die allgemeinen Zusammenhänge zwischen Weiterbildungsbereitschaft und Weiterbildungsaktivitäten von Älteren und ihrem Engagement kennt, zeigt sich eine sehr hohe Korrelation: Wer sich weiterbildet, engagiert sich in weit höherem Maße als diejenigen, die nicht an Bildungsangeboten teilhaben. Das haben der Deutsche Alterssurvey (Motel-Klingebiel et al. 2010) und der Sechste Altenbericht der Bundesregierung deutlich herausgearbeitet. Für die kirchliche Arbeit bedeutet das, dass Engagementförderung und Bildungsarbeit konzeptionell und strategisch eng zusammengehören. Führt man diesen Befund mit den Ergebnissen der durchgeführten Bestandsaufnahme zusammen, wird ein Handlungsaufruf sichtbar: Bildung und die Förderung bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements zählen bisher nicht zu den Angeboten, die das Angebotsspektrum von Kirche und Diakonie für ältere Menschen prägen. Sie gibt es in vielfältiger Hinsicht, sie richten sich an ältere Menschen, werden aber nicht als Angebote von, für und mit älteren Menschen wahrgenommen und entsprechend profiliert.

5. Ergebnisse der Standortanalysen

In zwei Kirchengemeinden – einer städtischen und einer ländlich geprägten – wurden die Angebote von Gemeinde und Diakonie in den Zusammenhang mit anderen örtlichen Angeboten für ältere Menschen gestellt. Jeweils eine kirchliche Mitarbeiterin sowie ein Vertreter der Kommune wurden befragt. Auf diese Weise sollte die eigene Sicht innerhalb der Kirche sowie auch die Sicht von außen auf die kirchlichen Angebote eruiert und einander gegenüber gestellt werden. Es sollte eine größere Stadt sein, urban in ihrer Struktur und gleichzeitig überschaubar. Auf der anderen Seite sollte eine ländlich geprägte Gemeinde mit einem deutlichen Einfluss der evangelischen Kirche mit einbezogen

werden. In enger Abstimmung mit der Auftraggeberin fiel die Wahl auf Konstanz und Gemmingen.

5.1. Konstanz

5.1.1. Bevölkerungsentwicklung und Engagementförderung

Konstanz ist die größte Stadt am Bodensee und Große Kreisstadt des Landkreises Konstanz. Sie bildet ein Oberzentrum innerhalb der Region Hochrhein-Bodensee. Im Jahr 2010 zählte die Stadt eine Wohnbevölkerung von insgesamt 79.360 Personen mit Hauptwohnsitz in Konstanz, darunter 31.946 (40%) mit römisch-katholischer und 19.199 (24%) mit evangelischer Kirchengemeinschaft.



Abb. 29: Bevölkerungsentwicklung der Stadt Konstanz seit 1990

Die Zahl der evangelischen Bevölkerung stieg zwischen 2005 und 2010 um 341 Personen (1,8%). Hintergrund der Entwicklung dürfte ein allgemeiner, vor allem durch Zuzug bedingter Bevölkerungszuwachs von 10,9% gegenüber 1990 sein.

Als Universitätsstandort ist die Stadt von einer relativ hohen Fluktuation in der Bevölkerung gekennzeichnet. Laut der amtlichen Statistik im Jahr 2010 standen 7.762 Wegzügen insgesamt 8.730 Zuzügen gegenüber.

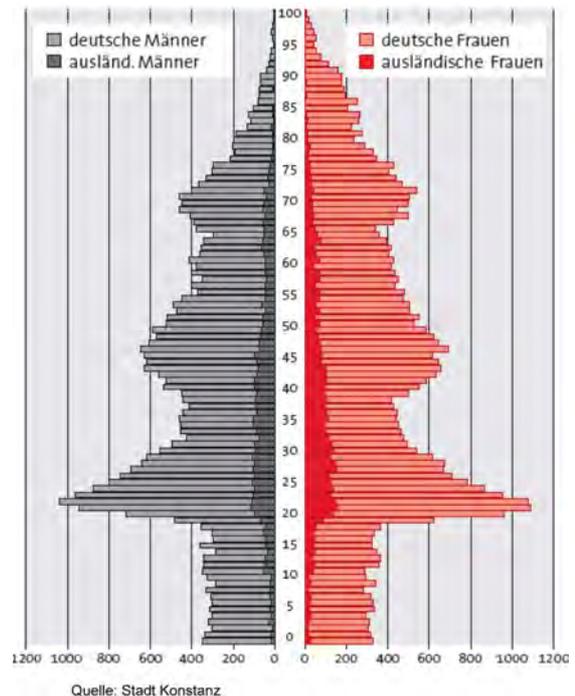
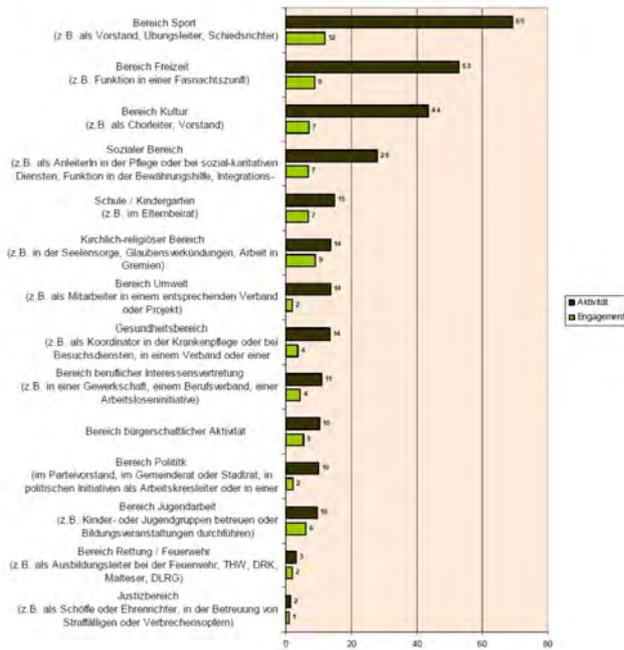


Abb. 30: Bevölkerung nach Alter und Geschlecht

Die Altersstruktur der Stadtbevölkerung zeigt einen auffallend hohen Anteil an 20- bis 30-Jährigen, was ebenfalls auf die Universität zurückzuführen ist. Die für die Seniorenarbeit relevante Zielgruppe der über 65-Jährigen macht nach Angaben des statistischen Landesamtes 15.964 Bewohner, d.h. 19% der Gesamtbevölkerung aus. Laut der Bevölkerungsprognose wird die Zahl der 65- bis unter 85-Jährigen in den Jahren bis 2030 zwischen 12,8 und 14,7% zunehmen.

Die Bürgerbefragung „Ehrenamt, Netzwerke und Lebenszufriedenheit in Konstanz“ von 2009 kommt zu dem Ergebnis, dass 42% der Bevölkerung ehrenamtlich bzw. freiwillig engagiert sind, was genau dem Landesdurchschnitt entspricht. Eine Aufstellung nach unterschiedlichen Bereichen zeigt, dass der kirchlich-religiöse Bereich mit 9% der Bevölkerung nach dem Sport der zweitgrößte Engagementbereich ist:



Quelle: Konstanzer Bürgerbefragung „Ehrenamt, Netzwerke und Lebenszufriedenheit in Konstanz“

Abb. 31: Aktivitäten und Engagement nach Bereichen

Konstanz ist Mitglied im „Städtenetzwerk Bürgerschaftliches Engagement“. Als Infrastruktureinrichtungen der Engagementförderung verfügt die Stadt mit der „Tatenbörse“ über eine Freiwilligenagentur sowie mit „Kommt Zeit kommt Tat“ über eine Initiative, die über verschiedene Projekte bürgerschaftliches Engagement fördert.

5.1.2. Angebote für Ältere allgemein

In der Stadt Konstanz existiert eine umfangreiche und differenzierte Angebotslandschaft für ältere Menschen. Neben den Kirchen sind Bildungseinrichtungen, Wohlfahrtsverbände, Vereine und die Kommune in diesem Bereich engagiert.

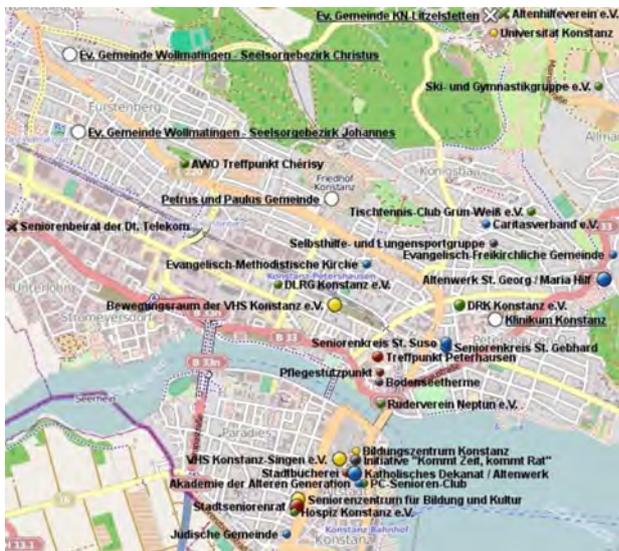


Abb. 32: Aktivitäten und Engagement nach Bereichen

Legende (zu Abb. 32)

Weiß:	Evangelische Kirchengemeinden	Kleiner Kreis:	ein Angebot
Grün:	Verbände, Vereine, Netzwerke	Mittlerer Kreis:	zwei bis drei Angebote
Rot:	Stadt/Kommune	großer Kreis:	mehr als drei Angebote
Blau:	Kirche/kirchlich	Kreuz:	Ort außerhalb des Kartenausschnitts
Gelb:	Bildungseinrichtungen		
Schwarz:	Sonstige (Unternehmen, Initiativen etc.)		

5.1.3. Angebote der Kirche für Ältere in Konstanz

In Konstanz konnten insgesamt 20 Angebote der Kirche für ältere Menschen mit einem thematisch breiten Spektrum identifiziert werden:

Angebotsname	existiert seit
Begegnungsnachmittag 60+	1980
Besuchsdienst	2011
Frauentreff	1980
Gottesdienst im Altersheim	2002
Café Oase	2010
Vorträge	2000
Altenheimgottesdienste + Seelsorgerliche Beratung	2000
Erinnerungsgottesdienst	2011
Gottesdienst mit Schülern + Bewohnern eines Pflegeheim	2011
Seniorenachmittag	2011
AG Altenheimseelsorge	1995
Beratungsgespräche Betreutes Wohnen	2011
55plus (Männerkreis)	2000
Besuchskreis	1970
Freitagfrauen	2000
Kirchenchor	1975
Ökumenischer Bibelkreis	2000
Seniorenkreis	2000
Bibelfrühstück	1990
Seniorenfreizeit	2011

Abb. 33: Namen und Gründungsdaten der Angebote (n=20)

Mit Blick auf die Ausrichtung der Angebote lassen sich Begegnung, Seelsorge und Beratung als Schwerpunkte ausmachen:

Funktion	Anzahl
Beratung	3
Bildung	1
Freizeitgestaltung	1
Seelsorge	4
Begegnung	9
Ausflüge und Reisen	1
Sonstiges	1

Abb. 34: Funktionen der Angebote (n=20)

Bei den Inhalten der Angebote stehen an erster Stelle Glaube und Spiritualität, gefolgt von Bibelarbeit und der Auseinandersetzung mit dem Älterwerden sowie Musik, Kunst und Literatur. Daneben spielen auch noch die Themen Geselligkeit, aber auch Tod und Sterben häufiger eine Rolle. Seltener im Fokus stehen Themen rund um den Bereich Pflege und Versorgung im Alter wie Demenz, Gesundheit oder Besuchsdienste:

Inhalte	Anzahl
Glaube (Theologie und Spiritualität)	14
Bibelarbeit	9
Älterwerden	8
Musik, Literatur und Kunst	7
Geselligkeit	6
Tod und Sterben	5
Generationenbeziehungen	2
Wohnen im Alter	2
Besuchsdienst	2
Demenz	2
Pflege	2
Gesundheit	1
Nachbarschaft	1
Sport / Tanz / Bewegung	1
Sonstiges	4

Abb. 35: Inhalte der Angebote (n=20)

Der *Turnus der Angebote* ist sehr heterogen und reicht von mehrmals pro Woche bis mehrmals im Jahr:

Turnus	Anzahl
einmalig	3
mehrmals in der Woche	4
wöchentlich	1
mehrmals im Monat	2
monatlich	6
mehrmals im Jahr	4

Abb. 36: Turnus der Angebote (n=20)

Die Hälfte der kirchlichen Angebote (n=10) findet ohne *Kooperation mit anderen Institutionen* statt. Häufigste nicht-kirchliche Kooperationspartner/innen sind andere Kirchen sowie Alten- und Seniorenheime (jeweils n=4):

Kooperationspartner/innen	Anzahl
Keine	10
(andere) Kirchen	4
städtische Einrichtungen / Personen	1
Alten- / Seniorenheime	4
Volkshochschulen / andere Bildungsträger	1
Seniorenverbände / -netzwerke / -büros / -vereine	1
andere(r) Verein(e), Initiative(n), Verbände	1
Schule(n)	1
Frauengruppe(n)	1

Abb. 37: Kooperationspartner/innen (n=20)

Die Reichweite der Angebote umfasst zumeist entweder die Kirchengemeinde oder aber die ganze Stadt (jeweils n=10). Etwas seltener richten sich die Angebote an die Pfarrgemeinde (n=3) oder den Kirchenbezirk (n=2).

Zu den Zielgruppen und zur Teilnehmendenstruktur der Angebote lassen sich folgende Aussagen machen: Nur in 30% der Fälle richten sich die Angebote ausschließlich an Kirchenmitglieder. 75% der Angebote richten sich ausschließlich an Senior/innen, 25% sind generationsübergreifend konzipiert. Die durchschnittliche Teilnehmerzahl liegt bei 29.

Die Teilnehmenden der Angebote setzen sich zu 78% aus Frauen und zu 22% aus Männern zusammen. Mit Blick auf die Altersstrukturen dominieren sehr deutlich die Gruppen der 65- bis 74-Jährigen (39,5) und der 75- bis 84-Jährigen (34,5%).

5.1.4. Kirchliche Angebote für Ältere in der Selbst- und Fremdwahrnehmung

Die im Folgenden dargestellte Selbst- und Fremdwahrnehmung der kirchlichen Angebote für Ältere in Konstanz basiert auf zwei telefonischen Experteninterviews. Bei den Befragten handelte es sich um eine Mitarbeiterin des Dekanats des Kirchenkreises sowie einen Mitarbeiter der Altenhilfeberatung der Stadt Konstanz.

Angebotsstruktur für Ältere der Evangelischen Kirche in Konstanz und ihre Profilierung: Die Angebote für Ältere in der Evangelischen Kirche seien im Vergleich mit der umfangreichen Angebotslandschaft in Konstanz eher eingeschränkt. Es handele sich oft „um diese üblichen Nachmittage mit einem Referenten“. Dennoch fände sich eine Gruppe

von Menschen, die diese Angebote wahrnehmen würden, von nach eigener Einschätzung 15 bis 35 Teilnehmenden pro Veranstaltung. Eine Ausnahme wären die Gottesdienste in Altenheimen, die mit 60 bis 120 Gläubigen relativ gut besucht seien. Die Zielgruppe der „jüngeren Alten“ würde nicht gezielt angesprochen. Man habe zwar dazu vereinzelt Überlegungen angestellt, aber noch keine konkreten Angebote formuliert. Kooperationen mit anderen Organisationen und Anbietern wie z.B. der Volkshochschule seien relativ selten. In den Augen der kommunalen Altenhilfeplanung seien die Angebote der Kirche stark auf die jeweiligen Sprengel bzw. Gemeinden bezogen und würden selten Stadtgebiet übergreifend wirken. Als inhaltliche Schwerpunkte werden vor allem Begegnung und Freizeitgestaltung wahrgenommen. Gleichzeitig habe man den Eindruck, als würden die Angebote außerhalb der kirchlichen Öffentlichkeit (z.B. in Gemeindeblättern) häufig nicht besonders aktiv beworben werden. Damit würden Menschen, die sich von der Kirche entfernt haben, meist nicht erreicht werden.

Unterstützung für das Thema in den Leitungsgremien: Nach Einschätzung der Dekanatsmitarbeiterin stehen die Kirchenvorstände und Ältestenkreise dem Thema „Ältere“ derzeit nicht besonders aufgeschlossen gegenüber. Gründe seien möglicherweise eine gewisse Scheu gegenüber den Themen Gebrechlichkeit, Krankheit und Tod, aber auch das weit verbreitete Argument, Kirche müsse sich vor allem auf die Jugend als Zukunft der Gemeinden konzentrieren. Um in den Gemeinden dem Thema „Ältere“ mehr Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, seien von Seiten der Landeskirche vor allem Beratung und inhaltliche Anregungen gefragt: „[...] dass die Pfarrer und Ehrenamtlichen, die sich da in dem Bereich Senioren engagieren, mal eine Übersicht bekommen: Was ist heute möglich? Was gibt es für Methoden? Was gibt es für Modelle? Was gibt es für Projekte?“.

Angebote seitens der katholischen Kirche und Ökumene: Von beiden Interviewpartnern wird der katholischen Kirche mit Blick auf die Angebote für Ältere eine aktivere Rolle zugeschrieben als der evangelischen. Benannt werden in diesem Zusammenhang das Amt eines eigenen Diözesan-Altenseelsorgers, das Altenwerk der Altstadtparreien mit einem umfangreichen Bildungs- und Veranstaltungsprogramm sowie die „Akademie der älteren Generation“ des katholischen Bildungswerkes. Die stärkere Stellung der katholischen Kirche in Konstanz wird von der Dekanatsmitarbeiterin aber auch darauf zurückgeführt, dass sie bereit sei, Personal für entsprechende Angebote freizustellen und Ehrenamtliche zu unterstützen. Die ökumenische Zusammenarbeit im Bereich gemeinsamer Angebote für Ältere beschränke sich auf einen ökumenischen Seniorennachmittag im Jahr.

Einbindung von ehrenamtlichem Engagement: Die Steuerung und Umsetzung der Angebote könnten dabei nicht nur durch Ehrenamtliche geleistet werden, sondern bedürften auch der Hauptamtlichkeit, um eine gewisse Professionalität bzw. Qualität garantieren zu können. Gleichwohl seien Ehrenamtliche zum einen für die Attraktivität der Angebote wichtig und zum anderen, weil auf diesem Wege eine intergenerative Öffnung und breitere Einbindung unterschiedlicher Ressourcen möglich seien.

5.2. Gemmingen

5.2.1. Bevölkerungsentwicklung und Engagementförderung

Gemmingen ist eine kleine, knapp 5.000 Seelen zählende Gemeinde im Landkreis Heilbronn. Der nächste größere Nachbarort ist die 5 km entfernte Große Kreisstadt Eppingen mit ca. 21.500 Einwohnern. Zu Gemmingen gehört seit 1974 der ehemals eigenständige Gemeineteil Stebbach.

Laut der amtlichen Statistik ist die Bevölkerung im Zeitraum 1990 – 2009 um 642 von 4.292 auf 4.934 Einwohner gestiegen. Der Bevölkerungszuwachs ist maßgeblich durch einen kontinuierlichen Geburtenüberschuss zu erklären.

Alter vor- bis unter - Jahren	Bevölkerung insgesamt		Geschlecht				Land zum Vergleich	
	Anzahl	%	männlich		weiblich		insgesamt	männlich weiblich
			Anzahl	%	Anzahl	%		
unter 3	151	3	74	3	77	3	3	2
3 - 6	118	2	68	3	50	2	3	3
6 - 15	569	10	267	11	242	10	8	10
15 - 18	217	4	116	5	98	4	3	8
18 - 25	463	9	257	10	206	8	8	8
25 - 40	763	16	379	15	404	17	19	16
40 - 65	1 790	36	910	37	880	36	36	36
65 - 75	562	11	269	11	283	12	11	11
75 und mehr	351	7	145	6	206	8	7	10
insgesamt	4 934	100	2 487	100	2 447	100	100	100
			Durchschnittsalter in Jahren					
			41,3	40,2	42,4		42,5	41,3

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Abb. 38: Bevölkerung nach Alter und Geschlecht

Die Gruppe der über 65-Jährigen in Gemmingen umfasst 2009 insgesamt 903 Personen. Das sind 18% der Gesamtbevölkerung. Insgesamt 48% der Bevölkerung sind evangelisch und 24% römisch-katholisch getauft. 28% gehören einer anderen oder gar keiner Konfession an.

Gemmingen zeichnet sich durch ein reges Vereinsleben aus. Einer Darstellung auf der Homepage der Gemeinde zufolge verfügt die Gemeinde über 45 Vereine und Organisationen, d.h. ca. einen Verein auf zehn Einwohner. Als kleine Gemeinde hat Gemmingen keine Infrastruktureinrichtungen der Engagementförderung. Gleichwohl verfügt sie über eine kommunale Ehrenordnung, die in Einzelfällen besonders verdiente Funktionsträger in Vereinen mit sogenannten Vereinsmedaillen auszeichnet.

5.2.2. Angebote für Ältere allgemein

Neben dem kirchlichen Angebot für Ältere existieren in Gemmingen noch ein Seniorenklub sowie ein DRK Ortsverein, der jährlich einen Seniorennachmittag veranstaltet. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass ein großer Teil des traditionellen Vereinslebens in Gemmingen (Schützenverein, Landfrauen, Sängerverein) generationenübergreifend angelegt ist und zahlreiche Möglichkeiten zur Aktivität älterer Menschen in Gemmingen bereithält. Die Kommune bietet zudem einen ehrenamtlichen Besuchsdienst bzw. Nachbarschaftshilfe für ältere Menschen an.

5.2.3. Angebote der Kirche für Ältere in Gemmingen

Als einziges kirchliches Angebot, das sich explizit an ältere Menschen richtet, findet seit 2004 monatlich ein Seniorennachmittag statt. Das Angebot wird von den Teilnehmenden selbst organisiert und umfasst ein breites Themenspektrum, das von der Auseinandersetzung mit dem Älterwerden über Glauben, Gesundheit, Kultur, Bewegung bis hin zur Geselligkeit reicht. Das Angebot wird überwiegend von Frauen wahrgenommen (85%). Der größte Teil der Teilnehmenden (75%) ist zwischen 75 und 84 Jahren alt. Das Angebot erfreut sich einer guten Nachfrage, auch bei Bewohnern des Nachbarortes. Jeden Monat nehmen ca. 65 bis 70 ältere Menschen teil.

5.2.4. Kirchliche Angebote für Ältere in der Selbst- und Fremdwahrnehmung

Die Selbst- und Fremdwahrnehmung der kirchlichen Angebote für Ältere in Gemmingen basiert auf zwei telefonischen Experteninterviews. Bei den Befragten handelte es sich um die Leiterin des Seniorenkreises der evangelischen Gemeinde sowie dem Bürgermeister der Gemeinde.

Nutzer/innen und Profil des Angebots: Der Seniorenkreis erreiche nach Einschätzung der Seniorenkreisleiterin nicht nur Menschen, die seit längerer Zeit in der evangelische Gemeinde beheimatet sind, sondern auch Zugezogene, die auf diesem Wege neue Kontakte geschlossen hätten. Auf die Frage, ob auch Nicht-Kirchenmitglieder das Angebot nutzen würden, gibt sie an, dass etwa ein Drittel nicht in den Gottesdienst käme. Durch den Neubau eines Altenheims im Ort sieht sie weiterhin ein großes Potential für die Altenarbeit. Ein eigenständiges Profil der evangelischen Kirche innerhalb der örtlichen Angebotslandschaft für ältere Menschen ist allerdings weder für die Leiterin des Seniorenkreises noch für den Bürgermeister erkennbar.

Einbindung ehrenamtlichen Engagements in der Gemeinde: Die Einbindung von freiwillig Engagierten in die Gestaltung des Gemeindelebens sei der Selbsteinschätzung zufolge noch ausbaufähig und scheint sich vor allem auf die Mitarbeit bei Festen zu beschränken. Überlegungen zur Einrichtung eines kirchlichen Besuchsdienstes sind bislang eher vage gehalten.

Angebote anderer Kirchen und Kooperationen: Neben der evangelischen Gemeinde verfügt auch die katholische Gemeinde über einen Seniorenkreis, der sich in letzter Zeit eher in Form eines Stammtisches trifft. Eine Kooperation findet nicht statt. Gleiches gelte für die ebenfalls in Gemmingen ansässige protestantische Freikirche. Auch Kooperationen mit anderen Organisationen finden nicht statt. Eine Anfrage zur aktiven Beteiligung der Kirchengemeinde an einem Bürgernetz in Gemmingen sei nach Angaben des Bürgermeisters im Sande verlaufen.

Unterstützung durch Gemeinde- und Kirchenleitung: Das Angebot werde nach Einschätzung der Leiterin des Seniorenkreises innerhalb des Ältestenkreises geschätzt, nicht zuletzt weil ein entsprechendes Programm durch den Pfarrer selbst nicht geleistet werden könne. Gleichwohl wünscht sie sich ein wenig mehr Anerkennung durch den Pfarrer selbst. Man habe sich mittlerweile zu sehr an ihr Engagement gewöhnt. Auf der Suche nach Fortbildungsangeboten zur Seniorenarbeit auf Ebene des Dekanats und der Landeskirche stellt sie fest, dass es kaum entsprechende Veranstaltungen gibt: „Da habe ich mich schon gewundert, dass eine Gruppe (die Senioren, Anm. d. Verf.), die in der Kirche die größte Zahl ausmacht; dass da so wenig angeboten wird.“

5.3. Fazit

Die Situationen in Konstanz und Gemmingen erscheinen auf den ersten Blick sehr unterschiedlich: hier ein Kirchenbezirk in einer Großstadt mit Universität und einer Dominanz der katholischen Kirche, dort eine durch traditionelle Vereinsstrukturen geprägte ländliche Gemeinde, in der die evangelische Kirche ein einziges Angebot für Senioren bereithält. Dennoch lassen sich mit Blick auf die Orientierung der kirchlichen Angebote Gemeinsamkeiten ausmachen:

- Zunächst scheinen die Angebote im Einzelnen eine gute bis hohe Akzeptanz zu erfahren, was sich u. a. in stabilen Teilnehmendenzahlen äußert.
- Die Angebote der Evangelischen Kirche haben weder aus Sicht der befragten kirchlichen Mitarbeiter/innen noch in der Wahrnehmung von außen ein eigenständiges bzw. kommunizierbares Profil, mit dem sie sich in einer differenzierten Angebotslandschaft positionieren können.
- Die Arbeit mit Älteren wird in seiner Bedeutung für die Kirche durch die Leitungen nicht strategisch in den Blick genommen. Insbesondere die „jungen Alten“ werden nicht gezielt angesprochen.
- Die Angebote der Evangelischen Kirche zeichnen sich sowohl in der Eigen- als auch in der Fremdwahrnehmung durch eine starke Binnenorientierung bzw. Ausrichtung auf die eigenen Mitglieder aus.

6. Ergebnisse und Empfehlungen

6.1. Zusammenfassung mit Thesen

Die Untersuchung von Angeboten mit und für ältere Menschen in Landeskirche und Diakonie Baden lässt erkennen, wie selbstverständlich und verbreitet Angebote für ältere Menschen in Landeskirche und Diakonie sind. Sie sind in gewisser Weise allgegenwärtig und werden reichlich genutzt. Es handelt sich bei aller Vielfalt und der Breite der Angebote um einen vergleichsweise einheitlichen Typus, wenn es um ausgewiesene Angebote für ältere Menschen geht.

Es besteht eine Diskrepanz zwischen differenzierten Altersbildern und der verbreiteten Praxis der Altenarbeit.

Das Angebot spricht eher die „älteren Älteren“ an; ältere Menschen, die sich durch die Angebote weniger in ihrem Aktivitätsprofil, in ihren Potenzialen, in ihren Lernbereitschaften und der Offenheit für Neues zeigen und beteiligen, sondern eher Heimat, Geselligkeit, Bestätigung und Orientierung erfahren. Diese Beheimatungsfunktion von Kirche gerade für die ältere Generation ist wichtig und verdient der Würdigung. Würdigung verdient auch, dass es ganz wesentlich Ehrenamtliche sind, die in Absprachen mit Hauptamtlichen diese Angebote tragen.

Kirchengemeinden und Parochie bieten günstige Voraussetzungen der Einbindung Älterer als Architekten und Garanten generationsübergreifender Sorgestrukturen.

In einem gewissen Spannungsverhältnis zu diesem traditionellen Angebot von Kirchengemeinden und Diakonie steht eine konzeptionelle Neuausrichtung in der Arbeit mit Älteren seit den 1980er Jahren. Sie reflektiert die Verjüngung des Alters: Nicht erst mit 65, mit der Regelaltersgrenze, schon vorher beginnt für viele Mitbürger/innen das Alter, verstanden als nachberufliche Lebensphase. Die Erkenntnisse der Gerontologie fordern dazu auf, die Potentiale des Alters zu betonen, neue Altersbilder und damit auch neues Wissen über das Altern und Alter zugänglich zu machen und zu verbreiten. Das Alter wird immer mehr als eine selbstständig zu gestaltende Lebensphase begriffen, in der fürsorgliche Angebote nicht zu denen gehören, die national und international leitbildprägend sind. Sowohl auf der Ebene der WHO als auch 2012 im Europäischen Jahr steht das Leitbild des aktiven Alters im Vordergrund.

Die Kategorie „Alter“ wird unzureichend verstanden, wenn man Alter am kalendarischen Alter festmacht.

In der Gerontologie wird zwischen Altern und Alter differenziert, wobei der Prozess des Alterns im Vordergrund der Betrachtung steht. Angesichts der großen interindividuellen Unterschiede in den Alterungsprozessen spielt das kalendarische Alter kaum mehr eine Rolle, vielmehr die Lebenslage, der Gesundheitszustand und die individuelle Neuorientierung.

Angebote für Ältere müssen der Heterogenität und Selbstzuschreibung älterer Menschen gerecht werden.

Die Beteiligung älterer Menschen, mitverantwortliches Gestalten des gemeindlichen Lebens, lebenslanges Lernen und die Nutzung individueller Gestaltungsspielräume in der nachberuflichen Lebensphase stehen im Vordergrund der aktuell dominanten Auseinandersetzung mit Fragen des Alterns und des Alters. Ältere Menschen werden als Kundengruppe entdeckt, insbesondere die jungen, die fiten Alten. Da

möchte die Kirche nicht zurückstehen und sieht in der Generation 60+, nicht nur in Baden sondern überall, eine auch für Kirche attraktive Gruppe, eine, mit der sie wachsen kann. Auf sie, die mit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben auch neue Orientierung, neue Rollen, neue Handlungsräume suchen und ausfüllen können, schauen auch die Landeskirche und Diakonie in Baden. Sie sind damit, wie Bildungsträger, wie die Industrie oder die Politik in einem gewissen Dilemma: Unzweifelhaft gehören Menschen jenseits der 50 nicht mehr zu den jungen. Sie aber als alt anzusprechen, hieße sowohl an ihrer Selbstwahrnehmung, an ihrer Selbstzuschreibung, als auch an ihren Interessen und Potenzialen vorbeizugehen. Gleichzeitig spielt das Älterwerden und Alter auch und gerade für sie eine große Rolle und zwar als eine Zukunft, mit der sie gestaltungsaufgaben ebenso wie auch Aspekte des Schutzes und der Schutzbedürftigkeit assoziieren.

Potentiale für die Weiterentwicklung der Arbeit von Kirche und Diakonie bestehen in der Ansprache älterer Menschen als aktive Mitgestalter, sich Sorgende und auf Sorge Verwiesene.

Genau auf eine solche neue, innovative Sicht auf das Alter sind vielfältige Angebote in der Landeskirche und Diakonie in Baden ausgerichtet. Es werden neue Wege beschritten, gerontologische Impulse aufgenommen, es werden Inspirationen sichtbar aus anderen Ländern, aus anderen Landeskirchen. Sie prägen (noch) nicht das Bild der kirchlichen Arbeit mit und für Ältere. Von ihnen ist die Arbeit in der Landeskirche aber in besonderer Weise inspiriert.

Das Projekt 59+ kommt zur rechten Zeit.

Es ist in der Lage die gute strukturelle Verankerung der Arbeit mit und für ältere Menschen mit neuen Orientierungen und neuen Inspirationen zu versehen und die vielfältigen Erfahrungen in Landeskirche und Diakonie sichtbar zu machen, aufeinander zu beziehen und für die konzeptionelle Weiterentwicklung auf allen Ebenen zu nutzen.

6.2. Perspektiven der konzeptionellen Weiterentwicklung

Es ist die Kunst der Konzeptentwicklung und die Kunst *in* der Konzeptentwicklung, zentrale Bedeutungen des Alterns und Alters in Kirche und Diakonie zu erkennen und die dazugehörigen Aufgaben zu definieren. Unsere Empfehlung lautet, mit der die gerontologische Reflexion folgender vier Themen prioritär zu behandeln.

1. Alter in seiner Pluralität verstehen

Altersbilder sowohl als individuelle und kollektive Vorstellung vom Altern und Alter als auch als Wissenssysteme über Phänomene des Alters und Alterns verstanden, sind bedeutsam für die Entfaltungsmöglichkeiten von älteren Menschen im Privaten, in Kirche und Gesellschaft. Sie gilt es zu differenzieren, sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen, sie zu kommunizieren und in ihrer Vielfalt in einer christlichen Ausdeutung in die kirchliche und diakonische Arbeit zu integrieren. Es liegt inzwischen viel qualifiziertes „Material“ vor: eine Praktische Theologie des Alterns (Klie et al. 2009), die Arbeiten der EKD „Im Alter neu werden können“ (2009), der Sechste Altenbericht der Bundesregierung (Deutscher Bundestag 2010), auch die vielfältigen Arbeitshilfen der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Altenarbeit (Eafa). Die Bereitschaft, sich differenzierten Altersbildern zu öffnen, ist bei den Hauptamtlichen der Kirche groß. Gleichzeitig wird die Bedeutung der Kommunikation differenzierter Altersbilder bisher insgesamt noch nicht hinreichend erkannt.

2. Aktives Alter als Leitbild

Die Potenziale des Alters kommen in besonderer Weise in dem Leitbild des aktiven Alters zum Ausdruck. Es prägt viele, insbesondere innovative Angebote in Kirche und Diakonie. Die WHO verfolgt international mit ihrer dauerhaften Kampagne zu „Active Ageing“ das Ziel, ausgrenzenden und unproduktiven sowie diskriminierenden Mythen bezogen auf das Alter und das Altern entgegenzutreten (WHO 2012). Die Kirchen haben sich auch an staatlichen Programmen, insbesondere auf regionaler und nationaler Ebene am Programm „Aktiv im Alter“ beteiligt. Programmatisch inspirierend ist das Memorandum „Mitgestalten und Mitentscheiden“, das für das Programm „Aktiv im Alter“ unter Beteiligung der großen Kirchen formuliert wurde (BAGSO 2008). Das Bundesfamilienministerium hat mit seinem Programm „Aktiv im Alter“ Leitbilder für demokratische Beteiligung und Methoden der Partizipation älterer Menschen sowie ihre bürgerschaftliche Mitwirkung an Projekten initiiert und erfolgreiche Wege gewiesen, wie auf kommunaler Ebene bislang wenig beteiligte ältere Menschen zu Beteiligten werden (Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung 2011). Dieses Programm lebt ähnlich wie die Landeskirche Baden von übergeordneten Zielsetzungen sowohl in inhaltlicher als auch methodischer Hinsicht und einer bunten Vielfalt an lokalen Aktivitäten, die es zu vernetzen, aufeinander zu beziehen und im Sinne des Leitbildes „Aktiv im Alter“ zu verstärken gilt. Die Ansprache der jüngeren Älteren, die Generation 60+, wie es im kirchlichen Jargon häufiger heißt, ist nah dran an diesem Motto „Aktiv im Alter“, oftmals verbunden mit inter-

generativen Arbeitsansätzen. Die Veränderung des Leitbildes „Aktiv im Alter“ im Selbstbild älterer Menschen, ihrer Lebenspraxis, ihrem Selbstverständnis von Gruppen älterer Menschen und Orten, an denen ältere Menschen leben, hat viel mit Bildung zu tun, mit Räumen, in denen sich Aktivitäten entfalten können, und mit der Ansprache von Menschen, die ihre Potenziale entdecken und entfalten. Die EKD hat mit dem Bild „Im Alter neu werden können“ den Gedanken programmatisch aufgenommen und christlich ausgeleuchtet: Der Blick auf Grenzerfahrungen des Alters akzentuiert Entwicklungschancen und kann zu einer neuen Selbst- und Weltsicht im Alter beitragen, die gerontologisch mit den Begriffen Generativität und Integrität umschrieben werden (KBE 2012). Die Landeskirche und Diakonie in Baden ist gut beraten, einen eigenen inhaltlichen und methodischen Zugang zu „Active Ageing“ zu finden, auszubuchstabieren, theologisch zu fundieren und in der kirchlichen und diakonischen Arbeit zu verankern.

3. Alter als Kategorie des Schutzes und der Sorge

„Ich bin noch nicht alt, Sorge mich aber um mein Alter“. Kirche ist eine Institution der Sorge, in der Menschen Zuversicht finden, dass für sie gesorgt sein wird. Alter darf niemals mit Pflegebedürftigkeit gleichgesetzt werden, gleichwohl gilt es auch nicht zu verleugnen, dass es eine vulnerable Seite des Alters gibt, dass es ein Alter gibt, das sich verwiesen zeigt auf die Hilfe anderer, ohne dass die so Verwiesenen nicht auch produktiv mit ihrer Lebenssituation umgehen und sie entsprechend ausloten: die sozio-emotionale Entwicklung eines Menschen spielt gerade für körperlich und mental eingeschränkte Menschen eine wichtige Rolle. Kirche ist ganz wesentlich ein Ort einer generationsübergreifenden Sorgetätigkeit und einer Sorgeskultur. Kirche und Diakonie tun gut daran, die Sorge nicht zu einem sozialversicherungsrechtlichen Thema zu degradieren, zu einer Dienstleistung, sondern die Fragen der Sorge in ihrer kulturstiftenden und existenziellen Bedeutung in das Zentrum ihres Selbstverständnisses und ihrer Arbeit zu rücken. Hier passen Angebote traditioneller Altenarbeit in gewisser Weise hinein. Die vielfältigen, traditionellen Angebote in Landeskirchen und Diakonie, die ältere Menschen in fürsorglicher Weise begegnen, entsprechen nicht immer oder noch nicht einer neuen Sorgeskultur. Zu den zentralen Zukunftsfragen unserer Gesellschaft, die auch gerade ältere Menschen betrifft, gehört die Frage „who cares?“. Wer sorgt sich um und für Kinder, für Menschen mit Behinderung, für Menschen in Not, für Hochbetagte und auf Unterstützung Angewiesene? Die Zuversicht der Bevölkerung in die Sorgefähigkeit unserer Gesellschaft nimmt deutlich ab. Gleichzeitig wünschen sich die meisten Menschen dort leben und sterben zu können, wo sie hingehören, an einem ihnen vertrauten Ort. Angebote der Unternehmensdiakonie sind und bleiben wichtig – auch in der stationären Versorgung. Im Vordergrund muss aber die Unterstützung der Sorgefähigkeit einer modernen Gesellschaft in ihren sozialen Netzen, in Nachbarschaften und im Quartier stehen. Es gibt Beispiele für die Entstehung einer entsprechenden Kultur in Baden: Einige Gemeinden haben sich aufgemacht in Richtung einer „caring community“. Diese Kultur wird an Bedeutung gewinnen und dürfte zentral werden, wenn die Gesellschaft den kulturellen Herausforderungen des demografischen und sozialen Wandels gewachsen sein will. Ein Konzept der Landeskirche und Diakonie, das sich auf ältere Menschen ausrichtet, wäre dann unvollständig, wenn es nicht diese Seite des Alters mit aufnähme und einen Beitrag leistete, die Akzeptanz von einem Leben in Abhängigkeiten für die Zukunft neu zu entwickeln. Bei der Dimension der Sorge sind auch all diejenigen mit angesprochen, die Sorgearbeiten in ihren Familien übernehmen, sich häufig alleingelassen sehen. In einem subsidiären Verständnis von Sozialstaatlichkeit sind gerade die Kirchen- und Pfarrgemeinden als Orte gefragt, in denen in gemeinwirtschaftlicher Tradition Sorgearbeiten gestaltet werden.

4. Verschärfung sozialer Ungleichheit im Alter

Die Lebenserwartung eines Menschen hängt ganz wesentlich von seinem Bildungsstand, von seiner sozialen Lage ab – weniger von der Einhaltung von Diäten und der Absenkung seines Cholesterinspiegels. Ein langes Leben ist überwiegend ein soziales Privileg. Im Alter treten lebenslange Benachteiligungen in kumulierter Weise weit stärker hervor als in anderen Lebensaltern. Sie realisieren sich häufig bei Frauen, sie realisieren sich aber auch bei bildungsbenachteiligten Gruppen oder bei Menschen mit einschneidenden Lebenserfahrungen und traumatisierenden Erlebnissen. Über die sozialen Differenzen im Alter, die sich bis zu Fragen der Gesundheit und der Bewältigung von Pflegebedürftigkeit auswirken, darf eine kirchliche und diakonische Arbeit nicht hinweggehen. Gerade benachteiligte Personenkreise finden häufig nicht den Zugang zu den überwiegend bürgerlich geprägten Gemeinden und kirchlichen Assoziationen. Die Dimension der sozialen Gerechtigkeit gehört aber zu den essentiellen Orientierungen in Kirche und Diakonie. So zeigt sich die Arbeit mit und für ältere Menschen, die die Älteren „an sich“ anspricht, tendenziell als sozial blind. Kirchliche Angebote für Ältere gilt es deshalb

einerseits sozial zu differenzieren und andererseits gilt es – gerade wegen vielfältiger Formen freiwilligen Engagements innerhalb der Kirchen – nicht allein das Bonding, das „wir für uns“ zu pflegen als das Bridging, den Brückenschlag zu anderen.

6.3. Kompetent fürs Alter: Handlungsempfehlungen

Die vorgestellten Ergebnisse verdeutlichen, wie vielfältig sich Kirche und Diakonie mit dem Thema Alter auseinandersetzen. Sie offenbaren aber auch, dass das Thema Alter in seinen Implikationen für die kirchliche und diakonische Arbeit noch nicht mit der Priorität und Kompetenz behandelt wird, die ihm mit Blick auf den demographischen Wandel zukommt. Mit dem Projekt 59+ und der Aufgabenstellung, referatsübergreifend ein Konzept für die Arbeit mit älteren Menschen zu entwickeln, haben Kirchen und Diakonie in Baden die Gelegenheit geschaffen, ihre Kompetenzen zu bündeln und sich als Kompetenzträger zu profilieren. Das Motto „kompetent fürs Alter“ wäre kampagnefähig und ließe sich in sieben Handlungsdimensionen entfalten.

1. Kompetenzen nutzen: in Kirche und Diakonie

In der Landeskirche sind verschiedenste Stellen mit Fragen des Älterwerdens und des Alters befasst. Es findet sich eine Vielfalt von Kompetenzen. Diese sind auf allen Ebenen stärker miteinander zu vernetzen. Kooperationen und Strukturen sind weiter zu entwickeln. Dies gilt auch für landeskirchliche Ebenen, auf Ebene der Dekanate und auf der örtlichen Ebene der Kirchen- und Pfarrgemeinden, sowie für die Diakonie. Die Pflege und der Aufbau von Kompetenznetzwerken zum Thema Alter sollte ein zentraler Konzeptbaustein im Konzept 59+ darstellen. Kirche und Diakonie haben die große Chance, sich mit Traditionen, in besonderen Kompetenzbereichen und Ressourcen als orientierungsstiftende Institutionen in einer älter werdenden Gesellschaft zu zeigen. Zu den besonderen Kompetenzen und Ressourcen gehören: 1. Die wissenschaftliche und theologische Auseinandersetzung mit Fragen des Alters. 2. Die christliche Anthropologie, die die Geschöpflichkeit des Menschen bis hin zum hohen Alter sieht, Menschen zu neuen Anfängen ermutigt und Weltoffenheit für die mit dem hohen Alter verbundenen Entwicklungen vermittelt. 3. Die Parochie in den örtlichen Pfarr- und Kirchengemeinden stellen Ressourcen dar, in der Generationenbeziehung gestaltet, Generationsolidarität gelebt und eine „caring community“ ihre Traditionen finden und Zugehörigkeit gelebt werden kann. Zur Nutzung von Kompetenzen wäre die Bildung eines „Kompetenzteams Alter und demographischer Wandel“ aus Mitgliedern von Kirche und Diakonie sowie ein Beirat aus Vertretern von Wissenschaft, Unternehmen und Kommunalpolitik förderlich.

2. Kompetenzen vermitteln: Erarbeitung einer Orientierungshilfe zu zentralen Themen des Alters

Mit der Orientierungshilfe der EKD wurden wichtige Grundlagen formuliert, um eine spezifisch christliche Orientierung zum Thema Älterwerden und Alter zu vermitteln, die der Lebensphase Alter eine eigene Bedeutung zuweist, zu Neuanfängen ermutigt und Weltoffenheit für die mit dem hohen Alter verbundenen Prozesse vermittelt. Kirche und Diakonie nehmen Lebensfragen auf, können Altersbilder differenzieren, dialogische Deutung anbieten und Raum geben, den An- und Herausforderungen des Alterns gestaltend gegenüberzutreten, individuell und kollektiv. Hier kann die Evangelische Kirche in Baden einen ausgesprochen bedeutungsvollen Beitrag zu einer neuen christlich geprägten Kultur des Alterns bieten. Eine auf Baden zugeschnittene Orientierungshilfe kann verbunden mit periodischen Veröffentlichungen von Arbeitshilfen für die kirchliche Praxis – von der Gottesdienstgestaltung bis zur Gründung von Senioren-genossenschaften – die Arbeit in Kirche und Diakonie eine inhaltliche und strategische Ausrichtung geben.

3. Kompetente Mitarbeitende: Angebot gerontologischen Grundqualifikation für Haupt- und Ehrenamtliche

Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit mit und für ältere Menschen ist eine entsprechende gerontologische Qualifikation. Eine gerontologische Grundqualifizierung sollte für alle in Kirche und Diakonie Verantwortung tragenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen angeboten und mittelfristig zum Kompetenzprofil erhoben werden. Das gilt für Pfarrer/innen, für alle Gruppen von Hauptamtlichen aber insbesondere auch für die Ehrenamtlichen in ihren unterschiedlichen Funktionen (Kirchenvorstände und Prädikant/innen). Eine gerontologische Grundqualifikation könnte in einem übergreifenden modularen arbeitsfeldspezifischen Weiterbildungskonzept, in Kooperation mit den Hochschulkompetenzzentren Gerontologie Heidelberg und Freiburg entwickelt werden. Die Durchlässigkeit etwa zur akademischen Qualifikation (Bachelor/ Master) kann die Attraktivität der Qualifikationsmaßnahmen erhöhen.

4. Kompetenz zeigen: „Kirchtürme für aktives Altern und Generationen-solidarität“

Insbesondere in ihrer parochialen Struktur stellt die örtliche Kirchengemeinde einen großen Reichtum, eine wichtige Ressource für örtliche

Gemeinschaften dar. Kirchen- und Pfarrgemeinden können Räume der Gestaltung von Generationenbeziehungen sein. Sie sind es in vielfältiger Weise, und sie werden in der Zukunft wesentlich stärker als solche gefragt sein. Staatliche Programme, etwa das Programm Mehrgenerationenhäuser (MGH), sehen zu Recht die neue Bedeutung von Mehrgenerationennetzwerken. Nachbarschaften oder Familien allein schaffen aus sich heraus allein nicht eine praktische Generationensolidarität. Kirchen und Pfarrgemeinden spielen heute und vor allem morgen in diesem Zusammenhang eine ausgesprochen bedeutsame Rolle. Der Ausweis vorbildlicher Settings und ihre landesweite Kommunikation kann ein wesentliches Element der Verbreitung guter Praxis darstellen. Das gilt auch für die Vielfalt an einem aktiven und solidarischen Leben im Alter ausgerichteten Bildungsangeboten.

5. Kompetenzstrukturen schaffen: Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit zur Qualifizierung der Arbeit vor Ort

In der Bildungsarbeit für Menschen, die sich mit dem Thema auseinandersetzen (wollen), können wichtige Fragen des Alterns und des Älterwerdens sowie zentrale Wissensbestände zielgruppenorientiert vermittelt werden. Kirche und Diakonie werden damit für Menschen erlebbar als Orte, an dem sie sich produktiv mit den An- und Herausforderungen des Alterns und Alters im Lebenslauf auseinandersetzen können. Ältere Menschen bringen selbst vielfältige Fähigkeiten, Erfahrungen aber auch Bereitschaften mit, sich gestaltend in das öffentliche Leben, in für sie bedeutsame Gemeinschaften einzubringen. Die Arbeit von Kirche und Diakonie sieht diese Kompetenzen, würdigt sie und bezieht sie als bedeutsame Ressource in ihre Arbeit ein. Dabei ist die Kirche ebenso als Arbeitgeberin gefragt, um Arbeitnehmer/innen eine im Rahmen lebenszyklusorientierte Personalarbeit Möglichkeiten zu eröffnen, ihre spezifischen Kompetenzen und Fähigkeiten einzubringen und im Rahmen ihrer Arbeit weiterzuentwickeln. Dies ist verbunden mit der Aufgabe starrer Altersgrenzen bzw. einer stärkeren Flexibilität im Umgang mit ihnen. Die Vermittlung von Kompetenzen und der Aufbau von Strukturen unter Nutzung der Parochie wäre ein weiterer wichtiger und innere Glaubwürdigkeit vermittelnder Baustein in dem Konzept 59+ sein.

6. Kompetenzen einsetzen: Fördermaßnahmen zur Unterstützung von „caring communities“

Die Verwendung von Kompetenzen bezieht sich in besonderer Weise auf diejenigen, die Kirche und Diakonie als Orte für ihr nachberufliches Engagement nutzen wollen oder könnten. Kirche und Diakonie sind für ältere Menschen zunehmend wichtige Orte für das eigene nachberufliche Engagement. Kompetenzen Älterer als aktive Gemeindeglieder sind gefragt, um mit anderen gemeinsam die sich ihnen stellenden Lebensaufgaben und -fragen zu bearbeiten: in Fragen der Partnerschaft, beim Thema Wohnen und hinsichtlich der Sorgeaufgaben, die sie in ihren Familien und Nachbarschaften übernehmen.

7. Kompetent kommunizieren: Branding für die Arbeit für und mit Älteren

Der Arbeitstitel Projekt 59+ sollte sowohl nach den Ergebnissen der Evaluationsstudie als auch unter allgemeinen gerontologischen Gesichtspunkten nur als Arbeitstitel, aber nicht als Bezeichnung für die Kommunikation des Konzeptes Verwendung finden. Das Anknüpfen an das kalendarische Alter scheint nicht der richtige Ansatz zu sein. Das Konzept sollte sich vielmehr an den unterschiedlichen Lebenslagen des Alters und den spezifischen Herausforderungen, den milieuspezifischen Differenzen und an den unterschiedlichen Verläufen des Alterns ausrichten und die Kompetenzen von Kirche und Diakonie betonen.

7. Literaturverzeichnis

Ahrens, Petra-Angela (2011): Uns geht's gut. Generation 60plus: Religiosität und kirchliche Bindung. Münster.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e. V. (BAGSO) (2008): Memorandum: Mitgestalten und Mitentscheiden – Ältere Menschen in Kommunen. Leitlinie für das Programm „Aktiv im Alter“.

Deutscher Bundestag (2010): Sechster Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland – Altersbilder in der Gesellschaft. Drucksache 17/3815.

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) (2009): Im Alter neu werden können. Evangelische Perspektiven für Individuum, Gesellschaft und Kirche. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh.

Klie, Thomas/ Kümlehn, Martina/ Kunz, Ralph (Hg.) (2009): Praktische Theologie des Alterns. Berlin.

Kruse, Andreas/ Schmitt, Eric (2006): A multidimensional scale for the measurement of agreement with age stereotypes and the salience of age in social interaction. In: Ageing & Society 26, S. 393–411.

Motel-Klingebiel, Andreas/ Wurm, Susanne/ Tesch-Römer, Clemens (Hg.) (2010): *Altern im Wandel. Befunde des Deutschen Alterssurveys (DEAS)*. Stuttgart.

Neuhausen, Elke/ Giesler, Renate (2011): *Wie die Kirche ältere Menschen wahrnimmt. Strukturen, Ressourcen und Angebote in den Landeskirchen der EKD*. Herausgeber: Sozialwissenschaftliches Institut der evangelischen Kirche Deutschland, Hannover.

Plutta, Katharina/ Klüe, Thomas/ Marzluff, Silke (2011): *Altersbilder in Mühlburg. Ergebnisse einer Studie zum Zusammenhang von Lebensbedingungen und Altersbildern in Karlsruhe-Mühlburg, Freiburg*.

Techen, Andreas (2011): *Leitungsmuster und strukturelle Netzwerkpositionen in Kirchengemeinden*. Dissertation. Erlangen-Nürnberg.

WHO (World Health Organization) (2012): *Publications on Active Ageing*, <http://www.who.int/ageing/publications/active/en/index.html>.

Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung (zze) (2011): *Freiwilligen-survey 2009 Sonderauswertung Baden-Württemberg*. Herausgeber: Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg und Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Stuttgart.

8. Anhang (Diagramme)

8.1. Angebotstypen und Inhalt



Abb. 39: Art des Angebots – Genauere Aufschlüsselung

8.2. Konzeption, Ausrichtung und Leitung

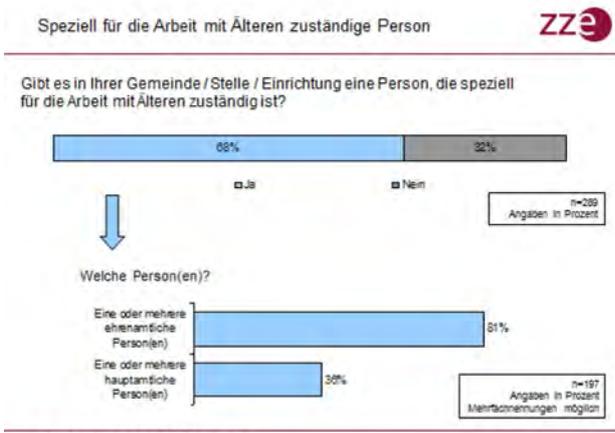


Abb. 40: Speziell für die Arbeit mit Älteren zuständige Person

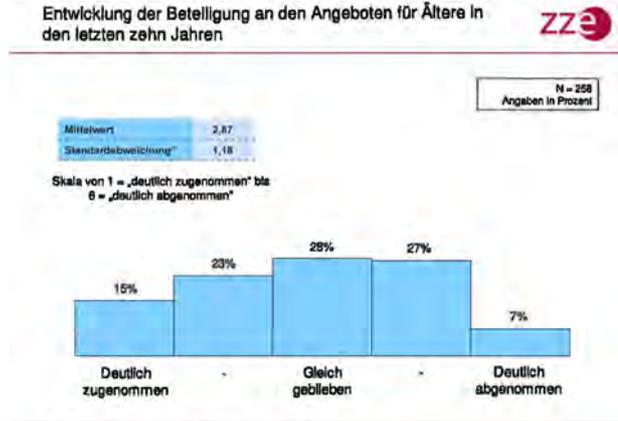


Abb. 41: Entwicklung der Beteiligung an den Angeboten für Ältere in den letzten zehn Jahren



Abb. 42: Unterstützung bei der Arbeit mit Älteren durch EOK/DW Baden

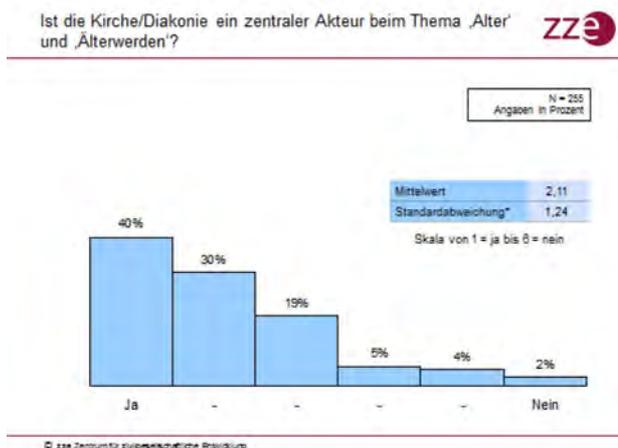
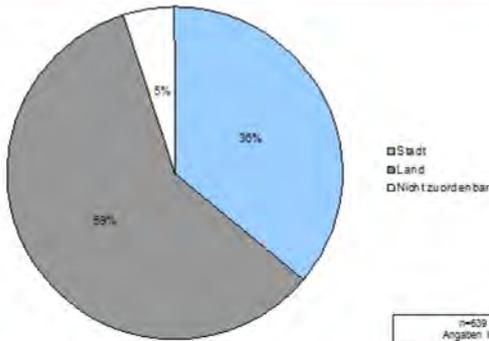


Abb. 43: Kirche/Diakonie als zentraler Akteur beim Thema Alter und Älterwerden

8.3. Vergleiche zwischen Stadt und Land

Verteilung der Angebote nach regionalem Raum

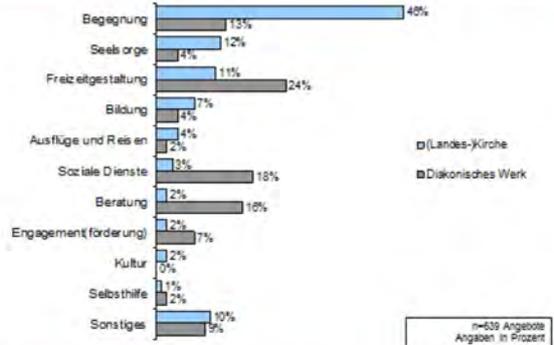


© ZZE Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung

Abb. 44: Verteilung der Angebote nach regionalem Raum

8.4. Vergleiche zwischen Kirche und Diakonie

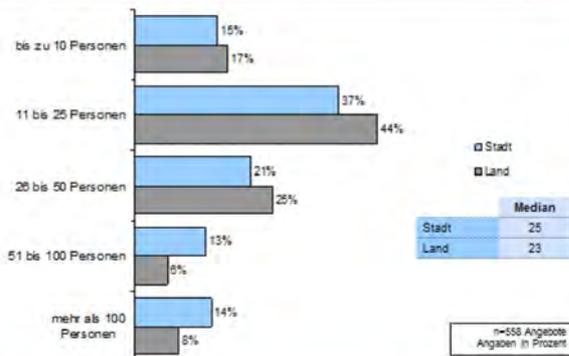
Art des Angebots (Vergleich Kirche – Diakonisches Werk)



© ZZE Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung

Abb. 47: Art des Angebots – Vergleich Kirche und Diakonisches Werk

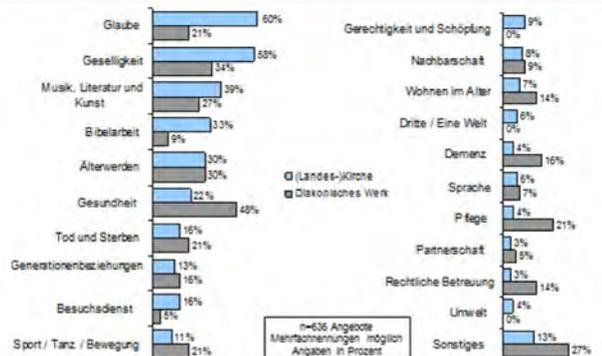
Durchschnittl. Anzahl an Teilnehmer/innen in 2011 (Vergleich Stadt - Land)



© ZZE Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung

Abb. 45: Durchschnittliche Anzahl an Teilnehmer/innen 2011

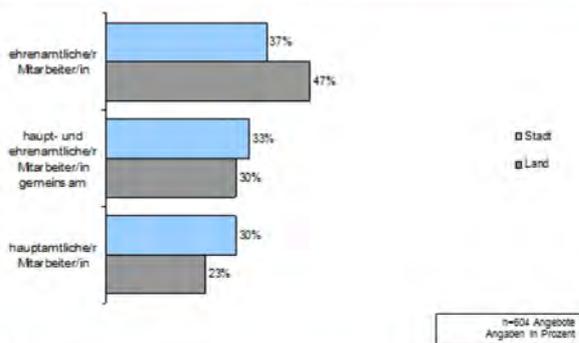
Inhalt des Angebots (Vergleich Kirche – Diakonisches Werk)



© ZZE Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung

Abb. 48: Inhalte des Angebots – Vergleich Kirche und Diakonisches Werk

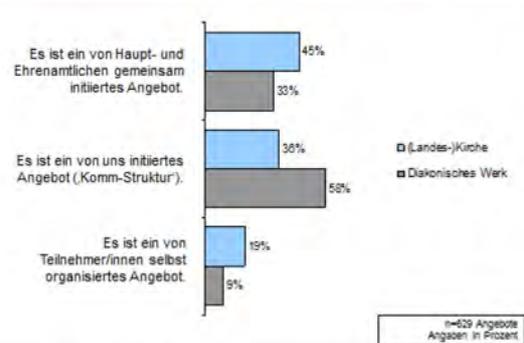
Leitung des Angebots (Vergleich Stadt - Land)



© ZZE Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung

Abb. 46: Leitung des Angebots – Vergleich Stadt und Land

Konzeption des Angebots (Vergleich Kirche – Diakonisches Werk)



© ZZE Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung

Abb. 49: Konzeption des Angebots – Vergleich Kirche und Diakonisches Werk

8.5. Altersbilder

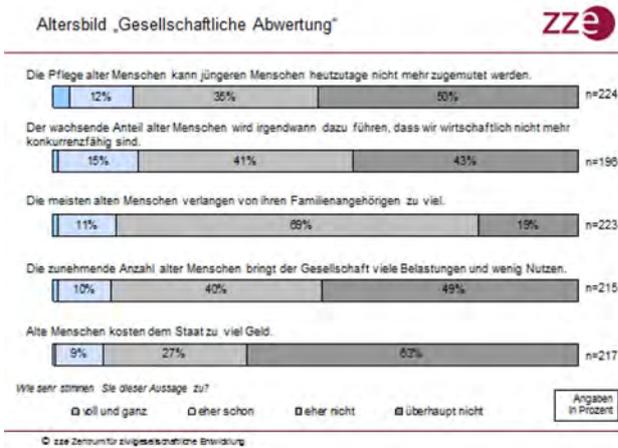


Abb. 50: Alter ist eine gesellschaftliche Belastung

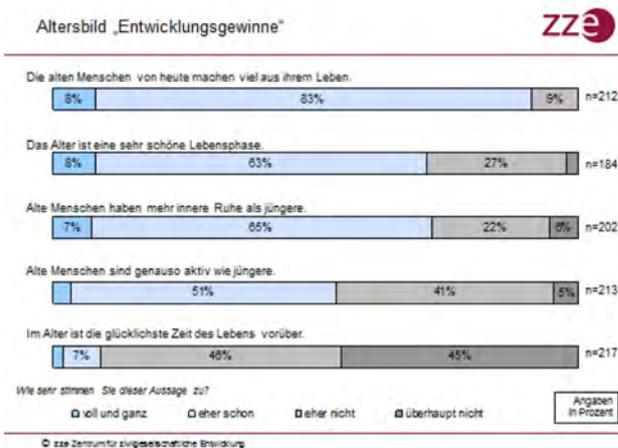


Abb. 51: Altersbild Alter bringt Entwicklungsgewinne

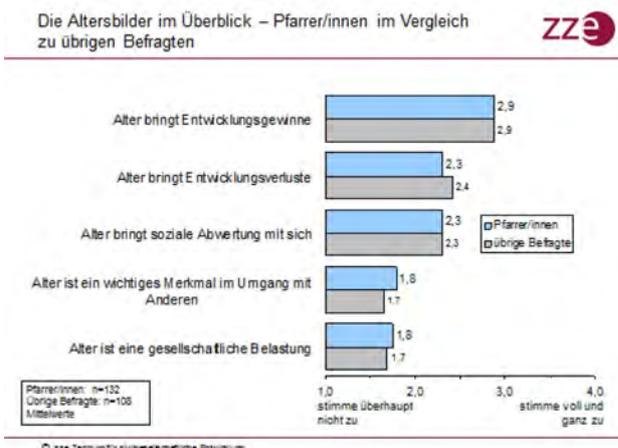


Abb. 52: Altersbilder im Überblick – Pfarrer/innen und andere Befragte

8.6. Freiwilliges Engagement in der Kirche



Abb. 53: Freiwilligensurvey 2009: Wünsche an die Organisationen

Zu Eingang 10/17

Schreiben von Kirchenrätin Franziska Gnädinger, Landesstelle für Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung in Baden, vom 20. September 2013 betr. Konzeption Senioren

Sehr geehrte Frau Fleckenstein!

Zu der Konzeption Senioren, die im Herbst der Landessynode vorgestellt wird, reichen wir ein Einlegeblatt ein.

Die Vorlage im Landeskirchenrat hat zu folgenden Änderungen geführt: Die Besprechung im Landeskirchenrat hat ergeben, dass ein ansprechender Titel gewünscht wurde. Diesen hat die Koordinierungsgruppe nun ergänzt.

Außerdem sollte die Formulierung „Kirche und ihre Diakonie“ durchgängig verwendet werden. Dies wirkt sich auf die Kopfzeile aus und auf alle Stellen an denen bisher „Landeskirche und Diakonisches Werk“ stand.

Außerdem hatte die APK gebeten, anstelle der Bezeichnung Koordinationsgruppe eine im EOK für die referatsübergreifende Arbeit vorgesehene Gruppenform zu wählen. Die Konzeptionsgruppe hat sich dafür entschieden, dass nun die Form der Fachgruppe verwendet werden soll.

Wir bitten Sie um Verständnis für diese Änderungen, die durch die Besprechung in verschiedenen Gremien entstanden sind.

Das Einlegeblatt mit den Änderungen bitte ich Sie an die Synodalen weiterzuleiten, die schon im Februar dieses Jahres die Konzeption erhalten haben.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Franziska Gnädinger
Kirchenrätin

Herbsttagung der Landessynode 2013

Einlegeblatt:

Konzeption Arbeit mit älteren Menschen in der Ev. Landeskirche und ihrer Diakonie

Änderungen

Bisher	Neu	Seiten
Titel/Deckblatt Kirche – kompetent fürs Alter Konzeption für die Arbeit mit älteren Menschen der Evangelischen Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden	Leben in Fülle und Würde Kirche – kompetent fürs Alter Konzeption für die Arbeit mit älteren Menschen der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie	Deckblatt
Kopfzeile Kirche – kompetent fürs Alter: Konzeption für die Arbeit mit älteren Menschen der Evangelischen Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden	Leben in Fülle und Würde – Kirche kompetent fürs Alter Konzeption für die Arbeit mit älteren Menschen der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie	alle
...die Konzeption „Kirche – kompetent fürs Alter“...	...die Konzeption „Leben in Fülle und Würde – Kirche kompetent fürs Alter“...	S. 4
Koordinationsgruppe	Fachgruppe	S. 57 2mal S. 67 2mal S. 73
Koordinationsgruppe	Fachgruppe	S. 59

Anlage 11.1 Eingang 10/17.1

Eingabe des Landeskonzvents Altenheimseelsorge vom 26. August 2013 betr. Altenheimseelsorge

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,
Liebe Landessynodalen,

der Beschluss der Seelsorgegesamtkonzeption für die Landeskirche und ein ausführliches Gespräch mit Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin nahm der Landeskonzvent der Altenheimseelsorge zum Anlass, sich mit der Thematik ausführlich zu beschäftigen.

Wir haben mit Freuden wahrgenommen, dass die Altenheimseelsorge in das Seelsorgekonzept der Landeskirche mit aufgenommen wurde und gleichberechtigt neben anderen Seelsorgefeldern steht.

Die Mitarbeitenden in der Altenheimseelsorge haben sich bereits 1997 in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen und vernetzt. Dabei beobachteten wir, dass es für dieses Seelsorgefeld in der Regel keine festen Personalstellen gibt. Um die Altenheimseelsorge in Baden langfristig zu sichern, bedarf es fester Planstellen für Pfarrer/innen und Gemeindediakone/innen. Pfarrer/innen im Wartestand mit zeitlich befristeten Verfügungsstellen können die Kontinuität dieser wichtigen Aufgabe nicht gewährleisten. Das Ausscheiden der jeweiligen Mitarbeitenden bedeutete bislang das Aus für die Altenheimseelsorge vor Ort. Der Konzvent hält es daher für erforderlich, dass sich die Landessynode für feste Dienstaufträge einsetzt, damit die Tätigkeit der Altenheimseelsorge eine langfristige Perspektive bekommt. Nur so kann es letztlich zu einer Verstetigung dieses immer mehr an Bedeutung gewinnenden Seelsorgefeldes kommen und den strukturellen Veränderungen im Pflegesektor (z.B. immer kürzere Verweildauer in den Krankenhäusern) Rechnung getragen werden.

Der Seelsorge muss in der Gesamtkonzeption der stationären Altenpflege unbedingt ein fester Platz zugewiesen werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben neben der fachlich pflegerischen Versorgung auch ein Anrecht auf geistlich-seelische Begleitung.

Nach Aussage von Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin beim Gespräch am 29.04.2013 ist die Bereitstellung von Personalstellen auf die Kirchenbezirksebene delegiert. Dennoch braucht es definierte Standards der Landeskirche, um die Quantität und Qualität der Altenheimseelsorge zu sichern.

Um diese Standards zu erarbeiten und ihre Umsetzung zu begleiten, braucht die Altenheimseelsorge eine klare und abgesicherte Struktur.

Bisher gibt es den Landeskonzvent der Mitarbeitenden in der Altenheimseelsorge, der sich in drei Regionalkonzventen gliedert. Wir begrüßen, dass die bereits schon bestehende Stelle für die Altenheimseelsorge – wie aus der Gesamtkonzeption ersichtlich – auf ein halbes Deputat erweitert wird.

Das Diakonische Werk Baden bietet seit 2000 eine Grundqualifikation Altenheimseelsorge an. Der Bedarf an weiteren Aufbau Seminaren und an Fachtagen wächst. Wir bitten daher, die Angebote in das landeskirchliche FWB-Programm (Verzeichnis und Förderung) aufzunehmen, bzw. dies beizubehalten.

Altenheimseelsorge in der Landeskirche, in den Bezirken und Gemeinden kann nicht kostenneutral betrieben werden. Deshalb sollten die Gemeinden, Bezirke und Landeskirche analog der anderen Seelsorgefeldern ein Budget ausweisen, damit die nötigen Ausgaben für Konzvente, Schulung für Ehrenamtliche und Hauptamtliche und Materialien finanziert werden können.

In anderen Landeskirchen haben die Konzvente für Altenheimseelsorge ein Budget für die Jahrestreffen, für Referenten und Reisekosten. Wir bitten auch für den badischen Landeskonzvent ein Budget zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landeskonzvents Altenheimseelsorge

gez. Elisabeth Schröter
Gemeindediakonin

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. September 2013 zur Eingabe des Landeskonzvents Altenheimseelsorge vom 26. August 2013

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,
sehr geehrte Mitglieder des Ältestenrates,

der Evangelische Oberkirchenrat nimmt hiermit Stellung zur Frage der Antragsberechtigung, der inhaltlichen Behandlung und der formellen Zuständigkeit anderer Gremien im Blick auf die oben genannte Eingabe des Landeskonzvents Altenheimseelsorge, Eingang am 26. August 2013.

Die Antragsberechtigung nach Geschäftsordnung der Landessynode § 17 liegt vor.

Zur inhaltlichen Behandlung ist Folgendes anzumerken: Nach entsprechenden Beratungen und Beschlüssen des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates soll zum 1. Januar 2014 im Referat „Diakonie und Inter-

religiöses Gespräch“ eine halbe Stelle „Arbeit und Seelsorge mit älteren Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe“ eingerichtet werden. Die bisherige Stelle „Altenheimseelsorge“ im Diakonischen Werk Baden wird auf diese Weise in den Evangelischen Oberkirchenrat verlagert. Für die Arbeit selbst ist nach wie vor Frau Dr. Urte Bejck vorgesehen. Durch Umschichtung ist beabsichtigt, in diesem Zusammenhang für die Mitarbeiterin sowie für den Konvent Altenheimseelsorge der Evangelischen Landeskirche in Baden ein Budget auszuweisen.

Die von der Landessynode in Auftrag gegebene Konzeption Seniorenarbeit ist fertiggestellt und soll bei der kommenden Synodaltagung beraten werden. In dieser Konzeption ist die Altenheimseelsorge berücksichtigt, ebenso die Seelsorge als fester Bestandteil einer Gesamtkonzeption einer stationären Altenpflege.

Gegenwärtig wird im Rahmen des Projektes Steuerungsinstrumente darüber nachgedacht, landeskirchliche Stellenpläne (wie z. B. im Arbeitsfeld Krankenhausesseelsorge) in bezirkliche Stellenpläne zu überführen. Im Rahmen dieser Entwicklung wäre es kontraproduktiv, einen eigenen landeskirchlichen Stellenplan Altenheimseelsorge zu eröffnen. Die seelsorgliche Begleitung von Menschen in Altenpflegehilfeeinrichtungen muss also weiterhin Aufgabe der Stellenplanung im Kirchenbezirk bleiben.

Wir empfehlen im Rahmen der Beratungen über die Konzeption Seniorenarbeit auch darüber nachzudenken, auf welche Weise in Kirchenbezirken feste Dienstaufträge für die Altenheimseelsorge entwickelt werden können, damit auch für dieses Arbeitsfeld die vorgesehene Konzeption nachhaltig umgesetzt werden kann.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Urs Keller
Oberkirchenrat

Anlage 12 Eingang 10/20

Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. März 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Beauftragung im Bereich der Seelsorge in der Evangelischen Landes- kirche in Baden (Seelsorgegesetz – SeelsorgeG)

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Beauftragung im Bereich der Seelsorge
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Seelsorgegesetz – SeelsorgeG)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Grundlagen

(1) Seelsorge ist Grundaufgabe und Erkennungsmerkmal der Kirche Jesu Christi. Alle Christinnen und Christen sind durch die Taufe beauftragt, anderen Menschen Seelsorgerin und Seelsorger zu sein. Seelsorge im Auftrag der Kirche geschieht im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden in vielfältiger Weise. Sie ist Teil des Amtes der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (§ 1 Abs. 2 Kirchliches Gesetz über das Predigtamt) und entfaltet sich darüber hinaus in einer Vielzahl von kirchlichen Ämtern und Diensten (Artikel 89 Abs. 1 GO). Überdies beauftragt die Kirche einzelne Personen, auch ehrenamtlich tätige Personen, Seelsorge auszuüben.

(2) Seelsorge in ihrer Form als Lebenshilfe, Hilfe zum Glauben und Lebensberatung gilt grundsätzlich allen Menschen, ohne Ansehen der Person, ihrer Konfession oder Religion. Im seelsorglichen Handeln kommt die Landeskirche dem Bedürfnis des Menschen nach Persönlichkeitsstärkung, Begleitung und Hilfe entgegen. Dabei kann Seelsorge Begegnung in allen Lebenslagen sein. Als liebende Zuwendung zeigt sie sich im Teilen von Freude, von alltäglichen Erfahrungen und in besonderer Weise im Beistehen in Krisen und schwierigen Lebenssituationen.

(3) Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

§ 2

Regelungsbereich, Grundsätze der Beauftragung

(1) Dieses Gesetz regelt die Beauftragung im Bereich der Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden, soweit nicht die Beauftragung für die Tätigkeit in einzelnen Seelsorgefeldern anderweitig geregelt ist.

(2) Die Tätigkeit in den einzelnen Feldern der Seelsorge geschieht

1. aufgrund einer beruflichen Beauftragung (§ 11),
2. aufgrund einer zentralen Beauftragung durch den Evangelischen Oberkirchenrat (§§ 12 bis 16),
3. aufgrund einer dezentralen Beauftragung (§ 21 Abs. 2),
4. aufgrund einer besonderen Beauftragung im Kontext ökumenischer Verantwortung oder in Zusammenarbeit mit staatlichen und anderen Stellen,
5. als Teil einer zuwendenden Tätigkeit aufgrund einer speziellen Qualifikation.

II. Der Dienst in einzelnen Seelsorgefeldern

§ 3 Seelsorgefelder

(1) Seelsorge geschieht ohne Rücksicht auf die Art und Form der Beauftragung in verschiedenen Seelsorgefeldern (Absatz 2). Die Regelungen in §§ 4 bis 10 begründen keinen Anspruch auf eine kirchliche Beauftragung.

(2) Seelsorge verwirklicht sich als Teil des gesamten Seelsorgegeschehens in der Evangelischen Landeskirche in Baden insbesondere in folgenden Tätigkeitsfeldern

1. Seelsorge in gemeindlichen und weiteren kirchlichen Kontexten (§ 4),
2. Seelsorge im Gesundheitssystem (§ 5),
3. Seelsorge im Kontext staatlicher Einrichtungen (§ 6),
4. Seelsorge in Bildungseinrichtungen (§ 7),
5. Seelsorge in medialen Kontexten (§ 8),
6. Seelsorge in gewerblichen Kontexten (§ 9),
7. Seelsorge im Kontext diakonischen Handelns (§ 10).

(3) Die Erteilung von Dienstaufträgen und Beauftragungen für die Seelsorgetätigkeit in den in Absatz 2 Nr. 2 bis 5 genannten Seelsorgefeldern setzt grundsätzlich eine spezielle pastoralpsychologische Qualifikation in Seelsorge voraus und wird durch Supervision und Fortbildung begleitet.

§ 4

Seelsorge in gemeindlichen und weiteren kirchlichen Kontexten

(1) Die Seelsorge an den Gliedern ihrer Gemeinde obliegt in erster Linie den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern (§§ 24 Abs. 1, 28 PfdG.EKD; § 10 AG-PfdG.EKD). Die Seelsorge ist auch Teil der Beauftragung von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2).

(2) Weiterhin wird Seelsorge in der Gemeinde durch ehrenamtlich tätige Mitarbeitende ausgeübt, die als zentral beauftragte Seelsorgerinnen oder Seelsorger (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) oder dezentral beauftragt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) im Bereich des Besuchsdienstes tätig sind.

(3) Unberührt hiervon bleibt die aus der Taufe folgende Vollmacht und Pflicht, sich jedem in Not befindlichen Menschen fürsorglich zuzuwenden (§ 1 Abs. 1). Soweit die erforderliche Zuwendung im einzelnen Fall die Hinzuziehung einer hierfür besonders ausgebildeten Person bedarf, ist es eine Pflicht der Liebe, Hilfe und Rat suchende Menschen an geeignete Stellen zu verweisen.

(4) Hinsichtlich der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehepaaren gelten die hierzu ergangenen ökumenischen Erklärungen.

(5) Die Seelsorge in Kur- und Reha-Einrichtungen ist in der Regel Teil der gemeindlichen Seelsorge und wird von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen ausgeübt.

(6) Die Urlaubsseelsorge in bestimmten benannten Orten ist Teil der gemeindlichen Seelsorge und wird von Pfarrerinnen und Pfarrern, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen, Prädikantinnen und Prädikanten sowie von Personen, die zentral beauftragt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2), ausgeübt.

(7) Die Geistliche Begleitung wendet sich über einen längeren Zeitraum einzelnen Personen zu und betrachtet deren Lebensweg und persönliche Berufung zum Glauben in seelsorglicher Weise. Geistliche Begleitung geschieht durch Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und ehrenamtliche Mitarbeitende, die hierfür zentral beauftragt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2). Voraussetzung für die Beauftragung ist eine spezifische Ausbildung in Geistlicher Begleitung.

(8) Beauftragte für Weltanschauungsfragen wenden sich mit Beratung, Information und Seelsorge Menschen zu, die im Zusammenhang mit dem Kontakt zu weltanschaulichen Richtungen in Krisensituationen geraten sind. Als Beauftragte für Weltanschauungsfragen sind Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone tätig.

(9) Die Prälaturen und Präläten unterstützen die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof bei der geistlichen Leitung der Landeskirche (Art. 75 GO). Eine wesentliche Aufgabe hierbei ist die Seelsorge an den beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirche.

§ 5

Seelsorge im Gesundheitssystem

(1) Der Dienst der Krankenhauseelsorge begleitet Menschen in Krisen- und Krankheitssituationen und wendet sich dabei an Patientinnen und Patienten, deren Angehörige sowie an die Mitarbeitenden der Krankenhäuser.

(2) Der Dienst der Kirche im Krankenhaus wendet sich zunächst an evangelische Christinnen und Christen. Darüber hinaus steht das Angebot der Seelsorge allen offen, die Seelsorge für sich begehren (§ 1 Abs. 2). Je nach den örtlichen Gegebenheiten ist auf ökumenische Belange Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Dienst der Krankenhauseelsorge wird versehen durch beruflich tätige Personen, die ausschließlich in Krankenhäusern tätig sind, sowie durch die örtlich zuständigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone. Ehrenamtlich tätige Personen arbeiten aufgrund einer zentralen Beauftragung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) oder aufgrund einer dezentralen Beauftragung im Besuchsdienst (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) im Bereich der Krankenhauseelsorge mit.

§ 6

Seelsorge im Kontext staatlicher Einrichtungen

(1) Seelsorge im Kontext staatlicher Einrichtungen geschieht in engem Zusammenwirken mit staatlichen Stellen, auf deren Belange in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen ist, und in der Regel in ökumenischer Verbundenheit.

(2) Für den Dienst der Polizeiseelsorge werden Pfarrerinnen und Pfarrer beauftragt.

(3) Notfallseelsorge wird von beruflich und ehrenamtlich tätigen kirchlichen Mitarbeitenden aufgrund einer besonderen kirchlichen Beauftragung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) ausgeübt. Sie geschieht in Zusammenarbeit mit den Trägern der Notfallseelsorge.

(4) Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten wird von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen ausgeübt, die durch das Land Baden-Württemberg im Einvernehmen mit der Landeskirche bestellt werden. Ihr Dienst geschieht im Kontakt mit der Kirchengemeinde und dem Kirchenbezirk, in deren Bereich die Vollzugsanstalt liegt. Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten wird durch Angebote ehrenamtlich tätiger Personen, die für den Dienst zentral (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) oder dezentral (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) beauftragt werden, unterstützt.

(5) Der Dienst der Militärseelsorge wird von Militärpfarrerinnen und Militärpfarrern geleistet, die hierfür im Zusammenwirken mit den staatlichen Behörden besonders bestellt werden. Der Dienst wendet sich an Soldatinnen und Soldaten, die Zivilbeschäftigten der Bundeswehr und deren Angehörigen.

§ 7

Seelsorge in Bildungseinrichtungen

(1) Der Dienst der evangelischen Schulseelsorge wendet sich Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften in den Schulen zu und bietet im Raum der Schule christliche Hilfe zur Bewältigung von Lebenssituationen. Mit dem Dienst der Schulseelsorge werden Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche sowie, nach entsprechender Zurüstung, kirchliche und staatliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer zentral beauftragt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2). Der Dienst der Schulseelsorge wird in enger Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Stellen organisiert.

(2) Die Evangelischen Studierendengemeinden wenden sich mit einem seelsorglichen Angebot an die Studierenden der Hochschulen. Die Evangelischen Studierendengemeinden werden durch Pfarrerinnen und Pfarrer begleitet, die für diesen Dienst beauftragt werden.

§ 8

Seelsorge in medialen Kontexten

(1) Die Telefonseelsorge bietet ein seelsorgliches Angebot im Rahmen des telefonischen Kontakts. Die Seelsorge geschieht im Schutzraum der Anonymität. Sie wird in enger Zusammenarbeit mit Trägereinrichtungen sowie in ökumenischer Verbundenheit organisiert. Die Telefonseelsorge wird von ehrenamtlich tätigen Personen ausgeübt, die im Zusammenwirken mit den Trägereinrichtungen besonders beauftragt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) und die von besonders hierfür beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrern in ihrem Dienst unterstützt werden.

(2) Die Landeskirche stellt für die Seelsorge im Internet eine technische Plattform zur Verfügung, mittels derer ein Kontakt zwischen den rat-

suchenden Personen und Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen, die mit diesem Dienst beauftragt werden, hergestellt werden kann.

§ 9

Seelsorge in gewerblichen Kontexten

(1) In Gemeinschaft mit der Evangelischen Kirche in Deutschland beteiligt sich die Evangelische Landeskirche in Baden an der Zirkus- und Schaustellerseelsorge. Die Zirkus- und Schaustellerseelsorge begleitet seelsorglich die Personen, die als Mitarbeitende des Schaustellergewerbes aus beruflichen Gründen zu einer einzelnen Gemeinde keinen stetigen Kontakt halten können. Beauftragungen erfolgen als besondere Beauftragung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) im Zusammenwirken mit der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Ehrenamtlich und beruflich tätige Personen, die von einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer begleitet werden, üben die Schifferseelsorge für Menschen in der Arbeitswelt der Binnenschifffahrt und der Häfen aus. Die Beauftragung der ehrenamtlich tätigen Personen erfolgt als dezentrale Beauftragung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3.

(3) Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt wendet sich seelsorglichen Fragestellungen im gesamten Bereich der Arbeitswelt im Rahmen seiner Aufgabenstellung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5) zu. Beruflich und entsprechend qualifizierte ehrenamtlich tätige Personen bieten im Bereich der Mobbingberatung auch seelsorgliche Begleitung an.

(4) Als Teil einer zuwendenden Tätigkeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 5) unterstützt der Kirchliche Dienst auf dem Land in ökumenischer Verbundenheit die Seelsorge, die im Kontext der landwirtschaftlichen Familienberatung geübt wird.

§ 10

Seelsorge im Kontext diakonischen Handelns

(1) Die Zuwendung zum Nächsten aus der Liebe Christi im Rahmen des diakonischen Handelns betrifft den ganzen Menschen als Geschöpf Gottes unter der Verheißung des Evangeliums (§ 1 Abs. 2 Diakoniegesetz). Diakonisches Handeln beinhaltet daher stets eine seelsorgliche Dimension. Die diakonischen Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie die diakonische Arbeit in den Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden stellen sich dem Anspruch, die seelsorgliche Dimension diakonischen Handelns in ihren Tätigkeitsfeldern deutlich zu machen. Auch wendet sich Seelsorge an die in den diakonischen Kontexten tätigen Personen.

(2) Die Seelsorge in Alten- und Pflegeheimen ist Aufgabe der örtlichen Gemeinde und der dort tätigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie der dazu zentral (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) oder dezentral (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) beauftragten ehrenamtlich tätigen Personen. Weiterhin werden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone für eine Tätigkeit in einer bestimmten Einrichtung beauftragt. Daneben geschieht Seelsorge in diakonischen Einrichtungen durch bei ihrem Träger angestellte Seelsorgerinnen und Seelsorger. Für diese Personengruppe kann eine dezentrale Beauftragung erfolgen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3). Die Seelsorge in Alten- und Pflegeheimen geschieht in ökumenischer Verbundenheit und in Kooperation mit dem jeweiligen Träger der Einrichtung.

(3) Die Gemeinden und Kirchenbezirke und die Diakonischen Werke unterstützen Ehrenamtliche bei ihrer seelsorglichen Tätigkeit in Hospizgruppen, insbesondere durch das Angebot der erforderlichen Qualifizierung. Die Tätigkeit der Hospizgruppen geschieht in ökumenischer Verbundenheit. Die Beauftragung erfolgt im Zusammenwirken mit den Trägern der Hospizgruppen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4).

(4) Seelsorge in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen erfolgt durch hierfür beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer.

(5) Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk der Landeskirche in Baden unterstützen den Evangelischen Blinden- und Sehbehindertendienst e.V. und die Träger der Blinden- und Sehbehindertenhilfe.

(6) Die Gehörlosen- und Hörgeschädigtenseelsorge wird von der Evangelischen Landeskirche in Baden getragen und durch Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone ausgeübt. Weiterhin können ehrenamtlich tätige Personen zentral beauftragt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2).

(7) Die Psychologische Beratung (Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung) wird durch die Evangelische Landeskirche in Baden gefördert und fachlich begleitet. Die Psychologischen Beratungsstellen sind in kirchenbezirklicher, diakonischer und ökumenischer Trägerschaft verfasst. Als fachliches Angebot zur Unterstützung von Menschen in Krisen- und Konfliktsituationen ist die Psychologische Beratung der

Intention nach Seelsorge. Sie wird von beruflich tätigen Fachkräften geleistet.

(8) In Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken sowie in Kooperation mit Trägern sozialer Arbeit erbringen die Diakonischen Werke mit der Kirchlichen Allgemeinen Sozialarbeit ein seelsorgliches Hilfsangebot für Menschen in unterschiedlichen individuellen und sozialen Problemlagen.

(9) Fachberaterinnen und Fachberater der Diakonischen Werke wenden sich in Einrichtungen der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung seelsorglich Frauen und deren Partnern zu, die aufgrund der Schwangerschaftssituation ein kirchliches Beratungsangebot in Anspruch nehmen wollen. Die Tätigkeit bettet sich in den Kontext ein, der durch staatliche Vorschriften vorgesehen ist.

(10) Seelsorge im diakonischen Kontext verwirklicht sich weiterhin in vielfältigen Kontakten zwischen beruflich tätigen und ehrenamtlich engagierten Personen mit hilfebedürftigen Menschen in besonderen Lebensumständen und Lebenssituationen, z.B. im Rahmen der Suchthilfe, Wohnungslosenhilfe, Familienhilfe, der Bahnhofsmissionen oder der Begleitung von Personen mit Migrationshintergrund.

(11) Die seelsorgende Tätigkeit bei den in Absätzen 6 bis 10 genannten Arbeitsfeldern ist Teil der zuwendenden Tätigkeit aufgrund einer spezifischen Qualifikation (§ 2 Abs. 2 Nr. 5).

III. Seelsorge aufgrund einer beruflichen Beauftragung

§ 11

Seelsorge im beruflichen Dienst

(1) Der Auftrag zur Seelsorge gehört als Teil des ordinationsgebundenen Amtes zum Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 24 Abs. 1 PfdG.EKD).

(2) Der Auftrag zur Seelsorge gehört im Rahmen der konkreten Aufgabenbeschreibung zum Dienst der Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 RVO-GDG).

(3) Die Befähigung zur Seelsorge erfahren die im beruflichen Dienst der Landeskirche stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone im Rahmen ihrer berufsspezifischen Ausbildung. Näheres regeln die entsprechenden Ausbildungsordnungen. In allen Feldern der Seelsorge wird die Arbeit durch Angebote spezieller Fortbildungen und Supervision begleitet.

(4) Hinsichtlich der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten die jeweiligen dienstrechtlichen Regelungen.

IV. Zentrale kirchliche Beauftragung

§ 12

Grundsätze zentraler kirchlicher Beauftragung

(1) Personen, die nicht zu dem in § 11 genannten Personenkreis gehören, können im Bereich der Seelsorge ehrenamtlich aufgrund einer zentralen kirchlichen Beauftragung der Landeskirche als Seelsorgerin bzw. Seelsorger tätig werden.

(2) Eine zentrale kirchliche Beauftragung kann erhalten, wer

1. hinreichend für die Tätigkeit qualifiziert ist (§ 13)
2. persönlich geeignet ist und
3. sich hinsichtlich des Seelsorgegeheimnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet hat (§ 14).

(3) Die Personen, die aufgrund zentraler kirchlicher Beauftragung im Bereich der Seelsorge tätig werden, müssen Mitglieder der Landeskirche sein. Sie sind verpflichtet, ihre Tätigkeit an den Grundsätzen und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden auszurichten, das Seelsorgegeheimnis zu wahren sowie die sie betreffenden kirchenrechtlichen Regelungen der Landeskirche einzuhalten.

(4) Im Ausnahmefall können auch Personen, die einer Mitgliedskirche der ACK Baden-Württemberg oder des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) angehören, im Rahmen einer zentralen kirchlichen Beauftragung im Bereich der Seelsorge tätig werden. Sie sind in diesem Fall zu verpflichten, die Rechtsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden einzuhalten.

§ 13

Qualifizierung

(1) Die Befähigung zur seelsorglichen Tätigkeit wird durch eine spezifische Qualifizierung nach festgelegten Qualifizierungsstandards erworben.

Die Qualifizierung umfasst

1. theologische Grundlagen,
2. Grundlagen der Psychologie,
3. Fertigkeiten der Gesprächsführung,
4. rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat nimmt hinsichtlich der Qualifizierung der zentral zu beauftragenden Personen ausführende und koordinierende Funktion wahr.

(3) Die Erteilung einer zentralen kirchlichen Beauftragung für die Seelsorge in bestimmten Arbeitsfeldern kann daran geknüpft werden, dass weitere fachspezifische dem Seelsorgeauftrag entsprechende Qualifizierungen nachgewiesen werden.

§ 14

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Die zur Seelsorge zentral beauftragten Personen haben, auch nach Beendigung ihrer Beauftragung, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Beauftragung anvertraut oder bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Vor der zentralen kirchlichen Beauftragung ist folgende Erklärung zur Verschwiegenheit abzugeben und in schriftlicher Form zu den Akten zu nehmen:

„Ich verpflichte mich, über alles, was mir in Ausübung meiner Tätigkeit in der Seelsorge anvertraut wird, zu schweigen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung meiner Mitarbeit in der Seelsorge fort.“

§ 15

Verfahrensregelungen zur zentralen kirchlichen Beauftragung

(1) Zentrale kirchliche Beauftragungen werden auf Antrag ausgesprochen.

(2) Mit der Beauftragung wird eine Regelung hinsichtlich der Dienstaufsicht und fachlichen Begleitung für die Tätigkeit der betreffenden Person getroffen. Sollte keine Regelung getroffen sein, liegt die Dienstaufsicht sowie die fachliche Begleitung beim Evangelischen Oberkirchenrat.

(3) Die Beauftragung ist in der Regel zu befristen und gegenständlich und räumlich zu beschränken. Die Beauftragung kann nach Ablauf der Befristung verlängert werden.

(4) Die Beauftragung ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die beauftragte Person erheblich gegen die ihr obliegenden Pflichten verstößt.

(5) Auf die Erteilung, die Verlängerung oder die Belassung der Beauftragung besteht kein Rechtsanspruch. Ein Rechtsanspruch folgt insbesondere nicht aus der in § 13 genannten Qualifizierung oder der Erteilung eines Qualifizierungszertifikats oder sonstigen Zeugnisses hinsichtlich der Qualifizierung. Der Widerruf der Beauftragung (Absatz 4) kann rechtlich nicht angefochten werden.

§ 16

Begleitung des Dienstes

Die beauftragte Person ist verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungen und anderen Maßnahmen der Begleitung der Seelsorgetätigkeit teilzunehmen.

V. Regelungen zur Ausführung des SeelGG.EKD

§ 17

Besonderer kirchlicher Seelsorgeauftrag

(1) Unbeschadet der allen im Bereich der Seelsorge tätigen Personen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 11 Abs. 4, § 14) besteht durch die im staatlichen Prozessrecht gegebenen Zeugnisverweigerungsrechte ein besonderer staatlicher Schutz, soweit bestimmten Personen durch die Kirche ein besonderer Seelsorgeauftrag erteilt wird.

(2) Für den besonderen kirchlichen Seelsorgeauftrag sowie für die diesen besonderen kirchlichen Seelsorgeauftrag ausübenden Personen sind die Regelungen des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD sowie die Regelungen dieses Abschnitts anzuwenden. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes geregelt ist, sind die Regelungen des Abschnittes 4 dieses Gesetzes (§§ 12 bis 16) entsprechend anzuwenden.

§ 18

Personenkreis nach § 3 Abs. 1 SeelGG.EKD

(1) Den ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern nach § 3 Abs. 1 SeelGG.EKD sind für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden gleichgestellt die Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone (§ 6 Abs. 4 PfarrdiakonG) sowie die Pfarrinnen und Pfarrer im Probendienst.

(2) Ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche behalten den Seelsorgeauftrag nach § 3 Abs. 1 SeelGG.EKD auch dann, wenn sie unter Beibehaltung der Ordinationsrechte nicht mehr im Dienst der Landeskirche stehen. Dies gilt insbesondere für Pfarrerinnen und Pfarrer die ihren Dienst im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis im staatlichen Dienst versehen

1. als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer,
2. als Militärpfarrerinnen bzw. Militärpfarrer,
3. im Bereich der Anstaltsseelsorge in Justizvollzugsanstalten.

(3) Den ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern nach § 3 Abs. 1 SeelGG.EKD sind für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden gleichgestellt die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone hinsichtlich ihrer Tätigkeit aufgrund ihres Dienstauftrages.

§ 19

Personenkreis nach § 3 Abs. 2 SeelGG.EKD

Einen besonderen kirchlichen Auftrag zur Seelsorge im Bereich der Schule nach § 3 Abs. 2 SeelGG.EKD können die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis zum Land Baden-Württemberg stehenden oder bei Privatschulen angestellten Religionslehrerinnen und Religionslehrer, denen die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht (Vocatio) erteilt wurde, erhalten.

§ 20

Gewidmete Räume

(1) Im Sinne von § 10 SeelGG.EKD sind die Dienst- und Arbeitszimmer der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone zur Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages gewidmet.

(2) Weitere Räumlichkeiten können im Einzelfall zur Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages gewidmet werden. Die Widmung erfolgt auf Antrag der nutzungsberechtigten kirchlichen Körperschaft durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Soweit die Räume im Eigentum Dritter stehen, ist die Zustimmung des Dritten zur Widmung erforderlich.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21

Rechtsverordnungen, Richtlinien, Ordnungen

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Erteilung eines Seelsorgeauftrages in den einzelnen Seelsorgefeldern (§ 3 Absatz 2) sowie für die zentrale Beauftragung (§§ 12 bis 16) durch Rechtsverordnungen nähere Regelungen treffen. Geregelt werden können insbesondere

1. die sachlichen und personellen Voraussetzungen der Beauftragung,
2. der Inhalt und das Verfahren der Qualifizierung,
3. die Verschwiegenheitsverpflichtung,
4. das Verfahren der Beauftragung und des Widerrufs der Beauftragung,
5. begleitende Verpflichtungen der beauftragten Person und
6. weitere Voraussetzungen zur Erteilung eines besonderen Seelsorgeauftrages nach § 19.

(2) Für die dezentrale Beauftragung zur Seelsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) in den einzelnen Seelsorgefeldern (§ 3 Abs. 2) durch Kirchengemeinden und Kirchenbezirke kann der Evangelische Oberkirchenrat Richtlinien erlassen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Regelungen zur besonderen Beauftragung im Kontext der ökumenischen Verantwortung oder in Zusammenarbeit mit staatlichen und anderen Stellen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) kann der Evangelische Oberkirchenrat Vereinbarungen jeder Art abschließen oder in anderer Form die erforderlichen Festlegungen treffen.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für das Zusammenwirken der in der Seelsorge eines Seelsorgefeldes tätigen Personen Ordnungen für das Seelsorgefeld erlassen.

§ 22

Übergangsregelungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erteilte kirchliche Beauftragungen zur Seelsorge nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 sind nach Inkrafttreten des Gesetzes erneut zu erteilen oder zu bestätigen. Die Bestätigung der Beauftragung kann, wenn es sich um eine Vielzahl einheitlich ergangener Beauftragungen handelt, durch eine allgemeine Bestätigung erfolgen, die bekannt zu machen ist. Beauftragungen, die aufgrund der Ordnung zur Beauftragung in der Evangelischen Schulseelsorge (Schulseels-O) vom 20. März 2012 oder aufgrund der Ordnung zur Beauftragung Ehrenamtlicher in der Seelsorge (Seelso-Ehrenamt) vom 24. Juli 2012 ergangen sind, bestehen fort. Weitere Beauftragungen, die gegenständig unter die Regelungen dieses Gesetzes fallen, bestehen fort und sind ab dessen Inkrafttreten nach den Regelungen dieses Gesetzes zu behandeln.

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

I. Allgemeines

Das vorliegende Gesetz regelt die Beauftragung mit Tätigkeiten im Bereich der Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden und gibt damit der für die Kirche wesentlichen Ausdrucksform des seelsorglichen Handelns einen klaren rechtlichen Rahmen. Zielrichtung ist dabei insbesondere, die Qualifizierung der im Bereich der Seelsorge tätigen Personen in den Blick zu nehmen und für die Formalien der Beauftragung einen klaren und verlässlichen Regelungsrahmen zu setzen. Soweit dies möglich ist, soll hinsichtlich der Formalien der Beauftragung auch eine Vereinheitlichung des Verfahrens erfolgen. Da die Tätigkeit der Kirche im Bereich der Seelsorge jedoch in einer Vielzahl sehr unterschiedlicher Seelsorgefelder erfolgt, die teilweise auch in Kooperation mit staatlichen Stellen (z.B. Seelsorge im Bereich der Justiz) oder in ökumenischer Verbundenheit (z.B. Telefonseelsorge) oder in Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z.B. Notfallseelsorge) verantwortet werden, ist es nicht möglich – und auch nicht erforderlich – alle Felder der Seelsorge einheitlichen Regelungen zu unterwerfen. Insofern regelt das Gesetz einen Vorrang der in anderen Kontexten getroffenen oder vereinbarten Regelungen zur Beauftragung gegenüber den Regelungen dieses Gesetzes (vgl. § 21). Angestrebt wird aber, die sonstigen im Bereich der Seelsorgefelder bestehenden Regelungen über Beauftragungen mit der Zeit den Grundlinien anzupassen, die mit diesem Gesetz hinsichtlich der juristischen Formalien vorgegeben werden.

Nicht von diesem Gesetz betroffen ist die inhaltliche Verantwortung und Gestalt seelsorglichen Handelns. Der Natur der Sache nach verschließt sich die inhaltliche Ausgestaltung seelsorglichen Geschehens einer rechtlichen Regelung. Jedoch wurde parallel zu dem Erlass dieses Gesetzes für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden eine Seelsorgegesamtkonzeption erarbeitet, die bereits auf der Herbsttagung der Landessynode im Jahr 2012 vorbereitet wurde und die das Geschehen der Seelsorge insgesamt in den Blick nimmt und Entwicklungstendenzen aufzeigt.

Im Vorfeld der Verabschiedung dieses Gesetzes ist zum 1. August 2012 für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden bereits das Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD (SeelGG.EKD) in Kraft getreten. Dieses Gesetz regelt den Teilausschnitt seelsorglichen Handelns, für den aufgrund staatlichen Rechts ein besonderer Geheimnisschutz gewährt wird. Das vorliegende badische Seelsorgegesetz ergänzt das Seelsorgegesetz der EKD und nimmt auf das SeelGG.EKD Bezug (vgl. Abschnitt V).

Weiterhin wurde bereits die Beauftragung in einzelnen Seelsorgefeldern im Vorlauf des Gesetzgebungsverfahrens untergesetzlich geregelt. Hinzuweisen ist auf die Ordnung zur Beauftragung in der Evangelischen Schulseelsorge (Schulseels-O) vom 20. März 2012 sowie die Ordnung zur Beauftragung Ehrenamtlicher in der Seelsorge (Seelso-Ehrenamt) vom 24. Juli 2012. Beide Ordnungen werden künftig in der Regelungsform der Rechtsverordnung fortgeführt (vgl. § 21). Etliche Regelungen, die bislang in diesen Ordnungen getroffen wurden, werden nunmehr unverändert in dem vorliegenden Gesetz geregelt, so dass die genannten Ordnungen als Rechtsverordnungen in verkürzter Form nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu erlassen werden.

II. Im Einzelnen

Zu Abschnitt I. Allgemeines

Abschnitt I. fasst verschiedene allgemeine und grundsätzliche Regelungen zum Bereich der Seelsorge zusammen und verdeutlicht den Anwendungsbereich des Gesetzes sowie das Verhältnis zwischen den Regelungen des Gesetzes zu anderweit bestehenden rechtlichen Regelungen.

Zu § 1

§ 1 benennt Grundlagen seelsorglichen Handelns.

Absatz 1 verdeutlicht, dass – jenseits einer konkreten Beauftragung – Seelsorge eine Aufgabe aller Christinnen und Christen ist, die sich als Wesensmerkmal von Kirche darstellt. Ausgehend hiervon wird verdeutlicht, dass das Seelsorgegeschehen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden in vielfältiger Weise geschieht und sich auch als Teil des Amtes der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie in der Ausübung verschiedener Ämter und Dienste realisiert. Schließlich wird die besondere Beauftragung mit der Seelsorge für beruflich tätige und ehrenamtlich tätige Personen angesprochen.

Absatz 2 nimmt die Personen, denen die Seelsorge dienen möchte, in den Blick und stellt klar, dass sich die Angebote der Seelsorge grundsätzlich an alle Menschen richten, die Seelsorge begehren. Deutlich wird, dass Seelsorge in allen Lebenslagen erfolgt, sich jedoch in besonderer Weise Menschen in Krisen und schwierigen Lebenslagen zuwenden will.

Absatz 3 betont den Grundsatz der Unentgeltlichkeit seelsorglichen Handelns. Diese Vorschrift betrifft das seelsorgliche Geschehen im

engen Sinne (explizite Seelsorge). Nicht berührt von dieser Vorschrift wird der Umstand, dass beispielsweise im Bereich eines beratenden Geschehens, welches auch seelsorgliche Anteile ausweisen kann (implizite Seelsorge) Eigenbeiträge der Ratsuchenden erhoben werden können. Solche Eigenbeiträge beziehen sich auf das Beratungsgeschehen, das lediglich den Anlass für eine seelsorgliche Zuwendung geben kann.

Zu § 2

§ 2 benennt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Geregelt wird mit dem Gesetz die Beauftragung im Bereich der Seelsorge.

Absatz 1

Klargestellt wird, dass anderweitige Regelungen zur Beauftragung dem Gesetz vorgehen, gleich in welcher Rechtsform diese Regelungen getroffen sind (z.B. in Kooperationsvereinbarungen, Vereinbarungen mit staatlichen Stellen, Ordnungen, ökumenischen Vereinbarungen, Richtlinien etc.). Das seelsorgliche Handeln ist in zahlreicher Weise, jeweils abgestimmt auf das spezifische Seelsorgefeld und teilweise in Absprache mit anderen ökumenischen oder staatlichen Stellen geregelt, so dass insoweit eine Rechtsvereinheitlichung nur mit besonderen Schwierigkeiten und auch nur im Laufe der Zeit zu realisieren ist.

Zu nennen sind als weitere rechtliche Regelungen im Bereich der Seelsorge beispielsweise die

- Regelungen der Notfallseelsorge (Ordnung für die kirchliche Notfallseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 4. Februar 2003 (GVBl. S. 62)),
- Regelungen für die kirchliche Polizeiarbeit (Ordnung der kirchlichen Polizeiarbeit vom 9. Mai 1995 (GVBl. S. 108)), die auf einer Vereinbarung zwischen den vier Kirchen in Baden-Württemberg mit dem Land Baden-Württemberg beruhen,
- Regelungen über die Seelsorge in den Vollzugsanstalten (Verordnung über den Dienst der nebenamtlichen Seelsorger an den Vollzugsanstalten vom 14. Dezember 1982 (GVBl. 1983 S. 36)), die staatliches Recht zu beachten haben, welches z.T. im Einvernehmen mit den vier Kirchen in Baden-Württemberg erlassen wurde (so die Verwaltungsvorschrift zu § 12 JVollzGB),
- Regelungen zur Krankenhausseelsorge (Ordnung für den Dienst der Kirche im Krankenhaus vom 30. Juli 1985 (GVBl. S. 117))
- Regelungen zur Kurseelsorge (Richtlinien vom 24. Juli 1979 (GVBl. S. 93)), die zwischen den vier Kirchen in Baden-Württemberg – Ausschuss Kurseelsorge – vereinbart wurden,
- Regelungen zur Militärseelsorge, die in staatlichen Gesetzen, Vereinbarungen mit dem Staat sowie in einem Gesetz der EKD verankert sind.

Soweit für einzelne Fragen der Beauftragung, die dem kirchlichen Regelungszugriff unterliegen, in den vorrangig geltenden Regelwerken keine Regelungen vorgesehen sind, sind nach § 2 Abs. 1 die Regelungen dieses Gesetzes anzuwenden. Das Gesetz gewinnt in diesem Fall die Funktion, etwa bestehende Regelungslücken, so wenn der Widerruf der Beauftragung nicht geregelt sein sollte, zu schließen.

Absatz 2 unterscheidet verschiedene Grundtypen der Beauftragung.

Nr. 1 spricht die beruflich im Bereich der Seelsorge tätigen Personen an, die näher in § 11 geregelt sind.

Nr. 2 erfasst die zentrale Beauftragung durch den Evangelischen Oberkirchenrat, die mit den Regelungen in Abschnitt IV. des vorliegenden Gesetzes abgedeckt wird.

Nr. 3 erfasst die dezentrale Beauftragung, für die aufgrund von § 21 den beauftragenden Stellen Richtlinien gegeben werden.

Nr. 4 erfasst die bereits in Absatz 1 Satz 2 angesprochenen verschiedentlichen Beauftragungsarten, die im Zusammenwirken mit anderen Stellen rechtlich geregelt und gehandhabt werden (siehe hierzu die Begründung zu Absatz 1).

Nr. 5 spricht das Seelsorgegeschehen an, welches sich nicht auf eine spezifische Beauftragung zur Seelsorge stützt, sondern sich als Teil eines Geschehens der Zuwendung ereignet, welches aufgrund spezieller Qualifikationen geübt wird. Zu denken ist hier insbesondere an die implizite Seelsorge, die in den Beratungsstellen der Diakonie geübt wird.

Zu Abschnitt II. Der Dienst in einzelnen Seelsorgefeldern

Abschnitt II spricht verschiedene Felder seelsorglichen Handelns an und beleuchtet die Struktur der Beauftragung in diesen kirchlichen Handlungsfeldern.

Zu § 3

Absatz 1

Satz 1 zeigt auf, dass Seelsorge ohne Rücksicht auf die Art und Form der Beauftragung in verschiedenen Seelsorgefeldern geschieht, die

näher in Abschnitt II angesprochen werden. Die Regelungen in Abschnitt II haben, da es sich bei dem Geschehen der Seelsorge um eine lebendige Wesensäußerung von Kirche handelt, die dementsprechend einem stetigen Wandel unterliegt, keinen abschließenden Charakter. Umgekehrt statuiert die Benennung eines Seelsorgefeldes in Abschnitt II dieses Gesetzes keine Verpflichtung, die Tätigkeit in den Handlungsformen, wie sie wahrnehmend beschrieben werden, stets in der beschriebenen Weise unverändert fortzuführen. Beides wird in Satz 2 zum Ausdruck gebracht.

Absatz 2 benennt nicht abschließend die verschiedenen Seelsorgefelder und verdeutlicht, dass seelsorgliches Geschehen, gleich in welchem Tätigkeitsfeld und unter welchen spezifischen Gegebenheiten Seelsorge geschieht, sich diese als Teil des gesamten Seelsorgegeschehens der Evangelischen Landeskirche in Baden begreift.

Absatz 3 benennt die speziell für einzelne Seelsorgefelder erforderliche Qualifikation der Personen, die Seelsorge üben.

Zu § 4

§ 4 beleuchtet die Seelsorge im gemeindlichen und sonstigen kirchlichen Kontext.

Absatz 1 betont, dass die Seelsorge im gemeindlichen Kontext in erster Linie eine Aufgabe der berufenen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie der Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone darstellt.

Absatz 2 nimmt die ehrenamtlich im Bereich der Gemeinseelsorge oder des Besuchsdienstes tätigen Personen in den Blick. Dabei wird eine Beauftragung im Bereich des Besuchsdienstes als eine dezentrale Beauftragung erfolgen, während die Beauftragung zur ehrenamtlichen Seelsorgerin bzw. zum ehrenamtlichen Seelsorger im Rahmen der zentralen Beauftragung erfolgt.

Absatz 3 nimmt den in § 1 Abs. 1 S. 2 festgehaltenen Grundsatz auf, dass seelsorgende Zuwendung eine Verpflichtung für alle Christinnen und Christen ist. Betont werden die Grenzen der seelsorglichen Zuwendung, indem auf die für bestimmte Situationen spezifisch qualifizierten Personen verwiesen wird.

Absatz 4 nimmt die im gemeindlichen Kontext praktische konfessionsübergreifende Seelsorge in den Blick und verweist auf die hierzu ergangenen ökumenischen Erklärungen. Damit wird zugleich das Gebot der Rücksichtnahme auf die ökumenischen Belange betont.

Absatz 5 benennt die Seelsorge in Kur- und Rehaeinrichtungen als Teil der gemeindlichen Seelsorge und ordnet sie den Beauftragungskategorien zu.

Absatz 6 betrifft die Urlaubsseelsorge, für die spezielle Beauftragungen ausgesprochen werden.

Absatz 7 benennt die Geistliche Begleitung als ein besonderes Feld der Seelsorge an einzelnen Personen, die über einen längeren Zeitraum geübt wird und den lebensgeschichtlichen Kontext der betreffenden Personen in den Blick nimmt. Geistliche Begleitung geschieht durch beruflich tätige Personen als Teil ihres Auftrages (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) sowie durch zentral beauftragte ehrenamtliche Mitarbeitende (§ 2 Abs. 2 Nr. 2). Voraussetzung für die Beauftragung mit Geistlicher Begleitung ist die Absolvierung einer spezifischen Ausbildung.

Absatz 8 betrifft die Tätigkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakonen in Weltanschauungsfragen. Derzeit gibt es eine Fachstelle im Evangelischen Oberkirchenrat sowie die Beauftragung einzelner Personen in den Kirchenbezirken.

Absatz 9 benennt die Prälatinnen und Prälaten, die nach Art. 75 Abs. 2 Nr. 3 GO die Aufgabe wahrnehmen, die Pfarrerinnen und Pfarrer und andere Mitarbeitende in ihren beruflichen und persönlichen Anliegen und Nöten zu beraten. Diese seelsorgliche Dimension des Amtes („Seelsorger der Seelsorger“) wird zunehmend auch gegenüber den ehrenamtlich Mitarbeitenden relevant.

Zu § 5

§ 5 beleuchtet den Bereich der Krankenhausseelsorge. Krankenhausseelsorge umfasst dabei auch den Bereich der Psychiatrie.

Absatz 1 zeigt auf, dass Seelsorge im Krankenhaus sich als eine Seelsorge in einer spezifischen Lebens- und Arbeitssituation darstellt, die sich nicht nur den Patienten, sondern auch den Angehörigen und dem Klinikpersonal zuwendet.

Absatz 2 betont den ökumenischen Kontext und die ökumenische Rücksichtnahme.

Absatz 3 benennt den in Bereich der Krankenhausseelsorge tätigen Personenkreis sowie die Struktur der Beauftragung.

Zu § 6

§ 6 beleuchtet das Seelsorgegeschehen im Zusammenwirken mit staatlichen Stellen.

Absatz 1 betont den Grundsatz der Rücksichtnahme auf die Belange des Staates sowie die ökumenische Verbundenheit des Seelsorgegeschehens.

Absatz 2 benennt den Dienst der Polizeiseelsorge als Aufgabe von Pfarrerinnen und Pfarrern.

Absatz 3 benennt die Notfallseelsorge. In diesem Rahmen geschieht die Beauftragung im Zusammenwirken mit den jeweiligen Trägern der Notfallseelsorge.

Absatz 4 benennt die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, die sowohl beruflich tätigen Personen als auch ehrenamtlich tätigen Personen anvertraut ist.

Absatz 5 benennt den Dienst der Militärseelsorge, der Pfarrerinnen und Pfarrern im Zusammenwirken mit staatlichen Stellen anvertraut wird.

Zu § 7

§ 7 beleuchtet die Seelsorge im Bereich von Bildungseinrichtungen.

Absatz 1 beschreibt das Tätigkeitsfeld der evangelischen Schulseelsorge, welches Pfarrerinnen und Pfarrern sowie aufgrund einer zentralen Beauftragung Religionslehrerinnen und Religionslehrern anvertraut ist.

Absatz 2 benennt die Evangelische Studierendenseelsorge, die von Pfarrerinnen und Pfarrern verantwortet wird.

Zu § 8

§ 8 beleuchtet das Seelsorgegeschehen, welches mit Einsatz technischer Kommunikationsmittel verwirklicht wird.

Absatz 1 umschreibt das Geschehen der Telefonseelsorge, welches in Zusammenarbeit mit den Trägereinrichtungen in ökumenischer Verbundenheit organisiert ist. Die Beauftragung ehrenamtlich tätiger Personen wird als besondere Beauftragung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 von den Trägereinrichtungen organisiert und verantwortet. Pfarrerinnen und Pfarrer begleiten die ehrenamtlich tätigen Personen in ihrem Dienst.

Absatz 2 benennt die Internetseelsorge der Landeskirche, die von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen verantwortet wird. Die Beauftragung erfolgt durch die Landeskirche.

Zu § 9

§ 10 benennt verschiedene Seelsorgefelder, die im gewerblichen Kontext relevant sind.

Absatz 1 benennt das spezifische Arbeitsfeld der Zirkus- und Schaustellerseelsorge, welches in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche in Deutschland organisiert und verantwortet wird.

Absatz 2 spricht die Schifferseelsorge an, bei der ehrenamtlich tätige Personen in Form einer dezentralen Beauftragung vor Ort eingesetzt werden, die durch Pfarrerinnen und Pfarrern in ihrem Dienst begleitet werden.

Absätze 3 und 4 zeigen die seelsorglichen Aspekte des Kirchlichen Dienstes auf dem Lande sowie des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt auf, die sich jeweils als Teil des Beratungsgeschehens in diesen Tätigkeitsfeldern ergeben.

Zu § 10

§ 9 beleuchtet das seelsorgliche Geschehen im Kontext diakonischen Handelns.

Absatz 1 zeigt auf, dass die Zuwendung zum Nächsten als Tat der Liebe den ganzen Menschen betrifft, was eine seelsorgliche Dimension diakonischen Handelns notwendig einschließt. Der daraus folgende Anspruch, im Rahmen des diakonischen Handelns die seelsorgliche Dimension der Tätigkeit zu achten, wird formuliert. Schließlich wird betont, dass die seelsorgliche Begleitung sich nicht nur an die hilfesuchenden Personen richtet, sondern in besonderer Weise auch den Personen zugeordnet ist, die im Bereich des diakonischen Handelns beruflich oder ehrenamtlich tätig werden.

Absatz 2 benennt die Seelsorge in Alten- und Pflegeheimen, die sowohl von beruflich tätigen Personen, als auch von zentral und dezentral beauftragten ehrenamtlich tätigen Personen getragen und verantwortet wird. Angesprochen wird die Praxis der Anstellung von Personen bei der Trägereinrichtung selbst. In diesen Fällen kann eine dezentrale Beauftragung zur Seelsorge durch die Kirche erfolgen. Weiter wird die Einbindung in die ökumenische Verbundenheit sowie die erforderliche Kooperation mit dem jeweiligen Träger der Einrichtung betont.

Absätze 3 bis 6 benennen verschiedene Felder der Zuwendung zu bestimmten Personenkreisen und in bestimmten Lebenslagen (Hospizgruppen, Behindertenhilfe, Hörgeschädigtenseelsorge) und skizzieren die Strukturen der beruflichen sowie ehrenamtlichen Beauftragung.

Absätze 7 bis 10 greifen verschiedene Kontexte auf, in denen sich Seelsorge implizit im Rahmen der zuwendenden Tätigkeit ereignet (vgl. Absatz 11). Mit der Benennung der einzelnen Arbeitsfelder der diakonischen Beratung wird die seelsorgliche Dimension dieses Geschehens in besonderer Weise betont.

Zu Abschnitt III. Seelsorge aufgrund einer beruflichen Beauftragung Zu § 11

§ 11 benennt die Beauftragung zum seelsorglichen Handeln, welche aus dem jeweiligen Amt folgt, für die Pfarrerinnen und Pfarrern sowie die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone. Die Beauftragung mit Seelsorge gehört in diesem Fall zur Berufstätigkeit der betreffenden Personen. Verdeutlicht wird, dass die Befähigung zum seelsorglichen Handeln bei diesem Personenkreis Teil des Ausbildungsgeschehens ist. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Verschwiegenheit wird auf die entsprechenden dienstrechtlichen Regelungen verwiesen.

Zu Abschnitt IV. zentrale kirchliche Beauftragung

Abschnitt IV. fasst Grundregelungen zur zentralen kirchlichen Beauftragung zusammen. Dieser werden für spezifische Arbeitsfelder durch Rechtsverordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates (vgl. § 21) ergänzt. Bislang liegen in diesem Bereich die Ordnungen zur Schulseelsorge sowie zur Beauftragung Ehrenamtlicher im Bereich der Seelsorge vor, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Rechtsverordnungen überführt werden.

Zu § 12

§ 12 benennt Grundsätze der zentralen Beauftragung.

Absatz 1 zeigt, dass die zentrale Beauftragung zur Seelsorge, die nicht Teil einer beruflichen Tätigkeit ist, sich an ehrenamtlich tätige Personen richtet.

Absatz 2 benennt Grundvoraussetzungen für die zentrale kirchliche Beauftragung. Erforderlich ist eine hinreichende Qualifizierung sowie die Verpflichtung der Person zur Verschwiegenheit. Hinsichtlich der persönlichen Eignung (Nr. 2) ist insbesondere an die psychische Belastbarkeit der betreffenden Personen zu denken. Soweit diese nicht gegeben ist, kann eine Beauftragung als Seelsorgerin bzw. Seelsorger nicht ausgesprochen werden.

Absatz 3 betrifft die Kirchenmitgliedschaft der zu beauftragenden Personen, wobei Absatz 4 insoweit eine Ausnahmeregelung beinhaltet.

Zu § 13

§ 13 regelt Grundfragen der Qualifizierung der zentral zu beauftragenden Personen.

Absatz 1 umreißt den Inhalt der Qualifizierung und entspricht der Regelung in § 5 Abs. 2 SeelGG.EKD. Zur Qualifizierung werden Qualifizierungsstandards festgelegt. Diese werden entweder als eigene rechtliche Regelungen erlassen (vgl. Richtlinien Standards für die Qualifizierung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen im Seelsorgedienst der Evangelischen Landeskirche in Baden (RL-Qualifizierung Seelso-Ehrenamt) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 184)) oder durch das zuständige Fachreferat, ggf. in Absprache mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, festgelegt – so im Bereich der Schulseelsorge.

Absatz 2 regelt die Verantwortlichkeit des Evangelischen Oberkirchenrates für die Durchführung und/oder die Koordinierung der Qualifikation. Für den Bereich der Seelsorgebeauftragung von Ehrenamtlichen wird diese Aufgabe durch das Zentrum für Seelsorge wahrgenommen. Für den Bereich der Schulseelsorge wird die Qualifizierung von Referat 4 des Evangelischen Oberkirchenrats verantwortet.

Absatz 3 regelt, dass für die zentrale Beauftragung für die Seelsorge in bestimmten Arbeitsfeldern weitere fachspezifische Qualifikationen verbindlich vorgesehen werden können.

Zu § 14

Absatz 1 regelt die umfassende Verschwiegenheitsverpflichtung der beauftragten Personen.

Absatz 2 regelt den Text der entsprechenden Verpflichtungserklärung.

Zu § 15

§ 15 beinhaltet grundlegende Verfahrensregelungen hinsichtlich der Beauftragung, die durch untergesetzliche Regelungen ergänzt werden.

Absatz 1 regelt die Schriftlichkeit des Antrages. Welche Unterlagen mit der Antragstellung einzureichen sind, wird untergesetzlich geregelt. Ebenso wird untergesetzlich zu regeln sein, welche weiteren kirchlichen

Stellen (z.B. Gemeinden, Kirchenbezirke) bei der Beauftragung zu beteiligen sind.

Absatz 2 regelt die Dienstaufsicht und die fachliche Begleitung. Der Begriff „Dienstaufsicht“ ist dabei nicht im als Rechtsbegriff zu verstehen, da es bei ehrenamtlich tätigen Personen eine Dienstaufsicht als solche nicht gibt. Gemeint ist jedoch die Befugnis, zur Tätigkeit der betreffenden Person Weisungen zu erteilen, was auch die Führung von Gesprächen über den Dienst der Person mit einschließt. Eine Verletzung der im Rahmen der „Dienstaufsicht“ gegebenen Weisungen kann den Widerruf der Beauftragung nach Absatz 4 nach sich ziehen. Nach der Begrifflichkeit des Aufsichtsgesetzes gibt es eine Aufsicht nicht über Personen, sondern nur über Körperschaften. Das, was bislang unter dem Terminus „Fachaufsicht“ gefasst wurde, wird nunmehr unter den Begriff der „fachlichen Begleitung“ subsumiert.

Absatz 3 betrifft den zeitlichen und sachlichen Umfang der Beauftragung.

Absatz 4 regelt die Möglichkeit des Widerrufs der Beauftragung, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung entfallen sind. Die örtlich zuständige Stelle kann – und sollte, wenn dies angebracht ist, den Evangelischen Oberkirchenrat um einen Widerruf der Beauftragung bitten.

Absatz 5 stellt klar, dass ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung nicht besteht. Entsprechend ist der Widerruf einer Beauftragung rechtlich nicht anfechtbar.

Zu § 16

§ 16 regelt die Verpflichtung zur Fortbildung und Supervision für die beauftragten Personen, wobei die näheren Regelungen durch das zuständige Fachreferat des Evangelischen Oberkirchenrates erfolgen.

Zu Abschnitt V. Regelungen zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD

Abschnitt V. regelt die Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD, welches seit dem 1. August 2012 im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden in Geltung ist. Mit den Regelungen in Abschnitt V. werden die erforderlichen Konkretisierungen des EKD-Gesetzes vorgenommen. Wesentlich ist hierbei eine Benennung des Personenkreises, welcher aus Sicht der Kirche den Schutz staatlichen Prozessrechts in Anspruch nehmen kann und daher in der Begrifflichkeit des staatlichen Rechts als „Geistlicher“ anzusehen ist.

Für das Verständnis ist es notwendig, zwischen dem besonderen Seelsorgeauftrag des § 3 SeelGG.EKD und dem in §§ 3 und 4 dieses Gesetzes geregelten allgemeinen Seelsorgeauftrag zu unterscheiden.

Der V. Abschnitt beinhaltet das Ausführungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD.

Zu § 17

Absatz 1 zeigt auf, dass neben der allgemein geltenden dienstlichen Schweigepflicht eine besondere Rechtsstellung dadurch eintritt, dass das staatliche Prozessrecht einem bestimmten Personenkreis ein Schweigerecht (Zeugnisverweigerungsrecht) gewährt. Der Personenkreis, welcher sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann ist mit dem Personenkreis, welcher im Sinne des § 14 zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, nicht identisch, sondern stellt einen Teilausschnitt aus diesem Personenkreis dar.

Absatz 2 regelt aufgrund der Fürsorge der Kirche für ihre beruflich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden die Pflicht, im Rahmen der Ausbildung klarzustellen, welche Rechte und Pflichten den jeweiligen Personenkreisen zukommt.

Absatz 3 verweist hinsichtlich der näheren Regelungen auf das Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD (SeelGG.EKD) sowie auf die Regelungen in Abschnitt IV. dieses Gesetzes.

Zu § 18

§ 3 Abs. 1 SeelGG.EKD definiert als Personenkreis, welcher unter den Schutzbereich des SeelGG.EKD fällt, die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer. § 3 Abs. 2 SeelGG.EKD eröffnet die Möglichkeit, weiteren Personen einen Seelsorgeauftrag im Sinn des SeelGG.EKD zu erteilen. Die genaue Bestimmung des angesprochenen Personenkreises obliegt den Gliedkirchen und wird für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden in § 18 geregelt.

Absatz 1 stellt die im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden tätigen Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone den ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern gleich.

Absatz 2 stellt klar, dass das zur Evangelischen Landeskirche in Baden bestehende Pfardienstverhältnis nach den geltenden dienstrechtlichen Regelungen nicht dadurch endet, dass die betreffende Person als Staatsbeamter in den staatlichen Dienst übernommen wird. Vielmehr entsteht in diesen Fällen rechtlich ein Doppelbeamtenverhältnis, bei

welchem die Pfarrerinnen und Pfarrer bezüglich bestimmter Rechte und Pflichten weiterhin der kirchlichen Rechtsordnung unterliegen. Daher stellt Absatz 2 diesen Personenkreis den in § 3 Abs. 1 SeelGG.EKD genannten Personen gleich.

Absatz 3 stellt die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Bereich der Seelsorge unter den Schutz des staatlichen Prozessrechts und entspricht damit der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes zum Zeugnisverweigerungsrecht eines (katholischen) Gefängnisdiakons (Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.11.2006, StB 15/06).

Zu § 19

Mit § 19 füllt die Evangelische Landeskirche in Baden den Spielraum aus, der aufgrund der Rechtsprechung der staatlichen Gerichte zu dem Bestehen von Zeugnisverweigerungsrechten eröffnet ist und der von § 3 Abs. 2 SeelGG.EKD geregelt wird. Als Personenkreis werden nach § 19 die im Bereich der Schulseelsorge beauftragten staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer definiert, die über die Erteilung der Vocatio sowie über die Regelungen zur Beauftragung in der Schulseelsorge kirchlich eingebunden sind.

Zu § 20

Nach § 10 SeelGG.EKD können Räume zur Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages besonders gewidmet werden. In der Rechtsfolge können die im Ermittlungsverfahren in diesen Räumen gewonnen Beweismittel einem Beweisverwertungsverbot unterstehen.

Absatz 1 stuft die Dienst- und Arbeitszimmer der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone als geschützte Räume in Sinn des § 10 SeelGG.EKD ein.

Absatz 2 eröffnet dem Evangelischen Oberkirchenrat die Möglichkeit, im Einzelfall auf Antrag der nutzungsberechtigten Körperschaft weitere Räumlichkeiten für die Ausübung der Seelsorge zu widmen.

Zu Abschnitt VI. Schlussbestimmungen

Zu § 21

Das vorliegende Gesetz wird durch weitere rechtliche Regelungen ergänzt, wobei diese weiteren Regelungen nach § 1 Abs. 2 S. 2 als spezielle Regelungen Vorrang gegenüber dem Gesetz genießen. § 21 gibt für die anderweitig zu treffenden Regelungen eine rechtliche Grundlage und verankert diese damit im Gesetz.

Absatz 1 gibt eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen für die zentrale Beauftragung sowie zur Regelung einzelner Seelsorgefelder.

Absatz 2 regelt die dezentrale Beauftragung, die grundsätzlich durch die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke verantwortet wird. Hierfür können seitens des Evangelischen Oberkirchenrates Richtlinien erlassen werden. Zu denken ist insbesondere an die Regelung des Besuchsdienstes in den Gemeinden.

Absatz 3 betrifft die Tätigkeitsfelder, die in ökumenischer Verbundenheit oder im Zusammenwirken mit staatlichen oder anderen Stellen organisiert und geregelt werden. In der Regel werden die betreffenden Regelungen zur Beauftragung in diesen Seelsorgefeldern in der Form von Vereinbarung getroffen.

Absatz 4 spricht die strukturelle Verfasstheit des Zusammenwirkens der in einem Seelsorgefeld tätigen Personen an. Diese Fragen werden in den Ordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt (z.B. Ordnung für den Beirat der Gehörlosen- und Hörgeschädigtenseelsorge der Evangelischen Landeskirche in Baden (BGuHO)). Nicht gemeint sind die Ordnungen für die Schulseelsorge und die Ehrenamtlichenseelsorge, die in Rechtsverordnungen überführt werden.

Zu § 22

§ 22 stellt den Grundsatz auf, nach welchem bereits erteilte zentrale kirchliche Beauftragungen zur Seelsorge, soweit diese nicht aufgrund der Ordnungen zur Schulseelsorge oder Ehrenamtlichenseelsorge erlassen wurden oder fortgelten, erneut zu erteilen sind. Dabei kann die Bestätigung, soweit es sich um ein einheitliches Seelsorgefeld handelt, durch eine Bekanntmachung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche erfolgen.

Für das gesamte Feld der weiteren Beauftragungen im Bereich der Seelsorge, die von diesem Gesetz betroffen sind, wird die grundsätzliche Fortgeltung der bereits erteilten Beauftragungen ausgesprochen, wobei hinsichtlich des weiteren Verlaufs der Beauftragungen die Regelungen des Gesetzes anzuwenden sind, soweit keine vorrangig geltenden Regelungen (§ 1 Abs. 2 S. 2) zu beachten sind.

Zu § 23

§ 23 regelt das Inkrafttreten.

Anlage:

Anliegend werden die Ordnungen zur Beauftragung von Ehrenamtlichen in der Seelsorge sowie die Ordnung der Schulseelsorge wiedergegeben. Beide Ordnungen ergänzen die Regelungen zur zentralen Beauftragung (§§ 11 ff) und werden nach Inkrafttreten des Gesetzes in Rechtsverordnungen überführt.

**Ordnung zur Beauftragung
Ehrenamtlicher in der
Seelsorge
(Seelso-Ehrenamt)**

Vom 24. Juli 2012

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Ordnung:

**§ 1
Beauftragung**

(1) Seelsorge ist Grundaufgabe und Erkennungsmerkmal von Kirche. Alle Christinnen und Christen sind durch die Taufe beauftragt, ihren Mitmenschen Seelsorgerin und Seelsorger zu sein. Darüber hinaus beauftragt die Kirche einzelne Personen Seelsorge auszuüben. Solche Seelsorge, auch im Ehrenamt, geschieht im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden in vielfältiger Weise. Die näheren Regelungen für die kirchliche Beauftragung ehrenamtlich tätiger Personen im Bereich der Seelsorge durch die Evangelische Landeskirche in Baden ergeben sich, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen, aus dieser Ordnung.

(2) Diese Ordnung regelt keinen Seelsorgeauftrag im Sinn des SeelGG.EKD.

(3) Mit der Beauftragung zur ehrenamtlichen Seelsorge ist die beauftragte Person verpflichtet, ihre Tätigkeit an den Grundsätzen und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden auszurichten, das Seelsorgegeheimnis zu wahren, sowie die sie betreffenden kirchlichen rechtlichen Regelungen der Evangelischen Landeskirche in Baden einzuhalten.

(4) Die Beauftragung zur ehrenamtlichen Seelsorge ist räumlich und gegenständlich zu beschränken. Anzugeben ist das Seelsorgefeld, Ort und Einrichtung sowie die Pfarrstelle, der der Seelsorgeauftrag zugeordnet wird.

(5) Die Beauftragung wird auf vier Jahre befristet. Eine mehrmalige Beauftragung ist möglich.

**§ 2
Personelle Voraussetzungen**

(1) Die Beauftragung für ehrenamtliche Seelsorge können Personen erhalten, die erfolgreich an der Qualifizierung (§ 3) teilgenommen haben, sofern der Abschluss der Qualifizierung nicht länger als vier Jahre zurückliegt.

(2) Voraussetzung der Beauftragung ist

1. die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden, einer Gliedkirche der EKD oder einer als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) angehörenden Kirche,
2. das positive Votum der Kursleitung der Qualifizierungsmaßnahme (§ 3) über die Eignung der betreffenden Person und
3. die Zustimmung des örtlich zuständigen Kirchengemeinderates oder Bezirkskirchenrates.

**§ 3
Qualifizierung**

(1) Die Qualifizierung Ehrenamtlicher zur Beauftragung im Bereich der Seelsorge umfasst

1. theologische Grundlagen,
2. psychologische Grundlagen,
3. Gesprächsführung,
4. rechtliche Grundlagen.

Über die Ausbildung wird ein Zertifikat erteilt.

(2) Nähere Regelungen zur Qualifizierung werden in Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates (Qualifizierungsstandards) getroffen. Diese Qualifizierungsstandards enthalten insbesondere Regelungen zu

1. persönlichen Voraussetzungen zur Teilnahme an der Qualifizierung,
2. Umfang und konstitutive Bestandteile der Qualifizierung,
3. Kursleitung,
4. Zertifizierung und
5. Kosten.

**§ 4
Verfahren**

(1) Die Erteilung einer Beauftragung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dem Antrag sind das Zertifikat über die Ausbildung (§ 3 Abs. 1) sowie die Erklärung zur Verschwiegenheit (§ 5 Abs. 2) beizufügen. Weiterhin ist dem Antrag beizufügen die schriftliche Erklärung der Kursleitung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) zur Eignung der antragstellenden Person.

(2) In dem Antrag sind zu bezeichnen das Seelsorgefeld, der Ort und die Einrichtung, in welcher die Seelsorge geübt wird, sowie die Pfarrstelle, welcher der Seelsorgeauftrag zuzuordnen ist.

(3) Der Antrag wird vom örtlich zuständigen Bezirkskirchenrat oder vom örtlich zuständigen Kirchengemeinderat beim Evangelischen Oberkirchenrat eingereicht, wenn die Gremien mit der Beauftragung der Person einverstanden sind. Die Beauftragung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Bestehen hinsichtlich des örtlichen und sachlichen Bereichs des Seelsorgeauftrages Unklarheiten hinsichtlich des zuständigen örtlichen Gremiums, wird dieses auf Bitten der örtlich zuständigen Stellen durch den Evangelischen Oberkirchenrat bestimmt.

(4) Die Aufsicht bzgl. der Tätigkeit im Rahmen dieser Beauftragung führt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer, der bzw. dem die Beauftragung zugeordnet wurde.

(5) Die Beauftragung erfolgt in Schriftform. Der beauftragten Person wird eine Urkunde ausgehändigt. Es ist der räumliche und gegenständliche Bereich, innerhalb derer der Seelsorgeauftrag ausgeübt wird, sowie die Pfarrstelle, welcher der Seelsorgeauftrag zugeordnet ist, zu benennen.

(6) Für Wiederbeauftragungen gilt Absatz 3 entsprechend.

(7) Die Beauftragung ist vom Evangelischen Oberkirchenrat zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die beauftragte Person erheblich gegen die ihr obliegenden Pflichten verstößt. Das örtlich zuständige Gremium bittet in entsprechenden Fällen den Evangelischen Oberkirchenrat um einen Widerruf der Beauftragung.

(8) Auf die Beauftragung kann schriftlich verzichtet werden. Ein Verzicht steht einer erneuten Beauftragung nicht entgegen, soweit die Voraussetzungen für die erneute Beauftragung vorliegen.

(9) Das Ende der Beauftragung ist in Schriftform der beauftragten Person mitzuteilen. Die der beauftragten Person ausgehändigte Urkunde (Absatz 5) ist zurück zu geben oder für ungültig zu erklären. Den bei der Erteilung der Beauftragung zustimmenden Stellen sowie der die Aufsicht führenden Stelle ist das Ende der Beauftragung schriftlich mitzuteilen.

(10) Auf die Erteilung, die Verlängerung oder die Belassung der Beauftragung besteht kein Rechtsanspruch. Ein Rechtsanspruch folgt insbesondere nicht aus der Absolvierung der in § 3 genannten Qualifizierung oder der Erteilung des Qualifizierungszertifikats. Der Widerruf der Beauftragung (Absatz 7) kann rechtlich nicht angefochten werden.

**§ 5
Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

(1) Die nach dieser Ordnung beauftragten Personen haben, auch nach Beendigung ihrer Beauftragung, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Beauftragung anvertraut oder bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Vor der kirchlichen Beauftragung ist folgende Erklärung zur Verschwiegenheit abzugeben und in schriftlicher Form zu den Akten zu nehmen:

„Ich verpflichte mich, über alles, was mir in Ausübung meiner Tätigkeit in der Seelsorge anvertraut wird, zu schweigen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung meiner Mitarbeit in der Seelsorge fort.“

**§ 6
Fortbildung und Supervision**

Die beauftragte Person ist verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungen sowie an Supervisionen teilzunehmen. In diesem Rahmen werden Praxiserfahrungen und Belastungen reflektiert. Nähere Festlegungen hierzu, einschließlich der Regelung der Kosten trifft der Evangelische Oberkirchenrat. Die beauftragte Person hat die Teilnahme an Fortbildungen auf Aufforderung der die Aufsicht führenden Stelle nachzuweisen.

**§ 7
Übergangsbestimmungen**

Bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung ausgesprochene Seelsorgeaufträge sind nach den Regelungen dieser Ordnung erneut zu erteilen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

**Ordnung zur Beauftragung in der
Evangelischen Schulseelsorge
(Schulseels-O)**

vom 20. März 2012

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Ordnung:

§ 1

Beauftragung

(1) Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden geschieht Schulseelsorge durch Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie durch die aufgrund dieser Ordnung beauftragten Personen.

(2) Diese Ordnung regelt die Erteilung eines besonderen Seelsorgeauftrages im Sinne von § 3 Absatz 2 des Seelsorgeheimnisgesetzes der EKD (SeelGG).

(3) Mit der Beauftragung zur Schulseelsorge ist die beauftragte Person verpflichtet, ihre Tätigkeit an den Grundsätzen und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden auszurichten, das Seelsorgeheimnis zu wahren, sowie die sie betreffenden kirchlichen rechtlichen Regelungen der Evangelischen Landeskirche in Baden einzuhalten.

(4) Die Beauftragung zur evangelischen Schulseelsorge ist räumlich und gegenständlich beschränkt auf die Seelsorge an namentlich bezeichneten Schulen und bezieht sich auf die in diesen Schulen regelmäßig verkehrenden Personen. Die Beauftragung kann sich auf höchstens zwei Schulen beziehen.

(5) Die Beauftragung wird auf sechs Jahre befristet. Eine mehrmalige Beauftragung ist möglich.

§ 2

Personelle Voraussetzungen

(1) Die Beauftragung für evangelische Schulseelsorge erhalten kirchliche Religionslehrkräfte mit evangelischem Bekenntnis und staatliche Religionslehrkräfte, soweit sie die kirchliche Bevollmächtigung (Vocatio) zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts haben.

(2) Die Lehrkraft muss seit mindestens drei Jahren im Arbeitsfeld Schule tätig sein.

(3) Darüber hinaus muss die Lehrkraft eine Qualifizierung nach § 3 erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 3

Qualifizierung

(1) Die Qualifizierung für den Seelsorgeauftrag im Bereich der Schulseelsorge umfasst

1. theologische Grundlagen,
2. psychologische Grundlagen,
3. Gesprächsführung,
4. rechtliche Grundlagen.

Über die Ausbildung wird ein Zertifikat erteilt.

(2) Nähere Regelungen zur Qualifizierung können in Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates (Qualifizierungsstandards) getroffen werden.

§ 4

Verfahren

(1) Die Erteilung einer Beauftragung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dem Antrag sind das Zertifikat über die Ausbildung (§ 3 Abs. 1) sowie die Erklärung zur Verschwiegenheit (§ 5 Abs. 2) beizufügen. Weiterhin ist dem Antrag beizufügen die schriftliche Einwilligung der Schulleitung der jeweiligen Schule sowie der zuständigen Schuldekanin bzw. des zuständigen Schuldekans.

(2) Die Beauftragung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(3) Die Aufsicht bzgl. der Tätigkeit im Rahmen dieser Beauftragung führt die zuständige Schuldekanin bzw. der zuständige Schuldekan.

(4) Die Beauftragung erfolgt in Schriftform. Der beauftragten Person wird eine Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde nennt die Schule, an welcher der Seelsorgeauftrag geübt wird.

(5) Die Beauftragung ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht vorliegen oder nachträglich entfallen, oder wenn die beauftragte Person erheblich gegen die ihr obliegenden Pflichten verstößt. Die Beauftragung erlischt für die betreffende Schule, wenn die beauftragte Person an der in der Beauftragung genannten Schule nicht mehr tätig ist.

(6) Auf die Beauftragung kann schriftlich verzichtet werden. Ein Verzicht steht einer erneuten Beauftragung nicht entgegen, soweit die Voraussetzungen für die erneute Beauftragung vorliegen.

(7) Das Ende der Beauftragung ist in Schriftform der beauftragten Person mitzuteilen. Die der beauftragten Person ausgehändigte Urkunde (Absatz 4) ist zurück zu geben und für ungültig zu erklären. Den bei der Erteilung der Beauftragung zustimmenden Stellen sowie der die Aufsicht führenden Stelle ist das Ende der Beauftragung schriftlich mitzuteilen.

(8) Auf die Erteilung, die Verlängerung oder die Belassung der Beauftragung besteht kein Rechtsanspruch. Ein Rechtsanspruch folgt insbesondere nicht aus der Absolvierung der in § 3 genannten Qualifizierung oder der Erteilung des Qualifizierungszertifikats. Der Widerruf der Beauftragung nach Absatz 5 kann rechtlich nicht angefochten werden.

§ 5

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Die nach dieser Ordnung beauftragten Personen haben, auch nach Beendigung ihrer Beauftragung, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Beauftragung anvertraut oder bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Vor der kirchlichen Beauftragung ist folgende Erklärung zur Verschwiegenheit abzugeben und in schriftlicher Form zu den Akten zu nehmen:

„Ich verpflichte mich, über alles, was mir in Ausübung meiner Tätigkeit in der Seelsorge anvertraut wird, zu schweigen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung meiner Mitarbeit in der Seelsorge fort.“

§ 6

Berichte und Fortbildung

(1) Die beauftragte Person ist verpflichtet, dem Evangelischen Oberkirchenrat über die zuständige Schuldekanin bzw. den zuständigen Schuldekan über ihre Tätigkeit jährlich einen Kurzbericht vorzulegen. Der Kurzbericht umschreibt den tatsächlichen Einsatz im Bereich der Seelsorge und benennt besondere Erfahrungen und Belastungen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 5) ist zu berücksichtigen.

(2) Die beauftragte Person ist verpflichtet, alle zwei Jahre an Fortbildungen für Schulseelsorge teilzunehmen. Sie hat die Teilnahme an Fortbildungen auf Aufforderung der die Aufsicht führenden Stelle nachzuweisen.

(3) Über die in Absatz 2 geregelte Fortbildungsverpflichtung hinaus kann die beauftragte Person im Rahmen der landeskirchlichen Regelungen an Maßnahmen der Einzel- und Gruppensupervision sowie an Balintgruppen teilnehmen.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung ausgesprochene Seelsorgeaufträge sind nach den Regelungen dieser Ordnung erneut zu erteilen bzw. deren Erteilung zu bestätigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Hauptantrag des Rechtsausschusses vom 25. September 2013

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Seelsorgebeauftragung
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
und zur Ausführung des Seelsorgeheimnisgesetzes der EKD
(Seelsorgegesetz – SeelsorgeG)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Beauftragung zur Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden, soweit nicht für einzelne Seelsorgefelder die Beauftragung anderweitig geregelt ist, und trifft Regelungen zur Ausführung des Kirchengesetzes der EKD zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (SeelGG.EKD).

II. Beruflicher Seelsorgeauftrag

§ 2

Grundsätze

(1) Der Auftrag zur Seelsorge gehört als Teil des ordinationsgebundenen Amtes zum Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 24 Abs. 1 PfDG.EKD, § 3 Abs. 1 SeelGG.EKD).

(2) Der Auftrag zur Seelsorge gehört im Rahmen der konkreten Aufgabenbeschreibung zum Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 RVO-GDG).

(3) Die Wahrung des Seelsorgegeheimnisses gehört zu den dienstlichen Pflichten der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Mitarbeitenden. Sie erhalten die Befähigung zur Seelsorge im Rahmen ihrer Berufsausbildung. Das Nähere regeln die Ausbildungsordnungen.

III. Ehrenamtlicher Seelsorgeauftrag

§ 3 Grundsätze

(1) Personen, die nicht Mitarbeitende nach § 2 sind, können ehrenamtlich als Seelsorgerinnen bzw. Seelsorger tätig werden. Hierzu bedürfen sie eines konkreten Auftrags (§ 7 Abs. 3).

(2) Einen Seelsorgeauftrag nach Absatz 1 kann gemäß § 4 Abs. 1 SeelGG.EKD erhalten, wer

1. für die Tätigkeit, auf die sich der Auftrag bezieht, qualifiziert und
2. für sie persönlich geeignet ist sowie
3. die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.

(3) Die zu Beauftragenden müssen Mitglieder einer evangelischen Landeskirche sein. Je nach Seelsorgefeld können auch Personen, die einer Mitgliedskirche der ACK Baden-Württemberg oder des Ökumenischen Rates der Kirchen angehören, einen Seelsorgeauftrag erhalten.

§ 4 Qualifizierung

(1) Die Qualifizierung umfasst gemäß § 5 Abs. 2 SeelGG.EKD

1. theologische Grundlagen,
2. Grundlagen der Psychologie,
3. Fertigkeiten der Gesprächsführung und
4. rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.

Sie kann weitere fachspezifische Qualifizierungen erfordern.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat koordiniert die Qualifizierungsmaßnahmen.

§ 5 Pflichten der Beauftragten

(1) Die zur Seelsorge Beauftragten sind verpflichtet, ihre Tätigkeit an den Grundsätzen und den Ordnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden auszurichten sowie das Seelsorgegeheimnis zu wahren.

(2) Sie haben regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen und ihre seelsorgerliche Tätigkeit begleiten zu lassen.

§ 6 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Die zur Seelsorge Beauftragten haben, auch nach Ende ihres Auftrags, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihres Auftrags anvertraut oder bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Vor der Beauftragung ist folgende Erklärung zur Verschwiegenheit zu unterzeichnen:

„Ich verpflichte mich, über alles, was mir in Ausübung meines seelsorgerlichen Auftrags anvertraut wird, zu schweigen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung meiner Mitarbeit in der Seelsorge fort.“

Die Erklärung ist aktenkundig zu machen.

§ 7 Verfahren

(1) Zuständig für die Beauftragung ist der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Seelsorgeaufträge sind bei ihm schriftlich über den Kirchenbezirk zu beantragen.

(3) In der Beauftragung ist der inhaltliche und räumliche Tätigkeitsbereich der beauftragten Person zu bezeichnen. Der Auftrag ist zu befristen. Erneute Beauftragung ist möglich.

(4) Mit der Beauftragung ist zugleich die dienstliche und fachliche Begleitung der Tätigkeit der beauftragten Person zu regeln. Sollte keine Regelung getroffen sein, obliegt die dienstliche und fachliche Begleitung dem Evangelischen Oberkirchenrat.

(5) Über den Auftrag wird eine Urkunde erstellt. Sie soll im Rahmen eines Gottesdienstes übergeben werden. Die Urkunde enthält die nach Absatz 3 erforderlichen Angaben.

(6) Auf die Erteilung des Auftrags besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Die beauftragte Person kann ihren Auftrag schriftlich niederlegen. In diesem Fall ist die Urkunde zurückzugeben.

(8) Der Auftrag ist schriftlich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die beauftragte Person erheblich gegen die ihr obliegenden Pflichten verstößt (§ 8 SeelGG.EKD). Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Register

Der Evangelische Oberkirchenrat führt ein Register der ehrenamtlich zur Seelsorge Beauftragten.

IV. Sonstige Regelungen zur Ausführung des SeelGG.EKD

§ 9 Besonderer kirchlicher Seelsorgeauftrag

Unbeschadet der allen im Bereich der Seelsorge tätigen Personen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit besteht durch die im staatlichen Prozessrecht geregelten Zeugnisverweigerungsrechte ein besonderer staatlicher Schutz, soweit die Kirche bestimmten Personenkreisen (§§ 10 und 11) einen besonderen Seelsorgeauftrag erteilt (§§ 2 Abs. 3, 3 ff. SeelGG.EKD).

§ 10 Personenkreis nach § 3 Abs. 1 SeelGG.EKD

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern nach § 3 Abs. 1 SeelGG.EKD sind im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden gleichgestellt

1. Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone (§ 6 Abs. 4 PfarrdiakonG),
2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst und
3. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Bereich der Seelsorge (§ 2 Abs. 2).

(2) Der Seelsorgeauftrag der Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 3 Abs. 1 SeelGG.EKD) besteht auch dann fort, wenn sie unter Beibehaltung der Ordinationsrechte nicht mehr im Dienst der Landeskirche stehen. Dies gilt insbesondere für Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrags in den Staatsdienst übernommen worden sind (Artikel 94 Abs. 2 GO).

§ 11 Personenkreis nach § 3 Abs. 2 SeelGG.EKD

(1) Ein besonderer kirchlicher Auftrag zur Seelsorge nach § 3 Abs. 2 SeelGG.EKD kann im Bereich der öffentlichen Schule

1. kirchlichen Religionslehrkräften,
2. staatlichen oder bei Privatschulen angestellten Religionslehrkräften mit kirchlicher Bevollmächtigung (Vocatio)

erteilt werden.

(2) Im Übrigen kann ein Auftrag nach Absatz 1 grundsätzlich auch Ehrenamtlichen unter den Voraussetzungen des Abschnitts III insbesondere in folgenden Bereichen erteilt werden:

1. Justizvollzugsseelsorge,
2. Notfallseelsorge,
3. Klinikseelsorge.

§ 12 Gewidmete Räume

(1) Die Dienst- und Arbeitszimmer der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sind im Sinne von § 10 SeelGG.EKD zur Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages gewidmet.

(2) Weitere Räumlichkeiten können im Einzelfall zur Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages gewidmet werden. Die Widmung erfolgt

1. bei Räumlichkeiten der Landeskirche durch den Evangelischen Oberkirchenrat,
2. bei sonstigen kirchlichen Räumlichkeiten durch die nutzungsberechtigte kirchliche Körperschaft,
3. bei Räumlichkeiten im Eigentum Dritter mit deren Zustimmung durch die nutzungsberechtigte kirchliche Körperschaft oder Stelle.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Verordnungsermächtigung

Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Erteilung eines Seelsorgeauftrages in von diesem Gesetz erfassten oder weiteren Bereichen der Seelsorge durch Rechtsverordnung nähere Regelungen treffen, und zwar insbesondere zu

1. sachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Beauftragung,
2. Inhalt und Verfahren der Qualifizierung,
3. Verschwiegenheitsverpflichtung,
4. Verfahren der Beauftragung und des Widerrufs des Auftrags,
5. Pflichten der beauftragten Person nach § 5 Abs. 2,
6. weiteren Voraussetzungen zur Erteilung eines besonderen Seelsorgeauftrages nach § 11,
7. Voraussetzung und Verfahren einer Widmung von Räumen nach § 12 Abs. 2.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Seelsorgegesetz Begründung*

I. Allgemeines

Das vorliegende Gesetz regelt die Beauftragung mit Tätigkeiten im Bereich der Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden und gibt damit der für die Kirche wesentlichen Ausdrucksform des seelsorglichen Handelns einen klaren rechtlichen Rahmen. Zielrichtung ist dabei insbesondere, die Qualifizierung der im Bereich der Seelsorge tätigen Personen in den Blick zu nehmen und für die Formalien der Beauftragung einen klaren und verlässlichen Regelungsrahmen zu setzen. Soweit dies möglich ist, soll hinsichtlich der Formalien der Beauftragung auch eine Vereinheitlichung des Verfahrens erfolgen. Da die Tätigkeit der Kirche im Bereich der Seelsorge jedoch in einer Vielzahl sehr unterschiedlicher Seelsorgefelder erfolgt, die teilweise auch in Kooperation mit staatlichen Stellen (z. B. Seelsorge im Justizvollzug) oder in ökumenischer Verbundenheit (z. B. Telefonseelsorge) oder in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen (z. B. Notfallseelsorge) verantwortet werden, ist es nicht möglich – und auch nicht erforderlich –, alle Felder der Seelsorge einheitlichen Regelungen zu unterwerfen. Insofern regelt das Gesetz einen Vorrang der in anderen Kontexten getroffenen oder vereinbarten Regelungen zur Beauftragung gegenüber den Regelungen dieses Gesetzes (§ 1).

Nicht von diesem Gesetz erfasst ist die inhaltliche Verantwortung und Gestalt seelsorglichen Handelns. Der Natur der Sache nach verschließt sich die inhaltliche Ausgestaltung seelsorglichen Geschehens einer rechtlichen Regelung. Jedoch wurde parallel zur Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfs eine Seelsorgegesamtkonzeption für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden erarbeitet, die von der Landsynode bereits am 20. April 2013 beschlossen wurde; sie nimmt das Geschehen der Seelsorge insgesamt in den Blick und zeigt Entwicklungstendenzen auf¹.

Im Vorfeld der Verabschiedung dieses Gesetzes ist zum 1. August 2012 für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden das Seelsorgeheimnisgesetz der EKD (SeelGG.EKD) in Kraft getreten (ABl. EKD 2012, S. 195). Das EKD-Gesetz (Rechtssammlung Nr. 310.800) regelt den Teilausschnitt seelsorglichen Handelns, für den das staatliche Recht einen besonderen Geheimnisschutz gewährt. Der vorliegende Gesetzentwurf will das Seelsorgeheimnisgesetz der EKD ergänzen und nimmt auf das EKD-Gesetz ausdrücklich Bezug.

Weiterhin wurde bereits die Beauftragung in einzelnen Seelsorgefeldern im Vorlauf des Gesetzgebungsverfahrens untergesetzlich geregelt. Hinzuweisen ist auf die Ordnung zur Beauftragung in der Evangelischen Schulseelsorge (Schulseels-O) vom 20. März 2012 (GVBl. S. 114) sowie auf die Ordnung zur Beauftragung Ehrenamtlicher in der Seelsorge (Seelso-Ehrenamt) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 182).

* zum Teil berichtigte Fassung vom 23. Oktober 2013

¹ Freut euch mit den Fröhlichen und weint mit den Weinenden – Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Gesamtkonzeption, hrsg. vom Zentrum für Seelsorge der Evangelischen Landeskirche in Baden, 2013.

II. Im Einzelnen

Zu Abschnitt I. Allgemeines

Abschnitt I (§ 1) verdeutlicht den Anwendungsbereich des Gesetzes sowie das Verhältnis des Gesetzes zu anderweitig bestehenden rechtlichen Regelungen.

Klargestellt wird, dass anderweitige Regelungen zur Beauftragung dem Gesetz vorgehen, gleich in welcher Rechtsform diese Regelungen getroffen sind (z. B. in Kooperationsvereinbarungen, Vereinbarungen mit staatlichen Stellen, Ordnungen, ökumenischen Vereinbarungen, Richtlinien etc.). Das seelsorgliche Handeln ist in zahlreicher Weise, jeweils abgestimmt auf das spezifische Seelsorgefeld und teilweise in Absprache mit ökumenischen Partnern oder staatlichen Stellen geregelt, so dass insoweit eine Rechtsvereinheitlichung, soweit die Regelungskompetenz überhaupt bei der Landeskirche liegt, nur mit besonderen Schwierigkeiten und nur im Laufe der Zeit zu realisieren ist.

Zu nennen sind als weitere rechtliche Regelungen im Bereich der Seelsorge beispielsweise die

– Regelungen der Notfallseelsorge (Ordnung für die kirchliche Notfallseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 4. Februar 2003 (GVBl. S. 62)),

– Regelungen für die kirchliche Polizeiarbeit (Ordnung der kirchlichen Polizeiarbeit vom 9. Mai 1995 (GVBl. S. 108)), die auf einer Vereinbarung zwischen den vier Kirchen in Baden-Württemberg mit dem Land Baden-Württemberg beruhen,

– Regelungen über die Seelsorge in den Vollzugsanstalten (Verordnung über den Dienst der nebenamtlichen Seelsorger an den Vollzugsanstalten vom 14. Dezember 1982 (GVBl. 1983 S. 36)), die staatliches Recht zu beachten haben, welches z.T. im Einvernehmen mit den vier Kirchen in Baden-Württemberg und dem Land erlassen wurde (so die Verwaltungsvorschrift zu § 12 JVollzGB),

– Regelungen zur Krankenhausseelsorge (Ordnung für den Dienst der Kirche im Krankenhaus vom 30. Juli 1985 (GVBl. S. 117))

– Regelungen zur Kurseelsorge (Richtlinien vom 24. Juli 1979 (GVBl. S. 93)), die zwischen den vier Kirchen in Baden-Württemberg – Ausschuss Kurseelsorge – vereinbart wurden,

– Regelungen zur Militärseelsorge, die in staatlichen Gesetzen (Soldatengesetz), Vereinbarungen seitens der EKD mit dem Staat (Militärseelsorgevertrag), einem Gesetz der EKD und dem Militärseelsorgedurchführungsgesetz der Landeskirche (Rechtssammlung Nr. 310.612) verankert sind.

Soweit für einzelne Fragen der Beauftragung, die dem kirchlichen Regelungszugriff unterliegen, in den vorrangig geltenden Regelungswerken keine Regelungen vorgesehen sind, sind nach § 1 die Regelungen dieses Gesetzes anzuwenden. Das Gesetz gewinnt in diesem Fall die Funktion, etwa bestehende Regelungslücken zu schließen, falls z. B. der Widerruf der Beauftragung nicht geregelt sein sollte.

Zu Abschnitt II. Beruflicher Seelsorgeauftrag

Zu § 2

§ 2 benennt die Beauftragung zum seelsorglichen Handeln, welche aus dem jeweiligen Amt folgt, für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone. Die Beauftragung mit Seelsorge gehört in diesem Fall zur Berufstätigkeit der betreffenden Personen, bei Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen allerdings nur soweit, wie ihnen konkret Seelsorgetätigkeit übertragen ist; dies ist mit den Worten „im Rahmen der konkreten Aufgabenbeschreibung“ gemeint.

Verdeutlicht wird ferner in § 2 Abs. 3, dass die Befähigung zum seelsorglichen Handeln bei diesem Personenkreis Teil des Ausbildungsgeschehens ist. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Verschwiegenheit wird auf die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen verwiesen.

Zu Abschnitt III. Ehrenamtlicher Seelsorgeauftrag

Abschnitt III fasst Grundregelungen zu dieser Beauftragung zusammen. Bislang liegen in diesem Bereich die Ordnungen zur Schulseelsorge sowie zur Beauftragung Ehrenamtlicher im Bereich der Seelsorge vor (siehe oben), die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (unter Anpassung an das Gesetz) in Rechtsverordnungen überführt werden (vgl. § 13 des Gesetzentwurfs).

Zu § 3

Absatz 1 bestimmt, dass diejenige Beauftragung zur Seelsorge, die nicht Teil einer beruflichen Tätigkeit ist, sich an ehrenamtlich tätige Personen richtet.

Absatz 2 benennt Grundvoraussetzungen für die Beauftragung. Hinsichtlich der persönlichen Eignung (Nr. 2) ist insbesondere an die psychische Belastbarkeit der betreffenden Personen zu denken. Falls sie nicht gegeben ist, kann eine Beauftragung als Seelsorgerin bzw. Seelsorger nicht ausgesprochen werden.

Absatz 3 betrifft die Kirchenmitgliedschaft der zu beauftragenden Personen.

Zu § 4

Absatz 1 umreißt den Inhalt der Qualifizierung und entspricht der Regelung in § 5 Abs. 2 SeelGG.EKD. Zur Qualifizierung werden Qualifizierungsstandards festgelegt. Diese werden entweder als eigene rechtliche Regelungen erlassen (vgl. Richtlinien Standards für die Qualifizierung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen im Seelsorgedienst der Evangelischen Landeskirche in Baden (RL-Qualifizierung Seelso-Ehrenamt) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 184)) oder durch das jeweils zuständige Fachreferat, ggf. in Absprache mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, festgelegt – so in den Bereichen der Schul-, Telefon-, Notfall- und der Altenheimseelsorge.

Absatz 1 regelt in seinem letzten Satz zudem, dass für die Beauftragung zur Seelsorge in bestimmten Arbeitsfeldern weitere fachspezifische Qualifikationen verbindlich vorgesehen werden können.

Absatz 2 regelt die Verantwortlichkeit des Evangelischen Oberkirchenrates für die Koordinierung der Qualifizierung. Für den Bereich der Beauftragung von Ehrenamtlichen für den Seelsorgedienst wird diese Aufgabe durch das Zentrum für Seelsorge bzw. die Abteilung für Seelsorge im Evangelischen Oberkirchenrat wahrgenommen, gegebenenfalls in Kooperation mit anderen Stellen der Landeskirche. Dabei sind die Standards für die Qualifizierung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen im Seelsorgedienst vom 24. Juli 2012 verbindlich (Richtlinien des Evang. Oberkirchenrats, GVBl., S. 184, siehe oben). Für die Bereiche der Schul-, Telefon- und der Notfallseelsorge und auch in anderen Feldern, zum Beispiel der Diakonie, wird die Qualifizierung von den zuständigen Fachreferaten des Evangelischen Oberkirchenrats verantwortet.

Zu § 5

§ 5 regelt u. a. die Verpflichtung zur Fortbildung und Supervision für die beauftragten Personen, wobei die näheren Regelungen durch das jeweils zuständige Fachreferat des Evangelischen Oberkirchenrates erfolgen.

Zu § 6

Absatz 1 regelt die umfassende Verschwiegenheitsverpflichtung der beauftragten Personen.

Absatz 2 gibt den Text der entsprechenden Verpflichtungserklärung vor.

Zu § 7

§ 7 beinhaltet grundlegende Verfahrensregelungen hinsichtlich der Beauftragung.

Absatz 1 regelt die sachliche Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag.

Absatz 2 regelt die Schriftlichkeit des Antrags.

Absatz 3 betrifft den zeitlichen und sachlichen Umfang des Auftrags. Die konkrete Befristung richtet sich nach der Aufgabe und dem Seelsorgefeld. Der sachliche Umfang ist inhaltlich (etwa: Notfallseelsorge) und räumlich (etwa: Im Landkreis L) definiert.

Absatz 4 regelt die dienstliche und die fachliche Begleitung der Beauftragten. Der Begriff „dienstliche Begleitung“ ist dabei nicht als Rechtsbegriff im Sinne von „Dienstaufsicht“ zu verstehen, da es bei ehrenamtlich tätigen Personen eine Dienstaufsicht als solche nicht gibt. Gemeint ist jedoch die Befugnis, zur Tätigkeit der betreffenden Person gewisse Weisungen zu erteilen, was auch die Führung von Gesprächen über den Dienst der Person mit einschließt. Eine Verletzung der im Rahmen der „Dienstaufsicht“ gegebenen Weisungen kann den Widerruf des Auftrags nach Absatz 8 nach sich ziehen. Nach der Begrifflichkeit des Aufsichtsgesetzes (Rechtssammlung Nr. 500.200) gibt es eine Aufsicht nicht über Personen, sondern nur über Körperschaften. Das, was bislang unter dem Terminus „Fachaufsicht“ gefasst wurde, wird nunmehr unter den Begriff der „fachlichen Begleitung“ subsumiert.

Absatz 5 bestimmt, dass die Beauftragung urkundlich geschieht. Dies erhöht die Bedeutung der Beauftragung in den Augen der Beauftragten und erleichtert ihnen den Nachweis der Beauftragung.

Absatz 6 stellt (wie bereits § 4 Abs. 10 Satz 1 Seelso-Ehrenamt) klar, dass kein Rechtsanspruch auf die Beauftragung besteht. Im Übrigen unterliegen die Erteilung und der Widerruf eines Seelsorgeauftrags nicht der Zuständigkeit des kirchlichen Verwaltungsgerichts (§ 15 lit. e) VWGG; dies gilt generell, also nicht nur bei ehrenamtlichen Beauftragungen (vgl. auch die gleichlautende Vorschrift in § 4 Abs. 8 SchulseelsorgeO). Die

WVG-Vorschrift gilt seit dem 1. Juli 2013, nämlich seit dem Inkrafttreten des Kirchlichen Gesetzes zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung (GVBl. 2013, S. 106, 119).

Ein Rechtsanspruch folgt insbesondere nicht aus der in § 4 genannten Qualifizierung oder der Erteilung eines Qualifizierungszertifikats oder sonstigen Zeugnissen hinsichtlich der Qualifizierung.

Absatz 7 stellt klar, dass die beauftragte Person ihren Auftrag niederlegen kann. In diesem Fall bedarf es keines Widerrufs (Abs. 8).

Absatz 8 regelt die Möglichkeit des Widerrufs des Auftrags, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung entfallen sind.

Zu § 8

§ 8 verpflichtet den Evangelischen Oberkirchenrat, ein Register aller ehrenamtlich Beauftragten zu führen. Auch dies dient einem schnellen Nachweis gegenüber dritten Stellen, etwa der Justiz (vgl. Abschnitt IV).

Die Vorschrift folgt einer Regelung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 AusführungsVO Seelsorgegeheimnisgesetz, ABl. 2013, S. 178).

Zu Abschnitt IV. Sonstige Regelungen zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD

Abschnitt IV trifft weitere Regelungen zur Ausführung des SeelGG.EKD. Dabei werden die erforderlichen Konkretisierungen des EKD-Gesetzes vorgenommen. Wesentlich ist hierbei die Benennung des Personenkreises, der aus Sicht der Kirche den Schutz des staatlichen Prozessrechts in Anspruch nehmen kann und daher in der Begrifflichkeit des staatlichen Rechts als „Geistliche“ anzusehen ist.

Zu § 9

§ 9 zeigt (deklaratorisch) auf, dass neben der allgemein geltenden dienstlichen Schweigepflicht (§ 2) eine besondere Rechtsstellung dadurch besteht, dass das staatliche Prozessrecht einem bestimmten Personenkreis ein Schweigerecht (Zeugnisverweigerungsrecht) gewährt. Prozessrecht ist Bundesrecht. Im Landesrecht gilt aber dasselbe: „Seelsorgerinnen und Seelsorger ... sind auch in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerinnen und Seelsorger anvertraut worden ist“ (Art. 15 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg, Rechtsammlung Nr. 700.300). Gemeint sind z. B. Verfahren nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Zu § 10

§ 3 Abs. 1 SeelGG.EKD definiert als Personenkreis, welcher unter den Schutzbereich des SeelGG.EKD fällt, die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer. § 3 Abs. 2 SeelGG eröffnet die Möglichkeit, weiteren Personen einen Seelsorgeauftrag im Sinne des SeelGG.EKD zu erteilen. Die genaue Bestimmung des angesprochenen Personenkreises obliegt den Gliedkirchen und wird für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden in § 10 geregelt.

Absatz 1 stellt die im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden tätigen Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone den ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern gleich. Absatz 1 stellt ferner die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone *hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Bereich der Seelsorge* (siehe oben die Erläuterung zu § 2) unter den Schutz des staatlichen Prozessrechts und entspricht damit der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs zum Zeugnisverweigerungsrecht eines (katholischen) Gefängnisdiakons (BGH, Urteil vom 15.11.2006, StB 15/06, veröffentlicht u. a. in: NJW 2007, S. 307-309; KuR 2007, S. 314). Maßgeblich sind allgemeine Dienstanweisung und Dienstplan der Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone (§ 4 Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetz, Rechtssammlung Nr. 470.100).

Absatz 2 stellt klar, dass das zur Evangelischen Landeskirche in Baden bestehende Pfarrdienstverhältnis nach den dienstrechtlichen Regelungen nicht dadurch endet, dass die betreffende Person als Landesbeamtin bzw. Landesbeamter in den staatlichen Dienst übernommen wird. Vielmehr entsteht in diesen Fällen rechtlich ein Doppelbeamtenverhältnis, bei welchem die Pfarrerinnen und Pfarrer bezüglich bestimmter Rechte und Pflichten weiterhin der kirchlichen Rechtsordnung unterliegen. Daher stellt Absatz 2 diesen Personenkreis den in § 3 Abs. 1 SeelGG.EKD genannten Personen gleich.

Zu § 11

Mit § 11 füllt die Evangelische Landeskirche in Baden den Rahmen aus, der aufgrund der Rechtsprechung der staatlichen Gerichte zu dem Bestehen von Zeugnisverweigerungsrechten eröffnet ist und der von § 3 Abs. 2 SeelGG.EKD geregelt wird.

Zum Personenkreis gehören nach § 11 Abs. 1 zunächst die zur Schulseelsorge beauftragten staatlichen Religionslehrkräfte, die durch zwei

Rechtsverhältnisse, nämlich einerseits die Vocatio (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 RUG, § 1 VocO) und andererseits den Auftrag zur Schulseelsorge, kirchlich eingebunden sind.

Absatz 2 stellt klar, dass grundsätzlich auch Ehrenamtliche zum Personenkreis nach § 11 gehören können. Dies ist ja einer der Regelungszwecke des SeelGG.EKD gewesen (vgl. dessen „nichtamtliche“, gleichwohl offiziell publizierte Begründung, Rechtsammlung EKD Nr. 1005.20, zu § 3 SeelGG.EKD). Absatz 2 nennt Seelsorgefelder, in denen ehrenamtlich Beauftragten ein Zeugnisverweigerungsrecht zukommt.

Selbstverständlich ist der Evangelische Oberkirchenrat zu Beratung und, soweit möglich, Hilfestellung bereit, falls es zu Problemen bei der Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts kommt.

Zu § 12

Nach § 10 SeelGG.EKD können Räume zur Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages besonders gewidmet werden. In der Rechtsfolge können die im Ermittlungsverfahren in diesen Räumen gewonnenen Beweismittel, etwa Aufzeichnungen aller Art, einem Beweisverwertungsverbot unterliegen.

Um einem Missverständnis vorzubeugen, sei darauf hingewiesen, dass Seelsorge nicht an bestimmte Räume gebunden ist. Nicht der geschützte oder besonders gewidmete Raum ist konstitutiv für Seelsorge, sondern das Seelsorgegeschehen im Sinne der Definition in § 2 Abs. 1 SeelGG.EKD. Dennoch ergibt es Sinn, bestimmte Räume zur Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags zu widmen, um gewisse prozessrechtliche Folgen herbeizuführen (s. o.).

Absatz 1 stuft die Dienst- und Arbeitszimmer („Amts“- und Arbeitszimmer) der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone als geschützte Räume im Sinne von § 10 SeelGG.EKD

ein. Für die Berufsgruppe der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone besteht eine Dienstzimmerregelung gemäß Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7. Juni 1988 (Rechtsammlung Nr. 470.400).

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, im Einzelfall weitere Räume der Ausübung der Seelsorge zu widmen, und regelt die Zuständigkeiten hierfür. Die Zuständigkeit zur Vornahme der Widmung folgt dabei den allgemeinen kirchlichen Regelungen. Danach ist diejenige kirchliche Körperschaft zur Widmung der Räume befugt, die für die Widmung des Gebäudes zuständig ist, also die Kirchengemeinde für die kirchengemeindlichen Räume etc. – Letzteres regelt § 3 Kirchenbaugesetz (Rechtsammlung Nr. 510.100). – Voraussetzung ist, dass es sich um kirchliche Räume handelt. Bei Räumen im Eigentum Dritter, etwa des Staates (z. B. Justizvollzugsanstalt) oder einer öffentlichen Einrichtung (z. B. Krankenhaus), gilt Absatz 2 Buchstabe c.

Zu Abschnitt V. Schlussbestimmungen

Zu § 13

Das vorliegende Gesetz wird durch untergesetzliche Regelungen ergänzt, die nach § 1 als spezielle Regelungen Vorrang gegenüber dem Gesetz genießen. § 13 gibt ferner für die anderweitig zu treffenden Regelungen als Rechtsverordnungen die nötige rechtliche Grundlage (Ermächtigungsgrundlage).

Zu Nr. 7: Möglicherweise ist zusätzlich zu dem Register nach § 8 auch die Einrichtung eines zentralen Registers der gewidmeten Räume zu erwägen. Dies wird die weitere Praxis zeigen.

Zu § 14

§ 14 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 13

Liste der Eingänge zur Herbsttagung 2013 der Landessynode

– Zuweisungen an die ständigen Ausschüsse –

OZ		Text	Zuständige/r EOK-Referent/in
11/1	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2014 und 2015 (<u>Haushaltsgesetz – 2014/2015</u>)	OKRin Bauer (Ref. 7)
11/1.1	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013: Änderung des <u>Stellenplans</u> im Bereich <u>Grundsatzplanung/Gemeindeberatung</u>	OKRin Bauer (Ref. 7)
11/1.2	Eingabe	des Bezirkskirchenrates Wertheim vom 30. August 2013 zur Änderung der <u>Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Steinberg	OKR Werner (Ref. 8)
11/2	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland</u> Berichterstattender Ausschuss – RA: Lohmann	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6)
11/3	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Kreb	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6) u. OKR Werner (Ref.8)
11/4	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013: Neufassung der <u>Lebensordnung Taufe</u> , Änderungsgesetz zu den Kirchlichen Lebensordnungen „Lebensordnung Taufe“ Berichterstattender Ausschuss – HA: Ehmann	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)
11/5	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 19. September 2013: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz zur Änderung des KirchenbeamtenAG</u> Berichterstattender Ausschuss – RA: Dr. Burret	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6)

OZ		Text	Zuständige/r EOK-Referent/in
11/6	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 19. September 2013: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz über die Ordnung der Visitation (Visitationsordnung)</u>	OKRin Hinrichs (Ref. 1), OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6)
11/6.1	Eingabe	der Landesjugendkammer vom 28. Februar 2011: Änderung der Visitationsordnung – Wahrnehmung der Kinder- und Jugendarbeit als Pflichtaufgabe Berichterstattender Ausschuss – HA: Götz	
11/7	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 19. September 2013: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz zur Änderung des Leitungsamtsgesetzes</u>	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6)
10/6.7	Eingabe	der Landessynodalen Breisacher, Steinberg, Leiser u.a. vom 5. Oktober 2012 bzgl. <u>Berufung von stimmberechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrats sowie Prälatischen und Prälatischen durch den Landeskirchenrat auf Vorschlag des Landesbischofs bzw. der Landesbischofin</u> Berichterstattender Ausschuss – HA: Dr. Kunath	
11/8	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 19. September 2013: Verfahren zur Beteiligung der Evangelischen Landeskirche in Baden an der <u>Perikopenrevision</u> Berichterstattender Ausschuss – HA: Heger	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)
11/9	Vorlage	der Präsidentin vom 7. Oktober 2013: Bericht des besonderen Ausschusses <u>Friedensethik</u>	
11/9.1	Eingabe	der Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald vom 16. Mai 2011 betr. <u>Friedensethik</u>	
11/9.2	Eingabe	Herr Dr. Walther vom 5. August 2013 zum Thema <u>Friedenssteuer</u> Berichterstattender Ausschuss – BDA: Dr. von Hauff	
11/10	Vorlage	des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: <u>Geschäftsbericht 2012</u> der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden Berichterstattender Ausschuss: FA oder Rechnungsprüfungsausschuss	
Behandlung früherer Vorgänge			
10/17	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: <u>Konzeption Seniorenarbeit</u>	OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Ref. 4)
10/17.1	Eingabe	des Landeskonzents Altenheimseelsorge vom 26. August 2013 betr. <u>Altenheimseelsorge</u> Berichterstattender Ausschuss – BDA: Fritsch	OKR Keller (Ref. 5)
10/20	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 14. März 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Beauftragung im Bereich der Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden (<u>Seelsorgegesetz</u>) Berichterstattender Ausschuss – RA: Falk-Goerke	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6)

Anlage 14

Schriftliches Grußwort des 2. stellvertretenden Präsidenten der Synode der Württembergischen Evangelischen Landeskirche

Schreiben von Dekan Beatus Widmann vom 16. Oktober 2013

Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,
der Kirchenwahl am 1. Advent in Württemberg geschuldet, tagen wir diesmal gleichzeitig mit Ihrer Synode. Deshalb kann ich nicht persönlich kommen, um Sie zu grüßen. Ich bedaure das umso mehr, weil ich selbst nicht mehr kandidiere und dies mein letzter Besuch bei Ihrer Tagung gewesen wäre. Die Tage in Bad Herrenalb waren für mich stets interessant und aufschlussreich. Ich habe gespürt, wie sie als Synode engagiert und leidenschaftlich um eine christus- und zeitgemäße Gestalt der Kirche ringen. Ich habe Gastfreundschaft erlebt und denke besonders gerne an die regelmäßigen Konsultationen der beiden Präsidien in Karlsruhe und Stuttgart.

Herzlichen Dank für diese geschwisterliche Weggemeinschaft.

Ebenso wie bei Ihnen wird sich in unsere Synode personell auch manches verändern. Aber wir dürfen zuversichtlich sein. Wissen wir uns doch geleitet und bewahrt von dem, der uns verheißen hat: Siehe, ich bin bei euch alle Tage, bis an der Welt Ende.

Die Jahreslosung 2013 sagt uns, dass wir hier keine bleibende Stadt haben, sondern die zukünftige zu suchen haben. Ich glaube die aus der Zukunft in die Gegenwart hereinragende Stadt als eine solche, „in der Güte und Treue einander begegnen und Gerechtigkeit und Friede sich küssen“ (Psalm 85,11). Von daher dürfen wir uns leiten lassen.

Ich wünsche Ihrem kirchenleitenden Handeln viel Glück und Gottes Segen.

Und ich hoffe, dass das aus der neu gewählten württembergischen Synode hervorgehende Präsidium die gute und konstruktive Zusammenarbeit mit Baden fortsetzen wird.

So sei die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes mit Ihnen allen!

Ihr

Beatus Widmann

Anlage 15

Informationsveranstaltung zum evangelischen Eheverständnis am 23. Oktober 2013 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb

Beitrag Synodaler Theo Breisacher, Vorsitzender des Hauptausschusses

Liebe Konsynodale, ich möchte im folgenden die klassische Position der Ehe als Idee Gottes bzw. als eine göttliche Stiftung darstellen. Jahrhundertlang war dieser Punkt in der christlichen Ethik völlig unstrittig. Allerdings wurden je nach theologischem Ansatz unterschiedliche Aspekte betont. Es ist natürlich ausgeschlossen, diese unterschiedlichen Nuancen an dieser Stelle eingehend darzustellen. Ich kann mich nur auf die großen Linien beschränken:

Zwei Begriffe tauchen in diesem Zusammenhang besonders häufig auf: Man hat die Ehe als „Stiftung Gottes“ bezeichnet bzw. als „Schöpfungsordnung“. Damit hat man ohne Frage zentrale Gedanken der biblischen Tradition ausgedrückt. Aber wie so oft entwickelten diese Begriffe auch eine Eigendynamik, die nicht immer beabsichtigt war. Oder sie bringen Assoziationen ins Spiel, die der ursprünglichen Intention fremd waren. Beim Begriff „Stiftung“ denken wir heute unwillkürlich zunächst an Geld. Besonders wurde aber der Begriff der „Schöpfungsordnung“ mitunter heftig kritisiert. Als solcher tauchte er im Grunde erst im 19. Jahrhundert auf. Neben der Ehe meinte man damals auch noch zahlreiche andere „Schöpfungsordnungen“ erkannt zu haben: zum Beispiel das „Volk“ als Schöpfungsordnung oder der „Staat“ oder die „Rasse“ und so weiter. Sogar der „Krieg“ wurde zuweilen als sinnvolle und notwendige Schöpfungsordnung Gottes bezeichnet. Karl Barth kritisierte die „Schöpfungsordnung“ vor allem deshalb, weil man sie nicht in der Schöpfung an sich ablesen könne im Sinne einer natürlichen Theologie, sondern allein durch der Offenbarung Gottes. Karl Barth selber leitet die Ehe aus diesem Grund aus dem Gnadenbund Gottes mit Christus her. Aber auch er steht in dieser Linie, dass die Ehe als Modell einer guten Lebensform von Gott vorgegeben ist. Auch Dietrich Bonhoeffer steht in dieser Tradition. Er verwendet den Begriff des „Mandates“, um ähnliches zu beschreiben.

Biblisches Eheverständnis

Ich verzichte darauf, diese Diskussion um die passenden Begriffe wie „Schöpfungsordnung“, „Stiftung“ oder „Mandat“ noch weiter auszuführen. Ich will einmal versuchen, ohne theologische Fachsprache das biblische Bild der Ehe, wie es in der Kirchengeschichte die meiste Zeit über als selbstverständlich angesehen wurde, in vier Punkten zu skizzieren:

- 1) Die Ehe als elementare Lebensform ist eine Idee Gottes für seine Geschöpfe. Der Schöpfer selbst empfiehlt seinen Geschöpfen genau diese Lebensform als ein Ort, wo sein göttlicher Segen erfahren werden kann.
- 2) Die Ehe hat sich nicht erst langsam im Laufe der Menschheitsgeschichte entwickelt und mit der Zeit durchgesetzt. Sie ist keine Kulturleistung des Menschen, sondern von Anfang an den Menschen als hilfreiche Lebensform vorgegeben.
- 3) Die Ehe stellt seit den Tagen der Schöpfung eine gute und sinnvolle Lebensform für *alle* Menschen dar – und zwar unabhängig vom persönlichen Glauben oder Religion. Auch für Atheisten oder für Anhänger anderer Religionen ist es gut, wenn sie sich lebenslang exklusiv auf *einen* Liebespartner festlegen.
- 4) Die Ehe als elementare Lebensform ist den Menschen als gutes Lebensmodell für alle Zeiten vorgegeben. Sie muss damit auch nicht in jeder Zeit erst neu begründet werden. Sie ist nicht erst dann die Norm Gottes für unser Leben, wenn sie uns einleuchtet. Martin Luther würde sinngemäß sagen: „Hier haben wir das klare Wort Gottes, dass *darauf* sein Segen steht!“

Vielleicht versteht man von diesem Blickwinkel her, weshalb die Kritik an der Orientierungshilfe teilweise so heftig ausgefallen ist – und zwar nicht nur von evangelikaler Seite, sondern auch von Menschen bis weit hinein ins bürgerliche Milieu: Man hatte den Verdacht, dass ein grundlegender Aspekt des göttlichen Willens für die Menschen eliminiert wird. Man muss sich den Aufschrei ähnlich gravierend vorstellen, wie wenn jemand auf die Idee käme, eines der zehn Gebote in Frage zu stellen und die Zahl von zehn auf neun zu reduzieren. Und die Sorge ist groß, dass nach diesem Dammbreach in Zukunft noch viel mehr in Frage gestellt wird und es für die Kirche immer schwieriger wird, bei ethischen Themen konkret Stellung zu beziehen.

Die einschlägigen Belegstellen

Was diese Sicht von Ehe für Konsequenzen hat, möchte ich gleich noch weiter ausführen. Zunächst ein Blick auf die entsprechenden Belegstellen,

die sicher den meisten von Ihnen – nicht zuletzt aus Traugottesdiensten – geläufig sind. Zunächst 1. Mose 2, 18: „*Und Gott, der Herr sprach: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei.*“ Gott selber stellt das also fest, dass es für den Menschen nicht gut ist, als einsamer Wolf durchs Leben zu gehen, sondern dass er von seiner geschöpflichen Konstitution auf ein Gegenüber angelegt ist. Und nur wenige Verse später in diesem Kapitel wird klargestellt, dass die elementare Zweierschaft, in der der Mensch dieses Gegenüber findet, nicht irgendeine Beziehung, sondern eben die Ehe von Mann und Frau ist: 1. Mose 2, 24: „*Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seiner Frau anhängen, und sie werden ein Fleisch sein.*“

Genau darauf nimmt auch Jesus in seinem berühmten Wort in Matthäus 19, 4 Bezug: „*Habt ihr nicht gelesen: Der im Anfang den Menschen geschaffen hat, schuf sie als Mann und Frau und sprach: Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und an seiner Frau hängen, und die zwei werden ein Fleisch sein? So sind sie nun nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.*“

Erstaunlich ist an dieser Stelle, wie Jesus die menschliche Entscheidung für den Partner mit dem Handeln Gottes in eins sieht: Einer verlässt seine Eltern, um mit der Frau seiner Wahl *ein* Fleisch zu werden – und genau diese Beziehung, diese Verbindung, die dabei entsteht, hat Gott zusammengefügt. Eine der stärksten Belegstellen aus der Bibel für die These, dass die Ehe als Lebensform keine Erfindung der Menschen, sondern eine Idee Gottes, eine Empfehlung Gottes für die Menschen ist.

Es ist richtig, dass in der Bibel keine systematische Lehre von der Ehe entfaltet wird. Das liegt aber in der Natur der biblischen Schriften und ist bei anderen Themen ja auch nicht anders. Aber wenn man die unterschiedlichen Linien innerhalb der biblischen Schriften zusammensieht, entstehen doch sehr klare Konturen dessen, was man als Willen Gottes erkennen kann. Dazu gehört ohne Frage auch die Erwähnung der Ehe in den Zehn Geboten: Indem Ehebruch als Vergehen bezeichnet wird, wird die Lebensform der Ehe auch von dieser Seite her bestätigt. Zugleich wird die unbedingte Treue zum Partner als klares Ideal formuliert und jede Form von Dreier- oder Dreiecksbeziehungen abgelehnt. Schließlich darf an dieser Stelle auch der Verweis auf den Apostel Paulus nicht fehlen, der die Ehe sogar in eine Analogie zum Liebesverhältnis von Christus zu seiner Gemeinde stellt: „*Ihr Männer, liebt eure Frauen, wie auch Christus die Gemeinde geliebt hat und hat sich selbst für sie dahingegeben.*“ (Epheser 5, 25)

Martin Luther hat die Ehe bekanntlich als ein „weltlich Ding“ bezeichnet. Damit wollte er die Ehe aber auf keinen Fall abwerten. Er stand in seiner Zeit vielmehr in der Abwehr gegenüber der katholischen Kirche, die mit ihrer Sakramentenlehre auf der einen Seite die Ehe überhöht hatte, aber zugleich den asketischen mönchischen Lebensstil *über* die Ehe gestellt hat. Das waren die Fronten zur Zeit Luthers. Mit dem Begriff „weltlich“ Dinge meint Luther nach meinem Verständnis vor allem den institutionellen Teil der Ehe und die Form der Eheschließung. Und letzteres – also die Form der Eheschließung – war in der Geschichte ja in der Tat unterschiedlich. Aber es stand für Luther außer Frage, dass die Ehe keine Erfindung der Menschen ist und auch als „weltlich Ding“ niemals zur Disposition steht.

Es ist aus meiner Sicht deshalb viel zu wenig, wenn man die biblische Sicht von Ehe lediglich auf die Begriffe Verlässlichkeit, Solidarität, Fürsorglichkeit, Fairness und Gerechtigkeit reduziert. Wir können dem biblischen Zeugnis nicht nur entnehmen, in welcher Art und Weise wir unsere Beziehungen gestalten sollen. Es gibt zugleich eine sehr deutliche Linie, welche konkrete Lebensform unter dem besonderen Segen Gottes steht.

Schlampiger Umgang mit biblischen Texten

Eine große Schwäche der Orientierungshilfe besteht darin, dass sie wahllos Bibelstellen und biblische Geschichten aneinander reiht und schließlich zum Urteil kommt, dass die Bibel kein einheitliches Bild von Ehe und Familie habe und das familiäre Zusammenleben in einer großen Vielfalt beschreibe. (Seite 56) Daraus wird dann geschlossen, dass „*ein normatives Verständnis der Ehe als göttliche Stiftung*“ ... *nicht der Breite des biblischen Zeugnisses*“ entspreche. (Seite 56)

Dieser assoziative Umgang mit dem biblischen Zeugnis ist aus der Sicht vieler Kritiker der Orientierungshilfe keine seriöse Bibelauslegung. So schlampig darf kann man mit den grundlegenden Schriften unseres Glaubens nicht umgehen. Allein dadurch, dass in der Bibel das Verhalten eines Menschen einfach nur *beschrieben* wird, wollen die biblischen Autoren doch nicht zum Ausdruck bringen, dass dieses Verhalten automatisch auch gut und empfehlenswert sei.

Jeder weiß: Die Bibel ist voll von teilweise recht merkwürdigen Verhaltensweisen einzelner Menschen; es gibt kaum eine menschliche Verfehlung, die uns in den biblischen Erzählungen nicht begegnen würde. Doch kein Mensch wäre in der kirchlichen Auslegungstradition

auf die Idee gekommen, daraus eine Norm abzuleiten. Vielmehr sind sich die biblischen Autoren sehr wohl bewusst, ob sie eine Norm beschreiben, ein ethisches Ideal, meinetwegen ein Leitbild, oder ob sie nur einfach von einem bestimmten menschlichen Verhalten berichten. Der Neutestamentler Professor Friedrich Wilhelm Horn hat es beim Berliner Symposium Ende September so ausgedrückt: „Wir müssen daher unterscheiden, was im NT einerseits sozusagen auf der Ebene einer theologischen Aussage angesiedelt ist und was andererseits sozialgeschichtlich als Lebenswirklichkeit erkennbar ist“. Der bloße Verweis auf die Lebenswirklichkeit kann „keine normative Kraft haben“ – so Prof. Horn.

Die Ehe und andere Lebensformen

Wir fragen weiter: Was ergibt sich aus dieser Darstellung der Ehe als Idee Gottes für andere Lebensformen? Zunächst ist es sicher nicht so zu verstehen, dass alle anderen Lebensformen damit automatisch negativ bewertet werden. Jesus selber stellt beispielsweise die Ehelosigkeit an manchen Stellen sogar über die Ehe. Deshalb würde ich sagen, dass gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften nicht allein schon durch die Betonung der Ehe ausgeschlossen sind. Dies wird im Alten und Neuen Testament allerdings in anderer Weise sehr deutlich getan, sodass es nach einhelligem exegetischem Befund keine positive Bewertung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften gibt. Beim Symposium zur Orientierungshilfe in Berlin Ende September hat dies auch der Neutestamentler Prof. Horn aus Mainz ausdrücklich bestätigt. Er schreibt: „Homosexuelle Lebenspartnerschaften mögen vorgekommen sein, sind aber innerhalb der neutestamentlichen Ethik grundsätzlich undenkbar.“

Was ich persönlich an dieser Stelle allerdings überhaupt nicht nachvollziehen kann, ist die Konsequenz, die Prof. Horn daraus zieht. Er sagt: „Ich selber bejahe das Recht auf homosexuelle Lebenspartnerschaften aus theologischen Überlegungen ausdrücklich, sage aber auch deutlich, das ich mich in dieser Entscheidung klar gegen biblische Vorgaben positioniere“. Von meinem eigenen Bibelverständnis ist eine solche Haltung völlig ausgeschlossen. Und damit stehe ich sicher in einer Linie mit den allermeisten, die das Eheverständnis der Orientierungshilfe kritisiert haben. Und ich frage mich: Was ist das dann noch für eine biblische Theologie, wenn man sich in seiner Lehre oder in seiner Ethik eindeutig gegen die großen Linien des biblischen Zeugnisses stellt?

Da hilft es aus meiner Sicht auch wenig, wenn man beispielsweise das Gebot der Nächstenliebe als hermeneutischen Schlüssel verwendet und mit dem Argument der Liebe – gegen das klare Zeugnis der Schrift – Lebensgemeinschaften, die von der Bibel abgelehnt werden, als gut und empfehlenswert bezeichnet. Beim eben erwähnten Symposium in Berlin hat Professor Wilfried Härle an ein altes Prinzip der Bibelauslegung erinnert: „Die Heilige Schrift ist ihre eigene Auslegerin“. Will sagen: Man darf nicht einzelne Stellen aus dem Zusammenhang reißen, sondern im Gesamtzeugnis Schrift verstehen. Oder wie es Prof. Härle formuliert: „Die Heilige Schrift ist aus sich selbst, das heißt aus ihrem eigenen Wortlaut und von ihrer eigenen Aussageintention her auszu-legen.“

Viele werden diesem Auslegungsprinzip vermutlich nicht folgen wollen. Aber es wäre doch zu erwarten, dass man ernsthaft versucht, auch die Gegenseite zu verstehen. „Versöhnliche Vielfalt“ hieß das Stichwort am Sonntagabend beim 40-jährigen Jubiläum der Leuenberger Konkordie. Das wäre, wie ich finde, auch ein sehr passendes Prinzip für die unterschiedlichen Meinungen innerhalb unserer Kirche. Es hätte der Kritik über weite Strecken die Spitze genommen, wenn der EKD-Ratsvorsitzende Nikolaus Schneider oder die Verfasser der Orientierungshilfe das ausdrücklich erwähnt hätten: Es gibt an diesem wichtigen Punkt auch anderslautende Meinungen innerhalb unserer Kirche, die mit dem gleichen Recht und mit der gleichen Ernsthaftigkeit innerhalb unserer Kirche ihren Platz haben.

Ich will das Thema gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften an dieser Stelle aber nicht weiter ausführen. Denn in der Kritik an der Orientierungshilfe hat dieses Thema kaum eine Rolle gespielt. Die stärkste Kritik hat die Orientierungshilfe deshalb erfahren, weil sie die klassische Sicht der Ehe als eine göttliche Idee für die Menschen – quasi mit einem einzigen Handstreich – für überholt erklärt hat.

Was ist Familie? Wer ist Familie?

Gehen wir einen Schritt weiter: Wie verhält sich das Thema „Ehe“ nun zum Thema „Familie“? Wenn ich es recht sehe, gibt es in der Bibel im Blick auf die Familie längst kein so eindeutiges Bild wie bei der Ehe. In der Tat werden in der Bibel ganz unterschiedliche Familienkonstellationen beschrieben. Aber in *normativen* Aussagen speziell zur Familie sagt die Bibel viel weniger als zur Ehe.

Natürlich wird die Familie vom biblischen Bild der Ehe von Mann und Frau gesehen. So bereits in der allerersten Erwähnung von Mann und

Frau in der Bibel: 1. Mose 1, 27: „Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau. Und Gott segnete sie und sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehret euch und füllt die Erde ...“ und so weiter. Hier wird nicht nur ein direkter Bezug hergestellt zwischen dem Schöpfungshandeln Gottes und dem Segen Gottes für das Leben in dieser Zweierbeziehung von Mann und Frau. Zugleich wird der Segen Gottes in dieser Zweierbeziehung auch in die Richtung von Kindern entfaltet.

So gesehen werden Kinder in einer Familie in der Bibel selbstverständlich in erster Linie von der Ehe aus gesehen. Aber im Gegensatz zur Ehe, wo manche der anderen Lebensformen ausdrücklich als nicht dem Willen Gottes entsprechende bewertet werden, kenne ich Vergleichbares von der Familie nicht. Aus diesem Grund möchte ich an dieser Stelle ganz deutlich unterscheiden und sagen: *Familie ist dort, wo Kinder leben – egal in welcher Familienkonstellation diese Kinder leben*. Kinder können ja meistens nicht entscheiden, in welcher Art von Familie sie leben. Außerdem sind Patchworkfamilien bekanntlich aus ganz unterschiedlichen Gründen entstanden: Nicht selten ist es der Tod eines Elternteiles oder die Erfahrung einer gescheiterten Ehe. Von daher sollen sie in unseren Gemeinden nicht das Gefühl haben, in irgendeiner Weise abgewertet zu sein, nur weil ihre Familie einer bestimmten Form nicht entspricht.

Das wäre die Argumentation im Blick auf die Kinder. Wenn es allerdings um die Eltern geht und um deren Lebensform, kann man vom biblischen Zeugnis nicht jedes Lebensmodell und jede Familienkonstellation für gut und erstrebenswert bezeichnen. Das Leitbild einer Familie sollte immer vom biblischen Bild der Ehe ausgehen. Doch bei real existierenden Familien müssen wir die Kinder stärken und ihnen signalisieren, dass sie nicht weniger wichtig und nicht weniger angenommen als alle anderen sind. Wir müssen alles dafür tun, damit in unseren Gemeinden im Blick auf das Familienbild keine Zweiklassengesellschaft entsteht.

Spannung von Leitbild und Wirklichkeit

Ich komme zum Schluss – und damit gehe ich über die bloße Beschreibung einer bestimmten Position hinaus: Wie gehen wir als Kirche mit Menschen um, die am Ideal einer gelungenen Ehe gescheitert sind? Wie können wir auf der einen Seite das biblische Leitbild hochhalten und zugleich seelsorgerliche Kirche sein?

Ich muss zugestehen: Darauf habe ich keine letzte Antwort. Das ist eine Schwierigkeit, mit der wir vermutlich immer zu kämpfen haben. Es ist immer wieder eine große Herausforderung, auf der einen Seite den betroffenen Menschen zu zeigen, dass sie als Personen uneingeschränkt von Gott angenommen und geliebt sind – egal für welches Lebensmodell sie sich entschieden haben und auch völlig unabhängig davon, welche Erfahrung von Scheitern sie gemacht haben – und zugleich für das Leitbild der Ehe zu werben. Ich gebe zu: Das bleibt eine ständige Herausforderung!

Den Weg der Orientierungshilfe kann ich allerdings nicht mitgehen: Die Orientierungshilfe gibt aufgrund der Beobachtung einer bestimmten Lebenswirklichkeit letzten Endes das Leitbild selber auf. Und das meine ich, innerhalb der Kirche an verschiedenen Stellen zu beobachten: Weil sich die Lebenswirklichkeit der Menschen immer mehr vom Leitbild entfernt, wirbt man nicht mehr für das Leitbild, sondern gleicht das Leitbild Stück für Stück der Lebenswirklichkeit an. Doch das kann es ja auch nicht sein. Denn dann besteht die große Gefahr, dass irgendwann wirklich alles im Fluss ist und wir überhaupt keine Konstanten mehr haben.

Vor dieser Herausforderung stehen wir aber auch an einer anderen Stelle: Wir trauen in unserer evangelischen Kirche bekanntlich auch Menschen, deren Ehe gescheitert ist. Das ist es dann gerade in solchen Traugottesdiensten erfahrungsgemäß immer eine ganz besonders dichte Atmosphäre, wenn die Worte von der Treue „bis der Tod euch scheidet“ laut gesprochen werden.

Aber ich glaube, wir alle hier in dem Raum heute Nachmittag sind uns einig, dass wir trotz der vielen Ehescheidungen auf keinen Fall das Ideal der *lebenslangen* Ehe aufgeben wollen. Keiner von uns macht aus der Ehe eine bloße Lebensabschnittspartnerschaft. Das heißt aber doch: Wir halten an dieser Stelle ein Leitbild hoch, das quer liegt zur Wirklichkeit der vielen Ehescheidungen. Und wir tun es trotzdem! Deshalb meine ich, dass wir auch das biblische Leitbild der Ehe gegen alle Widerstände und gegen alle Kritik hochhalten – und dafür werben sollten!

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Beitrag Oberkirchenrat Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht

Thesen zum evangelischen Eheverständnis

1. Die Diskussion um die Orientierungshilfe des Rates der EKD „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken“ hat die Frage nach dem evangelischen Ver-

- ständnis der Ehe im Verhältnis zu anderen Lebensformen aufgeworfen. Insbesondere geht es dabei um die theologische Begründung und den Stellenwert der biblischen Aussagen zur Ehe, um die ethische Gestaltung der Ehe und um das kirchliche Handeln in der Begleitung von Paaren und Familien in Kasualgottesdiensten und der Seelsorge.
2. Grundlage und Maßstab für das evangelische Verständnis von Ehe und Familie ist die Heilige Schrift. Ihre Auslegung wird nicht durch ein kirchliches Lehramt festgelegt, sondern in der freien Diskussion der Glaubenden über den Sinn der Schrift. In ihr hat der Heilige Geist Raum, das Verstehen zu ermöglichen und zur Erkenntnis zu führen. Leitend ist dabei der Bezug zu Jesus Christus als dem „einen Wort Gottes“, in dem Gott sich selbst offenbart hat.
 3. Gott offenbart sich durch das Wort der biblischen Schriften. Sie müssen also ausgelegt, interpretiert werden. Als Zeugnis der Offenbarung Gottes werden sie jedoch nur verstanden, wenn die Auslegung den Glauben an Gottes Selbstmitteilung im Zeugnis der biblischen Texte voraussetzt. Das schließt ein historisch-kritisches Verständnis der Bibeltexte nicht aus, sondern als notwendige Voraussetzung des Verstehens ein.
 4. Als Leitprinzip für die Beurteilung der biblischen Aussagen bewährt sich Martin Luthers Grundsatz: „Was Christum treibt“. Es gilt also die biblischen Aussagen daraufhin zu überprüfen, ob sie dem Evangelium von Jesus Christus entsprechen und es zur Geltung bringen. Das gilt keineswegs für jedes Bibelwort. Im Lichte des Evangeliums von Jesus Christus haben wir Christen auch die Freiheit, einzelne biblische Aussagen kritisch zu betrachten und zu relativieren.
 5. Die Ehe in evangelischem Verständnis ist nach biblischem Zeugnis „personale Gemeinschaft einer Frau und eines Mannes“. Sie gründet in einer Beziehung wechselseitiger Liebe und des Vertrauens der Ehepartner. „Als ganzheitliche Gemeinschaft zielt sie auf Treue und Dauerhaftigkeit des Zusammenlebens in gegenseitiger Verantwortung.“ Das „schließt es aus, die Ehe als zeitlich begrenzten Vertrag einzugehen“. Die Ehe wird „durch die freie Entscheidung der Partner füreinander begründet. Rechtliche und institutionelle Ordnungen dienen ihrem Schutz nach innen und außen.“ „Die Gemeinschaft von Mann und Frau verwirklicht sich in der Ehe als volle Lebensgemeinschaft. In ihr nehmen und geben die Ehepartner gegenseitig Teil an ihrem Leben mit seinen Aufgaben, mit Erfolgen und Misserfolgen, mit Freude und Leid. In ihr verhelfen sie einander zu persönlicher Entfaltung und Erfüllung – auch durch die verantwortliche Gestaltung ihrer Sexualität, die zur Freude aneinander beiträgt“¹
 6. Die Ehe wird gelebt in einem Netzwerk von „familialen Lebensformen, dem sie selber ihr personales Dasein verdanken und die in ihrer Offenheit für die Weitergabe menschlichen Lebens Grundlage für den Erhalt und Bestand der Gesellschaft sind“.² Die Ehe bietet als „verlässliche Partnerschaft“ einen Rahmen, in dem Verantwortung für Kinder wie auch für Kranke und Pflegebedürftige übernommen werden kann.
 7. Die Ehe von Christen ist bestimmt von der Gnade und Liebe Gottes, die er jedem der Partner in seiner Taufe geschenkt hat und die im Glauben angenommen werden. Die Eheleute sind Kinder Gottes und Geschwister Jesu Christi. Das begründet eine Beziehung der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung und wechselseitigen Verantwortung von Mann und Frau füreinander und für die ihrer Fürsorge anvertrauten Menschen.
 8. Evangelisches und katholisches Eheverständnis stimmen überein in der Begründung der Ehe im Schöpferwillen Gottes und im freien, vorbehaltlosen Ja der Ehepartner zueinander.³ Des Weiteren stimmen sie überein in der Bejahung der Sexualität als menschlichem Ausdruck des Ja's der Ehepartner zueinander und der Ausrichtung der Ehe auf die Weitergabe des Lebens. Für sie ist die Ehe „auf Lebenszeit angelegt“.⁴ „Die evangelische und katholische Kirche stimmen darin überein, dass die Ehe für den christlichen Glauben eine besondere Beziehung zur Heilsoffenbarung in Christus aufweist. Durch den Grundzug unbedingter gegenseitiger Hingabe und Verlässlichkeit wird die Ehe zu einem Zeichen für den Treubund Gottes mit seinem Volk. Die katholische Kirche versteht darum die Ehe als Sakrament,
- das heilswirksam ist, die evangelische Kirche als Symbol des göttlichen Gnadenbundes und als von Gott gesegnete Lebensform (Stand), die jedoch ein „weltlich Ding“ bleibt.“⁵
9. Es ist missverständlich, die Ehe in einer bestimmten historischen Gestalt als Schöpfungsordnung zu bezeichnen. Maßgeblich für die christliche Interpretation der Aussagen zur Beziehung von Mann und Frau in den Schöpfungserzählungen ist die Auslegung in den Aussagen Jesu zur Ehe und anderen Lebensformen nach Markus 10,1-12 und Matth. 19,1-12: Die Ehe gründet im Schöpferwillen Gottes, der mit der Erschaffung des Menschen als Mann und Frau beide dazu bestimmt hat, „ein Fleisch“ zu werden, also in einer umfassenden körperlichen und sozialen Gemeinschaft zu leben. Jesus hatte dabei die Form der lebenslangen Einehe seiner Zeit im Blick. Er anerkennt und schätzt jedoch auch andere Lebensformen für Menschen, die nicht zur Ehe geschaffen sind. Die Ehelosigkeit angesichts des nahen Gottesreiches wird als Lebensform bei Jesus, Paulus und im Urchristentum besonders geschätzt. Die Verbindung in einer Lebensgemeinschaft von Mann und Frau wird nach biblischem Zeugnis von Anfang an von Gott gesegnet. Der Segen ist der Zuspruch des Ja der Liebe Gottes zu der Verbindung von Frau und Mann. Er verbindet sich mit dem Anspruch an die Eheleute, dem Ja Gottes entsprechend zu leben. Für Christen bedeutet dies ein Zusammenleben in einer wechselseitig verbindlichen, verlässlichen und verantwortlichen Beziehung.
 10. Die Ehescheidung ist Ausdruck des Scheiterns der ehelichen Beziehung, für das die Ehepartner Verantwortung tragen. Sie wird auch in den Evangelien und bei Paulus bei schwerwiegenden Verfehlungen wie Ehebruch anerkannt. Die Scheidung ist nach evangelischem Verständnis die Ausnahme und eine „Notlösung“⁶. Durch sie soll das Leiden an einer nicht mehr ertragbaren Beziehung beendet werden. Durch die Scheidung von Christen wird der Treubund mit Gott, in den die Ehe verwoben ist, berührt oder gestört. Es gilt, Verantwortung und Schuld zu erkennen, vor Gott zu übernehmen und nach Vergebung zu suchen. Die Wiederverheiratung Geschiedener setzt dies voraus. Sie ist in der katholischen Kirche aufgrund des sakramentalen Eheverständnisses ausgeschlossen, während die evangelische Kirche eine Wiederverheiratung Geschiedener aufgrund der göttlichen Vergebung in Christus für möglich hält.
 11. Verbindliche, verlässliche und verantwortliche Beziehungen werden von Menschen auf vielfältige Weise gelebt, zwischen alleinerziehenden Müttern oder Vätern und ihren Kindern, zwischen Großeltern und Kindern, alleinstehenden erwachsenen Kindern und pflegebedürftigen Eltern oder Verwandten, gleichgeschlechtlichen Paaren usw. In diesen im weiteren Sinne familialen Lebensformen wird das menschliche Grundbedürfnis nach Beziehung, Gemeinschaft und Fürsorge gelebt. Sie haben Gemeinsamkeiten mit der Ehe, unterscheiden sich jedoch in ihrer Gestalt und Zielsetzung von ihr. Den Menschen, die in diesen Beziehungsformen verbindlich, verlässlich und verantwortlich leben, gilt das Ja des Segens Gottes. Es ist ein Segen, der auf sie als Person und auf ihre Beziehung ausgerichtet ist. Mutter und Kind, die verwitwete Großmutter und der Enkel, der als Scheidungsweise bei ihr aufwächst, können im Gottesdienst oder in der Seelsorge gesegnet werden. Das gilt m. E. auch für gleichgeschlechtliche Paare in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
 12. Das AT und das NT lehnen gleichgeschlechtliche Beziehungen ab bzw. sie machen über sie als positiv zu wertende Form der Lebenspartnerschaft keine Aussage. Es gilt die Heilige Schrift hier von dem Grundsatz her auszulegen: was Christum treibt. Die Selbstoffenbarung Gottes in Jesus Christus macht die Liebe, die sich dem anderen hingibt und nicht urteilt, zum Maßstab für die Wahrnehmung und das Verhalten der Christen. Die im Kern zeitgeschichtlich bedingten negativen Urteile der Bibel über Homosexualität werden dadurch grundsätzlich theologisch relativiert. Sie können, wenn die Offenbarung der Liebe Gottes in Jesus Christus der Maßstab des Lebens der Christen und des christlichen Verständnisses menschlichen Zusammenlebens überhaupt ist, nicht die Grundlage zur Beurteilung verbindlicher, verlässlicher und verantwortlich gelebter gleichgeschlechtlicher Beziehungen heute sein. Auf dieser Basis kommt gleichgeschlechtlichen Paaren in einer verbindlichen Lebenspartnerschaft dieselbe Würde zu wie heterosexuellen, auch wenn diese Beziehung einen anderen Charakter hat als die Ehe. Als getauften Christen gilt ihnen die Zusage der rechtfertigenden Gnade Gottes. Die in der Taufgnade geschenkte Christusbeziehung relativiert die Unterschiede zwischen den Menschen (Gal. 3,28). Sie sind unterschiedlich, aber

1 Trauung. Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD Bd. 4, Bielefeld: Luther Verlag 2006, S. 16

2 Ebd.

3 Konfessionskundliches Institut des Evangelischen Bundes (Bensheim), Johann-Adam-Möhler-Institut (Paderborn) (Hg.), Ehe. Ökumenisches Basiswissen, Bensheim 2013, S. 8

4 Ebd.

5 Ebd.

6 Wilfried Härle, Ethik, Berlin: de Gruyter 2011, 343ff.

sie haben als gerechtfertigte Sünder das gleiche Ansehen vor Gott. Ihnen gilt der Zuspruch des Ja's Gottes. Der Segen ist biblisch der Zuspruch des Ja's Gottes. Darum kann meiner persönlichen Ansicht nach die Evangelische Kirche grundsätzlich auch Menschen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften segnen und als von Gott gesegnet ansehen. Die gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist als Lebensform von zwei Menschen etwas anderes als die Ehe. Darum muss auch die Form des Segens für sie eine andere sein als die des Segens für die Ehe. Aber für die Partner gilt das Ja Gottes.

Anlage 16

Morgenandachten

21. Oktober 2013

Oberkirchenrat Prof. Dr. Christoph Schneider-Harprecht

Psalm 85,11

Liebe Synodalgemeinde,

dass Gerechtigkeit und Frieden sich küssen – eines der schönsten Worte der Bibel, poetisch und prophetisch zugleich. Es lenkt den Blick hinein in die Wirklichkeit der Herrschaft Gottes. Gott wird das Gebet der Menschen erhören. Er wird Shalom bringen, umfassenden Friede, der die ganze Schöpfung erfüllt, Mann und Frau, die vielen Völker mit verschiedenen Kulturen und Traditionen, Mensch und Tier. Gott wird Gerechtigkeit bringen. Jede und jeder wird das bekommen, was sie und er zum Leben braucht. Vertrauen und Treue werden die Beziehungen der Menschen bestimmen und das Handeln leiten. Diese Vision hat ein Friedensprophet der klagenden Jerusalemer Gemeinde, die am Ende des 5. Jahrhunderts vor Christus nach der Heimkehr aus dem Exil in Trümmern und im Elend lebte, im Gottesdienst zugesprochen. Eine Ermutigung, sich auch durch die größten Widrigkeiten nicht abhalten zu lassen vom beständigen Gebet und vom Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit. Dass Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Frieden sich küssen – eine Vision, die weltumspannend ist und doch konkret. Sie lebt in der Friedensbotschaft der Engel an Weihnachten: Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden. Sie inspiriert Jesu Vision des Friedens in der Bergpredigt: Selig sind die Friedensstifter, denn sie werden Gottes Kinder heißen. Dass Gerechtigkeit und Frieden sich küssen – eine Vision auch für uns, für die Menschen unserer Zeit, für unser Handeln als Christen. Es gibt immer wieder Beispiele, die zeigen, dass diese Vision vom Frieden ohne Gewalt, den Gott schenkt, Wirklichkeit werden kann, wenn die Menschen an ihn glauben und sich dafür einsetzen. Ein Beispiel möchte ich hier etwas ausführlicher schildern:

„Pray the devil back to hell“ – bete den Teufel zurück in die Hölle. Das war das Motto der Frauen Liberias, die den blutigen Diktator Charles Taylor 2003 gezwungen haben, ins Exil zu gehen. Ihre Sprecherin Leymah Roberta Gbowee ist 2011 zusammen mit der heutigen liberianischen Präsidentin Ellen Johnson Sirleaf und der Jemenitin Twakkul Karman mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet worden. Wer ist Leymah Roberta Gbowee. 1972 in Liberia im Landesinneren geboren und mit 17 Jahren in die Hauptstadt Monrovia gegangen. Sie studierte und wurde Streetworkerin im Auftrag der Lutherischen Kirche, um den durch den Bürgerkrieg traumatisierten Kindern und Jugendlichen zu helfen. Charles Taylor, ein Warlord, hochintelligent, in den USA akademisch ausgebildet, terrorisierte durch eine marodierende Truppe von Söldnern und Kindersoldaten das Land. Durch Gewalt und Drogen zwang er 8–12-jährige Jungen und Jugendliche für ihn zu morden. Er brachte die Diamantenfelder im benachbarten Sierra Leone unter seine Gewalt, finanzierte seinen Krieg durch den Schmuggel von Blutdiamanten, Tropenholz und Kautschuk. Seine Truppe raubte die Dörfer aus, brannte sie nieder, vergewaltigte systematisch und massenhaft die Frauen und Mädchen, erschoss die Eltern vor den Augen der Kinder und verstümmelte die Kinder. Die Kindersoldaten hackten ihnen Arme oder Hände ab. Taylor jedoch gab sich als frommer, charismatischer Christ, der fleißig die Kirche besuchte und sich als Werkzeug Gottes sah. 1999 gründete eine Gruppe von Gegnern Taylors als Warlords die Rebellenorganisation LURD. Sie begannen den zweiten Bürgerkrieg, setzten ebenfalls Kindersoldaten ein und begingen die gleichen Kriegsverbrechen wie Taylor. Leymah Gbowee koordinierte ab 2001 zuerst in ihrer lutherischen Gemeinde, dann in der ganzen Hauptstadt Monrovia und landesweit eine Protestbewegung der Frauen und Mütter: „Women of Liberia Mass Action for Peace“. Es war ein Netzwerk von Frauen, die gewaltlos gegen Krieg und Gewalt kämpften. Sie trugen weiße Kleider – Zeichen der Reinheit und des Friedens. Frau Gbowee sagte sich: Wenn Taylor den Teufel aus der Hölle herausgelockt hat in unser Land, dann müssen wir

ihn in die Hölle zurück befördern. „Pray the devil back to hell“. Es gelang, auch die muslimischen Frauen für das Netzwerk zu gewinnen. Die Christinnen hatten zunächst Hemmungen, mit Musliminnen zusammen zu arbeiten. Dann sagten sie sich: Die Gewehrkugel unterscheidet auch nicht zwischen Christen und Moslems. Wir wollen Frieden, ein Ende des Krieges und der Gewalt gegen Frauen und Kinder. Das verbindet die christlichen und die muslimischen Frauen. Die Frauen versammelten sich wochenlang am Fischmarkt in Monrovia, an dem der Präsident täglich auf dem Weg zu seinem Amtssitz vorbeifuhr. Sie beteten, sangen und tanzten für den Frieden. Sie erreichten es, vom Präsidenten angehört zu werden und Leymah Gbowee überreichte ihm eine Petition, die ein Ende des Blutvergießens, der Gewalt und der Vergewaltigungen forderte. Sie und ihre Mitstreiterinnen waren sich bewusst, dass er sie jederzeit töten konnte. Auch die Warlords wurden von ihnen unter Druck gesetzt. Die Frauen im Land traten in einen Sexstreik. Erst wenn Friede geschlossen wurde, wollten sie mit ihren Männern wieder Sex haben. – Das war ja schon im 5. Jahrhundert vor Christus in Griechenland die Friedensstrategie der Lysistrata, zumindest in der pazifistischen Komödie des Aristophanes als Antwort auf 20 Jahre peloponnesischen Krieg. – Präsident Taylor willigte in Friedensverhandlungen in Accra, Ghana, ein. Als dort die Verhandlungen stagnierten, besetzte Leymah Gbowee mit 200 Frauen die Eingänge des Hotels und ließ die Kriegsherren wissen, dass das Hotel abgeriegelt bleibe, bis sie zu einer Einigung gekommen seien. Als ein Polizist Frau Gbowee festnehmen wollte, drohte sie öffentlich, dass sie sich jetzt vor ihm und allen entkleiden werde. Wenn eine Mutter sich öffentlich entkleidet, dann gilt das in Westafrika als Fluch. Die Polizei wechselte die Seiten und unterstützte fortan die Frauen. Die Friedensverhandlungen kamen unter dem Druck der afrikanischen Staaten tatsächlich zum Abschluss. Taylor ging nach Nigeria ins Exil und wurde später als erster Präsident eines Landes in den Haag wegen seiner Kriegsverbrechen in Sierra Leone rechtskräftig verurteilt. UN-Truppen rückten in Liberia ein, eine Übergangsregierung wurde gebildet, die von den Frauen des Netzwerks streng kontrolliert wurden. In freien Wahlen wurde mit Ellen Johnson Sirleaf erstmals in Afrika eine Frau als Präsidentin gewählt.

Liebe Synodalgemeinde,

Gottes Hilfe ist nahe denen, die ihn fürchten, dass in unserem Land die Ehre wohne, dass Güte und Treue sich begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen.

Das Beispiel der Leymah Gbowee und des Frauennetzwerks für den Frieden in Liberia zeigt mir, dass Gottes Verheißung des Shalom Wirklichkeit werden kann und werden wird. Frieden ohne Gewalt ist möglich. Wir können den Frieden ohne kriegerische Gewalt erreichen, selbst in aussichtsloser Lage. Das Gebet für den Frieden ist nicht vergeblich. Der Einsatz von Christinnen und Christen, die den Frieden ohne Gewalt wollen, führt letztlich zum Ziel. Gottes Friedensreich beginnt jetzt mitten unter uns. Öffnen wir uns als Kirche dafür. Lassen wir Jesu Verheißung unter uns wirksam werden: „Selig sind die Friedensstifter!“ Dann werden die Beschämung und die Schande ein Ende haben, dass tausende von Menschen aus Afrika und Asien, die vor Krieg und Gewalt fliehen, im Mittelmeer ertrinken, weil Europa hartherzig die Tore verschließt. Dann können Vertrauen und Gerechtigkeit im Land wachsen und Frucht bringen auch für die Ärmsten. Dann können wir als Kirche Jesu Christi uns daran freuen, dass wir mitgeholfen haben, damit der Friede und das Recht aufwachsen und Früchte bringen zum Wohl der Menschen.

Amen

23. Oktober 2013

Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin

Röm.12,17–21

Liebe Schwestern und Brüder,

in diesen Versen, die wir eben gehört haben, geht es um das Böse. „Vergeltet niemandem Böses mit Bösem!“ – „Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem!“

Ich habe mich gefragt: Wo erlebe ich das Böse? – Mein erster spontaner Gedanke: Das Böse erlebe ich nur noch im Fernsehen. Richtige Bösewichte und Schurken, die Lust daran haben, andere zu quälen und ihnen weh zu tun, die – getrieben von Gier nach Reichtum und Macht – über Leichen gehen, begegnen mir nur noch in Spielfilmen oder in den Nachrichten. Ich lebe in einer privilegierten Situation. Mich wirft kein profitierender Hauseigentümer aus meiner Wohnung heraus, nur weil er dann sein Haus luxussanieren kann, um damit noch mehr Gewinn zu erzielen. Ich wurde bisher nicht Opfer von nächtlichen Raubüberfällen, bei denen Menschen um ein paar Euros willen schwer verletzt oder gar getötet werden. Ich lebe nicht in der Illegalität und muss jederzeit damit rechnen,

verhaftet und abgeschoben zu werden. Es gibt keine Staatsmacht, die – nur weil ich versuche meinen christlichen Glauben zu leben – mir mein Eigentum wegnimmt oder mich ins Gefängnis steckt. Ich lebe in einer privilegierten Situation.

Aber natürlich gibt es auch Situationen, in denen mir Böses widerfährt: Menschen widerstehen meinen Zielen und Absichten – die natürlich aus meiner Perspektive gut und richtig sind. Manchmal werde ich in Auseinandersetzungen aggressiv angegangen. Ich erfahre Kränkungen und Verletzungen. Manchmal erlebe ich auch, dass andere mich täuschen wollen, indem sie mir nur einen Teil der Wahrheit sagen und andere wichtige Wahrheiten verschweigen. Ich erlebe, dass andere mich manipulieren und instrumentalisieren wollen. Böses erlebe ich, wenn andere mich gegenüber dritten diskreditieren, wenn sie mir unredliche Absichten unterstellen, wenn sie mich oder meine Arbeit oder meine Ziele in ein falsches und schlechtes Licht stellen, wenn sie meine Stellung untergraben wollen. Und wer könnte unter uns sagen, dass so etwas nicht auch in unserer Kirche geschieht, dass so etwas auch in unserem synodalen Miteinander nie vorkommen würde?!

Wie reagiere ich auf solche Erfahrungen? Zunächst steigt in mir Wut und Zorn hoch; ich werde aggressiv, es gibt einen Impuls nach Vergeltung und Rache. Die Bibel ist so realistisch, dass sie das als normal ansieht. Deshalb redet Paulus auch hier davon, dass es Rache geben wird und dass dem Feind feurige Kohlen auf dem Haupt gesammelt werden. Der Impuls nach Rache und Vergeltung wird nicht einfach weggedrückt, sondern umgelenkt. Neben Wut und Zorn steigt auch das Bedürfnis nach Gerechtigkeit auf. Ich möchte, dass mir Gerechtigkeit widerfährt, ich möchte, dass öffentlich meine Unschuld herausgestellt wird, dass meine Aufrichtigkeit und Redlichkeit bestätigt wird.

Paulus weiß um die Gefahr des Bösen für diese Welt, die doch zum Guten bestimmt ist. Ganz in der Linie Jesu will er uns auf den Weg der Feindesliebe führen.

Wie stellt er das an? Was rät er uns? Fünf Punkte habe ich bei ihm gefunden:

1. Realistisch bleiben. Nicht davon ausgehen, dass unser Miteinander – auch in der Kirche – immer nur harmonisch sein wird; Konflikte sind als Normalzustand zu begreifen. Paulus sagt nicht: „Es gibt keine Feinde, es gibt keine Menschen, die euch quer kommen“, sondern: „Ist's möglich, soviel an euch liegt, so habt mit allen Menschen Frieden.“ Darin liegt die realistische Einsicht: Es gibt Menschen, mit denen wird es schwierig sein. Und ich werde diese andere Menschen in ihrer Art nicht ändern können. Ändern kann ich nur meine Haltungen und mein Verhalten. Nur, was an mir selbst liegt, kann ich ändern. Und manchmal reicht das eben nicht, um alles zu lösen.
2. Wir müssen nicht die Gerechtigkeit selbst herstellen, sondern wir sollen Dinge der Gerechtigkeit Gottes überlassen. Paulus sagt dazu: „Rächt euch nicht selbst, meine Lieben, sondern gebt Raum dem Zorn Gottes; denn es steht geschrieben: 'Die Rache ist mein; ich will vergelten, spricht der Herr.'“ Ich kann meinen Wunsch, dass mir Gerechtigkeit widerfährt, dass meine Aufrichtigkeit und Redlichkeit öffentlich deutlich wird, auch deshalb loslassen, weil ich darauf vertrauen kann, dass Gott die Lage gerecht beurteilt und dass er einmal Gerechtigkeit herstellen wird. Immer wieder erlebe ich, wie der Wunsch, Gerechtigkeit zu erfahren, dazu führt, dass Konflikte immer wieder neu angeheizt werden. Manche Personalkonflikte in unserer Kirche und auch manche gesellschaftlichen und zwischenstaatlichen Konflikte werden geradezu von diesem Wunsch, dass erlittene Ungerechtigkeit endlich geahndet und Gerechtigkeit endlich erfahren wird, immer wieder neu genährt. Dinge offen lassen können, mich mit Kompromissen zufrieden geben können, dem anderen nicht den Gesichtsverlust zumuten, und die endgültige Gerechtigkeit Gott überlassen zu können – das sind friedensfördernde Maßnahmen.
3. Dies bedeutet nicht, Unrecht und Konflikte immer sofort zuzudecken und unter den Teppich zu kehren. Paulus sagt: „Lass dich nicht vom Bösen überwinden!“ Und dazu kann durchaus auch das Widerstehen gehören, das Aufnehmen eines Konflikts, das Aussprechen unangenehmer Wahrheiten, das Aufdecken von faulen Situationen. Also durchaus dem Bösen widerstehen!
4. Aber dies mit der Vorgabe: „Überwinde das Böse mit Gutem!“ Man kann auch übersetzen: „Lass dich nicht vom Bösen besiegen, sondern besiege das Böse mit Gutem.“ Und vom Bösen besiegt werden wir nicht nur, wenn unsere Interessen untergebuttert werden, wenn wir nicht zu unserem Recht kommen. Vom Bösen werden wir auch besiegt, wenn wir uns selbst zu einem Verhalten verleiten lassen, dass wir – bei Lichte und mit Abstand betrachtet – selbst nicht gut finden. Vom Bösen besiegt werden wir, wenn wir auf einmal selbst

anfangen, andere zu manipulieren, um unsere Interessen durchzusetzen, wenn wir selbst anfangen zu täuschen. Es ist also zu fragen, wie können wir auf offene und ehrliche Art dem Bösen widerstehen, wie können wir verhindern, selbst in den Strudel von Bosheit gezogen zu werden? Hilfreich ist es hier sicherlich, sich gerade in Konfliktfällen sehr korrekt an vorher vereinbarte Regeln zu halten. Und manchmal braucht es auch einen Schritt neben sich, etwas Abstand. Dazu können auch unbeteiligte Menschen helfen, die mir ein kritisches Feedback geben und sagen: „Merkest du da eigentlich, was du tust? Lass dich nicht vom Bösen besiegen!“ Und manchmal kann ich auch anderen gegenüber ein solcher Mensch werden. Lass dich nicht vom Bösen besiegen, indem du selbst mit üblen Methoden vorgehst.

5. Leistet Prävention gegen das Böse, indem ihr strukturell Situationen verändere, die immer wieder Böses hervorbringen, und indem ihr Gutes leistet gegenüber jedermann. Das Böse bekämpft man mit dem Überschwang des Guten, der nicht fragt, was springt für mich dabei heraus. Dazu möchte ich nun nicht noch viele Worte machen, sondern Ihnen einfach einen kurzen Film zeigen.

Film mit dem Titel „If you give a little love you can get a little love of your own“

24. Oktober 2013 Oberkirchenrätin Karen Hinrichs

2. Korinther 5, 17ff

Die Litanei der Versöhnung aus Coventry

Alle haben gesündigt und ermangeln des Ruhmes, den sie bei Gott haben sollten. Vor dir, Gott des Friedens, denken wir an alle Konflikte und Kriege, die uns trennen und zu Feinden machen. Wir denken ...

... an den Haß, der Nation von Nation trennt, Rasse von Rasse, Klasse von Klasse: *Vater, vergib!*

... das habstüchtige Streben der Menschen und Völker, zu besitzen, was nicht ihr eigen ist: *Vater, vergib!*

... die Besitzgier, die die Arbeit der Menschen ausnützt und die Erde verwüstet: *Vater, vergib!*

... unseren Neid auf das Wohlergehen und Glück der anderen: *Vater, vergib!*

... unsere mangelnde Teilnahme an der Not der Heimatlosen und Flüchtlinge: *Vater, vergib!*

... die Sucht nach dem Rausch, der Leib und Leben zugrunde richtet: *Vater, vergib!*

... den Hochmut, der uns verleitet, auf uns selbst zu vertrauen statt auf Gott: *Vater, vergib!*

Seid untereinander freundlich, herzlich und vergebt einer dem anderen, gleichwie Gott euch vergeben hat in Christus. *Amen.*

Liebe Brüder und Schwestern,

dieses Jahr waren mein Mann und ich das erste Mal in England. Der Weg dahin führte uns durch Belgien, genauer durch Flandern, auf die Schlachtfelder des ersten Weltkrieges. Wir haben alle vier deutschen Militärfriedhöfe rund um Ypern besucht und schließlich auf dem letzten und größten das Grab von Leutnant Karl Becker gefunden, dem Großvater meines Mannes. Es war, vor allem für meinen Mann, ein bewegender Moment. Unvorstellbare 500 Tausend Menschen sind in Flandern gefallen, davon rund 150 Tausend Deutsche. Einer davon dieser 34jährige Leutnant, im zivilen Leben Lehrer und Vater von 5 kleinen Kindern. So verbindet sich Familiengeschichte mit Weltgeschichte, wie bei uns allen. Was bringt den Sohn eines Pfarrers aus Michelfeld, heute Angelbachtal, dazu, sich freiwillig zu melden und an einem solchen Wahnsinn zu beteiligen? Die Briefe an seine Frau Mina aus Schwetzingen, die mit den Kindern in Lahr lebte, geben Auskunft. Bis zu seinem letzten Lebenstag im September 1917 hat er ihr aus dem Feld geschrieben, hochgebildete Briefe voller Auseinandersetzungen mit Literatur und Kunst, Geschichte und Politik, sie sind alle erhalten. „Sei nicht traurig“, schrieb Karl Becker 1916 an seine Frau, „der Krieg wird bald gewonnen sein, so werde ich an Weihnachten wieder zu Hause sein“. Und er schrieb, auch später immer wieder: „Wir werden gebraucht! Flandern ruft uns! Wir stehen im Dienst für das Vaterland!“. So war er Teil der großen Mehrheit, deren Denken sich auf das Nationale bezog und beschränkte.

Auf allen Seiten war dies Denken verbreitet, auch in den Kirchen. Man war deutsch-national, man hatte keinerlei Verständnis für internationale Verständigung, für die Reden einer Bertha-von-Suttner, für die Gründung von Friedensgesellschaften. Mit Ausnahme von Hermann Maas nahm fast niemand in der badischen Landeskirche Notiz von einer Friedensversammlung in Konstanz am Vorabend des 1. Weltkrieges. Auf Ein-

ladung der badischen Großherzogin Luise versammelten sich rund 130 Christen aus 12 Ländern, davon rund 100 Pfarrer, zu einem internationalen Treffen, um einen Bund für die Freundschaftsarbeit der Kirchen, für die Versöhnung zu schließen. Einige von ihnen schafften die Anreise nicht mehr, andere mussten wegen der Mobilmachung verfrüht abreisen. Zwei der Initiatoren des Treffens, der evangelische Pfarrer Friedrich Siegmund-Schulze und der englische Quaker Henry Hodgkins verabschiedeten sich am 1. August 1914 auf dem Bahnhof von Köln voneinander. Dort gaben sie sich das Versprechen, als Christen niemals aufeinander zu schießen und nach dem Krieg den Versöhnungsbund zu gründen. Darum feiern wir im kommenden Sommer, in Konstanz am Bodensee, das 100jährige Jubiläum des Internationalen Versöhnungsbundes, auf Englisch des International Fellowship of Reconciliation. Der deutsche Zweig wurde erst 1949 gegründet. Das hängt wohl auch damit zusammen, dass die Christen in Deutschland dem nationalen Gedanken noch viel stärker verbunden waren, als die Kirchen in anderen Ländern. Wer aber das Nationale so sehr betont, dem muss alles Internationale, alle Völkerverständigung verdächtig sein.

Bis nach den 2. Weltkrieg wurde der Pazifismus, ganz gleich, ob christlich oder humanistisch begründet, von der großen Mehrheit verachtet, auch in den Kirchen. Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung musste erst noch erstritten werden. Bis heute gelten in manchen Kreisen Kriegsdienstverweigerer und erst recht Deserteure als Drückeberger oder Schlimmeres. Schwach und kaum zu hören waren vor beiden Kriegen die Stimmen der Wenigen, die anderes glaubten und anderes lehrten. Einer von ihnen war Jean Lassere, der französische Pfarrer und Pazifist, ein Freund Dietrich Bonhoeffers, den er 1938 in New York kennenlernte und dem er viele Anstöße verdankte. Erst vor zwei Jahren hat der Versöhnungsbund einen Band mit Predigten und theologischen Texten Jean Lasserés ins Deutsche übersetzt. Es sind Zeugnisse eines Glaubens, der Christus als Herrn der ganzen Welt begreift und zu Versöhnung und Nachfolge ruft.

Manche Predigten anderer Theologen – aus der Zeit des ersten Weltkrieges wie aus der Zeit des zweiten Weltkrieges – lassen uns heute erschauern, regelrecht erschauern. Mit welcher Selbstverständlichkeit wurde militärische Gewalt aus nationalen Interessen gerechtfertigt! Mit welcher Inbrunst um Gottes Hilfe für die eigene Seite gebetet! Welche verdrehte Theologie führte schließlich zu den Auffassungen der Deutschen Christen und zur Unterstützung der Nationalsozialisten in breiten Kreisen der evangelischen Kirche. Es gibt noch Vieles aufzuarbeiten. Das ist unsere Aufgabe, die Aufgabe der Enkel und Urenkel der beiden Kriegsgenerationen. Sie ist mindestens so wichtig wie das Feiern von Katechismus- oder Reformationsjubiläen.

Es ist nicht weit vom ersten zum zweiten Weltkrieg, weder historisch noch zeitlich. Und es ist nicht weit von Flandern nach England. Noch ganz in Gedanken um den Großvater Karl kamen wir in England an und erkundeten per Rad die Gegend nordwestlich von Oxford. So kamen wir auch nach Coventry, wo der Zweite Weltkrieg so entsetzliche Spuren hinterlassen hat. Doch Coventry ist zugleich ein Zentrum der Hoffnung und der Versöhnung geworden.

In der Nacht vom 14. auf den 15. November 1940 bombardierten die Deutschen unablässig die kleine Industriestadt in Mittelengland. Die mittelalterliche Kathedrale wurde komplett zerstört. Am Morgen nach der Bombardierung fanden Arbeiter drei große Zimmermannsnägel im Schutt. Sie legten sie, zu einem Kreuz zusammengebunden, auf den steinernen Altar. Dieses Nagelkreuz wurde zum Symbol der Auferstehung und des Wiederaufbaus, vor allem eines Aufbaus im geistlichen Sinne. Der Domprobst ließ die Worte: „Vater vergib!“ in die Chorwand der Ruine meißen. Zu seinem Entsetzen beschimpften ihn daraufhin einige Gemeindeglieder. Er hätte schreiben sollen: Vater, vergib ihnen – gemeint waren die Deutschen. In vielen Predigten machte Probst Howard seiner Gemeinde klar, welchen Sinn die Worte aus dem Vaterunser haben: *Und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern.*

Der Weihnachtsgottesdienst 1940 aus der Ruine der Kathedrale wurde im britischen Rundfunk übertragen. Der Probst sagte in seiner Predigt: *„Was wir der Welt sagen wollen, ist folgendes: Weil Christus heute in*

unseren Herzen wiedergeboren wird, versuchen wir, so schwierig das auch sein mag, alle Gedanken an Vergeltung zu verbannen. Wir werden eine freundliche, einfachere, eine mehr christuskind-gemäße Welt jenseits des Krieges zu gestalten versuchen.“ Das waren ungeheure Worte, die allen Zuhörern, auch dem verantwortlichen Journalisten von der BBC, nie mehr aus dem Sinn gingen. Der Rundfunkjournalist soll später bekannt haben, er sei in dem Moment Christ geworden, in dem er diese Worte des Probstes in ihrer Tiefe begriff.

In den Jahren und Jahrzehnten nach dem Krieg sandten die Pfarrer von Coventry Nagelkreuze in einige deutsche Kirchengemeinden, deren Kirchen durch die Bombardements der Alliierten zerstört worden waren und die sich an der Versöhnung der am Krieg beteiligten Länder aktiv beteiligen wollten. Eine Gemeinde in Kiel war die erste, die ein solches Nagelkreuzzentrum wurde. Weitere Nagelkreuzzentren entstanden, in denen seit den 60er Jahren die Litanei der Versöhnung gebetet wird, die wir am Anfang gesprochen haben. Heute gehören in Baden zwei Gemeinden in Pforzheim und Huchenfeld dazu. Eine ganze Bewegung wurde daraus, die sich mit anderen Friedensorganisationen verknüpfte. Junge Deutsche von Aktion Sühnezeichen beteiligten sich am Aufbau eines Begegnungszentrums in Coventry. Dort wurden später auch Opfer der Atombombenabwürfe empfangen, an die jedes Jahr im August besonders gedacht wird. Als wir im Sommer dort waren, war die Kapelle geschmückt mit Papierkranichen und Bildern japanischer Kinder.

Die Nagelkreuzgemeinschaft entstand. Das ist eine geistliche Gemeinschaft von Gemeinden und Einzelpersonen, die sich weltweit für Versöhnung und gewaltfreie Wege der Konfliktbearbeitung einsetzen. Ihr bekanntester Vertreter ist wohl Paul Oestreicher. Die Nagelkreuzgemeinschaft hat sich vor 20 Jahren, 1993, eine einfache Lebensregel gegeben. Das theologische Herzstück dieser Lebensregel oder Selbstverpflichtung sind einige Verse aus dem 2. Korintherbrief. Sie ahnen es längst – es sind die Worte, die – nicht von mir – für unsere Andacht heute ausgesucht worden sind. Ich lese sie noch einmal in der Lutherübersetzung:

Gott war in Christus und versöhnte die Welt mit sich selber und rechnete ihnen ihre Sünde nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung. So sind wir nun Botschafter an Gottes Statt, denn Gott ermahnt durch uns. So bitten wir nun an Christi Statt: Lasst euch versöhnen mit Gott.

Aus diesen Versen entstanden die sechs Selbstverpflichtungen in der *Lebensregel der Nagelkreuzgemeinschaft*. Versöhnung leben heißt 1. liebevoll und schonend mit der Schöpfung umzugehen. Es bedeutet 2. den Gottesdienst als Fest der Versöhnung zu feiern und sich 3. mit allen, die in Not sind, im fürbittenden Gebet zu verbinden. Versöhnung leben heißt 4., die konkrete Gemeinschaft mit anderen Menschen zu suchen und gastfreundlich zu sein. Zugleich heißt es, über alle lokalen, nationalen und konfessionellen Grenzen hinweg die Gemeinschaft aller Christen zu stärken. Der 5. Aspekt der Lebensregel ruft dazu auf, im Vertrauen auf Gottes Vergebung gelassen zu sein im Blick auf das eigene Leben und die eigenen Grenzen und Fehler. Versöhnung leben, das heißt schließlich 6. nach gewaltfreien Wegen der Konfliktlösung zu suchen und sich für den Dienst der Versöhnung im eigenen Wirkungsbereich einzusetzen.

Wenn jemand in Christus ist, dann ist er eine neue Schöpfung. Das Alte ist vergangen, Neues ist geworden. Das alles kommt von Gott, der uns durch Christus mit sich selbst versöhnt hat und uns den Dienst der Versöhnung aufgetragen hat. Ja, Gott war es, der in Christus die Welt mit sich versöhnt hat, indem er den Menschen ihre Verfehlungen nicht anrechnete und uns das Wort der Versöhnung anvertraut hat. Wir sind also Gesandte an Christi statt.

Christen sollen und können Botschafter der Versöhnung sein – Botschafterinnen des Friedens. Zeugen und Zeuginnen Jesu Christi, der Liebe Gottes in Menschengestalt. Das ist die Botschaft von Coventry, die Botschaft des Nagelkreuzes. Möge sie lauter zu hören sein als die Botschaft der Soldatenfriedhöfe, lauter als die Botschaft von Ypern.

Amen

www.ekiba.de/landessynode